Germ. sp.
179 cr

Gothein

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar

9. 03. 93

A

<36617598120011 S
<36617598120011
Bayer. Staatsbibliothek

Germ. sp.
179 cr.

WIRTSCHAFTSGESCHICHTE

DES

SCHWARZWALDES

UND DER

ANGRENZENDEN LANDSCHAFTEN.

1/1892

IM AUFTRAGE DER BADISCHEN HISTORISCHEN KOMMISSION

BEARBEITET VON

EBERHARD GOTHEIN,
PROFESSOR DER NATIONALÖKONOMIE AN DER UNIVERSITÄT BONN

~~1. LIEFERUNG~~.

Gothein Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes 1

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

46 g

STRASSBURG 1891.-92
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER
AM MÜNSTERPLATZ.

211 F

Ankündigung.

Das vorliegende Werk wird aus drei Abteilungen bestehen. Die erste enthält die **Städte- und Gewerbegeschichte**, die zweite die **Agrargeschichte**, die dritte die **Verwaltungsgeschichte** und die historisch-statistischen Untersuchungen. Die erste Abteilung gelangt jetzt zur Veröffentlichung, die anderen in den beiden nächstfolgenden Jahren. Der Verfasser gibt zunächst eine Einleitung, in der die Hauptresultate und Gesichtspunkte seiner Untersuchungen zusammengefasst sind. Es wird sodann die Gründung und das Recht der ältesten Marktplätze des Landes und der Zusammenhang mit einem allgemeinen Recht der Kaufleute dargelegt. Aus diesem entwickeln sich die einfachsten und grundlegenden Sätze des Stadtrechtes. Es wird an der Geschichte der Gründung und des Landbesitzes der Städte gezeigt, dass die Städte ohne alle Beziehung auf die agrarischen Verbände entstanden sind und erst allmählich Gemarkungen und Herrschaften erworben haben. Zugleich wird an der Geschichte des Stadtgerichtes die Grundlage der politischen Sonderexistenz der Stadt und die Art, wie sich die Stadt mit ihren Vorstädten verschmilzt, untersucht.

In dem Kapitel „Bürgergemeinde und Ratsverfassung“ gibt der Verfasser eine Geschichte des Personenstandes in den Städten, zeigt, dass das Bürgerrecht niemals vom Stande abhängig gewesen und verfolgt die langsame Emanzipation der Unfreien. Er untersucht hierauf die wirklichen Bedingungen des Bürgerrechtes, was im Zusammenhang einer Geschichte des Grundeigentums in den Städten geschieht. Es werden sodann die Funktionen der Bürgergemeinde und die verschiedenartigen Ausschuss-

WIRTSCHAFTSGESCHICHTE

DES

SCHWARZWALDES.

I.

WIRTSCHAFTSGESCHICHTE

DES

SCHWARZWALDES

UND DER

ANGRENZENDEN LANDSCHAFTEN.

HERAUSGEGEBEN VON DER BADISCHEN HISTORISCHEN KOMMISSION,

BEARBEITET VON

EBERHARD GOTHEIN,

PROFESSOR DER NATIONALÖKONOMIE AN DER UNIVERSITÄT BONN.

ERSTER BAND:

STÄDTE- UND GEWERBEGESCHICHTE.

STRASSBURG 1892.

VERLAG VON KARL J. TRÜBNER

AM MÜNSTERPLATZ.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Vorrede.

Bei ihrer Begründung nahm die badische historische Kommission auf Antrag der Herren Dr. Baumann und Professor Dr. Lexis zwei Arbeiten in Aussicht, welche die Besiedlung des Schwarzwaldes und die Erwerbsthätigkeit seiner Bevölkerung behandeln sollten. Die Bearbeitung wurde mir angetragen, und nachdem ich mir vorläufig einen Einblick in die Quellen verschafft hatte, wurde das Thema dahin erweitert, dass eine Geschichte der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung des Schwarzwaldes und der ihn umgebenden Landschaften ins Auge gefasst wurde. Mit dem Sommersemester 1884 begann ich die Durchforschung der Quellen. Die Beendigung anderer, früher begonnener Arbeiten und die Uebernahme eines Lehrstuhles der Volkswirtschaftslehre hat die Herausgabe des Werkes länger, als ich anfangs hoffen durfte, hinausgeschoben. Doch habe ich seit 1885 wenigstens eine Reihe von Vorarbeiten und Einzeldarstellungen meist in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, teilweise auch in der Westdeutschen Zeitschrift und in Schmollers Forschungen veröffentlicht.

Wenn ich jetzt zuerst mit der Städte- und Gewerbegeschichte hervortrete, so liegt der Grund nur darin, dass in ihr die wichtigsten schwebenden Fragen zur Behandlung kamen. Um jetzt schon ein genaues Einzelbild auch der agrarischen Entwicklung zu geben, habe ich

die Darstellung der Reichsstädte der Ortenau, welche die Wechselwirkung des städtischen und bäuerlichen Lebens am genauesten erkennen lassen, diesem Bande eingefügt.

Den überwiegend grössten Teil meiner Quellen hatte ich erst aus den Archiven, und zwar noch mehr aus den Aktenbeständen als aus den wohlgeordneten Urkundensammlungen zu gewinnen. Nur das bereitwilligste Entgegenkommen und die sachkundige Förderung seitens des Direktors und der Beamten des Generallandesarchivs hat es mir ermöglicht, die ungeheuren Stoffmassen, die in diesem aufgehäuft sind, wenigstens annähernd zu bewältigen. Den gleichen Dank schulde ich den Herren Archivvorständen in Donaueschingen, Freiburg, Villingen und Konstanz. So ist mir auch überall bei den Behörden anderer Städte die grösste Bereitwilligkeit, meine Zwecke zu fördern, entgegengetreten.

Die Fülle des neu herbeigebrachten Stoffes hat mir freilich auch die Pflicht einer ausführlicheren Darstellung auferlegt, als sie mit einer leichten Lesbarkeit sich verträgt. Ich musste mir aber sagen, dass eben doch Aktenmassen, wie sie sich etwa über die Industrieentwicklung in den verschiedensten Abteilungen verschiedener Archive aufgesammelt haben, wahrscheinlich nie mehr im Zusammenhang werden gelesen werden, und dass schon deshalb eine Mitteilung des Wissenswerten aus ihnen wünschenswert ist.

Zwei Ziele waren es, die mir in diesem Bande vor Augen gestanden haben: die Entstehung der mittelalterlichen Stadt- und Zunftverfassung und die Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaftsform nach Möglichkeit zu verfolgen. In der gesamten Gewerbe- und Industriegeschichte habe ich die einzelnen Erscheinungen immer unter dem Gesichtspunkt betrachtet: zu ergründen, wie die notwendige Evolution des Betriebes und der sozialen Verhältnisse zur kapitalistischen Produktionsweise sich abgespielt hat, und welche Momente und Massregeln diese Entwicklung verzögert oder hintangehalten haben. Ich hoffe deshalb, dass dieses Werk auch den Nationalökonomen einige Anregung bieten möge.

In der vielumstrittenen Frage der Entstehung der Stadtverfassung habe ich von jeher die entschiedene Stellung gegen die hofrechtliche Hypothese eingenommen, wie sie in diesem Buche hervortritt. Schon in meiner Schrift über Pforzheim habe ich ausschliesslich den Markt und das öffentliche Gericht als die beiden Ausgangspunkte der Stadtverfassung erklärt. Wie aber diese beiden miteinander in Verbindung zu bringen seien, hat mir, wie jedermann, erst der glänzende Aufsatz von A. Schulte über die Reichenauer Stadtgründungen gezeigt. Er bietet, wie Sohm sich ausdrückt, „die Lösung des Rätsels". Von diesem Ausgangspunkt aus konnte ich es dann auch erst unternehmen, die Entwicklung des Stadtgebietes und der Urprodution in den Städten zu untersuchen.

Schon vorher hatten namentlich die scharfsinnigen Untersuchungen v. Belows in mir die Ueberzeugung wachgerufen, dass die Frage des Personenstandes der Bürger und der Entstehung der Zünfte einer Revision bedürftig seien. Ich habe eine solche im zweiten und vierten Kapitel zu geben versucht. Ich würde es für das beste Resultat meiner Arbeit halten, wenn sich die Ansichten, wie ich sie in jenen beiden Punkten aufgestellt habe, bei weiterer Forschung bewährten.

Seit dem Beginn des Druckes meiner Arbeit sind namentlich unter dem Anstoss der Arbeit A. Schultes die Fragen des Stadtrechtes mit erneuter Regsamkeit behandelt worden. Als das erste Kapitel bereits gedruckt war, erschien Sohms Ursprung der Städteverfassung. Ich konnte wenigstens in den späteren Kapiteln mich mit seinen Ansichten auseinandersetzen. Kaufmanns Arbeit erschien erst nach Abschluss des Drucks der verfassungsgeschichtlichen Kapitel. Von Einzelheiten will ich bemerken, dass die seither von Schaube gegebenen Interpretation des Radolfzeller Stadtrechts mir die richtigere erscheint. Ebenso bedaure ich, dass ich weder Schmollers neueste Darstellung der bergmännischen Unternehmung im Mittelalter noch die gleiche Inama-Sterneggs mehr benützen konnte.

Nochmals aber darf ich aussprechen, wie viel ich dem jahrelangen,

täglichen Gedankenaustausch mit A. Schulte verdanke. Mögen die verfassungsgeschichtlichen Abschnitte dieser Arbeit als ein Zeugnis der beständigen Wechselwirkung gelten, in der unsere Arbeiten während der Zeit meines Karlsruher Aufenthaltes standen.

Bonn a. Rh.

Eberhard Gothein.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung . 1— 60

Erstes Kapitel. **Stadtgebiet und Stadtgericht** 60—139

Das Stadtgebiet der antiken und italienischen Städte S. 61—63. Handelsbetrieb am Oberrhein bis 1000 64. Marktprivilegien Villingen 65. Rinka 66. Valletor 67. Allensbach 67. Radolfzell 68. Wesen des Marktrechtes 69. Konstanz: Lage 70. Recht der Bischofshöri 71. Innere Allmende 72. Stadterweiterungen 73. Entstehung einer äusseren Stadtallmende 74. Die Vorstädte Paradies und Stadelhofen 75, 76. Petershausen 77, 78. Räumliche Beschränkung des Stadtrechtes 78, 79. Das Niedergericht des Ammanns 80. Das Hochgericht und das Amt des Vogtes 81. Villingen: Analogie mit Freiburg 83. Das Dorf und die Stadt Villingen 84. Lage der Allmenden in der Baar 85. Bildung der Gemarkung und Stadtallmende von Villingen 85, 86. Räumliche Beschränkung der Stadtgerichtsbarkeit 86, 87. Ausdehnung derselben von 1328—1502 88—91. Erwerb des Wildbanns 91. Freiburg: Gründung nach gemeinem Marktrecht 92. Vermeintliches Recht der Kölner 93, 94. Gerichtsverfassung der Gründungsurkunde 95. Exemtion vom Landgericht 96. Das Chorgericht über Güter in der Gemarkung 98. Das Gebiet der Stadt zähringisches Eigengut 99. Der Weiler Freiburg 99. Die Vorstädte 100. Die Allmende 101. Ausdehnung der Gemarkung 101. Waldbesitz 101, 102. Stadterweiterung 102, 103. Veränderungen der Gerichtsverfassung 104—106. — Burg- und Marktstädte. Breisach: Vorgeschichte 107. Stadtgründung 108. Ministerialen auf dem Eckardtsberg 109. Schicksale der Stadt 110. Mangel der Ackergemarkung 110. Die Rheinauen 111. Neuenburg: Gründung auf einem Hofgut 111. Die Auen 111. Erweiterung des Breisacher Bannes 114. Fürstenberg: Immunität. Feldgemeinschaft mit Neidingen 116, 117. Geisingen 118. Hüfingen: Hochgericht der Herren von Blumenberg. Besatzung. Stadt und Dorf 119, 120. Bräunlingen: Verhältnis zum Kelnhof. Immunität 121, 122. Vöhrenbach 122. Löffingen 123. Neustadt 124. Waldshut: Anlage 125. Wiesenbesitz 125. Ge-

Seite

richtsbezirk 126, 127. Kenzingen: Der Andlauische Fronhof 128. Die Stadt 129. Endingen: Umwandlung des Dorfes zur Stadt 130. Sulzburg 131. Waldkirch 132. Ettenheim, Malberg 133. Lahr, Oberkirch, Oppenau 134. Pforzheim 134, 135. Steinbach 136. Baden 136. Offene Flecken 137. Resumé 138, 139.

Zweites Kapitel. **Bürgergemeinde und Ratsverfassung** 140—206

Die Städte der Abteien. Hörige Einwohner in Allensbach, Stollhofen, Waldkirch, Todtnau, Radolfzell. Uebersiedlung höriger Handwerker. Erlass des Todfalls 140—142. Konstanz: Hofhandwerker 143. Leibeigene Bürger 143, 144. Aufhören der Leibeigenschaftslasten 145, 146. Ausschluss der Leibeigenen vom Bürgerrecht 147, 148. Freiburg: Leibeigenschaftsprozess 149. Ausschluss der Ministerialen 150. Einschränkung und Aufhören der Annahme von Leibeigenen 150, 151. Villingen: Leibeigenschaftsprozess 152. Verträge 1326—1502 153, 154. — Geburtsstand in kleineren Städten. Kenzingen, Breisach, Neuenburg 155. Städte der Baar 156. Waldshut 156, 157. Baden, Pforzheim 157. — Bedingungen des Bürgerrechts. Handel 157, 158. Grundbesitz. Bestimmungen in Freiburg 159. Bebauungspflicht der Bürger 160. — Geschichte des Eigentums. Konstanz: Das Zinseigen oder die Emphyteuse 161, 162. Das Zinslehen 163—165. Der Rentkauf 166, 167. Freiburg: Hofstättenmass 167. Besitzformen 168, 169. Mobilisierung 170, 171. Lahr 171. Aufgeben des Bürgerrechts 171. Die Seldner oder Hintersassen 172—174. Ausbürger. Ursprung 175. Ausbürger in Freiburg 175—177; in den Städten der Baar 177. Verschiedene Arten der Ausbürger 178—180. Satzbürger 180. Ausbürgerpolitik von Konstanz 181—183. Ministerialen in Konstanz 184, 185; in Breisach und Freiburg 186; in den kleineren Städten 187. Befugnisse der Bürgergemeinde. Die Kaufmannsgemeinde 188. Die Gemeinde als Finderin des Rechtes 189. Die Unterthanengemeinde 190. Die Wirtschaftsgemeinde 191. Der Rat: Einsetzung in Konstanz 192. Abschaffung nur scheinbar 193. Bürgermeister 194. Freiburg: Die 24 eine Gilde 194, 195. Befugnisse der Gemeinde 195. Entwicklung der 24 zum Rate 196—198. Aenderungen der Ratszusammensetzung 199, 200. Der Rat in Breisach 201. Villingen 202, 203. Bürgermeister 204. Der Rat in den kleineren Städten 205, 206.

Drittes Kapitel. **Die Reichsstädte der Ortenau** 206—308

I. Das Mittelalter. Gründung der Städte 208. Das „alte Gengenbach" 210. Gengenbach im Kirchenstreit 211, 212. Rechtsverhältnisse unter den Hohenstaufen 213. Die Reichspfandschaft 214. Die Gemarkungsverhältnisse um Offenburg 215, 216. Stadteigentum 217. Reichsschultheiss und Rat 217. Das Kollegium der Zwölfer 218, 219. Die „Grafschaft" Kinzigdorf 220. Die Klosterrechte von Gengenbach. Immunität 221. Die Grundherrlichkeit 222, 223. Die Hube von Ohlspach 223. Ambachtleute und Fünfschezzer 224. Der freie Vogt 225. Das Stadtgericht 226. Die Schultheissen von Gengenbach 227. Pflichten der Pfandherren 228. Feststellung der Reichs-

Seite

freiheit 229. Weiteres Verhältnis zu den Pfandherren 230, 231. Die Pfandschaft Harmersbach 232, 233. Die Klosterrechte 234—238. Die Ausbürger der Stadt 239. Zunftbewegungen 240—242. Gengenbach als Adelsstift 243. Vorgehen des Ambachtgerichtes 244. Wald- und Wasserstreitigkeiten 245, 246. Erschwerung der Fallrechte 247. Vermehrung der Leibeigenen 248. Unordnung der Zinsbücher 248. Rückgang der Bevölkerung 249. Eingreifen Maximilians 250, 251. Aufhören der Reichspfandschaft 252. Neuregelung der Rechte 253—255.

II. **Die Reformationszeit.** Verwilderung des Klosters Gengenbach 256—258. Sorge der Stadt für Kirche und Schule 258—260. Versuche zur Umwandlung des Klosters in ein Chorherrenstift 261, 262. Säkularisation durch Wilhelm von Fürstenberg 263. Der Bauernkrieg 264—268. Reaktion 269. Die Reformation in Gegenbach und Offenburg 270—272. Weltliche Verwaltung des Klosters 273. Herstellung nach dem Schmalkaldischen Kriege 274, 275. Gegenreformation 275—277. Wiedertäufer 278.

III. **Das 17. und 18. Jahrhundert.** Bedrohung der Reichsfreiheit 279—281. Die Kriegszeiten 281—283. Die letzten Zeiten der Reichsfreiheit 284. Offenburger Streitigkeiten 285—287. Das Kloster Gengenbach 288. Rückgang seines Einflusses 289, 290. Feststellung der Freizügigkeit der Bauern 291. Ablösung der Fälle 291. Die Allmenden 292. Veränderungen im Zehnten 293, 294. Rückgang der Städte im Vergleich mit den Bauerschaften 295, 296. Die Ausbildung des Hofgüterrechtes 297—303. Die Verfassung der Reichsthäler 303—306. Streitigkeiten mit Zell 307. Innere Zwiste 307, 308.

Viertes Kapitel. **Die Zunftverfassung in den Städten** 309—392

Bisher geltende Ansichten 309. — Entstehung der Zünfte. Strassburg: Leibeigene Hofhandwerker 310, 311. Die burggräflichen Handwerker 312, 313. Die Handwerkerfronden 313—315. Die beamteten Handwerker 315, 316. Verschwinden der leibeigenen Hofhandwerker 316, 317. Das Innungsrecht 318. Die Ratsaufsicht 319, 320. Basel: Die Handwerksämter 321—323. Neue Zunftstiftungen 324—326. Konstanz: Hofhandwerker 327. Einführung der Zunftverfassung 328—330. Freiburg: Die Kaufmannsgemeinde 331. Die Zunftverfassung von 1293 332. Der Bürgermeister 333. Villingen: Kriegerische Organisation der Handwerker 333. Zunftverfassung seit 1303 334. Zunftverfassung von 1390 335. Zünfte in Kenzingen 335. Spätere Zunftstiftungen 336. — Spätere Entwicklung der Zunftverfassung. Konstanz: Die Zünfte bis zur Revolution von 1370 337—339. Die Revolution von 1370 340. Uebergewicht der oberen Zünfte 341—343. Revolution von 1389 343. Organisation der Knechte 344. Die Zünfte bis zum Auszug der Geschlechter 345—348. Die Sezession 349. Die Judenverfolgung 350. Verhandlungen mit dem König 351, 352. Die Richtung Sigismunds 352—354. Erneute Judenverfolgung 355. Zunftverhältnisse bis zur Reformationszeit 356—359. Freiburg.

Seite

Die Zünfte unter der Aufsicht des Rats 360—362. Verhinderung der Gesellenverbände 363. Judenverfolgung im Jahre 1349 364. Stellung der österreichischen Regierung 365. Zunftaufstand von 1388 366. Der Rat und die Zünfte bis 1425 367, 368. Zulassung der Gesellenverbände seit 1415 369—374. Aufhebung der Zünfte im Jahre 1454 374, 375. Wiedereinrichtung derselben 377. Die Zünfte bis zur Reformation 378, 379. Stellungnahme gegen die Reformation 380. — Das Wesen der Zunftverfassung. Zunftzwang 382. Politische und gewerbliche Zunft 384. Zunftlosigkeit 385. Abstufung der Zünfte 385, 386. Militärische Bedeutung der Zünfte 386. Gesellige Bedeutung 387. Die Unterstützungspflicht 388. Die gewerbliche Bedeutung 389—392.

Fünftes Kapitel. **Die Zunftverfassung in den Territorien** . . . 393—456

Grundrichtungen 393, 394. Die Reichsgesetzgebung in Gewerbesachen von 1530—1731 394—397. Ihre Ausführung in den Territorien. Wollausfuhrverbot 397, 398. Regelung des Feingewichtes 399—401. Die freien Gewerbeverbände und ihr Zerfall. Seiler 402. Steinmetzen und Maurer 403—408. Kessler und Kaltschmiede 408—414. Hafner 415—417. Hosenstricker 418. Gewerbepolitik der badischen Markgrafschaften 419. Gewerbeordnungen Christophs 420—422. Entwicklung der Zünfte in Baden-Durlach 422, 423; in Baden-Baden 424, 425; im badischen Oberlande 426, 427. Gewerbeordnung Georg Friedrichs 427—432. Einfluss der Italiener 432—434. Das Handwerk in den Markgrafschaften seit dem 30jährigen Kriege 434—437. Erster Kampf für Gewerbefreiheit 437, 438. Das Handwerk in der Baar. Fürstenbergische Landesordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts 440—442. Alliierte Zünfte und Landeszünfte 442—446. Ausführung des Reichsschlusses von 1732 447, 448. Handwerker und Bauern in den Aemtern über Wald 449—451. Handwerker im Gebiet von St. Blasien 451, 452. Handwerker und Bauern im österreichischen Schwarzwald 453—456.

Sechstes Kapitel. **Der Handel und die Nahrungsmittelgewerbe** . 457—518

Der Handel. Einrechnung der Handwerker unter die Kaufleute nach Marktrecht 457. Leinwandordnungen von Konstanz 458—460. Jahrmarktsordnung von Villingen 460, 461. Kaufhausordnung von Konstanz 462—464. Die Unterkäufer in Konstanz 464, 465. Krämer und Kaufleute in Freiburg 465, 466. Der Geldzins und der Mobiliarkredit. Bedeutung im 13. und 14. Jahrhundert 467, 468. Konstanzer Ordnung von 1383. Freiburger Ordnungen 469, 470. Ferdinand I. 470. Verdrängung der Juden und des Wuchers auf das platte Land 471—474. Der Getreide- und Viehhandel. Freiheit desselben bis ins 14. Jahrhundert 475, 476. Geringe Einschränkungen im 14. und 15. Jahrhundert 476—478. Schärfere um 1500 in Freiburg 479, 480. Der Kleinhandel mit Lebensmitteln 480—482. Die Versorgung von Konstanz in der Konzilszeit und die wirtschaftlichen Erscheinungen des Konzils 482—489. Gemeinsame Ordnung der Urproduktion und des Lebensmittelhandels im Seekreis im Jahre 1433 489—491. — Die

Seite

Lebensmittelgewerbe. Stärkere dingliche Abhängigkeit als bei anderen Gewerben. Ausnahme der Weinschenken 492. Die Fischer 492. Müller 493—496. Gemeindebäckereien 496. Eigentum an Lauben und Bänken 497, 498. Betriebsvorschriften des Metzgergewerbes und die Fleischtaxen in Freiburg 498, 499. Einheitliche Regelung der Fleischpreise und des Viehkaufs im Verband der Rappenmünze 500—504. Spätere Taxen 505. Die Bäcker in Konstanz und Freiburg 505—508. Die Nahrungsmittelgewerbe in den badischen Markgrafschaften 509—518. Ordnungen in Baden-Baden 509—515. Einführung der Zünfte 516. Zerfall und Wiederaufrichtung derselben 517, 518.

Siebentes Kapitel. **Die Textilgewerbe** 518—565

Wollespinnerei der St. Blasischen Hörigen 519. Das Konstanzer Leinengewerbe als Exportgewerbe 520—524. Die Leineweberei als Lohngewerbe in Freiburg 525, 526. Leineweberordnungen in den Territorien 527—530. Tuchmacherei und Wollenweberei in Konstanz 531—533; in Villingen 533—535; in Freiburg 536—543. Reformversuche und Erlöschen in Villingen 544. Die Landesordnung Markgraf Christophs für das Wollengewerbe 545—551. Tuchmacherei und Sergenweberei in Pforzheim 552—557. Die Ordnung des Wollenkaufs im Jahre 1527 557—559. Entwicklung des Wollhandels im 16. Jahrhundert 559—565.

Achtes Kapitel. **Die Bohrer und Balierer** 566—582

Charakter des Gewerbes 566. Früheste Fundstätten 567. Die Bruderschaften in Freiburg und Saarbrücken 567, 568. Technische Fortschritte und die Gefahr kapitalistischer Entwicklung 568—570. Verlegen der Kleinmeister durch den Händler 571. Stiftung der Waldkircher Manufaktur 571, 572. Gemeinsame Ordnung von 1544 573, 574. Ausschluss der Kaufleute, weitere Einschränkungen 574—576. Herabdrückung der Bohrer 576, 577. Herrschaft der italienischen Händler 578. Verhältnisse des Steinkaufs 578—580. Letzter Aufschwung und endgültiger Verfall 581, 582.

Neuntes Kapitel. **Geschichte des Bergbaues** 583—672

I. Geschichte des Silberbergbaues 583—612. Anfänge 583. Das Bergregal im Breisgau. Uebertragung an das Bistum Basel 584, 585. Ausbreitung des Bergbaues in den Schwarzwaldthälern 585—587. Das Bergregal der Zähringer Herzöge und Freiburger Grafen 587—590. Das Breisgauer Bergweistum von 1372 591. Zerfall des Regales 592. Verhältnisse des Münsterthales 592—595. Todtnauer Ordnungen 1438 und 1439 596, 597. Der Bergbau unter König Maximilian 598—602. Verfall des Breisgauer Bergbaues und Uebergang der Bergleute zum Bauernstand 602—606. Der Bergbau in der oberen Markgrafschaft 606, 607; im Kinzigthal 607—609. Die Goldwäscherei im Rhein 609—612.

II. Geschichte des Bergrechts 613—651. Die Quellen 613. Die Ausgangspunkte des Bergrechts und das Regal 614. Mutung und Verleihung 615. Wegerecht 616. Die Rechte an der Allmende

Seite

616, 617. Maximilians Reichsordnung 617, 618. Der besondere Schutz der Bergleute 619, 620. Gerichtsverfassung 620—624. Reformen Maximilians und Ferdinands darin 624, 625. Gerichtsverfassung des badischen Bergbaues 626. Die Beamtenorganisation. Der Vogt 626. Bergmeister, Hutleute, Schöffen 627, 628. Beschränkung der Beamtenrechte 628, 629. Finanzielle Rechte der Regalherren 629—631. Ursprung der Gewerkschaft 632, 633. Entstehung der Kuxeinteilung 633. Der Gesellenbau 634. Geschichte der Zubusspflicht 635—637. Entwicklung des kapitalistischen Betriebs. Grosse Mutungen 638. Das Stollenrecht 639. Mobilisierung und Konsolidierung 640—642. Gewerkschaftliche Beamte 642. Der Erzkauf 643. Ordnung der konsolidierten St. Annagrube von 1511 644. Rücksichten auf den Grossbetrieb und Versuche zum Schutze des Kleinbetriebes in den Bergordnungen seit Maximilian 645—648. Bevormundung des Hüttenwesens 648, 649. Sieg des sächsischen Bergrechts in den andern Territorien 650, 651.

III. **Eisenbergbau und Hüttenwesen** 652—672. Eisengiesserei in Freiburg und Konstanz 652, 653. Der Bund der Hammerschmiede im oberen Rheinviertel 653—656. Die Eisenhütten in Kandern, Badenweiler etc. 657, 658. Hammereisenbach 659—672. Rechte von 1523 und 1529 659—663. Schicksale der Grube und Hütte im 16. Jahrhundert 663—667. Ausbildung des grosskapitalistischen Betriebs. Herabdrückung der Arbeiter seit 1601 667—671. Zerfall des Werkes 672.

Zehntes Kapitel. **Geschichte der Industrie** 673—868

I. **Die Erziehung zur Industrie** 673—714. Vorbilder und Träger der neuen Tendenzen. Holland und die kalvinistische Diaspora 673, 674. Mannheim 675—685. Erste Gründung 675, 676. Pläne Karl Ludwigs. Holländische Gutachten 676, 677. Die Festung Friedrichsburg 677. Handels-, Verkehrs- und Religionsfreiheit in den Privilegien 677, 678. Verfassung der Stadt 679. Schicksale bis 1688 680. Entwicklung des Handels 681, 682; des Gewerbes 683. Geistiges und religiöses Leben 684, 685. Calw 685—689. Entstehung der Zeughandlung 685, 686. Die Moderation und der Uebergang zur Fabrikindustrie 687. Richtungen und Organisation des Exports 688. Auflösung der Compagnie 689. Die Hugenotten in Baden 689—697. Erster Aufruf 1664 690, 691. Ueberführung der hugenottischen Fabrikenkolonie 1700 692—694. Eigenart der Hugenotten 695. Fremde Industrieritter und das Emigrantentum 696, 697. Die industrielle Volkserziehung 698—714. Stiftung der Pforzheimer Anstalten 698—701. Verbindung derselben mit der Zeugfabrik 701—703. Weitere Experimente 704—707. Aufhebung 708. Pflege der Spinnschulen 708—710. Die Pläne Schlossers zur Volkserziehung 710—712. Die Industrieschule in Rastatt als Denkmal des Kongresses 712, 713. Förderung der Kinderarbeit im 19. Jahrhundert 713. Nebenius und sein Plan der industriellen Volkserziehung 714.

II. **Die Tuchindustrie in Pforzheim** 715—722. Privilegierung des Konsortiums 1752 715, 716. Aufhebung des Ausschlussrechts

Seite

1769 718. Entwicklung 719. Englische Konkurrenz 719—721. Folgen des Privilegs. Aufhören der Wollenindustrie in Baden 722.

III. **Die Textilindustrie im badischen Oberlande** 723—735. Einfluss Basels 723. Der Obervogt von Wallbronn 724, 725. Die Diskussion über den Spinnzwang 726, 727. Entstehung Baseler Filialen 728, 729. Die Lörracher Indiennefabrik 729, 730. Die Verbreitung der Baseler Seidenindustrie nach der Baar und nach Lörrach 731, 732. Gegenströmungen gegen die Grossindustrie 733—735.

IV. **Die Textilindustrie in Vorderösterreich** 736—759. Zustände der Vorlande 736, 737. Die Herrschaft der italienischen Krämer 738—741. Verbreitung der Spinnerei von der Schweiz aus 742. Stiftung und Scheitern einer Landesmanufaktur 1750 743, 744. Die Unternehmungen Kilians. Widerstand der Unterthanen gegen sein Monopol 745—749. Das Monopol des Baumwollenhandels 750. Rückkehr der Schweizer 751. Die Spinnerei und Weberei im oberen Wiesenthal 752—754. Versuche des Anschlusses an Innerösterreich 755, 756. Kleinere Unternehmungen 756, 757. Streit über Einführung der Maschinenarbeit 757—759.

V. **Die Textilindustrie in der Baar und in St. Blasien** 760—767. Zustände in den fürstenbergischen Gebieten 760, 761. Versuche der Einführung des Spinnens seit 1755 762, 763. Die Einführung der Stickerei durch die Schweizer 763, 764. Opposition der Hofbauern 765. Regelung des Fergerwesens 766. Aufhören der Stickerei unter dem Kontinentalsystem 767.

VI. **Die Textilindustrie in der Rheinbundszeit** 768—770. Untergang der alten Firmen 768. Umwandlung der Konsumtionsgewohnheiten 769. Erste Vorschläge zur Wiederbelebung 769, 770.

VII. **Der Bergbau und die Verarbeitung der Rohprodukte** 771—788. Resultatlosigkeit des Silberbergbaues bei immer erneuten Versuchen 771, 772. Der Kobaltbergbau 773, 774. Karl Friedrichs Stellung zum Bergbau und der Bergrat Erhard 774. Steinkohlenbergbau und Thongruben 775, 776. Die Eisenmonopolien 777, 778. Die Uebertragung englischer Eisenindustrie nach Rastatt 778—781. Lederfabriken und Widerstand des Gerberhandwerks 781—786. Tabakindustrie in Baden 786, 787. Die Tabak- und Cichorienindustrie von Lahr 787, 788.

VIII. **Die Luxusindustrien** 789—805. Versuche mit der Seidenzucht 789—791. Die Bijouterieindustrie von Pforzheim. Gründung 792, 793. Neuordnung im Jahre 1775 793, 794. Die Kontrolle des Feingewichts und der Absatz 795. Zusammenbruch in der Revolution 796. Herstellung völliger Gewerbefreiheit 797. Eigenart dieser Industrie 797—800. Krisis unter dem Kontinentalsystem 801. Die Keramik. Porzellanmacher 801. Die Durlacher Fayence 802. Die Badener Porzellanfabrik 803. Fayencefabriken in Zell, Hornberg und Villingen 804, 805. Einfluss des Zollvereins 805.

IX. **Die Glasindustrie** 806—817. Glashütten im Wanderbetrieb des Mittelalters 807. Fiskalische Hütte in Lengenfeld 807. Ausbreitung der Glashütten seit dem 16. Jahrhundert 807, 808. Art

Seite

der Gründung 808, 809. Die Glaserrechte 810. Ausdehnung der Unterthanenpflicht auf die Glaser und Beschränkung ihrer Freizügigkeit 811—814. Fortbildung der Genossenschaften 815. Die Glasschleiferei 815. Neugestaltung der Genossenschaften 815, 816. Krisis der Glashütten infolge des Zollvereins 817.

X. **Kleinere Hausindustrien** 818—830. Zustände in der Kameralherrschaft Triberg 818, 819. Sonderstellung der Stadt Triberg 820. Die Strohflechterei 821, 822. Einführung der Schweizer Flechterei 822, 823. Zeitweilige Beschäftigung mit italienischer Flechterei 824. Die Löffelfabrikation 825. Die Todtnauer Bürstenfabrikation. Entstehung 826. Häusliche Arbeitsteilung 827, 828. Der Bürstenhandel 829, 830.

XI. **Die Uhrenmacherei** 831—844. Die Quellen 831. Küblerei und Schnitzlerei 832. Erfindung der Schwarzwälderuhren 832. Zweite Erfindung 833, 834. Lust am Experimentieren 835, 836. Vervollkommnung der Technik 837. Automaten und Musikwerke 838. Einfluss der Benediktiner 839, 840. Absonderung von Hilfsindustrien 841, 842. Holzschnitzerei und Malerei 843, 844.

XII. **Die Handelsgesellschaften des Schwarzwaldes** 845—868. Die Glasträger als Hintersassen der Glasmeister 845. Trennung von denselben und Stiftung der Compagnien 846. Vorbild der italienischen Hausierergesellschaften 847. Verfassung der Glasträgergesellschaften 848—851. Verabredungen derselben untereinander 852. Verträge und Bekämpfung derselben 853, 854. Anteil der Glasträger am Uhrenhandel 854, 855. Emporschiessen und Ausbreitung der Uhrenträgercompagnien 855—858. Art des Handelsbetriebes 858—862. Verfassung der Handelscompagnien 862—864. Zustand der Bildung und der Sitten 864, 865. Herabdrückung der Arbeiter durch Händler und Spediteure 866. Versuche allgemeiner Organisation 867. Resultat 868.

Namenregister . 869—881

Sachregister . 881—896

Einleitung.

Das städtische Leben am Oberrhein ist lange Zeit auf das linke Ufer des Stromes beschränkt gewesen. Nirgends sonst hat sich mit gleicher Entschiedenheit gezeigt, dass der Schutz der Kirche notwendig war, damit diese ersten Keime Wurzel fassen und gedeihen konnten. Die Bischofssitze von Konstanz bis Mainz und das niederrheinische Köln sind die eigentlichen Pflanzstätten des Bürgertums und seiner besonderen Verfassungsformen in Deutschland gewesen; an ihnen hat sich daher stets die Städtegeschichte orientiert. Auch tragen sie alle, namentlich aber die oberrheinischen untereinander, das gleiche Gepräge; es war daher nur richtig, dass mit der genauen Einzeluntersuchung einer von ihnen, und zwar der kleinsten, der Stadt Worms, die Erforschung der deutschen Städtegeschichte überhaupt begonnen hat.

Aber frühzeitig hat man auch bemerkt, dass manche Eigentümlichkeiten dieser bischöflichen Freistädte sich in jüngeren Gründungen nicht wiederholten. Man ist zweifelhaft geworden, wie weit man aus ihren Verhältnissen Urteile ableiten kann, denen man eine allgemeine Gültigkeit für städtische Verfassung und städtisches Wirtschaftsleben beimessen darf; und wie auch das Urteil hierüber ausfallen möge, so viel ist sicher, dass sie insgesamt zu der Zeit, wo ihre Zustände uns allseitig klar liegen, bereits auf einer Entwicklungsstufe angelangt waren, aus der man auf den ursprünglichen Zustand nur durch unsichere Schlüsse gelangen kann.

Diese wenigen weit voneinander gelegenen Orte konnten nur als Stützpunkte des Messhandels innerhalb einer allgemeinen Naturalwirtschaft Bedeutung haben. Damit die Märkte Plätze des regelmässigen Austausches würden, war es nötig, dass sich zuvor das ganze Land mit einem Netze von solchen bedecke. Hierin besteht im wesentlichen die grosse Veränderung, welche im 12. und 13. Jahrhundert die Volkswirt-

schaft erfuhr und die so tief griff, dass man sie mit Recht als eine ökonomische Revolution bezeichnet hat. Der Wochenmarkt trat an die erste Stelle, der Jahrmarkt trat hinter ihm zurück. Wohl blieb auch dieser von Wichtigkeit, — jede grössere Stadt bedurfte auch ihn — aber er war doch nur die Ergänzung der übrigen Wirtschaftsthätigkeit; er bildete einen Ausnahmezustand; und es galten daher für ihn auch die Regeln eines solchen.

Ehe das rechtsrheinische Land mit Städten besiedelt wurde, waren auch hier einzelne Marktprivilegien, von denen uns eins und das andere erhalten ist, erteilt worden. Sie wurden seit dem 12. Jahrhundert abgelöst durch die Städtegründungen. Hierbei wechselten erfolgreiche und erfolglose Versuche miteinander ab. Als Kaufstädte werden die einen, die andern mehr als Festungen gegründet; und in der Verfassung der Städte findet dieser Unterschied seinen deutlichen Ausdruck. Unter allen städtegründenden Herrschaften des Rheinlandes hat das der Zähringer Herzoge auf diesem Gebiete das meiste geleistet. Wie sie in die burgundischen Teile der Schweiz erst das städtische Leben getragen, so verdankt ihnen auch der Breisgau, die Baar und die Ortenau die wichtigsten ihrer Gründungen. Im Wetteifer mit ihnen sehen wir auch kleinere Dynasten, ja sogar Freiherrengeschlechter in dieselbe Bahn einlenken; die grossen Abteien dagegen, die den Anfang gemacht, selten jedoch mit Glück diesen Weg verfolgt hatten, treten bald zurück. Bis ans Ende des 13. Jahrhunderts setzt sich diese Entwicklung fort. Damals ward noch von den Habsburgern zur Sicherung des Schwarzwaldes und des oberen Rheinlaufes die Stadt Waldshut erbaut, die in ihrer ganzen äusseren Anlage ein ausgezeichnetes Beispiel jener Städte darstellt, welche nach einem einheitlichen Willen ins Dasein gerufen wurden und denen von Anfang an beinahe ihr ganzer Umfang vorgezeichnet ward.

Denn alle diese späteren Gründungen sind nach regelmässigem Grundplan, gewöhnlich um einen länglich viereckigen Marktplatz oder um zwei sich kreuzende Hauptstrassen in gleichmässigen Vierteln gruppiert. Ein einheitliches Mass der Hofstätten ward festgestellt, das freilich nur im Anfange festgehalten wurde, und bald im lebhaften Eigentumsverkehr durch Zusammenschlagen oder Teilungen der einzelnen Grundstücke verschwand. Ueberall aber war es in so bescheidener Grösse ausgemessen, dass es unmöglich als Hofraite für einen landwirtschaftlichen Betrieb, sondern nur als Wohnplatz für eine rein städtische Wirtschaft dienen konnte.

Die Bischofsstädte hingegen verraten schon durch ihr Aeusseres, durch die Unregelmässigkeit ihres Grundplanes, dass sie allmählich entstanden, dass sie geworden und nicht gemacht sind. In der Entwicklung des Eigentums finden sich in der That auch die grössten Unterschiede zwischen den älteren und jüngeren Städten. Nicht das kleine, sondern

das grosse Grundeigentum steht hier im Anfang, und wie wir dort eine grössere Konsolidierung, so können wir hier die allmähliche Zerteilung verfolgen. Es ist die Frage, ob die Anfänge und der Fortgang der Verfassung, der politischen wie der wirtschaftlichen, gleiche Verschiedenheiten aufweisen?

Wenn wir nur jene Bischofsstädte, die im Gebiete des schwäbischen Stammes liegen, Konstanz, Basel, Strassburg, ins Auge fassen, so sind in ihnen allen die Bischöfe ausschliesslich die Herren ihrer Städte gewesen. Als Geistliche waren sie zwar in mancher Hinsicht durch ihre Kastvögte beschränkt, ehe deren Ansehen völlig zum Schatten ward; aber die Ansprüche, die jene erhoben, beruhten auf ihrem Amt, nicht auf einem ursprünglichen Eigentum.

In Konstanz leitete der Bischof seine Rechte daraus her, dass er von jeher oberster Grundeigentümer des Platzes selber gewesen sei, auf dem die Stadt erbaut war; in den beiden andern Städten gehörten ihm doch sämtliche Regalien. Die Blutgerichtsbarkeit wenigstens konnte der Bischof als Geistlicher nicht besitzen noch leihen; aber sie musste seinem Beamten, demjenigen seiner Ministerialen, den er zum Vogt bestimmte, von der weltlichen Obrigkeit übertragen werden.

Die Hoheitsrechte besassen sie auf Grund der Immunität, welche das bischöfliche Gebiet aus den ordentlichen Gerichts- und Verwaltungsbezirken des Reiches heraushob und ihm die Rechte einer selbständigen Grafschaft verschaffte. Niemals aber ist es die Stadt allein, sondern mit ihr zugleich ein grösserer Landbezirk, der unter diesem Rechte begriffen ist. So ist auch später die Strassburger Mundat der wichtigste Bestandteil des bischöflichen Territoriums geblieben; so ähnelt die kleinere, aber wohlabgerundete „Bischofshöri" rings um Konstanz zugleich einem Gau und einer geschlossenen Markgenossenschaft. Die Immunität ist also zwar die Grundlage der selbständigen Stellung des geistlichen Fürstentums gewesen, aber da in ihr Stadt und Land gleichgestellt werden, kann sie nicht den Anlass zur Ausbildung einer besonderen Stadtverfassung gegeben haben. Mit der weitgehenden Erteilung von Immunitätsprivilegien durch die Kaiser hat wohl die Zersetzung der alten Gaueinteilung des Reiches durch territoriale Gewalten, aber nicht die Aussonderung der städtischen Bezirke begonnen.

Wo weltliche Herren Städte gründeten, konnten sie ihre Rechte aus keiner Immunität herleiten; dagegen waren sie stets unbestrittene Grundherren des Stadtareals. Alles Eigentum, das in der Stadt von irgend jemand besessen oder erworben wurde, leitete sich von ihnen her; und wenn es darum nicht weniger echtes Eigen war, so erinnerte doch der freilich ganz geringfügige Grundzins und das Heimfallsrecht an seinen Ursprung. Aus diesem seinem Obereigentum leitete aber der Stadtherr keine einzige seiner obrigkeitlichen Befugnisse her. Er hatte

die Grundstücke weder als Lehen, noch als hofhörige Güter ausgegeben, also erwuchs ihm auch weder eine Gerichtsbarkeit lehenrechtlicher noch hofrechtlicher Art aus seinem Eigentum. Wenn er in der Stadt alle Hoheitsrechte besass, so rührten sie nur von besonderer Verleihung des Königs her. Ob eine solche immer nachgesucht worden ist, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls hätte sie immer nachgesucht werden sollen. Nicht nur Markt, Zoll, Münze und Gerichtsbarkeit, sondern sogar die Erhebung von direkten und indirekten Steuern, von Geschoss und Ungeld setzten eine ausdrückliche Verleihung oder ein entsprechendes Rechtserkenntnis des Königs voraus. Auch wird in diesem Punkte gar kein Unterschied gemacht: wie in der Bischofsstadt Konstanz, so wird es auch in der Reichsstadt Offenburg und in der Fürstenstadt Pforzheim gehalten. Freilich, nicht allen geistlichen oder weltlichen Herren werden die Regalien gleichmässig zugemessen.

Den Kern der Bischofsstädte bildete die Bischofspfalz und der Domhof insofern, als sie regelmässig den ältesten Bestandteil der Stadt einnahmen, ebenso wie es in den wenigen Abteistädten das Kloster that. Das Kloster aber mit allen den vielfachen zugehörigen Wirtschaftsgebäuden war und blieb auch regelmässig von der Stadt abgeschlossen als ein besonderer Immunitätsbezirk. Die grossen Benediktinerabteien des rechtsrheinischen Landes, welche die Vorteile eines eigenen Marktes nicht entbehren wollten, haben ihn sogar gewöhnlich in einiger Entfernung von ihrem beschaulichen Sitze angelegt. Nicht ganz so streng — wie es schon die verschiedene Stellung der Welt- und Klostergeistlichkeit mit sich brachte, sind die Bischofspfalzen von den Städten, die an ihrer Seite entstanden, getrennt gewesen, aber das war doch auch hier unverbrüchlicher Grundsatz der Geistlichkeit: sich und ihre Diener entfernt von den bürgerlichen Lasten und Pflichten zu halten. In der Pfalz vereinigte der Bischof denjenigen Teil seiner Dienstmannenschaft, dem er die Hofämter anvertraut hatte, und jene Hörigen, deren er zu den notwendigen wirtschaftlichen Dienstleistungen bedurfte. In der Nähe der Stadt besass er, zu Konstanz wie zu Strassburg, seine grosse Ackerwirtschaft, den Stadelhof oder die Gebreite, der ebenfalls den Zwecken des Hofhaltes diente. So besassen auch die Domkapitel ihre eigenen Handwerker, und nicht anders die grossen Stifter, welche als selbständige Kanonikate neben jenen bestanden: St. Stephan zu Konstanz, St. Leonhard zu Basel, St. Thomas zu Strassburg. Diese dem Hofrecht angehörigen Niederlassungen sind grossenteils der eigentlichen Stadt und ihrer Verfassung vorangegangen, aber irgend einen Einfluss auf ihre Ausbildung haben sie deshalb doch nicht gewonnen. Es kommt ein vereinzeltes Beispiel vor, wo man die neue Bürgerschaft der zu gründenden Stadt Allensbach von den Bauern, die unter dem Fronhof standen, räumlich nicht trennte, aber dennoch die schärfste personale Trennung verhängte. Meistens aber

drängte sich die hofhörige Genossenschaft in der Stadt auch auf einen knappen Raum um das Gotteshaus, zu dem sie gehörte, zusammen. Lange Zeit haben die Insassen dieser Kirchenfreiheiten den grössten Wert darauf gelegt, ihre Sonderstellung beizubehalten und zugleich den Pflichten und den Rechten der Bürger fern zu bleiben. Ihr rechtlich wohlbegründeter Anspruch ist ihnen in Strassburg und Konstanz zwar durch kaiserliche Entscheide gewahrt worden, aber auf die Dauer haben sie doch der Anziehungskraft der Städte nicht widerstehen können; sie sind in der Bürgerschaft aufgegangen, ohne auch nur eine Spur ihres früheren Daseins zu hinterlassen. Den wirtschaftlichen Bedürfnissen eines grossen Einzelhaushalts verdankten sie ihren Ursprung; als diese Bedürfnisse auf andere Weise bequemer befriedigt werden konnten, verschwanden sie [1].

In den Städten, welche Laien zu Herren hatten, begegnen uns dieselben Zustände. Auch ist in der That nicht abzusehen, weshalb der Hofhalt und die Dinghöfe eines weltlichen Herrn eine andere Stellung hätten einnehmen sollen als die eines geistlichen. Wo sich solche Herrensitze in den Städten vorfanden, blieben sie gesondert; in den meisten Fällen aber haben die Herren ganz darauf verzichtet, in den Mauern der Stadt solches Eigen an Grund und Leuten sich vorzubehalten; und es kam wohl gar, wie in Villingen, dahin, dass die erstarkte Bürgergemeinde ihren Herren die Bedingung auferlegte, niemals in ihren Mauern oder näher an diesen, als bisher der Fall gewesen, ein festes Haus zu erwerben oder zu bauen.

Den Fronhöfen können wir mithin keinerlei Bedeutung für die Entstehung und Entwicklung der Städte beimessen. Eine andere ältere Ansicht ist neuerdings mit Gründen vertreten worden, die an und für sich viel Wahrscheinliches haben. Die Stadtgemeinde soll thatsächlich nichts anderes als eine Landgemeinde sein; ihre Verfassung soll daher auch derjenigen des Dorfes entsprechen und wie diese im letzten Grund auf die Markverfassung zurückreichen. Jedoch die wichtigsten Thatsachen sprechen gegen diese Meinung. Denn keine der älteren Städte, namentlich keine der grösseren, hat eine Ackergemarkung oder überhaupt einen nennenswerten gemeinsamen Besitz ausserhalb ihrer Mauern, worauf doch alle Mark- und Dorfverfassung beruht, in ihren Anfängen besessen.

Bei den grossen Kolonialstädten des Ostens springt diese Thatsache in die Augen. Wie sind doch die drei mächtigsten unter ihnen, die Rechtsstadt Danzig, die Altstadt Breslau, die Bürgerstadt Köln an der Spree auf allen Seiten von Konkurrenzgründungen, grossen Wirtschaftshöfen und hörigen Dörfern eingeengt gewesen! Ueber keinen Fussbreit Landes verfügten sie ausserhalb ihrer Mauern. Sie können sich nur

[1]) Ueber den Zusammenhang dieser Frage mit der andern über die Entstehung der Handwerkerschaft weiter unten.

erweitern, indem sie jene ursprünglich anders gearteten Gebilde sich angliedern. Wo sie Grundbesitz erwarben, da ward er ihnen Stück für Stück zu teil. Wie lange war Breslau doch schon der Haupthandelsplatz des Ostens, ehe es einen elenden Sandfleck als Viehweide erlangte.

Aber nicht nur in den neuen Kulturlanden jenseits der Elbe, wo der zuziehende Bürger ein Gast war, sondern auch im alten Deutschland treffen wir dieselbe Erscheinung; und gerade an den oberrheinischen Städten lässt sie sich genau verfolgen. Die unzugängliche Lage zwischen See und Sumpf, die einst in prähistorischer Zeit die Urbewohner angezogen hatte, sie war es, welche Konstanz auch im Mittelalter zugleich sicherte und einengte. Eine Ackergemarkung hat die Stadt nie gehabt, und was sie an Ried und gerodeten Wiesen erwarb, ist ganz geringfügig. Nicht auf eigenem Boden, gleichsam von innen heraus, konnte die Stadt sich auswachsen, sondern nur dadurch ward ihr eine Ausdehnung ermöglicht, dass sie in einem langen und langsamen Aufsaugungsprozess die nächstliegenden Höfe und Dörfer dies- und jenseits des Rheines sich einverleibte. Nicht anders ist es in Strassburg und in Basel der Fall. Nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich sind hier die Vorstädte, die teilweise Ackerbau trieben, von der Stadt getrennt gewesen Wie bezeichnend, dass in Strassburg für die Gebreite des Bischofs wohl sämtliche Einwohner eine Handfron, aber nur der einzige Schultheiss von seinem Schupposgütchen eine Fuhrfron zu leisten haben!

Auch in diesem Punkte, der für das Wirtschaftsleben den Ausschlag gibt, stehen die jüngeren Gründungen den älteren Städten völlig gleich. Als sie angelegt wurden, — Freiburg, Villingen, Radolfszell, Pforzheim u. a. m. — fanden sich schon Dörfer und Marken vor, von denen die Städte sogar den Namen adoptierten und die sie doch beiseite liessen, wie Danzig das polnische Hackelwerk, Breslau die Dominsel und Köln die „aula“ Berlin. Als eine besondere Vergünstigung wird die Aufnahme der Radolfszeller Bürger in den Allmendgenuss der Bauern betrachtet, und bei Städten, die sich, wie Villingen und Freiburg, durch ihren grossen Landbesitz später auszeichneten, lässt sich doch im einzelnen nachweisen, wie sie ihn erst erlangt haben, nachdem sie ihren ausschliesslichen Marktcharakter aufgegeben hatten.

Denn alle diese grösseren Städte sind von Kaufleuten und für sie gegründet worden. Für solche aber war die Beschäftigung mit dem Landbau, mit der Urproduktion, weder nötig noch möglich. Nur eins war für sie wichtig: dass der Wochenmarkt regelmässig von den Bauern der Umgegend besucht wurde. Die Zulassung dieser zu freiem Kauf und Verkauf sehen wir daher auch in Strassburg für die Angehörigen der bischöflichen *familia*, in Konstanz für die Insassen der Bischofshöri, in Radolfszell für die Mitglieder der Markgenossenschaft, in Freiburg für die Unterthanen des Herzogs im beiderseitigen Interesse verbürgt.

Eine andere Klasse von Städten musste hingegen allerdings von Anfang an mit Landbesitz ausgestattet werden. Es sind die Grossburgen, diejenigen Städte, welche in erster Linie als Festungen dienen sollten und deren Bürgerschaft daher vor allem eine kriegerische Besatzung von Burgleuten bildete. Für eine solche war der Grundbesitz ebenso unentbehrlich wie für jene anderen unnötig. Das Vorbild einer solchen Gründung im grössten Massstabe ist Bern. Wohl sieht man an seiner Handfeste, dass sie in den wichtigsten Zügen derjenigen von Freiburg nachgebildet ist, aber nur um so deutlicher treten auch die Unterschiede hervor: Dort die Handelsstadt am Kreuzungspunkt der Strassen von der Ebene und dem Gebirge; Kaufleute werden aus allen Weltgegenden zu ihrer Gründung zusammenberufen, und vor allem wird ihnen zugesichert, dass keiner der kriegerischen Ministerialen des Herzogs bei ihnen seinen Wohnsitz nehmen solle. Hier die starke Festung auf der steilen, von der Aare umflossenen Felszunge, in der vor allem die Ministerialen, die im Land zerstreut wohnten, versammelt werden. Daher sehen wir denn auch Freiburg landlos, auf der einen Seite durch das alte Dorf, auf der andern durch die Neustadt gleichen Namens, auf der dritten durch die Dörfer Adelhausen und Würi gleichsam abgesperrt, während Bern eine grossartige Landschenkung in der näheren und weiteren Umgebung empfängt.

In diesen Grossburgen, die meistens kleine Orte blieben, vollzog sich die Umwandlung des Dorfes zur Stadt anders als in den Marktstädten. Denn hier machte die Mauer die Stadt, und an der wirtschaftlichen Bethätigung der Bewohner änderte sich wenig, obwohl gerade in einem besonders charakteristischen Falle in Breisach die Kaufmannschaft auch ausschliesslich die Besatzung der wichtigen Reichsburg bilden sollte. Dasselbe gilt von den jüngeren Städten, die seit dem 13. Jahrhundert entstanden: sie behielten ihr landwirtschaftliches Gepräge. Hatten doch auch die älteren in jener Zeit längst ihren ausschliesslichen Charakter eingebüsst; ihre Kaufleute waren selber grosse Grundbesitzer geworden, denen unter allen besonderen Vorrechten, welche ihnen ihre Stadtrechte verschafften, das Zugeständnis der Lehensfähigkeit am meisten galt. Und doch findet sich auch in dieser Zeit selbst bei dem unbedeutenden Steinbach, dass die Stadt vom Dorfe räumlich getrennt und regelmässig angelegt ward, und dass alle Rechte, welche Kaiser Richard verliehen hatte, dauernd nur an diesem ummauerten Kern hafteten. Ein Gleiches gilt von den zahlreichen Ackerstädtchen der Baar.

Angesichts dieser Entwicklung wird man darauf verzichten müssen, einen einheitlichen Begriff für die Stadt aufzustellen. In den weitaus meisten Fällen, namentlich in allen wichtigen, kamen Ummauerung und Markt als Merkmale zusammen; aber bald fehlte das eine, bald das andere. Dicht bei einander in der Bodenseegegend haben wir die Bei-

spiele hierfür: Allensbach ist nie befestigt gewesen, Meersburg hat lange des Marktes entbehrt. Der Begriff des offenen Marktfleckens gehört erst einer späteren Zeit an. Was die Stadt aber vor allem auszeichnet: der Besitz eines besonderen Gerichtes, wird sich uns als eine notwendige Folge des Marktes herausstellen.

Wie wichtig nun auch der Besitz oder der Mangel einer Gemarkung und Allmende für den wirtschaftlichen und sozialen Charakter einer Stadt sein mochte, niemals hat dieser Umstand doch den geringsten Einfluss auf ihre Verfassung haben können; denn diese beruht darauf, dass die Stadt einen besonderen Rechts- und Friedbezirk bildet; Stadtfriede und Stadtrecht haben sich aber nicht auf die Gemarkung, wo eine solche vorhanden war, erstreckt. Sie sind vielmehr geknüpft an das Weichbild, den Stadtumfang — in Süddeutschland sagt man dafür wohl nach dem Vorbild der Dörfer: der Etter oder spricht von dem Raume innerhalb und ausserhalb der Kreuze. Dieser Etter ist niemals mit den Wirtschaftsgrenzen, nicht immer mit der Mauer gleichbedeutend. Wenn Konstanz bei Kaiser Sigmund um Verleihung eines Etters als Dank für die Beherbergung des Konzils einkam, so wollte es damit die unbefestigten Vorstädte in den Bezirk des vollen Stadtrechtes einbezogen wissen; wenn dagegen in Villingen Mauer und Etter unterschieden werden, so ist unter jenem nur die äussere Umwallung verstanden, die hier so weit von der inneren abstand, dass noch etliche Gebäude dazwischen Platz fanden; bei Freiburg wiederum haben die Kreuze immer einigermassen von den Mauern abgestanden. Erweiterung der Stadt hat immer Hinausschiebung des Etters oder der Kreuze bedeutet.

Jenseits des Etters fängt auch jederzeit die Gerichtsbarkeit des Inhabers der öffentlichen Gewalt im Landbezirke an, wie weit darüber hinaus sich auch das Eigentum der Stadt erstrecken mag. Jung St. Peter in Strassburg lag bereits in der Grafschaft Elsass; bis vor die Thore von Villingen dehnte sich die hohe Gerichtsbarkeit von Fürstenberg aus, noch Jahrhunderte, nachdem die Stadt und ihr weites Landgebiet an Oesterreich gekommen waren, von Freiburg kennen wir jeden einzelnen Schritt im Erwerb der Gerichtsbarkeit über die Vorstädte, und Konstanz hatte sein eigenes Hochgericht auf einem Platze, der ihm wohl zu eigen gehörte, auf dem es aber keinerlei öffentliches Recht besass.

Man hat bisher die Exemtion der Stadtgerichte von den Landgerichten als eine besondere Begünstigung, die den grösseren Städten und nur durch ausdrückliche königliche Verleihung gewährt wurde, angesehen. In der That finden sich ja solche Privilegien in grosser Zahl; sie sind für die eine Stadt früher, für die andere später erteilt worden; auch wurden sie von den Städten als die Palladien ihrer Freiheit betrachtet, und sind mit grossen Kosten unter allen ihren Urkunden am häufigsten erneuert und bestätigt worden. In den Kopialbüchern der Archive findet

man sie regelmässig in langer Reihe an den Anfang gestellt. Durch diese Privilegien wird aber niemals ein besonderes Stadtgericht eingesetzt, sondern nur die Rechtsprechung eines solchen, das seit unvordenklicher Zeit besteht, bestätigt. Sie alle besagen übereinstimmend, dass ein Bürger vor keinem auswärtigen Gerichte belangt werden darf, wenn dem Kläger vor dem Stadtgerichte nicht das Recht versagt wird. Um diesen Grundsatz zu sichern, wonach im regelmässigen Lauf der Dinge jede Streitsache vor dem Gerichtsstand des Beklagten entschieden werden sollte, haben auch die Städte untereinander namentlich im 14. Jahrhundert, der Zeit allgemeiner Rechtsverwirrung, vielerlei Verträge geschlossen; besonders die wechselseitigen Burgrechtsverbündnisse enthalten immer diese Bestimmung. Hat aber deswegen jemand angenommen, dass hierdurch einem früher rechtsgültigen Zustand abgeholfen worden sei? Ebensowenig geht aus jenen Kaiserurkunden eine solche Aenderung hervor; sie können ebensogut einzelnen Uebergriffen entgegengesetzt sein, wie sie damals üblich wurden. Gerade in Schwaben ist das Landgericht von Rottweil wie es scheint nur dadurch, dass es willkürlich seine Befugnisse ausdehnte, zum Reichshofgerichte geworden; und nach Konstanz legte Karl IV. ein eigenes Landgericht nur als eine Art Ergänzung aller Untergerichte in Schwaben, ohne dass es mit dem weiterbestehenden Landgericht im Thurgau etwas zu schaffen hatte. Unter solchen Umständen war es für die Städte höchst notwendig, dasjenige, was sie bisher als selbstverständliches gemeines „Kaufmannsrecht“ besassen, nun als ausdrückliches kaiserliches Privileg zu erlangen. Wenn, wie in den Fürstenbergischen Städten und so vielen andern, der Stadtherr zugleich Inhaber des Landgerichtes war, und wenn er trotzdem vom Kaiser solche Urkunden für seine Städte erwirkte, so ist es auch ersichtlich, dass er nicht gegen sich selber, sondern gegen Uebergriffe der Nachbarn Sicherung begehrte.

Bestimmte Zeugnisse gerade der ältesten Urkunden führen uns zu einer ganz anderen Erklärung der Stadtgerichtsverfassung d. i. der Stadtverfassung in ihrem Ursprung überhaupt. Den einzelnen Stadtverfassungen ist ein gemeines Recht des deutschen Kaufmanns vorangegangen, das bald als solches schlechthin bezeichnet, bald besonders nach Konstanz und Basel oder nach Köln genannt wird, je nach den Interessensphären dieser Städte. Vergeblich hat man sich früher bemüht, in den Städten, in welchen kölnisches Recht erwähnt wird, entweder eine Rezeption einer gar nicht vorhandenen Kölner Verfassung oder einen Einfluss niederrheinischen Privatrechtes nachzuweisen; aber zu eng fasst man auch diesen Begriff des kölnischen Rechtes, wenn man ihn nur auf Handelsgewohnheiten beziehen will. Die grosse Metropole des Niederrheins gibt ihren Namen nur, weil er am besten zur Bezeichnung besonderer Vorrechte diente; es waltet hierbei genau dasselbe Verhältnis ob, wie wenn im

17. Jahrhundert bei der Gründung von Mannheim versprochen ward, „dass ein jeder daselbst so frei wohnen und handeln solle wie in Holland“. Freilich liegt uns dann auch ob zu erweisen, dass frühzeitig im Mittelalter selbst diese ursprüngliche Bedeutung missverstanden worden ist.

Darauf also kommt es an, dieses gemeine Recht des deutschen Kaufmanns, wie es zuerst bei den Städtegründungen in der Heimat selber, alsdann bei den gemeinsamen Handelsniederlassungen im Auslande in Anwendung kam, nach seinen wesentlichen Bestimmungen festzustellen. In ihnen ist uns der einheitliche Ausgangspunkt der Verfassungsgeschichte der deutschen Städte gegeben. Hierzu gehört vor allem die völlige Freizügigkeit, die zum Beruf des Kaufmanns unentbehrlich ist, und an welcher auch solche Mitglieder dieses Berufes teilnehmen, welche der Leibesfreiheit im übrigen entbehrten. Der wandernde Kaufmann steht unter dem Königsfrieden; der Markt selber ist befriedet, und bei dem halb kirchlichen Charakter, den die Messe trägt, berühren Königs- und Kirchenfrieden einander. Wir können es noch sehen, wie diese Jahrmarktsprivilegien sich zu Wochenmarktsfreiheiten umgestalten, wie also das Recht, welches ursprünglich nur der wandernde Kaufmann besass, auf den ansässigen ausgedehnt wurde. Die Rechtsprechung über alle Frevel, durch die der besondere Friede gebrochen wird, ebenso wie über alle Schulden und Verträge gehören notwendig zum Markte; die Gerichtsbarkeit über Erb und Eigen wird hingegen ausdrücklich verliehen und zwar sofort mit einem Zugeständnis, welches schärfer als alle anderen den neuen wirtschaftlichen Charakter der Stadt kennzeichnet: es wird die völlige Freiheit des Verkehrs mit Erb und Eigen gewährt; und auch diejenigen nehmen an ihr teil, welche in ihren übrigen Verhältnissen einem Fronhofsverbande ausserhalb des Weichbildes angehören. Denn für alles, was sich innerhalb der Stadt zuträgt, hat ein jeder seinen Gerichtsstand vor den Kaufleuten. Die Grundbedingung dieser ganzen Entwicklung besteht doch eben darin, dass den Kaufleuten nicht nur besondere Rechte, sondern auch besondere Gerichte überall zugestanden sind. Freilich nicht in dem Sinne, dass nun die Rechtsprechung auch allein in ihre Hand gelegt worden wäre; vielmehr wird sie von besonderen Beamten des Herrn der Stadt ausgeübt; aber diese, Ammann, Schultheiss, Vogt, wie sie nun heissen mögen, können doch nur das Recht verwalten und sprechen, das die Kaufmannsgemeinde besitzt und findet. Das Wichtigste für eine solche bleibt, dass sie eben eine eximierte Gerichtsbarkeit besitzt, dass ein Marktrecht neben das Landrecht, mögen beide auch materiell auf das nämliche hinauslaufen, formell selbständig tritt.

Es bleibt eine offene Frage, ob die Märkte, als sie sich zu Städten umbildeten, gleich anfangs auch besondere Bezirke der hohen Gerichtsbarkeit gebildet haben. Viele unter den kleinen Orten sind hinsichtlich dieser nie von der Grafschaft und dem Landgericht, in dem sie lagen,

eximiert worden; alle die einigermassen wichtig waren, sind es dagegen jederzeit gewesen. Wenn in den Bischofsstädten wie die niedere, auch die hohe Gerichtsbarkeit bei einem besonderen Beamten lag, so beweist dies, dass nicht nur der geistliche Stadtherr, sondern auch der König die Aussonderung eines Bezirkes vornahm. Immerhin mag man es für wahrscheinlich halten, dass sich diese grosse Scheidung nicht mit einem Mal vollzogen hat.

Um so sicherer ist es, dass im Gerichte keinerlei Unterschied zwischen den einzelnen Ständen gemacht wurde. Die Kaufleute richteten nicht nur über ihre eigenen Angelegenheiten, sondern über alles, was sich innerhalb ihres befriedeten Weichbildes zutrug.

Auf solche Weise ist in den Städten zuerst das deutschrechtliche Prinzip durchbrochen worden, dass jedermann nur von Genossen seines Geburtsstandes gerichtet werden könne. Hierin liegt, wenn nicht geradezu ein Einfluss, so doch jedenfalls eine Analogie zum Rechte der Kirche vor, und mit Grund hat man auf die innere Verwandtschaft des kanonischen Rechts mit der bürgerlichen Verfassung aufmerksam gemacht, in dem Sinne, dass beide den individuellen Bedürfnissen einen freieren Spielraum verschaffen.

An die Stelle des Geburtsunterschiedes tritt aber sofort der Besitzunterschied. Nicht der Unfreie über den Freien ist unfähig zum Zeugnis und zum Rechtsprechen, wohl aber der Seldner, der Hintersasse ohne Grundbesitz, über den Bürger.

Aus dieser Rechtsgleichheit der Personenstände vor dem Marktgerichte folgte nun auch, dass bei der Erteilung des Bürgerrechts überhaupt gar nicht auf den Personenstand gesehen wurde. Die Frage: ob Frei, ob Eigen? war die längste Zeit hindurch in den Städten völlig gleichgültig. Der Kaufmann genoss das Recht seines Berufsstandes; was er aber etwa von persönlichen Abgaben zu leisten hatte, das war seine Privatangelegenheit und nicht Sache der Stadtverfassung.

Auf keine Frage der Städtegeschichte ist mehr Scharfsinn und Geist verwendet worden, als auf die nach dem Personenstand der Bürger; aber es scheint, dass man darum nicht zum Ziele gelangt ist, weil die Fragestellung nicht ganz richtig war. Leibeigene hat es in den älteren Städten in grösster Anzahl und nicht nur unter Tagelöhnern und Handwerkern, sondern unter den herrschenden Kaufleuten selber gegeben; aber diese Unfreien haben von keinen Fronhöfen innerhalb der Städte abgehangen, sondern sie kamen, von ihren Herren nur zu diesem Zweck entlassen, vom Lande herein. Sie standen als Bürger mit ihrem Eigen, ihren Verträgen, ihren Vergehen ausschliesslich unter dem Ammanngerichte; sie standen als Unfreie, mit ihren Abgaben, ihren Todfällen, ihren Ehebeschränkungen ausschliesslich unter einem fremden Hofrecht. Man könnte sagen: es handelt sich bei ihnen nur um eine Personal- und nicht

um eine Realunion der beiden verschiedenen Rechtssphären. Nicht weil jemand in einem Fronhofsverband, etwa dem eines Bischofshofes stand, gelangte er zum Bürgerrecht, sondern trotzdem er jene Eigenschaft beibehielt, konnte er dieses ausüben.

Auf der andern Seite befanden sich stets viele Freie, und gewiss nicht nur unter den Kaufleuten, sondern auch unter den Handwerkern der Städte, geradeso wie es in der Landbevölkerung, aus der sich die Bürgerschaften rekrutierten, Freie in grosser Anzahl gab; aber nicht als Gemeinde, nicht als Körperschaft, welche Rechte besass und ausübte, sondern wiederum nur für ihre Person waren sie frei. An der Geschichte des Bürgerrechtes in einer der ältesten und wichtigsten Städte Deutschlands, Konstanz, lässt sich im einzelnen erweisen, wie gleichgültig man den Personenstand betrachtete, wie man erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts anfing, die Leibeigenschaftsabgaben abzuschwächen, und wie man wiederum noch später beschloss, keine Leibeignen überhaupt zum Bürgerrecht zuzulassen.

Hier gilt es freilich ganz besonders, dass die jüngeren Städte sich die Erfahrungen der älteren zu nutze machten. Von den Zähringischen Gründungen an haben sie die Leibesfreiheit beinahe zur Bedingung des Bürgerrechtes gemacht, und aus dieser Forderung gleichsam durch logische Umkehrung den Schluss gezogen, dass wer Jahr und Tag Bürgerrecht genossen, frei sei. Kleine Städte, wie Villingen, dessen Weiterentwicklung nicht den hoffnungsvollen Anfängen entsprach, konnten diese Stellung auf die Dauer nicht in aller Strenge behaupten. Auch hierin zeigt sich, dass es sich anfangs um ein kühnes Vorgreifen, um einen Anspruch und nicht um ein altes Recht gehandelt hat. Diese kleineren Landstädte sahen sich also im Laufe der Zeit auf den Standpunkt zurückgedrängt, den die alten grossen Bischofsstädte aus Gleichgültigkeit und Lässigkeit noch lange Zeit eingenommen hatten.

Die Einwohnerschaft der Städte gliederte sich also niemals in Freie und Unfreie, sondern in Bürger und Hintersassen oder Seldner. Nur jene, Handeltreibende und Grundbesitzer, übten die politischen Rechte aus; die Pflichten aber waren durchweg die gleichen. Aber auch ausserhalb des Etters wohnten noch Angehörige der Stadt, und ihre Zahl nahm in demselben Masse zu, wie Vorstädte entstanden, Ackergemarkungen erworben, und benachbarte Dörfer aufgesogen wurden. Die Gerichtsbarkeit der Stadt konnte sich nicht auf sie erstrecken, aber sie genossen ihre wirtschaftlichen Vorteile und ihren Schutz; und sie hatten deshalb auch die Lasten der Bürgerschaft entweder vollständig oder zum Teil mitzutragen: Steuer und Wacht, Ungeld und Reisen. Der Name Pfahlbürger selber scheint anzudeuten, dass sie ursprünglich unmittelbar am Etter wohnten. Dergestalt ist die Verwaltungsgemeinschaft zwischen Stadt und Vorstädten, Bürgern und Ausbürgern überall der Rechtsge-

meinschaft vorangegangen; die Verschmelzung musste erst innerlich vollendet sein, ehe sie durch die Erweiterung des Mauerrings auch äusserlich kenntlich und durch die Ausdehnung des Stadtrechtes juristisch gesichert ward.

Ob man Vollbürger oder ob man Ausbürger annahm, man fragte gleich wenig danach, ob sie einem Herren zuständen oder nicht. Wie auf der eigenen Gemarkung nahmen die Städte bald auch ausserhalb Pfahlbürger an, freie Leute, Hintersassen, Leibeigene, ganze Gemeinden, wie es sich traf, und wie es ihre Interessen wünschenswert machten. Konnten sie fremde Leibeigene unbeschadet ihrer persönlichen Pflichten als Bürger in der Stadt haben, warum nicht auch draussen? Sie sind bei ihrer Pfahlbürgerpolitik in gutem Glauben verfahren, und sind doch dabei auf eine revolutionäre Bahn geraten. Hierin liegt die Krisis der städtischen Entwicklung: die Frage, ob sich die Stadt zum Staate auswachsen sollte, war gleichbedeutend mit der andern, ob den Städten die Ausbürgerpolitik gelingen würde oder nicht. Hierin sehe ich auch den eigentlichen Grund, weshalb die Trennung der Schweiz von Deutschland unvermeidlich wurde: Sie bestand schon längst als soziale Kluft, als man sich noch von beiden Seiten mit gutem Willen bemühte, sie nicht zu einer politischen werden zu lassen. In dem grossen Städtekrieg am Ende des 14. Jahrhunderts sind zwar die oberschwäbischen Kommunen nicht so völlig unterlegen, dass sie nicht für ihre Ausbürger dauernd einige Zugeständnisse erhalten hätten; aber das reichte nicht aus, auch nur für sie die allgemeine Niederlage, die das deutsche Bürgertum in dieser Frage erlitten hatte, wieder gut zu machen.

Mittlerweile hatten sich in dem Weichbild der Städte die Bürgerrechtsverhältnisse vielfach umgestaltet. Auch die Seldner hatten vielfach Grund und Boden erworben, ohne doch ihre Stellung zu wechseln. Aber als Mitglieder der Zünfte, die sich auf sie ebenso wie auf die eigentlichen Bürger erstreckten, nahmen sie Anteil an der Selbstverwaltung der Stadt. Auf der andern Seite war im Laufe des 13. Jahrhunderts überall, wenn auch nicht überall in gleicher Stärke, ein Element zu den Kaufmannsgeschlechtern getreten, das dem nun entstehenden Patriziat vorwiegend seinen Charakter gegeben hat: die herrschaftlichen Ministerialen.

Diese Vornehmsten unter den Unfreien sind ursprünglich keine Bürger. Als Ministerialen gehören sie dem Hofhalt ihres Herrn an; dort und nicht vor dem Schultheissen haben sie ihren Gerichtsstand. Regelmässig werden die Begriffe Dienstmann und Bürger einander entgegengesetzt; aber wenigstens in Strassburg, Basel und Bern sind sie ohne besonderen Uebertritt als Gruppe mit der Bürgerschaft verschmolzen. In Konstanz dagegen haben sich die wenigen Ministerialen, die sich der Gemeinde anschlossen, auch förmlich von ihren Standesgenossen getrennt. Aber gerade als Ministerialen, als Leute des Bischofs nahmen sie im Anfang der Städte-

geschichte den grössten Anteil am städtischen Leben; denn sie beanspruchten für sich, als den ihnen gebührenden Lohn, die gesamte Verwaltung der Kirchengüter und infolgedessen auch die städtischen Aemter. Sie haben dieselben Jahrhunderte lang gleichsam vormundschaftlich besorgt und eifersüchtig darüber gewacht, dass kein nutzbares obrigkeitliches Recht bis zur Vorsteherschaft der reicheren Zünfte herab in andere Hände als die ihren gerate.

Man würde es schwer verstehen, dass selbständige Bürgerschaften sich völlig von der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten verdrängen liessen, erinnerte man sich nicht, dass im ganzen Mittelalter zwar der Besitz eines Rechtes auch dessen Auslegung und Weiterbildung, keineswegs aber dessen Verwaltung in sich schloss. Recht finden und Recht sprechen sind getrennte Thätigkeiten, und ohne Umstände verzichten die, welche die erste üben, auf die zweite. Ja, man kann es als einen immer wiederkehrenden Zug der städtischen Verfassungsentwicklung in den verschiedensten Ländern und Zeiten beobachten, dass die Exekutive gern in die Hand solcher Männer gelegt wurde, die dem Orte oder dem Stande, auf den sich ihre Verwaltung bezog, fremd waren, weil man sie eben deshalb für vorurteilslos und unparteiisch erachtete. Genug, dass die Kaufmannsgemeinden ihre wichtigen Rechte erhielten! Wer an ihrer Spitze stand, das war Nebensache. Uebrigens ist unter den Bischofsstädten wiederum in Konstanz der Ammann oder Schultheiss regelmässig aus den Bürgern und nur der Vogt über das Blut aus den Ministerialen genommen worden.

Solange die Städte vorzugsweise Niederlassungen von Kaufleuten waren, begünstigte noch ein anderer Umstand die Ansprüche der Ministerialen, so dass sie zugleich ausserhalb der Bürgerschaft und an ihrer Spitze blieben. Dem Kaufmann ist ein Amt, auch wenn es Einkünfte abwirft, lästig, weil es ihn in seinem Haupterwerbe hindert; auch fehlt ihm dafür oft die nötige Autorität oder die nötige Rechtskenntnis. Man sieht in späterer Zeit, als sich längst in den Reichsstädten ein herrschendes Patriziat gebildet hatte, wie schwer es hielt, aus ihm die nötigen Kräfte zur eigentlichen Verwaltung zu gewinnen, wie die empfindlichsten Bussen und Nachteile dem angedroht wurden, der ein Amt, welches das Vertrauen seiner Mitbürger ihm übertragen, aus Rücksicht auf seinen privaten Vorteil ausschlug. Und doch beruhte damals die materielle Stellung der Geschlechter mindestens ebensosehr auf dem Grundbesitz wie auf dem Handel. Wo blieb neben der Ministerialenverwaltung noch Raum für die Selbstverwaltung der Gemeinde? Das ist eine Frage, die für die ganze weitere Verfassungsentwicklung von grundlegender Bedeutung ist. Hier ist nun vor allem festzuhalten, dass die gesamte Bürgerschaft als solche Trägerin aller Rechte ist, die ihr der Stadtherr zugestanden hat. In keiner der hier behandelten Gemeinden

ist eine Schöffenbank, ist eine bevorrechtete Gruppe von Rechtsfindern innerhalb der Kaufmannsgemeinde vorhanden. Wo der Name von Schöffen vorkommt, da bezeichnet er ganz andere Beamte, ursprünglich die Zunftvorsteher, später öffentliche Urkundspersonen. Dass überall, wo die *universitas civium* handelnd auftritt, die reichen und angesehenen Leute namentlich aufgeführt werden, das ist eine thatsächliche Bevorzugung, aber keine Rechtsstellung. Die Bürgergemeinde nimmt also eine Stellung ein, wie die Gaugemeinde, von der sie ausgesondert ist; in ihr ruht das Recht, ihr ist es gegeben, sie findet es; sie ist ihrem Wesen nach eine Genossenschaft des öffentlichen Rechtes; aber sie besitzt ausserdem auch wesentliche Eigentümlichkeiten der Landgemeinde. Selbst zu einer Zeit, als die Städte eines „Ausserfeldes“ entbehrten, besass doch die Bürgerschaft Allmende innerhalb der Mauern, und deren Verwaltung war vielleicht schwieriger als die der Viehweide. Hierbei ist die Bürgergemeinde ganz ebenso verfahren wie die Mark- und Dorfgemeinden; über Strassen und Runse, unbebaute Plätze und sonstiges Gesamteigentum hat sie überall Aufsicht geübt und frei verfügt. In einer Zeit, wo sonst schon der Rat entscheidet, ist immer noch bei Veräusserungen von Allmende und Bestimmungen über sie die Zustimmung der Gemeinde eingeholt worden; und ganz in der Art ländlicher Weistümer werden in Villingen die Rechte und die Verteilung der städtischen Wasserläufe festgestellt.

Der wichtigere Teil der bürgerlichen Thätigkeit blieb aber doch immer die Rechtsprechung, und es ist wahrscheinlich, dass sie es vorzüglich war, die zu jener Gestaltung der städtischen Verfassung den Anstoss gab, welche für die Zukunft die dauernde blieb: zum Rate. Denn wenn auch der städtische Vogt oder Schultheiss geradeso, wie es der Landrichter that, sein Gericht mit Urteilssprechern besetzte, die er aus dem Umstand ernannte, so ist es doch ebenso natürlich, dass er dabei gewöhnlich dieselben angesehenen und rechtskundigen Leute berief. Die Zeugenreihen der Urkunden zeigen das unwiderleglich. So hat auch die regelmässige Anwesenheit von Bürgern neben den Ministerialen im Gerichte, das der Bischof auf der Pfalz oder im Chore des Domes hielt, unzweifelhaft nach der gleichen Richtung gewirkt: eine Anzahl Bürger gewöhnte sich daran, als der Ausschuss der Bürgerschaft zu gelten. Eine Behörde aber konnte auf solche Weise unmöglich entstehen. Es ist hingegen eine beachtenswerte Frage, ob man nicht in jenen *rectores* der Gemeinde, die in Strassburg die Hörigen der Stifter den bürgerlichen Lasten zu unterwerfen versuchten, den Keim des Rates sehen darf. Ministerialen des Bischofs, die er als Beamte eingesetzt hatte, können es kaum gewesen sein.

Wenn irgend eine Institution, nachdem sie nur erst einmal feste Gestalt gewonnen hatte, überall ein einheitliches Gepräge trägt, so ist es der Rat; wenn bei irgend einer ganz verschiedene Ansätze und Ausgangspunkte anzunehmen sind, so ist er es ebenfalls. Wäre es er-

laubt, die Verhältnisse einer so charakteristischen Kaufmannsstadt wie Freiburg einer allgemeinen Betrachtung zu Grunde zu legen, so würde man allerdings zu einem sicheren Ergebnis kommen. Denn hier ist bei der Gründung der Stadt, die durch eine Schwurverbindung erfolgte, eine Behörde von 24 Schwörern eingesetzt worden, der die Verwaltung und wichtige Teile der Rechtsprechung zustanden. In ihr aber haben wir unzweifelhaft den Vorstand einer Gilde, eben der Kaufleute, welche die Stadt gründeten, zu sehen. Wenn wir nun erfahren, dass den Kaufleuten als solchen, nach ihrem gemeinen Recht, eine Rechtsprechung zusteht, so könnte man immerhin annehmen, dass solche bevorrechtete Gilden innerhalb der weiteren *universitas civium* sich auch sonst vielfach vorgefunden haben.

Jenes Kollegium der Vierundzwanzig, wie es sich in Freiburg und in Städten, deren Verfassung ihm verwandt ist, vorfindet, ist an und für sich ein wirklicher Rat, wenn es auch diesen Namen nur hin und wieder und nur beiläufig führt. Wenn die ausschliessliche Herrschaft der Gilde gesprengt ward, wenn zu dem alten Rat Vertreter der Bürgerschaft traten, wenn im Laufe der Zeit überall eine Sonderung eines neuen Rates von einem alten stattfand, wobei die Rechtsprechung regelmässig der schon bestehenden Korporation vorbehalten blieb, so waren das zwar innere Umwandlungen wichtigster Art, aber an dem Grundcharakter der Behörde haben sie nichts geändert. Der alte Rat ist zu allen Zeiten, solange er bestand, auch ein wirklicher Rat gewesen, nicht durch Ergänzungen irgend welcher Art erst dazu gemacht worden.

Hier zeigt es sich, dass die Entwicklung der Bischofsstädte, welche man insgemein zur Grundlage der Verfassungsgeschichte genommen hat, thatsächlich in den wichtigsten Punkten sich später vollzog als die der jüngeren Gründungen, bei denen sie anfangs zum Vorbild gedient hatten. Während Freiburg seine Verfassung der Vierundzwanziger seit seiner Gründung besass, und sie nur weiter fortzuentwickeln brauchte, hat Strassburg erst durch den gesetzgeberischen Akt, den man insgemein als sein zweites Stadtrecht bezeichnet, um 1200 seinen Rat erhalten, und Konstanz ebenso wie Basel den ihren erst im Gefolge politischer Ereignisse, als sie durch ihre Parteinahme für Friedrich II. sich einen begründeten Anspruch auf dessen Dankbarkeit erworben hatten. Auch haben diese Freistädte noch geraume Zeit und mit wechselndem Erfolge für die Selbständigkeit des Rates eintreten müssen. Zwar hat es sich wohl nur ausnahmsweise darum gehandelt, dass die geistlichen Herren der Bildung eines Ausschusses der Bürgerschaft zum Behuf der Rechtsprechung und Verwaltung grundsätzlich widerstrebten, wohl aber haben sie einen solchen von ihrer Bewilligung und daher auch von ihrer Kontrolle abhängig zu machen gesucht.

Die grösste Umwandlung hat die Ratsverfassung dann bekanntlich überall dadurch erfahren, dass die Genossenschaften der Handwerker, die in den

grösseren Städten danach strebten, ihre Zunfteinteilung zur allgemeinen der Bürgerschaft zu machen, die Ratsbesetzung in ihre Hand zu bringen suchten. Wie sie mit diesem Bestreben mehr oder minder grosse Erfolge erzielten, darin liegt das spannende Interesse der sozialen Kämpfe, welche das 14. und 15 Jahrhundert erfüllen. Sie sind für unsere oberrheinischen Gegenden, zumal für Strassburg und Basel, so vortrefflich in ihrem Verlaufe und ihren Ursachen geschildert worden, dass jedem Nachfolger wenig mehr übrig bleibt, als dieselben Züge auch an anderen Gemeinwesen zu verfolgen.

Was die Zünfte geworden sind, was sie in der Zeit ihrer Blüte erstrebt haben, worin ihre dauernde Bedeutung für die Entwicklung des politisch-sozialen Lebens im Guten und Schlimmen bestanden hat, darüber ist man wohl heute durchweg einig, welches aber der Anfang und die ursprüngliche Bedeutung dieser Einrichtungen gewesen ist, das gehört zu denjenigen Fragen der Verfassungsgeschichte, über welche die Ansichten am weitesten auseinander gehen. Versuchen wir von unserer Anschauung des Bürgerrechts aus zu einer bestimmten Ansicht zu gelangen. Denn wenn es richtig ist, dass in Ansehung des Bürgerrechts der Personenstand gleichgültig gewesen ist, dass sich Hörige aller Art, die zwar nicht aus ihren Fronhofsverbänden völlig entlassen waren, aber das Recht voller Freizügigkeit erhalten hatten, in den Städten neben freien Leuten derselben Beschäftigung zusammenfanden, dann muss sich notwendigerweise auch diese Frage nach der Entstehung und dem Wesen der gewerblichen Verfassung anders stellen als bisher.

Man kann die Möglichkeiten dahin zusammenfassen, dass man fragt, ob die Zünfte dem Hofrechte der Bischofs- und Königspfalzen oder dem Einungsrecht freier Leute, oder den Anordnungen der öffentlichen Gewalt entstammen, oder ob endlich mehrere dieser Bedingungen gleichzeitig zusammengewirkt haben. Am verbreitetsten, von den hervorragendsten Forschern vertreten, ist die Ansicht, welche dem Hofrecht der Bischöfe den hauptsächlichen Anteil an der Entstehung der Zünfte zuschreibt. Sie sieht in allen Handwerken, die als Aemter, als *officia,* bezeichnet sind, die einzelne Dienste an den Bischof zu leisten haben und an deren Spitze Ministerialen stehen, nichts als allmählich befreite hörige Genossenschaften, die ursprünglich gemeinsam unter einem Vorarbeiter gearbeitet hätten.

Solche Merkmale genügen aber keineswegs, um den Zünften diesen ursprünglichen Charakter zuzuerkennen. Es findet sich kein Fall, dass jemals die Mitglieder eines Handwerks als solche als Hörige bezeichnet worden sind. Und wenn das zu viel verlangt erscheint — niemals ist auch nur eine Spur nachgewiesen worden, dass den Handwerkern die Freizügigkeit aberkannt oder eingeschränkt worden ist, nirgends zeigt sich eine Heiratsbeschränkung oder die Bestimmung des Kreises, aus dem der

hörige Mann sich allein seine Gattin wählen darf; niemals ist auch nur von den Innungsmitgliedern ein besonderer Todfall erhoben worden — obwohl dieser letzte Punkt nicht einmal für die Leibeigenschaft eigentlich beweisend sein würde.

Was will es dagegen besagen, dass Ministerialen anfangs oft an der Spitze der Zünfte stehen! Hat doch die ganze Verwaltung der Städte in ihrer Hand gelegen. Wird man alle Bürger für Leibeigene erklären wollen, weil diese vornehmen und anspruchsvollen Eigenleute niemanden als Mitglieder ihres Verbandes zur Verwaltung der Gemeinde gelangen liessen? Der Grundsatz, den der scharfsinnige Forscher, welchem die Kritik der vorherrschenden Ansicht besonders verdankt wird [1], aufgestellt hat, ist unzweifelhaft richtig, dass niemals der Stand des Vorgesetzten ein Beweis für den Stand der Untergebenen sein kann.

An Stelle der Leibeigenschaftspflichten sind Dienste, Fronden, Abgaben vorhanden — also alles Leistungen, die aus jedem rein dinglichen oder öffentlich-rechtlichen Verhältnis hervorgehen konnten [2]. Sie haben den Charakter bald der Pacht — so bei den Nahrungsmittelgewerben — bald der Besteuerung, so besonders bei jenen Handwerkern, die für kriegerische Zwecke arbeiten; und nicht nur dem Bischof, sondern ebenso dem Könige werden sie unter Umständen geschuldet. Diese Leistungen finden sich ganz übereinstimmend in den Bischofsstädten und in den Kolonistenstädten, denen des alten sowohl wie denen des neuen Deutschland jenseits der Elbe. Sie können daher gar nicht hofrechtlicher Natur sein; denn diese Städte sind doch unzweifelhaft mit einer Bevölkerung besetzt worden, die von aussen herbeigezogen und überwiegend frei gewesen ist [3]. In der That enthalten diese Forderungen, selbst wo sie am schärfsten sind, nichts mehr als ein Vorkaufsrecht, als einen ersten Anspruch des Stadtherrn auf Ware und Arbeitsleistung.

Um so mehr ist aber auch auf der anderen Seite zu betonen, dass einzelne Handwerker in grosser Zahl leibeigen waren, und dass jene Hörigen, die in die Stadt zogen, ohne ihren Personenstand zu verbessern, vorwiegend diesen mechanischen Berufen angehörten, von denen noch der grosse Chronist Otto von Freising mit unsäglicher Verachtung redet. So hat die Reichenau, so haben die bayrischen Stifter geradezu ihre hörigen Handwerker in die Städte entlassen, und von den Klöstern die in den Städten selber lagen, gilt das Gleiche. Nur das muss be-

[1]) G. v. Below.

[2]) Heusler, der früher im Punkte der Zünfte der glänzenden Dialektik von Nitzsch zu viel nachgegeben hat, hat in den Institutionen gerade für diese Abgaben, einschliesslich des Todfalls, ihren Charakter durchschlagend erwiesen.

[3]) Stieda schliesst umgekehrt, dass hier die Hörigkeit sehr früh gelockert wurde, aber diese Konsequenz gerät in Widerspruch mit einer feststehenden Thatsache und wird zum indirekten Beweise des Gegenteiles.

stritten werden, dass die Hörigen dem Handwerkerstande seine Organisation gegeben haben, dass sie der Kern der Zünfte gewesen sind, an den sich andere Handwerker angegliedert haben.

Schon eine einfache Erwägung zeigt uns das Irrtümliche dieser Ansicht: In jeder einigermassen bedeutenden Stadt gab es nicht bloss einerlei hofhörige Handwerker. Jedes grössere Kloster besass die seinen. In Strassburg erwarben die Stifter von St. Thomas und St. Peter für die ihrigen dieselben Rechte, wie diejenigen des Domkapitels sie bereits besassen; und alle diese Handwerkergruppen sind von denen des Bischofs wieder verschieden.

Es müssten sich also doch wenigstens einige Spuren finden, dass für ein und dasselbe Handwerk in der gleichen Stadt mehrere Aemter nebeneinander bestanden haben, dass die spätere Zunft aus ihnen kombiniert sei. Denn wie wären alle diese hofhörigen Handwerker, deren Anzahl denen der Bischofspfalz gewiss nichts nachgab, dazu gekommen, sich so blindlings jenem einzigen Hofrecht allein unterzuordnen und sich insgesamt zu Amtleuten des Bischofs zu machen? Hätten sie das aber nicht gethan, so würden sie besondere Abteilungen in den Zünften mit besonderen Verpflichtungen gegen ihre alten Herren haben bilden müssen. Nichts von beiden ist der Fall. Die Handwerker in Konstanz, die sich noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts vor dem Stadtgerichte sehr wider Willen als Leibeigene des Domkapitels oder des Klosters Petershausen bekennen mussten, haben zwar als Personen ihre lästigen Abgaben zu leisten und unterliegen als solche den Beschränkungen der Verehelichung, aber als Handwerker sind sie ganz dasselbe wie ihre Gewerbsgenossen. Ueber die Zunft hat kein Domkapitel und kein Abt etwas zu gebieten, weil etwa Mitglieder derselben ihrem Leibe nach ihnen zustehen. Und ebensowenig ist in Strassburg oder in Basel ein besonderes Recht des Thomaskapitels oder des Leonhardsstiftes zu erkennen.

Die Lösung dieser Schwierigkeiten liegt nicht fern: Es gab hofhörige Handwerker, die als solche von der Bürgerschaft getrennt waren. Wenn sie zu ihr übertraten, so thaten sie das jeder für sich, ohne in ihrem Personenstand etwas zu ändern, nicht aber als geschlossene Genossenschaften. Sie brachten daher auch keine Organisation mit, sondern ordneten sich vielmehr einer anderen bestehenden Organisation ein. Sofern sie aber nicht übertraten, blieben sie als Genossenschaften in scharfem Gegensatz zu den Bürgern verharren. Es liegt deshalb im Interesse der Stadt, sie je länger je mehr vom Markte auszuschliessen, während früher nicht nur ihnen allein, sondern ganzen grösseren Kreisen von Unterthanen, vom Herrn die Erlaubnis eingeräumt worden war, sich am Marktverkehr zu beteiligen [1]). Nicht das Eigentum an den Personen, wohl aber

[1]) In der Geschichtsauffassung Schmollers, die von seiner ganzen Schule vertreten wird, ist diese *venia emendi et vendendi* der Grundstein der Zunftentwick-

dasjenige an bestimmten Gewerberechten oder an Gegenständen, die gewerblicher Verarbeitung dienen konnten, scheint mir auf die Entstehung einzelner Gewerbeverbände bedeutenden Einfluss geübt zu haben. Den Regalbegriff hat das Mittelalter aus dem späteren Rom erhalten, und es bleibt doch sehr wahrscheinlich, dass wenigstens im Bergbau auch der Regalbesitz den Königen unmittelbar aus der Erbschaft der Imperatoren zugekommen ist. Wo ein Regalanspruch vorhanden war, da hat der Stadt- oder Landesherr allerdings das Obereigentum, das ihm selber erst wieder durch die Verleihung des Königs zu teil geworden war, dauernd festgehalten, und alle, welche das Gewerbe trieben, konnten nur eine von ihm abgeleitete Gewere an den Gegenständen desselben besitzen; aber dass er nur Hörige zu diesem Besitze gerufen, dass er eine hofrechtliche Verbindung der Arbeiter hergestellt habe, das ist nirgends der Fall gewesen. Im Gegenteil zeigt sich, dass gerade diese Regalgewerbe zwar eine strenge Organisation annehmen, dass diese aber entweder ganz auf der persönlichen Freiheit beruhte oder aber den Personenstand gar nicht berührte. Das bedeutendste aller dieser Gewerbe, der Bergbau, hat die persönliche Freiheit der Genossen geradezu zum Erfordernis gemacht; beim Münzgewerbe erhebt zwar das älteste Strassburger Stadtrecht für die Ministerialen des Bischofs den ausschliesslichen Besitzanspruch; aber es ist neuerdings [1]) erwiesen worden, dass die thatsächlichen Verhältnisse dieser Forderung nicht im geringsten entsprochen haben, so dass durch sie nur der tendenziöse Charakter dieses Beamtenweistums belegt wird. Auch in anderen Städten, wie in Konstanz, erscheinen nicht Ministerialen, sondern freie Kaufleute als Münzer.

Nicht so ausgeprägt wie bei der Gewinnung und der wichtigsten Verarbeitung des edeln Metalls ist der Regalcharakter bei den Gewerben, die sich auf die Wassernutzung beziehen. Wenngleich in den Regalverleihungen Wasser und Wasserfall niemals fehlen, so ist doch selbstverständlich der Privatbesitz hieran niemals so vollständig wie an den Erzlagerstätten ausgeschlossen gewesen; und während des ganzen Mittelalters hat die Regalitätsauffassung niemals die Volksanschauung, dass das Wasser eine freie Allmendnutzung sei, überwinden können. Wenn um Konstanz auch die übergrosse Mehrzahl der Fischereiplätze den Bischöfen und den Klöstern, welche sie ausgestattet hatten, zustanden, so haben sich doch zwischen ihnen auch jederzeit einzelne „Gewellstätten“

lung. Ihre Verleihung ist für ihn der entscheidende Moment, in dem der abhängige Arbeiter zum selbständigen Unternehmer wird. Demgegenüber betone ich schon hier, dass wo wir solche Verleihungen vorfinden, sie sich gar nicht auf Handwerker allein beziehen, sondern die zollfreie Zulassung der Unterthanenschaft schlechthin enthalten. Man muss zur lex Burgundionum hinaufsteigen, um diese Fälle wirklich vorzufinden.

[1]) Von Aloys Schulte in den Strassburger Privaturkunden.

als freies Privateigentum erhalten. Weit entfernt waren Bischof und Aebte, nur durch ihre Knechte den Fischfang betreiben zu lassen, die meisten Gründe verpachteten sie, sei es als Erblehen, sei es als Zeitlehen; die Fischordnungen regelten streng die Nutzung, aber über die Personen derer, welche zugelassen wurden, enthalten sie nichts. Gerade da, wo das Eigentum des Oberherrn streng durchgeführt war, wie im Gebiete der Abtei Gengenbach, versteht es sich auch ganz von selber, dass zur Nutzung ein jeder Insasse der Gemarkung zugelassen werde. Man mag in Zweifel sein, ob die Abgaben, welche für eine solche Zulassung entrichtet wurden, mehr den Charakter der Pacht oder der Steuer tragen, in keinem Falle aber haben sie mit einer Hörigkeit der Fischer etwas zu thun.

Nicht anders ist das Verhältnis bei dem zweiten wichtigen Wassergewerbe, der Müllerei. Mühlen als Zubehör von Privatbesitz finden sich wohl häufig; die Regel bildet aber auch hier der Regalbesitz; wie denn die Mühlengerechtigkeit gewöhnlich noch besonders in den Verleihungsurkunden angeführt ist. Die Müller persönlich aber erhoben gleich den Bergleuten den Anspruch völliger Freizügigkeit; drangen sie damit auch nicht durch, so sind sie doch in keinem Fall als Müller hofhörige Leute gewesen. Wo sie Zünfte bildeten, da waren in diesen alle Gewerbsgenossen vertreten, und in früher Zeit finden wir, dass sogar die Müller verschiedener Ortschaften und Herrschaften eine Genossenschaft bilden, die denn nur auf freier Einung beruhen kann.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den anderen Nahrungsmittelgewerben. Dahin ist es in Deutschland nie gekommen, dass sie schlechthin zum Hoheitsrechte erklärt wurden, wohl aber ist dies Prinzip in einzelnen Grafschaften, z. B. in der Heiligenberger, gerade so streng wie nur jemals in Unteritalien durchgeführt worden. Spuren desselben finden sich auch in einigen älteren Städten, z. B. in Basel. In Konstanz blieben die Brotbänke Eigentum des Bischofs. In anderen Städten dagegen, z. B. in Strassburg, ist der Besitz der Ofenhäuser in den Händen bürgerlicher Geschlechter, die den Betrieb an eigentliche Gewerbsverständige überlassen. Die Metzger aber sind hier zum grossen Teil Hausgenossen, stehen also mit den anderen reichen Kaufleuten in gleicher Reihe.

Hier ist eine Verschärfung gerade in den jüngeren Städten auffallend. Wie im deutschen Osten, so ist auch in Freiburg die Anzahl der Verkaufsstätten, der Bänke, von vornherein begrenzt gewesen, und ihr Eigentum wird der Stadtgemeinde als solcher zugewiesen; Metzger und Bäcker trugen deshalb hier von Anfang an jenen Charakter öffentlicher Beamter, den sie einst in der spätrömischen Zeit angenommen hatten.

Nicht überall, aber jedenfalls für eine grosse Anzahl deutscher Städte können wir deshalb die Nahrungsmittelgewerbe ebenfalls als Regal-

gewerbe in Anspruch nehmen. Von einer Hörigkeit der Bäcker- und Metzgerzunft ist aber nirgends die Rede. Gerade hier ist es charakteristisch, dass die Pfister der Pfalzen und Klöster, deren Hörigkeit die Regel gewesen sein wird, immer ausserhalb der Reihen der Zunft blieben.

Statt der hofhörigen Genossenschaft, statt der persönlichen Unfreiheit tritt uns also der Besitz eines Hoheitsrechtes und die dingliche Abhängigkeit als Ausgangspunkt für mehrere wichtige Gewerbe entgegen. Sollte ich eine Genossenschaft nennen, die sich aus einem hofrechtlichen Verbande entwickelt hat, so möchte ich mit einiger Wahrscheinlichkeit nur die oberschwäbischen Kessler annehmen; auch bei ihnen aber bildeten jene Kupferschmiede, die zu einer Burgherrschaft gehörten, nur den Kern einer späteren territorialen Verbindung, die auf freier Einung beruhte.

Eine ganz andere Rolle als das Hofrecht hat überhaupt das Einungsrecht in der Geschichte der Zünfte gespielt. Auf ihm hat die ganze Ausgestaltung des Handwerkerlebens beruht. Durch freie Einung sind die kirchlichen Bruderschaften gestiftet, ist das Unterstützungswesen geregelt worden; die ganze ideelle Seite der Zünfte war durch sie bedingt, der Name „Zunft“ selber bezieht sich ebenso wie der der „Innung“ auf die freie Einung. Ebenso ist die selbständige Organisation der Gesellenschaften, wo es zu einer solchen kam, nur auf dieser Grundlage möglich gewesen; die Gewerbeverbände, die über das Weichbild der einzelnen Stadt hinausreichen, ja sogar die Gesamtorganisation des deutschen Handwerks, durch welche schliesslich die Zunftverfassung eine Art gemeines Recht der Gewerbetreibenden wurde, hat nur auf der freien Einung beruht [1]). So ist dieses Prinzip, in dem die Eigenart des deutschen Rechtslebens am meisten zum Ausdruck kommt, auch die eigentliche Triebfeder der ganzen Entwicklung des Zunftwesens gewesen — nur ihren Ausgangspunkt und ihren letzten Rechtsgrund kann es nicht gebildet haben. Denn wie konnte aus der freien Einung der Zunftzwang hervorgehen? und ohne diesen ist die Innung des Mittelalters nicht denkbar. Aus dem Hofrecht würde er sich freilich leicht erklären, aber da uns dieser Ausweg jetzt versperrt ist, bleibt nur die Erklärung übrig, dass er durch besondere Akte der öffentlichen Gewalt verliehen worden ist.

Solche Akte sind in grosser Zahl überliefert, sie bilden die Mehrzahl der älteren Zunfturkunden überhaupt. Wo durch freie Einung Zünfte gestiftet werden, da suchen sie doch sofort wie in Basel die Bestätigung des Stadtherrn nach. Erst dadurch werden sie zur rechtsgültigen Einrichtung, dass sie von der öffentlichen Gewalt nicht nur Anerkennung, sondern deren eigenes Attribut, die Zwangsgewalt erhielten.

[1]) Ich brauche kaum zu bemerken, dass Gierkes Geschichte der deutschen Genossenschaft für das Verständnis aller dieser Vorgänge die Bahn geöffnet hat.

Diese Art der Zünfte gehört überhaupt erst zu den neueren Bildungen; es gab aber auch schon vor ihnen Abteilungen der Gewerbe, gewöhnlich Antwerke oder auch Aemter genannt, und bei ihnen muss der Ursprung ein anderer gewesen sein. Strassburg hat nie Innungen gehabt, die auf der freien Einung beruhten. Höchstens verschärfte eine solche erst später den Zusammenhang einer bereits bestehenden Genossenschaft. In Basel sind eine ganze Reihe von Handwerken fertige Genossenschaften gewesen, ehe andere sich freiwillig als „Zünfte“ organisierten; Konstanz hat seine Zünfte erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts erhalten, während doch nicht daran zu denken ist, dass die Handwerker daselbst bisher gar keine Einteilung besessen hätten.

Hier gibt das sogenannte älteste Strassburger Stadtrecht, wenn man sich nur einmal von der hofrechtlichen Ansicht befreit hat, völligen Aufschluss. Die Einwohnerschaft als solche erscheint nach den Berufen eingeteilt, und vorwiegend sind es die Handwerke von militärischer Bedeutung, die bereits als besondere Aemter organisiert sind, während andere noch in der allgemeinen Kaufmannsgemeinde zurückgeblieben sind. Ganz besonders deutlich zeigt sich auch in Villingen, dass die Handwerksabteilungen zuerst eine kriegerische Bedeutung und dann erst eine politische und gewerbliche gewonnen haben: die späteren Zunftmeister sind hier anfangs die Anführer der ausrückenden Scharen im Felde gewesen. Das Gericht des Burggrafen über die Mehrzahl der Handwerke in Strassburg erklärt sich auf solche Weise ungezwungen, und die meisten Leistungen, welchen die Handwerker hier wie in Freiburg und anderwärts unterworfen sind, stellen sich deutlich als Kriegsfronden dar.

Bei solchen militärischen Zünften, wie wir sie schlechtweg nennen wollen, ist der Zunftzwang die Voraussetzung ihres ganzen Bestehens, er ist eine Anordnung der obrigkeitlichen Gewalt zum Behufe der Sicherheit und Schlagfertigkeit der Bürgerschaft.

Dennoch lässt sich die Organisation der Handwerke nicht allein aus diesem einen Momente erklären. Wir haben es hier offenbar wie bei der Ratsverfassung mit einer Erscheinung zu thun, die zwar in ihrer endgültigen Gestaltung, aber nicht in ihren Anfängen ein einheitliches Gepräge trug. Für Bäcker, Metzger, Schneider und andere Handwerker mehr müssen es andere als die militärischen Gründe gewesen sein, weshalb sie sich als besondere Gemeinde, *universitas* oder *communitas* — denn das sind die ältesten Ausdrücke für ihre Verbindnngen — teils innerhalb, teils neben der Bürgergemeinde, der *universitas civium*, gebildet haben.

Ein solcher Grund liegt im Verhältnis der Seldner zu den Bürgern. Diesen Hintersassen mangelte der Grundbesitz, sie gehörten nicht zur bevorrechteten Gemeinde, sie waren nicht Aktiv-, sondern Passivbürger,

aber sie waren Handwerker und zum Kriegsdienst verpflichtet, sie mussten Steuer und Wacht leisten. Aus der Geschichte des Eigentums geht sogar hervor, dass die Mehrzahl der Gewerbetreibenden ursprünglich diesem Stande angehörte. Aus den klassischen Untersuchungen W. Arnolds ist es bekannt, wie in den alten Bischofsstädten erst allmählich die Kleinhandwerker zum Besitze des eigenen Hauses gelangten; aber auch in dem Vorbild jüngerer Städte, in Freiburg, dessen Häuser doch von Anfang an nach einem schmalen Hofstättenmass gebaut waren, kann man verfolgen, wie die Kleinhandwerker nur mit Hilfe des Rentkaufes zum eigenen Hause gelangten. Vollends die Verkaufsstände, die Bänke und Lauben haben ursprünglich wohl niemals denen, die in ihnen feilboten, auch selber gehört. Die Handwerker sind erst durch Erbleihe und Rentkauf zum Besitze gelangt.

Die meisten unter ihnen besassen kein anderes Eigentum als ihre Arbeitskraft. Die Zünfte aber fassten sie alle, besitzende Bürger und besitzlose Seldner, in einer Genossenschaft zusammen. Hierin besteht die soziale Bedeutung, man darf wohl sagen, das weltgeschichtliche Moment der Entstehung der Zünfte. Sie zuerst haben die Arbeit statt des Besitzes und der Geburt zur Grundlage einer politischen und sozialen Organisation gemacht. Ihre ganze Geschichte besteht darin, dass sie emporstrebten, solange sie diesem ihren Ausgangspunkte treu blieben, dass sie entarteten und verfielen, als sie sich von ihm abwandten. Für Deutschlands soziale Entwicklung ist es verhängnisvoll geworden, dass sie nie die Quelle aller Verjüngung, die Rückkehr zum Ursprung, wieder aufgesucht haben.

Wie Bürger und Seldner, so wurden auch die Bewohner der Stadt mit denen der Vorstädte, die von der Rechtsprechung und Verwaltung der Bürgergemeinde getrennt waren, durch die Zünfte wieder verbunden, wenn auch bisweilen die wirtschaftlichen Verhältnisse einige Verschiedenheit in der Behandlung nötig machten. Besonders in Basel tritt diese Bedeutung der Zünfte klar hervor.

Welcher Art aber auch die Entstehungsursachen der besonderen Organisation der Handwerke sein mochten, darin kommen sie schliesslich überein, dass die Verleihung des Zunftzwanges von seiten der öffentlichen Gewalt erfolgen musste. Insofern ist die Zunft immer eine Genossenschaft des öffentlichen Rechtes gewesen, d. h. sie ist von Staats wegen zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet und hat deshalb Zwangsrechte, also selber einen Anteil an der obrigkeitlichen Gewalt erhalten. Der Unterschied zwischen den alten Antwerken, Aemtern, Gemeinden oder wie sie sonst hiessen, und den neueren Zünften und Innungen ist meiner Ansicht nach gar nicht sehr beträchtlich. Die älteren werden in der Regel vom Stadtherrn veranlasst worden sein, die jüngeren haben in der Regel erst die Bestätigung eingeholt. Die freie Einung gestaltet innerlich das Zunftwesen um, aber seine Rechtsbasis hat sie nicht verrückt.

Vielleicht dürfen wir aber auch sagen: sie hat sie nicht zu verrücken vermocht. Denn die Verbote Kaiser Friedrichs II. können sich nur gegen Zunftverbindungen, die keine Bestätigung nachsuchten, gerichtet haben. Es ist undenkbar, dass etwa auch eine Organisation wie die der Strassburger burggräflichen Handwerke damit getroffen werden sollte. Es sollte vielmehr dem Versuche vorgebeugt werden, die öffentlich-rechtliche durch die privatrechtliche Zunft zu verdrängen.

Wer möchte aber überhaupt eine gewerbliche Einrichtung ausschliesslich auf militärische und politische Ursachen zurückführen! Es ist von vornherein als eine Notwendigkeit zu bezeichnen, dass Gründe wirtschaftlicher Art in erster Linie gestanden haben. Der Zunftzwang selber ist nur eine formale Bedingung; alles kommt auf die Zwecke an, die durch ihn verwirklicht werden sollten, und die militärische Gliederung kann nur einer derselben gewesen sein. Hier hat die Ansicht Schmollers, dass die eigentliche Bedeutung der Zunftverfassung in der Ausübung des gewerblichen Gerichtes bestehe, das Wesen der Sache getroffen, wenn man auch im einzelnen manche Einschränkungen machen dürfte.

Die Gerichtsbarkeit auf dem Markte war der Ausgangspunkt für alle Rechte der Bürgergemeinde. Die Handwerker, welche auf dem Markte ihre Waren feilboten, sind Kaufleute wie andere mehr. Noch zu einer Zeit, als das Zunftwesen bereits völlig ausgebildet war, gehörte eine grosse Zahl von Handwerkern, namentlich von Metzgern, in Strassburg den Hausgenossen an. Wesentliche Teile dieser Aufsicht hat in den meisten Fällen die Bürgerschaft oder ihr Vertreter, der Rat, auch später behalten. Die Ordnung auf dem Markte aufrecht zu halten, Mass und Gewicht zu bestimmen oder zu kontrollieren, Kauf und Verkauf der Gewerbswaren zu regeln, ist wohl überall dem Rat oder dem Stadtherrn selber vorbehalten geblieben. Auch jene Aufsicht, die am tiefsten in den Gewerbebetrieb eingriff, die Schätzung der Güte der Waren, ist zum grössten Teil, eben um ihrer Wichtigkeit für den Marktverkehr wegen, bei den Trägern der öffentlichen Gewalt geblieben. Die Meister des Handwerks sind zur Schau gewöhnlich nur zugezogen worden, und an den Bussen hat die Zunft nur einen Anteil zugewiesen erhalten.

Vollständig ist hingegen die andere Seite der Gewerbegerichtsbarkeit den Zünften gleich in den ersten Bestätigungsurkunden verliehen worden: sie entscheiden, welche Personen zum Markt und zur selbständigen Arbeit zugelassen werden sollen, sie setzen die Bedingungen fest, unter denen die Zulassung stattfindet. Diese Bestimmungen, die wiederum eng mit den Vorschriften über das persönliche Verhalten der Genossen zusammenhängen, sind auch später in der autonomen Gesetzgebung der Zünfte besonders ausgebildet worden.

Solange die Ministerialität in den Bischofsstädten als Stand ihr altes Ansehen behauptete, ist auch der Vorsitz in den Zünften gerade so, wie

die Bekleidung der Aemter der Bürgergemeinde, ihr Anrecht gewesen. Für die Gründe, die sie dabei leiteten, spricht die Thatsache, dass sie sofort auf diesen Vorsitz verzichteten, als auch solche Gewerbe in Zünften vereinigt wurden, bei denen Gebühren und Abgaben kaum zu holen waren. Aber für die Zünfte war diese Beteiligung der vornehmen Dienstmannen an ihrer Verwaltung dennoch ein Vorteil. Gerade diejenigen, welche durch freie Einung zu stande kamen, suchten selber beim Bischof um die Vergünstigung nach, einen Ministerialen zum Vorsteher zu erhalten. In den Städten, die ohne Rücksicht auf die Ministerialität gegründet waren, haben natürlich auch die Zünfte nicht aus ihren Reihen Vorsteher gehabt. Die Frage, wer den Vorsitz führen solle, war überhaupt von geringem Belang; in Strassburg hat man an den Befugnissen des Burggrafen nicht gerüttelt, auch nachdem die Zünfte bereits die Hauptrolle im städtischen Leben spielten.

Die weitere Entwicklung des Zunftlebens gehört vorwiegend der politischen Geschichte an. Durch Schmollers glänzende Darstellung ist der Prozess, in dem sich die geeinigten Handwerker der politischen Macht zu bemeistern suchten, in allen seinen Stadien vollkommen dargelegt worden. Auch in unseren Städten hat er seinen typischen Verlauf genommen. Die Unterschiede bestehen nur immer darin, ob eine Stadt diese Krisis leichter oder schwerer durchmacht. Während Konstanz den gewaltsamsten Erschütterungen unterlag und schliesslich nur durch eine von Kaiser Siegmund selbst geleitete Gegenrevolution der vollständigen Unordnung entrissen werden konnte, hat Freiburg nur mit schwachen Anläufen einer handwerklichen Demokratie zu kämpfen gehabt, nachdem es bald im 13. Jahrhundert den Zünften einen Anteil am Rate gegönnt hat. Es hat wohl im 15. Jahrhundert nochmals die Zunftverfassung völlig aufgehoben, aber nicht gedrängt durch politische Missstände, sondern aus gewerblichen Erwägungen. Wenige Jahre später hat Freiburg aber auch schon wieder seine Zünfte hergestellt und die Ordnungen, die es ihnen gab, sind ganz in derselben Fassung, wie die anderer Nachbarstädte gehalten. Villingen, die dritte bedeutende Gewerbestadt, hat endlich jene höchst gemässigte Zunftverfassung, die es gleichzeitig mit der ausgebildeten Ratsverfassung einführte, ohne irgendwelche Bewegungen festgehalten. Hingegen finden sich in den nördlichen badischen Städten überhaupt keine Zünfte. Noch Markgraf Christoph hat solche in seiner Landesordnung verboten. Der Zug der Zeit nach einer einheitlichen Ordnung des Gewerbewesens war aber so gross, dass sich auch dieses Staatswesen ihm nicht mehr entziehen konnte. Im Laufe des 16. Jahrhunderts hat sich auch in Baden das allerwärts herrschende Zunftwesen durchgesetzt.

Hier handelte es sich aber nicht mehr um lokale, sondern um Landeszünfte. Es ward ein Kompromiss geschlossen zwischen den Inter-

essen der Landeshoheiten und der Zünfte, und er fiel dahin aus, dass die Handwerker zwar alle Vorrechte, die sie anderwärts durch ihre eigene Rechtsprechung sich angeeignet, geniessen sollten, dass sie aber alle Aenderungen der Regierung überliessen, und dass sie auf jeden Zusammenhang mit Gewerbegenossen ausserhalb des Territoriums verzichteten.

In der Stiftung der Gewerbeverbände hatte der Handwerkerstand im Mittelalter nochmals seine schöpferische Kraft erprobt. Durch sie ist erst die einheitliche Ausgestaltung des Zunftwesens möglich geworden. Die Gesellenverbände, so oft sie auch von den Obrigkeiten bekämpft wurden, haben hier den wichtigsten Anstoss gegeben, wie denn der grossartigste aller Gewerkverbände, der der Steinmetzen und Maurer, ganz und gar ein Gesellenbund war, der neben den lokalen Bauzünften einherging. Verabredungen der Meister, namentlich aber Uebereinkünfte benachbarter Stadträte, haben nach der gleichen Richtung gewirkt. Auf keinem Gebiete ist das Geben und Nehmen so häufig, wie auf dem der Polizei- und Gewerbeordnungen. Vom Ende des 16. Jahrhunderts kann man wohl sagen, dass im Handwerkerstande allein noch das Gefühl für die Solidarität seiner Interessen durch ganz Deutschland lebte.

Die Gewerbegeschichte der Reformationszeit und des nächstfolgenden Jahrhunderts erhält durch den Kampf des Territorialstaates gegen diese Gewerbeverbände seinen Charakter. Um so merkwürdiger ist derselbe, weil ja im übrigen die Gesetzgebung und Verwaltung der Einzelstaaten eine Art von gemeinem deutschen Handwerksrecht anerkannten, nur dass sie es allein zu handhaben begehrten.

Eifrig sehen wir die Reichsgesetzgebung, die ganz allein im Sinne der Sicherung der territorialen Interessen geleitet wird, an diesem Zerstörungswerk teilnehmen. Wie völlig verkennt man doch den Charakter des Reichsbeschlusses von 1730 gegen die Missbräuche der Handwerker, wenn man in ihm einen Anlauf oder eine Vorstufe zur Gewerbefreiheit erblickt! Er schliesst sich nur jenen zahlreichen Massregeln an, die seit dem 16. Jahrhundert dazu bestimmt waren, die Handwerker vergessen zu machen, dass die Gliederung ihrer Verwaltung eine andere, ursprünglichere sei als die Verteilung der durcheinandergewürfelten Territorien. Auch hier aber zeigt sich, dass nur wenige dieser Landeshoheiten in sich selber staatsbildende Kraft besitzen, dass ihre Gesetzgebung nur selten das ersetzen kann, was bisher eine Selbstverwaltung, die freilich mit dem ganzen Kulturleben der Nation zugleich erstarrt und entartet war, dem Handwerk gewährt hatte.

Zu wirklichen inneren Reformen sind auch sie nicht fortgeschritten. Hieran hinderte diese fürstlichen Beamten eine Ueberzeugung, die sie selber unverändert aus den Reichsstädten überkommen hatten, ein sozialpolitisches Prinzip, das einst einen guten Sinn gehabt, ihn aber längst verloren hatte. Sie alle waren davon durchdrungen, dass der Grossbetrieb

vom Handwerk auszuschliessen sei, dass die Zunftverfassung die kapitalistische Betriebsweise zu bekämpfen bestimmt sei. Hier aber war ein Zusammenstoss mit den neuen Wirtschaftsformen unvermeidlich.

Die Geschichte des Gewerbes in der Neuzeit ist ebensosehr bestimmt durch die kapitalistische Unternehmung, wie jene des Mittelalters durch die genossenschaftliche Gliederung. Den Leitfaden, der durch ihre mannigfaltigen, vielverschlungenen Erscheinungen führt, kann nur das Verständnis des Werdens und Wachsens dieser Wirtschaftsform bieten.

Das frühere Mittelalter hatte zwar sowohl in der Landwirtschaft, wie im Gewerbe Grossbetriebe gekannt; aber ihr Zweck war nur gewesen: grosse Mengen von Gebrauchsgütern herzustellen, teils um einen unmittelbaren Bedarf zu decken, teils um für einen späteren aufgespeichert zu werden. Immer hatte der Grossbetrieb in Bischofspfalzen, Klöstern, Herrenhöfen auch einer einzelnen Grosswirtschaft gedient.

Das Emporkommen der Städte und des Marktverkehres hatte diese Wirtschaftsform zurücktreten lassen, und die Verfassung, welche das gewerbetreibende Bürgertum, der Handwerkerstand, sich gegeben, suchte den Grossbetrieb je länger je mehr auszuschliessen. Zwar war kaum irgendwo die Gefahr zu fürchten, dass man in jenen früheren naturalwirtschaftlichen Zustand zurückverfalle, um so mehr drohte eine andere Möglichkeit, sobald nur die Thatsache gegeben war, dass man Waren regelmässig gegen Geld eintauschte: die Ausbildung von Grossbetrieben, die mit Anwendung bedeutender Geldmittel arbeiten und die Vermehrung dieser Geldmittel zum Ziele haben. Sobald die Geldwirtschaft sich ausbildete, wartete auch die kapitalistische Betriebsform vor der Thüre.

Niemals war das Zunftwesen, wenn wir seine wirtschaftlichen Zwecke ins Auge fassen, bloss eine naive Ausgestaltung der genossenschaftlichen Idee; von Anfang an ist ihr treibendes Motiv der Wunsch, jener drohenden Umwandlung des Gewerbes vorzubeugen. Wie als politische Verfassung gegen das Patriziat, so steht es als gewerbliche gegen das Kapital von Anfang an gerüstet. Lange bevor die Beschränkungen der Lehrlingszahl beliebt wurden, zeigten bereits alle Massregeln offizieller Preisbildung, zeigt die Mehrzahl der Bestimmungen über die Gliederung der Gewerbe, zeigt vor allem die Aengstlichkeit, mit der man jegliche Beziehung zum Handel zu regulieren sucht, dieselbe mit klarem Bewusstsein verfolgte Tendenz.

Sie ist, unterstützt von den städtischen Obrigkeiten und von der öffentlichen Meinung, Jahrhunderte hindurch siegreich geblieben; sie ist, wie wir sahen, von den fürstlichen Verwaltungen, als sie das städtisch-

lokale Zunftwesen auf das Gewerbe ganzer Landschaften ausdehnten, aufgenommen und mit höchster Folgerichtigkeit ausgebildet worden. Man hat geglaubt, auch in dem Zunftwesen, wie es sich, vom Reich, Fürstentum, Kommunen gleichmässig gehegt und gefördert, in den letzten drei Jahrhunderten bis zu seinem jähen Sturze ausgebildet hat, nur eine Form kapitalistischer Betriebsweise, und zwar die ungesundeste, sehen zu müssen. Aber man hat hierbei ein einzelnes Merkmal überschätzt. Allerdings beruht das Kleingewerbe dieser Epoche auf der Ausbeutung des Arbeiters, mag er nun Lehrling, mag er Geselle heissen; und auf nichts ist in den Zunftstatuten seit dem 16. Jahrhundert so viel Mühe verwandt worden als darauf, den Arbeiter in dieser ökonomisch abhängigen Stellung festzuhalten und ihm jede Regung selbständigen Willens, jede Verbindung unmöglich zu machen. Aber vornehmster Zweck der Zunftverfassung ist die Begünstigung der Meister nie gewesen. Diese Massregeln sind nur ein Notbehelf. Wenn das Meisterwerden erschwert wird, so waltet hierbei nicht die Absicht vor, die vorhandenen Meister zu bereichern, sondern man will sie vielmehr nur nicht völlig unter das Existenzminimum sinken lassen. Und wenn man die Zünfte schützt, die Gesellenverbände aber verbietet, so geschah es nur deshalb, weil die Lokalverwaltung zwar diese, aber nicht jene fest in ihrer Hand hat.

Erst in jener Zeit ist zugleich mit den Betriebsbeschränkungen auch das Taxwesen zur Blüte gelangt; es ist immer in dem Sinn gehandhabt worden, dass dadurch das Publikum vor Ueberteuerung geschützt, dem Handwerker nicht mehr als sein gebührender Tagelohn zugebilligt werden soll. Die eigentliche Lohnarbeit für den Besteller, der den Rohstoff selber zur Verarbeitung liefert — bei einer langen Reihe von Handwerken der gewöhnliche Fall —, und der Ladenpreis des fertigen Produktes werden nach demselben Grundsatz geregelt. Nur unter dieser Voraussetzung ward den Handwerkern im 17. und 18. Jahrhundert nicht anders als im Mittelalter der Schutz vor dem Kapitalisten gewährt; und wir werden sehen, wie eben hierdurch die Richtung, welche die Industrie bei ihrer Entstehung einschlug, bedingt wurde.

Zunächst waren also Grossbetriebe nur da möglich, wo neue Gewerbe mit schwer erlernbarer Technik, die alsbald auf einen weiten Absatzkreis spekulierten, rasch in die Höhe kamen. So war es mit der Papiermacherei und dem Buchdruck der Fall. Wenn sie bei ihrem Entstehen alsbald die Farbe kapitalistischer Unternehmungen tragen, so rührte dies daher, weil sie ihrer Natur nach mit einem weitschauenden, internationalen, aber auch höchst riskierten Handel zusammenhingen.

Demungeachtet war es möglich, auch mit geringem Betriebskapital diese Gewerbe auszuüben; es war daher trotz entschiedener Herrschaft des grossen Kapitals dem Arbeiter nicht schwer, sich zum kleinen Unternehmer aufzuschwingen; und als sich die ursprünglich verbundenen Zweige

Buchhandel und Buchdruck schieden, tritt auch hier ein handwerksähnlicher Zustand ein, ohne dass man sich doch dem Zunftwesen angepasst hätte.

Diese Gewerbe gehören bereits dem Beginne der Neuzeit an, aber schon an der Wende des Mittelalters ist wenigstens in einem Zweige des Gewerbfleisses, im Bergbau, die kapitalistische Wirtschaftsweise zu vollem Siege gelangt, und es hat die fruchtbare Berggesetzgebung der Staaten im 16. Jahrhundert keinen Versuch gemacht, diesen Zustand abzuändern; sie hat ihn im Gegenteil befestigt und sanktioniert. Hier haben wir also ein eigentlich typisches, für den späteren Entwicklungsgang der Grossindustrie vorbildliches Beispiel vor uns.

Auch der Bergbau hatte anfangs eine ähnliche Richtung genommen, wie die eigentlichen Handwerke. Aus dem Altertum waren Reste des Staatsbetriebes überkommen: das Eigentum des Königs an den Erzlagerstätten, das Bergregal, war das Ergebnis dieser Tradition; aber es ward zugleich der Ausgangspunkt einer neuen Entwicklung. Denn ein allgemeiner Zug des deutschen Privatrechts machte sich auf diesem Gebiete besonders stark geltend: Das Eigentum entleert sich allmählich zu einer Herrschaft, und die ursprünglich abhängigen Arbeiter erwerben eine Gewere an dem Gegenstand ihrer Thätigkeit. So erscheint das Regal in der Form der Bergbaufreiheit unter Miteigentum und Aufsicht des Regalherrn. Der Regalherr gewährte jedem Bergmann das Recht zu schürfen und, wenn ihm ein Fund geglückt, ein Bergteil zu muten, die Beleihung mit demselben nachzusuchen; er schützte ihre Freiheit und gewährte ihnen den Eintritt in die Allmendnutzung; dafür behielt er das Obereigentum, und dies sprach sich darin aus, dass er einen mehr oder minder bedeutenden Anteil an dem Ertrage des Betriebes sich vorbehielt.

Durch die Rechtsprechung der Bergleute wurden diese Verfassungsgrundlagen im demokratischen Sinne weiter ausgebildet, und wo es anging, ward der Kleinbetrieb erzwungen. Zweierlei verschiedene Genossenschaften kannte hierbei das Bergrecht. Die eine gehört dem öffentlichen Recht an: die Gemeinde der gesamten Bergleute eines Regalrevieres ist als solche die Trägerin und Bildnerin des Rechtes, die eifersüchtige Wahrerin der besonderen Vorrechte des Standes. Die andere, die Gewerkschaft, ist privatrechtlicher Natur. Ihr Rechtstitel ist die gemeinsame Beleihung mehrerer Bergleute, Gewerken oder Meister genannt, mit einem genau abgegrenzten Grubenfelde; ihre wirtschaftliche Organisation beruht auf der gemeinsamen Arbeit und dem Gesamteigentum aller Arbeitenden. Hieraus entsteht das unterscheidende Merkmal der Gewerkschaft: die Verpflichtung der Gewerken zur Zubusse. Denn diese ist ursprünglich nur die Haftbarkeit des Bergteiles für den Arbeitslohn der Berggesellen. Die weitere Ausbildung der Zubusse ist nicht

im Sinne der kapitalistischen Betriebsweise, sondern wesentlich gegen diese erfolgt.

So fest gefügt diese Ordnung war, so sehr sie in juristischer Hinsicht das städtische Gewerberecht, das sich niemals einer besonderen Durchbildung erfreut hat, übertraf, so wenig hat sie doch einer kapitalistischen Betriebsweise dauernd Widerstand leisten können. Sie hat sich ihr vielmehr gefügt und ihre Formen für einen Inhalt hergegeben, der ihr ursprünglich fremd war.

Mannigfaltige Ursachen wirkten hierbei zusammen; und fast alle lassen sich in unserem Gebiete in ihrer Wirksamkeit verfolgen. Für den Grundeigentümer war im Bergrecht wenig gesorgt; das Interesse des Regalherren und das der Arbeiter wirkten zusammen, um ihn auszuschliessen oder seine Ansprüche nach Möglichkeit herabzudrücken. Um so eifriger strebten grössere Grundbesitzer danach, das Regal selber zu erwerben; und wenn ihnen dies gelang, so bildete sich das Regal in ihrer Hand sofort gleichsam wieder rückwärts zum Eigentum und zum Grossbetriebe. In England ward dies frühzeitig die Regel; in Deutschland ist es nur selten so weit gekommen; gerade in unserem Bereich aber lässt sich im Schwarzwälder Münsterthal der Fall verfolgen, dass das Regal völlig bedeutungslos geworden war, und dass die Grundeigentümer ohne weiteres seine Befugnisse zu übernehmen suchten, bis sie von der neu entstehenden Landeshoheit in ihre alten Schranken zurückgedrängt wurden.

Um so häufiger nimmt die Gewerkschaft selber einen kapitalistischen Charakter an. Dadurch unterschied sich diese Form der Genossenschaft stets von ähnlichen der Bauern und Handwerker, dass sie sich nicht auf Berufsgenossen beschränkte. Ihre Grundlage war eben nur ein gemeinsamer Besitz, und dieser liess sich wie jeder andere übertragen und veräussern. Die Grenzen der Teilbarkeit und der Mobilisierung des Bergwerkseigentums waren so weit wie möglich gesteckt. Hierzu kam, dass grosse Grubenfelder, wo der Fund unsicher war, an Gewerkschaften, die nicht aus Bergleuten bestanden, ausgethan wurden. Waren hier kostspielige Versuchsarbeiten nötig, so war ein Vorschuss, wie ihn zwar wohlhabende Bürger, Adlige und Klöster, aber nicht die Bergarbeiter leisten konnten, erforderlich; und alsdann war auch die Ausmessung gemäss den Regeln des Kleinbetriebs nach erfolgtem Funde nicht angebracht.

Weit wichtiger ward ein solcher Vorschuss, wenn er dauernd erfolgen musste; und diese Nötigung trat im Bergbau sehr oft ein. Vielfach, sogar meistens, ward ein nutzbringender Betrieb erst dadurch ermöglicht, dass grosse Stollenbauten, die Wasser und Wetter führten, unternommen wurden. Sie selber gaben entweder gar keinen oder nur gelegentlichen Ertrag; aber der produktiven Thätigkeit anderer wird

durch sie Vorschub geleistet. Dieser Vorschuss von Arbeit, die vor Beginn der Produktion gethan war, brachte für den, der ihn geleistet, das Recht mit sich, dauernd die Thätigkeit der anderen zu besteuern: Er schuf Kapital, und der Kapitalist nahm von dem Mehrertrag der Arbeit, der durch die Benutzung seines Vorschusses erzielt wurde, einen gesetzlich bestimmten und verbürgten Anteil. Hier haben wir also einen eigentlichen Kapitalzins vor uns; denn der Rentkauf veranlasst nur scheinbar einen solchen, in Wirklichkeit aber ist er nur eine Form der Besitzübertragung.

Da nun dieser Kapitalgegenstand, dieser die Arbeit fruchtbar machende Produktionsfaktor, im Sonderbesitze der Erbstöllner blieb und immer eine eigene juristische Person darstellte, entwickelte sich frühzeitig ein besonderes Recht für diese Form des Betriebes: das „Stollenrecht“ trat neben das „Schachtrecht“, und zumeist übernahm es die Führerrolle. Auch jetzt nämlich ward der Kleinbetrieb für die eigentlich produktive Förderarbeit festgehalten. Die Grubenfelder sollten nicht grösser gemessen, die Gewerkschaften nicht aus mehr Bergteilen gebildet, ihnen keine grösseren Befugnisse eingeräumt werden als vorher. So gingen eine Zeitlang ein konzentriertes Kapital und ein zersplitterter Kleinbetrieb nebeneinander her. Die Sonderung des Kapitals von der Arbeit, eine Erscheinung, die sonst erst auf den fortgeschrittenen Stufen der Kapitalwirtschaft, in einem ausgebildeten Kreditsystem, begegnet, macht sich beim Bergbau vielfach schon in den Anfängen geltend.

Aber auch diese Kleinbetriebe fielen mit der Zeit der Konzentration zum Opfer. Sie waren auf die Dauer technisch unmöglich, und soviel Bestimmungen gegen die Konsolidierung der kleinen Gewerkschaften zu grösseren auch bestehen mochten, sie verschwanden dennoch nach dem allgemeinen Gesetz, dass die Verschmelzung von Betrieben, die aufeinander angewiesen sind, die Intensität jedes einzelnen steigert. Wir sehen im Schwarzwald deshalb die Ueberfülle kleiner Gewerkschaften schon am Ende des 15. Jahrhunderts zu wenigen grossen Unternehmungen verschmelzen.

Die Abhängigkeit des Arbeiters ward namentlich auch durch eine, an sich ganz harmlose Bestimmung gefördert, die ursprünglich von den Bergleuten selber als eine Begünstigung aufgefasst und als solche gefordert wurde. Sie wünschten sich unabhängig zu erhalten von den Zünften, wie sie in den Städten den Markt beherrschten; sie wollten überhaupt keine gewerbliche Korporation neben der ihrigen dulden und begehrten deshalb häufig, dass der Regalherr und sein Beamter, der Vogt, die Versorgung mit Nahrungsmitteln selber in die Hand nehme. Hieraus aber musste sich, sobald der grosse Zusammenhang des Standes sich gelockert hatte, sobald sich die Bergleute aus ansässigen Kleinbauern ergänzten, jene Staatshörigkeit entwickeln, in welcher der Bergmannsstand in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit verkümmerte.

In unserem Gebiete ist es so weit nicht gekommen; denn ehe dieser Zustand beim Edelmetallbergbau eintreten konnte, war derselbe unrentabel geworden und fristete unter dem Druck der amerikanischen Konkurrenz sein Dasein fortan nur durch ebenso trügerische, wie unzerstörbare Hoffnungen, welche von kleinen Kapitalisten der umliegenden Landschaften gehegt wurden. Nicht der Einkauf der Lebensbedürfnisse, wohl aber der Verkauf des Arbeitsproduktes, des Silbers selber, ward für das Verhältnis des Staates sowohl zu Arbeitern wie zu Unternehmern ausschlaggebend. Der Staat beanspruchte und erwarb im 16. Jahrhundert die ausgedehnteste Handelsvormundschaft. Ursprünglich hatte im Vertrieb und der Verarbeitung der Erze völlige Dezentralisation geherrscht. Kleine Hütten waren in grosser Anzahl überall leicht gebaut und rasch aufgelassen; Kaufleute hatten bald das Erz, bald das Metall aufgekauft. Schon aus technischen Gründen war eine strengere Zusammenziehung des Verhüttungsprozesses angezeigt; finanzielle und namentlich volkswirtschaftliche Rücksichten traten hinzu, und die Unternehmer selber fanden es vorteilhaft, im Staat einen sicheren Abnehmer zu haben. Das alte Regal hatte die Freiheit des Bergbaues gefördert; das neue Monopol des Silberkaufes, das man auf die Verhüttung selber auszudehnen trachtete, schloss den Mitbewerb aus. Hierdurch aber trat der Staat, nachdem innerhalb der Gewerkschaften der kapitalistische Wirtschaftsprozess bereits durchgeführt war, nachdem die Stände der Unternehmer und Arbeiter sich längst gesondert hatten, mächtiger als je zuvor in diese Verhältnisse ein. Die Macht, welche der ausschliessliche Abnehmer ausübt, vereinigte sich in seiner Hand mit derjenigen des Oberherrn, der Aufsichtsbehörde.

Es ist das Verdienst des sächsischen Bergrechtes, diese widerstreitenden Interessen wenigstens formal vereinigt zu haben: es stellte den Bergarbeiter unter die Staatsfürsorge, es regelte den Betrieb auf Kosten und zum Vorteil der Gewerke, der Kapitalisten, deren Zubusspflicht es zuerst unzweifelhaft feststellte; es behielt dem Staat die Leitung vor und verfolgte dabei den Gesichtspunkt, dass die Produkte des Bergbaus der gesamten Volkswirtschaft gleichmässig zugänglich gemacht werden sollten. Diese Organisation, welche im wesentlichen bis tief in unser Jahrhundert hinein gegolten hat, hat nicht viel ökonomische Erfolge aufzuweisen, um so grösser ist die soziale Bedeutung, welche sie erlangt hat.

Fassen wir die Gründe zusammen, welche hier zur Ausbildung der kapitalistischen Betriebsweise, zur Scheidung der Begriffe: Unternehmer und Arbeiter, die sich ursprünglich gedeckt hatten, geführt haben, so sind es zwei, ein juristischer und ein ökonomischer, die das grösste Gewicht haben. Jener: dass das Bergteil als ein dingliches und teilbares Recht, nicht als ein persönlicher Arbeitsanspruch aufgefasst wurde; dieser: dass

der Grossbetrieb eine technische Notwendigkeit wurde und dass der Unternehmer stets ein bedeutendes Risiko lief. Hieraus gingen jene Einzelursachen hervor, wonach zum Betriebe Kredit, sei es in der Form des jeweiligen Vorschusses von Nahrungsmitteln oder des dauernden von Betriebsmitteln, in Anspruch genommen ward, wonach dem Bergarbeiter die dauernde Garantie von Arbeit, Absatz, Unterhalt zur Hauptsache wurde, mochte sie geleistet werden, wie sie wollte.

Ein Umstand vor allem erleichterte diese Entwicklung. Der Bergbau ist, von wenigen und nur scheinbaren Ausnahmen abgesehen, eine ländliche Industrie. Er hat zwar im Anfang durch seine freiheitliche, die ganze Nation umfassende Organisation das städtische Gewerbe überflügelt, aber er fand nicht gleich diesem in den städtischen Verfassungen einen festen Rückhalt und im städtischen Leben ein Feld erfolgreicher Thätigkeit. Da er ganz und gar auf das Regal gebaut war, lehnte er sich zwar an die Staatsgewalt an; aber wieviel schwächer war diese im Einzelfalle als die Macht städtischer Obrigkeiten innerhalb ihrer Ringmauern, und wieviel geringer war ihr Interesse an diesen Fragen als es für die Stadträte die Handwerkerangelegenheiten waren.

Nur für den Edelmetallbergbau galt überhaupt jener Schutz, wie ihn Regal und Bergbaufreiheit gewährten. In der Eisenindustrie kam er in Wegfall, und hier bietet sich denn auch schon ein Bild der kapitalistischen Konzentration, wie wir es wohl in England des 18. Jahrhunderts, nicht aber im Schwarzwald des 16. erwarten sollten. Mit völliger Freizügigkeit der Arbeiter, mit einer ganz selbständigen Stellung der Lehenhäuer und Eisenschmiede beginnt diese Entwicklung, um mit ihrer Fesslung an den Grund und Boden und an die Hütte, ja sogar mit einem ausgebildeten Trucksystem, zu enden. In demselben Masse, wie sich die soziale Lage der Arbeiter verschlechtert hatte, war aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes gewachsen; und der Arbeiter, der sich selbst in der Verwaltung der Bruderkasse eingeschränkt sah, musste sich damit trösten, dass er einen sicheren Erwerb mit einem Opfer an Selbständigkeit erkauft hatte.

Wenn den Bergbau trotz seiner festgegründeten Verfassung dieses Schicksal ereilte, wieviel mehr das zersplitterte, aller Organisation entbehrende Landhandwerk! Soweit dieses nicht die unentbehrlichen Gerätschaften und Bedürfnisse des Bauern herstellte, hatte man es schlechterdings bekämpft; und die Landeszunftordnungen waren hierbei noch eifriger als ihre Vorbilder, die städtischen, gewesen. Aber wenn man nun einmal das Gewerbewesen ganz zu Gunsten der Städte ordnete, so war immer noch die Frage, ob es nicht wenigstens im Interesse des Kaufmanns liege, wenn man den ländlichen Handwerker zulasse, aber ihn zugleich ganz abhängig mache. Wo der Kaufmann sich im Gewerbe geltend machte, waren auch die Anfänge der Industrie gegeben. Er trat

als Vermittler zwischen Produzent und Konsument. Er bestellte die Waren bei dem einen — liess ihn arbeiten — und speicherte sie für den andern auf. Um beides thun zu können, bedurfte er des Geldes als Betriebsmittel, und in der Vermehrung desselben, die mit der Vermehrung seiner wirtschaftlichen Macht gleichbedeutend war, lag der eigentliche Zweck seiner Unternehmung.

So entstand die Hausindustrie bäuerlicher Kleinmeister, die unter der Leitung des Kaufmanns mit dem Rohstoff, den er lieferte, und gewöhnlich auch mit seinen Vorschüssen, jedenfalls aber immer auf seine Rechnung arbeiteten. Sie ist die wesentliche Form, in der die kapitalistische Unternehmung entstanden ist; sie bleibt mit geringen Aenderungen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts die herrschende und reicht mit starken Verzweigungen bis in unsere Zeit hinein.

Die ursprüngliche Gestalt der Grossindustrie ist also die Handelsvormundschaft.

Nördlich der Alpen finden wir gerade in unsern Gegenden fast das erste Beispiel einer solchen Organisation in dem Konstanzer Leinwandhandel seit dem 14. Jahrhundert. In der alten Bischofsstadt am Bodensee war alles darauf angelegt, dem Kaufmann die ausschliessliche Herrschaft über die Bezugs- und Absatzwege dieses wichtigsten Handelsgegenstandes vorzubehalten. Weitausgedehnte Verbindungen, später auch leistungsfähige Organisationen der Geldmacht lehnten sich hieran an. Aber es zeigte sich auch, wie dieses neuentstandene Grosskapital nicht mehr am Orte haftet, wie es den Schauplatz seiner Thätigkeit von dem Punkte seiner Entstehung beliebig nach anderen verlegt, wie es seine Produktions- und Absatzchancen weit mehr schafft, als dass es von ihnen abhängig wäre. Schon am Ende des 16. Jahrhunderts wandern die mächtigen Kaufmannsgesellschaften, die den Leinenhandel besorgen, und mit ihnen ein grosser Teil der Hausindustrie nach Ravensburg und Augsburg.

Ueberall trägt die Leinwandindustrie, wenn auch nicht immer gleich ausgeprägt, denselben Charakter. Den Bauern war sie, als sich das städtische Handwerk abschloss, belassen worden, weil sie aufs tiefste in ihren Konsumtionsgewohnheiten wurzelte. So war es auch späterhin nahezu unmöglich, sie in das Gefüge fester Zünfte zu bannen. Die Versuche, welche die Landeshoheiten in dieser Richtung anstellten, sind entweder schwächlich und begnügen sich mit einem äusseren Schein, oder wo sie, wie in Württemberg, gelingen, führen sie geradenwegs zur Industrie.

Es ist von Schmoller bis ins einzelste verfolgt worden, in welcher Weise das rein städtische Gewerbe der Wollenweberei im 16. Jahrhundert ähnlichen Einflüssen, die namentlich von der Leineweberei ausgingen, unterlag. Das badische Wollengewerbe bietet für diesen Gang der Dinge ein Beispiel, das manche eigenartige Züge aufweist. In Konkurrenz mit

den Reichsstädten ward von Markgraf Christoph am Ende des 15. Jahrhunderts die Tuchmacherei in den Landstädten gestiftet und mit einer Verfassung ausgestattet, die alle Erfahrungen der Vergangenheit zusammenfasst. Nur geringe Zugeständnisse wurden in ihr anfangs den ländlichen Meistern gemacht; ein städtisches Gewerbe in strenger Form will man auch hier pflanzen. Dieser Versuch gelang, aber neben der festgeregelten Tuchmacherei blieb eine ländliche Industrie bestehen, die leichte Garne und Zeuge herstellte; und die Fertigmacher in der Stadt Pforzheim, Engelsaitweber, Teppichmacher gewinnen über diese Landmeister die Handelsvormundschaft, nicht ohne dass die Tuchmacher diese Betriebsart, die sich von der ihrigen unterscheidet, fortwährend bebefehdeten.

Noch ist aber die Macht des geltenden Gewerberechts, das in der Markgrafschaft erst damals zu seiner vollen formalen Ausgestaltung gelangt, so gross, dass auch diese werdenden Industriellen, sobald sie zu etwas festeren Verhältnissen gelangt sind, alsbald in die allgemeine Bahn der Zunft- und Betriebsbeschränkungen einlenken.

Wenn man nun dieses Gewerberecht, wie es in den Landesordnungen niedergelegt wurde, als eine epigone Bildung bezeichnen muss, so haben hingegen die Landesverwaltungen des 16. Jahrhunderts selbständigen Scharfsinn auf einem anderen Gebiete bewährt, auf dem der allgemeinen Preisbildung. Ihre Erfolge konnten freilich auch hier den aufgewandten Bemühungen nicht entsprechen.

Die Furcht vor der anwachsenden Macht des Kapitals war wiederum die treibende Macht. Man will die Preise regulieren unter Ausschluss der Handelsvermittlung, deren Einfluss man eher zu hoch als zu niedrig schätzt, der man aber vor allem den Gewinn nicht gönnt, welcher sich rasch zum Kapital, das die Produktion beherrscht, ansammelt. Der Grosshandel versteht es schon in jener Zeit, durch die Assoziation erhöhte Macht zu gewinnen. Namentlich im Bereich der Luxuskonsumtion wissen die grossen Gesellschaften die Preise hochzuhalten. Mochte die Organisation des Geldverkehres, wie sie sich Hand in Hand mit diesen Geschäften ausbildete, eine noch grössere Macht verleihen — einstweilen entzog sich ihre Bedeutung dem Verständnis der Staatsmänner. Aber ihre Besorgnis vor Monopolpreisen war um so grösser. Sie war das ökonomische Schreckgespenst des Jahrhunderts und flösste mindestens ebensoviel Furcht ein wie das soziale, der beständig drohende Bauernaufruhr.

Wenn nun einigen wenigen Kaufleuten durch eine Verbindung, die nur der private Eigennutz geknüpft hatte, solche Erfolge gelangen, sollte dann der Staatsgewalt, die von dem Ideal einer gleichmässig gerechten Verteilung erfüllt war, nicht ähnliches, nur im entgegengesetzten Sinne, glücken? Die Polizei, die staatliche Ordnung der gesamten materiellen und sittlichen Volkswohlfahrt durch die von Gott hierzu berufene Obrig-

keit, ist das Ideal des Jahrhunderts. Kaum dass in etlichen unzufriedenen Kreisen der Bauern diese Regelung des Lebens, die bis zum kleinlichsten herabsteigt, Widerstand wachruft — meistenteils sind auch vom Landvolk diese Ordnungen begehrt worden —, im übrigen ist die „Polizei“, selbst wo sie die unerhörtesten Einschränkungen auferlegt, ebenso beliebt wie die „Finanz“, die Versuche und Kunstgriffe, um den Staatshaushalt auf gesicherte Grundlagen zu stellen, verhasst ist. Kraft dieser Polizeigewalt, unter allgemeiner Beistimmung der Unterthanen, schien es da nicht ein leichtes, die Preisgestaltung vorzunehmen?

Das Verfahren ältester Zeiten, wie es im Anfang fast einer jeden Volkswirtschaft sich zeigt, hatte darin bestanden, dass der Herr des Marktes den Tauschwert der Waren, die zum Verkaufe kamen, bestimmte. Völlig aufgegeben hatte man diesen Anspruch niemals. Nicht nur, dass die Städte von Zeit zu Zeit unregelmässige Eingriffe in die Preisbildung, sei es unmittelbar, sei es durch Besteuerung, vornahmen, auch die allgemeine Einrichtung der Unterkäufer war doch nur eine Form gewesen, unter der die Behörde zugleich ihre Dienste bei der Preisbildung anbot, und dieselbe unter ihrer Aufsicht hielt.

Das vollends verstand sich allerwärts von selbst, dass die Regulierung der Nahrungsmittelpreise Sache der Allgemeinheit sei, die dabei unmittelbar interessiert war. Es war dieses Problem im 16. Jahrhundert drängender als je zuvor geworden; es beschäftigte städtische und Landesobrigkeiten unablässig und in der verschiedensten Weise. In den kapitalreichen Städten fand eine Magazinierung des Getreides in grossem Umfange statt, und schon hierin besass der Rat ein Mittel, das Schwanken der Preise zu mildern. Auch der Nachbarschaft liess man hin und wieder Unterstützung aus diesen grossen Behältnissen des Ueberflusses zukommen.

In den fürstlichen Territorien fand dieses Beispiel vielfach Nachahmung, in der aufkeimenden publizistischen Litteratur oft begeisterte Empfehlung. In den Fürstenstädten und an den Amtssitzen erhoben sich die grossen Zehntscheuern, oft, wie in Durlach, nächt dem Schlosse die ansehnlichsten Gebäude des Städtchens. Durch Beiträge des Landes werden hin und wieder noch besondere Notspeicher, ähnlich den ebenfalls vielfach versuchten „Landeswechseln“, staatlichen Kreditinstituten, errichtet.

Hiermit gewann man allerdings einen nicht unbeträchtlichen Einfluss auf die Preise; einfacher aber schien es noch, wenn man diese schlechthin feststellte. Da die Staatsfinanzen selber grossenteils in der Naturalwirtschaft befangen waren, Einnahmen und Ausgaben in beträchtlicher Höhe in Getreide und Wein gezahlt wurden, so war es für den Staat selber unumgänglich, sich diese Posten in Geld umzurechnen. Diese Korn- und Weinschläge, die der Staat aufstellte und an die er sich selber

band, haben nicht geradezu verbindliche Kraft für die Unterthanen gehabt, sie haben sich wenigstens späterhin immer etwas niedriger gehalten als die Marktpreise, aber sie waren doch für den Verkehr von grossem Einflusse. Mehr jedoch, weil die fürstlichen Verwaltungen selber die bedeutendsten Interessenten waren, als weil sie ihre Amtsgewalt angewandt hätten.

Um so mehr ward diese gebraucht, um den Kreis der eigenen Thätigkeit abzuschliessen. Die Ausfuhr der Lebensmittel durch obrigkeitliche Verbote zu verhindern, ist nicht nur bei drohender Teuerung allgemeines Prinzip, es wird diese Massregel in unsern Landschaften auch in normalen Zeiten als System festgehalten. Der Wein war von dieser Beschränkung ausgenommen, um so schärfer ward sie dafür bei dem Schlachtvieh in Anwendung gebracht. Um die Ausfuhr zu hindern, um die Preise zu drücken, vereinigten sich Obrigkeiten, deren Interessen sonst in allen Punkten einander zuwiderliefen. Die Geschichte der Fleischtaxen im Gebiete der Rappenmünze gibt hierfür ein redendes Beispiel. Eines ist in der That durch dieses scharfe Auftreten den Regierungen gelungen: auf Jahrhunderte hinaus den Korn- und Viehhandel in Missachtung zu bringen, das grosse Kapital zwar von ihm abzuschrecken, aber dafür die ungesundesten Formen des Kleinhandels, als ein nahezu unausrottbares Uebel, grosszuziehen.

Die Gewerbe, die sich mit der Verarbeitung der Nahrungsmittel und ihrem Kleinvertrieb beschäftigen, waren zugleich auch diejenigen, welche der schärfsten Beaufsichtigung unterlagen. Bäcker und Metzger sind in den Landesordnungen wieder auf den Standpunkt obrigkeitlich beglaubigter Aemter zurückgebracht; die Müller haben denselben überhaupt nicht verlassen. Die Metzgereien von Freiburg sind selbst nach dem Massstab des 19. Jahrhunderts ansehnliche Grossbetriebe, aber der Gewinn, der dem Meister durch die Taxe zugebilligt wurde, hielt sich in den bescheidensten Grenzen. Immerhin ist man bei diesen Taxordnungen umsichtiger und vielseitiger verfahren, als es sonst bei den Preislisten der Gewerbe geschieht.

So ward auf alle Weise durch den Staat der Einfluss des Kapitals ausgeschlossen, wobei man von der freilich irrigen Ansicht ausging, dass nur auf solche Weise dem Mangel und der Teuerung vorgebeugt werden könne. Von einem Schutz des Kleinbetriebes war hierbei nicht einmal die Rede, der Schutz der Konsumenten war das eigentliche Ziel.

Aehnliche Einrichtungen traf man mehrfach, am folgerichtigsten in der Markgrafschaft Baden, für den Handel mit den übrigen Rohprodukten. So richtete schon gegen das Ende des 15. Jahrhunderts Markgraf Christoph auch einen dem Korn- und Weinschlag ähnlichen Wollenschlag ein, der von einer geschickt zusammengesetzten Kommission abgeschätzt und während des grössten Teiles des Jahres für den Handel,

und für die Kreditgeschäfte bindend sein sollte. Die Ausfuhr einzuschränken, das soeben emporblühende Pforzheimer Tuchgewerbe zu begünstigen und namentlich die Vorschüsse, welche die Schäfereibesitzer von den Wollhändlern empfingen, zu regeln, war hiermit beabsichtigt. Denn diese Bauern sind schon in jener Zeit ganz und gar auf die Vorschüsse des Händlers angewiesen; und sie dulden gerne seine Uebermacht, wenn sie nur jene bequeme Zahlungsweise beibehalten können, die ihnen den Preis des Produktes, schon ehe es erzielt ist, in die Hände spielt, freilich aber hierdurch ihre Abhängigkeit besiegelt.

Diesen leidigen Einfluss auswärtiger Kapitalisten zu brechen, die Verarbeitung der Wolle an Ort und Stelle zu fördern, schlägt man weiterhin mancherlei Wege ein. Man deutet in gewagtester Weise die Reichsgesetze, welche das deutsche Wollengewerbe gegen die ausländische Konkurrenz schützen sollen, zu Gunsten lokaler Ausfuhrverbote; man räumt dem heimischen Handwerker Vorkaufsrechte ein, aber man scheitert an der Schwierigkeit, jenen leichtgewährten Kredit der Händler an die Bauern zu ersetzen. Man gelangte sogar zur Monopolisierung und stellte einige Amtleute als die alleinigen, staatlich beglaubigten Wollenkäufer auf; aber das Staatsmonopol entpuppt sich binnen kurzem als dasjenige eines Privaten: der Staat hat schliesslich, indem er das auswärtige Kapital bekämpft, nur so viel erreicht, einen einzigen einheimischen Kapitalisten aufzustellen.

Derselbe Entwicklungsgang zeigt sich in noch grossartigerem Massstabe bei dem Holzhandel des Schwarzwaldes. Im Kinzigthale und im Enzthale war derselbe durchaus zunftmässig organisiert; der Kleinbetrieb war hier also erzwungen und ward durch die Aufsicht der Genossenschaften unabänderlich festgehalten. Auch die Bauern des freien Reichsthales Harmersbach, die sich mit den Flössen beschäftigten, kamen naturgemäss über den Kleinbetrieb nicht hinaus. Wohl hatte sich schon seit dem 13. Jahrhundert das betriebsame, wohlhabende Strassburger Bürgertum auch auf den Holzhandel gelegt. Patriziergeschlechter hatten zu diesem Zwecke ausgedehnten Waldbesitz jenseits des Rheins erworben, hatten kostspielige Flosskanäle und Staden hergerichtet und eines der ersten Beispiele kapitalistischer Waldwirtschaft gegeben. Auch späterhin schlossen einzelne Holzhändler grössere Kontrakte mit Waldbesitzern des mittleren Schwarzwaldes, aber zu einer eigentlichen Uebermacht des werbenden Handelskapitals der Städte über den produzierenden Besitz ist es hier doch niemals gekommen.

Weit eigentümlicher hingegen gestalteten sich die Zustände des Holzgewerbes an seinem wichtigsten Sitze, dem Murgthale. Hier waren die grossen Bauern selber Waldbesitzer, Eigentümer der Sägen, Schiffer und Holzhändler zugleich. Bei solcher Verbindung verschiedenartiger Thätigkeiten neigten sie von vornherein zum Grossbetriebe. Die wirt-

schaftliche Gesetzgebung Markgraf Christophs hatte auch ihnen eine Organisation, fast überkünstlicher Art, gebracht. Soweit man sich in ihr auch von einer Zunftverfassung hatte fern halten wollen, so sehr beruhte sie doch auf einer Gliederung der Berufe, einer Normalarbeitsteilung, auf einer Betriebsbeschränkung der einzelnen, die freilich immer noch weit mehr, als in den Innungen erlaubt war, zuliess. Vor allem aber übte die Schifferschaft ein spitzfindig ausgesonnenes System der Preisbildung und suchte es mit allen Mitteln des Zwanges aufrecht zu erhalten. Das Prinzip, welches dabei zu Grunde gelegt wurde, war: zum Grundpreise dadurch zu gelangen, dass man alle aufgewendeten Arbeitslöhne summierte, und ihn weiterhin nach den Entfernungen stufenweise zu erhöhen.

Auch hierbei spielte also die Handelsfeindschaft des Jahrhunderts ihre Rolle. Ausschluss des Kaufmanns, unmittelbares Ineinandergreifen von Produktion und Konsumtion unter staatlicher Obhut, das stellt sich auch hier als das eigentliche Ziel der Gesetzgebung heraus. Dieser Zweck ward anfangs in der gewünschten Weise erreicht. Die fremden Händler, welche vordem das Murgthal zahlreich besucht hatten, verschwanden. Allerwärts wurden mit staatlichen und städtischen Behörden feste Kontrakte behufs der Holzversorgung geschlossen, und wurde von diesen der Holzhandel im kleinen in eigenen Holzhöfen verstaatlicht.

Trotzdem stellten sich auch jetzt noch für die Schiffer Absatzverlegenheiten heraus. Zugleich hegte der Staat den Wunsch, grösseren finanziellen Gewinn aus dem Holzhandel zu ziehen. Beides führte dazu, dass der Markgraf selber die Handelsbesorgung allein übernahm. So wurden die Schiffer, die Säger, die Knechte, alle jene in der Ordnung vorgesehenen Berufszweige, thatsächlich zu Lieferanten und Arbeitern eines fiskalischen Betriebes.

Markgraf Philipp II. hatte seine Zwangsgewalt angewendet, um diesen Zustand herbeizuführen. Hierbei war er nur auf geringe Schwierigkeiten gestossen; aber die Machtbefugnis, die er sich zuschrieb, in der Hand zu behalten, sah sich schon sein Nachfolger ausser stande. Auch hier war durch den Staatshandel nur das Monopol eines Einzelnen verschleiert. Der Vorsteher der Genossenschaft, welchem von dem Markgrafen jene neue Machtbefugnis übertragen war, gelangte bald dazu, den ganzen Handel zum eigenen Geschäftsbetrieb umzugestalten. In ihm, dem Hauptschiffer Jakob Kast, tritt uns einer der frühesten und bedeutendsten Träger der kapitalistischen Wirtschaftsform entgegen. Seine Stellung bleibt immer diejenige des Vorstehers der Genossenschaft, nur dass dieselbe jetzt, um eine moderne Bezeichnung zu gebrauchen, eine Kommanditgesellschaft geworden ist. Er besorgt die gemeinsame Kassenführung, die Verzinsung und Tilgung der Schulden, er stellt die Menge des Holzes fest, die ein jeder ihm liefert, er zahlt die in der Ordnung

vereinbarten Preise, aber den übrigen Geschäftsgewinn nimmt er für sich in Anspruch, wie er denn auch die gesamten Unkosten und das Risiko des Handels trägt. Zugleich gewährt er höchst liberal Kredit an die Genossen ebensowohl wie an die Arbeiter und die Bauern, und die Folge ist, dass er seine Hand überall im Thale hat.

Endlich gelingt es ihm, im unbeschränkten Besitze des wichtigsten Teiles des Schwarzwälder Holzhandels, wie er bereits ist, auch die übrigen Teile zu beherrschen, die gesamte Rheinflösserei abwärts Strassburgs in seiner Hand zu vereinigen. Den für jene Zeit ungeheuren Reichtum, den er in kurzer Zeit hierdurch erlangt, weiss er aber auch in bedeutender Weise, künstlerisch und gemeinnützig, zu verwenden. Es ist eine durchaus moderne Gestalt, und selbst der kleine Umstand, dass er, der frühere Leibeigene, auf dem Gipfel seines Einflusses den Hoftitel als Kammerrat erhält, ist ein moderner Zug.

Für die Entstehung der kapitalistischen Wirtschaftsweise ist dieser so wenig beabsichtigte und so folgerichtig vorwärts schreitende Entwicklungsgang vorbildlich. Der letzte Grund ihres Sieges ist die technische Ueberlegenheit des Grossbetriebes, der zugleich, weil er sich auf bedeutende, jederzeit verfügbare Geldmittel stützt, das Risiko des Handels, das niemals völlig zu vermeiden ist, leichter trägt. Indem der Staat diesem Zustand ausweichen will, muss gerade die Konzentration, die er herbeiführt, seinen Eintritt beschleunigen. Die Kapitalherrschaft tritt auch hier zuerst als Handelsvormundschaft auf; durch Gewährung von Vorschüssen und Garantierung der Löhne setzt sie sich fest; im Erwerb des gesamten Betriebskapitals, sowie eines grossen Teiles des Grundkapitales gipfelt sie. Denn wenn es in der Volkswirtschaft irgend eine konsequente Entwicklung gibt, die sich trotz entgegenstehender politischer und sozialer Mächte langsam, aber notwendig durchzusetzen vermag, so ist es die der Kapitalherrschaft innerhalb eines Systems der Tauschwerte.

Gleichzeitig mit der hier angedeuteten Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich einstweilen nur in ihren Anfängen äusserte, vollzog sich, ihr parallel laufend, diejenige des Rechtes. Es ist kein Zweifel, dass das römische Recht, wie es in Deutschland — und in unseren Gebieten fast zuerst — aufgenommen wurde, späterhin die mächtigste Stütze der auf dem Handel fussenden kapitalistischen Wirtschaftsform geworden ist. Für jene Zeit bedeutete es aber zunächst eine bedeutende Verstärkung der Staatsgewalt. Die Rechtsprechung nach römischen Formen zu gestalten, ein Hofgericht mit gelehrten Richtern zu besetzen und die niederen Gerichte den Amtleuten, denen zugleich die Verwaltung übertragen war, zu untergeben —, das ist der dringendste Wunsch, das nächste Ziel der Beamtenschaft jenes Jahrhunderts. Dieselben Männer, die es mit Aufgebot aller Energie verfolgten, sind die Träger jener Wirtschaftspolitik, welche wir als Feindin des Handels und

des Kapitales kennen lernten. Man muss also wohl vermuten, dass sie ihre juristischen und ihre wirtschaftlichen Ansichten an der gleichen Quelle gebildet haben. Sie fanden in ihren Rechtsbüchern neben einem ganz individualistischen Obligationenrecht, dessen Ausbildung wesentlich der früheren Zeit Roms angehörte, eine Staatssuprematie, die die wirtschaftlichen Verhältnisse nach Belieben ordnete, Preistaxen oktroyierte, den sozialen Zustand, soweit sie es irgend vermochte, in feste, staatshörige, erbliche Genossenschaften einzwängte. Das freisinnige Obligationenrecht der Römer hatte für die Männer, die im Anfang des 16. Jahrhunderts die Gesetzgebung leiteten, wenig Anziehendes; sie haben vielmehr auf dem Wege der Verwaltung alle Verträge der Unterthanen, wenigstens der Bauern, möglichst unter Staatsobhut nehmen, von obrigkeitlicher Erlaubnis abhängig machen wollen.

Erst am Ende des 16. Jahrhunderts tritt ziemlich unvermittelt das gesamte römische Obligationenrecht in Uebung. Es erleidet dabei kaum nennenswerte Einschränkungen, während doch die Arbeit, mit der man begonnen hatte, das Erb- und eheliche Güterrecht römischen Formen anzupassen und durch Aufnahme einzelner römischer Bestimmungen der alten Zersplitterung abzuhelfen, mit den grössten Schwierigkeiten verbunden gewesen und nur schrittweise vorwärts gekommen war.

In der Zwischenzeit hatte eben jene grosse Umwandlung der Volkswirtschaft begonnen, und jene Stände, welche mit dem Obligationenrecht am meisten zu thun hatten, erblickten jetzt nicht nur in seiner Einheitlichkeit, sondern namentlich auch in der Art und Weise der römischen Ausgestaltung ihren Vorteil. Hier waren keine Widerstände gleich den früheren zu überwinden; und die Stellung des Staates selber zur kapitalistischen Wirtschaftsweise fing an, sich von Grund aus zu verändern.

Die Ausbildung des Kapitales hatte sich im 16. Jahrhundert trotz des Widerstrebens aller obrigkeitlichen Gewalten durchgesetzt. Die Versuche, die Arbeitslöhne gänzlich der staatlichen Regulierung zu unterwerfen, hatten einen kaum nennenswerten Erfolg gehabt, die Anstrengungen, dem Grosshandel die Preisbildung zu entwinden, und auf diesem Gebiete den Staatseinfluss festzustellen, hatten geradezu das Gegenteil ihrer Absicht erreicht. Noch war man zwar weit von einem Zustande entfernt, in dem die kapitalistische Unternehmung sich das Gewerbe in seinen wichtigsten Zweigen unterthan gemacht hätte, aber schon hatte sie durchaus im Handel gesiegt; sie hatte einige wichtige Zweige des Gewerbfleisses sich unterworfen; und es war die Frage, ob nicht der Staat sich anders als bisher zu ihr stellen solle. Die geräuschlose Reception der wichtigsten Teile des römischen Zivilrechtes konnten wir bereits als ein Zeichen

dieses Umschwunges betrachten. Noch vor dem Dreissigjährigen Kriege im Jahre 1602. ward durch Herzog Friedrich von Württemberg, einen Mann, der in mehr als einer Beziehung als Vorläufer des Zeitalters des aufgeklärten Despotismus erscheint, die erste Gewerbeorganisation getroffen, die man als eine entschieden kapitalistische bezeichnen kann. Diese, die Uracher Leinencompagnie, ist zwar dem Scheine nach die Stiftung einer Zunft, aber die Gleichheit, überall der Zweck der Zunftverfassung, bezieht sich nur auf die Arbeiter. Die Kaufleute, die an der Spitze stehen, sind die eigentlichen Unternehmer; und der Zweck der ganzen Einrichtung ist: den schwäbischen Leinenhandel von den Reichsstädten abzuziehen, und ihn der bürgerlichen Aristokratie Württembergs zuzuwenden.

Solche Bestrebungen traten nach dem Dreissigjährigen Kriege mit erneuter Stärke und mit grösserem Erfolge auf. Eine neue Generation von Staatsmännern und Fürsten war herangewachsen. Männer, die von der Not und den Schrecknissen der vergangenen Zeit hart geschmiedet waren, die im Intriguenspiel einer verworrenen europäischen Politik Gewandtheit und Skrupellosigkeit sich angeeignet hatten, standen jetzt an der Spitze. Eine Erhöhung der wirtschaftlichen Macht ihres Landes schien ihnen durch nichts besser als durch die Förderung der Kapitalsammlung in den Händen des Kaufmanns gewährleistet, und gerne gönnten sie diesem ausser der Handelsvermittlung auch die Leitung der gewerblichen Produktion.

Der Handwerkerstand war ihnen verhältnismässig gleichgültig. Er konnte nichts beitragen zur Verwirklichung jenes Zieles, in dem die Staatsmänner das höchste der Volkswirtschaft sahen: bares Geld aus dem Auslande ins Land zu bringen. Das konnte nur die Industrie, die dem Handel ihre Produkte zuführte; und das war auch die wichtigste Aufgabe, die man ihr zuschob.

So schlecht das Begehren nach einer Vermehrung des Barbestandes meistens begründet wurde, so richtig war es an und für sich in einem Lande, dessen Betriebsmittel fast völlig aufgerieben waren. Deshalb wird an der Industrie auch besonders gerühmt, dass sie das Geld, welches sie ins Land gebracht, darin auch in beständigem Umlauf erhalte.

Dieser ökonomischen Betrachtung ging eine andere soziale zur Seite: die Sorge für die Beschäftigung eines arbeitslosen Proletariats. Rasch stellte sich nach dem Dreissigjährigen Kriege eine relative Uebervölkerung namentlich in den dürftigen Gebirgsgegenden her. Es handelte sich bald darum, grossen Massen, die in der Landwirtschaft nicht genügend Verwendung fanden, andere Arbeitsgelegenheit zu verschaffen. Die Verwüstungen der Kriege Ludwigs XIV. machten diese Aufgabe nur immer dringender.

Hier war es, wo die Staatsmänner des 17. und des beginnenden

18. Jahrhunderts am entschiedensten mit den veralteten Anschauungen des Zunftwesens brachen. Alle frühere Gewerbepolitik der Städte wie der Fürsten hatte darauf beruht, Stadt- und Landwirtschaft voneinander zu trennen, die Bauern vom Gewerbebetrieb entfernt zu halten. Auch jetzt, da man die alte Zunftverfassung festzuhalten entschlossen war, bekämpfte man noch das eigentliche Dorfhandwerk, aber zugleich förderte man die ländliche Industrie, die nicht für den einheimischen sondern für den auswärtigen Markt arbeitete.

Im 18. Jahrhundert traten je länger je mehr die volkspädagogischen Gesichtspunkte bei diesen Bestrebungen in den Vordergrund. Kaum ein anderer Gedanke hat das Jahrhundert so tief und so gleichmässig bewegt wie dieser. Unverändert wird er von der merkantilistischen Generation an die physiokratische weitergegeben; nur die Mittel, welche die beiden anwenden, sind teilweise verschieden. Der Grundgedanke bleibt derselbe: Die Erziehung des Volkes zu höherer Arbeitsleistung soll schon bei den Kindern beginnen, und auf solche Weise soll die Landwirtschaft mit industrieller Nebenbeschäftigung überall verbunden werden. Das eigenartigste unter diesen Experimenten ward von Margraf Karl Wilhelm von Baden angestellt, als er nach dem Schlusse des spanischen Erbfolgekrieges alle Waisen, ja überhaupt alle Hilfsbedürftigen seines Landes in einer einzigen grossen Anstalt in Pforzheim zu vereinigen unternahm und alle Unterstützungsfonds ebendort zentralisierte. Dies Waisenhaus sollte selber Fabrik und namentlich Industrieschule sein. Aus seinen Mauern sollte sich der Gewerbfleiss über das Land ergiessen.

Hier scheiterte diese Idee in der Ausführung völlig. Allein ein Gedanke, von dessen Berechtigung und innerer Wahrheit alle Zeitgenossen überzeugt sind, wird durch einzelne Misserfolge in ihren Augen nicht widerlegt. Immer von neuem suchte man die industrielle Jugenderziehung zu verwirklichen, und zugleich industrielle Arbeit an die Stelle der alten Armenunterstützung zu setzen.

Erreicht ist mit diesen rastlosen Bestrebungen nur eins worden: Das 18. Jahrhundert hat prinzipiell die Kinderarbeit in der Fabrik grossgezogen; es hat bei aller Humanität und gerade wegen dieser für sie geschwärmt.

Man mag hinzufügen: Hand in Hand hiermit ging die Ausbreitung des Volksschulunterrichtes; aber das eigentliche Ziel ist doch gewesen, alle freie Zeit der Kinder wirtschaftlich auszunützen, und so drängte man sie von frühester Jugend in die Stellung des Industriearbeiters.

Vereinzelt machen sich dann wohl Stimmen geltend, welche die Verwahrlosung der Kinder beklagen; aber sie verhallen schon deshalb ungehört, weil sie sich zugleich gegen die unentbehrliche Industrie selber kehren. Erst dem 19. Jahrhundert war es beschieden, eine richtige Lösung dieser unabweislichen Fragen anzubahnen. Während jetzt die

Fabrikarbeit der Kinder bekämpft wurde, ward die gewerbliche Erziehung auf neue Grundlagen gestellt. In der Schrift von Nebenius über das gewerbliche Unterrichtswesen ward ein grossartiges Programm entworfen, in welchem dieses von seinen niedersten bis zu seinen höchsten Stufen, von der Volksgewerbeschule bis zum Polytechnikum als eine Einheit erschien — ein Programm, das nur schrittweise seine volle Verwirklichung gefunden hat.

In der Wertschätzung der Grossindustrie kamen alle Staatsmänner der merkantilistischen Epoche überein; sie bewunderten sie um ihrer wirtschaftlichen wie um ihrer sozialen Vorzüge willen. In der Art der Einführung aber machen sich alsbald die Unterschiede geltend, und diese führen sich grossenteils auf die Vorbilder zurück, denen man nachfolgte.

Das allbewunderte Musterland des 17. Jahrhunderts[1]) ist Holland, das des 18. Frankreich, und schon macht sich am Ende dieser Epoche in einzelnen Vorläufern die Bewunderung Englands geltend, die dann im Beginn des 19. Jahrhunderts voll zum Durchbruch kommt. Im Anschluss an Holland wird das erste grosse wirtschaftspolitische Experiment nach dem Dreissigjährigen Kriege gemacht: die Neugründung Mannheims durch den Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz. Als Vorort der Niederlande ist die neue Handelsmetropole des Oberrheins gedacht worden. Holländer, Engländer und Franzosen zog der Kurfürst für diese Kolonie herbei; er verlieh ihnen völlige Zollfreiheit und versprach ihnen, dass hier niemals eine Zunft eingerichtet werden solle, dass jeder so frei wie in Holland handeln und wandeln dürfe. Er hat es in der That erreicht, dass binnen kurzem eine bedeutende Stadt, die in ihrer mathematischen Regelmässigkeit den Zeitgenossen als Muster galt, erblühte. Die Unternehmung im grossen Stile, selbst eine ganz moderne Bauspekulation ward in Mannheim herrschend. Sogar das Handwerk gestaltete sich hier zum Unterschied von allen andern deutschen Städten als Grossbetrieb. Als man im 18. Jahrhundert, nachdem Mannheim bereits eine müssige Residenzstadt geworden war, auch hier das Zunftwesen einführte, konnte man doch die erlaubte Gesellenzahl nicht unter sechs herabdrücken. Die Tuchmacherei, von Nordfranzosen eingeführt, erlangte zuerst Bedeutung. Regelmässige Postkurse reichten von Mannheim bis Sedan, das zugleich der Mittelpunkt des französischen Protestantismus und der französischen Tuchindustrie war, und hielten die Geschäftsverbindungen aufrecht. Wichtiger noch ward die Umgestaltung des Ackerbaus durch die Einführung des Krapps und des Tabaks, die den Mannheimer Industriellen zu danken ist. Es war ein reiches, geistig mannigfach angeregtes Leben, das sich dergestalt auf der Neckarspitze entfaltete, bis ihm die erneute Zerstörung

[1]) Es ist wohl kaum zu bemerken nötig, dass das Wort Jahrhundert hier und sonst nicht im strikten Zahlensinne zu nehmen ist.

Mannheims in dem Verwüstungskrieg Ludwigs XIV. ein jähes Ende bereitete, ohne doch völlig seinen Samen ausrotten zu können.

Die Erfolge Karl Ludwigs mussten zum Wetteifer reizen. Vielfach hat man sich bemüht nach dem Vorbild Mannheims solche Handels- und Industrieinseln herzustellen. Die badischen Markgrafen haben wiederholt versucht Pforzheim in diese Richtung zu drängen. Freilich hätte man vergeblich das deutsche Bürgertum aus sich heraus zu solcher Thätigkeit umgestaltet. Hierzu bedurfte es fremder Elemente. In den französischen Auswanderern, die dem Glaubensdrucke Ludwigs XIV. entflohen, fand man sie. Es war schon viel, wenn man sich mit der Hoffnung tragen konnte, dass sie gleich einem Sauerteig wirken, dass sie die träge Masse durchdringen und nach ihrer Eigenart umwandeln würden. Diese Réfugiés sind es, welche den Samen der modernen Grossindustrie durch ganz Europa getragen haben; losgelöst von ihrem heimischen Boden, auf die eigene Kraft und auf fürstliche Gnade gestützt, haben sie die individuelle Wirtschaftsweise, die Ausbildung des Grosskapitales, wohin sie auch kamen, gefördert. Hierbei war ihre religiöse und nationale Isolierung — denn als Reformierte standen sie doch stets den Lutheranern fern — ein weiterer Sporn des Handelsgeistes und ein entschiedener Vorteil. Denn durch sie ward es den kleinen Gemeinden zur Notwendigkeit gemacht, bei räumlicher Trennung ihren geistigen Zusammenhang zu bewahren; und so stellte sich fast von selber ein Netz von Handelsverbindungen her, das über ganz Europa seine Maschen verbreitete. Freilich blieben ausser den Gewerbetreibenden in Mannheim fast nur die französischen Bauern dem gefährdeten oberrheinischen Lande treu; aber immerhin hat in der grossen Wanderung der Réfugiés nach dem Osten Baden als Etappe seine Rolle gespielt.

Eine solche Neubelebung des städtischen Gewerbfleisses, wie sie den romanischen Einwanderern zu danken war, genügte den Absichten nicht, um derentwillen man die Industrie zu fördern gedachte. Im Gegenteil: wohin sie kamen, gerieten sie in Widerspruch mit den ortsansässigen Bürgerschaften. Misstrauisch und scheel sahen diese auf den Fremden, der sie in ihrem Erwerb bedrohte und noch dazu von den Lasten freigelassen war, die sie zu tragen hatten. Zur industriellen Schulung und Beschäftigung des Landvolks waren die Réfugiés ausserdem nur selten zu gebrauchen.

Um die Organisation dieser ländlichen Arbeiterschaften durchzuführen, hatte man ein anderes Muster: die Calwer Zeugcompagnie. In Württemberg hatte man den Weg, der im Jahre 1602 eingeschlagen worden war, nach dem Ende des Krieges mit grösserem Nachdruck wiederaufgenommen. Die bürgerliche Aristokratie, die unter der Form einer ständischen Verfassung in Württemberg herrschte, besass eine innerliche Wahlverwandtschaft mit der kapitalistischen Industrie. Von alters her

hatte in den Thälern des württembergischen Schwarzwaldes die Wollenweberei ihren Sitz gehabt und hatten die ländlichen Kleinmeister ihre Zeuge nach Calw zum Färben geliefert. Bald nach der Wiederherstellung des Friedens ward nun die Calwer Färberzunft umgestaltet zu einer Fabrik- und Handelscompagnie. Durch Staatsgesetz ward ein Vertrag zwischen dieser und den gesamten Webern der umliegenden Kreise festgestellt, vermöge dessen die Compagnie beständig Arbeit zu geben verpflichtet war, auch die Erteilung der Lehre über sich nahm, während die Weber in die Fabrik gebannt wurden, d. h. für sie arbeiten mussten und niemanden sonst arbeiten durften.

Erstaunlich rasch gedieh das Unternehmen. Schon wenige Jahre später bezog die Compagnie bereits fremdländische Wolle, und wie einst die Augsburger, so beherrschten jetzt die Calwer Handelsherren die Märkte Südeuropas.

Auch Landschaften, die heute zu Baden gehören, zog die Zeugcompagnie in den Kreis ihrer Thätigkeit. Sie pachtete Farbwerke, die der Abt von Gengenbach, Bergwerke, die der Graf von Fürstenberg im Kinzigthal angelegt hatte. Sie machte Calw zum Mittelpunkt der württembergischen Industrie, indem teils an sie angelehnt teils nach ihrem Vorbild eine Reihe anderer Handelsgesellschaften daselbst entstanden.

Es ist ein denkwürdiges Schauspiel, wie diese beiden deutschen Landschaften, die vielleicht unter allen am meisten vom Dreissigjährigen Kriege gelitten hatten, die Pfalz und Württemberg sich am raschesten erholten, und fast in demselben Augenblick, da sie aus der äussersten Zerrüttung ihre Kräfte sammelten, auch schon mit kühnem Wagnis in die Ferne griffen, um ausserhalb Deutschlands den Absatz für ihre Produkte zu suchen. Dennoch spiegeln sie die beiden Gegenpole deutschen Lebens wieder. In der Pfalz wird das freisinnige reformierte Beamtentum hingerissen von dem persönlichen Zauber eines geistvollen Fürsten, der sich in den gewagtesten Ideen eines neuen Zeitalters bewegt; ein Land ohne Stände, ohne verfassungsmässige Rechte, aber zugleich bewohnt von einem Volke, leichtlebig und unternehmungslustig, das die wirtschaftliche, gesellige, religiöse Freiheit wie kein anderes geniesst. Dieses Land, dieses Volk öffnen sich der hugenottischen Einwanderung, die hier Glaubensverwandte antraf und ein völlig neues Bürgertum schuf.

In Württemberg dagegen sehen wir einen ständisch-patrizischen Staat, der immer am besten gedieh, wenn er unthätige und leichtsinnige Fürsten an seiner Spitze sah. Das alte Bürgertum, welches auch die Beamtenschaft nur als seinen Ausschuss ansieht, bedeutet hier alles; streng geregelt nach der Schnur, wie sie die lutherische Orthodoxie und eine minutiöse Gesetzgebung gezogen haben, verläuft sein Leben; eifersüchtig schliesst es sich gegen alles Fremde ab; aber es liegt genug Talent und Thatkraft in ihm selber, um das ungestraft thun zu können.

— Nie hatten schwäbisches und fränkisches Wesen so scharf ihre Eigentümlichkeiten entwickelt als in dieser Zeit, die doch aller deutschen Eigenart ein Ende zu machen schien!

Das württembergische Vorbild, wie es von dauerndem Erfolge gekrönt war, blieb aber doch für die Nachbarn einflussreicher als das Pfälzer. Es ähnelte, so verschieden auch sonst die Grundlagen sein mochten, dem Beispiel Frankreichs, wie es von Colbert organisiert worden war. Die ganze Macht des Staates in die Wagschale zu werfen, um eine kapitalkräftige Exportindustrie zu schaffen, das gilt als das einzig Richtige. Wenn die Ausführung der Theorie nicht ganz entsprach, so lag dies zunächst daran, dass man weder in Baden noch im Breisgau, noch in den kleineren Herrschaften ein so selbstbewusstes und kräftiges Bürgertum vorfand wie in Württemberg.

Fortwährend hat man auch in diesen Gebieten Compagnien gestiftet, und ihnen oft auch die Bannrechte erteilt, wie sie Calw besass. Entschloss sich die Regierung nicht geradezu zu einer so strengen Massregel, so wirkte doch schon das Versprechen, in bestimmter Zeit kein ähnliches Unternehmen zu gestatten, in derselben Richtung. Die Textilindustrie erfreute sich jedoch allein der weitgehenden Begünstigung, dass ihre Unternehmer mit dem Lehrzwang gegen die Unterthanen vorgehen durften.

Aber gerade in ihr machten sich auch andere Strömungen geltend. Kam es der Regierung mehr auf reichlichen Arbeitslohn der Unterthanen als auf die Kapitalsammlung an — und wir sehen, dass die Staatsmänner beide Rücksichten zu vereinigen wussten —, so war es unzweifelhaft vorteilhaft, wenn die Arbeiter bei mehr als einem Unternehmer unterkommen konnten. Eine solche Konkurrenz fand sich für weite Teile unseres Gebietes, im Breisgau, dem südlichen Schwarzwald, der Baar durch die benachbarte Schweizer Industrie.

Die Schweiz war seit dem 17. Jahrhundert neben England das kapitalreichste Land Europas. Wie jenes hatte sie niemals seit dem Mittelalter die Verwüstungen eines grossen Krieges erlitten. Der lebhaft entwickelte Erwerbssinn ihrer Bewohner hatte allmählich, schon seit dem 16. Jahrhundert die Richtung zur Grossindustrie genommen. Auch hier hatten flüchtige Protestanten aus Italien und Frankreich den Anstoss gegeben. In Zürich traten die alten Junkergeschlechter gegen diese neuen Ankömmlinge fast in den Hintergrund. In Basel verschmolzen die einheimischen Patrizier mit den eingewanderten Fabrikanten zu einer neuen Geldaristokratie. Mit ihren Vorzügen, aber auch mit ihren Härten und Einseitigkeiten, entwickelte sich hier die kapitalistische Industrie aufs rascheste. Die Textilgewerbe gaben den Ton an. Während nun Färberei und Appretur in den Städten vereinigt wurden, so blieben dagegen auch hier noch Spinnerei und Weberei der kaufmännisch geleiteten Hausindu-

strie auf dem Lande vorbehalten. Eine Arbeiterschaft, die für geringe Löhne zu Gebote stand, boten die unfruchtbaren Plateaulandschaften und die engen Thäler des südlichen Schwarzwaldes noch besser als das wohlhabende Schweizer Hügelland. Immerhin verlegten erst seit 1740 die Schweizer hierher ihren Arbeitsmarkt. Es war ihnen vorgearbeitet worden durch die italienischen Hausierer, die ganze grosse Gebiete in eine Art von Schuldknechtschaft gebracht haben.

Begierig ergriffen diese Gebirgsbewohner die Gelegenheit, mit industrieller Arbeit die Vorschüsse, die sie erhalten, wenigstens nachträglich abzuverdienen. Denn auf der Vorschussgewährung beruht auch hier der Sieg des Kapitals. Der auswärtige Fabrikant stellt einheimische Mittelsmänner, sogenannte Ferger auf, die bereit sind, das Spinnen und Weben zu lehren, die Geräte anzuschaffen, die Baumwolle auszuteilen und je nach der Anzahl Schneller, die daraus gesponnen sind, Lohn zu zahlen. Der Stücklohn ist bei dieser Art der Arbeitsleistung die einzig mögliche Zahlungsform.

Diese Schweizer haben keine Privilegien erhalten; aber dennoch ist auch für ihre Macht nicht nur das materielle Uebergewicht, sondern auch das Privatrecht günstig. Es konnte zweifelhaft erscheinen, ob die Geräte, welche der Weber aus der Hand des Mittelsmannes empfing, ein *creditum* oder ein *depositum* seien. Wo die Industrie durch einen Vertrag mit der Obrigkeit eingebürgert worden war, da war gewöhnlich ausdrücklich ausbedungen, dass der Arbeiter allmählich in den vollen Besitz der ihm anvertrauten Geräte gelangen solle, dass er sie abverdienen dürfe; wo diese Bestimmung mangelte, da hatte auch der Weber kein selbständiges Nutzungsrecht am Gerät. Er war dauernd zum Zubehör desselben erklärt: er konnte für niemand arbeiten als für den Eigentümer des bei ihm niedergelegten Betriebsmittels, den Kapitalisten.

Ueberraschend schnell ward durch diese vom Schweizer Grosskapital veranlasste Hausindustrie der soziale Zustand der südlichen Schwarzwaldlandschaften umgewandelt. Eine Art geographischer Arbeitsteilung, wie sie uns oft bei der Hausindustrie begegnet, stellte sich heraus. Im Breisgau und im Hauensteinischen herrschten Baumwollspinnerei und Weberei; in den Grafschaften Bonndorf und Stühlingen war die Stickerei von St. Gallen und Appenzell her, die sich seitdem wieder in jene Gegenden zurückgezogen hat, eingeführt worden; in der Baar bis nach Löffingen hin liess ein grosses Baseler Haus Rohseide verspinnen; im Markgräfler Lande, das dem industriellen Mittelpunkt, Basel, am nächsten gelegen war, begann bereits eine konzentriertere Fabrikthätigkeit. Ueberall war binnen weniger Jahrzehnte industrielle Beschäftigung zur wesentlichen Einkommensquelle einer Bevölkerung geworden, die nur den geringeren Teil ihrer Arbeitskraft in ihren Zwergwirtschaften auf unfruchtbarem Boden nutzbar machen konnte.

Notwendigerweise musste eine so bedeutende Macht, die von fremden Handelsherren ausgeübt ward, die Eifersucht der Inländer erregen. Man versuchte allerwärts mit mehr oder minder Energie sich von der Schweizer Uebermacht zu befreien und die Unternehmungen ins eigene Land zu ziehen, indem man Privilegien nach dem französisch-württembergischen Muster erteilte. So entspann sich ein lange auf und ab wogender Streit, in dem sich dann aber doch allerwärts die Wagschale zu Gunsten „der natürlichen Freiheit der Unterthanen" neigte, Arbeit zu suchen, wo sie sie am besten fänden. Aber auch darum konnte man auf die Dauer die Schweizer nicht entbehren, weil sie die Absatzwege beherrschten, weil ihr Handel für die Verwertung der Produkte unentbehrlich war. Denn alle Versuche, für die vorderösterreichische Industrie den Kaiserstaat, mit dem die engsten politischen und geistigen Bande diese Provinzen verknüpften, auch als Absatzgebiet zu gewinnen, scheiterten bald an der Handelspolitik, welche die Kaiserin und ihre Söhne für die geschlossenen Erblande verfolgten, bald an der Unbehilflichkeit der Verwaltung.

Immer ist auf die Textilindustrie der grösste Wert gelegt worden. Auf ihre Pflege haben die Staaten mehr Nachdruck als auf alle andern Industriezweige verwendet. In ihnen leistete sie dem Unternehmer — freilich durch sozialpädagogische Gründe bewogen — den wichtigsten Vorschub: die Sicherung der Arbeitskräfte.

Selten haben hingegen die Fabriken unmittelbare Staatsunterstützung, wie sie in Frankreich das Gewöhnliche war, erhalten. Wenn sie sich einigermassen eingerichtet und bewährt hatten, kamen sie zwar regelmässig mit der Bitte um ein Darlehen ein, und ebenso regelmässig mit der Anspielung, dass sie im Nachbargebiete, wenn sie dorthin übersiedeln wollten, thatkräftigere Hilfe finden würden. Gewährt wurde ihnen alsdann ihr Wunsch immer, aber die Regierungen versicherten sich doch der ersten Hypothek, und nur selten fand ein Zinsnachlass statt. Noch weniger vermochten diese kleinen Fürsten dem industriellen Unternehmer einen einheimischen Markt zu gewährleisten. Das wichtigste Stück der Colbertschen Gewerbepolitik, den Schutzzolltarif, konnten sie nicht nachahmen.

Der Grundsatz des freien Handels, der im Deutschen Reiche bestand, hinderte freilich selbst den kleinsten Territorialherrn nicht, bald diese, bald jene Ware zum Monopol zu erklären und die Versorgung der Unterthanen mit derselben in Pacht zu geben. Bisweilen hat man versucht, ein und die andere Industrie auf solche Weise emporzubringen. Namentlich Roheisengiesserei suchte man allerwärts mit diesem Mittel gross zu ziehen; aber man erreichte nichts als die Unzufriedenheit des Bauern, dem Pflug und Sichel unbillig verteuert wurden. Wenn aber etwa dem Fayencefabrikanten ins Privileg geschrieben wurde, dass

ausser der Töpferware kein anderes Geschirr als das seiner Fabrik im Lande gebraucht werden dürfe, so bedeutete das für ihn nur einen geringfügigen Vorteil, der mehr als genug durch den Nachteil der Repressalien bei allen Nachbarn aufgewogen wurde.

Solche Fälle blieben denn auch vereinzelt; es war ja auch gar nicht die Absicht, der Industrie einen Markt im Lande zu schaffen: sie sollte im Ausland ihren Absatz suchen, daheim aber die Kreise des zunftmässigen Handwerks nicht stören. So sehr man im übrigen die Industrie begünstigte, so entschied man doch gewöhnlich zu ihren Ungunsten, wenn etwa die Eisenwarenfabrik mit Schmieden und Schlossern, die Lederfabrik mit den Gerbern auf dem einheimischen Markte zusammenstiess. Sogar die Textilgewerbe waren nicht überall der kapitalistischen Unternehmung bedingungslos ausgeliefert. Gerade die Calwer Compagnie besass z. B. für Württemberg nur ein Monopol auf Müllergaze, an dem ihr herzlich wenig gelegen war; im übrigen ward vorausgesetzt und teilweise sogar ausbedungen, dass sie den einheimischen Tuchmachern keine Konkurrenz bereitete. Für sie war diese scheinbare Benachteiligung gerade so vorteilhaft, wie das entsprechende Verhalten der englischen Regierung gegenüber der Baumwollenindustrie.

Es blieb also die Sicherung der Arbeitskräfte die wichtigste Hilfe, welche der Staat gewähren konnte; er war aber auch mit einer Fülle von anderen fördernden Massregeln bei der Hand. Diese Freiheiten der privilegierten Fabriken sind grossenteils den Sonderrechten nachgebildet, welche von jeher die älteste Industrie, der Bergbau, genoss. Zollfreiheit für Rohstoffe und Warenausfuhr, Schatzungsfreiheit, Erlass des Pfundzolls, Befreiung vom Ungeld, welches sonst die Lebensbedürfnisse des Arbeiters belastete, vor allem der unmittelbare Gerichtsstand unter dem Hofgerichte des Fürsten wurden versprochen. Denn der langsamen patriarchalischen Amtmannsjustiz wollte man das gehegte Schosskind Industrie nicht ausliefern.

Nicht über jede Fabrik entleerte sich dieses Füllhorn von Gaben. Viel kam hier darauf an, welchen Nutzen man den einzelnen Industrien zuschrieb, mehr noch, wie die Regierung sich überhaupt zur Industrie stellte. Denn hierin bereitete in unserem Gebiete, wenigstens in der Markgrafschaft Baden, die Physiokratie einen völligen Umschwung. Karl Friedrich war als Theoretiker davon überzeugt, dass eine gesunde Industrie sich nur auf der Grundlage des Ackerbaues erheben könne; er hat auch als Praktiker die unmittelbare Staatsförderung am liebsten der Land- und Forstwirtschaft zugewandt. Mit dem überlieferten System der Gewerbepolitik brach er zwar nicht vollständig; er ist sogar hin und wieder in einzelne seiner Uebertreibungen, namentlich wo es sich um industrielle Volkserziehung handelte, zurückverfallen; aber er suchte es in jedem einzelnen Falle abzuschwächen. Er hob alle Staatsverpachtungen

auf; er gewährte grundsätzlich ausschliessliche Privilegien nur auf kurze Zeit und nur zum Behuf der Einführung neuer Industrien; er gestattete niemals den geringsten Eingriff in den freien Handel, in das Recht der Unterthanen, sich mit Waren zu versorgen wie und wo sie wollten; er führte, wo er es konnte, Freiheit des Grossgewerbes durch, um die Konkurrenz zu erhöhen.

Eine Art der Staatshilfe aber gewährte er gern und reichlich. Es war die nützlichste unter allen: die Lehre, die Studienreise. Er schickte wohl eigens eine ganze Reisegesellschaft von jungen Technikern und geschickten Arbeitern unter erfahrener Führung nach England; und er hatte die besten Erfolge damit zu verzeichnen. Dort sind die Ingenieure ausgebildet worden, welche die Wiesenentwässerung und Bewässerung unserer Bruchländereien rasch und geschickt durchgeführt haben; dort jener Tulla, der im Anfange unseres Jahrhunderts das erste geniale Werk der Technik in Baden, die Rheinkorrektion, unternahm; von dort wurden Industrielle, die Deutschland verlassen hatten, wieder nach der Heimat zurückgezogen.

Namentlich in Rastatt hat der Markgraf eine bedeutende englische Stahlfabrik angesiedelt. Als die baden-badische Linie ausstarb und dadurch die kleine Residenz ihrer besten Nahrung, des Hofhaltes, beraubt ward, hatte ihr Karl Friedrich einen Ersatz versprochen. Eben jene Fabrik sollte ihn bilden: der Industrielle sollte hier den Kammerherrn ablösen.

Im gleichen Sinne wurden nach der Aufhebung der Klöster die Fabrikanten am liebsten veranlasst, in ihnen ihre Werkstatt aufzuschlagen. Die Verwertung der leerstehenden Räumlichkeiten war dabei Nebensache; jedesmal wird als der besondere Grund angegeben, dass man der Bevölkerung, welche bisher die reichlichen und meist gedankenlos gegebenen Spenden der klösterlichen Wohlthätigkeit genossen habe, eine Quelle des eigenen Verdienstes eröffnen wolle.

Karl Friedrich war überzeugt, dass die Förderung, welche er wichtigen Zweigen der Landwirtschaft, wie der Veredlung der Schafzucht und der Verbesserung des Krappbaues zuwendete, unmittelbar der Industrie zu gute kämen; aber trotz seiner Vorliebe für Gewerbe, welche die einheimischen Rohstoffe verarbeiten, ist unter ihm besonders die Einführung von Luxusindustrien geglückt, während seine Vorgänger zwar eine ausgesprochene Vorliebe hierfür gehegt hatten, aber doch nur zu geringen Erfolgen gelangt waren.

Noch war der Handel mit Industrieprodukten wesentlich auf wertvolle Ware angewiesen. Auch die Calwer Zeugmacherei schuf Luxus- und Modewaren: Flore, Taffete, Gazen — für sie war es die beste Konjunktur, wenn ein Papst starb und der Bedarf nach schwarzem Krepp in ganz Südeuropa stieg —; selbst die Baumwollenwaren der oberrheinischen

Industrie dienten einstweilen noch dem Gebrauch der höheren Stände. Die Fayencefabrikation, die von Durlach aus sich ein weites Absatzgebiet trotz mannigfaltig geschützter Konkurrenz in der Nachbarschaft erwirbt, ist doch nur dazu bestimmt, dem kostbaren Luxus des Porzellans, den sich gern die Gesamtheit der gebildeten Stände gestattet hätte, ein täuschendes Surrogat an die Seite zu stellen. Der Aufschwung der Eisenindustrie in Rastatt bezog sich zunächst auf die Fabrikation englischer Modestahlwaren; die biegsame Industrie, die hier entstand, wusste sich dem wechselnden Geschmack und Bedarf leicht anzupassen.

So war denn auch die eigenartigste Industrie, die unter Markgraf Karl Friedrich in Baden heimisch geworden ist, die Pforzheimer Bijouterie, eine internationale Luxusproduktion. In ihr treten noch einmal alle jene Tendenzen, die wir bisher kennen gelernt, uns zusammen entgegen oder lösen einander ab. Hervorgegangen ist diese Industrie aus dem Waisenhause; und es blieb ihr eigen, dass sie lange Zeit mit jugendlichen, stets mit billigen Arbeitskräften zu wirtschaften suchte. Sie ward einheimisch durch die letzte hierher überführte Kolonie französischer Schweizer. Als privilegierte Fabrik mit allen Vorrechten und Vorteilen einer solchen begann sie, und in ihren Anfängen war sie wenig mehr als die Spielerei einer geistreichen Frau.

Aber hier zeigte es sich vor allem deutlich, dass zwar die Pflanzung einer neuen Industrie oftmals künstlicher Fürsorge zu danken ist, ihr Gedeihen aber nur der Freiheit, dem scharfen Luftzuge der Konkurrenz. Jene erste Fabrik, die sich ganz auf die Zuschüsse der Markgräfin verliess, scheiterte schmählich. Seitdem aber eben aus jenem Misserfolge Markgraf Karl Friedrich den Anlass nahm, völlige Gewerbefreiheit in diesem Fache einzuführen und trotz der Klagen der grösseren Fabrikanten über die unsolide Konkurrenz der kleineren mit Ausnahme einer kurzen Zeit aufrecht zu erhalten, blühte die Bijouterie auf; und seitdem allmählich die Einheimischen, die anfangs misstrauisch zur Seite gestanden hatten, sich beteiligten, gesundete sie auch innerlich.

Als eine arbeitsteilige Fabrikindustrie, die ihren Absatz auf denselben Wegen wie Genf, d. h. in der ganzen zivilisierten Welt, suchte, war die Pforzheimer Bijouterie entstanden; ebendeshalb war sie als Emporkömmling auf billige Ware angewiesen. Daher ist schon im vorigen Jahrhundert der Kampf um Feingehalt und Stempelung entbrannt. Eine Zeitlang hat der Staat hierüber eine strenge Kontrolle geübt, um dem anfänglichen, am Betruge hart vorbeistreifenden Leichtsinn ein Ende zu machen. Bald aber ward die Stempelung als eine lästige Hemmung des Handels empfunden, für dessen Solidität man andere Garantien suchte.

Bisweilen schien sich das Interesse der Landwirtschaft mit dem der Luxusindustrie zu vereinigen. Deshalb schützten Merkantilisten und Physiokraten gleichmässig die Seidenindustrie; und bei den klimatischen

Vorteilen der oberrheinischen Ebene glaubten sie auch hier erreichen zu können, was in Südfrankreich und Norditalien möglich war. Der Luxus der höheren Stände erhielt in ihren eigenen Augen eine Rechtfertigung, wenn seine Gegenstände nach Möglichkeit im Lande hergestellt wurden. Deshalb haben am anhaltendsten die prachtliebenden Pfälzer Kurfürsten kostspielige Versuche mit dem Seidenbau angestellt. Auch in Baden erfreuten sich die Maulbeerplantagen in der Nähe von Karlsruhe des besonderen Interesses des Hofes, und ebenso die, welche bei Freiburg angelegt waren, der Förderung durch den Breisgauer Adel.

Es spielen überhaupt die Versuche, unbenutzte Gaben der Natur zu verwerten oder ihr neue Kräfte und Gaben abzugewinnen, seit der physiokratischen Epoche eine bedeutende Rolle. Aber man hat wenig Glück damit; zumal dem Bergbau des Schwarzwaldes war selbst durch die thatkräftigste Staatsunterstützung nicht mehr aufzuhelfen. Wohl aber entwickelten sich auf Grund des ausgedehnten Anbaues von Handelsgewächsen in der That die verarbeitenden Industrien kräftig. Während Karl Theodors Günstlinge den Tabakbau der Pfalz durch ebenso leichtsinnige wie gewaltthätige Monopolexperimente beinahe zu Grunde richteten, entfaltete sich in der Markgrafschaft die Fabrikation und der Anbau ungehemmt. Der eigentliche Mittelpunkt der Industrien, welche die Landesprodukte verwerteten, ward aber Lahr. Bisher war das kleine Städtchen, das unter nassauischer Herrschaft stand, kaum bekannt geworden. Aber schon hatte hier der Leinwandkrämer begonnen, Hanfgarn und Leinen der Nachbarschaft zum Vertrieb ins Ausland, namentlich in die Schweiz, aufzukaufen. Die isolierte Stellung der Stadt, die eine protestantische Enklave in katholischer Umgebung war, spornte auch hier den Handelsgeist der Einwohner. Die Lahrer Kaufleute schlossen Verträge mit den Bauern der Ortenau: sie nahmen ihnen kontraktmässig den Tabak ab; sie gaben ihnen Cichoriensamen, um im Herbste die Wurzeln zurückzuerhalten. Die nassauischen Verbindungen leiteten nach Holland; und von hier verbreitete sich Lahrer Schnupftabak und Cichorie über die ganze Welt. Als das Grossherzogtum gebildet ward, besass die kleine Stadt die grössten Fabriken des Landes überhaupt.

Bei diesen sämtlichen Industrien tritt die Bedeutung der kapitalistischen Unternehmung für die Ausbildung und weitere Verbreitung der Fabrikation deutlich hervor; und dieser natürliche Entwicklungsgang ist vom Staate noch besonders begünstigt und gefördert worden. Im Gegensatz hierzu entwickelte sich gleichzeitig auf dem Plateau des mittleren Schwarzwaldes von Lenzkirch bis Hornberg eine durchaus volkstümliche Bauernindustrie, die ungeachtet ihres Ursprungs sich alsbald den weitesten Absatzkreis zu erobern trachtete. Sie ist die merkwürdigste Erscheinung in der gewerblichen Entwicklung unseres ganzen Gebietes.

Die Hausindustrie im südlichen Schwarzwalde hängt mit der dort

üblichen Güterzersplitterung zusammen; der ansässige Bauer hatte viel überflüssige Zeit, die er mit der Industriearbeit ausfüllen konnte. Auch die des mittleren ist eine Folge der dort herrschenden Besitzverteilung; und trägt unverkennbar deren Züge. Hier hatte sich seit dem 15. und 16. Jahrhundert allmählich das Erbrecht der geschlossenen grossen Hofgüter verbreitet. Die erblosen Söhne sahen sich um nach anderweitiger Beschäftigung, und die Unternehmungslustigen unter ihnen suchten ihr Fortkommen ausser Landes. Von jeher hatte der Hausierhandel die weit zerstreuten Gehöfte mit den nötigen Waren versehen; dem städtischen Handwerker stand der Bauer misstrauisch, wenn nicht feindlich gegenüber. Mit vieler Mühe, unter beständigem Widerstreben des Landvolkes konnte die fürstenbergische Regierung erst im 18. Jahrhundert Zünfte nach der üblichen Schreiberschablone einrichten. In der österreichischen Herrschaft Triberg liessen die Bauern solche nur mit ausdrücklichen Einschränkungen zu. Bei ihnen würden Hunderte von Leuten gefunden, die eine Arbeit aus ihrem eigenen Kopf ohne Lehrmeister gelernt — erklärten sie mit trotzigem Stolz.

Es kam hinzu, dass diese Landschaft von alters her eine Industrie besass, die niemals in die starren Fesseln des Zunftwesens geschlagen worden war: die Glasmacherei. Von den wandernden Glasmachern des Mittelalters haben wir zwar nur unbestimmte Kunde, aber seit dem 16. Jahrhundert tritt uns die Industrie deutlicher entgegen. Noch immer wenig sesshaft, steht sie sogar ausserhalb des gewöhnlichen Unterthanenverbandes. Von den Landesherrschaften werden kleine Genossenschaften mit einem Stück Wald beliehen, das sie zu Nutzen bringen sollen. Wie in den ältesten Gewerkschaften der Bergleute arbeiten die Meister zwar vereinigt, an den Löchern eines Ofens, aber ein jeder mit seinen Gesellen, auf seine Rechnung. Mit diesen Glasergenossenschaften verbanden sich, ursprünglich in strenger Abhängigkeit gehalten, später in freier Stellung kleine Gesellschaften von Hausierern, die Compagnien der Glasträger, und sorgten für den Absatz der Waren drunten im Flachlande. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass ihnen als Vorbild für ihre spätere Organisation die Gesellschaften italienischer Handelsleute gedient haben, die in ihrer unmittelbaren Nähe eine so grosse wirtschaftliche Macht ausübten.

Die kleineren Trägergenossenschaften übten bei sich eine strenge Gesetzgebung und Verwaltung; sie vereinbarten eine solche auch gemeinsam; sie teilten die Landschaften, die sie mit den Produkten der Glashütten versahen, unter sich aus. Sie konnten nach aussen hin als eine einzige grosse Gesellschaft gelten.

Von ihren Wanderungen brachten sie mancherlei neue Waren heim, die der bäuerliche Gewerbfleiss herstellen und die sie selber vertreiben konnten: die Strohhüte, die Blechlöffel, die Holzuhren. Und diese letzteren

gaben den Anstoss zu einer höchst mannigfaltigen Industrieentwicklung. Mit gewandter Hand schnitzte der Bauer die Bestandteile der Uhr nach; er vereinfachte sie seinem Zweck gemäss, er brachte Verbesserungen an, er wusste eine Menge Dekorationen zu erfinden. Die Freude am Seltsamen, die Lust Rätsel aufzugeben und zu lösen, führt ihm dabei die Hand; und deshalb zeigt sich sein Scharfsinn am glänzendsten in den Erfindungen von Automaten und Spieluhren.

Eben weil der Uhrenmacher mit einem starken Selbstgefühl ausgerüstet durchweg als mechanischer Künstler arbeiten will, bleibt die Arbeitsteilung unvollkommen, und zu jener Exaktheit der Technik, wie sie die Taschenuhr erfordert, dringt man hier, wo sich niemand einem gemeinsamen Arbeitsplan unterordnen will, auch niemals durch. Die Arbeitsteilung besteht nur in der Absonderung der künstlerischen und technischen Hilfsgewerbe. Bei ihrer Ausbildung geben Scharfsinn und Talent der Schwarzwälder, aber ebenso auch ihre ganz individualistische Gesinnung wiederum die deutlichsten, oft glänzenden Proben. Wirtschaftlich aber wird hierdurch erreicht, dass sich die Schwarzwälder Uhrenindustrie nach und nach auch in Bezug ihrer Materialien von auswärtigen Plätzen wie Nürnberg völlig frei macht.

Die ersten Uhrenmacher erhielten Anregung und Beispiel vor allen vom Ausland; sie lauschten Fremden den Mechanismus der Werke und die Verwendung der Instrumente ab und bildeten das richtig erfasste Prinzip aus. Bald fanden sie die unentbehrliche wissenschaftliche Unterstützung und künstlerische Belehrung in der Heimat selber. Die Benediktiner der Schwarzwaldklöster erwerben sich in dieser Hinsicht die grössten Verdienste um ihre Landsleute. Sie brachten ihnen mit mathematischen und musikalischen Kenntnissen auch die aufrichtigste Bewunderung entgegen. Der Abt von St. Peter, Ph. Steyrer, ist der erste Geschichtschreiber der Schwarzwaldindustrie geworden; und er fasste seine Aufgabe dahin auf, der Verkündiger des Ruhmes der Erfindungsgabe seiner Landsleute zu sein.

Der Lebensnerv dieser Industrie blieb aber immer der Handel. Mit richtigem Gefühl hatten das die Schwarzwälder erfasst. Sie arbeiteten nicht für den fremden Kaufmann, sondern sie verstanden es, die Absatzwege selber aufzusuchen und zu beherrschen. Schwache Versuche der Produzenten, selber, sei es einzeln oder genossenschaftlich, den Verkauf an den Konsumenten in die Hand zu nehmen, wurden frühzeitig aufgegeben. Aber auch die alten Glasträgercompagnien, die über den Oberrhein und Schwaben nicht hinauskamen, genügten nicht. Nach dem Muster ihrer inneren Verfassung, aber ohne ihre geographische Beschränkung und Abgrenzung entstehen nun allerwärts grosse und kleine Compagnien von Uhrenhändlern, die binnen weniger Jahrzehnte alle Länder der zivilisierten Erde durchstreiften und für die Schwarzwälder Uhr gewannen.

Der Hausierhandel blieb die Grundlage des Betriebes. Waren, die der wandernde Händler gleichzeitig unterbringen konnte und die vom Zunftzwang freigelassen waren, verband er miteinander, und stets war er bedacht, keinen Weg umsonst zu machen, Einkauf und Verkauf zu kombinieren.

Der Wechsel der Absatzbedingungen in den einzelnen Ländern, Verbote und Zollschwierigkeiten, die ihnen bereitet wurden, veranlassten die grösseren Uhrencompagnien, sich planmässig in verschiedenen Gebieten festzusetzen. Je nach den Kenntnissen und Fähigkeiten ward jeder einzelne „Kamerad" für einen Platz, für einen Zweig des Geschäftes bestimmt. Der Anfänger, der Uhrenknecht, erhielt wohl einen Kasten mit Uhren für sich persönlich; aber er ward verpflichtet, die Kenntnis der Sprache und der Korrespondenz des Landes, in welches man ihn schickte, sich anzueignen. Fast unmerklich gestalteten sich die ansehnlichsten dieser halbbäuerlichen Genossenschaften zu modernen Aktiengesellschaften um.

Freilich soll man nicht meinen, dass in ihnen jemals viel von einer patriarchalischen Verfassung zu spüren gewesen wäre. Die harten Köpfe der Schwarzwälder fügten sich nicht leicht dem Zwange der Genossenschaft. Parteiungen, Familieneifersucht, vor allem der Ehrgeiz einzelner unternehmender Mitglieder, die den Vorsichtigeren, Langsameren ihren Willen aufdrängen, machen die Geschichte jeder einzelnen dieser Compagnien zu einem interessanten psychologischen Gemälde. Die Spekulationen im fremden Land, wobei die Kühnheit doch oftmals den Ueberblick nicht ersetzte, untergruben nur zu oft die Solidität des Geschäftes. Dann suchte der Händler die Einkaufspreise aufs äusserste zu drücken; nur der, welcher als wirklicher Künstler schuf, konnte dauernd auf lohnenden Absatz rechnen. Zeitweise war der Gegensatz zwischen Händlern und Uhrenmachern der schärfste, zumal auch hier Mittelsmänner, Speditoren oder Packer, sich unentbehrlich zu machen wussten.

Um solchen Missständen vorzubeugen, war für die zuverlässigen Uhrencompagnien die strenge innere Verfassung noch notwendiger als für die Glasträger. Durch den Beschluss aller Kameraden ward bestimmt, wer aufgenommen werden solle; auch von den Söhnen der Mitglieder wurde selten mehr als einer zugelassen. Gemeinsam ward bei der Rechnung der Gewinnanteil des einzelnen festgestellt. Jeder musste sich auf den Platz begeben und ihn verlassen, wie die Compagnie es anordnete. In der Regel sollte ein jeder im Verlaufe bestimmter Zeit nach der Heimat zurückkehren, und nur dort durfte er Weib und Kind haben, damit er auch wirklich echter Schwarzwälder bleibe. Die Abgefallenen, die oft im Auslande zu den gefährlichsten Konkurrenten der heimatlichen Industrie wurden, sah man schlechthin als Verräter, als Verbrecher an. Und lange Zeit blieb das Ziel erreicht: in allen Haupt-

städten, auf allen Landstrassen Europas und bald auch Amerikas waren die Söhne des Schwarzwaldes zu finden; aber immer behielten sie den Gedanken im Herzen, im Alter in behäbigem Wohlstand in ihren heimischen Bergen zu weilen.

Ueberblicken wir das Gesamtergebnis der bisher verfolgten Entwicklung, so ist klar, dass die oberrheinische Ebene und noch mehr der Schwarzwald im Laufe des 18. Jahrhunderts ein industrielles Land geworden waren; die gewerbliche Beschäftigung einer wesentlich ländlichen Arbeiterschaft, der Handel mit Industrieprodukten ins Ausland waren zu Grundsäulen seines Wohlstandes geworden. Wir könnten diese Entwicklung sogar glänzend nennen, hätte sie nur nicht auf so gar schwachen Füssen gestanden. Denn sie trug in sich alle Zeichen der Zersplitterung Deutschlands, seiner elenden politischen und sozialen Zustände. Weil der Industrielle im nächsten Nachbar über der Landesgrenze den eifersüchtigen Feind erblicken musste, der seinem Geschäfte mit den Mitteln der Staatsgewalt den Garaus zu machen trachtete, deshalb suchte er fremde Länder auf. Weil dort kein Staat hinter ihm stand, weil er schmiegsam keine Nationalität zur Schau trug, wusste er sich überall anzupassen, ward er überall geduldet. Weil er daheim mit dem Zunftwesen seinen Pakt schliessen musste, fabrizierte er nur Handelsware und blieb dem Bürgertum, das er hätte verjüngen sollen, fast überall fremd.

Bereits machten sich Anzeichen geltend, dass auch eine innerliche Umwandlung mit der Fabrikation und dem Handel vor sich gehe. Der ungeheure Fortschritt, der in den Textilgewerben durch die Einführung der Maschinenarbeit gemacht wurde, ward auch in unserem Gebiete sofort bemerklich. Alsbald eignete sich die Calwer Compagnie ihn an; aber damit musste auch die Frage für sie entstehen, ob sie das Vertragsverhältnis mit der Hausindustrie auf die Dauer werde aufrecht erhalten können. Hier war die Einführung der Maschinen, die zudem in der Wollenmanufaktur noch nicht solche Bedeutung wie in der Baumwollenspinnerei erlangt hatten, unter stillschweigender Zustimmung der Regierung erfolgt. Im Oesterreichischen hingegen, wo die Kapitalmacht in der Hand von Fremden lag, herrschten solche Rücksichten nicht; die Verteilung des Arbeitslohnes an möglichst weite Kreise der darbenden Gebirgsbevölkerung war hier der einzige Vorteil, den man von der Industrie erwartete und deshalb ward von Bauern und Behörden gleichmässig der Einführung der Maschinen, selbst wenn sie sich in den bescheidensten Grenzen hielt, ein erbitterter Widerstand geleistet.

Während die Engländer ihre Leistungsfähigkeit in der Fabrikation ins Unermessliche steigerten, wussten sie ihre Ware auch in neuer Weise unterzubringen. Bedenklicher noch als die Maschinen erschienen den süddeutschen Fabrikanten die Handlungsreisenden. Sie waren bisher

gewöhnt gewesen, dass alles gethan sei, wenn sie auf den grossen Messen in Frankfurt, Zurzach, Bozen, Sinigaglia achtunggebietend auftraten. Jetzt mussten sie finden, dass in der Zwischenzeit der englische Reisende ihnen schon die Bestellungen vorweggenommen hatte.

Einzelnen Zweigen der Industrie, namentlich der Pforzheimer, brachte allerdings die französische Revolution eine kurze Blüte, ebenso wie sie die preussische Volkswirtschaft begünstigte. Die Kunstindustrie Frankreichs war durch sie nahezu zerstört worden; der Luxus aber, namentlich der, welcher sich mit rasch wechselnden Surrogaten begnügt, war in den Tagen der „*jeunesse dorée*“ aufs höchste gestiegen. Es waren gute Zeiten für die Fabrikanten von unechtem Schmuck, von billigem Seidenband und baumwollenen Stickereien.

Als aber die eiserne Faust des Imperators das alte Reich zerschlug und aus den Trümmern neue Staatenbildungen zusammenschweisste, als er in seinem Reiche die Thatkraft der Industrie mit allen Mitteln spornte und den Ehrgeiz der Gelehrten entflammte, zugleich Techniker zu sein, da erlagen bei uns jene Ansätze. Der Rheinbund verband seine Mitglieder nur durch den gemeinsamen Gehorsam gegen den Protektor; im übrigen herrschte unter ihnen erbitterte Eifersucht. Eben erst gelangten sie in sich zur Zolleinheit, und in ihrem plötzlich erwachten Grossmachtsdünkel begannen sie mit der wechselseitigen Zollfehde. Nur Baden ward wider Willen in diese hineingerissen. Bayern war gross genug, um seinen wenigen Industrieplätzen, namentlich Augsburg, ein leidliches Absatzgebiet zu gewähren; selbst die Erweiterung Württembergs erwies sich als Vorteil, obwohl es seine alten Exportindustrien einbüsste; aber das neue Grossherzogtum war in der traurigsten Lage. Erst 1812 waren die inneren Schwierigkeiten so weit überwunden, dass es überhaupt nur zur einheitlichen Zolllinie gelangte; und was konnte auch dann dieser Industrie, die ganz auf Ausfuhr eingerichtet war, der inländische Markt gewähren! Napoleon dachte nicht daran, die Klientelstaaten an den Vorteilen des Weltreiches teilnehmen zu lassen. Gerade auf ihnen lastete sein französisch-italienisches Protektionssystem am schwersten. Als nun auch die Hansestädte und die deutsche Seeküste Frankreich verfielen, als die Kontinentalsperre auch gegen Russland durchgeführt wurde, da erhielten Bijouterie, Lederfabrikation, sämtliche Zweige der Textilindustrie den Todesstoss. Auch die Uhrenindustrie sah sich schwer beeinträchtigt, doch verstanden es immerhin die Schwarzwälder noch am besten, sich selbst mit diesen ungünstigen Verhältnissen abzufinden. Ein badischer amtlicher Bericht bemerkte damals etwas übertrieben, aber im wesentlichen richtig: nur noch eine einzige Fabrik im Lande blühe —; sie stellte Militärtuche her.

Ebenso tief gebeugt wie die badische war die ihr nächstverwandte, die Schweizer Industrie. Es war den Schweizer Arbeitgebern kaum zu

verargen, wenn sie jetzt erklärten, für die wenigen Bestellungen, die ihnen zukämen, wollten sie wenigstens noch ihre Landsleute beschäftigen. Während sich Grossherzog Karl in eiteln Träumen von einem zähringischen Königreich mit Einschluss der Schweiz wiegte, sahen seine Beamten die letzte Hoffnung darin, dass Napoleon auch noch die Schweiz annektieren werde, und dass alsdann der dortige Fabrikant wieder Arbeit werde geben können.

Unter diesem Drucke entwickelte sich bei der Regierung — soweit ihre Beamten nicht blinde Bewunderer Napoleons waren — bei den Kaufleuten, den wenigen Industriellen, den Gelehrten, in der ganzen Bevölkerung der einmütige Wunsch: die vollständigste Handelsfreiheit hergestellt zu sehen. In den lebhaftesten Ausdrücken, mit der schärfsten Verurteilung des geltenden Systems finden wir in den offiziellen Aktenstücken, die im Schoss der Behörden selber gewechselt wurden, diese Ansicht ausgesprochen, während man nach aussen hin es an Beteuerungen des Gehorsams nicht fehlen liess. Das „Magazin für Gesetzgebung und Handel Frankreichs und der Bundesstaaten", von einem badischen Ministerialrat redigiert, ein höchst schätzbares Organ der wirtschaftlichen Interessen, that zwar das Aeusserste in Anpreisung der Kontinentalsperre; aber in historischen Aufsätzen brachte es, meist überängstlich versteckt, seine wahren Ansichten, um in demselben Augenblicke, wo die Macht Napoleons zusammenstürzte, nicht ohne ein gewisses Gefühl der Scham auf die entgegengesetzte Seite zu schwenken.

Alle Erwägungen auch der Friedenszeit schienen diese Ansichten nur zu bekräftigen. Baden war ein langgestrecktes Grenzland; als Durchgangspunkt eines lebhaften Handels, im engsten Anschluss an seine beiden kapitalkräftigen Nachbarn, Frankreich und die Schweiz, schien es allein gedeihen zu können. Die Besten des Volks, wie Nebenius, fühlten wohl, was man in der Anlehnung an Deutschland besitzen könne; aber auch sie setzten einstweilen trügerische Hoffnungen auf den Deutschen Bund und schrieben ihm die Aufgabe zu, ihr Ideal der Handelsfreiheit zu verwirklichen.

Unterdessen hatte schon in den letzten Jahren der Rheinbundszeit ein Umschwung in den industriellen Verhältnissen begonnen. In den Räumen des aufgehobenen Klosters St. Blasien war von dem Schweizer Bodmer in Verbindung mit einem Karlsruher Bankier Seeligmann die erste Maschinenfabrik und zugleich die erste mechanische Spinnerei des Landes angelegt worden. Schon begann sich, von hier aus gefördert, der Maschinenbetrieb auszudehnen, und der Abschluss des Zollvereines fand bereits Keime einer Grossindustrie vor, die in Anlehnung an ihn sich weiter zu stärkerem Gedeihen entwickeln konnten.

Erstes Kapitel.

Stadtgebiet und Stadtgericht.

Der Unterschied der politisch-sozialen Entwicklung der alten und der neuen Nationen führt sich vor allem auf die verschiedenartige Gestaltung und Bedeutung des städtischen Lebens zurück. Die griechische und römische Kultur haben fast von Anfang an ausschliesslich auf der Vereinigung aller politischen Macht, alles unabhängigen Besitzes und aller Intelligenz in den Städten beruht. Zu dieser Stellung konnte die antike πόλις nur dadurch gelangen, dass sie stets nicht nur eine Stadt, sondern ein Staat war, dass ihre Organisation niemals bei ihren Mauern aufhörte, sondern ein grosses Landgebiet mit umfasste. Die wirtschaftliche Grundlage der politischen Verfassung war daher auch überall eine agrarische, und wir begegnen bei den Städtebürgern des Altertums jederzeit einer Wertschätzung, ja zuweilen einer Ueberschätzung des Landbaues, die dem Städter der späteren Zeiten fremd ist. Gerade diese enge Verbindung von Stadt und Land hat aber im Altertum den Erfolg haben müssen, dass die gesamten Kräfte der landwirtschaftlichen Bevölkerung von den Städten aufgesogen wurden, dass schliesslich nur Sklaven oder abhängige Kolonen auf den Dörfern blieben. Die Stadt gab ihre Stellung als Vorort einer Landschaft, eines Kantons auf, und wurde vielmehr ihre Beherrscherin; das römische Weltreich erschien zuletzt, wenige Provinzen ausgenommen, nur noch als eine Aneinanderreihung von Stadtbezirken.

Jene berühmte Auseinandersetzung des Aristoteles, dass durch die fortschreitende Konzentration der Bevölkerung der Stadtstaat als letztes Ergebnis einer Entwicklung, die mit der Familie beginnt, allmählich entstanden sei, wird der Leitfaden zum Verständnis der Sozialgeschichte des Altertums bleiben. In seiner eigenen Zeit, einer Epoche raschester Ausbreitung der hellenischen Kultur, konnte der grosse Beobachter die einzelnen Stadien des Prozesses der Staatenbildung mit Augen sehen; und soweit er zurückblickte in der Geschichte, erhielt er von Theseus ab bis auf Epaminondas überall Kunde, dass die Staatswesen, sofern sie nicht

auf Eroberung beruhten, durch συνοικισμός zu stande gekommen waren, indem eine Reihe von Dorfschaften entweder geradezu zu einer einzigen Stadt zusammengezogen wurden oder eine solche als Vorort anerkannten, so dass ein jeder ihrer Einwohner daselbst Bürgerrecht genoss.

Die gleiche Erscheinung in noch grösserem Massstabe tritt uns in der Geschichte der Stadt Rom entgegen. Als sich noch ihr Gebiet nicht über den Raum, den später die Weltstadt ausfüllte, hinaus erstreckte, bestand doch die Bürgerschaft schon aus den beiden Gruppen der *montani* und *pagani*. Wir würden im Sprachgebrauch des Mittelalters sagen können: Rom-Stadt und Rom-Dorf lagen nebeneinander; zum Unterschied von den Städten des Mittelalters haben aber die Bewohner des einen wie des anderen gleiche politische Rechte genossen. Wenn die ländlichen Tribus allmählich zu diesem ältesten Bestand der vier städtischen Tribus hinzutraten, so bedeutet dies nichts anderes, als dass eine immer grössere Anzahl von Gemeinden, deren Bewohnerschaft ihrer landwirtschaftlichen Beschäftigung treu blieb, als Gemeinwesen aufgehoben und in die Stadtverfassung eingefügt wurden. In ebendemselben Masse, wie Rom diesen halbbäuerlichen Charakter ablegte, entfernte sich auch seine Verfassung von der Wahrheit; alle echten Reformversuche setzten daher mit Bestrebungen ein, zur Quelle zurückzukehren und die Bürger wieder auf die Aecker zu führen.

Der Konzentrationsprozess setzte sich aber unaufhaltsam überall fort, wohin die römische Kultur gelangte. Noch über die Zeit der punischen Kriege hinaus besteht die Gauverfassung in den Berglandschaften Italiens in ungebrochener Kraft. Neben den Städten erscheinen viel häufiger die *fora et conciliabula*, d. h. Markt- und Dingstätten, also Plätze ohne selbständige Verwaltung vielleicht nicht einmal mit einer bleibenden Einwohnerschaft, als Mittelpunkte der Kantone. Allein sie verschwinden; Städte treten an ihre Stelle; und die aufständischen Bundesgenossen selber haben nichts Eiligeres zu thun, als in einem städtearmen Gebiete durch einen grossartigen συνοικισμός eine Nebenbuhlerin Roms als ihre zukünftige Bundesstadt zu errichten. Dann können wir schrittweise, hin und wieder mit statistischer Vollständigkeit, verfolgen, wie in Gallien und Spanien die Gauverfassung der städtischen Einteilung gewichen ist, niemals in einer einmaligen Umgestaltung, immer auf dem natürlichen Wege, dass die Besitzenden in die Stadt übersiedelten, die dergestalt der Inbegriff der ganzen Landschaft wurde. So auch allein war es möglich, dass die Grundsteuer die Grundlage des gesamten römischen Finanzsystems blieb und dass ihre Erhebung sich nur auf die erbliche Aristokratie der Städte stützte.

In ähnlicher Weise, nur nicht mit der gleichen Entschiedenheit, hat sich auch nach mancherlei Schwankungen das Städtewesen in Italien während des Mittelalters entwickelt. Auch unter den Langobarden war

Italien ein Land der Städte, seine Einteilung blieb die alte auch unter den Bezeichnungen von Herzogtümern und Grafschaften. Ein Gegensatz von Stadt und Land, eine politische Scheidung derselben, hatte sich noch zur Zeit Kaiser Ottos I. nicht ausgebildet. Damals aber, etwa zur gleichen Zeit, als sich in Deutschland die besonderen Stadtbezirke aus den Gauen aussonderten, geschah ein Gleiches auch in Italien: der *districtus,* das Weichbild, in dem die städtische Rechtsprechung galt, ward ausgeschieden aus der Grafschaft, die denselben Namen trug. Bisweilen umfasste er von Anfang an ein grösseres Landgebiet; aber auch der entgegengesetzte Fall findet sich, dass die Gerichtsbarkeit in den Vorstädten von derjenigen in der Stadt unterschieden wird.

Immerhin haben wir es hierbei nur mit einem Zwischenzustand zu thun. Die Gründung der Kommunen führte zu einer politischen Vereinigung der Stände, und diese waren nicht nur Geburts- und Rechtsstände, sondern stellten auf der einen Seite den städtischen, auf der anderen den ländlichen Besitz dar. So begann der Prozess, in dem die unabhängige Landbevölkerung durch die Städte aufgesogen ward, von neuem; und schon Otto von Freising ist erstaunt, wie weit er gediehen ist.

Wie im Altertum gingen diese Bestrebungen vielleicht in ebenso hohem Masse vom Landvolke selbst, wie von den älteren Bewohnern der Städte aus. Mit Vorliebe ward daher auch die antike Form des συνοικισμός oder wie man jetzt in getreuer Uebersetzung sagte, des *incasamento*, wieder aufgenommen. So ist beim Beginn des Städtekampfes Alessandria gegründet worden, so haben sich Gebiete, denen bisher politische Mittelpunkte fehlten, Piemont, die Abruzzen, mit Städten bedeckt.

Auch diesmal dachte der Ackerbauer nirgends daran, seine Lebens- und Wirtschaftsweise mit einem Schlage zu ändern. Vielmehr begehrte er nur die politische Einigung und suchte für den Fall der Not hinter festen Mauern seinen Zufluchtsort. Bald aber musste sich das Uebergewicht der städtischen Interessen allerwärts geltend machen, und gerade diese einheitliche Verfassung, welche Stadt und Land gleichmässig in sich begriff, hat in Italien zur einseitigen Ausbildung des sozialen Lebens geführt.

Deutschland hat diesen Weg nicht eingeschlagen. Die Städte haben für unser Kulturleben zwar eine Bedeutung erlangt, die kaum minder hoch anzuschlagen ist als die der italienischen, aber sie haben niemals so ausschliesslich das Volk, sein politisches und geistiges Dasein repräsentiert wie jene. Ihrer Entstehung hat gleichsam eine nationale Arbeitsteilung zu Grunde gelegen, die erst im Laufe der Zeit nötig geworden war; und die Verschiedenheit der Berufe, welche hierdurch veranlasst wurde, ist niemals völlig in ihrer Bedeutung zurückgetreten.

Städtisches Leben und bürgerliche Verfassung sind im deutschen

Volke jüngere, sekundäre Bildungen. Sie erhoben sich auf der Grundlage einer ländlichen Wirtschaftsweise und eines öffentlichen Rechtes, das dieser entsprach; aber sie stellen sich als etwas durchaus Neues, von dem bisher Bestehenden Verschiedenes dar. Aus sich heraus, durch einen notwendigen Entwicklungsgang bestimmt, würde das Dorf niemals zur Stadt geworden sein; eine andere wirtschaftliche Thätigkeit war nötig, um den Ausgangspunkt einer neuen Verfassung zu bilden. Diese war der Handel: die Städte sind ihrem Ursprung nach Märkte, ihre Bürger sind Kaufleute.

Es hat lange Zeit gewährt, bis der Handel bei den germanischen Völkern feste ständige Sitze erhielt. Bis das geschah, war der Kaufmann ein Volksfremder. Zuerst Syrer, dann Juden, und neben ihnen bald auch Venetianer suchten die Kirchenfeste auf, boten ihre Luxuswaren feil, kamen und gingen, ohne längeren Aufenthalt zu nehmen. Aber am Anfang der Karolingerzeit begegnen uns bereits einheimische, christliche Kaufleute am Oberrhein. Sie wohnten an den Bischofssitzen; hier fanden sie den mächtigen Schutz der Kirche, und hier, wo bedeutende Jahrmärkte stattfanden, war auch der beste Platz für ihre Warenlager. Aus Konstanz werden mehrere Kaufmannsgeschlechter genannt, die sich freigebig gegen das Kloster St. Gallen bewiesen hatten; in Strassburg suchten die Bischöfe um das Privileg nach, dass die Kaufleute, die Leute ihrer Kirche seien, zollfrei im ganzen Reiche handeln dürften [1]. Es ward ihnen gewährt; nur einige wichtige friesisch-flandrische Märkte wurden ausgenommen; und daraus, dass es während der ganzen Karolingerzeit immer wieder erneuert wurde, lässt sich sein hoher Wert bemessen. Es zeigt unwidersprechlich, dass damals die Strassburger Kaufleute Hintersassen des Bischofs waren, so wenig man auch daraus folgern darf, dass sie geradezu seine Dienstleute gewesen sind. Als dies Verhältnis aufhörte, als eine Gemeinde von Kaufleuten neben dem Bischofshofe entstand, sind auch jene Privilegien hinfällig geworden.

Ein regelmässiger Handelsverkehr, in dem die Erzeugnisse beider Landschaften ausgetauscht wurden, hatte sich schon in der Karolingerzeit zwischen dem Ober- und dem Niederrhein ausgebildet, und Ermoldus Nigellus meint wohl gar, dass das Elsass in seinem Weinüberfluss ersticken müsse, wenn es ihn nicht nach dem betriebsamen Friesland ausführen könnte. Dem Dichter ist es erlaubt, hoffnungsvolle Anfänge in dem Glanz bedeutsamer Thatsachen zu erblicken. Jedenfalls blieb der gelegentliche Besuch der Jahrmärkte noch immer die Hauptform des Handels.

Oft ist die Thatsache beobachtet worden, dass der Messhandel gerade in den Zeiten, wo er noch allein herrscht, nicht den Anlass zur

[1]) Strassburger Urkunden Bd. I, Nr. 15 im Jahre 775 für „Nomines memoratae ecclesiae", Nr. 23 Erneuerung durch Ludwig anno 831, Nr. 24 durch Lothar anno 840.

Entstehung oder zum Wachstum von Städten gegeben hat. Die „Baie", nach der die Fahrten der Hanseaten gerichtet waren, ist doch nie über den Standpunkt eines Zelt- und Budenlagers hinausgekommen [1]: niemals sind die Orte der Champagne, an denen die grossen Messen gehalten wurden, deshalb selber zu grossen Handelsstädten erwachsen. Im nordischen wie im orientalischen Verkehr ist dieselbe Erscheinung die üblichste; ist doch bis auf den heutigen Tag Nischnei-Nowgorod ausserhalb der Messzeit eine verlassene Stadt.

Auch im oberrheinischen Lande treten uns Beispiele hierfür entgegen. Diejenige Messe, welche bis an den Beginn unseres Jahrhunderts den oberrheinischen und den schweizerischen Verkehr vorzugsweise vermittelt hat, ist zu Zurzach, in der Nähe der Mündung der Aare in den Rhein, gehalten worden. Ein grosses Kloster, ein Wallfahrtsort, gaben den Anlass; und obwohl Konstanz zum Dank für die Beherbergung des Konzils von Kaiser Siegmund die Freiheit erhielt, dass sein Jahrmarkt fortan eine Messe sein und heissen und jedesmal vierzehn Tage hintereinander währen solle [2], hat es doch nicht vermocht, diesen unständigen Handelsverkehr von dem benachbarten kleinen Flecken abzuziehen.

Auch in den Schwarzwaldlandschaften findet sich der Fall, dass ein Ort, der ein kaiserliches Marktprivileg erhielt, über hundert Jahre ein Dorf geblieben ist, und dass erst nach Verlauf dieser Zeit eine besondere Stadtgründung neben dem Dorfe sich vollzog.

Im Jahr 999 [3] erteilte Kaiser Otto III. dem Grafen Berthold das Recht, auf seinem Gute Villingen einen Markt einzurichten und zu erbauen; er verlieh ihm für denselben Münz- und Zollrecht und den öffentlichen Bann in der Grafschaft Baar. Dieser öffentliche oder kaiserliche Bann schloss aber keinerlei Gerichtshoheit ein: er bedeutete nichts als die Ueberweisung der Bussen, welche für den Friedbruch gezahlt werden sollten, der an den Besuchern des Marktes verübt würde. Wenn ein solcher Frevel im Umkreis der Grafschaft Baar begangen ward, sollten die Strafsummen an den Herrn des Marktes fallen; einen Anteil an der Ausübung der öffentlichen Gewalt erhielt er aber hierdurch keineswegs. Das Geschlecht, dem Berthold angehörte und das sich später nach der Burg Zähringen im Breisgau nannte, war zwar in dem Gau, dem es wahrscheinlich entstammte, so reich begütert, dass er die Bertholdsbaar schlechthin genannt wurde; nur eben die öffentliche Gewalt besass es gerade im Jahr 999 hier nicht. Als ihr Verwalter wird ausdrücklich ein Graf Hiltibald genannt, und von einer Einschränkung seiner Befugnisse ist nicht die Rede.

[1] Hirsch, Danzigs Handelsgeschichte.

[2] Generallandesarchiv, Kaiserurk. Siegmund 1418.

[3] Fürstenberg. Urkundenbuch V, Nr. 58. Dümgé, Reg. Bad., Nr. 37.

Auch in Villingen selber besass Berthold nur ein einzelnes, wenn auch sicherlich das bedeutendste Gut. Neben vielen Gemeinfreien erscheint in jener Zeit auch ein Freiherrngeschlecht, das sich nach Villingen benennt, auch die Schwarzenberge und Hohenberge besassen hier Höfe, und zu einem von diesen gehörte noch später dauernd ein Drittel aller Allmendzinsen und Neubruchzehnten. Die Zähringer waren also nicht die alleinigen Oberherren des Ortes, und dieser selber wurde auch nicht zum Markte oder zur Stadt erklärt, sondern nur für sein Eigengut erhielt Berthold die Berechtigungen; er sollte daher auch wie über sein sonstiges Eigen über diesen Markt verfügen können.

Die Hauptsache für den Markt ist der besondere Marktfriede. Nicht den Bewohnern wird er hier erteilt, sondern denen, die den Markt besuchen, um zu kaufen, zu verkaufen, „und andres was unter dieser Kunst begriffen werden kann, zu thun“. Dieselbe Busse, welche auf Verletzung der Märkte von Konstanz und Zürich gesetzt ist, wird auch für Villingen verhängt; aber nicht am Orte haftet dieser Vorzug; er begleitet den Kaufmann zunächst durch den ganzen Gau und sicherlich auch noch weiter. Denn der Kaufmann, ob fremd, ob heimisch steht unter dem besondern Königsfrieden; auf dessen Verletzung ist von jeher ein höheres Wergeld gesetzt gewesen, und dieses hat der König im einzelnen Falle besonders vergabt.

In ähnlicher Weise hat im Jahr 1004 König Heinrich II. auch dem Kloster Sulzburg auf Veranlassung des von ihm so hoch begünstigten Bischofs Adalbero von Basel die Erlaubnis erteilt, in dem jetzt ausgegangenen Ort Rinka einen Markt einzurichten [1]). Die Urkunde ist viel summarischer als die Villinger gehalten. Zu dem Marktrechte wird der Zoll, der Königsbann und alle öffentliche Verwaltung ausser der Münze verliehen. Die, welche daselbst Handel treiben, sollen denselben Frieden geniessen wie in den grösseren Städten des Königreiches. Wir haben das Recht diese wenig bestimmten Angaben nach den ausführlicheren und im übrigen übereinstimmenden des Villinger Privilegs auszulegen, namentlich im Königsbann wie dort den Bezug der Bussen zu sehen. Jedenfalls ist klar, dass der Marktverkehr auch hier einen höheren Frieden besass, dass aber dieser mit einer Exemtion von der öffentlichen Gewalt nicht verbunden war.

In anderen Fällen ist eine solche erfolgt; und es ist damit auch der Schritt zur Erhebung des Marktbezirks zur Stadt gethan worden. Wenige Jahre vor der Verleihung des Villinger Marktrechtes hatte im Jahr 994 Otto III. auch dem Abte von Schwarzach gestattet, [2]) zu Valletor in der unmittelbaren Nähe des Klosters einen Markt zu erbauen. Diesem

[1]) Trouillat, Monumens de l'évêché de Bâle I, Nr. 88.

[2]) Dümgé, A., Nr. 33.

hatte er ein unbedingtes Immunitätsprivileg und neben Münze und Zoll auch allerlei andere Regalien als Herren der neuzugründenden Stadt verliehen: Anspruch auf Wasser, Wassergefälle und Mühlen, auf Wald-, Weide- und Wegenutzung und alles andere, was in einem solchen Markt begriffen werden könne. Man sieht, wie verschiedenartig die Rechte zugemessen wurden je nach den Zwecken, die bei der Errichtung des Marktes verfolgt wurden.

Der Abt von Schwarzach hatte versucht eine Art von Konkurrenzgründung zu dem benachbarten mächtigen Strassburg ins Leben zu rufen — ward doch von diesen alten Benediktinerabteien die Abhängigkeit von den Bischöfen stets aufs bitterste empfunden —, aber es ist fraglich, ob auch nur die ersten Schritte zur Verwirklichung des Planes gemacht worden sind. Erst viel später gelang den Aebten eine bescheidene Stadtgründung in Stollhofen, während selbst der Name Valletor in Vergessenheit geriet. Aehnliche Absichten verfolgten gleichzeitig die weit mächtigeren Aebte der Reichenau gegenüber Konstanz; aber auch ihnen war dabei zunächst kein Erfolg beschieden [1]).

Gegenüber der Insel suchten sie in dem Dorfe Allensbach einen Markt zu errichten und erhielten hierfür ein Privileg Ottos; aber sie benutzten es fast hundert Jahre lang nicht. Erst im Jahre 1075 ging der Abt Ekkehard an die Ausführung. Von ihm ward nun mit aller Bestimmtheit ausgesprochen, dass der Markt ein Wochenmarkt sein solle, und dass die Einwohner mit Ausnahme der Ackerbauer das Recht der Kaufleute geniessen sollten. Die Freiheit des Kommens und Gehens zum Markte, die Kaiser Otto gegeben, wurde dahin gedeutet, dass der Bezirk der Stadt binnen bestimmter Grenzen stets befriedet sei. In diesem Bezirke aber durften die Kaufleute über sich und über andere alle jene Rechtsprechung üben, wie sie denen von Konstanz und Basel und überhaupt allen Kaufleuten von alten Zeiten her gestattet sei, ohne sie weiter auszudehnen; auch die Leistungen der Kaufleute an Abt und Vogt sollten nicht höher als in jenen beiden Städten bemessen werden.

Auf der schmalen und waldigen Halbinsel zwischen dem Ueberlinger und Untersee gelegen, konnte Allensbach unmöglich aufblühen; es ist ein offener Marktflecken geblieben und hat später nur dadurch,

[1]) Dümgé, Nr. 60. Schulte, Zeitschrift V, p. 168. Uebrigens ist mir nach den Formeln des Ottonischen Privilegs, so wie sie in der Urkunde von 1075 mitgeteilt werden, wahrscheinlich, dass es sich dabei um Erteilung eines Jahrmarktsrechtes gehandelt hat, und dass sich erst der Abt Ekkehard die kleine Korrektur, ihn zum Wochenmarkt zu machen, erlaubt hat. Die Reichskanzlei hat die Urkunde offenbar nach demselben Muster, wie die für Villingen, nicht nach dem für Valletor abgefasst. Ebenso deutete sich ja der Abt ganz willkürlich den persönlichen Frieden des Kaufmanns als das Recht eines befriedeten Weichbildbezirkes, von dem in der Ottonischen Urkunde gar nichts steht.

dass es im Burgrechte mit Konstanz stand, zu dessen Nebenbuhlerin es einst bestimmt war, jene Unabhängigkeit der Selbstverwaltung behaupten können, die uns in seiner Gründungsurkunde als das gemeine Recht des deutschen Kaufmanns, d. i. des Bürgerstandes entgegentritt.

Schon nach einem Vierteljahrhundert wandte sich der städtegründende Eifer der Reichenauer Aebte einem besser gelegenen Platze zu. Abt Ulrich erteilte mit Zustimmung, zwar nicht des Kaisers Heinrich IV. unmittelbar, aber seiner Kanzlei und seines Schwiegersohnes, des Herzog Friedrich von Schwaben, dem Orte Radolfzell an der Spitze des Untersees ein Marktrecht. Es war in mancher Hinsicht demjenigen von Allensbach entgegengesetzt. Die Bauern waren dort, obwohl sie mit den Kaufleuten vermischt wohnten, von ihrem Gericht und von ihren Rechten ausgeschlossen, hier werden sie hinsichtlich des Marktverkehrs ausschliesslich dem Marktrecht unterworfen; und während in Allensbach der Abt durch Verhängung einer langen Bannzeit zunächst für den Verkauf seines eigenen Weines zu sorgen suchte, verzichtete er hier auf jedes solche Vorrecht. Beide Erleichterungen gewährte er, weil die Bewohner der Gemarkung Radolfzell den Kaufleuten des Marktes einen Anteil an der Allmendnutzung eingeräumt hatten, als Ersatz für die Schmälerung, die sie hierdurch erlitten.

Denn in Radolfzell wurden Markt und Dorf entgegen dem in Allensbach befolgten Prinzip räumlich voneinander getrennt. Es wird ein Raum gross genug für den Markt ausgesondert; und während draussen alle aus der Hofverfassung fliessenden Erschwerungen des Verkehrs mit Grund und Boden ihre Gültigkeit behielten, wurden sie für den Innenraum nach allgemeinem Marktrecht völlig beseitigt; nur ein Erschatz an den Maier im Klosterhof erinnerte an die Thatsache, dass dies freie Eigen der Bürger sich aus einer Vergabung der Herrschaft herleite.

Dieser ausgesonderte Raum sollte nach dem Rechte von Konstanz, das wiederum schlechthin als das Marktrecht bezeichnet wird, eximiert sein von jedem Distrikt, d. h. von der öffentlichen Gewalt ebenso wie vom Hofrecht; auch für die Hörigen des Klosters, wenn sie Grundbesitz im Marktbereich erwürben, sollte diese Freiheit bei allen Streitigkeiten über Erb und Eigen gelten, während sie im übrigen ihren Gerichtsstand vor dem Genossengerichte des Hofrechtes behielten, und überhaupt durch ihre Ansiedlung in der Stadt ihre Standeseigenschaft nicht verändert werden sollte.

Der Kelnhof, der Mittelpunkt der von der städtischen getrennten bäuerlichen Gemeinde, ist zwar im Laufe der Zeit in die Stadtbefestigungen mit hineingezogen worden; erst im Jahre 1267 wurde jedoch das Marktrecht auch auf ihn ausgedehnt, und es wurden zugleich die Hörigen unter den Bürgern vielfach in ihren persönlichen Lasten erleichtert. Nament-

lich ward der Todfall für sie abgeschafft und der freie Zug auch ihnen gegönnt [1]).

Ueberblicken wir nun diese Zeugnisse ältester Städtegründungen in unserm Bereiche, so erhellt aus ihnen: Bei Jahrmarktsprivilegien wurde neben der Erteilung des Münz- und Zollrechts nichts als ein Schutz für die zum Markte kommenden Verkäufer und Käufer vom Könige gewährt. Dieser Schutz ist ein persönlicher, er ist nicht an den Ort geknüpft, auf ein Weichbild beschränkt. Wo sich aber Kaufleute fest ansiedeln, da stellt sich der Wochenmarkt als notwendig heraus, und hier erhält ein bestimmter abgegrenzter Bezirk ein Marktrecht. Dieses Marktrecht oder diese Marktfreiheit ist ein gemeines Recht; wenn es nach einzelnen Städten bezeichnet wird, so geschieht dies nur, um jeweils das nächstliegende Beispiel anzuführen. Sein wesentlicher Satz besteht darin, dass der Bezirk des Marktes von der Grafschaft, und damit von der öffentlichen Gewalt eximiert ist: die Immunität ist und bleibt die Grundlage der Stadtverfassung, nur dass sie jetzt nicht mehr als eine besondere Verleihung an die Geistlichkeit, sondern als ein allgemeines Kaufmannsrecht erscheint [2]).

Diese Städte sind Ansiedlungen von Kaufleuten, und es gibt von alters her eine Rechtsprechung, welche allen Kaufleuten ohne Unterschied eingeräumt ist (*judicia quae omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus sunt concessa*). Der Umfang derselben ist nicht völlig fest bestimmt; er bezieht sich natürlich zunächst auf die Angelegenheiten des Marktes und auf die Wahrung des Marktfriedens, demnächst auch auf den Grundbesitz; denn es ist ebenfalls gemeines Marktrecht, dass der Verkehr mit solchem innerhalb der Weichbildgrenzen nicht beschränkt ist. Der Geltungsbereich des Sonderrechtes ist aber genau abgegrenzt; in einem Falle ist er zugleich auf die Personen der Kaufleute und auf die Oertlichkeit eingeschränkt [3]), in dem anderen nur auf einen bestimmten Marktbezirk. Hier aber wird kein Unterschied je nach den Geburtsständen gemacht; das Gericht über Marktsachen wie über Erb und Eigen ist dasselbe, mag es sich um den Freien oder den Unfreien handeln: der Personenstand hat mit dem Bürgerrecht nichts zu schaffen. Als Kaufmannsgemeinden und als künstliche Bildungen haben die Städte endlich keine landwirtschaftliche Bedeutung, sie haben keine Allmende, sondern sie erhalten eine Mitnutzung entweder auf Grund kaiserlichen Privilegs oder besonderen Vertrags.

Es ist klar, dass derartige weittragende Sätze an einem grösseren

[1]) Schulte a. a. O. p. 147 und Zeitschr. 37, p. 20. Cf. unten Kap. II.

[2]) So scheint mir die mustergültige Untersuchung Heuslers über die Immunität nur in ihrer Schlussanwendung unrichtig.

[3]) Ist nach unserer Annahme das Allensbacher Privileg zuerst ein Jahrmarktsrecht gewesen, so wäre auch diese Ausnahme erklärt.

Material, als es hier zunächst verwendet wurde, geprüft sein wollen. Als völlig feststehend können bisher nur die in unseren Zeugnissen ausdrücklich enthaltenen Sätze gelten, dass es eine gemeine Gerichtsverfassung der Kaufleute gibt, und dass die Exemtion von der Grafschaft zu diesem gemeinen Marktrecht gehört. Sollen aber die weiteren Sätze glaubhaft werden, dass die Städte ursprünglich keine Gemarkungen und Allmenden gehabt haben, ihre Gemeinde also mit der Landgemeinde nichts zu thun hat, und dass für das Bürgerrecht der Geburtsstand völlig gleichgültig ist, so müssen sie auch an Städten durchgeführt werden, die von grösseren Bedeutung als die bisher betrachteten sind, und die man ihres Alters wegen wohl geneigt ist als allmählich entwickelte den künstlichen Gründungen entgegenzusetzen. Unsere Urkunden nennen gerade sie, nennen Konstanz und Basel als Vorbilder und als Heimstätten des in ihnen mitgeteilten Rechtes. Die genauere Untersuchung der Verhältnisse der alten schwäbischen Bischofsstadt wird uns lehren, dass sie es mit Recht thun.

Zwei Bedingungen, die für eine Stadt die wünschenswertesten sind, erfüllte die Lage von Konstanz: Sicherheit vor feindlichen Angriffen und Zugänglichkeit für fremde Kaufleute, eine dritte: Raum zur weiteren Ausdehnung, hatte sie beinahe versagt [1]). Einer der Italiener, die das Konzil besuchten, schildert die Stadt, wie sie eng zusammengedrängt sei auf einem Raum, der kaum zwei Schüsse einer Wurfmaschine in die Länge, einen in die Breite betrage; er erstaunt über die Höhe der Häuser, die mit der Grundfläche sparen mussten. Nicht anders ist der Eindruck, den das alte Konstanz noch jetzt macht, obwohl heute die nächste Nachbarschaft nicht mehr so unwirtlich erscheint wie im Mittelalter. Denn damals lag die Stadt allein auf dem festen Felskern, der einst eine Insel des Bodensees gewesen war. Der See auf der einen Seite, Schotterablagerungen kleiner Bäche und Riedflächen auf der andern umgaben sie. Erst jenseits derselben erhebt sich der niedere Höhenzug, der die Schwelle des thurgauischen Plateaus bildet. Auch Petershausen jenseits des Flusses liegt auf sumpfigem Terrain; die Gründungsgeschichte des Klosters erzählt davon, wie es fast unmöglich schien, dass Bischof Gebhard gerade hier eine Niederlassung gründete [2]).

Einst hatte diese Lage die Urbevölkerung der Pfahlbauten angezogen; sie erschien auch den Konstanzern in der Mitte des 14. Jahrhunderts noch als ein grosser Vorzug ihrer Stadt. Ganz richtig setzten

[1]) Die Urkunden des Konstanzer Stadtarchivs sind in ziemlich dürftigen, oft falschen Auszügen von Marmor als Beilage zur Zeitschrift des Vereins für Geschichte des Bodensees publiziert. Wichtige Nachträge gibt Ruppert, Konstanzer Beiträge, und in den Anmerkungen der Konstanzer Chroniken. Selbst an Privaturkunden besitzt jedoch das Generallandesarchiv in den Abteilungen Konstanz und Petershausen die wichtigsten Stücke.

[2]) Annales Petershusani. Mone, Quellensamml.

sie in einer Streitschrift gegen den übermächtigen und übermütigen Bischof Heinrich von Brandis auseinander: die Lage des Ortes, welche ihn zu einer fast uneinnehmbaren Festung mache, habe die Bischöfe bewogen, ihren Sitz hierher zu verlegen [1]).

Unter solchen Umständen konnte für die Bürger dieser Stadt von irgend welchem Ackerbau niemals die Rede sein. Nie hat Konstanz auch nur einen Fuss breit Acker besessen; nie ist ein Pflug aus seinen Mauern gegangen. Aber wenn eine Stadt auch der eigenen Feldgemarkung entbehren konnte, nicht völlig konnte sie ohne Allmende sein; sie musste im Innern der Stadt eine solche für ihre öffentlichen Anlagen, sie musste draussen wenigstens etwas Weide für die Metzger und Viehhändler besitzen. Die besonderen Eigentumsverhältnisse in Konstanz legten aber auch hier der Stadt mancherlei Schwierigkeiten auf. Oberster Grundherr in dem kleinen aber wohlabgerundeten Gau, der die Stadt umgab und in ihr selbst war der Bischof.

Diese „Bischofshöri“ war völlig eine abgeschlossene, zinspflichtige Markgenossenschaft. Alles Land in ihr war Zinsland; niemand als zinspflichtige Einwohner durften ohne besondere Erlaubnis des Bischofs Land im Gaue kaufen oder auf irgend eine Art sich aneignen. So hat es als altes Recht im Jahre 1155 Kaiser Friedrich dem Bistum bestätigt [2]). Durch ein solches Verhältnis war weder die Freiheit der Einwohner noch das im übrigen freie Eigen derselben beeinträchtigt. Diese Verpflichtung steht genau auf gleicher Stufe mit den Grundzinsen, welche in neugegründeten Städten wie Freiburg und Waldshut von den Hofstätten gezahlt werden mussten.

Aus diesem seinem Obereigentum leitete der Bischof seine übrigen Rechte her, und die Bürger bemühten sich ebenso eifrig, zu erweisen, dass seine Voraussetzung irrig sei; denn von jeher hätten auch edle Geschlechter der Nachbarschaft Eigentum in der Stadt besessen und als Lehen ausgethan. Aber dieser Versuch, vollfreies Eigen im Umkreis der Stadt Konstanz nachzuweisen, hält gegenüber dem Kaiserprivileg nicht stand, so verkehrt andrerseits der Versuch des Bischofs war, aus diesem Zinsverhältnis eine wirkliche Grundhörigkeit herleiten zu wollen.

Die wichtigste Thatsache für die Stadt Konstanz war, dass alle unbenutzten Flächen in der Nachbarschaft der gesamten Markgenossenschaft der Bischofshöri und nicht der Stadt als solcher zustanden.

Wirkliche eigene Almende konnte sie deshalb anfangs nur in ihren Mauern haben, und für ihre Erweiterung sah sie sich auf den Erwerb von Privateigentum angewiesen.

[1]) Ruppert, Konstanzer Beiträge, Heft I.

[2]) Das grosse, mit goldener Bulle versehene Privileg für die Konstanzer Kirche jezt am besten abgedruckt, faksimiliert und erläutert Thurg. Urk.-B. II, Nr. 42.

Die älteste Stadt beschränkte sich auf den Umfang, den einst die römische Kolonie besessen hatte, auf das Münster und die Pfalz mit ihren Umgebungen, welche die höchste Stelle des Hügels einnahmen, und auf die Niederburg, die sich von hier nach dem Rheine herabzieht. Allmählich genügte dieser Raum nicht mehr. Das Stift St. Stephan, welches noch ausserhalb der Mauern lag, wurde inkorporiert, und die bedeutenden Grundzinsen, welche in der ganzen Umgebung dieser Kirche an sie gezahlt wurden, zeigen, dass hier neue Quartiere auf dem Eigen des Stiftes angelegt wurden. Ob etwas früher oder ob zu gleicher Zeit der älteste Markt angelegt wurde, wird sich kaum entscheiden lassen. Hier war die Gerichtsstätte, das Malhaus, das bis zum heutigen Tage seinen alten Namen führt, und vor ihr stand der Stock, das Zeichen und Werkzeug städtischer Rechtsprechung.

Aber schon am Ende des 12. Jahrhunderts genügte weder dieser kleine Platz dem Markte, noch dieser Stadtumfang der Bevölkerung. Eine grössere Marktstätte in der Nähe des Sees und grosse Brotlauben und Fleischbänke wurden angelegt. Die Mauer, welche die erweiterte Stadt umgab, vielfach in den Urkunden erwähnt wird und in ihren Resten noch erkennbar ist, wurde zunächst wieder im Jahre 1252 überschritten, als ein Bürger Heinrich in der Bünde auf seinem Obstgarten längs der Mauer eine neue Strasse, jetzt noch die Neugasse genannt, anlegte und die Hofstätten an Mitbürger zur Bebauung mit Häusern gegen festen Grundzins austhat [1]). Schon vorher lag weiter entfernt nach dieser Richtung die Stadelhofergasse; aber sie war eine Vorstadt und als solche vom Weichbild der Stadt getrennt. Als später erst im 14. Jahrhundert auch diese mit einem neuen, dem endgültigen Mauerring eingefangen wurde, hatte die Stadt zunächst ihr Wachstum beendet.

Innerhalb des Mauerumfangs gab es nun allerdings Allmende; sie bestand in den Strassen, Plätzen und solchen unbedeutenden Stellen, „die der gemeinsamen Nutzung der Bürger dienten". Ueber sie zu verfügen, kommt nicht mehr dem Bischof, sondern nur noch der Gesamtheit der Bürger und später dem Rat zu. So erlauben „die erbaren Leute die Bürger gemeinlich" im Jahre 1306 den Minoriten, eine Gasse, die an ihren Baumgarten stösst, einzufangen und zu geniessen" und legen ihnen unter anderem Herstellung der Mauer und des Turmgemaches auf. Noch bezeichnender sind die Bedingungen, auf die hin im Jahre 1303 Rat und Bürgerschaft den Augustinern eine Hofstatt von 100 Fuss Länge neben ihrem Refektorium einräumten. Da sie Allmende war, die von den Bürgern gemeinsam benutzt wurde, können sie nur einen prekären Besitz daran erlangen; die Bürgerschaft behält das volle Eigentum und damit die Freiheit, trotz der Gebäude des Klosters, auf dem Areal zu gehen, zu

[1]) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. V, p. 127.

treiben, Befestigungen zu bauen und allen ihren Nutzen zu schaffen, wie es ihnen gut dünkt, ohne dass sich die Inhaber je darüber beschweren dürften. Dieselbe Strenge gegen Privathäuser, die missbräuchlich auf Allmende in der Stadt erbaut sind, findet sich auch hier wie in anderen Städten. Wenn Erker und vorspringende Treppen stets mit Strenge abgerissen wurden, so geschieht dies eben auch, weil sie die Allmende verengern.

Aber sobald man die Mauern verliess, kehrte sich das Verhältnis um. Was die Stadt hier von Anrechten besass, musste sie mit Mühe geltend machen. Im Osten lag dicht vor der Stadt ein grosser Wirtschaftskomplex, ebenso wie in Strassburg „des Bischofs Gebreite" oder der Stadelhof genannt; an ihn hatte sich im 13. Jahrhundert, noch ehe mit der Neugasse die eigentliche Stadt über die alte Ringmauer hinausgewachsen war, die Stadelhofergasse als eine besondere Vorstadt, ein „*suburbium*", angeschlossen. Im Jahre 1255, als sich die Stadt dem Bischof nach den Wirren der letzten Hohenstaufenzeit wieder unterwarf, wurden auch die Verhältnisse zu diesem Vorort geregelt. Die Leute, die in des Bischofs Kelnhofe und Forsthofe selber sitzen und ihr Gesinde sollen durchaus steuerfrei bleiben, ebenso die Hofstätten, die zu diesem Dinghofe gehören, und die Speise- und Gartenlehen des Bischofs, während die vielen Zinseigen und Erblehen, die vom Bischof in der Stadt herrührten, von jeher zur Steuer gezogen waren. Dagegen blieb es den Bürgern unbenommen, die Leute, die auf diesen Hofstätten sassen, persönlich von anderem Gute zu besteuern, nur sollten sie diese Steuer nie wider den Willen der Pflichtigen von der Hofstatt gewinnen. Man kann diese Uebereinkunft dahin ausdrücken, dass zwar das Bürgerrecht, die persönliche Zugehörigkeit zur Stadt, auf die Einwohner der Vorstadt ausgedehnt wurde, dass hingegen der Grund und Boden derselben von ihr getrennt blieb. Eben damals mussten sich die Bürger verpflichten, allen Schaden, den sie an des Bischofs Gebreite gethan, wieder zu verbessern. Die Eigenwirtschaft des Herrn blieb hier vor dem Thore die Hauptsache.

Unmittelbar an den Stadelhof schloss sich das Kloster Kreuzlingen, das bis ins 13. Jahrhundert der Stadt näher als heute gelegen war. Zur Gemarkung von Konstanz hat es aber nie gehört. Als im Jahre 1127 Bischof Ulrich dem dortigen, zu Gunsten der Konstanzer gestifteten Siechenhause Einkünfte von Zinsland und einen Wald verlieh, that er es mit Wissen und Zustimmung des Konstanzer Stadtvogtes, der hier offenbar als Vertreter des Kastvogtes erscheint; der Schultheiss, der Vorsteher und Vertreter der Bürgergemeinde wird nicht erwähnt [1]). Hingegen machten die Bürger mehrfach Ansprüche geltend an die Weide auf

[1]) Thurg. Urk.-B. II, Nr. 21.

einigen Wiesen und auf einen Weg, die sich vom Hügel abwärts nach dem See zogen. Der Bischof erlangte im Jahre 1152 von der gemeinen Bürgerversammlung einen Verzicht; dafür sollten im Kloster bestimmte Seelenmessen für die Vorfahren der Konstanzer Bürgerschaft und für alle Landsleute, die die Strasse wandern, gelesen werden. Diese Art des ideellen Entgelts ist höchst charakteristisch: da die Bürger auf die Gemeinweide nicht als ihr ausschliessliches Eigen Anspruch erheben, lassen sie sich auch nicht allein in Seelenmessen bezahlen, sondern schliessen rechtlicherweise die Landesgenossen, die als Wanderer den Weg brauchen, mit ein.

Mehr als 100 Jahre später, im Jahre 1255, sprach die Bürgerschaft diesen Grundsatz noch deutlicher aus, als es zu einem Streit über den gesamten Allmendbesitz kam, den Kreuzlingen nach und nach eingefangen und hergerichtet hatte. Sie erklärte: „nicht nur ihr, sondern dem gemeinen Gebrauch der Menschen überhaupt, gehörten diese Wiesen zu.“ Deutlicher konnte man nicht aussprechen, dass die Stadt so wenig auf eigene Allmende, wie auf eine eigene Gemark Anspruch erhebe. Jetzt aber, wo die Riedflächen durch menschliche Arbeit einen höheren Wert zu erhalten anfingen, war auch eine Auseinandersetzung vonnöten. Von beiden Seiten nahm man gerne die Vermittlung des Bischofs an, die den Streit dauernd beendete [1]). Einige Wiesen, die der Abt bisher nach dem ersten Grasschnitte zur Gemeindeweide hatte öffnen müssen, wurden dem Flurzwang enthoben und dem Kloster, um Gärten darauf anzulegen, uneingeschränkt überlassen. Andere Wiesen erhielt es ebenfalls zu vollem Eigentum, aber den Konstanzern wurde die Zufahrt gewahrt und die Wege für das Weidvieh bestimmt. Dagegen verzichtete das Kloster auf seine Rechte an den Wiesen längs der Mauer und überliess sie samt einer Geldentschädigung den Bürgern. So erst kamen diese zu einer Stadtallmende von geringem Umfange; bald darauf wurde der grössere Teil der Wiese in den Mauerring gezogen.

In späteren Zeiten hat die Stadt freilich auch alle jene Wiesen, auf denen ihr die Zufahrt eingeräumt war, als ihre Allmende beansprucht. Ein kurzes Weistum des 14. Jahrhunderts [2]) über die „Rechte des Usserveldes“ weist den Hirten an, bis an alle Häge zu treiben, denn der Abt müsse die Wiesen bis Jakobi gemäht haben und dürfe „weder etwas verkaufen, noch ausweiden; denn es sei der Stadt“. Man sieht aus diesem Beispiel, wie willkürlich die Weistümer oft nach bestimmten Absichten zurechtgemacht sind und wie vorsichtig man sein muss, aus ihrer altertümlichen Sprache und Rechtsform den Schluss auf die Ursprünglichkeit ihres Inhalts zu machen.

1) Stadtarchiv Konstanz. Abgeschrifften.

2) Konstanzer Stadtarchiv. Abgeschr.

Alle Allmendstücke, auf welche die Kreuzlinger ihre Rodethätigkeit nicht ausgedehnt hatten, waren durch den Entscheid von 1255 auch nicht berührt worden. Aber andere hatten hier ihre Einfänge gemacht. Als im Jahre 1325 Konstanzer Bürger in „den Espen“, einem mit Buschwerk bestandenen Bruchlande, Weingärten anlegten, mussten sie dieselben vom Domkapitel als Erblehen empfangen, obwohl die Plätze bisher als gemeine Weide genutzt worden waren.

Ganz ähnlich lagen die Dinge auf der anderen Seite der Stadt längs des Rheinlaufes. Unmittelbar vor den Thoren waren in früher Zeit zwei Klöster gegründet worden, das Schottenkloster und das Frauenkloster zum Paradies. In ihrer Nähe haben sich kleine Vorstädte entwickelt, zwar nicht Ackerdörfer, aber Niederlassungen von Kraut- und Weingärtnern, wie sie noch jetzt dort wohnen. Aehnlich wie in Stadelhofen, wurden auch die Bewohner dieser Vorstadt politisch zur Stadt gezogen, aber sämtliche Hofstätten vor dem Schottenthore zahlten Grundzins an den Abt, und Zehnt — offenbar Neubruchzehnt — an die Herren von Kastel, die Marschälle der Bischöfe, die ein besonderes Gericht mit dem Sitze in Gottlieben besassen, das bis an die Mauern der Stadt heranreichte. Als auch hier die Bürgerschaft eine eigene grössere Allmende begehrte, kaufte sie im Tegermoos, wo schon 1259 auch der Kreuzlinger Abt Wiesen mit Graben und Gehegen eingefangen hatte, dem Schottenabt seine Wiesen „zu ihrer Weide“ ab; für einen andern Platz am Rhein, wo die Fischer ihre Netze zu trocknen pflegten, erkannte derselbe im Jahre 1301 erst ausdrücklich an, „dass sie der Gemeinde und sonderlich auch gemeinem Nutz der Stadt zu Konstanz“ angehörten.

Das Kloster zum Paradies ist frühzeitig nach Schaffhausen verlegt worden; die Gegend hat aber den Namen desselben beibehalten. Auch hier war der Bischof Grundeigentümer. Als im Jahre 1303 eine Stadterweiterung nach dieser Seite hin nötig wurde, gab er erst der Bürgerschaft das erforderliche Areal unterhalb der Klostergebäude und fügte ausdrücklich die „Pfähle, die neben die Mauer der Stadt gesetzt waren“, und die unmittelbare Umgebung des Klosters hinzu, d. h. er rückte die Weichbildgrenze der Stadt hinaus. So wurde hier, um die Bebauung zu erleichtern, erst eine Allmende gebildet. Der Zins, den der Bischof verlangte, war ganz geringfügig, nichts mehr als eine Rekognition; die Stadt als solche, oder die, welche die Plätze bebauen würden, sollten sie jährlich entrichten.

Völlig verschmolzen sind diese Vorstädte sogar in sozialer Beziehung nicht mit Konstanz. Die Weingärtner im Paradies blieben z. B. eine gesonderte Genossenschaft, die nicht völlig die Rechte der anderen Bürger teilte, und noch weniger herrschte in juristischer Beziehung Einstimmigkeit.

Nicht einmal das Erbrecht war innerhalb und ausserhalb der Mauern

das gleiche. Im Jahre 1384, als endlich die langwierigen Streitigkeiten beigelegt waren, in denen Konstanz seine Selbständigkeit von den Bischöfen mit Erfolg vertreten hatte, erhielt doch nur die eigentliche Stadt das wichtigste aller Privatrechte bestätigt, dass der Bischof alle Lehen innerhalb der alten Mauer und des Grabens ohne weiteres dem nächsten Erben leihen müsse, und dass, wenn solche nicht vorhanden, der Rat den Erben zu bezeichnen habe. Der Grundbesitz in den Vorstädten unterstand demnach auch weiterhin dem besonderen Lehenrechte des Bischofs, und die Gerichtsbarkeit über Erbe gehörte daselbst nicht dem Rate. Wir sahen auch bereits, wie das Niedergericht der Herren von Kastel das Paradies mit einschloss.

Wie es ursprünglich mit dem Hochgerichte in diesen Vorstädten bewandt gewesen ist, erfahren wir nicht ausdrücklich — denn nicht in jeder Stadt erhalten wir ausreichende Antwort über jede Grundfrage des Verfassungslebens. Seit Kaiser Rudolf liess sich Konstanz sowie andere Städte regelmässig das Recht erneuern, dass seine Bürger vor keine fremden Gerichte gezogen werden dürften. Es ist hier immer von Bürgern schlechthin die Rede. Genauer spricht sich eine Urkunde Kaiser Ludwigs dahin aus: Kein Gericht solle auf Grund der Rechte der Grafschaft, in der Konstanz gelegen, seine Bürger in die Acht erkennen. Auch diesmal sind die Vorstädte nicht ausdrücklich genannt, aber dennoch wird das Privileg, das an das Bürgerrecht und nicht an die Ortsgrenze gebunden ist, auch sie einschliessen.

Niemals aber hat sich der Blutbann des Konstanzer Vogtes über die Vorstädte hinaus erstreckt. Auf der Allmend, die sich Konstanz erkauft hatte, dem Tegermoos, galt er schon nicht mehr. Als der Thurgau an die Eidgenossenschaft gefallen war, stellte die Stadt dieser eine besondere Bescheinigung aus, dass sie keine hohe Gerichtsbarkeit auf dem Tegermoos besitze, obwohl sie dort ihr Hochgericht erbaut hatte. Bis auf den heutigen Tag besitzt die Stadt diese kleine Allmend; aber sie liegt — eine staatsrechtliche Merkwürdigkeit aus dem Mittelalter — auf Schweizer Boden. So wenig haben hier die Wirtschaftsgrenzen und die Rechtsgrenzen der Stadt miteinander zu schaffen.

Noch deutlicher als am Paradies und an Stadelhofen sieht man an der grössten Vorstadt, Petershausen jenseits des Rheines, wie die Altstadt sich allmählich diese Vorstädte verband. Als Konstanz sich hierhin ausdehnte, griff es in einen andern Gau und ein anderes Landgericht über. Im Jahre 893 war Petershausen am Ausfluss des Rheines aus dem See auf dem rechten Ufer gegründet worden. Fischer und einige wenige hörige Bauern waren zuerst in dem sumpfigen Gelände, das der Stifter vom Kloster Reichenau eingetauscht hatte, angesiedelt worden. Allmählich waren hier aber zwei grössere Dörfer entstanden, in denen drei verschiedene Niedergerichte ihren Sitz hatten. Diese waren als Lehen des Abtes

schon zum Teil in die Hände von Konstanzer Geschlechtern geraten, die Stadtgemeinde als solche besass aber in dem fremden Gau noch keinerlei Rechte. Nur über die Klostermühle auf der Rheinbrücke hatte sie einen Vertrag mit dem Abte geschlossen, wonach dieselbe für ihre Bedürfnisse betrieben werden sollte.

Hingegen kam im Jahre 1392 das Dorf selber mit seinem Grundherrn, dem Abte, über eine Aenderung des Dingrodels überein, der es in einigen Stücken einer städtischen Verfassung annäherte. Bisher hatte nur um das Kloster ein Graben geführt, jetzt wurde ein solcher um das ganze Dorf als Befestigung gezogen. Hieraus nahm man den Anlass, einen Gemeindeausschuss von vier Personen zu ernennen.

Ihre eigentliche Aufgabe war, über die Erhaltung des Grabens zu wachen. Zu diesem Behuf hatten sie aber auch bestimmte Einkünfte zu verwalten, namentlich Beiträge von denen zu erheben, die sich in Petershausen niederliessen oder Grund und Boden erkauften. Hieraus wiederum ergab es sich, dass eine Niederlassung nur mit ihrem Wollen, nachdem sie die Unschädlichkeit geprüft, erfolgen durfte. So haben wir in dieser Behörde, obwohl ihr richterliche Befugnisse gar nicht zustanden, einen Ansatz zu einem Rate, wie denn ja auch in den Städten die Sorge für die Befestigungen und die Steuererhebung „zu der Stadt Bauten“ überall eine Hauptthätigkeit des Rates bildete. Aber man sieht an diesem Beispiel auch recht deutlich, wie wenig ein Dorf durch die Befestigung zu einer Stadt wurde; denn in allen übrigen Punkten blieb der Dingrodel der eines hörigen Dorfes.

Nun war natürlicherweise vielfach Grundeigentum in Petershausen von Konstanzer Bürgern erworben worden; manche waren sogar ganz über den Rhein gezogen. Der Rat zog diese, als ob sie in der Stadt selber sässen, mit zur Steuer, was der Abt ungern sah; und noch mehr Anlass zu Zwistigkeiten gab es, dass Leibeigene des Abtes zahlreich in Konstanz wohnten und dort als Bürger betrachtet wurden.

Unter solchen Umständen war eine Vereinigung der beiden Orte wünschenswert. Als am Schlusse des Konzils die Stadt sich eine Reihe von Gunstbezeigungen vom Kaiser ausbat, stand in erster Reihe: „er möge ihr einen Etter verleihen.“ Dies kann nichts anderes bedeuten, als dass er ihr eine neue Weichbildgrenze, binnen deren ihr Gericht gelte, verleihen solle. Und in der That entspricht dieser Bitte die Gewährung, „dass jeglicher Reichsvogt zu Konstanz um Sachen, die das Hochgericht, Stock und Galgen antreffen, in der Vorstadt zu Petershausen inwendig der Thore und Gräben derselben richten solle, ungehindert von allen Landgerichten“. Ergänzt wird diese Bestimmung noch durch eine andere, dass alle Güter, die vor 26 Jahren gesteuert, Acker, Wiesen, Häuser auch weiter steuern müssen, sie seien denn mit Willen und Erlaubnis der Stadt aus der Steuer gekommen. Die Bezirke, in denen die wirt-

schaftliche und die Rechtszugehörigkeit zu Konstanz galt, deckten also auch jetzt einander nicht [1]).

Auch diese Vereinigung bedeutete aber noch lange keine Verschmelzung. Als der Rat seine Befugnisse in Petershausen geltend zu machen suchte, traf er auf Widerstand, und nachdem die Sache wiederum an den König gegangen war, fügten sich Abt und Bauerschaft erst nach mehreren Jahren dem Entscheid, den der Landvogt in Schwaben, Johann Truchsess gab. Danach wurde das Ungeld und deshalb auch Konstanzer Mass in Petershausen eingeführt, nur der Abt behielt einen freien Ausschank. In diesen Punkten sollte Gleichheit mit Konstanz gehalten werden, im übrigen aber der Dingrodel weiter gelten. Deshalb sollen auch nur von den Bürgern, die in Petershausen sitzen, Steuer und Dienste genommen werden, nicht von den Hintersassen des Abtes. Doch mag ein jeder Burgrecht und Schirm an sich nehmen und aus- und einziehen. Die Eigenleute des Klosters müssen aber auch als Bürger Fall und Lass geben, wenn sie auswendig der Ringmauer und des alten Stadtgrabens zu Konstanz sterben; und alle Einwohner von Petershausen, ob Bürger, ob nicht, sollen dem dortigen Gerichte gehorsam sein.

Weit lockerer also als bei den alten Vorstädten ist das Verhältnis. Nur der Zwing und Bann ist auf sie ausgedehnt, nicht das Ammannsgericht; in den wesentlichsten Stücken bleibt Petershausen eine eigene Gemeinde; nur der Weg zum Bürgerrechte ist ihr eröffnet, und nicht einmal die persönliche Freiheit gewährt dieses schlechthin.

Diese Petershauser Niedergerichte erhielten sich auch weiterhin. Im Jahre 1484 wurden ihre Verhältnisse dauernd geregelt, so dass der Abt sechs und der Rat von Konstanz sechs Mitglieder ernannte. Fühlte sich eine Partei durch das Urteil beschwert, so wurden in der gleichen Weise neue Richter ernannt; also nicht einmal als Berufungsinstanz galt der Rat. Dieses Gericht hatte seinen besondern Bussentarif für alle Frevel bis zum Totschlag; es entschied von sich aus, was gewaffnete Hand sei und was nicht. Als 1513 dieser Vertrag ergänzt wurde, liess man doch diese Bestimmungen unangetastet; ja im Jahre 1616 gab die Stadt dem Abt sogar eines der Gerichte auf einige Jahrzehnte zu kaufen. Da ausserdem dem Abt seine Klosterimmunität vorbehalten blieb und in dieser eine ganze Anzahl von Häusern lag, die er mit seinen hofhörigen Handwerkern dauernd besetzte, war seine Macht noch immer so gross, dass die Stadt von Kaiser Maximilian als eine besondere Gnade erbat, für alle Zeit die Inkorporation der Abtei in das Bistum Konstanz zu untersagen, damit der Bischof nicht wiederum ein Uebergewicht in der Stadt erlange (1511).

[1]) Gen. L. A. und Schultheiss Konstanzer Chronik ed. Ruppert a. a. 1418.

So hatte Konstanz zwar nach allen Seiten hin seine Erweiterung durchgesetzt, aber so fest hafteten doch die wichtigsten Rechte der Stadt an dem alten ummauerten Markt, dass diese Vorstädte niemals vollständig an ihnen teilnahmen. Wohl war das Weichbild herausgeschoben und mit ihm die Grenzen der hohen Gerichtsbarkeit; aber, was für das tägliche Leben ungleich wichtiger war: die Einheit des Rechtes in den niederen Gerichten war nicht erreicht worden; und alles, was die Gemeinde jenseits ihres Weichbildes besass, war nur privatrechtlicher Erwerb und blieb ein privatrechtlicher Besitz.

Freilich musste der Bürgerschaft viel daran gelegen sein, die Rechtsprechung der städtischen Gerichte so weit als möglich auszudehnen. Dies konnte nur dadurch geschehen, dass sie einzelne Berechtigungen in fremdem Gebiete erwarb. Die Zerrüttung der einst so fest gefügten deutschen Gerichtsverfassung war den Städten auf der einen Seite gefährlich, und deshalb liessen sie sich ihr altes gemeines Recht der Exemtion von der Grafschaft so oft besonders bestätigen; auf der andern Seite gewährte es ihnen doch auch die Möglichkeit, hier und da einen Gewinn zu machen.

So gaben Karl IV. (1367) und Wenzel (1377) den Konstanzern das Recht, dass sie auch auf dem Lande nach Erkenntnis ihres Rates für Schulden pfänden durften. Wichtiger war es, wenn im Jahre 1408 Herzog Friedrich von Oesterreich ihnen zugestand, Uebelthäter aus seinen Gebieten zu fangen und zu richten mit Ausnahme solcher, die unter seinen Lehengerichten stünden, d. h. des Adels. Er hat dadurch ein Privileg anerkannt, welches schon Wenzel im Jahre 1384 auf inständige Bitten der Stadt gegeben hatte, und wonach die Konstanzer übel beleumundete oder in einer Missethat erfundene Leute, ohne gegen ein Hofgericht, Landgericht oder sonstiges Gericht gefrevelt zu haben, überall verhaften und nach Erkenntnis des Rates hinrichten lassen durften.

Sicherer führte aber doch noch ein anderer Weg zum Ziele, den die meisten grösseren Städte einschlugen: die hohe Gerichtsbarkeit in der Nachbarschaft vollständig zu erwerben. Als Friedrich von Oesterreich seinen Widerstand gegen den Kaiser und das Konzil mit dem Verluste des grösseren Teiles seiner Macht büsste, gelang es der Stadt Konstanz, das Landgericht im Thurgau, in dem sie selber lag, zu erwerben. Zum Segen ist ihr dieser Besitz freilich nicht geworden, denn er hat zur Verfeindung mit den Eidgenossen das meiste beigetragen. Noch am Ende desselben Jahrhunderts verlor ihn die Stadt wiederum, und mit ihm den wichtigsten Teil ihrer politischen Bedeutung. Seitdem blieb sie ein isolierter Vorposten Deutschlands im fremden Lande, ein Glied, dem die Adern unterbunden sind. Auch während der Zeit aber, in der Konstanz

die hohe Gerichtsbarkeit in der Stadt wie im Gau besass, hat es doch die beiden niemals miteinander vermischt.

Die innere Verschiedenheit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit spricht sich schon in der späteren Geschichte des Bereiches und der Grenzen der städtischen Rechtsprechung, die wir bisher verfolgt haben, aus. Gerade in den geistlichen Städten macht sich diese Verschiedenheit aber auch in den Anfängen geltend, obwohl ursprünglich beide auf die gleichen Weichbildgrenzen beschränkt waren.

Wir sahen, wie die Allensbacher Gründungsurkunde von Gerichten spricht, die den Konstanzer, Baseler und überhaupt allen Kaufleuten von alten Zeiten her „von den Bischöfen und den Vögten dieser Städte zugestanden sind und die sie über sich und andere ausüben“; die Radolfzeller Urkunde bezeichnet noch genauer als Konstanzer Freiheit und Gerechtigkeit, die allgemeines Marktrecht sei, dass der Markt unter keinem Grafschaftsgerichte stehe. Wir können nicht bezweifeln, dass dieses der kirchlichen Immunität analog gebildete Marktrecht eine Aussonderung ebenso des hohen wie des niederen Gerichtes aus dem Landgerichte in sich schloss; beide aber liegen in der Hand verschiedener Beamter, in der des Stadtvogtes das eine, in der des Schultheissen oder Ammans das andere. In diesem Punkte haben die drei oberrheinischen Bischofsstädte Konstanz, Basel, Strassburg eine ganz gleichartige Verfassung, und in dem Beamtenweistum, das man gewöhnlich als erstes Strassburger Stadtrecht bezeichnet, sind die Kompetenzen des Vogtes und des Schultheissen vielleicht zuerst eingehend beschrieben worden. Hier beanspruchten die Ministerialen, dass beide Aemter nur aus ihrer Mitte besetzt werden dürften; in Konstanz dagegen ist von dem Augenblick an, da uns die Anführung von Familiennamen in die Standeseigenschaft der Beamten überhaupt einen Einblick gewährt, auch unzweifelhaft, dass der Bischof den Ammann, den Vorsitzenden des Niedergerichtes, also des eigentlichen Kaufmannsgerichtes und damit der Bürgergemeinde, stets aus den Bürgergeschlechtern genommen hat. Seine lateinische Bezeichnung *minister* bezieht sich nur auf sein Amt, nicht auf seinen Stand. Niemals hat Konstanz, selbst in der Zeit seiner grössten Selbstherrlichkeit, das Ammanngericht erworben. Sein Fortbestehen blieb immer ein Zeichen, dass die Stadt im Grunde doch eine bischöfliche sei. Noch im Jahre 1511 blieb der Erwerb desselben ein unerfüllter Wunsch, obwohl Kaiser Maximilian, um der Stadt einigen Ersatz für ihre schweren Verluste im Schwabenkriege zu gewähren, ihr versprach, beim Bischof auf die Abtretung hinzuwirken. In derselben Zeit verlegte der Rat aus Rücksichten des Verkehres den Stock, das Zeichen der niederen Gerichtsbarkeit, zu der alle Frevel und Diebstähle, wenn sie nicht an Hals und Hand gingen, gehörten; aber er versicherte zugleich den Bischof, dass er dies keineswegs

aus eigener Macht zu thun befugt sei, und dass er damit keinen Eingriff in sein Eigentum beabsichtige.

Ebenso früh wie der Ammann für die niedere Gerichtsbarkeit wird der Stadtvogt für die hohe genannt; aber so leicht es ist, die Herkunft der Amtsgewalt für jenen zu ermitteln, so schwierig ist es für diesen.

In der Allensbacher Urkunde wird gesagt: Bischof und Vogt hätten den Konstanzern und Baslern ihre Gerichte eingeräumt. Unter diesem Vogt ist selbstverständlich der Kastvogt zu verstehen. Das Hochgericht konnte der Bischof nicht einräumen; denn er konnte es als Geistlicher gar nicht besitzen; es musste noch lange Zeit verstreichen, bis in einer Urkunde, die in der Geschichte von Konstanz berüchtigt ist, Kaiser Karl IV. im Jahr 1357 dem Bischofe Heinrich von Brandis den Gefallen that zu erklären: alle und jede weltliche Gerichte in der Stadt rührten vom Bischof her; und noch später, erst 1415 konnte Kaiser Sigismund ausdrücklich den Bischof mit dem Blutbann in allen seinen Städten beleihen, damit er ihn seinen Amtleuten weiter übertrage. In der Zeit, als sich die Verfassungseinrichtungen der Städte bildeten, war das kanonische Hindernis *ecclesia non sitit sanguinem* noch in voller Kraft. So ist es immer das Wahrscheinlichste, dass dem Kastvogt, wie es in allen kleineren geistlichen Immunitäten, etwa in den Klostergebieten auf dem Schwarzwald der Fall gewesen ist, auch in Konstanz und Strassburg die Gerichtsbarkeit über das Blut zugestanden habe. Immerhin hat er sie dann nur als weltlicher Schützer der Kirche, als sein Amt und nicht als sein Eigentum besessen. Ist dies der Fall, so wäre der *advocatus civitatis*, der Stadtvogt, ursprünglich nur sein Unterbeamter gewesen und hätte um dieses Verhältnisses willen seinen Namen erhalten.

Darin liegt kein Gegengrund, der dieser Ansicht widerspräche, dass die Stadtvogtei auch in Konstanz wie in Strassburg stets von bischöflichen Ministerialen verwaltet worden ist; denn es ist sehr wohl denkbar, dass die Bischöfe wenigstens dieses Zugeständnis von ihren Schützern, die sich öfters in ihre Bedränger verwandelten, verlangt haben. Immerhin lässt sich für die Stadt Konstanz nirgends ein unmittelbares Eingreifen der Kastvögte nachweisen; soviel ersichtlich, ist vielmehr der Stadtvogt stets vom König unmittelbar mit dem Blutbann beliehen worden.

Auf diese Thatsache gründeten die Konstanzer ihre kühnsten Ansprüche. In dem Streite mit Heinrich von Brandis war sie ihre beste Waffe, um die Reichsfreiheit der Stadt zu erweisen. Ihrem Reichsvogt schrieben sie das Recht zu, über alle Reichsangelegenheiten, sobald dieselben ihre Bürger betrafen, ein Urteil abzugeben. So, als einer ihrer Schutzbürger mit andern Adligen über die hohe Obrigkeit in seinen auswärtigen Besitzungen in Streit geriet. Damals mussten sie sich freilich von Kaiser Sigismund belehren lassen, dass nicht einmal dem Hofgericht

ohne weiteres eine solche Entscheidung zustehe, sondern dass in solchen Fällen der König persönlich seine Beisitzer berufe, um zu entscheiden[1]).

Da aber die Könige ihre Rechte sehr viel weniger zähe in Händen hielten als die Bischöfe die ihrigen, kam es, dass Konstanz, welchem die völlig freie Verfügung über das Niedergericht mangelte, das Hochgericht im Laufe der Zeit vollständig erwarb. Nachdem die Ministerialität mit dem übrigen Adel verschmolzen war und deshalb ihre Sonderrechte aufgehört hatten, war die Vogtei von Karl IV. im Jahre 1350 zuerst an das bürgerliche Geschlecht „in der Bünde“ versetzt, bald darauf der Stadt die Zusicherung erteilt worden, dass sie überhaupt niemandem als einem Bürger geliehen werden solle. Das Amt war nicht sehr begehrenswert, denn die Einkünfte waren so gering, dass man noch die Nutzung eines Kapitals von 200 Pfd. hinzufügen musste, um einen richtigen Entgelt für die aufzuwendende Mühe zu geben. Um so leichter wurde es der Stadt, die Vogtei einzulösen. Seitdem lieh der Bürgermeister im Namen und anstatt des Kaisers dem vom Rat ernannten Vogt den Blutbann.

In dieser Weise haben sich Stadtgebiet und Stadtgericht in Konstanz entwickelt. Wir haben hier eine Kaufmannsstadt sondergleichen vor uns, ohne Gemarkung, fast ohne Allmenden, ohne andere Rechtsprechung als die in der alten Mauer und dem Graben, bis durch einzelne kaiserliche Bewilligungen wenigstens eine kleine Erweiterung dieser Gerichtsgrenzen erreicht wurde. Aber diese selbe Stadt ist durch ihr Markt- und Kaufmannsrecht, das in Villingen, in Allensbach, in Radolfszell gleichmässig als das gemeine Recht gilt, doch wieder der Ausgangspunkt des städtischen Lebens in Oberschwaben. Die Rechte, die ihr zugemessen sind, gelten als Musterbild und gewiss mit Fug für eine Zeit, in der es dem Bürger bereits als wichtig galt, im Gerichte zu sitzen, in der es ihm aber gleichgültig war, das Gericht selber zu hegen. Deshalb erscheint es in späterem Mittelalter um so seltsamer, dass eine Gemeinde, welche sich der Reichsfreiheit rühmt und welche in den eigenen Ringmauern wie in den Vorstädten das wichtigste Attribut derselben, die Blutgerichtsbarkeit besass, dennoch hier wie dort die freie Verfügung über das gewöhnliche Gericht entbehren musste. Wir werden aber weiterhin sehen, dass diese Anomalie, dieser Rest einer vergangenen Zeit inmitten einer anderartigen Umgebung, keineswegs die einzige ist, dass in einem wichtigeren Punkte, dem Personenstande der Bürger, die alte Bischofsstadt ganz ebenso wie hinter jüngeren, deren Vorbild sie gewesen war, zurückblieb.

[1]) Gen.-L.-A. Kaiserselekt a. a. 1415.

Wenn Konstanz, eingeengt von allen Seiten, wie es war, seinen ursprünglichen Charakter als Stadt ohne Ackergemarkung bis zur Gegenwart bewahrt hat, so findet sich hingegen weit häufiger der entgegengesetzte Fall: die Städte machten die wirtschaftliche Uebermacht, zu der sie durch den Besitz des Handels gelangten, bald auch dadurch geltend, dass sie als Gemeinwesen bedeutendes Grundeigentum erwarben, ebenso wie ihre einzelnen Bürger ein gleiches thaten, und dadurch den Einfluss des Bürgertums auf die Gestaltung der agrarischen Verhältnisse noch verstärkten. So ansehnlich nun aber auch oft ein solches Stadtgebiet geworden ist, so wenig wird doch das wirtschaftliche Leben innerhalb der Mauer dadurch beeinflusst, geschweige dass von hier aus ein Einfluss auf die Verfassung und den Rechtszustand ausgeübt worden wäre. Die Städte der Ackerbürger, die dann freilich in allen Beziehungen als fortgebildete Dörfer erscheinen, gehören einer jüngeren historischen Schicht an. Nicht bei ihnen ist der Ursprung des Bürgertums und seiner Verfassung zu suchen.

Unter den Kaufmannsstädten, die ein Landgebiet erwarben, nehmen die zwei, welche an den beiden Seiten des Schwarzwaldes den Verkehr beherrschten, Villingen und Freiburg, auch für die Entscheidung dieser Frage den ersten Platz ein.

Die Stadt Villingen besitzt eine ganz ungewöhnlich grosse Gemarkung, in der wiederum der Hauptteil auf die Allmende entfällt; schon im 13. Jahrhundert war dieselbe im vollen Umfang ihr eigen — wenn irgendwo, so sollte man hier vermuten, dass diese Stadt das Haupt einer Markgenossenschaft gewesen, dass ihre Verfassung Spuren hiervon aufweisen müsse. Aber genau das Gegenteil lässt sich erweisen.

Ein glaubwürdiger, wenn auch nicht sehr alter Bericht [1]) bringt die Gründung der Stadt Villingen in Zusammenhang mit derjenigen von Freiburg und lässt sie wenige Jahre nach dieser durch Herzog Berthold von Zähringen erfolgen.

In der That gibt sich Villingen schon dadurch als Tochterstadt von Freiburg zu erkennen, dass es dieses als seinen Oberhof anerkannte und die Feststellungen sowohl des älteren Villinger Rechtes von 1293 wie des jüngeren ausführlichen von 1371 zeigen die genaueste Uebereinstimmung mit denen des Freiburger Rechts. Ebenso hoch darf man es vielleicht anschlagen, dass die beiden Städte genau nach demselben Plane erbaut worden sind, nur dass dieser in Freiburg, das auf einer Seite vom steilen Berghang begrenzt ist, nicht ganz so regelrecht durchgeführt werden konnte wie in dem ringsum offenen Villingen: zwei sich kreuzende breite Strassenzüge, zwischen denen die kleineren Gassen gleichmässig verteilt sind, Markt und Münster nicht ganz an der Kreu-

[1]) Hug, Villinger Chronik ed. Roder, Anhang.

zung, sondern etwas abseits derselben gelegen, und alle diese Strassen und Wege durchzogen von fliessenden Wasseradern, die dort aus der Dreisam, hier aus der Brigach abgeleitet sind.

Es ist oben nachgewiesen worden, dass die Marktverleihung Kaiser Ottos III. vom Jahre 999 nur für das zähringische Eigengut galt, dass das grosse Dorf dieses Namens, in dem eine Reihe von Fronhöfen vornehmer Geschlechter und von Hufen freier Leute lag, nicht davon berührt ward. Dieses Dorf, oder wie es später hiess, die „alte Stadt Villingen“ lag auf dem linken Ufer der Brigach, am schmalen Ufersaum und am Abhange eines Hügels. Auch seine Ackergemarkung lag ausschliesslich auf dieser Seite, wie man aus den Namen seiner drei Fluren, die uns noch erhalten sind, deutlich sieht [1]). Nach der am ganzen Oberrhein üblichsten Anordnung lag das Dorf nicht in der Mitte der Gewanne, sondern am Rande der Allmende, so dass die Ackergemarkung eine Art Halbkreis und die Fluren seine Ausschnitte bildeten. Bis in späte Zeit blieben zwei der grossen Dinghöfe in ihem Bestande erhalten, der fürstenbergische und hohenbergische; sie veränderten auch ihren Platz nicht, obwohl fast alle andern Gehöfte des alten Dorfes ausgegangen und die Bewohner nach der höher privilegierten Stadt auf der andern Seite des Flüsschens gezogen waren. Zu diesen Dinghöfen gehörten ausser ihrem alten Hufenbesitz in der Ackergemarkung auch die Wiesen- und Kleinzehnten der Stadt, unzweifelhaft Neubruchzehnten, die für Rodungen und Anlagen auf der Allmende, die das ganze rechte Ufer einnahm, an die Herren der Dinghöfe, die sich einen besondern Anspruch auf jene zuschrieben, gezahlt wurden [2]).

Lange Zeit, wenn auch nicht ganz so lange wie die Dinghöfe der Herren, blieb die kirchliche Gewalt der alten Stätte treu. Wo eine Stadt neben einem Dorfe angelegt wurde, ist dies regelmässig der Fall gewesen. Zwar ist schon im Laufe des 13. Jahrhunderts das grosse Münster in der neuen Stadt Villingen, nächst dem Konstanzer der stattlichste romanische Bau in unsern Landschaften, erbaut worden, aber die Pfarrkirche blieb drüben im Dorfe. Das Münster ebenso wie die Kapellen der Neustadt waren nur ihre Filialen; ihr allein blieb das Begräbnisrecht vorbehalten, und noch im 14. Jahrhundert sind die Stiftungen der Bürger ausdrücklich für sie bestimmt, bis sie dann schliesslich doch zur Begräbniskirche auf dem Gottesacker herabsank [3]). In kirchlicher Beziehung blieb also die neue Stadt Villingen lange ganz abhängig von einem Gotteshaus,

[1]) A. a. 1320 F.-U.-B. V, 368. Hier werden als die 3 Fluren „an Swenninger Steige“, „ob der alten Stadt“ und „an der Steppach“ genannt.

[2]) Fürstenb. U.-B. V, 387, 435; III, 55.

[3]) Vgl. die einzelnen unter Villingen Münster, Leutkirche, Kirche in der alten Stadt angeführten Stellen im Fürstenb. U.-B.

das nicht nur ausserhalb ihrer Mauern, sondern überhaupt ausserhalb ihres Machtbereiches lag.

Darüber kann kein Zweifel bestehen, dass die Stadt auf der Allmende erbaut worden ist; sie liegt den Ackergewannen fern und ist von Wiesen umgeben. Ob aber zur Zeit der Gründung diese Allmend schon Eigentum des Dorfes gewesen ist, darüber lässt sich nichts Entschiedenes sagen. In der Baar gehörte der Schwarzwald und der Riedstreifen an seinem Rand als gemeinsame Allmende dem ganzen Gau, der insofern eine einzige Markgenossenschaft bildete. Der Mittelpunkt derselben war nicht Villingen, trotzdem so viele Freie in ihm wohnten, sondern Aasen. Die Bauern von Aasen waren deshalb auch die geschworenen Feinde der Klöster, die doch fern von ihrem Dorfe im Walde Rodungen und Besiedelungen vornahmen, von St. Georgen und Tennenbach. So lebhaft sie ihre Ansprüche bald auf dem Wege der Gewalt, bald auf dem des Rechtes geltend machten, mussten sie jedoch stets den Besitztiteln der Dynasten weichen, von denen auch die Klöster gegründet oder ausgestattet waren [1]).

Aus der Hand dieser grossen Herren erwarben etwas später seit dem 13. Jahrhundert auch die Dörfer ihre gesonderten Allmenden, als sie begannen, einen kleinen aber gesicherten Besitz dem Anteil an einem grossen aber unbestimmten vorzuziehen. Die seltsame Zersplitterung der Dorfallmenden der Baar, die an verschiedenen Orten stückweise zerstreut liegen, führt sich im wesentlichen auf diesen Vorgang zurück.

So erkaufte sich ein Nachbardorf Villingens, Dürrheim, von den Grafen von Fürstenberg eine Allmende in der Gemarkung von Villingen selber, Wiesenflächen im Süden der Stadt, die Langwat genannt [2]). Dieselbe Gemeinde traf über eine meilenweit von ihr entlegene Waldallmende im Kirnachthale eine Grenzentscheidung mit dem Tennenbacher Gut in Roggenbach [3]). Sie hat offenbar diese Waldstriche aus der Masse der Landesallmende als ihren Anteil erhalten.

In ähnlicher Weise, durch Verleihung eines Dynasten ist auch die Stadt Villingen zu ihrer Allmende gelangt. Wir erfahren davon, als sie im Jahre 1225 mit dem Kloster Salem, das von den Grafen von Schwarzenberg den grossen Hof Rumestal erworben hatte, in Streit über die Zulassung der Klostermaier zur Stadtallmende geriet. Das Zeugenverhör der ältesten Männer aus der Umgegend stellte fest: „Villingen habe ursprünglich überhaupt keine Allmende besessen, sondern diese sei ihnen von den Schwarzenbergern, den Besitzern von Rumestal erst eingeräumt worden, aber nicht ihnen allein, sondern jedermann zu Nutzung“ [4]). Die Zeugen wollten zwar die Aussage nicht beschwören; aber das Gericht

[1]) Näheres über diese Zustände wird in der Agrargeschichte mitgeteilt werden.

[2]) Fürstenb. U.-B. I, 602.

[3]) Fürstenb. U.-B. I, 132.

[4]) Fürstenb. U.-B. V, 132.

nahm sie doch als erwiesen an und entschied demgemäss. Jedenfalls zeigt das Urteil, dass man es ganz natürlich fand, dass einer Stadt gar keine Allmende zugehöre.

Um so lebhafter war freilich das Streben der Bürgerschaft, Gemarkung und Allmende zu erweitern. Man findet am Oberrhein kein zweites Beispiel, dass eine Stadt alle Dörfer und Höfe der Nachbarschaft so konsequent ausgekauft und aufgelassen hätte, wie es hier geschah. Jenes Rumestal machte den Anfang. Das Dorf mit allen daran haftenden Gerichtsbarkeiten und der Salemer Hof wurden angekauft und schon am Beginn des nächsten Jahrhunderts war keine Spur mehr von ihm zu finden [1]). Aus dem Dorfe Villingen zogen allmählich die Einwohner nach der Stadt, und nur die Dinghöfe blieben drüben bestehen. So setzte sich dieser Prozess des Aufsaugens der Bevölkerung noch bis ans Ende des 15. Jahrhunderts fort — einer der merkwürdigsten Fälle der rückgängigen Wirtschaftsbewegung, die während dieser ganzen Zeit den Schwarzwald nach einer anfänglichen Periode überhasteter Besiedelung ergriff [2]). Die Bürgerschaft bildete aus den erworbenen Grundstücken teilweise Ackerallmende; noch mehr aber bestimmte sie zur Schafweide, denn die Wollenweberei ward zum wichtigsten Gewerbe der Stadt.

Dieses Gebiet war so gross, dass im 13. Jahrhundert kaum eine einzige deutsche Stadt ein gleiches ihr eigen hätte nennen können, so aber, wie es erworben war, war es schlechthin privatrechtlicher Besitz der Villinger Stadtgemeinde; denn es stand ihr nicht das geringste öffentliche Recht darin zu. Die längste Zeit haben alle Rechte der Stadt nur am Etter gehaftet. Villingen war aus der zähringischen Erbschaft zuerst ans Reich gekommen [3]), dann aber in den Zeiten völliger Zerrüttung von den Fürstenbergern beansprucht und besetzt worden. Auf dem Marchfelde, wo Graf Egon von Fürstenberg die Sturmfahne trug, sicherte ihm König Rudolf den Besitz zu und gewährte oder bestätigte allen seinen Städten die Freiheit, dass kein Einwohner vor fremde Gerichte gefordert werden dürfe [4]). Als Kaiser Ludwig die Urkunde erneuerte, wurde, um keinem Zweifel Raum zu lassen, statt „ausserhalb der Stadt“ „ausserhalb des Etters“ [5]) gesetzt. Dass aber der Etter die äussere Pallisadenbefestigung der Stadt bedeutete, ist aus mehreren Zeugnissen völlig ersichtlich [6]). Weder auf das alte Dorf, noch auf Gemarkung und Allmende, auf kein Erb und Eigen daselbst erstreckte sich die Gerichtsbarkeit der

[1]) F. U.-B. I, 447.

[2]) Im Zusammenhang mit dieser wird auch die Geschichte der Umgebung Villingens eine Stelle finden.

[3]) F. U.-B. V, 132.

[4]) F. U.-B. I, 525.

[5]) F. U.-B. V, 281 b.

[6]) Namentlich aus dem Stadtrecht von 1371. Villinger St.-A.

Schultheissen. Hier galt nach wie vor das Landrecht und nicht das Marktrecht.

Je mehr die Bürger ausserhalb der Mauern Grundbesitz erwarben, um so mehr musste ihnen aber daran liegen, auch dieses Eigentum unter den Schutz und Schirm ihres heimischen Gerichtes zu ziehen. Dies wurde ihnen dadurch erleichtert, dass ihr Stadtrecht auch bei Uebertragungen von Grund und Boden in der Nachbarschaft oft in Anwendung kam und dass man viele Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor ihrem rechtskundigen Stadtgericht fertigen liess. Als die Ratsverfassung in Villingen sich ausbildete, machte sich das erhöhte Selbstbewusstsein der Stadtverwaltung, die doch nur das erweiterte Schultheissengericht darstellte, auch sofort darin geltend, dass der Rat den Bürgern bei schweren Strafen anbefahl, alle Güterübertragungen in der Gemarkung nur vor ihm vorzunehmen, nur vor ihm Recht zu suchen [1]).

Nur gegen den Landgrafen, der zwar zugleich Herr der Stadt war, aber für diese eigene Beamte und Gericht haben musste, war die Bestimmung gerichtet; aber auch er war nicht geneigt, sein Recht so ohne weiteres aufzugeben. Im Jahre 1315 handelte es sich um einen wichtigen Streitfall. Die Herren von Allmenshoven, Lehensleute der Landgrafen in der Baar, forderten Anerkennung der Grundgefälle für die von ihnen herrührenden Aecker und Wiesen in der Villinger Gemarkung, die längst zersplittert und durch viele Hände gegangen waren. Der Landgraf besetzte ohne Rücksicht auf das Schultheissengericht und den Rat sein Landgericht „auf dem Graben in Villingen“, also auf der Grenze des eximierten Stadtbezirkes und gab eine — übrigens wohlerwogene Entscheiduug, durch welche eine beide Seiten befriedigende Ablösung angeordnet wurde [2]).

Unzweifelhaft war der Graf in seinem Rechte. Dass es sich um eine Usurpation der Bürgerschaft handelte, als sie ihr Gericht über den Etter ausdehnte, zeigt sogar die Formel, die sie bei solchen Akten anwandte; denn die Güter werden übertragen „nach des Marktes Recht zu Villingen“ [3]). Erst allmählich wich dieser alte Ausdruck, der die Beschränkung des Rechtes auf den Marktbezirk an der Stirn trug, dem verblassten „nach der Stadt Recht“; auch dann noch erhielt er sich bis zum Ende des Mittelalters für die Uebertragung von Erblehen, gleichsam zum Zeichen, dass es eines der vorzüglichsten Privilegien der alten angesehenen Marktstädte gewesen war, dass ihre Bürger Lehen erwerben durften [4]).

In der Villinger Gemarkung gab es aber nicht bloss diesen drei-

[1]) F. U.-B. I, 630. Stadtrecht von 1293, verschärft 15./11. 1314. Vill. St.-A.

[2]) F. U.-B. II, 592.

[3]) F. U.-B. V, 17, 18.

[4]) „Zu einem Lehen und Marktrechte“ ist der übliche Ausdruck.

fachen Besitz nach Landrecht, Marktrecht und Lehenrecht, sondern noch einen vierten, nach „Mühlenrecht“. Villingen ist einer der ersten Orte gewesen, in denen die Wassermühle zur Geltung gekommen ist, während der Name des Nachbarthals Kirnach vielleicht noch auf den Betrieb der Handmühlen hinweist. Nicht nur zu dem zähringischen Gut, sondern zu einer ganzen Reihe anderer gehörten solche Mühlen, und frühzeitig haben wir Nachrichten von ihrer Vergabung [1]). Wie es das geringe Gefälle der Brigach mit sich bringt, lagen sie in weiten Abständen und mit einer Ausnahme ausserhalb des Etters; aber die Müller nahmen eine Ausnahmestellung ein: sie allein galten als Vollbürger und nicht als Ausbürger, obwohl sie vor den Thoren wohnten [2]).

Zu diesen Mühlen gehörte grosser Grundbesitz, der namentlich in Wiesen bestand, wie denn mit der Anlage des Mühlgrabens eine regelmässige Entwässerung und Bewässerung des früheren Riedbodens leicht zu verbinden war. Wenn alsdann die Besitzer über diese Wiesen besonders verfügten, so blieben sie doch immer Eigentum nach „Mühlenrecht“, insofern, wie es scheint, dem Müller das Recht zustand, soviel von der Allmende einzufangen, als er zu überbessern vermochte [3]).

Wie verwickelt die Verhältnisse geworden waren, stellte sich recht deutlich in einem Prozess über die Allmende eines der annektierten Nachbardörfer dar. Hier musste der Schultheiss als Stadtoberhaupt Vertreter der Ansprüche der Gemeinde sein; er trat deshalb vom Vorsitz des Gerichts ab und übertrug ihn dem Bürgermeister, dessen Amt noch gar nicht von den Stadtherren bestätigt war. Das Recht litt zwar hierbei keinen Schaden; denn nach dem Zeugenverhör sprach das Gericht gegen die eigene Bürgergemeinde; aber die Form blieb deshalb doch unregelmässig [4]).

Endlich im Jahre 1328 löste sich Villingen, das seit geraumer Zeit wirtschaftlich mächtiger als seine Herren geworden war, ganz von diesen und trat als erste der schwäbischen Städte in österreichischen Schutz. Zwar freiwillig, aber innerlich doch widerstrebend, hatten die Fürstenberger der Stadt ein Recht nach dem andern verliehen, dafür hatten sie sich zuletzt durch einen unerhörten Gewaltstreich schadlos zu halten versucht; aber der Abfall der Stadt war dadurch nur beschleunigt worden. Als sie nun die Stadt abtraten [5]), konnten sie ihr auch die Ausübung des Gerichtes über Erb und Eigen in der Gemarkung nicht mehr bestreiten; dagegen waren sie nicht gesonnen, ihrer Landgrafschaft, dem Hochgericht,

[1]) F. U.-B. I, 117, a. a. 1213.
[2]) St.-Recht von 1371.
[3]) F. U.-B. V, 188.
[4]) F. U.-B. V, 317 a. a. 1310.
[5]) F. U.-B. II, 147.

das bis an den Etter der eximierten Stadt reichte, auch in Zukunft etwas zu vergeben.

In dem Villinger Stadtrechte von 1371 wird dieser Zustand überall vorausgesetzt, wenn auch nicht ausdrücklich bekräftigt. Von neuem wird allen Einwohnern von Villingen verboten, einen Mitbürger auf sein Haus oder Gut, sei es in, sei es vor der Stadt Anleiter zu werden vor irgend einem fremden Gericht, sei es des Kaisers, des Königs oder eines Landgrafen. Einen Verbrecher zu verhaften, soll allerdings auch vor der Stadt erlaubt sein, aber „alsdann soll man ihn wieder in die Stadt führen und da behalten nach der Stadt Recht in unsern Gerichten, Zwingen und Bännen“.

Ausdrücklich wird hier also unter dem Hochgerichtsbezirk nur die ummauerte Stadt selber verstanden.

Eben deshalb war es auch noch besonders nötig, zu betonen, dass niemand auf den äusseren Thoren oder in der Mühle, oder in der Badstube im Graben — also ausserhalb der inneren Stadtbefestigung Asylrecht geniessen solle. Der Missbrauch leitet sich offenbar daher, dass früher der Frevler, der sich bis hierher geflüchtet hatte, dem Machtbereich des Stadtgerichtes entronnen war.

Als das Stadtrecht geschrieben wurde, war aber längst bei dem Rat und den Bürgern der Wunsch vorhanden, ihre unbedingte Gerichtshoheit auch ausserhalb des Etters so weit als möglich auszudehnen. Wiederum waren es die Interessen des Handels und Verkehrs, die ihnen hierzu die Handhabe gaben. In dem 14. Jahrhundert, in dem das Fehdewesen immer mehr zur offenkundigen Räuberei ausartete, wurden die Landstrassen täglich unsicherer, die Notwendigkeit, den Kaufmann, den Reisenden zu schützen, wird, je länger je stärker, die Triebfeder der städtischen Kriminaljustiz.

Beim Zerfall oder der Machtlosigkeit der Landgerichte war selbst die unregelmässige Rechtshilfe der Feme zeitweise erwünscht; es war nur eine andere, minder gewaltsame Auskunft, wenn die Kaiser durch besondere Verleihung den Städten das Recht zugestanden, gemeingefährliche landschädliche Leute überall aufzugreifen und nach ihrem Stadtrecht abzuurteilen. Solche Privilegien erscheinen in dieser Zeit ganz regelmässig [1]); man sieht wohl, dass es eine gleichmässige Massregel der städtischen Politik ist, sie sich zu verschaffen. In Villingen hatte das alte Stadtrecht [2]) nur die Verfolgung der Verbrecher nach begangener That gekannt, auch das neuere von 1371 schliesst offenbare Aechter und schädliche Leute nur vom freien Geleit aus; aber dazwischen fällt bereits ein Privileg Herzog Leopolds, welches der Stadt die kriminelle Polizei-

[1]) Siehe schon oben Konstanz.

[2]) F. U.-B. I, 630.

gewalt im Lande einräumt[1]). Hierin lag aber nicht nur eine Verrückung der alten Gerichtsbezirke, sondern vor allem auch eine wichtige Aenderung des Verfahrens. Denn mit dieser regelmässigen Streife auf verdächtige Leute war der Inquisitionsprozess statt des Klageprozesses gegen sie gegeben. Wenn ich nicht irre, so haben wir gerade hier, nachdem die kirchliche Inquisition gegen Ketzerei vorangegangen war, den mächtigsten Einfluss des römischen Rechtes, denn eben mit der Verfolgung von *sacrilegi* und *praedones*, die dem Statthalter zur Pflicht gemacht war, hatte auch im römischen Recht der Inquisitionsprozess seinen Eingang und seine Ausbildung gefunden.

Die kaiserlichen Urkunden, die diese Erlaubnis gewährten, enthielten keine Ortsbegrenzungen, aber es bildete sich bald thatsächlich eine Uebung, eine stillschweigende Verabredung, wieweit die einzelnen Kommunen ihre polizeiliche Thätigkeit ausdehnten. Mit der Zeit beanspruchten sie in einem solchen Bezirk die hohe Obrigkeit überhaupt. Villingen suchte seine Banngrenze, sein Weichbild, das so lange Zeit auf seine Ringmauern beschränkt gewesen war, jetzt über eine ganze Landschaft auszudehnen. Erst spät traf es hierüber mit der Nachbarschaft Rottweil im Jahre 1562 einen Vertrag; die beiden Städte grenzten nach den Landstrassen ihre Ansprüche ab. In dem Vertrage wird besonders betont, dass Villingen in seinem Bezirke auch das Gericht über den Totschlag zustehe; man wollte sich dieses wichtigste Attribut der hohen Obrigkeit nicht entgehen lassen, obwohl es sich auf keine Weise aus der kriminellen Polizeigewalt herleiten liess.

Einer solchen Auslegung der Privilegien konnten die Landgrafen nun und nimmermehr nachgeben. In ihren Augen lag der Sachverhalt so, dass sie zwar ihr Eigentum an Villingen und dem Brigenthal den Habsburgern abgetreten hätten, aber nicht solche Hoheitsrechte, die sie aus ihrem Amte als Landgrafen herleiteten. Dazu gehörte vor allem der Blutbann. Die Bürger machten in dem grossen Prozess, der sich über diese Frage entspann, geltend, dass sie ja sogar ihr Hochgericht an freier Königsstrasse ausserhalb des Etters besässen[2]) — es lag unmittelbar vor dem Riettore —, dass der Graf selber einmal einer Exekution in Villingen ohne Widerspruch zugesehen habe, dass sie auch ausserhalb ihres Zwings und Banns Uebelthäter, die auf frischer That betroffen seien, verhaftet und in Villingen gestraft hätten. Aber der Graf erwies, dass er wiederholt gegen alle Verhaftungen in der Stadtgemarkung protestiert, dass er und seine Vorfahren, wenn die Bürger innerhalb der Stadt über einen draussen verhafteten Verbrecher gerichtet hatten, am Ort der That ihr Gericht besetzt hatten. Durch die Aus-

[1]) Villinger St.-Archiv.

[2]) Ebenso wie Konstanz das seine auf dem Tegermoos.

sagen aller Nachbarn wurde bestätigt: „Es sei eine gemeine Rede, dass die Grafen zu richten hätten bis an die Mauern zu Villingen“. Bestimmte Urkunden konnte keine Partei vorbringen; es handelte sich nur um hergebrachte Gewohnheit.

Im Jahre 1502 einigte man sich endlich über einen Vergleich, durch den der Stadt ihr „Zwing und Bann“, ihr besonderer Hochgerichtsbezirk, ausgeschieden ward. Nirgends fiel dieser mit den Grenzen der Gemarkung oder gar mit denen der niederen Gerichte zusammen; er ist bald weiter, bald enger als diese. Im Osten erstreckt er sich bis zur alten Römerstrasse, die noch immer als Handelsstrasse im Gebrauche war, weit hinein in die Gemarkungen von Dörfern, in denen Villingen sonst gar keine Rechte zustanden, von Schwenningen und Dürrheim; im Süden rührt er bei der untersten Mühle nahe an die Stadt, schliesst also den grössten Teil der eigenen Gemarkung aus; im Westen und Norden zieht er sich um den Hochwald herum. Niemals haben die Bürger in ihren eigenen grossen Wäldern die hohe Gerichtsbarkeit beansprucht. So vollständig ward aber in diesem Kreise das Recht des Landgrafen auch jetzt nicht aufgehoben, dass ihm nicht das Geleite und die Verfolgung bis an die Mauern gewahrt blieb. In der gewöhnlichen Weise ward der Bezirk durch Kreuze bezeichnet, stellte sich also als erweitertes Weichbild dar. Der Kaiser bestätigte den Vergleich im Jahre 1510. Erst 1516 ward er aber feierlich ausgefertigt, nicht ohne dass sich über seine Bedeutung noch weitere Streitigkeiten erhoben hätten.

Mit dieser wichtigen Frage hatte sich eine andere von minderer Bedeutung verschmolzen: zwei Hoheitsrechte, die gar keine innere Verwandtschaft besassen, der Wildbann und der Blutbann, schienen untrennbar zusammen zu gehören. In der Abtretung an Oesterreich war auch die Forsthoheit nicht inbegriffen gewesen, aber im Jahre 1440 und 1469 war von den Fürstenbergern den ehrbaren Bürgern ein Bezirk, innerhalb dessen sie auch die Jagd ausüben dürften, bezeichnet worden. Das Anrecht ward auch in diesem Falle bald als Ausschlussrecht ausgelegt, und im Jahre 1502 wurde dieses innerhalb bestimmter Grenzen anerkannt. Aber auch jetzt blieb dem Grafen das Eigentum an allen Hochwäldern gewahrt, und es wurde besonders bestimmt, dass aller Wald, den die Bürger in der Gemarkung aufwachsen liessen, dem Grafen gehöre. Doch bezog sich diese Forsthoheit nur auf das Jagdrecht; auch hierdurch wurde sie oft genug unbequem, aber in der übrigen Verfügung über ihre Wälder waren die Bürger dadurch nicht beschränkt.

So hatten im Laufe von 3 Jahrhunderten die Villinger ihre Wünsche erreicht: eine grosse, beständig erweiterte Gemarkung, einen weiten Zwing und Bann, eine Menge von Niedergerichten, die sie zugleich mit der Grundherrlichkeit in einer Reihe von benachbarten Dörfern erworben hatten. Aber im unbestrittenen Besitze dieser Machtvollkommenheit be-

sass die Stadt doch nur noch den Schatten der Bedeutung, die sie einst genossen hatte, als sie noch auf ihre Stadtmauern beschränkt war, denn die Quelle, der sie ihre Kraft und deshalb alle jene Erfolge dankte, war versiegt: der selbständige Handel. Es schien wie ein Verhängnis, das über diesen alten Marktstädten waltete, dass sie statt der Thätigkeit, die ihnen bei ihrer Gründung als Mitgift zuteil geworden war, den Besitz grosser Gemarkungen erwählten.

Auch von der grösseren Schwesterstadt Villingens, von Freiburg, gilt ein gleiches. Keine Stadt ist bei ihrer Gründung entschiedener als Kaufstadt bezeichnet worden, keine hat im Laufe der Zeit mehr diesen Charakter eingebüsst, als Freiburg im Breisgau.

Als Herzog Berthold III. von Zähringen um 1110 die Stadt Freiburg gründete, und als nach Verlauf einiger Zeit das bisher mündlich überlieferte Recht von dem Bruder des Gründers, Herzog Konrad, niedergeschrieben wurde, da hatte für die gesamte städtische Entwicklung am Oberrhein eine neue Epoche begonnen[1]). Die zwei Reichenauer Gründungen, Allensbach und Radolfszell, gehen derjenigen von Freiburg der Zeit nach etwas voran; aber diesen Orten war weder eine gleiche Bedeutung beschieden, noch haben sich an sie weitere Gründungen als an ein Vorbild angelehnt. Sie sind Vorläufer Freiburgs; erst dieses aber hat der städtischen Besiedlung am Oberrhein freie Bahn gebrochen.

Um so bemerkenswerter ist es, dass die Freiburger Gründungsurkunde — denn als solche können wir sie immerhin bezeichnen —, mit der Radolfszeller in allem wesentlichen übereinstimmt, so dass die eine durch die andere Licht empfängt. Auch Freiburg wird als Markt angelegt; angesehene Kaufleute werden von überall her zusammenberufen und sie bilden eine geschworene Verbindung, eine Gilde[2]). Natürlich konnte die Anzahl dieser zuziehenden Grosskaufleute nicht begrenzt werden; trotzdem wird die Zahl der Zusammenschwörenden, der *conjuratores*, bestimmt; es sind ihrer 24 — der Kern des späteren Rates. Wir haben also jedenfalls in den Vierundzwanzig eine geschlossene Gilde, bestehend aus den älteren und angesehensten Kaufleuten, zu sehen, denen einige wichtige Befugnisse allein gewahrt blieben. Es liegt nahe, an die Verhältnisse der Richerzeche in Köln bei dieser Einrichtung zu denken. Und auf Köln weist uns die Urkunde selber: alle Streitigkeiten der Bürger sollen nicht nach Gutdünken des Grafen oder des Stadt-

[1]) Erst durch die scharfsinnige Kritik H. Maurers, Zeitschr. N. F. I, 170 ff., ist diese älteste Stadtrechtsurkunde und sind die Stadien der weiteren Entwicklung völlig klargelegt.

[2]) § 1. Mercatoribus personatis cirumquaque convocatis *quadam conjuratione* id forum decrevi inchoare et excolere.

vorstehers, sondern nach dem gesetzlichen Gewohnheitsrechte aller Kaufleute, vorzüglich aber der Kölner, gerichtlich entschieden werden[1]). Das gemeine Kaufsmannsrecht wird also mit gleicher Entschiedenheit wie in Radolfszell und Allensbach als Rechtsquelle genannt, und die Erwähnung Kölns hat schlechthin keine andere Bedeutung, als dort die von Konstanz und Basel. So entfernt von Köln Freiburg auch ist, es lag eben doch noch in der Interessensphäre der niederrheinischen Handelsmetropole, und wahrscheinlich wird auch ein Teil der „fürnehmen Kaufleute" von dort nach der Gründung Bertholds gekommen sein, nicht anders als mehr denn fünf Jahrhunderte später nach der neuen Handelshauptstadt des Oberrheins, nach Mannheim, englische und holländische Handelsherren gezogen wurden.

Wie sehr aber ist binnen kurzem diese völlig klare Bestimmung missverstanden worden! Als sich ganz Deutschland mit Städten bedeckt hatte und diese alle ihre besonderen Rechte besassen, da wusste man bald nichts mehr von der einheitlichen Quelle: dem gemeinen Recht des Kaufmanns — oder vielmehr, man wusste nur noch dort davon, wo die deutschen Kaufleute im Auslande sich als einen gesonderten zusammengehörigen Stand fühlten. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts wurden Städte in der Weise gegründet, dass das Recht einer bestimmten Stadt ihnen mitgeteilt und mehr oder minder genau kopiert ward; so setzte man es auch bald für die vorhergehende Epoche als Uebung voraus und legte danach die älteren Urkunden aus. Noch vor dem Ablaufe des 13. Jahrhunderts entstand durch Erweiterungen der Gründungsurkunde der Dingrodel von Freiburg, der bereits im Beginne des nächsten der Verfassung der Stadt Bern zu Grunde gelegt wurde. Hier steht schon, dass Herzog Berthold nach dem Rechte von Köln eine freie Stadt zu erbauen beschlossen habe[2]). Etwas vorsichtiger drückten sich die Bürger im Jahre 1253, als sie eine Uebereinkunft mit den Vierundzwanzigern schlossen, dahin aus: ihre Vorfahren hätten ihre Statuten besonders gemäss der Freiheit des Rechtes der Kölner erhalten[3]). In dem Verfassungsentwurfe von 1275 heisst es aber dann wieder ausdrücklich, dass die Stadt gefreit sei nach Kölne der Stadt; und regelmässig wurde diese Anschauung seitdem wiederholt.

1) Si qua disceptatio vel quaestio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinio et legitimo jure omnium mercatorum praecipue autem Coloniensium examinabitur judicio. Ich kann von einem Rechtszuge nach Köln in der Stelle nichts erblicken; denn das *Coloniensium* ist natürlich ebenso wie das *mercatorum* von *jure* und nicht von *judicio* abhängig; *judicio* hat keine nähere Bestimmung bei sich; es ist bloss in Gegensatz zu *arbitrium* gestellt.

2) Schreiber, Urk.-B. I, p. 3.

3) Schreiber, Urk.-B. I, p. 4.

Von einem Rechtszuge nach Köln wissen auch die Einschaltungen der Gründungsurkunde[1], die im Laufe des 12. Jahrhunderts allmählich entstanden sind, noch nichts; erst der Rodel, der im übrigen seine Vorlage getreulich kopiert, hat sie hinzugefügt[2]. Nicht der einzelne Bürger, sondern nur zwei Ratmannen sollen ihm zufolge die Rechtsbelehrung der Kölner einholen. Oft wird das nicht geschehen sein; denn als einmal die Stadt mit Berufung darauf, dass Köln ihr Oberhof sei, sich dort in einer verfassungsrechtlichen Frage Rats erholten, waren die Kölner Ratsherren nicht wenig erstaunt über diese Ehrenstellung: sie erklärten, sie seien keineswegs verpflichtet, solche Auskunft zu geben, würden es aber diesmal um guter Freundschaft willen thun[3]. Dass im Freiburger Privatrecht unverfälschtes schwäbisches Landrecht zu erkennen ist und dass daher Köln gar nicht Freiburgs Oberhof sein konnte, ist vollständig nachgewiesen[4], dass es sich bei dem im Rodel vorgesehenen Zug aber etwa nur um handelsrechtliche Fragen gehandelt habe, ist durch den Wortlaut der Stelle völlig ausgeschlossen[5]. Es bleibt also nur der Ausweg möglich, anzunehmen, dass in dem Rodel aus einer falschen Vorstellung von der Art der Gründung auch eine falsche Folgerung gezogen worden ist. Merkwürdig hieran ist bloss der Umstand, dass schon am Ende des 12. Jahrhunderts ein solches Missverständnis möglich war.

Was der wirkliche Inhalt des gemeinen Kaufmanns- oder Marktrechtes gewesen ist, das wissen wir von Allensbach und Radolfszell her; und alle Rechtssätze, die dort mit jener Bezeichnung versehen waren, kehren auch in den Freiburger Stiftungsurkunden, zum Teil noch verschärft wieder. Denn nicht nur um eine Erleichterung der in die Stadt ziehenden Leibeigenen, sondern um eine Befreiung handelt es sich hier[6]. Die Freiheit des Verkehres mit Grundeigentum wird auch hier den Bürgern zugesichert, wenn auch dafür der Fall der Not beim Verkäufer vorausgesetzt ist. Der Schutz derer, die zum Markte kommen und von ihm ziehen, wie er aus den alten Jahrmarktsprivilegien übernommen war, steht auch hier an der Spitze. Als Eigentum erhalten die zuziehenden Kaufleute ihre Hofstätten; und wie in Radolfszell ein Erschatz, so wird hier der geringe Zins von 1 Schill., der zu Martini dem Herrn zu entrichten ist, als einzige Gegenleistung festgestellt.

[1]) Gesondert abgedruckt in der Ausgabe Maurers.

[2]) § 40 in Schreibers Ausgabe I, p. 14.

[3]) Schreiber, Urk.-B. II, p. 87 a. a. 1391.

[4]) Von Huber, Zeitschr. für schweiz. Recht. XXII, 3 ff.

[5]) Inmitten der allgemeinen Prozessordnung steht die Bestimmung: si super aliqua sententia fuerit inter burgenses orta discordia, ita quod una pars illam vult tenere sententiam alia vero non, ex 24 consulibus duo, non simplices burgenses, super ea Coloniam appellabunt si volunt.

[6]) § 11. Obwohl keineswegs, wie allgemein angenommen wird, die Luft als solche freimachte (siehe das nächste Kapitel).

Freilich nicht so entschieden wie in Radolfszell wird der Haupt- und Grundsatz des gemeinen Kaufmannsrechtes ausgesprochen, dass der Marktbezirk von jedem anderen Gerichtsbezirk eximiert sei; denn hier war der Herr des Marktes und des Landgerichtes ein und dieselbe Person; er brauchte gegen sich selber nicht eine ausdrückliche Beschränkung zu verhängen [1]). Wenn aber der Stadt ein besonderer Friede zugebilligt wird [2]), wenn die Bestrafung des Frevlers in der festgestellten Weise nur dann, falls er in der Stadt selbst gefangen wird, stattfindet [3]), wenn der Herzog ohne alle Einschränkung verspricht, nicht nach seinem Gutdünken, sondern nur nach einem auf gemeinem Kaufmannsrechte beruhenden Urteil Streitigkeiten der Bürger zu entscheiden, so besagt das ungefähr dasselbe. Der Vorgesetzte der Bürgergemeinde trägt in der Gründungsurkunde noch keinen festbestimmten Namen, er wird bald als der *advocatus* des Herrn, bald als der *rector* der Gemeinde, bald als der *causidicus*, was dem deutschen Schultheiss entspricht, bezeichnet [4]). Ob diese Mannigfaltigkeit der Benennungen damit zusammenhängt, dass in seinem Amte verschiedene Funktionen inbegriffen sind, dass er als Vogt Vertreter des Herrn und Inhaber des Blutbanns, als Schultheiss Vorsitzender des Niedergerichtes, als *rector* Haupt der Gemeindeverwaltung ist — das lasse ich dahingestellt; dass aber mit diesen Namen ein und dieselbe Person gemeint ist, darüber kann kein Zweifel walten. Der Bürgerschaft war das Recht eingeräumt, den Schultheissen selber zu ernennen, der Herzog behielt sich nur die Bestätigung vor — in der That ein so aussergewöhnliches Vorrecht, dass es Freiburg über alle älteren Städte emporhob. Bis zum Aussterben der Zähringer Herzoge hat es gegolten [5]); dann ist es unter der Herrschaft der Grafen wohl von der Stadt selber fallen gelassen worden. Statt dessen findet sich in dem Entwurf der deutschen Stadtrechte von 1275 und ihrer Ausführung von 1289 [6]) die Bestimmung, dass der Herr dieses Amt einem Mitglied der Korporation der Vierundzwanzig leihen müsse; er durfte es sogar dem Meistbietenden versteigern.

Jedenfalls aber blieb das Schultheissengericht für hohe wie niedere Gerichtsbarkeit gleichmässig kompetent und vom Landgericht eximiert.

[1]) Ueber die verwickelten Verhältnisse des Breisgauer Landgerichts s. Maurer, Zeitschr. N. F. III.

[2]) § 8.

[3]) Reus quandocunque in urbe capietur praedictae poenae subjacebit.

[4]) Ausgeschlossen ist im Hinblick auf Konstanz und andere Orte nicht, dass er auch mit dem Minister des Herren, der die Kriegsfronden einfordert (§ 9), identisch sei. Wahrscheinlich ist es mir aber nicht, da dem Schultheissen als erwähltem Beamten der Kaufmannsgemeinde wohl kaum ein militärisches Amt vom Herzog zu teil ward. Der Minister ist hier also wohl der herzogliche Marschall.

[5]) § 10 des Rodels; Schreiber, Urk.-B. I, p. 5.

[6]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 75 u. p. 124.

In den Zusätzen zur Gründungsurkunde und im Rodel, Rechtsquellen also, die noch dem 12. Jahrhundert angehören, tritt dies noch klarer hervor. Hier wird es dem Bürger überhaupt bei Strafe des Schadenersatzes und einer Busse an den Schultheissen verboten, einen Mitbürger vor fremdem Gerichte zu belangen [1]), und wenn auch die Bestätigung durch Kaiser und Fürsten sich ursprünglich nur auf die eigentliche Gründungsurkunde und nicht auf die Zusätze bezogen haben mag, so ist doch thatsächlich auch der Rodel von ihnen anerkannt worden; hat ihn doch Kaiser Friedrich II. ausdrücklich der Verfassung der Stadt Bern zu Grunde gelegt. Als die Zähringer Herzogslinie ausgestorben war und der langwierige bittere Streit zwischen den Allodialerben, den Grafen von Urach-Freiburg und den Besitzern der Landgrafschaft, den Markgrafen von Hachberg entbrannte, haben diese letzteren hartnäckig jedes Recht verteidigt, das aus ihrem Amte herzufliessen schien, eine Gerichtshoheit in der Stadt Freiburg haben sie aber gar nicht einmal beansprucht, weil die Exemtion einer grösseren Stadt vom Landgericht sich auch für sie ganz von selbst verstand [2]). Im Jahre 1276 kam es aber auch zu einer ausdrücklichen Anerkennung [3]). Die Bürger von Freiburg wurden doch einmal vor dem Landgericht angesprochen „um ihre Freiheit", aber sie erwiesen, dass Freiburg gefreit wäre von König und Kaiser; und also wird es ihnen an dem offenen Landtage mit rechtem Urteil erteilt. Man sieht aus diesem Spruche zugleich, was der Rodel der Stadtrechte mit der einleitenden Bemerkung meinte, dass Herzog Berthold beschlossen habe, eine freie Stadt zu erbauen, und was die vielen ähnlichen Stellen, die von einer „Befreiung" der Städte reden, bedeuten. Sie alle sprechen nur von der Immunität des Marktes und seines Gerichtes.

Auf königliche Rechte beruft sich mit gutem Grund der landgerichtliche Entscheid, und doch hat Freiburg die ausdrücklichen Urkunden der Könige erst im 14. Jahrhundert erhalten [4]), dass der Bürger nur vor dem Schultheiss zu Recht zu stehen brauche. Wie gleichgültig war es in der That, ob etwas früher oder etwas später eine solche Bestätigung, die nichts Neues schuf, erfolgte!

Das Recht selber wurde hierdurch so wenig neu begründet, als etwa eine Vereinbarung mit Basel oder andern Nachbarstädten, dass keines der Stadtgerichte Klagen über Geldschuld gegen Unterthanen des andern annehmen dürfe, einen früher rechtsgültigen Zustand abgeändert

[1]) Stadtrecht (Maurer) § 25; Rodel (Schreiber) § 54.

[2]) Hier ist das Schweigen des Sühnevertrags von 1265 (Schreiber, Urk.-B. I, p. 62), in dem sonst alle ausgeglichenen und noch auszugleichenden Differenzpunkte genau aufgezählt sind, vollständig beweisend.

[3]) Schreiber, Urk. B. I, p. 88.

[4]) Albrecht 1301. Schreiber, Urk.-B. I, p. 162. Heinrich VII. 1304. Ibid. p. 181 u. s. f.

hat [1]). Jede Stadt sichert damit der andern nur zu, was sie stets von Rechts wegen zu beanspruchen gehabt hatte. Eine solche Zusicherung war aber demungeachtet sehr wichtig; denn sie beugte willkürlichen Verhaftungen und Pfändungen, dem stets drohenden Uebel des mittelalterlichen Handelsverkehrs, vor.

Einen abgeschlossenen Gerichtsbezirk hat also Freiburg sicher von seiner Gründung an gebildet; damit ist aber noch nicht gesagt, ob der von den Bürgern erwählte Schultheiss oder Vogt die gesamte Gerichtsbarkeit auch allein in Händen gehabt hat. Die Zusätze zur Gründungsurkunde scheinen dieser Ansicht sogar geradezu zu widersprechen; denn sie führen eine Reihe von Fällen an, in denen der Verbrecher „des Herren Huld" verloren hat und fahren alsdann fort: „die übrigen Gerichte sind des Schultheissen" . . [2]). Alle jene Fälle haben gemeinsam, dass es sich um einen gewaltsamen Friedbruch bei ihnen handelt [3]). Der Verlust der Huld des Herren steht also völlig auf gleicher Stufe mit der Achtserklärung der Landgerichte: sie macht den Friedbrecher selber friedlos. Das deutsche Stadtrecht hat ganz genau das hierbei eingehaltene Verfahren beschrieben, beinahe mit denselben Worten, wie es fast zur gleichen Zeit das Villinger Stadtrecht that [4]). Danach wird dem Schuldigen 6 Wochen Frist vergönnt, binnen deren er seines Leibes und Gutes in der Stadt und ausserhalb sicher war, und alles Eigen ausser dem Haus, auf dem sein Burgrecht ruhte, verkaufen mochte. Während dieser Zeit mochte er sehen, des Herren Huld wieder zu gewinnen; ist es ihm nicht gelungen, so soll ihn der Graf doch nicht fangen, sondern ihm fürgebieten und ihn mit dem Schultheissen und mit einem andern Bürger überwinden. Man sieht also, dass es sich hierbei keineswegs um eine gesonderte Rechtsprechung des Grafen handelte, sondern dass dieser ebenfalls auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen war. Die Stelle des Rodels ist also dahin zu erklären, dass alle Gerichtsgefälle, ausser denjenigen, wo es sich um Verlust der Herrschaftshuld handelte, dem Schultheissen gehörten.

[1]) Urk.-B. I, p. 250 a. a. 1323.

[2]) Cetera judicia sunt causidici. § 21.

[3]) Und nicht nur des Stadtfriedens allein: charakteristisch ist vielmehr, dass der Bürger, der einen andern vor fremdem Gericht belangt, nur gegen den Schultheissen in Busse verfällt, wenn er ihn aber fangen lässt, auch des Herren Huld verliert (§ 25), oder, was schon im ältesten Bestandteil § 15 enthalten, dass Freunde, die sich vor der Stadt zanken, wieder nur dem Schultheissen bessern; Feinde, die sich vor der Stadt verwunden, die Herrenhuld verlieren. Allerdings verliert sie ausserdem noch (§ 36), wer dem Herrn seine Einkünfte von der Wage entzieht — offenbar eine willkürliche Ausdehnung.

[4]) Kürzer sind diese Bestimmungen auch schon in den Erweiterungen der Gründungsurkunde enthalten (§ 32 f.). Die Identität der Stellen im Villinger Stadtrecht (F.-U.-B. I, 630) ist ein Beweis, dass auch dieses sich auf Zähringer Recht zurückführt.

Diese Ansicht erhält durch die spätere Entwickelung ihre Bestätigung. Als Freiburg unter den Grafen stand, musste es diesen weit ärmeren Herren einen grösseren Anteil an den Einnahmen des Gerichtes einräumen, als ihn die Zähringer beansprucht hatten. Aber sofort, als sich die Stadt an Oesterreich ergab, erscheint in der Vertragsurkunde [1]) auch die Bestimmung wieder, dass alle Bussen dem Schultheissen gehörten, ausser denen, die man nennt des Herren Huld. Diese unsere Ansicht, dass nur der Schultheiss und nicht der Herr unmittelbar oder durch einen andern Beamten im Weichbild der Stadt zu richten hat, scheint aber völlig umgestossen zu werden durch eine merkwürdige Urkunde aus dem Jahre 1356 [2]). Sie teilt uns mit, dass der Herr ein besonderes Gericht auf dem Münsterchor in Freiburg um Eigen und um Erbe in Person hält. Drei Donnerstage zuvor muss dies Gericht durch die Stadt gerufen und verkündet werden, und jeglicher, der das hört und nicht zum Gerichte kommt, soll der Herrschaft 3 Pfund Heller bessern. Damals versprach die Pfalzgräfin Klara von Tübingen, welche, von den Bürgern unterstützt, Erbansprüche an die Herrschaft Freiburg machte, falls sie dieselben durchsetzen würde, auf jene Bussen säumiger Bürger zu verzichten. Nur die Parteien und die alten Vierundzwanzig sollten auch weiterhin zu erscheinen verpflichtet sein.

Nun ist es schlechthin undenkbar, nachdem dem Stadtgerichte so viele Privilegien erteilt waren, dass es nicht einmal die Grundlage aller anderen Verfügungen, die Gerichtsbarkeit über Erb und Eigen in der Stadt ungeteilt besessen habe. Die ganze Form des Gerichtes, das Verkündigen drei Wochen voraus, die Verpflichtung zum Erscheinen für alle Bürger gemahnt uns sofort an die gewöhnlichen Mark- und Rügegerichte. Ein solches, das jährlich vielleicht ein- oder zweimal gehalten wird, haben wir hier vor uns; es handelt sich dabei um das Erb und Eigen ausserhalb des Weichbildes, in der allmählich erworbenen Gemarkung und auf der Allmende, an denen Stadt und Bürger wohl Eigentum aber keine Rechtsprechung besitzen. Der Beweis wird vollständig durch die Analogie des benachbarten Basel. Hier hielt ganz in derselben Weise der Vertreter des Stadtherren, der Dompropst, jährlich ein Gericht über die Güter in der Basler Gemarkung, das grosse Gescheid, mit dem ebenfalls die längste Zeit hindurch der Rat gar nichts zu thun hatte [3]).

Das Hauptstück der gemeinen Marktverfassung, die Bildung eines einheitlichen und geschlossenen Stadtbezirkes, die Erteilung eines Weichbildes, tritt uns also in Freiburg mit aller Deutlichkeit entgegen. Es

[1]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 533 f.

[2]) Urk.-B. I, p. 443.

[3]) Heusler, Verfassungsgesch. von Basel, 22, 91 f. Stimmte die Hypothese v. Belows, so müsste man im grossen Gescheid den Ursprung der Gemeindeverwaltung und des Rates von Basel sehen.

ist vor allem auch ersichtlich, dass diese Rechte nur an dem ummauerten Stadtumfang haften. Die Gründungsurkunde, ebenso wie die Erweiterung und der Rodel legen ihren Bestimmungen überall die Unterscheidung zu Grunde, ob etwas in oder ausser der Stadt sich zugetragen habe [1]); die einzige Ausnahme, dass vor den Mauern ein Streit zwischen Bürgern sich erhebe, ist durch ihre besondere Stellung als solche gekennzeichnet. Diese allgemeinen Ausdrücke entheben uns aber auch hier nicht der Verpflichtung im einzelnen nachzuweisen, wie die Stadt allmählich zu Eigentum und Hoheitsrechten ausserhalb der Mauern gelangt ist.

Der Markt Freiburg, so sagt die Urkunde Herzog Konrads, sei auf seinem Eigengute dieses Namens gegründet worden. Ein Dorf mit eigener Gemarkung, mit Hufen, die in Gewannen verteilt waren, scheint hier nie bestanden zu haben. Die Urkunde, mit der Kaiser Heinrich II. den Wildbann im Mooswalde dem Bistum Basel schenkte, zählt sorgfältig alle Dörfer am Rande des Waldes, die Nutzungsrechte daselbst hatten, auf [2]). In der nächsten Nähe der späteren Stadt sind Adelhausen, Wiehre, Herdern genannt; die Linie musste über das Dorf Freiburg gehen, aber es geschieht seiner keine Erwähnung. Der alte Weiler Freiburg wird also wohl ein Hofgut mit etlichen angesiedelten Hörigen gewesen sein; in der That haben sich auch späterhin nach der Seite zu, wo er lag, keinerlei Aecker, sondern nur Rebgärten und Wiesen, also spätere Allmendeinfänge befunden. Seine Lage kennen wir aber genau durch die seiner Kirche, der späteren Pfarrkirche der Stadt, St. Peter. Noch im Jahre 1266 lag diese ausserhalb der Mauern der Stadt [3]), immer ist ihre Umgebung eine besondere Vorstadt geblieben. Diese Kirche war ihrer hierarchischen Stellung nach nur eine unbedeutende Filiale eines Nachbardorfes; sie blieb von diesem dauernd abhängig; und die Stadt Freiburg hat geradeso wie Villingen lange Zeit in ihren Mauern die eigene Pfarrkirche entbehrt. Erst im Jahre 1247 hat ihr, auf eine stark übertriebene Vorstellung ihrer Einwohnerzahl hin, Innocenz IV. eine zweite Pfarre zugebilligt [4]). Dagegen haben die Bürger vom Herzog alsbald bei der Gründung der Stadt das Recht der freien Pfarrerwahl erhalten, das ihnen wie das der Schultheissenwahl später wieder entzogen worden ist; und für die Stadt selber war, wie schon der Plan der ursprünglichen Anlage zeigt, ein grosses Gotteshaus vorgesehen; auch wurde gleich in der Verfassung Konrads bestimmt, dass ein Drittel aller heimfallenden Erbschaften zum Schmuck dieses „*Oratorium*“ — bezeichnenderweise wird ihm nicht der Name „Kirche“ zu teil — verwendet werden soll [5]). So wurde das

[1]) Die Hauptstelle § 8: si quis infra urbem pacem urbis infregerit etc.

[2]) Trouillat, Monumens de l'évêché de Bâle I, p. 45.

[3]) Urk.-B. I, p. 67, dazu p. 103. 1288. S. Petrus apud Friburgum.

[4]) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. I, 115.

[5]) § 2.

Münster in Freiburg wie in Villingen ausserhalb der strengen hierarchischen Einteilung gleichsam als Symbol der Stadt gebaut; beide nahmen dieselbe Stellung ein wie das berühmteste Beispiel dieser Art, *S. Marco* in Venedig, das niemals Pfarrrechte gehabt hat, das keine Patriarchen-, sondern nur die Herzogskirche war, und das eben deshalb den ideellen Mittelpunkt des ganzen Gemeinwesens bildete.

So legte sich im Westen an die Stadt Freiburg der von ihr getrennte alte Weiler, im Süden, jenseits der Dreisam stiessen die Gemarkungen Adelhausen und Wiehre an den Fluss; im Osten steigt der Berg mit dem Schlosse der Zähringer steil in die Höhe und erst bei der Selbstübergabe der Stadt an Oesterreich im Jahre 1368 erhielt sie denselben als erstes und vielleicht wichtigstes Zugeständnis [1]). Im Norden endlich wäre wohl Raum für eine Gemarkung zwischen der alten Stadtmauer und Herdern gewesen; hier aber hatten, sei es die Herzöge, sei es erst die Grafen, eine „neue Stadt“ angelegt, die von der alten getrennt war, und in der sie ihre besonderen Rechte hatten. Eine eigentliche Konkurrenzgründung, wie sich solche bei den mächtigen Kommunen des Ostens finden und wie sie ums Jahr 1250 ein Bischof mit Gottlieben neben Konstanz versuchte, war diese Neustadt wohl nicht; nicht einmal mit der Stellung von Klein Basel ist die ihre zu vergleichen. Einen Marktplatz hat sie nie gehabt; zu allen Zeiten haben hier ausser Kleinhandwerkern besonders Rebleute gewohnt [2]); sie ist ebenso wie der alte Weiler — die spätere Prediger- und Lehener-Vorstadt — eine Ansiedlung der niederen landwirtschaftlichen Bevölkerung gewesen, und auf diese die Rechte des Kaufmannsplatzes auszudehnen, trugen die Herren Bedenken.

So blieb der Stadt zwar nicht für eine Ackergemarkung, wohl aber für eine äussere Allmende noch der schmale Streifen zwischen Berg und Fluss und die Schotterinseln der niederen und oberen Aue übrig. Hier haben die Bürger in der That ihre ursprüngliche, ganz unbedeutende Allmende gehabt. Gleich hinter der Karthause, welcher die Stadt ihren äussersten Allmendplatz einräumte, standen die Lachen [3]); aber die Allmende dehnte sich nicht einmal ununterbrochen bis hierher aus: davor lag das Besitztum der Johanniter, das diese unmittelbar vom Herrn empfangen hatten [4]).

Dort, wo die Lachen — die Grenzen des Freiburger Wirtschafts-, nicht des Rechtsgebietes standen, war der Stadtbach aus dem Dreisamlaufe, so wie es noch jetzt der Fall ist, abgezweigt und weiterhin um zwei Seiten der Stadt als deren Befestigungsgraben geleitet, gerade so wie man in Danzig die Radaune, in Breslau die Ohle benutzt hat.

[1]) Urk.-B. I, p. 533 u. 539.

[2]) Wie die Privaturkunden zeigen. Das Zunfthaus der Rebleute lag hier.

[3]) Urk.-B. I, p. 364 a. a. O. 1346.

[4]) Wie aus der Urkunde von 1252 (Urk.-B. I, p. 57) hervorgeht.

Daraus ergab sich, dass hier wie in jenen beiden andern Städten die gewerblichen Anlagen, welche der Wasserkraft bedurften, ausserhalb des bevorrechteten Stadtumfangs, wenn auch auf Allmende, sich niederlassen mussten. So haben wir es auch in Villingen bereits bei den Müllern kennen gelernt [1]). Das Wichtigste hierbei war, dass der Wasserlauf des Stadtbachs in seiner ganzen Ausdehnung Stadtallmende war, und zwar bis hinein in eine fremde Gemarkung. Als solche ward er von den Grafen im Jahre 1327 anerkannt [2]), als ihnen die Gemeinde im alten Runs und im Dietenbach bei Haslach das Recht der Fischerei einräumte. Der Besitz dieser Wasserallmende wurde für die Entwickelung der landwirtschaftlichen Verhältnisse Freiburgs wichtiger als eine Ackergemarkung es hätte werden können.

Frühzeitig erwarben Bürger der Stadt Grundbesitz in der Nachbarschaft. Ein grosser Einzelhof, der aber auf dürrem, unfruchtbarem Lande in der Nähe der Neuburg lag, gehörte einem Bürgergeschlecht. Der Besitzer übertrug ihn vor den Bürgern „gemäss der Freiheit, mit welcher die Stadt von den Herzögen von Zähringen vor alters gegründet sei", dem Kloster Tennenbach. In der Urkunde Herzog Konrads findet sich keinerlei bezügliche Bestimmung, der Sinn unserer Stelle aber ist, dass der Bürger zu Schenkungen für sein Seelenheil frei verfügen könne.

Auf diesem Gute legten die Mönche von Tennenbach alsbald eine Wässerung an, die reichen Ertrag abwarf. Für diesen Hof erwarb der Abt erst sehr viel später besonderes Bürgerrecht in Freiburg, um den Schutz der Stadt zu geniessen — ein weiterer Beweis dafür, dass an und für sich diese Besitzungen vor den Thoren weder der Gerichtsbarkeit noch den Verpflichtungen der Stadt unterstanden. Das Vorbild, das die fleissigen Cistercienser gegeben hatten, fand bei den Bürgern selber Nachfolge. Die Besitzer der Aecker und Weiden vereinigten sich in besonderen Wassergenossenschaften, hier Runsgenossenschaften genannt, zur Verteilung des Wassers und der Herrichtung von Wiesen. Da der Wasserlauf der Dreisam bis in fremde Gemarkungen hinein Stadtallmende war, mussten diese Runsgenossenschaften auch unter dem Verordnungsrechte des Rates stehen, geradeso wie die Wasserkraft in Mühlen, Schleifen, Stampfen und Walken nur mit Zulassung und vorbehaltlich der Ordnung der Bürgerschaft und ihrer Vertretung benützt werden konnte. So kam es, dass die Runsordnungen der Stadt sich auf Ländereien erstrecken, die doch zu anderen Gemeinden gehörten.

Weit grösser als dieser Besitz an Wiesen und Weinbergen ist das Waldeigentum, welches die Stadt in der weiteren Umgebung, jenseits aller der Dörfer, die sie in der Nachbarschaft einengten, im Laufe der

[1]) Auch in Strassburg scheint dies wenigstens für die Gerber gegolten zu haben.
[2]) Urk.-B. I, p. 216.

Zeit erwarb. Ueber die Art und Weise aber, wie sie zu diesem kostbaren Besitze gelangte, sind wir völlig im unklaren. Als lange Zeit vor der Gründung von Freiburg Kaiser Heinrich II. dem Bistum Basel den Wildbann im grossen Mooswalde geschenkt hatte, waren den umliegenden Dörfern ihre vollen Nutzungen vorbehalten geblieben. In weit späterer Zeit erscheint dann derselbe Mooswald als Eigentum der Grafen von Freiburg, die den Holzschlag auf zehnjährige Epochen an Handelsgesellschaften verpachteten [1]. Nach der Verdrängung der Grafen muss dann bald die Stadt Freiburg, die wohl gleich jenen älteren Dörfern immer ein Nutzungsrecht gehabt hatte, in den Besitz gelangt sein. Früher ist auch der Erwerb der grossen Hochwaldung am Schauinsland nicht anzusetzen. Erst im 15. Jahrhundert ist dieses grosse Waldeigentum umsteint, beschrieben und seine Bewirtschaftung geregelt worden [2].

Diesem privatrechtlichen Erwerb eines Gebietes durch die Stadtgemeinde geht auch hier der eines erweiterten Hoheitsbezirkes zur Seite; aber wie stetig diese Entwickelung auch vorwärts schritt, so langsam war sie. Daran ist nie zu denken gewesen, dass Freiburg einen so umfangreichen Hochgerichtsbezirk wie Villingen hätte erwerben können, standen ihm doch auch nicht Grafen von Fürstenberg, sondern Herzöge von Oesterreich gegenüber.

Noch der Rodel der Stadtrechte, welcher den Zustand bis zum Erlöschen der Zähringer Herzogslinie darstellt, weiss nichts von Rechten der Bürgerschaft in den Vorstädten; aber in den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts ist um diese ein zweiter, etwas minder starker Mauernring gezogen worden und sind sie deshalb zum Weichbild der Stadt geschlagen [3]. Zuerst ist in solcher Weise die Neuburg mit der Stadt verschmolzen. Im Jahre 1282 gab daselbst der Rat den Deutschherren die Allmende, Graben und Hofstatt innerhalb der Ringmauern, die sie mit Mauern und Zäunen bereits umfangen hatten, zum Eigentum [4]. Es ist ein seltener Fall, dass auf solcher inneren Allmende die Freiheit der Occupation ebenso galt wie sonst auf der äusseren. Immerhin blieben in der Neuburg dem Grafen Rechte vorbehalten, die er in der Altstadt nicht besass. Noch im Jahre 1340 [5] ward festgestellt, dass das neue Thor auswendig des Grabens nur mit gemeinsamen Willen des Grafen und der Bürgerschaft beschlossen werden dürfe; der Graf besass hier

[1] Urk.-B. I.

[2] Die Geschichte der Freiburger Wälder in Festschrift für die Wanderversammlung der deutschen Forstwirte. Freiburg 1875.

[3] Wenn Urk.-B. I, p. 103 im Jahre 1289 noch das Reuerinnenkloster mit extra muros Friburgi bezeichnet wird, so sind darunter die inneren Mauern verstanden.

[4] Urk.-B. I, p. 92.

[5] Urk.-B. I, p. 346.

also ein Oeffnungs- und Besatzungsrecht, das ihm in der Altstadt keineswegs zustand.

Im Jahre 1282 bestimmte der Rat zugleich [1]), wie es mit den aus der Stadt Verwiesenen zu halten sei. Ergriffe man sie innerhalb der Ziele, als des Rates Gewalt gehe, so sollte man sie fahen. Als die „Ziele" werden aber die Thore und der Graben der Vorstädte und die Mauer unter dem Berge genannt. Die Ackerhöfe, die sich an die Stadtumwallung anschliessen, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Weichbild und Befestigung fallen also auch jetzt noch zusammen. Nur eine kleine Insel in der Dreisam, der niedere Wert, war zwar in das erste, nicht aber in die zweite eingeschlossen. Diese Marken wurden auch bei ähnlichen Verordnungen im Jahre 1314 und 1324 noch festgehalten [2]).

Schon genügten aber diese Grenzen nicht mehr. Bereits im Jahre 1302 war es zu einer Auseinandersetzung über das Gericht in der oberen Aue gekommen, wo völlig ausserhalb der Befestigungen eine neue Vorstadt entstanden war. Beide Teile beanspruchten es für sich. Ein Schiedsgericht vermittelte dahin, dass Verhaftung und Pfändung seitens des Schultheissengerichtes stattfinden dürfe, und dass alle Bürger und Seldner Freiburgs, die dorthin zögen, ihrem alten Gerichtsstand unterworfen bleiben sollten, dass dagegen über alle Leute des Grafen sein Vogt, und nur, wenn dieser das Recht vernachlässigte, der Schultheiss sprechen solle. Auch über alle Fremden, die in die Aue zögen, sollte das Stadtgericht nur mit besonderer Bewilligung des Grafen sprechen; und so behielt sich dieser auch die völlig freie Verfügung über die Besetzung dieser Vorstadt mit Einwohnern vor. Die Künstlichkeit des Vertrages selber zeigt an, wie festgewurzelt damals die Ansicht noch ist, dass mit der Stadtbefestigung, mit dem Etter, die Gerichtshoheit des Schultheissen und des Rates aufhöre, und wie man jetzt erst den Ausweg einschlug, die Zugehörigkeit zum Stadtgericht mehr vom persönlichen Bürgerrecht als vom Wohnplatz abhängig zu machen.

Erst im Jahre 1349 werden statt der Thorschwellen und des Grabens die Kreuze als Grenzen der Ratsgewalt genannt, und wird verordnet, dass der Verbannte oder der in Fehde Begriffene sie nicht überschreiten dürfe. 20 Jahre später, als sich die Stadt von ihrer alten Herrschaft loskaufte, um sich Oesterreich zu übergeben, werden diese Kreuze, 22 an Zahl, genau angeführt. Jetzt ist das alte Dorf Wiehre mit eingeschlossen, ebenso vor den anderen Thoren etliche Matten und Rebgärten, endlich der Bergabhang bis zum Burgstal auf der Höhe [3]); die obere Aue ist aber auch diesmal nicht einbegriffen. In dem Vertrage mit Oesterreich

[1]) Urk.-B. I, p. 105.

[2]) Urk.-B. I, p. 195 u. 251.

[3]) Urk.-B. I, p. 513 f.

wurde der Stadt der Burgberg ausdrücklich überlassen und betreffs der Wiehre bestimmt, dass sie mit aller ihrer Zugehörung ewiglich zu der Stadt und den Bürgern gehören und bei ihnen bleiben solle, dass sie damit verfahren möchten wie mit andern Vorstädten. Auch der Grund der Ueberlassung wird angegeben, „dass fernerhin Niemandem daraus Schmach und Unzucht geschehe.“ Gerade die Ausdehnung des hohen Gerichtsbanns über das Vorstadtdorf wird durch diese polizeiliche Rücksicht vollaus erklärt.

Weiter ist aber die Banngrenze von Freiburg auch nie herausgeschoben worden. Adelhausen, das zuerst zeitweise und mit Unterbrechungen, dann dauernd als Pfandschaft an die Stadt kam, ist doch ins Weichbild nicht mehr gezogen worden, obwohl es zur Vorstadt ganz ebenso bequem als Wiehre lag; von dem entfernteren Herdern auf der entgegengesetzten Seite der Stadt gilt dasselbe.

In Freiburg ist stets die Verwaltungsgemeinschaft der Gerichtsgemeinschaft vorangegangen, und diese wieder war nicht von vornherein mit der materiellen Rechtsgemeinschaft gleichbedeutend. Längst waren die Vorstädte, wie wir sahen, dem Weichbild, dem Gerichtsbezirk der Stadt, einverleibt [1]), als erst im Jahre 1308 der Vorstadt vor dem Norsinger Thor, d. h. dem Gewerbequartier im Süden der Altstadt längs dem Stadtbach, „sowie die Mauer herumgeht und die Schlösser sie beschliessen“, zuerteilt ward, alle Rechte und Freiheiten zu geniessen, die vorher dort nicht waren, wie sie in der alten Stadt gelten [2]). Und erst 1357 gewährte Karl IV. für alle Vorstädte, die bisher mit Mauer und Graben umfangen seien oder in Zukunft umfangen würden, die sämtlichen Rechte der alten Stadt. Noch war die Vorstellung nicht völlig erloschen, dass eine solche Ausdehnung der alten Privilegien des Marktbezirkes nur mit Erlaubnis des Kaisers erfolgen dürfe.

Die Verwaltungsgemeinschaft war hingegen eine blosse Sache der Opportunität; sie ward durch die Interessensphäre der Städte bestimmt. Schon 1282 war die Wiehre zum städtischen Ungelt gezogen worden [3]) und ebenso „alles um die Stadt, was zu der Stadt gehöret, recht als in der Stadt“. Von Zeit zu Zeit ward dies Recht von den Grafen erneuert und eine Pfandsumme dafür gezahlt [4]). So haben sich die wirtschaftspolizeilichen Anordnungen des Rates auch auf Adelhausen bereits zu einer Zeit bezogen, als die Stadt daselbst noch gar keine öffentlichen Rechte besass [5]). Ein Privileg König Ruprechts hat den Freiburgern

[1]) Vor 1282 (s. oben).

[2]) Urk.-B. I, p. 173.

[3]) Urk.-B. I, p. 96.

[4]) Urk.-B. I, p. 108 (1284), p. 209 (1316) u. a. m.

[5]) Urk.-B. II, p. 176 a. a. 1402. Seit 1394 (Urk.-B. II, p. 135) war A. erst Pfandschaft der Snewlin.

dann ganz allgemein die Freiheit gewährt, alle diejenigen zum Ungelt zu ziehen, die in ihrem Gebiete wohnten, soweit sie um sich zu gebieten hätten [1]).

Geringer als für Konstanz und Villingen war für Freiburg auch der Gewinn, den es aus dem Umschwung der Kriminaljustiz für sich zog. Früher als anderwärts hatte hier Kaiser Karl IV. schon im Jahre 1361 die Einführung des Inquisitionsprozesses gegen schädliche und beleumdete Leute erlaubt [2]). Hand in Hand damit hatte er für Freiburg den alten Totschlagsprozess, der auf der Acht, der Friedloserklärung des Verbrechers, beruhte, abgeschafft, indem er ihm gestattete, Aechter aufzunehmen und zu schützen, unter der Verpflichtung, dass die Stadt sie selber auf ordentliche Klage vor Gericht stelle. Diese Urkunde dürfte zu den wichtigsten der deutschen Kriminalrechtsgeschichte gehören, aber eine Erweiterung des äusseren Machtgebietes der Stadt war nicht mit ihr verbunden. Erst Ruprecht hat dann 1403 an Freiburg das Recht erteilt, auf beleumdete Leute zwei Meilen in der Runde streifen zu lassen [3]). Eine ständige hohe Gerichtsbarkeit in der Umgegend ist aber für Freiburg aus diesem polizeilichen Zugeständnis nicht erwachsen.

Hingegen hat die Stadt die völlig freie Ernennung des Schultheissen, die ihr bei der Gründung zu teil geworden und später entzogen war, im Laufe der Zeit wiedererlangt. Noch bei der Uebergabe an Oesterreich war in der neuen Verfassung von 1368 bestimmt worden: „Wir sollen auch das Schultheissenamt in der Stadt, in den Vorstädten und in der Würi zu Freiburg leihen einem aus den Vierundzwanzig, welchem wir wollen". Im Jahre 1383 verkaufte es jedoch Herzog Leopold um 2000 fl. der Stadt, es fürderhin in der alten Weise allein zu besetzen [4]). Nur widerwillig gestattete 5 Jahre später Herzog Albrecht [5]) eine Aenderung der alten Verfassung, so dass in Zukunft der Schultheiss auch aus dem erweiterten Rat der Neunundvierzig genommen werden durfte. Kurze Zeit darauf trat aber der Rat das Recht der Schultheissenernennung wieder an die Herzöge ab [6]). Die alten Vierundzwanzig, die, was auch ihr Ursprung gewesen sein mag, im Laufe der Zeit zu einem Schöffenkollegium geworden waren, hatten damals zu bestehen aufgehört; eine neue Art der Besetzung des Schultheissengerichtes war nötig geworden. Eine solche ordnete im Jahre 1406 [7]) die Herzogin Katharina

[1]) Urk.-B. II, p. 178 a. a. 1403.

[2]) Urk.-B. I, p. 478 „belümbde Leute zu vahen, zu peinigen und kestigen umb Vergicht irer Missetat, der man sie dann schuldiget und der sie überwunden werden".

[3]) Urk.-B. II, p. 179.

[4]) Urk.-B. II, p. 35.

[5]) Urk.-B. II, p. 58.

[6]) Urk.-B. II, p. 89 a. a. 1392.

[7]) Urk.-B. II, p. 210.

an, indem sie den Rat bitter tadelte, dass bisher den armen Leuten unbilligerweise die Rechtsprechung verzögert worden. Es sollten fortan, wie es damals in den meisten Städten geschah, bei jeder Aenderung des Rates aus dem alten Rate 12 Richter als Beisitzer des Schultheissen ernannt werden.

Das Amt des Vorsitzenden selber wurde damals von der österreichischen Regierung gewöhnlich verpfändet; mit Recht bestand der Rat auf seiner Verfassung, wonach nur eines seiner Mitglieder das Amt bekleiden dürfe; er liess es bei Verletzung dieses Grundsatzes wohl zu völligem Gerichtsstillstande kommen [1]. Unter der Hand kam man mit den Räten des Herzogs überein, dass das Amt, wenn es schon verpfändet würde, der Stadt selber anzubieten sei. So löste diese im Jahre 1409 die Pfandschaft für sich ein; Herzog Friedrich sollte während der Zeit der Verpfändung den von ihnen gewählten Schultheissen den Blutbann leihen. Die Verpfändung wurde mehrfach erneuert [2]; noch einigemal liess sie sich die Stadt aber entgehen.

So hat Freiburg schliesslich ein Recht, das die Grundsäule seiner Verfassung bei seiner Stiftung hatte sein sollen, als einen unsicheren Pfandbesitz davongetragen; thatsächlich aber war der Stellung eines Vorsitzenden im Gerichte jetzt nur noch der Schatten jenes Ansehens und Einflusses geblieben, den der alte Vorsteher der Bürgergemeinde gehabt hatte. Recht und Verwaltung hatten sich voneinander geschieden, und während die Sätze, nach denen der Richter sprach, sich nur langsam verschoben, erwuchsen der Verwaltung von Tag zu Tag neue und schwierige Aufgaben, auf denen das Wohl der Stadt beruhte.

Konstanz, Villingen, Freiburg, so verschieden sie sonst in ihrer Entstehung und Entwickelung sein mögen, haben doch das miteinander gemeinsam, dass sie sämtlich reine Markt- und Handelsstädte sind. Zwar liegen sie alle auch an strategisch wichtigen Punkten, denn der Handel und die Kriegszüge nehmen dieselben Strassen, aber ihre starken Befestigungen sind zum eigenen Schutz der Bürger und nicht zur Sicherung der umgebenden Landschaft angelegt worden. Sie haben zwar in der Kriegsgeschichte eine grosse Rolle gespielt, eine grössere als manche jener Städte, die von ihren Gründern zu Festungen bestimmt waren, aber in ihrer Verfassungs- und Wirtschaftsentwickelung hat diese ihre militärische Bedeutung keinerlei Spuren hinterlassen; kennen sie doch alle drei nicht einmal einen militärischen Beamten der Herrschaft, einen Burggrafen, wie ihn Strassburg, die Handelsmetropole des Oberrheins, besass.

Hier müssen wir uns auch eine jener Städte vergegenwärtigen, die

[1]) Urk.-B. II, p. 227.
[2]) Urk.-B. II, p. 385 u. 462.

in erster Linie Burgen waren und in denen das Handelsleben nur ein zweites hinzutretendes Element bildete. Wir besitzen am Oberrhein ein ausgezeichnetes Beispiel dieser Art in der ältesten Stadt des rechten Ufers, die der ganzen umgebenden Landschaft den Namen gegeben hat: in Breisach[1]).

Da wo der Rhein den flachen Schuttkegel verlässt, den er nach seinem Austritt aus dem Gebirge aufgehäuft hat und in vielen wechselnden Wasseradern durchzieht, treten nochmals die Höhen des vulkanischen Kaiserstuhlgebirges dicht an ihn heran. Wie losgesprengte riesige Felsstücke ragen hier steile Inseln auf. Wiederholt hat der launische Fluss seinen Thalweg von der einen nach der andern Seite verlegt und diese natürlichen Burgen bald dem Breisgau, bald dem Sundgau zuerteilt. Eine von ihnen, die unterste, auf der sich das angesehenste Geschlecht des nördlichen Breisgaues angesiedelt hatte, der Uesenberg, ist im Laufe der Zeit der Unterspülung durch den Fluss völlig zum Opfer gefallen, auf den beiden anderen, dem Breisacher Berge und dem Eckartsberge und auf der landfest gewordenen Aue zwischen ihnen liegt noch jetzt die Stadt Altbreisach.

Hier hatten die Römer eine ihrer stärksten Rheinfestungen, die bis zur letzten Zeit ihrer Herrschaft am Oberrhein von ihnen behauptet wurde[2]). Auch unter den Alemannen blieb Breisach ein bewohnter Platz. Die Itinerarien des frühen Mittelalters nennen es regelmässig und die ravennatische Kosmographie kennt es als Stadt zwischen Argentina, das jetzt Strassburg heisse, und Basel.

Dann spielte Breisach in dem grossen Kriege, in dem Otto I. seine Königsmacht von den aufständischen Herzögen und Bischöfen erst erstreiten musste, eine wichtige Rolle. Der König zog im Anfang desselben im Jahre 938 in Person vor diese starke Festung des Oberrheins, die der Cremonese Liutprand ganz richtig als eine Burg schildert, die durch den Rhein, der sie in der Weise einer Insel umfliesse, und ihre steile Lage befestigt werde.

Sofern einer starken Grossburg als solcher der Name einer Stadt, einer *urbs*, zukommt, verdiente ihn Breisach schon damals; sofern wir aber damit die Vorstellung eines besonders geordneten Bezirks verbinden, sofern zur Burg eine selbständige Bürgerschaft gehört, um sie zur Stadt zu machen, blieb es hinter jüngeren Gründungen derselben Landschaft zurück. Sei es unter Heinrich II., der dem Bistum Basel im Breisgau die

[1]) Die Geschichte Breisachs von Rosmann und Enz (Freiburg 1851) ist zu wissenschaftlichen Zwecken gar nicht benützbar. Die Urkundenauszüge am Schlusse waren allein verdienstlich, sind aber durch die vortrefflichen Regesten Breisachs von Poinsignon, Zeitschr. N. F. IV, völlig entbehrlich geworden.

[2]) Ueber Funde aus dieser spätesten römischen Zeit Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins X, 385.

herrschende Stellung einräumte, sei es unter den ersten Saliern, hat diese Kirche Breisach erworben.

In der grossen Güterbestätigung der Baseler Kirche durch Papst Innocenz II. vom Jahre 1139 werden der Hof zu Breisach mit seiner Kirche und mit der Tochterkirche zu Höchstetten, ein Hof daselbst, die Burg Uesenberg mit der ganzen Aue — dem Vorflutgebiete des Rheines — und der Eckardsberg als Eigen der Kirche von Basel bezeichnet [1]). Wenige Jahre darauf hat der Bischof von Basel auf seinem Hofgut erst die Stadt Breisach angelegt. So .berichtet es ausdrücklich die neue Bestätigung Papst Eugens III. von 1146 [2]): „Die Villa Breisach sei neuerdings auf dem Eigen der Baseler Kirche erbaut und mit der Immunität und allem ihrem Zubehör ausgestattet.“ Dass dem neuen Ort noch nicht ausdrücklich der Name Stadt gegeben wird, ist nebensächlich angesichts der entscheidenden Thatsache, dass ihm die Immunität, die Aussonderung aus dem Gerichtsbezirke, die das Dorf oder den Hof zur Stadt macht, bereits zu teil geworden ist. Eine ausschliesslich Baseler Gründung haben wir also in Breisach vor uns; niemals haben die Zähringer mit ihr das Geringste zu schaffen gehabt [3]), auch in der näheren Umgegend haben sie kein Eigen besessen.

Wohl aber richteten die Kaiser aus dem Hohenstaufengeschlecht, die, schon ehe sie zur Königswürde gelangt waren, planmässig Grossburg an Grossburg in Schwaben und im Elsass gereiht hatten, ihr Auge auch auf Breisach. Im Jahre 1185 traf Kaiser Heinrich VI. mit dem Bischof ein Abkommen, wonach ihm dieser die Hälfte des Hofes und des Berges Breisach zu Lehen gab [4]). Beide wollten in ungeteiltem Besitze bleiben, nur eine Behausung Burchards von Uesenberg sollte diesem vorbehalten bleiben [5]). Auch die Einkünfte sollten geteilt werden. Die Hauptsache aber blieben immer die Bestimmungen über die gemeinsame Befestigung und Bewachung. Es galt durch eine geregelte Anlage von Festungswerken die ganze Gegend zu sichern. Deshalb wurde auch der Idsteiner Klotz, der mächtige Kalkstock, der unterhalb Basels den Rhein beherrscht, mit

[1]) Trouillat I, Nr. 182, p. 275. Sehr genau und charakteristisch sind hier die einzelnen Bezeichnungen gewählt. Curtis de Brisache zeigt, dass Breisach selber ein Hof ist; dagegen curtis in eadem villa Hostaht bezeichnet Hochstetten als Dorf mit vielen Wirtschaften, castrum de Husenberch ist eine Einzelburg, der mons Hechardis schliesslich scheint noch gar nicht befestigt.

[2]) Trouillat I, Nr. 194, p. 296.

[3]) Eine Fabel, die von einem Werk ins andere gewandert ist.

[4]) Trouillat I, Nr. 260, p. 399.

[5]) Wahrscheinlich der Uesenberg selber, der ja laut Privileg Innocenz II. Basel ebenfalls gehörte, was die Uesenberger (s. unten) freilich nicht anerkennen wollten, obwohl es nicht unmöglich ist, dass Burchard ein befestigtes Haus auch auf dem Breisacher Berg besessen hat.

gemeinsam erbauten Befestigungswerken versehen [1]). Das Wichtigste aber an der Urkunde sind die Bestimmungen über die Verfassung, welche unzweifelhaft das, was der Bischof bei der Gründung angeordnet hatte, von neuem bestätigen. Danach sollten die beiden Herren niemanden auf dem Berge eine Wohnung anweisen, als solchen, die Handelsthätigkeit ausüben wollten [2]). An der Spitze dieser Kaufmannsgemeinde steht ein Schultheiss, den Kaiser und Bischof gemeinsam ernennen wollen. Dagegen werden auf dem Eckartsberge ebenfalls gemeinsam Ritter, also Ministerialen angesiedelt; er wird zu einer Art Citadelle gemacht, während Breisach selber das gleiche Privileg mit Freiburg erhielt, wonach der Kaufmann und der Dienstmann voneinander getrennt bleiben sollten.

Demungeachtet blieben auch diese Kaufleute von Breisach, die dauernd in der Oberstadt ihren Sitz behielten, eine kriegerische Besatzung; mit vollem Recht heissen sie dauernd zum Unterschied von der „Gemeinde", die sich allmählich in der Unterstadt ansiedelte, *„burgenses"*, d. i. nicht nur Bürger schlechthin, sondern „Burgmannen". Aber wie viel freier stellte sie ihre selbständige wirtschaftliche Thätigkeit und ihre Selbstverwaltung als die einer blossen Besatzung von Dienstmannen. Denn als im Jahre 1212 die Entscheidung zwischen dem welfischen und dem hohenstaufischen Hause bevorstand, nahmen sie völlig nach eigenem Ermessen Partei. In jenen Tagen haben die Bürgerschaften der drei oberrheinischen Städte die Geschicke Deutschlands entschieden. Nachdem Konstanz und bald darauf Basel sich für Friedrich II. erklärt hatten, konnte sich König Otto doch noch auf Breisach, die stärkste Rheinfestung, stützen, als ihn die Bürger auch von dort in plötzlichem Aufstand vertrieben. Mehr noch als der unmittelbare Erfolg, war es die moralische Einwirkung dieser spontanen Volksbewegung, welche Otto so stark beeinflusste, dass er alsbald vor Friedrich das Feld räumte.

Die Verhältnisse Breisachs änderten sich auch unter Friedrichs II. Regierung nicht. Der Kaiser behielt die Festung und erkannte das Eigentum der Baseler Kirche an [3]).

Die selbständige Stellung, welche diese Burgmannen einnahmen, zeigte sich dann wieder in der letzten Zeit der Hohenstaufenkämpfe. Breisach war sofort dem grossen Bunde der rheinischen Städte beigetreten; es erklärte 1250, dass es sich in seiner Politik ganz von den übrigen verbündeten Städten abhängig machen werde, dass es aber, wenn wirklich die Hohenstaufen die Krone verlieren sollten, keinen anderen

[1]) Das richtige Ystein montem der Vorlage hat Trouillat durch eine ganz überflüssige Konjektur in istam montem verschlechtert.

[2]) Nisi mercatus officium voluerit exercere. Für Anhänger der Nitzischen Theorie würde das mercatus officium freilich einen Skarmannendienst bezeichnen.

[3]) Trouillat I, Nr. 313, p. 473.

Herrn mehr als den Bischof von Basel anerkennen werde. Im Jahre 1254 trat nach Konrads IV. Tode dieser Fall ein; die Stadt huldigte dem Bischof Berthold von Pfirt[1]), und eine stolze Inschrift verkündete fortan, dass diese Burg, die der Herzog sich erbaut habe, — denn den Abgesetzten verweigerten die Gegner den Königstitel —, jetzt dem Papste und Bischof gehorche[2]).

Bedeutende Summen verwandte der Bischof auch weiterhin darauf, Breisach als Festung noch zu verstärken[3]), den Bürgern hatte er versprochen, dass im Umkreis einer Meile von niemandem eine zweite Burg erbaut werden sollte; aber er erlebte wenig Freude an dem neuen Besitz. Breisach wurde in der Zeit des Interregnums der am meisten umstrittene Platz des Oberrheins. Es half der Baseler Kirche wenig, dass der Schattenkönig Richard auf alle Rechte, die das Reich an Breisach etwa haben könnte, verzichtete; die Ansprüche des nächsten Nachbarn, des Grafen Rudolf von Habsburg, waren um so drängender. In dem Kampfe um das Reichsgut hat Rudolf sich besonders bemerklich gemacht, ihm hat er seine Wahl zum König besonders zu danken[4]). Breisach stand dabei in vorderster Linie. Als durch die Erhebung Rudolfs der lange Streit mit Basel beendet wurde, ist gerade Breisach der Preis gewesen, der dem Sieger zufiel. Bischof Heinrich von Isny trat die Stadt endgültig an das Reich ab und als Reichsburg blieb Breisach selbständig, bis es 1330 als Pfandschaft an Oesterreich kam, ein Verhältnis, welches von jenem Zeitpunkt ab nur noch auf kurze Zeit unterbrochen worden ist.

Das Bistum Basel behielt von seinen Regalien nur die Münze in Breisach, die dem Bischofs- und Dienstmannenrechte zufolge unter gleichen Rechten wie die Baseler stand; unter den Lehensmannen des Bischofs wird noch 1388 die Familie der Münzmeister von Breisach genannt; in jener Zeit und später verpfändete er aber regelmässig diese Gerechtigkeit[5]). Ebenso blieb dem Bischof das oberste Grundeigentum und mit diesem die sämtlichen Hofstättenzinse der Stadt. Noch im 15. Jahrhundert that der Bischof ihren Bezug als besonderes Lehen aus[6]).

Die Verbindung von kaufmännischem und militärischem Wesen, die in der Geschichte der Stadt hervortritt, macht sich auch in ihrer ganzen Verfassung geltend. Die alte Stadt auf dem Berge erinnert in ihrer Anlage an die grossen Festungen der Hohenstaufen in Apulien,

1) Poinsignon a. a. O. Nr. 1. 26. Juni 1255.

2) Bei Trouillat I, p. 585 A.

3) Trouillat I, Nr. 461, p. 634.

4) Schulte, Habsburger Studien.

5) Trouillat IV, p. 351, 398, 418, 496, 808.

6) Trouillat IV, p. 867. Ein Register aller Hofstattzinse von 1319. Stadtarchiv Breisach. Poinsignon Nr. 9.

zumal an Manfredonia; eine breite, einzige Strasse durchzieht sie, an einem Ende liegt die starke Reichsburg, an dem anderen das Münster; der Felshügel des Eckartsberges bildet eine besondere Citadelle. Wenn kleine Burgstädte wie der Fürstenberg nur ein einziges Thor haben, so scheint auch für den rings abgeschrofften Breisacher Felsen ein gleiches gegolten zu haben. Auch Breisach hat keine Ackergemarkung besessen; denn eine solche war vor einer regelrechten Eindeichung der Auen nicht möglich. Nur der Besitz dieses grossen Ueberschwemmungsgebietes wird im Jahre 1139 dem Baseler Stift bestätigt, jenseits desselben hinter dem letzten toten Rheinarm, dem faulen Waag, liegt auch schon eine selbständige (i. J. 1139 ebenfalls erwähnte) Ackergemarkung eines Dorfes, das vom Hochgestade seinen Namen führt [1]). Jenes Ueberflutungsgebiet aber gehört zum Rheinstrom und infolgedessen eignet es auch ursprünglich gar keiner Gemeinde, sondern dem Könige oder dem ganzen Lande. So konnte auch das Grundruhrrecht eine Meile oberhalb, zwei unterhalb der Stadt, das mit dem Allmendbesitz in naher Verbindung steht, den Breisachern nur durch besondere königliche Verleihung zu teil werden. Eine solche bedurften sie auch für ihren Besitz an den Auen. So bestätigte ihr im Jahre 1323 Herzog Leopold von Oesterreich den Besitz der Allmende, soweit sie etwa von seinem Hause herrühre, und leistete Verzicht auf alle Ansprüche daran [2]). In gleicher Weise bestätigte noch im Jahre 1442 Kaiser Friedrich III. ausdrücklich alle namentlich aufgeführten Auen, Weiden, Rodungen, die mehr oder minder vor den Rheinfluten gesichert worden waren [3]). Da Breisach in diesem seinem Wirtschaftsgebiete die Pflicht des Strombaues hatte, so ward ihm der Allmendbesitz eher zur Last als zum Nutzen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, war ihm daher vor allem die Erhebung des Ungelts verstattet.

Auch aus diesen Betrachtungen ergibt sich uns, dass Breisach thatsächlich das war, wozu der Vertrag Kaiser Heinrichs VI. mit Basel es ausdrücklich bestimmte, eine Festung, in der niemand wohnte als Kaufleute, und dass für diese ein Besitz, dem erst durch Arbeit und Kapitalaufwendungen der Wert verliehen werden musste, den er heute darstellt, von keinerlei Bedeutung sein konnte.

Hierin ist Breisach völlig dem benachbarten Neuenburg gleich [4]). Auch dieses ist von Herzog Berthold II. auf einem einzelnen Hofgut, das früher zum Kloster Tennenbach gehört hatte, angelegt; seine ganze jetzt

[1]) 1139: Hostaht später Hochstetten.

[2]) Poinsignon Nr. 12.

[3]) Poinsignon Nr. 103.

[4]) Ueber Neuenburg hat Schulte in seiner Ausgabe des Neuenburger Stadtrechts, Zeitschr. N. F. I, p. 97 ff., gehandelt, und wird später noch eine eingehendere Darstellung der interessanten Verfassungsverhältnisse geben. Einstweilen vgl. auch Hug, Geschichte von Neuenburg.

sehr ausgedehnte Gemarkung besteht aus den Auen, die in langem Streifen dem Rheinlaufe folgen; auch hier beginnt sofort jenseits der Niederung die Ackergemarkung des Dorfes Auggen, die sich vom Gebirgsrande abwärts erstreckte. Aber da diese Auen der Stadt Neuenburg nicht so ausdrücklich wie der Baseler Kirche durch eine kaiserliche Urkunde bestätigt waren, so entspann sich zwischen der neuen Stadt und dem alten Dorfe ein jahrhundertelanger Allmendstreit. Neuenburg, die einzige Ladestadt zwischen Basel und Breisach, ist also auch ganz wie diese zur Kaufmannsstadt bestimmt gewesen.

Allerdings sind in seinem Stadtrecht, das aus verschiedenen Breisgauer und Elsässer Stadtrechten geschöpft hat, einige dem Kaufmann besonders günstige Bestimmungen der Freiburger Gründungsurkunde übergangen. Hingegen finden sie sich in Breisach scharf formuliert vor. War die Ausschliessung der Ministerialen gleich anfangs gewährt worden, so fügte das Stadtrecht Rudolfs die Befreiung von den Rheinzöllen des Reiches und das sichere Geleit im Rheingebiet samt dem Privileg hinzu, dass bis Strassburg für den Schiffahrtsverkehr keine weitere Ladstatt erlaubt sein solle.

Bei völliger formaler Selbständigkeit ist doch materiell das Breisacher Recht dem Freiburgs überaus ähnlich. Wenn in ihm von einem Rechtszug nach Köln nicht die Rede ist, so hat das nicht viel auf sich, weil wir annehmen können, dass dieser ganze Rechtszug eine blosse Arabeske war, die durch Missverständnis in den Freiburger Rodel, aus diesem aber ins Colmarer [1]) und in so viele andere von Freiburg unmittelbar abhängige Stadtrechte gelangt ist.

Die wesentlichen Sätze des gemeinen Kaufmannsrechtes in ihrer freisinnigsten Fortbildung sind hier wie dort enthalten, so vor allem die Freizügigkeit und die Vorsorge für Befreiung der in die Stadt Ziehenden. Den Freiburgern wie den Bürgern von Neuenburg wird auch das Recht der Lehensfähigkeit, das Freiburg und Villingen allmählich erworben hatten, in der Grundverfassung zu teil.

Dazu tritt aber ein gewisser kriegerischer Charakter, der sich selbst in den genauen Vorschriften über den gerichtlichen Zweikampf nicht verleugnet. So ist es bezeichnend, dass die Bürger, wenn sie gemeinsam ausrücken, auf dem Marsche den Burgfrieden unversehrt erhalten sollen, und seine Verletzung bestraft wird, als ob sie sich im Burgbann selber zugetragen hätte. Denn aufs schärfste ist sonst die Scheidung dieses „Burgbannes“ als eines besonderen Bezirkes durchgeführt; es ist der Umfang der Festung, der hier besonderen Frieden und besonderes Ge-

[1]) Im ältesten Colmarer Recht steht er auch nicht einmal, sondern ist auch nur durch eine bald erfolgende Umschreibung hineingekommen, und im Berner Rodel Art. 5 steht noch der richtige Begriff vom gemeinen Kaufmannsrecht.

richt geniesst, und die militärische Rücksicht hat gerade bei der genauen Formulierung dieser Bestimmungen mitgewirkt. Im Burgbezirke ist aber auch allein das Gericht des Schultheissen zuständig; ausdrücklich verzichtet der König darauf, seinen eigenen Willen geltend zu machen. Wer des Herren Huld verloren hat, den will er doch nicht eher angreifen, als bis er in den gesetzlichen Fristen berufen und durch Richterspruch überführt sei[1]).

Bei einer Stadt dieser Art erfolgte auch die Erweiterung des Weichbildes ebensosehr aus militärischen wie aus wirtschaftlichen Gründen. Im Jahre 1315 erhielt die Bürgerschaft von Friedrich dem Schönen als König die Erlaubnis, die Stadt nach ihrem besten Vermögen zu befestigen und mit einer „öffentlichen Mauer“ zu umgeben[2]). Die seltsame Bezeichnung eines *„murus publicus“* bezieht sich eben darauf, dass durch ihn die Vorstadt zur *res publica* mitgezogen werde. Eben damals erhielten die Bürger auch die ausdrückliche Anerkennung ihres Rechtes, die Reichsburg zwischen dem Tode eines Königs und der Wahl eines neuen einzunehmen und zu bewahren[3]). Sie haben sich dieses Recht alsbald von mehreren Seiten, nach ihrer Aussöhnung mit Kaiser Ludwig auch von diesem bestätigen lassen[4]). In einer der Erneuerungen[5]) ist ausdrücklich gesagt, dass diese neuen Befestigungen die Unterstadt am Rheine betrafen. Bereits 1320 kaufte die Bürgerschaft auch den letzten sie bedrohenden Punkt, den Uesenberg, von dem Freiherrngeschlechte an[6]). Bei dieser Erweiterung hat man auch in Breisach wie in Freiburg den erweiterten Gerichtsbann mit Kreuzsteinen bezeichnet[7]).

Ueberhaupt hat die Stadt in reichem Masse alle jene Gerichtsprivilegien erhalten, wie wir sie bisher bei den grösseren Nachbarn kennen gelernt. In den Bestätigungen des eigentlichen Grundrechtes, dass der Bürger nur vor dem Schultheissen in der Richtlaube zu Recht zu stehen habe, waren hier ausdrücklich auch die Ausbürger inbegriffen[8]). Die Befreiung von dem Rottweiler Hofgerichte hatte vielleicht für die Reichsstadt eine noch grössere Bedeutung als für Land- und Freistädte. Das

[1]) § 10. Si quis burgensium infra burgum vel extra nostram gratiam demeruerit, non eum in persona vel rebus offendemus, nisi prius legitimis induciis citatum et ordine judiciario convictum vel confessum.

[2]) Poinsignon Nr. 7.

[3]) Poinsignon Nr. 8.

[4]) Poinsignon Nr. 16.

[5]) 1403 von Ruprecht. Poinsignon Nr. 52.

[6]) Poinsignon Nr. 11. Die Uesenberger gaben ihre Stammburg als frei, ledig, eigen zu Kauf. So völlig war jedoch die Erinnerung an das Eigentum der Baseler Kirche nicht erloschen, dass nicht für den Fall der Bestreitung durch andere Ansprüche besondere Bestimmungen getroffen worden wären.

[7]) Zuerst erwähnt 1403. Poinsignon Nr. 52.

[8]) Kaiser Ludwig 1346 19./10. Nr. 27.

Recht, in der Umgegend auf beleumdete Leute zu streifen, die Freiheit Aechter zu schützen, wenn sie sie selber vor ein ordentliches Gericht stellten, sind der Stadt schon von Karl IV. im Jahre 1365 zu teil geworden [1]).

Als Breisach in österreichischen Pfandbesitz geriet, ward ihm natürlich verbrieft, dass dies seinen Rechten nicht schaden solle; es konnte eigentlich auch nichts anderes als die Kaisersteuer, das Schultheissenamt und das Besatzungsrecht der Reichsburg versetzt werden. Thatsächlich aber machte die neu sich bildende Landeshoheit bald ihre Ansprüche geltend. Ihrer sich zu erwehren, bedurfte die Stadt nicht nur immer erneute kostspielige Bestätigungen der Privilegien, sondern sie veranlasste auch einmal bei einem benachbarten Landgericht die Entscheidung der Frage, ob die alte Freiheit, dass kein Bürger oder Seldner zu Breisach irgendwo anders verhaftet und verklagt werden dürfe, als unter der Richtlauben daselbst, noch in Kraft sei oder nicht [2]). Das Schultheissenamt selber, zu dem auch der Befehl in der Reichsburg gehörte, ist nur kurze Zeit, und wie in Freiburg nur als Pfandschaft in der Hand der Bürgerschaft gewesen.

Eben darum, weil dieser Oberschultheiss, wie er später um seiner besonderen Würde willen genannt wird, lange ein direkter Reichsbeamter gewesen war, konnten sich aber auch seine Machtbefugnisse weiter erstrecken, als die der Bürgergemeinde, deren Vorsitzender er zunächst war. Man hat oft bemerkt, wie gross die Bedeutung der Schultheissen in den elsässischen Reichsstädten während der Hohenstaufenzeit gewesen ist, der Schultheiss Wölflin von Hagenau hat zeitweise die Stellung eines kaiserlichen Statthalters im Elsass innegehabt. Hier in Breisach sehen wir recht deutlich in ganz gleichen, aber etwas kleineren Verhältnissen, welches die Grundlage einer solchen Stellung war. In der Nähe von Breisach lagen im Kaiserstuhl vier Reichsdörfer — es wird wie anderwärts zwischen Reichsgut und hohenstaufischem Eigen nicht streng unterschieden sein; in anderen Orten wohnten wenigstens zahlreiche Reichsleute. Es versteht sich von selber, dass ursprünglich alle freien Leute in der Grafschaft dem Landgerichte unterstanden; aber gerade im Breisgau war das Landgericht der Markgrafen von Baden frühzeitig eingeschränkt und zersplittert worden [3]). War dies zu Gunsten der Herzöge von Zähringen und ihrer Rechtsnachfolger, der Grafen von Freiburg, vielleicht auch zu Gunsten der Grafen von Nimburg geschehen, so hat auch einer der hohenstaufischen Kaiser das Gleiche für jene Reichsdörfer am

[1]) Nr. 29 a. a. O.

[2]) Poinsignon Nr. 36 (im Jahre 1374).

[3]) Siehe hierüber die scharfsinnigen Untersuchungen H. Maurers über die Geschichte des Breisgauer Landgerichts, Zeitschr. N. F. IV, der jedoch diese Abtrennung der Reichsdörfer nicht beachtet hat.

Kaiserstuhl gethan, sie wurden den Schultheissen von Breisach untergeben. Die Untergerichte blieben völlig getrennt von dem Breisacher, aber der Blutbann des Schultheissen wurde auf diese Orte ausgedehnt, obwohl sie deshalb keineswegs zum Weichbild von Breisach gezogen wurden.

Dieses Hochgericht liess sich deshalb auch ohne Schwierigkeiten wieder vom Amte des Schultheissen trennen und wurde auch wirklich vom Reich an die Uesenberger versetzt. Von diesen wurde es wiederum 1364 durch Oesterreich eingelöst und in Erinnerung des alten Verhältnisses dem Rate von Breisach als Pfandschaft eingeräumt [1]). Im Jahre 1422 bestätigte Kaiser Sigmund der Stadt diese Reichspfandschaft unter der Bedingung, dass niemand anders als das Reich zur Lösung zugelassen werden dürfe [2]). Blicken wir aber auf das ursprüngliche Verhältnis zurück, so ergibt sich auch aus ihm, dass in Breisach der Schultheiss eben nicht nur ein Vorsteher der Kaufmannsgemeinde, sondern zugleich ein militärischer Beamter des Reiches war, der nicht nur über die Besatzung der Burgmannen in der Festung, sondern auch über die Hilfsmannschaft der freien Leute unter den Nachbarn zu gebieten hatte.

Die Verbindung von Marktstadt und Burgstadt, welche die eigenartige Stellung von Breisach bedingte, dürfte im ganzen nur in wenigen Fällen vertreten gewesen sein. Wenn wir die kleineren Städte mustern, so treten uns häufiger solche entgegen, die man als reine Burgstädte bezeichnen könnte. Ein besonders charakteristisches Beispiel einer solchen bietet Fürstenberg in der Baar, wo wir als ausgesprochene Marktstadt bereits Villingen untersucht haben.

Am Fusse eines steilen Kegels, der die Länge, den ersten Bergzug des schwäbischen Jura überragt, liegt das uralte Dorf Neidingen. Hier stand die Königspfalz der Baar; Karl der Dicke hat hier seine letzten Lebensjahre verbracht. Auf dem alten Königsgute erhob sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ein Kloster, das „zu Neidingen im Hofe“ genannt war. Die Spitze des Kegels, der so recht dazu geschaffen ist, die Baar zu beherrschen, ist frühzeitig befestigt worden. Es war im Jahre 1175 eine Burg der Zollern; diesen ward es von Herzog Berthold III. von Zähringen entrissen [3]). Damals wird auch das Städtchen gebaut sein, denn hundert Jahre später berichtet eine Urkunde König Rudolfs, dass die Stadt Fürstenberg seit den Herzögen von Zähringen her das Recht

[1]) Poinsignon Nr. 32 u. 33. Doch erscheinen noch 1382 (Nr. 40) die Uesenberger im Besitze von Achkarren.

[2]) Nr. 79. Auch hierbei war Achkarren zwar genannt, aber nicht einbegriffen. Noch viel später entspann sich über dessen Lösung ein langer Prozess, in dem die ursprünglichen Rechtsverhältnisse der Reichspfandschaft zur Sprache kamen. Poinsignon Nr. 111, 144—151.

[3]) Annales St. Georgii M. G. S. XVII p. 296.

der Immunität besitze, wonach kein Bürger ausserhalb der Stadt vor einem fremden Richter belangt werden könne. Auch dem kleinsten Orte versagt das städtegründende Geschlecht diese Grundfreiheit städtischen Lebens nicht [1].

Von den Zähringern ist der Ort mit der anderen Erbschaft in der Baar an die Grafen von Urach gelangt; und jene Linie derselben, die hier ansässig blieb, nahm von dieser ihrer Hauptfestung den Namen der Grafen von Fürstenberg an, welchen sie seitdem behalten hat. Auch die Dingstatt des Landgerichtes der Baar war abwechselnd hier und in Geisingen. Aber nicht in den Mauern der gefreiten Städte selber wurde es abgehalten, sondern davor. „Bei Fürstenberg an der Steig“ ist die gewöhnliche Bezeichnung für den Ort des Gerichtes [2], oder auch „zu Fürstenberg unter der Linden auf offener freier Königsstrasse“ [3]. Und als im Jahre 1425 Kaiser Sigmund den Grafen von Fürstenberg ihre Rechte verbriefte, setzte er ausdrücklich fest: dass sie ausserhalb ihrer Schlösser und Städte Fürstenberg und Geisingen das Landgericht mit Landrichtern und Urteilssprechern besetzen mögen [4]. Erst im Jahre 1493 ward in einem Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs den Fürstenbergern gestattet, sowohl ihr Landgericht an jeglicher Stätte, die ihnen gelegen, abzuhalten, als auch von der Immunität ihrer Städte abzusehen [5]. Zu der Auffassung der Landeshoheit, wie sie jetzt üblich wurde, passte die völlig selbständige Gerichtsverwaltung solcher kleinen Städte nicht mehr.

Ganz ebenso wie in der Baar ward auch das Landgericht der Grafen von Lupfen nicht in der Stadt Stühlingen, sondern vor dem niederen Thore oder im Graben daselbst abgehalten [6], ebenso das berühmteste aller dieser Landgerichte, das der Grafen von Sulz, das zum Range eines Reichshofgerichtes emporstieg, zu Rottweil im Hofe vor der Stadt an freier Landstrasse. Der Grund aber ist hierfür auch überall der gleiche: die Exemtion des Stadtumfangs vom Gerichte.

Die Stadt Fürstenberg war also für sich eine Rechtsimmunität; dagegen stand es mit dem älteren Dorf im Thalgrunde in unaufgehobenem Wirtschaftszusammenhang. Die Bürgerschaft von Fürstenberg und die „Gebursami“ von Neidingen bildeten eine Wirtschaftseinheit; sie besassen die-

[1] Fürstenb. U.-B. I, Nr. 525.

[2] F. U.-B. II, Nr. 612a u. A. 1.

[3] F. U.-B. II, Nr. 180.

[4] F. U.-B. III, Nr. 167.

[5] F. U.-B. IV, Nr. 168. „Sie sollen die Totschläger überall rechtfertigen und nicht schuldig sein, die für andere ihre Gericht und Enden in derselben Grafschaft, da der Totschlag vollbracht, zu verweisen.“

[6] Wie alle zahlreichen Ausfertigungen dieses Landgerichts anführen. Siehe auch oben über das einmalige Landgericht des Grafen von Fürstenberg im Graben zu Villingen.

selbe Allmende und verfügten auch nur gemeinsam über dieselbe [1]). Selbst als die Herrschaft den alten Kelnhof in Neidingen dem Kloster schenkte, that sie es mit Wissen der Bürger von Fürstenberg [2]).

Neidingen hatte als alte Karolingerpfalz entsprechend den Anordnungen des *Capitulare de villis* die Masse für die Umgegend aufbewahrt. „Neidinger Mass“ blieb auch andauernd in der Baar, soweit nicht das des Marktes Villingen herrschte, rechtsgültig [3]); aber das Recht der Vergleichung der einzelnen Masse mit dem Grundmass, das Fechten, war von dem Dorf auf die benachbarte Stadt übergegangen. So ward z. B. der Stadt Hüfingen verboten, selber zu fechten, da dies nur in Fürstenberg geschehen dürfe [4]).

So war Fürstenberg gleichsam die Burgstadt zu dem grossen Ackerdorf Neidingen, wie Villingen die Marktstadt zu seinem Mutterdorf. Der Schultheiss von Fürstenberg gehört deshalb als Befehlshaber der Feste gewöhnlich angesehenen Adelsgeschlechtern an wie den Reischach oder den Allmenshofen, und die Besatzung betsand auch sonst zum Teil aus Dienstmannen der Grafen. Die übrigen Bürger aber waren keine Kaufleute, sondern sahen sich auf den Ackerbau angewiesen, so unbequem es auch für sie war, von ihrer ummauerten Bergspitze durch das einzige Ausfallsthor zu ihren Feldern herabzusteigen. Als in unserem Jahrhundert ein Brand das Städtchen zerstörte, ist es deshalb auch nicht mehr an der alten Stelle wieder aufgebaut worden, sondern ist mit dem Dorfe Neidingen verschmolzen worden.

Die zweite Fürstenbergische Stadt, welche vor ihren Mauern das Landgericht hegen sah, Geisingen, ist auch nächst dem Fürstenberge die wichtigste Festung des Gaues gewesen. Nur dass hier Burg und Stadt voneinander getrennt blieben. Auf dem Wartenberge, der die Donau überragt, waren zwei Burgen gebaut, am Fusse liegt die Stadt Geisingen, deren Befestigungen sich aber bis zum Bergfried ausdehnten [5]). Auch sie selber enthielt noch feste Häuser, in denen Ministerialen der Fürstenberger wohnten [6]).

Das Dorf Geisingen wird schon im Jahre 764 unter dem Güterbesitz von St. Gallen genannt [7]); die Stadt erscheint urkundlich zuerst im Jahre 1307 [8]). Wenngleich nun die zahlreichen Acker- und Kelnhöfe

[1]) F. U.-B. II, Nr. 36 a. a. 1307; II, Nr. 436 a. a. 1370; III, Nr. 282 a. a. 1350.

[2]) F. U.-B. II, Nr. 13 a. a. 1303.

[3]) Schulte, Zeitschr. N. F. V, Reichenauer Städtegründungen, A. 1.

[4]) F. U.-B. III, Nr. 376.

[5]) F. U.-B. II, Nr. 409 a. a. 1367. Danach geht eine Gasse von der öden Schur (eine den Sunthausen gehörende Hofstatt in der Stadt) bis zum Bergfried.

[6]) F. U.-B. II, Nr. 123; III, Nr. 565.

[7]) F. U.-B. V, Nr. 5, 7.

[8]) F. U.-B. V, Nr. 305.

immer schlechthin als gelegen zu Geisingen bezeichnet werden, so fehlt es doch auch hier nicht an Zeichen, dass Dorf und Stadt ursprünglich voneinander getrennt waren. Bis zum Jahre 1536 besass Geisingen keine eigene Pfarrei, sondern seine Pfarrkirche lag im nahen Aitrachthale an einem hiernach „Kirchen“ genannten Platze[1], und auch die Filialkirche der Stadt, St. Walburgis, lag noch ausserhalb der Mauern[2]. Ganz ebenso steht es in Engen, der Burgstadt, welche den Pass von der Donau nach dem Hegau auf der Südseite ebenso wie Geisingen auf der Nordseite sperrt. Auch hier liegt die Pfarrkirche von jeher im „Altdorf“ vor der Stadt[3]. Am Ende des 15. Jahrhunderts war Geisingen Münzstätte der Fürstenberger[4]; es war einer ihrer gewöhnlichen Aufenthaltsorte, und sie suchten es jetzt auch als Marktstadt zu heben[5].

Denn wenn auch diese Orte ursprünglich um der Sicherung des umliegenden Besitzes willen angelegt wurden, so wünschte man ihnen doch sobald wie möglich auch die Vorteile des Marktes zu verschaffen, was freilich viel schwieriger war, weil man dazu im normalen Wege der besonderen kaiserlichen Verleihung oder Bestätigung bedurfte. In welcher Weise man diese Zwecke kombinierte, sieht man an dem Städtchen Hüfingen, das vom Wandel der Zeiten wenig berührt bis heute ein getreues Abbild dieser zwar zwerghaften, aber sorgsam angelegten Städtchen, mit denen die Baar übersät ist, darbietet. Das Dorf Hüfingen gehörte den Freiherren von Blumenberg als Lehen der Grafen von Fürstenberg; aber das Recht, hier einen Jahrmarkt zu halten, mussten sie sich unmittelbar von König Rudolf im Jahre 1274 verbriefen lassen[6]. Damals ward Hüfingen noch als Dorf bezeichnet, im nächsten Jahrhundert erscheint es als Stadt[7]. Da 1292 eine eigene Pfarre, die aber von dem benachbarten Bräunlingen abhängig blieb, in Hüfingen ausgestattet ward[8], so wird damals wohl auch die Stadt gegründet worden sein; auch hier ist also jedenfalls der Jahrmarkt dem Wochenmarkt vorangegangen.

Auch hier ist aber nicht etwa das Dorf selber zur Stadt gemacht worden, sondern beide blieben lange getrennt. So werden im Jahre 1356 „die Burg, die Stadt und das Dorf zu Hüfingen“ getrennt aufgezählt[9], und dauernd wurde der grosse Zehnte „der Bauerzehnte“ genannt[10]. Im Laufe der Zeit ward aber das Dorf ebenfalls ummauert,

[1] F. U.-B. IV, Nr. 536.
[2] F. U.-B. IV, Nr. 470.
[3] F. U.-B. II, Nr. 494.
[4] F. U.-B. IV, Nr. 540.
[5] F. U.-B. III, Nr. 245 a. a. 1435.
[6] F. U.-B. V, Nr. 195.
[7] F. U.-B. V, Nr. 374 a. a. 1320.
[8] F. U.-B. V, Nr. 259.
[9] F. U.-B. II, Nr. 315 a. a. 1356.
[10] F. U.-B. II, Nr. 455 a. a. 1374; III, Nr. 64 u. später.

und seitdem wird von den „beiden Städten“ zu Hüfingen geredet [1]). Der Grund zu dieser Aenderung liegt aber augenscheinlich darin, dass auch in Hüfingen die Rechte der Stadt ausschliesslich an den Mauerring gebunden waren. Hierfür besassen die Blumenberger und ihre Nachfolger, die Schellenberger, besondere kaiserliche Briefe, die der Stadt in ganz normaler Weise, nämlich als Folge der allgemeinen Marktimmunität, auch die hohe Gerichtsbarkeit zuerkannten. Aber im 15. Jahrhundert war dieser Rechtszustand bereits verdunkelt. Damals behaupteten die Grafen von Fürstenberg: jene kaiserlichen Urkunden bestünden zu Unrecht, denn als ihre Lehensleute könnten jene gar nicht den Blutbann unmittelbar aus der Hand des Kaisers empfangen [2]). In der That fand sich im Jahre 1418 Konrad von Schellenberg auch bewogen, auf jene Königsurkunden zu verzichten und den Blutbann „so, wie die zwei Städte mit Mauern begriffen seien“, von Fürstenberg als Lehen zu empfangen.

Die Eifersucht der Landgrafen, die jetzt weit mehr eine Landeshoheit als ein Landgericht beanspruchten, gegen den kleinen halbabhängigen Ort blieb aber auch weiterhin bestehen. Sie suchten seinem Markte, ähnlich wie dem des viel bedeutenderen Villingen, durch eine völlige Sperre die Adern zu unterbinden. Auch verboten sie den Hüfingern, auf ihren Landstrassen zu fahren, untersagten ihren Unterthanen, den dortigen Markt zu besuchen, und legten im benachbarten Geisingen Jahr- und Wochenmärkte auf die gleichen Tage mit den Hüfingern [3]).

Trotzdem sich dergestalt Hüfingen seit dem Privileg König Rudolfs als der Marktort der Umgegend darstellt, ist seine eigentliche Bedeutung doch ebenfalls die einer Burgstadt, so dass es in einem kleineren Massstabe Breisach ähnelt. Wie in Fürstenberg hat auch in Hüfingen ein ziemlich zahlreicher Ritteradel seinen Wohnsitz, und die ganze Bürgerschaft war militärisch aktiv organisiert. Die Bedeutung, welche eine solche Festungsstadt besass, tritt selten so deutlich hervor als in dem Vertrage, den im Jahre 1349 Diethelm von Blumenberg mit Herzog Albrecht von Oesterreich schloss [4]). Er und seine Bürger, sowohl diejenigen, welche in der Stadt wie die, welche vor ihr sassen, schworen, dem Herzog und seinen Amtleuten in allen Nöten mit ihrer Feste gewärtig zu sein, sie aus und ein zu lassen zu Tag und zu Nacht und ihnen beizustehen gegen jedermann, wenn sie durch sichere Boten gemahnt seien. Würden österreichische Leute mit ihrem Gut gegen Hüfingen hin gejagt oder wichen sie dahin, so sollte ihnen die Feste offen sein. Würden aber Leute und Gut in Raubesweise oder in Gefängnis- oder in Pfandes-

[1]) F. U.-B. III, Nr. 401 a. a. 1450 u. III, Nr. 120 a. a. 1418.
[2]) F. U.-B. III, Nr. 120.
[3]) F. U.-B. III, Nr. 245.
[4]) F. U.-B. V, Nr. 497.

weise in der Nähe vorbeigetrieben, so dass die Bürger zu frischer That zukommen möchten, so sollten der Schlossherr und die Bürger oder diese allein, sobald ihnen das Geschrei kommt, ausrücken, und den Feinden den Raub abjagen.

In allen Kriegen durfte Albrecht über die Feste verfügen. Wird eine innerhalb sechs Meilen von Hüfingen gelegene österreichische Stadt angegriffen, so sollen die Hüfinger sie unterstützen. Glauben sie es nicht thun zu müssen, so sollen sie doch unverzüglich vor den Vogt jener Stadt gehen und nach dessen Geheiss handeln.

Das sind kriegerische Verpflichtungen, die weit über das Mass hinausgehen, welches sonst friedlichen Bürgerschaften auferlegt wird; sie erinnern vielmehr an die Oeffnungsverträge von Burgen, die zu Ganerbschaften gemacht wurden und auf solche Weise eine starke ritterliche Besatzung erhielten.

Als wirtschaftlicher Mittelpunkt, als Markt der nächsten Landschaft wäre auch wirklich Hüfingen nicht nötig gewesen; denn kaum eine halbe Stunde von ihm entfernt lag bereits eine andere, etwas grössere Stadt, Bräunlingen. Wie verwickelt selbst in den kleinsten Städten die Verfassungsverhältnisse dadurch werden konnten, dass in ihnen für jegliche Aufgabe auch eine verschiedene Form gefunden war, sieht man an ihm recht deutlich. Das engzusammengemauerte, nur aus wenigen Gassen bestehende Städtchen hat bunte Schicksale durchgemacht. Es ist als Pfand- und Versatzstück immer aus einer Hand in die andere gegangen; trotzdem ist seine Verfassung gerade durch diesen Wechsel wenig beeinträchtigt worden. Erst am Ende des 15. Jahrhunderts haben die Grafen von Fürstenberg die Stadt zur Stellung eines leibeigenen Ortes herabdrücken wollen. Sie haben die Bürgerschaft, nachdem sie sie mit Kriegsleuten umstellt, zu einem Eide genötigt, der über den gewöhnlichen Treueid hinausging; aber sie begegneten auch alsdann einem so zähen und hartnäckigen Widerstand, dass sie sich schliesslich genötigt sahen, die Stadt an Oesterreich abzutreten, wie sie es schon einmal im Jahre 1305 [1]) hatten thun müssen. Dagegen behielten sie auch hier als Landgrafen der Baar jederzeit in den ausgedehnten Wäldern, die zur Stadt gehörten, das hohe Gericht und den Wildbann.

Darin war also Bräunlingens Lage völlig der von Villingen gleich; aber der kleine Ort war nicht im stande gewesen, wie jenes die Ackerhöfe, die älter als die Stadtanlage waren, mit sich zu verschmelzen. In Bräunlingen besass von alten Zeiten her aus einer Schenkung der Zähringer Herzöge Reichenau einen grossen Kelnhof. Auf ihn haben sich niemals die Stadtrechte erstreckt. Die Freizügigkeit und die Ent-

[1]) F. U.-B. II, Nr. 29.

lastung von Hauptrecht und Todfall, die den Bürgern zustand [1]), begriff die Insassen des Hofes nicht in sich. Noch im Jahre 1452 sprach das Pfalzgericht auf der Reichenau, dass diese Leibeigenen nur mit ihren Genossen auf dem Kelnhofe in Donaueschingen freien Zug mit Leib und Gut hätten [2]). In diesen Kelnhof gehörten aber die wichtigsten Rechte über die Stadt selber. Zunächst die Besetzung der Pfarrstelle, der Kirchensatz [3]), weil die Pfarre eben älter war als die Stadtanlage; sodann, was uns hier wichtiger ist, auch das „Maienrecht", die „Einungen, als man zu Felde bauet" [4]). Der Maier des Kelnhofes war also Vorsteher des Rügegerichts, das sich auf den landwirtschaftlichen Betrieb bezog, geblieben. Güterübertragungen in der Gemarkung hat allerdings das Schultheissengericht von Bräunlingen oft genug vorgenommen — das waren Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auf deren Alleinbesitz niemand einen Wert legte —; aber als im Jahre 1358 ein Vergleich über die Gemarkungen mit dem benachbarten Allmannshofen stattfand, ward ausdrücklich bestimmt, dass in jedem Banne nur das Banngericht zu entscheiden habe [5]). Von einer Zuständigkeit des Schultheissengerichts war nicht die Rede.

Und doch hat die Bürgerschaft von Bräunlingen immer aus Ackerbauern bestanden. Dass es sich hier jemals um eine Gemeinde von Kaufleuten gehandelt hat, ist nahezu ausgeschlossen. Die Bürger sind die Eigentümer der grossen Allmende; die hörigen Leute des Kelnhofes aber nehmen daran teil und mit dem Kloster Friedenweiler teilte man erst im Jahre 1338 genau ab [6]). Die ursprünglich völlige Verschiedenheit des wirtschaftlichen Gemarkungsgerichtes und des dem öffentlichen Rechte angehörenden Schultheissengerichts hat sich hier eben besonders lange erhalten.

Andererseits genoss das Städtchen doch die gesamte Rechtsimmunität in seinen eigenen Mauern. Es besass das Recht von Diessenhofen und erhielt 1369 eine besondere Ausfertigung [7]). Der ausschliessliche Gerichtsstand seiner Bürger vor dem heimischen Gericht war ihm immer eigen und wird gelegentlich einmal ausdrücklich bemerkt [8]). Wenn ein Tot-

[1]) Besonders verbrieft, aber wohl nicht zuerst erteilt wurden diese Rechte 1326 von dem Pfandinhaber Graf Rudolf von Hohenberg bei Antritt der Pfandschaft F. U.-B. V, Nr. 394, dann wiederum 1406 VI, Nr. 25, 12.

[2]) F. U.-B. VI, Nr. 19, 25.

[3]) 1342 kaufte der Freiherr von Blumeneck den Hof ohne diesen. F. U.-B. V, Nr. 465.

[4]) F. U.-B. VI, Nr. 25, 26.

[5]) F. U.-B. V, Nr. 560.

[6]) F. U.-B. V, Nr. 30, 35.

[7]) F. U.-B. VI, Nr. 146.

[8]) F. U.-B. II, Nr. 14 a. a. 1303. In Villingen, wo viele Bräunlinger Bürgerrecht genossen, versetzte Graf Egon auf 5 Jahre das Schultheissenamt und bestimmte,

schlag in Bräunlingen vorkam, dann begehrte der Landesherr des Thäters, der Landrichter selber, von dem Schultheissen und den Zwölfen des Stadtgerichtes in Bräunlingen die Achtserklärung [1]).

Eine solche Stellung hatte Bräunlingen als Festungsstadt erhalten. Es besass ausser der eigenen Ummauerung noch eine besondere starke Burg, und deren Befehlshaber führte bisweilen den ansehnlichen Namen eines Burggrafen, wie die militärischen Vorgesetzten grosser Städte. Diesem Amte standen besondere Einkünfte zu, und sein Inhaber ward zu einer Art Kaution veranlasst [2]). In die Selbstverwaltung der Stadt aber hatte sich der Burggraf nicht einzumischen.

Wenn Bräunlingen seit seiner Gründung in engen Beziehungen zu Villingen erscheint und fast die gleichen Schicksale mit ihm gehabt hat, so ist hingegen diejenige Stadt, welche diesem Hauptort der Baar am nächsten gelegen ist, Vöhrenbach, fürstenbergisch geblieben. Es ist die einzige Stadt dieser Landschaft, über deren Gründung wir eine gleichzeitige Urkunde besitzen [3]). Drei Grafen von Freiburg haben sie im Jahre 1244 auf ihrem Hofgut dieses Namens erbaut, und sogleich eine Kirche reichlich mit Grundbesitz ausgestattet. Dieselbe blieb einstweilen Filiale der älteren Pfarre in dem benachbarten Dorfe Herzogenweiler, das, einst ein Hauptbesitztum der Herzöge von Zähringen in diesem Gau, von ihnen seinen Namen empfangen hatte. Bei dem allgemeinen Rückgang der Besiedlung des Schwarzwaldes im 14. und 15. Jahrhundert ist auch dieses Dorf vorübergehend verschwunden. Es blieb nur ein grosser Wirtschaftshof übrig, dessen Lehenträger angewiesen ward, dem Stadtgerichte von Vöhrenbach gehorsam zu sein [4]).

Vöhrenbach ist also zum Unterschied von den zuletzt betrachteten Städten aber übereinstimmend mit den meisten Zähringer Gründungen, als deren nächste Fortsetzung es erscheint, auf einem Einzelgute erbaut worden.

Schon nach wenigen Jahren ging die Stadt in den Besitz der Fürstenberger über, die sie im Jahre 1252 dem Bistum Strassburg als Lehen auftrugen [5]).

Im Jahre 1387 erhielt sie ihr Stadtrecht, wie es von alters hergebracht, aufgezeichnet. Das Schultheissengericht war damals schon zum Rat geworden, dem die Kooptation seiner Mitglieder und die völlige freie

dass kein Bräunlinger in Villingen belangt werden dürfe, als der in Villingen selber sesshaft sei.

[1]) F. U.-B. IV, Nr. 128. Der Fall ist um so bemerkenswerter, weil der Kläger der Landgraf selber ist.

[2]) F. U.-B. V, Nr. 308 a. a. 1308.

[3]) F. U.-B. I, Nr. 411. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. IX, p. 253.

[4]) F. U.-B. IV, Nr. 228 a. a. 1498.

[5]) F. U.-B. V, Nr. 175; I, Nr. 427 f.

Wahl seines Vorsitzenden zustand, wie es einst auch in der Freiburger Gründungsurkunde vorgesehen, zur Zeit der Entstehung von Vöhrenbach aber schon in Abgang geraten war. Auch das Blutgericht besass die Stadt ausschliesslich, wie natürlich auch die völlige Immunität; nur dass dem Herrn die Gefälle der Totschlagssühne zustanden. Damals hatte das Gericht auch allein das Recht, über Holz und Feld und was zur Allmend gehört zu richten und Ordnungen zu setzen.

Es war das in der That sehr viel mehr als den andern Fürstenbergischen Städten gewährt war, auch ist Vöhrenbach niemals Burgstadt gewesen. Sogar von aller herrschaftlichen Einquartierung war es freigesprochen: der Herr musste seine Pferde im Pfarrhof einstellen, dem zu diesem Behufe einst eine Landschenkung zu teil geworden war.

Diese Privilegien sind so bedeutend, dass man auf die Vermutung kommt: Vöhrenbach sei als Marktstadt eine Konkurrenzgründung zu dem benachbarten Villingen. Damals, als es gegründet wurde, war Villingen noch in der Hand eines Reichsvogtes. Die Allodialerben der Zähringer Herzöge, die sich vorläufig diesen wertvollen Besitz entgehen sahen, mögen versucht haben, sich auf solche Weise schadlos zu halten. Jedenfalls war hier eine Marktstadt beabsichtigt, obwohl Vöhrenbach an keiner Landstrasse gelegen war, und obwohl es sogar später, als es sich im Jahre 1309 um Herstellung einer direkten Verbindung von Villingen nach Freiburg handelte, zwar einmal in Betracht gezogen, später aber bei der Ausführung im Jahre 1379 doch abseits liegen gelassen wurde.

An der älteren Handelsstrasse von der Baar nach dem Breisgau, die durch das Wutach- und das Dreisamthal führt, sind etwa zur gleichen Zeit mit Vöhrenbach die beiden Orte Löffingen und Neustadt angelegt worden. Löffingen war ein grosses, seit dem 9. Jahrhundert oft genanntes Kirchdorf. St. Gallen besass hier einen Kelnhof, zu dem der Kirchensatz gehörte. Aber wie in Bräunlingen blieb dieser Kelnhof von der Stadtgründung ausgeschlossen.

Doch lag dem Abte daran, in der neuen Stadt auch seinerseits Bürgerrecht zu geniessen. Er kaufte daher um 1250 „nach der Rechtsgewohnheit des Ortes“ ein Grundstück und Haus in der Stadt; der Graf versprach ihm, von diesem Besitz keine andere Steuer zu erheben, als den schon bisher darauf ruhenden Grundzins, und ihm gleichen Schutz wie seinen andern Mitbürgern zu gewähren. Die Bürger besassen das Recht der Selbstbesteuerung; dem Abte gegenüber verzichteten sie auch hierauf [1]).

Ein Zinsrodel der Löffinger Kirche um 1290 [2]) zeigt in der Stadt eine zahlreiche Bevölkerung aus dem Handwerkerstand; die Ackerhöfe

[1]) F. U.-B. I, Nr. 429.
[2]) F. U.-B. V, Nr. 244.

aber blieben getrennt und noch im 15. Jahrhundert wird „Löffingen das Dorf“ neben der Stadt genannt[1]). Erst am Ende des Jahrhunderts war dieses in der Stadt aufgegangen. Damals begehrte im Jahre 1485 Markgraf Christoph von Baden auf Grund alter Lehenbücher, dass Fürstenberg seine Lehenshoheit über Löffingen das Dorf oder die Vorstadt anerkenne. In einer etwas gereizten Antwort erklärte ihm aber Graf Heinrich von Fürstenberg: „weder Vorstadt noch Dorf sei dort seit Menschen Gedenken gewesen.“

Demungeachtet ist der wichtigste Teil des alten Dorfes, der St. Blasische Kelnhof, erst im Jahre 1490 zur Stadt gezogen worden. Erst damals wurde auch für ihn eine kleine Abgabe festgestellt, die vom Abte den Bürgern für das Burgrecht gezahlt werden sollte[2]).

Neustadt endlich wird im Zusammenhang mit der Landstrasse und dem Zoll seit dem Ende des 13. Jahrhunderts oft genannt[3]), ob es aber jemals die ausgebildete Gerichtsverfassung anderer Städte besessen hat, mag zweifelhaft bleiben. Denn im Jahre 1447 ward ihm durch Graf Heinrich ein Recht bestätigt, das es erst von seinem Vater erhalten hatte, und das nichts von den Freiheiten der alten Marktstädte enthält. Demnach sollten zwei freie Jahrmärkte in Neustadt gehalten werden. Wer 8 Tage davor und danach Unfug treibt und frevelt, zahlt 10 Pfd. Busse, von denen 7 an die Herrschaft, 3 an die Bürger und den Schultheissen fallen. Dagegen bleibt das hohe Gericht den Herren vorbehalten. Die Bürgerschaft hat freie Verfügung über die Bewirtschaftung ihrer Wälder. So versetzt uns diese späte Privilegienerteilung noch einmal in die Zeit, als Dörfern Jahrmarktsfreiheiten gewährt wurden, als der Marktfriede auf bestimmte Zeit begrenzt wurde und die Herrschaft ihre Gerichtsbefugnisse nicht aus der Hand liess.

Zur Zeit, als diese Urkunde ausgestellt wurde, begann aber auch schon das Bestreben, die Selbstverwaltung der Städte einzuschränken. Der Schultheiss, der, ob erwählt, ob ernannt, doch immer Vorsteher der Bürgergemeinde war, trat zurück neben dem Vogt, dem Vertreter der Person des Herrn. Dadurch wurden die Städte als Amtssitze in eine engere politische Verbindung mit der ländlichen Nachbarschaft gebracht; aber ihre Gerichte wurden nahezu auf den Standpunkt gewöhnlicher Dorfgerichte zurückgedrängt. Dies hatten die Grafen von Fürstenberg in Hüfingen und Bräunlingen ohne Erfolg erstrebt, in den übrigen Städten, sowohl der Baar als des Kinzigthales, aber hatten sie es wohl schon anstandslos erreicht, als das Privileg Kaiser Friedrichs III. von 1493 auch ausdrücklich ihr Landgericht in Kriminalsachen innerhalb der Graf-

[1]) F. U.-B. III, Nr. 26.
[2]) F. U.-B. IV, Nr. 477.
[3]) F. U.-B. V, Nr. 197, um 1275 zuerst, dann Nr. 267 im Jahre 1294 u. s. w.

schaft für allein kompetent erklärte. Mit der Aussonderung der Stadtbezirke aus dem Landgericht hatte eine selbständige Verfassungsgeschichte der Märkte und Burgen begonnen; es ist nur natürlich, dass sie mit der Aufhebung dieser Trennung auch ihr Ende erreicht.

Als Burgstadt bedeutender als die kleinen Orte der Baar ist die wichtigste Gründung der Habsburger, mit der sie ihre gesamte Stellung im oberen Rheinviertel und zumal ihre jüngeren Erwerbungen auf dem rechten Ufer zu sichern suchten: Waldshut. Sein ganz regelmässiger Grundriss mit 4 Thoren, 4 Brücken über den Stadtgraben und starker Mauer zeigt noch jetzt ebenso deutlich wie derjenige Villingens und Breisachs die planvolle Anlage. Es war natürlich, dass eine Stadt, die in der Mitte des 13. Jahrhunderts in einer längst völlig kultivierten Gegend erst begonnen wurde, nur auf der Gemarkung bereits bestehender Dörfer Grundeigentum erwerben konnte. Besonders bemerkenswert ist aber in Waldshut, dass die Bürgerschaft auch nach ihrer Erstarkung niemals vermocht hat, den besten Teil der von ihr erworbenen Gemarkung aus ihrem alten agrarischen Verbande zu lösen [1]).

Im Jahre 1320 hatten die Freiherren von Krenkingen eine ausgedehnte Melioration auf einem bedeutenden Güterbesitz, der noch im Bann von Thiengen lag, vorgenommen. Sie hatten auf ihre Aecker eine Wässerung aus der Schlücht geleitet und sie hierdurch zu ertragreichen Wiesen gemacht. Diese thaten sie nun in regelmässig gemessenen Streifen an Kauflustige zu „Seilrecht" aus. Der Gemeinde von Thiengen blieb der Viehtrieb gewahrt zur Erinnerung, dass diese Wiesen als Aecker ursprünglich dem Flurzwang unterworfen gewesen waren. Die Freiherren selber erhielten von jedem Seil einen Jahreszins von ½ Mutt Kernen; die Rechtsprechung aber blieb dem Maiengerichte, das sie jährlich in Thiengen abhalten liessen, vorbehalten. Wir haben hier einen jener Fälle vor uns, wo die praktischen Formen des Hofrechtes, die selber wieder vom Markgericht abgeleitet waren, übertragen wurden auf rein dingliche Verhältnisse der Pacht oder des abgeleiteten Eigentums. Es wurde auch weiterhin im Dinghofe von Thiengen dieses Recht ausgebildet und gesprochen, obwohl unter diesen Schlattwiesen auch solche sich befanden, die ledig-eigen waren und über die der Rat von Waldshut alleinige Jurisdiktion beanspruchte [2]). Die Anteile der einzelnen Ortschaften, die am Wiesenbesitz beteiligt waren, hatten ihre besonderen Begrenzungen; im Jahre 1409 liess der damalige Oberherr die Ablösung der Grundzinsen zu [3]), aber in der Dingpflichtigkeit änderte sich auch jetzt nichts.

1) Als Grundlage der folgenden Darstellung dienten die vortrefflichen Aufnahmen des Waldshuter Stadtarchivs durch Birkenmayer, Zeitschr. N. F. IV.

2) Birkenmayer Nr. 10, 11. Neues Weistum von 1389 über die betreffenden Wiesen Nr. 13 a. a. 1396.

3) A. a. O. Nr. 16.

Schaffhausen galt als Oberhof, wenn man bei einem Spruch des Maiengerichtes sich nicht beruhigte [1]; und noch im Jahre 1588 hat dieses gesprochen, um das Eigentum der Stadt Waldshut gegen Ansprüche anderer Nachbarn sicher zu stellen. Auch seine anderweitigen Allmenden hat Waldshut nur allmählich teilweise durch Lehenschaft [2], teilweise auch durch Ankauf [3] erlangt.

Das landwirtschaftliche Gelände Waldshuts lag mithin nicht nur zum grossen Teil unter der Rechtsprechung eines fremden Gerichts, sondern auch in der Gemarkung eines fremden Ortes. Mit den politischen Grenzen hat es sich niemals gedeckt. Sieben Blutsteine markierten den Bezirk, innerhalb dessen die Stadt die gesamte Jurisdiktion besitzt, „über das Blut und alle hohe und niedere Frevel, die sich darin zutragen und denselbigen anhängig ist, zu richten hat"; sie schlossen einen viel geringeren Raum ein als die 57 Bannsteine an den Grenzen der Gemarkung [4]. Sogar diesen erweiterten Weichbildbezirk besass die Stadt zu Rechten erst seit 1489 durch einen Vertrag mit den Hauensteiner Einungen [5]. Damals hatten die Wälder beansprucht, zu richten über das Blut bis an der Stadt Waldshut Thor, und es ward in der That entschieden, dass die Stadt ihre „Kreuze" nicht richtig gesetzt habe. Der alte berechtigte Anspruch, der vom Landgerichte des Albgaus gerade so wie in Konstanz von dem des Thurgaus, in Villingen von dem der Baar erhoben wurde, ward also wenigstens zum Teil anerkannt. Auch hier stand das Hochgericht der Stadt ausserhalb der zugestandenen Grenze des hohen Gerichtes.

Wir können auch für Waldshut vermuten, dass bald bei Gründung der Stadt ihr das Recht der Gerichtsimmunität verliehen wurde. So besassen in ihr auch die Häuser der Bürger ein unbedingtes Asylrecht für alle Totschläger, so dass ein solcher 6 Wochen und 3 Tage, während dreier Gerichtsfristen, Freiheit in ihnen haben solle. Im Jahre 1363 ward diese Freiheit im eigenen Interesse der Bürger dahin eingeschränkt, dass sie fortan nur für Bürger und nicht mehr für Gäste galt; denn es waren mancherlei Aufläufe daraus [6] erwachsen. Dieses Recht führt sich aber auf die alte Jahrmarktsfreiheit zurück. In Villingen besassen es die Bürgerhäuser nur noch während der Jahrmarktszeit [7]. Der gewöhn-

[1] A. a. O. Nr. 38; im Jahre 1478.

[2] Nr. 143. Urbar mit Sonderung der eigenen Allmende und der durch Lehen empfangenen.

[3] Nr. 18 u. 19 a. a. 1409. Ein bisher als Pfandschaft besessener Hof wird angekauft, um darauf Allmende anzulegen.

[4] Birkenmayer Nr. 125. Verzeichnis der Steine.

[5] Birkenmayer Nr. 43.

[6] Birkenmayer Nr. 7.

[7] Villinger Stadtrecht, St.-Archiv.

liche Stadtfriede war also einerseits eine Einschränkung, andererseits, weil er ein ständiges Recht war, auch eine Erweiterung dieses älteren Grundsatzes. In Haslach und anderen Orten des Kinzigthales war es auf die Mitglieder des alten Rates beschränkt, was ganz natürlich war, wo diese ursprünglich eine geschworene Kaufmannsgilde und den eigentlichen bleibenden Kern der Bürgerschaft gebildet hatten [1]).

Die übliche Kaiserurkunde, welche die Bürger von Waldshut, „in welchen Städten sie auch gesessen seien", von allen fremden Gerichten befreite, ist ihnen im Jahre 1380 von König Wenzel erteilt worden [2]). In diesem Umfange mussten solche Urkunden aber mehr Ansprüche als Thatsachen bleiben; denn wie wäre daran zu denken gewesen, dass etwa Städte wie Konstanz und Basel sich bewogen gefühlt hätten, für alles, was ein Waldshuter in ihren Mauern sich zu schulden kommen liess, sich erst an sein heimisches Gericht gewandt hätten!

Dagegen besass die kleine Burgstadt jederzeit ein Recht, das grössere Städte vergebens erstrebten und das sich das mächtige Freiburg wieder entwinden liess: es wählte seinen Schultheissen selber. Aber als die Stadt, die früher in den Schweizerkriegen die unerschütterliche Stütze der habsburgischen Macht gewesen war, im Bauernkrieg, fortgerissen von einem der begabtesten unter den revolutionären Prädikanten, Hubmaier, zum Mittelpunkt des Bauernkrieges im oberen Rheinviertel geworden war, büsste sie nach ihrer Unterwerfung die mannigfaltigen Vorrechte ein, die ihr früher zum Dank erteilt waren, darunter vor allem die freie Wahl des Schultheissen [3]). Erst 1530 ward ihr durch den Kaiser wenigstens die besondere Blutgerichtsbarkeit wiedergegeben; aber thatsächlich wurde von nun an der Obervogt des Schwarzwaldes auch immer mit der Führung des Waldshuter Schultheissenamtes beauftragt. An diesem Beispiel wie an unzähligen anderen zeigte es sich, dass die neue Verwaltungstechnik ebenso sehr Stadt und Land miteinander zu verbinden trachtete, wie die des Mittelalters sie getrennt hatte.

In ihrer Verfassungsentwickelung bedeutsamer als die Mehrzahl der kleinen bisher betrachteten Städte, sind die Gründungen des Breisgauer Freiherrengeschlechtes der Uesenberger [4]). Es dürfte so wie so ein seltener Fall sein, dass in kurzer Zeit nicht weniger als 3 Städte von einer nur wenig begüterten Familie des niederen Adels gegründet worden sind. Im nördlichen Breisgau hatten die Uesenberger ihre Stellung besonders als lokale Vögte des reichen Nonnenklosters Andlau im Sundgau. Im

[1]) Fürstenb. U.-B. I.

[2]) Birkenmayer Nr. 8.

[3]) Birkenmayer Nr. 58.

[4]) Die auf Kenzingen und Endingen bezüglichen Urkunden der Uesenberger hat H. Maurer teils vollständig, teils in Auszügen veröffentlicht. Zeitschr. d. Freiburger Gesellsch. V.

Jahre 1284 wurden in einem ausführlichen Weistum die Rechte der Aebtissin, der Vögte, der Huber, Lehenleute und Gotteshausleute aufgezeichnet für alle ihre Dörfer, unter denen sich auch die Orte Kenzingen und Endingen befinden [1]). In sämtlichen Dörfern hat die Aebtissin Zwing und Bann und kommt ebenso wie der Vogt zu den Dinggerichten in Person. Sie übt obrigkeitliche Befugnisse aus, die an die Dinghöfe in den Dörfern geknüpft sind, die aber keineswegs die Leibeigenschaft in sich schliessen. Denn die Huber und Lehenleute sind persönlich frei; sie unterliegen keinem Heiratszwang, keinen Diensten, keiner Fallpflicht, sondern nur einem Erschatz und dem Hoheitsrechte des Bannweins der Aebtissin. Alle jene Verpflichtungen beziehen sich hingegen auf die Gotteshausleute. Aus ihrer Zahl wird auch der Bannwart genommen, während man die Schultheissen, deren Ernennung ebenfalls der Aebtissin allein zustand, jedenfalls aus den Reihen der Huber wählte. Die einzelnen Fronhofsbezirke, zu deren jedem mehrere kleinere Dörfer gehören, treten uns als geschlossene Markgenossenschaften entgegen. Niemandem darf Gotteshausgut geliehen werden, er sei denn dazu Genosse. Die wirtschaftliche Verwaltung fällt dem Schultheissen zu; er soll mit der Bauern Willen erlauben zu lesen und zu schneiden; auch die Aufsicht über Wälder und Eckerich liegt in seinen Händen. Naturgemäss gehört die niedere Gerichtsbarkeit über Diebstahl und Frevel ebenfalls in den Fronhof. Was der Schultheiss nicht richten mag, weist er an den Kastvogt, der auch einen Hauptanteil an den Wetten bezieht. Es ist bezeichnend für seine Stellung, dass bei seinem Aufenthalt wohl die freien Huber und Lehenleute, nicht aber die hörigen Gotteshausleute für seine und seines Gefolges Unterbringung sorgen; für jene tritt die Aebtissin, die die Verpflegung auf sich nimmt, ein.

Eine hofrechtliche Markverfassung in so scharfer Ausprägung liess, so sollte es scheinen, keinerlei städtische Entwickelung zu; dennoch bestand, als sie aufgezeichnet wurde, bereits seit geraumer Zeit ein städtisches Gemeinwesen neben einem der Dörfer. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatten zwei Uesenberger auf ihrem Eigengute zu Kenzingen zunächst zu militärischen Zwecken eine Befestigung mit Graben und Mauern erbaut, und um dem so entstandenen Orte grösseres Wachstum zu verschaffen, verliehen sie ihm eigenmächtig im Jahre 1258 die Rechte von Freiburg [2]). Als in Deutschland friedliche Zeiten zurückgekehrt waren, holten sie das Versäumte nach und baten im Jahre 1283 König Rudolf um eine Bestätigung dieser Verfassung [3]).

Kenzingen war also genau wie Villingen, Freiburg, Neuenburg

[1]) Im Jahre 1333 ward das Weistum unverändert erneuert.

[2]) 1265 siegelt bereits die Stadt Kenzingen eine Tennenbacher Urkunde.

[3]) Freiburger Zeitschr. V, p. 236.

auf einem Eigengute gegründet. Die Stadt blieb ganz ausgeschlossen von der Genossenschaft der Andlauischen Dörfer. Ihre Bürger sind nicht Genossen der Bauern im Dorfe Alten-Kenzingen; sie haben aber selber eine kleine Gemarkung aus dem Uesenbergischen Eigengute erhalten. Am lästigsten war es unzweifelhaft für sie, dass die Andlauischen Bauern aus den Markwaldungen kein Holz verkaufen durften ausser 2 Fudern jährlich, die dem Huber, einem, das dem Lehener zugelassen war. Der lästigsten Verpflichtung in einer weinbauenden Gegend, des Bannweins ihrer Herrschaft [1]), wurde die Stadt schon im Jahre 1293 ledig.

Obwohl als Festungsstadt gegründet, war auch Kenzingen, seitdem es das Freiburger Kaufmannsrecht erhalten hatte, vorwiegend auf den Handel angewiesen. Zwar ging die Landstrasse, die eher da gewesen war als der Ort, abseits der Mauern [2]), aber seinem Emporkommen scheint dieser Umstand so wenig geschadet zu haben wie Villingen die Entfernung von der Hochstrasse. Die Leistungsfähigkeit der Bürgerschaft steigerte sich binnen kurzem. Die Stadtsteuer, welche 1277 auf 20 Mark festgestellt war, aber alle 10 Jahre nach den Umständen neu geregelt werden sollte, war 1330 auf 40, 1340 auf 50 Mark angewachsen.

Einmal erstarkt, begann die Bürgerschaft auch in Kenzingen den Aufsaugungsprozess. Die Stadtherren begünstigten ihn natürlich. Schon 1307 hatten sie ihre aus dem Dorfe Kenzingen fallende Steuer von 4 Mark an die Bürger verpfändet, zugleich mit dem Hofstättenzins der Stadt; im Jahre 1341 verliehen sie ihr Bannrecht für die Fischerei in der Elz, welche fortan nur Unterthanen des Rates geliehen werden sollte [3]). Hier lag bereits ein Uebergriff in die Rechte der Aebtissin vor. Es wird nicht der einzige gewesen sein, denn — wie es in der Verkaufsurkunde heisst — die Grossen waren gewohnt, die Höfe auszurauben und zu verwüsten. Die Nonnen waren froh, einen Besitz, der täglich mehr bedroht war, an die zahlungsfähige Stadt losschlagen zu können. 1344 verkauften sie ihr den ganzen Kenzinger Dinghof mit allen Rechten als Allod. Die Uesenberger wurden ihres Lehenseides entlassen, ihre Vogtrechte blieben durch den Verkauf natürlich ungekränkt. Alle Rechte, die zum Dinghofe gehörten, werden nochmals aufgezählt, keines in der Stadt ist darunter [4]).

Nach dieser Erweiterung ihres Besitzes bedurfte die Stadt auch eine

[1]) Wie die Aebtissin in den Dörfern, so legten die Uesenberger in der Stadt dreimal je 14 Tage, aber zu andern Terminen als diese den Bann. Freiburger Zeitschrift p. 246.

[2]) Erst 1495 wurde Strasse und Zoll durch besondere Vergünstigung Maximilians in die Stadt gelegt.

[3]) Freiburger Zeitschr. p. 209.

[4]) Freiburger Zeitschr. p. 279.

neue Verfassung [1]). Wie ihr Vorbild Freiburg schob sie im Jahre 1350 die Stadtgrenzen hinaus; statt durch Mauern wurden die Grenzen durch Kreuze bezeichnet. Alle, welche in dieser Freiheit sässen, sollten mit der Stadt Lieb und Leid tragen, steuern und dienen wie die in der Stadt Gesessenen. Die Einverleibung des Dorfes, über welches die Stadt die Herrschaftsrechte erworben hatte, blieb unvollständig; nur ein mässiger Bezirk wurde Vorstadt. Dieser aber wurde auch zum Weichbild geschlagen. Schultheiss und Rat sollen in der Freiheit vor den Thoren über Mord, Todschlag, Diebstahl, alle Unzucht und Frevel richten, auch über dieselbe hinaus den Verbrechern nacheilen, nur wird eine wesentliche Ausnahme zu Gunsten der Uesenbergischen Unterthanen gemacht: sie dürfen in dem Raum zwischen den Mauern und den Kreuzen nicht wegen Schulden verhaftet werden. Da jedoch schon 1342 [2]) das Kenzinger Stadtgericht für sämtliche Streitsachen seiner Bürger mit Herrschaftsunterthanen als allein zuständig erklärt worden war, so hatte diese Vergünstigung wenig zu bedeuten.

Unter gerade entgegengesetzten Verhältnissen wie Kenzingen wurde die zweite Uesenbergische Stadt Endingen am Kaiserstuhl gegründet. Hier treffen wir endlich ein vereinzeltes Beispiel, dass ein Dorf in eine Stadt umgewandelt wurde, trotz der Beschränkungen des Andlauer Dingrechts. Endingen war ein grosses, weinbauendes Dorf, an seinen Weinbergen hatten auch noch andere Klöster, z. B. Waldkirch, bedeutenden Besitz, aber Andlau hatte auch hier Zwing und Bann; über sämtliche Klostergüter hatten die Uesenberger die Vogtei [3]). Sie waren es denn auch, welche Endingen etwas später als Kenzingen zur Stadt umwandelten, die Bewohner aber blieben dieselben, auch der Dingrodel blieb in Kraft und der frühere Schultheiss des Dorfes bekleidete jetzt das gleiche Amt in der Stadt. Das Schultheissenamt blieb also ein Andlauisches Lehen, das als solches jetzt die Uesenberger empfingen [4]). Aber auch die Uesenberger besassen keine freie Verfügung. Ein Adelsgeschlecht, das sich nach Endingen benannte, in der Stadt einen grossen Hof und in der Nähe als Waldkircher Lehen die Burg Kolberg besass, hatte den erblichen Anspruch auf das Schultheissenamt für sein ältestes Mitglied, die freie Pürsch in der Gemarkung und die Steuerfreiheit in der Stadt — ein Zustand, wie wir ihn wohl oft in den kleinen Städten des kolonisierten Ostens, wo dem Oikisten erbliche Vogtrechte zugebilligt wurden, aber

[1]) Freiburger Zeitschr. p. 291.

[2]) Freiburger Zeitschr. V, p. 1342.

[3]) Verfassung von 1309. Die Bürger sollen Burkart von Uesenberg nicht irren an den Vogteien der Klöster.

[4]) Freiburger Zeitschr. p. 133. Im Jahre 1333 leiht die Aebtissin an Burkart von Uesenberg „das Ambacht des Schultheissenthumes zu E. in allem dem Rechte als andre Ambacht unsres Stifts“. Cf. ibid. p. 268 u. 270.

nur in seltenen Fällen in unseren Gegenden treffen. Noch 1408 waren die Bürger nach einer längeren Unterbrechung bereit, das Erbschultheissenamt anzuerkennen, wenn sich sein Träger entschlösse, bei ihnen zu wohnen; und erst, als er sich dessen weigerte, erstritten sie ein obsiegendes Urteil gegen ihn.

Während also die Gemeindeverfassung des Winzerstädtchens dieselbe geblieben war, bekam es doch den Rechtscharakter der Stadt, der uns hier wiederum als das wesentliche Moment entgegentritt, dadurch dass es einen besonderen Friedbezirk bildete. Zwar konnte sein Gründer ihm keine Exemtion vom Landgerichte geben oder vom Kaiser verschaffen, aber er sicherte zu, soviel an ihm lag, den Stadtfrieden zu halten: Wer nach Endingen fahre mit Leib und Gut, der soll Friede haben zu Endingen. Komme der Stadtherr mit seinem Herrn in Fehde, so solle ihm 7 Tage zuvor der Friede abgekündigt werden; und erst nach dieser Frist dürfe sein Leib und Gut angegriffen werden. Dass dieser Stadtfriede sich noch immer mit dem Asylrecht wie in Villingen, in Haslach, in Waldshut eng berührt, sieht man aus der Bestimmung: „Wenn er, der Herr, jemanden jage und derselbe entränne nach Endingen hinein, des Leib und Gut solle einen Tag und eine Nacht Frieden haben vor Gewalt.“ Im Jahre 1344 verkaufte die Aebtissin auch an Endingen ihren Fronhof; aber zum Unterschiede von Kenzingen lag diese *curia dominicalis* in der Stadt, es gehörten ausser den Gütern leibeigene Bürger und Todfälle, vor allem aber noch immer das Schultheissenamt dazu.

Zum Besitz des hohen Gerichtes zu gelangen, versuchte das Städtchen im 15. Jahrhundert wiederholt vergeblich, während Kenzingen noch im Jahre 1422 eine besondere richterliche Anerkennung dieser Befugnisse erhielt.

Auch die dritte der Uesenbergischen Gründungen, das kleine Sulzburg, ist etwa gleichzeitig mit Endingen und Kenzingen entstanden. Hier war einer der ältesten Sitze des Schwarzwälder Bergbaus. Die Silbergruben von Sulzburg wurden mit den andern des Breisgaus von Kaiser Heinrich II. dem Bistum Basel vergabt; nicht lange vorher hatte der erste im Rheinthal auftretende Zähringer das Kloster Sulzburg gegründet und ähnlich wie bei Reichenau und Schwarzach hatte in einiger Entfernung von demselben auf dem Gute zu Rinka ein Markt gebaut werden sollen [1]). Allein der Plan kam wohl kaum zur Ausführung, erst die Uesenberger, die später Vögte des Klosters geworden waren, haben zwei und ein halbes Jahrhundert später die kleine Stadt gegründet [2]), offenbar ebenfalls wie Kenzingen auf einem Hofgute; denn bis heute

[1]) Siehe oben.

[2]) 1283 werden die Cives nostri de Sulzburch in Uesenbergischen Urkunden zuerst erwähnt.

beträgt die Stadtgemarkung nur 50 Morgen. Das Kloster blieb ausserhalb der Mauern und genoss ein besonderes Asylrecht, das ihm 1214 ausdrücklich bestätigt wurde. Erst durch Kaiser Friedrich II. erhielt der Ort 2 Jahrmärkte, wobei ihm der von alters bestehende Wochenmarkt besonders bestätigt wurde — ein Zeichen dafür, wie für diese späten Gründungen im Gegensatz zu den früheren der Wochenmarkt den Ausgangspunkt, die Jahrmärkte aber nur einen schätzenswerten Nebenbesitz bildeten.

Die Nachbarn der Herren von Uesenberg im Breisgau waren die Schwarzenberger. Auch sie treten in der Zeit eifrigster Städtegründungen am Schlusse des 13. Jahrhunderts mit ihren Nachbarn wetteifernd auf. Ihre Marktstadt ist Waldkirch [1]) am Eingang des Elzthales. Gerade so wie in Sulzburg bestand hier seit dem Anfange des 10. Jahrhunderts ein Nonnenkloster, aber die Städtegründung ging auch hier nicht von diesem, sondern von den Kastvögten aus. Im Jahre 1300 gaben zwei Herren von Schwarzenberg der Gemeinde zu Waldkirch, die bereits bestand, und auch denen, die in der obern Stadt hinter ihnen oder auf ihrem Gute sässen, zur Besserung der Stadt und Leute das Freiburger Recht. Die Stadt, welche in einiger Entfernung vom Kloster liegt und aus einem oberen und niederen Teile besteht, war also auf Eigengut der Schwarzenberger wie Sulzburg und Kenzingen gegründet. Schon aus dem nächsten Jahre 1301 besitzen wir eines der bündigsten Zeugnisse dafür, dass das Stadtrecht auf den Mauerumfang beschränkt blieb. Ein Ritter, der einem Freiburger Bürgergeschlechte angehörte, traf eine Verfügung über ein Haus, das zu Waldkirch aber ausserhalb der eigentlichen Stadt gelegen war. Er liess sich deshalb ganz besonders von den Herren von Schwarzenberg beurkunden: „dass dieses Haus weder in der Freiheit, so sie den Städten und den Bürgern zu Waldkirch gegeben, noch in deren Satzung gelegen sei und darein nicht gehöre, sondern von Alters her wissentlich nach lauterem Landrecht liege“ [2]). Hier wird also ohne weiteres als selbstverständlich angenommen, dass jede Stadt an sich vom Landrechte eximiert sei.

Auch hier ward der Umfang des Weichbildes später erweitert, und nicht mehr die Mauern, sondern Kreuze bezeichneten den Geltungsbereich des Stadtrechtes. So machte im Jahr 1490 das Kloster Anspruch, dass es von allen Gütern in der Stadtgemarkung ausserhalb der Kreuze beim Erbgang das Drittel fordern dürfe [3]). Diese Gemarkung

[1]) Zum folgenden zu vergleichen Waldkircher Stadtrecht bei Schreiber, Urk.-B. I, p. 157 ff. und die Veröffentlichung des Waldkircher Urk.-Archivs durch Roth v. Schreckenstein, Zeitschr. 36.

[2]) Zeitschr. XXXVI, p. 215 f. Dieses beim Stift gelegene Haus, die Küchlinsburg, noch 1599 vorhanden als „freier Edelmannssitz“ ibid. p. 238, dto. 1682 p. 239.

[3]) Zeitschr. XXXVI, p. 233.

war offenbar aus dem alten Vogts- und Eigengut der Schwarzenberger gebildet; die Hauptteile der Allmende behielten den Namen „der Schwarzenberger oberer und niederer Rank" [1]); in der Vorstadt lag wie üblich der Stadelhof oder Stahlhof der Stadtherren [2]); in der Oberstadt, die erst durch das Stadtrecht im Jahre 1300 der bereits bestehenden Niederstadt zugefügt worden war, befand sich noch ein besonderer mit Graben und Mauer umgebener Fronhof, in dem der Stock stand [3]). Die drei alten Pfarrkirchen lagen auch hier in geraumer Entfernung von der Stadt „an einsamen, ländlichen Stätten" [4]). Der Charakter einer herrschaftlichen Neugründung auf einem Eigengut, das in keiner Beziehung zur Dorfverfassung und nur in lockerer zur Markverfassung stand [5]), ist also auch in Waldkirch aufs schärfste ausgeprägt.

Von den Märkten der Ortenau hat sich derjenige zu Ettenheim an das Kloster Ettenheimmünster angelehnt und ist von den Bischöfen von Strassburg gegründet worden. Ein kaiserliches Marktprivileg scheinen sie nicht gehabt zu haben. Jedenfalls suchte Kaiser Friedrich II. ihm das Marktrecht als unrechtmässigen Besitz zu entziehen und der alten Dingstätte der südlichen Mortenau, dem Malberg, zu verleihen. Schiedssprüche aus den Jahren 1221 und 1223 lauteten jedoch dahin, dass der Ettenheimer Markt zu Recht bestehe und die Markttage zu Malberg nicht mit den dort üblichen konkurrieren dürften [6]). Das Städtchen Malberg, das durch jene kaiserliche Verleihung entstanden war, hatte niemals einen grösseren Umfang, als er durch den Felsen schon der alten Dingstätte vorgezeichnet war. Auch das Stadtrecht hat sich weder auf die wenigen Häuser am Abhang noch auf das viel grössere Dorf am Fusse des Hügels erstreckt [7]). Der grösste Teil des Raumes war überdies durch die Burg eingenommen. So klein der Ort war, so wäre es doch interessant zu erfahren, ob er auch nach der Aussonderung des Stadtbezirkes fortfuhr, Dingstätte des Landgerichts zu sein, oder ob man sich auch hier in derselben Weise wie in den oberschwäbischen Landgerichten half, das Gericht vor dem Thore zu hegen.

Frühzeitig lief die Geroldseckische Gründung Lahr dem hohenstau-

1) Zeitschr. a. a. O. p. 233.

2) So noch 1570 „der Stadelhof in der Vorstadt zu Schwarzenberg gehörig". Zeitschr. XXXVI, p. 237.

3) Zeitschr. XXXVI, p. 311.

4) Zeitschr. XXXVI, p. 310.

5) Zeitschr. XXXVI, p. 316. In einem Vertrag zwischen Stadt und Stift von 1479 wird die wechselseitige Zufahrt in die Wälder ausbedungen. Ueber die Fallpflicht der Bürger, die hier wie in Gengenbach aus der Zugehörigkeit der Stadt zur Mark hervorging, siehe unten Kap. II.

6) Schöpflin, Alsat. illustr. Cod. dipl. I, p. 347, 351.

7) Ruppert, Geschichte der Mortenau, p. 382.

fischen Malberg den Rang ab [1]). Der Ort ist, obwohl sein Name aus jenem Wortstamm besteht, der gemeinhin die ältesten Ansiedlungen auszeichnet, ziemlich spät entstanden. Noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts fand sich hier nur eine starke Geroldseckische Befestigung, ein mächtiger, mit einem Graben umgebener Turm, der erst im 17. Jahrhundert abgebrochen wurde. Auch hier wurde also die Stadt offenbar zuerst als Burgstadt angelegt, seitdem sie aber 1279 Freiburger Recht erhalten, wurde ihr der Charakter einer Marktstadt mitgeteilt. Sie besass ursprünglich keinerlei eigene Gemarkung, sondern war auf zwei benachbarten Dorffluren von Burgheim und Dinglingen angelegt, was sich noch später darin aussprach, dass ihre beiden Hälften verschiedenartig nach diesen Orten eingepfarrt waren.

Von anderen Städten der Ortenau verdient bemerkt zu werden, dass auch die beiden Renchthalorte Oberkirch und Oppenau ihre Pfarrkirchen im Oberdorf hatten, sich also als Gründungen neben älteren Dörfern kennzeichnen, und dass ihre Gerichtsbarkeit auf „den innern Bann" beschränkt war. Ihre Stadtbücher, die einer späteren Zeit angehören, zeigen jedoch den Schultheissen auch als Obervogt des benachbarten Thalabschnittes, ebenso wie es in den Städten des Fürstenbergischen Kinzigthales der Fall ist, und wie die Orte der Markgrafschaft Baden weitere Beispiele hierfür bieten.

Unter diesen ist Pforzheim die älteste [2]), und besonders darum interessant, weil hier eine Marktstätte schon Bedeutung hatte, ehe sie zur Stadt erhoben wurde. Eine solche erscheint schon am Ende des 11. Jahrhunderts.

Als die damaligen Oberherren, die Grafen von Eberstein, das Dorf und die Rechte über dasselbe nach und nach dem Kloster Hirsau überliessen, behielten sie sich den Markt vor, der also schon damals auch räumlich von der landwirtschaftlichen Ansiedlung getrennt war. Beinahe ein Jahrhundert später, im Jahre 1195, wird Pforzheim zuerst als Stadt genannt [3]), wahrscheinlich ist es kurz zuvor als solche angelegt worden; es befand sich damals im Besitze der Hohenstaufen und war von diesen soeben an den Pfalzgrafen Heinrich, dann an die Markgrafen übergegangen. Noch jetzt zeigt die Anlage deutlich die Kaufstadt; der Marktplatz ist sehr geräumig, die Hofstätten aber, die in regelmässigen Vierteln um ihn gruppiert sind, so schmal, dass sie niemals für einen landwirtschaftlichen Betrieb hätten dienen können. Auch blieb das Dorf mit dem grossen Hirsauer Fronhof, oder wie es jetzt hiess „die alte

[1]) Stein, Geschichte Lahrs, namentlich aber Ruppert, Geschichte der Mortenau, p. 338 f.

[2]) Vgl. Pflüger, Geschichte Pforzheims, und meine Schrift: Pforzheims Vergangenheit.

[3]) Württemberg, Urk.-B. II, p. 312.

Stadt Pforzheim", von der Kaufstadt dauernd getrennt; auch als es befestigt war, verschmolz es noch nicht mit jener; es stand nicht unter der städtischen Gerichtsbarkeit und hatte für seine Gemarkung sein eigenes Banngericht, obwohl auch hier die grösseren Ackerhöfe in den Besitz Pforzheimer Stadtbürger gekommen waren. Vor allem blieb auch die Pfarrkirche in der Altstadt zurück, und noch 1349 ward ihr allein das Recht zur Taufe und zur Verkündigung der geistlichen Anordnungen vorbehalten, obwohl die eigentliche Stadt bereits in der Herrschaftskirche auf der Burg ihre eigentliche Pfarre sah. Erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts ist das alte Dorf mit der Stadt verschmolzen.

Das Stadtgericht von Pforzheim hat eine besondere Bedeutung dadurch erlangt, dass es bis zur Einrichtung eines ständigen Hofgerichtes in der Markgrafschaft als Berufungsinstanz der gewöhnlichen Gerichte anerkannt war [1]), seine Befugnisse als Gericht erster Instanz dehnten sich aber nicht einmal auf die Altstadt aus. Der Vorsitzende des Gerichtes, der Schultheiss, der bis ins 15. Jahrhundert aus den Geschlechtern genommen wurde, ward später zumal nach der Stadtverfassung vom Jahre 1486 viel strenger als Beamter der Herrschaft aufgefasst.

Ein besonderes kaiserliches Privileg hat Markgraf Rudolf I. im Jahre 1259 von König Richard für Steinbach ausgewirkt. Es erhielt Freiburger Recht. Auch hier ist der Markt von dem Dorfe räumlich getrennt worden; er nimmt inmitten desselben ein kleines Quadrat ein, das mit hohen Mauern umgeben ist, ähnlich wie es in Radolfszell ursprünglich verfügt war. Alle persönlichen Rechte der Bürger hingen davon ab, ob sie im Stadtumfang ansässig blieben. Noch nach dem 30jährigen Kriege ward dies ausdrücklich eingeschärft. Eine wirtschaftliche Trennung ward aber nicht vollzogen. Die Stadt Steinbach blieb vielmehr zu allen Zeiten das Oberhaupt der grossen Markgenossenschaft, die sich von der Oos bis zur Bülot erstreckte.

Ebenso ist die Stadt Baden, von der die Markgrafen den Namen annahmen, vor allem das Haupt der Markgenossenschaft, die das grosse Waldgebiet der Oos umfasste, geblieben; eben deshalb ist aber auch die Entwicklung ihrer Stadtverfassung überaus langsam gewesen, ja man kann sie bis zum Jahre 1507 im Rechtssinne kaum eine Stadt nennen. Eine Urkunde des Weissenburger Traditionenbuches enthält eine Schenkung der alten Römerbäder zu Baden mitsamt der dazu gehörigen Mark durch König Dagobert an die Abtei Weissenburg [2]); auch eine Bestätigung König Ludwigs des Deutschen ist erhalten [3]). Man mag begründete Zweifel an der Echtheit des Privilegs hegen, jedenfalls zeigt

[1]) Pforzheimer Stadtbuch. Stadtarchiv Pforzheim.

[2]) Zeuss Traditiones Wissemburgenses, Schluss.

[3]) Schöpflin, Hist. Zar. Bad. Cod. dipl. Nr. 3.

es aber, dass zur Zeit, als das Traditionenbuch zusammengestellt wurde, die ganze Waldmark, die den Ooskessel erfüllt, schon zu Baden gehörte, und dass sie sich sogar im Norden noch weiter als jetzt, nämlich bis zur Murg, ausdehnte, so dass die Aussonderung des zu den Schlössern Baden und Ebersteinburg gehörenden grossen Forstes noch nicht stattgefunden hatte. Wahrscheinlich unter König Konrad II. ist in Baden ein Markt angelegt worden, aber wiederum nur in der Weise, dass ein einzelnes Gut, das der König erworben hatte, Markt- und Zollrecht empfangen hatte. König Heinrich III. vergabte es mit diesen Rechten und seiner sonstigen Zubehör an die Speirer Kirche [1]).

Doch scheint es, als ob sich demungeachtet niemals der Marktbezirk aus der bisher bestehenden *villa* ausgesondert habe. Ein besonderes Hoheitsrecht der Speirer Kirche über den Markt ist niemals hervorgetreten, und wenn auch Baden immer als Stadt bezeichnet wird, hat es doch keine besondere Gerichtsbarkeit genossen. Aus der Ordnung des Schultheissenamtes von 1498 [2]), einem für die Verwaltungsgeschichte der Markgrafschaft sehr wichtigen Aktenstück, geht hervor, dass der Schultheiss ausschliesslich der Beamte des Markgrafen, der Obervogt eines grösseren Amtsbezirkes ist. Er ist der Vorgesetzte der Schultheissen in den Dörfern und hielt mit ihnen die Rügegerichte ab, in der Stadt allerdings sitzt er zu Gericht mit Bürgermeister und Räten, aber alle wichtigeren Sachen soll er vor den Landhofmeister und die fürstlichen Räte bringen. Erst 1507 erhielt Baden eine städtische Verfassung nach dem Muster jener von Pforzheim [3]). Die Einnahmen, welche die Bürgerschaft bisher besessen, ihr Rat und ihre Bürgermeister werden ihr darin lediglich bestätigt; auch mit den Amtsbefugnissen des Schultheissen wird keinerlei Veränderung vorgenommen, wohl aber werden ihr erst jetzt jene Rechte verliehen, die für andere Städte den Ausgangspunkt gebildet haben: es wird ein besonderes Gerichtsverfahren für die, welche in der Stadt und in ihrem gefreiten Bezirk sitzen, angeordnet und es wird die Freizügigkeit für sie eingeführt. Den Unterschied zum bisher geltenden Rechtszustand sieht man besonders darin, dass sich der Markgraf jetzt erst die ausschliessliche unmittelbare Gerichtsbarkeit über die Mitglieder seiner Hofhaltung besonders vorbehielt. Die Insassen und Angehörigen des fürstlichen Fronhofes wurden also erst damals von der Bürgerschaft getrennt, nachdem sie bisher unter derselben Gerichtsbarkeit gestanden hatten.

Aehnlich ist die Entwicklung in den anderen badischen Städten Durlach und Ettlingen verlaufen. Als sie Kaiser Friedrich II. den Mark-

[1]) Schöpflin, Hist. Zar. Bad. Cod. dipl. Nr. 11. Heinrich schenkt quoddam praedium in villa Baden cum mancipiis, areis . . . mercatis, teloneis etc.

[2]) Gen.-L.-A., Urk. Baden Stadt.

[3]) Zeitschr. IV, p. 291.

grafen gegen Verzicht auf ihre Braunschweiger Erbansprüche im Jahre 1234 überliess[1]), werden sie schon beide als Städte bezeichnet, aber ihre Verfassungen haben sie noch etwas später als Baden erhalten. Es bleibt immerhin merkwürdig, dass unter allen diesen Orten der kleinste, Steinbach, dennoch die weitesten und sichersten Rechte hatte. Der königlichen Verleihung, mochte sie auch nur von einem Richard von Cornwall ausgegangen sein, hatte es diesen Vorzug zu danken. So zeigte sich bis in die kleinsten Verhältnisse, wo es nicht einmal zur Scheidung von Stadt und Land kam, dass sich doch Marktrecht und Bürgerrecht auf die Königsverleihung zurückführten.

Ausser den eigentlichen Städten gab es aber auch offene Marktflecken, die keines der städtischen Rechte erhielten, weder einen eigenen Gerichtsbezirk bildeten, noch irgend welche Aenderung in ihrem Zustande erfuhren, als dass in ihnen bestimmte Markttage festgestellt wurden. Die Kaiserurkunden, durch welche solche Märkte verliehen wurden, ähneln wieder jenen der frühesten Zeit, als man sich begnügte, den Besucher des Marktes auf seinem Wege zu sichern. So hat 1418 Kaiser Siegmund Badenweiler das Recht, Jahr- und Wochenmärkte zu halten, verliehen[2]), aber die ausführliche Urkunde enthält nichts als das Versprechen des Schutzes für die Kaufleute und andere Leute, die mit ihrer Habe und Kaufmannschatz den Markt besuchen. Auch ist Badenweiler durch diese Verleihung thatsächlich keine Stadt geworden. Die Mehrzahl dieser offenen Marktflecken ist wohl aber ohne alle besonderen Verleihungen nur durch die unangefochtene Uebung entstanden, dass Sonntags nach der Messe auf dem Kirchhof Essen, Speise und andere Dinge feilgehalten wurden, wo man dann, um die Störung des Gottesdienstes zu vermeiden, den Verkehr in eine besondere Laube verlegte[3]).

An eine Besserung des Rechtes war in solchen Fällen natürlich nicht zu denken[4]); ging doch vielmehr seit der Ausbildung der Landeshoheit überall das Bestreben dahin, die Freiheiten der Städte selber knapper zuzumessen und die früher gegebenen namentlich in dem Sinne einzuschränken, dass man die Trennung der städtischen und der ländlichen Gerichtsbezirke abschwächte.

Es hat sich uns in der Untersuchung des Stadtgerichtes und des Stadtgebietes als übereinstimmendes Resultat herausgestellt, dass das Wesen der Stadtverfassung in der Aussonderung eines besonderen Fried-

1) Schöpflin, Hist. Zar. Bad. Cod. dipl. Nr. 106.

2) Zeitschr. XXXVI, p. 105 f.

3) Vgl. die Dorfordnung des offenen Marktfleckens Riegel, § 54. Zeitschrift XXXVI, p. 132.

4) Ein Jahrhundert früher genoss dagegen z. B. das offene Dorf Stetten am kalten Markt, weil es Marktrecht besass, überhaupt Freiburger Recht, wie die Aufzählung der Orte, die Freiburg als Oberhof anerkannten (Schreiber, Urk.-B. II, 182), zeigt.

und Gerichtsbezirkes besteht, dass entweder die Anlage eines Marktes oder die einer Grossburg den Anlass hierzu gegeben hat und dass meistens beide Momente vereinigt waren. Ueberall ist dieser Gerichtsbezirk ursprünglich auf den Mauerring, wo ein solcher überhaupt vorhanden war, beschränkt gewesen, überall sind die Vorstädte erst allmählich in ihn hineinbezogen worden. Ganz unabhängig von dieser Ausdehnung des Weichbildes, des Marktrechtes, hat sich der allmähliche Erwerb einer landwirtschaftlichen Gemarkung vollzogen. Die Städte unseres Gebietes haben eine solche ursprünglich entbehrt; auch wo die neue Stadt neben einem bestehenden Dorfe angelegt wurde und dessen Namen annahm, blieben Dorf und Stadt getrennt, und erst nach dem Verlauf geraumer Zeit hat eine Verschmelzung stattgefunden. Selbst die Anteilnahme an der Allmende, die für die Beholzung der Bürger und für die Viehhaltung der Metzger unentbehrlich war, ist meistenteils erst durch besondere Verleihung oder durch Vertrag geregelt worden, und wir lernten in Kenzingen einen Fall kennen, in dem sie nicht statthatte. Nur entschiedene Burgstädte, wie Fürstenberg, treten nachweislich von Anfang an in Feldgemeinschaft mit dem benachbarten Dorfe, und nur in einem wenig besagenden Falle, in Endingen, ist das Dorf selber zur Stadt geworden. Der indirekte Beweis ist also erbracht, dass, da die Bewohner der Städte sich nicht mit Landwirtschaft beschäftigt haben und ihre Verfassung nicht aus der Agrarverfassung hergeleitet ist, sie nur auf Handel und Gewerbe als ihre Nahrungsquellen angewiesen waren. Die positiven Zeugnisse aus Allensbach, Radolfszell, die wiederum auf Konstanz und Basel verweisen, aus Freiburg und Breisach treten hinzu. Wir können schon jetzt die Bürgergemeinde eine Kaufmannsgemeinde nennen. Die Ausdehnung, welche Ackergemarkung, Wiesenbesitz und Allmende allmählich erreichen, zeigt aber, wie im Lauf der Zeit die landwirtschaftliche Beschäftigung für die Bürgerschaft Bedeutung gewinnt. Aus den angesehenen Kaufmannsfamilien ergänzen sich jetzt die Reihen des Landadels fast mehr als aus den Ministerialgeschlechtern, und in den meisten Städten tritt zu den Handwerkern noch das Element der Ackerbürger und Weingärtner.

Sodann hat sich uns ergeben, dass auf der Marktverfassung auch die Verfassung und die Kompetenz des Stadtgerichtes beruht. Um den Frieden eines ständigen Marktes zu sichern, findet die Exemtion eines städtischen Gerichtsbezirkes statt, die wir bei unständigen Jahrmärkten wie in Villingen nicht finden; die Stadtgerichte werden ursprünglich als Gerichte der Kaufleute bezeichnet, den Kaufleuten wird verboten, ihre Jurisdiktion über das übliche Mass auszudehnen. Dieses Verbot, welches die Allensbacher Urkunde enthält, wird durch die Radolfszeller für die persönlichen Verhältnisse der Hörigen unter den Bürgern festgehalten; sie zeigt uns auch, dass um 1100 die unbedingte Gerichtshoheit

des Stadtgerichts über Erb und Eigen noch nicht zweifellos feststand. Eine offene Frage musste uns der Zeitpunkt des Erwerbes der hohen Gerichtsbarkeit bleiben, dass aber weitaus in den meisten Fällen die Exemtion des Marktbezirkes auch den Blutbann mit einschloss, zeigt uns das Beispiel so winziger Städte wie Fürstenberg, Hüfingen, Bräunlingen. Soweit die Kompetenz des Stadtgerichtes reichte, räumlich und inhaltlich, kam kein Unterschied des Geburtsstandes zur Geltung. In den Städten sah man ab von dem Grundsatz, wonach ein jeder nur von den Männern seines oder eines besseren Geburtsstandes gerichtet werden durfte. Die polizeiliche Rücksicht auf den Marktfrieden hat hier den Ausschlag gegeben, und dieselben Beweggründe haben später auch zu einer Ausdehnung der Kriminalgewalt der Städte geführt, die mehr als alles andere dazu beigetragen hat, das alte deutsche Strafverfahren zu verdrängen.

Solange der Nachweis der Kaufmannsgemeinde und ihrer Marktgerichtsverfassung nicht erbracht war, musste die Hypothese einer altfreien Grundbesitzergemeinde, über die sich eine Art hofrechtlicher Gerichtsbarkeit des Stadtherrn ausgedehnt hatte, als die wahrscheinlichste gelten, obwohl niemals ein direkter Erweis für das Bestehen einer solchen Gemeinde erbracht worden ist. Eben deshalb traten bisher immer die Untersuchungen über den Personenstand der Bürger als wichtigste Aufgabe hervor. Diese Stellung können sie jetzt nicht mehr einnehmen, seitdem wir erkannt haben, dass der Berufsstand und nicht der Geburtsstand bei der Entstehung der Stadtgerichtsverfassung in erster Linie gestanden hat. Bedeutungslos sind sie aber demungeachtet nicht geworden. Erst die Betrachtung der Verhältnisse des Personenstandes und der Politik der Bürgerschaften in dieser Frage kann uns über die soziale Bedeutung der Städte Aufschluss erteilen.

Zweites Kapitel.

Bürgergemeinde und Ratsverfassung.

Das älteste Stadtrechtsdenkmal unseres Gebietes, die Gründungsurkunde von Allensbach, enthält die wichtige Bestimmung, dass der Abt allen Bauern des Fleckens die Vollmacht, Handel zu treiben, zuerkennt, so dass sie und ihre Nachkommen Kaufleute seien, ausser denen, die sich mit Land- und Weinbau beschäftigen [1]. Allensbach ist ein höriges Dorf, die Verfügung wird ausdrücklich getroffen mit Zustimmung der *milites* und der *servi* des Klosters, also der Ministerialen und der Leibeigenen; auch jene privilegierten Bauern sind Hörige und bleiben es. Es gibt also in Allensbach hörige Kaufleute, in deren Reihen wir aber, da ausdrücklich nur die Landwirte ausgenommen sind, auch die Handwerker einzuordnen haben.

Ja, es ist leicht möglich, dass diese schwächliche Gründung mit ihren zu Kaufleuten gestempelten Bauern gar keine anderen als leibeigene Bürger gezählt hat. Wenigstens Stollhofen, die entsprechende Schwarzacher Abteistadt, das an die Stelle von Valletor getreten war, hat niemals andere besessen. Hier galt sogar noch am Ende des 15. Jahrhunderts der Rechtssatz, dass alle Wildfänge nach Jahresfrist dem Gotteshaus Schwarzach dienen sollten wie andere Eigenleute [2]. Stollhofen bildet also zwar einen eigenen Stadtbezirk, aber die Bürgerschaft war als Gesamtheit nicht aus dem Verband des Fronhofs von Schwarzach ausgeschieden. Nur in einer ganz unbedeutenden Stadt war es möglich, einen solchen Zustand festzuhalten. Denn wenn auch die Uebersiedlung in die Stadt den Personenstand nirgends besserte, so war es doch nahezu unerhört, dass sie ihn verschlechtern sollte.

Auch die anderen von Abteien gegründeten Städte haben ähnliche drückende Ansprüche erhoben. Obwohl die Stadt Waldkirch bei ihrer

[1]) Omnibus ejusdem oppidi villanis mercandi potestatem concessimus, ut ipsi et eorum posteri sint mercatores, exceptis his, qui in exercendis vineis vel areis occupantur. Schultes Ausdruck (p. 151), „die Teilnahme am Markte wurde . . . zugestanden", ist nicht entschieden genug. Im übrigen folge ich natürlich auch hier den Anregungen und Resultaten seines Aufsatzes.

[2]) Gen.-L.-A., Schwarzach. Saalbuch I.

Gründung Freiburger Recht empfangen hat, ist doch von dem Nonnenstifte, das mit seinen Mitteln haushalten musste, fortwährend der Todfall von den Bürgern ebenso wie von den Bauern der Thäler gefordert worden. Die Stadt blieb ebenso wie Stollhofen ein Glied eines der Meiertümer. Aber hier ward doch nicht der Anspruch erhoben, dass durch den Todfall eine Leibeigenschaft anerkannt werde. Gehörte doch die Stadt selber gar nicht dem Kloster, sondern nur weil das ganze Thal als Fundationsgut desselben eine grundherrliche Mark war, war diese Besteuerungsart eingeführt. In den Verträgen zwischen Stadt und Stift ward daher auch der freie Zug der Einwohner ohne Nachsteuer und Fall anerkannt; nur die Waldkircher Leibeigenen in der Stadt haben sowohl Abzug wie Todfall zu entrichten [1]. Der Todfall ist hier ein Hoheitsrecht, das unterschiedslos gegen jeden, gegen den Landfremden, der beim Durchwandern des Gebietes stirbt, und gegen den Bettler, selbst wenn er nichts hinterlässt als seinen Bettelstab, geübt wird [2].

Dasselbe Recht galt in der Bergwerksstadt Todtnau, die zu St. Blasien gehörte, während doch gerade der freizügige Bergmannsstand die Leibesfreiheit genoss; es ward dort das Bestgewand noch im 16. Jahrhundert selbst von den adeligen Bergrichtern gefordert [3]. So wurde es auch in den Städten der Abtei Gengenbach gehalten, und die Bürger hatten alle Mühe, dass sie anlässlich dieser Fallpflichtigkeit nicht zu völliger Leibeigenschaft herabgedrückt wurden [4]. Es rückten in allen Abteistädten die Freien und die Hörigen näher aneinander, wenn auch der Geburtsunterschied ausser in Stollhofen nicht verwischt erscheint. Hier mussten die Freien eine Last tragen, die in allen grösseren Städten selbst die Leibeigenen von sich abwälzten.

Eingehend handelt die Radolfszeller Gründungsurkunde über diese leibeigenen Bürger. Die hörigen Leute des Reichenauer Fronhofs, der ausserhalb der Stadt bleibt, nehmen nicht nur teil am Markte, sondern wenn sie in den Marktbezirk ziehen, dort ein Haus oder Allod erwerben, haben sie ihren Gerichtsstand hinsichtlich dieses Eigen vor dem Stadtgericht, im übrigen bleiben sie Genossen ihres alten Fronhofs und haben vor dessen Hofgericht zu erscheinen. Auch werden es nicht diese Radolfszeller Bauern allein gewesen sein, die sich hier als leibeigene Bürger niederliessen; auch von der Reichenau selber war Zuzug von Klosterleuten zu erwarten. Denn bereits 1065 [5] hatte Kaiser Heinrich IV. in Gemeinschaft mit einem päpstlichen Legaten verordnet, dass von Laien nur die unentbehrlichen Klosterhandwerker, Fischer, Bäcker, Köche,

[1] Zeitschr. XXXVI, p. 235.
[2] Buch der Vallrechte von Waldkirch 1510. Zeitschr. XXI, p. 241.
[3] Siehe unten die Rechtsgeschichte des Bergbaus.
[4] Siehe unten die Reichsstädte der Ortenau.
[5] Vgl. Schulte a. a. O. p. 158.

Walker, Rebleute, auf der Insel wohnen dürften. Die übrigen leibeigenen Handwerker wurden also entlassen, nicht aus dem personalen, aber aus dem realen Fronhofsverband. Sie mögen grossenteils nach Allensbach, später nach Radolfszell übergesiedelt sein. Als endlich der Kelnhof von Radolfszell im Jahre 1267 mit der Stadt auch innerlich verschmolzen wurde, ward für die hörige ackerbautreibende Bevölkerung die Leibeigenschaft gemildert, aber nicht aufgehoben. Es ward jedem, der Jahr und Tag Bürger gewesen sei, der Todfall erlassen, und im Zusammenhang damit ward auch die volle Freizügigkeit jetzt erst hergestellt, d. h. es wurde dem wegziehenden Bürger kein Abzug von seinem Vermögen zugemutet. Der Abzug ist hier aber nichts anderes als ein antizipierter Todfall, der erhoben ward, wenn der Herr sich jenen entgehen sieht.

Wie in diesen beiden kleinen Städten, so wiederholen sich Erscheinungen gleicher Art, wohin wir auch blicken. Wie Reichenau, so entliessen die bayrischen Klöster im 13. Jahrhundert massenhaft ihre hörigen Handwerker in die Städte; auch weltliche Herren bedingen wohl beim Verkauf von Leibeigenen aus, „dass sie sitzen und bleiben möchten in Städten, in Dörfern, wo sie wollen und wo ihnen das füglich sei“ [1]; in noch früherer Zeit erhalten wir von leibeigenen Kaufleuten in St. Gallen Nachricht, denen die Freizügigkeit, aber nicht die Freiheit gegeben wurde [2]. Wir mögen uns dabei erinnern, dass bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland dasselbe Verhältnis stattfand. Wie in Radolfszell, so ist schon viel früher in Speier der Buteil, das Recht des Leibesherrn, einen Teil der Hinterlassenschaft an sich zu ziehen, durch das bekannte Privileg Kaiser Heinrichs V. aufgehoben worden. Nicht der Bürgerschaft schlechthin, sondern nur den Leibeigenen unter ihr wird diese Erleichterung — denn mehr besagte auch dieser kaiserliche Akt nicht — gewährt. Die Leibeigenschaft selber abzuschaffen, lag nicht in der Macht des Kaisers, aber schon der tiefe Eingriff, den dieser bürgerfreundlichste der deutschen Herrscher sich erlaubte, war von weittragender Bedeutung. Durch diese Urkunde hat Heinrich den Bürgerschaften das Ziel gewiesen, dem sie zunächst nachzustreben hatten, und das in der That gerade für die älteren Städte lange Zeit noch ausreichte.

Auch in dieser Frage gewährt die älteste Stadt, Konstanz, das interessanteste Bild. Wie wenig Bürgerrecht und Freiheit miteinander zusammenhängen, ersieht man vielleicht am besten daraus, dass in der Metropole, die in jeder Beziehung Führerin und Vorbild der oberschwäbischen Städte war, ein grosser Teil der Bürgerschaft leibeigen blieb, und dass erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts nicht ohne heftigen Kampf

[1]) Zeitschr. VII, p. 168.

[2]) Thurg. Urk.-B. II, Nr. 25.

die wichtigsten Rechte, die aus der Leibesherrschaft folgten, aufgehoben wurden.

Zunächst waren die Handwerker, welche in den Domhöfen wohnten und dem Haushalte des Bischofs und des Domkapitels dienten, wahrscheinlich insgesamt Eigenleute; aber sie waren keine Bürger, denn sie wurden durch den Vertrag vom Jahre 1255 von allen Diensten und Steuern frei erklärt. Erst in einem Privileg Siegmunds von 1434[1]) ward die Steuerfreiheit auf den Bischof und seine Pfaffheit eingeschränkt, und werden alle andern, die in der Stadt sesshaft sind und Weg und Steg, Bänne und Brücken geniessen, zu den bürgerlichen Pflichten herangezogen. Ganz in derselben Weise besass auch der Abt von Petershausen innerhalb seines Kloster-Etters leibeigene Handwerker, die in seinen Häusern sassen, die er jederzeit entsetzen konnte, die auch nach der Einverleibung Petershausens in die Stadt Konstanz nur für das Kloster arbeiten durften und von allem Verkauf ausgeschlossen waren.

Hofhörige und bürgerliche Handwerker blieben hier also dauernd geschieden, aber unfreie Leute waren auch jene letzteren zum grossen Teil, obwohl sie von vornherein für den feilen Kauf gearbeitet haben und darin den Kaufleuten gleichstanden. Ihre Unfreiheit machte sich nur in den Abgaben geltend, die sie im Leben und Tod zu leisten hatten, und in der Beschränkung ihrer Heiratsfreiheit, ihres *connubium*. Weil sich an den Vorteilen, die der Herr von seinen Leibeigenen genoss, wenig änderte, ward ihnen auch nichts in den Weg gelegt, wenn sie nach Konstanz ziehen wollten; und falls die Erhebung der Abgaben Schwierigkeiten bereitete, so konnte man sich durch Umtausch helfen. Bei solchen Tauschgeschäften der in den Städten wohnenden Leibeigenen ging es nicht viel anders her als beim Viehhandel. Ein Graf von Montfort bietet etwa dem Domkapitel eine Leibeigene an, die den Kindern seines Bruders 4 Pfd. Pfennige gekostet habe; er wolle sie um 3 Pfd. geben. Ein ander Mal wird beim Tausch besonders bemerkt, dass die Frau schwanger sei, was ihren Wert erhöht, da nun bald doppelte Leibesabgaben in Aussicht stehen; oder zu einer Frau, die gegen einen Mann eingetauscht wird, wird eine Mark Silber zugelegt, um den Wert gleichzumachen; auch Schuldzinzen werden ebenso auf verpfändete Leibeigene, wie auf verpfändete Güter angewiesen. Solche Rechtsgeschäfte finden sich, obwohl nur gelegentlich erhalten, in grosser Anzahl in Konstanz ebenso, wie in den Nachbarstädten am Bodensee, Ueberlingen, Meersburg und Schaffhausen[2]). Der Rechtsform nach tritt uns in solchen Urkunden jene rauheste Form der Hörigkeit entgegen, die den Leib vom Gute trennt und als besonderen Eigentumsgegenstand

[1]) Gen.-L.-A., Kaiserselekt.

[2]) Aus letzterem eine Tauschurkunde von 1277. Veröffentl. Zeitschr. VII, p. 156.

behandelt; die Sache war aber nicht so schlimm wie die Form; denn in Wahrheit wurden doch nur Abgaben, Renten verkauft, wenn sie auch auf Menschenleben fundiert waren; ja gerade diese Mobilisierung ward zum Vorteil für die Betroffenen ebenso wie für die Städte.

In die Stadt zogen also die Leibeigenen nicht, wie man oft angenommen hat, um ihre Standesqualität, sondern nur um ihre Nahrung zu bessern. Es fanden sich in Konstanz Leibeigene der verschiedensten Herren nebeneinander vor; sie genossen das Bürgerrecht und standen in den Zünften; es ist sogar nicht ausgeschlossen, dass einer und der andere hierdurch auch einmal in den Rat gelangt ist. Kommt es zum Prozess, was häufig genug geschieht, so erfahren wir auch von ihren Herren: Es sind die Klöster bis nach Einsiedeln hinauf und der Adel der Umgegend auf beiden Seiten des Rheines und Sees. Natürlich besitzt das Domkapitel und die Abtei Petershausen ihrer am meisten. Ja, es konnte in den Städten unter Mitwirkung ihrer Behörden sogar noch neue Leibeigenschaft entstehen. So kaufte sich im Jahre 1357 der Weinschenk H. Diethelm in Konstanz von seinem Herrn, Konrad Nobar, selber redlich los, um sich dem Kloster Petershausen zu übergeben, „da er sich selber hin recht und redlich gekauft hat". Die Auflassung ward ganz in der alten Weise der Traditionen vor dem Rat von Konstanz vollzogen. Wahrscheinlich wollte der Weinschenk den rentabeln Ausschank des Petershauser Klosterweins übernehmen. Und dieser Fall steht nicht vereinzelt da; schon im nächsten Jahre wiederholte er sich.

Die Belastung der Leibeigenen war je nach ihrer Herkunft verschieden: Die nach Petershausen Gehörenden hatten nur einen Jahrzins von 1 Pfd. Pfeffer zu bezahlen, während das Domstift von den Seinigen auch den Todfall forderte. Lästiger als diese Abgaben war die Beschränkung des Heiratens auf die Genossenschaft der Mithörigen, deren gewöhnlichen Wohnsitz man eben durch den Wegzug verlassen hatte. Die Herren wollten diese Verpflichtung nicht fallen lassen, damit ihnen die Kinder nicht entfremdet würden. Liess sich auch dieser Zwang durch Umtausch mildern, so musste er doch als unerhörte Fessel empfunden werden, um so mehr, als im übrigen die freie Bewegung des Leibeigenen und die Verfügung über die eigene Person und Habe nicht eingeschränkt war. Nicht selten kam der Rat von Konstanz in die Lage, die Klagen der Herren über verbotene Heiraten entgegenzunehmen [1]. So klagte im Jahre 1356 der Schaffner von Petershausen den Bäcker Hans Herzog an, dass er aus der Genossami heraus geheiratet habe. Es ward dem Beklagten erlaubt, mit zwei freien Leuten zu beweisen, dass

[1]) Ein solcher im Jahre 1328 vom Domkapitel geführter Prozess betreffs einer Bürgerfamilie in Stein a. Rh., wo nicht nur die Dienstpflicht, sondern auch die Fallpflicht vom Stadtgericht anerkannt wird. Zeitschr. XI, p. 417.

seine Frau vollfrei geboren sei, und daraufhin ward der Schaffner abgewiesen. Eine solche Ehe muss also nach Stadtrecht erlaubt gewesen sein.

Im übrigen hatte gerade Petershausen schon früh einige Milderungen eintreten lassen. Es hatte bereits im Jahre 1297 einen Vertrag mit dem Domkapitel abgeschlossen, wonach beider Leibeigenen wechselsweise heiraten durften unter der Bedingung, dass jederzeit die Kinder dem Vater folgen sollten. Das im Lande geltende Recht der schlechteren Hand ward dabei für sie ausdrücklich aufgehoben und ausserdem bestimmt, dass die mit dem Leibeigenen verheiratete Frau, wenn sie eine Zinshörige sei, für ihre Person den besseren Geburtsstand bewahre.

Die Vorteile solcher Verträge waren so einleuchtend, dass sie wenig später statt der älteren Praxis, dass die beiderseitigen Herren sich eine Gemeinschaft an den Kindern der Ungenossenehe vorbehielten, allgemein wurde. Das Bistum Konstanz, die Dompropstei, das Domkapitel, das Kapitel von St. Stephan und die sämtlichen um Konstanz liegenden Klöster waren untereinander dieselbe Verabredung eingegangen, die nun auch dauernd in Geltung blieb. Es waren gerade diejenigen Herrschaften, welche für die Konstanzer Bürgerschaft besonders in Frage kamen, und wir sind wohl berechtigt, gerade in der bunten Zusammensetzung dieser städtischen Bevölkerung den Anlass des Vertrages zu sehen. Ein uralter Name lebte für die Ehen, die unter diesem Vertrage geschlossen wurden, wieder auf: man nannte sie Raubehen, die Gotteshäuser, die sie zuliessen, Raubhäuser, zur Erinnerung daran, dass nur durch den Raub, die älteste Form rechtsgültiger Eheschliessung, das Band der hofhörigen Genossenschaft hatte zerrissen werden können [1]).

So gemildert waren die alten Zustände bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts ertragen worden. Aber in dieser Zeit mehrten sich die Prozesse zusehends. Seit 1352 wird regelmässig vermerkt, dass der Schaffner von Petershausen vor den Rat trat und Klage gegen Gruppen von Leibeigenen — einmal sind es ihrer 14, alles Handwerker der Stadt — erhob wegen Entziehung der schuldigen Dienste. Auf ihr Bekenntnis wurden die Angeklagten auch jedesmal verurteilt, vor dem Gericht durch Ueberreichung zweier Handschuhe ihre Eigenschaft anzuerkennen und die Abgaben zu leisten; aber im nächsten Jahre sind es schon wieder andere, die sich des Dienstes weigern.

Schärfere Stellung als gegen Petershausen nahm der Rat in diesen Fragen gegen das Domkapitel, denn die von diesem beanspruchte Fallpflicht erschien ihm unverträglicher mit dem Bürgerrecht als die Zinspflicht. Als im Jahre 1359 der Dompropst die Witwe eines leibeigenen

[1]) Zeitschr. XIX, p. 72.

Bürgers wegen des Todfalls belangte, lautete das Urteil dahin: „Wenn die Frau darthun könne, da ihr Mann dem Kapitel von Recht gehört habe, dass der älteste seines Geschlechtes jedes Jahr 2 Pfd. an die Dompropstei zahle, dann hätten alle andern vor und nach Tode gedient und seien der Beschwer des Propstes ledig.“

Diese Entscheidung barg in sich noch eine besondere Spitze; denn zwei Jahre zuvor hatte Kaiser Karl IV. dem Bistum eine Bestätigung seiner Rechte verliehen, so wie sie ihm einseitig vom Bischof dargestellt worden waren. Die Urkunde wurde von den Bürgern, die nicht daran dachten, sich ihr zu fügen, nur die falsche *Carolina* genannt, und dem Bischof gelang es in der That nicht, sie aufrecht zu halten. Eine ihrer Bestimmungen betraf auch die Leibeigenschaft und war um so lästiger, als sich der Bischof nicht begnügt hatte, sein eigenes Recht, sondern auch das aller anderen Leibesherren verbriefen zu lassen: „Dem Bischof, den Aebten von Kreuzlingen, Petershausen und mehreren anderen namentlich genannten, allen Grafen, Freiherrn, Adligen jeden Grades, die vom Reich, dem Bistum oder jenen Klöstern Lehen trügen, wurde das Recht gewahrt, ihre Eigenleute beiderlei Geschlechts in der Stadt Konstanz oder anderen Reichsstädten, auch wenn sie dort als Bürger aufgenommen wären, zu erben und ihre Rechte von ihnen zu nehmen ohne allen Widerspruch der Bürgermeister und des Rates der Stadt Konstanz.“

Der Rat war entschlossen, gerade diese Verpflichtung nicht anzuerkennen, so wenig er im übrigen an der überkommenen Thatsache der Leibeigenschaft rütteln wollte. So wie die Dinge im Reich lagen, konnte auch die Stadt daran denken, bei Gelegenheit zu ihren Gunsten ein entgegenstehendes Privileg zu erhalten. Schon 1367, noch ehe sich die Stadt mit dem Bischof ausgesöhnt hatte, entschied auch wirklich der Kaiser mit Rat eines Fürstentages: „Es solle fortan jedermann verwehrt sein, in der Stadt Konstanz von einem Verstorbenen Gut an sich zu ziehen mit solchen Rechten, die man nenne: Todfall, Gelass, Hauptrecht, Erbschaftspflicht, denn dies sei dem heiligen Reiche schädlich.“ Zugleich verbot er jedermann, einen Konstanzer Bürger, sei es im Leben oder nach dem Tode, wegen Ungenossenschaft zu belangen. Um recht deutlich zu machen, dass an die Stelle der Oberherrschaft fremder Leibesherren die der heimischen Stadt getreten sei, wurde vielmehr der Abzug von allem Gute, das im Erbgang ausserhalb Konstanz falle oder sonst aus der Stadt gezogen werde, eingeführt. Zehn Jahre später fertigte der Kaiser zusammen mit Wenzel und einer grossen Anzahl Fürsten dieselbe Urkunde nochmals aus. Fast 250 Jahre später, als dieses Prinzip für Speier von Heinrich V. festgestellt war, hat es also Konstanz durchzuführen vermocht.

Das kaiserliche Edikt lautete zwar sehr bestimmt, man that aber doch klug daran, es lieber zur Basis einer Verständigung mit dem

Gegner, der ja auch mit seinem feierlichen Privileg gewappnet war, zu gebrauchen, als den Anspruch durchzukämpfen. Im Jahre 1379 nahm Bischof Heinrich von Brandis 200 Goldgulden vom Rat und der Kaufleutezunft, in der also offenbar auch noch leibeigene Mitglieder sich befanden, zum Bau der Veste Meersburg und erliess dafür „alle Fälle, Gelasse, Ungenossenschaft, die ihm von Männern oder Frauen bisher in der Stadt Konstanz gefallen seien.“ Er behielt sich die Wiederlösung vor, und diese Bedingung zeigt, dass nicht die Leibeigenschaft als solche aufgehoben oder abgelöst ward. In den nächsten Jahrzehnten liess sich die Stadt diese wichtige Uebereinkunft wiederholt vom Kaiser bestätigen; ohne dringende Veranlassung hätte man sich dieses kostspielige Vergnügen nicht gemacht.

Das älteste Ratsbuch[1]) zeigt, dass auch weiterhin die städtische Behörde den Rest der Leibeigenschaft als rechtsverbindlich anerkannte, dass sie sich aber immer ungünstiger dem Zuzug von hörigen Leuten gegenüber stellte. Der neu zuziehende Bürger wurde von dem Meister der Zunft, in welche er treten wollte, geprüft, „ob er in solcher Ehrbarkeit sei, dass er der Zunft und zu einem Bürger würdig sei“; er musste sehr beträchtliche Einkaufsgelder erlegen und lästige Verpflichtungen eingehen. So streng fasste man aber die Ehrbarkeit nicht auf, dass man den Leibeigenen deshalb ganz ausgeschlossen hätte, denn es ward zugleich ausdrücklich bestimmt: „wenn einer seinem Herrn etwas verheissen hätte, Pfeffer oder Handschuh oder andre Dinge, so schirme man man ihn nicht davor, sondern er müsse es ausrichten.“ Jetzt war man auch keineswegs geneigt, dem ungehorsamen Leibeigenen den Schutz der Stadt zuzuwenden; der Leibeigene, der seinen Stand verschwiegen oder der seinem Herrn entflohen, ward vielmehr bestraft. Wir finden thatsächlich, dass neu zuziehende Bürger, über deren Standesverhältnis man in Zweifel war, eine Warnung bei der Annahme erhielten[2]). Es ward jetzt üblich, dass der vom Lande zuziehende Mann eine Kundschaft brachte, dass er sich der Leibeigenschaft entledigt habe[3]). Nur in Kriegszeiten machte man wohl eine Ausnahme und nahm auf bestimmte Zeit Bauern zu Bürgern an, wobei ihnen eingeschärft wurde, dass sie keiner ihrer Verpflichtungen gegen die Leibesherren ledig seien, ihnen auch der Eintritt in die Zünfte verweigert wurde[4]). Im allgemeinen galt eine Ratssatzung von 1379, die unmittelbar nach dem Vertrage mit dem Bischof gegeben war: „Man

[1]) Jetzt verloren; Auszüge Mones in Zeitschr. VIII, p. 48 ff.

[2]) 1378. „Uli Suter von Küsswiler ward Bürger. Wär er jemans aigen, so wärint die 20 Pfd. H. vervallen der stat, die er dem seckler Hagen geben hat.“

[3]) Ad 1383. Ein Gerber bittet um Bürgerrecht, „er was aber unsers Herrn des abtes von Kruizlingen. Do kam aber der lütpriester von unsers Herrn von Kruizlingen und bat daz man in zu bürger empfieng, won er sich von im koft hett.

[4]) Zeitschr. VIII, p. 63 f. a. a. 1407 u. 1428.

soll keinen Bauern, der eines Herren eigen ist und auch kein Handwerk kann, zum Bürger empfahen."

Leibeigene Gewerbetreibende nahm man hingegen auch weiterhin, wenn man durch sie einem einzelnen Handwerk aufhelfen wollte, an. Erst am Ende des 15. Jahrhunderts hat man, wohl ohne Zuthun der Städte, vielmehr aus dem hochgesteigerten Selbstbewusstsein der Zünfte heraus ganz allgemein in Deutschland die freie Geburt zur Vorbedingung der Handwerksehrlichkeit gemacht. Erst in einer Mitteilung der damals geltenden Konstanzer Verfassung an Freiburg vom Jahre 1473[1]) wird bestimmt: „Wenn einer ein Zunft hat und vor den Rat kommt, ist er dann nicht eigen, so nimmt man ihn zum Bürger um ein bescheiden Geld auf. Doch erfünde sich, dass einer eigen wäre, so ist er um sein Burgrechtgeld gekommen." Jedenfalls aber hat man, wo grössere Vorteile winkten, billige Rücksichten genommen; man gestattete noch bei der Verschmelzung Petershausens mit der Stadt dem Abt sogar die Fälle von allen Eigenleuten zu erheben, sofern sie nicht in der alten Ringmauer der Stadt stürben. Von den Nachbarorten hat die freie Reichsstadt Ueberlingen schon 1393 alle und jede Leibeigenschaft bei Verlust des Bürgerrechts verboten[2]); demgemäss werden auch Rebleute, die nach Ueberlingen ziehen, zuvor der Eigenschaft gegen ein Loskaufsgeld ledig gesagt[3]); die Bischofsresidenz Meersburg ist erst 1526 zum Entschluss gekommen, niemand mehr anzunehmen, der einen nachjagenden Herrn habe.

Die Thatsache, dass sich in der ältesten Stadt Oberschwabens die Leibeigenschaft als Rechtsinstitution bis zum Beginne der Neuzeit erhalten hat, steht also zweifellos fest.

Auch gilt sie nicht nur für die anderen alten Bischofsstädte, sondern sie wiederholt sich in analoger Weise auch in den Reichsstädten, die sich an Königspfalzen angelehnt haben. Insbesondere zeigt die wichtigste derselben, Frankfurt a. M., das gleiche Durcheinander freier und unfreier Leute; und das Stadtrecht von 1297 enthält genaue Bestimmungen, um die Kollision zwischen Hörigkeitsabgaben und Bürgerpflichten zu vermeiden, ohne den einen oder den anderen etwas zu vergeben. Von den jüngeren Städten, die sich in überwiegender Mehrzahl auf fürstliche Gründungen zurückführen, hat man wohl bisher allgemein angenommen, dass sie sofort die Leibeigenschaft für ihre Bürger ausgeschlossen haben; aber wir werden sehen, dass auch sie erst später zu

[1]) Stadtarchiv Freiburg, Polizeilade.

[2]) Zeitschr. III, p. 66. „Welche die syen, die Bürger sind oder Bürger werden, der erfunden worden, das sy oder ire Weib und Kind eigen waren oder nachjagend Vögt hatten, das sy dann ir Burgrecht und Zunft verloren habend; und welcher auch also erfunden wirdet, der sol in Monatsfrist nechst von dieser Statt gan und fürter darinne nit sin."

[3]) Zeitschr. VII, p. 71.

einer so entschiedenen Stellungnahme gelangt sind. Gilt es doch auch von ihnen, dass sie sich unnötigerweise den Zuzug neuer Bürger erschwert hätten, wenn sie gegen deren Leibesherren sich sofort in einen allzu scharfen Gegensatz gebracht hätten.

Die Bestimmungen der Freiburger Gründungsurkunde über den Personenstand der Bürger haben für das städtische Leben am Oberrhein die grösste Bedeutung erlangt. Der Einfluss, den das Freiburger Recht gewann, beruht wohl nicht zum kleinsten Teil auf ihnen. „Ein jeder, der in diesen Ort kommt" — so heisst es in ihr — „soll hier frei sitzen, ausser wenn er jemandes eigen ist und sich zu seinem Herrn bekennt. Der Herr aber mag den Leibeignen entweder in der Stadt belassen oder, wenn er will, ihn wegführen. Leugnet aber der Leibeigne den Herren ab, so soll der Herr mit seinen 7 nächsten Verwandten vor dem Herzog beweisen, dass er sein eigen sei und mag ihn haben. Wer über Jahr und Tag ohne solche Ansprache geblieben ist, soll fernerhin sich sicherer Freiheit erfreuen" [1]).

Diesem Gesetz liegt unverkennbar die Absicht zu Grunde, so weit wie möglich für die Freiheit der Einwohner zu sprechen; aber ebenso unverkennbar ist in ihm auch die Möglichkeit gegeben, dass dauernd Leibeigene als Bürger in der Stadt wohnten. Wer sich zu seinem Herrn bekennt, kann mit dessen Erlaubnis in der Stadt bleiben, ohne dass sich sein Personenstand ändert [2]); die Sache liegt dann gerade so, wie es in Konstanz üblich war. Nur wer seinen Herrn ableugnet, geniesst den Schutz eines Verfahrens, welches dem Herrn einen umständlichen Zeugenbeweis auferlegte und seinen Anspruch in der kürzesten Frist verjähren liess. Wie häufig aber wird doch auch hier der Fall gewesen sein, dass Herren ihren Eigenleuten erlaubten, in der Stadt ihrer besseren Nahrung nachzugehen!

Die angesehenste Klasse der Eigenleute, die Ministerialen des Herzogs und mit ihnen überhaupt alle Ritter, sind durch das Stadtrecht mehr benachteiligt als die gewöhnlichen Leibeigenen; denn sie dürfen nur mit gemeiner Zustimmung und Willen aller Bürger in Freiburg wohnen. Die Einschaltung des ersten Jahrhunderts und mit ihr der Freiburger Verfassungsrodel wiederholen an ihrer Spitze diesen Satz

[1]) Dieser letzte Satz fehlt zwar in der erhaltenen Tennenbacher Abschrift der Urkunde, ist aber aus der Kenzinger Verfassungsurkunde und aus dem Rodel von Maurer zweifellos richtig ergänzt. Wahrscheinlich haben ihn die Tennenbacher tendenziös weggelassen.

[2]) Der Rodel hat nur das Wort „in urbe" aus blosser Nachlässigkeit ausgelassen und schreibt dominus relinquet aut deducet eum. Daraus allein ist die Ansicht entstanden, dass der Herr den Leibeigenen entweder freilassen oder fortführen musste, also kein Bürger leibeigen sein durfte. Diese Ansicht wird zwar durch den weiteren Inhalt des Rodels selber widerlegt, ist aber doch allgemein geworden; selbst H. Maurer teilt sie.

und verschärfen ihn noch, indem sie für den Ministerialen, der das Bürgerrecht erwerben will, nicht nur die Zustimmung der Bürgerschaft, sondern unbedingt seine Freilassung fordern. Sie fügen auch eine Begründung hinzu: „damit kein Bürger durch ihr Zeugnis verletzt werden könne“. Allein man mag an dieser Erklärung eben solche Zweifel hegen, wie an der Auslegung, die der Rodel dem „Rechte der Kölner Kaufleute“ gibt. In der Verfassung selbst war bereits die Zeugnisabgabe dahin geregelt, dass nur der Bürger über den Bürger Zeuge sein könne, wobei wiederum von Personenstand ganz abgesehen wird.

Mindestens ebenso wichtig war für die Zähringer Herzöge die Erwägung, dass sie die reiche Kaufmannsgilde, die sie als Kern der neuen Stadt ansiedelten, in ihrer Selbstverwaltung nicht beeinträchtigen und ihren Berufscharakter nicht verwischen wollten. Sie handelten etwa wie Colbert, der sich mit dem Lieblingsgedanken trug, die Parlamente aus den Handelsstädten zu verlegen, damit ihr erblicher Beamtenstolz keinen störenden Einfluss auf seine Kaufleute gewinne, zumal diese zu allen Zeiten gerne in eine vermeintlich höhere soziale Klasse übergetreten sind. Die Zähringer verfolgten hiermit in der That eine Richtung, die derjenigen, welche in den alten Bischofsstädten herrschte, gerade entgegengesetzt war; und es ist besonders anzuerkennen, dass sich der Ministerialenhof selber zur Wahrung dieser ihn beschränkenden Stadtrechte eidlich verpflichtete [1]).

Im übrigen aber erkennen Einschaltung und Rodel die Existenz leibeigener Bürger an; denn sie verfügen: „Wenn der Bürger einen Leibesherrn hat, dessen Eigenmann er zu sein bekennt, so soll die Frau nach seinem Tode dem Herrn nichts geben“ [2]). In dieser Bestimmung liegt ein weiterer grosser Fortschritt gegenüber einer Stadt wie Konstanz, wo die rechtsgültige Abschaffung des Todfalles erst so spät erfolgte.

Noch wichtiger mögen zwei andere Bestimmungen sein: „Jeder Bürger ist des gleichen Standes in Bezug auf jedes von ihm zu erwerbende Besitztum und gibt kein Vogtrecht von seinen Gütern“ [3]), und „jede Frau soll ihrem Manne gleich geachtet werden, und eins soll des andern Erbe sein“ [4]). Alle dinglichen Folgen der Hörigkeit waren hiermit ausser Wirkung gesetzt. Noch entschiedener betont der Rodel in diesen Fällen die Standesgleichheit, oder besser gesagt, die Standesgleichgültigkeit, indem er in den lateinischen Text das deutsche Wort „Genoss“ einfügt [5]). Wenn in solcher Weise die Pflichten der Leibeigen-

[1]) § 41. Cum duodecim nominatissimis ministerialibus meis super sancta sanctorum conjurantibus . . . securitatem dedi.

[2]) Einschaltung § 31. Rodel § 61.

[3]) Einschaltung § 38.

[4]) Ibid. § 42.

[5]) Rodel § 21. Omnis burgensis hujus civitatis est Genoz possesionis cujus-

schaft und selbst der Vogtbarkeit eingeschränkt wurden, dann war in der That der Rest von geringer Bedeutung.

Auf diesem Standpunkte blieb man zunächst stehen. Das Stadtrecht vom Jahre 1275 wiederholt genau jene älteren Bestimmungen; es bringt jedoch eine Verschärfung[1]), indem es nicht nur die Ministerialen des Stadtherrn, sondern gemeinsam seine Eigenleute, seine Vogtleute, seine Dienstmannen vom Bürgerrecht, falls sie nicht freigelassen werden, ausschliesst[2]). Hiernach durften also nur noch Eigenleute anderer Herren Bürger werden. Der hartnäckige Widerstand, den die Grafen diesem Stadtrechte entgegensetzten, fand seine Begründung gewiss zum Teil auch in einer solchen Benachteiligung.

Die Verfassung von 1293 schloss sich dem Entwurfe von 1275 hierin vollständig an. Wohl aber blieben in den Vorstädten auch jetzt noch Eigenleute des Herrn sitzen. In der Uebereinkunft des Grafen mit dem Rate über das Gericht in der oberen Aue bleibt das gesamte Gericht über diese dem Grafen vorbehalten[3]).

Endlich im Jahre 1338 fand es der Rat für angezeigt, mit allen Resten der Abhängigkeit, der einzelne seiner Bürger noch unterlagen, völlig aufzuräumen[4]). Er gebot, dass niemand, der zu Freiburg sesshaft sei, er habe Zunft oder nicht, sich einem andern mit Gelübde oder Eid, mit Dienst, Steuer und Gewerft verbinden solle. Sowohl wer Gelübde empfängt, als wer es leistet, muss 5 Jahre vor die Stadt; und wer zur Zeit noch in solchen Gelübden befangen ist, soll sofort von ihnen ablassen; ein jeder soll niemand gehorsam sein als seinem Zunftmeister. Man sieht: diese Ordnung erstreckte sich viel weiter als auf ein Verbot der Leibeigenschaft; sie beugt jeder Art von Abhängigkeit vor; aber sie schliesst jene mit ein.

Unter den Freiburger Ausbürgern befanden sich auch jetzt Eigenleute des Grafen. Es war eine der schwersten Bedingungen für die Stadt, als sie sich von ihrer alten Herrschaft löste, dass sie auf diese leibeigenen Ausbürger Verzicht leisten musste. Dafür gab Graf Egon zu, dass dieselben binnen zwei Monaten ungehindert an Leib und Gut in die Stadt ziehen durften[5]). Dadurch wurden sie auch von selber frei; und in der neuen Verfassungsurkunde, welche die beiden Herzöge Albrecht

libet, si eam sibi forte voluerit comparare, nec de bonis suis dabit ullo modo jus advocatiae, und § 25. Omnis mulier est Genoz viri sui in hac civitate.

[1]) Ausserdem eine Abschwächung: im Prozess über Leibeigenschaft genügen drei nächste Magen als Zeuge.

[2]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 79. Das „vel“ in „nullus de hominibus vel ministerialibus ducis“ der Gründungsurkunde ist hingegen nur ein Gleichheitszeichen, so dass durch sie nicht alle Leibeigenen, sondern nur die Ministerialen getroffen werden.

[3]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 166.

[4]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 336 f.

[5]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 516 f.

und Leopold von Oesterreich noch im gleichen Jahre 1368 ausstellten, geschieht des Personenstandes der Bürger gar keine Erwähnung mehr [1]). Nachdem das Prinzip festgestellt war, konnte man im Einzelfalle nachsichtig sein. Noch 1420 wurde einem Leibeigenen das Bürgerrecht erteilt, dem sein Herr, der Abt von St. Georgen, den freien Zug nur unter der Bedingung gestattet hatte, dass er fallpflichtig bleibe und alle Rechte gebe, wie andere Gotteshausleute [2]).

Eine Stadt von der Wichtigkeit Freiburgs hatte von solcher Nachgiebigkeit nichts zu befürchten. Dass aber dem Bürgertum in seinem Emanzipationskampfe gerade im 15. Jahrhundert Rückschritte drohten, sieht man am besten an dem Beispiel der Schwesterstadt Freiburgs jenseits des Gebirges, an Villingen. Mit voller Energie war hier die Bürgerschaft für die Freiheit ihrer Mitglieder eingetreten, aber sie sah sich im Laufe der Zeit genötigt, zurückzuweichen.

Als sich in Villingen im Jahre 1293 die Gemeinde selber ihr erstes Stadtrecht gab, bestimmte sie, dass in einer Ansprache auf Leibeigenschaft der Angeklagte, um des Anspruchs ledig zu werden, die Sache vor jedes Gericht, es sei geistlich oder weltlich, ziehen dürfe, ohne wider der Stadt Recht gethan zu haben. Wir wissen, wie ängstlich und eifersüchtig die Städte gerade über der grundlegenden Freiheit wachten, dass ihre Bürger nur bei ihnen Recht nehmen sollten; nur die triftigsten Gründe konnten sie bewegen, ihren bedrängten Bürgern die entgegengesetzte Weisung zu geben. Und geradezu als eine Drohung gegen diejenigen, welche es leichtfertig versuchen wollten, sich an der Freiheit der Bürger zu vergreifen, ward die besondere Satzung hinzugefügt: „Wer dem andern seine Kinder oder seinen Freund anspricht, es sei Frau oder Mann, mag er das nicht fürbringen, als die Richter urteilen, so soll man ihm das Haupt abschlagen [3])."

Mochten auch ihre Herren, die Fürstenberger Grafen, die Stadt früher begünstigt haben; allmählich war sie ihnen in ähnlicher Weise über den Kopf gewachsen, wie Freiburg seinen Grafen. Sie mussten suchen, sich und ihre Lehensleute davor zu schützen, dass Villingen seine Bürgerschaft aus ihren Vogtleuten und Leibeigenen rekrutiere. So hatten sie den Freiherrn von Blumenberg zugesichert, dass die Stadt ihre Bauern nicht zu Bürgern nehmen solle, und von Oesterreich ward dies später anerkannt [4]). Aehnliche Berechtigungen suchten sie für sich selber zurückzubehalten, als sie in Villingen und Bräunlingen den Habsburgern weichen mussten.

[1]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 539.
[2]) Zeitschr. VIII, p. 20.
[3]) Fürstenb. Urk.-B. I, 630.
[4]) Fürstenb. Urk.-B. II, 204.

In der Sühne ihrer neuen und alten Herren im Jahre 1326 [1]) ward bestimmt, dass die Stadt Villingen keinen Vogtmann oder eigenen Mann der Fürstenberger anders, als wenn er sich sesshaft mache in der Ringmauer, zum Bürger aufnehmen solle, und dass er auf keinem Gut unter Fürstenbergischer Obrigkeit anders als mit deren Erlaubnis bauen dürfe. Nehme sie aber einen eigenen Mann zum Bürger an, so sollten diesen die Herren binnen Jahresfrist vor dem Villinger Gericht besetzen und die Bürger sollen ihn nicht weiter schirmen. Ist er aber in jener Zeit unangefochten geblieben, so hat er die Freiheit erlangt. Es ward also die Annahme von Ausbürgern untersagt, hingegen eine sehr rasche Verjährung des Anspruchs auf Leibeigene, die in Villingen selbst wohnten, ausgemacht.

In dieser günstigen Lage — denn mehr liess sich unmöglich beanspruchen und erwarten — blieb Villingen über ein Jahrhundert. Erst als die Landeshoheit sich auszugestalten begann, sahen die Fürstenberger eifriger darauf, ihren Unterthanen den Zug nach der Stadt zu wehren. Anfangs glückte ihnen der Versuch nicht. Ueber mannigfache Zwistigkeiten sprach im Jahre 1440 ein Schiedsgericht, dessen Mitglieder dem höheren Adel angehörten, also jedenfalls nicht parteiisch für Villingen waren [2]). Auf die Beschwerde der Grafen, dass die Villinger ihre Eigenleute aufnähmen und schirmten, wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllten, wurde schlechterdings der alte Vertrag „nach kaiserlichem Recht und der Stadt Villingen Freiheit“ für bindend erklärt, und nur die, welche im letzten Jahre nach der Stadt gezogen, dem Grafen zurückzufordern erlaubt. Dieser Entscheid ward noch 1463 erneuert [3]). Aber 1468 ward bereits nach einem Entscheide des österreichischen Landvogts die Frist, binnen deren die Rückforderung gelte, auf 5 Jahre ausgedehnt und damit ward das alte Vorrecht ziemlich illusorisch [4]).

Unter solchen Umständen war es vielleicht noch ein Vorteil, wenn Villingen den Anspruch, dass der Aufenthalt in der Stadt frei mache, ganz aufgab. Ein neuer vermittelnder Spruch der vorderösterreichischen Regierung von 1491 lautete denn auch dahin, dass die Fürstenbergischen Leibeigenen zwar Sitz und Wohnung in Villingen nehmen dürften, aber nach wie vor ihrem Herrn huldigen und dienen müssten [5]). Es war dies eine beträchtliche Verschlechterung des Rechtes, wenn auch die Regierung in allen gerade vorliegenden Fällen entschied, dass die bestrittenen Bürgerfamilien aus der Leibeigenschaft entlassen werden sollten. In der Praxis war man schon längst hierzu übergegangen. St. Georgen entliess

[1]) Fürstenb. Urk.-B. II, 148 u. II, 539.
[2]) Fürstenb. Urk.-B. II, 299.
[3]) Fürstenb. Urk.-B. III, 488.
[4]) Fürstenb. Urk.-B. III, 544.
[5]) Fürstenb. Urk.-B. IV, 134.

seine Eigenleute nach Villingen nur gegen einen Revers, dass sie alle Pflichten im Leben und nach dem Tod erfüllen würden, als ob sie auf dem Lande sesshaft wären [1]).

Gerade in den nächsten Jahren kam es über alle seit alters her zwischen der Stadt und den Landgrafen streitigen Punkte zum Prozess. Als er im Jahre 1502 beendet wurde, hatte Villingen in den beiden Fragen, die ihm jetzt am wichtigsten waren, günstige Bedingungen erhalten: Es hatte einen umfangreichen Zwing und Bann und ein ausgedehntes Jagdrechtsgebiet erlangt; dafür aber gab es vollständig alle Versuche auf, Eigenleute zu Bürgern zu machen. Nur solche Leibeigene, welche vor 1468 oder mit dem Willen ihrer Herren in Villingen als Bürger und Bürgerinnen aufgenommen worden, sollten das Bürgerrecht geniessen. Später Uebersiedelte sollen nicht angenommen werden, dem Grafen bleiben alle Rechte gegen sie vorbehalten. Der Rat sollte ihn ohne Verzug zur Klage gelangen lassen und weder jetzt noch später einen eigenen Menschen der Grafen in ihrer Stadt enthalten. Durch den Vertrag wurde also Leuten, die seit mehr als einem Menschenalter das Bürgerrecht und die Freiheit genossen, die ihnen früher so rasch zu teil geworden waren, beides entzogen [2]). Und doch entsprach der Vertrag durchaus der veränderten Stellung der Städte. Die Zeiten waren vorüber, in denen diese nur möglichst viel Berechtigungen im weiten Umkreis zu erlangen suchten und ihre Bürgerschaft fortwährend aus den Reihen der landsässigen Leute zu ergänzen und zu erweitern bestrebt waren. In einem abgegrenzten Gebiete alle Rechte zu vereinigen, über ihre eigenen bäuerlichen Unterthanen zu herrschen und um die der Nachbarn sich nicht zu kümmern — das war jetzt der Gipfel ihrer politischen Weisheit. Was sahen sie ohnehin im neu hereinziehenden Leibeigenen anderes als einen lästigen Konkurrenten ihrer einheimischen Handwerker! Es mag sein, dass so gut wie nie ein fremder Leibeigener in die Stadt gezogen ist ausdrücklich um seinen Stand zu bessern, demungeachtet hing der soziale Einfluss der Städte im Mittelalter, ihre Stellung an der Spitze auch des Landvolks, aufs engste mit dem löblichen Eifer zusammen, mit dem sie, soviel an ihnen lag, ihren Bürgern die Leibesfreiheit zu verschaffen suchten.

Auch in allen kleineren Städten begegnen wir derselben Mischung freier und unfreier Leute; diese Unfreien gehören überall verschiedenen Herren an, eine Organisation in besonderen städtischen Dinghöfen findet nirgends statt.

Die Städte, welche, wie Kenzingen, ohne weiteres das Freiburger

[1]) Zeitschr. VII, p. 169. Urk. v. 1419.

[2]) Der Vertrag wurde erst 1512 von Maximilian ratifiziert, erst 1516 feierlich ausgefertigt. Gen.-L.-A. Villingen.

Recht übernahmen, schliessen sich natürlich auch den Freiburger Bestimmungen über den Leibeigenschaftsprozess wörtlich an. Andere, wie Breisach und Neuenburg, deren Verfassungen selbständig formuliert oder aus mehreren Quellen geschöpft wurden, bewegen sich doch in Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Freiburger Urkunde. Den Breisachern ist erlaubt[1], alle Leute, welche die Stadtrechte halten wollen, aufzunehmen. Der Eigenmann muss in Jahresfrist zurückgefordert werden, wenn sein Herr im Lande ist. So ist auch den Neuenburgern gestattet[2], einen jeden, woher er komme, als Bürger anzunehmen; beim Leibeigenschaftsprozesse genügen jedoch schon zwei Verwandte als Zeugen. Das Verbot des Todfalls für leibeigene Bürger ist aus dem Freiburger Recht übernommen und in aller Strenge festgehalten, während das benachbarte Kolmarer Recht es ins Belieben der Erben stellt, einen Leibfall zu geben oder zu versagen.

Diese kleineren Städte hatten gerade so wie Villingen Mühe, auf die Dauer ihren Rechtsanspruch festzuhalten. Als am Ende des 15. Jahrhunderts die Herren von Staufen ihre Leibeigenen von Breisach zurückforderten, entschied die Regierung von Ensisheim zwar zu ihren Ungunsten, aber nicht auf Grund des an sich ganz klaren Stadtrechts, sondern einer Richtung des Grafen Egeno von Freiburg[3], in der nichts anderes als eine Wiederholung des dort ausgesprochenen Rechtssatzes stand.

Gegen dieselben unbequemen Nachbarn hatte sich auch Neuenburg wiederholt zu wehren; bald wurden Bürger als Leibeigene angesprochen, bald wurde Frauen, die sich nach Neuenburg verheiraten wollten, der freie Zug gewehrt. Auch hier entschied die Regierung für die Stadt und stützte sich dabei auf einen Vertrag, den die Breisgauer Städte gemeinsam mit den Herren von Staufen geschlossen hatten[4].

Fast in jeder der kleinen Städte der Baar erfahren wir von Eigenleuten fremder Herrschaften, die als Bürger in den Städten selber, nicht bloss als Meier im Kelnhof vor dem Thore sitzen[5]. Bisweilen wurden sie ausgewechselt[6], ein anderes Mal erhebt sich über ihre Zugehörigkeit Streit[7]. Niemals aber wird ihre Bürgerqualität, ihre Stellung unter dem Stadtgerichte in Zweifel gezogen. Ueber den Todfall oder die

[1]) Breisacher Stadtrecht bei Gengler, Cod. jur. § 20.

[2]) Neuenburger Stadtrecht ed. Schulte, § 50—52, § 73.

[3]) Breisacher Stadtarchiv Nr. 156. Das Datum jener Richtung wird nicht angeführt.

[4]) Neuenburger Stadtarchiv Nr. 74 (a. a. 1433), Nr. 82, Nr. 85. Jener Vertrag ist wohl mit der Richtung Egenos identisch.

[5]) Z. B. Löffingen, Fürstenb. U. V, 194a.

[6]) Bräunlingen, Fürstenb. U. III, 142.

[7]) Hüfingen, Fürstenb. U. III, 656.

Freilassung ist in den Rechten dieser kleinen Städte, wo solche erhalten sind, nichts ausgemacht. Wir können also annehmen, dass die hörigen Bürger Leibeigene in vollem Umfang der Verpflichtungen blieben. Nur die Freizügigkeit war vom bürgerlichen Gewerbe beinahe unzertrennlich; nur sie wird in den Stadtrechten von Vöhrenbach[1]), Haslach[2]) und Wolfach gewährleistet.

Unter diesen Städtchen nimmt Bräunlingen eine etwas mehr hervortretende Stellung ein. Als im Jahre 1305 die Fürstenberger es an König Albrecht abtreten mussten, wurde genau bestimmt, wie es in Zukunft mit der Bürgerannahme zu halten sei. Freie Leute und Vogtleute aus der Herrschaft der Fürstenbergischen Grafen und ihrer Lehensleute sollten ungehindert nach Bräunlingen ziehen, aber die dinglichen Verpflichtungen, die an ihren Gütern am früheren Wohnort hafteten, sollten dadurch nicht berührt werden. Eigenleute der Fürstenberger hingegen sollten fortan nicht mehr als Bürger empfangen werden[3]). Ebenso war beim Verkauf des Thales Kirnach ausbedungen worden, dass kein Hintersasse daraus in Vöhrenbach zum Bürger angenommen werden dürfe. Wenngleich das Ziehen in die Stadt die Leibeigenschaft nicht aufhob, so schwächte es sie doch so stark ab, dass die Herren es bald nicht mehr gern sahen. Als Bräunlingen das Recht von Diessenhoven erhielt, ward dadurch der Prozess in ähnlicher Weise wie in Freiburg geordnet.

Unter den Städten des oberen Rheinviertels tritt uns wiederum, wenn auch nur mit wenigen Urkunden, Waldshut anschaulich entgegen[4]). Vor den Thoren der Stadt besass das Kloster St. Blasien in Remischwyl einen Dinghof, in welchem hörige Bauern dienten; in der Stadt selber aber wohnten zahlreiche sonstige Leibeigene des Klosters, wie sie allmählich aus den verschiedenen Gebieten desselben hierhergezogen waren, als Handwerker. Der Dinghof war im Laufe der Zeit ins Weichbild aufgenommen worden; demungeachtet waren die städtischen Leibeigenen ohne alle Beziehung zu ihm geblieben. Nach manchen Streitigkeiten, zu denen die Erhebung der Leibesabgaben Anlass gab, wurden diese Verhältnisse im Jahre 1497 durch Uebereinkunft neu geregelt, die Leibeigenschaft selber aber auch jetzt nicht aufgehoben. Ebenso hielt die Dompropstei Konstanz ihre Waldshuter Leibeigenen unter strengstem Rechte. So musste 1489 ein Bürger ein Strafgeld für „Ungenossami“ erlegen und nichtsdestoweniger versprechen, sein Weib in Konstanzer Hörigkeit zu bringen[5]).

Blicken wir endlich noch auf die Städte der badischen Markgraf-

[1]) Fürstenb. U.-B. II, 516 (1378).
[2]) Fürstenb. U.-B. IV, 203.
[3]) Fürstenb. U.-B. II, 29a.
[4]) Waldshuter Stadtarchiv Nr. 46.
[5]) Zeitschr. XXX, p. 72.

schaft, so zeigt sich bei ihnen am deutlichsten der Fall, dass ein grosser, wenn nicht der grösste Teil der Bürgerschaft leibeigen bleiben konnte, ohne in einem besonderen städtischen Hofverbande zu stehen. Denn erst durch die Verfassungen des Markgrafen Christoph ist für sie die Leibeigenschaft im Beginne der Neuzeit aufgehoben worden. Früher aber war zum Unterschiede von den alten Marktstädten des Oberlandes den Leibeigenen nicht einmal der freie Zug gegönnt: Mit der Stadt Speier z. B. hatten die Markgrafen einen besonderen Vertrag geschlossen, wonach diese keine hörigen Leute aus ihrer wichtigsten Stadt Pforzheim aufnehmen durfte [1]. Demungeachtet haben die Leibeigenen auch hier keineswegs einen blossen Hintersassenstand gebildet; sie waren Bürger so gut wie die Freien.

Wenn sich nun die Unterschiede des Geburtsstandes als völlig bedeutungslos für den Genuss des Bürgerrechtes erwiesen, so fragt sich um so mehr, welches seine eigentlichen Bedingungen gewesen sind. In der Allensbacher Gründungsurkunde werden vom Bürgerrecht ausdrücklich alle, die mit dem Land- und Weinbau sich beschäftigen, ausgeschlossen, hingegen alle Kaufleute schlechthin, die in Allensbach wohnen werden, als Träger der verliehenen Rechte, also als Bürger bezeichnet. In der Radolfszeller Gründungsurkunde wird das Recht gegeben, dass ein jeder Einwohner des Marktbezirkes, welches Standes er auch sei, Grundeigentum frei erwerben und verkaufen dürfe, und dass nur vor dem Marktgerichte über dieses Eigen entschieden werden solle; davon aber, dass an den Besitz eines Grundstückes die Bürgerrechte geknüpft seien, ist nicht die Rede. In der That gewährte gerade nach Konstanzer Gewohnheit, die in diesen Gegenden herrschte, dauernd der Handelsbetrieb neben dem Grundbesitz im Weichbild den Anspruch auf das Bürgerrecht oder verpflichtete zur Tragung der bürgerlichen Lasten. In dem Streite zwischen Stadt und Bischof, am Ende der Hohenstaufenzeit, der durch den Vertrag von 1255 zu Ungunsten der Bürgerschaft beendet wurde, hatte es sich ganz vorwiegend darum gehandelt, auf welche Personen diese Anspruch zu erheben berechtigt sei. Wir lernten bereits die Uebereinkunft hinsichtlich der Vorstadt kennen. Für die innere Stadt wurde zunächst die Immunität der Klosterhöfe festgestellt und zugleich diejenige der Domherrenhäuser, wenn sie von den Inhabern selber bewohnt würden. Von den bischöflichen Dienstmannen heisst es sodann, dass sie um ihre Gülte in dem Rechte, als sie bisher standen, gegen den Bürger fortan bleiben sollen. Dieses Recht ist nun wahrscheinlich dasselbe, welches den Messnern, Pfistern und überhaupt den Amtleuten des Bischofs und des Domkapitels erst jetzt fest zugesichert wird: sie bleiben von Steuer und Wacht frei, solange sie ausschliesslich im Dienste ihrer

[1] Siehe meine Schrift „Pforzheims Vergangenheit“.

Herren stehen, sobald sie aber gemeinen Kauf mit Leinwand, mit Wachs, mit Pfeffer, mit einfarbenem Tuch — den Gegenständen des Grosshandels — treiben, sei es mit Geistlichen, sei es mit Laien, oder wenn sie Eigen zu Konstanz erwerben, davon sollen sie dienen. Die Beteiligung an der Kaufmannschaft steht also als das Wesentlichere noch in erster Reihe.

Steuer und Wacht musste jedoch auch der Hintersasse geben, und es ist in unserer Stelle wenigstens nicht ausdrücklich gesagt, dass jene Kaufleute, welche zu den bürgerlichen Lasten zugezogen wurden, auch die bürgerlichen Rechte voll erhielten. Hierfür gibt die Entscheidung erst die Praxis, die bei der Bürgerannahme üblich war. Im Jahre 1285 nahm Rat und Bürgerschaft eine ganze Handelsgesellschaft von lombardischen Banquiers, den Franz Sbarrato von Asti, drei Genossen und seine sämtlichen Handlungs- und Hausdiener, zu Bürgern mit allen Rechten und Freiheiten solcher an. Es werden alle Bedingungen, unter denen dies geschieht, angeführt, namentlich werden die Geldgeschäfte, die sie betreiben dürfen, genau bestimmt, vom Erwerb eines Grundeigentums ist nicht die Rede. Es ist klar, dass für sie sämtlich die Beschäftigung mit dem Grosshandel zum Eintritt in die Bürgergemeinde genügte.

Neben dem Handel wird im Entscheid von 1255 der Grundbesitz genannt; und es kann wohl als unzweifelhaft gelten, dass er in weitaus den meisten Fällen als unerlässliche Bedingung des Bürgerrechtes galt.

Da Konstanz es niemals zu einer festen Formulierung seines Stadtrechts gebracht hat und in der Geschichte des deutschen Rechtes ziemlich bedeutungslos ist[1]), hat man auch genauere Bestimmungen hinsichtlich des Bürgerrechtes als die angeführten nicht getroffen. Um so eingehender und lehrreicher sind alle diese Fragen in den Rechten der Zähringer Städte und der nach ihrem Muster erbauten oder in ihrer Verfassung ihnen nahestehenden Orte behandelt. In der Freiburger Verfassungsurkunde von 1120 tritt uns die Verbindung von Handel und Grundbesitz als Bedingung des Bürgerrechtes entgegen. Dem Kaufmann wird eine Hofstätte von 100 Fuss Länge und 50 Fuss Breite eingeräumt; auf dem Hause, welches er errichtet, ruht fortan sein Bürgerrecht. Von hier aus kommt die Einschaltung zu dem strikten Rechtssatz: „Wer ein nicht beschwertes Eigen im Werte von einer Mark in der Stadt hat, ist Bürger“ [2]). Dieselbe Bestimmung hat das Neuenburger Recht, das noch ein Einkaufsgeld an Bürgerschaft und Schultheiss als Bedingung hinzu-

[1]) Eine einzige Mitteilung der Verfassung an Freiburg vom Jahre 1474 habe ich im Freiburger Stadtarchiv (Polizeilade) vorgefunden. In dieser ist charakteristisch, dass ausdrücklich betont wird, in den Entscheidungen befolge man kaiserliches Recht.

[2]) § 40. Qui proprium non obligatum sed valens marcham unam in civitate habuerit, burgensis est.

fügt [1]). In Freiburg hat infolgedessen der blosse Handelsbetrieb nie als Grundlage des Bürgerrechts gegolten; als im Jahre 1336 einige lombardische Banquiers aufgenommen wurden, ward ihnen im Gegensatze zu dem Verfahren, das in Konstanz in diesem Falle eingehalten wurde, nur Schutz und Schirm „wie andern Seldnern" eingeräumt" [2]). Dagegen hat man auch hier für Aerzte Ausnahmen, die sich aber als solche kennzeichnen, zugelassen [3]). Völlig konsequent wurde der Grundsatz durchgeführt, dass das Erbe, weil es das Bürgerrecht vermittelt, die Persönlichkeit des Bürgers selber repräsentiert. In der Freiburger Verfassung kommt der bekannte Satz des Strafrechts, dass für den geflüchteten Totschläger das Haus büssen muss, zum scharfen Ausdruck [4]); die verwandten Stadtrechte folgen ihr hierin mehr oder minder selbständig [5]). Das Haus haftet für die Schuld des Eigentümers auch sonst. Wer des Herren Huld verloren hat, darf zufolge dem Villinger Recht alle Habe ausser dem Hause, auf dem sein Burgrecht ruht, verkaufen. An dieses allein darf sich der Herr halten. Noch strenger ist der Freiburger Rodel, der dem Bürger, solange er in der Ungnade des Herrn ist, untersagt, irgend etwas von seiner Habe in der Stadt zu veräussern [6]).

Von diesen Grundanschauungen aus wurden über den Zusammenhang von Grundeigentum und Bürgerrecht zumeist sehr strenge Folgerungen gezogen. Es genügt nicht, eine Hofstätte zu besitzen, im Gegenteil büsst derjenige, welcher es versäumt, ein Haus auf dieselbe zu bauen, auch dieses Eigentum ein. Nach einer in allen Städten unseres Gebietes gleichmässig wiederkehrenden Rechtsauffassung war deshalb der Stadtherr und später der Rat berechtigt, dem lässigen Eigentümer zu gebieten, auf dem öden Platz ein Haus zu bauen. Als mit dem 15. Jahrhundert ein Rückgang der Städte eintrat, hat man von dieser Befugnis weitgehenden Gebrauch gemacht. In Orten, deren Verfall augenscheinlich war, wie Villingen und Gengenbach, wurde diese Frage von besonderer Wichtigkeit. Sie liessen sich ihre übermässig scharfen Bestimmungen wiederholt von den Kaisern bestätigen [7]). Aber auch in Freiburg erkannte im Jahre 1424 der Schultheiss ein Gebot des Rates als rechts-

[1]) § 55.

[2]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 323.

[3]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 237 u. 260, dazu weitere Fälle Zeitschr. VIII, p. 55.

[4]) § 8.

[5]) Neuenburger Recht ed. Schulte § 4. Breisach § 1. Diessenhoven § 21. Bern § 28 etc. In Freiburg, Diessenhoven, Bern ist bestimmt, dass die *aedificia*, d. i. die Baumaterialien, intakt bleiben sollen; nach Jahresfrist mag der Erbe mit ihnen das Haus wieder errichten.

[6]) § 62. Doch dürfte hierbei der Ausdruck ungenau sein und nur Eigen gemeint sein. Diese Ungenauigkeit findet sich im Rodel auch sonst. Wie sie z. B. im Neuenburger Recht verbessert worden ist, ohne Aenderung des Rechts s. u.

[7]) Gen.-L.-A. Villingen cf. nächstes Kapitel über Gengenbach.

gültig an, wonach alle öden Hofstätten bebaut und alle baufälligen Häuser wiederhergestellt werden sollen. Hausplätze, deren Eigentümer sich widerspenstig zeigten, wurden sofort versteigert [1]). Bei solcher Strenge mussten allerdings auch billige Rücksichten genommen werden. Einem Bürger blieb sein Recht gewahrt, wenn ihm auch das Haus verbrennt, solange er von der Hofstätte das Herrschaftsrecht und die Stadtsteuer entrichtet; nur wenn er die Hofstätte verkauft, so wird der Käufer nicht eher Bürger, bis er das Haus wiedererbaut hat [2]). Im Laufe der Zeit wurde, von jenem Rückschlag im 15. Jahrhundert abgesehen, der Zusammenhang zwischen Grundeigentum und Bürgerrecht immer mehr gelockert; zuvor aber war das Grundeigentum selber und mit ihm das Bürgerrecht sehr viel mehr Personen zugänglich geworden, als es anfangs gewesen war. Hierdurch ist die Geschichte des Eigentums in den Städten von grösserer Bedeutung geworden als irgend eine andere ökonomische Entwicklung des Mittelalters; sie ist gleichbedeutend mit der politischen und sozialen Emanzipation des niederen Bürgertums, das, ursprünglich eigentumslos, durch die Begünstigung, welche ihm die deutsche Rechtsauffassung zu teil werden liess, sich erst allmählich zum wichtigsten Stande in den deutschen Städten aufschwang.

Die Geschichte des Eigentums ist gerade in den alten Bischofsstädten eingehend verfolgt worden, und es haben sich für sie übereinstimmende Züge ergeben; es haben wohl nur selten Resultate eines wissenschaftlichen Werkes eine so ungeteilte Zustimmung erfahren, wie diejenigen von Arnolds Geschichte des Eigentums [3]). Es lässt sich von vornherein nicht erwarten, dass sie durch eine Untersuchung der Konstanzer Eigentumsverhältnisse eine wesentliche Aenderung erfahren können, wohl aber lässt sich behaupten, dass bei der grossen Anzahl Konstanzer Urkunden des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts, der Zeit, in welcher sich die städtische Eigentumsentwicklung vollzog, der normale Entwicklungsgang sich hier besonders klar und in ein und dem anderen Punkte noch richtiger als bisher erkennen lässt.

Die gesamte Bischofshöri einschliesslich der Stadt Konstanz wird in dem grossen Privileg von 1155 als Zinsland, alle Einwohner werden als tributpflichtige Leute bezeichnet; demungeachtet findet sich keine Spur, dass die Bischöfe jemals in Konstanz selber einen gleichmässigen

1) Freiburger Spitalarchiv.

2) Freiburger Rodel § 66 f. Berner Handfeste § 24.

3) Die gleichen Resultate gewinnt Rosenthal für Würzburg. Die juristische Entwicklung ist zuletzt von Heusler in den Institutionen mit Meisterhand dargestellt worden.

Hofstättenzins gefordert hätten; selbst damals, als sie ihre Ansprüche am weitesten ausdehnten, als Heinrich von Brandis im Jahre 1357 sich „die falsche *Carolina*“ erteilen liess, hat er die Zinspflichtigkeit nicht verlangt. Das Eigentum in der Stadt erscheint überwiegend in der Hand der grossen geistlichen Stiftungen und des Domkapitels. Die Geschichte der Stadterweiterung führt von selber darauf, dass neue Gebäude fast nur auf dem Grund und Boden, der diesen gehörte, errichtet werden konnten. Doch findet sich in den Vorstädten mehrfach grosser Gartenbesitz der Geschlechter; und gerade im ältesten Stadtteile, der Niederburg, kommen Häuser, die ungeteiltes Eigentum sind, vielfach vor. Die Mehrzahl der Bürgerhäuser standen aber auf einer Hofstätte, die, wie hier der Ausdruck lautete, „Zinseigen“ war, wofür im Lateinischen bald *censuale praedium*, bald *allodium censuale* gesagt wird [1]). Der Zins ist in den meisten Fällen, wo er besonders angeführt wird, sehr gering. Das Zinseigen des Ulrich Blarer an der Marktstätte, auf welchem das Bürgerspital gebaut wird, ist z. B. nur mit einer Wachskerze, die eine Nacht hindurch brennen soll, belastet; und dieser Fall wiederholt sich mehrfach. Auch eine solche Abgabe ist aber hinreichend, um das Grundstück nicht als lediges Eigen erscheinen zu lassen.

Solches abgeleitetes Zinseigen war insgemein dadurch entstanden, dass die ursprünglichen Grundeigentümer Bauplätze ausgegeben hatten. So haben wir schon früher gesehen, dass der Schottenabt auf seinem Grund und Boden eine ganze Vorstadt anlegte. Jede Hofstätte derselben zahlte ihm einen Grundzins und ausserdem dem Vogt des Klosters, dem Herrn von Castel, einen Zehnten. Im Innern der Stadt parzellierte das Domkapitel im Jahre 1310 ein grosses Grundstück und verkaufte die Teile als Zinseigen, das frei veräussert werden durfte [2]). Am genauesten sind wir über die Rechtsverhältnisse des Zinseigens unterrichtet gelegentlich der Anlage der Neugasse. Im Jahre 1252 zerlegte der Bürger Heinrich ausser der Bünde seinen Baumgarten zwischen der Mördergasse und der Stadelhofergasse, der ihm als ungeteiltes Eigentum gehört, mit Zustimmung des Rates in einzelne Hofstätten, deren Mass er nach Gutdünken bestimmt [3]), und die er an Konstanzer Mitbürger zur Emphyteuse

[1]) Stiftungsurk. des Spitals 1225 bei Ruppert, Konstanzer Stiftungen, p. 20. Der Fundator besitzt *fundum in Zinseigin i. e censuale praedium secundum commune jus civium.* Urk. v. 1227 im Gen.-L.-A. Konstanz: ein Haus *nomine censualis allodii* übertragen u. s. f.

[2]) Gen.-L.-A. Konstanzer Urk. a. a. 1310.

[3]) Die Hofstätten der äusseren Seite der Neugasse — nur diese kann in Frage kommen, weil sich die innere Seite an die alte Stadtmauer lehnte — zeigen fast alle noch jetzt gleiche Breite und Tiefe. Die Urkunde ist von mir aus dem Archiv des germanischen Museums publiziert (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. V, p. 127 f.).

austhut. Die Emphyteuse wird hierbei als beständiger Kontrakt zu freier Ueberbesserung, also zum Zwecke des Hausbaues erklärt. Es findet hierbei eine Auflassung gemäss der vorgeschriebenen Form statt. Dem Eigentümer wird von dem Besitzer ein fester, ausbedungener Kanon jährlich zu Johannis gezahlt; für Säumnis wird eine nach Wochen berechnete Busse verhängt. Will der Eigentümer sein *dominium* oder einer jener bürgerlichen Besitzer seine Ueberbesserung verkaufen, so sollen sie sich wechselsweise dieselben anbieten. Bei einer Besitzänderung wird dem Grundeigentümer ein Schilling als Erschatz gezahlt, eine Erhöhung des Zinses ist aber nicht statthaft.

Die Urkunde ist von einem Kenner des römischen Rechts geschrieben; sie vermeidet den Ausdruck Zinseigen und Allod; sie stellt vielmehr überall den Gegensatz zwischen *proprietas* und *dominium* einerseits, *emphyteosis* und *possessio* andererseits auf, aber sie beschreibt demungeachtet aufs genaueste die deutschrechtliche Einrichtung eines geteilten Eigentums. Ob der Begriff der Emphyteuse mit dem des Zinseigens wirklich zusammenfällt, und ob wir dem römischen Recht diese wichtigste Erleichterung des Eigentumserwerbes verdanken, wage ich nicht zu entscheiden, glaube es aber. Die Konstanzer Rechtsprechung hielt die hier gegebenen Sätze fest. So entschied im Jahre 1316 der Rat einen Prozess zu Gunsten eines Schmiedes, der ein Haus auf der Hofstätte erbaut hatte, die ihm als Zinseigen gegen Jahreszins überlassen war. Der klagenden Eigentümerin wurde keinerlei Recht an dem Hause zugestanden. Es wurde zwar nochmals ihr Eigen an der Hofstätte ausdrücklich anerkannt; sie musste aber, da der Schmied erwies, dass nichts ausbedungen sei, die Steuer, die eben auf dem Grund und Boden und nicht auf den Häusern ruht, zahlen; sie darf die Ueberbesserung nur anfechten, wenn der Zins verfällt[1]).

Das Zinseigen geht aus demjenigen Rechtsgeschäft hervor, welches man gewöhnlich als die städtische Leihe bezeichnet. In der That scheint diese Art der Eigentumsübertragung noch im 13. Jahrhundert ein Vorrecht der städtischen Bürgerschaften zu sein, als solches aber zum gemeinen Marktrecht zu gehören. So heisst es im Jahre 1225 vom Zinseigen ausdrücklich: es werde *secundum commune jus civium* besessen[2]), und hiermit stimmt die Radolfszeller Urkunde überein, wenn sie als den ersten und wichtigsten Satz des Marktrechtes hervorhebt, dass es das Recht und die Freiheit, das angewiesene Grundeigentum zu kaufen, zu verkaufen und frei als Allodium zu besitzen, enthalte. Denn wenn auch den Kaufleuten von Radolfszell der Zins selber erlassen blieb, so müssen wir doch ihr Allod mit dem Konstanzer Zinseigen auf gleiche Linie

[1]) Gen.-L.-A. Konstanz. Urk. 31./1. 1316.

[2]) Siehe oben Gründungsurkunde des Spitals.

stellen; wird doch auch hier der Erschatz, der bei der Veräusserung dem Beamten des Grundherrn zu entrichten ist, festgehalten.

Das Zinseigen stellt Burgrechts- oder Marktrechtseigentum dar; deshalb wird bisweilen *emphyteosis* in den Stadtrechten geradezu mit „Burgrecht“ übersetzt [1]). Grundbesitz, der einer Lehensverpflichtung unterliegt, kann kein Bürgerrecht begründen. Aber gerade solcher ist in den Städten massenhaft vorhanden, und in den Bischofsstädten möchte leicht das Zinslehen das Zinseigen an Umfang übertreffen. Auf ihm sitzen die Hintersassen, und ebensoviel befindet sich in den Händen von Bürgergeschlechtern, nur dass diese gerade ihr Bürgerrecht nicht darauf gründen können. In Konstanz wird immer sehr genau zwischen Zinseigen und Zinslehen unterschieden. Noch im Jahre 1381 [2]) musste ein Bürger ein Haus, das er irrtümlich als Zinseigentum gekauft, als Erbzinslehen von dem Dommesneramt, von dem es herrührte, annehmen. Zinseigen und Zinslehen konnten deshalb auch bei einem und demselben Hause in verschiedenen Händen sein. Eine sehr frühe und merkwürdige Urkunde gibt hierfür ein Beispiel: Im Jahre 1227 übergab der Subdiakon Lutfrid von Ummikon der Domkirche ein Haus, das er für 15 Mark Silber als Eigentum gekauft hatte, so dass er und seine Erben dasselbe als Zinseigen gegen den Jahrzins einer Kerze behalten sollten; er bedang aber dabei, dass er im Falle der Not dasselbe Haus auch noch als Erbzinslehen an Dritte veräussern dürfe [3]).

Das Zinslehen in den Städten ist genau dasselbe wie auf dem Lande, wo es als bäuerliches Erblehen allgemein verbreitet war. Für den Verkauf und später auch für jede weitere Belastung eines Zinslehens ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Jedoch ist es schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts üblich, dass wenn der Erschatz an Geld und Wein entrichtet war, die Neubelehnung erfolgen musste, und eine Beschränkung der Verkaufsfreiheit nicht stattfinden durfte [4]). Wir werden nicht irren, wenn wir in dieser Lockerung einen Einfluss des Zinseigens finden. Immerhin genügte der Mangel der unbeschränkten Verfügungsfreiheit, um das Lehen niemals zum Eigen werden zu lassen. Während beim Zinseigen für Versäumnis der Zinszahlung nur eine Geldbusse angedroht ist, erfolgt in solchem Falle beim Zinslehen alsbald der Heimfall, oft schon nach einem Verzug von acht Tagen. Von einem wechselseitigen Vorkaufsrecht ist beim Zinslehen nie die Rede; dagegen kommen schon in den ältesten Urkunden [5]) hin und wieder — keineswegs immer —

[1]) Sohm, Entstehung des Städtewesens, p. 25.

[2]) Gen.-L.-A. Konstanz, Conv. 108.

[3]) Gen.-L.-A. Conv. 138.

[4]) So zuerst in einer Konstanzer Urkunde von 1264 (Gen.-L.-A.) ausbedungen und seitdem sehr häufig wiederkehrend.

[5]) Zuerst in einer Urkunde von 1261, dann öfters.

Bestimmungen vor, dass eine Ablösung des Lehensverhältnisses nach Rückzahlung der Summe, um welche es einst eingegangen worden ist, erfolgen soll.

Im weiteren Verlauf wurde der Zustand unerträglich, dass sich in den Mauern der Stadt Grundbesitz befinden sollte, der nach anderen Grundsätzen verliehen, verkauft, vererbt wurde als das übrige Bürgergut. Als sich im Jahre 1384 Stadt und Bischof über ihre Zwistigkeiten vertrugen, war daher der erste und wichtigste Punkt des Vertrages, dass alle Lehen in der alten Stadt, die ein Bürger von Konstanz vom Bischof habe, ihm und seinen Kindern, Töchtern wie Knaben, geliehen werden sollten, und dass ihnen auch gestattet werde, damit Verkaufens, Verfügens, Gemächtes nach ihrem Willen zu pflegen. Wenn aber der Beliehene keine Kinder hinterlasse, so dürfe der Bischof doch immer nur dem leihen, den der Rat als rechten Erben bezeichnet. Erst durch diesen Vertrag ward das Zinslehensverhältnis alles eigenartigen, lehensrechtlichen Charakters entkleidet, ward das gemeine Erbrecht und die völlige Verfügungsfreiheit auf Güter, die unter dieser Rechtsform besessen wurden, ausgedehnt. Erst durch ihn ist das Zinslehen, von einigen Formalitäten abgesehen, auf gleichen Fuss mit dem Zinseigen gestellt worden. Freilich galt er nur für den Bischof; aber wahrscheinlich hatten sich alle andern minder mächtigen Lehensherren städtischer Grundstücke schon früher dem Willen des Rats gefügt.

Dieser Vertrag zeigt auch, dass zu der Zeit, als er abgeschlossen wurde, der Unterschied zwischen Gut, das von Hintersassen, und solchem, das von Bürgern besessen wird, seine Bedeutung verloren hat; denn unzweifelhaft sind alle Lehen gemeint, obwohl nur die der Bürger angeführt sind. Es war aber damals durch die Zunftverfassung die Hintersassenschaft bereits aller politischen Rechte teilhaftig geworden.

In wirtschaftlicher Hinsicht trägt das Zinslehen weit mehr die Züge des Kreditgeschäftes an sich als das Zinseigen, und gerade dadurch hat es in den Städten eine ausserordentlich grosse Bedeutung erlangt; denn in den meisten Fällen ist das Erblehensverhältnis nichts anderes, als eine Form der Kapitalbeschaffung. Sie ist, so lange der Rentkauf sich nicht ausgebildet hatte, sogar die einzige rechtsgültige Form derselben. Der Zins, der für Zinseigen gezahlt wird, ist eine reine Bodenrente, denn er wird nur vom Grundstück gezahlt; auf der Trennung von Ueberbesserung = Gebäude und Eigen = Grund und Boden beruht das ganze Verhältnis; der Zins des Zinslehens hingegen wird in den Städten überwiegend von Hofstätte und Gebäude zugleich gezahlt, und überaus zahlreich sind die Urkunden, in denen er dadurch zu stande kommt, dass der Eigentümer sein Haus verkauft und es nach Empfang des Kaufpreises als Erblehen gegen Entrichtung eines Zinses zurückempfängt. War es das einzige Eigen, welches der Bürger besass, so schied er durch eine

solche Auftragung aus der Bürgerschaft aus und trat in die Reihen der dinglich abhängigen Hintersassen ein. Dies ist wohl auch der Grund, weshalb ursprünglich eine besondere Erlaubnis der Bürgergemeinde erforderlich war, wenn ein Bürger sein Haus zinspflichtig machte [1]). Gab er sein Burgrecht nicht auf, so handelte es sich für ihn um ein blosses Geldgeschäft, das ein jeder Geldbedürftige mit jedem Geldbesitzer abschliessen konnte, wie denn jederzeit ebenso oft bürgerliche Privatleute wie geistliche Anstalten uns als Lehensherren begegnen. Deshalb tritt auch frühzeitig eine Mobilisierung ein: Der Beliehene, der sein Lehen als Eigen verkaufen will, kann ohne weiteres das Verhältnis auf ein anderes gleichwertiges Grundstück übertragen. So findet sich der Fall, dass am Ende des 13. Jahrhunderts der reiche Apotheker Werner, der Stammvater der Patricierfamilie Appentegger, ganz nach Belieben die von ihm erkauften Häuser, ob Eigen, ob Lehen, zusammenlegt und die Zinsen auf ein anderweitiges Haus zusammen fundiert [2]). Wenn auch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle das Lehen erblich ist, so sind auch die andern nicht selten, wo es nur als Leibgedinge erscheint. Besonders bei Stiftungen zu Gunsten der Kirchen ist hier wie allerwärts der Vorbehalt lebenslänglicher Nutzung fast immer gemacht worden, während das Eigentum sofort an die Kirche übertragen wurde. So sehr wurde dies als die gewöhnliche Form des kirchlichen Grundeigentumserwerbes angesehen, dass im Jahre 1305 der Rat, als er das Anwachsen der Güter der toten Hand verhindern wollte, den Minoriten auferlegte, alle Häuser, die ihnen durch Erbschaft aus Leibgedingen zufielen, sofort wieder zu verkaufen [3]).

Anschliessend an diese Leibgedingsverträge finden sich im 14. Jahrhundert mehrfach Lehen auf Lebenszeit, niemals aber ein Beispiel der auf wenige Jahre beschränkten Hausmiete. Da jedoch in einer Konstanzer Rechtsaufzeichnung vom Jahre 1474 [4]) bemerkt wird, dass in der Stadt in Eigentumssachen gemeines kaiserliches Recht gelte, so wird es damals auch bereits die eigentliche Miete gegeben haben.

Durch die Zinslehen war für das Wohnungsbedürfnis der kleinen Leute gesorgt und die Kapitalaufnahme leicht genug gemacht; der Nachteil, den sie mit sich brachten, war nicht ökonomischer, sondern socialer und politischer Art. Denn diesem Gebiete gehörte die Frage an: Sollen die ärmeren Klassen, die kein Eigen haben, vom Bürgerrecht ausgeschlossen bleiben? Sie wurde gelöst durch die Einführung des Rentkaufes neben

[1]) Domum suam concessione Constanciensium tributariam constituit. Urk., 1176. Zeitschr. XXXII, 69. Reg. pont. Const. Nr. 1038.

[2]) Verschiedene Urkunden im Gen.-L.-A. aus den Jahren 1284 u. f.

[3]) Gen.-L.-A. Const. a. a. 1305. Aehnliche Bestimmungen fast gleichzeitig in Pforzheim.

[4]) Freiburger Stadtarchiv (Polizeilade). Es handelte sich um eine Rechtsmitteilung an Freiburg (s. unten Kap. IV).

dem Zinslehen, und es ist nicht Zufall, dass gerade in die Zeit, welche das Emporstreben des Handwerkerstandes zu einer selbständigen Rolle in den städtischen Angelegenheiten sah, in das 14. Jahrhundert, auch die Ausbildung und Ausbreitung des Rentkaufs fällt. Wirtschaftlich betrachtet änderte sich gegenüber dem bisher geltenden Lehensverhältnis, wie es sich zuletzt ausgebildet hatte, nur wenig. Auch jetzt verkaufte der geldbedürftige Hausbesitzer einen Eigentumsanspruch und deshalb auch einen bestimmten Zins an den Darleiher, auch jetzt bedang er sich eine Wiederlösung aus, während jenem eine Kündigung nicht zustand. Auch der Verkauf war schon so erleichtert gewesen, dass der Wegfall des kleinen Erschatzes nicht viel besagen wollte. Der juristische Unterschied aber, dass beim Zinslehen das Eigentum abgetreten, beim Rentkauf nur geteilt und dem Käufer nur eine Gewere zugestanden wurde, wiegt schwer genug, um im Rentkauf einen grossen Fortschritt erkennen zu lassen. Der Hausbesitzer blieb Eigentümer und damit auch Bürger, der arme Handwerker ward für sein Haus, das er fast ganz mit Kredit gekauft, dennoch Bürger, vollberechtigtes Mitglied der Stadtgemeinde. Wenn der Rentkauf wirtschaftlich dieselbe Wirkung hatte wie das Zinslehen, so nähert er sich als Rechtsform dafür wieder dem Zinseigen, insofern auch dieses ein geteiltes Eigentum herstellte. Oekonomisch sind sich die beiden Formen freilich entgegengesetzt, indem der Gläubiger dort der Verkäufer, hier der Käufer war; demungeachtet wird man wohl sagen können, dass der Rentkauf dadurch entstanden sei, dass man die Formen des Zinseigens auf den Inhalt des Zinslehens anwandte.

In einem Punkte fand sogar eine wirtschaftliche Verschlechterung der Lage der Hausbesitzer durch die Einführung des Rentkaufes statt. Wo das Lehensverhältnis herrschte, da war es in ländlichen wie in städtischen Verhältnissen üblich gewesen, dass bei verwüstenden Naturereignissen der Obereigentümer den Zins ermässigte. In solchen Nachlässen sprach es sich recht deutlich aus, dass er, der Lehensherr, doch der rechte Eigentümer, der belehnte nur der Nutzniesser der Sache sei. So war ums Jahr 1280 Konstanz durch Erdbeben und Feuer verheert worden. Wir besitzen ausser der Nachricht des Chronisten auch eine Urkunde aus jener Zeit, in der der Abt von Petershausen den Zins eines verwüsteten Erblehens von 16 Schill., 1 Pfd. Pfeffer, ½ Pfd. Wachs um 4 Schill. ermässigte und die Grundsteuer zur Hälfte übernahm[1]). Andere Lehensherren werden das Gleiche gethan haben. Beim Rentkauf hingegen war ein für allemal ein bestimmter unveränderlicher Zins vom Eigentümer verkauft worden. Hat doch selbst nach dem Dreissigjährigen Kriege der deutsche Reichstag sich nicht entschliessen können, trotz der ungeheuren Kapitalverwüstung eine Zinsreduktion vorzunehmen, und nur

[1]) Gen.-L.-A. Konstanz 1283 17./2.

der privaten Liquidation sind solche zu danken gewesen. Nichts kann irrtümlicher sein als jene Vorstellung vom Rentkauf, dass er nur einen Anspruch auf einen Teil des thatsächlichen Ertrages hergestellt habe, dass er gleichsam eine Form der Mitunternehmung gewesen sei. Vielmehr mit völliger Regelmässigkeit wird die Zinszahlung auf jeden Fall ausbedungen. Durch nichts als durch die Unkündbarkeit seitens des Rentkäufers, also des Darleihers, unterscheidet er sich inhaltlich von der modernen Hypothek. In den Freiburger Rentkaufurkunden findet sich betreffend den Bezug der Gülte ganz gewöhnlich der Zusatz: „und geltent uns düselben Hüser hernach minre, das gat sü (die Rentkäufer) nit an." In Konstanz erscheint der Rentkauf in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts doch nur vereinzelt, und noch bis zur Reformationszeit ist das Erbzinslehen viel häufiger, wobei freilich zu beachten, dass die Urkunden überwiegend von Kirchen und Stiftungen herrühren, die ihren Grundbesitz in der althergebrachten Weise austhaten und sich selten in die Notwendigkeit versetzt sahen, ihrerseits Kapitalien durch Verkauf von Renten aufzunehmen.

Ein in mancher Hinsicht verschiedenes Bild gewährt uns die Geschichte des Eigentums in Freiburg und den ihm verwandten, im 12. und 13. Jahrhundert gegründeten Städten. Jedoch sind die Unterschiede nur wirtschaftlicher Art, während die Rechtsformen sich als gleichartig herausstellen. An der Spitze der Freiburger Verfassungsurkunde von 1120 steht das Versprechen des Gründers, jedem Kaufmann, der in die neue Stadt zieht, die Hofstatt zu überweisen, um Häuser zu Eigentumsrecht darauf zu erbauen[1]; von jeder Hofstatt soll dem Stadtherrn 1 Schill. zu Martini gereicht werden. Dieses Herrschaftsrecht wird alsdann in allen späteren Verfassungen regelmässig erneuert; erst in der österreichischen Zeit hat es die Stadt erworben, ohne es jedoch abzulösen. Dieselben Bestimmungen haben jene Rechte, welche mit dem Freiburger in naher Verwandtschaft stehen. In Kenzingen[2] werden die Hofstätten bedeutend kleiner (50′ × 30′) gemessen, in Bern etwas grösser[3], im übrigen herrscht kein Unterschied. In den meisten Städten, so in Freiburg, Villingen[4] und Breisach[5], wird von jedem einzelnen Besitzer der Zins gezahlt, in

[1]) Ad domos in proprium jus edificandas.

[2]) Zeitschr. N. F. I, p. 181.

[3]) Rodel von Bern, Art. 1. In der Diessenhovener Handfeste § 1 ist das Mass nicht angegeben.

[4]) Villinger Stadtarchiv a. a. 1326.

[5]) Trouillat III, 585, Nr. 355; IV, p. 867. Schulte, Zeitschr. N. F. I, p. 106, Art 1, nimmt an, dass Breisach als eine Stadt, die in langsamer Entwicklung aus gemischten Verhältnissen hervorgegangen, den Bodenzins nicht kenne. Es fehlt jedoch nur eine Bestimmung über ihn in dem kaiserlichen Stadtrecht. Denn der Bodenzins wurde an die Lokatoren der Stadt, also an die Baseler Bischöfe, wie die Urkunden des Stadtarchivs zeigen, ganz in derselben Weise wie in Freiburg bezahlt. Das Bis-

anderen, wie in Neuenburg, wird er gemeinsam von der Stadt, die also wahrscheinlich eine Umlage vornahm, getragen. In allen diesen Städten steht das kleine Grundeigentum, so gross bemessen, dass es für eine bürgerliche Wirtschaft ausreichte, an der Spitze der Entwicklung, während es in den älteren Städten erst das letzte Ergebnis derselben war.

Um als „Burgrecht" zu dienen, wie dieses bürgerliche Eigentum insgemein genannt wird, muss es aber ursprünglich unbeschwert sein [1]), und im Freiburger Rodel wird dem, welcher von einem Auswärtigen Gut entleiht, um dadurch ein Haus in der Stadt und das Bürgerrecht zu erwerben, sogar die Ungnade des Herrn angedroht [2]). Hingegen war es nicht möglich, das ursprüngliche Minimalmass des erforderlichen Eigentums festzuhalten; denn es wäre doch eine offenbare Unbilligkeit gewesen, die Kinder eines ärmeren Bürgers in den Stand der Seldner herabzudrücken, sie der politischen Rechte zu berauben. Deshalb setzt der deutsche Verfassungsentwurf von Freiburg aus dem Jahre 1275 fest, dass als Burgrecht schon ein Achtel eines Hauses, das 2 Mark wert sei und unverkümmert, genüge. Besitze aber ein Bürger nur ein Achtel, so sind alle Kinder, wieviele er auch habe, an demselben Bürger, solange sie ihr Eigentum nicht aufgeben. Schon die Thatsache, dass eine solche Bestimmung nötig war, zeigt eine weitgehende Zersplitterung des bürgerlichen Eigens. Noch weiter geht in späterer Zeit das Villinger Stadtrecht, indem es bestimmt, dass die Kinder, wenn das Burgrecht der Eltern auch verpfändet worden sei, dadurch an ihren Rechten nicht geschmälert werden sollen [3]).

Dies als Burgrecht bezeichnete Eigentum selber haben wir als Zinseigen aufzufassen. Es ist seinem Rechtscharakter nach nichts anderes als jene Emphyteuse, wie wir sie in Konstanz kennen gelernt. So wird es im Freiburger Rodel ausdrücklich „als das Gut, welches man in der Volkssprache Erbe nennt", bezeichnet [4]). Schon das Heimfallsrecht, welches dem Herrn bei Versäumnis der Zinszahlung zusteht, charakterisiert es als solches. Weil nun in diesen neugegründeten Städten alles Eigentum auf Emphyteuse beruht, Zinseigen ist, bedurfte es besonderer Ermächtigungen, wenn den Bürgern ihrerseits gestattet sein sollte, weiteres

tum behielt dieses fundierte Recht auch nachdem es alle Hoheitsrechte eingebüsst hatte. König Rudolf aber hatte gar keinen Anlass, davon zu reden.

[1]) Einschaltung zur Freiburger Verfassung „proprium non obligatum".

[2]) Rodel § 70. Quicunque extraneo rerum suarum aliquid acceperit pro eo quod domum in civitate sibi comparaverit gratiam domini amisit.

[3]) Swa deheinem Mann oder Frouwen von jeman ze Hus oder ze Hof gegangen wirt, der eintweders todt ist und Kint bi enander gelassen hant, wurd da des Mannes oder der Frauen Burgrecht von Gerichtes wegen jeman geantwurtet, das sölti den Kindern, die das Burgrecht geerbet hettint, kein Schaden sin, und sölti den Kinden ledig sin.

[4]) Rodel § 66 si quis bonum quod in vulgari dicitur Erbe alicui obligaverit.

Zinseigen auszugeben. Ein solches ausdrückliches Zugeständnis hat Neuenburg von König Adolf erhalten[1]). Auch in Freiburg findet sich in den Privaturkunden des 14. Jahrhunderts nicht selten das private Zinseigen, obwohl hier nicht mit diesem Namen benannt. Wie in Konstanz macht es sich in Vorstadtstrassen, wo ein ganzer Komplex von Gebäuden auf ausgethanen Hofstätten erbaut ist, besonders geltend. So beziehen im Jahre 1307 die Köchlin von einer Reihe Häuser vor dem Predigerthor, vom Mühlwasser bis zur Kreuzgasse einen geringen Grundzins, ebenso die Hevenler von 12 Häusern in der Vorstadt Wiehre, hier mit der besonderen Bestimmung, dass der Zins nur gezahlt werde, wenn „Hausrauch da ist“[2]).

So sehr auch durch die Grundverfassung der Stadt, zumal in ihrer höchst liberalen Auslegung, und durch die private Leihe zu Zinseigen in den Vorstädten der Erwerb von Burgrechtseigentum erleichtert war, so bedurfte man doch auch in Städten wie Freiburg, Villingen und ihresgleichen noch andere Formen des Besitzes. Der Seldner wohnt auch hier im geliehenen Hause, und dem Bürger wird durch die Bestimmung, dass er nur eine bestimmte Geldsumme an seinem Hause zu eigen haben muss, die Aufnahme eines Kapitals erleichtert; er braucht nur einen Teil seines Hauses als Lehen aufzutragen, den anderen kann er als Eigen behalten. Solche Teilungen werden im 14. und 15. Jahrhundert sehr häufig; es werden halbe, Viertel-, Dreiviertelhäuser als Lehen ausgegeben, das Wohnungsbedürfnis der niederen Klassen wird auf solche Weise befriedigt; Erblehen und Lehen auf Lebenszeit wechseln hierbei ab. Der Mietsvertrag scheint während des ganzen Mittelalters auch hier rechtlich unbekannt, dagegen macht die Mobilisierung des Lehensverhältnisses fortwährend Fortschritte. In den Verfassungen von 1275 und 1292 ist in Freiburg noch ausdrücklich verboten, ein Erblehen aufzugeben, solange man es zu verzinsen vermag[3]); aber diese Beschränkung war bald kein grosses Hindernis mehr. Der Fall ist nicht selten, dass ärmere Handwerker sich für unvermögend erklären, den Zins zu zahlen, und entlassen werden; noch weit häufiger ist der andere, dass sie den Zins einfach nicht zahlen und darauf des Lehens verlustig erklärt werden. Im 15. Jahrhundert war es aber bereits üblich geworden, dass ein Lehen ohne weitere Begründung aufgesagt werden durfte, wenn nur eine nicht näher bestimmte Frist innegehalten und wenigstens formell die Zustimmung des Lehensherrn eingeholt ward[4]).

[1]) Stadtrecht § 100. Cives de N. possunt si placet in emphyteosim, quod vulgariter ze Erbe dicitur concedere sua bona.

[2]) Freiburger Spitalurkunden.

[3]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 81 u. 131.

[4]) Freib. Stadtarchiv Urk. 1444. 25./5. Der Spitalmeister klagt gegen C. Metzger wegen 16 Schill. Zins; wogegen M. geltend macht, dass er das Haus aufgegeben habe.

Auch der Rentkauf erscheint bereits am Ende des 13. Jahrhunderts in Freiburg ganz ausgebildet und gebräuchlich. Schon die ältesten Urkunden des Spitals zeigen Rentverträge, und alle Stände machen gleichmässig von dieser Rechtsform Gebrauch. Es treten uns also die drei charakteristischen Stufen des geteilten Eigentums in Freiburg gerade so wie in Konstanz, aber fast gleichzeitig, entgegen.

Indem diese Rechtsformen gleichsam miteinander konkurrierten, wird das 14. Jahrhundert die Zeit einer starken Mobilisierung des Grundeigentums. Wir sahen, dass die Freiheit des Verkehres mit solchem schon in der Radolfszeller Urkunde als ein Zubehör des Marktrechtes bezeichnet war; demungeachtet erlaubt die Freiburger älteste Verfassung den beliebigen Verkauf nur im Falle dringender Not[1]). Jedoch ist diese Einschränkung binnen kurzem gefallen. Schon die erste bald erfolgende Erweiterung des Stadtrechtes setzt denjenigen Rechtssatz fest, der alsdann in allen verwandten Rechten sich mehr oder minder ausgeführt vorfindet: Freiheit des Verkaufs bei Lebzeiten der Ehefrau, dagegen Zustimmung der Kinder nach ihrem Tode, ausser wenn echte Not durch Eid belegt wird. Dass dabei von Gut schlechthin die Rede ist, kann nur auf Nachlässigkeit des Ausdrucks beruhen[2]). Schon der Rodel macht das Versehen gut und spricht ausdrücklich nur von Erb und Eigen. Sachlich ist weder in ihm, noch in dem Rechte von 1275 eine weitere Aenderung getroffen. Dieselben Bestimmungen in musterhaft genauer Formulierung zeigt das Neuenburger Stadtrecht[3]), welches auch hier teilweise verwandte Rechtsbestimmungen elsässischer Städte benutzt hat. Auch dadurch wurde die Mobilisierung erleichtert, dass im Jahre 1303 die besondere umständliche Form für die Frönung von Burgrechtseigentum, welche 1275 und 1292 noch anerkannt ward, abgeschafft und dasselbe mit anderen Gütern gleichgestellt wurde[4]).

Die nächste Folge der Mobilisierung war jene Zersplitterung in halbe und Viertelshäuser, die wir schon kennen gelernt, aber nicht minder war in ihr auch ein Mittel für die Ausbildung grösseren Eigentums

Der Spitalmeister erwidert, dass die Aufsendung ohne seine Zustimmung und nicht zur geeigneten Frist stattgefunden habe, und fordert entweder Stellung eines Zinsmannes oder Zahlung des Zinses. Das Gericht erkennt zu Gunsten des Spitals.

[1]) § 6. Si quis penuria rerum necessariarum constrictus fuerit, possessionem suam cuicunque voluerit vendat.

[2]) Einschaltung § 18, dass jemals dem Vater die Verfügung über Mobilien genommen sei, ist undenkbar.

[3]) §§ 40—44. Ich halte es für irrtümlich, wenn Schulte a. a. O. erst dem Neuenburger Recht die Scheidung zwischen Mobilien und Immobilien zuschreibt und ebenso, wenn er das Verhältnis der Freiburger Rechtsquellen dahin auffasst, dass der Rodel und die Verfassung von 1275 die Freiheit der Grundverfassung verengert haben. Zeitschr. N. F. I, p. 107.

[4]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 174.

gegeben. Die Freiburger Spitalurkunden, welche sich überwiegend auf Häuser in den dürftigen Stadtteilen beziehen und deshalb viel eher ein Bild davon gewähren, wie der kleine Mann zu seiner Wohnung kommt, geben doch auch für jene entgegengesetzte Erscheinung einige Belege. Es ist wohl einmal die Rede von 6 Häusern, die zu einem vereinigt werden, oder von 4, die früher 11 gewesen. Die Existenz der zahlreichen grossen Häuser, die über das ursprüngliche Hofstättenmass hinausgehen und sich mit ihren Namen bis ins 14. Jahrhundert verfolgen lassen, gibt aber an sich schon Zeugnis von diesem Vorgang, durch den das Aussehen der Städte späterer Gründung allmählich demjenigen der älteren ähnlich wird.

Für das 14. Jahrhundert ist ein reiches Material zur Beurteilung der Bürgerrechts- und Eigentumsverhältnisse auch aus einer kleineren Stadt, aus Lahr, erhalten. Das Bürgerbuch, das im Jahre 1356 angelegt wurde, führt bei jedem Namen auch den Burgrechtsbesitz an[1]). Da sind nicht nur halbe und Viertelshäuser und Scheuern, sondern ebenso unbebaute Hofstätten, Fleischbänke und Werkstätten, namentlich aber auch Renten auf Häuser anderer angeführt. Alle Immobilien erscheinen also in dieser Beziehung gleichwertig; und diese Rechtsauffassung, wenn wir auch in ihr nicht die ursprüngliche sehen dürfen, ist damals jedenfalls allgemein. Sie findet ihren Ausdruck — um ein Beispiel aus einer ganz anderen Landschaft anzuführen — in der Bestimmung des Wiener Rechtes, welches Pfenniggelt, das auf einem Erbe liegt, ebenso wie Fleisch- und Brotbänke und Hofstätten mit zum Burgrecht zählt[2]).

Während es im ganzen viel leichter als früher geworden war, zum Bürgerrechte durch Erwerb von Grundeigentum zu gelangen, fand doch in einigen anderen Punkten auch eine Erschwerung statt. Am Ende des 14. Jahrhunderts schien der Grundbesitz für sich allein nicht mehr genügend, um das Bürgerrecht zu vermitteln. Es ward zum mindesten noch die Ansässigkeit verlangt, wie das Villinger Stadtrecht von 1371 sagt: „Wer abschweift Jahr und Tag, den soll man ab dem Burgrecht schreiben.“ In früheren Zeiten war dagegen doppeltes Bürgerrecht häufig gewesen. Selbstverständlich war auch die Verbannung zwar keineswegs mit dem Verlust des Eigentums, wohl aber mit dem des Bürgerrechtes verbunden. So bestimmt ein Freiburger Statut von 1309[3]), dass diejenigen, welche sich gegen das Verbot des Rates an einer Fehde beteiligen, ihr Bürgerrecht aufgeben müssen und ausserdem 5 Jahre lang Freiburg nicht betreten dürfen.

[1]) Gen.-L.-A. Lahr. Beraine. Auszüge: Zeitschr. VIII, p. 39 f.

[2]) Vgl. Sohm, Entstehung des Städtewesens, p. 24, von dem jedoch meine Erklärung der betreffenden Stellen abweicht.

[3]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 184.

Namentlich aber erscheinen in den Privaturkunden des 14. Jahrhunderts sowohl in Freiburg wie in Villingen auch Seldner als Grundeigentümer; sie verkaufen und belasten Häuser, die sie zu eigen besitzen[1]. Der ursprüngliche Sinn des Wortes Seldner oder Hintersasse kann freilich durch diese Verschiebung der Verhältnisse nicht in Frage gestellt werden. Seldner sind die, welche nur einen Sitz, nicht ein Eigentum in einer Gemeinde haben. So werden Seldgüter oder Seelgüter solche Klostergüter genannt, über welche sich die Aebte eine strengere Verfügung vorbehalten haben[2]; so heisst es von den Bergleuten, die ausserhalb der Dorfverfassung bleiben, dass sie ihre Häuser nach Seldrecht besitzen. Seldner und hörige Leute aber miteinander zu verwechseln, liegt keinerlei Grund vor; es ist schlechthin ein dingliches Verhältnis, in dem der städtische Hintersasse zu demjenigen Eigentümer steht, von welchem er Wohnhaus oder Fleischbank, Backofen oder Garten und Weinberg geliehen hat. Man kann nicht einmal sagen, dass er der Hintersasse jenes Eigentümers sei; er ist vielmehr Hintersasse der Stadtgemeinde schlechthin. Von den Seldnern zu behaupten, dass sie um dieses ihres Verhältnisses willen[3] nach Hofrecht gelebt hätten, wird schon durch die thatsächlichen Verhältnisse des Hofrechts in den Städten widerlegt, ist aber auch an sich unmöglich. Dann hätte ja jeder reiche Bürger, jede Stiftung, jedes Spital eigene Hofrechte haben müssen!

Die Bürgergemeinde als die Gesamtheit der Kaufleute und Grundeigentümer ist die ausschliessliche Trägerin aller politischen Rechte; die Seldner sind von diesen ausgeschlossen, aber die Unterschiede zwischen dem einzelnen Bürger und dem einzelnen Hintersassen gehen noch viel weiter; sie äussern sich auch im Straf- und Privatrecht. Konstanz ergibt zwar für die Erkenntnis dieses Verhältnisses gar nichts; um so reichhaltiger fliessen die Quellen in den jüngeren Städten; besonders eingehend behandelt das Neuenburger Recht die Seldner. „Der Einwohner, welcher nicht Bürger ist und gewöhnlich Seldener genannt wird“, ist zwar der Rechtsprechung des Stadtgerichts unterworfen, da dieses ja eine territoriale und keine persönliche Abgrenzung kennt, aber das Gerichtsverfahren ihm gegenüber ist anders als dem Bürger gegenüber. In den wichtigsten Punkten wird der Seldner dem Gast gleichgestellt. Der Bürger wird erst, wenn er „beläutet“ ist, auf richterlichen Befehl verhaftet, der Gast und Seldner können auf blosse Anzeige zwangsweise vor Gericht gestellt werden[4]. Der Bürger, der des Herrn Huld

[1] Es sind auch keineswegs immer arme Leute; in Villingen z. B. werden wiederholt recht wohlhabende Handwerker, Wirte u. s. w. als Seldner bezeichnet.

[2] Vgl. meine „Hofverfassung auf dem Schwarzwald“. Zeitschr. N. F. I, p. 257.

[3] Wie Sohm es thut, wobei er sich jedenfalls auf A. Schulte nicht berufen kann. Ursprung der Stadtverfassung, p. 67 f.

[4] Neuenburger Recht §§ 13 u. 14.

verloren, hat eine Frist von 3 Tagen, der Seldner geniesst nur im Gericht selber Frieden[1]. Nur mit eines Bürgers Willen kann der Gast oder der Seldner den gerichtlichen Zweikampf mit ihm aufnehmen[2]; nur ein Bürger kann über den anderen Zeuge sein[3]. Weniger streng ist die Berner Handfeste, obwohl sie um 74 Jahre älter ist; sie enthält die Bestimmung[4]: „Welcher Gast in der Stadt seinen Sitz hat und alle Pflichten der Bürgerschaft erfüllt, der soll auch alles Bürgerrecht wie ein anderer Bürger haben, ausgenommen, dass er keinen Bürger überzeugen kann in dem, was jener leugnet.“ Hier ist also die Ungleichheit vor Gericht nur auf einen, freilich den wichtigsten Fall eingeschränkt. Dieselbe Bestimmung findet sich auch in der Villinger Verfassung von 1371 und in der Gerichtsordnung von 1397. Bei den einzelnen Klagen wird wiederholt, dass man den Bürger nur mit dem Bürger bezeugen könne, einen Seldner oder einen Gast mit zwei biderben Männern, wer die sind. Nur zu Jahrmarktszeiten wird jedes Zeugnis über Friedbruch angenommen; es ist die zeitweilige Rückkehr zu den Zeiten, als nur ein unständiger Markt, nicht ein bevorrechtetes Bürgertum in Villingen vorhanden war, was sich in dieser Bestimmung äussert. Auch hat nur das Haus des Bürgers Asylrecht. Es scheint sogar, dass Frevel an Bürgern noch immer anders gebüsst werden als an Seldnern; darauf deutet die Bestimmung hin: „Was fahrende Leute bei uns in der Stadt mit dem Haus sesshaft sind, die sollen Schirm haben als andere Seldner und soll man an ihnen verlieren als an anderen Seldnern.“ Bürger und Seldner geniessen gemeinsam im Vergleich zu den Gästen etliche Vorteile. Sie werden zusammengefasst unter der Bezeichnung von „Altsiedlingen“. Als solche haben sie das Recht der Zunft, das der Zuziehende erst erwerben muss. In den Zünften und durch die Zünfte sind die Seldner thatsächlich emporgekommen. Als in Villingen 1324 die Zunftverfassung durchgeführt wurde, waren auch die Seldner in ihr mitbegriffen, und waren sie dadurch zu den aktiven politischen Rechten gelangt. Immerhin wurde noch besonders festgesetzt, dass auch fortan zu Bürgermeistern, Richtern, Ratsherren und zu Zunftmeistern selber nur Bürger gewählt werden dürften. Seitdem hatte auch hier der Unterschied viel von seiner Wichtigkeit verloren, und so erklärt es sich, dass auch wohlhabende Leute den Stand des Seldners nicht mit dem des Bürgers vertauschten.

Nicht so klar wie in diesen Städten liegen die Verhältnisse der Seldner in Freiburg. In allen älteren Rechtsquellen der Stadt, von der Verfassung von 1120 an bis zu der des Jahres 1292, findet sich keinerlei Erwähnung des Seldners. Durchweg werden nur der Gast und der

[1] § 20.
[2] § 8.
[3] § 36.
[4] § 25.

Bürger einander entgegengestellt, und nur mit Rücksicht auf diese wird das gerichtliche Verfahren geordnet, was in derselben Weise, nur viel ausführlicher geschieht wie in Neuenburg und Villingen. Da es nun unmöglich ist, den Seldner mit zu den *burgenses* oder *cives* — die beiden Bezeichnungen sind hier vollständig gleichbedeutend und wechseln miteinander ab — zu zählen, so muss er unter den *extranei* mit begriffen sein. Eine Andeutung der Existenz von Seldnern kann man nur in einer Stelle des Rodels finden, in der der Gast ausdrücklich als *„alienus extra civitatem existens"* bezeichnet wird [1]; denn dieser Ausdruck setzt doch die Möglichkeit von *alieni intra civitatem existentes* voraus.

Am einfachsten wird man dieses Schweigen der älteren Quellen aber daraus erklären, dass in der Altstadt Freiburg überhaupt wenig Seldner wohnten, dass die freie Verleihung von Hofstätten und die geringe Forderung einer Ueberbesserung von nur 1 Mark genügten, um der Mehrzahl der Einwohner das Bürgerrecht zu verschaffen. Wirklich finden sich auch im 14. Jahrhundert die Seldner überwiegend in den Vorstädten ansässig, soweit hier die Privaturkunden ein Urteil erlauben. Erst im Jahre 1300 in einem Sühnevertrage zwischen den Grafen und der Stadt wird der Friede ausdrücklich für Bürger und Seldner zugleich gewährt [2]. Ebenso werden im Jahre 1302 [3] bei den Verordnungen über das Gericht in der oberen Aue Bürger und Seldner einander gleichgestellt. Die Pflichten waren in Freiburg wie anderwärts für beide Klassen vollständig gleich, Steuer und Wacht sind für alle Einwohner jederzeit dieselben gewesen, und als im Jahre 1368 das Abzugsgeld im zwanzigfachen Betrage der Steuer eingeführt wurde, ward es folgerichtig auch auf die Seldner ausgedehnt.

Durch die Beschränkung des Bürgerrechts auf Kaufleute und Eigentümer war von Anfang an der Anlass zur Ausbildung eines besonderen Standes von Seldnern gegeben; durch die Beschränkung des Stadtrechtes auf das Weichbild ward es ebenso nahegelegt eine besondere Kategorie von Bürgern, die ausserhalb jenes Stadtumfanges wohnten und deshalb nur einen Teil der Rechte und Pflichten der Bürgerschaft genossen, zu schaffen. Sobald sich eine landwirtschaftliche Gemarkung bildete, sobald Vorstädte in die Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt aufgenommen wurden, dann mussten auch die Bewohner derselben in ein Verhältnis zur Bürgerschaft und ihren Vorgesetzten treten, wobei sie

[1]) § 30, p. 11.

[2]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 152.

[3]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 166.

Gehorsam schuldeten und Schutz erhielten. Weil sie am Etter, an den Pfählen der Stadt sitzen, haben sie den Namen Pfahlbürger erhalten, der mit dem allgemeineren „Ausbürger“ abwechselt. Das Band konnte mehr oder minder eng sein, die wechselseitige Hilfe blieb aber jedenfalls die Grundlage. So bestimmt das Neuenburger Recht, das sich hierbei eng an das der hohenstaufischen Grossburgen im Elsass anschliesst, dass alle Bürger, welche ausserhalb der Stadt in Flecken und Dörfern wohnen, in der Stadt sich stellen und ihr Burgrecht beobachten müssen, sobald sie von Schultheiss und Rat hierzu aufgefordert werden [1]. Hier sind also die Ausbürger zum kriegerischen Gehorsam verpflichtet; sie müssen im Notfall dazu dienen, die Besatzung der Stadt zu verstärken. Ganz ebenso waren die Reichsleute in den Dörfern des Kaiserstuhlgebirges dem Schultheissen von Breisach untergeordnet und galten deshalb später auch als Ausbürger der Stadt [2].

In Freiburg enthalten die älteren Rechte nichts über Ausbürger; aber jene früher geschilderte Ausdehnung der Stadt durch Verschmelzung mit den Vorstädten, wobei die Unterwerfung unter die städtische Gerichtshoheit erst den letzten Schritt bildet, zeigt an und für sich, dass die der Verordnungsbefugnis des Rats unterstellten Vorstadtbewohner Ausbürger sind. Solange Freiburg unter seinen Grafen stand, war es ihm leicht gemacht, unter deren Unterthanen Ausbürger zu erwerben. Aber in dem Vertrage, durch den es sich von dem alten Herrschaftsverhältnis löste, musste es auf diese Stütze seiner Politik für die Zukunft verzichten und seine gegenwärtigen Ausbürger, soweit sie Unterthanen der Grafen waren, entlassen. Nur wenn sich jene entschlossen, binnen zwei Monaten in die Stadt zu ziehen, blieb ihnen ihr Bürgerrecht gewahrt [3]. Denselben Vertrag gingen die übrigen Herren und Adligen, welche Graf Egeno von Freiburg beigestanden hatten, mit der Stadt und ihren Bundesgenossen, Breisach und Neuenburg, ein [4]. Jene drei Städte waren es hauptsächlich, die bisher im Breisgau Ausbürger angenommen hatten [5], durch den Friedensvertrag ward dieser Politik ein Riegel vorgeschoben; am grossen Städtekriege, der wenige Jahre später über die Ausbürgerfrage entbrannte, hat der Breisgau schon nicht mehr teilgenommen.

Die österreichische Herrschaft gewährte hier hinlänglichen Schutz, um die Städte, die sie freiwillig über sich genommen, auf das immerhin gefährliche und bedenkliche Mittel, Ausbürger jenseits der eigenen Gemarkung anzunehmen, verzichten zu lassen. Dennoch ist noch das ganze

[1]) Neuenburger Recht § 95.
[2]) Siehe oben Kapitel I, p. 114.
[3]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 516 f.
[4]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 526 f.
[5]) Ausserdem das kleine Waldkirch. S. sein Recht Schreiber, Urk.-B. I, p. 158.

15. Jahrhundert mit Streitigkeiten über die Ausbürger zwischen Freiburg und dem Adel des Breisgaus und der Nachbarschaft ausgefüllt [1]). Ausbürger werden jetzt besonders die leibeigenen Unterthanen des Rates in den Dörfern genannt, in denen der Rat das Niedergericht erworben hatte. Ihnen ist der freie Zug nach der Stadt gegönnt, und dort werden sie dem allgemein geltenden Recht zufolge Vollbürger. Auch ihrem freien Zug in andere Gebiete wurde nichts in den Weg gelegt, namentlich aber wurde der Anspruch erhoben, dass auch die Kinder aus Ehen mit Freiburger leibeigenen Frauen in dieses für sie recht vorteilhafte Verhältnis einträten. Wenn eine Freiburger Leibeigenentochter aus ihrem Dorfe heiratete, so fertigte der Rat wohl einen besonderen Ehevertrag dieses Inhalts aus. Gegen diese Ansprüche verwahrten sich alle nächstgesessenen Herren; Kaiser Ruprecht und Siegmund verboten der Stadt noch wiederholt auf Klagen des Adels, Ausbürger in anderen Herrschaften zu haben; und um die Mitte des Jahrhunderts hatte der Rat seine Forderungen auch wirklich so weit ermässigt, dass er die alte Standesqualität der verheirateten Frau nur noch für diese selber zu wahren suchte.

Gegen das täglich schärfere Vorgehen der sich entwickelnden Landesherrschaft, deren erstes Bestreben immer war, eine einheitliche Unterthanenschaft zu bekommen, verfingen auch diese Mittel bald nichts mehr. Als sich im Jahre 1448 Herzog Albrecht beschwerte, dass Markgraf Karl von Baden die „uralte Gewohnheit“ breche und einen Mann, der eine Freiburger Unterthanin geheiratet, in den Turm geworfen habe, antwortete dieser rundweg: „Es sei seinen Angehörigen nicht zugelassen, sich anders als wiederum an Angehörige seiner Herrschaft zu verheiraten.“ Man sah sich, da diese Ansicht allgemein war, genötigt, in jedem Einzelfalle die Erlaubnis auszuwirken. Endlich gelang es der Stadt nach langen Verhandlungen mit den Adligen, in dem Zeitraum von 1484—97 [2]), wenigstens so viel zu erlangen, dass die Freiheit des Ziehens und Heiratens gewahrt blieb, freilich jetzt auf dem Fusse einer vollständigen Gleichheit. Daraus aber ergab sich sofort ein anderes Prinzip: Wurde Gleichheit unter den einzelnen Herrschaften gehalten, so war es das bequemste, der bisher üblichen Zersplitterung durch Umtausch ein Ende zu machen. Damit war die Stadt vollständig auf das übliche Niveau gekommen; denn solcher Leibeigenentausch war es eben, was die Landesherren begehrten; nur durch ihn konnten sie zu ihrem Ziele, keine fremden Unterthanen in ihrem Gebiet zu haben, mit Sicherheit gelangen. Im Jahre 1506 beginnen diese „Hingaben von Ausbürgern“ und wurde

[1]) Das Folgende beruht auf den Urkunden und Akten der Abteilung 54 des Freiburger Stadtarchivs, Ausbürger betreffend.

[2]) Einzelne schlossen sich noch später an.

damals ein besonderes Buch für sie angelegt. Bald darauf bewilligte die vorderösterreichische Regierung im Prinzip, dass die Stadt ihre Ausbürger oder Eigenleute insgesamt oder einzeln verkaufen und hingeben dürfe, doch müsse dabei immer der Vorbehalt gemacht werden, dass der ehemalige Bürger den freien Zug nach Freiburg und anderen österreichischen Orten behalte. Auch behielt sich die Stadt und die Landesherrschaft für den Fall des Weiterverkaufs ein Vorkaufs- und zehnjähriges Losungsrecht bevor. Dieser letzte Rest der Bauernfreundlichkeit genügte aber nicht mehr, um die Landbevölkerung in den Städten Vertreterinnen ihrer socialen Ansprüche sehen zu lassen. Der Bauernkrieg fand binnen kurzem gerade in der Umgegend Freiburgs einen seiner Brennpunkte. Dieses einzige Beispiel der wechselnden Ausbürgerpolitik und der allmählichen Verschiebung des Begriffes selber würde genügen, um den Groll der Bauern gegen die neueingetretene Entwicklung der Leibeigenschaft, auch wo sich ihre materielle Lage nicht verschlechterte, zu erklären. Mit den Auswechselungen ist Freiburg während des ganzen 16. Jahrhunderts fortgefahren; der Name der Ausbürger hat sich für die Leibeigenen der Stadt erst nach dem Dreissigjährigen Kriege verloren.

An den Städten der Baar ist es zunächst interessant zu sehen, dass auch bei der Ausbürgerpolitik der Personenstand derer, welche sich den Städten verbanden, keine Rolle spielte. In diesem Gau hatten sich freie Bauern in grosser Anzahl erhalten, aber sie sind es gar nicht, welche, etwa um ihren Personenstand zu wahren, ins Ausbürgertum der Städte treten. Solche Dörfer, wo sie besonders häufig erscheinen, wie Aasen und Dürrheim, haben, obwohl in der Nähe Villingens gelegen, ihm gar keine Ausbürger gestellt. Die rechtliche Möglichkeit hatten sie aber natürlich vollständig.

Am häufigsten finden sich Unterthanen von Klöstern in diesem Verhältnis; sie werden in dieser Beziehung den Freien beinahe gleichgestellt, wie z. B. Herzog Rudolf von Oesterreich der Stadt Bräunlingen das Recht verlieh, freie Leute und Gotteshausleute zu Bürgern (d. h. in diesem Zusammenhang zu Ausbürgern) aufzunehmen, „wie andere seine Städte im Aargau und Thurgau bisher gethan und thun mögen“ [1]). Verbreitet hat sich das Verhältnis auch hier von der Gemarkung und der Allmende der Städte aus. Dafür bietet besonders das Villinger Stadtrecht von 1371 vielfach Beweise. Es unterscheidet überall Bürger und Seldner von den „Ausbürgern, die vor der Stadt gesessen sind“; und ebenso ist die ganze Gerichtsordnung vom Jahre 1397 auf diesen Unterschied gebaut. Auch der Ausbürger muss sein Burgrecht, den Grundbesitz, auf dem er Bürger ist, aufweisen. Im gerichtlichen Verfahren sind sie noch mehr benachteiligt als die städtischen Seldner — mit Recht,

[1]) Fürst. Urk.-B. V, 25 a. a. 1364.

da sie ja gar nicht unter städtischem Gericht stehen. Wir sahen bereits, dass unter ihnen die Müller, die zwar jederzeit mit ihnen zusammen genannt sind, aber doch nur notgedrungen ausserhalb des Etters wohnen, eine rechtlich begünstigte Stellung einnehmen. Der Umstand, dass die Jurisdiktion der Stadt über diese Ausbürger auch später bis zum Jahre 1502 nicht gesichert war, wird allerdings mit dazu beigetragen haben, dass allmählich fast alle Bewohner aus der Gemarkung in die Stadt zogen. Eine andere Form des Ausbürgertums, die schon am Ende des 13. Jahrhunderts begegnet, war, dass angesehene Bürger der Nachbarstädte, z. B. Bräunlingens, auch in Villingen Bürger wurden. Als im Jahre 1303 die Grafen das Schultheissenamt an die Stadt verpfändeten, bedangen sie aus, dass solche Doppelbürger, nur wenn sie in Villingen selber wohnten, vor dem dortigen Gericht zu Recht stehen sollten [1]).

Wichtiger noch als diese einzelnen Bürgerannahmen waren die Burgrechtsverträge mit Dörfern und Städten. Als im Jahre 1329 die Bauern des Kirnachthales mit ihrem Herrn, dem Abte von Thennenbach, ihren Dingrodel vereinbarten [2]), ward zwar bestimmt, dass ihre Lehensgüter verfallen sein sollten, wenn sie einen anderen Herrn um Schirm gegen Thennenbach anriefen, zugleich aber ward ihnen gestattet, Ausbürger von Villingen zu werden. Nur vor der Rechtsprechung des eigenen Dinggerichts sollte sie ihr Burgrecht nicht schützen. Die Stadt garantierte den Vertrag zwischen den Parteien, die nun beide zu ihren Bürgern zählten. In der gleichen Weise wurden auch Landstädte der Baar, wie Fürstenberg und Bräunlingen, mit Bewilligung der österreichischen Regierung in das Villinger Burgrecht aufgenommen. Als mit Bräunlingen im Jahre 1437 ein solcher Vertrag geschlossen wurde, versprach man der kleinen Stadt, ihr zu helfen, ihre Schulden aufzubringen. Sie war bisher als Pfandobjekt von einer Hand in die andere gewandert, auch Villingen hatte sie unter diesem Rechtstitel schon einmal besessen. Jetzt war der Burgrechtsvertrag eine Selbstverpfändung zum Behufe der Liquidation. Villingen war in jener Zeit selber schon im Niedergang begriffen; es konnte nicht einmal diese Pflicht erfüllen, und Bräunlingen sah sich genötigt, sich wiederum an die Fürstenberger zu ergeben. Mit welchem Eifer aber Villingen in seiner Glanzzeit für seine Ausbürger eintrat, davon gibt die Fehde Zeugnis, die es im Jahre 1336 mit den Freiherren von Blumeneck führte, weil einer von diesen einen ihrer adligen Ausbürger erschlagen. Die Bürgerschaft zog vor Hüfingen und liess sich erst durch das Eingreifen ihres Landesherrn, Herzog Otto von Oesterreich, dem sich ihr Gegner ergeben hatte, zur Ruhe bringen [3]).

[1]) Fürst. Urk.-B. II, 14.

[2]) Villinger Stadtarchiv, Abteil. Kirnach.

[3]) Joh. Vidorutanus a. a. 1336. Fürst. Urk.-B. II, 204.

Damals erteilte oder erneuerte Otto im Sühnevertrage den Blumenbergern das Recht, dass die Villinger ihre Bauern nicht zu Bürgern nehmen sollten. Dieselbe Tendenz tritt uns hier, wie im Breisgau entgegen: der regelmässige Schutz der Landesherrschaft soll den unregelmässigen, die gewöhnte Rechtsordnung durchbrechenden des Ausbürgertums überflüssig machen.

Die Annahme von unterthänigen Bauern zu Ausbürgern war es eigentlich, was die Adligen, Fürsten und die Reichsgesetze bekämpften. Weniger Anstoss erregte eine andere, ebenso häufig angewandte Form des Ausbürgertums, wodurch auswärtige Herren oder Klöster durch Erteilung des Bürgerrechtes an die Interessen der Stadt geknüpft wurden. So war schon 1291 [1]) das Kloster Thennenbach mit Zustimmung des Stadtherrn in Freiburg zum Bürger aufgenommen worden. Obwohl es von jeder Steuer freigelassen wurde, sollte es volles Bürgerrecht und Schirm geniessen. Wenig später, im Jahre 1304, wurde Graf Heinrich von Hochberg auf 5 Jahre Bürger in Freiburg und versprach während dieser Zeit den Bürgern mit Leib und Gut beholfen zu sein [2]). Hier liegt nur ein besonders enger Bündnisvertrag vor; und wirklich wurde nach Ablauf der Zeit der Vertrag inhaltlich zwar erneuert, die Bürgerbriefe aber wiedergegeben [3]). Thatsächlich hatte sich, wie uns die Urkunde selber sagt, das engere Vertrauensband nicht bewährt. In dem gleichen Sinne wurden sogar die Herrinnen der Stadt, Gräfin Anna von Freiburg im Jahre 1338 und Gräfin Klara von Tübingen 1360 [4]), Bürgerinnen. Die erstere verspricht sogar „dem Rate gehorsam zu sein aller Dinge, als eine Bürgerin durch Recht gehorsam sein soll“; die näheren Bestimmungen der zweiten Urkunde zeigen aber deutlich, dass es sich nur um ein Bündnis, bei dem verschiedene Ausnahmen gemacht werden, handelte. Auch Villingen hat seine Herren, die Grafen von Fürstenberg, zeitweilig als seine Bürger gesehen und von ihnen das Versprechen erhalten, dem Rat behilflich und seinen Anordnungen gehorsam zu sein [5]).

Wenn Klöster in Burgrecht traten, so war dabei die Absicht, Schutz für ihre Besitzungen ausserhalb der Stadt zu erhalten, verbunden mit der anderen, im Marktverkehr die gleichen Vorteile mit den Bürgern zu geniessen. Bald überwog der eine, bald der andere Grund. Das grosse Cistercienserkloster Salem bedurfte zwar des Schutzes der Stadt Konstanz nicht, um so mehr aber ihres Marktes zum Absatz der Produkte

[1]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 149.

[2]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 176 f.

[3]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 183.

[4]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 336 u. 481.

[5]) Fürst. Urk.-B. I, 89. Von grösserer Wichtigkeit sind solche Verhältnisse in der Schweiz geworden; ich erinnere nur an das Burgrecht der Grafen von Toggenburg in Zürich.

seiner musterhaften Landwirtschaft. Zu diesem Zwecke kaufte es sich Bürgerrecht und Zollfreiheit, ein für die Bürgerschaft auf die Dauer unvorteilhaftes Verhältnis. Schutz dagegen suchte Thennenbach für seine Besitzungen jenseits des Waldes bei Villingen, als es 1310 daselbst Bürgerrecht annahm. Man zweifelte, ob ein solcher Vertrag Anerkennung finden werde, hoffte ihn aber demungeachtet aufrecht erhalten zu können und fügte die seltsame Klausel ein: „Verböte der König, den Abt zum Bürger zu haben und nehme er dann dieses Verbot wieder zurück, so solle er Bürger sein wie zuvor“ [1]). Kurze Zeit darauf empfahl der Kaiser selber das Frauenkloster Diessenhofen den Städten Villingen und Rothweil zum Schutze seiner Besitzungen in der Baar, die von den Landgrafen bedrängt wurden. Ein solcher Schutz konnte aber nur dadurch wirksam werden, dass Villingen im Jahre 1314 die Aebtissin und den Konvent zu Bürgerinnen empfingen [2]). Auch als Freiburg und seine Bundesstädte im Vertrage von 1368 auf ihre bäuerlichen Pfahlbürger verzichten mussten, behielten sie doch die Klöster, wo sie auch gelegen seien, die ihr Burgrecht genössen — ein schwaches Zugeständnis, denn die Pflichten, die aus einem solchen Verhältnis hervorgingen, waren grösser als die Rechte, die es gewährte.

Erwähnung mögen endlich noch die sogenannten Satzbürger finden, die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sich vorfinden; Edelleute, die nur die Annehmlichkeit eines Wohnsitzes in der Stadt geniessen wollen, ohne sich an den Rechten der Bürgerschaft zu beteiligen. Sie sind also eigentlich Seldner ohne bestimmte Pflichten. Die materiellen, hin und wieder auch die politischen Vorteile, die man sich von ihnen versprach, waren gross genug, um den Rat von besonderen Leistungen derselben absehen oder mit kleinen Pauschsummen sich begnügen zu lassen. Städte wie Freiburg und Offenburg, wo die Patrizier die erste Rolle spielten und mit allen ländlichen Adelsgeschlechtern in enger Verbindung standen, kamen solchen Satzbürgern am weitesten entgegen; Konstanz dagegen war selbst auf Befürwortung Kaiser Maximilians für eine adlige Dame nicht zu bewegen, eine Ausnahme zu machen, und erklärte, dass ein jeder, der in der Stadt ansässig sei, auch die bürgerlichen Lasten gleich anderen zu tragen habe; anderenfalls möge die Dame in ein offenes Gasthaus ziehen [3]).

Die Schweizer Städte haben es verstanden, ihre Burgrechtsverträge nach allen Seiten hin auszudehnen, alle Stände durch sie zu verbinden und mit ihrer Hilfe sich aus der Stadt zum Stadtstaate umzubilden. Keine unter den oberrheinischen Städten hat es vermocht, ihnen erfolg-

[1]) Villinger Stadtarchiv.

[2]) Fürst. Urk.-B. II, 76, 77.

[3]) Konstanzer Stadtarchiv Urk. a. a. 1502.

reich auf diesem Wege nachzufolgen; das einzige, ziemlich dürftige Beispiel, welches unser Gebiet zeigt, haben die Ortenauer Reichsstädte gegeben. Sie werden im nächsten Kapitel ihre gesonderte Behandlung finden. Diejenige Stadt aber, welche, günstiger als irgend eine andere am Oberrhein gelegen, alle Vorteile, die sich ihr boten, verscherzt hat, Konstanz, ist, obwohl ihr bei verspäteter Aufnahme einer selbständigen Ausbürgerpolitik immerhin einige Vorteile zufielen, doch wesentlich daran gescheitert, dass sie es nicht verstanden hat, die Landbevölkerung der Nachbarschaft dauernd an sich zu fesseln.

Für Konstanz konnte die Annahme von fremden Unterthanen und Leibeigenen nichts Bedenkliches haben, weil ja solche in grosser Anzahl unter ihren eigenen Stadtbürgern vorhanden waren. Das aristokratische Kaufmannsregiment, das hier waltete, fand aber wenig Veranlassung, sich um solcher Anlässe willen mit den Nachbarn zu veruneinigen; erst mit dem Emporkommen der Zünfte beginnt ein eifriges Werben, und das zu einer Zeit, als die meisten anderen Reichsstädte sich bereits genötigt sahen, auf ihre Pfahlbürger zu verzichten.

Zunächst waren es einige grössere Gemeinden, die als solche in das Burgrecht von Konstanz traten. Die 4 Flecken der Abtei Reichenau: Au selber, Allensbach, Steckborn und Bernang, von denen Allensbach einst jenes älteste Stadtprivileg empfangen hatte, waren zwar ihrem Ansehen und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach blosse Dörfer ohne regelmässigen Markt und ohne Befestigungen geblieben, genossen aber demungeachtet eine städtische Verfassung: Jede besass einen Rat, der unter einem „Stadtammann“ stand. Diese Flecken hatten mit Konstanz ums Jahr 1390 einen Burgrechtsvertrag geschlossen ohne Erlaubnis ihres Herrn, dessen Herrschaft hierdurch völlig in Frage gestellt ward[1]). In den Streitigkeiten, die deshalb entbrannten, kam es bis zum Interdikt, aber der österreichische Landvogt vermittelte im Jahre 1395 einen Frieden, welcher der Stadt und ihren Bundesgenossen das meiste von dem gewährte, was sie verlangten. Der bestehende Vertrag wurde anerkannt, sollte aber nicht mehr als 10 Jahre dauern; nach Verlauf dieser Zeit dürfen sich die Flecken ohne Einwilligung des Abtes und Konvents in kein neues Burgrecht begeben. Hingegen soll auch alsdann jedem einzelnen für sich und seine Familie volle Freizügigkeit nach jeder Stadt, in der er persönlich Burgrecht angenommen hat, offen stehen; und nur seine liegenden Güter sollen am alten Orte steuern.

Die Frist von 10 Jahren ist dann wiederholt erneuert und der Vertrag auf die Abtei selber ausgedehnt worden; bisweilen hat man auch einen geringeren Zeitraum festgesetzt. Das ehemals so stolze Kloster war im 15. Jahrhundert so sehr herabgekommen, dass es für den Abt

[1]) Gen.-L.-A. Konstanz, Urk. 1395.

nur vorteilhaft sein konnte, für sich im Konstanzer Burgrecht eine feste Anlehnung zu besitzen; aber man liebte es, auch solche Verhältnisse, die als dauernde gelten konnten, nur auf kurze Zeit festzulegen, damit man bei der Erneuerung immer wieder ändern und bessern könne. Das ist von den Wahlkapitulationen deutscher Kaiser an bis zu den geringfügigsten, auf Vertrag beruhenden Bündnissen ein durchgehender Zug des deutschen öffentlichen Rechtes. Die einzelnen Punkte des Vertrages sind am besten im Jahre 1429 festgesetzt worden: Bei Kriegszügen der Konstanzer, die nur 3 oder 4 Tage dauern, leisten die Orte mit gesamter Macht, bei Belagerungen dagegen mit 40 reisigen Knechten Hilfe. Ansprachen, welche Fremde an die Reichenau oder die Orte gewinnen, sollen vor den grossen und kleinen Rat oder vor das Ammannsgericht in Konstanz kommen. Fügt sich der Kläger dem Spruche nicht, so ist Konstanz den Bundesgenossen zur Hilfe verpflichtet. Erheben sich dagegen Stösse zwischen den Orten und der Abtei Reichenau, oder zwischen dem Abte und seiner Pfaffheit, worein sich die Orte mischten, so soll dies nicht vor dem Gericht der Konstanzer entschieden werden und keinem soll sein Burgrecht darin helfen, sondern die Stadt übernimmt nur die gütliche Vermittlung, wie sie denn auch sowohl dem Abt als den Orten zusicherte, ihre beiderseitigen Rechte aneinander aufrecht zu erhalten. Damit die Konstanzer desto mehr zu Rat und Hilfe geneigt seien, verpflichteten sich die Orte zu 40 Pfd. Pfennig jährlicher Steuer. Wenn in solcher Weise die Bundesgenossen durch Annahme des Burgrechts den Konstanzer Rat als eine Art politischer Oberbehörde anerkannten, so wurde hingegen an ihren gewöhnlichen Rechtsverhältnissen nichts geändert; vielmehr verpflichteten sich die Bürger der einen wie die der anderen Seite, stets nur vor dem Gerichtsstand des Beklagten ihr Recht zu suchen. Nach denselben Grundsätzen hatte Konstanz im Jahre 1423 auch einen ähnlichen Vertrag mit Meersburg abgeschlossen, durch den diese bischöfliche Festung ebenfalls zum Waffenplatze der Konstanzer umgestaltet ward und sich, ohne auf ihre eigene Rechtsprechung zu verzichten, doch der Politik der mächtigeren Nachbarin unterwarf [1]).

Im Jahre 1426 klagte hierauf der Bischof beim Kaiser mit besonderer Beziehung auf Konstanz, „dass etliche Städte in Schwaben seine und seines Stiftes Städte, Aemter, Dörfer, Eigenleute, Vogtleute und Zinsleute ohne seinen Gunst und Willen in ihr Burgrecht und Bündnis nehmen, so dass ihm und sein Stift seine Herrlichkeit geschwächt und sehr verringert werde." Siegmund befahl zwar als gemeiner Vogt aller Stifter

[1]) Zeitschr. XXVIII, p. 64, 1423, 7. Juli. Nach dem dort gegebenen Abdruck würde nur eine Abweichung vorhanden sein: der Beklagte müsste dem Kläger vor sein Gericht nachfolgen. Das wäre so ungewöhnlich, dass ich hier einen Irrtum vermute.

und Kirchen, dass alle Pfahlbürger aus dem Burgrecht zu entlassen seien[2]; allein ein solches Edikt hatte hier ebensowenig Erfolg, wie früher der Egerer Reichsschluss gehabt hatte.

Erst als im Jahre 1431 Kaiser Siegmund die Verfassung von Konstanz nach dem grossen Zunftaufstand aufs gründlichste revidierte, kam auch der Beschwerdepunkt der alten Geschlechter zur Erörterung, dass die Stadt ihre Eigenleute, Pfandleute und Hintersassen zu Pfahlbürgern angenommen hätte. Man sieht hieraus am deutlichsten, dass das städtische Patriciat bereits die wesentlichen Interessen des Landadels teilte, und dass die Ausdehnung des Einflusses der Stadt über die Landschaft nicht in ihrem Interesse lag, sondern nur eine Stärkung der Gemeinde bedeutete, der sie widerstreben mussten. Der Kaiser verfügte, dass fortan der Abschied von Eger genau zu befolgen und alle Pfahlbürger zu entlassen seien[1]).

Die neue Verfassung, die mit allen erdenklichen Vorsichtsmassregeln umgeben war, blieb in Geltung, aber gerade im Punkte der Pfahlbürger, wo sie doch nur den allgemeinen Reichsgesetzen entsprach, erwies sie sich als unausführbar. Der Berater, welcher damals vor allen anderen das Ohr des Kaisers besass, Marquart Breisacher, war ein Konstanzer; seiner Vermittlung bediente sich die Vaterstadt, und nach einigem Zaudern gewährte Siegmund eine Dispensation, die so gut wie ein prinzipieller Verzicht war: „Weil so viel andrer Leute Unterthanen, die um Konstanz gesessen seien, sich mit Pfahlbürgern stärkten, dass es in künftiger Zeit der Stadt ebenso wie dem Adel zu grossem Schaden gereichen möchte, so solle einstweilen bis auf besonderen kaiserlichen Widerruf das Verbot nicht gelten, und der Eid, den sie geschworen, in diesem Punkte ab sein" [2]). Es ist offenbar die Rücksicht auf die Eidgenossenschaft, die hierbei mitsprach. Um die deutschen Städte zu verhindern, dieselben Wege einzuschlagen wie die schweizerischen Kommunen, war der grosse Städtekrieg entbrannt; aber gerade der Nachbarstadt der Schweiz musste das Reichsoberhaupt selber eine Ausnahme zugestehen, damit die Werbethätigkeit der Eidgenossen ein Gegengewicht fände. Im weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts war aber die Konstanzer Bürgerschaft viel zu sehr damit beschäftigt, ihre Thurgauer Nachbarn in Abhängigkeit von ihrer Obrigkeit vermöge des Landgerichts zu bringen, als dass sie weiter jenen Weg der Bündnisse und Bürgerannahmen hätte gehen wollen.

[1]) Gen.-L.-A. Kaiserselekt a. a. 1426.
[2]) Gen.-L.-A. Kaiserselekt a. a. 1431.
[3]) Gen.-L.-A. Kaiserselekt a. a. 1434.

Ausser den bisher besprochenen Gruppen von Bürgern, Seldnern, Ausbürgern hat man oft in den Ministerialen noch eine besondere und zwar die wichtigste Abteilung der Bürgerschaft sehen wollen, hat in ihr das Element erblickt, auf dem die Verfassungsentwicklung der Städte besonders beruht habe. In Strassburg und Basel bleibt von dieser Ansicht wenigstens die Thatsache bestehen, dass die Dienstmannen des Bischofs, solange sie ausserhalb der Bürgerschaft standen, einen grossen Einfluss auf die Verwaltung der Stadt geübt und nachdem sie in ihr aufgegangen waren, ihren Charakter auf das Patriciat übertragen haben, in Konstanz hingegen hat die Ministerialität einen bei weitem geringeren Einfluss auf die Verwaltung der Stadt ausgeübt als in anderen Bischofsstädten, und demgemäss sind auch viel weniger Dienstmannengeschlechter in die Bürgerschaft übergegangen als in Strassburg und Basel [1]). In den Zeugenreihen der Urkunden des 12. Jahrhunderts finden sich regelmässig Ministerialen und Bürger in der Weise getrennt, dass diese den ersten, jene den zweiten Platz einnehmen; am Ende dieses Zeitraums findet wohl bisweilen eine Umstellung statt, die Scheidung aber bleibt aufrecht erhalten [2]). Noch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts werden nur Vornamen genannt; erst mit dem Jahre 1175 treten die Zunamen auf und ist dadurch die Möglichkeit gegeben, die Familien zu unterscheiden. Sämtliche Hofbeamte und Ministerialen [3]) sind in der Landschaft und nicht in der Stadt ansässig. Sie werden wohl geradezu den *cives* als die *provinciales* entgegengestellt [4]). Auch wenn nur Kleriker und Laien gesondert werden, stehen unter den letzteren doch gewöhnlich Bürger und Ministerialien besonders für sich; sind sie ausnahmsweise einmal untereinander gemischt, so wird auch summarisch angegeben: in Anwesenheit vieler Zeugen, sowohl Dienstmannen als Bürger [5]). Erst im Laufe des 13. Jahrhunderts findet eine wesentliche Aenderung statt. Einzelne Mitglieder alter beglaubigter Bürgerfamilien, „in der Bünde", „unter Schopf", „von St. Gallen", „Hafener" gelangen zur Ritterwürde, und seitdem findet sich bisweilen statt der Scheidung „Ministerialen und Bürger" die nicht ganz logische „Ritter und Bürger" [6]); doch steht auch dann der bürgerliche Ritter noch hinter dem Ritter, der zugleich Ministeriale ist. Hier sieht man, wie eine neue, auf einem Ehrenvorzug be-

[1]) Die folgende Darstellung beruht natürlich ganz und gar auf den Konstanzer Bischofsregesten von Ladewig.

[2]) Nr. 1037 vom Jahre 1176 u. 1038.

[3]) Die Scheidung der *casati* und *ministeriales* z. B. Reg.-Nr. 875 a. a. 1150.

[4]) Nr. 1036 a. a. 1196.

[5]) Z. B. Reg. Nr. 1187 a. a. 1204 und sonst.

[6]) Reg. Nr. 1239 a. a. 1210, Nr. 1372 a. a. 1223 und von da ab immer häufiger. Dadurch ist die Verwertung der *milites* als Ministerialen von vornherein ausgeschlossen.

ruhende Standesbezeichnung die überkommenen Unterschiede zurückdrängt: in der Ritterbürtigkeit und nicht im Bürgertum finden sich Ministerialen- und Kaufmannsgeschlechter zusammen. Niemals kommt der Fall vor, dass ein bürgerliches Geschlecht in die Reihen der Ministerialen geraten wäre [1]; wohl aber erscheint seit 1263 [2] die unzweifelhafte Ministerialenfamilie der Roggwiler unter den Bürgern angeführt und bleibt seitdem bei diesen; sie kommt nicht mehr unter den Ministerialen vor. Hier und vielleicht noch in einigen wenigen anderen Fällen liegt ein Uebergang zur Bürgerschaft vor. Diese einzelne Familie nahm eine ansehnliche Stellung in dem späteren Patriziat ein, dass aber ein irgend nennenswerter Bestandteil desselben aus der Ministerialität hervorgegangen wäre, ist völlig ausgeschlossen. Im äussersten Falle würde man auf 3 oder 4 Familien kommen. Wie der Uebergang vollzogen worden, dafür bietet das, was im Entscheide von 1255 als neu nur hinsichtlich der Hofhandwerker des Bischofs bestimmt wird, einen Fingerzeig. Handel und Grundeigentum haben sie den Bürgern gleichgestellt.

Auch ohne solche bürgerliche Thätigkeit zu üben, konnte der Ministeriale als solcher in der Verwaltung der Stadt mitsprechen, indem er ein Amt bekleidete. Die Dienstmannen des Bischofs von Konstanz blieben aber, was diese Beteiligung anlangt, weit hinter den Ansprüchen ihrer Standesgenossen in Strassburg und Basel zurück. Mit völliger Gewissheit ergibt sich aus den Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, dass der Vorsteher der Bürgergemeinde, der Ammann oder Schultheiss, ausnahmslos aus den Bürgergeschlechtern genommen wurde; und wenn 1285 ein Roggwiler zu diesem Amte gelangte, so war das eben nur durch den Standeswechsel der Familie ermöglicht. Noch im Jahre 1384, als die langjährigen Zwistigkeiten zwischen den Bischöfen und der Stadt beigelegt wurden, wird als eines der wichtigsten Rechte angesehen, dass das Ammannamt nur einem angesessenen Bürger geliehen werden dürfe [3]. Ebenso regelmässig wurde dagegen zum Vogt ein Ministeriale genommen; doch findet sich 1255 einmal das Amt von einem Underschopf, Mitglied einer alten Bürgerfamilie, verwaltet [4]. Wir sahen bereits, wie das Amt später ganz in den Besitz der Stadt selber gekommen ist.

Eine noch weit geringere Rolle spielt die Ministerialität in den übrigen Städten unseres Gebietes. Wir haben die Nachrichten, welche

[1]) Eine nur scheinbare Ausnahme ist die Stiftungsurkunde des Spitals von 1225 (Ruppert, Stiftungsurk. Nr. 1). Hier sind unter der Anführung *ministeriales sunt hii* nach 5 mit den Hofämtern betrauten Ministerialen 11 unzweifelhafte Bürger, beginnend mit *Marquardus minister*, genannt. Es ist aber offenbar aus Nachlässigkeit des Schreibers ein *Cives hi* ausgefallen.

[2]) Spitalurkunden ed. Ruppert, p. 25 f.

[3]) Gen.-L.-A. Konstanz a. a. 1384.

[4]) Spitalurkunden a. a. 1255.

sich auf Dienstmannengeschlechter beziehen, schon gelegentlich kennen gelernt. Wir haben gesehen, wie es Bischof und Kaiser für nötig fanden, die Bürger und die Ritter in Breisach auf verschiedenen Bergen anzusiedeln. Wir treffen denn auch später nur ein einziges Baseler Dienstmannengeschlecht in Breisach, das der Münzmeister. Neuenburg, obwohl zur Festung minder geeignet, hatte, solange es Reichsstadt war, eine ausschliesslich militärische Besatzung von Ministerialen, die aber von der Bürgerschaft getrennt blieb und zu keiner Steuer herbeigezogen werden sollte[1]). Die Bestimmungen seines Stadtrechtes entsprechen in diesem Punkte den Statuten der benachbarten elsässischen Reichsstädte Kolmar und Schlettstadt; sie werden erst durch die Hohenstaufen hineingekommen sein, die ihren Gründungen mit Vorliebe den militärischen Charakter verliehen und deshalb den Reichsministerialen in ihren Städten einen Platz einräumten. Im Gegensatz hierzu ist es bezeichnend, dass die Zähringer bei der Gründung von Freiburg so entschieden für die Unvermischtheit der Bürgergemeinde eintraten, dass sie den dauernden Aufenthalt eines Ministerialen von der Zustimmung der gesamten Bürgergemeinde abhängig machten. Erst das Stadtrecht von 1275 hat die Bestimmung fallen lassen, nachdem sie gegenstandslos geworden war. Es waren im Laufe der Zeit mit dem Willen der Bürgerschaft auch hier einige wenige Dienstmannengeschlechter aufgenommen worden. Die Beger haben mit einem Zweig ihrer Familie in Freiburg gewohnt, wobei es zweifelhaft bleiben mag, ob sie vorher nicht ihre Eigenschaft als Strassburger Dienstmannen aufgegeben haben; und mit den Grafen von Urach sind einige ihrer Ministerialen ins Rheinthal gekommen und haben in Freiburg Bürgerrecht genossen[2]). Von irgend einem Einfluss auf die Zusammensetzung der Bürgerschaft oder auf die Verwaltung kann in Freiburg nicht die Rede sein. In Villingen, das in seiner Verfassung keine solche Beschränkung wie Freiburg hat, lässt sich trotzdem gar kein Fürstenbergischer Dienstmann nachweisen. Die Herren von Allmenshofen hatten zwar grossen Grundbesitz an Wiesen und Feldern, den sie an Bürger ausgethan, aber selber sind sie deshalb nie Bürger gewesen, so wenig als die Herren von Kürnegg, obwohl ihre Dienstgüter innerhalb der späteren Villinger Gemarkung lagen.

Anders ist es mit den kleineren Burgstädten bewandt. Hier waren die Ministerialen an ihrem Platze, und so treffen wir sie denn auch in Fürstenberg, Geisingen und Bräunlingen mit mehreren Familien an[3]). In

[1]) Neuenburger Recht § 92. Quicunque nobiles in nostra civitate fuerint residentes intus vel extra facientes nobis militares servitia etc. Sie können nur als Reichsministerialen gefasst werden.

[2]) Von Ura, von Kürnegg, vielleicht von Tannheim. Es sind höchstens 4 oder 5.

[3]) Cf. Kapitel I über diese Städte.

der letztgenannten Stadt ist regelmässig das Burglehen mit einem Dienstmann besetzt, und als das Städtchen 1305 von Fürstenberg an Oesterreich abgetreten ward, wurde besonders wegen der edlen Leute bestimmt, „wenn sie oder ihrer einer Bürger werden wollten, so solle ihnen das niemand wehren; auch solle ihnen König Albrecht nicht wehren, wenn sie von dannen fahren wollten". In den kleinen Städten übte bisweilen ein Ministerialengeschlecht obrigkeitliche Befugnisse, wie das Beispiel der Schultheissen von Endingen zeigt; aber in solchem Fall war wohl der Besitz eines grossen Ackerhofes mehr als die Standesqualität des Inhabers der Anlass für die Berechtigung. Das alles sind bedeutungslose, ja verschwindende Einzelfälle, wenn wir damit den grossen Einfluss vergleichen, den die Ministerialität der Bischöfe in Strassburg und Basel auf dem politischen wie auf dem sozialen Gebiet geübt hat. Hier ist unter ihrer Obhut die Selbstverwaltung der Stadt erwachsen, hier haben sie bei der Zusammensetzung des Rats ihre Stellung gewahrt, hier haben sie sogar dem ganzen herrschenden Patriziat seine Farbe gegeben [1]); von alledem kann in den Städten unseres Gebietes, wie wir gesehen, nicht die Rede sein; und so bleibt denn überhaupt ihr Einfluss immer ein lokal begrenzter und ist deshalb zur allgemeinen Erklärung der Grundlagen der städtischen Verfassungsgeschichte nicht zu verwenden.

Nachdem sich uns der Begriff des Bürgerrechtes festgestellt hat, erhebt sich die Frage um so dringender: welches die Verfassung, die Befugnisse, die Entwicklung der Gemeinde dieser Bürger gewesen seien? So viel hat sich uns bisher als gemeinsamer Zug, ja sogar als grundlegende Bedingung ergeben: die Bürgergemeinde ist eine Abteilung, die auf Grund des öffentlichen Rechtes vorgenommen ist; sie ist eine gesonderte Gerichtsgemeinde. Und ebenso steht uns in Allensbach, Freiburg, Breisach als unzweifelhaft vor Augen, dass es sich bei dieser Gerichtsverfassung um eine Standesbildung der Kaufleute handelt. Auch für Konstanz und Basel, die ältesten Städte unseres Gebietes, die keine Gründungsurkunden aufzuweisen haben, ergibt sich dieselbe Thatsache aus der ausdrücklichen Verweisung des Allensbacher Privilegs [2]). Bis an den Anfang des 14. Jahrhunderts können wir die Bürgergemeinde im

[1]) Dies die Punkte, die besonders kräftig von Schmoller hervorgehoben worden sind. Wie weit aber selbst in Strassburg von Nitzsch der Einfluss der Ministerialität überschätzt worden ist, ist am besten aus der genaueren Untersuchung Baltzers über die Strassburger Ministerialen in den Strassburger Studien (II, 53) zu ersehen.

[2]) Judicia quae Constantiensibus, Basiliensibus et omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus sunt concessa.

wesentlichen als eine Kaufmannsgemeinde betrachten, obwohl bereits der Handel nur noch neben dem Grundbesitz als Merkmal der Bürgerpflichten angesehen wurde. Als im Jahre 1283 der Rat von Konstanz Anordnungen über den Leinewandhandel auf den französischen Messen gab, that er es „mit seiner weisen Bürger Rat und Wissen“, als er sie wenige Jahre später 1285 und 1289 erneuerte, werden [1]) die Ordnungen als gegeben von „altem und neuem Rat und den Kaufleuten allen von derselben Stadt“ bezeichnet: die Begriffe Bürgerschaft und Kaufmannschaft sind also noch nicht streng getrennt. Noch deutlicher tritt diese Thatsache gelegentlich einer Fehde hervor, die aus unbekannten Ursachen die Städte Konstanz und Freiburg miteinander führten, die aber rasch durch ein Schiedsgericht beigelegt wird. In dem ganzen interessanten Aktenstück wurden in derselben Weise, wie es im 11. Jahrhundert üblich war, die Ausdrücke „Kaufleute“ und „Bürger“ als gleichbedeutend genommen: „Der Krieg ist entstanden zwischen den Bürgern und Kaufleuten von Konstanz und denen von Freiburg.“ Die „Bürger von Konstanz“ sollen denen von Freiburg Entschädigung leisten, die Quittung wird alsdann thatsächlich dem „Rat und den Kaufleuten von Konstanz“ übergeben [2]). Es hat sich unzweifelhaft um einen Streit, der aus Handelsgegensätzen hervorgegangen war [3]), gehandelt, aber nur in Freiburg, nicht auch in Konstanz ist die Kaufmannschaft schon als besondere Genossenschaft konstituiert. Als solche empfing sie hier ihren Zunftbrief erst im Jahre 1345, als die erste Zunftverfassung durchgeführt ward, erst von jener Zeit ab war die „Krämerzunft zum Thurgau“ eine Abteilung der Bürgerzunft, die nur Berufsgenossen umschloss [4]). Und selbst dann nimmt sie in öffentlich rechtlicher Beziehung noch eine besondere Stellung ein. Als im Jahre 1379 die Todfälle abgelöst wurden, schloss Bischof Heinrich den Vertrag noch mit dem Bürgermeister und mit der Krämer Zunftmeister ab.

Die Verfassung dieser ursprünglichen Konstanzer Kaufmannsgemeinde haben wir naturgemäss nach drei Richtungen zu betrachten; sie tritt auf als Gemeinde des öffentlichen Rechtes, als Unterthanengemeinde und als Genossenschaft mit eigenen Erwerbs- und Verwaltungszwecken. Von der Gemeinde des öffentlichen Rechtes ist sicher, dass in Konstanz wie in allen süddeutschen Städten von der Aussonderung einer Schöffenbank nicht die Rede sein kann. Ob der Vogt, ob der Ammann das Gericht hegt, so viel ist klar, dass sie es jeweils aus dem Umstand beriefen; nicht Schöffen,

[1]) Sämtliche Urkunden in dem Konstanzer Abgeschrifftenbuch; einige veröffentlicht Zeitschr. IV, 48 u. 20.

[2]) Beide Urkunden im Gen.-L.-A. Konstanz, einer auch Zeitschr. IV, 56.

[3]) Wie man daraus sieht, dass die Entschädigung der Zunftmeister der Freiburger Kaufleute in Empfang nahm.

[4]) Konstanzer Stadtarchiv. Urkunden.

sondern die *universitas civium* selber findet das Recht, und deshalb erscheinen jene berufenen Mitglieder in den Urkunden doch immer nur als Zeugen. Wenn man diese Zeugenreihen durchgeht, findet man wohl im ganzen eine Regelmässigkeit der Namen, aber keineswegs eine so vollständige, wie sie ein Rechtsprecherkollegium voraussetzen würde. Meistens stammen sie auch nicht aus Urkunden des Ammanngerichtes, sondern aus solchen der bischöflichen Verwaltung und Rechtsprechung. Auch in dieser kommt der Thätigkeit der Bürgerschaft ein Platz zu. Hier tritt sie als Unterthanengemeinde auf. Man darf für die früheren Zeiten die Erwähnung der Bürgerschaft bei der Wahl der Bischöfe nicht allzu gering anschlagen. Denn wenn es in der Vorrede zum Psalter Salomons III von den Bischöfen heisst: *„Quos sibi pontifices legit Constantia dives“*, so wird das „reiche Konstanz“ wohl die Stadt und ihre Bewohnerschaft bedeuten. Man wird die Gemeinfreien der Bischofshöri und die Kaufleute der Stadt hier zusammengefasst denken müssen. Wenn es im Leben des h. Gebhard heisst, dass Klerus, Senat und Volk von Konstanz den Bischof wählen [1], so wird man bei diesem antikisierenden Ausdruck unter dem Senat freilich die Ministerialen, unter dem Volk aber doch jedenfalls die Bürgerschaft verstehen müssen. So wirken Volk und Klerus bei der Bischofswahl auch unter Kaiser Heinrich IV. noch zusammen und schlagen ihren Kandidaten zur Bestätigung vor [2]; und diesen Thatsachen entspricht es nur, wenn auch später andauernd die gesamte weltliche Verwaltung der Diözese unter Zuziehung des Domkapitels, der Ministerialen und der Bürger sich vollzieht.

Gewöhnlich wird nur die Anwesenheit dieser drei Kategorien bezeugt, aber wir sehen doch auch, dass zu den wichtigeren Veräusserungen und Anordnungen ihre Zustimmung erforderlich ist [3]. Bei der Gründung des Spitals erfolgt sowohl die Ueberweisung des Grundstückes an die Stiftung, wie die Verleihung der üblichen Spitalfreiheiten und die Uebertragung der Verwaltung an den Rat der Stadt, ein jedes mit besonderer Zustimmung der Kapitularen, der Ministerialen und der Bürger, die im Chor des Münsters versammelt sind. Diese Vereinigung, die später gewöhnlich in der bischöflichen Pfalz zusammentritt, übt auch richterliche Funktionen; denn im Vertrag von 1255 wird ein streitiger Punkt zunächst an sie verwiesen [4], so dass hier die Bürger Partei und Richter, freilich nicht die einzigen Richter, zugleich waren. Auch bei diesem Chor- oder Pfalzgericht des Bischofs sind es nur die angesehenen

[1]) M. G. SS. X, 585.

[2]) Berthold, Ann. M. G. SS. V, 274.

[3]) Vgl. die ähnlichen Verhältnisse in Basel. Heusler, Verfassungsgeschichte von Basel, p. 104.

[4]) Umb die Tore . . . sollent sie Recht nemen uf der Pfallenze zu Constanz vor des Gotshus Dienstmannen und den Burgern.

Bürger, die zugezogen und genannt werden[1]), aber auch für sie ist es nur ein persönlicher Ehrenvorzug, das Recht haben nicht sie, sondern die Gemeinde. Anlass zu einer korporativen Abschliessung oder auch nur zur Bildung eines regelmässigen Ausschusses war auch hier nicht gegeben, wohl aber konnte von dieser Seite eine weitere Anregung kommen, sobald man einmal die Thätigkeit der Bürgergemeinde in einem solchen Ausschuss zu konzentrieren für gut fand[2]).

Das Pfalzgericht hat sich mit den Angelegenheiten des bischöflichen Territoriums zu befassen, mit denen der Stadt aber nur insofern, als diese ein Teil des Territoriums ist. Wenn es bei einer Angelegenheit, wie die Gründung des Spitals, mit zu Rate gezogen wird, so ward die Ordnung dieser halb geistlichen Stiftung als eine Angelegenheit der ganzen Diözese betrachtet. Die Bürgerschaft von Konstanz bekommt die Verwaltung erst durch diese Vertretung überwiesen.

Im übrigen ist die Stellung der Bürgerschaft zum Bischof sehr einfach. Alle Theorien von Ausdehnung oder Einschränkung des Hofrechtes und einer Herleitung der Stadtverfassung aus diesem Vorgang sind für uns jetzt hinfällig. Der Bischof ist oberster Grundherr wie in der Bischofshöri so in der Stadt, aber da kein Grundzins erhoben wurde, sprach sich dies Verhältnis nur in der völligen Immunität des Ortes aus, infolge deren nicht nur den Dienern der öffentlichen Gewalt, sondern dem Kaiser selber der Eintritt in die Stadt und der Anspruch auf Dienste verwehrt war, ausser wenn ihn der Bischof berief, und wenn ihn die Andacht oder die Notdurft der Reise dahin führte[3]). Wir sahen bereits, dass die Gerichtshoheit des Bischofs sich ausschliesslich auf die Marktverleihung durch den König zurückführte. Ob der Anspruch, den in der Mitte des 14. Jahrhunderts Bischof Heinrich von Brandis erhob, dass alle erwachsenen Einwohner ihm einen Huldigungseid leisteten, von alters her begründet war, lässt sich nicht erweisen. Reichslehen waren natürlich auch die Zölle und die Münze; der Anspruch des Bischofs, dass die Bürger nicht eigenmächtig Zölle und Auflagen einrichten sollten, war der berechtigtste; aber auch er selber konnte dies weder thun noch gestatten. Das war ausschliesslich Sache des Königs. Ueber diese, zu jedem grösseren Markt gehörige Gerichts-, Zoll- und Münzgerechtigkeit erstreckte sich das Recht des Bischofs nicht hinaus. Die wichtigste Urkunde, welche die Stadt je erhalten hat und die ihr später mit gewissem Recht als die Begründung ihrer Reichsfreiheit gegolten hat, ist der Entscheid des Kaisers und der Fürsten, der zu ihren Gunsten im Jahre 1192

[1]) De majoribus ecclesiae et laicis urbanis. Reg. epp. Const. Nr. 891.

[2]) Zu hoch scheint mir Heusler den Einfluss dieses Pfalzgerichts auf die Entstehung des Rats anzuschlagen.

[3]) Privileg Friedrichs von 1155. Die betreffende Bestimmung gibt sich selber nur als eine Erneuerung eines alten Vorrechts. Die Stadtsteuer ist nicht inbegriffen.

zu Lüttich erfolgte und demzufolge sie von alters her — der halbmythische König Dagobert durfte hierbei nicht fehlen — von jeder Steuer und Bede an Bischof und Vogt befreit sein sollte [1]). Damit war allerdings ausgesprochen, dass ihrem Oberherrn nur solche Hoheitsrechte zuständen, die ihm unmittelbar vom Reich verliehen, nicht aber solche, die aus dem Besitze der Stadt herrührten.

Die Bedeutung der Bürgergemeinde als Gerichtsgemeinde blieb unverändert dieselbe, ihre Stellung als Unterthanengemeinde verblasste im Laufe der Zeit, entwicklungsfähig war ihre Verfassung aber vor allem dadurch, dass sie auch eine Genossenschaft mit eigenen wirtschaftlichen Zwecken bildete. Denn ihre sämtliche Verwaltung geht doch von der Selbstbestimmung der Genossenschaft aus. Die übliche Bezeichnung der Bürgergemeinde als *universitas civium* oder als *communitas* enthält schon den Hinweis auf eine Genossenschaft, wie wenn Papst Innocenz 1248, indem er geistliche Zensuren über die kaisertreue Stadt verhängt, von *communitates qui civitates vulgariter appellantur* spricht, also von „Genossenschaften, die gewöhnlich Bürgerschaften genannt werden" [2]). Man gelangt in jener Zeit zu seltsamen Formeln, um diesen Charakter der Bürgerschaft als der bevorrechteten Korporation, die doch nicht die Stadt selber ist, auszudrücken, wie wenn im Jahre 1303 die Hofstätte am Paradies überlassen wird *consulibus et universitati nomine et vice civitatis* (wobei entgegengesetzt dem Sprachgebrauch des Papstes Innocenz *civitas* Stadt bedeuten soll) *et ad omnem utilitatem communitatis ejusdem,* oder wenn 1301 von den Wiesen am Rhein gesagt wird: sie gehörten *communitati et universitati seu rei publicae civitatis* [3]). Am entschiedensten aber bezeichnet sie der Abt von St. Stephan als Genossenschaft, wenn er im Jahre 1300 einen Prozess gegen *minister, consules et collegium universitatis* anhängig macht [4]). Zu Entscheidungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten tritt die Bürgerschaft in allgemeiner Versammlung zusammen [5]); auch als der Rat eingerichtet ist, wird bei allen Beschlüssen über wichtige gemeinsame Angelegenheiten ihr Wille und ihre Zustimmung eingeholt [6]).

Eine Ausschussbildung, die der formellen Einsetzung des Rates zuvorgegangen wäre, ist wohl wahrscheinlich, aber nicht nachweisbar; so viel aber kann man behaupten, dass sich in Konstanz der Rat nicht

[1]) Dümgé Nr. 105, p. 150. Gengler, Codex, p. 637.

[2]) Neugart-Mone, p. 622.

[3]) Konstanzer Stadtarchiv. Siehe oben Kapitel I.

[4]) Gen.-L.-A. Konstanz a. a. 1300.

[5]) Thurg. Urk.-B. II, Nr. 34. Die Bürger haben vor alters beschlossen, dass ihnen die Nutzung der Kreuzlinger Wiesen zustehe, 1152 erlangt der Bischof einen Vergleich *„a civibus eisdem in generali conventu ipsorum precibus perpetualiter obtinui"*.

[6]) Vertrag mit Kreuzlingen 1259 schliessen *consules civitatis cum consensu et voluntate communitatis ejusdem accedente.* Siehe auch oben die in spätere Jahre fallenden Beschlüsse über Beschickung der auswärtigen Messen.

schlechthin aus dem Ammannsgerichte gebildet hat; denn in der ersten Ratsliste ist in erster Linie der Vogt, darauf ein Ritter, erst an dritter Stelle der Ammann genannt [1]). Ueber Zeit und Anlass seiner Entstehung können wir eine sehr wahrscheinliche Vermutung hegen. Im Jahre 1255, als die Bürgerschaft sich genötigt sah, auf den Rat Verzicht zu leisten, wird ausbedungen, dass sie in denselben Zustand zurückkehre, wie er vor 40 Jahren, „ehe ein Rat hier wurde", gegolten habe. Konstanz hat also genau zur gleichen Zeit mit dem benachbarten Basel seinen Rat erhalten, und hier wie dort haben wir diese Entwicklung in Zusammenhang mit dem thätigen Eingreifen der Bürgerschaft zu Gunsten Friedrichs II. zu bringen. In der That verdankte der König den glücklichen Erfolg seines abenteuerlichen Zuges über die Alpen dieser energischen Parteinahme der Bürgerschaften von Konstanz, Basel und Breisach; die Erlaubnis, einen Rat zu errichten, war der Dank, den er ihnen abstattete.

Wenn in Basel binnen kurzem der Stadtherr die Zurücknahme des lästigen Zugeständnisses bei Friedrich betrieb und durchsetzte, so richtete sich dagegen in Konstanz der Bischof mit der neuen Institution ein. Neue Befugnisse, die nicht schon die Bürgergemeinde besessen hätte, nahm der Rat nicht in Anspruch; der Unterschied gegen früher bestand vor allem darin, dass jetzt eine ständige Vertretung und Leitung vorhanden war, welche die laufende Verwaltung in Händen hielt. Bei der oft erwähnten Stiftung des Hospitals im Jahre 1225 überweist der Bischof die Verwaltung desselben an die *communitas civitatis Constantiensis vel aliqui, qui sunt civitatis consilium.* Diese Worte sind ganz bezeichnend dafür, dass wir in diesem Rat einen Ausschuss, keine Behörde vor uns haben, und dass er nur als solcher vom Bischof geduldet wurde. In dem Augenblicke, da sich die Wege der Politik trennten und die Existenz des Rates der Bürgerschaft einen festeren Halt gab, erhob auch der Bischof Einspruch gegen das Fortbestehen desselben.

In den letzten Jahren Friedrichs II. blieb die Konstanzer Bürgerschaft den Hohenstaufen treu und zog sich dadurch die schärfsten Censuren Innocenz' IV. zu. Im Jahre 1248 erklärte der Papst auf Bericht des Bischofs Eberhard II. den Rat für aufgehoben; da dem Bischof allein die weltliche Gerichtsbarkeit in der Stadt zustehe, sei die Wahl von Konsuln und der Erlass von Statuten und Befehlen durch sie ein Eingriff in die Kirchenfreiheit und als solcher zu ahnden. Jeder Bürger, der sich bei einer Ratswahl beteilige, solle deshalb nicht nur der kirchlichen Exkommunikation, sondern der Rechtlosigkeit, der Infamie ver-

[1]) Spitalurkunden p. 31 a. a. 1282. Diz beschach zu Costinze vor dem Rate, der do was, das was Herre Albrecht von Kastile der Vogit, Herre Conrat, Herre Azzin der Amann, Herre Cunrat ze Burgtor der Münzer, u. s. w.

fallen [1]). Die Konstanzer Bürger gaben keineswegs sofort nach. Zwar vollzogen sie schon vor dem Tode des Kaisers ihren Uebergang zur Gegenpartei, liessen sich aber von Wilhelm von Holland ihre Freiheiten bestätigen. Noch zuletzt im Jahre 1255 fand sich der Schattenkönig auch bereit, die Einrichtung „eines Rates zu besserer Führung der Geschäfte des Reiches und der Bürgerschaft" zu gewähren. Die Stadt hatte die ihr fehlende königliche Beglaubigung hiermit erlangt, aber während ihr Unterhändler, Ulrich Underschopf, am Königshofe diesen Erfolg davontrug, war auch schon der Gewinn verscherzt [2]). Man sah sich genötigt, dem Bischof in allen Punkten nachzugeben, das Verhalten des Gesandten ward ausdrücklich von der Bürgerschaft verleugnet und für die Zukunft bestimmt, dass der Bischof klagen solle, wo er wolle — also auch vor dem sonst ausgeschlossenen geistlichen Gericht — wenn die Bürger von neuem einen Rat nähmen und ihm dünke, dass ihm unrecht daran geschehe.

Die Niederlage war vollkommen, aber ihre Folgen waren minder bedeutend, als man vermuten sollte. Denn der Rat ist thatsächlich gar nicht abgeschafft worden. Er erscheint unverändert in den nächsten Jahren wieder, und bei der endgültigen Entscheidung der Allmendstreitigkeiten mit Kreuzlingen, wobei doch die Gemeinde wohl hätte mitsprechen können, wird er schon 1256 in alter Weise von Bischof Eberhard selber als ihr bevollmächtigter Vertreter anerkannt [3]). Also bestand der Unterschied gegen früher nur darin, dass der Rat der Bestätigung des Stadtherrn bedurfte; der Zustand glich genau demjenigen, welchen Kaiser Friedrich II. im Jahre 1214 für Strassburg festgestellt hatte [4]). Nur diesen Anspruch erhob auch ein Jahrhundert später Heinrich von Brandis; in der Zwischenzeit aber war er völlig in Vergessenheit geraten. Bischöfe, die ihre Amtsbefugnisse in der Stadt regelmässig an reiche Bürger versetzten, waren nicht die geeigneten Männer, um dem Emporstreben einer Gemeinde zur vollen Selbständigkeit einen Zügel anzulegen.

Die Verpfändung des Ammannamtes, das bisweilen sogar für Minderjährige vormundschaftlich verwaltet werden musste, machte es nötig, den Inhaber desselben auf die gerichtlichen Geschäfte zu beschränken, im Rate ihn aber durch einen erwählten Vorsitzenden, den Bürgermeister, zu ersetzen. Im Jahre 1300 erscheint dieses Amt zuerst in einem Schreiben des Podesta von Padua [5]), im folgenden in einem Vertrage

1) Neugart-Mone, p. 622 f. Roth v. Schreckenstein in Zeitschr. XXVI, 330 f. und XXVIII, 1 f. gibt eine eingehende Darstellung dieses Streites.

2) Das Datum der Urkunde Wilhelms ist vom 4. November, das des endgültigen Vergleiches vom 29. November 1255.

3) Vgl. oben Kapitel I, p. 74.

4) Strassb. Urk.-B. I, Nr. 160.

5) Konstanzer Stadtarchiv. Urk. a. a. 1300.

mit Graf Egon von Freiburg [1]); in den Schreiben der Kaiser und ihren Quittungen für die Stadtsteuer wird bis 1311 noch der *minister*, von 1312 ab regelmässig der Bürgermeister genannt [2]); der Bischof aber ignorierte das neue Amt noch 1324 und nennt in dem Münzprivileg für die Stadt nur den Ammann [3]). Völlig gesichert wurde Konstanz in seiner Ratsverfassung erst, als die heftigen Angriffe Heinrichs von Brandis abgeschlagen waren und ein Vertrag vom Jahre 1372 ausdrücklich den Zustand, wie er vor der Fehde gegolten habe, als rechtsgültig anerkannte. Die überaus langsame Entwicklung, die Konstanz trotz aller Handelsbedeutung genommen hat, spricht sich auch hierin aus wie in der Geschichte seines Gebietserwerbs, seines Niedergerichtes, seiner Personenstandsverhältnisse.

Auch in der Entwicklung der politischen Verfassung zeigt sich in Freiburg der vollständige Gegensatz. Hier ward der Bürgerschaft von Anfang an ein Mass von Freiheit und Selbstverwaltung gewährt, welches über das, was das gemeine Kaufmannsrecht als erforderlich feststellte, weit hinausging; es wurde eine Einrichtung getroffen, die nur eine konsequente Fortentwicklung bedurfte, um ein vollständiger Rat zu werden. An der Spitze der Verfassungsurkunde von Freiburg steht die Erzählung, dass Herzog Konrad nach Berufung angesehener Kaufleute *quadam conjuratione* den Markt zu gründen und auszubauen beschlossen habe. Eine andere Deutung, als dass er eine Schwurverbindung der berufenen Kaufleute, also eine Gilde, hergestellt habe, ist wohl kaum möglich. Nun werden im weiteren Verlauf der Urkunde die 24 *conjuratores* genannt; in ihre Hand und in die des *liber homo*, eines Freiherrn, der vielleicht anfangs das Schultheissenamt bekleidete, wie in den Bischofsstädten die hier ausgeschlossenen Ministerialen, legt der Herzog seinen Eid auf die Verfassung ab. Sie sind ihrem Namen nach also diejenigen, welche zusammen schwören; erst im Jahre 1248, als sie längst zu einer festen Behörde geworden waren, deren Macht man eben damals einschränkte, werden sie statt *conjuratores* „Schwörer“, *conjurati* „Geschworene“ genannt, ein Name, der auf alle vereidigten Beamten passt. Die Bürgerschaft selber können wir als die Gesamtheit aller Grundbesitzer nicht als eine Gilde bezeichnen, wohl aber dürfen wir in diesem Falle sagen, dass als ihr Mittelpunkt und Kern eine solche Schwurverbindung, welcher einzelne öffentliche Befugnisse überwiesen werden, gebildet ward. Obgleich diese Genossenschaft auf eine bestimmte Zahl von 24 Personen beschränkt ist, wird sie deshalb doch nicht eine Behörde, vielmehr

[1]) Zeitschr. IV, 55.

[2]) Gen.-L.-A. Kaiserselekt. Beide Quittungen von 1311 und 1312 sind von Heinrich VII. aus Italien datiert, von einem besonderen Zugeständnis kann unter diesen Umständen kaum die Rede sein.

[3]) Konstanzer Stadtarchiv, Urkunden.

zeigt alles, was wir von ihr erfahren, den Charakter der Gilde. Zunächst ergänzt sie sich nicht durch Wahl der Bürgerschaft, sondern durch Kooptation, ihre Mitglieder gehören ihr auf Lebenszeit an [1]). Wenn im Rodel am Ende des 12. Jahrhunderts verfügt wird, dass ein jeder der Vierundzwanzig je eine Bank unter den 3 Lauben der Stadt besitzen solle, so ist das natürlich keine Amtsbesoldung, sondern ein Anzeichen, dass die Gilde, auf welche die Stadt begründet war [2]), als Genossenschaft der angesehenen Kaufleute diese Verkaufsstände zum Eigentum erhalten hatte. Als ihre Befugnis führt die Gründungsurkunde ausschliesslich an, dass sie das Gut, welches erblos sei, ein Jahr lang aufbewahren, ob sich ein rechter Erbe meldet. Zu dieser Funktion sind sie nur berufen, weil sie das feste Element der Bürgerschaft darstellen, eine obrigkeitliche Thätigkeit kann man nicht darin erblicken. Und aus demselben Grund folgt auch die Thätigkeit, die ihnen die Erweiterung der Verfassungsurkunde [3]) überweist: Sie bewahren die Masse für Wein, Getreide, die Gewichte für Gold und Silber auf und eichen sie [4]); aber keineswegs steht ihnen als Kollegium die Verwaltung derselben zu. Vielmehr wird ausdrücklich bestimmt, dass die Bürgerschaft hierzu einen Vierundzwanziger frei erwählt.

Ganz anders erscheinen in der Verfassungsurkunde die Befugnisse der Bürgergemeinde. Wir ersehen aus ihren Bestimmungen, dass die Verwaltung von Freiburg nicht anders als die der älteren Städte, trotz der Stiftung jener Gilde sich vollzog, dass also die *universitas civium* als solche ihre politischen Rechte ausübte. Das wichtigste Privileg, welches Freiburg über alle andern Städtegründungen emporhob, war das Recht der freien Wahl des Schultheissen oder Vogtes, der zugleich als *rector civium* Vorsteher der gesamten Bürgergemeinde war, und des Priesters. Die Urkunde sagt ausdrücklich, dass sie von den Bürgern gewählt werden [5]), und die Einschaltung spricht noch schärfer von gemeiner Uebereinstimmung aller Bürger [6]). Nach der Verfassung ist dieselbe Uebereinstimmung zur Aufnahme eines Zähringer Ministerialen als Bürger nothwendig [7]).

[1]) Die Wahl der jungen Vierundzwanzig im Jahre 1248 wird als etwas Neues dargestellt und den alten Vierundzwanzig die Kooptation belassen. Freib. Urk.-B. I, Nr. 11, p. 82.

[2]) „Die 24, die mit dem Eide wurdin gesezzet, do die Stat erhabin wart." Urk.-B. I, p. 81.

[3]) Einschaltung § 37.

[4]) Das *in potestate consulum erit* bezeichnet keinerlei Verfügungsrecht, sondern entspricht genau dem *in sua potestate seu custodia retineant,* das von dem Aufbewahren erblosen Gutes gesagt wird.

[5]) § 4.

[6]) § 35.

[7]) § 13. *Ex communi consensu omnium urbanorum et voluntate.* Die Stelle

Die Einschaltung, welche im Laufe des 12. Jahrhunderts entstanden ist, wendet bereits für die Vierundzwanzig den Ausdruck *consules* an und dasselbe thut der Rodel. Es war also schon vor dem Ende des ersten Jahrhunderts der Stadt die Auffassung der Gilde als einer Ratsbehörde üblich geworden. Im Rodel, den wir um 1200 setzen können, in dieselbe Zeit, in der in Strassburg und Speier die Ratsverfassung zur vollen Entwicklung kam, ist schon ein wichtiger Teil der Verwaltung an diesen Rat übergegangen. Ganz am Schluss desselben werden diese Bestimmungen mitgeteilt; durch ihre Stellung im Nachtrag selber sind sie als eine neuerdings getroffene Einrichtung gekennzeichnet, mehr noch aber durch ihren Inhalt. Hier heisst es nun, dass der Rat über Wein, Brot, Fleisch und anderes, je nachdem es ihm dünkt der Bürgergemeinde nützlich zu sein, Satzungen machen mag. Die Bürgerschaft wird zum Gehorsam gegen diese Gebote vereidigt; wer sie nicht hält, hat seine Ehre verloren und seine Güter werden versteigert. Bricht aber der Stadtherr diese Ratsbeschlüsse, so hat er der Stadt Rechte missachtet, und wann auch immer ein solcher Beschluss zu stande gekommen, so muss er ihn annehmen, und so oft er ihn brechen sollte, so oft soll er ihn von neuem annehmen. Das sind Kampfbestimmungen! Mit allen Machtmitteln soll diese neue Ratsgewalt der alten Genossenschaft durchgesetzt werden. Mit der früheren bescheidenen Stellung hat diese neue nichts zu thun. Es ist undenkbar, dass, wenn auch nur ein Ansatz zu einer solchen Machtentfaltung ursprünglich vorhanden gewesen wäre, er nicht in der Verfassung erwähnt werden konnte. Die Entwicklung ist, wie die Voranstellung des Verordnungsrechtes über die Lebensmittel zeigt, so verlaufen, dass die Gilde, welche das Eigentum der Verkaufsstätten gerade für diese Waren ursprünglich besass, selbstverständlich auch ihre Verwaltung besorgte; von diesem Punkte aus dehnte sie ihr Verordnungsrecht in der Weise, wie es der Rodel zeigt, aus, natürlich mit dem Willen der Bürgerschaft, die sich eidlich verpflichtete zu Wahrung dieser Gebote. Dass der Rodel nur das Stadtsiegel trägt, nicht auch das der Zähringer, auf deren Verleihungen er sich im Anfang beruft, zeigt ihn als ein selbstgegebenes, wenn auch teilweise auf frühere Privilegien gegründetes Recht. Die städtegründenden Zähringer haben diese Entwicklung zugelassen, ohne sie ausdrücklich zu bekräftigen[1]), und Kaiser Friedrich II. hat in seiner bürgerfreundlichen Zeit im Jahre 1218 in der Handfeste von Bern anerkannt, dass alle Rechte und Freiheiten, welche in den Berner und Freiburger Rodeln enthalten seien, oder jene, welche die Bürger nach gemeinem und vernünftigem Rat zu gemeinem Nutzen und Ehre der Stadt

zeigt evident, dass die *urbani* die Bürger sind. Wer kann denn sonst Bürgerrecht erteilen? Die Unterscheidung H. Maurers von *urbani* und *burgenses* ist also hinfällig.

[1]) Eine Zustimmung der Herzöge muss man dagegen wohl für die Bestimmung, wonach den Ratsherren die Hofstättenzinse erlassen sind, annehmen.

und des Reichs ihren Rodeln zuzufügen beschliessen würden, ihnen zugestanden seien.

An der Spitze der Verwaltung erscheint also fortan die Ratsgilde. Die Bürgerschaft hat ihre in der Verfassung bestimmten Rechte beibehalten, es wird ihr Wahlrecht auch noch auf den Stadtknecht und den Hirten ausgedehnt. Früher hatte sie eben beim Mangel einer Allmende noch keinen Gemeindehirten gebraucht. Während jedoch die Ratsgilde die einmal erworbenen Berechtigungen auch behielt, als die Grafen von Urach den Zähringern als Herren der Stadt nachfolgten, verlor die Gemeinde den wichtigsten Teil der ihrigen. Der Schultheiss wurde zwar auch weiterhin aus den Reihen der Vierundzwanziger genommen, aber weder er noch der Leutpriester wurden fortan gewählt, sondern vom Herrn ernannt. Dass die Bürgergemeinde Ursache hatte, unzufrieden mit der Ratsgilde zu sein, sehen wir aus der nun folgenden Entwicklung. In einer Zeit, in der allerwärts am Oberrhein den Gemeinden als grösster Fortschritt erscheint, zu einem Rate zu gelangen, welcher der Verwaltung und Politik der Stadt eine dauernde Richtung verleiht, in der Bischof Walter von Geroldseck vergeblich versucht, die Bürgerschaft von Strassburg von ihrem Rate zu trennen, herrscht in Freiburg eine Spannung zwischen Bürgern und Rat. Die Vorwürfe, welche gegen die Vierundzwanzig erhoben werden, zeigen, dass sie ihren ursprünglichen Charakter als Gilde nicht ablegten, als sie Behörde geworden waren. Dies führte im Jahre 1248 zu einer Aenderung der Verfassung. Es werden zu den alten 24 Geschworenen, wie sie jetzt genannt werden, die ihre Würde lebenslänglich inne haben und nach altem Brauch ihr Kollegium kooptiren, 24 neue, jährlich zur Hälfte durch Wahl zu ergänzende, hinzugefügt.

Diesem vereinigten Rate steht fortan die Verwaltung zu; er ernennt aus seiner Mitte 4 Konsuln, 1 von den alten, 3 von den neuen Vierundzwanzig, zu denen auf ihr Verlangen der Schultheiss als fünfter treten muss; und in denselben Zahlenverhältnissen wird eine zweite Behörde für die Verwaltung der Finanzen ernannt. Dagegen bleibt den alten Vierundzwanzig die Rechtsverwaltung vorbehalten: Die Rechtssachen, heisst es, sollen sie durch ihre Urteilssprüche entscheiden; wenn aber einer von den zweiten Vierundzwanzig oder von der Gemeinde ihr Urteil schilt, soll der Majoritätsbeschluss der Gemeinde die endgültige Entscheidung geben. Auf diese neuen Statuten wird die ganze Bürgerschaft vereidigt, gegen die Ungehorsamen werden dieselben Drohungen, Entziehung des Bürgerrechts, Konfiskation der Habe, wie sie am Ende des Rodels standen, ausgesprochen [1]).

Es liegt nahe, in dieser Einsetzung eines neuen Rates einen Vor-

[1]) Freib. Urk.-B. I, Nr. 11, p. 53 f.

gang gleich jenem, durch welchen in den mittel- und niederrheinischen Städten insgemein die Ratsverfassung zu stande kam, zu sehen. Dort wird den von alters her bestehenden Schöffenkollegien, deren eigentliche Aufgabe die Rechtsprechung ist, eine Ergänzung gegeben, durch welche sie erst Verwaltungsbehörde der Bürgerschaft werden. Nun ist aber bei den oberrheinischen Städten, wie wir soeben wieder bei Konstanz gesehen, von Schöffenkollegien nirgends die Rede; der Schultheiss bildet sich nachweislich immer sein Gericht aus dem Umstande, und es wäre jedenfalls seltsam, wenn in Freiburg so durchaus verschiedene Verhältnisse hätten bestehen sollen. In der Verfassungsurkunde und ihrer Ergänzung wäre wiederholt Gelegenheit gewesen, neben der richterlichen Befugnis des Schultheissen auch die der Vierundzwanzig zu erwähnen, wenn eine solche vorhanden gewesen wäre. Im Rodel [1]) wird unter ihren Vorrechten angeführt, dass ihnen, wenn sie vor Gericht gefordert werden, einen Tag zuvor geboten werde. Wären sie damals schon die ausschliesslichen Rechtsfinder gewesen, so würden andere Vorsichtsmassregeln viel notwendiger erscheinen; es würde überhaupt bei dieser Gelegenheit diese ihre Stellung haben Erwähnung finden müssen. Zugleich wird im Rodel die Appellation geordnet. Ein Spruch, mit dem sich eine der beiden Parteien nicht begnügt, wird, zufolge jener missverstandenen Gründung nach Kölner Recht, nach Köln gezogen; aber nicht jeder einfache Bürger, sondern einer der Vierundzwanzig soll den Spruch überbringen und die Frage stellen [2]). Diese Ehrenstellung braucht mit einer Schöffenfunktion in keinem Zusammenhang zu stehen. Viel wichtiger ist, dass von einer Appellation an die gesamte Bürgergemeinde hier noch nicht die Rede ist. Dieselbe wird erst in der Verfassung von 1248 angeordnet, und sie war ganz natürlich, sobald als erste Instanz ein Kollegium galt. Dass statt ihrer im Rodel sofort der Rechtszug nach Köln angeordnet wird, ist also ein Beweis dafür, dass zur Zeit seiner Abfassung noch die alte Gerichtsverfassung bestand, und dass sie erst in der nächsten Zeit der Schöffenverfassung gewichen ist. Hiermit stimmen nun auch die wenigen Urkunden [3]), die mit Berufung auf Freiburger Recht vor dem Freiburger Gericht vom Grafen Egino gefertigt worden ist. Sie zeigen Zeugenreihen aus dem Umstand, wenn es auch leicht möglich ist, dass die genannten angesehenen Bürger den Vierundzwanzig angehört haben [4]).

[1]) § 76.

[2]) § 40. Der Rechtszug nach Köln findet sich auch 1275 Urk.-B. I, p. 82 und 1292 I, p. 136.

[3]) Freib. Urk.-B. I, Nr. 5, Nr. 9.

[4]) Uebrigens sind auch in den späteren Urkunden immer Zeugenreihen bunter Zusammensetzung angeführt. Ausdrücklich erwähnt wird die Beteiligung der Vierundzwanzig in ihnen nie; aber aus der Verfassung von 1275 geht mit aller Sicher-

Die einzelnen Stadien der Ratsentwicklung verliefen also so, dass eine Gilde mit vorwiegend wirtschaftlichen Zwecken und bedeutendem Gemeinbesitz, die einige wenige öffentliche Funktionen ausübte, diese derart erweiterte, dass sie die vollen Verwaltungsbefugnisse occupierte, und dass endlich diesen die Rechtsprechung nachfolgte. Jedenfalls aber ist festzuhalten, dass die Vierundzwanzig, wie sie schon im 12. Jahrhundert *consules* heissen, auch ein wirklicher Rat sind und nicht erst durch die Ergänzung des Jahres 1248 dazu werden.

Die weitere Verfassungsentwicklung musste dahin führen, dass der Gildencharakter der Vierundzwanzig sich immer mehr verwischte. Im Stadtrechte von 1275 [1]) sind ihnen zwar noch mit dem Kooptationsrecht auch die alten Privilegien gewährleistet; in der neuen Form desselben, welche 1293 mit den Stadtherren vereinbart wurde, erscheinen sie aber nur noch in der Stellung der älteren Ratsabteilung. Sie werden zwar auf Lebenszeit gewählt, vorausgesetzt dass sie nicht altersschwach werden oder das Bürgerrecht einbüssen, aber doch gewählt durch eine aus den verschiedenen Abteilungen der Bürgerschaft hervorgehende Kommission von 9 Mitgliedern, und ohne dass der Kreis der Wählbaren eingeschränkt wäre. Das ausschliessliche Anrecht an die Verkaufsstätten ist in Wegfall gekommen, nur das Schultheissenamt muss der Herr, ehe er es versetzen darf, einem aus ihrer Mitte anbieten, und man begreift leicht, dass das Amt jetzt so wenig begehrenswert war, dass eine Strafe für den, der es ausschlug, festgesetzt wurde. Dieselben Wahlherren küren auch „die andern Vierundzwanzig", die gewöhnlich zum Unterschiede von den alten schlechthin „der Rat" genannt werden; zu diesen stellen die 3 Berufsstände Edelleute, Kaufleute, Handwerker je 8 Mitglieder.

Diese Teilung weist auf den eigentlichen Grund der Verschiebungen hin. Die politische Entwicklung folgte nur einer vorangehenden sozialen nach. Die Vierundzwanzig waren zuerst die Gilde der Grosskaufleute gewesen. Gerade in der Zeit, als sie zum Rate werden, werden sie auch ein Grossgrundbesitzerstand; als die Grafen von Freiburg und die Markgrafen von Hachberg sich 1265 miteinander vertrugen [2]), haben schon die Bürger vielfach Hachberger Lehen, also Grundbesitz im weiteren

heit hervor, dass, wie es 1248 bestimmt war, die Vierundzwanzig als Gerichtspersonen zusammen mit dem Schultheiss fungierten.

[1]) Urk.-B. I, p. 81 f.

[2]) Freib. Urk.-B. I, Nr. 16. Schulte hat die scharfsinnige Vermutung aufgestellt, dass die Lehensfähigkeit den Bürgern, wie es in Neuenburg, Breisach, Bern der Fall war, nur vom Kaiser besonders verliehen werden konnte, dass das Zähringische Freiburg sie also entbehrte, und dass dies der Grund war, weshalb es 1282 bei Rudolf alle Rechte einer Reichsstadt, wie etwa Kolmar, nachsuchte (Freib. Urk.-B. I, p. 97). So ansprechend dies ist, muss man aber doch beachten, dass thatsächlich die Freiburger schon vor 1218 Zähringische Lehen besessen haben, die auf die Hachberger übergegangen waren.

Umkreise der Stadt; am Ende des Jahrhunderts und in dem nächstfolgenden Zeitraum erscheint der überwiegende Teil des Eigenthums im ganzen Breisgau in den Händen solcher Familien, die aus der Freiburger Kaufmannschaft hervorgegangen waren, sehr bald aber diesen ihren Ursprung vergassen und als „Edle“ bezeichnet wurden. Deshalb sehen wir im Jahre 1248 die noch immer wesentlich aus Kaufleuten bestehende Bürgerschaft eine Erweiterung des Rates durchsetzen; im Jahre 1293 aber hängt die radikale Umgestaltung mit der Zunftverfassung zusammen, durch welche eben damals die Handwerker zu politischer Bedeutung gelangten. Unter diesen Umständen sah die Bürgerschaft jetzt viel mehr ihr Interesse darin, die Selbstverwaltung der Zünfte und ihren Einfluss im Rat zu sichern, als die alten Rechte der gesamten Bürgergemeinde zu wahren oder auszubilden. Von den Befugnissen derselben ist schon 1275 nichts weiter erhalten, als dass sie Stockwärter und Hirten wählte.

In dieser Form blieben die alten Vierundzwanzig bestehen bis gegen das Ende des folgenden Jahrhunderts. Bei einer neuen tiefgreifenden Verfassungsänderung kurz vor 1388 wurden sie aufgehoben, wurde ein einziger, veränderlicher Rat eingesetzt [1]), und obwohl einige Jahre später (1392) teilweise eine Reaktion eintrat, welcher das demokratische Amt des Ammeisters zum Opfer fiel, so blieb das Sonderkollegium der Vierundzwanzig aufgehoben [2]). Auch weiterhin ward der Rat zusammengesetzt aus den 3 Ständen, aber von einer lebenslänglichen Berechtigung der Mitglieder einer Abteilung war nicht mehr die Rede. Das Gericht wurde fortan mit 9 dazu bestimmten Ratsherren besetzt. Im Jahre 1415 kam man jedoch, da die Rechtsprechung unter dieser Verfassung litt, auf Andringen der Landesherrschaft zu dem Ausweg, eine ganz selbständige Gerichtsbehörde von 12 Männern einzusetzen, so dass wiederum, wie es ursprünglich der Fall gewesen, eine schärfere Trennung der Rechtsprechung von der Verwaltung durchdrang [3]).

Unter den Städten, die am Ende des 13. Jahrhunderts nach Freiburger Recht gegründet wurden, haben Waldkirch und Kenzingen sofort einen Rat erhalten, allem Anscheine nach ohne dass in ihm eine feste Abteilung eingerichtet wurde. In Endingen werden bis zum Jahre 1305 immer nur „die Bürger und die Gemeinde gemeinlich“ in den Urkunden angeführt, von 1309 an erscheinen auch hier „Rat und Gemeinde“. In Lahr wird der Rat bestehend aus 12 Mitgliedern im Jahre 1301 zwar zuerst genannt, besteht aber schon früher [4]).

[1]) Diese Veränderung wird 1388 in der Urkunde (Freib. Urk.-B. II, Nr. 328) schon vorausgesetzt: Herzog Albrecht verspricht, den Schultheissen nur zu nehmen „us den nunundvierzigen, die ir nu zu üwerm Rate genommen hand“.

[2]) Freib. Urk.-B. II, Nr. 351, p. 89 f.

[3]) Urk.-B. II, Nr. 483, p. 250.

[4]) Ruppert, Mortenau, p. 347. Die 12 Bürger, „die zu wilent warent Räte der Statt zu Lare“.

Diese und andere kleine Städte hatten doch nur auf die grösseren ihr Aufsehen, und es hat geringes Interesse, von ihnen zu erfahren, ob sie etwas früher oder später die Einrichtungen jener nachahmten. Weit wichtiger ist es, den Prozess zu verfolgen, in dem die anderen älteren Städte, deren Entwicklung derjenigen von Konstanz und Freiburg parallel geht, zur Ratsverfassung gelangt sind. In Breisach vollziehen Rat und Bürgerschaft im Jahre 1264 gemeinsam ihre Unterwerfung unter die Basler Kirche [1]; 1250 dagegen hatte die Bürgerschaft noch allein gesprochen, als sie die Zumutung König Wilhelms, ihn anzuerkennen, zurückwies. In der Verfassungsurkunde König Rudolfs von 1275 [2] wird bestimmt, dass ein Rat von 12 Mitgliedern jährlich erwählt werde, „die über den gemeinen Nutzen treulich walten sollen". Wer durch genügendes Zeugnis der Bestechlichkeit überwiesen wird, soll aus dem Rat für immer ausgestossen werden. Die Ratsmitglieder geniessen die Ehre, dass der Fremde, der in ihrem Hause weilt, nicht wegen Schulden belangt werden darf; vom Hofstättenzins sind sie später befreit. Der Rat ist also in erster Linie auch hier Verwaltungsbehörde; er hat zwar eine Rechtsprechung, aber die Verbindung, in der von diesen *judicia* die Rede ist, weist darauf hin, dass es sich bei ihnen um Fragen der gemeinen Wohlfahrt handelt. Die hohe Gerichtsbarkeit besitzt er jedenfalls noch nicht; denn es wird ausdrücklich bestimmt [3], dass der Richter, sobald vor ihn das Geschrei von einem Totschlage gelangt, die Gesamtheit der Bürger durch die Glocke berufen und in der vorschriftsmässigen Weise über den Thäter richten soll. Wenn es weiterhin [4] heisst, dass auch für Schmähworte je ein Teil der Busse dem Schultheissen, der Gemeinde und dem Beleidigten gebühren, so weist wohl auch diese Bestimmung darauf hin, dass die Gemeinde und nicht der Rat in solchen Angelegenheiten die Entscheidung findet. Dem ganzen Charakter der Stadt entsprechend, hat der Breisacher Rat auch militärische Bedeutung, er bewahrt die Reichsburg, so oft das Kaisertum erledigt ist [5]. Auch in dem Stadtrecht von Neuenburg wird dem Rat nur das Recht zugeschrieben, den Bürgern zu gebieten; dass er auch Vollmacht habe, sie zu richten, wird nicht erwähnt [6]. Zum Vergleiche möge dienen, dass das Schlettstadter Stadtrecht den Rat zwar als Gericht, aber nur als

[1] Trouillat II, Nr. 101, p. 141.

[2] Bei Gengler, *Cod. juris mun.*, p. 308 f. § 9. *In burgo Br. singulis annis 12 eligentur, qui de communi utilitate fideliter disponant. Quorum si quis pro judicio munus exegerit vel exactum receperit et de hoc per duos suos complices convictus fuerit, dejicietur a consortio ipsorum.*

[3] § 2.

[4] § 15.

[5] Urk. von 1315.

[6] Recht von Neuenburg. Zeitschr. N. F. I, p. 110. §§ 81 u. 95.

Appellationsinstanz kennt [1]). Nicht einmal das Recht, Strafbestimmungen, Einungen aufzusetzen, steht in Neuenburg dem Rat, sondern immer noch der gesamten Gemeinde zu [2]).

Verhältnismässig spät ist die Ratsverfassung in Villingen begründet worden; sie hat sich aber alsdann rasch und folgerichtig entwickelt. Bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts tritt immer nur die Gesamtheit der Bürgerschaft handelnd auf. „Mit Zustimmung und auf Bitten der Bürger wurden im Jahre 1268 die Franziskaner berufen [3]), in ihrem Auftrag wird im gleichen Jahre ein kostbarer Reliquienschrein bei einem Goldschmied in Freiburg bestellt [4]); nur sie werden beim Ankauf des Hofes Rumestal im Jahre 1259 genannt [5]). Diese Bürgerschaft zerfällt aber in *majores* und *minores*, in höhere und niedere Bürger; beide wirken zusammen, als sie den Johannitern im Jahre 1257 das Bürgerrecht zuerteilen und sie für steuerfrei erklären [6]). Man könnte diese Unterscheidung für eine Redefloskel nehmen, jedoch macht die Analogie von Freiburg, das in allen seinen Institutionen mit der gleichzeitig gegründeten Schwesterstadt übereinstimmt, es wahrscheinlich, dass unter den *majores cives* eine besondere Gruppe ähnlich den Freiburger Vierundzwanzig zu verstehen ist. Einen Rat aber bilden die *majores cives* noch in keinem Fall.

Dieser Zustand liegt auch noch der ältesten Villinger Verfassungsurkunde zu Grunde. Die Streitfrage, ob die Städte aus der Zähringischen Erbschaft dem Reiche oder den Grafen von Fürstenberg gehören sollten, war durch König Rudolf im Jahre 1283 dahin erledigt worden, dass sie die Grafen als Reichslehen empfangen sollten. Hierauf erteilte Graf Egon der Stadt Villingen alsbald eine Handfeste, auf welche hin die Erbhuldigung im Jahre 1286 erfolgte. Auch in dieser kurzen Verfassungsurkunde [7]) ist noch keine Spur des Rates zu finden; überall wird nur die Bürgergemeinde als Gesamtheit genannt, ihr werden allein sämtliche Rechte zuerteilt, oder vielmehr sie wird in ihrem althergebrachten Rechte bestätigt. Nach ihrem Rate, also auf ihren Vorschlag, wird aus

[1]) Winkelmann, *Acta imperii*, II, p. 151.

[2]) § 96. Schulte nimmt eine Entwicklung aus dem Freiburger Rodel an, gerade umgekehrt hat aber der Rodel bereits das Verordnungsrecht des Rates, das Neuenburger Recht die Selbstbestimmung der Bürgerschaft: *cives civitatis possunt statuere omnia statuta penalia, quae vulgariter Einunge dicuntur ac alia instituta facere, quae ipsis necessaria videbuntur*. Dies ist das Ursprüngliche. Das kleine Neuenburg hielt eben die Urverfassung länger fest als das grosse Freiburg.

[3]) Fürstenb. Urk.-B. I, 464.

[4]) Fürstenb. Urk.-B. V, 180.

[5]) Fürstenb. Urk.-B. I, 447.

[6]) Fürstenb. Urk.-B. I, 442. „*Cives in V. tam majores quam minores et ut plenius dicamus universitas.*“

[7]) Fürstenb. Urk.-B. I, 591 a. a. 1284.

ihrer Mitte der Schultheiss vom Grafen ernannt; den Büttel, dem alsdann der Schultheiss das Amt leihen muss, den Herter und den Hirten wählt sie unmittelbar. Gerichtet aber wird in der Stadt schlechthin „nach der Bürger Urteil und nach der Stadt Recht“. Die Uebereinstimmung mit dem ältesten Zustand von Freiburg ist augenscheinlich; Villingen ist ebenso wie Neuenburg noch auf dem Standpunkt, den die Hauptstadt des Breisgaus um 1200 schon überwunden hatte. Auch im Jahre 1288, als das Spital gestiftet wurde, geschieht eines Rates noch nicht Erwähnung [1]).

Um so auffallender ist es, dass bereits im Jahre 1270 in der Zeugenreihe einer Privaturkunde nach dem Schultheissen *„omnes consiliarii et alii quam plures“* genannt sind [2]). In diesen Räten ohne Amtsbefugnisse werden wir kaum etwas anderes sehen können als die *cives majores* von 1257; werden doch auch in der Ergänzung der Freiburger Grundverfassung die Vierundzwanziger bereits als *consules* bezeichnet. Die eigentliche Frage bleibt aber auch hier, wie diese Bürgerabteilung zu den vollen Amtsbefugnissen einer Behörde gelangt ist? Man mag nun an solchen Ereignissen noch so viel der allmählichen Vorbereitung zuschreiben, so wird man doch immer die vollendete Thatsache auf einen besondern Anlass zurückführen müssen. In Villingen gaben ihn die Zwistigkeiten, in welche die Stadt mit Graf Egeno bereits 1289 über die Auslegung ihrer Handfeste geriet. Sie kam sogar vorübergehend in die Reichsacht. Doch schon im Jahre 1290 wurde der Streit durch einen Vergleich beigelegt, in dem Egeno versprach, die Verfassung zu beobachten, und ein dauerndes Schiedsgericht aus seinen Freunden und Dienstmannen einsetzte [3]). Als hierauf König Rudolf die Acht aufhob, nahm er ausdrücklich „Rat und Bürger von Villingen“ zu Gnaden auf [4]). Also ist der Rat in jener Fehde oder unmittelbar vor ihr als Behörde von den Bürgern eingesetzt worden. Vielleicht ist der Zwist mit Egeno gerade aus Anlass dieser Eigenmächtigkeit entbrannt.

Fortan ist der Rat auch in Villingen mit der ganzen Machtfülle bekleidet, die er in Städten, wo sein Bestehen von älterem Datum war, besass. Er machte von ihr sofort den ausgiebigsten Gebrauch, als er im Jahre 1293 den Bürgern, ohne eine weitere Vollmacht von ihnen oder eine Bestätigung von ihrem Herrn einzuholen, ein Stadtrecht gab [5]). „Schultheiss, alter und neuer Rat“ setzen es fest und verkünden es „ihren lieben Bürgern“ als fertigen Beschluss. Der Rat erklärt sich hier als das einzige Gericht, vor dem der Bürger Gut geben, vererben und

1) Fürstenb. Urk.-B. I, 600.
2) Fürstenb. Urk.-B. II, 582. Nachträge.
3) Fürstenb. Urk.-B. I, 607.
4) Fürstenb. Urk.-B. I, 608.
5) Fürstenb. Urk.-B. I, 630.

verkaufen darf; er behält sich vor zu beschliessen, ob und wie ein Auszug der Bürgerschaft stattfinden solle, wenn die Thore geöffnet und geschlossen werden sollen. Die gesamte übrige Verwaltung lag ebenfalls in seiner Hand, wie alle seither ausgefertigten Urkunden zeigen. Die Rechtsprechung wurde jetzt als so wesentliches Attribut der Ratsgewalt betrachtet, dass die Ausdrücke Ratsherr und Richter miteinander abwechselnd gebraucht werden.

Als der Vorsitzende des Rates erscheint einstweilen noch der Schultheiss, der in Villingen stets nur auf ein Jahr ernannt zu sein scheint, was durch das Stadtrecht von 1371 nochmals besonders eingeschärft wurde. Aber hier wie in Konstanz musste es bald unzuträglich erscheinen, einen Beamten des Stadtherrn als Oberhaupt der Verwaltung zuzulassen, da man mit jenem meistens in scharfem Gegensatz stand, Gewaltthaten seinerseits befürchtete und schliesslich sich völlig von ihm lossagte. Allerdings war auch hier die Möglichkeit geboten, das Amt selber zu erwerben. Im Jahre 1303 ward es der Stadt auf 5 Jahre versetzt; die Richter sollten während dieser Zeit den Schultheissen aus ihrer Mitte wählen und der Graf musste ihm ohne Widerrede das Amt leihen [1]. Auf die Dauer ist das Schultheissentum freilich nicht bei der Stadt geblieben; als die Stadt sich Oesterreich übergab, wurden die alten Verhältnisse wiederhergestellt. Schon vorher aber hatte man den Schultheissen in seiner Eigenschaft als Vorsitzenden des Rates durch den Bürgermeister ersetzt. Im Jahre 1303 erscheint er zum erstenmal in Privaturkunden [2], im Jahre 1311 wird er auch in einem Vertrag mit den Landgrafen erwähnt; eine ausdrückliche Bestätigung erfolgte aber auch jetzt nicht. Eine scharfe Trennung der beiden Aemter fand einstweilen nicht statt; der Bürgermeister war noch bisweilen der Vertreter des Schultheissen und dieser nahm neben der Rechtspflege auch noch die materiellen Interessen der Stadt in Obhut [3].

Erst im Jahre 1324 erfolgte die Bestätigung des Amtes, das hier nun in genauester Verbindung mit der Zunftverfassung erscheint, die in Villingen, noch kurz bevor sich die Stadt von Fürstenberg lossagte, erfolgte. Damit war einstweilen die Ratsverfassung abgeschlossen. Das grosse Stadtrecht, welches von 1369, dem Jahre, in dem der Herzog die Ermächtigung erteilte, bis 1371 niedergeschrieben wurde, eines der wichtigsten Denkmäler dieser Art, enthält hierüber keine neuen Bestimmungen. Im folgenden Jahrhundert, der Zeit eines schweren Rückgangs der Stadt, war es nicht mehr möglich, den Rat vollständig mit 80 Mitgliedern zu besetzen. Die österreichische Regierung gestattete im Jahre 1445, ihn auf

[1] Fürstenb. Urk.-B. II, 14.
[2] Fürstenb. Urk.-B. II, 15.
[3] Fürstenb. Urk.-B. V, 317.

die Zahl der 12 Richter und der Zunftmeister zu beschränken [1]). Damit war die Stadt völlig auf das Niveau der Verfassung anderer Kleinstädte gesunken.

Nachdem die grösseren Städte die Bahn gebrochen, nachdem seit dem Ende des 13. Jahrhunderts es als ganz selbstverständlich gelten konnte, dass jede Stadt von einiger Bedeutung einen Rat besitze, sind alle kleineren nachgefolgt, ohne dass wir von irgend welchen Erschütterungen und Kämpfen hören. In einzelnen Städten, wie in Hüfingen, werden noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts bei Verträgen und Anordnungen nur „die Bürger“ schlechthin genannt [2]); die grosse Mehrzahl besitzt einen Rat, der Rechtspflege und Verwaltung zugleich besorgt, und dem sie aller Wahrscheinlichkeit nach auch gleichzeitig übertragen worden sind. Ueberall tritt aber der Zug hervor, dass der Rat, sofern er in seiner Gesamtheit oder mit seiner älteren Abteilung als Gericht fungiert, eine Behörde des Stadtherrn, sofern er aber die Allmenden verwaltet, Ungeld und Einungen aufsetzt, eine Behörde der Bürgerschaft ist. So scheidet das Vöhrenbacher Recht von 1387 [3]), das sich in seinen Grundlagen auf Freiburger Recht zurückführt: Was von Totschlägen fällt vor den 12 Richtern, die sich durch Kooptation ergänzen und ihren Schultheissen frei erwählen, dazu hat der Herr Recht; über Holz, Feld und alles andre, was zur Allmend gehört, haben sie aber allein zu besetzen und entsetzen, wie ihnen gut dünkt, und der Herr muss es bestätigen. Und ganz ähnlich verfügt das Haslacher Recht von 1496 [4]), dass der Schultheiss, den der Herr aus den Zwölfern setzt, für sich allein in allen hohen Sachen richtet im Namen der Herrschaft ohne Rat der Räte, in allen niedern mit diesem, dass dagegen Rat und Zwölfer alle Wald- und Feldeinungen ohne den Schultheissen setzen und ebenso die Masse fechten. Ebenso wird in Hausach [5]) den Zwölfern, die auf Lebenszeit vom Herrn je aus zwei Vorgeschlagenen ernannt werden, als Aufgabe zugeschrieben, die Allmenden zu verwalten und „dermass die Graben um die Stadt sind, zu besetzen und zu entsetzen, zu warten und zu gebieten bis an 7 Schill. Busse“, dazu die Gewerbegerichtsbarkeit über Brot und Fleisch auszuüben [6]).

Was dergestalt von Befugnissen errungen wurde, fällt überwiegend in das 14. Jahrhundert. Gerade den kleinen Städten gegenüber macht

[1]) Villinger Stadtarchiv.

[2]) Fürstenb. Urk.-B. V, 497.

[3]) Fürstenb. Urk.-B. II, 516.

[4]) Fürst. Urk.-B. IV, 203. Die ausführlichen Verhandlungen über dieses Recht, das im wesentlichen Erneuerung eines älteren ist, im Fürstenb. Archiv, Amt Haslach.

[5]) Fürst. Urk.-B. IV, 544 b.

[6]) Für Pforzheims Ratsverfassung vgl. mein „Pforzheims Vergangenheit“, Abschnitt I.

sich im 15. Jahrhundert und mehr noch im 16. die Tendenz der Landeshoheiten geltend, sie auf den Standpunkt der Dörfer herabzudrücken. Um diese Bestrebungen und die Gegenwirkungen, die sie erzeugten, kennen zu lernen, genügt es, sie an der Stelle, wo sie uns am lebhaftesten gegenübertreten, aufzusuchen. Bei aller Enge der Verhältnisse, um die es sich handelt, ist durch die Mannigfaltigkeit der Bedingungen die Geschichte der drei Reichsstädte der Ortenau interessant und gewährt ein solches Bild, in dem die Züge, die wir in anderen Kleinstädten vereinzelt aufsuchen müssten, uns in ihrer Vereinigung entgegentreten.

Drittes Kapitel.

Die Reichsstädte der Ortenau.

I. Das Mittelalter [1]).

Unter den vielen unhaltbaren politischen Existenzen, denen der Reichsdeputationshauptschluss ein Ende bereitete, war wohl keine wunderlicher und komplizierter als die kleine republikanische Vereinigung der drei Reichsstädte der Ortenau, Offenburg, Gengenbach und Zell. Für alle äusseren Angelegenheiten bildeten sie eine Einheit, wie sie sich auch als „Vereinsstädte" bezeichneten; im übrigen waren sie aber ihrer Verwaltung und Verfassung nach vollkommen getrennt. Offenburg war eine reine Bürgerstadt, die über keine abhängigen Bauern gebot, dagegen bestand in den beiden andern Gemeinwesen die Mehrzahl der Einwohnerschaft aus den Bauern der Gebirgsthäler, und diese waren wieder teils in die Bürgergemeinde, wenn auch zu minderem Rechte, aufgenommen, teils eigentliche Unterthanen. Daneben war das grosse Thal Harmersbach zur völligen Unabhängigkeit von den Städten und zur Reichsfreiheit gelangt und wachte eifersüchtig über seine Sonderrechte. Es glich durchaus einem kleinen schweizerischen Bauernkanton. Endlich befand sich in der Stadt Gengenbach noch ein zweiter Reichsstand, das Kloster; aber es besass nur einige Hofbauern als Unterthanen und keine hohe Obrigkeit, dagegen ausgedehnte Forsten und mannigfaltige Rechte mit eigener Jurisdiktion im Gebiet der 3 Städte. Untereinander standen alle einzelnen Mitglieder dieses seltsamen Komplexes in unablässiger Feindschaft und Eifersucht: ein nicht geringer Teil der Arbeit des Reichskammergerichts kam auf Rechnung ihrer endlosen erbitterten Prozesse.

[1]) Das Material, auf welchem die nachfolgende Darstellung beruht, ist aus den Sektionen des Generallandesarchivs, welche die Ortenau und das Bistum Strassburg betreffen, entnommen. Da dieselben zur Zeit noch ungeordnet sind und von mir nur für den vorliegenden Zweck durchgearbeitet worden sind, beschränke ich meine Citate auf das Notwendigste. Die Kaiserprivilegien Offenburgs sind nach einem Kopialbuche von Walter herausgegeben. Einiges lieferte mir auch das Strassburger Stadtarchiv und die Offenburger Ratskanzlei.

So barock diese Zustände sein mochten, hier interessieren sie uns doch als das Resultat einer Entwicklung, die einst bedeutend gewesen war, als der Niederschlag unausgetragener Gegensätze früherer Zeit. Mag es auch in diesen Städten nie zu einer bedeutenden gewerblichen Entwicklung gekommen sein, so sind dafür alle anderen Momente, die in der Städtegeschichte des Mittelalters und der Neuzeit massgebend waren, bei ihnen vertreten. Mag man die Bedeutung der kleinen Städte für die Entstehung der Stadtverfassung hoch oder gering anschlagen, so viel ist sicher, dass in ihren einfacheren Verhältnissen die Elemente der Entwicklung klarer, leichter erkennbar nebeneinander liegen als in jenen ansehnlichen Bischofsstädten, wo wir es von Anfang an mit komplizierten und eben deshalb schwer erkennbaren Zuständen zu thun haben. Es ist etwas ganz anderes, zu erforschen: wie das deutsche Bürgertum zu Macht und Ansehen gekommen, und, aus welchen Bestandteilen es hervorgegangen, an welche bereits vorhandene Einrichtungen sich die ursprüngliche Verfassung der Städte angelehnt hat. Die erste Frage lässt sich nur dadurch beantworten, dass man die Geschichte der grossen Städte darstellt — denn hier handelt es sich um Thaten und Ereignisse, — die andere aber wird viel eher durch die Betrachtung der kleinen ihrer Lösung näher gebracht.

Auch dürfen wir die Bedeutung der kleineren Städte für die gesamte soziale Entwicklung der Nation nicht zu gering anschlagen. Sie blieben in nächster Beziehung zu dem Landvolke; und mehr noch als dass sie ihm Märkte für die Erzeugnisse der Landwirtschaft boten, war es von Wichtigkeit, dass sie einen Stützpunkt bildeten in den sozialen Kämpfen des Bauernstandes. Unter diesem Gesichtspunkt hauptsächlich wird hier die Geschichte dieser Städte dargestellt werden. Sie zeigt das Verhältnis des Bürger- zum Bauerntume in unsern Landschaften und bietet in dieser Hinsicht mehr als die aller andern, grossen oder kleinen Städte des Oberrheins.

Unter den Grafschaften der Mortenau begegnet uns noch im 11. Jahrhundert eine solche, die nach den Dörfern Kinzigdorf und Ottenheim genannt wird[1]). Das erste Mal, dass sie erwähnt wird, erscheint sie im Besitze der Zähringer Herzöge; und es ist kaum zweifelhaft, dass sie bis zum Aussterben der Linie bei ihnen geblieben sei[2]). Als ihre Burg

[1]) Würdtwein, N. S. V, 243. Ueber Baumanns Konjektur, dass sie mit der vermeintlichen Grafschaft Swigenstein des Klosters Gengenbach identisch sei, s. unten.

[2]) Die *Annales Gengenbacenses* M. G. V, 389 f. a. a. 1096 berichten, dass Herzog Berthold Gengenbach *per violentiam obtinebat*; das ist dahin zu verstehen, dass das Kloster die Immunität, der Herzog als Gaugraf die volle Kastvogtei beanspruchte.

wird zuerst im *Rotulus Sanpetrinus* das *castrum* Offenburg genannt, das in unmittelbarer Nähe der alten Dingstätte Kinzigdorf gelegen war. Aus dieser Burg ist alsdann — wir können nicht zweifeln in gleicher Weise wie die anderen Zähringischen Gründungen am Oberrhein und der Schweiz — die gleichbenannte Stadt erwachsen, welche in Freiburg ihren Oberhof sah. Auch die Stiftung des Klosters Gengenbach führte die Tradition auf die vermeinten Ahnen der Zähringer von der mütterlichen Seite zurück, das Bruchstück einer Urkunde Kaiser Karls III. nennt als Stifter den Herzog Ruthard [1]), der aus den Nekrologien um die Mitte des 8. Jahrhunderts bekannt ist.

Auf den wohlerhaltenen Grundmauern und in den Wällen eines römischen Standquartiers hatten die Benediktiner ihren Sitz genommen; der überragende Burghügel, den sie mit Rebenpflanzungen bedeckten und mit einer Kapelle schmückten [2]), bewahrte durch seinen Namen „Kastelberg“ die römische Erinnerung. Für ein deutsches Kloster besass Gengenbach im 8. Jahrhundert, wie wir aus den Verbrüderungsbüchern sehen, eine nicht unbeträchtliche Zahl von Mönchen romanischer Herkunft; in seiner Nachbarschaft lagen die einzigen nachweisbar romanisch gebliebenen Thäler [3]). Man könnte vermuten [4]), dass es eine besondere Kunstfertigkeit gewesen, welche die Romanen unentbehrlich machte, die hier dazu geführt hat, sie nicht nur zu schonen, sondern ihnen auch ihre Freiheit zu belassen. Als solche würde hier die Gewinnung der edlen Metalle erscheinen. Das Waschen des Goldes aus der Kinzig und ihren Nebenbächen fand zwar nur ebenso wie in der Mehrzahl der Schwarzwaldflüsse

Wenn Innocenz IV. im Jahre 1248 dem Grafen Konrad von Freiburg die Zusicherung König Heinrichs VII. *super restitutione castrorum et oppidorum Nuwenburg, Offenburg et Ortenberg jure successionis hereditario ad te pertinentium* bestätigt (F. U.-B. V, 423), so ist damit natürlich die Zähringische Erbschaft gemeint, und die ganze spätere Landvogtei, die regelmässig mit dem Ausdruck bezeichnet wird, „die Leute, die zu Ortenberg dienent“, gehört dazu. Ebenso ist es ein Verzicht auf die sehr zweifelhaften Zähringischen Erbansprüche, wenn 1250 (F. U.-B. V, 157) Graf Heinrich von Fürstenberg der Strassburger Kirche überlässt *jus si quod habebat vel habere videbatur in Offenburg, Ortenberg, Gengenbach et eorum appertinenciis*. Hier ist Gengenbach mitgenannt, dessen Immunitätscharakter Papst Innocenz IV. sicherlich nicht antasten wollte.

[1]) Bei Grandidier, *Hist. d'égl. p. j.* II, No. 152, der sie wiederum Crusius entnahm. Ueber die Echtheit lässt sich bei der mangelhaften, auszüglichen Mitteilung kaum etwas ausmachen. Auf die Gemahlin des Kaisers führt schon Innocenz II. (Dümgé p. 130) die Schenkung von Weinzehnten im Elsass zurück. Diese Erzählung hat ihren Weg in die päpstlichen Bullen gefunden, welche die Klosterbesitzungen bestätigten.

[2]) Schon die früheste Bestätigung nennt gleich nach der Pfarrkirche die Kapelle in *monte Castelberg*.

[3]) Siehe Schulte, Zeitschr. N. F. IV, über Reste romanischer Bevölkerung.

[4]) Ich folge hier einer Anregung Baumanns.

statt [1]), aber dicht am Ausgang der romanisch gebliebenen Thäler liegen die Bergwerkstädte Prinzbach und Haslach, deren Bergbau im 13. und 14. Jahrhundert vorübergehend von hoher Bedeutung ward, und schon 1225 war der Zehnte von den Edelmetallen in der unmittelbaren Nachbarschaft zu Biberach ein Gegenstand heftiger Zwistigkeiten.

Andere Spuren weisen tiefer hinein ins Gebirge. Dort am Abhange des Mooswaldes an den Quellen der Haigerach trägt noch jetzt ein Forstrevier den Namen „im alten Gengenbach“. Es trug ihn schon, als im Jahre 1531 die Pfandherren der Landvogtei daselbst ein Silberbergwerk einrichteten [2]). In ihrer Verleihungsurkunde berichten sie, dass hier viele Mundlöcher alter Gruben vorhanden seien; sie müssen seit Jahrhunderten aufgelassen gewesen sein, denn keine frühere Urkunde erwähnt sie. Hingegen sind in der ältesten aller Regalverleihungen als die nördlichsten Bergwerke des Distriktes jene am „Mosebergk“ aufgezählt, und wir werden in ihnen das „alte Gengenbach“ erkennen [3]). Die regelmässige Rodung zu landwirtschaftlichen Zwecken in den Thälern, die sich vom Mooswald abwärts ziehen, hat erst am Ende des 12. Jahrhunderts begonnen, als durch ein besonderes Privileg Heinrichs VI. die Erlaubnis hierzu erteilt worden war [4]). Von der älteren Geschichte des Klosters wissen wir im übrigen so wenig wie von der des Gaues, in dem es gelegen war. Es erscheint regelmässig in den Verbrüderungsbüchern; und die nahe Beziehung, in der es hierdurch mit der Reichenau stand, erklärt es vielleicht, dass es von der unglaubwürdigen Lebensbeschreibung des h. Pirmin [5]) mit in die Reihe jener Benediktinerabteien gezählt wird, die jenem ihren Ursprung verdanken sollen. Gengenbach stand unmittelbar unter dem Kaiser und konnte deshalb 1007 von Heinrich II. zur Ausstattung seiner Lieblingsstiftung, des Bistums Bamberg, mit verwendet werden [6]). Später beschränkte sich das Lehensverhältnis, das aus dieser Schenkung erwuchs, auf die Zahlung von 500 fl. bei jeweiliger Neuwahl eines Abtes und auf die üblichen mit dem *homagium* und der Privilegienbestätigung verknüpften Formalitäten. Ursprünglich aber hatte unzweifelhaft der Bischof bei der Einsetzung des Abtes ein gewichtigeres Wort mitzusprechen.

Im Viereck des römischen *castrum* liegt zugleich mit dem Kloster das Städtchen Gengenbach. Auch hier aber wie in so vielen andern

[1]) In einer Regalverleihung 1234 an den Grafen von Freiburg „Kinzig bis Gengenbach“ genannt.

[2]) Gen.-L.-A. Ortenau, Urk. 1531.

[3]) Hiernach ist meine Erläuterung der Urk. in meinen Beiträgen zur Geschichte des Bergbaus zu modifizieren.

[4]) Winkelmann, *Acta imperii.*

[5]) A. S. S.

[6]) Würdtwein N. S. VI, 164.

Fällen befindet sich die Leutkirche vor dem Thore und dient als Hinweis, dass die bäuerliche Ansiedlung einst getrennt vom Kloster lag, während auf dem grossen Platze vor diesem die Märkte stattfanden, und hier, wo die alten Befestigungen in zerrüttetem aber doch noch brauchbarem Zustande vorhanden waren, aus dem Markte dann auch die Stadt sich entwickelte.

Wann das Marktprivileg erteilt worden ist, wissen wir nicht; aber selbstverständlich war Gengenbach ebenso wie Allensbach, Radolfzell, Valletor, Rinka und alle anderen Abteistädte unseres Gebietes auf dem Eigentum des Klosters angelegt. Als Bamberg in den Besitz gelangte, ward die Stadt mit anderen Lehen in der Mortenau den Zähringern überlassen. Diese erscheinen im 11. Jahrhundert als Herren, mit Widerwillen von den Mönchen betrachtet; nach ihrem Aussterben erhielt Kaiser Friedrich für 4000 Mark Silber diese Lehen, die auf solche Weise mit der Zähringischen Allodialstadt Offenburg, welche der Kaiser ebenfalls für das Reich behielt, vereinigt blieben [1]).

In dem grossen kirchlichen Streit hielt sich Gengenbach gleich der Mehrzahl der alten Benediktinerabteien zu Heinrich IV. Die Chronik Bernolds, die man hier abschrieb, wandelte man auch zugleich ganz im kaiserlichen Sinne um [2]). Hier brachte Kaiser Heinrich IV. einen getreuen Anhänger, den Abt Ruthard unter, den er zuvor von einem Bamberger Kloster zur Würde eines Abtes der Reichenau, wie es bei den Gegnern hiess um bedeutende Geldsummen, erhoben hatte. Dem Widerstand seiner Klosterbrüder und den vernichtenden Schreiben Gregors gegenüber hatte er sich dort nicht behauptet. In Gengenbach suchte er als Abt den Uebergriffen der Ministerialen auf das dem Kloster vorbehaltene Eigen zu steuern. Als er eine Mühle zu Entersbach durch den Vogt zerstören liess und die Allmende einzuhegen begann, ward er von zwei aufgebrachten Ministerialen erschlagen, zugleich mit einem Begleiter, der ihm von Bamberg her gefolgt war [3]). In jener Zeit waren die Gemüter zu sehr erbittert, als dass nicht die Schriftsteller der Gegenpartei mit offener Freude als die Ursache seines Todes die unmässige Habgier erklärt hätten, obwohl Lambert, der dies thut, in einem Atem davon spricht, dass er nur die Rechte seines Klosters vertreten habe [4]).

In diesen Zwistigkeiten verfiel das Kloster immer mehr. Die päpstliche Partei, geführt von dem Propst Berthold, vielleicht einem Verwandten

[1]) Cf. Huillard-Bréholles, *Hist. Frider.* II, 514. Vgl. Schulte, *Acta Gengenb.* a. a. O., p. 44, wozu nachzutragen, dass die Urk. Innocenz' IV. von 1248 unter ihrem richtigen Datum bereits bei Grandidier, *Oeuvres inéd.* I, 175, gedruckt ist, zugleich mit der falschen von 1231.

[2]) Anmerkung des Herausgebers in M. G. SS. V, 389.

[3]) Ausführliche Erzählung in den *Ann. Gengenb.* M. G. SS. V, 390.

[4]) Lambert a. a. 1072, SS. V, 391. Berthold a. a. 1071, SS. V, 275.

des gleichnamigen Herzogs, mit dem er eng verbunden erscheint, gewann die Oberhand und vertrieb den Abt Wilo — den Mönchen erschien es aber, als ob dessen Exkommunikation ihm nur den Vorwand für sein ehrgeiziges Streben gegeben habe. Der Propst selber veranlasste darauf die Wahl eines Hirschauer Mönches Hugo, jedoch nur um ihn bald wiederum zu vertreiben. Erst nach 7 Jahren des Exils ward Abt Hugo von Herzog Berthold von Zähringen, dessen Herrschaft über Gengenbach die Mönche trotzdem als gewaltthätige Occupation bezeichneten, eingesetzt und führte die cluniacensische Reform durch.

Nach langer Unterbrechung erhalten wir dann in die Zustände des Klosters und der Landschaft einen willkommenen Einblick durch eine kurze Chronik aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, die ein glücklicher Zufall vor Kurzem ans Licht gebracht hat[1]). Sie stellt die Anfechtungen dar, welche das Kloster wegen der Pfarrkirche vor den Thoren der Stadt zu erdulden hatte. Schon der gewaltsame Tod des Abtes Ruthard hatte gezeigt, dass die Ministerialen eine beständige Bedrohung des Klosterbesitzes darstellten. Aus ihren Reihen und denen des allmählich mit ihnen verschmelzenden freien Adels gingen auch die Weltpriester hervor, die den zahlreichen Pfarreien, die von Gengenbach abhingen, vorstanden. Mit den Ministerialen des Reiches und mit den Grafen und Freiherrngeschlechtern waren sie durch mannigfache Bande verknüpft. Sämtlich erscheinen diese geneigt, die Einkünfte der Klöster in ihrem Sinne, zum Nutzen ihrer Angehörigen zu verwenden. Mit der grössten Hartnäckigkeit hielt hingegen auch das Kloster seine Rechte fest, veranlasste immer wieder geistliche Kommissionen zur Untersuchung seiner Rechte, verschaffte sich von Kaiser und Papst Breven und Urteilssprüche, um doch wieder binnen kurzem dieselben Ansprüche in etwas veränderter Form sich gegenüber zu sehen. Und da auch die geistlichen Gewalthaber oft jenem entgegengesetzten Interessenkreise angehören, werden die Visitationen ihnen bisweilen auch nachteilig. Von der namenlosen Zerfahrenheit aller Verhältnisse, namentlich zur Zeit der Statthalterschaft König Heinrichs, gibt jene Chronik ein höchst anschauliches Bild, wenn sie auch natürlicherweise selber eine Parteischrift ist; sie gewährt aber auch den besten Einblick in die damalige Verfassung der Ortenau und ihrer Städte. Der Kaiser oder sein Sohn verfügt über das Reichsgut in der Ortenau ebenso wie über die Bamberger Lehen[2]). Er hat zunächst einen Landrichter in der Ortenau, damals einen Herrn von Bodman, den Abkömmling eines Dienstmannen-, nicht eines Freiherrngeschlechtes, er ist ein eigentlicher Beamter, der nur der Rechtsprechung vorsteht, der nicht wie

[1]) *Acta Gengenbacensia* 1233—35. Von Al. Schulte in der Wiener Hofbibliothek aufgefunden und mitgeteilt in Zeitschr. N. F. IV, 90 ff., zugleich mit Erläuterungen aus den dieselben Streitigkeiten behandelnden Urkunden des Gen.-L.-A.

[2]) Schreiben des Bischofs Eckbert (*Ann. Gengenb.*, p. 112).

ein erblicher Landgraf durch Rechtsspruch abgesetzt, sondern nach der im sicilianischen Königreiche üblichen Weise versetzt wird [1]). Wichtiger ist die Stellung der Reichsschultheissen, deren in der Ortenau zwei, zu Offenburg und Malberg, der kurz zuvor vom Kaiser angelegten Reichsburg, genannt werden. Zu ihnen tritt als dritter in der Nachbarschaft der bekannteste und angesehenste, der Schultheiss Wölflin von Hagenau, der auch in den Rechtshändeln des Klosters eine massgebende Stelle einnimmt und als der Schützer des Rechtes erscheint. An alle drei wird vom König der Auftrag erteilt, den Abt zu schützen und zu verteidigen [2]). Der Schultheiss Konrad von Offenburg wird aber als der eigentliche Bedränger des Klosters bezeichnet; er ward in den Sturz Heinrichs verwickelt und kam ums Leben. Jedenfalls erscheinen auch hier die Schultheissen des Königs als die Verwalter des gesamten Reichsgutes in der Nachbarschaft. Endlich sitzt noch auf der Burg Ortenberg ein Reichsvogt Reinbold [3]); er ist aber offenbar nur ein militärischer Beamter, wie denn Ortenberg noch keineswegs als Mittelpunkt der Landgrafschaft sondern nur als Waffenplatz von Bedeutung war. In der Gengenbacher Chronik erscheint Reinbold durchweg in zweiter Linie neben dem Schultheissen, vielleicht von ihm abhängig. Er erhält dann auch gegen demütigende Busse Verzeihung, während Konrad der Acht verfällt. Die Verwaltung der Ortenau, und wir können hinzufügen, auch die des Elsasses, war also entsprechend der des sicilianischen Königreiches eingerichtet. Später sind in der Ortenau diese 3 getrennten Aemter in eins verschmolzen [4]). 1289 wird als Schultheiss von Offenburg ein Walter von Ortenberg genannt, also, da es kein Geschlecht dieses Namens gab, der Burgvogt des Reiches; das Amt des Landrichters ist damals bereits verschwunden. Im 14. Jahrhundert ist das Schultheissenamt in Offenburg das übliche ausschliesslich städtische Amt geworden [5]), aber jetzt sind dem Landvogt auf Ortenberg die Kompetenzen geblieben, die jenes früher über das Weichbild hinaus besessen hatte. Bald hörte auch er auf, ein Reichsvogt zu sein. Immer war der Reichsbesitz in der Ortenau recht zweifelhaft geblieben. Nicht nur die Fürstenberger machten hier auf die Allodialerbschaft der Zähringer wenig begründete Ansprüche und erhielten ein und die andere Zusicherung seitens des Papstes oder des Bistums Strassburg, sondern

[1]) *Ann. Gengenb.*, p. 108, *interea etiam dominus de Bodeme nobis contrarius a judicio provinciali.*

[2]) *Ann. Gengenb.*, p. 105, und sonst *passim.*

[3]) *Ann. Gengenb.*, p. 102, 104, 106, 112.

[4]) So verbietet Rudolf 1275 11./12. von Hagenau aus den *advocati seu sculteti* des Reichs, das Kloster Gengenbach vor ihr Gericht zu ziehen. Gen.-L.-A.

[5]) Als einen Rest der früheren Zusammengehörigkeit wird man es ansehen müssen, dass der Offenburger Schultheiss in Ortenberg und nur hier allein, nicht einmal in Kinzigdorf, richterliche Befugnisse ausserhalb des Weichbildes ausübt. Der Offenburger Stab durfte auf Anfordern in Ortenberg frönen.

die Bischöfe selber, mit ihrem ausgeprägten Bestreben, sich ein Territorium zu gründen, waren die gefährlichsten Nachbarn, zumal sie mit dem hohen Adel der umliegenden Landschaften eng verbunden waren. Schon Papst Gregor IX. erlaubte Bischof Berthold, die Stadt Gengenbach, die Burgen Malberg und Ortenberg, die er dem Kaiser genommen, zu behalten [1]. Dann eroberte die Partei des Bischofs Heinrich von Stahleck im Jahre 1246 für ihn Malberg und Hausach; er selber im nächsten Jahre Ortenberg, Offenburg und Gengenbach, die alle für den Kaiser gehalten wurden. Die ganze Zeit des Zwischenreiches hindurch blieben die Strassburger Bischöfe im Besitze, bis dann die Ortenau zu denjenigen Teilen des Reichsgutes gehörte, die Rudolf von Habsburg wiederum beibrachte. Er hat auch die Verhältnisse des Klosters zu seinen Hintersassen und Zinsleuten in einer Weise geregelt, die den Rechten des Reiches nichts vergab.

Eine Zeitlang blieb die Landvogtei unmittelbar dem Reiche untergeben; Gengenbach und die Städte standen deshalb auch zu König Adolf, es war für ihre Gerechtsame eine günstige Zeit. Aber schon begann auch an der höchsten Stelle sich die Auffassung geltend zu machen, dass Reichsgut und Stadtsteuern nichts weiter als gute Versatzgegenstände seien, die ein brauchbares Objekt für die Finanzgeschäfte und die Fürstenpolitik der Kaiser abgäben. Zunächst ward die Landvogtei mit ihren Einkünften an die Markgrafen von Baden versetzt; dann erhalten die Bischöfe von Strassburg 1351 die Erlaubnis, sie von jenen zu lösen; bereits 1356 ward das gleiche Anrecht auch den Pfalzgrafen eingeräumt, einstweilen aber von ihnen nicht benützt. Erst 1405, als es nahe daran war, dass die Reichspfandschaft mit dem sie umschliessenden Strassburger Territorium ganz verschmolz, löste Kaiser Ruprecht die Hälfte der Berechtigungen ein, aber nicht für das Reich, sondern für die Kurpfalz.

Fortan blieben gerade für ein Jahrhundert der Bischof und der Kurfürst gemeinsame Pfandherren, erhoben ungeteilt die Einkünfte und nahmen beide ihre Beamten und ihre Unterthanen in Eidespflicht, wie es bei solchen Kondominaten üblich war.

Dies ist der äussere Rahmen der Ereignisse, in dem sich die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der drei Städte des Reichsgebietes abspielt. Ihrer Betrachtung selber wenden wir uns nun zu.

Schon aus dem bisher Gesagten erhellt, dass Offenburg, das nach dem Aussterben der Herzogslinie unbestritten Reichsstadt ward, in seiner Rechtsstellung sich in manchem Punkte von den beiden andern Städten, die unter der Obhut des Klosters erwachsen waren, unterscheiden musste. Auch ihre Betrachtung muss eine gesonderte sein.

[1]) Grandidier, *Oeuvres inéd.*, III, 325.

Die Thatsache, die uns bisher überall entgegentrat, dass die Rechte, welche eine Stadt auf Landbesitz und landwirtschaftliche Nutzungen in ihrer Umgegend besass, keinen Einfluss auf ihre innere Verfassung ausüben, macht sich in Offenburg besonders stark deshalb geltend, weil die Stadt Mitglied einer Markgenossenschaft war und blieb, deren übrige Mitglieder in ganz andern politischen Verhältnissen standen. Zwar lässt sich der Umfang der ältesten Markgenossenschaft, innerhalb deren die Stadt entstanden ist, nicht mehr mit Sicherheit bestimmen. Soweit wir zurückblicken, ist sie auch schon zerfallen; und das Mittel, sie vor unserem Auge herzustellen, indem man die wechselseitigen Weide- und Zufahrtsrechte in der Nachbarschaft verfolgt, versagt hier; denn offenbar haben an einigen Stellen auch solche Anstösser, die ursprünglich nicht berechtigt waren, in der Mark Zutritt erlangt. So genossen z. B. die Bewohner von Schutterwald Weiderechte im Offenburger Stadtwald; aber dies rührte nur daher, dass die Stadt bereits im 13. Jahrhundert begann, ausserhalb ihrer alten Gemarkung Waldeigentum zu erwerben und deshalb auch fremde Nutzungsberechtigungen mit übernehmen musste.

In der alten Mark bildete Kinzigdorf und der daneben liegende Weiler Uffhoven den Mittelpunkt; auf der einen Seite lag Ortenberg mit den Reborten Zell, Weierbach, Vessenbach, auf der anderen die später gesonderte Griesheimer Mark. In dieser waren um den Mutterort die Ansiedlungen Bühl, Weier, Waltersweier entstanden, die schon durch ihre Namen als jüngere Ansiedlungen gekennzeichnet sind. Sie alle waren gemeinsam mit Offenburg berechtigt in dem grossen Gotteshauswalde des Klosters Gengenbach, den schon eine Bulle des Papstes Nicolaus IV. im Jahre 1289 mit diesem Namen als gelegen zwischen Walterswilr und Willstetten am Flusse Kinzig nennt. In diesem Walde besass das Kloster aber nur das Obereigentum; sein Mannengericht übte darüber zwar die oberste Rechtsprechung, doch nur, indem es in streitigen Fragen das Recht wies. Das gewöhnliche Genossengericht ward in Kinzigdorf unter der Linde gehalten und die Stadt Offenburg hatte dabei den Vorsitz, ebenso wie sie die regelmässige Verwaltung und die Einziehung der Rügungen allein besorgte. Flurgemeinschaft aber besassen die Genossen der Griesheimer Mark nur untereinander. Mit den Reborten längs des Gebirges hat dagegen Kinzigdorf und später Offenburg dauernd Zufahrt in die Aecker und die Allmende bewahrt. Sie waren auch in die Pfarrei der Stadt eingeschlossen, deren Grenzen ein Entscheid über streitige Zehnten im Jahre 1242 [1]) beschreibt.

Damals begann erst recht, namentlich von den Bürgern gefördert, die Rodung auf der Allmend an den Berggehängen und auf der an-

[1]) Offenburg. Urk. Sp. Zehntrecht.

stossenden Weide in der Ebene. Noch ist damals Zell kein Dorf[1], und in Weierbach liegt nur ein Rebhof des Klosters. Es handelte sich damals um den Neubruchzehnten, den kraft seiner päpstlichen Privilegien Gengenbach beanspruchte und zugesprochen erhielt. Als die Rodungen sich weiter ausdehnten, kam es zu erneuten Streitigkeiten und zur Vermittlung im Jahre 1329. Im Jahre 1397 wurden wiederum die Rodungen und zwar nur in der Ebene[2] aufgezählt: vor etwa 18 Jahren waren 24 Joch Acker in einem Gewann, dann wieder eine Wiese von 2 Tauen und 6 Joch, und weiterhin 14 Joch, die von den Bürgern zu Offenburg als Ackerallmende benützt wurden[3], gerodet; vor 12 Jahren der ganze, nicht vermessene Bolsbachwald, der 3 Pfd. jährlich Neubruchzehnt gab und 2 Tauen Wiesen; vor 3 Jahren waren wiederum 5 Tauen Wiesen neu angelegt worden. Es ist ein Zufall, dass wir hier einmal Zahlen erfahren; diesen stetigen, aber ebendeshalb im einzelnen oft irrationellen Kulturprozess müssen wir uns durch Jahrhunderte fortgesetzt denken. So blieb hierdurch die Interessengemeinschaft zwischen der Bürgerschaft und den Bauern gewahrt. Mit Ortenberg kam man erst 1520 zu einer genauen Regelung der Banngrenzen und der wechselseitigen Anrechte; mit den anderen Orten verschärfte sich sogar die Flurgemeinschaft noch. Sie fand nochmals nach dem 30jährigen Krieg ihre Bestätigung. Damals nahmen die Rodungen der Offenburger auf der Allmende so rasch überhand, dass jene Mitmärker eine Einschränkung ihres Weidganges befürchteten; denn jene Einfänge, grösstenteils aus Weingärten bestehend, wurden sorgfältig eingehegt. Die freie Reichsstadt verstand sich den Bauern gegenüber dazu, nicht nur ihren Bürgern Einhalt zu gebieten, sondern auch auf ihrer eigenen Feldgemarkung den Flurzwang und die regelmässige Oeffnung der Felder zur Herbstzeit wiederherzustellen.

Diese Orte, die in so naher wirtschaftlicher Beziehung zu Offenburg verharrten, sind nun, was ihre politische Stellung anlangt, niemals von der übrigen Landvogtei getrennt worden. Dasselbe gilt während des ganzen Mittelalters auch von dem Mutterort der Stadt, dem Kinzigdorfe. Erst im 16. Jahrhundert wurde die Obrigkeit darüber von Offenburg stückweise erkauft; und erst seitdem ist das Dorf mit der Stadt allmählich verschmolzen. Von jeher aber hatten beide in der engsten Wirtschaftsgemeinschaft gestanden, in engerer noch als mit den ausgebauten Rebdörfern. Noch im Jahre 1497 sprachen die Zwölfer des alten

[1]) *Locus qui dicitur Celle.*

[2]) Die Novalzehnten an Weinbergen und Gärten waren nicht streitig und doch sind diese im „Weingarten“ bei der Stadt und an den Berggehängen gewiss viel bedeutender gewesen.

[3]) Nur von diesen wird ausdrücklich bemerkt: *quos colunt cives sive communitas de Offenburg*; das übrige ist also Rodung von einzelnen Markgenossen. Der Bolsbachwald scheint Reutfeld gewesen zu sein.

Rats als altes bestehendes Recht aus: „dass nur der Rat von Offenburg das Recht habe zu scheiden zwischen Allmende und Eigen im Kinzigdorf.“

Man sieht hieraus, dass die Stadt Offenburg zu einer Art markherrlicher Stellung gelangt war; ganz verschiedener Art hiervon war ihr Recht in ihren eigenen Stadtwäldern. Hier duldet sie keinen Eigentumsanspruch von Mitmärkern; sie bilden ihre gesonderte Allmende. Kein Gericht als das des Rates hat hier zu rügen; für den Bürger, der ohne seine obrigkeitliche Erlaubnis haut, ward zufolge einer bereits am Ende des 13. Jahrhunderts erlassenen Forstordnung eine Einung festgestellt [1]; der Ausmann, der nicht zur Gemeinde gehört und ohne Urlaub Holz schlägt, „soll die Besserung thun, wie Schultheiss und Rat übereinkommen.“ Woher kam die Stadt zu diesem Besitz, den sie frühzeitig pflegte und bald noch vergrösserte? Dass sie alte Markwaldungen occupiert habe, ist nicht wohl denkbar in jener Zeit; aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich bei jenen Wäldern um den früheren Besitz der Zähringer Herzöge, um ihr Reichslehen, dessen Nutzung sie der von ihnen gegründeten Stadt, ihrer alten Burg, eingeräumt hatten.

Seit dem Uebergang der Stadt Offenburg an das Reich stand an der Spitze des Stadtgerichtes der Reichsschultheiss. Er ward von den Vertretern der Reichsgewalt, also wenn die Landvogtei verpfändet war, von den Pfandinhabern aus den Zwölfern des alten Rates, die ihn selber vorschlugen, auf Lebenszeit ernannt. Es war im 14. Jahrhundert ein ausführliches Ceremoniell für die Wahl vorgeschrieben, um Wahlumtriebe unmöglich zu machen und doch dem Einzelnen Gelegenheit zu geben, sich selber zu melden. Die Ausbildung des Zwölferrates muss noch ins 13. Jahrhundert fallen; im Jahre 1280 werden die Franziskaner nur von Schultheiss und Gemeinde berufen; im Jahre 1293 dagegen geben Schultheiss, Rat und Bürgergemeine gemeinsam die Waldordnung. Die Mitglieder des Rates werden in dieser Urkunde weiterhin als die Zwölfer bezeichnet, für die Gemeinde unterzeichnen 13 benannte Bürger; offenbar dieselben, welche schon wenige Jahre später als junger Rat erscheinen. Die dauernde Einsetzung eines solchen erweiterten Rates hat in Offenburg im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts stattgefunden, zugleich trat neben den Schultheissen als Vorsitzender des Rats in Verwaltungsangelegenheiten der Bürgermeister. Die Stadt Gengenbach hatte zu derselben Zeit noch ihre alte Verfassung, die nur Schultheissen und Geschworene kannte [2]. Seit dem Jahre 1349 waren einem Privileg Karls IV.

[1]) Gen.-L.-A. Offenbg. Urk. 1293.

[2]) 1309 bezeugt der Landvogt der Mortenau, Graf Johann v. Saarwerden, dass er mit gutem Willen des Meisters und Rates von Offenburg und des Schultheissen und der Geschworenen von Gengenbach die Münze in der Mortenau an die Stadt Strassburg auf 6 Jahre verkauft habe (Strassb. St.-A.). Aber auch in Offenburg muss die Verfassungsänderung eben erst stattgefunden haben; denn 3 Jahre früher

zufolge Bürgermeister und Rat beständig. Die Folge dieser Ratsentwicklung war hier wie anderwärts, dass sich das alte Kollegium der Zwölfer mit dem Schultheissen wesentlich auf die Rechtsprechung zurückzog. Späterhin leugnete der Schultheiss überhaupt jede Verpflichtung, sich an der Verwaltung irgendwie zu beteiligen, und es bedurfte eines besonderen Wahrspruchs des alten Rats im Jahre 1460, um zu entscheiden, dass er als ein Haupt der Stadt zu den Rechnungen der Lohnherren auf Aufforderung kommen müsse.

Die Hervorhebung des richterlichen Charakters der Zwölfer ward durch eine Verfassungseigentümlichkeit der Reichsstädte noch besonders begünstigt. Im Jahre 1308 erwählten sich die Städte den Strassburger Ritter Otto von Ochsenstein nach dem gewaltsamen Tode König Albrechts einhellig zu ihrem Herrn und Pfleger, bis sie an ihren rechten Herren wieder kämen. Alle Fürsten und Herren im Umkreis verbürgten sich für die Sicherheit des Vertrages, den er mit den Städten einging. Hierbei war die Hauptsache, dass Ochsenstein den Bürgern versprach, keines ihrer Rechte nach ihrer Stadt Satzungen und Gewohnheiten zu verändern. Um diese ihre Freiheit zu behalten, gelobte er: wenn der Schultheiss und die da gewöhnlich Urteil sprechen, auf ihren Eid sprächen, dass etwas von alters her ihr Recht gewesen sei, sich danach zu richten und zuwiderlaufende Anordnungen binnen kurzer Zeit zurückzunehmen [1].

Als 1313 wiederum ein Zwischenreich eintrat, machten auch die Städte erneut von ihrer Freiheit Gebrauch und wählten den Ritter von Murhard zum Pfleger. Auch im Jahre 1331 erkannte Kaiser Ludwig ausdrücklich das Recht derer von Offenburg, Gegenbach und Zell und der Leute, die nach Ortenberg dienen, an, sich selber einen Vogt zu wählen, wenn das Reich leer stünde, dass kein Kaiser und König wäre. Hier, wie in jenen beiden Einzelfällen tritt offenbar die Gesamtheit der Reichsleute als berechtigt auf. Wie wir uns auch thatsächlich die Wahl des Verwesers sonst vorstellen mögen, jedenfalls ist hier von keiner obrigkeitlichen Befugnis des Rates, am wenigsten aber von einer solchen der Zwölferkollegien, die Rede. Hingegen haben diese — denn sie sind es, „die da Recht sprechent gewonliche“ — darüber zu erkennen, was ihrer Stadt Freiheit sei, und der Träger der öffentlichen Gewalt hat sich jeweils ihrem Weistum zu fügen. Ihr Ausspruch über öffentliches Recht ist also bindend, wie es im privaten Recht der Fall ist, und hier wie dort ist es ihre Aufgabe, nicht sowohl neues Recht zu schaffen, als vielmehr altes, aber streitiges und verletztes zu weisen.

Diese Befugnis ihrer alten Räte ist nicht nur der Ausgangs-

sind in einem Schreiben Albrechts nur *scultetus*, *consules et universitas* genannt. Zeitschr. VI, p. 413.

[1]) Nur die Gengenbacher Verschreibungen sind erhalten; jede Stadt erhielt ihre besondere.

punkt für die Rechtsentwicklung der 3 Reichsstädte geworden, sondern auch das Hauptstück ihrer Verfassungen geblieben. Alsbald nach seiner Anerkennung bestätigte auch Karl IV. 1347 [1]) dem Rat und den Bürgern gemeiniglich zu Offenburg „aller ihrer Stadt Recht und Freiheit und gute Gewohnheit, als die Zwölf, die des alten Rates sind, in derselben Stadt erkennen und sprechen auf ihren Eid, dass sie es gehabt und von Alter hergebracht haben.“ Seitdem hat er wiederholt und haben alle seine Nachfolger sämtlichen 3 Städten dieses Vorrecht bestätigt, das ihnen andere geschriebene Privilegien nahezu unnötig machte.

In nicht geringer Anzahl sind solche Zwölfersprüche namentlich aus Offenburg erhalten. In allen ist das Verfahren das gleiche. Lag die Vermutung vor, dass ein Recht der Stadt gekränkt sei, so wandte sich der junge Rat im Namen der Gemeinde, als deren eigentlicher Vertreter er noch immer erscheint, an den alten Rat um einen Rechtsspruch. Dieser gab ihn, und je nachdem er ausfiel, ward er dem Landvogt, oder wer sonst den Eingriff begangen, zur Nachachtung mitgeteilt. Die Zwölfer erscheinen hier also immer in ihrer Eigenschaft als ein vom Kaiser gesetztes Gericht. Als ihnen einst im Jahre 1460 Stettmeister und junger Rat zumuteten, hierüber hinauszugehen, lehnten sie das Ansinnen entschieden ab: „denn es sei unstatthaft, wenn sie Kläger und Richter in einer Person sein wollten, zumal ohnehin zum Schaden des gemeinen Wesens viel der Art bei den Herren geläutet werde.“ Und sie hatten recht, in ihren Schranken zu bleiben, ihren Charakter zu wahren.

Dennoch hat von früher her diese Körperschaft auch einige Verwaltungsbefugnisse ausgeübt. Die Ordnung ihres Amtes drückt sich so aus: „sie seien die Pfleger der Stadt von des heiligen Reiches wegen“; d. h. sie leiteten ihre Befugnis ebenso vom Reiche, von der öffentlichen Gewalt her, wie der junge Rat die seinige von der Gemeinde. Die Verwaltung des Besitzes, der vom Reiche herrührte oder aus einer Zeit, wo es nur dies Zwölferkollegium gab, stammte, namentlich der Wälder, blieb ihr ausschliessliches Recht, welches auch noch durch die spätesten Entscheide anerkannt ward, während in allen anderen Verwaltungssachen der junge Rat die zuständige Behörde ward.

Ueber das Verhältnis der beiden Räte zu einander besitzen wir, allerdings wiederum aus Gengenbach, wo aber diese Verhältnisse sich übereinstimmend mit Offenburg entwickelten, eine genaue Aufzeichnung. Die Zwölfer haben danach das Recht, sich selber zu ergänzen, sei es aus dem jungen Rat, sei es aus der Bürgerschaft. In letzterem Fall muss das neueintretende Mitglied zugleich den Ratsherren- und den Zwölfereid schwören. Dieser enthält die Verpflichtung, der Stadt Freiheiten und Rechte zu handhaben, wie man es von den älteren Mitzwölfern

[1]) Freitag vor Lucientag 1347, Gen.-L.-A. und Walter a. a. O.

berichtet sei und gehört habe. Gegen das Reich und die Pfandherren hat das Kollegium nur die Verpflichtung, ihnen die Gerichtsgefälle, so weit sie ihnen zustehen, einzusammeln. Als Pfleger von des Reichs wegen haben sie in der Stadt einen freien Sitz; sie sind völlig steuerfrei, von der Stadtsteuer an das Reich ebenso wie von den Gemeindeabgaben, und müssen sich verpflichten, nur auf gemeinsamen Beschluss im Einzelfalle auf diese Freiheit zu verzichten. Hat der junge Rat eine Hilfe für die Stadt als nötig erkannt, so soll er mit der Bitte, sich daran zu beteiligen, vor den alten Rat treten. So bilden die Zwölfer in den Reichsstädten eine festgeschlossene, bevorrechtete Korporation, und dies spricht sich auch darin aus, dass die Mitglieder in ihrem Verhalten gegeneinander strenge Verpflichtungen auf sich nehmen müssen, Zwistigkeiten unter sich zu vermeiden oder doch nach aussen zu verstecken.

Konnten wir nun hier aus einer späteren Zeit die Einrichtungen der einen Stadt zur Erklärung derjenigen der anderen anwenden, weil damals eine fast völlige Verfassungsgleichheit hergestellt war, so ist dagegen fraglich, ob nicht die Ausgangspunkte dieser Entwicklung an den verschiedenen Orten auch verschieden gewesen seien. Und es erhellt, dass in den beiden anderen Städten, in Gengenbach und Zell, die Verhältnisse jedenfalls viel verwickelter lagen als in Offenburg.

Die entscheidende Frage für die Entstehung der Stadtverfassung und ihr Verhältnis zur öffentlichen Gewalt in diesen beiden Gemeinden ist die nach den Berechtigungen des Klosters Gengenbach. Franz Baumann hat die Ansicht ausgesprochen: das Kloster habe bereits vor dem Aussterben der Zähringer Herzogslinie die gesamte Grafschaft Kinzigdorf besessen, das Reich sei hier nur durch die Kastvogtei zu einem abgeleiteten Rechte zurückgelangt. Diese Ansicht gründet sich ausschliesslich auf das Weistum, welches König Rudolf von einem Dinggericht zu Gengenbach im Jahre 1285 einfordern liess und alsdann bestätigte. In demselben wird von einer Grafschaft zwischen Swigenstein und Velletürlin, die dem Kloster zustehe, gesprochen. In dem Velletürlin sieht nun Baumann den alten Ort Valletor bei Schwarzach und gründet auf diesen Anhaltepunkt seine Hypothese, dass die alte Kinzigdorfer und die neuere Gengenbacher Grafschaft zusammenfallen.

Ihr gegenüber haben wir zuerst zu ermitteln, was die Urkunden, die vor 1285 zurückreichen, über die Rechte des Klosters lehren. Die älteste uns bekannte Bestätigung seiner Besitzungen stellte Papst Innocenz II. im Jahre 1139 aus. In ihr werden zunächst genannt: in der Mortenau, Gengenbach, Zelle, Steinach, Harmerspach, Richenbach und der vierte Teil der Burg Geroltseck, Norderach mit Wäldern und Wassern und allem An- und Zubehör. Es ist, wie man sieht, der geschlossene Besitz des Klosters; es folgen die zerstreuten Besitzungen und Zehnten zuerst in der Mortenau, dann im Elsass und in Schwaben. Für sie alle

ohne Unterschied und für alle Freien oder Knechte, welche auf Klostergut wohnen, wird ein weitgehendes, von den Kaisern herrührendes Immunitätsprivileg bestätigt, dass kein Richter, richterliche Gewalt, grosse oder kleine Person wagen dürfe, ihnen üble Gewohnheiten aufzuerlegen oder sie selbst mit irgendwelchen Auflagen oder ungerechten Gerichten zu belästigen. Es muss dahingestellt sein, ob das verlorene Kaiserprivileg sich wirklich so weit erstreckt hat; jedenfalls aber, worauf es uns hier allein ankommt, war die Immunität jenes geschlossenen Gebietes in der Weise hergestellt, wie sie seit den grossen Privilegien der Ottonen üblich war. Bekanntlich besagt ein solches aber keineswegs, dass nun auch die volle öffentliche Gewalt im Immunitätsbezirk dem Kloster übertragen sei.

In einer weiteren Bestätigung des Papstes Gregor IX. vom Jahre 1234 wird dieser zusammenhängende Besitz durch die Grenzen von Staufenberg bis Fischerbach bezeichnet. Dies ist in der That ganz dasselbe, wie die spätere Bezeichnung von Velletürlin bis Swigenstein. Denn der Gschweigenstein ist noch heute die Felswand genannt, die gerade gegenüber der Mündung des Fischerbaches das Thal der Kinzig verengt und die natürliche Grenze ihres Ober- und Unterlaufes bildet. Gerade bis zu dieser Stelle reicht auch jetzt noch der Weinbau und die Anpflanzung der Handelsgewächse; jenseits derselben beginnt eine andere Art der Wirtschaft. Bis hierher zur alten Gaugrenze „ans Gschweiloch" wird noch jetzt der ausziehende Handwerksbursche aus Haslach geleitet[1]).

Velletürlin unserer Urkunden ist aber keineswegs die bald wieder verschollene und missglückte Stadtgründung bei Schwarzach. Denn in allen späteren Entscheiden über die Berechtigungen des Klosters in der Ortenau werden unterschieden diejenigen von Swigenstein bis Velletürlin und die von Velletürlin bis über die Acher[2]) — weiter besass es keine Rechte. Als aber 1494 die Offenburger die Ansprüche des Klosters selbst in jenem engeren Gezirk bestritten, betonten sie: bis Velletürlin lägen auch anderer Herren Besitzungen, z. B. der Markgrafen von Baden. Damit kann bloss Staufenberg, das einzige badische Lehen in jenen Gegenden, gemeint sein. Hierher haben wir also in Uebereinstimmung mit jener Grenzbezeichnung in der Urkunde Gregors IX. das Velletürlin und das Ende des Gengenbacher Immunitätsbezirkes zu setzen. Hierbei handelt es sich aber auch nur immer um die Ländereien und Orte, die auf dem rechten Ufer der Kinzig liegen, welche damals abwärts Offenburg dem Gebirge näher floss. Nicht die geringste Spur dafür ist vorhanden, dass jemals die Grundherrlichkeit in der Stadt Offenburg dem

[1]) Hansjakob, Wilde Kirschen.

[2]) So zuerst in dem grossen Privileg Kaiser Ludwigs von 1331. Ebenso wird der Kinziglauf eingeteilt: von Swigenstein bis Velletürlin und von Velletürlin bis Willstetten; so in allen Urkunden, die die Flösserei betreffen.

Kloster zustand. Der grosse Gotteshauswald im Rheinthal ist niemals zu jener vermeintlichen Grafschaft gerechnet worden. Wie er späterhin immer ein eigenes Recht hat, ganz verschieden von dem der Allmenden in der Immunität, so wird er auch schon in einer Bulle Gregors IX. neben dem anderen Waldbesitz des Klosters besonders genannt.

Die veränderte Grenzangabe findet sich aber bereits früher in den Bestätigungen der Klosterrechte durch die Bischöfe von Bamberg, die Lehensherren. Die älteste derselben geht noch ins 12. Jahrhundert zurück; sie gibt sich bereits als eine Kopie der Privilegien der Vorfahren und es wird in ihr ohne weiteres angenommen, dass das Kloster von seinen Gründern mit diesen Rechten ausgestattet und geziert sei[1]). Gleichlautend ist sie dann bis 1250 mehrmals erneuert und noch 1253 in deutscher Uebersetzung bestätigt worden. In ihr haben wir also für die Kenntnis der Berechtigungen der Abtei eine noch wichtigere Quelle als in den päpstlichen Privilegien. Hier heisst es: Kein Richter als ein solcher, den der Abt gewollt hat, soll daselbst (sc. in Gengenbach) eingesetzt werden. Dem Kloster gehören zwei Teile vom weltlichen Gerichte und zwei vom gemeinen Wald, der Allmende genannt wird, sowohl an Holz, wie an Zehnten, die Fischerei in allen fliessenden und stehenden Gewässern von dem Orte an, der Swigenstein genannt wird, bis Velletürlin, und die Hauptrechte oder Fälle sowohl von Freien wie von Knechten und Fremden, die auf den Klostergütern sterben. Diese Einkünfte sollen ihm dreimal im Jahre gerichtlich zugesprochen werden. Endlich soll der Abt zweimal im Jahre je 2 Wochen Bannwein verkaufen.

Nirgends ist auch hier von dem Besitze einer Grafschaft die Rede. Im Gegenteil geht aus der Urkunde bestimmt hervor, dass der Abt den Richter nicht selber setzt, sondern ihn nur vorschlägt. Alle anderen Berechtigungen: Obereigentum an den Allmenden und Anteil an deren Nutzungen, sowie das Recht auf Todfälle gehen naturgemäss aus seinem Grundeigentum hervor, erstrecken sich doch die Fälle, wie ausdrücklich bemerkt wird, nur so weit als dieses. Nur der Anteil an den Gerichtsgefällen weist hin auf eine Beziehung zu dem öffentlichen Recht. Unzweifelhaft aber ist es, dass eben damals die Aebte es versuchten, die ganze öffentliche Gewalt an sich zu ziehen. Die deutsche Uebertragung von 1253 gibt ohne weiteres das *ut nullus judex nisi quem abbas voluerit ibidem constituatur* mit: „also daz nieman kein Richter da nennen noch setzen sol wan ein Abt nach seinem Willen“, wieder.

Betrachten wir nun erst das von Rudolf bestätigte Weistum: Der König sendet seinen freien Vogt und gewissen Boten, den Grafen Heinrich von Fürstenberg, nach Gengenbach, der dort das offene Ding besetzt und

[1]) Gengenbacher Cop.-B. I, gedruckt bei Lünig. *Spicil. eccles.* I.

des Klosters Recht und das anderer Leute, die dahin gehören, verhört. Was ist das für ein Gericht, dem der Königsbote vorsitzt? Dasselbe, über welches sofort geordnet wird: Alle Leute, die dahin gehören, sollen im Jahre drei ungebotene Dinge suchen, an denen wiederum ein freier Vogt mit den Leuten, die Fünfschezzer heissen, und mit den Ambachtleuten über Leute und Gut des Klosters spricht. Ausserdem hält er noch andere gebotene Dinge auf des Klosters Eigen, bei denen ihm ein Drittel der Wetten gebührt. Es ist ganz klar, dass es sich hier nicht um ein öffentliches Gericht handelt, sondern um ein solches, das aus einem Eigen des Klosters hervorgeht und nur über Eigen desselben spricht, also, wenn wir den Ausdruck in seiner weiteren Bedeutung fassen, um ein Hofrecht. Die Urteilssprecher sind ihrer Mehrzahl nach die Ambachtleute des Abtes, und über diese wird geradezu bestimmt, dass sie Eigenleute des Klosters sein müssen. Natürlich erstreckt sich die Rechtsprechung dieses Dings auch auf Freie, aber keineswegs auf ihre Personen und ihr Eigen, sondern nur auf das Gut, welches sie vom Kloster inne haben. Da das Kloster das Obereigentum über die Marken, welche schon in der Papsturkunde von 1139 genannt sind, besass, also Grundherr[1]) in dem Gebiete von Fischerbach bis Staufenberg ist, so müssen natürlich auch alle Freien, auch wenn sie nicht Klostergut geliehen erhalten haben, am Ding erscheinen, weil sie doch alle Allmende und Wasser mitgeniessen.

In keinem Falle leitet sich also diese Gerichtshoheit des Abtes von seiner Grafschaft her, auch wird sie von dem Weistum nicht mit dieser in Verbindung gebracht, sondern es wird vielmehr nur das Recht des Klosters auf Leibfälle derer, die auf seinem Gute sitzen, aus dem Erwerb der Grafschaft hergeleitet, die gegen 9 Huben zu Ohlspach einst eingewechselt worden sei. Auch das Recht, dass jeder Fremde, der ohne nachfolgenden Vogt Jahr und Tag in den Zielen dieser Immunität verweile, zum Gotteshausmann werde, wird unmittelbar darauf, offenbar in der gleichen Beziehung genannt. Diese Ansprüche sind wiederum nicht aus dem Besitze der öffentlichen Gewalt, sondern aus einer Verschärfung des Eigens hervorgegangen. Gerade wie in der Bamberger Urkunde heisst es auch hier zuerst: „Swer des Gotshus Gut icht hett, der ist valber von dem Libe“ [2]), und erst dann folgt der Hinweis auf die Grafschaft.

[1]) Belows Ersetzung des Wortes Grundherr durch Bauerschaftsherr scheint mir verfehlt, denn die Berechtigungen eines solchen gehen doch aus dem Eigentum am Boden und nicht aus einer Herrschaft über die Personen der Bauerschaft hervor.

[2]) Auch in der Bamberger Urkunde handelt es sich um Leibfälle, die unterschiedslos von allen, welche auf Klostergut sterben, genommen werden, nicht etwa um Güterfälle, die nur beim Tode des Besitzers erhoben werden.

Richtig ist, dass die Huben von Ohlspach nicht unter der Vogtei des Klosters, weder damals noch später stehen; auf ihnen hat sich daher unter dem Schutze des Reiches ein besonderes Hubrecht ausgebildet. Wir können daher ganz wohl der Angabe des Weistums Glauben schenken, dass sie einst gegen andere Rechte vertauscht worden seien. Dass diese ausgedehnten Immunitätsrechte mit dem Worte Grafschaft von den Rechtsprechern auf dem Dinge von 1275, die grossenteils Eigenleute des Klosters waren, bezeichnet werden, ist nichts Auffallendes.

Selbst Kaiser Ludwig, der im Jahre 1331 bedingungslos dem Kloster alle Rechte einräumte, die es für sich in Anspruch nahm, spricht sich skeptisch genug über die Grafschaft zwischen Swigenstein und Velletürlin aus, „die, als uns fürgeben ist, das Gotshus recht eigen ist“. Und auch er nimmt besonders die Vogteien aus, die vom Reich herrühren; diese leihet ein Kaiser und König, während er im übrigen zulässt, dass niemand in der Grafschaft Lehen, Erbe, Vischenz noch Ambacht haben noch empfahen soll, ausser von einem Abt.

Wir haben also davon abzusehen, dass der Immunitätsbezirk des Gotteshauses eine alte Grafschaft und dass sein Dinggericht ein Gaugericht sei. Ebenso haben wir es auf der anderen Seite von den einzelnen Mark- und Wassergerichten zu scheiden, die in den einzelnen Thälern von den verschiedenen Meiern, den Ambachtleuten, gehegt werden. Es ist gewissermassen deren übergeordnete Instanz.

Neben ihm besteht nun laut dem Weistum noch ein engeres Gericht der Ambachtleute, das der Abt auf seine Kemmenate entbietet und das einstweilen nur dazu bestimmt ist, über die Verstösse der eigenen Genossen zu richten. Während hier die Ambachtleute allein sich versammeln, so werden an den grossen Dinggerichten als Urteilsfinder neben und vor ihnen die „Fünfschezzer“ genannt. Ueber diese kann man sich, mangels weiterer Nachrichten, nur in Vermutungen ergehen. Es liegt nahe, in ihnen die Vertreter der freien Zinsleute zu erblicken, da für die Ambachtleute geradezu gefordert wird, dass sie leibeigen seien. Nun wird im Privileg von 1331 dem Abt die Ernennung von 5 Beamten zugesprochen, welche Steuerfreiheit geniessen: Schultheiss, Wassermeier, Bannwart, Zinsmeister, Messner. Auch später erscheinen diese 4 Freien — der Bannwart ist weggefallen [1]) und an die Stelle des Wassermeiers ist der Oberbote getreten — mit demselben Vorrecht. Auch gehört der Gengenbacher Wassermeier wie die anderen in der That zu den Ambachtleuten. Schultheiss, Oberbote und Messner haben auch den Ehrendienst beim Abte, wenn er ein feierliches Hochamt hält; sie tragen ihm den Stuhl, breiten den Teppich. Haben diese Männer unter dem Namen „Fünfschezzer“ die freien Zinsleute am Dinggerichte vertreten, dann

[1]) Auch die Freiheit des Zinsmeisters wird oft bestritten.

erklärt es sich auch, warum die Gemeinde von Gengenbach gegen das Ende des 13. Jahrhunderts in einen heftigen Streit mit dem Abte über die Besetzung des Messneramtes geriet. Sie sah dann im Messner weniger den kirchlichen Beamten als einen ihrer Vertreter. Später erfahren wir nichts mehr von den Fünfschezzern. Der Grund liegt nahe: die Ambachtleute hörten auf, Leibeigene zu sein; Schultheiss, Oberbote, Zinsmeister wurden jetzt selber zu ihnen gezählt; Bannwart- und Messneramt aber hatten das Ansehen, das sie früher genossen, verloren. Wir werden sehen, wie seitdem dieses Ambachtsgericht dem alten Ding den Rang ablief. Aber noch 1386 entschied der freie Vogt Graf Georg von Geroldseck, dass die Dinggerichte zwischen den beiden Zielen 14 Tage zuvor auf den Kanzeln verkündet werden sollten, und er bestimmte ganz in der alten Weise die Beisitzer und die Kompetenz der 3 Dinggerichte, von deren Aussprüchen keine Berufung statthaben sollte.

Welche Stellung nahm überhaupt dieser freie Vogt neben anderen Vögten ein? In der Bulle Innocenz' II. wird dem Gotteshaus für seine Elsässer Besitzungen, keineswegs für die Mortenauer, das Recht der freien Vogtswahl bestätigt. Das Privileg Kaiser Rudolfs schützt es vor den gewöhnlichen Uebergriffen und Mehrforderungen der Vögte, die nur aus den ältesten Lehenserben genommen werden sollten, auf den zerstreuten Besitzungen, und spricht diesen das Recht ab, selbständig die Klosterleute in ihren Vogteien zum Dinggericht zu versammeln. Das sind Zustände, wie sie damals allerwärts wiederkehrten. Das Kloster selber und die Immunität hatten ferner ihren Kastvogt. Das war immer der Inhaber der öffentlichen Gewalt in der Grafschaft gewesen, zuerst die Zähringer, dann der Kaiser, jetzt der Landvogt auf Ortenberg. Als solcher wird dieser von Kaiser Ludwig ausdrücklich genannt. Neben diesen ständigen Vögten erscheint „der freie Vogt" nur als der Vorsitzende des Dinggerichtes. Wenn die gesamten Leute des Gotteshauses zusammenberufen wurden, dann mochte es wünschenswert sein, einen der freien Herren der Landschaft zum Richter zu haben, einen Grafen von Fürstenberg oder von Geroldseck. Das Ansehen des Gerichtes gewann dadurch unzweifelhaft, und dass die Kosten für ihn und sein Gefolge nicht übermässig würden, dafür sollten die Bestimmungen des Weistums von 1275 sorgen; aber es war gewiss nicht unbedenklich, neben dem Kastvogt noch einem anderen mächtigen Herrn der Nachbarschaft so grossen Einfluss in den Angelegenheiten der Klosterunterthanen einzuräumen. Und dieses Bedenken überwog allmählich. Im Jahre 1378 erlangte man von Kaiser Karl IV., dass fortan der Abt statt eines freien Vogtes auch einen Ritter zum Richter im Dinge nehmen dürfe, weil es oft schwer gewesen, einen freien Herrn hierfür zu finden, und dies immer grosse Kosten gemacht habe.

Wenn nun diese Dinggerichte sich weder aus der öffentlichen Gewalt, noch aus der Mark- und Dorfverfassung, sondern nur aus dem Eigentum des Gotteshauses herleiten können, so fragt es sich vor allem: Wo und wie ward nun das öffentliche Gericht gehegt? Durch die Immunität war ein solches nicht überflüssig gemacht, durch die Bamberger Privilegien war dem Abt nur ein Einfluss auf die Ernennung des Richters gewahrt, in dem Weistum von 1275 war selbst hiervon nicht die Rede, so wenig wie auch die Bestimmung wiederholt ward, dass dem Abt zwei Drittel der Wetten vom weltlichen Gericht zustehen sollten [1].

Vielmehr lehrt uns dieses Weistum ein vom Kloster unabhängiges Gericht kennen. Es bestimmt, dass 17 von ihm benannte Klosterknechte dem Gerichte keinen Dienst thun sollen. Um diesen Satz ist dann Jahrhunderte hindurch gestritten worden, weil das Kloster die Steuerfreiheit ausdehnen wollte. Hier aber sehen wir, dass zwar der Abt keine Ansprüche an das Gericht hatte, dass aber wohl dieses Dienste von seinen Leuten, wenige ausgenommen, zu fordern hat. Dieses Gericht ist also keine bloss rechtsprechende Behörde; es stehen ihm auch Verwaltungsbefugnisse zu; es ist der Rat der Stadt.

In ihrer Selbstverwaltung werden die Gemeinde und ihr Gericht nirgends durch das Weistum beeinträchtigt; das Recht der Steuererhebung wird ihnen darin zugestanden; einer persönlichen, im strengeren Sinne hofrechtlichen Abhängigkeit vom Abt unterstehen sie nicht. Weil sie Allmende, die vom Kloster herrührt, geniessen, haben sie dingliche Verpflichtungen, müssen sie im allgemeinen Dinggericht erscheinen, aber als Bürger ihrer Stadt stehen sie nur unter dem Reiche oder ihren Pfandherren. Im Jahre 1267 hatte Bischof Heinrich von Strassburg mit Berufung und Zustimmung des Abtes und nach dem Willen des Schultheissen und der Bürgergemeinde von Gengenbach das Erbrecht geändert, „welches bisher gleichmässig bei seinen Getreuen, der Gemeinde der Stadt, und bei allen und jeden Gotteshausleuten gegolten hatte“. Für diese letzteren allein war die Zustimmung des Abtes nötig, die freie Gemeinde spricht ihren Willen selber aus, steht nur unter dem Vertreter des Reiches. Daher wählt sie sich auch, wie wir bereits sahen, in Zeiten des Interregnums ihren eigenen Schirmherrn, und erst im Jahre 1331 ward auch dem Abt eine Beteiligung an dieser Wahl vom Kaiser gewährt.

Der Punkt, an dem sich die Autorität des Abtes und der Gemeinde berührten, war die Ernennung des Schultheissen. Dass dieser von jeher auch Urteilfinder im Dinggericht war, konnte nur von Vorteil für die Stadtgemeinde sein; sie hat auch in späterer Zeit eifrig darauf gehalten, dass ihm sein Platz im Ambachtgerichte nicht bestritten wurde; anders

[1] Nur von den gebotenen Dingen gilt dies auch jetzt. In der That hat von den Gerichtsgefällen der Stadt das Kloster auch später nichts genossen.

aber war es mit der Frage, wer ihn einzusetzen habe. Nachdem sie lange im Ungewissen geblieben und dem Abte nur ein Einspruchsrecht gewahrt gewesen war, hatte Kaiser Ludwig zugestanden, dass der Schultheiss ebenso wie der Messner und andere Unterbeamte in Gengenbach und in Zell allein vom Abte gesetzt würden, „also es von Alter her Recht und gewonlich ist gewesen“, wie es mit einer Bekräftigung heisst, die notwendig, aber auch verdächtig erscheint.

Jedenfalls war der Anspruch, wenn auch vom Kaiser bekräftigt, auch jetzt noch nicht leicht durchzusetzen. In Gengenbach war seit langer Zeit die Familie der Herren von Swaibach im Besitz des Schultheissenamtes gewesen und hatte von dem Amte sogar den Namen angenommen. Jetzt wollte sie von ihrem Erbrecht nicht weichen; ein Teil der Geschlechter und des benachbarten Adels hielt zu ihnen und es kam zur Fehde zwischen ihnen und dem Landvogte, Abte und der Stadt. Durch Strassburg und Offenburg ward im Jahre 1344 der Krieg vermittelt. Der wechselseitige Schaden sollte nicht gerechnet werden, die Partei der Swaibachs kein Recht weder zum Schultheissenamt noch zu einem Pförtchen in der Mauer, durch das sie Bewaffnete in ihre Häuser lassen konnten, haben. Dafür erhielten sie eine bedeutende Abstandssumme, und es ward ihnen doch trotz allem in Aussicht gestellt, dass der Abt ihnen oder ihren Erben Gnade wollte thun an dem Schultheissentum, nur dass ihm keine Verpflichtung daraus erwachse. Wirklich finden wir sie bald wieder im Besitze des Amtes, später aber sind auch andere Mitglieder des nicht unbeträchtlichen Gengenbacher Patriziates zu dieser Würde gelangt.

Was die Stadt Zell anlangt, so sind wir über sie weit weniger gut unterrichtet als über die beiden anderen Städte. Sie hat bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts durch einen Brand ihre sämtlichen Urkunden verloren; es wurden ihr damals wenigstens die kaiserlichen Privilegien von der Reichskanzlei wieder ausgestellt nach der Versicherung der beiden anderen Städte, dass sie durchweg mit den ihrigen gleich gewesen wären. Ihre Verfassung stimmte in dieser Zeit ebenfalls ganz mit der ihrer Bundesstädte überein, nur dass hier der junge Rat aus den Vögten und sonstigen Vertretern der abhängigen bäuerlichen Gemeinden bestand und nur zeitweilig befragt wurde. Hier wie in Gengenbach war das Gotteshaus zwar Oberherr der Allmenden, aber die Stadtbehörde alleiniger Markherr. Nicht auf der städtischen, sondern auf der bäuerlichen Verfassungsentwicklung liegt hier der Nachdruck. Nicht sowohl Zell, die kleinste unmittelbare Stadt des heiligen Reiches, als vielmehr Harmersbach, das freie Reichsthal, wird weiterhin unser Interesse in Anspruch nehmen.

Bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts waren die Grundlagen der Verfassung der 3 Reichsstädte gelegt; alle weiteren Schicksale derselben

hängen davon ab, wie sie sich zwischen dem Reich und den Pfandherren einerseits, dem Kloster, dessen Berechtigungen so tief in das gesamte wirtschaftliche und soziale Leben eingriffen, andererseits, ihre Selbstverwaltung wahren. Seitdem die Befugnisse des Reiches in der Landvogtei an Pfandherren übergegangen waren, hatte das bedeutendste Recht der Reichsleute, sich selber den Vogt zu wählen, keine Bedeutung mehr; aber die Verpflichtungen, wie sie einst von den gewählten Vögten eingegangen waren, übernahmen fortan die Pfandinhaber. Ausser der Anerkennung der Zwölfersprüche schlossen diese ein, dass der Vogt die völlig unabhängige Gerichtsbarkeit der Städte und ihren Besitz an Wäldern und Wassern gewährleiste und verspreche, nicht gegen den Willen der Bürgerschaft neue Gebäude aufzuführen, neue Einwohner anzunehmen, sowie die Juden bei ihrem Rechte zu erhalten. Vor allem sollte er den Bürgern behilflich sein, sie zu schirmen, soweit sein Leib und Gut reiche; dafür sollten auch sie ihm helfen das Land zu befrieden und zu beschirmen innerhalb der Pflege, ausserhalb aber nur, soweit es ihnen gelegen ist. Sonst wird als einzige Gegenleistung der Bezug der Reichssteuer durch den Pfleger, für Gengenbach im Betrage von 40 Mark Silber, bestimmt. Den Schultheiss setzt zufolge den ältesten Verschreibungen der Vogt des Reiches ebenfalls ein, aber von seinen Gefällen geniesst er nichts.

Einfacher lautet der Eid, den bei der Uebernahme der Pfandschaft im Jahre 1351 Bischof Bernhard von Strassburg den Bürgern jeder einzelnen Stadt schwor, und den alle seine Nachfolger, in Zeiten der Erledigung des Stuhles auch das Kapitel, wiederholten; von einer Aufzählung der einzelnen Verpflichtungen ward darin abgesehen, aber der Hauptpunkt wird um so deutlicher herausgehoben: der Bischof verspricht, die Rechte der Stadt zu wahren, wie sie jedesmal durch den Ausspruch der Zwölf, die des alten Rates sind, erklärt werden [1]). Einen gleichen Eid leistete auch der Untervogt, den der Pfandherr bestellte. Die Städte gemeinsam bekannten dagegen, dass sie von strenger und fester Gebote König Karls wegen dem Bischof und dem Kapitel gehuldigt hätten aller Dienste und Rechte, die sie einem römischen Reich zu thun schuldig, so lange, bis die Pfandsumme erlegt sei. Fordert ein Kaiser die Städte wieder, ohne zu bezahlen, so sollen sie doch dem Bistum gehorsam bleiben, ausser wenn der Kaiser mit seinem eigenen Leibe vor sie zöge, mit solcher Gewalt, dass sie nicht widerstehen möchten [2]).

Indem man statt genauer Festsetzungen sich damals mit solchen allgemeinen Bestimmungen begnügte, behielt es sich jeder Teil still-

[1]) Noch die sämtlichen Schwörbriefe der Städte Gengenbach und Offenburg und ein Teil derer von Zell sind erhalten.

[2]) Offenburg Urk.-Sp. 1351.

schweigend vor, seine Gerechtsame auszudehnen. Zuerst erlangte der Bischof 1358 ein Privileg des Kaisers, dass alle Pfandstädte des Bistums ausser dem Reichshofgerichte nur dem Gerichte des Bischofs unterstehen sollten; war einmal seine richterliche Autorität in den Reichsstädten festgestellt, so war der wichtigste Schritt gethan, sie in die Lage anderer Landstädte zu bringen. Gegen diese kaiserliche Urkunde half kein Spruch der Zwölfer, man musste ihr, um sich ihrer zu erwehren, eine andere Entscheidung des Kaisers entgegenstellen können.

Eine solche erwirkt zu haben, ist das Verdienst des Abtes Lambert von Gengenbach, der eine Zeit lang selber Bischof von Strassburg war. Durch Karls IV. grosses Privileg von 1366 blieb fortan das Verhältnis zwischen Pfandherren und Städten bestimmt. Drei Punkte stellt es vor allem fest: I. Die Städte sollen, so oft sie versetzt und verpfändet sind, das Recht geniessen, dass die Zwölf des alten Rates sagen dürfen, was der Stadt Freiheit sei. II. Die Zwölfer sollen die gesamte weltliche Gerichtsbarkeit über die Bürger ihrer Städte ausüben; kein anderer Richter darf sie in dieser Freiheit und die Bürger an ihren Personen und Gütern stören; nur vor dem Reichshofgericht sollen sie ausserdem zur Rede stehen. III. Der Pfandherr darf weder die Städte, noch einzelne Bürger als Bürgen für seine Verpflichtungen gegen ihren Willen einsetzen, und niemand darf sie für Forderungen an jenen haftbar machen, zumal solche Repressalien überhaupt gottlos und unrecht seien.

Durch die Bestätigung einer glänzenden Versammlung von Fürsten erhielt diese Kaiserurkunde noch besonderen Nachdruck. Die Bürger sahen in ihr die eigentliche Grundlage ihrer Reichsfreiheit. Allein Gengenbach hat sie sich während des 15. Jahrhunderts nicht weniger als zehnmal vom Kaiser bestätigen und von den Reichsgerichten vidimieren lassen, was doch jedesmal mit bedeutenden Kosten verbunden war[1]).

Jede der 3 Städte hatte die Urkunde besonders für sich ausgefertigt erhalten; auf dieser Grundlage aber vereinbarten sie sich selber über die Auslegung ihrer Verpflichtungen. Es existiert eine Aufzeichnung aus der nächstfolgenden Zeit über „der dreier Städte Offenburg, Gengenbach und Zell alt Herkommen ihre Pfandherren und Amtleute berührend“, die entweder aus den Zwölfersprüchen hervorgegangen ist oder ihnen als Anhalt dienen sollte. Hier werden jene Bestimmungen, wie sie 1309 getroffen worden, dass der Herr die Stadt „nicht überleuten und überbauen solle“, wiederholt und dahin ausgedehnt, dass er keinen neuen Zoll aufsetzen, keine neuen Münzen hier schlagen oder sie zur Annahme solcher zwingen soll. Jene Vorschriften finden selbst dann Anwendung, wenn der Bischof mit mehr Leuten als sein gewöhnliches Hofgesind in den Städten einreiten will. Fremde werden dann ohne weiteres zurück-

[1]) Fünfmal bloss unter Sigismund.

gewiesen, Landsleute aber müssen vor ihrer Zulassung erst geloben, den Städten unschädlich aus- und einzureiten. So wird auch die Freiheit der Bürger von den Gerichten des Pfandherrn auf Grund des kaiserlichen Privilegs noch schärfer ausgesprochen: Kein Bürger darf von den Amtleuten, selbst ausserhalb der Stadt, gefangen werden, wo es auch sei, ehe er von dem Gericht seiner Stadt für penfällig erkannt worden, ausser in peinlichen Sachen; die Hintersassen dürfen wohl verhaftet, aber nicht getürmt und geblöckt werden.

Den grössten Raum verwendet die Aufzeichnung auf die Feststellung der städtischen Pflichten zu Kriegszeiten. In Fehden, die das Fürstentum des Pfandherrn berühren, nicht aber in angenommenen Sachen, steht seinen Truppen der Zutritt in die Städte offen, nachdem diesen zuvor die Ursachen des Handels und die Rechtsgebote berichtet worden sind. Der Bischof und die Hauptleute der Besatzung, die alsdann aufgenommen wird, müssen sich jedesmal schriftlich verpflichten, dass alles, was gebraucht wird, Zehrung, Stallmiete, andere Ausgaben, bar bezahlt werde, und dass alle Zwistigkeiten zwischen Söldnern und Einwohnern allein vor dem Rat entschieden werden. In jedem Frieden, den der Pfandherr schliesst, sollen natürlich auch die Städte inbegriffen sein mit ausdrücklicher Wahrung ihrer Freiheiten. Zu selbstthätigem kriegerischen Eingreifen verpflichtet sich die Bürgerschaft nur bei „Zugriffen in des Reiches Land zu Mortenau“. In solchem Fall wollen sie nacheilen auf frischer That von einem Sonnenschein zu dem andern und helfen Rettung thun nach ihrem Vermögen. So sind sie auch, falls es sich nicht um angenommene Sachen oder um einen Angriffskrieg, sondern nur um die Landesverteidigung handelt, verpflichtet, dem Pfandherrn in seinem Lande zu Hilfe zu kommen.

Auf Grund dieser Bestimmungen nahmen z. B. die Offenburger 1428 in der Fehde des Bischofs Wilhelm mit der Stadt Strassburg eine Besatzung auf[1]); bald aber diente ihnen das Doppelverhältnis, in dem sie zur Pfalz und zu Strassburg standen, dazu, völlige Neutralität zu fordern[2]), und ebenso haben sie sich später immer der Vermittlung des einen Pfandherrn bedient, um Ruhe vor den Gegnern des andern zu finden[3]).

Gegen Ansprüche der Pfandherren, welche den verbrieften Rechten zuwider liefen, waren die Zwölferkollegien der Städte im ganzen gut auf ihrer Hut. Eingriffe in die Gerichtsbarkeit waren insoweit nichts Seltenes,

[1]) Nicht nur der Hauptmann des Bischofs, sondern auch sein Verbündeter, Markgraf Bernhard von Baden, gaben die besprochenen Zusagen. Offenburg Urk.-Sp. 1428 u. 1429.

[2]) Ibid. 1430.

[3]) Offenburg Urk.-Sp. 1447. Vermittlung mit den Bernlapps als Feinden des Bischofs. Andererseits haben die Städte auch an den Fehden gegen Friedrich den Siegreichen nicht teilgenommen.

als oft Verhaftungen von Bürgern wegen Schulden oder Freveln u. dgl. im Nachbargebiete vorkamen. Immer haben sie das sofort als Eingriff gerügt und die Freilassung erlangt. Ebenso setzten sie es ohne weiteres durch, dass im Jahre 1377 der Bischof für die 3 Städte die Anordnung eines neuen Zolles und die Besteuerung der Verkäufe liegender Güter, die für sein übriges Gebiet galt, zurücknehmen musste[1]). Während sie, wie wir weiter sehen werden, gegen die rigorose Ausübung der Fallberechtigung seitens des Klosters Gengenbach machtlos waren, erwehrten sie sich doch mit Glück des Anspruchs der Pfandherren auf den Nachlass von Hingerichteten und Selbstmördern, weil nach ihrem Rechte die Erben um der Schuld des Erblassers willen nicht verkürzt werden dürften[2]). Und ebensowenig liess der Offenburger alte Rat Eingriffe in die Allmende oder eine Beschränkung der städtischen Rechte in Kinzigdorf zu.

In einem Punkte trafen die beiderseitigen Interessen zusammen, da es nicht gelungen war, den Städten völlige finanzielle Selbständigkeit zu verschaffen: in der Zollerhebung. Von allen Fremden ward der Zoll zu Wasser und Lande gemeinsam erhoben; die Stadt Offenburg erhielt zwei Drittel, die Herren ein Drittel davon; aber jenen stand die Jurisdiktion über Zollunterziehungen allein zu. Die Bürger selbst waren gegen die Herrschaft zollfrei und zahlten nur der Stadt ihren Teil[3]). In Gengenbach erhielt die Stadt sogar nur die Hälfte, und die Zeller hatten ursprünglich an dem Zolle in Bieberach gar keinen Anteil, bis sie Maximilian, um ihre Finanzen zu verbessern, mit einem Teile begabte.

So machten die Städte zwar keine Fortschritte zur politischen Autonomie während dieser ganzen Zeit, aber doch auch, was den Inhalt ihrer Rechte anlangte, keine Rückschritte. Um so mehr wurde allgemach die Ansicht allgemein, „dass man vom Reich an die Pfandherren gekommen“; der Zustand erschien allen und jeden ein dauernder. Das sprach sich vor allem auch darin aus, dass die Zwistigkeiten zwischen dem Kloster Gengenbach und den Städten regelmässig vor den Austrägalgerichten der Pfandherren, später aber namentlich vor den als Hofgericht niedergesetzten Räten der Kurpfalz entschieden wurden. Gewiss war dieser Weg einfacher und minder kostspielig als der Zug vor die Reichsgerichte; aber es bildete sich doch die Gewohnheit heraus, in dieser Behörde den eigentlichen übergeordneten Gerichtsstand zu sehen; und nichts konnte der Reichsfreiheit gefährlicher sein als eine solche Anschauung. Gab es doch im eigentlichen zusammenhängenden Gebiete der Pfalz selber Orte genug, die auch nur als Reichspfandschaft zu ihr gehörten[4]) und

1) Offenburg Urk.-Sp. und Gengenbach Urk.-Sp. a. 1377.

2) Gengenbach Urk.-Sp. 1504. Zwölferspruch.

3) Zwölferspruch hierüber im Jahre 1447. Offenburg Urk.-Sp.

4) Wie spät die völlige innere Verschmelzung eingetreten, darüber siehe meine „Landstände der Kurpfalz“.

die dennoch längst auf eine Sonderstellung gegen ihren Herrn verzichtet hatten. Sobald aber die Pfälzer Pfandschaft wegfiel, hatten im übrigen, trotz besonderer Aufforderung des Königs hierzu, die Zwölferkollegien der Reichsstädte kaum ein Recht zurückzufordern, das an die Pfandherren verloren gegangen wäre.

So haben die Pfandherren gar nicht versucht, den Schultheissen, der die Reichsgewalt vertrat, wiederum in die Stellung eines ihrer Beamten zu bringen. In allen eigentlichen Landstädten, mochten sie sonst noch so frei gestellt sein, hat man den Charakter des Schultheissentums als eines herrschaftlichen Amtes festgehalten. Hier dagegen findet sich nur ein Fall eines energischen Eingreifens. Bald nach der Uebernahme der Pfandherrschaft setzte Kurfürst Ludwig von der Pfalz im Jahre 1412 den Schultheissen von Zell ab, weil er sich Gewaltthätigkeiten gegen die Unterthanen hatte zu Schulden kommen lassen, und erlaubte ihm erst wieder seinen Platz einzunehmen, nachdem er ihn besonders zu gerechter Verwaltung seines Amtes verpflichtet hatte. Im übrigen hatte man in Gengenbach und Zell weit häufiger die Ansprüche des Abtes, dass der Schultheiss ihr Mann sein und als solcher sein Amt verwalten müsse, zurückzuweisen, als vor Uebergriffen der Pfandherren auf der Hut zu sein.

Wenn nun die Pfälzer und Strassburger Amtleute schon in den Reichsstädten nicht viel zu sagen hatten, so gab es in diesem Umkreise ein Gebiet, das ihnen sogar ganz unabhängig gegenüberstand: das Thal Harmersbach. Kaiser Ludwig hatte damit begonnen, wie er es selber nannte: Stücke aus der Landvogtei „herauszubrechen" [1]). Er hatte im Jahre 1330 das Thal Harmersbach mit allen Seitenthälern an die Grafen von Fürstenberg um 400 Mark Silber versetzt, „sie bis zur Erledigung an des Reiches Statt zu geniessen" [2]). Die Pfandschaft war von den Grafen wie anderes Privatgut jeweils belastet und mit Bewilligung des Kaisers 1353 auch einmal als Wittum verschrieben worden [3]). Aber nach dem Erwerb der ganzen Ortenauer Pfandschaft wünschte der Bischof von Strassburg auch dies schönste und grösste Gebirgsthal derselben einzulösen. Als der Graf widerstrebte, erlangte er im Jahre 1363 einen günstigen Entscheid vor Schiedsrichtern [4]), und die Lösung fand wirklich statt. Die Pfandsumme war bereits erlegt, der Vogt und die Geschworenen waren ihrer Eidespflicht bereits entlassen [5]), als doch noch über die Abrechnung Streit ausbrach. Die bäuerlichen Obrigkeiten widerstrebten den erneuten Fürstenbergischen Ansprüchen; sie wurden in der

[1]) Urk. 1331 für Kloster Gengenbach, dem in solchem Falle die Bewahrung seiner Rechte durch die Teilpfandherren zugesagt ward.

[2]) Fürstenb. Urk.-B. II, Nr. 167.

[3]) Fürstenb. Urk.-B. II, Nr. 305, 358.

[4]) Gen.-L.-A., Sekt. Strassburg, Harmersbach. Fehlt im Fürstenb. Urk.-B.

[5]) Fürstenb. Urk.-B. II, Nr. 376—378.

Fehde übel behandelt, von dem Grafen in harter Gefangenschaft gehalten und das Thal besetzt. Erst 1367 waren die vermittelnden Bemühungen der Städte Strassburg[1]), Freiburg, Offenburg erfolgreich und das Thal ward dem Bischof eingeräumt.

Aber wie Harmersbach bereits einmal eine gesonderte Pfandschaft gewesen war, so versetzten es bald darauf auch die Bischöfe wieder an das Strassburger Bürgergeschlecht der Bock um die Summe von 3100 fl. mit der Bedingung, dass, wenn das Reich die Pfandschaft von Strassburg löse, auch Harmersbach wiederum mitgelöst sei. Mehr als 300 Jahre blieb das Thal unter ihrer, ihrer Erben und Nachfolger Obrigkeit. Der Besitz der Herrschaft ging zum Teil in die Hände anderer Geschlechter über, 3 und mehr Gemeinsherren übten durch einen Vogt ungeteilt ihre Hoheitsrechte aus[2]). Diese Zersplitterung diente nicht dazu ihr Ansehen zu erhöhen. Durch das Versatzinstrument, das die Bauern wie eine Verfassungsurkunde ansahen, waren ihre Berechtigungen so wie so eng begrenzt. Ihre Einkünfte waren ausser dem Anteil an den Gerichtsgefällen auf 40 Mark Silber (später gleich 100 fl. gerechnet) 100 Viertel Haber und 3 Hühner von jedem Haus beschränkt. Sie mussten schwören, die Freizügigkeit ihrer Unterthanen nicht anzutasten; und niemals haben sich die Bauern hierselbst das Jagdrecht bestreiten lassen. Der Herrschaft gebührte nur ein Teil des Wildbrets, der an ihre Vögte abgeführt wurde, ein anderer ward vom Thalgericht in gemeinsamer Mahlzeit verzehrt, und alle Schweinsköpfe wurden als Symbole des bäuerlichen Jagdrechtes am Rathause angenagelt. Zum Ergötzen der fürstlichen Amtleute und Juristen in der Nachbarschaft nannten deshalb die stolzen Harmersbacher Bauern diesen Platz, wo sich die würdigen Geschworenen des Thales versammelten, „zu den Schweinsköpfen".

Für das Thal ward diese Verpfändung von zweiter Hand an die „Junker" nach einer Seite, wo es niemand vermutet hätte, von Wichtigkeit. Sie ward die Vorstufe zur völligen Reichsfreiheit. Harmersbach blieb durchaus in der Markgemeinschaft mit der Stadt Zell; es hat niemals mehr als das Mitmärkerrecht an den Almendwäldern genossen, in denen die Bürger der Reichsstadt Markherren und der Abt von Gengenbach Obereigenthümer waren; es hat dafür Fälle und Wasserzinse an das Kloster zahlen müssen, seine Bauern mussten die Gerichte der Wassermeier, die der Abt setzte, suchen; aber das alles war bedeutungslos neben der einen Thatsache: Harmersbach hatte durch seine Pfandherren ein eigenes Hochgericht erhalten; seine Geschworenen waren zu Richtern

[1]) Der interessante Entwurf des Vertrages mit der Erzählung der Vorgänge im Strassburger Stadtarchiv, Fs. 1402, der Vertrag selber Gen.-L.-A., Sekt. Strassburg, Harmersbach. Beide fehlen im Fürstenb. Urk.-B.

[2]) Im 16. Jahrhundert die Herren von Böcklin, Uttenheim und Seebach, später die Hüffel.

geworden, die in allen Fällen der hohen Gerichtsbarkeit urteilten. Es währte nicht lange, dass die Bauern dies als ihr ursprüngliches Recht ansahen, welches ihnen als freien Reichsleuten gebühre, und dass sie in den Rechten ihrer Pfandjunker nur den Anspruch auf Geldeinkünfte anerkennen wollten. Als die Pfandschaft im 17. Jahrhundert ihr Ende erreichte, blieb die Reichsfreiheit als ihr Ergebnis zurück [1]). So ist in später wie in früher Zeit die Grundlage für die Selbständigkeit der Kommunen immer der volle Besitz der Gerichtsbarkeit gewesen, und wo sie vorhanden war, hat alle dingliche Abhängigkeit kein unübersteigliches Hindernis für die volle Autonomie gebildet.

Aber wie mächtig waren doch diese Hindernisse!

Die politische Bedeutung einer Stadt ward zwar durch den Besitz der hohen Obrigkeit bestimmt; in das tägliche Leben des Bürgers und Bauern aber griffen viel tiefer die Berechtigungen ein, welche andere an Hab und Gut und Leib besitzen. Sie bestimmen den sozialen Zustand und dadurch doch auch wiederum die bürgerlichen, die politischen Kämpfe. Denn zu allen Zeiten hat die politische Unabhängigkeit nur dann Wert besessen, wenn sie zur sozialen Selbständigkeit führte.

So zeigte es sich auch an den Reichsstädten der Ortenau: Unvergleichlich wichtiger als das Verhältnis zu den Pfandherren erweist sich für sie dasjenige zu dem Kloster Gengenbach; erst dies gibt ihrer Geschichte einen bemerkenswerten Inhalt. Dass sie ankämpfen gegen den sozialen und wirtschaftlichen Druck, der von dieser Seite ausgeübt wird, dass sie bürgerliche und bäuerliche Interessen verbinden, darin besteht ihre eigentliche Bedeutung. Wir sahen, wie die Rechte des Klosters auf Veranlassung König Rudolfs durch das Weistum der Gotteshausleute selber festgestellt wurden, und wie dies Weistum im wesentlichen eine Erörterung der päpstlichen Immunitätsbullen und der Bamberger Privilegien war. Noch war damals die Rechtsprechung über des Klosters Gut und Leute in durchaus volkstümlicher Weise geregelt worden. Es bringt dem Dinggericht Ehre und Ansehen, dass ein freier Vogt an seiner Spitze steht; noch ist jeder Gotteshausmann und jeder Freie, der auf Klostereigen sitzt, an ihm zu erscheinen verpflichtet; und wenn auch Ambachtleute und Fünfschezzer als die eigentlichen Rechtsprecher erscheinen, so ist doch auch der Umstand noch nicht von aller thätigen Teilnahme ausgeschlossen [2]).

Immerhin ist die Summe der Berechtigungen, wie sie aus der Grundherrschaft des Klosters hervorgehen, schon damals sehr gross. Der Leibfall wird von jedem Freien oder Unfreien, der von des Gotteshauses Gut etwas inne hat, unterschiedslos erhoben, auch der Fremde, der Jahr

[1]) Siehe das Genauere unten in Abschnitt III.

[2]) „Wie die Amtleut, Fünfschezzer und Gotteshausleute sprechent“, heisst es darin.

und Tag zwischen diesen Zielen bleibt ohne nachfolgenden Vogt, wird zum Gotteshausmann, und wen auf der Durchreise der Tod ereilt, von dessen Habe wird der Fall oder, wenn sich kein Erbe meldet, diese selber für Abt und Kastvogt [1]) in Beschlag genommen. Dazu war, wahrscheinlich erst vor kurzem, noch ein besonderer Güterfall eingerichtet worden [2]).

Gerade er verspricht besonders lästig zu werden; denn von jedem Stücke Gut, ob es unter die alten oder neuen Güter gezählt werde, ob es viel oder wenig sei, gebührt je ein Fall dem Kloster. Dazu treten noch die Erschätze, die bei jeder neuen Leihe entrichtet werden, nur dass die gewöhnliche Erbschaft der Oberbote, nur die Güter, welche an fremde Hand kommen, der Abt leiht. Freilich werden weitere Zinsen und Gülten von den Leuten des Klosters nicht gleichmässig erhoben. Das irrationelle Prinzip, nur bei dem Wechsel des Gutes das Obereigentum geltend zu machen, war hier geradezu systematisch ausgebildet worden; und mochte es vielleicht ursprünglich als Milde gemeint sein, so musste es im Laufe der Zeit, je mehr man sich bei Lebzeiten des Besitzers gewöhnte, das Klosterlehen als Eigen zu betrachten, unerträglich werden.

Wenig schied hier, wo bloss um seiner dinglichen Verpflichtung willen auch der freie Zinsmann selbst für sein unmündiges Kind den Leibfall entrichtete, den Freien vom Gotteshausmann. Nur war jener auch in seinen persönlichen Verhältnissen gebunden. Wenn ein Gotteshausmann seine Ungenossin nimmt, so wird er von dem Dinggericht zu schwerer Busse von 60 Schill. verurteilt; Frauen ist das Gleiche noch nicht verboten.

Noch allgemeiner als diese Anrechte waren diejenigen, welche aus dem Eigentum des Klosters an Wald und Wasser sich herleiteten. Hatte das Bamberger Privileg dem Abt schlechthin die Fischerei in allen fliessenden und stehenden Gewässern zwischen Svigenstein und Velletürlin zugesprochen, so that es wenig anders auch das Weistum, indem es den Fischfang und die Benutzung des Wassers in den Bächen vom Willen des Abtes abhängig macht, in der Kinzig aber ihm alle grosse „bännigen“ Fische zuspricht und es ebenfalls verbietet, das Wasser aus seinem Runse zu kehren. Die Fischer in der Kinzig sind keine hofhörige Genossenschaft [3]). „Des Gotteshauses Leute, die da Fischer heissen“, haben das Recht das ganze Jahr hindurch Fische zu fangen, aber vom 1. Mai bis Lichtmess müssen sie dafür dem Gotteshause in jeder Woche, drei ausgenommen, einen Tag dienen und ihren Fang abliefern. Dafür erhalten sie ihre Beköstigung „einen Wecken als einem Herren“.

[1]) Ein Drittel wird auf sein Seelenheil verwendet.

[2]) Erst am Schluss des Weistums, weitab von den Leibfällen werden sie genannt; das Bamberger Privileg kennt sie noch nicht.

[3]) Die 3 Fischer, denen wir unter den 17 freien Knechten begegnen, sind die vom Abt ernannten, zur Aufsicht und Rügung verpflichteten Vorsteher derselben.

Von den altbeglaubigten Anrechten des Klosters an die Allmenden schweigt das Weistum, ja verschweigt sie. Hingegen weiss es zu berichten von den Berechtigungen der Gotteshausleute an die Forsten des Klosters. Alles Holz in diesen ist frei ohne die 5 Hölzer: Eichen, Buchen, Tannen, Birnbäume, Aepfel. Wer aber ein Haus baut, darf zu dem Boden 5 Hölzer gegen eine geringfügige Belohnung des anweisenden Försters hauen. So gebührt den Genossen auch unterschiedslos die Nutzung des Eckerichs, wofür sie pro Schwein vor Martini 1 Pfennig, nachher 1 Helbling zu entrichten haben.

Von anderen Rechten, die üblicherweise dem Grundherren zustehen, werden in dem Weistum erwähnt die Verpflichtung der Leute, die in den sogenannten Gaishaut-Hofstätten wohnen, die Fronmühle zu benützen: die Gengenbacher Bürger selber waren vom Mühlenzwang befreit. Ebendorthin in die Häuser der Vorstadt legt der Abt auch den Bannwein: 6 oder 8 der dort wohnenden Leute frägt man auf ihren Eid, ob es rechter Kauf sei; es ist die einfachste Art den Wert durch die Zustimmung und das Gutachten von Vertretern der Gemeinde festzustellen. Auch dadurch suchten sich die Bürger vor Uebervorteilung zu sichern, dass dem Abt nicht erlaubt war dieses Weinschankrecht an andere zu verkaufen. Das Bannrecht aber bezog sich natürlich vor allem auf die Bürger. In der Zeit, während dessen es galt, ruhte aller andere Ausschank; wer bannbrüchig wurde, büsste dem Abt 5 Schill., aber auch der städtischen Obrigkeit, dem Schultheissen, 2 Schill. Von einem gleichen Rechte des Abtes zu Offenburg ist noch nicht die Rede.

Das Weistum ist ausdrücklich in der Absicht gegeben worden, die Rechte des Klosters vollständig darin niederzulegen. Die obersten und ursprünglichsten Quellen alles Rechtes, der König und das Volk hatten zu seiner Festsetzung zusammengewirkt. Was in ihm fehlte, das ward also auch als Anspruch von jenen beiden nicht anerkannt. Das Kloster aber wartete günstigere Gelegenheiten ab, um noch weiter zu gelangen. Einstweilen liess es sich von den nächsten Königen seine älteren Kaiserprivilegien bestätigen. Dass es für König Adolf Partei nahm, brachte ihm die Steuerfreiheit seiner Bauhöfe ein; aber unvergleichlich grössere Vorteile gewährte ihm im Jahre 1331 Ludwig. Anderthalb Jahrhunderte später sprach sich Kaiser Maximilian über diese Privilegienerteilung dahin aus: es seien in ihr unbedachtsamerweise die Rechte des Reiches und der freien Leute preisgegeben und Kaiser Ludwig habe wohl nicht geahnt, in welcher Weise die von ihm dem Kloster gegebenen Rechte würden ausgenützt werden. In der That erklärt sich das Privileg auch nur dadurch, dass der Kaiser einen Anhänger zum Widerstand gegen seine Nachbarn stärken wollte. Es ist im wesentlichen gegen Offenburg gerichtet, das rasch im Lande um sich griff, in kleinem Massstab dieselbe Ausbürgerpolitik wie Strassburg im grossen verfolgte,

Leibeigene in seinen Mauern aufnahm und die Nutzungsrechte des Klosters am Gotteshauswalde, ebenso wie den Anspruch, auch bei ihnen Weinbänne zu legen und zollfrei zu handeln, bestritt. Diesen Bestrebungen gegenüber ward allerdings die Gebundenheit des Landvolkes, die Obrigkeit des Klosters mit einer Schärfe betont, die für die Folgezeit verhängnisvoll werden musste: In der Grafschaft des Klosters soll es allein alles Erbe, alle Lehen und Aemter zu leihen haben ausser den Vogteien, die vom Reich herrühren — so ward erst jetzt die unbedingte grundherrliche Gewalt in diesem Bezirk anerkannt. Auch sahen wir bereits, wie nun dem Abte die Besetzung der Aemter in Gengenbach und Zell ohne weiteres eingeräumt ward. So erscheint auch das Anrecht an zwei Drittel des Allmendgenusses wieder, und die Gemeinden werden in der Verwertung der Allmend von der Zustimmung des Abtes abhängig gemacht. Viel einschneidender aber waren die Bestimmungen über die Leibeigenschaft: Wo der Leibeigene auch sitzen mag, namentlich aber in der Stadt Offenburg, soll er doch dem Kloster vom Leibe fallbar bleiben. Dazu wird diesem auch das Recht der schlechteren Hand jetzt erst ausdrücklich eingeräumt. Wo Ungenossen einander freien, ob Mann ob Frau, da zieht der Abt ohne weiteres zwei Drittel ihrer gesamten Habe ein. So ward eine jede Bestimmung der alten Privilegien verschärft. Die Fallpflichtigkeit derer, die auf Klostergut sitzen, wird mit solcher Spitzfindigkeit in die Einzelheiten verfolgt, dass man hieraus allein den unleidlichen Druck, zu dem diese Abgabe werden musste, schliessen kann; denn es wird dem Bauer verboten, wenn er in eine Krankheit verfällt, die seinen Tod in Aussicht stellt, noch Vieh zu verkaufen. Findet sich, dass er dergestalt vor dem Tode das Besthaupt veräussert hat, so müssen die Erben es einlösen auf ihre Kosten. Hat er auch nur Anteil an Vieh, „das auf 4 Beinen geht“ etwa ein Drittel oder ein Viertel, so muss doch hiervon der Fall gereicht werden; und wehe ihm, wenn der Faller des Klosters entdeckt, dass die Erben nicht das Beste gegeben haben. Alsdann ist das verloren, was sie gegeben, und das eigentliche Besthaupt noch dazu. Ausserdem aber wird für die, welche von dem Kloster Gut haben, auch noch ein besonderer Zinspfennig neben dem Falle eingeführt, sowie, dass nicht nur beim Tode des Inhabers, sondern auch des Lehensherrn jedesmal die kostspielige Neubeleihung erfolgen müsse bei Strafe des Verfalles des Gutes. Wenn ein Gut, das vom Kloster herrührt, verkauft werden soll, so hat dieses 8 Ziele, ob es sein Zugrecht geltend machen will; auch ob es sich in Gesamthand-Verhältnissen, wo mehrere ein Gut besitzen, einen Vorträger will gefallen lassen, von dem allein der Gutsfall genommen wird, oder ob es die Teilung erzwingen will, um die Fälle zu vervielfachen, ist in sein Belieben gestellt.

Besonders eingehend sind die Bestimmungen über die Kastvogtei ausgefallen, die der Reichsvogt auf Ortenberg ausübt. Sie gipfeln in dem

Satze: „Ein Abt von Gengenbach ist dem Kastvogt von Ortenberg nicht gebunden zu dienen in keinem Weg, er thue es denn gerne, ein Kastvogt aber ist gebunden dem Abt und dem Gotteshause, zu schirmen ihren Leib, ihr Gut, ihre Leute, sofern er mag bei seinem Eide, und dafür nimmt er sein Vogtrecht durch das Land von Gotteshausleuten.“ Ebenso sind die Vögte über Klostergüter in Schwaben, die das Reich, und im Elsass, die laut alter Freiheit der Abt selber setzt, bei Verlust ihrer Aemter an die Vorschriften der Privilegien gebunden, namentlich darf keiner eigenmächtig Dinggerichte berufen. An der Klosterpforte endet die öffentliche Gewalt des Kastvogts, beginnt die Freiung, doch nimmt er den Weltlichen, der im Kloster selber einen Totschlag begangen hat, vor sein Gericht heraus, ohne die Freiung damit zu brechen.

Wichtiger als solche nebensächliche Bestimmungen ist es, dass an den Kastvogt die Weisung ergeht, das Gericht des Abtes zu schirmen. Denn dieses ist jetzt nicht mehr das Dinggericht, für das ja ein freier Vogt berufen wurde, sondern jenes Gericht der Ambachtleute auf des Abtes Kammer, das bisher nur über den Genossen des Amtes sprach. Jetzt wird es ohne weiteres zum Gericht über des Klosters Eigen, so weit sich dies in der Landvogtei erstreckt, erklärt, und es hat denn auch nicht mehr lange gedauert, bis das alte volkstümliche Dinggericht völlig in den Hintergrund gedrängt ward.

Aufs entschiedenste gab sich diese Kaiserurkunde, die ohne irgend welche Prüfung, wie sie König Rudolf für nötig befunden hatte, auf eine Vorlage des Abtes hin ausgefertigt worden war, als Recht, und nahm für sich diese Bezeichnung im Gegensatz zu den Gewohnheiten der Städte in Anspruch. „Wäre es auch“, hiess es gegen den Schluss, „dass eine Stadt oder ein Dorf oder ein Thal und mit Namen Offenburg eine Gewohnheit hätten hergebracht oder noch machten, das soll dem Gotteshause nicht schaden an seinem Rechte, das ihnen Kaiser und Könige gegeben haben, wann Recht für Gewohnheit geht.“ Königsprivileg und Volksweistum, die hier eine Zeitlang zusammengestimmt hatten, gingen wiederum auseinander. Der König hatte sich hier vorbehaltslos auf die Seite der Herren gestellt, welche ihre alten Rechte ausdehnen wollten, er hatte sich gegen die Städte erklärt, welche durch Bürger- und Ausbürgerannahme diese Rechte zu beschränken dachten; noch aber war keineswegs ausgemacht, welches von beiden Prinzipien den Sieg behalten würde.

Schon im Jahre 1330 hatte der Kaiser an die Markgrafen von Baden als derzeitige Landvögte die Weisung erlassen, das Kloster in seinen Rechten gegen seine Bedränger, namentlich gegen Offenburg zu schützen; darauf war im folgenden Jahre das eben besprochene grosse Privileg erfolgt: und im Jahre 1337 richtete der Kaiser an Offenburg nochmals den Befehl, sich mit dem Kloster wegen der Fälle und anderer An-

sprachen zu richten. Da auch dies vergeblich war, wurde gegen die Stadt der Prozess eröffnet. Der Ausfall konnte nicht zweifelhaft sein. Schon am Sonntag Lätare 1338 verkündete nach einem Gerichtstage zu Hagenau der Hofrichter des Königs, Herzog Ludwig von Teck, dass Schultheiss, Rat und Bürger in des Reiches Acht erklärt seien, weil sie die bei ihnen gesessen sind und zu ihnen fahren, nicht heissen geben, was sie schuldig sind. Die Stadt dachte auch jetzt nicht daran nachzugeben, mit einem Reichsgerichtsurteil war so wenig wie mit einem Kaiserprivileg der mächtige Zug der Zeit, dem sie hierin folgte, niedergedrückt. Und thatsächlich bequemte sich unter Vermittelung des Bischofs von Strassburg im Jahre 1343 das Kloster zu einem Vergleich, wonach es auf alle Leibfälle und alle Rechte, die zu den Fällen gehören, der Bürger und aller die in der Stadt und Ringmauer sesshaft seien und Heimweise dort haben oder noch gewinnen, für ewige Zeiten verzichtet. Auch wenn ein Einwohner, der Gotteshausmann ist, um der Stadt Besserung wegen ausgeboten würde und draussen stürbe, solle es gelten, als ob er in der Stadt gestorben sei. Dagegen verzichtete auch die Stadt auf die Fallfreiheit ihrer Ausbürger. Diese selber behielt sie aber ungekränkt. Zu gleicher Zeit vertrug man sich auch mit dem Bischof von Strassburg. Auch in seinem Gebiete hatte die Stadt die freien Reichsleute zu Ulm, die nur unter der Vogtei des Bischofs standen, zu Ausbürgern aufgenommen. Es ward bestimmt, dass diese trotz ihres Bürgerrechtes dem Bischof steuern und dienen sollten, solange sie hinter ihm sässen und Wonne und Weide mit seinen anderen Leuten genössen.

In den oberrheinischen Städten hat diese aktive Ausbürgerpolitik immer im Zusammenhang gestanden mit einer Stärkung der populären Elemente im Innern. Wann Offenburg zu einer Zunftverfassung gelangt ist, lässt sich nicht genau sagen. Damals als Karl IV. den Rat beständig machte, war derselbe wohl noch nicht den Zünften entnommen. Das Beispiel von Strassburg ist aber auch hier einflussreich geworden; die Geschlechter wurden in einer „Konstafelzunft" vereinigt, und wenn auch thatsächlich aus dieser das Kollegium der Zwölfer besetzt ward, so scheint sie doch kein besonderes Anrecht hierauf gehabt zu haben; der neue Rat ward aus den gewerblichen Zünften genommen. Wahrscheinlich hat sich in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts dieser Zustand hergestellt. Damals unterlag Offenburg heftigen Bewegungen, die ihren Ausdruck in dem Schwörbrief der Gemeinde am Freitag nach der grossen Fastnacht 1384 gefunden haben. In diesem thut die Gemeinde kund, dass sie zu der Stadt Ehre, Nutz und Frieden geschworen habe, gehorsam zu sein Schultheiss, Meister und Rat und allen ihren gegenwärtigen und zukünftigen einhelligen oder Mehrheitsbeschlüssen — so wollte sie auch auf Ratsschluss zu jedem Auszug zu der Stadt Besserung,

für wen er auch geschehe, bereit sein. Dagegen darf kein Einwohner oder Dienstknecht zu Offenburg, der unter der Obrigkeit des Rates steht, ohne Erlaubnis des Schultheissen oder Stettmeisters in fremde Kriegsdienste treten. Eine Sturmordnung für die Bürger wird dahin lautend erlassen, dass jeder auf das Glockenzeichen sofort in Harnisch und Wehr vor das Rathaus kommen, die, welche auf die Mauern und Türme geordnet, dahin eilen sollen. Werden sie aber von Schultheiss und Stettmeister entlassen, so geht jeder zunächst nach seiner Zunftstube, um sich dort den Zunftmeistern zu erzeigen. Wer das 16. Jahr überschritten hat, muss auch diesen Eid schwören, von dem nur das Aufgeben des Bürgerrechtes entbindet, und alljährlich wird der Schwur wiederholt.

Es ist eine Ordnung, welche die innere Einigkeit, die äussere Schlagfertigkeit der Bürgerschaft gewährleisten soll; sie tritt auf in der Form einer besonderen Vereinigung, wie sie in stürmischen Zeiten beliebt wird, wo die alten Formen versagen. Erklärt sich in solcher Weise die Bürgerschaft solidarisch mit dem Rate und wird zugleich ihre militärische Organisation und Kontrolle auf die Einteilung in Zünfte gegründet, so liegt die Vermutung nahe, dass eben diese Verbrüderung die Ratsherren nicht nur als die Vertrauensmänner, sondern auch als den Ausschuss der Zünfte zeigt. Der Rat, wie er früher war, brauchte nicht aus solchen Schwörartikeln seine Autorität herzuleiten; er konnte sich ja auf alle Kaiserprivilegien berufen, in denen er als beständige Obrigkeit der Stadt anerkannt war.

Weit stürmischer und unglücklicher verliefen diese Kämpfe in Gengenbach; denn in Offenburg nahm man Leibeigene oder freie Bauernschaften doch nur zu Ausbürgern auf; für Gengenbach aber lag es nahe, hörige und freie Gemeinden ganz mit sich zu verschmelzen, wie es mit ihnen durch die Interessen an derselben Mark und durch ähnliche Verpflichtungen gegen das Kloster bereits verbunden war. Wenigstens einer dieser Fälle lässt sich genau verfolgen. Einst, so hiess es, hatte das Kloster die Grafschaft vom Reiche gegen die 7 Huben in Ohlspach eingewechselt[1]). Seitdem stand die „Hub zu Olspach", d. h. das gesamte untere Dorf — ob es gleich sehr viel mehr als 7 Hufen umfasste — wieder unter dem Reiche. Es war „die Hube" in 3 Lehen an verschiedene Adelsgeschlechter der Ortenau ausgethan, die ihr Herrschaftsrecht wieder mehrfach zerteilt hatten, aber gemeinsam in Ganerbenweise ausübten. Sie hatten auf der Hube ein eigenes Dinggericht; aber die Bauern selber ernannten dies ohne ihr Zuthun. Diese 12 Hubrichter urteilten

[1]) Die Urkunden der Gemeinde Ohlspach sind in seltener Vollständigkeit teils im Generallandesarchiv, teils in der Dorfregistratur erhalten, mehrere auch im Strassburger Stadtarchiv.

über Eigen und Erbe und über Schaden auf Hubgütern, auch wurden die Frevel, die sich bei seinen eigenen Sitzungen zutrugen, sofort vor ihm gebüsst; Blutrunst und Totschläge gehörten aber noch immer nach Gengenbach, und um dieser Gerichtszugehörigkeit willen rechneten sich auch die Ohlspacher hierher und nicht nach der Reichsvogtei. Als Dorfgemeinde hatten sie ihren eigenen Bann, sie hatten auch von dem Geschlechte der Gengenbacher Schultheissen einen Allmendwald erkauft und es für gut gefunden, das Obereigentum an demselben dem Abte zu übertragen. Im Jahre 1402 aber beschlossen sie, sich ganz und gar in die Stadt zu inkorporieren. Sie verbanden sich untereinander zu einer Zunft, wie das die anderen Vogteien im Gengenbacher Gebiet auch schon gethan hatten, und gelobten Meister und Rat Gehorsam, erhielten aber zugleich von diesen die Zusicherung, dass ihnen ihre neue Verfassung an ihren alten Rechten und Gewohnheiten über Wälder und Allmenden unschädlich sein sollte. Sie traten also zwar völlig in die Gengenbacher Gemeinde, behielten aber ihr altes Dorfeigentum jetzt als Zunfteigentum weiter. Allzuviel Vertrauen auf die neue demokratische Verfassung, welche den Unterschied von Stadt- und Landvolk völlig verwischen sollte, hatte man aber noch nicht, denn man nahm den Fall in Aussicht, dass die Zünfte über kurz oder lang wieder abgehen würden; alsdann sollte auch dieser Vertrag ungültig sein; aber auch einen anderen Fall hielt man für möglich: dass sich die Ohlspacher ganz an die Stadt Gengenbach ergäben. Man verstand darunter wohl, dass sie ihre Sonderwohnsitze aufgeben und sich in der Stadt niederlassen würden.

In der That hatte das Zunftregiment in Gengenbach nur kurze Dauer. Es war bei seiner Einrichtung nicht ohne Gewaltsamkeit, ohne „Ueberlauf“ abgegangen. Der Schultheiss und der bisherige Rat wollten die Veränderung nicht anerkennen, und beide Parteien wandten sich an den Inhaber der Reichsvogtei um eine Entscheidung, indem sie in einem besiegelten Briefe zum voraus ihren unbedingten Gehorsam verbürgten. Aber wie hatte sich die Gemeinde, wenn sie geglaubt hat, sich hierdurch den Schiedsrichter geneigt gemacht zu haben, in ihrer Hoffnung getäuscht. Im Rate des Pfandherrn, des Strassburger Bischofs, waren nur die Interessen des Adels massgebend. Sein Spruch fiel dahin aus: dass die Gemeinde dem Bischof als Reichsvogt an Leib und Gut verfallen sei. Jetzt war es — offenbar ein abgekartetes Spiel — an dem Rat, Fürbitte einzulegen und eine Amnestie zu erwirken, von der nur 5 Rädelsführer, 4 Bürger und ein namenloser Fremder, der „fahrende Schüler“, ausgenommen wurden. Zur Strafe des Aufruhres musste die Gemeinde dem Bischofe 1100 fl. bezahlen. Um des gemeinen Besten willen sollten alle Trinkstuben abgethan sein und bleiben. Wir werden dies dahin verstehen können, dass man zwar die Zunfteinteilung der Bürgerschaft selber nicht aufhob, aber den Innungen das Versammlungsrecht und mit ihm die

Selbstverwaltung nahm. Sogar das Amt des Stettmeisters ward vom Bischof abgeschafft und erst nach 100 Jahren ward es von Kaiser Maximilian wiederum eingeführt. Einstweilen war die altaristokratische Verfassung der Zwölfer mit dem Schultheissen an der Spitze wieder in Geltung, der junge Rat stand daneben in der bescheidensten Stellung. An jedem Jahreswechsel musste die Gemeinde vor den Rat treten und ihm schwören, gehorsam zu sein, seine Urteile und Gebote zu halten und zu vollführen, was er zum Rechten erkenne.

Die Verbindung mit den Bauern aber ward, wenngleich nicht in den Formen der Zunftverfassung, weiter erhalten, in Ohlspach wie in den anderen Thälern. Das Ohlspacher Hubgericht war eben doch nur eine Form des Hofrechtes, und da es nur freie Leute umfasste, so konnten die wenigen dinglichen Feststellungen, die es enthielt, nicht viel Bedeutung erlangen; dorthin wo der Bauer seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, fühlte er sich auch politisch zugehörig, in dem „Gericht von Gengenbach“ sah er seine Obrigkeit, und in der Stadt machte man deshalb den Unterschied zwischen einer inneren und äusseren Gemeinde. Doch behielt Ohlspach, das ausserhalb des Klosterbezirkes lag, mehr von eigener Verwaltung als die übrigen Thäler. Es erhob z. B. eine eigene Abzugssteuer, um seine Schulden zu decken. Ein Zwölferspruch von Gengenbach bestätigte ihm dies Recht, selbst wenn der Wegziehende nur im Gengenbacher Gericht selber zog. So bewahrte es sich auch seine Ungeltfreiheit und schloss sich erst nach dem 30jährigen Kriege der Besteuerung der Stadt an, die dafür die Verzinsung seiner Schulden übernahm. Immer aber blieben die Einwohner dieser Thäler wirkliche Bürger, nicht Schutzverwandte oder gar Unterthanen, wenn sie auch in späterer Zeit vom Kammergericht, das überall nach dem üblichen Schema verfuhr, bisweilen dafür angesehen wurden. Ihre Bürgereigenschaft beruhte eben auf der Zugehörigkeit zum Stadtgerichte.

Nachdem jene populäre Bewegung niedergeworfen war, verschlechterten sich die Verhältnisse der Gengenbacher und Zeller Bürger und Bauern zu dem Kloster Gengenbach zusehends, und erst jetzt wurden jene übermässigen Freiheiten, die Kaiser Ludwig diesem zugestanden hatte, zu einer bleibenden Gefahr. Noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts war das Verhältnis zwischen dem Kloster und den Städten ausserordentlich günstig gewesen, nachdem der Streit mit Offenburg beigelegt worden war. Damals sass auf dem Stuhle des Abtes Lambert von Burn, der bedeutendste Mann, der denselben jemals eingenommen hat. Er war aus der Gengenbacher Klosterschule selber hervorgegangen, vielleicht überhaupt ein Sohn des Patriziergeschlechtes „von Berne“, das ebenso wie die Herren von Swaipach die Schultheissenwürde in Gegenbach, so die in Zell fast erblich innehielt. Als Abt bereits trat er in die Kanzlei des Kaisers Karl IV ein und stieg hier rasch bis zur ersten Stelle,

während er zugleich mit kirchlichen Würden überhäuft wurde. Nacheinander erhielt er die Bistümer Brixen, Speier, Strassburg, Bamberg. Als Bischof von Speier im Jahre 1366 erwirkte er für die 3 Reichsstädte jene Privilegien, die recht eigentlich als die Grundlage ihrer Reichsfreiheit anzusehen sind; als Bischof von Strassburg zeigt die rege Korrespondenz, die er mit dem Rate führte [1]), ihn durchweg in seiner Bürgerfreundlichkeit; er führte die Vermittlung am Kaiserhof und nahm selbst in der Ausbürgersache seine Partei. Sein hochadeliges Kapitel hasste und bekämpfte in ihm den Emporkömmling aus dem niederen Adel, und dieser Widerstand war heftig genug, um Lambert zuletzt zu veranlassen, das Strassburger mit dem Bamberger Bistum zu vertauschen. Auch von dort aus hat er für das Kloster, dessen Oberherr er nun geworden war und dessen Abtswürde er jetzt erst abgab, mehrfach gewirkt.

Die Stadt Gengenbach hatte ihm neben den Kaiserprivilegien insbesondere einen grossen Fortschritt in der Verfügung über ihr Eigentum zu danken. Er schloss mit dem Rat einen Vertrag, in dem das Kloster auf die zwei Drittel der Nutzung und des Geldes aus den Allmenden verzichtete oder vielmehr den Anspruch in die jährliche Abgabe eines kleinen Florentiner Gulden und einen geringfügigen Erschatz umwandelte. Die Forsthoheit der Stadt, Wälder in Bann zu legen und zu schlagen, ward unbedingt anerkannt, und bei Holzverkäufen nur ein kurzfristiges Lösungsrecht samt dem Zehnten dem Abt vorbehalten.

Später würde ein derartiger Vertrag als ein Zurückweichen der Aebte vor den Bürgerschaften erschienen sein. Wenige Jahre nach Lamberts Tode kam im Kloster jene Tendenz zum Durchbruch, die seit alter Zeit als Gefahr im Hintergrunde gelauert hatte: es identifizierte seine Interessen völlig mit denen des Ortenauer Adels. Im Jahre 1398 beschlossen die Konventualen, nur noch Adelige in ihre Reihen aufzunehmen, nachdem noch Lamberts Nachfolger ein Bürgerlicher gewesen war. Und nun wurden bald die Rechte des Klosters nur als Bedrückungen des Adels empfunden. Zunächst verschwand das alte Dinggericht und das Mannengericht trat ganz an seine Stelle. Nachdem dieses im Privileg Kaiser Ludwigs schon als die eigentliche Gerichtsinstanz hervorgehoben worden war, hatte doch noch einmal 1386 ein Dinggericht unter Vorsitz des Grafen von Geroldseck stattgefunden und war die weitere Hegung solcher, ihre Verkündigung an den Kanzeln und Einzeldinggerichten zwischen Swigenstein und Velletürlein angeordnet worden. Aber seitdem hört man nur noch von dem Mannengericht. Wichtiger war jedoch die Umänderung, die sich mit diesem selber vollzog. In dem Weistum König Rudolfs war als besonderes Recht des Klosters ausgesprochen worden,

[1]) Im Strassburger Stadtarchiv. In den Werken über elsässische Geschichte tritt die eigentümliche Gestalt Lamberts viel zu wenig hervor.

dass es zu seinen Aemtern, den Meiertümern in den Thälern [1]), nur Eigenleute nehme. Jetzt im Gegenteil wurden nur Adelige dazu ernannt, und da man das Ambachtgericht bald einem Lehenhofe gleichstellte, ward die Ritterbürtigkeit Erfordernis. Der Oberbote sah sich in eine dienende Stellung beim Gericht herabgedrückt und gab, wenn er um seine Rechte von Amts wegen befragt wurde, missmutig an: dass dieselben vor alters sich viel weiter erstreckt hätten. Für den Wohlstand des Klosters wie für die Wirtschaft der Unterthanen wurde diese Veränderung verhängnisvoll. Aufs tiefste griffen diese Berechtigungen der Meierämter in alle Lebensverhältnisse, und es war kaum ein Vorteil für die Bauern zu nennen, dass sie nur auf Lebenszeit und nicht als Erbe an die Adeligen vergabt wurden. Um diese trefflichen Nutzungsobjekte entbrannten Intriguen und Fehden des Ortenauer Adels nur um so lebhafter. Da waren Wassermeiertümer zu Harmersbach, zu Zell und zu Nordrach, Forstlehen zu Zell, Gengenbach, Fessenbach und im Gotteshauswald, da waren die beiden Schultheissenämter in den Städten Gengenbach und Zell; ja, es wurden sogar in den Rebgemeinden, wo das Kloster allerlei zerstückelte Zinsen und Zehnten besass, diese gruppenweise zu besonderem Ambachtlehen zusammengelegt. Rauchhühner von allen Ansässigen, Abgaben vom laufenden Rade, vom Holzflössen, von der Waldnutzung, vom Eckerich und Anteil an den zahlreichen Bussen und Gerichtsgefällen setzten die Einkünfte dieser Aemter in vielen kleinen und eben deshalb lästigen Posten zusammen. So oft es Streit zwischen Ambachtmann und Bauer gab, ging die Sache an das Ambachtgericht zu Gengenbach, und regelmässig stellte es sich heraus, dass die Gesamtheit der Ambachtleute kein anderes Interesse hatte, als ihre Mitglieder im einzelnen. Die ganze Rechtsprechung von dem Beginn des 15. Jahrhunderts an liegt lückenlos vor, aber man kann kaum ein oder das andere Beispiel namhaft machen, wo in einer Streitsache dem Kloster, keine, in der einem der Adeligen Unrecht gegeben wurde. Zum Unterschied von den alten Dinggerichten bildeten die Mannengerichte nicht selber Recht, sie hatten bereits 1339 sich verbunden, nur nach den Privilegien des Klosters zu sprechen, und so kam denn ihre Wirksamkeit darauf hinaus, jede Abweichung von dem Buchstaben der Freiheiten Kaiser Ludwigs zu ahnden.

Eine eigentümliche Stellung nahmen in ihrer Reihe die beiden Stadtschultheissen ein. Wie sie mit ihrem Einkommen auf die Reichssteuer und die Gefälle vom ordentlichen Gericht angewiesen waren, sprach es sich schon hierin aus, dass sie ihr Amt im Namen des Reiches verwalteten; auch die Aufsicht über die Fischerei, die dem Schultheissen

[1]) Schultheiss und Oberbote etc., freie Leute zählten noch nicht als Ambachtleute, siehe oben.

in Gengenbach zustand, braucht er nicht gerade vom Abte erlangt zu haben, mit gutem Grunde wird in dem Hauptweistum der Ambachtleute nur die „Sinne“, das jährliche Eichen der Masse und Gewichte besonders als Lehen des Abtes bezeichnet, wie es die übrigen Meier in den Thälern hatten. Dem Abte stand es kraft seiner Eigenschaft als obersten Markherren zu [1]). Der Abt aber ernannte den Schultheissen und konnte ihn bei der Einsetzung um 100 fl. schätzen. Ihm schwor er zuerst nach dem Lehenbuch und dann erst dem Rat nach dem Stadtbuch. In jenem Eid war die wichtigste Verpflichtung, dass er im Mannengerichte mithelfen werde Recht zu sprechen. Der Gengenbacher Schultheiss nahm vermöge seiner Kenntnis des Rechtsganges dabei gewöhnlich die Stelle des Vorsitzenden ein. Dennoch wichen seine Interessen von denen der anderen Ambachtleute sehr oft ab. Er war thatsächlich kein Vertreter der Klosterrechte, sondern der städtischen Rechte. Deshalb trat er denn hier auch regelmässig als der Fürsprecher der Stadt und ebenso auch ihrer einzelnen Bürger auf, mochten sie Kläger oder Beklagte sein, und die Bürgerschaft verlangte von ihm, dass er dies thue. Für sie war es immerhin ein Vorteil, dass ihr Vorgesetzter wenigstens Anteil hatte an einem Gerichte, das so grosse Befugnisse und so wenig Unparteilichkeit besass. Sie behauptete: er müsse ihr wieder männiglich helfen.

Als sich nun bald die Streitigkeiten zwischen Abt und Stadt aufs äusserste zuspitzten, berief der Abt den Schultheissen nicht mehr zum Gerichte ein und erklärte: es sei ihm nicht gelegen, dass er der Unterthanen Sache gegen sein Gotteshaus selber führe. Die Pfandherren, deren Entscheidung diese Frage mit vielen anderen unterlag, machten 1480 den Unterschied, dass allerdings der Abt den Schultheissen berufen und dieser immer seine Stadt, nicht aber auch private Händel gegen den Abt vertreten müsse.

Während dieses Zeitraumes wachsender Entfremdung ergaben sich mit Offenburg, nachdem man sich 1343 über die Fälle vertragen, allerdings nur hin und wieder noch Zwistigkeiten über den Gotteshauswald. Das Mannengericht suchte nach Möglichkeit zu hindern, dass die Griesheimer Markgenossen zur Stellung blosser Nutzniesser herabgedrückt würden; es sicherte dem Waldförster, dem Ambachtmann des Klosters, den Vorsitz bei den Dinggerichten und wenigstens den Beisitz bei der Rügung vor dem Rate zu Offenburg, damit er wisse, was von Bussen für ihn falle. Dem Kloster aber wahrte das Ambachtgericht mit immer erneuten Entscheiden eifrig das Recht, so viel Schweine es wolle, in das Eckerich neben denen der Waldgenossen zu treiben.

Schon die Waldstreitigkeiten des Klosters mit Gengenbach und Zell waren viel ernsterer Art. Zu ihnen traten aber eine Reihe gewichtigerer

[1]) Ueber die Zugehörigkeit des Sinnens zu den Markrechten siehe v. Below.

Punkte. In den eigenen Wäldern des Abtes, die sich vom Mooswald bis unmittelbar an die Stadt zogen und von den Allmenden getrennt waren, hatte dieser selber alle Forstaufsicht für sich allein, und die Wälder wurden durch Sägemühlen des Abtes regelmässig ausgebeutet. Es war das beste Stück des Klosterbesitzes. Ein Entscheid hatte schon 1339 die Nutzungsrechte der Bürger an Treibholz, Afterschlägen, an den Abfällen vom Flossholz auf ein Minimum eingeschränkt. Selbst die Späne durften erst, nachdem sie ein halbes Jahr gelegen hatten, von armen Leuten gesammelt werden, nur die frohndbaren Leute durften sich im Walde des Gotteshauses beholzen und keiner mehr, als er mit seinem Leibe tragen konnte, herausnehmen. Ueber das Fällen der dürren Bäume, über das Aufhauen der Windwerfen führte der Förster des Abtes strenge Aufsicht[1]).

Auch nach der Auseinandersetzung mit Abt Lambrecht gaben die Allmenden noch Anlass genug zu Zwistigkeiten. Während des ganzen 15. Jahrhunderts wird in ihnen stark gerodet unter Zulassung der Stadt, und zwar verkaufte sie grössere und kleinere Plätze zu freiem Genuss. Diese Art der Nutzung war in den Verträgen nicht vorgesehen und der Abt beanspruchte seine zwei Drittel vom Erlös, die er auch trotz häufiger Proteste jedesmal zugesprochen erhielt. Ueberhaupt aber wollte er, dass die Allmende nicht weiter geschmälert werde, damit nicht eine grössere Last der Holzabgabe auf seine Forsten falle. In jedem Entscheid wird denn auch die weitere Rodung auf der Allmend abgestellt, aber auch in jedem werden die Güter, welche seit dem jüngsten neu hinzugekommen waren, zum letztenmale, wie es hiess, anerkannt. Doch ist es vorgekommen, dass ein grosser Fischweiher, der der Stadt gehörte, wieder abgelassen und zur Weide gemacht werden musste.

Noch eifersüchtiger als bei den Wäldern hielt bei den Gewässern das Kloster sein Obereigentum aufrecht, und ebenso entschieden waren die Bürger und Bauern der Ansicht, dass ihnen ein allgemeines Recht zum Fischfang und zur Nutzung ungerechterweise abgestrickt werde. Dass oberhalb und unterhalb Freiheit des Fischfanges in der Kinzig herrschte und bei ihnen nicht, war freilich eine für sie sehr unliebsame Thatsache, aber durch die Privilegien des Klosters war sie hinreichend erklärt. Unzählig waren die Uebertretungen und Rügungen, kaum minder häufig aber auch die jedesmal nutzlosen Entscheidungen. Die Ambachtleute stellten sich entschieden auf den Standpunkt, dass alle fliessenden und stehenden Gewässer dem Abt allein gehörten, dass also auch, wo sich die Kinzig, bis zur Regulierung in unseren Tagen der schlimmste aller Schwarzwaldflüsse, oder ein Nebenbach einen neuen Weg bahnte, sofort

[1]) Urk.-Sp. 1339. Der Entscheid wurde immer wieder in ganz ähnlicher Weise erneuert.

der neue Runs ebenso wie das Altwasser dem Abt zufalle. Aus diesem Privileg ging auch hervor, dass nur der Abt Fischteiche anlegen dürfe, und er that dies zum Schaden der Landwirtschaft reichlich. Immer nur auf kurze Fristen oder auf Lebenszeit werden die Fischereigründe geliehen, und immer nur kleine Bezirke, an denen höchstens 2 oder 3 Fischer teilhatten. Die Aufsicht darüber, dass alle bännigen Fische, also alle, die eigentlich erst das Fangen verlohnten, dem Kloster eingeliefert würden, ward aufs strengste geübt, zumal bei den Fischern die Neigung bestand, ihren Fang auf die gut zahlenden Märkte nach Strassburg und Offenburg zu bringen.

Mag man in diesen Fragen es berechtigt finden, dass das Kloster an seinen Gerechtsamen festhielt, so ist dagegen die Art, wie es die Fallpflicht ausdehnte und wie es seine Hauptrechte erhob, nicht nur höchst drückend, sondern auch geradezu ungerecht. Im Jahre 1424 hatte es durch den Landvogt Bernhard von Eberstein eine Entscheidung erlangt, wonach alle und jegliche Einwohner zu Gengenbach und in der Grafschaft als solche vom Leibe fallpflichtig seien, während bisher doch immer diese Verpflichtung vom Besitz der Güter abhängig war. Der Güterfall ward zugleich wiederum dahin bestimmt, dass so viel Güterstücke jemand vom Kloster besitze, er auch so viele Fälle zu entrichten habe. Das war freilich unmöglich durchzuführen, denn es kam vor, dass ein einzelner Bauer zwölferlei verschiedenes Gut besass. Beispiele hierfür bieten die zahlreichen Güterbücher des 15. Jahrhunderts genug. Fast ebenso lästig und noch mehr bestritten als der Fall war der Erschatz, zumal das Gotteshaus unerbittlich Güter, die nicht recht empfangen waren, für „verfaset“, d. h. für heimgefallen erklärte und sie um teuern Preis lösen liess. Sogar der Rat von Offenburg, der so energisch gegen die Leibfälle aufgetreten war, hatte 1467 das Recht der Abtei auf Güterfälle dahin anerkannt: „Wo ein Mann und eine Frau in der Ehe bei einander wohnen und haben Kinder und Güter, die dem Gotteshaus fällig sind, und hat der Mann dieselben Güter empfangen und geht vor der Frau von Todeswegen ab, so ist die Frau von dem Manne einen Fall schuldig zu geben, und sterben dem Manne noch ein Kind oder mehr, so soll die Frau dieselben Güter wieder empfangen, so viel ihr Kinder vom Tode abgegangen sind, und von jedem Kinde, sie seien jung oder alt, gibt sie noch einen Fall besonders.“

Hierzu kam, dass laut seines Privilegs von Kaiser Ludwig der Abt den Zinspfennig forderte. Ihn bestritten die Bürger aufs lebhafteste, und wenigstens so viel erlangten sie, dass er dem Kloster nur von seinen Eigenleuten zugesprochen wurde, aber — so ward ausdrücklich bestimmt — es möchte sich dem Kloster zu eigen ergeben, wer nur immer wolle.

Denn das war für die Bürgerschaften fast am lästigsten, dass der Abt beanspruchte, seine Eigenleute in immer grösserer Zahl allein zu

vertreten, und sie der städtischen Steuer und sonstigen Diensten entzog. Zu dem inneren Klostergesinde, den 22 Knechten — auf diese Zahl waren die 17 des Weistumes Rudolfs gebracht worden — suchte der Abt fortwährend auch alle, die sich dem Kloster ergaben, bis zu den Beginen von den Bürgerlasten freizumachen. Er nahm seine Knechte für sich an und weigerte sich, sie vom Schultheissen vereidigen, sie auch nur zur Verteidigung der Stadt mit antreten zu lassen. So wie so stand vom Grund und Boden der Stadt ein volles Drittel im Eigentume des Klosters; es lag die Gefahr vor, dass alle Lasten auf einen geringen übrig bleibenden Rest gewälzt würden. Zeitweise hat nach den Entscheiden die Stadt mit ihren Forderungen fast ganz das Feld räumen müssen [1]), aber sie erhob sie dann immer wieder von neuem und hier sprachen die Urkunden zu sehr zu ihren Gunsten, war auch die Notwendigkeit, dass sich das Klostergesinde in der Stadt den bürgerlichen Ordnungen fügte, allzu einleuchtend, als dass man nicht auf die alten Beschränkungen zurückgegriffen hätte.

Nehmen wir hinzu, dass die Zehnten, die jetzt das Kloster ganz allein bezog, in der allerwärts üblichen und allerwärts drückenden Weise erhoben wurden. Den kleinen Zehnten hatte sich noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts der Ritter Berthold von Harmersbach zu geben geweigert, wohl nicht für sich allein, sondern auch für seine Thalgenossen; ein Mannengerichtsentscheid hatte damals die allgemeine Verpflichtung festgestellt.

Unter diesen Umständen wurden der Zinsmeister des Klosters und seine Faller ebenso wichtige wie gefürchtete Personen. In einem Vertrage von 1424 war eine leidliche Ablösung des Falles unmündiger Kinder mit 5 Schill. ausbedungen; sie kehrten sich gewöhnlich nicht daran. 1460, als die Härte in der Erhebung bis aufs Aeusserste getrieben war, hatten die Pfandherren in ihre Entscheidung den Satz aufgenommen, dass es „nach christlicher Barmherzigkeit“ mit den Fällen gehalten werden solle. Aber dieser Massstab war zumal bei diesen adligen Klosterleuten ein sehr unsicherer, und bei allen weiteren Tagen brachten die Gengenbacher Beispiele, dass sich in dem Verhalten der Zinsmeister gegen die Armen sehr wenig von jener Gesinnung finden lasse. In der That verfuhren diese mit raffinierter Spitzfindigkeit, um immer wieder neue Anlässe, den Fall zu erheben oder teuer abzulösen, ausfindig zu machen. Viehstand und Mobiliar des Bauern war zum unsichern Besitz geworden.

Fast das schlimmste war, dass ordentliche Aufzeichnungen über die zinspflichtigen Güter nicht existierten. Das Zinsbuch, dessen sich die Beauftragten des Klosters bedienten, ward von der Stadt als gefälscht

[1]) 1460 musste man sich damit begnügen, dass die Fremden, welche das Kloster annehme, wenigstens nicht Handel auf Merschatz treiben sollten.

und unzuverlässig angegriffen (1488), ein neues ausführliches ward gefordert, in dem namentlich bei allen Gütern bemerkt sein solle, wie viel sie als Erschatz gäben; diejenigen, bei denen nichts bemerkt stünde, sollten nur mit Brot und Wein empfangen werden. Erst 1510 unter sehr veränderten Verhältnissen kam es denn auch zu einer genauen Aufzeichnung der Rechte der Ambachtleute, die in der Art eines Weistums erfolgte.

War nun die Ausnützung obrigkeitlicher Rechte — denn seit dem Privileg Kaiser Ludwigs galten Fälle und Zinse als solche — eine so scharfe, so machten die Aebte auch ihr privatwirtschaftliches Uebergewicht geltend. Die Reben um Gengenbach gehörten zumeist ihnen. Es war zwar 1447 bestimmt worden, dass dieselben an Bürger als Erblehen auszuthun seien, nachdem vor kurzem der Zinsmeister kurzfristige Verpachtung begonnen hatte; aber der Vertrag ward nicht gehalten, und es wurden vielmehr für diese vielbegehrten „Landachtreben“ die Pachtzinse so unvernünftig in die Höhe getrieben, dass zeitweilig der Rat den Bürgern verbot, als Bieter für Landacht- und Zehntbestände aufzutreten. Weit besser waren die Pächter der grossen Bauhöfe des Klosters daran; die Kontrakte, die mit ihnen gewöhnlich auf 9 Jahre eingegangen wurden, bedingen keine übermässigen Lasten, es wäre auch bedenklich gewesen, diese wertvollen Besitzstücke zu ruiniren; den kleinen Leuten gegenüber, deren Güterstücke von jeher Erbgut gewesen waren, kannte man solche Rücksichten nicht.

Wenn Bürger und Bauern sich über unerträglichen Druck beklagten, so konnten sie sich auf die offenkundige Thatsache des fortwährenden Rückgangs der Bevölkerung berufen. In Gengenbach standen so viele Häuser leer und verfielen, dass der Rat auf Zwangsmassregeln, um sie wieder zu errichten, dachte; und auf dem Tage von 1484 gab die klagende Stadt an, dass nur allein in den letzten Jahren 12 Bauernhöfe durch Schuld der unerbittlichen Zinsmeister abgegangen seien und wüst ständen. Der Abt bestritt die Thatsache nicht, hätte sie aber gern auf die Reichssteuer von sich abgewälzt, die doch so niedrig war, dass sie von jedem leicht getragen wurde. Alles was die Pfandherren in diesen Spännen vermittelt hatten, war unzulänglich gewesen, es musste sich zeigen, ob nicht die Reichsstadt doch bei den Reichsbehörden unmittelbar werde Hilfe finden können.

Die neue, hoffnungsreiche und ergebnisarme Epoche, wie sie mit der Wahl König Maximilians begann, hat sich auch sofort in den kleinen Ortenauer Reichsstädten geltend gemacht. Als sie 1494 die Bestätigung ihrer Privilegien nachsuchten, erhielten sie auf ihren Wunsch ein Zugeständnis, welches dem fortschreitenden Verfall steuern sollte. Der Kaiser befahl allen und jeglichen geistlichen und weltlichen Personen, welche Häuser oder Hofstätten, auf denen einstmals Häuser gestanden, in

den Ringmauern oder welche Gülten und Zinse von solchen Hofstätten besässen, alsbald diese ihre Häuser wieder aufzubauen und in guten Zustand zu bringen. Gegen das Kloster Gengenbach, welches die Häuser und Höfe, die es in immer grösserem Masse an sich brachte, verfallen liess, kehrte sich die Weisung vor allem. Auch die weitere Erlaubnis, Aechter der Landgerichte mit ihren Dienern und Zugehörigen ungestraft enthalten zu dürfen, sollte dazu dienen, der Bürgerschaft einen kleinen Vorteil zuzuführen.

Als im folgenden Jahre auf dem grossen Reichstage von Worms der Versuch gemacht wurde, die ganze Verwaltung des Reiches auf neue Grundlagen zu stellen, machte auch das kleine Gengenbach Anstrengungen, mit Hilfe des Kaisers die Abtei auf ihre früheren Rechte zurückzudrängen. Und ihr erster Erfolg war bedeutend genug. Ein Mandat Maximilians an den Abt, das auf Andringen der Stadt erlassen war, warf diesem vor: Obwohl die Bürger nicht Gotteshausleute seien, sondern ohne Mittel an das Reich gehörten und wie die Bürger anderer Reichsstädte gedient hätten, so habe doch der Abt einen jährlichen Zinspfennig in Gestalt einer Leibeigenschaft von ihnen gefordert, auch nachdem sie dessen mit Urteil und Recht ledig erkannt worden. Jetzt unterstehe er sich abermals, sie als Leibeigene vom Reiche zu ziehen und dem Kloster unterwürfig zu machen; denn er verlange von jedem, der zu Gengenbach geboren werde, wohin er danach verziehe, einen Leibfall. Ferner habe er auch die Kinzig, die durch die Ortenau und des Reiches Grund und Boden fliesse, für sich in Beschlag genommen, so dass der Stadt gegen alle Billigkeit ihre notwendige Benützung, wie sie überall oberhalb und unterhalb gelte, gesperrt werde. Allerdings hätten frühere Kaiser dem Gotteshause angesichts seiner Unvermöglichkeit zu einer Zeit der Blüte der Ortenau etliche Freiheiten, Hauptrechte und Fälle gegeben, was damals für eine kleine Gabe geachtet worden sei. Vielleicht hätten sie nicht bedacht, wie weit die Aebte diese Rechte erstrecken würden. Jetzt aber sei das Kloster in Aufnahme und Besserung gekommen, die Ortenau mit ihren Städten dagegen augenscheinlich verarmt. Das sei nicht die Meinung der alten Kaiser gewesen, freie Bürger zur Leibeigenschaft zu bringen, sondern nur des Gotteshauses eigene Höfe und Kammerleute zu binden. Allein ihre früheren Schultheissen und Räte seien als Lehen- und Amtleute den Aebten verpflichtet gewesen und hätten deshalb ohne Bewilligung der Kaiser weitere Verträge gemacht, die den Städten zu merklichem Nachteil und Schaden dienten. Wohl habe man die Voreltern damit vertröstet, man wolle sie freundlich und barmherzig halten; sie seien aber ganz unbarmherzig und auf das strengste gehalten worden, so dass viele Höfe und Güter zergangen, verödet und zu Wäldern geworden seien, viele Unterthanen von dannen gezogen, neue herbeizuziehen abgeschreckt worden seien zum grossen Schaden der Städte und des

Reiches. Deshalb befehle er, der König, sofort die Bürger der Haupt- und Leibfälle zu entlassen und sie in den Gebrauch der Fischwasser wie andere Leute einzusetzen.“ In einem besonderen Mandat befahl er auf wiederholte Klage der Städte die Aufbauung der öden Hofstätten binnen Monatsfrist. Unmittelbar darauf stellte der König auch das Bürgermeisteramt in Gengenbach wieder her, denn ein Auflauf, der sich vor 100 Jahren ereignet, dürfe nicht eine solche dauernde Benachteiligung der Stadt zur Folge haben, wodurch ihr Zerrüttung und Abbruch, dem Reiche Nachteil erwachse. Neben dem Schultheissen, dem geschworenen Amtmann des Abtes, wurden fortan wieder zwei Stättmeister, einer aus dem alten, einer aus dem neuen Rat gewählt, die Vertreter der Selbstverwaltung der Gemeinde.

Auf einseitige Vorstellungen der Städte hin waren diese Entscheide erfolgt, gerade so wie Kaiser Ludwig einst auf eine einseitige Vorlage des Abtes hin dessen Rechte erweitert hatte. Wie sich aber die populären Tendenzen unter Maximilian regten, wie sie sofort begannen, mit allgemeinen Prinzipien die Leibeigenschaft und die Entziehung der Allmenden zu bekämpfen, und wie sie in kaiserlichen Manifesten bereitwillig Aufnahme fanden, dafür ist dieses Aktenstück sehr bezeichnend. Die Stellung der Stadt Gengenbach hatte sich durch diese kaiserlichen Mandate plötzlich verbessert; wie viel sie aber von dem, was sie in Worms erlangt hatte, auch daheim durchsetzen würde, musste dennoch dahingestellt bleiben. Sofort verweigerten die Bürger zunächst die bisher geschuldeten Leistungen; der Abt belangte darauf die einzelnen Ungehorsamen vor dem geistlichen Gericht und machte gegen die Stadt selber vor den päpstlichen Konservatoren einen Prozess anhängig. Hierauf boten in der üblichen Weise die Pfandherren ihre Vermittlung an; und auf mehreren Tagsatzungen im Frühjahr 1496 wurden von ihren Räten die wechselseitigen Klagen und Verantwortungen gehört. Früher waren diese Entscheide immer zu Ungunsten der Städte ausgefallen, jetzt war das Eintreten des Königs für ihre Sache einflussreich genug, um ihnen in den wesentlichsten Punkten zum Siege zu verhelfen. Jene Prozesse vor geistlichen Gerichten wurden als unzulässig erklärt; dem Rat ward eine Gerichtsbarkeit über die gefreiten Knechte wenigstens in Schuldsachen zugebilligt; die neuerdings ausgedehnte Fallpflichtigkeit weiblicher Personen sollte wieder auf das Mass der alten Verträge zurückgeführt werden. Auf diese alten Verträge berief sich aber auch der Abt gegenüber der Aufhebung des Leibfalls durch den Kaiser; die Räte entschieden jedoch zu Gunsten der Stadt und ihrer Unterthanen: nur wer in die Reichsdörfer der Ortenau ziehe, oder sich vorher ausdrücklich zinsbar gemacht, solle den Fall geben. Die Unrechtmässigkeit des Zinspfennigs wurde auch jetzt wiederum erklärt. Die Güterfälle als dingliche Verpflichtungen hatte auch Maximilian nicht angetastet; auf die Vor-

stellungen der Bürger über die Beschwerlichkeit derselben verfügte aber das Schiedsgericht: Statt der blossen Verweisung auf Billigkeit und Barmherzigkeit solle jetzt eine feste Norm eintreten. Jeder Leib- oder Güterfall solle zu Geld angeschlagen und von diesem Anschlag jederzeit ein Viertel erlassen werden. Können sich Zinsmeister und Fallpflichtige über die Schätzung nicht vereinigen, so haben sie sich an die von Abt und Rat gleichzeitig vereidigten Schätzer, die in der Stadt nur aus den Bürgern, in den Thälern nur aus den „gelobten Leuten“ der Stadt genommen werden dürfen, zu wenden. Der Arme erhält nicht nur sein Viertel wieder heraus, es werden ihm auch mehrere Ziele zur Bezahlung gewährt. Dagegen wurden auf Grund der alten Verträge und Kaiserurkunden alle Ansprüche der Bürger auf freie Fischerei zurückgewiesen; nur der Gebrauch der Handangel im fliessenden Wasser ward ihnen zugestanden. Ebenso blieben ihre Wünsche nach einer Neuregelung der Zinsbücher und der Erschätze einstweilen unberücksichtigt.

Es war der letzte Entscheid, den die Pfandherren gemeinsam trafen; wenige Jahre später musste Kurfürst Philipp von der Pfalz nach seiner Niederlage im Landshuter Erbfolgekriege die Reichspfandschaft Ortenau abtreten. Maximilian war selber vor Ortenberg gezogen und hatte bei der Belagerung der Burg die thätige Unterstützung der Städte genossen; zum Dank bestätigte und erweiterte er ihre Rechte und stellte sie mit anderen Reichsstädten auf gleichen Fuss. Noch 1504 erging seine ausdrückliche Aufforderung an die Zwölferkollegien der 3 Städte, alle Rechte, die in der Zeit der Pfandschaft abhanden gekommen, durch ihren Spruch festzustellen. Dadurch wurden denn auch die Rechte des einstweilen noch bleibenden Pfandherrn, des Strassburger Bischofs, auf den Bezug seines Anteils an der Reichssteuer eingeschränkt; und auch die Verpfändung der Landvogtei an Fürstenberg verschlechterte die Bedingungen nicht. Gegen Uebergriffe in die Gerichtsbarkeit der Städte waren die Zwölfer stets auf ihrer Hut. Auch die Vorstellungen, die von Fürstenberg ausgingen: in der Kriegszeit sei den Städten zu viel nachgegeben worden; sie hätten damals mehr Rechte in Anspruch genommen, als ihnen gebührten, hatten bei Maximilian keinen Erfolg. Ein Schiedsgericht aus kaiserlichen Räten setzte 1510 sogar fest, dass der Landvogt vom Zwölferspruch nicht einmal ans Reichskammergericht appellieren könne, sondern unbedingt an ihn gebunden sei.

Bei seinem wiederholten Aufenthalte in der Ortenau hatte aber der Kaiser auch im Kloster Gengenbach verweilt; der Abt Philipp von Eselsberg erfreute sich seiner Gunst, und auch von seiten des Klosters glaubte man jetzt die Rechte wieder schärfer betonen zu können. Das Mannengericht, in welches das alte Ambachtgericht sich jetzt verwandelt hatte, trat bald wieder entschiedener auf, und alle Errungenschaften der letzten Jahre waren in Frage gestellt. Auch jetzt griff Maximilian

persönlich in den erneuten Zwist ein, aber in umsichtigerer Weise als 1495 in Worms. Von Hagenau aus setzte er 1507 eine Kommission zur Untersuchung und endgültigen Schlichtung aller Streitpunkte ein, und nach langer sorgfältiger Arbeit kam diese im nächsten Jahre zu einem Entscheide, der wiederum einen entschiedenen Fortschritt bedeutet. Sie verfügte für alle Bürger der Stadt und für alle, die in deren Kirchspiel, Gebiet oder Gerichtszwang wohnten, völlige Ablösung der Leibeigenschaft; kein Leib- oder Todfall solle also fortan in diesem ganzen Gebiet mehr gegeben werden. Die Stadt zahlte mit Freuden sofort die Ablösungssumme von 1100 fl. Die Erschätze wurden jetzt endlich dahin geregelt, dass überall, wo nichts anderes ausdrücklich im Zinsbuch bemerkt sei, die Güter beim Wechsel des Abtes oder beim Besitzwechsel nur mit Brot und Wein empfangen werden sollten. Das Recht des Klosters auf die Fischwasser wurde dagegen jetzt formell anerkannt. Der Güterfall wurde zunächst nach dem Entscheid des Jahres 1496 behandelt, ausserdem aber durch besonderen Vertrag eine wesentliche Erleichterung hinzugefügt. Der Abt musste allen, die auf ihren Gütern in unverteilter Gemeinschaft sitzen, gestatten, einen Vorträger zu geben binnen Jahresfrist. Nur wenn das nicht geschieht, darf der Abt von jedem einzelnen den Güterfall erheben. Wir werden später sehen, wie sehr diese Bestimmung der Ausbildung eines besonderen bäuerlichen Güterrechts Vorschub geleistet hat.

Ungern fügten sich die Fischer, denen das frühere Mandat des Königs Hoffnungen gemacht hatte, dem Entscheid; im Jahre 1510 stellte der Abt sogar den Antrag, alle Fischereien für verfallen zu erklären, da kein einziges dieser Lehen richtig empfangen sei. Nachdem einmal das Kloster mit seinen übertriebenen Ansprüchen zurückgedrängt war, schienen alle seine hergebrachten Gerechtsame ins Wanken zu geraten. Im Jahre 1511 schickte der Kaiser an alle Stände der Ortenau die Aufforderung, es bei seinen Gerechtsamen zu erhalten, die überall angefochten würden.

Unter solchen Umständen war es nötig, nicht nur gelegentlich die einzelnen Differenzen zu schlichten, sondern nochmals, wie es einst König Rudolf gethan, eine vollständige Aufzeichnung aller Rechte des Klosters vorzunehmen. In einer sehr ausführlichen Zusammenstellung [1]) werden alle einzelnen Punkte „aus den kaiserlichen Privilegien, aus den Verträgen mit den Unterthanen, aus Urteilsbriefen und durch Recht erlangten Sprüchen" vereinigt, und das Resultat ist, dass eben nur Offenburg für seine Bürger, Gengenbach für seine Bürger und Bauern die uns bekannten Vorteile erlangt hatte. Ausdrücklich wird erklärt, dass mit Ausnahme dieser besonders Freigelassenen alle Leute, die zwischen Schwigenstein

[1]) Bei Lünig, Reichsarchiv. Spicil. eccl. Reichsabteien, p. 305—319.

und Velletürlein sitzen, Gotteshausleute seien. Der Grundsatz, dass hier die Luft unfrei mache, wird mit aller Schärfe durchgeführt; in der Fallpflicht des Fremden, der auf der Durchreise stirbt, findet sie ihre äusserste Konsequenz. Manche der lästigsten Bestimmungen gelten auch noch für die Gengenbacher Lehenleute des Abtes. Der Kranke darf auch jetzt nichts verkaufen, damit das Besthaupt dem Abte nicht entzogen werde. Das Zugrecht des Abtes beim Verkauf jedes Lehengutes bleibt, allerdings auf eine achttägige Frist beschränkt, bestehen; und jedes Gut, das nicht recht empfangen wird binnen Jahresfrist, wird ein verfaset Gut. So bleibt auch die Steuerfreiheit aller derer, die sich dem Kloster mit Leib und Gut ergeben, bestehen. Der Rat muss sie schützen, sie geniessen alle Allmenden mit den Bürgern und müssen sich allein des Kaufes und Verkaufs auf Mehrschatz enthalten. Es versteht sich von selbst, dass die Fischerei ganz in der alten Weise geordnet ist. Die einzige Aenderung, die zu Gunsten des Rates getroffen wird, liegt vielmehr im Interesse des Abtes: die Rügungen sollen durch seine geschworenen Fischer aber in Anwesenheit einiger Ratsmitglieder stattfinden; diese sollen verkünden, dass es des Rats guter Wille sei, wenn jetzt die Rügung stattfinde. Das war wohl das einzige Mittel gewesen, den Widerstand der Fischer zu brechen. Ueber die Allmende war in letzter Zeit weniger Streit gewesen; das neue Recht bestätigte lediglich die Festsetzungen des 14. Jahrhunderts. Auch manche Bestimmung, die längst unpraktisch geworden war, wurde mit aufgenommen, so alle Anordnungen über das allgemeine Dinggericht, das seit mehr als 100 Jahren verschollen war, und das Recht der 3 Reichsstädte und des Abtes, sich einen Vogt an Kaisers Statt zu wählen, wenn das Reich ledig stehe.

Die Erwartung, dass mit diesem Gesetz alles und jegliches geordnet sei, war natürlich trügerisch. Im Jahre 1521 schlossen Stadt und Kloster Gengenbach bereits einen Zusatzvertrag, worin der Rat versprach, da dem Abte zwei Drittel des Nutzes an den Allmenden gebühre samt dem Zehnt, nichts davon ohne seine Zustimmung zu verkaufen, und worin auch den Pächtern der Klosterweinberge untersagt wurde, etwas in der Zeit ihres Bestandes zu versetzen. Wie hätten aber überhaupt Bestimmungen auf die Dauer genügen können, welche von Anfang bis Ende das Gepräge dürftiger Kompromisse trugen. Wo wir auch in jener kritischen Zeit agrarische Verhältnisse betrachten mögen, überall zeigt sich, dass solche vereinzelte Verbesserungen, wie sie hier stattgefunden hatten, nur die Unzufriedenheit schürten. Die Beteiligung der Reichsbehörden selber wirkte nur aufregend. Zu der grossen chaotischen Gärung, die das deutsche Volk damals erfasste, trugen viel mehr Momente bei, als sie hier in Frage kamen. Der Druck, welcher in dem Vorgehen der neu sich bildenden Landesverwaltungen empfunden wurde, kam hier nicht in Frage; eine Entfremdung zwischen Stadt und Land war hier nicht

eingetreten, aber wie sehr die Zustände, die sich aus der alten Hofverfassung entwickelt hatten, zerfahren und zerrüttet waren, das lässt sich selten genauer beobachten wie eben hier. Alles drängte der grossen Katastrophe des deutschen Bauernkrieges zu. Diese Misswirtschaft ward aber von denen, die ihr unterlagen, doppelt schwer deshalb empfunden, weil sie ausgeübt wurde von einer geistlichen Korporation, die ihrem ursprünglichen Zwecke völlig entfremdet war. Warum sich die grosse Volksbewegung gegen Adel und Geistlichkeit zugleich kehrte, und warum die Bauern nicht im stande waren, bei ihrer Auflehnung die ideale dialektische Scheidung der geistigen Freiheit und der weltlichen Gebundenheit des Christen in allen Dingen, wie sie Luther forderte, mitzumachen, das wird die Betrachtung der inneren Zustände des Gengenbacher Klosters, von dem sich die anderen der Ortenau in nichts zu ihrem Vorteil unterschieden, aufs deutlichste zeigen.

II. Die Reformationszeit.

Die Ortenau ist neben dem Kraichgau derjenige Teil des oberrheinischen Landes, in dem der unabhängige Reichsadel das massgebende Element der Bevölkerung bildete. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts war er auch in den alten Benediktinerabteien das herrschende geworden. Die Ansprüche dieses übermütigen Adels wurden erst dadurch unerträglich, dass sie sich maskierten als Ansprüche der Kirche; und die Berechtigungen, welche das Kloster einst unter der Beistimmung der Bevölkerung erworben hatte, wurden nur als Druck empfunden, seitdem der Konvent der Mönche mit Vernachlässigung aller geistlichen Pflichten nur eine Versorgungsanstalt der untauglichsten und entartetsten Söhne der Ortenauer Rittergeschlechter geworden war. Einrichtungen selber, die in den Zeiten des Kirchenstreites im 13. Jahrhundert zur Bekämpfung der Gefahr der Verweltlichung hatten dienen sollen, wurden jetzt im entgegengesetzten Sinne verwandt.

Wenn früher die Pfarren, die zu dem Kloster gestiftet waren, durch Mönche besorgt wurden, so ist dies ein wesentliches Mittel gewesen, die Bevölkerung beim Kloster festzuhalten; als aber im Jahre 1398 Bischof Wilhelm von Strassburg dem Abte schlechthin das Recht erteilte, in alle diese Pfarren seine Konventualen als Vikare zu setzen [1], da bedeutete diese Inkorporation schon nichts weiter, als dass dem Kloster die unbeschränkte Herrschaft über die Einkünfte eingeräumt wurde. Denn den Vikaren, Mönchen niederen Standes, liess man nur die kärglichste Besoldung und behielt das übrige zur freien Verfügung. Diese Klostergeistlichen in den Pfarren wollten wenig mit ihren Amtsbrüdern, den Weltpriestern, gemeinsam haben. Sie erschienen weder auf ihren Versammlungen noch wollten sie an den Kosten der Diöcesanverwaltung teilnehmen. Wenigstens hierzu wurden sie durch den Bischof verpflichtet, als er im Jahre 1447 den Ruralkapiteln eine feste Verfassung und ausgedehnte Befugnisse erteilte [2]. Denn schon bahnte sich allmählich der Umschwung der Dinge an, dass die Pfarrgeistlichkeit in dem Masse, wie die Klöster verfielen, zu erhöhter Bedeutung, zu besserer Organisation und freierer Selbstverwaltung gelangte. Nur 5 Jahre nach dem

[1]) Gengenbach Urk.-Sp. Stifter.

[2]) Sekt. Strassburg. Urk. Gengenb.

Privileg von 1398 gingen die Adeligen im Kloster einen Schritt weiter. So zerrüttet die Ordenszucht war, selbst ihre Reste schienen diesen Mönchen noch eine allzu schwere Last. Sie beschlossen das Kloster in ein weltliches Chorherrenstift mit nur 6 Pfründen umzuwandeln; und sie schlossen einen förmlichen Vertrag mit ihrem geistlichen Oberherrn, dem Bischof, wonach sie ihm 800 fl. versprachen, wenn er beim Papst die hierzu nötige Bulle erwirke [1]).

Damals zerschlugen sich diese Verhandlungen, aber das Ziel, dem man zusteuerte, war gesetzt. Zunächst waren Zwistigkeiten schlimmster Art die Folgen. Durch einen Vertrag, den die Pfandherren vermittelten, wurden sie 1413 beigelegt. Der Abt versprach, nicht mehr als 6 persönliche Diener und 6 Reitpferde für sich zu halten; seine Bezüge wurden geregelt; auch seine Widersacher, Prior und Konvent, mussten Rückkehr zur Regel, zu gemeinsamem Wohnen, Speisen, zur Versehung ihrer geistlichen Pflichten zusagen — das alles war in Abgang gekommen —, und beide verzichteten für 5 Jahre auf die Verwaltung der Klostereinkünfte. Die Pfandherren liessen diese bis zur Schuldentilgung durch Schaffner besorgen [2]). Die Sequestrierung unter weltlicher Obhut, die natürliche Vorstufe der Säkularisation, war schon der letzte Rettungsanker geworden.

Kaum war sie abgelaufen, so erfüllte eine zwiespältige Abtswahl, in der sich zwei Ortenauer Adelsfaktionen gegenüberstanden, das ganze Land mit Fehden [3]). Unter solchen Umständen konnte die Seelsorge nur noch ein gleichgültiges und lästiges Nebenamt sein. 1437 liessen sich die Mönche, wie früher von der festen Anstellung von Weltgeistlichen, so jetzt von der eigenen Thätigkeit als Pfarrer dispensieren. Es schien genug, wenn sie an der Leutkirche, um die einst ihre Vorfahren den hartnäckigen Kampf geführt, nur noch einen jederzeit absetzbaren Vikar anstellten [4]).

Es waren Verhältnisse, wie sie in ähnlicher Weise damals hundertfach wiederkehrten. Sie setzten die Städte in die Zwangslage, ihrerseits für die Seelsorge ihrer Bürger Vorkehrungen zu treffen, sie veranlassten die Fürsten, die Sittenaufsicht über ihre Unterthanen selber zu übernehmen und an die Spitze ihrer Polizeiordnungen religiöse Vorschriften zu stellen, sie bewogen die letzten Vertreter einer Klosterreform im Mittelalter, die Observanten, ihre Absichten mit Hilfe des weltlichen Armes durchzuführen. So ward die Grundlage bereitet, auf der später die Reformation gefusst hat; denn auch der Speierer Reichsschluss von 1526 hat nichts durchaus Neues aufgestellt, sondern nur jene *„cura morum“*, die seit einem Jahrhundert geübt wurde, allseitig anerkannt.

[1]) Gengenbach Urk. Gn. Reichsstifter a. a. 1403.

[2]) Gengenbach Urk.-Sp. Kirchengut.

[3]) Gengenbach Urk.-Sp. Kirchenverw.

[4]) Gengenbach Urk.-Sp.

In der kleinen Reichsstadt an der Kinzig hat diese Entwicklung sich mit einer wahrhaft typischen Regelmässigkeit vollzogen. Zunächst stiftete im Jahre 1469 einer ihrer Bürger, Berthold Hutter, ein wohlhabender, in Offenburg wohnhafter Kaufmann, mit der Hälfte seines gesamten Vermögens und seinem Wohnhaus in Gengenbach eine eigene Pfründe, nach St. Erhard benannt, die unter beständigem Laienpatronat bleiben sollte. Der Rat behielt die Aufsicht und die Verwaltung über ihre sämtlichen Güter; er schlug dem Abt den geeigneten Bewerber zur Bestätigung vor, und dieser sollte ihm in allen billigen Dingen gehorsam sein. Der Kaplan dürfte nie einen Stellvertreter statt seiner setzen, nie etwas von der Pfründe verkaufen und veräussern; er sollte bei Tag und Nacht die Beichte der Bürger hören, die Sakramente spenden, in der Fastenzeit und an allen Festen dem Vikar der Leutkirche in der Predigt und Seelsorge beistehen [1]. So war gleichsam eine bürgerliche Pfarre neben der des Klosters eingerichtet worden, und alle Bestimmungen der Stiftung zielten dahin ab, in ihr die Wiederkehr von Missständen zu vereiteln, wie sie in jener herrschten.

Bald ging die Stadt, in demselben Masse wie das Kloster verwilderte, weiter vor. Zunächst machte sich der Rat daran, selber für die Schule zu sorgen. Noch bestand die alte Klosterschule; und so tief verfallen sie war, beanspruchte sie doch die unbedingte Alleinherrschaft. Längst freilich hatten die Mönche selber sich den Lehraufgaben entzogen; sie bestellten für dieselben einen gemieteten Schulmeister mit vierteljähriger Kündigung, der dem Prior untergeben war, aber seine Ansprachen an Abt, Konvent oder andere zu rechtlichem Austrag vor den Schultheissen und Rat zu bringen hatte. Er hatte den Tisch, Essen und Trinken bei den „jungen Herren“ und seine Schlafstatt im Dormitorium oder in einer Kammer daneben; man sieht, er war ein unverheirateter Kleriker. Im übrigen war er auf das Schulgeld der Stadtkinder angewiesen, Grund genug, dass er jeder Konkurrenz feindlich war [2].

Die Bürger aber weigerten sich, ihre Kinder in das übelberüchtigte Kloster zu schicken: „Sie hätten dort bisher merkliche Gebrechen, auch wissentlichen sträflichen Unfleiss gespürt, ihren Kindern zum bösen Exempel und unleidlichen Nachteil. Sie seien in Hoffnung: Kunst zu lernen niemand verboten.“ So richteten sie im Jahre 1495 ihre eigene Schule ein. Aber bei der nächsten Prozession kam es zum feindlichen Zusammenstoss; die Konventualen und der Klosterschulmeister jagten die versammelte Schuljugend auseinander. Vor einem Schiedsgericht kam auch dieser Frevel zur Sprache, aber er ward nach dem Grundsatz solcher Gerichte — kein altes Recht zu kränken, aber dem Berechtigten auch

[1] Gengenbach Urk.-Sp. 1469.

[2] Schulmeisters-Bestallung (15. Jahrh.). Dienstformeln im Cop.-B. 371, p. 82.

seine Verpflichtungen einzuschärfen — beglichen. Die Bürger mussten ihre eigene Schule wieder abstellen; aber auch der Abt sollte fortan einen geschickten Mann als Schulmeister halten, der auf ein ordentliches Wesen in der Schule zu sehen habe [1]).

Weit eingreifender waren die Aenderungen, welche die Stadt Gengenbach von der gleichen Notlage gedrängt, im Kirchenwesen vorgenommen hatte. Im Jahre 1496 beschwerte sie sich über einen Frevel, den ihr Kirchherr Konrad von Müllenheim begangen. Er hatte den Stadtschreiber, als er in Geschäften mit Briefen nach Strassburg geschickt worden, auf freier Landstrasse mit gezücktem Schwert angefallen und gerauft in Gegenwart des Abtes, der den Schreiber übel gescholten. Einen anderen Priester hatte man verhaftet, als er eines Bürgers Tochter schändete und vor den Schultheissen geführt. Der Abt hatte ihn wieder gefordert und straflos ausgehen lassen. Das Schiedsgericht rügte auch hier das eigenmächtige Verfahren der Bürger und gab das Urteil: „Der Vater des Mädchens möge, wenn er wolle, den Priester an zuständigen Orten belangen." In solchen Händen die geistliche Obhut der Stadt zu lassen, war unmöglich. Der Rat zeigte an: „Er habe einen weltlichen erfahrenen Leutpriester ordentlichen ehrsamen Wesens, guten Exempels und rechter Lehre dem gemeinen Volke zu Heil selber angestellt, dieweil der jetzige ganz untauglich, Kirche und Pfarre unversehen seien." Sie beantragten auch die Kaplaneien in den Thälern ihnen zu untergeben. Es sind Worte, die völlig denen gleichen, mit denen ein Menschenalter später die Städte ihr eigenmächtiges Vorgehen in der Kirchenreformation rechtfertigen [2]).

Vom Schiedsgericht ward die Angelegenheit, da sie die Geistlichen berühre, vor den Bischof verwiesen, und dieser versprach, ohne der Stadt formell recht zu geben, ihre Beschwerden abzustellen [3]). Als Landesherr und Bischof zugleich machte Albrecht von Strassburg hierauf noch einen Versuch, die ärgsten Missbräuche im Kloster Gengenbach zu bessern. Er stellte im Jahre 1501 nach Untersuchung derselben eine neue Kirchenordnung auf, die er im folgenden Jahr durch den anwesenden Legaten, den bekannten Kardinal Raimund Perand, bestätigen liess [4]): Die Mönche sollen aus ihren besonderen Häusern weg und wieder ins Kloster ziehen; dort sollen sie in verschlossenem Dormitorium schlafen und nur ehrbare Personen zu den Mahlzeiten zuziehen. Ihre Konkubinen sollen sie ab-

[1]) Verhandlungen und Vertrag über diese erste städtische Schule liegen bei den Akten eines Reichskammergerichtsprozesses von 1550. Gengenbach Akten. Kirchendienste. Die Schlussbestimmung über das Schulmonopol des Klosters ward auch in die grosse Urkunde Maximilians von 1516 aufgenommen.

[2]) Gengenbach Urk. Gn. Verträge (1496. 27./4.).

[3]) Gengenbach Urk.-Sp. 1496.

[4]) Urk. Sekt. Strassburg. Gengenbach 1501. Die Bestätigung im Cop.-B. 370.

schaffen und keine verdächtigen Frauen ins Kloster zulassen; sie sollen nicht mehr die öffentlichen Bäder besuchen, noch an Trinkgelagen in den Wirtshäusern teilnehmen. Stiefeln und weltliche Kleider müssen sie ablegen und sich wieder die Tonsur scheren. Kein Bruder solle fortan weder innerhalb noch ausserhalb des Klosters Diebstähle begehen, Verschwörungen beitreten, Würfel spielen, Waffen tragen. Ueberhaupt soll wieder ein Prior zur Handhabung der Klosterzucht ernannt werden.

Konnte aber, so weit wie die Dinge einmal gediehen waren, ein solches Mandat noch viel helfen? Im letzten Jahrhundert war es so gewöhnlich geworden, dass die Mönche in ihren eigenen Häusern wohnten, dass sie gleich bei der Aufnahme schriftliche Verträge mit dem Konvent schlossen über die Einkünfte, die ihnen dahin geliefert werden sollten, dass sie mit diesem ihren Eigentum wie andere Bürger verfuhren [1]. Die Sorge, in ihrem gewohnten Lebensgang gestört zu werden, reichte hin, um sie alsbald wiederum zur Erneuerung des Beschlusses zu veranlassen, ihr Kloster in ein Chorherrenstift umzugestalten. Den Bischof, der noch soeben viel Reformeifer gezeigt hatte, wussten sie dadurch zu gewinnen, dass sie ihre reichsfreie Abtei thatsächlich seiner Landesherrschaft völlig untergaben und ihr umgewandeltes Stift zu einem Anhängsel des Strassburger Domkapitels machten: Der Bischof sollte den Propst ernennen, 2 Pfründen an seinen Kanzler und einen Domherrn vergeben und von den Einkünften Kollekten und Steuern erheben dürfen [2]. Sie stellten im voraus einen besonderen Revers ihres Gehorsams aus [3].

Auch diesmal aber genügte die Unterstützung des Bischofs für sich allein nicht. Es gingen noch 20 Jahre vorüber, ehe dieser Wunsch für einen Augenblick erfüllt ward, um schon im nächsten sich als trügerisch zu erweisen. Zunächst veränderte die Eroberung der Ortenau durch Maximilian die Sachlage auch in den geistlichen Beziehungen des Klosters zu der Stadt. „Auf Fürbitten kaiserlicher Majestät“ ward vom Abte die Inkorporation der Leutkirche in das Kloster aufgehoben und sie wieder einem Pfarrer verliehen, dem allerdings nur ein geringer Teil der Einkünfte, welche eigentlich zur Pfarrei gehörten, herausgegeben ward.

Auch so war dieser Verzicht in den Augen der Konventualen ein schweres Vergehen des Abtes. Es kam zu einem Aufstand, in dem sie, wie die Bulle, durch welche sie Freisprechung erlangten, sich ausdrückt: „Zwar gewaltthätig aber ohne Verstümmelung eines Gliedes und ohne Blutvergiessen Hand an ihn legten und ihn einkerkerten“ [4]. Der Führer der Gegenpartei Philipp von Eselsberg ward Abt, ohne dass der Bischof

[1]) Mehrfache Privaturkunden des 15. Jahrhunderts.

[2]) Sekt. Strassburg. Urk. Gengenbach 1503.

[3]) Gengenb. Urk. Gn. 1503.

[4]) Gengenb. Urk.-Sp. 1512.

viel einzuwenden hatte [1]), und ohne dass die Absolution von Rom andere als pekuniäre Schwierigkeiten gemacht hätte [2]). Philipp war ein Mann von Bildung aber von übelstem Rufe; die Unsittlichkeit im Kloster wirkte unter ihm ansteckend über dessen Mauern hinaus. Noch in seinem Alter schritten die Obrigkeiten der Herrschaft Lahr gegen den Dekan ihrer Geistlichkeit ein, der der Maitressenwirtschaft des benachbarten Abtes offenkundig Vorschub leistete [3]). Sofort kassierte er jenen Vertrag über die Leutkirche, weil er den Freiheiten seines Gotteshauses zuwiderlaufe. Erst nach 2 Jahren, 1511, verschaffte der Bischof auf die Klagen des Pfarrers ihm wenigstens einen Teil seiner Besoldung zurück, und auch diesen suchte der Abt bald wieder zu schmälern [4]). Was half es da, dass der Kaiser 1511 an Bischof Wilhelm die dringende Aufforderung erliess, im Kloster zu Gengenbach Ordnung zu schaffen. Dieser verkündete feierlich: als ordentlicher Obrigkeit komme ihm so wie so zu, Schaden zu verhüten, und begab sich nach Gengenbach, um die Ordnung von 1502 wieder einzuschärfen. So völlig hatte das Zusammenleben der Mönche aufgehört, dass er die Erbauung eines Refektoriums — das alte war zusammengestürzt — erst anordnen musste [5]). Das alles war doch nur Schein. Statt die Klosterzucht wirklich zu handhaben, vermittelte der Bischof selber die Pensionsabfindung für gänzlich unbotmässige Ruhestörer, die dafür aus dem Konvent austraten [6]); und als Landesherr that er nur recht daran; denn die Klosterfehden wurden nur zu leicht bei der engen Verwandtschaft der Mönche mit dem Adel zu Ritterfehden.

In solcher Weise einmütig geworden, betraute im Jahre 1515 die Gesamtheit der Mönche ihren Abt mit einer uneingeschränkten Vollmacht, um die Säkularisation des Klosters — denn nicht nur dem Namen nach, sondern auch in der That ward die Umgestaltung als solche betrachtet — bei Kaiser und Papst zu erwirken [7]).

Der Abt hat später erklärt: Kaiser Maximilian habe ihn selber zu seinem Vorgehen ermuntert; und aller Wahrscheinlichkeit nach ist dies richtig. Die Einkünfte des Klosters für den Adel der Ortenau zu erhalten, war dem Kaiser wichtig; und da war sicherlich die Form der Verleihung von Chorherrenpfründen weniger anstössig als das Aergernis,

[1]) Ein eingehendes Protokoll der Untersuchung, die er 1501 anstellen liess, und die trotz der Gewaltsamkeit, die konstatiert wurde, mit Freisprechung endigte, findet sich im Strassb. Stadtarchiv, eine Abschrift im Gen.-L.-A. ed. Ruppert, Zeitschr. XXXI, p. 317.

[2]) Philipp musste mit Bewilligung des Bischofs 600 fl. dafür aufnehmen. Sekt. Strassburg. Gengenb. a. a. 1508.

[3]) Ruppert, Geschichte der Mortenau, p. 369.

[4]) Gengenb. Urk.-Sp. 1509, 1511, 1512. Im Vertrag von 1521 (s. oben) wird bestimmt, dass Abt und Rat die Kirchenrechnung gemeinsam verhören.

[5]) Sekt. Strassburg. Gengenb. 1511.

[6]) Sekt. Strassburg. Gengenb. 1513.

[7]) Urk. Gengenb. Sp. 1515.

das ein zerrüttetes Kloster gab. Um die Ueberleitung so glatt wie möglich verlaufen zu lassen, stellte Abt Philipp einstweilen die Klosterbesitzungen unter die Obhut, das Kuratel des gesamten Ortenauer Adels „seines Gotteshauses Mannen und Freundschaft“. Er mahnte sie, „das Kloster zu Gengenbach sei von alters her auf den löblichen Adel gestiftet, gewidmet und aufgerichtet. Dieser möge darum auch das löbliche Spital der Ritterschaft nicht verlassen“. Er erhielt auch von der Ritterschaft dieses Kreises ein Kuratorium, das einerseits als richterliche Behörde an die Stelle des Mannengerichts treten, andererseits den Schutz über die Güter und Gefälle ausüben sollte [1]).

Die vereinbarten Entwürfe der Umwandlung wurden bald darauf im Jahre 1521 nach Rom gesandt, und hier erfolgte 2 Jahre später, nachdem der Abt persönlich die Angelegenheit betrieben, die Zustimmung in prachtvoll ausgefertigter Bulle [2]). Fast aber möchte man hinter der offiziellen Würde dieses Aktenstückes die ironische Feder eines humanistischen Sekretärs vermuten, wenn es darin heisst: „Das Kloster sei nur für deutsche Adelige gestiftet, und bei der geringen Anzahl solcher, die den Durst nach Wissenschaft empfänden, sei es wünschenswert, die Anzahl der Pfründen zusammenzuziehen.“ Die Bestimmung, dass ausser dem Adel auch Doktoren und Licentiaten stiftsfähig sein sollten, ist offenbar im Sinne des Bischofs gegeben, der seinen höheren Beamten Gengenbacher Pfründen sichern wollte.

Der Konvent war jetzt im Begriffe, sich aufzulösen; er schloss noch einige Verträge mit dem Abt über die Verteilung und Auszahlung der Pfründen [3]), als sich von einer Seite, von der man es nicht erwartet hätte, Widerstand geltend machte. Graf Wilhelm von Fürstenberg war zwar nicht wie der Bischof von Strassburg direkter Pfandherr, sondern nur Landvogt des Reiches, aber eben deshalb trachtete er um so entschiedener, seine Herrschaft über das ganze Kinzigthal auszudehnen. Zum mindesten beanspruchte er bei einer so tiefgreifenden Umwandlung auch Vorteile für sich. Solche waren Bischof und Konvent auch bereit, ihm zuzugestehen. Unter Vermittlung Markgraf Philipps als kaiserlichen Statthalters des Reichsregiments sicherten sie ihm die nach Schloss Ortenberg geschuldeten Leistungen auch weiterhin zu und versprachen ihm Sitz und Stimme bei der Abtswahl, sowie Besetzung eines Kanonikats, des nächsten nach denen, die dem Bischofe vorbehalten waren [4]).

In friedlichen Zeiten wäre das Gewinns genug gewesen; jetzt aber

[1]) Urk. Gengenb. Sp. 1520.

[2]) Gengenb. Sp. 1523.

[3]) Gengenb. Gn. 1523 u. 1525.

[4]) Sekt. Strassburg. Gengenb. Stifter und Klöster. Es ist nur das Concept vorhanden, denn zur Ausfertigung kam es nicht mehr.

fielen in eben jene Tage, als die Ausfertigung erfolgen sollte, die Vorboten des grossen Sturmes ein, der alle sozialen Verhältnisse umzugestalten drohte. Graf Wilhelm, der kühne Parteigänger, war sofort entschlossen, auch diese Gelegenheit zu seinem Vorteil zu benützen. Noch war während des Jahres 1524 in der Ortenau alles ruhig. Von Zusammenrottungen der Bauern war hier noch keine Rede, wohl aber hielten sie bereits die Zehnten und Leibfälle zurück; man erwartete mit aller Bestimmtheit, dass der Aufruhr demnächst auch hier ausbrechen werde [1]). Da war Wilhelm der erste, der zugriff, vor den Bauern. Schon im Oktober 1524 hatte das Reichsregiment in erneuten Zwistigkeiten zwischen dem Kloster und seinem Kastvogt Schiedsrichter ernannt [2]); aber sie traten gar nicht mehr in Wirksamkeit. Der Graf hatte ein besonderes Handgelübde von den Stiftsherren verlangt, „dem Gotteshaus das Seine nicht zu veräussern noch zu verändern". Sie hatten sich dessen geweigert; und darauf nahmen unvorhergesehen Anfang des Jahres 1525 Wilhelm und der Stadtrat gemeinsam den Abt samt den 8 Konventualen in Haft [3]).

So schien mit einemmal durch einen einzigen, ungesetzlichen Handstreich die Macht zusammenzubrechen, die von dem Kloster durch Jahrhunderte mit Privilegien, Rechtsentscheidungen, Vergleichen erworben war, die es immer drückender ausgeübt hatte, für die es immer mehr im Bewusstsein des Volkes den Boden verloren hatte. Die drohende Gefahr von den Bauern schien noch schlimmer als die augenblickliche; ihr gaben die Mönche kleinmütig nach und nicht jener: der Vertrag, den sie mit Graf Wilhelm am 27. Februar 1525 schlossen, lässt dies deutlich erkennen.

Durch diesen ward nun nahezu eine Säkularisation vollzogen. Der Abt sollte eine Pension von 200 fl. erhalten, durch Zusatzvertrag wurde ihm die Behausung des Klosters in Offenburg und verschiedenes Silbergeschirr angewiesen; der Prior erhielt 100 fl., jeder Konventuale 80 fl. Pension. Hierfür hafteten die Klostergüter, im übrigen sollten diese unter einem Schaffner stehen, der von dem Kastvogt und dem Rat einzusetzen sei [4]). Man mochte das ein Sequester nennen, wie es schon einmal 1413 stattgefunden hatte; aber niemand konnte zweifeln, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt war, dass hiermit eine dauernde Umwandlung gemeint sei.

[1]) „Jetzo diser uffrurigen schweren Läuf halb, so vor Augen sind, dadurch wir von dem gemeinen Mann allen Tag Gewalts, Uebermuts und Einfallens in Sorgen sten", heisst es in der Urkunde v. 27./2. 1525.

[2]) Urk. Gengenb. Sp. 11. Oktober 1524.

[3]) Urphede des Konvents. Sekt. Strassburg. Gengenbach, auch angeführt von Frank, Diöc.-Arch. VI, p. 5.

[4]) Sekt. Strassburg. Gengenb. 27./2. 1525.

Hierbei wirkten nun auch die religiösen Tendenzen, die aus der Reformationsbewegung hervorgingen, mit. Unter den Gründen für die vollzogene Umänderung wird im Vertrage angeführt, „dass das regulierte Wesen täglich abnehme und keine Besserung zuversichtlich sei"; unter ihren Zwecken, „dass der Gottesdienst zu guter Ordnung aufgerichtet und gefördert werde". Der Landgraf und der Rat sind es, die ein getreues Aufsehen darauf haben wollen, „dass fortan der Gottesdienst seinen Fürgang in guter, beständiger Ordnung gewinne und behalte".

Dennoch musste es fraglich sein, ob diese vorläufige, von den Obrigkeiten unternommene Revolution die radikale Bauernrevolution werde verhindern können. Einigermassen ist dies doch der Fall gewesen. Es hat sich in der That in der Ortenau der Aufstand nicht gegen die Landesobrigkeiten, nur teilweise gegen den Adel, mit aller Schärfe jedoch gegen die Klöster gerichtet. Das Gebiet der 3 Reichsstädte aber ist völlig von ihm unberührt geblieben. Ihre Verfassung, in der Bürger und Bauern zwar nicht mit gleichmässigen, aber mit genügenden Berechtigungen zusammengefasst waren, bot hinreichend Gelegenheit zu friedlichen Auseinandersetzungen; und der Kampf um wirtschaftliche und soziale Erleichterungen, der anderwärts in einer tumultuarischen Bewegung sich austobte, ward hier bereits seit einem Jahrhundert auf gesetzlichem Wege unter der Leitung der städtischen Obrigkeiten geführt.

Für den Gesamtverlauf des Bauernkrieges, der im April 1525 auch in die Ortenau hinübergriff, ist diese ihre Stellung sehr wichtig geworden. Die 3 Reichsstädte haben sich nicht wie so viele andere, kleine und grosse Städte den Aufständischen angeschlossen, aber sie besassen ihr Vertrauen und verloren das der anderen Obrigkeiten nicht. Offenburg ist deshalb inmitten der Unruhen der neutrale Platz gewesen, wo die beiden Parteien des benachbarten Breisgaus, der weit schwerere Erschütterungen als die Ortenau durchzumachen hatte, in voller Sicherheit miteinander verhandeln konnten. Indem sein Rat zusammen mit dem Landvogt des Unterelsass, dem Kapitel und dem Rat von Strassburg den so geschlossenen Vertrag allen Nachbarn mitteilte, bekannte er sich gewissermassen als Bürge dafür. Sorgenvolle Stunden waren es freilich, als die Bauern erklärten: während der Verhandlungen würden ihre Haufen zu Friesenheim und Schopfheim lagern; aber die Bürger bewachten ihre Thore auf das strengste. Seit jener Zeit war es Gesetz, dass kein fremder Bettler die Stadt betreten dürfe; sie mussten vor den Thoren im Gengenbacher Klosterhof bleiben, wo sie Unterkunft und Verpflegung zu beanspruchen hatten [1]).

Im entscheidenden Augenblick der Verhandlungen mit den Aufständischen aus der eigenen Landschaft, der Ortenau, griffen sämtliche

[1]) Offenburg Urk.-Sp. Armensache.

3 Reichsstädte in entscheidender Weise ein [1]). Sofort als der Haufen zu Oberkirch sich gesammelt, hatten sie Gesandte dahin geschickt, mit dem Bemerken: „Sie sähen diese Versammlung nicht gern, aber erböten sich zur Vermittlung. Wenn sie etwas Gutes darin handeln könnten, wären sie ganz willig.“ Der Ausschuss des Haufens zog es vor, als die Boten von Strassburg und Markgraf Philipp nach Achern kamen, zunächst unmittelbar mit diesen zu verhandeln. Beide Parteien aber gestatteten die Anwesenheit der Städteboten. Nach einigen Hin- und Herreden fanden es aber die Bauern doch für besser, sich mit den Boten der 3 Städte zurückzuziehen und sie um ihren Rat zu bitten. So fassten sie zusammen ihre Beschlüsse und beauftragten alsdann den Stadtschreiber von Offenburg, „ihnen ihr Wort und Vortrag zu thun“.

So kam die Acherner Abrede zu stande am 27. April [2]), die Einleitung geordneter Verhandlungen, zunächst über die 12 Artikel und die vorläufige Erklärung der Amnestie. Mag auch nachher noch einigemal die friedliche Weiterentwicklung in Frage gestellt worden sein — wie wäre es bei tumultuarischen Bauernhaufen anders möglich! — mag bei den Bedrohten noch einigemal die Klage laut geworden sein: die Bauern hielten nicht, was sie zugesagt — im ganzen verdankt man doch der besonnenen Vermittlung, an der mit dem Markgrafen und der Stadt Strassburg auch die 3 Reichsstädte teilnahmen, die friedliche Entwicklung. Es war schon ein grosser Erfolg, dass auch der gewaltthätigere Haufen in der nördlichen Ortenau, zu Schwarzach, schon nach wenigen Tagen sich jenem Vertrage anschloss. Auch dies geschah zu Offenburg, und dort wurden die Punktationen erweitert, wiederum unter Vermittlung der Stadt, welcher eines der Exemplare des Abschiedes zu beständiger Einsicht der Bauern anvertraut werden sollte.

Der Ortenauer Vertrag zu Renchen am 22. Mai, mit dem der Aufstand nach einer Dauer von kaum einem Monat glücklich beendet wurde, ist eines der wenigen Beispiele friedlicher Beilegung, ein beredtes Zeugnis dafür, wie gemässigt die Forderungen waren, die den tumultuarischen Bewegungen zu Grunde lagen. Schlecht genug ist er freilich, namentlich in seinen auf die Freizügigkeit gerichteten Bestimmungen gehalten worden, und die in ihm verfügte Abschaffung des Kleinzehnten ist vollends nirgends ins Werk gesetzt worden; vergeblich waren die Bemühungen der Garanten, zumal der Stadt Strassburg, die Herren der Bauern zu genauerer Beobachtung zu veranlassen; aber durch ihr massvolleres Verhalten, das sie nicht zuletzt den Reichsstädten zu verdanken hatten, haben die Bauern für die Folgezeit doch immerhin eine Verschlimmerung ihrer Lage von sich abgewandt. Der Ortenauer Vertrag war gleichsam eine

[1]) Virk, Nr. 349. Tag zu Achern.

[2]) Schreiber, B.-K., Nr. 187 a.

nachträgliche Rechtfertigung jener Opposition, wie sie die Gengenbacher Unterthanen ein Jahrhundert lang gegen die Verschärfung der Lasten aufrecht erhalten hatten [1]).

Unterdessen hatten doch einige Bewegungen, namentlich in Gengenbach, stattgefunden. Zwar waren aus den zugehörigen Dörfern nur einzelne Bauern zum Oberkirchischen Haufen ausgelaufen; dafür aber fürchtete man beständig, von dem Haufen, der im Süden stand, mit den Breisgauern Fühlung hatte und sich weit unruhiger als die übrigen Ortenauer betrug, überzogen zu werden. Hier hatte sich der Aufstand mit besonderer Heftigkeit gegen die Klöster Schuttern und Ettenheimmünster gewandt; sie waren geplündert worden, Gengenbach aber, das sich mit ihnen in Zehnten und Kirchensätze geteilt hatte, war noch unversehrt. Fortwährend machten sich unter den Bauern Stimmen geltend: man müsse auch diesem Kloster das gleiche Schicksal bereiten, es „überfallen, einnehmen und verderben".

Aber auch der Gengenbacher Gemeinde selber schien es, dass die Säkularisation im vergangenen Februar nur unvollständig vorgenommen sei. Graf Wilhelm war fern, der bäuerlichen Bewegung abgeneigt, sein Schaffner auf Ortenberg gehörte zu denen, die den Bauern nur Uebles zutrauten und einen friedlichen Ausgleich am liebsten vermieden gesehen hätten [2]). Die Gemeinde nahm auf ihn keine Rücksicht mehr; sie glaubte auch ihrerseits die Zeit zu selbständigem Vorgehen gekommen. In denselben Maitagen, als Lahr und Ettenheim in den Bund der Bauern gezwungen wurden, trat die Gemeinde — die Bürger und die Bauern der Dorfschaften vereinigt — vor den Rat mit einem Anliegen in ordnungsgemässer, friedfertiger Weise; aber in solcher Zeit war ein Vorschlag dergestalt eingebracht so gut wie ein Befehl. Sie brachten vor: „Sie hätten angesehen und bedacht die erschrecklichen aufrührerischen Läufe und Empörungen, so allenthalben fürgenommen würden, und doch mehrerenteils wider die Geistlichen und die Klöster und derselben Güter gingen, wie denn die That gebe, dass oben und neben ihnen etliche Klöster geplündert, etliche verbrannt, etliche sonst gar abgethan und zu nichten gemacht seien. Würden die Gemeinden und Versammlungen, so noch hin und wieder in den Klöstern lägen, ihre Drohungen gegen das Gengenbacher Gotteshaus wahr machen, so würde das ihnen, den Bürgern, zu merklichem Nachteil und Schaden an ihrem Leben und Gütern gereichen. Deshalb hätten sie sich miteinander vereint und entschlossen, das Kloster

[1]) Ueber den Ortenauer Vertrag siehe Hartfelder, Zur Geschichte des Bauernkrieges, p. 380 f., dessen übrige Darstellung der Ortenauer Unruhen jedoch nach der hier gegebenen vielfach zu modifizieren ist.

[2]) Vgl. die verschiedenen Schreiben Wilhelms und des Schaffners Berger bei Virk a. a. O.

selber einzunehmen, in der Weise, wie das mit anderen Klöstern, sie seien fern oder nah, gehalten werde; und was andere Gemeinden gegen die Klöster, damit sie beschwert und überlegen seien, erlangen, dasselbe wollten auch sie mit dem ihren für sich und ihre Nachkommen zu erlangen suchen.“ Zugleich aber versprachen sie, Abt und Konvent an ihren Leibern und Gütern nicht zu beschädigen und zu beleidigen, sondern sie vor jedermann zu beschützen und ihnen den gebührenden Unterhalt aus den Einkünften, soweit sie sich über die Beschwerung des Zehnten hinaus erstreckten, zu reichen. Ebenso versicherten sie, dass sie dem Kaiser, dem Reich, den Kastvögten und dem Rat an ihren Rechten, ihrer Obrigkeit und Regierung keinen Abbruch zu thun gedächten.

Der Rat nahm am 6. Mai nicht nur diese Vorschläge der Gemeinde an, sondern er machte auch ihre Sache ganz zu der seinigen. „Damit die Obrigkeiten des Reichs spüren und befinden mögen, dass dieses Fürnemen der Gemeinde nicht arglistiger oder aufrührerischer und ungehorsamer Weise geschehen“, beschwört er mit ihr zusammen einen Bundesbrief mit einem Eid „bei Gott und den Heiligen“ „dem Kaiser, dem heiligen Reich, den beiden Pfandherren ihre Hoheit und Obrigkeit zu behalten und zu handhaben, und die Stadt Gengenbach, die des heiligen Reichs Eigentum ist, wo die von jemanden ihrer selbst oder des Klosters wegen belagert oder überzogen würde, zu behalten; Leib und Leben, alsolang das währt, zusammenzusetzen und darin keinen Verlust oder Schaden des Leibs und der Güter anzusehen, sondern beieinander stehen und halten, wie redlichen Leuten, denen eine Stadt zu bewahren befohlen, zusteht und gebührt.“

In diesem Kriegszustande ergriffen Rat und Gemeinde alle für die Sicherheit der Stadt notwendigen Mittel. Jeder Bürger, ob geistlich oder weltlich, adelig oder unedel, vom obersten bis auf den niedersten, musste geloben, wenn es zu thätlicher Handlung komme, dem Bundeseide nicht brüchig zu werden, sich nicht argwöhnig zu verhalten, keinem anderen Haufen oder Versammlung beizutreten, keinen Pakt oder Einzelgespräch schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch andere mit ihnen zu haben, sondern nur mit Bewilligung des Rates.

Besonders aber galt es die Ruhe aufrecht zu erhalten, die Einigkeit zwischen Bürgern und Bauern, auf der hier alles beruhte, zu wahren. Man konnte es sich doch nicht verhehlen, dass die Bauern in den Thälern mit den Aufständischen, gegen die sie die Stadt beschützen sollten, die meisten Interessen gemeinsam hatten. Deshalb ward der Gemeinde, so ausserhalb der Stadt sesshaft, ein besonderes Gelöbnis auferlegt. Sie versprach, wenn sie ganz oder zum Teil in die Stadt zum Zusatz (zur Verteidigung) erfordert würde, gehorsam zu sein, niemand zu beleidigen oder zu beschädigen auch sich weder gegen die Stadt noch gegen einzelne Personen zu rottieren. Dasselbe sagten die Stadtbürger gegen ihre „aus-

ländigen Mitbürger“ zu. Auf jede Verletzung, auf jeden Friedbruch ward unnachsichtlich Leibesstrafe gesetzt.

So ward in der Reichsstadt die Gefahr, der die umliegenden Landstädte erlagen, vermieden. Sie hatte es ihrer Verfassung, die Bürger und Ausbürger zusammenfasste, zu verdanken.

Möglich war es ihr aber doch nur dadurch geworden, dass man immer weiter auf dem anfangs eingeschlagenen Wege gegangen war: mit Bewahrung der Ordnung dasselbe zu thun, was die Bauern gewaltthätig vollführten. Selbst jene Form eines beschworenen Bundes zwischen Rat, Bürgern, Bauernschaft ist doch nur den Sammlungen der Bauern entlehnt, und mit völliger Unbefangenheit nehmen sich die Gengenbacher vor, alle Vorteile, die die Bauern erlangen würden, ihrerseits auch zu erreichen. Vor allem: ihnen wie den Aufständischen steht es fest, dass sie im Interesse des Reichs handeln, dass eine gemeinsame Ordnung dieser Angelegenheiten von Reichswegen erfolgen werde.

Darin freilich sah man sich bald enttäuscht. War in der Ortenau im wesentlichen den Bauern gewillfahrt worden, so waren sie dafür im ganzen übrigen Reiche niedergeschlagen, und die Sachlage war jetzt die, ob es hier wenigstens gelingen werde, die Zugeständnisse des Ortenauer Vertrags festzuhalten. An die Säkularisation des Kirchenguts war aber einstweilen nicht zu denken. Auch nicht in der Weise, wie man sie ursprünglich gemeinsam mit dem Kastvogt vorzunehmen gedacht hatte. Schon am 21. September 1525 erschien das erste Mandat des Reichsregiments an die Stadt, dass sie Abt und Konvent ungeirrt zu lassen und in alle Rechte einzusetzen habe, am 12. Juni 1526 erfolgte ein anderes, das den Vertrag des Klosters mit Kastvogt und Stadt ausdrücklich verwarf[1]). Graf Wilhelm suchte, indem er sich fügte, wenigstens seine Rechte als Kastvogt nutzbarer zu machen, er beanspruchte öfters Verpflegung für seine Reitersleute im Kloster und für sich Verehrungen an Wein — kleine Chikanen, die aber dem Konvent, der sich nun wieder ganz sicher fühlte, genügten, ihn beim Reichsregiment nochmals 1526 zu verklagen. In dieser Klagschrift forderte der Abt nicht nur einen ihm vorenthaltenen grossen Zehnten, sondern auch den kleinen Zehnten wieder, als ob darüber der Ortenauer Vertrag nichts bestimme[2]). Wilhelm sah sich veranlasst, mit einigen ganz geringfügigen Verbesserungen vorlieb zu nehmen, räumte auch den grossen Zehnten und verschob nur, hierin ganz korrekt, die Verhandlung über kleinen Zehnten und Leibfälle bis auf die Beschlüsse des nächsten Reichstages[3]).

[1]) Gengenb. Urk. Gn. 1525, auch bei Frank a. a. O. 6.

[2]) Bei Frank a. a. O., Beilage I.

[3]) Sekt. Strassburg. Gengenb. Urk., auch bei Frank p. 7. Die Vorteile bestanden für Wilhelm in 1 Fuder Wein und der Einräumung der Herberge in Strassburg auf Lebenszeit. Frank aber meint: „Es war dies gewiss ein höchst magerer

Noch ungünstiger schnitt einstweilen die Stadt ab. Sie hatte ihre Boten zum Reichsregiment geschickt, aber nur gehört, dass alle Privilegien, alle Berechtigungen des Klosters anerkannt würden [1]). Sie hatte sich dieser Entscheidung nicht gefügt, und hielt die Rechtsbeständigkeit des Ortenauer Vertrags aufrecht; auch wollte sie über Forstfrevler selber die Strafgewalt ausüben. In einem Schiedsgerichte, das sie nochmals anrief, wurde aber in Forstsachen die Strafgewalt der Forstherren anerkannt und als einzige Instanz das Mannengericht zugebilligt; und ebenso wurde wieder der kleine Zehnte eingeführt. Sie erlangte nicht mehr, als dass die zurückgehaltenen Zehnten der letzten Jahre ihr erlassen wurden. So scharf wie nur irgendwo ging man hier zu dem früheren Zustand zurück, nur dass er, wie er ohne Blutvergiessen abgeschafft worden, so auch ohne solches wieder eingeführt ward [2]).

Sobald dies erreicht war, griffen Abt und Konvent sofort auf den Plan der Umwandlung in ein weltliches Stift zurück, unterstützt von dem Ortenauer Adel und fortwährend von ihm beraten. Sie selber wussten in dieser Zeit, in der doch deutlich genug die Warnung an die verwahrlosten Elemente der Geistlichkeit ergangen war, nichts anderes für ihr Vorhaben anzuführen, als dass „dem Adel, dieweil das Kloster dessen Spital wäre, daran nichts entzogen würde". Sie mussten es sich von den beiden Pfandherren sagen lassen: „Ihnen würde am liebsten sein, dass das Kloster bei altem Herkommen, Stand und ehrlichem Wesen bleibe; der Adel möge bedenken, dass die päpstliche Bulle von 1523, die doch die Richtschnur bleiben müsse, auch Doktoren und Licentiaten zulasse." Auch die Stadt protestierte, und die Angelegenheit ward einstweilen verschoben [3]).

War nun aber das Kloster trotz augenblicklicher Erfolge noch im stande, seine Ansprüche aufrecht zu erhalten? Die Güterverwaltung hatte ihm sogar das Reichsregiment, das ihm sonst so günstig gesinnt war, genommen und einen Schaffner eingesetzt. Seitdem kam das Kloster aus dem Sequester nicht heraus. Als 1531 nach dem Tode des alten Philipp von Eselsberg Melchior von Horneck zum Abt gewählt war und seine neue Würde alsbald mit üppiger Verschwendung antrat, musste er schon nach wenigen Monaten sich wieder der Regierung des Klosters entäussern, um die Umstände desselben durch Verwaltung des Priors zu bessern, damit „Ueberfall und Gastung seinetwegen" vermieden würden [4]). Dann

Vergleich für das Kloster"; denn es muss ja nun einmal um jeden Preis erwiesen werden, dass die idealen Klosterzustände nur durch Gewaltthaten gestört wurden.

[1]) In dem Entscheide wird angeführt, es hätten zwar die Gesandten der Stadt nicht zugestimmt, der Entscheid sei aber vom Regiment auch als in ihrem Nutzen liegend befunden.

[2]) Urk. Gengenb. Sp. 1528.

[3]) Bei Frank a. a. O.

[4]) Gengenb. Urk. Gn. 1531.

wurde er 1533 wiederum zur Administration zugelassen, aber der Vertrag, den er mit dem Grafen Wilhelm schloss, bedeutete doch auch wieder, dass die Güterverwaltung, wie es nun bereits so oft geschehen, von einem Schaffner, den der Kastvogt setzte und vereidigte, vormundschaftlich besorgt wurde [1]). Und diesmal war das der einleitende Schritt zur Säkularisation.

Unterdessen machte die religiöse Bewegung weitere Fortschritte. Sie war von dem Rückschlag durch den Bauernkrieg kaum betroffen worden. Schon im Jahre 1527 setzten sich die Biberacher, ohne bischöfliche Erlaubnis einzuholen, einen Pfarrer [2]) nach Uebereinkunft mit Zell. Auch Offenburg hatte sich in den Jahren nach dem Bauernkriege entschieden der Reformation zugewandt. Im Jahre 1625 stellte dort der Rat einen „Prädikanten eines ehrbaren, priesterlichen und unstrafbaren Lebens zur Verkündigung des Gotteswortes“ an, ohne ihn dem Pfarrer unterzuordnen. Er übernahm selber die Besoldung, veranlasste aber auch in diesem stürmischen Jahre den Abt von Gengenbach, einen Teil der Naturalbesoldung „zu einer Verehrung und zu keiner Gerechtigkeit“ zu übernehmen [3]). Im Jahre 1531 starb die letzte Nonne im Frauenkloster, dem „grossen Gotteshause“; der Rat wollte sofort die Säkularisation vornehmen, liess sich jedoch von den Barfüssern zu einer gleichen Teilung der Einkünfte bewegen [4]). Aber diese Barfüsser selber waren der Reformation entschieden geneigt, sie traten in eine Agitation für Umgestaltung ihres Ordens ein und schrieben im Jahre 1631 zu diesem Behuf ein Kapitel nach Offenburg aus. Alle Klöster, welche katholisch bleiben wollten, weigerten sich zu kommen [5]), und die Versammlung scheint unterblieben zu sein.

Im Jahre 1631 vollzog sich jedoch in Offenburg ein Umschwung, der die Stadt auf die Seite der altgläubigen Partei zurückführte. Noch auf dem Augsburger Reichstag war Offenburg an der Seite Strassburgs erschienen; aber es gehörte zu denjenigen Reichsständen, welche dem Kaiser gehorsam zu sein erklärten. Fortan trat es in Opposition zu Strassburg, je mehr dieses mit Entschiedenheit in die Bahn der Reformation einlenkte. Ein Teil des Domkapitels wandte sich damals hierher und fand in der grossen „Brüderschaft der 20 Priester“, die sich niemals aufgelöst hatte, eine Anlehnung. Die Stadt konnte hoffen, dass sie gerade als Mittelpunkt der katholischen Partei neben der grossen protestantischen Nachbarin zu erhöhter Bedeutung werde gelangen können.

[1]) Bei Frank a. a. O.

[2]) Gengenb. Urk.-Sp. Biberach.

[3]) Gen.-L.-A. Offenburg Akten. Kirchendienste.

[4]) Gen.-L.-A. Offenburg. Urk. a. a. 1531.

[5]) Ausschreiben und Ablehnung, mitgeteilt von Baumann, Freib. Dióces.-Archiv. X, 109.

Ein Teil der Bürgerschaft blieb auch jetzt der evangelischen Sache treu. Unmittelbar vor die Thore hatte der protestantische Graf Wilhelm von Fürstenberg nach Weingarten einen Prediger gesetzt, und dieser fand aus der Stadt reichlichen Zulauf; der Rat musste wiederholt gegen das Auslaufen zu fremder Predigt einschreiten [1]). Die Stelle des Prädikanten in der Stadt blieb aber erhalten, und im Jahre 1545 veranlasste Bischof Erasmus von Strassburg den Abt von Gengenbach zu dauernder Beisteuer. Sie war damals in katholischem Sinne besetzt, aber sie blieb städtisches Patronat, getrennt von der Pfarre [2]). Es zeigte sich auch hier, dass man die Reformation nur mit ihrem eigenen Mittel, dem der Predigt, erfolgreich bekämpfen konnte.

In Gengenbach, wo von vornherein alle Verhältnisse eine Beziehung zum geistlichen Wesen hatten, traten auch nach dem Revolutionsjahr die Reformationsbestrebungen schärfer hervor. Zunächst führte die Stadt ihren Schulplan von 1494 jetzt unter günstigeren Verhältnissen aus. Sie beschwerte sich im Jahre 1533: der Abt halte gar keinen Schulmeister mehr, so dass ihre Kinder ohne Lehre aufwachsen müssten. Der Abt seinerseits erklärte, man habe früher den Schulmeister auch nicht um der Gengenbacher willen, sondern wegen des Chorsingens gehalten. Dieses hatte zugleich mit dem alten Gottesdienst beinahe aufgehört. Nah langen Verhandlungen einigte man sich, dass ein Teil der Besoldung des Schulmeisters, den die Bürger anstellen sollten, vom Abt übernommen ward, und dass er ihn vom Chorsingen ausdrücklich lossprach [3]). Seit 1536 bekleidete einige Zeit ein gelehrter Humanist, Matthias Erb von Ettlingen, ein Altersgenosse Kaspar Hedios, der ebendaher gebürtig war, das Amt. 1541 übersiedelte einmal das ganze Strassburger Gymnasium aus Sorge vor einer Epidemie nach der Gengenbacher Schule [4]).

Ueberhaupt sehen wir Gegenbach in engem Anschluss an Strassburg vorgehen. An seiner Seite erscheint es seit 1537 unter den protestantischen Städten genannt, und zu den endgültigen Auseinandersetzungen mit dem Kloster deputierte Strassburg seinen einflussreichen Pfarrer Hedio. Im letzten Lebensjahre Melchiors von Horneck kam dieser Vertrag zu stande [5]), Anfang 1539. Im ausgesprochenen Stile der evange-

[1]) Diese Nachrichten finden sich in einer Denkschrift des Pfarrers Rapp von 1615. Offenb. Akten, Kirchensache, auch schon benützt von Vierordt, Geschichte der Reformation in Baden 1, p. 315 f.

[2]) Offenb. Sp. Urk. 1545.

[3]) Cop.-B. Nr. 371. 1535 und 1534 folgten weitere Zugeständnisse und Aufbesserungen. Urk. in einem Prozesse von 1542. Gengenb. Akten. Kirchendienst.

[4]) Vierordt a. a. O. I, 318.

[5]) Die 3 „Kerfzettel", die an die verschiedenen Teilnehmer verteilt wurden (abgedruckt bei Frank a. a. O., Beil. II), wurden erst 1/2 Jahr später, bald nach Hornecks Tode, ausgefertigt, was Frank auf die ungegründete Vermutung bringt, es habe hierbei ein Betrug vorgelegen. Der Originalvertrag von 39, Gengenb. Urk.-Sp.

lischen Partei wird hier anerkannt, dass „dieweil jeder getreue Arbeiter seines Lohnes wert ist, wie der Herr Christus im Evangelio sagt, auch die Priester, die wohl vorstehen, zweier Ehren wert sind", ihnen erhöhte Besoldungen zukommen. Die 2 Pfarrer werden denn auch, wenn man sie mit den dürftigen Abfindungen von 1506 und 1511 vergleicht, sehr stattlich dotiert, wie auch der Schulmeister aufgebessert und für das Almosen aus den überschüssigen Einkünften gesorgt wird. Denn gleichzeitig ward ein anderer Vertrag von dem Kastvogt geschlossen, infolgedessen der Abt für 6 Jahre eine ziemlich reichlich bemessene Pension erhielt und für dieselbe dem Schaffner auch weiterhin die Güterverwaltung überliess. Auch die dem Kloster „befreundeten" Adeligen liess man den Vertrag unterschreiben. Für sie bedeutete er den Verzicht auf die thatsächliche Nutzniessung der Klostergüter. Die Reformation hatte es durchgesetzt, dass die geistlichen Güter auch ausschliesslich geistlichen Zwecken wiedergegeben wurden; denn der eifrig protestantische Wilhelm von Fürstenberg hatte, indem er sich die obrigkeitliche Verwaltung vorbehielt, doch gewissenhaft auf jede Erweiterung seiner Einkünfte verzichtet. Die Schuldenlast von 12000 fl., welche die verschwenderischen Aebte allmählich aufgehäuft hatten, begann man abzutragen und wiederum Vorräte anzusammeln.

Aber auf solche Weise war die Frage nicht gelöst, was weiterhin aus dem Kloster werden solle? [1]). Schlechthin es zu säkularisieren, ging bei einer reichsunmittelbaren Abtei nicht an, zumal des Grafen Wilhelm Recht an die Landvogtei selber nur ein abgeleitetes war. Er liebte es — wie es in gleicher Weise alle Fürsten thaten — seine Kastvogtei als völlige weltliche Obrigkeit aufzufassen, er hätte am liebsten den Bischof von Strassburg nur als geistlichen Ordinarius und nicht als Mitinhaber der Pfandschaft anerkannt; aber damit musste er immer rechnen, dass das Gengenbacher Gotteshaus eine für sich bestehende und anerkannte, geistliche Stiftung war. Und auch er hatte 1529 betont: er wolle dem Adel nichts von dem, was er besitze, entfremden.

Unter solchen Umständen war die Idee, welche er verfolgte, unzweifelhaft die beste. Den adeligen Charakter des Stiftes wollte und musste er aufrecht erhalten, sonst hätte er die gesamte Ortenauer Ritterschaft gegen sich gehabt; er dachte deshalb aus ihm eine adelige Erziehungsanstalt, an der Gelehrte unterrichten sollten, zu machen. Das Aufblühen der Gengenbacher Schule schien solchen Hoffnungen Recht zu geben. Irgend etwas musste bald geschehen. Hier wie fast allerwärts in jenen Jahren starben die Mönche aus; der Ortenauer Ritteradel gab seine Söhne einstweilen nicht mehr in die Klöster, 1539 waren nur

[1]) Das Folgende nach den von Frank, Zur Geschichte der Abtswahl des Friedrich von Keppenbach, mitgeteilten Akten. Dioeces.-Archiv VII.

noch 2 Konventualen vorhanden, der eine der Abt Melchior, der andere der Prior Friedrich von Keppenbach. Wilhelm hoffte für seinen neuen Plan den hohen Adel zu gewinnen und dachte einem Sprössling desselben, einem jungen Grafen von Eberstein, die Abtswürde zu. Inzwischen sollte die Verwaltung durch Schaffner weiter ihren Gang nehmen.

Nach dem Tode des Abtes Melchior war erst nach langen Verhandlungen der einzige noch übrige Mönch, Friedrich von Keppenbach, bewogen worden, die Abtswürde anzunehmen. Die Intriguen, die dabei spielten, waren für keine Seite besonders ehrenvoll gewesen. Der neue Abt fürchtete ursprünglich für seine privaten Ersparnisse und sah auch später in seinem Amt nur eine Versorgung, der Bischof von Strassburg hätte die Gelegenheit gerne benützt, um das Kloster in seinem Sinne neu zu besetzen; eben das fürchteten der Landgraf und der Ortenauer Adel gemeinsam, und sie wandten bei der Verdächtigung des Bischofs nicht ganz saubere Mittel an. In diesem unerquicklichen Gewirr ist aber immerhin die Mannhaftigkeit Wilhelms erfreulich, mit der er in einem Augenblick, als er den Kaiser zu seinen Gunsten stimmen wollte, ihm doch erklärte: er sei entschlossen, das evangelische Bekenntnis, das er in Gengenbach und im Kinzigthale nicht gepflanzt, sondern bereits vorgefunden habe, auch aufrecht zu erhalten. Als Friedrich von Keppenbach schliesslich sich selber zum Abte erkor, musste er natürlich den von ihm als Prior mitgeschlossenen Vertrag über die Aufnahme des protestantischen Gottesdienstes in das Kloster als dauernd bindend anerkennen; die Sequesterverwaltung blieb nach wie vor bestehen. Bald kam es aber doch zu Zwistigkeiten, als es sich um die endgültige Umwandlung und um die Koadjutorwahl — jetzt war ein junger Graf Salm der Erkorene Wilhelms — handelte. Abt Friedrich konnte sich hierzu nicht entschliessen und Graf Wilhelm liess sich hinreissen, den Abt, wie es etwas später in dem Bericht eines kaiserlichen Gesandten heisst, vom Messaltar wegreissen zu lassen und auf Ortenberg gefangen zu setzen. Durch einen kühnen Sprung von der Mauer entkam zwar der Abt, aber er fügte sich doch nachträglich in das Begehren seines Kastvogts, ernannte den jungen Salm zum Koadjutor und wagte selbst unter gänzlich veränderten Verhältnissen nicht, von diesem Vertrage zurückzutreten.

Die Stadt, nachdem sie bereits 1539 alles, was sie wollte, erreicht hatte, war bei diesen Verhandlungen nicht beteiligt. Die Reformation hatte sie nicht nur innerhalb ihrer Mauern, sondern auch in ihren zugehörigen Thälern durchgeführt. Zum Unterricht der Jugend war ein eigener Katechismus von ihrer Geistlichkeit zusammengestellt worden [1]. Aber der Protestantismus, der hier so fest gewurzelt schien, ist unter

[1] Vierordt a. a. O. gibt Nachrichten von ihm. Ein Exemplar liess sich nicht mehr auffinden.

ungünstigen Zeitumständen doch bald wieder untergegangen. Der Schmalkaldische Krieg zerstörte zunächst die Hoffnungen des Grafen Wilhelm von Fürstenberg. Er selber hat sich zwar ebenso wenig gefügt, wie der kaiserliche Haftbefehl gegen ihn in Ausführung gebracht worden ist; sein katholischer Bruder Friedrich, ein Liebling Karls V., nahm alle erdenkliche Rücksicht auf ihn, aber der thatsächliche Erfolg war doch, dass im Kinzigthal und der Ortenau das Interim durchgeführt wurde und die protestantischen Geistlichen ihm wichen.[1]).

Gengenbach, wahrscheinlich beeinflusst durch die Haltung Wilhelms, setzte dem Interim ebenfalls Widerstand entgegen. Es bedurfte eines zweiten verschärften Befehles des Kaisers im Juli 1548[2]), um ihm Eingang zu verschaffen. Ob damals auch die beiden Prediger, welche bisher die Reformation geleitet, die Stadt verlassen haben, wissen wir nicht; ihre Namen werden hier später nicht mehr genannt, aber die Stadt blieb einstweilen entschieden protestantisch. Zugleich ward der Abt Friedrich wieder in seine vollen Rechte eingesetzt, die Weltgeistlichen sahen sich aus dem Kloster wieder in die Leutkirche verwiesen, und die, wenn auch durch die Reformation geschmälerten, so doch immer noch bedeutenden Gefälle des Klosters standen ihm wieder uneingeschränkt zu. Den Beamten des Klosters schien es, nachdem sich die Verhältnisse so günstig für sie gestaltet hatten, als ob sie jetzt die eigentlichen Herren seien. Der Schaffner weigerte sich, dem Rate die Huldigung zu leisten, und es bedurfte eines Prozesses in Rottweil im Jahre 1550, um „diesen sonderlichen Uebermut und Stolz“ einzudämmen. Wenn alles wieder auf dem alten Fuss eingerichtet wurde, dann wollte man wenigstens auch jene alten Verträge erneuern, welche die Bürgerpflicht der Klosterdiener regelten[3]). Der Abt war entschlossen, die Stadt wieder zum Katholizismus zurückzuführen, und der Weg, den er hierbei einschlug, ist derselbe, auf dem auch weiterhin in und ausserhalb Deutschlands die Gegenreformation ihre Erfolge errungen hat. Es galt, durch die Schule die Herrschaft über die Geister des heranwachsenden Geschlechtes und hiermit auch über die Kirche wiederzuerlangen.

Im Jahre 1550 strengte der Abt einen Prozess gegen die Stadt auf Herausgabe der Schule vor dem Kammergerichte an[4]). In der Klagschrift setzte er auseinander: „Entgegen dem Vertrage von 1496 habe die Stadt eine eigene, vom Gotteshaus abgesonderte Schule aufgerichtet, einen Schulmeister angenommen, ihm die Kinder zu der Lehre

[1]) Vgl. hierüber den ausgezeichneten Aufsatz Roths v. Schreckenstein im Diöces.-Arch. II.

[2]) Beide Gengenb. Urk.-Sp.

[3]) Urk. Gn. Gengenb. 1550.

[4]) Die überaus interessanten Akten des Prozesses im Gen.-L.-A. Gengenbacher Akten. Kirchenverwaltung.

verdingt, eine Besoldung von den Pfarrgefällen verordnet, dem Gotteshaus damit seinen Gottesdienst und Chordienst geschwächt und abgestrickt. So hätten sie sich auch ihrer neuen vermeinten Religion nach in die Pfarrgefälle und Seelgeräte eingeschlagen unter gefärbtem Schein, als ob den Verstorbenen damit nicht geholfen sei, und diese zu ihren Händen mit der That und Gewalt gezogen."

Es waren die Tage, in denen die Fürstenbergische Herrschaft, die auch schon für den Protestantismus kein Halt mehr war, aus der Ortenau wich und die ungeteilte Pfandherrschaft über die Reichsvogtei an Oesterreich kam, das auch den Pfandanteil des Bistums Strassburg auslöste. Die Stadt wagte es gar nicht einmal, sachliche Argumente zu Gunsten ihres Vorgehens, für das sie sich doch genugsam auf Verträge berufen konnte, vorzubringen. Sie bestritt nur die Kompetenz des Kammergerichts, in erster Instanz zu urteilen, laut ihrer Privilegien, die ihr den Gerichtsstand vor einer der benachbarten Städte anwiesen. Das Kammergericht liess diese Einrede nicht zu und verurteilte Rat und Gemeinde: weil sie sich gewaltiglich, unrechter Weise und gegen bestehende Verträge der Schule, der Seelgeräte und Pfarrgefälle angemasst, hätten sie sofort den Abt in seine Rechte einzusetzen und ihre Schule aufzuheben.

Ein geschworener Bote des Gerichtes brachte das Urteil nach Gengenbach; der Rat gab ihm zunächst eine ausweichende Antwort, weil mehrere seiner Mitglieder abwesend seien; er begann dann nochmals einen Prozess, der aber schon im nächsten Jahre durch einen Vergleich geendet wurde. In diesem wurde das Kloster in allen seinen Rechten und Freiheiten nicht nur hinsichtlich der Wälder, Allmenden, der Fischerei, der gefreiten Knechte, sondern auch der Leutkirche hergestellt; Abschriften der Urkunden über Seelgeräte und Stiftungen mussten zur Kontrolle der richtigen Verwendung dem Rate ausgeliefert werden. Da mochte es überhaupt fraglich scheinen, ob es noch ein Vorteil war, wenn der Rat wenigstens die Anstellung des „deutschen Schulmeisters" auf seine eigenen Kosten zugestanden erhielt [1]).

Man mag zweifeln, ob der Abt Friedrich, der im übrigen nach wie vor als ein unentschlossener Mann erscheint, zu diesem energischen Vorgehen sich selber entschloss. Als die eigentlich treibende Kraft sehen wir vielmehr den Mann, dem er nun die neuerrichtete Klosterschule übergab, Kornelius Eselsberger, ein illegitimer Verwandter, vielleicht ein Sohn des Abtes Philipp, der ihn hatte erziehen lassen. Er war eine jener Naturen, wie sie jetzt die Reaktion gegen den Protestantismus hervorbrachte, ein begeisterter Kämpfer für den Katholizismus, den er mit den Waffen, die er von den Gegnern zu führen gelernt hatte, verteidigte und ausbreitete. Schule und Seelsorge, die von den alten Aebten so schmählich vernach-

[1]) Gengenb. Urk. Gn. Verträge.

lässigt waren, sind ihm Lebensaufgabe. An dem Stifte, aus dem er hervorgegangen, hängt er mit ganzer Seele, aber an seinem adeligen Charakter, der den früheren Mönchen die Hauptsache gewesen war, ist ihm nichts gelegen. Er hat selber eine Schrift mit praktischen Vorschlägen für die Klosterreform ausgearbeitet. Gegenüber der Laxheit der Sitten, die nun einmal der alten Kirche am meisten geschadet hatte, zeichnet er sich durch musterhaften Lebenswandel im Sinne der mittelalterlichen Praxis aus; und wann verfehlte die Askese, wo sie mit voller persönlicher Wahrheit auftritt, auf die Mehrzahl derer, die sich ihrer Unfähigkeit dazu bewusst sind, die Wirkung? Auf jede Provokation der anderen Seite wusste Eselsberger sofort zu antworten, nicht gerade dogmatisch tief, aber dialektisch schlagfertig.

Diesem Manne ist es nun in nicht allzulanger Frist gelungen, Gengenbach und sein Gebiet wieder völlig für den Katholizismus zu gewinnen. Das vom Kammergericht ausgesprochene Schulmonopol des Klosters war als Handhabe genug; es bedurfte keines weiteren Zwanges, den Oesterreich wohl hätte ausüben können, der aber unzweifelhaft die Opposition der freien Reichsstadt wieder belebt hätte.

Denn Eselsberger war auch durch jene Klugheit ausgezeichnet, die den Trägern der Gegenreformation in deren erster Epoche eigen ist. In der Bestallung, die er bei der Errichtung der Schule empfing [1]), und die natürlich seine eigenen Ansichten ausspricht, ist ausdrücklich zugesichert: „er werde auch die, so der alten Religion widerwärtig, nicht dringen noch abweisen, noch jemand anders in der Schule dasselbige keineswegs gestatten.“ So verhielt er sich nicht nur der Jugend, sondern auch dem Rate gegenüber. Als er im Jahre 1560 diesem eine Schrift einreichte, die eine Verteidigung der katholischen Lehre, zumal der Messe, gegen einen Angriff, der in Gengenbach öffentlich angeschlagen war, enthielt, glaubte er, so scharf sie im übrigen ausfiel, sich doch bei dem Rate deshalb entschuldigen zu müssen [2]). Damals war er schon Leutpriester; auf das letzte geistliche Amt, das der Rat zu vergeben hatte, die St. Erhardspfründe, hatte der evangelische Inhaber Nicolaus Meier, Sohn eines Strassburger Altschöffen, schon 1553 resigniert, und der Bischof hatte einen noch minderjährigen Gengenbacher Bürgerssohn zu ihrem Genuss den Dispens erteilt [3]). So starben beim Mangel irgend eines geordneten öffentlichen Organs die Protestanten allmählich aus.

Der Weltgeistliche und Lehrer hatte diese Erfolge zu verzeichnen; denn bis das Kloster von der Bewegung der katholischen Reformation ergriffen

[1]) Zeitschr. I, 300 f. Mone, der die Vorgeschichte der Schule nicht kennt, setzt sie in ein unrichtiges Jahr.

[2]) Vierordt I, 397.

[3]) Da sie bei verändertem Geldwert zu einer Vikarbesoldung nicht mehr ausreichte, wurde sie vom Rate fortan zu Stipendienzwecken verwendet unter häufigen Protesten der Aebte.

wurde, verstrich noch geraume Zeit[1]). Abt Friedrich von Keppenbach war ein sparsamer Verwalter, wie wir ihn schon von der Geschichte seiner Wahl her kennen, das Kloster wurde seit 1548 unter ihm wieder wohlhabend, denn die alten Einnahmen flossen ihm zu und Ausgaben waren nicht mehr viele vorhanden. Auch jetzt nämlich war das klösterliche Leben bei den Söhnen des Adels noch so wenig in Aufnahme zu bringen, dass die Zahl der Konventualen nie 3 überstieg, und auch mit diesen 3 konnte das Kloster wenig Ehre einlegen. Der eine war der Neffe des Abtes, vor dem er aber starb, ein eifriger Vertreter des ausschliesslichen Rechtes des Adels auf das Kloster, der andere, als der „welsche Prior" bezeichnet, war der uneheliche Sohn eines Grafen Salm, einst dem Abte an die Seite gesetzt, um ihn zu beaufsichtigen und die Ueberleitung der Abtei an seinen Vetter Otto ohne Anstand zu vermitteln. Der alte Friedrich von Keppenbach fürchtete ihn auch jetzt, und sein Leumund war der übelste, wenn man auch die Erzählungen über seine Künste als Giftmischer auf sich beruhen lässt. Der dritte Mönch aber wird von den kaiserlichen Kommissaren selber als ein „ganz frecher junger Mensch" bezeichnet.

Als 1556 Abt Friedrich starb, suchte der Graf von Salm kraft seiner Bestellung zum Koadjutor die Abtswürde anzutreten, aber die österreichische Regierung war entschlossen, ihn nicht dazu gelangen zu lassen. Politische Gründe sprachen hierbei ebenso mit wie religiöse: man wollte dem lothringischen Herren, der über unbekannte Verbindungen nach Frankreich hinüber gebot, einen Platz an so wichtiger Stelle nicht einräumen. Auch sein Beauftragter, der welsche Prior, musste weichen. Oesterreich beanspruchte jetzt für sich genau dieselben Kastvogteibefugnisse, die einst Wilhelm von Fürstenberg geltend gemacht hatte; aber es fand dabei keinen Widerstand. Dass es unmöglich war, das Kloster dem Adel zu erhalten, hatte sich herausgestellt. Man nahm insoweit noch auf ihn Rücksicht, als man zum Behuf der Abtswahl eine Versammlung in Offenburg, zu der man ihn zuzog, veranstaltete[2]). Nachdem man kurze Zeit an Kornelius Eselsberger als Abt gedacht hatte, den man aber dem Wirkungskreise liess, in dem er Nützlicheres leisten konnte, berief man einen bürgerlichen Abt aus dem Elsass. Einige Stellen im Konvent dachte man noch dem Ortenauer Adel vorzubehalten, aber der neue Prälat erklärte sehr verständig: „wegen der Aufnahme von Kindern Adeliger hege er Bedenken, weil er nicht *de prosapia nobili* sei, sie möchten später nichts auf ihn geben." So war infolge der Reformation schliesslich auch hier im wichtigsten Punkte unter Festhaltung der alten Formen eine neue Grundlage geschaffen worden. Die Rückkehr zum Katholizismus war nur dadurch so leicht vor sich gegangen, dass mit

[1]) Das Folgende beruht auf den Büchern und Akten über die nächste Abtswahl, die aus einem Sammelbande des Gen.-L.-A. von Ruppert im Freib. Diöc.-Arch. XVI herausgegeben und bereits zu einer eingehenden Darstellung benützt worden sind.

[2]) Gallus Mezler, Gengenb. Chronik, herausgeg. im Diöc.-Arch. XVI, p. 165.

ihr fast alles thatsächlich erreicht schien, weshalb die Vorfahren im 15. Jahrhundert gekämpft hatten.

Wie aber hätte auch der Wunsch nach religiöser Selbständigkeit, nach Absonderung von der kirchlichen Gemeinschaft, nachdem er einmal so mächtig angeregt worden war, wie es hier geschehen, so rasch ein Ende erreichen können! Mit dem Protestantismus im Gebiet der Reichsstädte war es vorbei; aber unausrottbar keimten unter den Bauern bis ins 17. Jahrhundert hinein separatistische Neigungen. Kaiser Karl gegenüber hatte einst Graf Wilhelm zu seiner Rechtfertigung betont[1]), „nie habe er eine Neuerung, Missglauben, Sekte oder Zwietracht unter dem Volk gestattet oder zugelassen, sondern wo sich etwas Aergerliches oder Aufrührerisches erheben wollen, habe er die Schuldigen höchlich gestraft und alle Zeit der Obrigkeit billigen Gehorsam zu leisten gefordert." Er berief sich dafür auf sein Verhalten im Bauernkriege, aber er hatte ebenso die Unterdrückung wiedertäuferischer Bestrebungen im Auge, die sich von Strassburg aus rasch verbreiteten. Schon 1542 forderte ihn eine Synode der Geistlichen seines Landes von neuem auf, dem Wesen der sich wieder einschleichenden Wiedertäufer zu steuern[2]). Besonders im Harmersbacher Thale hatten diese ihren Sitz. Die Vogtsordnung vom Jahre 1549 nennt sie besonders, indem sie den Bauern befiehlt, „keiner soll einen Fremden länger denn über Nacht hausen, es seien Walen oder Bettler nnd besonders den Missgläubigen, so mit der Sekten der Wiedertaufe beladen oder behaftet, gänzlich weder Gehör noch Aufenthalt geben" [3]). Dann erscheinen 1571 bei einer Huldigung zwei hartnäckige Wiedertäufer „die ihrer verwirrten Sekten halb nit schwören wollen". Sie mussten das Thal räumen und wurden, als sie dennoch wiederkehrten, in den Turm geworfen, in dem sie in Jahresfrist umkamen. Jedoch im Jahre 1609 erscheinen die Wiedertäufer in grösserer Anzahl in Harmersbach wieder. Sie haben sich unter dem Namen „Brüderlin" zusammengethan; eine ganze Anzahl wird von dem Pfandherren des Thales, Philipp von Seebach, ins Gefängnis geworfen, und die bäuerlichen Obrigkeiten beteiligen sich an ihrer Verfolgung. Allein die „Brüderlin" belangen damals, ob auch ihre Sekte durch die Reichskonstitutionen verpönt war, ihre Widersacher vor den Gerichten, und die Sache liess sich für diese so übel an, dass der Junker dem Thalgericht einen Revers ausstellte, worin er sich verpflichtete, die Anklage auf sich allein zu nehmen[4]). Erst im 30jährigen Kriege sind diese separatistischen Bestrebungen untergegangen; mit ihnen der letzte Nachklang des Jahrhunderts, in dem jede Unzufriedenheit und jedes Ideal einen religiösen Ausdruck suchten und fanden.

[1]) Diöces.-Arch. VII, S. 99 f.

[2]) Vierordt I, 312 f.

[3]) Gen.-L.-A. Sekt. Strassburg.

[4]) Gen.-L.-A. Zell a. H. Urk.-Sp.

III. Das 17. und 18. Jahrhundert[1]).

Der Rückgang des politischen und geistigen Lebens der Deutschen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hat sich vor allem in den Reichsstädten geltend gemacht. Haben sich ihm doch selbst die bedeutendsten nicht entziehen können, wieviel mehr noch unterlagen ihm die kleineren! Frägt man aber, worin er sich eigentlich geäussert habe, so erstaunt man wohl, dass gerade in der unablässigen und eben deshalb resultatlosen Beschäftigung mit ebendenselben Fragen und Aufgaben, die diese Bürgerschaften von jeher bewegt hatten, mit und an denen sie selber emporgewachsen waren, alles Leben verkommt. Dieselben Streitigkeiten, welche im Mittelalter den Eindruck eines bedeutenden Lebens bei uns hinterlassen, erscheinen jetzt im besten Falle als eine nutzlose Kräftevergeudung, gewöhnlich aber als die dumpfe Beschränktheit eines kleinen, sich immer mehr verengernden Kreises. Und dieser Eindruck trügt nicht: alle jene lokalen Kämpfe und Bestrebungen werden aus früherer Zeit weitergeschleppt; aber die Welt ist unterdessen eine andere geworden. Die Aufgaben, die jetzt in ihr eine Lösung verlangen, greifen kaum über in diese kleinen abgeschlossenen Welten. Aus ihnen selbst verlieren sich allgemach die Elemente, auf denen der Fortschritt beruht, die Intelligenz und der Wohlstand; die sozialen und die politischen Gegensätze fangen an zu verblassen, und nur das Leben des niederen Volkes, obwohl es ebenfalls eintöniger wird, bietet doch nach wie vor bemerkenswerte Züge, denn der soziale Zustand des Bauernstandes, an den die Gegenwart anknüpft, bereitete sich damals vor.

Noch immer war die Reichsfreiheit der 3 Städte nicht über jeden Zweifel erhaben, als Oesterreich nach langen Verhandlungen, in denen zuerst Fürstenberg, dann das Bistum Strassburg nach hartnäckigem Widerstreben nachgab, die Landvogtei vom Reiche für sich erwarb. Man hatte es nicht vergessen, dass noch vor wenig mehr als einem halben Jahrhundert die Städte der Landvogtei inkorporiert gewesen waren. Jährlich empfing von ihnen der Landvogt die Reichssteuer, von Offenburg 276 fl., von Gengenbach 361 fl., von Zell 190 fl.; die Fron-

[1]) Für diese ganze Periode liegt ein ausgedehntes, ununterbrochenes Aktenmaterial vor. Einzelcitate verbieten sich hier von selber.

dienste, die Gengenbach mit seinen Eseln auf das Schloss Ortenberg leisten, die 3 Rauchhühner, die jede Herdstatt zu Zell alljährlich entrichten musste, wiesen sogar auf eine noch strengere Abhängigkeit hin. Von Beamten setzte der Landvogt freilich nur den Schultheissen in der grössten dieser Städte, in Offenburg.

Hierüber kam es zuerst im Jahre 1566 zu Zwistigkeiten. Die Offenburger behaupteten ihr Recht, den Schultheissen selber aus den Zwölfern des alten Rats zu wählen. Sie hatten ihre festen Formeln hierfür, nach denen sie, wenn der Reichsschultheiss gestorben war oder alters halber abdankte, die Umfrage hielten, ob sich einer selber zu dem Amte erbiete, alsdann jeder Zwölfer einzeln über seine Ansicht vernommen wurde und seine Stimme vor dem Stettmeister abgab. Dem Reichsvogt wollten sie nur die Bestätigung des Postulierten zuerkennen und eine Gebühr von 100 Goldgulden jedesmal hierfür entrichten. Jener hingegen schrieb sich die völlig unabhängige Ernennung zu und machte bei jedem vorkommenden Falle Miene, sie auszuüben. Man hat sich auf die Dauer dahin verglichen, dass dem Vogte aus dem alten Rate zwei Bewerber zur Auswahl präsentiert wurden. Sofort knüpften sich daran ernstere Zwistigkeiten. Nicht umsonst hatten sich die Städte alle alten Schwörbriefe aufbehalten, in denen ihre Pfandherren ihnen eidlich die Bewahrung ihrer Freiheiten und die Anerkennung ihrer Zwölfersprüche zusagten: diese „beschworene Gegenpflicht“ war die Grundlage ihrer Rechtsstellung. Jetzt aber weigerte sich der Landvogt, ein Freiherr von Mörsperg, den Eid zuerst zu leisten. Er beanspruchte zuvor eine Huldigung der Städte. Die Bürger sahen hierin eine absichtliche Kränkung ihres Rechtes. Der Argwohn, der so alt ist wie das Emporkommen des habsburgischen Geschlechtes, wachte hier wieder mit aller Kraft auf: man vermutete, dass Oesterreich seine Verbindung mit dem Kaisertum ausnütze, um Reichsland sich selber zu eigen zu machen. Die Städte beanspruchten jetzt ihrerseits, dass der Landvogt ihnen nicht ohne ihren Willen gegeben werde; denn sie hätten darauf zu sehen, dass er nichts vom Reiche veräussere; ihrem Zwölferspruch hätte er sich zu fügen.

Seit 1572 weigerten sich daher die Städte, die Reichs- und Türkensteuern auszuzahlen; allen Mandaten setzten sie hartnäckigen Widerstand entgegen, bis ihr Recht anerkannt würde. Als sie nun auch von Prozessen des Kammergerichtes bedroht wurden, schlossen sie insgeheim im Jahre 1575 einen Bund, nachdem ihre Zwölfer die Uebergriffe des Landvogts als ungesetzlich und geeignet, ihre Nachkommen in ewige Servitut zu bringen, erklärt hatten. Sie schwuren einander zu: „Ein *Corpus* zu sein, sich durch keine Praktik noch Geschwindigkeit trennen zu lassen, für einen Mann zu stehen, nichts ohne einander zu handeln in Sachen ihrer Gerechtsame und gemeinen Wohlfahrt.“ Es war ein solcher Bund

als dauernde Einrichtung unzweifelhaft ein Vorteil; er schloss gemeinsame Vertretung auf den Reichstagen und bei der Ensisheimer Regierung ein; aber man fürchtete, sobald man ihn öffentlich kundgebe, mit den Reichsgesetzen in Widerspruch zu kommen. Noch im Jahre 1608 erklärten deshalb kaiserliche Kommissare, welche Zwistigkeiten zwischen Rat und Gemeinde geschlichtet hatten, „was die ruchbare Vereinigung der 3 Städte anlange, so hätten sie nichts Genaueres darüber ermittelt und wollten daher in dieser Sache nicht weiter urgieren“. Erst 1614, als man den Bund erneuerte, machte man weiter kein Geheimnis mehr aus ihm.

Die ursprünglichen Differenzen mit Oesterreich waren schon 1590 vermittelt worden; aber je kriegerischer sich die Zeiten anliessen, um so mehr glaubten sich die 3 Reichsstädte zusammenschliessen zu müssen, nicht sowohl gegen drohende Feinde, als gegen die Anforderungen der sie rings umschliessenden österreichischen Herrschaft. Die Anstalten zur Landesverteidigung wurden in Ensisheim auf den Landtagen gemeinsam mit den Breisgauer Ständen beratschlagt, und hierher schickten auch die 3 Städte ihre Gesandten. Da bedurfte es festen Zusammenhaltens, wollte man nicht ganz auf das Niveau einer vorderösterreichischen Landstadt herabgedrückt werden. Besonders handelte es sich dabei um das alte Recht der Reichsvögte, in Kriegszeiten eine Besatzung in die Städte zu legen, welches die Ensisheimer Regierung ebenso unablässig forderte, wie es die Bürger ablehnten. Das kleine Gengenbach freilich hatte sich schon während der Streitigkeiten, welche über die Strassburger Koadjutorwahl ausgebrochen waren, eine Besatzung gefallen lassen müssen, und war 1622, als der Einfall Mansfelds vom Unterelsass her drohte, zum Hauptquartier erkoren worden. Dem Kloster allein kosteten diese „Freünde“ binnen 6 Wochen 7000 fl. Damals hatte sich Offenburg trotz wiederholter Anschreiben des Kaisers, so lebhaft auch die österreichischen Gesandten die Mansfeldische Gefahr ausmalten, noch der Besatzung erwehrt und sich nur zu einer bedeutenden Kriegssteuer verstanden. 1628 aber waren seine Finanzen, nachdem man auch noch gegen Bethlen Gabor dem Kaiser Hilfe geleistet, so erschöpft, war die Soldateska bereits so drohend, dass man sich bequemen musste, den Obersten v. Ossa aufzunehmen. Die Kaiserlichen hausten so übel in Offenburg, dass sie die Bürgerschaft beinahe ruinierten. Der Landvogt, Herr von Neuenstein, ein Adeliger der Nachbarschaft, betrachtete die Stadt wie eine eroberte; er verbot ihr fortan ihre Schlagbäume niederzulassen; es sollte kein Unterschied zwischen der Landvogtei und der Reichsstadt sein. Erst bewegliche Vorstellungen am kaiserlichen Hofe verhalfen der Stadt zu ihrem Recht. Von jenem Jahre ab war man nicht mehr im stande, die Zinsen der Schulden zu bezahlen.

Seitdem begann für die Ortenauer Städte eine Kette ununter-

brochener Kriegsleiden, deren Schilderung uns an dieser Stelle nicht beschäftigen kann. Die schwedischen Sauvegarden mussten die Gengenbacher im Jahre 1632 mit teurer Brandschatzung erkaufen; bald schützten auch solche nicht mehr vor den hin- und herflutenden Heeresmassen. Abt und Konvent hatten sich über den Schwarzwald geflüchtet. Nach der Nördlinger Schlacht war dann Gengenbach wieder längere Zeit Hauptquartier der Kaiserlichen. Seit geraumer Zeit gingen im Kloster keine Zehnten mehr ein; aber man wies damals ein kaiserliches Regiment auf diese Einkünfte an, mochte es sehen, wie es sich bezahlt machte. Und doch brachte erst das Jahr 1643, als die Weimarische Armee hier mit wechselndem Glücke kämpfte, das ärgste. Denn eine dauernde Besatzung, die das Interesse hatte, sich selber zu erhalten, so schwer sie auch drückte, war erträglich neben Heerhaufen, die kamen und wiederkamen, um wechselnd den Platz zu räumen, alle fest entschlossen, dem Feinde, der ihnen auf dem Fusse folgte, nichts übrig zu lassen. Der Pfarrer Leonhard Feinlin, ein Konventuale des Klosters, hat uns anschaulich geschildert, wie die Einwohner von Gengenbach jedesmal, wenn der Ruf von der Ankunft der Feinde erging, sich in die Thäler flüchteten, bis zuletzt wenigstens etliche bei ihm geblieben, in der Hoffnung, es würden die Kriegsvölker wegen des äussersten Ruins an diesen Ort nicht mehr verlangen, sondern den Weg anderswohin nehmen. Sie hatten sich dennoch getäuscht; denn noch im Spätjahr 1643 fielen die Feinde wiederum über Gengenbach her und äscherten das Städtchen zum Schluss ein. Nur der Thätigkeit des Pfarrers und einiger Weiber war es zu danken, wenn der Brand nicht alle Häuser verzehrte. Von da ab bis zum Ende des Krieges war Gengenbach wenig mehr als ein Schutthaufen, Offenburg blieb dagegen ein wichtiger Waffenplatz, aber unter dem Druck der Soldateska verschwand beinahe seine Bürgerschaft.

Nach solchen unsäglichen Leiden waren schliesslich doch die Städte, freilich mit Hilfe von Anlehen, noch im stande, von 1648 bis 1653 ihre Raten an den schwedischen Satisfaktionsgeldern und an der Kontribution für die Räumung Frankenthals leidlich regelmässig zu zahlen. Auch in diesem Einzelfalle zeigte es sich wieder, dass das völlig erschöpfte Deutschland diese schwerste unter allen ihm bisher auferlegten pekuniären Lasten leichter abwickelte, als in seiner Blütezeit die geringen Anforderungen des Reiches, die ihm unerschwinglich erschienen waren. Schwerer aber war es für die Reichsstädte, dass auf ihnen der ganze Druck der Reichsgesetze über die Schuldentilgung lastete, während andere Stände sich und ihre Unterthanen ihnen zu entziehen wussten. Seit 1659 zahlte die Stadt Offenburg, nachdem sie sich noch im Jahre 1657 mit ihrer gänzlichen Unvermöglichkeit entschuldigt hatte, hin und wieder etwas an Zinsen für ihre vor dem Kriege aufgenommenen Kapitalien; seit 1664 entrichtete sie dieselben wenigstens zur Hälfte; aber die Gläubiger waren auch damit nicht

zufrieden und verklagten die Stadt beim Kammergericht. Dieses konnte nicht anders urteilen, als wie es zu wiederholtenmalen in den Jahren 1659 und 1670 that; es musste den Regensburger Reichsschluss für bindend erklären und legte den Beklagten auf: alle seit 1654 fälligen Zinsen zu bezahlen, wegen der vorhergehenden sich mit den Gläubigern zu vertragen oder aber sie sofort in den Besitz des einst bedungenen Unterpfandes einzusetzen. An eine Schuldentilgung war unter solchen Umständen nicht zu denken.

Nach kurzer Friedenszeit ward die Ortenau hauptsächlicher Schauplatz der französischen Kriege, und die Reichsstädte an der Heerstrasse waren wiederum die vor allem ausgesetzten Posten. Der zweite Verwüstungskrieg Ludwigs XIV. brachte auch hier eine vollständige Verheerung mit sich — in Offenburg hat kein Haus das Jahr 1688 überdauert —, und auch im Erbfolgekriege blieb das Kinzigthal die grosse Strasse der Heereszüge. Immer aber trafen die Verwüstungen das platte Land und die Städte, während schon die etwas abgelegeneren Thäler des Schwarzwaldes ziemlich gesichert blieben und auf solche Weise die Bergbauern ökonomisch und sozial die Oberhand über die verarmten Städter bekamen [1]).

Diese Unfälle selber bewiesen die politische und militärische Wichtigkeit der Ortenau. Oesterreich durfte diese Position in keine andere als ganz zuverlässige Hände gelangen lassen. Im Jahre 1665 suchte der Markgraf Leopold Wilhelm die Landvogtei gegen Güter in Böhmen einzutauschen, aber man lehnte in Wien den Vorschlag ab. Die Eifersucht gegen das badische Haus, das schon den grösseren Teil des Rheinthales besitze, spielte dabei mit, mehr noch die Befürchtung, die Ortenau könne durch weibliche Vererbung in Fürstenbergischen Besitz kommen, „da bekanntermassen dies Haus nirgend mehr als auf die Lilien sein Absehen habe“.

Wenig später suchte der Bischof Karl Egon von Fürstenberg, der unermüdliche Helfershelfer Ludwigs XIV., auch im Gebiete der Reichsstädte festen Fuss zu fassen. Er löste die Pfandschaft des Thales Harmersbach von ihren Besitzern, einem Strassburgischen Geschlecht, ein; aber die Bauern und der Kaiser waren einstimmig der Ansicht, dass man hier nicht eine neue und so bedenkliche Landesherrschaft aufkommen lassen dürfe. Man entdeckte in dem ursprünglichen Pfandvertrag eine Klausel, laut deren bei einer Einlösung der gesamten Landvogtei Ortenau auch die besondere Verpfändung des Thales hinfällig werde, und benützte sie jetzt. Der Kaiser erklärte ohne weiteres das Reichsthal aller Pflichten für ledig und für reichsfrei [2]).

[1]) Ueber diese Erscheinungen im Zusammenhang wird die Agrargeschichte handeln.

[2]) Das Genauere unten.

Als dann Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden die Belehnung mit der Landvogtei erhielt, geschah es minder um seiner Verdienste als um des Schutzes willen, den er, der Meister des Verteidigungskrieges, dem wichtigsten Teile des oberrheinischen Landes, das er mit Linien und Befestigungen fast überall umgeben hatte, am besten gewähren konnte. Während der Zeit der badischen Pfandherrschaft waren die wechselseitigen Beziehungen zu den Reichsstädten durchweg ruhige, kaum dass es hin und wieder eine Streitigkeit über Jagdrechte gab. Aber sobald nach dem Aussterben der baden-badenschen Linie Oesterreich die Ortenau im Jahre 1772 wieder an sich zog, erwachte auch die alte Eifersucht. Sofort erneuerten die 3 Städte ihren Bund und dehnten ihn auch dahin aus, dass sie untereinander alle Zwistigkeiten zwischen den Magistraten und den Gemeinden schlichten wollten.

Hierüber kam es noch einmal zu einem ernsten Kammergerichtsprozess. Die Reichsleute selber fingen an, bei allem Stolz auf ihre Reichsunmittelbarkeit deren Lasten zu fühlen. Für sie war das Kammergericht die nächste Berufungsinstanz, in sehr vielen Fällen die erste Instanz überhaupt. Geradezu unglaublich ist die Fülle von Privatprozessen oft über ganz geringfügige Gegenstände, die aus diesen 3 Orten beim Kammergerichte anhängig gemacht wurden; dazu kam, dass die Städte und Thäler untereinander und mit jedem ihrer Nachbarn beständig über das eine oder das andere Recht im Streit lagen, und diese „politischen Prozesse“ gingen sofort an die höchsten Stellen, entweder nach Wetzlar oder an den Reichshofrat nach Wien. Die Umständlichkeit, die Kosten, die Langsamkeit des Verfahrens der Reichsgerichte sind allbekannt; für die kleinen Reichsstädte waren ihre und ihrer Unterthanen Prozesse eine beständige ansehnliche Kontribution, viel lästiger und kostspieliger als alles andere, was man dem Reiche zu leisten hatte. Zumal für die Kammergerichtsprokuratoren waren sie eine wahre Domäne. Unendliche Aktenmassen, die aus diesen Prozessen erwuchsen, legen noch Zeugnis davon ab, wie teuer den Bürgern und Bauern ihre Reichsunmittelbarkeit zu stehen kam.

Kein Wunder, wenn die Unterthanen, des gerichtlichen Schneckenganges müde, sich gern um Entscheide an die Gerichte der Landvogtei in ihrer Nachbarschaft wandten, zumal diese sich auch vom Kaiser herleiteten; und die österreichischen Landvögte liessen sich gern die Berufung auf sie gefallen. Deshalb verklagten die Obrigkeiten der 3 Reichsstädte gemeinsam im Jahre 1778 ihre gesamten Unterthanen wegen Ungehorsams und erlangten nochmals beim Kammergerichte die uneingeschränkte Anerkennung, dass sie keinem anderen Gerichte unterworfen seien als ihm selber; aber die Thatsache, dass ein solcher Prozess nötig geworden, bewies an und für sich, dass diese bevorrechtete Stellung der kleinen Reichsstädte nicht nur wertlos, sondern lästig geworden war, dass ihre Aufhebung binnen kurzem nötig sein werde.

Der gleiche fortschreitende Kräfteverfall wie in den äusseren Beziehungen zeigt sich, wenn wir die inneren politischen Zustände der Reichsstädte ins Auge fassen. Unter ihnen war Offenburg eine reine Bürgerstadt. Ausserhalb seines Bannes besass es kein Dorf, keine Unterthanen. Jedoch war der alte Gerichtszusammenhang mit Kinzigdorf und Griesheim samt seinen Tochterdörfern geblieben. Im Jahre 1512 war man mit Graf Wolfgang von Fürstenberg übereingekommen, dass beim Banngericht die Hälfte der Beisitzer auf dem Boden der Kinzigdorfer, die andere auf dem der Griesheimer Gemarkung, der Richter aber auf dem Bannstein in der Mitte sitzen müsse. 1544 erkaufte die Stadt vom Bistum Strassburg die eine Hälfte von Kinzigdorf, das erst jetzt begann, völlig mit der Stadt zu verschmelzen. Beziehungen zu den Bauern der Nachbarschaft hatte man freilich genug. Offenburger Bürger besassen nicht nur reichlich Renten und Gülten, sondern auch Grundeigentum in den umliegenden Bännen, und mit den Griesheimer Markgenossen teilte man sich in die Berechtigung an dem Gotteshauswald. Wie von jeher suchte die Stadt sich die unbeschränkte Gerichtsbarkeit über diesen anzueignen; nach wie vor suchte sie das Kloster Gengenbach von allem Einfluss auszuschliessen; aber man kam damit um keinen Schritt weiter. Wohl verbot man seit 1613 den Waldgenossen, Appellationen beim Mannengerichte statt beim Rate einzuholen, sperrte zu gleicher Zeit die Güterfälle, aber binnen kurzem stellten die üblichen Schiedsgerichte und Kommissionen den alten Zustand her. Die Güterfälle sind bis zum Ende der Reichsstadt immer bestritten und immer bezahlt worden.

Ebenso schleppte sich innerhalb der Mauern der alte Zwist zwischen Geschlechtern und Zünften matt und geistlos, aber unablässig fort. Dem Namen nach besass Offenburg ein reines Zunftregiment, aber die „Adelszunft", wie man sie wohl geradezu nannte, hatte, seitdem Offenburg in der Reformationszeit engere Fühlung mit dem katholischen Teile des Adels wiedergewonnen, erhöhte soziale Bedeutung erlangt. Politischen Einfluss begehrte sie kaum noch, aber dafür wollte sie auch möglichst wenig Bürgerpflichten auf sich nehmen. 1588, als wieder ein starker Zuzug von Adeligen stattfand, wollten diese sich zwar einkaufen, aber nicht „verbürgern". Sie wurden ernstlich ermahnt, binnen Monatsfrist dies zu thun; so wollten auch ihre Genossen in der Constaffel weder Frongeld zahlen, noch überhaupt, wie es allgemein vorgeschrieben, Versammlungen halten. Der Rat entzog ihnen, wenn sie sich nicht zu letzteren verständen, das gewöhnliche Zunftholz. — Das sind Kleinigkeiten, aber eben weil sie es sind, zeigen sie, dass der Adel nichts mehr als einen bequemen Wohnsitz in der Stadt begehrte.

Unterdessen bildete sich auch aus den wohlhabenden Bürgergeschlechtern eine enggeschlossene Oligarchie. Durch die Existenz des

„alten Rates“ mit seiner beschränkten Wahlart wurde eine solche Entwicklung von vornherein befördert. Auch jetzt führte dies zu denselben Irrungen wie in früherer Zeit, ohne dass dem Hauptmangel, der Stockung aller sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, durch die Entscheidungen abgeholfen worden wäre. Nach einem Zunftaufstand im Jahre 1608, in dem ein grosser Teil des Rates abgesetzt worden war, regelte die kaiserliche Kommission die Verhältnisse wesentlich im Sinne der Gemeinde. Der alte Rat der Zwölf sollte nur die Gerichtsbarkeit und die Forstverwaltung — allerdings das wichtigste und nutzbarste Stück der Verwaltung überhaupt — für sich besonders behalten, in allem übrigen sollte er mit dem jungen Rat eine Körperschaft bilden; die 4 regierenden Stettmeister sollten ausschliesslich aus dem jungen Rat, der Schultheiss dagegen, wie in den Privilegien vorgesehen, aus dem alten erwählt werden, doch musste er vorher dem jungen genannt werden. Das Recht der unmittelbaren Petition gegen Uebergriffe der Kirchherren und geistlichen Gerichte an deren Oberen sollte der Gemeinde nicht abgestrickt werden.

Zugleich ward aber auch das Recht des Rates anerkannt, den Masspfennig oder, wie man ihn auch hier nannte, den bösen Pfennig, weiter zu erheben, solange die gegenwärtigen Reichsanlagen währten. Die üblichen geringfügigen Zugeständnisse an die Gemeinde, betreffend Weide- und Wiesennutzungen, fehlten auch diesmal nicht.

Charakteristisch für die Offenburger Zustände ist aber vor allem der Anlass, über den es zum Ausbruch der Unzufriedenheit gekommen war. Seit geraumer Zeit war die Ortenau in höchstem Masse von der krankhaften Angst jener Tage, dem Hexenwahn, ergriffen. Die Offenburger Gerichte hatten sich an den Verfolgungen mit rasendem Eifer beteiligt. Noch vor kurzem hatten sie 24 Hexen auf den Spruch eines „Juristentages“ hinrichten lassen. Dann war wohl bei ihnen eine Ernüchterung eingetreten, sie hatten nachgelassen, und zwei der verhafteten Weiber waren entronnen. Das rechnete die Bürgerschaft dem alten Rate als die schwerste Pflichtverletzung an, und die kaiserliche Kommission legte ihm auf, die Delinquentinnen wieder zur Stelle zu schaffen. So spielten in den populären Bewegungen des 17. Jahrhunderts die Hexenverfolgungen nochmals genau die gleiche Rolle, welche im 14. die Judenverfolgungen, zumal in der Nachbarschaft Strassburg, gespielt hatten [1].

Die Bestimmungen der Verfassung von 1609 wurden bald wieder verletzt. Was hätten sie auch, selbst besser beachtet, geholfen, wo sich wenige wohlhabende Familien, die zu einer Vetterschaft verbunden waren, und eine dürftige, in dumpfer Unzufriedenheit hinbrütende Schar

[1]) Ueber die Hexenverfolgungen der Ortenau hat Volck ein eingehendes Buch geschrieben, die Materialien würden sich aber noch vielfach erweitern lassen.

von Kleinhandwerkern gegenüberstanden! War doch selbst die Aufnahme in den jungen Rat nur deshalb begehrt, weil man sich davon gute Einkünfte versprach!

Seit 1744 prozessierte wieder einmal die Bürgerschaft mit dem Magistrat vor dem Reichshofrat. Nach 12 Jahren, in denen man sich in Schriften und Gegenschriften, eine kleinlicher und bitterer als die andere, überboten hatte, erfolgte der Entscheid. Es ward nochmals ein Versuch gemacht, die Oligarchie etwas zu mildern. Die Verwaltung der Forsten zum Nutzen der Stadt, die gleichmässige Verpachtung der Allmendlose ward angeordnet. Früher erlassene Befehle, dass Verwandte nicht gleichzeitig im Rat sitzen dürften, wurden mit der grössten Subtilität ins einzelne geführt; aus dem alten Rate sollten nur 2 Stettmeister entnommen, 2 aus dem jungen Rat gewählt werden. Aber auch der junge Rat war eine Oligarchie, und man glaubte schon einen Schritt vorwärts zu kommen, wenn man bestimmte, dass man ihn fortan nur aus den 4 stärksten Zünften wählen solle, „weil es höchst dringend sei, dass sie bei grösserer Belastung lieber ordentliche Ratsbesoldungen angewiesen bekämen". Die anderen Zünfte sollten sich aus dem Rat Patrone erwählen.

Ueberhaupt aber waren der Zunftherr, wie er im Rate sass, und der Zunftvorsteher, wie er wirklich den Sitzungen der Handwerker vorsass, verschiedene Personen geworden. Den Handwerkern half es nichts, dass ihre Korporationen im Rat vertreten waren; im Gegenteil, sie besiegelten dadurch ihre Abhängigkeit von der herrschenden Korporation. Wenigstens so viel von ihrer Selbstverwaltung ward ihnen wiedergegeben, dass der Zunftherr und der Repräsentant gemeinsam die Versammlungen beriefen.

So war es mit jenen kleinen Reichsstädten bestellt, die dem Namen nach eine demokratische Verfassung besassen. Nirgends war weniger Platz für eine gesunde Selbstverwaltung als gerade in ihnen. Hier aber gewinnt dieses unerquickliche und peinliche Schauspiel eines resultatlosen Daseins ein Interesse, wenn wir das Gegenbild betrachten in dem, was die Reichsfreiheit dem Bauern auch jetzt noch gewährte.

Fortwährend blieb für die beiden kleineren Städte und ihre Thalbauern das Verhältnis zu dem Kloster Gengenbach massgebend. Durch die Gegenreformation war dieses in alle alten Rechte wieder eingesetzt worden; ob es aber nach einer mehr als 20jährigen Unterbrechung dieselben wirklich wieder in Besitz werde nehmen können, blieb mehr als zweifelhaft. Im wichtigsten Punkte freilich hatte es das Widerstreben der Bauern nicht mehr sehr zu fürchten: sein religiöses Ansehen stand bei ihnen fest. Zwar hat das Kloster Gengenbach niemals mehr eine wissenschaftliche oder künstlerische Bedeutung erlangt, wie andere bedeutende Abteien des Schwarzwaldes, aber es hat diejenige Aufgabe er-

füllt, die für den Bauern die nächstliegende und verständlichste war: es ward eine Pflanzschule für Pfarrer. Die ihm inkorporierten Pfarren wurden wirklich mit Konventualen besetzt, und wenn die Zahl der verfügbaren Mönche nicht ausreichte, übertrug man sogar freiwillig etliche Pfarren samt ihren Einkünften den Franziskanern.

Man machte sich selber gar kein Hehl daraus, welche Missstände im Kloster früher die allgemeine Unzufriedenheit hervorgerufen, und man hatte obendrein zu fürchten, dass die städtischen Behörden, wo sie einen Mangel bemerkten, denselben sofort rügten und auf Abstellung drangen. So bestanden z. B. die Gengenbacher im Jahre 1628 auf der Entfernung ihres Pfarrers, weil er sich auf der Kanzel anzügliche Reden über die Obrigkeit erlaubt und in dem protestantischen Strassburg Anstoss gegeben hatte: Er hatte dort in der Freude über den Sieg der katholischen Sache im offenen Wirtshaus Trompeter bestellt und zu jeder Gesundheit, die er ausbrachte, Fanfaren blasen lassen.

Später musste der Pater Leonhard Feinlein, der die Not des Dreissigjährigen Krieges mit seiner Gemeinde unermüdlich durchgekämpft hatte, trotz eigenen Widerstrebens sich die Versetzung nach Zell gefallen lassen, weil er sich nach der Ansicht des Rates zu tief in die bürgerlichen Händel eingelassen hatte. Auch später sind in allen populären Bewegungen die Pfarrer immer als Volkstribunen beteiligt, und zwar nehmen sie regelmässig für die Bauern gegen die Bürger Partei. Das Kloster fühlt sich mit ihnen in einer Art von Interessengemeinschaft, während die Ansprüche der Bürger noch oft lästig fallen.

Die Ansicht, dass das Patronat über die Pfarrkirchen von Rechts wegen den weltlichen Behörden zustehe, wie sie der Reformationsbewegung so viel Vorschub geleistet, war zu fest gewurzelt, als dass sie nicht immer wieder sich geltend gemacht hätte. Als im Jahre 1636 der ganze Konvent entflohen und auch die Pfarre verwaist war, behielt der Rat Zehnten und Zinsen für sich und forderte sofort die Neubesetzung. Auch räumte er sie nicht eher, als bis der Bischof von Strassburg, den so wie so die Sache zunächst anging und der noch besonders von den Reichsbehörden mit der Entscheidung betraut war, 1640 ihn hierzu verurteilte. Hier in Gengenbach selber hielt das Kloster die völlige Inkorporation der Leutkirche unbedingt aufrecht; mit Zell dagegen bequemte es sich 1684 zu einem Vertrag, vermöge dessen die Stadtpfarrer jeweils 14 Tage vor ihrem Amtsantritt dem Rate präsentiert werden mussten. Er hatte das Einspruchsrecht, und wenn er mit den Regularen des Klosters nicht zufrieden war, durfte er sie durch Weltpriester ersetzen [1]).

Allerdings waren die bürgerlichen Aebte ebensowenig geneigt, wie

[1]) Urk.-Sp. Zell.

früher die adeligen, irgend ein nutzbares Recht aufzugeben oder von ihren obrigkeitlichen Befugnissen zurückzutreten; dem Anscheine nach bleibt alles beim alten — über dieselben Streitpunkte, die bereits im 15. Jahrhundert unaufhörlich die Hofgerichte der Pfandherren beschäftigt hatten, schwebte bis zum Schlusse der Reichsfreiheit der Städte und der Existenz des Klosters immer ein und der andere Prozess vor dem Reichskammergericht —; aber es ist wenig von der alten Erbitterung zu bemerken. Unbeschadet ihrer Rechtshändel legten das Stift und die Stadt im Jahre 1579 gemeinsam die Wasserleitung an, die aus dem Waldthal des Hüttersbaches das Trinkwasser in die Mauern leitete. Der Verfall der politischen Befugnisse des Klosters, die Abschwächung der bäuerlichen Lasten geht unaufhaltsam vor sich, Rückschläge drohen nur, sie treten aber nicht wirklich ein.

Dass dies nicht geschehe, darauf waren die Städte und die Bauern gleichzeitig bedacht. Als die Bauern auf den Schottenhöfen sich von dem Abte in ihren Rechten bedrängt fühlten, sandten sie sofort ihren Abgesandten nach Wien und erlangten dort im Jahre des Ausbruchs des Dreissigjährigen Krieges ein scharfes Mandat des Kaisers zu ihren Gunsten: „Sie seien von alters her freie Leute gewesen,“ hiess es darin, „jetzt aber muteten ihnen die Aebte Eide zu, mit denen sie sich zur Leibeigenschaft verbänden. Sie hätten von alters her ihre Güter frei verkauft und vererbt und seien seit 50 Jahren und mehr in ruhigem Besitz. Jetzt suche der Abt einzelne gewaltsam von den Gütern zu verdrängen und belaste sie noch dazu willkürlich mit allerlei ungemessenen Fronden, so dass es ohne Zweifel seine Absicht sei, sie gänzlich zu unterdrücken und auszutreiben.“ Bei schwerer Ahndung ward dem Abt geboten, die Bauern zufriedenzustellen.

So ward hier jeglicher Versuch, nach Zuständen hinzusteuern, wie sie damals im deutschen Nordosten allgemein wurden, im Keime erstickt. In Wirklichkeit waren gar nicht alle Bauern dieser Gemeinde leibesfrei und hatten ihre Güter nicht zu dem gleichen guten Besitzrecht inne; aber wie im Osten die freien Bauern durch den Zusammenhang mit den unfreien herabgezogen wurden, so wurden hier die Unfreien durch die Freien mit emporgehoben.

Jene Versuche des Abtes waren nur ein Glied in einer Kette ähnlicher. Damals machte seit dem Jahre 1612 der energische Abt Georg nochmals Anstrengungen, die sämtlichen abgekommenen Rechte und Güter des Klosters zu sammeln. Er focht die Rechtsgültigkeit der Verkäufe in der Reformationszeit, aber auch die Verträge seiner nächsten Vorgänger an, er wollte wieder die vergessenen Leibfälle erheben, er war erfüllt von der Ansicht, dass selbst die Offenburger einst Leibeigene des Klosters gewesen; vor allem wollte er dem Mannengericht seine alte Autorität wieder verschaffen. Dieses hatte alles Ansehen verloren: die

Offenburger hatten ihren Bürgern verboten, es überhaupt zu suchen; die Zeller hatten davon an das Kammergericht appelliert, die Gengenbacher hatten sich 1602 nur gegen grössere Zugeständnisse bereit gefunden, den Ihren Anweisung zum Erscheinen zu geben. Der Abt suchte deshalb selbst seinen Lehensherrn, den Bischof von Bamberg, ins Interesse zu ziehen. In den Zeiten des Restitutionsediktes erfolgte dann noch einmal ein kaiserlicher Befehl (1631) an alle, die vom Kloster Güter in Händen hätten, das Mannengericht anzuerkennen; auch die Ortenauer sollten sich ihm unterwerfen. Bald verhallten solche Ansprüche wiederum im Kriegslärm.

Nach dem Friedensschluss suchten die Aebte auch dieses ihr Lehengericht in der alten Weise herzustellen. Im Jahre 1653 stellten die Gengenbacher Bürger vor: aller bei ihnen ansässige Adel sei entweder ausgestorben oder weggezogen, der Schultheiss solle daher fortan aus ihren Bürgergeschlechtern genommen werden. Der Abt aber wollte darauf nicht eingehen, denn der Schultheiss, der ihm den Lehenseid leisten und mit den anderen Ambachtleuten zu tagen habe, müsse ein ritterbürtiger Mann sein. Er gab einen fremden Adeligen, einen Herrn von Schaidt, zum Schultheiss, einen unruhigen Mann, der die Bürgerschaft gegen den Rat zu organisieren suchte und Unruhen hervorrief, die jahrelang das öffentliche Leben der Stadt lahm legten. Er ward schliesslich von einer kaiserlichen Kommission abgesetzt und zu lebenslänglicher Haft auf Schloss Ortenberg abgeführt.

Zu Gunsten der Zeller aber entschied im Jahre 1678 der Reichshofrat: Der Abt dürfe nur einem tauglichen Subjektum die Schultheissenwürde leihen, und bestritten die Bürger seine Brauchbarkeit, so sollten die Städte Offenburg und Rottweil die Frage entscheiden. Bis zum Ende des heiligen Reiches ernannte der Abt auch die „Forstjunker“, aber ihre Jurisdiktion hatte nahezu aufgehört und das Mannengericht war, ohne dass es je aufgehoben worden wäre, zuletzt verschollen. Der Prälat selber hatte 1730, als er einen Platz auf der Bank seiner Standesgenossen am Reichstag begehrte, erklärt: sein Kloster bestehe nur durch Kameralgefälle; Land, Leute und Obrigkeit besitze es nicht. Als Reichsstand nahm es nur an der besonderen Gerichtsbarkeit solcher Anteil und musste seinen geringfügigen Beitrag zu den Reichsarmeen — gewöhnlich einen Mann — stellen, Anlass zu vielem nachbarlichen Zank mit der Stadt, die ein ebenso grosses Kontingent aufzubringen hatte.

Wie hatten unter solchen Umständen alle Rechte des Klosters, deren geschworene Verteidiger sonst die Ambachtleute gewesen waren, an Bedeutung verloren: Leib- und Güterfälle, Forst- und Fischereiberechtigungen! Die Freizügigkeit ward in der übrigen Ortenau keineswegs so gut gehalten, wie die Verträge sie gewährleisteten, aber die Reichsstädte und ihre Thäler hatten sich noch besonders gesichert.

Namentlich war es für die Bauern von Wichtigkeit, dass Erbschaften und Heiratsgut in den Nachbargebieten keinem Abzug unterworfen wurden; denn sie beschränkten sich in der Auswahl ihrer Frauen keineswegs auf ihr eigenes Gebiet, sondern hielten regelmässig bei ihren Standesgenossen ringsum im Schwarzwald Umschau. Mit dem Fürstenbergischen Gebiet verbürgte ihnen ein Vertrag von 1686 wechselseitige Freizügigkeit; mit Württemberg hatte man sie von alters her geübt, bis Herzog Friedrich von Erbschaften den 10. Pfennig verlangte. Nach längeren Verhandlungen ward 1612 der alte Zustand hergestellt. Es war eine Ausnahme, wenn kleine Abteien oder Adelige noch als Abzug einen Erbgulden oder den 20. Pfennig nahmen. Uebrigens verfuhr jede der 3 Reichsstädte hierin auf eigene Hand.

Eine Folge dieser Freizügigkeit war das völlige Hinwegfallen der Leibfälle. In Zell und den Thälern waren sie noch nicht wie in Offenburg und Gengenbach abgeschafft; aber sie wurden seit dem Bauernkrieg wohlweislich weder gefordert noch gegeben. Endlich im Jahre 1562 liess sich der Abt durch Mannengerichtsurteil sein Recht auf sie bestätigen, aber nur, um wenigstens bei der Ablösung noch etwas herauszubekommen. Der Bischof von Strassburg vermittelte sofort einen Vergleich, wonach die sämtlichen Thäler für alle Tod- und Leibfälle, vergangene und künftige, 500 fl. ein für allemal gaben. Doch nur für sich und seine Nachkommen wollte der Bauer sorgen; für Fremde — Durchreisende oder gemietetes Gesinde — die im Bereich der Klostergerechtsame starben, galt nach wie vor der Leibfall, wie ihn das Privileg Kaiser Rudolfs festgesetzt hatte; und er ist bis zum Ende des Reichs von ihnen erhoben worden.

Es blieben die Güterfälle, welche das Kloster von denen erhielt, welche auf seinem Eigen sassen; aber auch sie, die noch immer neben den Zehnten die beste Einnahme bildeten, mussten fortan in einer Weise erhoben werden, dass keine Unzufriedenheit erfolgte. Im Jahre 1597 trug der Rat von Gengenbach vor: Es müsse mit der bisher vorhandenen Unordnung ein Ende nehmen; er müsse endlich genau wissen, welche Güter fallbar seien und welche nicht, um einen sicheren Anhalt für seine Entscheidungen zu haben. Der Abt wollte zwar nicht darauf verzichten, dass seine Zinsleute auch bei ihm ihr Recht suchten und nähmen, jedoch in Begleitung eines Ratsherren; aber er verpflichtete sich, ein geaues Urbar nach Besichtigung der Urkunden und nach seinem eigenen Gewissen aufzustellen, in dem die fallbaren von den gewöhnlichen Zinsgütern getrennt würden. Zugleich versprach er, nie mehr als einen Fall fordern zu lassen, wie vielerlei Gut auch in der Hand eines Besitzers sei. Seit Menschengedenken war es nicht anders gehalten worden, obwohl noch die Verfassung von 1516 dem Abte wenigstens 2 Fälle zubilligte; aber erst jetzt ward der alte Missbrauch gesetzlich abgeschafft.

Nach dem Dreissigjährigen Krieg ward zwar nochmals vom Kloster für die gesamte Ortenau ein richterlicher Entscheid erlangt, der die Güterfälle in dem ganzen Gebiete anerkannte. Auch bei verteilten Gütern sollte jeder, so wenig er auch haben mochte, pflichtig sein; es wurden zur Einsammlung Vorträger ernannt. Die Abneigung der Bauern gegen diese irrationelle Erbschaftsbesteuerung blieb aber dauernd dieselbe; sie ging immer nur unregelmässig ein.

In der übrigen Ortenau waren seit dem Bauernkriege die Güterfälle an das Gotteshaus nicht mehr gezahlt worden. Der Abt beschwerte sich im Jahre 1613, dass dieser Ungehorsam nicht nur von den Landvögten begünstigt werde, sondern dass von ihnen sogar schon Verbote ausgegangen seien, die Fälle zu entrichten. Er erlangte zwar auch hier eine Bestätigung seines Rechtes, thatsächlich liessen sich aber solche Verpflichtungen, nachdem sie so lange in Abgang geraten waren, nicht wiederherstellen.

Das Miteigentum des Klosters an den Allmenden war ebenfalls nach und nach verblasst. Die Aebte waren zufrieden, dass sie in ihren eigenen Wäldern völlig Herren blieben. In den Allmenden wurde bereits 1567 durch einen Vertrag die Forsthoheit der Stadt Gengenbach voll anerkannt; wollte der Abt aus ihnen Bauholz, so musste er es sich gleich den Bürgern anweisen lassen. Sein Rechtsanspruch auf zwei Drittel der Allmendnutzungen blieb thatsächlich auf die Bodenzinse von verliehenen Allmenden beschränkt, von den grossen Holzverkäufen empfing er nur den Zehnten, und von dem, was an Bürger verkauft ward, nicht einmal diesen [1]). Noch fanden bedeutende Rodungen auf der Allmende statt. Die Magistrate hatten nur ein Auge darauf, dass sie nicht regellos vom einzelnen vorgenommen wurden, sondern sich unter ihrer Leitung gemeinsam vollzogen. So unternahm die Gemeinde Zell im Jahre 1603 mit Zustimmung des Abtes eine grosse Allmendrodung, um sich Weinberge zu verschaffen. Es wurden an die Bürgerschaft gleichmässig Lose verteilt; die Ratsherren und der Schaffner des Klosters erhielten solche erster Klasse; wer sein Los nicht mit Reben besetzte, dem ward es vom Rat wieder entzogen; nur mit Zustimmung von Abt und Rat durften Kulturveränderungen vorgenommen werden; nur zur Anerkennung seines ursprünglichen Eigentums erhielt der Abt 1 Schill. Bodenzins vom Joch, im übrigen sollten die, „welche sich der Arbeit unterfahen, ihre Teile freilödig und eigen besitzen". Nach 7 Jahren begann die gewöhnliche Zehntabgabe. Aus der früheren Allmendeigenschaft ging aber auch eine strengere Gebundenheit des Besitzes, als sie sonst üblich war, hervor: jeder Besitzer musste dem Nachbarn, wenn dieser es bedurfte, gestatten, durch seine Reben Gräben oder „Schillwege" anzulegen. Ausserhalb des

[1]) Urk. Gn. Vorträge 1595.

Zeller Stabes durfte kein Los verkauft werden, und auch bei Verkäufen unter den Bürgern hatten zuvor die nächsten Verwandten, alsdann die Anstösser das Losungsrecht. Genossenschaftlicher Betrieb fand aber nur insoweit statt, dass die Gemeinde die Kelter erbaute. Der Abt hatte auch auf dieses ihm gebührende Hoheitsrecht verzichtet. Auf solche Weise diente die Allmende, während man ungeregelte Einhegungen streng verbot, den Bauernschaften zur Ausdehnung der Besiedlung, zur Ueberleitung in Privateigentum.

Die nutzbaren Rechte an Wald und Wasser, über die so viel gestritten worden war, hatten viel von ihrer Bedeutung verloren. Im Jahre 1597 forderten die Gengenbacher selber: der Abt solle wieder drei geschworene Fischer ernennen, damit die ordentliche Aufsicht auf dem Wasser geübt werde. Nur ungern that es der Abt, indem er über die Kosten ihrer Erhaltung klagte und meinte: Der Fischstand sei so verwüstet, dass es sich kaum der Mühe verlohne. Es hatte seit dem Bauernkriege sich offenbar niemand mehr an die alten Ordnungen gekehrt. Wohl wurden hier wie in Biberach und in den Thälern die alten Fischergerichte auch weiterhin im Namen des Abtes gehegt; ein Teil an den Bussen stand ihm nach wie vor zu, aber sein Lehensträger, der Wasserjunker, hatte im Gericht nur den Beisitz, der städtische Schultheiss leitete es und die gewöhnliche Obrigkeit übte auch hier die Aufsicht.

Die Jagd aber hatte für die bürgerlichen Aebte überhaupt nicht dieselbe Wichtigkeit, wie einst für die adeligen. Nach mancherlei von der Mitte des 16. Jahrhunderts an geschlossenen und erweiterten Verträgen stellte sich die Einteilung so heraus, dass in den Allmendwäldern Bürger und Abt gleiche Jagdrechte hatten, die Förster aber von den Städten allein angestellt wurden. Im Zeller Gebiet sollten auch die Güter der Bauern den Jagden des Abtes, die aber nur aus genugsamer Notwendigkeit geschehen durften, offen sein; die stolzen Entersbacher jedoch waren zur Anerkennung keines Vertrages, der so lautete, zu bringen. Sie wollten keinen fremden Jäger und Hund auf ihrem Grund und Boden sehen.

Die wichtigsten Fortschritte machte aber die bäuerliche Entlastung durch die Art, wie man sich im Lauf der Zeit mit der Zehntpflicht auseinanderzusetzen wusste. Auch in diesem Punkte wurde das Programm des Bauernkrieges, rationell wie es an sich war, im Laufe der beiden nächsten Jahrhunderte stückweise durchgesetzt. Am grossen Zehnten von Getreide und Wein ward jetzt so wenig als 1525 gerüttelt, genug dass man sah: er sei seiner alten Bestimmung zurückgegeben; aber der kleine Zehnte, der Riegel, der vor jede Kulturverbesserung geschoben war, bildete wiederum den Angriffspunkt. Der Rat von Gengenbach pachtete ihn um ein geringes Geld, 9 Pfd. 10 Schill., und erklärte noch 1602: er werde auf keinen Fall mehr zahlen, denn es sei schwer, auch

nur so viel von den Bürgern einzubringen. Damals bezog sich dieser „Etterzehnte“ nur auf das, was im eingezäunten Garten gebaut wurde. Das Flursystem war noch in ungebrochener Geltung auf der breiten Thalsohle. Nach dem Dreissigjährigen Kriege begann aber die Umwandlung der Landwirtschaft, und als 1667, nachdem die Schwierigkeiten der neuen Occupation und Anpflanzung überwunden waren, auch die Zehntverhältnisse neu geregelt wurden, musste man ihr bereits Rechnung tragen. Noch blieb man zwar bei dem alten Grundsatz: „was in offener Flur in die Aecker kommt, gehört in den grossen Zehnten“, aber schon rechnete man unter den kleinen Zehnten nicht nur die Früchte der eingezäunten oder Ettergüter, sondern auch alles, was in Brachäcker eingesät wird, ferner auch in der Esch den Hanf und überhaupt alles, was weniger als ein Sester angeblümt war. Man sieht: schon begann man die Brache der freien Weide zu entziehen, das wichtigste Handelsgewächs drang aus dem Garten in das Winterfeld vor, und in der Esch selber machte sich zwerghafter, gartenartiger Anbau bisweilen geltend.

Bald genügte auch dieser Vertrag nicht mehr; denn unaufhaltsam drangen neue Kulturen, den alten Flurzwang zersprengend, in die Flur ein. Es schien unerträglich, den grossen Zehnten, der pünktlich in natura eingetrieben wurde, für sie zu geben. Man schloss hierfür jeweils besondere Verträge. So ward 1725 das Kloster für den Welschkornzehnten mit jährlich 20 fl. abgefunden, und 1738 wurde der Vertrag von 1667 völlig umgeändert. Nicht mehr die Art des Anbaus, sondern die Art des Gewächses sollte fortan entscheiden in der Frage: ob grosser, ob kleiner Zehnt zu entrichten sei. Nur Wein, Weizen, Spelz, Korn, Gerste, Haber und Wickgersten sollte zum grossen gehören; erst nach langem Widerstreben fanden sich die Gemeinden bereit, auch diese letzteren, „eine neue *species*“, dahin zu rechnen. Zum kleinen sollten alle Obstsorten, Nüsse und Erdfrüchte gerechnet werden: Erbsen, Bohnen, Linsen, Hirse, Heidekorn, Mangsamen, Raps, Hanf, Flachs, Rüben, Kraut, Erdäpfel, Tabak, Heu. Für alles dies zahlte der Rat von Gengenbach nur 21 fl. 1 Schill. Als nun freilich der Getreidebau immer mehr zurücktrat und mit ihm der grosse Zehnt immer unbedeutender wurde, suchte das Kloster den Vertrag mit Zell nochmals rückgängig zu machen, klammerte sich an das Wort *„locatio“* in demselben und wollte nichts weniger als die Naturalerhebung wieder einführen. In dem Kammergerichtsprozesse, der deshalb von 1792—1796 geführt wurde, kamen die Parteien mit ihren ausführlichen Denkschriften bis zu Septupliken, aber schliesslich ward der Kläger abgewiesen.

Alle diese kleinen Errungenschaften, die in ihrer Gesamtheit doch eine stattliche Aufbesserung ausmachten, kamen nur dem Landmann — dem Bauern sowohl wie dem Ackerbürger — zu gute. Seine Interessen überwogen jetzt bei weitem die aller andern Klassen. Wir sahen,

wie das adelige Patriziat in Gengenbach ausgestorben war, in Offenburg in Unthätigkeit und Apathie verkümmerte; in den Dörfern und Thälern waren die Rittergeschlechter, die dort einzelne obrigkeitliche Rechte oder Eigen besessen, wesentlich schon im 16. Jahrhundert verzogen und hatten sich ihres Besitzes entäussert, so die Hubherren in Ohlsbach, die wechselnden Herren auf dem Mühlstein; die beiden ältesten Adelsgeschlechter in diesem Gebiete, die Herren von Schnait und die von Grebern in Entersbach, waren ausgestorben. Das letzte dieser Adelsrechte, die Pfandschaft über Harmersbach, war schliesslich von Reichs wegen für ungültig erklärt worden. Nur noch ein später zugezogenes Adelsgeschlecht, die Herren von Maierhofen, wird genannt. Von dieser Seite hatten die Bauern so wenig wie von der des Klosters noch Bedrängnisse zu fürchten. Einigermassen waren die Fürstenbergischen Amtleute in der Nachbarschaft in die Vertrauensstellung, wie sie einzelne der Adeligen früher genossen, eingetreten.

Nicht einmal ihren alten Standpunkt konnten aber diese Städte gegen die Bauern bewahren. Wie dürftig war Gengenbach geworden, als es 1718 daran ging, seine Zünfte mit besonderer kaiserlicher Bewilligung neu aufzurichten! So gerne man es gewollt hätte, konnte man es doch nicht verhindern, dass die Handwerker zum Bauern gingen, statt ihn zu sich kommen zu lassen. Aus den Tagen Josephs II. ist dann eine prachtvolle Urkunde mit dem grossen Reichssiegel und eigenhändiger Unterschrift des Kaisers vorhanden, in dem die Statuten einer Krämerzunft bestätigt werden, laut deren die Unterthanen des Gebietes nur bei den Gengenbacher Krämern kaufen dürfen, jede Bestellung in Strassburg oder Offenburg schwer geahndet wird — ein wahres Symbol dieses reichsstädtischen Wesens, das allen Pomp staats- und reichsrechtlicher Formen in Bewegung setzt, nur um die kleinlichsten Interessen zu wahren.

Noch weiter herabgekommen war Zell. Schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zählte es nur 57 Bürgerfamilien mit 253 Seelen, die immerhin noch über eine Bauernbevölkerung von 2000 Seelen geboten. Man sah, wieviel grösser einst die Stadt gewesen, die Häuser füllten längst nicht mehr den alten Mauerring aus und viele waren verfallen, ebenso wie die alten Befestigungen, die doppelten Gräben und Mauern. Noch immer hiess die Ratsbehörde mit dem alten Namen die Zwölfer; aber es war längst nicht mehr möglich, ihre Zahl voll zu erhalten. Hier konnte man nicht einmal den Versuch wagen wie in Gengenbach, den Bauern in die ausschliessliche Abhängigkeit vom Krämer und Handwerker des Städtchens zu bringen; denn hier waren umgekehrt diese in eine Art von Dienstbotenstellung herabgesunken.

Die enorme Lohnsteigerung, welche dem Dreissigjährigen Kriege folgte, als Land in Menge, Menschenhände aber wenige vorhanden waren, hat viel mehr dem ländlichen Gesinde als den Handwerkern genützt.

Denn der Rückschlag, der sofort eintrat und sich in den Preistaxen der einzelnen Städte, der Landesobrigkeiten und der Kreise äusserte, galt besonders ihnen. Mochten auch diese Taxen unbehilflich sein, vielfache Aenderungen nötig machen und trotzdem häufig übertreten werden, so genügte doch schon die Thatsache, dass sie überhaupt da waren, um den Handwerker fortwährend unter scharfer Kontrolle der Obrigkeit zu halten. In den kleinen Reichsstädten, wo die Obrigkeit selber nur ein Ausschuss der Zünfte war, übernahmen aber die Bauern der Nachbarschaft diese Aufsicht. Nicht der Magistrat von Zell, dem es nur wünschenswert erschien, wenn die Handwerker möglichst viel erhielten, sondern das Gericht des Thales Harmersbach, in dem doch gar keine Handwerker sassen, hat hier seit 1651, als die Taxe der schwäbischen Kreisversammlung nicht als bindende Norm, sondern als Anhalt für eigene Aufstellungen an die Kreisstände versandt wurde, die Preis- und Lohnlisten reguliert; und diese freien Reichsbauern liessen sich nichts von dem abhandeln, was sie aufgesetzt hatten.

So entstand hier ein soziales Verhältnis, das in scharfem Widerspruch zu dem politisch geltenden stand. Die Bürger in Gengenbach und Zell waren, weil sie einst die Privilegien erhalten hatten, die Herren. Soweit sich Gengenbach die Bauern inkorporiert hatte, nahmen diese an den Befugnissen der Gemeinde teil; im Zellischen aber, wo jedes der Thäler noch seine besondere Thalverfassung hatte, war die gemeinsame Obrigkeit der Rat der Reichsstadt. Die Handwerker, die hier sassen und den Rat selber bildeten, waren aber wirtschaftlich ganz und gar abhängig von den reichen Bauern der umliegenden Thäler und Berge. Einem altangesessenen adeligen Patriziat hatten diese sich, wenn auch oft nicht gerade gern, gefügt; aber den Schneidern, Schustern und Webern aus dem Städtchen, die der Bauer auf seinen Hof bestellte, an seinem Tische nährte, um ihre Neuigkeiten befragte, mochte er im politischen Leben um so weniger gehorchen, je mehr er sonst gewöhnt war, sich von ihnen den Hof machen zu lassen.

In der trefflichsten der Volksschilderungen aus dem Schwarzwald [1]) wird mit derbem Humor beschrieben, wie der letzte Oberbürgermeister der freien Reichsstadt Zell, bevor er durch das Vertrauen seiner Mitbürger zu dieser Stellung berufen wurde, als Schneider auf den Harmersbacher Höfen umherzog und Kriegslisten spann, um von den Bauern die guten Bissen zu erlangen. Und bis auf den heutigen Tag fordert der Bauer von seinen Handwerkern, dass sie zu seinen Hochzeiten, jedoch erst zum Schlusse kommen, ihm ihre Aufwartung machen, und was an überflüssiger Speise und Trank vorhanden, in Empfang nehmen. So hat

[1]) Hansjakob, Wilde Kirschen. Danach auch das Folgende. Das Werkchen überragt an Kraft und Wahrheit der Schilderung alle ähnlichen weitaus.

sich hier im Kinzigthale ein doppelter, überaus verschiedener Volkscharakter ausgebildet: in den Städtchen eine bis zum Leichtsinn leichtlebige, gesellige, witzige, leicht zur Unzufriedenheit geneigte Bevölkerung, die sich gern über den Bauern lustig macht, den sie zu umschmeicheln sich genötigt sieht. Auf den Höhen ein Geschlecht von fürstlichen, stolzen Bauern, hart und wetterfest von innen und aussen, ruhig, trotzig und kalt verständig, aber oft auch eines höheren Gedankenschwunges, immer eines festen Willensentschlusses fähig.

Diese Unterschiede aber haben sich hier im Gebirge erst im Laufe der Neuzeit so scharf herausgebildet, während sich in der Ebene in derselben Zeit die Verschiedenheiten der Stadt- und Landbevölkerung immer mehr verschliffen haben. Seitdem ein solcher Zustand eingetreten war, war die notwendige Folge, dass die Bauern sich auch politisch zu Meistern machen wollten. Dies ist die letzte interessante Entwicklung, die uns das kleine reichsländische Gebiet zeigt. Während anderwärts der Bauernstand in immer stärkere soziale Abhängigkeit geriet, arbeitete er sich hier allmählich zu einer bäuerlich-demokratischen Verfassung in „des heiligen Reiches freien Thälern“ gleich den Schweizer Urkantonen empor.

Damit in solcher Weise die Hofbauern die Oberhand erhielten, war zuvor eine Umwandlung in ihren eigenen ökonomischen und Rechtsverhältnissen nötig gewesen. Das 16. Jahrhundert hatte auch in diesen Gebieten des Schwarzwaldes zum Rechte der geschlossenen Hofgüter geführt, das hier seine Grenze nach Norden findet. Zwei Tendenzen, die einander scheinbar ausschliessen, liefen in der Rechtsentwicklung dieser Landschaft von jeher nebeneinander. Die eine drängte dahin, den Kreis der Erbberechtigten zu erweitern, die andere: die übeln Folgen der Güterzersplitterung auszuschliessen. Gleich das erste Mal, dass wir von einem Auftreten des Schultheissen und der Gesamtheit der Bürger von Gengenbach hören, handelt es sich um das Erbrecht in dem Gebiete ihrer Rechtsprechung. Nach ihrem Willen ordnete im Jahre 1267 der Bischof Heinrich von Strassburg an, dass fortan die weibliche Nachkommenschaft in gleichem Verhältnis wie die männliche zur Erbschaft in beweglichen und unbeweglichen Gütern berufen werde, denn bisher habe in der Bürgerschaft und gleicherweise bei allen Gotteshausleuten „die abscheuliche Gewohnheit“, jene von der Erbschaft auszuschliessen, bestanden.

In der Rechtsprechung der bäuerlichen Gerichte ward der Grundsatz befolgt, dass das Erbe nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen zu teilen sei. Noch 1565 entschied das Thalgericht zu Nordrach, dass alle lebenden Geschwisterkinder gleich berechtigt seien, während doch das Repräsentationsrecht schon seit 80 Jahren allgemeines Reichsgesetz war.

Aber dieser Rechtsanschauung, von der wir wohl sagen dürfen, dass sie dem Gefühle der Billigkeit entsprach, stand ein klares Bewusstsein

von der Gefahr einer zu grossen Zerteilung des Grund und Bodens gegenüber. Zwei Möglichkeiten ergaben sich zunächst, um diesem Uebelstande vorzubeugen: entweder übernahm ein einzelner Erbe das Gut und die anderen rodeten in der Allmend sich neue, oder die Miterben blieben, ohne zu teilen, im Besitze zu gesamter Hand auf dem Erbgute sitzen. Diesen Zustand zeigt uns thatsächlich ein Güterverzeichnis aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Damals stifteten die Bürger von Zell und, wenn nicht alle, so doch die Mehrzahl der Thalbauern eine Frühmesse und machten, um die Kosten ihrer Erhaltung aufzubringen, ihre Güter ihr zinspflichtig. Dabei sehen wir, dass die Mehrzahl aller Bauern von ihren Gütern Allmendzinsen bereits zu entrichten hatten, also auf Neurodungen sassen, und dass über die Hälfte als „*coheredes et consortes*" in ungeteilten Hausgenossenschaften sassen.

Auch hier zeigte es sich jedoch, dass die Hausgenossenschaft stets mehr in der Sitte als im Rechte ihre Wurzel hat; denn der Auflösung durch gleiche Teilung der Miterben stand kein Hindernis im Wege. Wirklich trat im 15. Jahrhundert hier wie allerwärts im Schwarzwald die Auflösung der alten Hausgenossenschaften ein, und die üblen Folgen für die Gestaltung der Wirtschaft liessen nicht auf sich warten. Auch hier erfolgte dann der Rückschlag; und bei dieser Gelegenheit erfahren wir dann erst, welches die Missstände waren, welche man abzustellen suchte. Aus dem entlegensten Zinken, den Schottenhöfen, hören wir zuerst im Jahre 1450: „Hier gelte das Recht, dass die Geschwister abgefunden werden, damit der Hof nicht geteilt zu werden brauche." Es lagen auf dieser Höhe freie Höfe und solche, an denen das Eigentum Adeligen zustand, nebeneinander; in den eigentlichen Schottenhöfen war der Abt, auf dem Zinken Mühlstein bis 1512 die Röder und Wurmser Herren; aber jenes Recht galt hier unterschiedslos, während es sonst in den Thälern noch nicht üblich war — ein Zeichen dafür, das es nur aus dem freien Entschluss der Bauern hervorgegangen ist.

Mehr als ein Jahrhundert später gelangte man im Hauptthale, in Harmersbach, zu der gleichen Ordnung, und zwar durch einen besonderen Beschluss, einen einzelnen Rechtsakt. Im ältesten Thalbuche von 1549, in dem vorwiegend die Rechte der Pfandherren bestimmt werden, ist noch keine Spur des Hofgüterrechtes enthalten, sondern es ist erst bei einer völligen Neugestaltung der Thalverfassung im Jahre 1563 eingeführt worden[1]. In der Niederschrift des Thalbuches findet sich der Bericht des Thalvogtes hierüber eingefügt: „Bei den Bürgern in Harmersbach haben sich nach tödlichem Abgang der Eltern in Besetzung der Höfe zwischen den hinterlassenen Kindern, Söhnen und Töchtern

[1] Diese selber ist nicht mehr im Original erhalten, sondern Erneuerungen und Erweiterungen, die 1594 und 1648 erfolgten.

oftmals Irrungen, Spenne und Gezänk bei Verteilung ihrer Höfe und Haushaltungen zugetragen; dabei seien diese so zerrissen worden, dass sie die gewöhnliche Beschwerung der Höfe nicht mehr hätten tragen können, und dass diejenigen, welche darauf interessiert, zu dem ihrigen nicht mehr hätten gelangen können. Daraus sei nicht geringer Widerwille unter den Kindern erwachsen, so dass sie oftmals gegeneinander in Rechtfertigung geraten und allerhand Unfriede bei ihnen gehalten worden. Solchen Missständen zuvorzukommen und zur Erhaltung von Frieden und Einigkeit habe er als Thalverwalter sich mit genugsamem Rat beraten und sei beschlossen worden, den Unterthanen zu gute eine Ordnung zu geben, wie es fortan in solchen Fällen solle gehalten werden: Wenn hinfort Eltern mit Tode abgehen und mehrere Söhne hinterlassen, so soll der jüngste den Sitz des Hofes samt den zugehörigen Gütern haben und die anderen Geschwister mit Geld auskaufen. Wo aber kein Sohn vorhanden, da soll die älteste Tochter den Sitz behalten und ihre anderen Schwestern mit Geld ausweisen. Sind aber keine Leibeserben, Schwestern oder Brüder vorhanden, so soll der Hof auf den nächsten und ältesten Freund fallen und kommen. Immer jedoch sollen der Hof und die Güter bei einander bleiben, nicht weiter verteilt oder verwiesen werden ohne Vorwissen der Obrigkeit und des Gerichtes, und immer sollen die andern, so in gleichem Grad sind, mit Geld ausgewiesen werden. Es wäre denn der Fall, dass der Hof so gross und der Güter so viel, dass sich mehr denn einer darauf erhalten könne. Dazu sollen dann unparteiische Männer geordnet werden, die den Hof samt den Gütern anschlagen, damit niemand übervorteilt werde."

Nach ruhiger Erwägung, zu ganz bestimmten Zwecken wagt man mit einem Schritt die bedeutendste Abweichung vom gemeinen Recht: man will zerrüttende Prozesse vermeiden, die Forderungen dritter sicherstellen, den Wohlstand der Bauern gewährleisten. Alle einzelnen Massregeln sind diesem Ziele angepasst. Man schuf hier nicht zum erstenmal ein neues Rechtsinstitut; viele andere Schwarzwaldgemeinden waren seit einem Jahrhundert auf dieser Bahn vorangegangen [1]). Hier, wo man das Hofgüterrecht rezipierte, gab man ihm aber alsbald eine so treffende juristische Form, wie sie sich in diesen Gegenden kaum wieder findet.

Nachdem man gleich anfangs die wichtigste Umänderung vollzogen hatte, gingen die Thalgerichte in den nächsten Jahren daran, die weiteren Rechtsbestimmungen zu treffen, welche den Bestand der bäuerlichen Aristokratie, die sich nun rasch ausbilden musste, sicherten. Zu-

[1]) Vgl. meine Hofverfassung auf dem Schwarzwald. Eine Gesamtdarstellung der Entwicklung des Hofgüterrechtes im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Erscheinungen wird der nächste Band bringen.

nächst ward Aehnliches wie für den Erbgang auch für die Verkäufe bestimmt. Es sollen fortan keine Güter aus dem Hof verkauft werden, sondern entweder solle alles beisammen behalten oder alles samenthaft verkauft werden; „denn es folge mehr Zank, Unheil und Widerwillen, denn Frieden und Nutzbarkeit aus dem Zerstückeln". Besonders für Ober-Harmersbach, die Höfe „ob dem Mietersbach", sollte das gelten; im untern Thale konnte man für manche in der Nachbarschaft des Städtchens gelegene Höfe eine so strenge Bestimmung nicht durchsetzen; die Regel aber sollte sie auch dort bilden. Für das ganze Thal ausnahmslos wird aber der Flurzwang aufgehoben. „Keiner soll fortan dem andern auf seinen Acker fahren zur Herbstzeit", dieser Satz ward vom alten und neuen Rat beschlossen.

Zugleich traf man durch besonderen Beschluss eine Bestimmung, die geeignet war, schädliche Wirkungen der Minoratserbfolge erheblich abzuschwächen. An dieser als solcher lag den Bauern gar nichts; sie war nur das Mittel, um den Besitzwechsel und die Güterfälle möglichst selten zu machen; ein Zwang für den Hofbesitzer sollte sie nicht werden. Testamente waren nach wie vor bei dem Bauern nicht üblich; seine freie Willensäusserung bestand darin, dass er einem Kinde den Hof übergab, wenn er sich nicht mehr im stande fühlte, der Wirtschaft vorzustehen. Darin sollte er nicht gebunden sein; sondern, welchem Sohne oder in Ermanglung von Söhnen welcher Tochter er wollte, durfte er nach ehrlicher Leute Erkenntnis, Schätzung und Anschlag den Hof abtreten. Eine völlige Willkür in der Bemessung des Preises war man also nicht gemeint zuzulassen. Jedoch war es beinahe unvermeidlich, dass es sich um Scheinkäufe handelte, sobald sich das aristokratische Gefühl der Bauern noch mehr ausbildete; und die Thalgerichte trugen selber der Sitte Rechnung, dass die erblosen Geschwister als Gesinde auf dem Hofe blieben. Sie beschlossen: „Da man sehe, dass die ledigen Söhne und Töchter sich so vielfältig aus dem Thal verdingen und daher das Thal selber an Ehehalten Not leide, so solle die Auswanderung solcher von der Zustimmung des Vogtes und Gerichtes abhängig gemacht werden." Denjenigen, welcher diese Erlaubnis erhielt, suchte man freilich durch die Freizügigkeitsverträge mit den Nachbarn auf alle Weise zu sichern.

Es mag eine solche Bestimmung zunächst an die Massregeln des Gesindezwanges erinnern, wie sie etwa gleichzeitig im deutschen Nordosten dazu dienen mussten, das Landvolk völlig dem Willen der Rittergutsbesitzer zu unterwerfen; thatsächlich aber handelte es sich dabei doch nur um eine Rückkehr, freilich eine erzwungene, zu der alten Hausgenossenschaft, und der patriarchalische Charakter, den dieses Dienstverhältnis an sich trug, milderte die Härte. Seitdem man im Schlussjahre des Dreissigjährigen Krieges die sämtlichen Bestimmungen, die vor der Kriegszeit nach und nach getroffen waren, erneuert hatte, sind sie

niemals, solange diese Thäler ein selbständiges Gemeinwesen bildeten, in Frage gestellt worden. Wieviel persönliche Unzufriedenheit sie auch veranlasst haben mögen, niemals ist eine Klage öffentlich zur Geltung gekommen. Auf dem Reichtum der Hofbauern, auf ihrem geschlossenen Besitzstand beruht die ganze Thalverfassung. Wo diese Grundlage in Frage kam, hörte deshalb jede persönliche Rücksicht auch für den bevorrechteten Erben auf, musste sich der Wille des einzelnen unbedingt dem Willen der Gesamtheit unterwerfen. In einer der späteren Abfassungen des Thalrechts [1]) wird deshalb den Erbsöhnen und Töchtern der Höfe ausdrücklich die Heiratsfreiheit abgestritten und bestimmt: „Es sollen die Söhne und Töchter, welche eine rechtliche Possession auf Haus, Hof und Güter haben, sich nit so liederlich dohin verheiraten, dass dornach sie weder ihnen selbsten helfen noch der Oberkeit, ihren Eltern, Geschwistrigen und Kreditoren das Ihrige erstatten noch abrichten können, dahero sie schuldig und verbunden sein sollen mit Rat und Vorwissen der Obrigkeit zu heiraten."

Diese Bestimmungen bilden nur einen Teil der Thalordnungen. Die ganze Verfassung der bäuerlichen Kommunen trat aber in einen gewissen Zusammenhang mit diesen grundlegenden Bestimmungen. Die erste Harmersbacher Polizeiordnung, die jene noch nicht enthielt, war 1549, im dem Jahre der allgemeinen Wiederherstellung, von den adeligen Pfandherren gegeben worden, „nachdem man bisher unordentlich gelebt mit Verachtung der Gebote und Verbote". Es ist eine jener Ordnungen, wie sie damals gewöhnlich sind, um die trotzigen Bauern unter die Autorität der Obrigkeit zu beugen. Hauptsächlich ist es die Ausübung des Fehderechtes, was in ihr bekämpft wird. „Kein Bürger soll den andern herausfordern oder heischen zu einigem Unfrieden, ihn von Haus und Hof zu schlagen oder zu raufen." Wer dem Totschläger davon hilft, wird selber strafbar; vielmehr soll ein jeder ihn zu fahen helfen. Darum soll jeder dem Aufgebot durch die Glocke gehorsam sein. Wie die willkürliche Fehde wird auch das Aufsuchen des fremden Gerichtes in erster Instanz schlechthin untersagt. Die regelmässige Vereidigung der Bürger wird eingeführt; und der Wegziehende ist seines Eides erst entlassen, wenn er seiner Herrschaft alle Gebühr erfüllt hat.

Im übrigen enthält die Ordnung von 1549 einige der allerwärts üblichen Polizeibestimmungen gegen das Fluchen. Einen breiten Raum nehmen aber diese Sittlichkeitsvorschriften erst in der Ordnung von 1563 ein, die, ohne dass der Herrschaft Erwähnung geschähe, von Vogt, Gericht und jungem Rat mit Zuziehung von 12 weiteren Männern aus der Gemeinde verfasst ward und die Grundlage für viele Erneuerungen blieb, die jeweils durch Gemeindebeschlüsse erweitert wurden. Der Kirchen-

[1]) Thalrecht von 1686, § 35.

besuch wird hier so geregelt, dass aus jedem Bauernhaus 2 Personen anwesend sein müssen; die strengste Ehrbarkeit soll durchgeführt werden in der Heiligung des Sonntags, im Wirtshausbesuch, bei den Hochzeiten; die Lichtgänge in den Bürgerhäusern werden ganz abgestellt und die Strafe erhöht, wenn bei denselben ein Spielmann zum Tanze gemietet wird. Denn der Bauer, wo er sich aristokratisch vereinzelt, ist ungesellig, und seine grossen Familienfestlichkeiten, die er öffentlich im Wirtshaus feiert, umgibt er mit den Formen des Zeremoniells, um auch sie als eine ernste Angelegenheit zu kennzeichnen. Der Wirt ward damit zu einer öffentlichen Persönlichkeit; wenn er Schlachtviehes bedürftig ist, so darf er es von den Bauern abholen lassen, „jedoch mit Bescheidenheit", auch wenn es ihm diese nicht verkaufen wollen, gegen die Schätzung des Gerichtes.

Viel schärfer als früher wird die Abhängigkeit des einzelnen von der Gemeinde betont. Vom Ausspruch des Zwölfergerichtes darf der Unterliegende nur nach Speier an das Kammergericht appellieren; oder wenn er einen Rechtsirrtum behauptet, darüber die Entscheidung des Rates in Zell anrufen, der dann die Sache an das gewöhnliche Gericht nochmals zurückverweisen kann. Der Hinwegziehende muss nach allgemeinem Brauch einen Eid schwören, über alle Sachen, die sich während seines Aufenthaltes in Harmersbach zugetragen, vor dem Thalgerichte Recht zu geben und zu nehmen, wenn ihn der geschworene Bote mahnt. „Und was erkannt wird, dabei soll es sein Verbleiben haben, als wenn er noch ein Bürger und Einwohner des Thales wäre, und soll nirgends sonst gerechtfertigt werden." Wer sein Bürgerrecht aufgibt, muss aber auch sogleich aus dem Thale ziehen und darf daselbst weder Feuer noch Rauch mehr brauchen.

Die Verschärfung des Zusammenhanges der Thalgenossen spricht sich vor allem darin aus, dass es schlechthin verboten wird, einem Fremden liegende Güter zu verkaufen und „eine Herberge zu leihen" ohne besondere Zulassung des Gerichts. Die Gesinnung aber, welche man bei allen Mitbürgern voraussetzte, findet ihren Ausdruck in der eigentümlichen Satzung des ältesten Statuts: „Keiner soll den Rat und die Mitbürger gegen Fremde verschwatzen, sondern es soll gegen fremden Leuten jeder von seinen Mitbürgern reden, was er gern hätte, dass man von ihm redte. Hat er einen Ansprach an ihn, so such er ihn mit Recht vor Vogt und Gericht, so wird alsdann weniger Zank, Hass und Neid erwachsen." Treffender kann nicht die Meinung ausgedrückt werden, dass nach aussen hin die gesamte Bauernschaft als eine Familie anzusehen sei, dass aber im Innern jedem einzelnen zur Pflicht gemacht wird, sein Recht zu suchen, damit die Leidenschaften der Gesamtheit nicht gefährlich werden.

In den übrigen Thälern folgte man bald dem Beispiele, wie es

Harmersbach gegeben hatte, nach. In der Stadt Zell hatte man keinen Grund, von dem System gleicher Erbteilung abzuweichen, in den untergebenen Thälern aber setzte sich das neue bäuerliche Recht vollständig durch. Bald hatte man vergessen, wie jung sein Ursprung sei. In einer ausführlichen Beschreibung des Reichsgebietes aus dem vorigen Jahrhundert wird ausdrücklich von Entersbach erwähnt: „Seit uralten Zeiten duldeten die Hofbesitzer nicht, dass sich ihre Zahl vermehre" — dem Bauern erscheint immer als uralt, was seinem Wesen entspricht. In dem Zeller Stadtrecht aus dem 17. Jahrhundert, das sich in seinen privatrechtlichen Teilen im übrigen von dem Offenburger ableitet, findet sich besonders genau die Uebergabe des Hofes an den Anerben geordnet: Der Bauer, der seinen Hof altershalber dem Kinde, welchem der Vorteil ohnedem gebührt, übergeben und sich auf sein Lebtage einen Auszug vorbehalten will, erscheint vor den beiden regierenden Stettmeistern und dem Ratschreiber und begehrt einen Tag zur Uebergabe. „Auf den Tag, den die Herren ordnen, erscheint beim Hof auch der Bauer mit allen seinen Kindern. Da lässt man den Hof durch unparteiische Nachbarn anschlagen, danach vergleicht man sich mit dem Hofkäufer nach der Miterben Gutheissen und Zufriedenheit, damit dieselben dadurch nicht vernachteilt werden. Gibt aber ein solcher Vater einem andern Kinde den Hofvorteil, dem er nicht gehört, so lässt man das von Obrigkeits wegen nicht geschehen, es sei denn, dass der Erbe, der den Vorteil haben sollte, nicht tauglich oder sonst eine grosse, ehehafte Ursache vorhanden wäre, oder dass er ein Handwerk lernen wollte und den Hof nicht begehrte. Alsdann lässt man es geschehen; doch muss der, so den Hof angenommen, dem, welchem der Vorteil gebührt, allezeit ein Gewisses an Geld geben. Der Auszug aber, den der Verkäufer sich vorbehält sein Lebtag zu geniessen, fällt nach dessen Absterben wieder zum Hof ohne allen Entgelt oder weiteren Anschlag."

Wir sehen hier eine weitere Entwicklungsstufe. Das Minorat ist schon strenges Recht geworden, der Vorteil, den es gewährt, ist ein unauslöschlicher Anspruch. Es scheint, dass auch in Harmersbach bald dieselbe Ansicht zur Geltung kam, denn in späteren Redaktionen der Thalverfassung ist von der Willkür der Eltern in der Bestimmung des Erben nicht mehr die Rede. Rechtsgültig war aber auch jetzt nicht die Benachteiligung der Miterben, so oft sie auch thatsächlich geübt ward.

In solcher Weise festgeschlossen unternahmen es die Bauern, gleich nachdem das Hofgüterrecht und die innere Verfassung ausgebildet waren, zur vollen Selbständigkeit als Reichsstand emporzustreben. Bereits im Jahre 1564 traten die Harmersbacher mit dem Anspruch hervor, dass sie für sich ein freies Reichsthal bildeten, nicht der Stadt Zell unterworfen seien, dass alle Privilegien, die jene empfangen, sich auch auf sie bezögen, wie sie denn auch den dritten Teil der Kosten, welche die Privi-

legienbestätigungen gemacht, jederzeit bezahlt hätten, und das deutlichste Kennzeichen der Selbständigkeit, ein eigenes Hochgericht bereits besässen. Sie verboten deshalb allen Thalgenossen, den Citationen des Gerichtes zu Gengenbach Folge zu leisten. In dem Rechtsstreit, der sich hierüber entspann, erlangten sie in Rottweil ein ihnen günstiges Urteil, vom Kammergericht aber wurden sie im Jahre 1575 mit dem seltsamen Bescheid entlassen: Allerdings seien sie ein selbständiges Thal; ebendeshalb nähmen sie aber an den Privilegien der Stadt Zell keinen Teil. Wenn in den Urkunden stehe, „Zell Harmersbach und Nordrach", so bedeute das „Harmersbach" nur die nähere Bezeichnung der Stadt, nicht aber ihr Thal. Der Mangel eines Kommas wurde ihnen bei dieser spitzfindigen Auslegung verhängnisvoll. Eine Selbständigkeit ohne Privilegien hatte aber für sie keinen Wert.

Mit grösserem Erfolg als früher begannen sofort nach dem Ende des Dreissigjährigen Krieges dieselben Versuche.

Bereits mitten im Kriege im Jahre 1630 hatte Kaiser Ferdinand II. an Markgraf Wilhelm von Baden ein Mandat erlassen, zur Beibringung des versetzten Thales behilflich zu sein. Es war unzweifelhaft auf das Ansuchen der Bauern erfolgt. Nach dem Friedensschluss waren die Pfandherren des Thales um so mehr bemüht, zu ihren ausständigen Zinsen zu gelangen, als die Thäler verhältnismässig wohlhabend geblieben waren. Sie erlangten einen ihnen günstigen Ausspruch der Stadt Strassburg und fanden einen noch besseren Rückhalt am Bischof. Gegen diese Versuche, die nahezu verschollene Macht der Pfandherren wieder aufzurichten, wandten sich die Harmersbacher zunächst an ihre Nachbarn um Unterstützung. Sie beschwerten sich vor dem Rat der Stadt Zell, dass sie ihr Pfandjunker Jakob Hüfel und das Stift Strassburg in ihren Freiheiten beleidige. Darauf bezeugte ihnen der Zellische Rat: „Das Thal, ob auch vom Stifte versetzt, sei allerwegen reichsständisch gewesen; immer habe ihm die hohe und niedere Obrigkeit, über Gut und Blut zu richten und nach Belieben zu strafen, zugestanden, und ebenso seien die Insassen jederzeit befugt gewesen, sich Hagens und Jagens, sowie aller obrigkeitlichen Jurisdiktion zu gebrauchen." Auf Grund dieses Ausspruches leisteten nun die Harmersbacher allen Ansprüchen des Strassburger Geschlechtes, das hier die Oberherrlichkeit behaupten wollte, passiven Widerstand und liessen sich auch durch etliche Kammergerichtsmandate nicht von ihrem Verhalten abwendig machen.

Wir haben bereits gesehen, wie 1663 der Kardinal Franz Egon von Fürstenberg diesen Anlass benutzte, um den Hüffels ihren wertlosen Anspruch abzukaufen und das wichtige Thal unter seine Gewalt zu ziehen. Zunächst waren es wiederum nur die Bauern, die sich nicht fügen wollten, bis nach geraumer Zeit sich die Reichsbehörden ihrer annahmen und alle Ansprüche des Strassburger Bistums vernichteten.

Jetzt aber erhob sich die andere Frage, wie es mit dem Verhältnis des Thales zur Stadt Zell stehe. Die Bauern wollten diesmal nicht eine halbe, sondern eine völlige Reichsfreiheit erwerben. Hier schienen die Aussichten weniger günstig zu liegen; denn ihre nächsten Nachbarn, die Thalleute von Nordrach, waren bei demselben Bestreben gescheitert. Sie hatten sich im Jahre 1655 auf eigene Hand als unabhängiges Reichsthal erklärt und es war nahe daran, dass der Streit mit Zell in offene Feindseligkeit ausbrach. Nach 13jährigem Prozess war die Entscheidung des Kammergerichtes dahin ausgefallen, dass Nordrach mit seinem Antrag auf Reichsunmittelbarkeit zurückgewiesen wurde. Es sollte dem Rat von Zell als seiner Obrigkeit in Zivil- und Kriminalsachen gehorsam sein. Nur der Antrag Zells, dass der Nordracher Rat, der den Widerstand organisiert hatte, abgesetzt und bestraft werde, ward abgewiesen; vielmehr erhielt er sogar einige Befugnisse, die Rechnungen von Zell, soweit Nordrach davon betroffen würde, zu kontrollieren.

Seitdem mussten das Thal Nordrach und die Stäbe Ober- und Unter-Entersbach darauf verzichten, selber die Herren zu spielen. Ihre Vögte und Dorfgeschworenen bildeten den jungen Rat von Zell, der bei der Entscheidung von Kriminalfällen als Umstand mitwirkte, während der alte Rat, der nur aus Stadtbürgern bestand, die Schöffenbank besetzte. Er hatte das Recht der Steuerbewilligung und Rechnungsabnahme; im übrigen aber ward ihm immer wieder eingeschärft, dass er sich zu den regierenden Herren Stettmeistern im Verhältnis der Unterthänigkeit befinde.

An Revolten fehlte es zwar auch später nicht. 1744 hatten die Vogteien bereits seit einigen Jahren der Stadt den Gehorsam aufgekündigt und eine förmliche Nebenregierung im Wirtshaus zum Bären eingesetzt, bis ein Kammergerichtsentscheid, der ihnen zu Gemüte führte: als Rebellen gegen ihre angestammte Obrigkeit hätten sie zwar Leib und Leben verwirkt, im übrigen sie aber begnadigte, den Aufruhr dämpfte.

Die Harmersbacher waren in der vorteilhafteren Lage, sich auf jenen Ausspruch des Zeller Rates vom Jahre 1646 zu ihren Gunsten berufen zu können. Es handelte sich zunächst darum, wer den Vogt, der hier an Stelle des Schultheissen an der Spitze des Gerichtes stand, zu setzen und zu belehnen habe. Niemals hätte man den Rat der Stadt Zell für die Pfandherren eingetauscht; dagegen schien es den Bauern jetzt ganz unbedenklich, dem Abt von Gengenbach dies Recht einzuräumen. Mit ihrer Zustimmung erliess Abt Romanus im Jahre 1673 ein Manifest: „Durch den abscheulichen Bauernkrieg sei das Recht des Gotteshauses, den Vogt zu setzen, in Abgang gekommen, und ihm samt anderen stattlichen Rechten und Einkünften von den Pfandherren abgedrungen worden. Er nehme jetzt wiederum von seinem Eigentum Besitz.“ Die alte Bauernklugheit, neuen Ansprüchen einen konservativen Anstrich zu geben, bewährte sich auch diesmal. In Wahrheit hatte der Abt niemals ein anderes Amt als das des Forst- und Wassermeiers in Harmersbach zu besetzen gehabt.

Die weitere Frage war, ob Harmersbach nur als Teil des Zellischen Gemeinwesens, oder ob es als selbständiges Thal an den kaiserlichen Privilegien teilnehme und ob ihm überhaupt alle obrigkeitlichen Befugnisse zuständen. Der Streit brach über der eigenmächtigen Errichtung eines neuen Wirtshauses im Thal im Jahre 1702 aus, dessen Konkurrenz die Zeller Bürger nicht dulden wollten. 16 Jahre schwebte der Streit. Die Harmersbacher Bauern suchten einen Rückhalt dadurch zu gewinnen, dass sie sich 1708 eine Ausfertigung aller gemeinsamen Privilegien in der denkbar prächtigsten Form für schweres Geld bei der Reichskanzlei bestellten. Es war darin kein Wort von dem Gegenstand des Prozesses die Rede; aber sie hatten nun doch ihr eigenes Exemplar, das sie wie ein Palladium hüteten. In dem verwickelten Handel kamen diesmal die Reichsgerichte zu gar keinem Entschluss, und das war den Bauern eben recht; denn so lange der Prozess schwebte, blieben sie im Besitze der Rechte, die sie beanspruchten. Die armen Zeller Handwerker aber vermochten so lange nicht auszuhalten, zumal die Harmersbacher von ihrer beanspruchten Souveränität auch den Gebrauch machten, eigene Handwerker in das Thal zu setzen, arme Gesellen, denen sie kein politisches Recht und kein Grundeigentum einräumten. Zell suchte zuletzt die Vermittlung befreundeter Nachbarn nach und fügte sich fast in allen Punkten den Forderungen der Bauern.

Der Vertrag vom Jahre 1718 stellte die völlige Unabhängigkeit der kleinen Bauernrepublik fest. Die Stadt Zell anerkannte für die Vergangenheit — denn auch auf diese wollten die Bauern nicht verzichten — „von des Thales Fundation an“ und für alle Zukunft, dass „des heiligen Reiches freies Thal Harmersbach“ die gesamte Jurisdiktion besitze, und *merum et mixtum imperium* durch den Vogt und die Zwölfer des alten Rats ausübe. Nur den Pfundzoll vom Jahrmarkt im Thal behielt die Stadt Zell. Von allen Urkunden, die Harmersbach angingen, lieferte es Abschriften aus. Jeder Teil durfte Handwerker annehmen; nur sollte eine gemeinsame Ordnung eingeführt werden, so dass nur zünftig gelernte Handwerker und nur solche, die bloss ein Gewerbe trieben, zugelassen würden, weil sonst „ein Umsturz des gesamten Gemeinwesens“ erfolge. Nach aussen hin ward eine gewisse Einheit gewahrt, insofern Reichssteuern und Kriegskontributionen gemeinsam entrichtet werden sollten. Schliesslich vergass man auch das Wirtshaus nicht, das den Anlass des Zwistes gegeben: es sollte dem Besitzer auf Lebenszeit bleiben und dann abgethan werden.

So hatten an dieser einzelnen Stelle die Bauern noch einmal im 18. Jahrhundert das Ziel erreicht, welches ihnen seit dem 14. Jahrhundert als Ideal vorgeschwebt, welches zeitweise im grösseren Teile Deutschlands zu den heftigsten Bewegungen geführt hatte: Sie standen unmittelbar gleich Fürsten und freien Herren unter Kaiser und Reich. Von ihrer Reichsfreiheit machten die Harmersbacher kaum einen weiteren Gebrauch,

als dass sie die Nachbarn in Zell ihre Ueberlegenheit fühlen liessen, zumal dort die unterlegene Partei sich doch bald wieder merken liess: „Harmersbach habe es sich nur angemasst, ein eigener Reichsstand zu sein". Bei der geringsten Differenz untersagte der Rat im Thale den Seinen den Besuch des Zeller Marktes und verbot den Zeller Handwerkern den Zutritt in sein Gebiet. Ausserdem war es den stolzen Bauern sehr gleichgültig, wer sich bei ihnen in kleinen Hütten und auf Allmendstückchen im Thalgrunde ansiedelte. Die fluktuierenden und zweifelhaften Elemente der Bevölkerung, die anderwärts die strenge fürstliche und städtische Polizei fürchteten, merkten bald, dass sie hier wenig zu befahren hatten, wenn sie nur den Bauern selber nicht lästig fielen; und bald ertönte aus der ganzen Umgegend der Ruf: Alle Landfahrer, Bettler, Marktschreier fänden in Harmersbach Unterschlupf. In einem Vertrage, der nach heftigen wechselseitigen Erörterungen im Jahre 1742 zwischen der Stadt und dem Thal vermittelt wurde, musste Harmersbach versprechen, strengere Aufsicht als bisher zu halten.

Noch gab es aber einen Gegenstand, über den häufiger Streit unausbleiblich war: die gemeinsamen Forsten. Wir sahen, dass die Oberhoheit des Abtes über die Waldallmende ganz verblasst war, es war die Frage, wie die 2 Reichsstände, die gemeinsam Forstgenossen waren, sich auseinandersetzten. Hierüber kam es sogar noch einmal zu offener Fehde. Im Jahre 1783 überfielen die Bauern die Stadt Zell und hielten sie einige Tage besetzt, wobei es an Gewaltthätigkeiten namentlich in den Wirtshäusern nicht fehlte. Ihre Aussichten in dem Prozesse, der sich nun sofort entspann, hatten sie durch diesen Reichsfriedensbruch nicht gerade verbessert. Die Entscheidung im Jahre 1790 fiel gegen sie aus: Die Forsthoheit ward vom Kammergericht der Stadt allein zugesprochen. Die Harmersbacher Forstgenossen behielten nur ihre Holzberechtigung ohne allen Anteil an Verwaltung und Rechtsprechung. Auch jene Berechtigung ward ausschliesslich als Realrecht, das an den bestimmten Höfen hafte, nicht veräussert und nicht erweitert werden könne, erklärt, während dieselbe Berechtigung als Personalrecht jedem Zeller Bürger zustand. Besonders schmerzlich ward es empfunden, dass der Forstfrevler aus Harmersbach von der eigenen Obrigkeit zur Bestrafung auf das Rathaus nach Zell geliefert werden musste.

Auch die innere Geschichte des kleinen Bauernkantones verlief während des Jahrhunderts seines Bestehens stürmisch genug, und die Kommissionen des Reichskammergerichts, das sich in solchen kleinen Angelegenheiten immer vielgeschäftig erwies, fanden hinreichend zu thun, um wenigstens den wildesten Ausartungen des Fehdewesens vorzubeugen. Um den erhöhten Ausgaben des reichsfreien Thales gerecht zu werden, wollte der Vogt ein Ungeld einführen, von dem sich die Bauern bei ihrer uralten Abneigung gegen alle Konsumtionsabgaben bisher frei gehalten

hatten. Aber 5 unter den Zwölfen des alten Rats waren gegen die Neuerung. Sie wollten sie, auch als sie beschlossen war, nicht als rechtsgültig anerkennen und machten eine so lebhafte Agitation, dass es ihnen gelang, den Vogt und die Gegenpartei durch einen Aufstand aus dem Rat zu verdrängen. Doch konnten sie sich nur kurze Zeit halten, und als sie wiederum weichen mussten, übten die Sieger gegen sie und ihre Anhänger die gewöhnliche republikanische Rache. Sie wurden nahezu für rechtlos erklärt; willkürliche Geldstrafen wurden auf sie gehäuft mit der ausgesprochenen Absicht, sie langsam zu Grunde zu richten. Wechselseitiger Hass hatte Recht und Unrecht hier so miteinander verschlungen, dass die Reichskommission im Jahre 1760 gut that, zu vermitteln, statt zu entscheiden: Die besiegte Minorität sollte ungekränkt aller Ehren aus dem Rate ausscheiden, alle gegen sie verhängten Strafen wurden aufgehoben; das Ungeld aber ward als bestes Mittel, einer Schuldenlast zuvorzukommen, eingeführt.

Aber gehässige Erinnerungen knüpften sich an diese Einrichtung. Sobald als möglich liess man sie wieder fallen; und bis an das Ende der Bauernrepublik galt der einfache Zustand, dass die Hofbesitzer nach Selbstschätzung freiwillig zusammenlegten, was über die gewöhnlichen kleinen Staatseinkünfte hinaus nötig war.

Inmitten einer Zeit, die für eine freie Bauernrepublik keinen Platz mehr zu bieten scheint, hatte sich auf solche Weise in dem abgelegenen Schwarzwaldthal eine solche neu entwickelt, die in allen Stücken den schweizerischen Urkantonen glich. Sie ward als ein Kuriosum von den Zeitgenossen angesehen, und eine Beschreibung des Thales aus dem vorigen Jahrhundert gibt ihrer Verwunderung in den Worten Ausdruck: „Ob nun gleich diese Regierung demokratisch und im eigentlichen Verstande des Wortes ein Bauernregiment ist, so findet man doch verständige Leute unter ihnen, und es wird die Gerechtigkeit gut verwaltet. Zumal das Halsgericht wird hier auf das genaueste und mit aller Schärfe ausgeübt und es spricht der Vogt im Namen des Kaisers alle Urteile.“

Uns aber wird an dieser Entwicklung mehr interessieren, dass die Bauern in so vollkommener Weise ihre soziale und ökonomische Verfassung mit ihrer politischen in Einklang zu bringen gewusst haben. Der Kampf um die wirtschaftliche Befreiung des Landmanns, den im Mittelalter die Städte für die mit ihnen verbundenen Bauern gleichsam vormundschaftlich geführt hatten, der im ersten Jahrhundert der neuen Zeit zur gewaltsamen und erfolglosen Revolution geworden war, in diesem Thale war er von den Bauern aus eigener Kraft siegreich beendet worden. In dem freien Reichsthal Harmersbach haben wir aber nur den vollendetsten Ausdruck des Schwarzwälder Wesens überhaupt zu sehen, und wenn dieser Geschichte kleiner Verhältnisse kein anderer Wert gebührt, so würde ihr immer noch das psychologische Interesse einer typischen Gestaltung des schwäbischen Bauerntums bleiben.

Viertes Kapitel.

Die Zunftverfassung in den Städten.

Für die Verfassung der Bürgergemeinde konnten wir einen einheitlichen Ausgangspunkt im Marktrechte der Kaufleute annehmen; sie führte sich auf eine Grundthatsache des öffentlichen Rechtes, auf den Schutz des Königs für den Kaufmann zurück; ganz unmöglich aber dürfte es sein, auch für die Gewerbeverfassung, für die Rechtsformen, nach denen die Handwerker lebten, einen ähnlichen allgemeinen Satz aufzustellen. Hier muss man vielmehr, ähnlich wie wir es der Entstehung des Rates gegenüber thaten, schlechthin bekennen, dass zwar der Endpunkt der Entwickelung, das ausgebildete Zunftwesen, eine einheitliche Gestaltung darstellt, dass aber die Ausgangspunkte verschiedenartiger Natur sein können. Noch erfreut sich jedoch auf diesem Gebiete die Hypothese, welche dem Hofrechte der Stadtherren den hauptsächlichen Anteil an der Entstehung der Zunftverfassung zuschreibt, einer beinahe uneingeschränkten Geltung. Heusler, der den öffentlich-rechtlichen Charakter der Stadtverfassung erwiesen, wenn auch unserer Ansicht nach nicht ganz richtig erklärt hat, glaubte im Punkte der Handwerkerinnungen den Ansichten Nitzsch's folgen zu müssen, Schmoller hat auf dieselben ein Geschichtsbild aufgebaut, dessen Anschaulichkeit man bewundern muss, auch wenn man es für unrichtig hält, und das in jedem Falle durch die Art, in der hier beinahe zuerst eine soziale und ökonomische Entwickelung in Verbindung mit der politischen gebracht worden ist, ein Vorbild bleibt [1]). Auch der neueste Darsteller des Ursprungs der Städteverfassung, R. Sohm, hat angenommen, dass die Handwerker in den Städten nach Hofrecht gelebt haben, und die seltsame Erklärung hierfür gefunden, dass die Handwerker Hintersassen der einzelnen vornehmen Kaufmannsgeschlechter gewesen seien [2]). Nur G. v. Below hat mit Entschiedenheit darauf hingewiesen,

[1]) Wie aus dem Folgenden sich zeigen wird, halte ich die meisten Züge dieses Bildes für irrig, hier aber gilt das Wort Lessings, dass es in der Wissenschaft oft verdienstlicher sei, das Wahrscheinliche als das Wahre gefunden zu haben.

[2]) Ueber die Unhaltbarkeit einer solchen Auffassung des Hofrechtes und der Rechtsstellung der Hintersassen siehe Kapitel II.

dass die Nachrichten, nach denen die hofrechtlichen Handwerker, wo solche vorhanden, sich von der Bürgergemeinde entweder selber abschliessen oder von ihr ausgeschlossen werden, sich mit der Annahme nicht vereinigen lassen, dass gerade aus ihrem Verbande die Zünfte hervorgegangen seien. Stets geneigt, seine Ansichten zu scharfen Antithesen zuzuspitzen, hat Below, hierin zu weitgehend die durchgängige Freiheit der bürgerlichen Handwerker behauptet, die Entstehung ihrer Verfassung aber nicht weiter verfolgt.

Wir haben die thatsächlichen Verhältnisse der Leibeigenschaft in einer Reihe wichtiger oberrheinischer Städte verfolgt, um zu erkennen, dass die Frage nach dem Personenstande die längste Zeit über keinerlei Rolle in den Städten spielte; wir haben infolgedessen Leibeigene der verschiedensten Herkunft, ohne dass sich in ihrem Standesverhältniss etwas geändert hätte, nebeneinander im Bürgerrecht stehen und ihr Handwerk ausüben sehen. Schon hieraus ergibt sich uns, dass für den Vorzug eines einzelnen Hofrechtes, das einen grossen Teil der Einwohnerschaft besonders organisiert hätte, kein Platz vorhanden ist. Aber ein solcher allgemeiner Schluss enthebt uns nicht der Verpflichtung die einzelnen Vorgänge zu erforschen; zeigt es sich doch, dass fast überall vorschnelle Verallgemeinerung zu den irrigen Theorien geführt hat, durch welche die deutsche Stadtgeschichte das verworrenste Gebiet im ganzen Umfang der Geschichte des Mittelalters geworden ist. Darüber aber hat nie ein Zweifel bestanden, dass für die Erkenntnis des Ursprungs der Zünfte die oberrheinischen Städte, zumal Strassburg und Basel, weitaus das wichtigste Material liefern. Auf ihre Rechtsquellen und Urkunden hat sich die hofrechtliche Ansicht gestützt, an ihnen müssen wir auch die Unrichtigkeit derselben zu erweisen und eine haltbarere zu entwickeln suchen.

In Strassburg sind sowohl Eigenleute wie freie Leute von den ältesten Zeiten an nebeneinander nachweisbar [1]). Unter den Leibeigenen befanden sich auch Handwerker des Bischofs, des Domkapitels, der beiden grossen Stifter zu St. Thomas und St. Peter, die nicht nur die üblichen Leibeigenschaftsabgaben zu leisten hatten, sondern die auch zunächst für ihre Herren arbeiteten und von der Bürgerschaft getrennt waren. Es kam ihnen jedoch zu statten, dass sie auf dem Markte gleich den Bürgern kaufen und verkaufen durften. Noch im Anfang des 12. Jahrhunderts ward durch das stark tendenziöse Ministerialenweistum, das man insgemein

[1]) Eigenleute, die mitsamt ihrem *curtile* in der Stadt verschenkt werden anno 774 (Strassb. Urk.-B. I, Nr. 14). Freies Eigen dagegen anno 778 Nr. 17, anno 780 Nr. 18 u. s. f. Dass die *censuales* im 12. Jahrhundert in Strassburg Grundeigentum, welches dem Stadtgerichte allein untersteht, besitzen, und dass ihre Herren geradeso wie in Konstanz den Leibzins von ihnen vor dem Stadtgerichte suchen müssen, zeigt die Urkunde König Lothars über den eximierten Gerichtsstand vom Jahre 1129 Nr. 78.

als ältestes Strassburger Stadtrecht bezeichnet, wenigstens den Leibeigenen des Bischofs dieses Recht gewahrt [1]). Sofern sie in der Stadt wohnten, wurden sie aber auch von den *rectores* der Bürgerschaft zu den Steuern zugezogen. Dieser Belastung widerstrebten die Leibeigenen des Domkapitels und erhielten durch Kaiser Heinrich V. im Jahre 1122 in der That die Zusicherung der Steuerfreiheit; daran aber war die Bedingung geknüpft, dass sie vom öffentlichen Rechte der Stadt ganz getrennt sein und wie die Leibeigenen des Bischofs nur zum Nutzen ihres Herrn arbeiten sollten. Sie wurden hierdurch also vom freien Marktverkehr ausgeschlossen, wenigstens was den Verkauf ihrer Waren anlangt; sie wurden, wie dies 1255 in Konstanz geschah, von der Bürgerschaft ganz abgeschieden [2]). Im Jahre 1156 wurde dasselbe Privileg auf die Hörigen der Kapitel von St. Thomas und St. Peter ausgedehnt und im Jahre 1196 nochmals bestätigt. In dieser Zeit sind also die hörigen Handwerker der Stifter streng von den bürgerlichen getrennt und auf ihre Herrenarbeit beschränkt gewesen. Also können sie unmöglich den

[1]) Stadtrecht (Strassb. Urk.-B. I, 467 ff.) § 52. *Quicunque de familia ecclesiae hujus vir vel mulier vendiderit in hac civitate res, quas vel manibus suis fecerit, vel quae creverint ei, non dabit theloneum, et si quid emerit ad opus suum quod gratia lucri vendere noluerit, similiter theloneum non dabit.* Die Bezeichnung des sogenannten Stadtrechtes als Ministerialenweistum dürfte nirgends auf Widerspruch stossen, dass es aber als solches tendenziös ist, geht aus der Forderung hervor, dass die Münzer Ministerialen sein sollen, was, wie A. Schulte in den Privaturkunden erwiesen hat, niemals den Thatsachen entsprochen hat. Die Zeitbestimmung des Weistums durch Hegel (D. Städte-Chronik IX, 923 f.) beruht darauf, dass die §§ 10 und 31 das Privileg Lothars (Strassb. Urk.-B. Nr. 78) vom Jahre 1129 über den eximierten Gerichtsstand (von Wiegand fälschlich als ein *privilegium de non evocando* bezeichnet) voraussetzen sollen. Wenn nun auch diese Urkunde, für sich allein betrachtet, neues Recht zu schaffen scheint, so entschieden müssen wir doch auch für Strassburg den Satz aufrecht erhalten, dass die Exemtion des Stadtgerichtes von jeher vorhanden, Grundlage der ganzen selbständigen Existenz der Stadt ist. Dieses Argument ist also für die Zeitbestimmung nicht mehr verwendbar. Einen besseren Anhaltepunkt gibt uns die oben angeführte Stelle; denn dieses hier den Hofhandwerkern zugebilligte Recht wird durch Kaiser Heinrich V. 1122 aufgehoben und zwar im Interesse der hofhörigen Genossenschaft. Also muss das Weistum vor 1122 fallen.

[2]) Strassb. Urk.-B. I, Nr. 75, Nr. 106 u. Nr. 134. Die Deutung Wiegands auf Dienstmannen ist schon von v. Below widerlegt worden. In den *quidam rectores,* welche die *servientes* zur Steuer zuziehen, sehe ich den Keim des Rates, der auch bei seinem ersten sicheren Auftreten um 1200 (Urk.-B. I, Nr. 144) *consiliarii et rectores nostrae civitatis* genannt wird. In der Stelle *firmavimus, ut antecessorum suorum consuetudinibus contenti suis dominis serviendo satisfaciant, de publico autem civitatis jure omnino alieni existant,* könnte man allerdings anders als oben das *publicum jus civitatis* auf die Abgaben beziehen, aber die Fortsetzung: *sed sicut episcopi servientes ita isti solis dominorum suorum utilitatibus insistentes ab omni jure fiscali deinceps nostrae auctoritatis instituto sint absoluti* macht es unzweifelhaft, dass der Verzicht auf bürgerliche Thätigkeit auch hier wie später in Konstanz der Kaufpreis der Steuerfreiheit war.

Kern der städtischen Handwerkerschaft gebildet, kann aus ihrer Organisation nicht das Zunftwesen hervorgegangen sein, welches sich im ältesten Stadtrechte im wesentlichen schon in der Form zeigt, welche es später beibehalten hat.

Gerade aus jener ältesten Rechtsquelle hat man aber geglaubt schliessen zu müssen, dass die bürgerlichen Handwerker ursprünglich ebenfalls Hofhandwerker gewesen seien, denen von ihrem Herrn, dem Bischof, die Erlaubnis eingeräumt worden sei, auf dem Markte zu kaufen und zu verkaufen und deren Arbeitsleistungen für ihren Herrn allmählich auf einige unbedeutende Fronden eingeschränkt worden seien. Wie verhält es sich hiermit? Die Mehrzahl der Handwerker sind in Strassburg dem Burggrafen unterstellt, nämlich Sesselmacher, Kürschner, Handschuhmacher, Schuster, Schmiede, Müller, Küfer und Becherer, Schwertfeger, Obstverkäufer und Schenken. Er setzt die Meister dieser Aemter, die Vorsteher dieser Handwerksabteilungen ein und richtet über Vergehen in ihrem Beruf, hegt also das Gewerbegericht. Seine Gerichtsstätte ist die bischöfliche Pfalz, die übergeordnete Instanz alsbald der Bischof [1]), während der Schultheiss auf dem Markte richtet [2]). Unter die burggräflichen Handwerker sind nicht gerechnet: Bäcker, Metzger, Goldschmiede, Bauleute und die Angehörigen der Textilgewerbe. Sie müssen also auch in ihren gewerblichen Beziehungen, nicht nur als Bürger, dem Gerichte des Schultheissen auf dem Markt unterstanden haben. Wirklich übt auch nach dem zweiten Stadtrecht, eigentlich dem ersten, das diesen Namen mit Recht führt, um 1200 die Gemeinde und ihre Vertretung die Aufsicht über den Verkauf der Metzger und der Tucher aus [3]). Auch die Bäckerei, sowohl Ofenhäuser wie Brotbänke befinden sich in jener frühen Zeit überwiegend in der Hand von Kaufmannsgeschlechtern, von Leuten, die nicht selber im Gewerbe mitschaffen, die aber das Betriebskapital in Händen halten; und das Gleiche gilt vom Baugewerbe: grössere Unternehmer beschäftigen Steinhauer und Zimmerleute in bedeutender Anzahl. Das zweite Stadtrecht stellt, offenbar im Interesse solcher Bäckerei- und Bauunternehmer, die Verpflichtungen zu Mahlzeiten und Geschenken an ihre Arbeiter ab [4]). Dass alle diese Berufe, die einen kaufmännischen Charakter tragen, dem Gerichte der Kaufmannsgemeinde unterstellt sind, ist nur natürlich.

Aber auch unter den Handwerkern, die dem Burggrafen unterstanden, sind zum mindesten die Kürschner dem Handelsstande aufs nächste verwandt, und die Mühlen sind geradeso im Besitze reicher Kauf-

[1]) Stadtrecht I, §§ 44—48.

[2]) Stadtrecht I, § 14.

[3]) Stadtrecht II (Strassb. Urk.-B. I, p. 479 f.), §§ 36 u. 56.

[4]) Zweites Stadtrecht § 29. Als weitere Stellen für den Grossbetrieb der Bäckerei vgl. I, Nr. 342 (a. a. 1250), Nr. 413 (a. a. 1260), vor allem aber die im Index des Privaturkundenbandes angeführten Stellen.

leute und geistlicher Stiftungen wie die Backöfen und Brotbänke [1]; es müssen also diese Gewerbe noch eine besondere Beziehung zum Amte des Burggrafen gehabt haben, derentwegen sie gerade ihm zur Beaufsichtigung zugewiesen waren. Der Burggraf, der vornehmste Beamte des Bischofs nächst dem Vitztum, ist, wie schon sein Name ergibt, der militärische Befehlshaber der Stadt. Als *praefectus urbi*, wie sein lateinischer Titel lautet, übt er die Aufsicht über Mauer und Wall der Stadt, über den Häuserbau, eine für die Befestigung ebenfalls wichtige Frage, und über den Heerbann [2]. Im ersten Stadtrecht wird eben hieraus die Bestimmung abgeleitet, wonach die Mühlen nur mit seiner und der Bürger Erlaubnis angelegt werden dürfen, beruhte doch Strassburgs feste Lage vor allem auf dem Netz von Wasserläufen, die es umgaben und durchzogen.

Dieselbe militärische Bedeutung wie die Müller haben auch alle anderen burggräflichen Handwerke; sie arbeiten für die Ausrüstung des Soldaten und unterliegen im Falle des Krieges, wo man ihrer Dienste bedarf, besonderen Leistungen. Für sie, und eben nur für sie allein, sind diese genau im ersten Stadtrecht geregelt [3]. Für den Fall, dass der Bischof in den Krieg ziehe oder zu Hofe fahre, oder dass der Kaiser in Strassburg anwesend sei, was ebenfalls eine prächtige kriegerische Ausrüstung nötig machte, müssen Schmiede und Schuster, Handschuhmacher, Sesselmacher, Becherer und Schwertfeger, in ungleichmässiger Weise freilich, für die Ausrüstung arbeiten. Einige geringfügige Leistungen sind unentgeltlich — wir werden alsbald sehen aus welchem Grunde; was darüber hinausgeht, bezahlen Burggraf und Bischof, aber sie dürfen es zwangsweise beanspruchen, sie haben ein Requisitionsrecht. Von allen burggräflichen Handwerken werden nur die Kürschner und die Grempler bei diesen besonderen Kriegsleistungen ausser acht gelassen. Bei den ersteren, die für die Ausrüstung des Ritters unentbehrlich waren, ergibt sich auch ohnedies die Beziehung zum Burggrafen [4]; und wie die letzteren, ein in der That ganz unkriegerisches Gewerbe, unter seine Amtsgewalt gelangt sind, dafür gibt das Stadtrecht selber einen deutlichen Hinweis. Der Burggraf bezog nämlich den Zoll von Oel, Nüssen und Obst; der Grund, weshalb man diesen von den andern Zöllen abgetrennt hatte, ist offenbar nur, dass man das Einkommen des Burggrafen verbessern und demjenigen der andern mit angesehenen Aemtern betrauten Ministerialen gleichstellen wollte. Dies Verhältnis brachte es mit sich, dass ihm auch die Kleinhändler mit diesen Gegenständen untergeben

[1] Strassb. Urk.-B. I, Nr. 454 (a. a. 1260).

[2] Stadtrecht I, § 80 ff. und das spätere Weistum über die Rechte der Burggrafen IIb.

[3] § 103 ff.

[4] Ueber die besonderen Dienste von 12 Kürschnern siehe unten.

wurden. Kein einziges der Handwerke aber, welche unter dem Schultheissen stehen, ist zu einer besonderen Kriegsleistung verpflichtet.

Die gewerblichen unentgeltlichen Fronden sind nun aber gerade der Anlass gewesen, weshalb man diese Aemter für hofrechtliche Innungen ausgegeben hat. Man hat dabei immer ganz übersehen, dass sie nichts als eine besondere Form einer allgemeinen Bürgerfrond sind. Die gesamte Bürgerschaft, den Schultheissen eingeschlossen, schuldete nämlich dem Bischof eine fünftägige Ackerfrond [1]) auf dem Stadelhofe, der grossen Wirtschaft, die er bis zum Jahre 1253 [2]) vor dem Thore besass. Dass diese allgemeine Frond nicht aus der Hörigkeit hervorgegangen sein kann, ist selbstverständlich; sie ist schlechthin nichts als eine steuerartige Leistung, wahrscheinlich ein Entgelt für die Nutzung der Allmende, deren Obereigentümer der Bischof war [3]). Von dieser Frond sind nun ausdrücklich ausgenommen 12 unter den Kürschnern, alle Sesselmacher, 4 Handschuhmacher, 4 Bäcker, 8 Schuster, alle Schneider, Zimmerleute, Metzger und Küfer [4]). Das sind nun genau dieselben Leute in derselben Anzahl, denen die gewerblichen Fronden auferlegt sind. Es liegt auf der Hand, dass die Gewerbefrond an die Stelle der Ackerfrond trat, weil es nützlicher scheinen musste, den Schmied Hufeisen und den Sesselmacher Sänften machen zu lassen, als sie aufs Feld hinter den Pflug zu stellen. Mit der Hörigkeit haben also auch diese Leistungen nichts zu schaffen, und wenn sie niedrig erscheinen, so liegt das nur daran, dass sie höchstens 5 Tage Handarbeit repräsentieren sollen. Die Zimmerleute freilich sind zu keiner unentgeltlichen Leistung verpflichtet; da sie aber jeden Montag auf der Pfalz nachfragen mussten, ob der Bischof ihrer bedürfe, so bedeutet das einen Zeitaufwand, der hinreichend gross ist, um die fünftägige Frond zu ersetzen. Von den Metzgern hat man wohl angenommen [5]), sie seien völlig frondfrei gewesen; sie aber mussten als Aequivalent der Ackerfrond die Verpflichtung auf sich nehmen, das Fleisch der alten, ausser Dienst gestellten Ochsen des bischöflichen Stadelhofes unter zeitweiligem Ausschluss anderer Ware zu verkaufen [6]). Nur für die Frondfreiheit von 4 Bäckern findet sich also im Stadtrecht kein Entgelt. Ich vermute aber, dass dies die 4 fest angestellten Bäcker des Bischofs, des Domkapitels und der Stifter St. Thomas und St. Peter gewesen sind.

Neben diesen Fronden, die man als „die allgemeine Bürgerfrond“ zusammenfassen kann, finden sich einige besondere Leistungen, denen

1) Stadtrecht I, § 93.

2) Strassb. Urk.-B. I, Nr. 369.

3) Entscheid Friedrichs II. im Jahre 1214. Strassb. Urk.-B. I, Nr. 160.

4) Stadtrecht I, § 93 f.

5) z. B. Stieda a. a. O.

6) Stadtrecht I, § 100.

keine Befreiung von der Ackerfrond entspricht. So müssen die Fischer unentgeltlich das Fischwasser des Bischofs fischen und mit den Müllern zugleich für seine Beförderung sorgen [1]). Solche Leistungen sind als Pacht aufzufassen; sie sind ein Entgelt für die Ueberlassung einer Nutzung an den Wasserläufen, deren Obereigentümer der Bischof ist. Wir lernten solche Leistungen viel lästigerer Art, die trotzdem auf Freie und Unfreie gleichmässig gelegt waren, im Gebiete des Abtes von Gengenbach in grösstem Umfang kennen.

Den Charakter einer besonderen Gewerbe- und Verkehrsbesteuerung tragen endlich die Leistungen des Bernbrotes und des Weinbannes. Alle 14 Tage wurde von jedem Backofen ein Brot erhoben und an die Bischofspfalz geliefert. Genau in derselben Weise wurde 6 Wochen nach Ostern von jedem Fuder Weines, der nach Strassburg geführt wurde, ein Ohm erhoben. Kaiser Heinrich V. hatte im Jahre 1119 [2]) auf dringende Vorstellungen der Gemeinde den Bannwein auf diese Zeit beschränkt, während er vorher eine dauernde Abgabe gewesen war.

Von hofrechtlichen Organisationen und hofrechtlichen Leistungen ist mithin nirgends eine Spur zu finden; eigentümlich bleibt nur, dass bei einigen Handwerken, wie den Kürschnern, Handschuhmachern, Schustern, nicht sämtliche Genossen, sondern nur 12, 4 und 8 zur gewerblichen Leistung statt zur Ackerfrond verpflichtet sind. Hier liegt allerdings die Vermutung nahe, diese besonderen Beamteten, die *officiati* [3]), seien die ursprünglich hofhörigen Handwerker. Von der vornehmsten dieser Sondergruppen, derjenigen der 12 Amtskürschner, gibt eine merkwürdige Urkunde Auskunft. Sie verkaufen im Jahre 1240 durch die Hand ihres Meisters die Hofstätte, die zu ihrem Amte gehört, gegen einen Zins, der ihnen und ihren Nachfolgern im Amte gezahlt werden soll. Wird das Grundstück weiter verkauft, so muss es zuvor dem Domkapitel angeboten werden. Die Kürschner verfügen also ganz frei über das Amtseigentum und geben es zu Zinseigen, nicht als Lehen, mit der gewöhnlichen Vorkaufsklausel aus. Selbst die vornehmsten Ministerialen bedurften aber zu jener Zeit für ihre Veräusserungen noch „Zustimmung und Autorisation ihres Herrn" [4]). Auch sprechen die Kürschner nicht von ihren Erben, sondern von ihren Nachfolgern, sie bilden also eine Genossenschaft, die nicht auf der Geburt beruht. Sie selber gehören, wie man aus ihren anderweitig erhaltenen Namen sieht, zu den Mitgliedern der angesehensten Bürgergeschlechter. Deshalb muss man wohl in ihnen die Angesehensten des Gewerbes, denen jeweils vom Bischof die Auf-

[1]) Stadtrecht I, §§ 115 u. 116.

[2]) Strassb. Urk.-B. I, Nr. 74.

[3]) Strassb. Urk.-B. I, Nr. 268. „12 *officiati inter pellifices*".

[4]) Strassb. Urk.-B. I, Nr. 321. Verkauf des Marschalls Walter *consensu et auctoritate domini mei.*

träge zugewendet wurden, erblicken. Sie sind nach heutiger Ausdrucksweise seine Hoflieferanten. Wenn der Meister der Kürschner mit einigen seiner Genossen, statt eine lästige Ackerfrond zu leisten, jährlich im Auftrag und auf Kosten des Bischofs eine Reise nach Mainz oder Köln machte, so war das gewiss eine grosse Annehmlichkeit. Dass solche Dienste mit der Hörigkeit nichts zu schaffen haben, sieht man endlich auch daraus, dass die eigentlichen *mercatores*, die Grosskaufleute, ihm ebenfalls 24 Gesandte stellen, von denen jährlich je 3 seine Aufträge zu überbringen haben.

Die berühmte Hypothese Nitzsch's, der in ihnen Skarmannen, kaufmännische Ministerialen, sieht, scheitert schon an der einen Thatsache, dass in dieser Stelle des Stadtrechtes das *genus mercatorum* in ausdrücklichen Gegensatz zu den *homines*, den Dienstmannen des Bischofs, gesetzt wird, zu deren Festmahl die Gesandten, um sie ihnen erst bekannt zu machen, ausdrücklich vom Bischof eingeladen und durch Ehrenplätze ausgezeichnet werden [1]).

Endlich aber bietet das Stadtrecht noch ein ausdrückliches Zeugnis, dass die für eigene Rechnung des Bischofs dauernd arbeitenden Handwerker von den bürgerlichen desselben Gewerbes getrennt waren. Denn die Becherer, die unter dem Burggrafen stehen, sind nur verpflichtet, zu Zeiten des Kriegszuges und der Hoffahrt aus dem Holz, das ihnen der Meister der Küfer liefert, Becher zu machen; den Becherern des Bischofs aber soll derselbe Meister täglich Holz geben [2]).

Schon die Ernennung von Hoflieferanten für einzelne Handwerke zeigt, dass die frühere Art der Eigenwirtschaft bereits im Rückgang sich befindet. Denn hätte der Bischof noch Kürschner u. s. w., die nur für ihn arbeiteten, besessen, wie er Becherer und Bäcker besass, so hätte er nicht zu diesem Mittel zu greifen brauchen. Die Abschliessung der hofhörigen Handwerker hat zwar noch bis ans Ende des 12. Jahrhunderts gedauert, wie aus der Erneuerung ihres Privilegs durch Heinrich VI. im Jahre 1196 hervorgeht [3]); in der Mitte des folgenden Jahrhunderts scheint dagegen diese Klasse von Handwerkern ganz verschwunden zu sein. Beim Domkapitel stand bis zum Jahr 1250 das Bäcker- und Zapfenamt dem Kellermeister zu; dieser verlehnte es auf Lebenszeit an einen Handwerker und zog hiervon einen beträchtlichen Nutzen. In jenem Jahre beschloss das Kapitel vom Tode des gegenwärtigen Besitzers ab die beiden Aemter einzuziehen und jährlich neu zu besetzen, um die schmalen Pfründen aufzubessern [4]). An die Stelle einer lebenslänglichen trat also eine kurz bemessene Verpachtung; die eine aber wie die andere läuft einem erb-

[1]) Stadtrecht I, § 88.
[2]) Stadtrecht I, § 112.
[3]) Strassb. Urk.-B. I, Nr. 134.
[4]) Strassb. Urk.-B. I, Nr. 342 u. 390.

lichen Hörigkeitsverhältnis schnurstracks zuwider. Vielleicht haben der Bischof oder eines der anderen Kapitel ihre Bäcker länger behalten; zu welchem Ziele aber die Entwickelung der Dinge überhaupt drängte, zeigt das eine Beispiel zur Genüge.

Fassen wir die Resultate unserer Untersuchung zusammen, so hat sich uns ergeben, dass zur Zeit des ersten Stadtrechts, beim Beginn des 12. Jahrhunderts, die Handwerker eingeteilt waren in Aemter, dass aus militärischen Gründen die Mehrzahl derselben dem Burggrafen unterstellt war, jedoch nur in Bezug auf ihre gewerbliche Thätigkeit, dass sie im übrigen alle zur Bürgerschaft gehören, dass bisher auch die von ihnen getrennten hofhörigen [1]) Handwerker sich am Markte beteiligen durften, dass aber bald nach Erlass jenes Weistums sie auf ihren eigenen Antrag ausgeschlossen wurden und als gesonderte Gruppe verharrten, bis sie sich im 13. Jahrhundert verloren. Wir sahen ferner, dass die gewerblichen Fronden nur eine besondere Form einer allgemeinen öffentlich-rechtlichen Bürgerfrond sind, oder eine Form der Besteuerung besonderer Gewerbe, endlich dass auch die Gruppen bevorrechteter beamteter Handwerker aus unabhängigen Unternehmern bestehen und keine erblichen Korporationen bilden.

In Strassburg hat also, so weit man zurückblicken kann, die Handwerkerschaft eine Einteilung besessen, in der militärische und gewerbliche Zwecke vereinigt waren, die offenbar aus einem einheitlichen Gesichtspunkte entworfen war [2]). Strassburg weist daher auch keine von allen jenen Massregeln auf, welche jene Städte kennzeichnen, in denen die freie Einung den Anstoss zur Bildung der Handwerkergenossenschaften gab: keine besonderen Zunftstiftungen, keine Privilegien über Zuteilung der Handwerker zu bestimmten Verbänden, keine Verleihung des Zunftzwanges —; denn es bedurfte dieser Hilfsmittel nicht weiter: es besass eine fertige Zunfteinteilung kraft der Anordnung der öffentlichen Gewalt. Deshalb ist auch die Verschiebung des politischen Schwerpunkts nach der Seite der Zunftverwaltung wenigstens anfangs ganz friedlich und allmählich erfolgt. Seit 1240 wird bereits vom Rate statt der Zustimmung der gesamten Bürgergemeinde nur diejenige der Schöffen und Amtleute, d. h. eben der Zunftmeister, eingeholt [3]).

[1]) Ich unterscheide auch hier immer leibeigen und hofhörig. Der Leibeigene, der Bürger wird, ist nicht mehr in strengem Sinne hofhörig.

[2]) Dieser Gesichtspunkt wäre alsdann der militärische gewesen. Worauf Schmoller seine Ansicht gründet, die bürgerliche und militärische Einteilung der Stadt sei ursprünglich nach Quartieren und Constaffeln erfolgt, und die Zünfte seien erst nach der von ihnen ausgehenden politischen Umwälzung Grundlage der Heeresverfassung geworden, weiss ich nicht. Ich schliesse mich durchaus einer Erklärung von A. Schulte an, der in den Constaffeln *constabularii*, d. h. Stallgenossen, Kameradschaften der Reichen, die den Reiterdienst besorgen, sieht, während die Zünfte das Fussheer bilden.

[3]) Strassb. Urk.-B. I, Nr. 281. Erst als im nächsten Jahrhundert das Amt

Minder klar liegt die innere Verfassung der einzelnen *officia* oder Antwerke — dies Wort scheint das gleiche zu bedeuten [1]. Wir sahen bereits, dass der Burggraf in seinen Aemtern die Meister einsetzte und das Gewerbegericht abhielt, was von ihm nur an der Spitze der Handwerksgenossen geschehen konnte. Die Gewerbe, welche unter dem Schultheissen standen, besassen wahrscheinlich diese Befugnisse der Selbstverwaltung noch nicht; denn in dem zweiten Stadtrechte, das zu dem Zwecke abgefasst worden, die Kompetenzen des Rates zu regeln, gibt auch nur der Rat für Metzger und Tucher Bestimmungen dieser Art [2]. Auch hat er niemals den Bäckern und Metzgern die Befugnis eingeräumt, über die Güte ihrer eigenen Waren zu entscheiden.

Gerade eines dieser Gewerbe, die Bäcker, erscheint dagegen zuerst im Besitze des Rechtes der „Einung“. Im Jahre 1264 gerieten die Bäcker in Streit mit der Bürgerschaft, deren Anspruch vom Rate vertreten wurde, da sie für solche Bürger, welche Ofenhäuser besassen, ohne das Gewerbe persönlich zu betreiben, ein höheres Kaufgeld für das „Einung“ genannte Recht erhoben, als die löbliche, alte Gewohnheit der Stadt vorschrieb. Der Prozess wurde durch erwählte Schiedsrichter dahin geschlichtet, dass solche Bürger die volle Einung, derjenige ihrer Erben aber, der das Ofenhaus übernahm, die halbe entrichten solle. Der Bischof bestätigte den Spruch [3].

Nicht die städtischen Obrigkeiten, sondern die Handwerker verfügen über die Einung; sie haben also auch diejenige Verbindung, welche durch diesen Namen angedeutet wird, ohne Zuthun des Rates geschlossen, und dem Rate steht selbst jetzt kein Verordnungsrecht über dieselbe zu, nachdem der grosse Krieg, der recht eigentlich der Ratsgewalt wegen von der Stadt mit Bischof Walter geführt wurde, siegreich beendet worden war. Die Bedeutung, der Inhalt dieses Rechtes kann bloss sein, dass nur diejenigen, welche die Einung gekauft, zum Markt und zu einer, nicht näher bestimmten Gerichtsbarkeit der Genossen zugelassen werden; andernfalls durfte der Besitzer des Ofenhauses nur für sich selber backen.

Im Jahre 1264 handelte es sich nur um eine Erhöhung des Kaufgeldes; den Kauf selber regelte bereits eine alte Gewohnheit. Doch dürfen wir annehmen, dass die Verleihung dieses Rechtes erst nach dem

besonderer, vereidigter Urkundspersonen, der Schöffel, errichtet ward, verliert sich der Name *scabini* für die Zunftmeister.

[1] Ich folge hierbei einer Ansicht A. Schultes. In den Zunftstatuten und Urkunden ist Antwerk jedenfalls immer die ältere Form und tritt an Stelle des lateinischen *officium*. Nach den Artikeln Grimms und Lexers in ihren Wörterbüchern läge aber doch erst eine Konfusion des 13. Jahrhunderts vor. Eines eigenen Urteils in dieser sprachlichen Frage enthalte ich mich.

[2] Stadtrecht II, § 36 u. 56.

[3] Strassb. Urk.-B. I, Nr. 549.

ersten Stadtrechte erfolgt ist; denn es ist unvereinbar mit der Bestimmung, dass alle Eigenleute des Bischofs, ob in, ob ausser der Stadt gesessen, mit den Erzeugnissen ihrer Handarbeit zollfrei zum Markte zugelassen werden sollen. Es kann sich erst infolge der von Heinrich V. und Friedrich I. verfügten Ausschliessung der Hofhandwerker des Bischofs und der Stifter vom Markt ausgebildet haben.

Die burggräflichen Handwerke unterschieden sich hierin in nichts von denen des Schultheissen. Das Weistum über die Rechte des Burggrafen, das durchweg älteres Recht enthält, obwohl es erst am Anfang des 14. Jahrhunderts entstanden ist, führt bei jedem Handwerk an, dass es die Einung besitze; da verschiedene Kaufgelder angesetzt werden, ist anzunehmen, dass sie nicht durch einen einheitlichen Akt, sondern jedes für sich das Recht erhalten haben.

Wie beschränkt auch in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Macht des Rates über die Gesamtheit der Handwerker noch war, so war ihm doch eine Befugnis unbestritten: die Ordnung des Marktverkehres aufrecht zu erhalten. Geeicht wurden die Masse, welche auf dem Markte zur Anwendung kamen, allerdings von einem bischöflichen Beamten, dem Zöllner [1]; und deshalb konnte sich Bischof Walter von Geroldseck mit Recht beschweren, dass der Rat ohne seine Zustimmung die Masse geändert habe. Die Beaufsichtigung ihres Gebrauches auf dem Markte hat aber selbst er der bürgerschaftlichen Behörde nicht streitig gemacht. Nach dem zweiten Stadtrecht übt der Rat diese strenge Kontrolle auch über die Angehörigen der burggräflichen Handwerke [2], Küfer, Weinschenken, Merzler. Wer sich mit unrichtigem Masse verfehlt, gehört nicht vor das Gewerbegericht des Burggrafen, sondern untersteht seiner strengen Strafgewalt; der unredliche Weinzapfer verfällt der entehrenden Strafe der Schupfe; er wird mit dem Schnellgalgen in eine Mistpfütze getaucht.

Im dritten Stadtrechte, das auf einer Vereinbarung des Bischofs Heinrich von Stahlek mit der Stadt um 1250 beruht, also aus einer Zeit stammt, in der sich die Gegensätze bereits sehr verschärft hatten, ward doch das allgemeine Polizeiverordnungsrecht des Rates anerkannt und besonders sein Recht, Marktverordnungen für die Lebensmittel zu erlassen, hervorgehoben [3]. Die ganze gewerbliche Gesetzgebung des Rates, wie sie in der umfassenden Statutensammlung, der Vorläuferin des Stadtrechtes von 1322, niedergelegt ist, bewegt sich in dieser Richtung [4]: sie enthält durchweg Verschärfungen der Marktordnung; selbst die ersten Anläufe zu einer Preisbildung und Lohnfixierung seitens der Behörde sind doch immer noch aus der Marktgerichtsbarkeit hervorgegangen.

[1] Stadtrecht I, § 56.
[2] Stadtrecht II, §§ 41, 45, 56.
[3] Strassb. Urk.-B. I, p. 482 f., § 18.
[4] Strassb. Urk.-B. IVII. Stadtrecht V, §§ 17, 18, 20, 46, 53, 62.

Ein Eingriff in die innere Organisation der Gewerbe findet sich dagegen zuerst in einem Zusatze des Stadtrechtes von 1322, welches im übrigen die bisher gegebenen Verordnungen wiederholt [1]). Der Rat verfügte damals, dass in einigen wichtigen Punkten bei allen Handwerkern Gleichheit gehalten werde: so bei Erteilung des Innungsrechtes, bei den Pflichten der Neumeister, bei der erleichterten Zulassung der Meisterssöhne und Schwiegersöhne, während bei der Erteilung des Stubenrechtes und für die Art ihrer Bewaffnung jedem einzelnen Handwerk seine besondere Eigentümlichkeit gewahrt werden. Auch die burggräflichen Handwerke sind mit inbegriffen, doch werden ihnen die abweichenden Einkaufsgelder belassen. Die Stellung des Burggrafen an ihrer Spitze ist auch damals nicht in Frage gezogen worden. Der wichtigste Grundsatz dieses neuen Statuts, dass die Handwerksgenossen „für das obgeschriebene Geld alle die empfahen sollen, die unversprochene biderbe Leute sind", war auch zugleich ein tiefer Eingriff in die Autonomie der Innungen, nachdem nach 1264 der Rat zu einer Festsetzung der Einungsgelder nicht befugt war. Gerade hieraus wird man mit einiger Sicherheit schliessen können, dass dieses Statut erst nach dem Eintritt der Zünfte in den Rat gegeben worden ist. Denn wäre eine solche Beschränkung noch von dem patrizischen Rate ausgegangen, dann würde sie in der Zunftrevolution gefallen sein; ein Rat aber, in welchem die Zünfte das grosse Wort führten, konnte ihnen in eigener Sache, um eine grössere Einheitlichkeit durchzuführen, einen solchen Verzicht wohl zumuten. Diese Zunftrevolution hat nicht nur den politischen Einfluss der bestehenden Zünfte festgestellt, sondern namentlich auch die Zunfteinteilung auf Kreise der Bürgerschaft ausgedehnt, die bisher nicht in ihr mitbegriffen waren; und nach einem weiteren Menschenalter gelangte man auf dem Höhepunkte des Zunftregiments dazu, die Zugehörigkeit aller derer, die nicht geradezu von ihren Renten lebten, zu den Zünften zu erzwingen.

Wie diese Aenderungen der politischen Verfassung in Strassburg sich selber vollzogen, welche Ursachen hier mitgewirkt, welchen Verlauf die Ereignisse im nächsten Jahrhundert genommen haben, fällt ausserhalb des Rahmens dieser Untersuchung. Am Beispiel dieser Strassburger Verfassungsgeschichte hat schon Schmoller das typische Bild der Zunftkämpfe in den deutschen Reichsstädten mit vollendeter Anschaulichkeit gezeichnet.

Wenden wir uns nach der nächstgelegenen rheinischen Bischofsstadt, nach Basel, so bemerken wir alsbald, dass gerade die gewerblichen Urkunden die Strassburger Verhältnisse in glücklichster Weise ergänzen. Die Verfassung beider Städte hat eine grosse Aehnlichkeit; die Ministerialität der Bischöfe hat auf ihre Entwickelung einen längeren und tieferen

[1]) Strassb. Urk.-B. IV II. Stadtrecht VI, §§ 360, 372, 374 ff.

Einfluss geübt als auf die irgend einer anderen Stadt. Hier hat man sich deshalb auch am meisten bemüht, die Hofhörigkeit der Handwerker zu erweisen; aber man ist damit in Basel noch weniger glücklich gewesen als in Strassburg.

Ein kurzes Verzeichnis der bischöflichen Aemter, das ums Jahr 1200 entstanden ist [1]), gibt von einigen Handwerken Nachricht, dass sie unter Ministerialen des Bischofs stehen. Denn nur dies besagt die Stelle, keineswegs aber, dass die Mitglieder dieser Handwerke Eigenleute des Bischofs seien.

Diese Aemter — Amt der Zimmerleute, Amt der Maurer — werden auf gleicher Linie genannt mit den Aemtern des Schultheissen, Zöllners u. s. w., bezeichnen also immer je eine Person. Jedesmal, wo mehrere Personen das Amt bekleiden, ist dies auch ausdrücklich angeführt, z. B. *quattuor officia praeconum*, und bei den Bäckern wird statt des Ausdruckes Bäckeramt geradezu gesagt: der Bischof setze den Meister der Bäcker ein [2]). Will man aber der Thatsache wegen, dass der Bischof Ministerialen an die Spitze der Handwerke stellte, diese zu Verbindungen von Hörigen machen, so müsste man das Gleiche auch mit der ganzen Gemeinde thun, weil ja auch der Schultheiss Ministeriale ist [3]). In Basel aber liegt die Unzuträglichkeit eines solchen Schlusses besonders klar; denn als sich auch diejenigen Handwerker, welche jenen Aemtern nicht unterstellt waren, zu Zünften verbanden, gab ihnen der Bischof auf ihren eigenen Wunsch ebenfalls Ministerialen zu Handwerksherren. Die Metzgerzunft, die sich doch unzweifelhaft erst neu aus der Bürgerschaft bildete, wird trotzdem als *officium* bezeichnet, wie denn überhaupt der Sprachgebrauch in der Benennung der Genossenschaften oft ein recht willkürlicher ist.

Auch das ausführliche Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel, das ins Jahr 1262 gesetzt wird, gibt keinerlei Anhalt, die Handwerke als hofhörige Genossenschaften aufzufassen. Wie in Strassburg gab es damals auch in Basel eine gemeinsame Ackerfron der Bürger; sie wird hier ausdrücklich als eine dingliche Abgabe bezeichnet, die für den Hausplatz geleistet wird, und ist deshalb auch mit dem Hofstättenzins, der gewöhnlichen Abgabe an den Grundherrn, zusammenzustellen. Die Handwerker geniessen von ihr keine Befreiung, sie leisten keinen Entgelt in einer Gewerbefron. Ebensowenig hat sich aber der Bischof ein Vorkaufsrecht auf die Arbeit der Gewerbtreibenden gesichert, obwohl er in

[1]) Publiziert bei Wackernagel, Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel, p. 11 f.

[2]) Ein eigentliches „Beckenamt" gab es nämlich nicht, weil der *magister panificum* kein Ministeriale, sondern ein Unterbeamter eines solchen, des Vitztums, war. Siehe das Bäckerrecht von 1256 bei Trouillat I, Nr. 445, p. 634 ff.

[3]) Bischofsrecht § 15.

seiner eigenen Pfalz gar keine besonderen Hofhandwerker zur Zeit des Bischofsrechtes mehr besessen zu haben scheint. Gerade in Basel erscheinen also die Handwerker dem Stadtherrn gegenüber in einer sehr freien Stellung.

Zur Zeit des Lehenbuches um 1200 erscheinen als Handwerke, die unter eigenen Amtleuten als Genossenschaften organisiert sind: Zimmerleute, Maurer, Bäcker, Schmiede, Becherer, wahrscheinlich auch die Gerber mit den Schuhmachern [1]). Man darf hieraus nicht schliessen, dass andere Gewerbe in Basel noch nicht vorhanden waren, sondern vielmehr, dass sie nicht das Bedürfnis nach einer eigenen Organisation empfanden, und dass sie lieber in der allgemeinen Kaufmannsgemeinde zurückblieben. Dies ergibt sich besonders aus der Betrachtung der Weinleute. Auch sie hat man zu den Aemtern des Bischofs zählen wollen. Im Lehenbuch ist aber von zwei Aemtern, „dem Vorwein“ und dem „Füllamt“ die Rede, d. h. die Erhebung besonderer Abgaben war unter Ministerialen gestellt; von einem Amt der Weinleute wird nichts erwähnt. Das Bischofsrecht beschreibt Weinbann und Fürwein, die Rechte, die dem Herrn zustehen, genau. Der Fürwein entspricht derjenigen Abgabe, welche in Strassburg mit dem Worte Bann bezeichnet wird; er enthält eine Besteuerung alles einheimischen und fremden Weines, man kann ihn als Vorläufer des Ungelts bezeichnen. Der Bann bezeichnet in Basel nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch das Recht des Bischofs, während einer bestimmten Zeit, hier 6 Wochen, den privaten Kleinverkauf zu untersagen, um die eigenen Weine an den Mann zu bringen. Der Bischof löst in dieser Zeit die Weinleute nur ab; sie brauchen ihm nicht zu dienen, sie sind nicht verpflichtet seinen Wein zu verzapfen; vielmehr tritt er während dieser Zeit in ihre Verpflichtungen ein und verspricht, den Wein nicht teurer zu geben, als er vorher gegolten, und die Stadt mit gutem Weiss- und Rotwein zu versorgen. Der Grosshandel, bei dem der Wein in Eimern über die Schwelle verkauft wird, soll durch den Bann „den Bürgern“ nicht gewehrt sein; und weiter heisst es, dass „die Bürger“ des Bannes ledig sind, wenn ihn der Bischof nicht rechtzeitig anmeldet. Durchweg erscheint also Weinhandel und Weinausschank als ein allgemeines Recht der Bürger; und dem entspricht nur, dass diejenigen, welche sich über die Erhebung des Fürweins zu beschweren haben, vor dem Schultheissen, dem Vorsteher der Bürgergemeinde, ihr Recht suchen [2]). Nirgends findet sich also die Spur einer hofrechtlichen Organisation.

[1]) Die Beziehung, die Geering p. 9 dem „Bulgonamt“ auf die spätere Lederzunft gibt, ist rücksichtlich des Strassennamens „under Bulgon“ sehr wahrscheinlich; auf der nächsten Seite nennt er aber wieder die Gerber unter den jüngeren Handwerkern, weil es jenseits des Birsigs am Leonhardsberg eine Gerbergasse gibt. Die erste Annahme scheint mir den Vorzug zu verdienen.

[2]) Die Interpretation Heuslers geht dahin, dass die Weinleute den Furwein

Die Frage stellt sich für uns dahin, warum einzelne Gewerbe sich aus der Kaufmannschaft ausgeschieden haben und besonderen Amtleuten unterstellt worden sind? Militärische Gründe können bei einzelnen von ihnen mitgesprochen haben; bei anderen, wie bei den Bäckern sind sie ausgeschlossen. Heusler hat vermutet, dass dem Bischof ursprünglich, ebenso wie in Pruntrut, auch in Basel ein Backofenbann gehört habe. Da in dem Weistum über die alten Rechte der Bäcker sowohl das Ofenrecht wie die Zulassung zum Markt von einer besonderen Erlaubnis des Bischofs und einer Abgabe an ihn abhängig gemacht sind, gewinnt diese Vermutung an Wahrscheinlichkeit. Ein hofrechtliches Verhältnis geht aber auch alsdann nicht hervor, sondern die Bäckerei wäre dann in Basel, wie meistens auf dem Lande, ein Regalgewerbe gewesen. Wichtiger erscheint mir aber doch die Thatsache, dass in dieser Korporation die Bäcker der alten Stadt Basel mit denen der beiden Vorstädte vor dem Albans- und dem Petersthore, ja sogar mit denen von Klein Basel, welches kurze Zeit nachher eigene Stadtverfassung empfing, vereinigt waren. Die Befugnisse der Bürgergemeinde und des Schultheissen erstrecken sich nicht auf die Vorstädte; gerade in ihnen aber haben sich die Handwerker besonders niedergelassen [1]). Für ihre gemeinsamen Angelegenheiten konnte also Bürgerschaft und Rat, solange die Vorstädte nicht ins Weichbild gezogen oder wenigstens die Verwaltungsgemeinschaft hergestellt war, gar nicht die entscheidende Behörde sein. Dieser Umstand hat jedenfalls in sehr vielen Fällen den Anlass zur Zunftstiftung gegeben. Der gemeinsame Oberherr der Stadt und der Vorstädte gab alsdann, wie er den Schultheissen der *universitas civium* setzte, so auch diesen Verbindungen ihre Vorsteher.

Dass die Zunftverfassung in Basel ursprünglich ausserhalb der Stadtverfassung steht, ohne deshalb eine Hofverfassung zu sein, zeigt gerade das Bäckerweistum, das man als die Norm für die frühere Zeit ansehen kann. Nur über die Hausbäckerei, bei der der Bäcker bloss der Beauftragte des Kunden ist, ohne dass das Mehl in sein Eigentum übergeht, steht dem Schultheissen Aufsichtsrecht und Entscheidung zu. Die Schau des Brotes, welches auf den Markt gebracht wird, übt hier der Brotmeister an der Spitze von drei ehrbaren Bäckern aus; in der Zeit vor Weihnachten aber nur jene drei allein. Einem jeden ist verboten, die Bäcker auf andere Weise zu belästigen — eine Bestimmung, die sich

selber bezogen und nicht gegeben hätten. Die Stelle sagt aber das Gegenteil. Ueberdies besitzen wir den Vertrag der Stadtgemeinde mit dem Bischof über die Ablösung.

[1]) Dies hat Nitzsch im allgemeinen, Geering noch besonders für Basel erwiesen. Die Vorstadtbäcker, ursprünglich in weniger günstiger Geschäftslage, waren in den Abgaben begünstigt. Dies hat schliesslich dahin geführt, dass die Bäckereien aus der Altstadt sich bis auf zwei zurückzogen.

offenbar gegen Schultheiss und Rat richtet. Die Selbstverwaltung der Genossenschaft hat also einen weiten Spielraum, zumal der Aufnahme eines Mitgliedes eine Prüfung seines Leumundes durch die Vorsteher zuvorgeht und recht beträchtliche Gebühren mit dieser verknüpft sind. Auch das Verbot, dass ein Genosse das Haus und die Knechte eines andern nicht zu höherem Preise mieten dürfe, bezeugt den festen Zusammenhang; aber jede Spur einer hofrechtlichen Leistung, einer Leibeigenschaft sucht man vergebens [1]).

Nach dem Muster dieser älteren Handwerkergemeinden — so mögen sie hier entsprechend ihrer lateinischen Bezeichnung als *universitates* und *communitates* genannt werden — traten im Laufe des 12. Jahrhunderts auch andere Gewerbe zu Genossenschaften zusammen. Zuerst legten im Jahre 1226 die Kürschner dem Bischof Heinrich von Thun die Bitte vor, ihre Einung zu bestätigen, die sie kürzlich zu ihrem und der Stadt Nutzen gestiftet. Sie führen im Gewerbe eine Scheidung zwischen denen, die altes Pelzwerk und neues verarbeiten, ein, und lassen sich den Zunftzwang verleihen, vermöge dessen nur Angehörige der Innung zum Verkauf von Gegenständen ihres Gewerbes und zur Arbeit zugelassen werden sollen. Aufgenommen wird jeder, der die Innung um den vorgeschriebenen Preis kauft; die Erben brauchen nur die halbe Innung zu erwerben. Eintritts- und Strafgelder werden teilweise der Zunft, d. h. der geistlichen Brüderschaft, welche das Handwerk zugleich stiftet, zugewiesen. Unter den geistlichen Zwecken ist die Erhaltung der Kerzenkrone im Münster besonders hervorgehoben. Ein Drittel der Strafgelder erhält aber auch die Stadtgemeinde, deren in dem Bäckerweistum gar nicht Erwähnung geschieht — ein deutlicher Hinweis darauf, dass sich das Innungsgericht jetzt erst aus dem Kaufmannsgericht des Schultheissen ausscheidet. Endlich ist in dem Innungsgesetz inbegriffen, dass kein Genosse den Knecht des andern in währender Zeit seines Vertrages ausmieten darf. Um nach diesen Bestimmungen die Innung zu verwalten, bitten die Kürschner den Bischof, ihnen einen Beamten zu geben, unter dessen Vorsitz und mit dessen Erlaubnis sie ihr Gewerbe betreiben und verwalten dürften. Der Bischof willfahrt ihnen und ernennt jährlich einen Ministerialen zu diesem Amte [2]).

So ist denn alles gleich zwischen Bäckern und Kürschnern: die Verwaltung durch Ministerialen unter Beisitz der Handwerker, nur dass sie dort etwas genauer beschrieben wird als hier, der Zunftzwang und

[1]) Ich möchte hervorheben, dass gerade Heusler in den Institutionen des deutschen Rechts schlagend erwiesen hat, wie Fronden und selbst Todfälle etc. aus rein dinglichen Verhältnissen hervorgehen. Seine frühere Interpretation des Bäckerweistums (Baseler Verfassungsgesch. p. 84—87) als eines hofrechtlichen Statuts ist damit hinfällig.

[2]) Archiv für schweiz. Geschichte XI, p. 35 f.

alle seine Aeusserungen, nur dass die Prüfung des Leumunds hier entweder fehlt oder wahrscheinlicher nicht erwähnt wird. Wirkliche Unterschiede sind nur, dass die Kürschner auch eine geistliche Bruderschaft stiften [1], und dass sie nicht der strengen Schau unterliegen wie die Bäcker.

Als 1248 die Metzger ihre Zunft bestätigen liessen, wurde das Innungsrecht der Kürschner mit einigen redaktionellen Vereinfachungen Zug um Zug und meist mit denselben Worten wiederholt; wie dort Neuwerker und Altwerker getrennt werden, wird hier sogar als erster Zweck angeführt, dass die Verkäufer des minder sauberen Fleisches aus den bisher gemeinsam benutzten Fleischbänken an einen besonderen Ort verwiesen werden, damit das gute Fleisch zu höherem Preise verkauft werden könne [2]. Auch hier fällt ein Teil der Bussen der Stadt zu.

Gingen diese beiden Zünfte aus der Kaufmannsgemeinde hervor, so ist dagegen das Beispiel der Bauleutenzunft dadurch merkwürdig, dass sich hier vermöge der freien Einung zwei unter bischöflich-amtlicher Leitung bereits stehende Handwerkergemeinden verschmelzen und zwei neue Gewerbe, Küfer und Wagner, dieser Verbindung sich angliederten. Dass sich die Zunftstiftung in solcher Weise vollzog, geht daraus hervor, dass die beiden neu zutretenden Handwerke das dreifache Eintrittsgeld der alten zu zahlen haben. Da die neue Zunft bereits eine alte Verwaltung übernahm, die dadurch, dass der Bischof statt zweier nur einen Ministerialen als Meister gab, etwas vereinfacht wurde, stand auch der Bürgergemeinde kein Anteil an Bussen und Gebühren zu; ihre Gerichtsbefugnis wurde nur unbeträchtlich geschmälert. In allem andern Wesentlichen stimmt die Urkunde mit den bisher besprochenen überein. Auch hier wird zunächst jeder Eingriff der einzelnen in der Innung vereinigten Handwerke in ihre Gewerbsthätigkeit, sodann die Ausschliessung aller Ungenossen von der Arbeit in der Stadt, sowie das Verbot des Ausspannens ausgesprochen. Die geistlichen ebenso wie die geselligen Verpflichtungen der Zunft werden genauer beschrieben: so wird ein Teil des Kaufgeldes gemeinsam vertrunken; es wird das Grabgeläute dem verstorbenen Genossen gegeben, und wenn er im Umkreis von 3 Meilen um die Stadt verschieden, wird er, falls er arm war, auf Kosten der Zunft, die auch für die Seelmessen sorgt, begraben. Diese letzte Bestimmung zeigt, dass die Baseler Bauleute, Küfer und Wagner auch in der Landschaft Beschäftigung suchten; es erklärt sich hieraus, warum gerade hier ausdrücklich nur für die Stadt das *condictum*, der Zwang, verhängt

[1]) Möglicherweise ist auch dies im Bäckerweistum nur ausgelassen; doch würde ich mich schwer zu einer solchen Annahme entschliessen.

[2]) *Ita quod ipsi in eminentiori et meliori foro carnes mundas, in communibus macellis et consuetas hactenus in illis vendi, copiosius habeant aliaeque minus mundae vendantur extra tecta.* Trouillat I, Nr. 393, p. 574 f.

wird: man machte keine Ansprüche auf Unterdrückung des Landhandwerks, auf eine besondere Bannmeile; man liess draussen die Gewerbefreiheit bestehen, die man im Innern der Mauern einschränkte.

Immer mehr Handwerke schlossen sich diesen Beispielen an. Als die Zunftstiftungen zuletzt auch zu den armen Leuten, zu Fischern und Gärtnern, gelangten, verzichtete man auf die Ernennung besonderer Vorstände aus den Reihen der Ministerialität. Ich glaube nicht, dass dabei eine freiere Auffassung von der Selbstverwaltung der Genossenschaft mitgesprochen hat, auch nicht dass die Ministerialität, die sich damals mit den reichen Kaufleuten zum Patriziat verschmolz, an Einfluss verlor; der Grund ihres Zurücktretens in diesen einzelnen Fällen liegt meines Erachtens nur in ihrer praktischen Erwägung, dass bei jenen armen Genossenschaften zwar Mühewaltung genug, Einkünfte aber desto weniger zu holen seien.

Basel zeigt also im Gegensatze zu Strassburg eine schrittweise erfolgende Entwickelung des Zunftwesens. Die freie Einung der Gewerbsgenossen, die in Strassburg erst spät und als sekundäres Moment auftritt, gibt hier den mächtigsten Anstoss. Ob die ältesten Innungen bereits auf ihrer Grundlage entstanden sind, muss freilich dahingestellt bleiben, jedenfalls aber ist ihr die Ausbildung der eigentlichen Zunftverfassung zu danken. Die öffentliche Gewalt dagegen, als deren ursprüngliche, gleichförmige Einrichtungen die Handwerksämter in Strassburg erscheinen, macht sich nur in der Bestätigung der Statuten und in der Verleihung des Zunftzwanges geltend.

Wenden wir uns nun von diesen beiden Städten zu denen unseres eigentlichen Gebietes, so werden wir hier erkennen, dass sich in ihnen die Zunftverfassung nicht aus ursprünglichen Anfängen entwickelt hat, sondern, nachdem sie anderwärts sich ausgebildet hatte, nur nachgeahmt und aufgenommen worden ist. Höchstens können wir auch von ihnen annehmen, dass der Heerbann nach den Handwerken gegliedert war[1]; von irgend welcher weiteren Organisation, von einer besonderen Form der gewerblichen Gerichtsbarkeit, von allmählich entstandenen freien Einungen ist in ihnen keine Spur zu entdecken. Vielmehr wird die Zunftverfassung mit einem Male eingeführt und erscheint als eine politische Verfassungsänderung, die sich aber auf eine neue Organisation des Gewerbewesens stützt. Nicht als ob nun in dieser durchweg materiell neues Recht geschaffen worden wäre: der grösste Teil dessen, was in den neuen Zunftstatuten steht, kann vielmehr auf früheren Anordnungen des Rates und der Bürgergesamtheit beruhen; — aber als Regulative einer Genossenschaft des öffentlichen Rechtes, eines Gliedes des städtischen Organismus, sind sie neu. Wahrscheinlich war in den meisten

[1]) Siehe unten Villingen.

Fällen nötig, dass die Handwerker, um zu dieser politischen Stellung zu gelangen, sich in freien Einungen zusammenthaten; aber diese Agitationsverbände sind alsdann auch ein blosses Uebergangsstadium gewesen: das Ziel, welches von ihnen jederzeit erstrebt wird, ist die öffentliche Anerkennung, ist der Zunftzwang, ist die Anteilnahme am Gewerbegericht, die auf die Dauer nur von der Obrigkeit gewährt werden konnte. Ob diese Anerkennung auf friedlichem Wege nachgesucht wurde, wie in Basel, ob sie ertrotzt wurde, wie in Konstanz — das hängt allein von den lokalen Umständen ab und ändert am Charakter der Zunft selber nichts.

In Konstanz gehörten noch zu einer Zeit, in der die Reichsfreiheit der Stadt längst anerkannt war, im Jahre 1427, die Metzelbänke dem Bischof, und die Metzger hatten nur ein abgeleitetes Eigentum an ihren Verkaufsstätten [1]. Auch hierbei haben wir nur ein Hoheitsrecht anzunehmen; von irgendwelchen anderen Pflichten der Metzger als der Bezahlung des ausbedungenen Zinses ist nicht die Rede; eine Genossenschaft bildeten sie anfänglich so wenig, als andere Gewerbetreibende. Durch den Friedensvertrag vom Jahre 1255 war die Trennung der Messner, Pfister und Amtleute des Bischofs und Domkapitels von der Bürgerschaft verfügt worden; wir werden hieraus schliessen können, dass der Bischof damals von seinen Hofhandwerkern überhaupt nur noch eigene Bäcker zurückbehalten hatte.

Am Ende des 13. Jahrhunderts hat sodann der Rat mit den Kaufleuten, oder der Bürgergemeinde schlechthin, die Anordnungen getroffen, welche den Leinewandhandel regelten, aber auch in die Verhältnisse des Webergewerbes tief eingriffen; einer Genossenschaft dieser Gewerbetreibenden geschieht nicht Erwähnung. So hat auch die Einrichtung des Bürgermeisteramtes in Konstanz im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts mit einem stärkeren Hervortreten der populären Elemente, wie dies wohl anderwärts der Fall gewesen ist, nichts zu thun gehabt, sondern war nur ein weiterer Schritt zur Emanzipation vom Bischof. Völlig unvermittelt tritt vielmehr die Organisation der Handwerke und Zünfte nach einem Aufstande im Jahre 1342 entgegen, wie Diessenhoven ausdrücklich bemerkt, dass bisher Innungen und Zunftmeister in Konstanz nicht gewesen seien [2].

Ein Jahrzehnt zuvor war der Zunftaufstand in Strassburg ausgebrochen und hatte unerwartet schnell zum Siege geführt. Eine lange Reihe von schwäbischen Städten folgte diesem Beispiel nach; damals ist die grosse Umwälzung in Zürich, die sich an den Namen Rudolf Bruns knüpft, folgenreich für die ganze weitere Geschichte der Schweiz gewesen.

[1]) Konstanzer Stadtarchiv. Verkauf einer Fleischbank an den Metzger Honsell.

[2]) Bei Böhmer, Fontes IV, p. 38. *Insuper mechanici, mercatores ac populares societates sibi fecerunt, quibus et magistros proposuerunt, quos antea non habuerunt.*

Wie überall, so haben auch bei dem Konstanzer Aufstand äussere und innere Verhältnisse zusammengewirkt. Nur in dem Nachspiel der Hohenstaufenkämpfe, durch welches die Regierung Kaiser Ludwigs ausgefüllt wurde, finden diese bürgerlichen Umwälzungen ihre passende Stelle. Nicht nur gegen den bisherigen Rat, sondern auch gegen die Domherren kehrt sich die Volksbewegung, gerade so wie in Strassburg, weil sie das Interdikt, das über die Anhänger des Kaisers verhängt war, beobachteten. Nachdem sie von 1326 ab 12 Jahre lang den Gottesdienst eingestellt, wurden sie im Jahre 1338 von den Bürgern zur Wiederaufnahme auch gegen den Willen des Bischofs gezwungen. Aber unmittelbar nach der Zunftrevolution erneuerten die Domherren ihren Widerstand. Sie müssen aus der Stadt weichen; jedoch die Mehrzahl der Geistlichkeit fügt sich zur Entrüstung des Bischofs und seiner Anhänger [1]) den Forderungen der entschieden kaiserlich gesinnten Bürgerschaft. Je nach ihrer Parteistellung beurteilen deshalb auch die beiden zeitgenössischen Chronisten der nächsten Nachbarschaft die Bewegung verschieden. Diessenhoven sieht nur die Profanierung, welcher sich die Abtrünnigen schuldig machen; Johann von Winterthur blickt mit unverhohlener Freude auf diese Ereignisse und sympathisiert offen mit der Zunftrevolution. „Der Rat habe sich,“ so meint er, „schwere und unerträgliche Ausschreitungen zu Schulden kommen lassen, und die Gemeinde, die ihn aus Amt und Würden gedrängt, habe die Verfassung weit verständiger geordnet.“

Etwa 15 Geschlechter waren aus der Stadt gewichen; aber auch hier in Konstanz benutzten die Zünfte ihren ersten Sieg mit Mässigung. Nach kurzer Zeit kehrten die Vertriebenen zurück und gleichsam im Augenblicke, so bemerkt jetzt Johann von Winterthur, kam gegen alle Erwartung ein Geist des Friedens und der Eintracht über alle Bürger, über die Sieger wie über die Verjagten.

Daran ist aber nicht zu denken, dass, wie die späteren Chronisten berichten, binnen kurzem die alten Geschlechter gewaltiger und mächtiger geworden seien, denn sie je zuvor gewesen waren. Dem widersprechen die Zunftbriefe, die erst in den Jahren 1343 und 1345 gegeben sind und eine kurze Erzählung der Vorgänge selber enthalten [2]). Auch hiernach sind erst damals allen Handwerkern gleichzeitig Zünfte gegeben und gegönnt und ihnen im wesentlichen eine gleiche Verfassung verliehen worden, deren Bestimmungen am vollständigsten im Zunftbrief der Weinschenken enthalten sind. Jede Zunft hat einen Ausschuss von 6 Männern, der des vorhergehenden Jahres wählt stets den des folgenden, alte und neue Sechser zusammen ernennen den Zunftmeister. Ein Jahr lang muss dieser das Amt bekleiden, es länger fortzuführen darf er sich aber weigern.

[1]) Dieser gibt Diessenhofen (Böhmer, Fontes IV, p. 38) Ausdruck.

[2]) Zunftbrief der Weinschenken vom 6./1. 1343. Zunftbriefe der Kaufleute und Schneider von 1345. Konstanzer Stadtarchiv.

Alle Zunftmeister vereinigt wählen den obersten Zunftmeister, der nicht den Zünften anzugehören braucht. Gerade für die ersten Jahre wurde ein Ritter, Herr Ludwig der Berninger, gewählt. Dieser Oberzunftmeister ist die Appellationsinstanz für Sprüche der einzelnen Zunftmeister und leiht für etwa nötig werdende Vollstreckungen in die Habe eines Verurteilten seine Unterstützung. Wenn auch diese erfolglos geblieben, tritt der Rat mit seiner Strafgewalt ein. Wie schon hieraus zu ersehen, sind den Zunftmeistern und Sechsern gerichtliche Befugnisse eingeräumt. Alle Frevel, die in der Zunft geschehen, richten sie aus, ausser Wunden und Blutrunst; diese soll der Rat richten. An allen Fronfasten sollen Meister und Sechser zusammen sitzen, von der Zunft Notdurft reden und Bussen oder andere Abgaben einnehmen. Hierin ist eingeschlossen, dass sie auch selber Bestimmungen über die Art und Weise, wie das Gewerbe getrieben werden soll, treffen dürfen; die Aufsicht und Rügung ist ihnen ausdrücklich überlassen. Die Zunftmeister sind auch in Konstanz zugleich die militärischen Befehlshaber; um die Kosten eines Auszuges aufzubringen, verteilen sie die Umlagen auf diejenigen, welchen nicht ausgeboten wird. Namentlich aber entscheidet der Zunftvorstand über die Aufnahme neuer Mitglieder oder über den Ausschluss ohne irgend eine Kontrolle zu dulden. „Wer auch die Zunft verlieret von Diephait oder von Boshait, dem sol noch enmag nit helfen weder Kúnig noch Kúnigin, noch Bischof, noch Rate, noch Zunftmeister, noch Pfaff, noch Laie, noch Wip, noch Mann, Gold noch Silber, noch keiner Slacht Sache uf Erdrich, das im die Zunft jemals wieder werde“, so heisst es im Vollgefühl der Autonomie im Zunftbriefe der Weinschenken.

Diese Zugeständnisse sollen unabänderlich sein. „Wenn jemand, wer es auch wäre, dahin trachtete, dass die Zünfte wieder abgingen, oder etwas unternähme, was den Zünften schädlich wäre, oder mit irgend einem Ding die Zünfte unterdrücken wollte, ein solcher soll, wenn er seines Unterfangens mit zwei ehrbaren Männern vor dem grossen Rate überwiesen wäre, 5 Jahre von der Stadt verbannt sein und 50 Pfund zur Busse geben“ — mit diesen kräftigen Bestimmungen schliesst jene älteste Zunfturkunde. Sie sprechen nicht gerade dafür, dass eben von den Weinschenken eine Reaktion, welche den Geschlechtern eine gegen früher sogar erhöhte Macht verliehen hätte, ausgegangen wäre; vielmehr versetzen sie uns in den Zustand eines bewaffneten Stillstandes, während dessen der grosse Rat, die durch die populären Elemente erweiterte Behörde, bereit ist, jeden Argwohn eines rückläufigen Bestrebens auf das geringste Zeugnis hin sofort mit Strenge zu verfolgen.

Nach zwei Jahren, als man einige andere Zunftbriefe ausfertigte[1]),

[1]) Konstanzer Stadtarchiv. Urk. 1345 Bartholomäusabend. Zunftbriefe der Krämer und Schneider.

hatten sich die Gemüter allerdings so weit beruhigt, dass man jetzt auch wieder schärfer den Gehorsam hervorkehrte, den die Zünfte dem Rat schuldeten. Der neugewählte Zunftmeister soll zu einem vom kleinen Rat zu bestimmenden Tage mit allen seinen Zunftleuten vor den grossen Rat kommen, dort sollen sie sämtlich dem grossen und kleinen Rat Gehorsam schwören, und in ihren Eid nehmen auch dem Zunftmeister in Dingen, die die Zunft angehen, zu gehorchen. Gegen erneute Aufstände sucht sich der Rat zu sichern; alle müssen schwören, wenn ein Zerwürfnis würde, zu ihren Zunftmeistern und mit denen zum kleinen oder grossen Rat, oder wo sich die Mehrzahl der Räte sammele, zu laufen und allen Unfrieden helfen niederzudrücken. Wenn aber ihr Zunftmeister anderswohin liefe, so sollen sie doch nicht jenem folgen, sondern bei ihrem Eid zum Rat oder dessen Mehrzahl eilen. Die Zunftverwaltung ist hier allerdings noch etwas demokratischer gestaltet als bei den Weinschenken, denn Meister und Sechser werden halbjährlich von 25 Zunftleuten gewählt; aber der Kreis ihrer Befugnisse ist enger gezogen. Aufnahme und Ausschlussrecht der Mitglieder steht zwar auch hier der Zunft allein zu; die Beiträge, welche dabei zu zahlen sind, sind dagegen vom Rate fest bestimmt. Ihre Verwaltung, zumal zum Zweck der geistlichen Bruderschaft, wird zwar vom Rate nicht kontrolliert und — was das Wesen jedes Zunftzwanges ist — zu den Versammlungen, wo von der Zunft Notdurft geredet wird, sind bei Verlust der Einung alle, denen dazu geboten wird, zu erscheinen verpflichtet, aber wiederholt wird ihnen ausdrücklich das Recht bestritten, irgend eine Satzung ohne des grossen Rates Urlaub zu machen und zu halten; nur der Mehrheit des grossen Rates soll es vorbehalten sein, diesen Zunftbrief zu mindern oder zu mehren.

Immerhin gewähren auch sie, in allem übrigen übereinstimmend mit der Urkunde von 1343, den Zünften ein volles Mass von Rechten; Konstanz war sofort beim ersten Handwerkeraufstand zu einer Autonomie der Zünfte gelangt, die eher weiter ging als die, welche in der langsameren Entwickelung von Basel und Strassburg bis zu jenem Augenblick erreicht war. Trotzdem ist die Stadt noch ein Jahrhundert lang der Schauplatz verworrener sozialer Kämpfe gewesen, in denen die Parteien wiederholt wechselten. Eine Fülle zusammentreffender Umstände trug hierzu bei; einen Teil der Schuld trug aber auch die Thatsache, dass ein so grosser Gewinn nur auf einer einmaligen Revolution beruhte und deshalb nicht so fest begründet war, wie dies bei der trotz mancher Schwankungen stetigen Entwickelung der benachbarten Bischofsstädte der Fall war.

Bedeutend früher als in Konstanz ist man in Freiburg zur Einführung der Zünfte gelangt und ist dabei in minder radikaler Weise zu Werke gegangen. Die ursprüngliche Verfassungsurkunde von Freiburg kennt keinerlei Abteilung der Bürgerschaft ausser der Schwörgilde der

Vierundzwanzig. Alle Bürger sind in ihr *mercatores*, einem jeden wird unterschiedslos sein Hofstättenlos zugeteilt, ein jeder bietet auf dem Markte feil. Hier auf dem öffentlichen Markte hat auch der Marschall des Herzogs, wann dieser sich zur Reichsheerfahrt rüstet, das Recht, von den Schustern und Lederschneidern die besten Stiefeln und Schuhe zu requirieren. Dieser Voranspruch auf die gewerblichen Leistungen im Kriegsfalle, der in Strassburg zu einer besonderen Organisation der Handwerke führte, ist in Freiburg im Keime stecken geblieben; schon im Verfassungsrodel ist er vollständig verschwunden. Dass er aber in dieser spät gegründeten Stadt einst auch in derselben Weise wie in Strassburg erhoben wurde, zeigt uns nochmals, dass diese Kriegsbesteuerung in keiner Beziehung zur Hörigkeit steht[1]). Wir sahen früher, wie gering die Zahl der Seldener ursprünglich in Freiburg gewesen ist; wie die älteren Stadtrechte eines solchen Standes gar keine Erwähnung thun; das war nur möglich, wenn der Handwerker hier von vornherein Vollbürger war. Demungeachtet haben sie sich auch hier, wenigstens zum Teil, in dinglicher Abhängigkeit befunden. Da der Gilde der Vierundzwanziger Fleischbank, Brotbank und Kramlaube als Eigentum zustanden, können Bäcker und Metzger nur Pächter oder bisweilen auch Beauftragte der Ratsherren gewesen sein. Immerhin sind auch sie Kaufleute; es erscheint damals noch natürlich, dass die Metzger Vieh als Zwischenhändler aufkauften, und nur für die Zeit, in der auch der Bürgersmann zu schlachten pflegt, 14 Tage vor und nach Martini, wird ihnen dieser Handel untersagt, wird ihnen nur der Ankauf zum eigenen Gewerbebetrieb gestattet[2]).

Als die Vierundzwanzig zur Oligarchie wurden und deshalb im Jahre 1248 das Ratskollegium erweitert ward, werden die neuen Vierundzwanzig doch noch schlechthin aus der ganzen Gemeinde als solcher gewählt. Wir lernen hier einmal eine populäre Verfassungsänderung kennen, die ohne alle Zunftorganisation der Bürgerschaft möglich war[3]). Der erweiterte Rat behielt denn auch die volle und ausschliessliche Gewalt, Rechte und Einungen[4]) zu setzen und zu verwandeln ohne jemandes Einreden. Die Androhung des Schupfens, die gegen den ungehorsamen Metzger gerichtet ist, zeigt an einem Einzelbeispiel, wie streng die Aufsicht war, welche der Rat ausübte[5]). Das deutsche Stadtrecht von 1275 bestätigte in diesen Dingen nur den überkommenen Zustand und noch 1283, als Graf Egeno versprach dies lange bestrittene Gesetz anzuerkennen, war von einer Aenderung nicht die Rede.

[1]) Ganz dasselbe gilt von den gleichen Forderungen in den Kolonialstädten des deutschen Ostens.

[2]) Einschaltung zur ersten Verfassungsurkunde § 39.

[3]) Schreiber, Freib. Urk.-B. I, p. 53.

[4]) Einungen hier im Sinne von Bussen.

[5]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 83.

Wenige Jahre später treten uns die Freiburger Zünfte sofort als fertige Gebilde entgegen. Als 1293 der Graf die neue, lange von ihm verweigerte Verfassung bestätigte, war dieselbe dem Entwurfe von 1275 in allem gleich; nur hatte sich etwa seit Jahresfrist die Grundlage verschoben [1]. Die Bürgerschaft ist fortan in 3 Abteilungen gegliedert, Edle, Kaufleute, Handwerksleute, und im jungen Rate wie in der Steuerkommission sollen alle drei gleichmässig vertreten sein; auch zu dem Wahlkörper, der den alten Rat ernennt, werden Handwerker zugezogen. Aber es handelt sich nicht nur um eine andere Zusammensetzung des Rates, sondern auch um eine Verschiebung der Befugnisse. Aus den alten Verfassungen ist zwar die Bestimmung übernommen, dass der Rat Rechte und Einungen zu der Stadt Nutzen machen möge; aber es ist die Einschränkung hinzugefügt, dass auch den Zunftmeistern der Handwerke von jetzt ab die Gewalt gegeben sei, solche Einungen, die ihren Zünften notdürftig und nützlich und der Stadt unschädlich seien, zu machen, wie es sie auf ihren Eid dünke [2]. In dem Briefe, der ihnen hierüber gegeben ward, werden diese Kompetenzen genauer beschrieben [3]. Die Gesamtheit der Zunftmeister als solche hat Gewalt, alle, die unter ihnen sind, mit den Waffen aufzubieten und mit ihnen auszufahren um der Herrschaft und Stadt Not. So ist denn auch später stets die Stadtbewachung an die einzelnen Zünfte verteilt gewesen [4]. Die kriegerische Organisation steht also auch hier an der Spitze. Die Einungen setzt nicht die einzelne Zunft für sich, auch wenn sie nur allein davon betroffen wird, sondern ebenfalls die Gesamtvertretung der Zunftmeister nach Majoritätsbeschluss der Meister.

Erst Hand in Hand mit dieser Zunftverfassung wird in Freiburg das Amt des Bürgermeisters eingerichtet. Vom Schultheissentum wird die gesamte Verwaltung abgezweigt und ihm untergeben; es werden die Bürger über 16 Jahre zum Gehorsam gegen ihn verpflichtet. Bürgermeister und Zunftmeister werden nicht gewählt, sondern gleich dem Schultheissen jährlich vom Stadtherren ernannt. Nicht einmal, dass der Zunftmeister seiner eigenen Zunft angehöre, ist erforderlich. Der Graf besendet nur von jeder Zunft 4 oder 6 und gibt ihnen einen „Bürger", der ihm der nützlichste dünke. Diese Freiburger Zunftverfassung, die doch unzweifelhaft aus einer populären Bewegung hervorging, sich weder an althergebrachte Einrichtungen anschloss, noch durch einen höheren Willen oktroyiert wurde, schlug also ganz dieselben Bahnen ein,

[1]) Bereits in einem Vergleich mit den Deutschherren von 1292 wird der Bürgermeister genannt und erscheinen Handwerker am Schlusse der Ratsliste. Schreiber, Urk.-B. I, p. 121.

[2]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 133.

[3]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 140.

[4]) Schreiber, Urk.-B. II, p. 212.

wie die alte Baseler. Nur die Organisation als solche ist für die Handwerker einstweilen von Wert, ob sie ihre Vorsteher selber wählen, ob sie überhaupt aus ihren Reihen genommen werden, ist ihnen zunächst noch gleichgültig.

In den Kämpfen des Grafen mit der Stadt, die doch alsbald wieder entbrannten, hat ihm dieses Ernennungsrecht wenig genützt; es ist kein Anzeichen vorhanden, dass er jemals in den Mauern eine Partei für sich gehabt habe; wohl aber musste es sich als unzuträglich herausstellen, einem Feinde, mit dem man in fast unablässiger Fehde lag, die Besetzung sämtlicher Aemter anzuvertrauen. Eine Uebereinkunft vom Jahre 1316 bestimmte daher, dass jährlich zu Johannis der Bürgermeister vom Rate, die Zunftmeister von ihren Zünften gewählt werden sollen. Den Erwählten muss der Herr das Amt leihen; thäte er es nicht, so sollen sie dennoch darin bleiben [1]). Im Jahre 1338 endlich verfügte der Rat ausdrücklich, dass die Einteilung in Zünfte alle Bürger umfasse, soweit sie nicht einer anderen Körperschaft angehören. Jeder neu Zuziehende musste sich zuerst dem Meister der Zunft, in die er triftig sei, stellen; er war ihm zum Gehorsam verpflichtet und ward von ihm binnen Jahresfrist vor den Bürgermeister zur Vereidigung gebracht [2]). Die Ausbildung der gewerblichen Genossenschaften zur öffentlich-rechtlichen Einteilung war damit vollendet.

In demselben Jahre, 1293, als Freiburg zur Zunftverfassung gelangte, gab sich Villingen das Stadtrecht, durch welches sein Rat fest begründet wurde [3]). Hier begegnen uns nun auch bereits die Handwerke als Abteilungen der Bürgerschaft; aber in interessanter Analogie zu den Strassburger Verhältnissen sind sie nur zu kriegerischen Zwecken organisiert. So wenig als in Freiburg vor der Verfassungsänderung haben die Vorsteher dieser Abteilungen irgend welche politische oder gewerbliche Befugnis; sie tragen auch nicht den Namen als Zunftmeister, sondern werden nur bezeichnet als die, welche der Antwerke pflegen. Ihnen entsprechen die Befehlshaber, welche über die Müssiggänger gesetzt sind. Nur der Rat beschliesst über den kriegerischen Auszug der Bürgerschaft, aber jene Vorgesetzten sammeln die Mannschaft, rügen und pfänden die Säumigen und halten im Felde auf Disziplin. Von den Bussen fällt je ein Teil dem Schultheissen und der Stadt zu, und einen sollen die Antwerke veressen und vertrinken. Sie bilden also auch gesellige Vereinigungen, wie das bei militärischen Körperschaften leicht möglich ist; nur gerade von gewerblichen Befugnissen ist nicht die Rede; vielmehr steht auch hier ausdrücklich die gesamte Verordnungsgewalt dem Rate zu.

1) Schreiber, Urk.-B. I, p. 208.
2) Schreiber, Urk.-B. I, p. 336.
3) Fürstenb. Urk.-B. I, 630.

Sehr rasch verwandelte sich aber in Villingen diese Ratsverfassung in eine eigentliche Zunftverfassung, und es scheint, als ob das Beispiel von Freiburg hierbei massgebend gewesen sei. Seit dem Jahre 1303 wird regelmässig der Bürgermeister erwähnt [1]). Da dieses Amt erst 1324 im Zusammenhang mit der Zunftverfassung bestätigt worden ist, so ist es wahrscheinlich, dass die beiden Verfassungsänderungen wie in Freiburg so auch hier Hand in Hand miteinander gegangen sind. Als im Jahre 1311 in einer heftigen Fehde mit Württemberg eine neue Auszugsordnung gegeben ward, erscheinen in ihr bereits die Zunftmeister mit diesem Namen, aber wiederum als die militärischen Vorgesetzten, die mit dem Bürgermeister zusammen ihre Botschaften aussenden [2]). Diese Zünfte waren bereits im Besitze von Grundeigentum [3]).

Endlich im Jahre 1324 liessen sich die Stadtherren, die Grafen Johann und Götz von Fürstenberg herbei, die seit geraumer Zeit bestehende Zunftverfassung von Villingen anzuerkennen [4]). Unter solchen Umständen konnten sie nicht wie die Freiburger Grafen die Ernennung des Bürgermeisters und der Zunftmeister für sich behalten. Aus jeder Zunft nehmen Schultheiss und Bürgermeister je 9 Männer zu sich und wählen mit ihnen den Meister. Versäumen sie das zu thun, so darf ihn sich die Zunft selber setzen. Ausdrücklich erwähnt wird auch jetzt nur die militärische Macht der Zunftmeister über ihre Handwerke; vereinigt aber bilden sie fortan den weiteren Rat, der das Kollegium der Vierundzwanziger bei Todesfällen ergänzt und in allen Sachen ausser in Rechtshändeln entscheidet. Jeder einzelne Zunftmeister hat das Recht, ihn zu berufen.

Da die Zunftmeister nun selber eine Abteilung des Rates bildeten, der damals die stattliche Anzahl von etwa 80 Personen umfasste, so scheint einstweilen die autonome Verfassung der einzelnen Zunft etwas zurückgeblieben zu sein. Das Stadtrecht von 1373 zeigt durch eine Reihe von Bestimmungen über einzelne Gewerbe, dass der Rat die inneren Verhältnisse ordnete [5]). Eine und die andere Zunft, wie die der Bäcker, hatte jedoch bereits neben dem Zunftmeister eine Vertretung von 12 Ge-

[1]) Fürstenb. Urk.-B. II, 15.

[2]) Fürstenb. Urk.-B. V, 324, 1. Wenn ibid. V, 344 im Jahre 1314 eine neue Brotbank nur vom Rat eingerichtet wird, Beschädigungen derselben nur vor dem Schultheissengericht gebüsst und nur „der Stadt in die geschworene Einung“ die Busse gegeben wird, so würde das nicht gegen einen Anteil der Zunft am Gewerbegericht sprechen, insofern es sich hier nur um Bestrafung von Friedbruch und um Sachbeschädigung handelt.

[3]) Fürstenb. Urk.-B. V, 368 a. a. 1320. Garten der Wirtszunft.

[4]) Fürstenb. Urk.-B. II, 131.

[5]) Ausserdem Müllerordnung von 1358 nur vom Rat ohne Zuthun der Zunft gegeben. Tucherordnung von 1356 kennt nur Schauer als Vertreter der Zunft, die aber nicht ohne einen Ratsherrn schauen dürfen.

nossen geordnet, die über alle inneren Angelegenheiten der Zunft entschied [1]). Erst im Jahre 1390 wurde von Rats wegen diese Verfassung zur allgemeinen gemacht. Den Zwölfern wurde die Befugnis eingeräumt, in allem, was die Zunft angehe, zu sprechen und gegen die Ungehorsamen Bussen aufzusetzen. Zugleich wurde Gleichheit der Einkaufsgelder für sämtliche Zünfte festgestellt [2]). Auch die geistliche und gesellige Organisation der Zunft unterstand zum Teil dem Rate [3]). So beschränkte er im Jahre 1410 die Anzahl der Trinkstuben auf je eine für jede Zunft, was hier wie allerwärts zugleich ein Einschreiten gegen demagogische Tendenzen bedeutete. Die Stadt hatte rasch ihren Höhepunkt erreicht und neigte sich jetzt dem Verfall zu. Die Abnahme der Bevölkerung, welche gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts am stärksten war, machte auch eine Vereinfachung der Verfassung nötig. Schon im Jahre 1418 gestattete Herzog Friedrich den Rat zu beschränken. Statt 72 Ratsherren sollten fortan nur die 12 Richter und die Zunftmeister zusammentreten. An den Errungenschaften der Zünfte aber ward hier niemals mehr gerüttelt, zumal die Stadt, nachdem sie mit ihrer selbständigen Handelsbedeutung auch ihr Patriziat verloren hatte, nur noch aus kleinen Ackerbürgern und Handwerkern bestand.

Das Beispiel der grösseren Städte war, wie bei der Einrichtung des Rates, so auch bei derjenigen der Zunftverfassung vielfach für die kleineren massgebend. Kenzingen hatte die Freiburger Grundverfassung getreulich kopiert, kurze Zeit bevor dieselbe durch die Einführung der Zünfte wesentlich verändert worden war. Es machte in einem Zeitabstand von 60 Jahren auch diesen weiteren Schritt mit. Auch hier wurden die Zünfte mit einem Schlage als öffentlich-rechtliche Einteilung der Bürgerschaft durchgeführt [4]). Im Jahre 1350 gab der Stadtherr Friedrich von Uesenberg allen Einwohnern das Recht, Zünfte zu machen, viel oder wenig, wie ihnen nützlich dünke, nach dem Vorbild von Freiburg und anderen freien Städten. Zwistigkeiten der Zünfte untereinander sollten Schultheiss und Rat schlichten. Die Zünfte durften 8 Mitglieder in den Rat nach ihrer Wahl senden, während die übrigen Rathsherren vom Stadtherren ernannt wurden. Dieser begab sich überhaupt den Zünften gegenüber aller Rechte: Die Kenzinger durften die zünftischen Ratsmitglieder ändern, die Zünfte

[1]) Urk. von 1340. Villinger Stadtarchiv. Die Zwölfer der Bäckerzunft entscheiden über Zulassung von Neumeistern.

[2]) Villinger Stadtarchiv 9./4. 1390.

[3]) Die Bestimmung des Stadtrechtes, dass jede Zunft ein Zelt haben und eine Besteuerung zu diesem Zwecke stattfinden solle, möchte ich auf eine geistliche Organisation beziehen und im Zelt den Baldachin der Zunft für Prozessionen und Aufzüge sehen. Möglich aber, dass es sich auch hier wieder um eine militärische Einrichtung handelt. Später wird neben Zunftmeister und Stubenmeister auch regelmässig ein Zeltpfleger gewählt.

[4]) Freiburger Zeitschr. V, p. 291 f.

selber mehren oder mindern nach ihrem Willen. Es wurden nur 4 Zünfte eingerichtet, deren Vertretung im Rate im Jahre 1369, als Oesterreich Kenzingen erwarb, Bestätigung fand [1]).

In solcher friedlicher Weise mag noch eine und die andere oberrheinische Stadt im 14. und 15. Jahrhundert zu ihrer Zunftverfassung gelangt sein [2]); wie schwere Erschütterungen aber selbst in den kleinsten Orten dadurch veranlasst werden konnten, dass eine Bürgerschaft, womöglich mit Zuziehung von Bauern, eine Neuorganisation vornahm, das zeigten uns die Schicksale Gengenbachs im Jahre 1402. Als allmählich für den ordentlich gelernten Handwerker die Zugehörigkeit zu einer Zunft unerlässliche Forderung wurde, sind wohl in mancherlei Orten, ohne dass viel Aufhebens davon gemacht worden wäre, die Handwerker in Zünften zusammengetreten; noch die Vereinbarung der sundgauer und breisgauischen Städte und eines Teiles der Territorialherren vom Jahre 1344, in der Massregeln für Streitigkeiten der Schuhknechte mit den Meistern getroffen werden, nimmt aber an, dass in den kleineren Orten keine Zunft sei und das gesamte Gewerbegericht bei Schultheiss und Rat stehe [3]). Weitaus die meisten der kleinen landesherrlichen Städte bleiben aber bis ins 16. Jahrhundert ohne Zünfte, und wir werden noch sehen, wie selbst in jener Zeit die Einführung nicht ohne beträchtliche Schwankungen sich vollzog. Fehlte es an solchen doch auch in jenen grösseren Städten nicht, die mit der Gliederung der Bürgerschaft nach Innungen vorangegangen waren. Die sozialen und politischen Gegensätze, die durch die Zünfte in den Schoss der Städte getragen waren, haben überall miteinander ringen müssen, und nur darin besteht der Unterschied, ob die Kämpfe zu offenem Aufstand führten oder ob sie sich in friedlicheren Formen abspielten.

Da ist es nur natürlich, dass in der freien Reichsstadt Konstanz, wo der alte Oberherr, der Bischof, gewöhnlich als der gefährlichste Gegner der kommunalen Selbständigkeit angesehen wurde, und niemals auch nur als Vermittler Ansehen besass, die Zwistigkeiten einen schärferen Ausdruck erlangten als in der Fürstenstadt Freiburg, die zu allen Zeiten in die Treue gegen ihr selbsterwähltes habsburgisches Fürstenhaus ihren Stolz setzte. Denn dort wirkten die Ansprüche des Bischofs und seines Kapitels als ein Gärungsstoff in den bürgerlichen Parteiungen, während

[1]) Freiburger Zeitschr. V, p. 301.

[2]) Einzelne gewerbliche Zünfte, wie die der Schiffer in Breisach, der Flösser in Wolfach, sind allerdings noch kein Beweis dafür, dass in diesen Städten auch die übrigen Gewerbe und die ganze Bürgerschaft zunftmässig organisiert gewesen sind.

[3]) Schanz, Gesellenverbände, p. 157.

hier die österreichische Verwaltung die Gegensätze zwar nicht ganz unparteiisch, aber doch verständig vermittelte und ausglich. Die soziale Lage war hingegen hier wie dort die gleiche. Die Stiftung einer besonderen Zunft der Kaufleute bedeutete in beiden Städten, dass die Geschlechter, die einst selber aus den alten angesehenen Kaufleuten hervorgegangen waren, die sich auch jetzt noch immer aus ihren Reihen zeitweise ergänzten, thatsächlich ganz aus dem bürgerlichen Erwerbsleben ausschieden. Mit gutem Rechte betonte Heinrich von Diessenhoven, dass Handwerker, Kaufleute und Volk [1]) sich in Zünften vereinigt hätten. Durch Ausschliessung des kaufmännischen Elementes musste aber die Verbindung der Geschlechter mit der Stadt, ungeachtet aller politischen Rechte, immer lockerer werden. Deshalb sind sie schliesslich bis auf wenige Familien in den grossen Reichsstädten Strassburg und Basel ausgestorben oder ausgewandert [2]); in Konstanz haben sie sich, als es schon beinahe ebensoweit gekommen war, noch in letzter Stunde weniger spröde gegen den Kaufmann gezeigt; in Freiburg haben sie sich zwar erhalten, aber nicht sowohl in der Eigenschaft eines städtischen Patriziates, als vielmehr in der eines habsburgischen Ritteradels.

Die Handwerkerrevolution in Konstanz von 1342 hatte mit ihrer friedlichen Beilegung durch Einrichtung der Zünfte und Aufnahme der Zunftmeister in den Rat nicht ihr Ende erreicht. Fortwährend wurde die Bürgerschaft durch die kirchlichen Wirren aufgeregt; die kaiserlich gesinnten Franziskaner hatten hier eines ihrer Hauptlager, aber auch etliche Dominikaner und Weltpriester hielten zur Partei Ludwigs; die Stadt widerstand noch 1348 den Aufforderungen Karls IV., als er sich nach Schwaben begab, und der neue König hatte nur leere Drohungen gegen sie auszusprechen.

In den letzten Wochen des Jahres 1348 erfolgte auch in Konstanz wie in Strassburg, aus den gleichen Gründen und unter dem gleichen Vorwand der Brunnenvergiftung eine schreckliche Judenverfolgung. Seitdem blieben hier diese wildesten Ausbrüche der Volksleidenschaft die unzertrennlichen Begleiter der Zunftbewegungen. So feindlich der Chronist Heinrich von Diessenhoven damals der schismatischen Stadt gesinnt war, mit so unverhohlener Freude berichtet er doch von dem Judenbrand und spricht mit Bedauern davon, dass man den Abtrünnigen, die sich taufen liessen, das Leben geschenkt, dass man diese Schlangen in den Busen, diese Mäuse in den Ranzen aufgenommen habe. Es bedurfte

[1]) Die *populares* sind demnach die niedere ackerbauende und tagelöhnernde Stadtbevölkerung, die in Konstanz wie in Freiburg in der Rebleutenzunft vereinigt wurden.

[2]) Cf. die treffenden Bemerkungen Schmollers über den verschiedenen Charakter der Geschlechter im 16. und im 14. Jahrhundert am Ende seiner Abhandlung.

eines Zeitraumes von 2 Menschenaltern, bis der Chronist Stetter[1]) vorurteilslos schreiben konnte: „Es befand sich aber danach, dass den Juden unrecht geschah, denn dasselbe Sterben währte danach noch lange, nachdem sie verbrannt wurden und auch verschickt und verboten [2]).“ Nicht in einer solchen Ernüchterung, sondern in einer noch höheren Anspannung der religiösen Leidenschaften fand die Aufregung ihren natürlichen Ablauf: unmittelbar an den Judenbrand schloss sich auch hier die Geisslerfahrt, die niedere und höhere Schichten der Bürgerschaft gleich unwiderstehlich ergriff.

Bald fand man auch den Weg zum Abschluss mit Kaiser Karl IV. Schon im Frühjahr 1349 bestätigte dieser den bestehenden Zustand [3]), sicherte völlige Straflosigkeit für den Auflauf gegen die Juden und die Einziehung ihrer Habe zu. Jetzt wie später waren diese verhassten Geldbesitzer und Feinde des Glaubens die Opfer der Verständigung. Der Kaiser aber fand auch nach dieser halben Versöhnung nur seinen eigenen Vorteil darin, den gewaltthätigen Bischof Heinrich von Brandis bei seinem Bestreben, Konstanz wieder zu einer landesherrlichen Stadt zu machen, zu unterstützen. Sein rücksichtsloses Privileg vom Jahre 1356 ignorierte absichtlich die Entwickelung eines Jahrhunderts und übersprang sie nach rückwärts; erst hierdurch gab er den Ansprüchen des Bischofs eine scheinbare Rechtsgrundlage. Vergleichen wir jedoch den hartnäckigen Kampf, welcher sich nun zwischen Heinrich von Brandis und der Stadt Konstanz entspann, mit jenem, der ein Jahrhundert früher Strassburg zur Selbständigkeit geführt hatte, so sind die Unterschiede nicht nur äusserlicher Art, insofern es sich dort um einen Krieg im grossen Stile, hier um eine verwilderte Fehde handelte, sondern auch im politischen Verhalten der Bischöfe Heinrich und Walter zeigt sich ein weiter Abstand.

Im 13. Jahrhundert bekämpfte man Rat und Patriziat; im 14. galt der Hass der oberschwäbischen Herren und ihres geistlichen Vorkämpfers den Bürgern schlechthin. In Strassburg misslang der Versuch, die Gemeinde von den Geschlechtern zu trennen, in Konstanz wurde er gar nicht gemacht. Im Gegenteil, gerade die Handwerker mussten sich bedroht fühlen, wenn der Bischof für sich und alle geistlichen und weltlichen Herren das Fallrecht gegen leibeigene Bürger beanspruchte; und die grausamen Ausschreitungen seiner Freunde trafen gewöhnlich arme Gesellen [4]). Zur Rache oder zum Schutze ihrer Angehörigen war die Bürgerschaft stets gern bereit auszuziehen; sie folgte in jenen Jahren

[1]) Ruppert, Konstanzer Chroniken, p. 55.

[2]) Cf. die ähnlichen Urteile Kloseners und Königshovens.

[3]) 4. April 1349. Gen.-L.-A. Kaiserselekt. Die Urkunde ist echt, aber vielleicht zurückdatiert. Der Ausstellungsort Konstanz stimmt nicht.

[4]) Konstanzer Chroniken, p. 72 f.

bereitwillig der Leitung des Rates, in dem die Geschlechter noch immer das grosse Wort führen, und sie hat diesem im Jahre 1364 noch die kaiserliche Entscheidung zu danken gehabt, die alle drückenden Lasten der Leibeigenschaft abschaffte.

Aber gerade in solchen Kriegen lernte die Bürgerschaft, die sich daran gewöhnte, fast täglich unter ihren Sturmfahnen nach ihren Zünften geordnet zusammenzutreten, auch ihre Kraft kennen; und sie benützte sie noch vor Beendigung des Krieges zu einer erneuten populären Verfassungsänderung. An Stoff zur Unzufriedenheit fehlte es nicht. Die Roheit und Gewaltsamkeit des Ritteradels, die in jenen Fehden so erschreckend zu Tage getreten war, zeigte sich hier wie in Strassburg auch unter den Geschlechtern, die bei aller Eifersucht sich doch mit jenem als ein Stand fühlten. Als im Jahre 1356 Bischof Johann Windlok in seiner eigenen Pfalz ermordet wurde, da waren neben seinen adeligen Widersachern auch Mitglieder der angesehensten städtischen Geschlechter an der That beteiligt; und der Rat, wenn er auch schuldlos war, drückte doch über das Geschehene ein Auge zu[1]). Aber auch in ihrem eigenen Gesellschaftshause auf der Katze arteten Zwistigkeiten der Mitglieder in Totschlag aus[2]).

Eine Parteiung der Geschlechter gab auch den Anstoss zur Revolution des Jahres 1370[3]). Seit 1343 sassen die Meister der 14 Zünfte mit im Rate, aber ihre Anzahl war begrenzt; andere „Ehrbare von der Gemeinde", unabhängige Leute also, die aber nicht zu den alten Geschlechtern gehörten, berief man nicht, obwohl sie tauglich gewesen wären, dagegen vermehrten die Patrizier im Rate beständig ihre eigene Anzahl. Auch hierbei verfuhren sie jedoch parteiisch; mehrere alte Familien, wie die „in der Bünde", fühlten sich zurückgesetzt; wenn man ihnen auch in den Rat gebot, so zog man sie doch alsdann nicht zu den Verhandlungen zu. So hatte sich Unwille von mancherlei Art aufgesammelt; die missvergnügte Faktion der Geschlechter aber war es, die eine Verschwörung mit etwa 80 Teilnehmern, zumeist armen Handwerksleuten, einging. Auch ein Zunftmeister, jener der Schmiede, war mit im Geheimnis. Die Absicht war, den Rat plötzlich zu überfallen, das Rathaus durch eine Kette zu sperren und die Macht selber in die Hand zu nehmen. Wie die Verschwörung aus persönlichem Groll hervorging, so scheinen diese „Verschmähten" auch über eine sachliche Verfassungsänderung noch nicht schlüssig geworden zu sein.

[1]) Ruppert, Konstanzer Beiträge I. Die Verantwortung des Rats vor dem Papst zeigt jedenfalls mit aller Klarheit, dass H. v. Brandis am wenigsten berechtigt war, aus der Ermordung seines Vorgängers dem Konstanzer Rat einen Vorwurf zu machen.

[2]) Konstanzer Chroniken a. a. 1363, p. 69.

[3]) Konstanzer Chroniken p. 72 ff.

Bei einer so grossen Anzahl von Mitgliedern konnte das Geheimnis nicht gewahrt bleiben. Der Rat erhielt eine Warnung und sah sich vor. In der Sitzung ward jener mitverschworene Zunftmeister, Hans von Steckborn, mit einem Eid befragt, ob er von der Verschwörung wisse; er leugnete es und rief alsbald nach der Sitzung, da Gefahr im Verzug war, seine Genossen auf. Es hiess, dass er sich einen falschen Schlüssel zum Münsterturme verschafft hätte, um das Zeichen zum Sturme zu geben. So kam die Verschwörung zum verfrühten Ausbruch; die Teilnehmer konnten weder sich selber sammeln noch Verstärkungen zuziehen, der Rat lag ihnen mit geringer Mühe ob. Beim ersten Zusammenstoss war jener ungetreue Zunftmeister gefallen, die übrigen Verschworenen versteckten sich oder flohen aus der Stadt.

Es schien, als ob die herrschende Partei, die den Markt besetzt hielt, Sieger geblieben sei. Aber die eigentliche Gefahr nahte jetzt erst von einer ganz anderen Seite. Als der kurze Kampf schon beendet war, stiessen einige Zünfte, unter ihren Bannern geordnet, zum Rat; auch sie waren gesonnen, die Ordnung aufrecht zu erhalten und tauschten mit dem Rate ein Gelöbnis aus. Als sich aber nach und nach die ganze Gemeinde in Waffen versammelt hatte und die Zunftmeister zur Beratung zusammentraten, erfolgte ein plötzlicher Umschwung der Stimmung. Von den Zerwürfnissen derselben Geschlechter, die sich so oft gegen die Gemeinde übermütig verhalten, gehen alle diese Unruhen aus; also muss man die Geschlechter vom Regiment entfernen. — Das ist der bündige Schluss, der bei solchen Gelegenheiten in Deutschland wie in Italien bei den radikalen Zunftrevolutionen die Begründung geliefert hat. Auf dem Hofe, wo sich die Gemeinde versammelte, während der Rat den Obermarkt, wo der Kampf stattgefunden hatte, besetzt hielt, wurde sie schlüssig, die Geschlechter insgesamt von der Ratsgewalt zu verstossen. An Widerstand war nicht zu denken; die Geschlechter mussten sofort Gehorsam schwören, ihre Waffen, die Thorschlüssel, das Stadtsiegel, das Ratsbuch, die Urkunden und das Stadtvermögen auf der Stelle ausliefern. Eine Umwälzung, an die vielleicht niemand vorher gedacht hatte, war binnen weniger Stunden begonnen und vollzogen worden.

Die Geschlechter hatten durch ihr Nachgeben Sicherheit zu erkaufen gesucht, aber eine lange genährte Unzufriedenheit der Volksmassen begnügt sich nicht mit dem sachlichen Erfolge; sie will sich austoben, um ihre Befriedigung zu finden. Wie in einen Taumel versetzt wollten am nächsten Tage die Zünfte über die Geschlechter herfallen; sie läuteten Sturm, liefen mit ihren Bannern durch die Stadt und führten blutdürstige Reden. Der Hof des Geschlechtes der Schilter wurde geplündert; die Bewohner hatten sich noch rechtzeitig geflüchtet; und so kamen auch alle anderen Patrizier mit der Angst davon.

Nach diesem letzten zwecklosen Auflauf kehrte jedoch bald die

Ruhe zurück. Am 5. Tag nachher wählten Zunftmeister und Gemeinde Konrat Mangolt zum Bürgermeister, einen angesehenen Mann, der 3 Jahre hintereinander, und dann nach Verlauf eines Zwischenjahres nochmals für 1 Jahr das Amt bekleidete. Vor dem Kaiser, der Burggraf Friedrich von Nürnberg mit der Vermittlung beauftragte, wusste sich die Gemeinde zu rechtfertigen; sie wurde von den Strafen, die sie an und für sich durch die Auflehnung gegen die geordnete Obrigkeit verwirkt hatte, freigesprochen und der Entscheid des Burggrafen fiel günstig genug für sie aus [1]). Fortan ward der Rat je zur Hälfte aus den Geschlechtern und der Gemeinde genommen, und es wurden nun erst genaue Vorschriften über den Wahlmodus getroffen. Der grosse Rat bestand fortan aus 140 Personen; auch im kleinen Rate waren die Zünfte vertreten; vor allem aber beruhte ihre Macht jetzt darauf, dass fast alle gewerblichen Angelegenheiten nur von den vereinigten Zunftmeistern unter Vorsitz des Bürgermeisters entschieden wurden.

Es folgte eine Epoche ruhigen Gedeihens für Konstanz. Der Frieden mit Heinrich von Brandis im Jahre 1372 sollte für alle Zukunft die Reichsfreiheit der Stadt feststellen; die Ablösung der Todfälle und der Ehebeschränkung der Leibeigenen im Jahre 1376 holte die längst notwendige Emanzipation weiter Kreise der niedern Bürgerschaft nach; und ein Vertrag mit Bischof Nicolaus im Jahre 1384 gewährte der Stadt eine Reihe weiterer Rechte. An dem grossen Bunde der schwäbischen Städte und seinem Kriege gegen Württemberg nahm Konstanz regen und glücklicken Anteil; es erfreute sich der Gunst der luxemburgischen Kaiser und erhielt von ihnen die wichtigsten finanziellen Zugeständnisse, wie es sie bei seiner raschen Entwickelung bedurfte [2]). Damals ist das Leinen- und Tuchgewerbe in den Jahren 1375 und 1386 neu geordnet worden [3]), im Jahre 1383 wurden die Aemter der Unterkäufer auch für die übrigen Handelszünfte, Weinleute und Krämer mit vortrefflichen Instruktionen versehen [4]) und die Verhältnisse des Kredits durch mehrfache Ratsbeschlüsse geregelt [5]). Im Jahre 1388 endlich ward das Kaufhaus eröffnet, dessen mächtige Räume, die binnen kurzem durch das Konklave Martins V. eine grössere historische Berühmtheit erlangen sollten, uns noch jetzt eine Vorstellung von der gewaltigen Ausdehnung gewähren, welche damals der Konstanzer Handel erreichte. Die Ordnung des Kauf-

[1]) Dieser selber ist nicht mehr vorhanden, sondern nur die Bestätigung durch Karl IV., cf. Konstanzer Chroniken p. 74. Doch nehmen spätere Entscheide mehrfach Bezug auf ihn.

[2]) Hierüber das Genauere erst in dem späteren Bande, der Verwaltungsgeschichte und Statistik im Zusammenhange behandeln soll.

[3]) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. IX, p. 143 u. 177.

[4]) Stadtarchiv Konstanz. Ratsbuch.

[5]) Konstanzer Ratsbuch.

hauses, welche alsbald erlassen wurde [1]), ist für die Zustände des Handels im 14. Jahrhundert ein ebenso wichtiges Denkmal wie die Anordnungen der Gemeinde über die Beschickung der französischen Messen für diejenigen des grossen Verkehres im 13. Jahrhundert.

Alle diese Anordnungen sind jedoch zu Gunsten des Handels getroffen und auch in den Gewerben traten die Interessen des Kleinhandwerkers zurück. Keine Schwierigkeiten wurden der Kombination verschiedener Gewerbe in einer Hand in den Weg gelegt; nur dass 1379 wenigstens bestimmt ward, dass allein die eigentliche Zunft und nicht die erkauften Gewerbe auf die Nachkommen erbten [2]). Die einzige Betriebsbegrenzung, die in jene Zeit fällt, besteht darin, dass die Schneider auf 5 Gesellen und 2 Lehrlinge beschränkt wurden [3]); sie zeigt vielleicht besser als alles andere, wie lässlich man der Konzentration des Gewerbebetriebes gegenüberstand; denn eine Werkstatt dieses Umfangs muss für das Mittelalter entschieden als Grossbetrieb gelten. Die Zunftrevolution von 1370, so tumultuarisch sie in ihrem Beginn gewesen war, kam demnach in ihren Folgen dem wohlhabenden Bürgertum, wie es besonders in den Handelszünften vertreten war, zu gute. Wenn sich die Zunftmeister zur Beratung versammeln, wird nie im Ratsbuche der Vermerk vergessen: „die oberen Zunftmeister mit den unteren hätten beschlossen“. Solange diese Scheidung bestand, war auch von einer demokratischen Gleichberechtigung in der Zunftverfassung nicht die Rede. Wohl aber waren unter den niederen Zünften auch solche, wie Metzger und Bauleute, die jede Zurücksetzung schwer empfanden, zumal gerade ihnen der Aufschwung der Stadt zu erhöhtem Wohlstand verhalf. Statt der früheren Oligarchie der Geschlechter schien eine neue der Handelszünfte zu drohen. Für die Verwaltung der Stadt war es gewiss von Vorteil, wenn eine gewisse Stetigkeit dadurch erzielt wurde, dass man nur wenige bewährte Männer zum Bürgermeisteramte gelangen liess und ihnen das Amt mehrfach übertrug, aber gerade in diesem Verfahren sahen die niederen Zünfte ein oligarchisches Gebaren.

Eifersüchtig betrachtete der Handelsstand, welcher dergestalt die Macht in Händen hielt, die alten Geschlechter; er verlangte nun, dass diese, solange sie ihren politischen Standesvorzug geniessen wollten, auch wirklich sich alles bürgerlichen Erwerbes enthalten sollten. Auch in jenen erwachte aber bisweilen der Handelsgeist ihrer Vorfahren und sie wurden Konkurrenten der in den oberen Zünften vereinigten Kaufleute. Gegen diesen unbequemen Mitbewerb ist ein Statut gerichtet, das

[1]) Konstanzer Stadtarchiv. Abgeschriften; s. d. aber unzweifelhaft sofort bei Eröffnung des Kaufhauses erlassen.

[2]) Ratsbuch. Daraus Zeitschr. XV, p. 43.

[3]) Ratsbuch a. a. 1386. Daraus Zeitschr. XIII, p. 150.

der Rat der Zunftmeister im Jahr 1386 annahm [1]): Weil die alten Geschlechter in den Zünften also stark würden, solle man fortan kein Mitglied derselben weder in eine Zunft nehmen, noch auch ihnen nur das Gewerbe leihen, zumal solchen von den im Rat vertretenen Geschlechtern. Nur Männer, die nach dem Vorschlag der betreffenden Zunft von der Gesamtheit der Zunftmeister für ungefährlich erkannt worden seien, dürfe man zulassen. Es wird hinzugefügt: besonders sei dies deshalb geschehen, damit keiner derselben mit den Zünften unter deren Banner ausrücke. Man sieht aus dieser letzten Bemerkung, dass die regierende Partei den Einfluss fürchtete, den solche Adelige als Führer in den Zünften, denen sie sich angeschlossen hätten, gewinnen könnten.

Aber mit solchen Bestimmungen kämpft man eine wachsende Unzufriedenheit nicht nieder. Trotz ihrer vollzog sich die Verbindung zwischen den Geschlechtern und den unteren Zünften. Am 18. Juni 1389 erhob sich, ohne dass vorher etwas davon verlautet wäre, der Aufstand. Unter Führung der Metzger und Zimmerleute zogen die Zünfte auf den Hof; zuletzt und nur zögernd kamen auch die Kaufleute, um sich nicht gänzlich ausschliessen zu lassen. Nach einigen Stunden, während deren die tumultuarische bewaffnete Volkversammlung vereinigt blieb, ohne dass es jedoch zu Ausschreitungen gekommen wäre, langten Boten der verbündeten Seestädte an und lenkten die Bewegung wenigstens in so weit in ein ruhigeres Geleise, dass auf ihren Vorschlag ein Ausschuss der Zünfte gebildet wurde, der die Beschlüsse formulieren sollte. Eine Verfassungsänderung wurde nur insoweit beliebt, dass fortan jede Prorogation eines Amtes verboten wurde, und dass man den Geschlechtern das Zugeständnis machte, dass abwechselnd je einer der Ihren und einer der Gemeinde zum Bürgermeisteramte gelangen sollte. Sonst richtete sich die Bewegung mehr gegen Persönlichkeiten als gegen Einrichtungen. Die sämtlichen Zunftmeister und fast alle anderen aus der Gemeinde genommenen Ratsherren wurden abgesetzt; sie schienen alle mitschuldig, obwohl es doch besonders die 3 obersten Zünfte waren, denen der Vorwurf galt: sie hätten sich zu viel Gewalts im Rat und in der Stadt angenommen. Den Geschlechtern hingegen wurde jetzt das Lob bescheidener Biederleute zu teil. Von den 70 Ratsmitgliedern derselben wurden nur 9 entfernt. Gegen 3 der einflussreichsten Männer wurden Geldstrafen und einige Jahre Verbannung verhängt; im übrigen liess man es bei der gewaltsamen Ratsänderung bewenden. Für einige Tage entzog man den alten Räten ihre Harnische und Waffen, um sie ihnen jedoch sofort wieder zu geben, als der neue Rat eingesetzt war.

Zum erstenmale zeigte sich aber damals in Konstanz eine Erscheinung neuer und bedenklicher Art. Auch die Gesellen versuchten

[1]) Zeitschr. XV, p. 43.

nach dem Beispiel ihrer Meister durch Zusammenhalten und Auflehnung ihre Lage zu verbessern. Jene Entwickelung des Schneidergewerbes zum Grossbetrieb fand sein Gegenbild in der wachsenden Unzufriedenheit der Knechte. Sie vereinigten sich zu einer Arbeitseinstellung [1]; aber der Rat schritt schleunigst gegen sie ein, verbannte die beiden Rädelsführer, vereidigte die übrigen zum Gehorsam gegen Zunftmeister und Rat, versprach ihnen aber zugleich, wenn die Schneider zu hart gegen sie seien, sich ihrer anzunehmen. Man muss grössere Unruhen befürchtet haben, denn zugleich ward verfügt, dass nur solche Handwersknechte, für die ihre Meister bürgten, in der Stadt bleiben dürften; alle fremden Müssiggänger hingegen, wer und woher sie seien, sollten den Platz räumen. Welcher Aufhetzer und Rädelsführer noch in der Stadt gefunden wurde, solle samt seinem Wirt hart gestraft werden [2].

Diese für den Augenblick berechneten Massregeln hatten nicht den gewünschten dauernden Erfolg. Im Beginn des nächsten Jahres 1390 wandte sich daher der Rat, in dem jetzt die Interessen der Handwerkerzünfte überwogen, gegen die Organisation der Gesellenschaft überhaupt. Alle Trinkstuben der Knechte in und vor der Stadt, gleichviel ob es sich um Handwerksgesellen oder um Gesinde der Geistlichen und der Bürger handle, wurden aufgehoben; jeder Bürger, der ihnen eine Stube, einen Versammlungsort leihe, ward mit Geldbusse bedroht. Das Verbot in seiner Strenge durchzuführen, war nicht leicht; am Ende des Jahres ward es wiederholt, denn es waren doch neue Trinkstuben entstanden und die Gesellenschaften hatten ihre den Zünften nachgeahmte Organisation, ihre Gebote, beibehalten [3]. Gegen jeden Versuch der Gesellen, eigene Rechtsprechung zu üben, wendete sich der Rat jetzt aber energisch. Als man nach einer Neuordnung des Wollengewerbes besorgte, den in Konstanz arbeitenden Gesellen könnten auswärts Ungelegenheiten erwachsen, so beschloss der Rat, jedem zu seiner Förderung in der Fremde eine besondere Urkunde auszustellen [4].

Angesichts dieser Beschränkungen verbarg sich die Organisation der Gesellenschaft unter dem üblichen Vorwand der geistlichen Bruderschaft. Aber auch auf diese hatte der Sonderrat der Zünfte sein wachsames Auge. Im Jahre 1407 verbot er den Schuhmacherknechten irgend welche Gebote, Gesetze, Ordnungen zu machen und ihre Mitgesellen zu Beiträgen für die Kerze der Bruderschaft zu nötigen. Nur diejenigen, welche freiwillig beitreten, sollen dieser geistlichen Vereinigung ange-

[1] Ratsbuch a. a. 1389. Zeitschr. XVII, p. 56. „Und sond die Schnider den Uffbruch nit mer tun, ald man wil si swarlich darumb büssen."

[2] Ratsbuch a. a. 1384. Zeitschr. XV, p. 43.

[3] Ratsbuch a. a. 1390. Zeitschr. XVII, p. 61 f.

[4] Zeitschr. IX, p. 182.

hören [1]). In gleicher Weise schritt man zur selben Zeit auch gegen andere Gesellenverbände ein, z. B. gegen den der Schneider. Ein Teil der Knechte wanderte aus, andere fügten sich. So fest griffen aber damals schon die Gesellenbrüderschaften der einzelnen Reichsstädte ineinander, dass jene Nachgiebigen für unehrlich erklärt, und als später einige von ihnen nach Strassburg kamen, dort von den andern Knechten nicht zur Arbeit zugelassen wurden. Der Konstanzer Rat, unterstützt von den Nachbarn in Schaffhausen, nahm sich ihrer mit Entschiedenheit an und verlangte im Interesse des ganzen Landes vom Strassburger Rat die Abstellung solcher Missbräuche [2]).

So entschieden wandte sich die Klasse der Kleingewerbtreibenden, nachdem sie zu bestimmenden Einfluss gelangt war, gegen jeden Versuch ihrer Untergebenen, sich zu vereinigen und sich geltend zu machen. Gegen das Patriziat, dessen Hilfe sie genoss, verhielt sie sich zunächst um so entgegenkommender. Im Jahre 1394 beschloss die Gesamtheit des Zunftrates und die ganze Gemeinde, dass für ewige Zeiten der Vorrang im Rate den Geschlechtern gebühre [3]). Thatsächlich erscheinen denn auch bis zum Jahre 1421, namentlich aber zur Zeit des Konziles, die Geschlechter fortwährend in den wichtigsten Aemtern als die eigentlichen Regenten der Stadt. Auch diese Epoche bis über das Konzil hinaus ist für die Stadt die eines stetigen Fortschrittes; die Verwaltung bewegt sich in demselben Geleise; nur eine schwerere Erschütterung ist zu verzeichnen. Obgleich im Jahre 1385 auch Konstanz an der allgemeinen Tilgung der Judenschulden, die Wenzel um gutes Geld den schwäbischen Reichsstädten verstattet hatte [4]), teilgenommen, erfolgte bereits 1393 ein erneuter Auflauf über die Juden, der aber diesmal ohne Blutvergiessen abgegangen zu sein scheint. Die Stadt kam zwar dafür in die Acht, und die Anleite war schon über sie ausgesprochen [5]), aber sie wusste sich darüber durch Zahlung einer beträchtlichen Summe Geldes mit König Wenzel abzufinden. Dieser erklärte wiederum die Zinsen und die Hälfte des Kapitales aller Judenschulden für getilgt und räumte nach der üblichen Praxis bei Verleihung des Judenregals der Stadt auf 12 Jahre den Schutz der Juden, sowie die Hälfte der von ihnen kommenden Nutzungen ein. Die ganze Bewegung hängt wohl auch diesmal mit dem Zunftaufstande zusammen, doch erstreckte sie sich weit über Konstanz hinaus, und auch jene von Wenzel angeordnete Schuldentilgung kam der Stadt nicht allein zu gute.

1) Ratsbuch. Zeitschr. XIII, p. 155.

2) Schanz, Gesellenverbände. Beil. 32 u. 33, p. 182 f.

3) Ratsbuch II a. a. 1399. Zeitschr. XV, p. 44 (falsch datiert).

4) Stobbe, Die Juden in Deutschland, p. 132 f.

5) Urk. Wenzels 12./1. 1393. Konstanzer Stadtarchiv. Abgeschriften. Danach in sehr unvollständigem Auszug Marmor, Regg., und Gengler, Cod. jur. municip.

Die Konzilienzeit zeigt Konstanz auf seinem Höhenpunkte. Es waren gewichtige Aufgaben, die damals an die Stadtverwaltung herantraten, aber sie hat sie vortrefflich gelöst, und der Stolz des Stadtschreibers Richental, des Chronisten des Konziles, ist wohl berechtigt, mit dem er die polizeilichen Vorkehrungen, die zugleich pünktliche und milde Rechtspflege, und vor allem die Fürsorge für billige Preise rühmt, welche es möglich machten, eine so ungeheuere Menschenmenge unterzubringen und genügend zu versorgen. Möglich war das aber nur dadurch geworden, dass man für die Zeit des Konziles die unbeschränkteste Gewerbe- und Handelsfreiheit für Fremde und Bürger einführte, während man zugleich soweit irgend möglich eine strenge Taxordnung durchführte [1].

Jedoch geradeso wie später in Basel, wo es sich doch nie um einen so grossen Zusammenfluss von Menschen gehandelt hat, war auch in Konstanz der Rückschlag nach dem Aufschwung um so fühlbarer. Hier kam noch dazu, dass ein Teil der Verpflichtungen, welche zur Zeit des Konzils eingegangen waren, bei seinem Ende noch nicht gelöst waren. Der Kaiser hatte zwar den Konstanzern selbst den Rat und das Recht gegeben, niemand aus der Stadt zu lassen, ehe er sich seiner Verpflichtungen entledigt habe, allein für sich und sein Gefolge wollte er nach seiner Art eine Ausnahme gemacht wissen. In einer Schlussrede im Kaufhaussaal vor der ganzen Gemeinde stellte er ihr nicht nur ein wohlverdientes Lob für ihr bisheriges Verhalten aus, sondern gab auch seine Bürgschaft und die anderer Herren für die restierenden Schulden im Betrage von 25 000 Gulden.

Die Konstanzer hatten zu viel Vorteile vom Konzil gehabt, hatten bereits um guten Preis das Landgericht im Thurgau und ihre Stadtsteuer verpfändet erhalten, hatten ihre Bitten bei Kaiser und Papst erfüllt gesehen, als dass sie sich jetzt nicht hätten nachgiebig erweisen sollen. Als aber Siegmund, ein gewohnheitsmässiger Schuldenmacher wie er war, nicht ans Bezahlen dachte und die fürstlichen Bürgen auch nur einen Akt der Kourtoisie, aber keine Verpflichtung glaubten eingegangen zu sein, als schliesslich die Pfänder, das königliche Zepter, Kleinodien und Tücher mit dem kaiserlichen Zeichen nicht wohl verkäuflich waren, wuchs die Unzufriedenheit. Namentlich nachdem die klugen Ulmer Siegmund nicht aus der Stadt gelassen, bis er bar seine Rechnungen bezahlt hatte, warf man dem Rate vor, dass er nicht gleiche Massregeln getroffen hatte. Gerade gegen diejenigen Männer, welche im Konzil die erste Rolle gespielt, von Siegmund und Martin ausgezeichnet worden waren, wie gegen den Altbürgermeister Heinrich von Ulm kehrte sich der Groll der Bevölkerung jetzt am meisten.

[1]) Ueber die wirtschaftlichen Erscheinungen zur Zeit des Konzils später.

Die Summe von 25,000 fl. war auch für jene Zeit nicht so bedeutend, dass sie neben dem ungeheuren Umsatz, den das Konzil nach Konstanz gebracht hatte, in Frage gekommen wäre; jetzt aber stockten so wie so alle Geschäfte, nur unter den schmerzlichsten Zuckungen konnte sich die städtische Wirtschaft nach der künstlichen Ausdehnung wieder auf ihr gewöhnliches, bescheidenes Mass zusammenziehen; in solcher Lage wurde der Verlust und vielleicht noch mehr die Unsicherheit mehr als nötig empfunden. Man begann seitens des Rates sofort im Jahre 1418 mit der Wiederaufrichtung der alten Zustände. Alle Trinkstuben wurden abgethan ausser denen der Zünfte[1]), und damit sowohl die üppige Lebenslust wie die Organisation der Knechte wieder beschnitten; die Grenzen zwischen Handwerk und Handel, die völlig verwischt waren, wurden eher etwas starrer, als früher gebräuchlich, wieder aufgerichtet[2]), die Entscheidungen über die Verteilung der Gewerbe je nach der Art der Arbeit in die Zünfte griffen wieder Platz[3]).

Viel tiefer aber ging eine soziale Kluft, die anfing, sich von Jahr zu Jahr bemerklicher zu machen. Die alten Geschlechter, deren Anzahl damals bedeutend abgenommen hatte, hegten von Zeit zu Zeit selber den Wunsch, sich aus den Reihen der wohlhabenden Bürgerschaft wieder zu ergänzen. Vielfach verschwägert mit bürgerlichen Familien, zogen sie diese zu ihren Lustbarkeiten zu; bald sonderten sich solche zugewandte Geschlechter ganz von den Zünften und rechneten sich zum Patriziat. Hieraus erklärt es sich auch, dass die Anzahl der sogenannten alten Geschlechter in Konstanz ausserordentlich wechselte. Nie hat hier eine so strenge Abgeschlossenheit, deshalb aber auch nie eine solche Stabilität des Patriziates Platz gegriffen, wie etwa in Nürnberg oder Augsburg. Die Zünfte sahen diese Entfremdung ihrer reichsten und angesehensten Mitglieder äusserst ungern. Nicht einmal die blosse gesellschaftliche Verbindung mit den Geschlechtern wollten sie dulden; denn es müsse Unfrieden bis in den Schoss der Familien tragen, wenn einzelne Mitglieder sich zu dieser, andere zu jener Geselligkeit hielten. Im Juli 1420 forderte eine tumultuarische Versammlung der ganzen Gemeinde des Volkes Abstellung dieser Missbräuche, und der grosse Rat sah sich genötigt, nachzugeben[4]): Niemand, dessen Vorfahren in den Zünften gewesen, solle sich in andere Gesellschaften, namentlich nicht in die der Geschlechter begeben, jeder in der Zunft bleiben, in die er gehöre und mit ihr übel und gut leiden. Zugleich wurden die Geschlechter, die bisher ihre Tänze auf der Ratsstube gehalten hatten, aus dieser gewiesen. Gewissermassen

[1]) Ratsbuch III a. a. 1418.
[2]) Ratsbuch III a. a. 1418. Zeitschr. XIII, p. 156 u. 159.
[3]) Zeitschr. IX, p. 183.
[4]) Sein Beschluss Zeitschr. XVII, p. 39.

um den Saal für Lustbarkeiten unbrauchbar zu machen, sollte an die 4 Wände das jüngste Gericht gemalt werden.

Die Geschlechter und ihre Freunde gaben nicht nach[1]). Sie wanderten aus, ohne dass man sie daran gehindert hätte, und riefen die Vermittlung der Bundesstädte um den See an. Am 7. August 1421 vertrugen diese vorläufig die beiden Parteien. Die Geschlechter und ihre zugewandten Freunde sollten ihren Bund auflösen, im übrigen aber der Richtebrief der Geschlechter ebenso wie die Zunftbriefe in Kraft bleiben. Wer von den Ausgewanderten nach Konstanz zurückkehren wollte, erhielt ohne weiteres sein Bürgerrecht zurück; wer den endgültigen Entscheid des Austrägalgerichtes abwarten wollte, sollte dagegen nur in notwendigen Geschäften und nur mit besonderem Geleite des Rates nach der Stadt kommen. Am 5. Dezember erfolgte ein Schlussbescheid, der in allen wesentlichen Punkten den Forderungen der Gemeinde entsprach und nur die gesellige Gemeinschaft der Geschlechter mit den Ehrbaren von den Zünften erlaubte.

Nur auf kurze Zeit waren die Unruhen beschworen, da die tieferen Gründe der Unzufriedenheit bestehen blieben. Schon im Jahre 1423 gab eine Gewaltthat eines einzelnen Patriziers den Rebleuten den Anlass, auf eigene Hand auszuziehen und sein Besitztum zu verwüsten. Im Jahre darauf wurden die Rebleute als besondere Zunft neben den Merzlern, zu denen sie bisher gehört hatten, konstituiert. Es war gleichsam der Lohn für ihr unbotmässiges Verhalten.

So stärkte sich das demokratische Element in den Zünften und blickte mit beständig erhöhtem Misstrauen auf die Ehrbaren in ihren eigenen Reihen. Im Jahre 1426 forderte der Rat diese von neuem vor, begnügte sich aber mit ihrer Versicherung, dass sie keine geschworene Sondergesellschaft bildeten, dass ihnen vom Diener der Geschlechter nicht zu deren Versammlungen geboten würde; ja es wurde ihnen als unbedenklich hingehen gelassen, dass sie sich selber zu Gunsten der Geschlechterstube besteuerten. Zwei Jahre später brach gerade infolge dieser Nachgiebigkeit der schlimmste Zunftaufstand aus, den Konstanz durchgemacht hat. An der Spitze des Rates stand als Oberbürgermeister von den Geschlechtern Ulrich Schilter, ein nachgiebiger Mann, als Bürgermeister von der Gemeinde Heinrich Ehinger, ein ehrgeiziges Mitglied jener ehrbaren Zunftfamilien, die den Anlass des Streites bildeten, aber ein entschiedener Gegner der Geschlechter. Jene Ehrbaren wurden jetzt um eben desselben Verhaltens willen, das ihnen vor zwei Jahren zugelassen worden war, schwer gebüsst; der Einspruch der patrizischen

[1]) Nur in der Chronik von Schultheiss (Konstanzer Chroniken p. 274) findet sich eine kurze Andeutung dieser Vorgänge, die durch den vorläufigen Entscheid der Seestädte im Gen.-L.-A. Licht erhalten.

Ratsabteilung, die protestierend die Stube verliess, wurde höhnend zurückgewiesen.

Hierauf verbanden sich die Geschlechter und ihre Freunde zu einer Sezession gleich jener des Jahres 1421. Nur wenige, darunter der Oberbürgermeister und der Ammann, schlossen sich von ihrem Bunde aus und blieben auch während der folgenden Unruhen in der Stadt und im Rate. Als sie nun ihr Burgrecht gemeinsam vor dem grossen Rate aufsagten, wurden ihnen die üblichen Bedingungen gestellt: sie sollten ihre Handwerksleute bezahlen und zusagen, über Ansprachen, die sich in allen vergangenen Dingen zugetragen, nur vor dem Ammann oder dem Rate Recht zu nehmen. In allen städtischen Verfassungen sind von jeher solche Forderungen gestellt worden; aber sie setzten auch immer voraus, einerseits dass die wegziehenden Bürger wirklich dauernd aus der Gemeinde ausscheiden wollen, andererseits dass das Gericht unparteiisch sei. Hier fehlten beide Bedingungen. Jedermann wusste, dass die Geschlechter ihren Wohnsitz nur auf kurze Zeit zu wechseln gedachten, um ohne Gefahr gegen die feindliche Partei gerichtlich vorgehen zu können, und dass sie gerade für ihre Beschwerden bei einem Rat, den sie selber verlassen, keine Gerechtigkeit finden könnten. So schlugen sie denn jenes Ansinnen rundweg ab, da der Zunftrat nicht gleichzeitig Partei und Richter sein könne.

In der Ratssitzung selber erhitzten sich die Gemüter aufs höchste. Einige Zunftmeister, denen der Volksaufstand immer die geeignete Form, den Willen der Stadt kundzugeben, erschien, riefen die Zünfte zu den Waffen und liessen die Thore schliessen. Auch die Ausbürger in der Nähe der Stadt, grossenteils Bauern aus den Herrschaften der Geschlechter selber, eilten der Gemeinde zu Hilfe. Die Geschlechter flüchteten sich auf die Pfalz zum Bischof, dessen Vermittlung sie anriefen. Doch auch diesmal gelang es erst den Botschaften, welche die Seestädte alsbald auf die Kunde von dem Aufruhr absandten, eine Vereinbarung wenigstens insoweit zu stande zu bringen, dass die Geschlechterpartei ungekränkt die Stadt verlassen durfte und nur für ihre privaten Rechtssachen an das Konstanzer Stadtgericht gewiesen blieb, während in ihren Zwistigkeiten mit der Gemeinde auch diesmal die Bundesstädte vermitteln und entscheiden sollten. Ehe die Geschlechter und ihre Freunde die Stadt räumten, schlossen sie noch auf ihrem Gildenhaus, der Katze, einen engeren, beschworenen Bund, des Inhalts, dass keiner von ihnen sich mit der Gemeinde richten solle, als wenn dies mit Dreiviertelsmajorität beschlossen sei, dass sie Zwistigkeiten untereinander den Obmännern, die sie sich erwählten, vorlegen, und dass sie auf gemeinsame Kosten ihre Angelegenheit beim König betreiben sollten.

Die Vertriebenen, 59 an der Zahl, wandten sich grösstenteils nach Schaffhausen und kauften sich dort ins Bürgerrecht, auch der Bischof,

der sich ihnen ganz angeschlossen, siedelte dorthin über. Ihre Lage war nicht die günstigte. Verhandlungen in Nürnberg, wohin Siegmund, der aber selber ausblieb, die Parteien beschieden hatte, hatten keinen Erfolg; und die Vermittlung der befreundeten Städte nahm alsbald zum Ausgangspunkt, dass die Geschlechter auf den Richtungsbrief von 1371, der ihnen die Hälfte der Ratssitze zusicherte, verzichten und sich nur mit einem Drittel derselben begnügen sollten. Dagegen schlugen sie auch vor, dass jene Zugewandten bei den Geschlechtern bleiben könnten, jedoch die ihnen auferlegten Bussen verlören. Aber auch soviel wollten die Zünfte nicht nachgeben: nur noch ein Viertel des Rates sollte ihrer Meinung nach aus den Geschlechtern genommen werden, und nur einigen wenigen Ehrbaren, deren Mütter aus den Geschlechtern stammten, wollten sie den Uebertritt gestatten.

Unvermutet besserten sich die Aussichten der Geschlechter schon im Jahre 1430, da die Zunftunruhen in Konstanz ihr übliches Nachspiel, die Judenverfolgung, fanden. Im Jahre 1425 hatte Siegmund die Konstanzer Juden auf 12 Jahre dem Rate verpfändet; nur, wie üblich, den jährlichen „güldenen Opferpfennig“, sowie eventuell die Beiträge zu einer zweiten allgemeinen Reichsjudensteuer hatte er sich vorbehalten [1]; im übrigen möge der Rat sehen, welche Steuern er von seiner Judenschaft erlangen könne [2]. Der Rat hatte von seinem Befugnisse lässlichen Gebrauch gemacht und die Juden, die einst bei Martins V. Krönungsritt das Beispiel ihrer römischen Glaubensgenossen nachgeahmt, Papst und Kaiser ihre Gesetze überreicht [3]) und von ihnen nach einigem Zögern die bekannte Bestätigung ihrer Freiheiten für das ganze Reich erlangt hatten [4], genossen jetzt seit langer Zeit Frieden.

Da begann im Frühjahr 1430 eine erneute Judenverfolgung, die besonders durch die Hartnäckigkeit merkwürdig ist, mit der die Bürgerschaften um den See durch mehr als ein Jahr nach Befriedigung ihres blutigen Fanatismus strebten, während sonst die Judenverbrennungen gewöhnlich tumultuarisch im Taumel der ersten Leidenschaft statt hatten. Das unsinnige Gerücht von der Ermordung eines Christenknaben ging diesmal im Frühjahr des Jahres 1429 von Ravensburg aus; und da die Unthat bei einer Hochzeit, bei der Gäste aus den Nachbarstädten zugegen gewesen waren, sich ereignet haben sollte, wurden auch in diesen die

[1]) Er hatte also damals schon die Absicht, die erst 1434 eingeführte und seitdem übliche Krönungssteuer zu erheben. Stobbe, p. 18 u. 30.

[2]) 3./3. 1425. Gen.-L.-A. Kaiserselekt.

[3]) Richental, Die Vidimation des Privilegs vom 20./2. 1418 durch den Rat im Konstanzer Stadtarchiv, cf. Stobbe a. a. O.

[4]) Die deutschen Juden, zumal die am See, haben bekanntlich die Kosten des Konzils grossenteils tragen müssen. Stobbe, p. 36. Ebenda und p. 38 über die Kosten jenes Privilegs.

Juden verhaftet. In Konstanz schritt man am spätesten hierzu, erst am 23. Dezember des Jahres. Nicht zufrieden, nur mit den üblichen tumultuarischen Prozessen zur Verurteilung zu gelangen, wandten sich die Seestädte auch an „hohe Meister“ um gelehrte Gutachten, ob die Juden Christenblut brauchten, und diese fielen natürlich nach ihrem Wunsche aus. Demungeachtet waren, wie bereits bei den Verfolgungen des vorhergegangenen Jahrhunderts, die Räte geneigt zur Schonung; erst ein erneuter Tumult erzwang in Ravensburg die Hinrichtung, wobei man sich darauf verliess, mit dem Kaiser sich nachträglich durch Teilung des Raubes abfinden zu können. Nur in Konstanz glaubte man den ordentlichen Weg insoweit einhalten zu müssen, dass man sich mit Siegmund vorher vertrug. Das Zunftregiment fühlte sich nicht fest genug im Sattel, um anders vorzugehen.

Für den Kaiser und seine Kanzlei stand bei der Angelegenheit soviel von vornherein fest, dass sie ihnen einen möglichst grossen Geldgewinn abwerfen müsse. Am 19. Juli 1430 [1]) ging er mit der Konstanzer Ratsbotschaft einen Vertrag ein, wonach er der Stadt um 7000 fl., von denen 2000 fl. sofort erlegt wurden, die Juden in Konstanz und Meersburg überliess, „mit ihnen zu handeln und zu fahren, als sich das erfordern und gebühren werde.“ Alle ihre liegende und fahrende Habe, Pfandschulden u. s. w. sollten sie in ihrer Stadt Nutz verwenden. Zugleich machte er ihnen aber einen zweiten Vorschlag, den er auch mündlich betreiben liess: Man solle ihm die Juden überlassen, alsdann werde er auch seine Schuldreste in Konstanz begleichen. Das endgültige Schicksal der Juden, die kurz zuvor (seit 1. Juni) der Rat wieder in Freiheit gesetzt hatte, war dabei im Zweifel gelassen, und die Ansichten, was der Kaiser beabsichtige, gingen auseinander. Auch unter den gleichzeitigen Chronisten findet sich dieser Zwiespalt. Während der eine meint [2]), der Kaiser habe bedungen, dass den Juden an ihrem Leben nichts geschähe, fassten die übrigen die Sachlage dahin: durch jene Urkunde vom 19. Juli habe Siegmund den Konstanzern erlaubt oder gar befohlen, ihre Juden zu brennen gleich den andern Städten. Und dieser Ansicht war auch die Gemeinde. Als der Rat — immer noch derselbe, welcher die Geschlechter aus der Stadt gedrängt hatte — gegen die Juden nicht vorging, erhoben sich Gerüchte von Bestechung und fanden bereitwillig Glauben. In der Nacht des 31. Juli erhoben sich zuerst in der Stadelhofer Vorstadt die Gerber, ihnen schlossen sich die Leineweber, alsdann die übrigen Zünfte an; sie überliefen den Rat und jagten ihn auseinander. Der Bürgermeister Ehinger und sein Sohn, der Stadtammann,

[1]) Gen.-L.-A. Kaiserselekt. Die Kanzleikosten für diesen Brief allein betrugen 400 Goldgulden.

[2]) Konstanzer Chroniken p. 152.

die einst den Sturz der Geschlechter besonders betrieben hatten, fielen nun selber der Revolution zum Opfer; sie konnten sich nur mit Mühe vor der aufgebrachten Menge über den See retten. In dem Rate, den die Gemeinde neu einsetzte, suchte sie aber doch, wahrscheinlich nur um den Schein zu retten, die wenigen noch anwesenden Mitglieder des Patriziats zu behalten.

Es wurde jetzt an Siegmund wiederum eine Botschaft geschickt, um die letzten Vorkommnisse zu rechtfertigen und zugleich den Rest der Kaufsumme, 5000 fl., zu überbringen. Aber der Kaiser war nun seinerseits entschlossen, Konstanz nicht so billigen Kaufes davonkommen zu lassen. Am 26. Oktober 1430 [1]) drängte er den Boten der Stadt in Nürnberg einen viel ungünstigeren Vergleich auf. Die Juden mussten ihm übergeben werden, seine Räte sollten bis zum 21. Januar in Anwesenheit des Konstanzer Rates, aber ohne Einspruchsrecht desselben, mit ihnen handeln um eine Lösungssumme; von dieser sollten der Stadt zuerst ihre 7000 fl., alsdann den Gläubigern des Kaisers ihre Vorschüsse erstattet werden, der Rest „und der Juden aller Leib und Gut" solle ihm, Siegmund, allein bleiben.

Schon war der Kaiser in Person auf dem Wege nach dem Bodensee; man musste ihn um jeden Preis günstig zu stimmen suchen; die Boten der Stadt gingen daher den Vertrag ohne allen Rückhalt ein. Schon am 21. November langte Siegmund in Ueberlingen an und berief sofort die alten, die neuen Räte und die Geschlechter zur Verantwortung und zur Vermittlung vor sich. Als der gegenwärtige Rat erschien, liess er ihn aber sofort gefangen setzen. Die Gewalthaber, welche durch einen Handstreich zur Macht gelangt waren, konnten sich nicht beschweren, wenn ihnen jetzt mit gleicher Münze heimgezahlt ward. Nur wenige Ratsherren behielt der Kaiser jedoch zu seinen Handen, die übrigen liess er nur schwören, sich unbedingt seinem Ausspruch zu fügen. Auch die erschreckte Gemeinde fasste bald darauf den Beschluss, das Gleiche zu thun.

Streng zu verfahren lag weder in Siegmunds Neigung, noch hätte es hier besonderen Zweck gehabt. Die Wege, die er eingeschlagen hatte, waren krumm gewesen, der Wunsch nach einem Profit, den er selber machen könnte, unlauter, im übrigen aber waren seine Absichten und demgemäss auch seine Entscheidung ganz verständig. Den verworrenen Knäuel der Verschuldung an allen den bunten Ereignissen der letzten Jahre aufzulösen, wäre mühevoll und zwecklos zugleich gewesen. Der Kaiser brach daher das Verhör rasch ab [2]); er griff ein Wort des letzten Oberbürgermeisters auf: „Es kann es nicht einer allein gethan haben."

[1]) Gen.-L.-A. Kaiserselekt.

[2]) Konstanzer Chroniken p. 164.

„Hat es die ganze Stadt gethan, so werde auch die ganze Stadt gebüsst,“ antwortete er. Die Geschlechter, in deren Sinne die Chronik geschrieben ist, waren nicht sehr zufrieden mit dieser Auskunft, die ihnen alle persönliche Rache versperrte und der Stadt die Lasten auferlegte; aber schliesslich hatten doch sie den grössten Vorteil von der Wendung der Dinge. Nur Geldbussen wurden über einige der zuletzt entwichenen Räte verhängt — die höchste von 1000 fl. über Heinrich Ehinger — und sie zugleich für alle Zeit aus dem Rate ausgeschlossen.

Um so gründlicher revidierte der Kaiser die städtische Verfassung. Nach kurzen Vorverhandlungen verkündigte er am 13. Dezember seinen Willen [1]). Er zählte in dieser neuen Verfassungsurkunde die vielfältigen Gewaltthaten gegen Geschlechter, Rat und Juden auf, um derenwillen die Gemeinde Leib und Gut verwirkt habe, ehe er ihr in Erinnerung seiner alten, oft bewährten Gunst verzieh. Die alten Geschlechter werden wieder aufgenommen und mit der Gemeinde versöhnt. Der Entscheid Burggraf Friedrichs wird erneuert, so dass auch weiterhin der Rat ebenso wie die Wahlkörperschaften zur Hälfte aus den Patriziern und aus der Gemeinde genommen werden sollte. Doch da bisher der Rat zu gross gewesen, wird er nun auf 20 Mitglieder, zu denen noch Vogt, Ammann und Bürgermeister treten, beschränkt. Bedarf man eines grossen Rates, so wird dieser mit weiteren 15 von den Geschlechtern, 15 von der Gemeinde besetzt. Noch tiefer vielleicht schneidet die Bestimmung ein, dass die beiden Abteilungen keinen besonderen Rat halten und keine Verabredung treffen sollen; denn bisher hatte gerade dieser Sonderrat der Zunftmeister die Hauptrolle in Konstanz gespielt. Im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Rates wird auch die Zunftverfassung von Grund aus geändert. Weil aus den Zünften und Trinkstuben aller Unfug entsprungen, wird ihre Zahl durch Zusammenlegung auf die Hälfte beschränkt. Die beiden Zünfte aber, von denen die Aufläufe über Rat und Juden besonders ausgegangen, die der Gerber und Leineweber, werden auf ewig abgeschafft, ihre Mitglieder in andere Zünfte verteilt und ratsunfähig erklärt. Selbst die militärische Organisation der Gewerbe ward angetastet: keine Zunft darf fortan ihr besonderes Banner haben. Auch den Punkt, der den Anlass zu allen Unruhen gegeben, entschied Siegmund im Sinne der Geschlechter. Ihre Verwandten, die mit ihnen ausgezogen, sollen Freiheit der Wahl haben, sich zu ihnen weiterhin zu halten oder zu ihren Zünften zurückzukehren. In Zukunft sollen ihre Freunde in den Zünften ungehindert an ihren Belustigungen teilnehmen dürfen, jedoch unter Wahrung ihrer Verpflichtungen gegen die Zunft, der sie angehören. Um die Wiederkehr einer Vergewaltigung, wie sie beim Auszug der Geschlechter vor-

[1]) Urk. 13./12. 1430. Ueberlingen. Gen.-L.-A. Kaiserselekt.

gekommen war, zu verhindern, sollte endlich jeder sein Bürgerrecht aufsagen und einen freien Zug geniessen dürfen, ohne weitere Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Nur einer lästigen Bedingung wurden die zurückkehrenden Geschlechter nicht überhoben: Obwohl unschuldig, sollten sie doch an der Geldbusse von 28,000 fl., die der Kaiser den Konstanzern auferlegte, mitsteuern. Es hätte in der That geheissen, sie dem allgemeinen Hass von neuem auszusetzen, wenn sie der Teilnahme entlassen worden wären.

Die Angelegenheit der Judenverfolgung, die mit dem Aufstand so eng verflochten war, wurde von Siegmund in vorurteilsfreier Weise, freilich im krassen Widerspruch zu seinem früheren Verhalten, geregelt. Die Ravensburger und die Mönche des benachbarten Weingarten hatten bereits Schritte gethan, um in Rom eine Heiligsprechung des Märtyrers zu erwirken. An der Tanne, wo man den Leichnam gefunden hatte, waren schon mannigfache Wunderzeichen geschehen und eine Kapelle errichtet worden, die ein beliebter Wallfahrtsort zu werden versprach. Siegmund jedoch liess den Baum in seiner eigenen Gegenwart verbrennen, die Kapelle zerstören und verbot den Ort zu besuchen. Die einzelnen Städte, welche ihre Juden verbrannt hatten, wurden teils ihres eigenmächtigen Vorgehens wegen, teils weil sie die Güter der Hingerichteten unterschlagen, schwer gebüsst; die überlebenden Juden wurden in alle Rechte wieder eingesetzt. Dass der Jude dafür, dass ihm endlich Gerechtigkeit wurde, auch zahlen müsse, verstand sich bei einem Manne von der Anlage Siegmunds von selbst. Mit den Konstanzer Juden hatte er sich auf eine Zahlung von 20,000 fl. geeinigt[1]). Hiervon erhielt die Stadt wenigstens ihre Auslagen, den Preis, den sie einst für Ueberlassung der Juden gezahlt hatte, zurück; der Rest, den die Juden in kurzen Fristen unter Bürgschaft auswärtiger Gemeinden zahlen sollten, wurde endlich zur Abfindung der Gläubiger aus der Konzilienzeit und zur Auslösung der verpfändeten Kleinodien angewendet. Der Kaiser bewilligte ausserdem, dass alle bisher aufgelaufenen Zinsen getilgt sein sollten. Erst vom nächsten Jahre ab sollte wieder regelmässige Zinszahlung eintreten und die Juden für ihre alten und neuen Forderungen wieder den Schutz der Gerichte geniessen.

Bereits im Jahre 1440 erfolgte jedoch von neuem ein Ratsbeschluss, der die Juden aus der Stadt verbannte[2]). Doch muss die Ausführung unterblieben sein, denn noch 1443 befanden sie sich in Konstanz, als wiederum ein Gerücht über Ermordung eines Christenknaben in Meersburg auftauchte. Sofort fing man in den Seestädten von Feldkirch bis

[1]) Die Ausfertigung des Vertrages, den auf Grund dieser Schatzung die Stadt Konstanz mit ihren Juden schloss, erfolgte bereits am 27. November 1430 unmittelbar nach der Gefangennahme der Räte. Gen.-L.-A. Urk. Konstanz.

[2]) Ratsbuch 1440.

Schaffhausen die Juden, soweit sie sich nicht rechtzeitig geflüchtet hatten [1]. Von Konstanz, wo man immerhin die üblen Erfahrungen aus der letzten Judenverfolgung nicht ganz vergessen hatte, sandte man eine Botschaft an Friedrich III., der die Angelegenheit dem Markgrafen von Baden zur Untersuchung übertrug [2]; die einlaufenden Geldforderungen der Juden sollte bis zum Austrag der Rat hinter sich behalten [3]. Der Prozess ging seinen schleppenden Gang; doch war es wohl bei ihm von Anfang an nur auf Erpressungen abgesehen. Erst im Spätherbst des nächsten Jahres kam der kaiserliche Gesandte, der in Konstanz eine Entscheidung treffen sollte, nachdem die Vermittlung des Markgrafen gescheitert war, hierher [4]; aber auch er richtete nichts aus. Wiederum erst am Ende des Jahres 1446 [5]) verpflichteten sich die wohlhabenden Juden unter den Gefangenen, die Kosten einer neuen Konstanzer Gesandtschaft, die ihre eigenen Boten begleiten sollten, zu tragen. Sie legten dem Kaiser die Bitte vor, den Gerichtstag zu beschleunigen und sie einstweilen auf freien Fuss zu setzen, damit sie ihre Forderungen einziehen könnten. Auch versprachen sie für den Fall ihrer Freisprechung dem Rat alle Kosten „für Atzung und Pflege“ zur Zeit ihrer Gefangenschaft zu bezahlen und sogar zu verzinsen. Einige von ihnen stellten zugleich den Antrag: Der Kaiser möge sie mit Leib und Gut seinem Bruder Erzherzog Albrecht überweisen. Dahin ging auch Friedrichs Entscheidung, die wiederum fast ein Jahr auf sich warten liess [6]. Albrecht befahl die einstweilige Freilassung, und endlich am 4. April 1448, nach fast fünfjähriger Gefangenschaft, entschloss sich der Rat, sie gegen Urfehde zu entlassen und mit ihnen abzurechnen. Man liess die Sache im Sande verlaufen; eine wirkliche Freisprechung glaubte niemand den Juden schuldig zu sein. Seitdem lebten sie in Konstanz ungestört, bis ihnen in der Reformationszeit nicht aus religiösen und kriminellen, sondern aus sehr nüchternen wirtschaftlichen Gründen im Jahre 1537 der Aufenthalt in der Stadt untersagt wurde [7].

An der Verfassung, die Siegmund 1431 gegeben hatte, ist bis zur Reformationszeit nicht das geringste geändert worden; eine Rechtsmitteilung, die Konstanz im Jahre 1472 an Freiburg auf dessen Ersuchen machte, zeigt, dass die Gleichheit zwischen Geschlechtern und Gemeinde

[1]) Konstanzer Chroniken p. 279.

[2]) Gen.-L.-A. Konstanz 17./1. 1444.

[3]) Gen.-L.-A. Konstanz 19./1. 1444.

[4]) Gen.-L.-A. Konstanz 29./9. 1445. Empfehlung an Marquardt Breisacher.

[5]) Gen.-L.-A. 22./12. 1446.

[6]) Gen.-L.-A. 18./10. 1447. Anzeige Friedrichs, die Ueberweisung an Albrecht betreffend. 1./11. 1447. Geleitsbrief Albrechts. 2./4. 1448. Freilassung und Urfehde. Diese auch nach einer Abschrift Konstanzer Chroniken p. 279 f.

[7]) Gen.-L.-A. Konstanzer Urk. 1537, 1540, 1541. Ratsbuch 1533.

pünktlich eingehalten wurde; die Art der Wahl des kleinen Rates, der alle wichtigen Sachen allein ausrichtete und an die Zustimmung des grossen Rates nicht gebunden war, verbürgte die Stetigkeit der Verwaltung [1]). Argwöhnisch betrachtete der Rat jede Regung von Un-

[1]) Freib. Stadtarchiv, Polizeilade. Ich teile einen Auszug des Aktenstückes mit, der uns ein Stadtrecht von Konstanz, welches es offenbar nie gegeben hat, ersetzen muss. 1. Der kleine Rat besteht aus 20 Mitgliedern, dazu Bürgermeister, Vogt und Ammann. Zehn werden von den Bürgern, die man nennt die alten Geschlechter, 10 von der Gemeinde, von jeder Zunft einer genommen. Jahr um Jahr gehört entweder der Vogt oder der Bürgermeister der Gemeinde an. Den Ammann setzt ein Herr von Konstanz; doch muss er Bürger sein, den Ratseid schwören und mit den Bürgern steuern. 2. Der Vogt richtet mitsamt dem kleinen Rat über das Blut. 3. Als grosser Rat werden 15 von den Geschlechtern, ebensoviel von der Gemeinde zum kleinen Rat hinzugefügt. Doch richten diese 51 nichts aus als Sachen, die ihnen vom kleinen Rate überwiesen werden. 4. Die Zünfte dürfen keinen sonderen Rat haben und müssen, was sie austragen wollen, an den kleinen Rat bringen. 5. Keine Zunft hat ein sonderes Banner, sondern es gibt nur ein Stadtbanner. 6. Bürgermeister und Vogt werden vom grossen Rat erwählt. Wer 2 Stimmen erhalten hat, geht von der Wahl; doch dürfen Verwandte bei der Wahl sitzen. 7. Die beiden Abteilungen des kleinen Rats ernennen jede 6 Wahlherren, die, nachdem sie streng namentlich gegen Bestechung vereidigt sind, zu Weihnachten den neuen Rat setzen. 8. Die Ratsherren erhalten keine Besoldung, nur der Bürgermeister 30 fl., muss aber dafür dem Ratsknecht den Tisch geben. 9. Bürgermeister, Vogt und kleiner Rat besetzen alle weiteren Aemter und verfügen allein über die Thorschlüssel und die Sturmglocke. 10. Zur Verrechnung des Ungeltes und der Stadt Schulden werden aus dem Rate einer von den Geschlechtern, einer von der Gemeinde mit einem eigenen Schreiber ernannt. 11. Ebenso zwei zur Verrechnung des Weinungelts von den Wirten. 12. Die Stadt hat drei geschworene Fechter, einen Weinunterkäufer, einen Seckler, der alle Nutz und Gefälle von den Amtleuten einnimmt. Sein Amt wechselt jährlich zwischen Geschlechtern und Gemeinde. 13. Der Seckler gibt auch die Schuldzinsen der Stadt aus. 14. Der oberste Baumeister aus dem Rate rechnet, was verbaut wird. 15. Ist der Seckler von den Geschlechtern, so muss der oberste Baumeister von der Gemeinde sein und umgekehrt. 16. Auch Unterbaumeister, Werkmeister und Maurermeister werden von Jahr zu Jahr angenommen. 17. Jährlich wird ein Gredmeister ernannt, der alle Zölle einnimmt und wöchentlich den Ungeltern verrechnet. 18. Alle diese Diener samt dem Stadtschreiber werden vom kleinen Rat ohne den grossen bestellt. 19. Wiewohl der Bischof den Ammann erwählt, so setzt doch der Rat die Richter und nimmt sechs von den Geschlechtern, sechs von der Gemeinde dazu. Diese zwölf richten um Schuld, da ein Bürger einen andern dahin bietet, desgleichen ein Gast einen Bürger. Um gichtige Schuld muss ein Bürger einen Gast in drei Tagen verpfänden oder vier Wochen vor die Stadt gehen. Montag, Mittwoch, Samstag sind Gerichtstage. 20. Wenn einer um Schuld vier Wochen vor der Stadt war, mag man ihn zum Gast machen und sein Gut angreifen. 21. Botschaft in trefflichen Sachen wird halb von den Geschlechtern, halb von der Gemeinde genommen. Ihr Lohn ist 14 Schill. des Tags; ist aber das Pferd der Stadt, nur 10 Schill. Will ein Bürger einen Boten brauchen, so gibt er ebensoviel. 22. Um Erb und Eigen zu richten, da ist kein sonderlich Stadtrecht, denn man hält sich auf das kaiserliche Recht in der Stadt und auf dem Lande des Landrechten. 23. Die Ausleute werden um Forderungen in den Gerichten, da sie sitzen, vorgenommen, es sei denn, dass sie sondere Freiheiten und Verschreibungen

zufriedenheit. Als man im Jahre 1438 am Münster einen Anschlag fand, der die Gemeinde aufforderte, den Richtebrief zwischen ihr und den Geschlechtern nicht zu halten, weil er von den Geschlechtern selber gebrochen sei, liess man den Anstifter und den Schreiber, zwei untergeordnete Handwerker, auf dem oberen Markte grausam hinrichten [1]). Die Handwerker hielt man in strenger Abhängigkeit. Die Ordnungen, welche der Rat 1436 für die Rebleute und für die Müller erliess, sind ganz darauf berechnet, sie zu blossen Tagelöhnern herabzudrücken [2]). Eine gleiche Ordnung war für die Bäcker beabsichtigt; doch fanden binnen kurzem die Bürger, dass sie sich nicht besser als vorher stünden [3]). Die Zerteilung der Weber- und Gerberzunft blieb bestehen, auch nachdem alle aufrührerische Gesinnung längst aus den Nachkommen der Unruhestifter von 1429 gewichen war. Erst im Jahre 1495 wurde bestimmt, dass fortan alle Weber in die Merzlerzunft, alle Gerber in die Schuhmacherzunft kommen sollten; doch solle niemand gebunden sein, die Zunft, die er bisher innegehabt, zu verlassen [4]). Wie die Meister, so wurden auch die Gesellen in strenger Ordnung gehalten. Im Jahre 1441 wurden wieder einmal ihre sämtlichen Trinkstuben und Gärten abgeschafft und ihnen nur noch erlaubt, in der Trinkstube der Meister zu verkehren und unter ihren Augen sich bescheiden zu verhalten [5]).

Die Fürsorge für die Gewerbe lag jetzt fast ausschliesslich beim Rat; an Ordnungen, zum Teil sehr sorgfältiger Art, hat er es auch nicht fehlen lassen. Die Geschlechter verspürten zunächst wenig Lust, durch neue Aufnahmen ihre Zahl zu vergrössern. Wenn ihnen freilich Kaiser Siegmund seinen Kanzler Marquard Breisacher empfahl, der der Vater-

haben. 24. Um Zins und Hubgeld bringt ein jeder Inhalt seiner Briefe vor oder wie das die kaiserliche Reformation ausweist. 25. Bürgermeister, Vogt, Ammann, kleiner Rat strafen jedermann in der Stadt um sein Unrechtthun; dawider sich niemand setzen darf. 26. Von der Steuer wegen schwört man alle Jahr und gibt die Mark von fahrender Habe 2 d. und von liegender 1 d. und schlägt man die Mark für 3 Pfd. d. an, und welcher 300 Pfd. an Wert hat, den lässt man zu der Mark kommen; welcher minder hat, von dem nimmt man, nach dem er in Gewerben sitzt. Wer nichts hat, gibt 3 oder 4 ß d. Wer nach dem Almosen geht, gibt auch 2 oder 3 ß d., nachdem er ein Mann ist. 27. Wenn einer eine Zunft hat und vor den Rat kommt, ist er dann nicht eigen, so nimmt man ihn zum Bürger um ein bescheiden Geld, einen Ritter umsonst oder um 2 fl., einen Mittlern um 1 fl. und einen schlechten Mann um $^1/_2$ fl. Doch erfinde sich, dass einer eigen wäre, so ist er um sein Burgrechtgeld gekommen. Man setzt auch einem alle alten Stösse hintenan. 28. Ein jeder Bürger mag sein Burgrecht, wenn er will mit Mund oder mit Briefen aufgeben und einen freien Zug haben, so dass er nichts bedarf zu geben oder zu schwören.

[1]) Konstanzer Chroniken p. 201 f.

[2]) Zeitschr. X, p. 313 und XIII, p. 274 f.

[3]) Konstanzer Chroniken p. 198.

[4]) Ratsbuch 1495.

[5]) Schanz a. a. O., Beil. 21, p. 156.

stadt schon die wichtigsten Dienste geleistet hatte, so hatten sie gegen seinen und seiner Brüder Eintritt nichts einzuwenden und liessen diese bald zu den obersten Würden gelangen [1]; gegen andere Empfehlungsbriefe des Kaisers verhielten sie sich um so spröder. In jener Zeit erfüllte sich das Patriziat mit dem vollen Gefühl seiner reichsfreiherrlichen Würde; das berühmteste Wappenbuch des 15. Jahrhunderts stammt aus Konstanz und hat ein von den Geschlechtern selbst nicht recht anerkanntes Mitglied, Grünenberg, zum Verfasser [2]. Die Zahl der Geschlechter hatte sich allerdings im Jahre 1468 auf 50 Männer verringert, weniger also als 1431 ausgezogen waren. Später scheinen sie sich entgegenkommender verhalten zu haben, und so war im Jahre 1547 ihre Anzahl sogar auf 158 Familien angewachsen [3]. Es hängt dies offenbar damit zusammen, dass sich am Ende des 15. Jahrhunderts das Konstanzer Patriziat gleich dem der meisten oberdeutschen Städte wieder dem Handel zuwandte. Im Jahre 1495 wurde diese erneute Beteiligung am bürgerlichen Erwerbsleben durch den Rat geordnet [4]. Jetzt, wo die Zunft der Kaufleute so wenig wie die andern Zünfte nicht mehr eine bevorrechtete Korporation mit bedeutendem Einfluss in der Stadtverwaltung war, konnte dieser Mitbewerb der Geschlechter auch nicht mehr die Eifersucht wachrufen. Nur vom Kleinhandel sollten sie sich fern halten; sie sollten kein Geschäft unter 30 fl. machen. Auch diejenigen, welche nicht selber Kaufleute sein wollten, durften ihr Gut zu denen von den Zünften legen und mit ihnen Gemeinschaft haben nach jeder Zunft Gewohnheit und Recht, doch immer so, dass Schulden, die aus dem Handel hervorgingen, auch von beiden Gemeindern getragen würden. Nachdem so die Berufsschranken zwischen Geschlechtern und Kaufleuten wieder verwischt waren, stand auch der Aufnahme solcher Bürgerfamilien, die durch Grosshandel zu Ansehen und Reichtum gelangt waren, nichts im Wege. Das Patriziat war am Ende seiner Laufbahn wieder zu seinen ursprünglichen Anfängen zurückgekehrt.

Die Veränderungen der Verfassung, die im Gefolge der Reformation in Konstanz vorgenommen wurden, liegen ausserhalb des Rahmens dieser Darstellung. Gewerbliche und soziale Fragen haben dabei kaum eine Rolle gespielt. An Strenge gegen eigenmächtige Versammlungen der Handwerker liess der Rat nichts nach. Im Jahre 1539 wurde eine scharfe Ordnung erlassen, um allen Unruhen vorzubeugen, so dass kein Handwerk, es sei in welcher Zunft es wolle, ohne Erlaubnis und ohne Anwesenheit ihres Zunftmeisters sich versammeln durfte. Auch wenn

[1]) Konstanzer Chroniken p. 199.

[2]) Cf. Ripperts Untersuchungen über das Wappenbuch und seinen Verfasser.

[3]) v. Schreckenstein, Anzeiger f. deutsch. Altertum 1856, p. 78.

[4]) Ratsbuch a. a. 1495.

diese Bedingungen erfüllt seien, dürften sie doch nur in ihrer eigenen Zunft, nicht mit andern zusammentreten.

Konstanz' Wohlstand war durch den unglücklichen Schwabenkrieg im Jahre 1499, der sich in seinen wichtigsten Ereignissen vor ihren Thoren abspielte, aufs tiefste erschüttert. Mit dem Landgerichte im Thurgau war ihm jegliche Hoffnung verloren gegangen, zu einer Landherrschaft gleich den schweizerischen oder anderen deutschen Reichsstädten zu gelangen. Doch hatte die Gunst Maximilians, hatte zumal der glänzende Reichstag im Jahre 1507 die Stadt wieder gehoben. Die Einführung der Reformation musste mannigfache Nachteile mit sich bringen, doch wurden alsbald etwa von 1540 an die Lücken wieder geschlossen; die vortrefflichen Ordnungen, die insbesondere für den wichtigsten Erwerbszweig der Stadt, den Leinenhandel, gegeben wurden, verfehlten ihre Wirkung nicht, und niemals hatte Konstanz einen so starken Zuzug fremder Gesellen gesehen, wie in dem Jahrzehnt nach 1540 [1]). Die Unterwerfung unter Oesterreich, verbunden wie sie war zugleich mit dem Verlust der Reichsfreiheit, der Verfassung, der Konfession, der Zünfte

[1]) Vgl. hierüber die scharfsinnige Abhandlung von G. Schanz: „Zur Geschichte der Gesellenwanderungen im Mittelalter", die sich auf die Konstanzer Knechtsbücher von 1489 ab (also kaum noch als Mittelalter zu bezeichnen) gründen. Leider hat der Verfasser sehr viele Orte teils unrichtig gelesen, teils nicht zu deuten vermocht. Ich führe an: Nunich, Nünchen ist = München, Laiderloch = Haigerloch, Würzbüs = Würzburg, Bapern = Bayern, Merov = Meran, Gensbürg in Brüssen = Sensburg in Preussen, Veifen in Württemberg = Neifen, Wornet = Worms, Wilderstatt = Weil der Stadt, Melberstadt = Mülverstadt, Guterbuck = Jüterbock, Mellen = Mölln, Backenen = Backnang, Jower = Jauer, Bri = Brieg, Glog = Glogau, Schwinatz = Schweidnitz, Swatz, Schwatzen etc. = Schwatz, Jochamsthal = Joachimsthal in Böhmen, Kemment = Kemnat in Bayern, Lutzenburg = Luxemburg, Kollitz = Kolditz, Zylla = Cilli. Namentlich hat er die ausserdeutschen Ortsbezeichnungen für unerklärbar gehalten oder verlesen. Es ist Zintz = Zips, Kuren = Kurland, Pyssburgen = Pressburg, Aytracst = Aitrasch (der ungarische Stammort von Dürers Vater), Crabaren = Krabaten, Kroatien, Kracken = Krakau, Kungsoffen, d. i. Königsofen = Ofen, das in den verschiedensten Formen vorkommende Kronwissenburg, Kranwissenburg etc. = Kronweissenburg, d. i. Stuhlweissenburg. Andererseits sind viele Orte der nächsten Nachbarschaft verkannt: Emikoffen = Emichhofen, Regkwyl = Roggwyl, und wenn Stein, Stockach, Wasserburg, Weingarten, Wangen, Kaiserstuhl, Meersburg, Villingen, Waldkirch, Embs (Hohenembs), Mengen, Oberdorf schlechtweg genannt sind, so sind sicherlich immer die bekannten Orte in nächster Nähe um den Bodensee und im Allgäu gemeint. Die Grundlagen der Schanzschen Arbeit sind also nicht ganz solide. Zum mindesten muss man seinen Schlüssen die Thatsache hinzufügen, dass ein starker Wanderstrich die Alpen entlang mit dem Allgäu, einem Hauptrekrutierungsbezirk, beginnend, mit Schwatz, der Bergwerksstadt, sich fortsetzend über Ratstatt, Cilli etc. hinein nach dem sehr stark vertretenen Ungarn, andererseits über Wien nach Böhmen und Schlesien reicht. Das eigentliche Norddeutschland ist nur gelegentlich, aber auch stärker als Schanz annimmt, vertreten. Bemerkenswert ist sodann das Hervortreten der Bergwerkstädte Schwatz, Joachimsthal.

selber hat nicht nur dem Wohlstand von Konstanz ein jähes Ende bereitet, sondern der Stadt ein völlig anderes Gepräge gegeben.

In Freiburg hat diejenige Form der Zünfte, welche im Jahr 1293 gefunden worden war, zumal nachdem auch die Wahl der Meister an die Zünfte selber gekommen war, die Bürgerschaft lange Zeit zufrieden gestellt. Fast ein Jahrhundert ist verstrichen, ehe sie neue Verfassungsänderungen durchzusetzen suchte. Allerdings lässt sich gerade eine Thätigkeit jener Behörde, welcher gewerbliche Anordnungen zu machen und zu verwandeln übertragen worden war, des Sonderrates der vereinigten Zunftmeister, gar nicht nachweisen. Vielmehr treten uns im Gegensatz zu Konstanz, wo diese gewerbliche Abteilung des Rates ihre Angelegenheiten fast ausschliesslich behandelt, nur der gesamte Rat einerseits, die einzelnen Zünfte andererseits als Träger der Verwaltung und Rechtsprechung entgegen.

Die Lebensmittelgewerbe hielt der Rat fortwährend unter seiner scharfen Kontrolle; er räumte hier dem Gutdünken der Handwerker fast keinen Spielraum ein. Der alte Eid der Brotschauer, der sehr bald nach der Zunftstiftung formuliert wurde, zeigt Bäcker und Metzger ganz abhängig. Der Rat ernennt die vereidigten Brotschauer aus seiner Mitte, diese versorgen auch die Metzig mit Schaumeistern; sie ziehen nur als Sachverständige je einen Meister vom Handwerk zu und nehmen sie in Pflicht. Sie rügen um so viel, als der Rat verordnet, und wachen über den Verkauf der minderwertigen Ware [1]. So gibt auch der Rat ganz allein im Jahr 1347 die eingehende Müllerordnung, durch welche diese Gewerbetreibenden völlig zu Beauftragten der Stadt gemacht wurden. Der Rat behielt sich darin Aufsicht und Bussen ganz allein vor; er gab aus seiner Mitte die Pfänder, die alle schwereren Uebertretungen sofort wieder vor ihn zur Entscheidung bringen mussten [2]. Auch die Metzgerordnung des Jahres 1332 ist von Bürgermeister, Schultheiss, alten Vierundzwanzig und Rat gegeben, doch billigt gerade sie der Zunft eine Mitaufsicht über den Verkauf des Fleisches zu, indem sie verfügt, dass beim Verkaufe von finnigem Fleisch das Handwerk den unredlichen Metzger um 1 Mark, und die vom Rat darüber gesetzt sind, ihn um 5 Schill. pfänden [3]. Hingegen ist 1347 die erste Handelseinschränkung der Metzger, die bisher Grosskaufleuten glichen, nicht von der Zunft, sondern ausschliesslich vom Rate ausgegangen [4]. Die Fischerordnung endlich, welche im Jahr 1386 erlassen wurde [5], rührte ebenfalls allein vom Rat her, und das war um so natürlicher, als die Fischer gar nicht im Besitz der Ge-

[1] Freib. Stadtarchiv, Lade 35, Nr. 35.
[2] Freib. Stadtarchiv, Lade 35, Nr. 15.
[3] Freib. Stadtarchiv, Lade 35, Nr. 8.
[4] Freib. Stadtarchiv, Lade 35, Nr. 16.
[5] Freib. Stadtarchiv, Lade 35, Nr. 30.

wässer von Lehen bis Ebnet waren, sondern sie nur jeweils auf Ziele von 10 Jahren von der Stadt pachteten. War der Rat mit ihnen unzufrieden, so behielt er sich jährliche Kündigung vor. Der Rat traf deshalb über den Betrieb der Fischerei, über Schonzeit und Wassernutzung seinerseits ganz dieselben Bestimmungen, wie sie auf dem Lande in den Weistümern von Markgenossenschaften oder Dorfgemeinden getroffen wurden. Die Fischer waren zwar untereinander zur Rügung verpflichtet, gemeinsame Verwaltungsbefugnisse ihrer Genossenschaft werden aber gar nicht erwähnt. Ueber Vergehungen gegen die Runsordnung erkennt der Holzmeister; die Aufsicht über den Verkauf der Fische und die Strafgewalt über Verstösse gegen die Marktordnung steht den Dreien zu, die der Rat über die Fischer setzt, und die sich selber gleich den Brot- und Fleischschauern durch Zuziehung vereidigter Sachverständiger ergänzen. Nicht einmal einen eigentlichen Zunftzwang geniessen die Freiburger Fischer; denn sie dürfen keine fremden verhindern, ihre Fische zu verkaufen, wie es jenen recht scheint, und sie nicht unterwerfen, wie sie ihre Fische teurer oder näher geben sollen. Die Genossenschaft der Fischer beruht also vielmehr auf einer gemeinsamen Pacht als gleich anderen eigentlichen Zünften auf dauernder Anteilnahme an Rechten der öffentlichen Gewalt.

Völlig fehlte überhaupt das genossenschaftliche Band bei dem letzten der Nahrungsmittelgewerbe, den Weinschenken. In Konstanz, wo auch die Weingrosshändler in der Zunft waren, hatten gerade diese die ansehnlichste Stellung eingenommen; in Freiburg dagegen gehörte der Weinhändler mit zu den Kaufleuten, genoss mit diesen die Vorrechte, die ihnen als Stand eingeräumt waren. Der Weinschenken aber gab es in einer Stadt, die früher noch mehr als jetzt ganz von Weinbergen und Weingärten umschlossen war, überaus viele, die aus dem Ausschank gar nicht ihr Hauptgewerbe machten. Die Ordnung, die der Rat ihnen etwa gleichzeitig mit jenem ältesten Konstanzer Zunftbrief gab [1]), enthält denn auch weiter nichts als Bestimmungen über die Leistung des Ungelts. Auch ihnen setzt der Rat 3 Vorsteher und 6 Sinner, unter deren Kontrolle der Ausschank vor sich geht. Wer in Freiburg Wein schenken will, ist nur gehalten, den Dreien Gehorsam zu schwören; nur der Rat gibt Verordnungen, nicht die Gewerbetreibenden. An ihnen ist die Zunftstiftung spurlos vorübergegangen, denn die Wirte sind der Gruppe ihrer Hilfsarbeiter, der Küfer, zuerteilt. Dennoch fürchtete man den Einfluss dieser zur Demagogie vor allen anderen befähigten Männer. Ein Statut von 1315 verfügt Ausschliessung der Wirte vom Rate [2]).

Andere Gewerbe, bei denen das Interesse jedes Einzelnen aus der

[1]) Freib. Stadtarchiv, Lade 35, Nr. 29.

[2]) Schreiber, Urk.-B. II, p. 265.

kaufenden Bürgerschaft nicht in gleichem Masse wie bei diesen in Frage kam, waren auch in der Abfassung ihrer Statuten freier gestellt; doch wie in der Verfassung von 1293 die Verteilung der Kompetenzen ganz im Ungewissen gelassen war, so gingen auch hier Ratsordnungen und Zunftsatzungen oft einträchtig nebeneinander, bisweilen kreuzten sie sich auch, und in wichtigen Angelegenheiten oder bei inneren Zwistigkeiten rief die Zunft selber die Entscheidung des Rates an. Als im Jahr 1361 Tucher und Wollenweber, Mitglieder einer Innung, sich über die Teilung ihrer Gewerbe veruneinigten, traten sie vor den Rat. Dieser aber überliess es ihnen, eine neue Ordnung zu machen, so dass die Majoritätsbeschlüsse entscheiden sollten, wie es der Stadt und dem Lande nützlich wäre. Befände aber nachträglich der Rat, dass eine oder die andere Bestimmung schädlich sei, so wolle er sich sein Recht und seine Gewalt über solche Sachen und solche Gemechde behalten nach der Stadt Recht und Gewohnheit [1]). Im Jahr 1362 wollte die Kaufleutezunft zum Falkenberg, um ihre reichen Mitglieder, die sich gern dem Zunftgebot entzogen, zum Erscheinen zu nötigen, die Einung von 1 Schill. auf 10 Schill. erhöhen; aber sie wagte eine so tiefschneidende Bestimmung nicht allein zu verantworten, sondern holte zuvor die Genehmigung des Rates ein [2]). In dem ausführlichen Rodel der Zimmerleute [3]) stehen Bestimmungen, die die Zunft und die der Rat erlassen, bunt durcheinander; als aber dem Rate es zu hart schien, dass die Zunft jeden fremden Zimmermann, der in der Stadt arbeiten, aber nicht die ganze Zunft kaufen wollte, die Arbeit legte, milderte er die Bestimmung und verfügte nur den Kauf der halben Zunft; als vollends die Hafner begannen, Unterschiede in ihrer Arbeit aufzurichten und danach das Handwerk zu gliedern, kassierte er schlechtweg alle solche Bestimmungen und erklärte, dass jeglicher Hafner alles, was ihm eben und wohl kundlich sei, grün, weiss, rot, arbeiten und täglich überall feilbieten dürfe. Er untersagte den Hafnern, fortan unter sich irgend einen „Gebunt und Bezwingnus“ mehr zu haben.

Bisweilen aber liess der Rat, namentlich gegen das Ende dieser Epoche, als sich das Selbstgefühl der Zünfte zu steigern begann, die Zügel bedeutend lockerer. Im Jahr 1378 gab sich die Seilerzunft eine Ordnung. Sie gehört zu den strengsten und eingehendsten dieser Art. Alle Umstände, die beim Handwerk in Frage kommen, sind genau vorgesehen, aber überall erscheint nur die Zunft zur Regelung, zur Entscheidung und zur Bestrafung, die bis zum Verbieten des Handwerks gehen kann, befugt. Sie hat dieses ihr Statut auch nicht vom Rat, sondern nur von ihrem Zunftmeister besiegeln lassen [4]). Um so mehr war

[1]) Zeitschr. IX, p. 143 f.

[2]) Freib. Stadtarchiv, Zunftlade.

[3]) Freib. Stadtarchiv, Zunftlade Zimmerleute undatiert, aber um 1350 fallend.

[4]) Zeitschr. XV, p. 284 f.

der Rat in dieser Zeit noch darauf bedacht, jeden Ansatz zu einer selbständigen Verwaltung und Rechtsprechung der Gesellen hintanzuhalten. Eben erst begannen am Oberrhein diese Fragen, die noch im Laufe des Jahrhunderts sich immer schärfer zuspitzen sollten, sich in ihrer Wichtigkeit geltend zu machen. In Strassburg hatte der Rat im Jahr 1363 zwischen den Webern und ihren Knechten durch Einsetzung einer gemischten Kommission aus beiden Parteien eine befriedigende Einigung zuwege gebracht [1]). In Freiburg wollte man so weit nicht gehen, als zwei Jahre später die Tuchmacher- und Wollenschlägergesellen zuerst unter allen Freiburger Handwerksknechten einen Verband, namentlich zur Verbesserung ihrer Verhältnisse, eingingen [2]). Der Zunftmeister der Tucher und der Zunftausschuss, die Achtwer, klagten vor dem Rate über die Knechte: Sie hätten eine eigene Bruderschaft mit besonderer Büchse, Büchsenmeister und Kerze gestiftet und machten unter sich besondere Gebote, Einungen und Aufsätze ohne Meister und Achtwer. Das alles sei bei andern Zünften nicht gebräuchlich und diene nur dazu, dass sie ihren Meistern nicht so unterthänig seien, als sich gebühre. Ausserdem aber drängten die Knechte sie an ihrem Werk und forderten mehr Lohn als von alters her gewöhnlich gewesen sei. Die Knechte verantworteten sich: Sie sammelten das Geld nur um armer Knechte, fremder oder heimischer willen in ihrem Handwerk, um diesen zu statten zu kommen, so sie es bedürften, ihre Leichen zu begraben oder sonst. Die Rechtfertigung ihrer besonderen Gebote fiel allerdings zweideutiger aus: „Sie machten nur Einungen und Aufsätze untereinander von unbescheidener Knechte wegen, die zu züchtigen und zu bessern.“ Die Lohnsteigerung begründeten sie damit, dass auch die Arbeit schwerer geworden, als sie vor alters gewesen.

Der Rat liess zuvor beide Parteien geloben, seine Entscheidung zu halten bei Strafe der Entfernung aus der Stadt, dann verkündigte er die unbedingte Aufhebung der gesamten Organisation der Webergesellenschaft. Nur eine Büchse und eine Kerze, die, welche Zunftmeister und Achtwer verwalten, soll sein; doch soll armen Knechten aus ihr wie bisher geliehen werden. Alle sollen wie in anderen Zünften nur der Zunftverwaltung gehorsam sein und jede besondere Ordnung bleiben lassen. Während man in anderen Städten längst zur Regulierung des Lohnes gelangt war, erklärte sich in Freiburg der Rat hierzu inkompetent; er erkannte ausdrücklich dahin: „dass die Knechte nicht zu zwingen sind, den Lohn zu nehmen, den die Meister wollen, und dass sie um ihre Arbeit wohl for-

[1]) Schanz, Beil. 11, p. 154.

[2]) Freib. Stadtarchiv, Zunftlade. Tucherzunft Urk. a. a. 1365. Schanz, der sonst die auf Freiburger Gesellenverhältnisse bezüglichen Urkunden sorgfältig gesammelt und veröffentlicht hat, ist leider gerade dieser erste und wichtigste Entscheid entgangen.

dern und nehmen mögen den Lohn, als sie sich getrauen, dass er ziemlich und bescheidentlich sei ohne alle Gefährde." Dass freilich die Arbeiter von dieser ihnen gegebenen Erlaubnis, nach Lohnerhöhungen zu streben, nur dann Gebrauch machen konnten, wenn sie sich in Verbänden vereinigten, das machte sich der Freiburger Rat damals so wenig klar, als es sich weite Kreise bis auf den heutigen Tag klar gemacht haben.

Alle diese Bestimmungen sind ohne die geringsten Unruhen vollzogen worden; selbst in der grossen Judenverfolgung des Jahres 1349, die mit der Schnelligkeit des Lauffeuers sich über den Oberrhein von einer Stadt zur anderen verbreitete, hat der Rat doch rasch verstanden, die Zügel der Ordnung wieder zu ergreifen, während sie ihm in den elsässischen Nachbarstädten Strassburg und Kolmar ganz aus der Hand fielen. Der Justizmord selber wird in Freiburg freilich um so grauenhafter, da man ihn heuchlerisch mit allen Formen des Rechtes umkleidete und nach „ungezwungenem Verhör" vor der Hinrichtung jene Aussagen der gefangenen Juden zusammenstellte, die uns heute fast als das merkwürdigste Zeugnis der Vorwürfe, die während jener Verfolgungsepidemie umliefen, gelten [1]). Nachdem am 2. Februar 1349 die Juden verbrannt waren, setzte der Rat schon tags darauf fest, dass alle Mehrheitsbeschlüsse, die er weiter in der Angelegenheit fassen würde, unverbrüchlich bindend sein sollten. Seinen eigenen Mitgliedern sollte hierdurch ein Zaum, der sich alsbald sehr nötig erwies, auferlegt werden. Hier wie allerwärts war die Wut der Zünfte gegen die Juden durch den Druck der Schulden gesteigert, wenn nicht veranlasst worden. Während nun in Strassburg die roheste Aufteilung der konfiszierten Habe unter das Volk, das die Hinrichtung der Juden erzwungen hatte, Platz griff, während in Kolmar, wo sich die Judenverfolgung mit einem Aufstand gegen den Rat verbunden hatte, schliesslich der Raub an den Kaiser ausgeliefert werden musste, beschloss der Freiburger Rat, nur eine geringfügige Ermässigung der Judenschulden, für jeden Schuldner 5 Pfd. d., zu bewilligen, die übrigen Forderungen aber, sowie die sonstige Habe zum Nutzen der Stadt zu verwenden. Der Schultheiss Schnewlin jedoch, dem die Verhandlung mit den Zünften anvertraut war, fand es geratener, einige Führer vielmehr zum Ungehorsam zu reizen und der Gemeinde völlige Schuldentilgung vorzuspiegeln, wenn sie nicht nachgebe. Die Unzufriedenheit war weit verbreitet, da man statt vieler schwacher nun einen und den mächtigsten Gläubiger eintauschen sollte; es wurden Drohungen laut, dem Rat ein Schicksal wie in Kolmar zu bereiten; aber ehe es auch nur zur Entwickelung einer Verschwörung hätte kommen können, hatte der Rat schon die Unruhestifter, den Schultheissen, einige seiner adeligen Standesgenossen und die von ihnen gewonnenen Handwerker aus der Stadt

[1]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 378 ff.

auf 10 Jahre verbannt [1]). Bereits nach 10 Jahren sind auch in Freiburg wiederum Juden ansässig, und es erteilte damals Karl IV. der Herrschaft von neuem das Judenregal zugleich mit der Belehnung der Landgrafschaft.

Durch die Loslösung von ihrer alten Herrschaft und den freiwilligen Anschluss an Oesterreich erlitt die Verfassung Freiburgs keine wesentliche Veränderung. Ganz im allgemeinen wurde das Recht der Bürger, Einungen aufzusetzen und Zunftmeister zu wählen, anerkannt. Fortan aber hatte man eine Herrschaft, welche anders als die frühere den Bürgern wirkliche Vorteile brachte, namentlich aber die sozialen Kämpfe, die auch für Freiburg nicht ausbleiben konnten, abschwächte und milderte. Ihrer traditionellen Stellung getreu bewährten sich die Habsburger auch in der Hauptstadt des Breisgaues vor allem als Freunde des Adels. Es gehörte zu ihren ersten Massregeln, das ritterliche Patriziat der Stadt zu einer kriegerischen Gesellschaft zu wechselseitigem Schutz und zu militärischer Unterstützung des Landesherrn zu vereinigen [2]). Beruhte doch auf solchen Adelsbünden das Ansehen, welches die österreichischen Herzöge als Haupt der Ritterschaft genossen, und ein nicht unbeträchtlicher Teil ihrer wirklichen Macht. Uebrigens waren sie dabei nicht skrupulös. Die Familie der Malterer, die seit dem Anfang des Jahrhunderts aus der Metzgerzunft durch höchst zweideutige Geldgeschäfte emporgekommen war, gelangte zur Ritterwürde, während ihre jüdischen Konkurrenten dem Scheiterhaufen anheimfielen, und Martin Malterer starb als der angesehenste der Freiburger Herren auf dem Schlachtfelde zu Sempach neben Leopold.

Diese prinzipielle Stellung zu Gunsten des Adels — schon waren Stadt- und Landadel im Breisgau völlig in eines übergegangen — hinderte jedoch die Herzöge nicht, von Zeit zu Zeit auch dem Handwerkerstand einige Zugeständnisse zu machen. Jedenfalls aber war der Zeitpunkt schlecht gewählt, als im Jahr 1388 die Bürgerschaft einen Vorstoss wagte, um eine demokratische Verfassungsänderung durchzusetzen. Wie sie dabei im einzelnen vorging, ist unbekannt; nur soviel sehen wir, dass eine Veränderung des Rates, wobei die Korporation der Vierundzwanziger völlig aufgehoben ward, die wichtigste Massregel bildete. Damals war es, dass sich die Gemeinde, um ihrem Vorhaben einen Schein der Gesetzlichkeit zu geben, zum ersten- und einzigenmale nach Köln um Rat wandte, wie sie es in dem alten Rodel vorfand, und dass die Kölner ihre Verwunderung über diese ihnen ohne ihr Zuthun zugefallene Ehrenstellung aussprachen. Um die neue Verfassung durchzusetzen, griffen die Freiburger zu dem Mittel, ein besonderes Stättmeisteramt einzurichten, wie dies auch die Strassburger in den Zeiten lebhafter Agitationen thaten.

[1]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 385 f.

[2]) Schreiber, Urk.-B. II, p. 4 ff.

Zugleich verstärkte sich die Bürgerschaft durch einen engen Bund mit den Nachbarstädten Waldkirch und Kenzingen, die sie wahrscheinlich in ihr Ausbürgerrecht aufnahm.

Der Adel, der sich durch diese Aenderungen schwer beeinträchtigt fühlte, wanderte grossenteils aus; die Gemeinde liess ihn ungekränkt ziehen, forderte aber das hohe Abzugsgeld von ihm. Sofort erhoben sich auch wieder Zwistigkeiten mit der Judenschaft, doch, wie es scheint, ohne blutiges Nachspiel. Die neue Verfassung hatte nur kurzen Bestand. Sie fand, wie von Anfang an zu erwarten war, nicht die Zustimmung Herzog Leopolds. Doch schien es auch diesem unmöglich, ohne weiteres die alten Zustände herzustellen; er übernahm vielmehr die Vermittlung. Den Juden wurden einige geringfügige Beschränkungen auferlegt, im übrigen wurden sie in den Genuss ihrer Freiheiten wieder eingesetzt. Gewaltsamkeiten waren nicht vorgekommen; es war daher auch keine Bestrafung der Aufrührer notwendig; eine allgemeine Amnestie wurde erlassen, nur die, welche die Hauptbeteiligten an der Aenderung gewesen waren, sollten nicht mehr im Rat sein. Der Adel ward zwar in die Stadt zurückberufen, aber immerhin erhielt er das einmal gezahlte Abzugsgeld nicht wieder; dafür wurde ihm auf 10 Jahre Steuerfreiheit zugesichert. Auch andere eigenmächtige Einrichtungen der Gemeinde fielen. Das Ammeister- oder Stättmeisteramt wurde für alle Ewigkeit abgeschafft und die Bundbriefe mit den Nachbarstädten wurden ausgeliefert. Leopold sorgte am eifrigsten für Erweiterung und Feststellung seiner eigenen Macht. Nicht nur das verpfändete Schultheissentum liess er sich wieder zustellen, sondern es sollte auch die Wahl des Rates sich in Zukunft im Beisein und unter der Aufsicht des Landvogtes und zweier fürstlichen Räte vollziehen.

Dennoch bedeuteten die neuen Bestimmungen des Herzogs einen entschiedenen Fortschritt für die Handwerke; ja, man mag sagen, dass der Zunftaufstand durch sie noch nachträglich gerechtfertigt erschien. Der Rat ward auch weiterhin aus den 3 Ständen, die in der Verfassung von 1292 vorgesehen waren, zusammengesetzt, aber entsprechend der Verschiebung, die in der Bürgerschaft stattgefunden hatte, erhielten fortan die Handwerker die volle Hälfte der Sitze, indem sie ausser 18 Zunftmeistern noch 6 Mann abordneten. Auch das Zugeständnis, einen obersten Zunftmeister setzen zu dürfen, konnte als ein Ersatz für die Einbusse des Ammeisteramtes gelten. Vor allem aber musste die Abschaffung des alten Rates der Vierundzwanzig einen Vorteil für sie bedeuten; denn an den neuen Ausschüssen der 24 Männer für das Blutgericht, der 9 für das Zivilgericht und der 6 für die wirtschaftliche Verwaltung nahmen sie je zu einem Drittel teil; nur der Bürgermeister wurde auch weiterhin ausschliesslich aus den Reihen der Edeln genommen [1]).

[1]) Schreiber, Urk.-B. II, p. 89 f., 93 u. 95.

Nach diesen tiefeinschneidenden Veränderungen blieb die Verfassungsentwickelung von Freiburg geraume Zeit so gut wie unbeweglich. Auch die Verfassung der Zünfte konsolidierte sich je länger je mehr. Schrittweise gelangten sie zu bedeutenderem Einfluss, aber ihre Autonomie in ihren eigenen Angelegenheiten blieb immer unbestimmt, oder wurde vielmehr absichtlich im unklaren gelassen. Nach aussen schloss sich die Handwerkerschaft strenger ab als früher: der Rat beschloss 1416, dass fortan niemand mehr in den Zünften empfangen würde, der nicht in der Stadt oder ihrem Gebiete ansässig sei. Nicht wie früher in Jahresfrist, sondern sofort musste der Zunftmeister den neu Hinzuziehenden vor den Bürgermeister zur Vereidigung bringen [1]). Schon einige Jahre zuvor war in einer neuen Ordnung der Krämerzunft [2]) sowohl der Hausierer ausser der Jahrmarktszeit, als auch der fremde Kaufmann, wenn er gleich die Zunft kaufen wollte, falls er nicht nach Freiburg zöge, vom Geschäft ausgeschlossen worden.

Auch jetzt wieder erscheinen die einzelnen Handwerke in sehr verschiedenen Stufen der Abhängigkeit vom Rate. Ihnen allen kam es zwar zu gute, wenn im Jahr 1426 [3]) ein Statut bestimmte, dass kein Amtmann des Rates Zunftmeister werden dürfe; hierin lag eine gewisse Garantie gegen einen zu weit getriebenen Einfluss der Behörde; der Rat seinerseits liess auch die sparsam vorhandenen Hofhandwerker der Klöster, die sich in Freiburg nie besonders abgeschieden hatten, nicht zu solchen Aemtern: er kassierte einst die Wahl des Pfisters der Dominikaner zum Zunftmeister. Am abhängigsten erscheinen fortwährend die Rebleute. Wären nicht die Zünfte in Freiburg von Anfang an eine gleichmässige politische Einteilung der Bürgerschaft gewesen, so hätte in der That kein Grund vorgelegen, aus den Winzern und Taglöhnern eine eigene Zunft zu bilden. Von genossenschaftlichen Befugnissen war bei ihr keine Rede; sie war die Proletarierzunft, in die nur gesteckt wurde, was man anderwärts nicht unterbringen konnte [4]). Der Rat, der doch 1365 abgelehnt hatte, die Lohnverhältnisse der Handwerksknechte zu regeln, behielt sich die Bestimmung des Tagelohns der ländlichen Arbeiter bevor. Im Jahr 1403 setzte er einen Lohn fest und verbot den Bürgern bei Strafe mehr zu geben, oder neben dem Lohne Verköstigung zu verabreichen [5]). Im Jahr 1412 dagegen verfügte er zu Gunsten der Rebleute eine Erhöhung des zu niedrigen Lohnes. Damals hätten diese gern gleich anderen

[1]) Ratsbuch a. a. 1416.

[2]) Freib. Stadtarchiv, Zunftlade zum Falkenberg, Urk. a. a. 1413.

[3]) Freib. Ratsbuch 1426.

[4]) Rebleutenzunft, Urk. a. a. 1412. Der Rat verfügt: Die nach Freiburg kommen und sich allein mit der Hand ernähren, sollen die Rebleutezunft kaufen, alle anderen aber andere Zünfte.

[5]) Ratsbuch 1403.

Zünften wenigstens die Grundlage einer korporativen Verwaltung, den Zunftzwang, gehabt. Aber der Rat lehnte ihr Begehren rundweg ab: aus triftigen Gründen solle auch weiterhin dem Bürger offen gehalten sein, fremde oder einheimische Rebleute zu gebrauchen. Wenn aber der Winzer das ihm naheliegende Nebengewerbe der Küferei ergriff, musste er sich mit der Küferzunft richten und ihr Abgaben zahlen [1]).

Das Verhalten des Rates zu den Lebensmittelgewerben hat sich trotz einer grossen Anzahl von immer erneuten und verschärften Statuten [2]) wenig geändert; Preisregulierung und Marktaufsicht blieb zu allen Zeiten gleich streng, aber wenigstens Bäcker und Metzger waren, was die inneren Verhältnisse ihrer Zunft anbelangt, nicht abhängiger gestellt, als andere Handwerker.

Im Jahr 1425 beschloss der Rat, unter Berücksichtigung der Eigentümlichkeiten der einzelnen Handwerke eine Revision sämtlicher Zunftstatuten um grösserer Einheit willen vorzunehmen [3]). Er erkannte dabei die alte Gewohnheit als zu Recht bestehend an, „dass jegliche Zunft wohl mag aufsetzen Einungen und Besserungen, doch mit des Bürgermeisters, Schultheissen und aller Zunftmeister Wissen und Wollen“; und nahm sie auch in die Neugestaltung wiederum auf. Für jeden Fall der Uebertretung aber, in dem eine Zunft jene Genehmigung der Behörde nicht einholte, ward ihr eine Busse von 1 Pfd. d. angedroht und die Satzung für ungültig erklärt. Diese revidirte Zunftverfassung von 1425 hat nicht nur die Einheitlichkeit in den sehr mässig auf 1 Pfd. d. (resp. 1 Pfd. Wachs für Meistersöhne) festgestellten Einkaufsgeldern, in den Bestimmungen über Bewaffnung, über Gebote und verwirkte Einungen durchgeführt, sondern sie hat auch umsichtig das materielle Zunftrecht geordnet; und im mannigfaltigen Wechsel späterer Zeiten hat man meistens wieder auf ihre Bestimmungen zurückgegriffen. Vor allem enthielt sie bedeutende Milderungen des gewerblichen Zunftzwanges: unter beschränkenden Bedingungen wurde wieder, entgegen der Ordnung von 1413, der fremde Krämer zugelassen, den Bäckern wurde durch besondere Ordnung trotz häufigen Protestes der Metzger das Schweineschlachten eingeräumt; vor allem das wichtige Tuchgewerbe blieb auch Nichtmitgliedern der Zunft geöffnet. Wir dürfen annehmen, dass auch die übrigen verloren gegangenen Zunftbriefe von demselben Geiste getragen gewesen sind.

Kurze Zeit zuvor hatte auch die Gesellenschaft in Freiburg begonnen, ihre Organisation, wie sie sie fortan beibehalten sollte, zu treffen.

[1]) Zeitschr. XV, p. 54 a. a. 1419.

[2]) Siehe unten das besondere Kapitel über diese.

[3]) Drei der damals unter einheitlichen Gesichtspunkten revidierten Zunftbriefe sind im Freib. Stadtarchiv in den betreffenden Zunftladen erhalten: Krämer, Bäcker und Tucher.

Die ersten Versuche hierzu waren, wie wir sahen, im Jahr 1365 vom Rat zwar nicht unterdrückt, aber zurückgewiesen worden; jetzt aber konnte man unmöglich dem allgemeinen Zuge, der durch die deutsche Gesellenschaft ging, sich entgegenstellen. Das Prinzip der freien Einung, das bei den Zünften selber in unseren Städten doch eigentlich immer in zweiter Linie stand, hat bei den Gesellenschaften erst recht seine Kraft bewährt. Im Jahr 1415 schlossen zunächst die Knechte der 8 verschiedenen Handwerke, welche mit der Krämerzunft verbunden waren und sich mit feinen, meist kunstgewerblichen Arbeiten beschäftigten, eine Bruderschaft [1]) mit Wissen und Erlaubnis der Zunft und ihrer Vertretung, nachdem sie auch den Rat anderer angesehener Leute eingeholt hatten. Immerhin hat man eine besondere Bestätigung des Rates nicht nachgesucht; erst nachträglich hat man an den Schluss der Urkunde, nachdem sich die Zunft alle ihre Rechte vorbehalten hatte, noch die Worte eingeschoben „und nicht zu nahe dem Rate" [2]). Die Ordnung selber gehört zu den genauesten dieser Art; die Verwaltung der Bruderbüchse, die Unterstützung der Genossen bei Krankheit und Todesfall sind sorgfältig geregelt, und die Zunft ihrerseits hatte kein Bedenken getragen, Zwangsrechte zu verleihen: sie versprach, keinen Gesellen zu beschäftigen, der der Bruderschaft nicht angehöre oder auch nur gegen ihre Ordnung handle oder rede. Es war doch immerhin für die Meister eine bedeutende Erleichterung, dass diese Bruderschaften ihnen die Pflicht abnahmen, die der Ratsentscheid von 1365 so entschieden aufgestellt hatte: auch den armen Knechten ihre Zunftkasse offen zu halten; sie mussten wünschen, leistungsfähige Verbände sich gegenüber zu sehen, und nur der obligatorische Beitritt konnte ihnen diese Sicherheit gewähren. Bei späteren Erneuerungen [3]) hat diese grosse Bruderschaft auch die fehlende Bestätigung des Rates nachgeholt; sie hielt treulich zusammen, auch nachdem sich verschiedene der Gewerbe, deren Knechte sie umfasste, so das bedeutendste Freiburger Kunstgewerbe der Granatenbohrer und Polierer, von der Krämerzunft getrennt hatten.

Weit unregelmässiger war der Weg, den wenige Jahre später die Bäckerknechte einschlugen, jedoch ebenfalls, um binnen kurzem in die Bahnen einer gesetzlichen Verbindung einzulenken. Sie erwarben im Jahr 1414 bei dem grossen Bürgerspital, zu dessen Neubau sie eine Summe beigesteuert, zwei Gräber und stifteten zugleich eine Jahrzeit [4]). Für die Bruderschaft, die zunächst für diese Zwecke sorgen sollte [5]),

[1]) Zeitschr. XVIII, p. 13 ff. mit einigen Lücken publiziert.

[2]) Fehlt im Druck im angeführten Orte.

[3]) Eine von 1460. Zeitschr. XVIII, p. 19. Eine weitere von 1501 mit der vorigen. Freib. Stadtarchiv, Zunftlade zum Falkenberg.

[4]) Schanz, p. 186.

[5]) Schanz, p. 188 ff.

suchten sie weder eine Bestätigung ihrer Zunft, noch des Rates nach, sondern begnügten sich mit der Beglaubigung durch die Spitalpfleger; und doch schrieben sie sich die wichtigsten Rechte zu. Männer und Frauen, Leute, die ausserhalb des Handwerks stünden, und Pfister der Klöster sollten gleichmässig Mitglieder werden können, die Beitragspflicht wurde mit den schärfsten Vorschriften eingeschärft, und die Darlehen aus der Kasse erstreckten sich, wenn für die entsprechende Sicherheit gesorgt wurde, noch auf andere Fälle als bloss auf den der Krankheit. Auch für eine solche Verbindung beanspruchten die Knechte jene Zwangsrechte, auf denen sie die Zunft der Meister beruhen sahen; sie bedrohten den Meister, der ihr entgegen sei, mit Entziehung der Arbeitskräfte, und arbeiteten mit keinem Knecht des Handwerks zusammen, der sich ihnen nicht anschloss. So gewaltsam alle diese Bestimmungen aussahen, scheinen sie doch nie als Handhaben wirklicher Opposition gedient zu haben. Die Bruderschaft wurde gelegentlich der Wiederaufrichtung der Zünfte im Jahr 1465 ausdrücklich vom Rat mit Zustimmung der Meister bestätigt und ihr dabei das Recht eingeräumt, dem Widerspänstigen alles Arbeiten zu untersagen [1]). Jeder neu gediente Geselle gab ihr den ersten halben Wochenlohn als Eintrittsgeld, sie vermehrte ihre Stiftungen im Laufe des 16. Jahrhunderts sehr bedeutend und verfügte neben einem ansehnlichen kirchlichen Inventar über mehrere Krankenstuben im Spital.

Dass von Anfang an die Meister nichts gegen die Bruderschaft einzuwenden hatten, sieht man am besten daraus, dass schon 1425 ihre Statuten einer gleichen Bruderschaft des nächstverwandten Gewerbes der Müller zu Grunde gelegt und fast wörtlich wiederholt wurden [2]). Nur wurden bei dieser Richtung mit peinlicher Sorgfalt alle gesetzlichen Formen innegehalten, wie es bei einem Handwerk, das mehr als irgend ein anderes obrigkeitlich kontrolliert war, auch nahe lag. Die Müllerknechte versprachen, keine Satzung wider die Meister zu machen, sie vielmehr bei allen ihren Rechten bleiben zu lassen; namentlich sollte an einem Werktage kein Gebot der Bruderschaft stattfinden. Der Zwangsbeitritt für alle Mühlknappen ist besonders „von den Meistern gegönnt", und wenn ein Geselle sich bei dem Spruch der Bruderschaft und der ihm auferlegten Busse nicht beruhigt, steht ihm die Berufung an die Zunft offen. Diese im Vergleich zu den anderen doch bedeutend zahmere Ordnung ist denn auch von der Müllerzunft an den obersten Zunftmeister gebracht und vorschriftsmässig besiegelt worden. Sie hat unverändert fast 200 Jahre bestanden, und auch als 1606 eine Erneuerung nötig geworden war [3]), sind doch wesentliche Aenderungen nicht beliebt worden.

[1]) Freib. Stadtarchiv, Bäckerzunft, Urk. a. a. 1465, 1500, 1529, 1550.

[2]) Schanz, p. 190.

[3]) Schanz, p. 282.

So stand denn seit dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts einer Organisation der Gesellenschaft in Freiburg nichts mehr im Wege, und selbst bei starken Eigenmächtigkeiten hatte der Rat nichts eingewendet. Wohl aber ward er sofort aufmerksam, wenn Verbindungen der Gesellenschaften verschiedener Städte sich eine Gerichtsbarkeit über die Meister anmassen wollen; nur die lokale Bruderschaft, die er jederzeit kontrollieren und aufheben kann, erscheint ihm zulässig. Als die Seilerknechte des Sund- und Breisgaus im Jahr 1421 eine solche Verbindung eingingen und die Meister zwangen, ihren Tagen nachzugehen und nach ihrem Willen zu leben, schritten die Städte ein. Basel beantragte, die Gesellen ins Gefängnis zu werfen, bis sie sich verpflichteten, ihre Meister nirgends zu belangen als vor dem ordentlichen Gerichte der eigenen Stadt. Und als sie 1425 dieses Versprechen doch wieder brachen und einen gemeinsamen Tag nach Mülhausen ausschrieben, drängte wiederum der Basler Rat den Freiburger zu entschiedenem Vorgehen, in richtigem Gefühl von der Bedeutsamkeit dieser Bewegungen, „da solchem Unterfangen zuvorzukommen grosse Notdurft, und es besser ist, an einem kleinen Handwerk zu wenden, denn dass ein mächtigeres sich solches zu thun unterziehen sollte“ [1]).

Gerade nach dieser Richtung: ordentliche Verbindungen statt geheimer Verabredungen, die dem wandernden Gesellen nahe lagen, zu schliessen, drängte die Entwickelung hin; waren doch mit Bewilligung der Städte die Meister mit eben solchen Bündnissen gegen die Knechte vorangegangen. Aber der Freiburger Rat hat seine Haltung wenig geändert; weder von der schroffen Unterdrückung der Gesellenstuben und der argwöhnischen Beaufsichtigung der Bruderschaften, wie sie in Konstanz noch von dem Schwanken zwischen entgegengesetzten Prinzipien, wie es in Strassburg üblich war, ist hier die Rede; fast immer macht sich das Bestreben geltend, die Gesellenverbände, nachdem man sie einmal erlaubt, als dienendes Glied in den geltenden Verfassungszustand einzuordnen. Von den allgemeineren Bewegungen der Gesellen einzelner Handwerke am Oberrhein ist aber auch Freiburg immer mit berührt worden.

In jener Epoche rascher Stiftungen um 1420 mögen in Freiburg noch mehr Bruderschaften und Trinkstuben gegründet worden sein, freilich manche Gewerbe blieben in ihrem alten Zustand; für sie galt dann auch die Bestimmung des Rates von 1365, welche die Unterstützungspflicht der Meister enthielt. Die Knappen der Weber, welche einst den Anfang gemacht, sind schliesslich doch am allerspätesten, erst am Ende des 16. Jahrhunderts zur Organisation als Bruderschaft gelangt [2]). Auch als

[1]) Zeitschr. XVIII, p. 26 f.

[2]) Ordnung von 1591 bei Schanz, p. 275 f., mit ausdrücklicher Betonung, dass bisher keine Bruderschaft vorhanden.

die Schneider unter Beirat der Zunft und der Ratsherren 1525 die ihrige stifteten [1]), findet sich kein Hinweis, dass sie an eine bereits früher bestehende angeknüpft haben. Die Schreiner dagegen haben allerdings ihre Bruderschaft zeitweise verfallen lassen, um sie dann verbessert wieder aufzurichten [2]). Von anderen Verbänden erhalten wir etwa gelegentlich Nachricht, wenn es in ihnen zu Zwistigkeiten kam. So hatten Kupfer- und Hufschmiedegesellen ihre gemeinsame Bruderschaft, ohne sich in ihr besonders gut zu vertragen [3]), so dass selbst, als sie ihre alte Ordnung vom Jahr 1481 erneuerten [4]), sie die Eventualität einer Trennung ins Auge fassten. Der Rat ergriff gern den Anlass dieser Zwistigkeiten, um sie zu nötigen, fortan stets zwei Meister zu ihren Geboten zuzuziehen. In gleichem Sinne gestalteten im Jahr 1484 die Schustergesellen nach der Weisung der Zunft ihre alte Ordnung um, damit ihre Gesellschaft, die bisher in Ordnung und Geparung nicht löblich und beständig gewesen, fortan zu Nutz und Frieden gehalten werde [5]). Das neue Statut fliesst denn auch von Beteuerungen der Loyalität über. Nur die Zunftmeister erlauben die Gebote und ordnen Meister zur Beaufsichtigung ab; der Meister aber braucht demungeachtet den Knecht nicht zum Besuch des Gebotes zu entlassen, und diesem bleibt die Busse, die sonst auf Versäumnis steht, geschenkt. Jede Aenderung der Ordnung darf nur von der Zunft vorgenommen werden, alle Arglist und Gefährde soll dabei ausgeschlossen sein, und die Möglichkeit, dass der Rat diese und andere Gesellschaften früher oder später abkünde, ist ausdrücklich in Betracht gezogen. Dennoch bestreitet auch diese Ordnung, die die Gesellen weit mehr als irgend eine andere einschränkt, ihnen weder die freie Wahl ihrer Vorsteher, noch die selbständige Verwaltung ihrer Kasse und ihrer Stube, noch auch die Rechtsprechung über alle Ungehörigkeiten, ja sogar über Vergehen bis zu denen, die an die Glocke reichen, d. h. die als Friedbruch beläutet werden. Dem Rat selber lag daran, sehr im Gegensatz zu der früheren Rechtsauffassung, dass möglichst wenig Streitigkeiten vor Gericht kämen; er begünstigte den friedlichen Austrag bis an die Grenze des Erlaubten. Unmittelbar von ihm ging 1468 die Bestätigung einer Stubenordnung der Kürschnerknechte aus [6]), in der bestimmt war: „Welcher den andern verwundet, ohne allein auf den Tod, dass es die Glocken nicht berührt, das soll stehen zu gemeinen Gesellen, und soll das einer in acht Tagen nicht klagen, ob die Gesellen sie darin verrichten mögen.“

[1]) Zeitschr. XVII, p. 65 f.
[2]) Schanz, p. 258, Ordnung von 1539.
[3]) Ihre Streitigkeiten 1475. Schanz, p. 211.
[4]) Zeitschr. XVIII, p. 24.
[5]) Schanz, p. 223 ff.
[6]) Zeitschr. XVII, p. 62 f., § 12.

So freigebig man daheim war, so argwöhnisch betrachtete man noch immer die Verabredungen von Ort zu Ort; doch war man weit entfernt, das schroffe Prinzip, wie es 1425 aufgestellt worden war, ausnahmslos durchzuführen. Bei dem grossen Kürschnerstreik zu Strassburg hinderte der Rat die Freiburger Gesellen nicht, sich ihrer bedrängten Genossen anzunehmen; bei dem hartnäckigen Zwiste der Bäckergesellen mit der Stadt Kolmar gab er, befragt, eine Auskunft, die in Abrede stellte, dass die Freiburger Bäckergesellen den Streik mit den Mitteln ihrer Bruderbüchse unterstützten. Im übrigen hatte er gegen den Verband der acht elsässischen und breisgauischen Bäckerbruderschaften, dessen Verschreibung in Breisach lag, nichts einzuwenden. Er findet es in der Ordnung, dass sie gegen die Streikenden nicht auftreten und von keinen anderen Verboten, „als gemeinlich unter allen Knechten geschehe", wissen wollen [1]. So hat er mit allen anderen Städten niemals etwas gegen die grossen, Meister und Gesellen gleichmässig umfassenden, durch ganz Oberdeutschland organisierten Gewerkvereine, wie die der Kupferschmiede, Messerschmiede, Steinmetzen und Maurer einzuwenden gehabt, und hat ebensowenig Einspruch erhoben, als im Jahr 1470 alle Breisgauer und Sundgauer Weissgerber eine Bruderschaft stifteten, die bis zum Jahr 1753 ungetrennt blieb [2]. Als hingegen im Jahre 1504 die oberrheinischen Zimmerleute einen gleichen Bund eingehen wollten, erklärte er das Unternehmen unvereinbar mit dem Vorteil der Stadt [3].

Namentlich durch diese Gewerkvereine geschah es, dass eine und die andere Gruppe von Knechten mehreren Verbänden zugleich angehörte. Gerade ihr fester Zusammenhang untereinander hat wohl den Kesslergesellen zu Freiburg dazu verholfen, dass sie, obwohl in der Minderzahl, die Hufschmiede in der gemeinsamen Bruderschaft etwas tyrannisierten. Auch fielen nicht immer Bruderschafts- und Stubenordnung zusammen; so traten die Kürschnerknechte zwar der Bruderschaft der übrigen Kramhandwerker, von der sie sich anfangs ferngehalten [4], bei und nahmen also an den geistlichen Verpflichtungen und den Unterstützungen, die durch diese geregelt wurden, Anteil, stifteten aber ihre eigene Stubenordnung, welche Sitte und Frieden unter den Genossen aufrecht hielt. Jedenfalls hatte seit 1415 die Arbeiterschaft nicht nötig, ihre Organisation durch den geistlichen Charakter zu schützen. Seit Freiburg aber im Gegensatz zu allen grösseren Städten, die es umgaben, katholisch

[1]) Zeitschr. XVII, p. 48.

[2]) Freib. Stadtarchiv. Zunftlade Falkenberg.

[3]) Zeitschr. XVII, p. 48.

[4]) Dass sie dagegen ursprünglich eine eigene Bruderschaft gehabt, wie Schanz annimmt, ist unwahrscheinlich. Schanz' Frage: Wer hätte sonst für ihre Kranken gesorgt? wird durch einen Hinweis auf die Ordnung des Rates von 1365, die für die Tucher doch nur den allgemeinen Grundsatz ausspricht, erledigt: die Zunft.

geblieben war, hat dieser geistliche Charakter fortwährend an Verschärfung gewonnen, und die Statuten des 16. Jahrhunderts ordnen deshalb mit einer bis zur Pedanterie gesteigerten Ausführlichkeit die geistlichen Verpflichtungen bis ins kleinste Detail. Ein gemeinsamer Schlag gegen die Gesellenverbände ist, soviel wir wissen, in Freiburg nie geführt worden; wenn anderwärts die Trinkstuben der Bruderschaften geschlossen wurden, so hat man hier dagegen die Knechte gerade aus den öffentlichen Wirtshäusern in diese mit ihren Versammlungen gewiesen, damit Streit mit Unbefugten vermieden werde [1]). Eine Beschränkung der Knechte ist aber hierin jedenfalls nicht zu sehen. Wenn der Rat ein andermal beschloss, dass nur unverheiratete Leute zu Knechten genommen werden sollten, so ist es zunächst zweifelhaft, ob er gegenüber bereits bestehenden Gewohnheiten durchgedrungen ist; eine Benachteiligung der Gesellen sollte aber auch dies nicht sein: die Forderung, dass jeder Ehemann auch selbständiger Unternehmer sein sollte, könnte viel eher einen populären Anstrich haben.

Während dergestalt die Verhältnisse der abhängigen Arbeiter in Freiburg sich in einer ganz folgerichtigen Weise weiter entwickelten, hat die Zunftverfassung selber noch im 15. Jahrhundert starke Schwankungen durchmachen müssen. Zunächst erlangten die Zünfte im Jahr 1435 eine neue Begünstigung. Wir sahen bereits, wie in jener Zeit auch in Freiburg die allgemeine Bevölkerungsabnahme sich geltend machte; der Rückgang betraf besonders stark die höheren Klassen, zumal der städtische Adel, längst mit seinen Interessen überwiegend der Landschaft angehörend, sich nur mit einem Wohnplatz in Freiburg begnügte [2]). Während man in Villingen den Rat selber eingeschränkt hatte, gab die Herrschaft in Freiburg die Erlaubnis, wenn nicht genug Ratsherren aus den Edeln und Kaufleuten zu bekommen seien, die übrigen aus den Zünften zu ergänzen [3]).

Es konnte scheinen, als ob auf solche Weise Freiburg als Gemeinwesen allmählich zu einer reinen Zunftverfassung gelangen würde; aber eine verhängnisvolle Schwäche haftete einer solchen überall leicht an: die Unfähigkeit, schwierigeren Verwaltungsaufgaben gerecht zu werden. Sie führte hier nochmals zu einer entschiedenen Reaktion. Oefters sind im 15. Jahrhundert einzelne Zünfte und ganze Zunftverfassungen aufgehoben worden; den Anlass aber boten in solchen Fällen gewöhnlich Aufstände, in denen die Handwerker unterlegen waren; als man hingegen im Jahr 1454 in Freiburg noch einmal die Zunfteinteilung abschaffte, lagen keinerlei Gründe dieser Art vor, sondern nur allgemeine Erwägungen sollten

[1]) Zeitschr. XV, p. 48.

[2]) Siehe das vorige Kapitel.

[3]) Schreiber, Urk.-B. II, p. 389.

eine so radikale Umgestaltung rechtfertigen. Parteiungen und Irrungen — so erklärt Erzherzog Albrecht [1]) — hätten meistenteils aus den Zünften und Zunftmeistern ihren Ursprung genommen. Durch die Zünfte kämen viele Personen in den Rat, die nicht angesehen, nicht tauglich, nicht vermögend genug für die Verwaltung einer so namhaften Stadt seien, Handwerker, die nichts anders hätten, als was sie mit ihrer täglichen Arbeit gewinnen, und sonst noch ungeschickt seien. Indem die Behörden von solchen unverhohlenen aristokratischen Grundsätzen ausgingen, wurden zwar die Handwerker nicht völlig aus dem Rat gedrängt, wohl aber ward ihnen jede gemeinschaftliche Ordnung genommen. Zünfte und Zunftmeister werden abgeschafft; von allen alten geselligen Vereinigungen liess man nur die Trinkstuben zum Gauch und zum Ritter bestehen, die nicht Handwerker, sondern die ehrbare Bürgerschaft umfassten. Statt der genossenschaftlichen Einteilung griff man zu einer lokalen, zerlegte die Altstadt in 4 Viertel und bildete aus den Vorstädten 2 weitere. Die Sechstelsmeister, die Vorsteher dieser einzelnen Stadtteile und ihre Beigeordneten wurden nicht gewählt, sondern vom Rate ernannt; sie waren also auch nur Beauftragte desselben; und wenn man sie selber in den Rat zog, so konnten sie dort nur eine Verstärkung der herrschenden Partei bilden. Ausser ihnen endlich wurden noch 6 weitere Ratsmitglieder von den Handwerkern und der ganzen Gemeinde ohne Unterschied der Viertel ernannt. Die Gesamtzahl des Rates wurde auf 24 Personen beschränkt. Eine Selbstverwaltung der Quartiere wurde erst gar nicht eingerichtet; auch die Sechstelsmeister und ihre Beigeordneten sollten nur die Aufsicht führen, alle Strafgewalt blieb dem Schultheissengericht vorbehalten; vor ihm sollten jene sogar ihre Rügungen vorbringen. Zwar ward für jeden Stadtteil eine Trinkstube eingerichtet; aber sie sollte schlechthin nichts mehr sein, als ein unschädlicher Vergnügungsort, den der Rat seinen Bürgern zur Verfügung stellte. Es war den Sechstelsmeistern besonders eingeschärft, darauf zu achten, dass daselbst keine gesonderten Versammlungen, Gespräche, Gemurmel, unerlaubte spöttische oder frevelnde Worte und Werke getrieben und gehalten würden, die sich wider Herrschaft, Rat oder den Vertreter des Quartieres richteten. Als man alle gesetzlichen Genossenschaften austilgte, stellte sich naturgemäss sofort die Furcht vor verbotenen ein.

Auch jetzt zeigte es sich aber, dass man wohl den Zünften die politische Bedeutung mit einem Schlage nehmen, dass man sie aber als gewerbliche Abteilungen nicht entbehren konnte. Die bisherige Einteilung der Handwerke blieb als eine Anordnung der Obrigkeit bestehen, auch nachdem man ihr alle genossenschaftlichen Rechte abgesprochen. Der Rat setzte aus eigener Macht jedes Jahr jedem Gewerbe einen vereidigten

[1]) Schreiber, Urk.-B. II, p. 434.

Vorsteher, der auf Ordnung in seiner Abteilung zu sehen hatte, und gab zugleich den einzelnen sorgfältige, detaillirte Verhaltungsmassregeln. Ihrem materiellen Inhalt nach unterscheiden sich diese neuen Statuten in nichts von älteren, die sich die Zünfte selber gegeben, aber sie sind einseitige Befehle der Obrigkeit, sie schliessen jede Selbstverwaltung und Selbstbestimmung, jede gemeinsame Aufsicht und Gerichtsbarkeit aus [1]). Die Genossenschaften der Gesellen hat man hingegen nicht angetastet, man würde ja auch mit einem solchen Vorgehen unnötigerweise einen Sturm heraufbeschworen haben, der alle Arbeitskräfte von Freiburg abgezogen hätte. So viel fester hatte man den ansässigen Meister als den wandernden Gesellen in der Hand!

Man wollte keine obrigkeitlichen Befugnisse mehr an Genossenschaften ausgeben, man wollte die politische Gliederung des Gemeinwesens nicht mehr auf sie begründen; man wollte vielmehr eine Behörde, die, mit voller Amtsgewalt bekleidet, über eine Bürgerschaft geböte, welche nur noch eine schematisch-lokale Einteilung besitzen sollte. Diese Tendenzen hatten die neue Ordnung diktiert; aber sie waren im Deutschland des 15. Jahrhunderts noch verfrüht. Denn gerade damals machte sich im deutschen Handwerkerstande unwiderstehlich die Strömung geltend, die Gewerbeverfassung bis in die kleinsten Orte gleichmässig zu gestalten und denjenigen, der nicht zunftmässig gelernt, als unehrlich vom Betriebe des Handwerks auszuschliessen. Ihr konnte eine einzelne Stadt wie Freiburg nicht widerstreben. Das gesamte Gewerbewesen geriet in Unordnung, die Stadt ging zusehends zurück. Schon nach 6 Jahren sah man sich genötigt, zum alten Zustand zurückzukehren. Offen gab man bei der Ausfertigung der neuen Zunftbriefe zu [2]), dass die Teilungen zu nichts gut noch nütz, sondern ein Verderben und Abgang der Stadt gewesen seien. Es wurden mit Bewilligung der Herrschaft 12 Zünfte, bedeutend weniger als früher bestanden hatten, eingerichtet und alle Gewerbe in sie verteilt. Im Laufe dieses und der nächsten Jahre erhielten sie ihre Zunftbriefe [3]), im Jahre 1464 war die Wiederaufrichtung so weit erfolgt, dass eine Generalbestätigung des Landesherrn, Erzherzog Sigmund, erfolgen konnte [4]). Der Rat hielt auch jetzt

[1]) Das Buch, welches die neuen Ordnungen enthielt, noch von Hartfelder benützt, war leider trotz aller Nachforschungen im Freiburger Stadtarchiv nicht mehr aufzufinden. Das obige Urteil kann sich daher nur auf die von Hartfelder mitgeteilte Metzgerordnung gründen. Doch sind die Statuten in ihren allgemeinen Bestimmungen jedenfalls nach einem gemeinsamen Gesichtspunkte entworfen.

[2]) Zunftbrief der Schuhmacher 1461, Zunftlade zum Baren. Das gleiche Zugeständnis 1464 wiederholt. Schreiber, Urk.-B. II, p. 484.

[3]) Erhalten sind Schuhmacher, Zimmerleute, Bäcker, Metzger, Leineweber, Schmiede.

[4]) Schreiber, Urk.-B. II, p. 484. Die Erlaubnis zur Erneuerung der Zünfte war jedoch schon 1460 erfolgt.

unbedingt die Oberaufsicht, namentlich die Bestätigung jeder Statutenänderung, als sein Recht fest; er gab auch zunächst allein die Ordnungen und bestrebte sich redlich, die Interessen des Publikums und der Zunft auszugleichen, „damit niemand mit demselben Handwerk betrogen, sondern jeglichem um seinen Pfennig sein Kauf werde, und dass ehrbare Leute desto friedlicher bei einander bleiben". Bald traten die Zünfte, um die Verhältnisse ihrer Unterabteilungen zu ordnen, wieder selber ein, jedoch ohne den Rat dabei zu umgehen [1]). Die Beschränkungen des Handels, die Beaufsichtigung des Betriebes, die Lohnregulierung wurden schärfer als früher. Dagegen ist es ein entschiedener Fortschritt, dass endlich auch mit den letzten Resten der Trennung von Stadt und Vorstädten aufgeräumt wurde durch die Bestimmung, dass welcher Meister auch in der Wiehre, zu St. Peter — dem Mutterdorfe der Stadt — oder anderswo bei der Stadt sitze, er die Zunft haben solle, gleich als ob er inmitten der Stadt sässe.

Dennoch dauerte es geraume Zeit, bis die Spuren des Experimentes von 1454 verwischt waren. Als die Mehrheit der Meister in der Tucherzunft im Jahr 1463 versuchte, die alte Lohnungsweise, die den Knecht auf den 4. Pfennig, also auf Gewinnbeteiligung anstellte, von neuem einzuführen, vermochte sie gegen die Minorität nicht durchzudringen, welche behauptete, dass dieser Lohn zwar in den besten Zeiten des Tuchgewerbes gegeben worden, jetzt aber zu hoch sei; und der Rat bestätigte, dass ein solcher Kontrakt wohl den Maximallohn bezeichnen solle, ein jeder aber darunter gehen möge [2]). Die Zunft säumte nicht, im folgenden Jahre nach demselben Prinzip die Leineweberlöhne zu regeln. Der Rückgang dieses wichtigsten Gewerbes war aber durch solche Massregeln nicht aufzuhalten, und es bedurfte einer energischen Förderung durch den Rat seit 1472, um ihm wieder aufzuhelfen [3]). Ganz zerrüttet blieb die Zunft der Krämer. Noch im Jahr 1495 beschwerte sie sich beim Rat, seit der Zeit, da man die Zünfte abgethan, habe die ihrige immer weiter abgenommen, denn in die verschiedensten Zünfte seien Krämer aufgenommen worden. Diesem Zustand trat sie ihrerseits freilich mit den unerhörtesten Monopolansprüchen gegenüber [4]).

Nachdem im Jahr 1464 die Wiedererrichtung der Zünfte im wesentlichen beendigt worden war, hat sich in Freiburg der Normalzustand der Handwerksverfassung nicht mehr wesentlich geändert. Der Rat in endloser, regulierender Verwaltungsthätigkeit und die Zünfte selber haben zusammengewirkt, dies Zunftrecht immer spitzfindiger zu gestalten. Doch

[1]) Leineweberordnung von der Tucherzunft gegeben. Zeitschr. IX, p. 178.

[2]) Schanz, p. 197.

[3]) Siehe unten das Kapitel über die Textilgewerbe.

[4]) Polizeilade 35, Nr. 53.

hat der Rat wiederholt einen Anlauf genommen, in gemeinsamen Dingen Einheitlichkeit herzustellen. So hat er im Jahr 1468 die Bewaffnung neu geregelt, wobei nur die Proletarierzunft der Rebleute einen Nachlass erhielt, jedoch übernahm die Stadt die Ausrüstung mit der neu vorgeschriebenen Waffe, der Armbrust. Zugleich regelte man die Einkaufsgelder nach 3 Stufen, von 6, 4 und 3 Pfd., von denen die Metzger, die sich dank der Nahrungsmittelpolitik der Stadt zu einem Grossgewerbe entwickelten, allein die oberste bildeten, und ordnete die Zunftbeteiligung der Müssiggänger, sowie die Doppelzünftigkeit in dem Sinne, dass die Zunft zunächst immer eine politische Abteilung sei, der auch solche angehören können, die das Gewerbe nicht treiben. Alsdann wurden im Jahr 1477 einer ganzen Reihe von Gewerben neue Ordnungen gegeben, deren Tendenz ist, den Kleinbetrieb als Norm zu fixieren und dementsprechend Kauf und Einkauf zu regeln. Diese Ansichten und Absichten errangen aber erst einen durchschlagenden Sieg in der grossen „Zunftreformation“ des Jahres 1497. Der Rat hatte in den Jahren zuvor sämtliche Handwerker aufgefordert, ihm ihre Wünsche und Beschwerden mitzuteilen. Diese Eingaben sind erhalten und würden einen guten Einblick in die Zustände gewähren, wenn nicht bei solchen Gelegenheiten immer der Eigennutz den Freibrief, welchen ihm der Staat gegeben, in recht klagender und kläglicher Weise ausnützte. Die Abneigung gegen den Handel, der Abschluss vor allem Fremden, die ängstliche Abgrenzung der einzelnen Gewerbe sind allen Eingaben gemeinsam. Der Rat behielt sich die Prüfung vor, hat aber in den reformierten Statuten, die im wesentlichen für die Folgezeit massgebend blieben, den meisten dieser Wünsche Rechnung getragen.

Kurz zuvor hatte sich noch einmal eine freilich sehr schwächliche politische Bewegung des Handwerkerstandes in Freiburg geäussert[1]). Wie sehr die Bürgerschaft an Gehorsam gegen Rat und Herrschaft gewöhnt war, hatte sich im Jahr 1454 am deutlichsten gezeigt; denn weder bei der Abschaffung der Zünfte noch bei der Wiederherstellung war es zu Unruhen gekommen. Seit 1464 waren die 12 Zunftmeister wieder zum Rate zugelassen und bildeten ausserdem mit ihren Amtsvorgängern noch ein besonderes Kollegium, das in gewerblichen Angelegenheiten vielfach Anordnungen traf, obwohl meistenteils der gesamte Rat die Gewerbepolizei handhabte. An der Spitze jeder Zunft standen wieder wie früher die Achtwer; vereinigt bildeten die Achtwer sämtlicher Zünfte eine Art von Gemeindevertretung, die vom Rate bei wichtigeren Angelegenheiten befragt wurde. Die Mehrzahl der Anordnungen, die der Rat über Gewerbe traf, wurden ihr zur Kenntnisnahme oder zur Bestätigung vorgelegt; namentlich aber war ihre Zustimmung bei den Steuerreformen

[1]) Das Folgende nach den Ratsbüchern dieser Zeit.

unumgänglich, da sich in jener Zeit bedeutende Forderungen zumal im Gefolge der Burgunderkriege als notwendig erwiesen.

Die Bürgerschaft hatte also ein augenscheinliches Interesse daran, dass diese ihre Vertreter nicht zu einer Oligarchie wurden. Bis 1478 wurden sie auch, wenigstens in der Mehrzahl der Zünfte, frei gewählt, allein in jenem Jahre wurde ein Gebrauch, den einzelne Innungen bereits früher befolgten, allgemein gemacht und bestimmt, dass die Ernennung der neuen Achtwer stets durch ihre Amtsvorgänger zu erfolgen habe. Das musste dahin führen, dass immer nur zwei Gruppen sich Jahr um Jahr im Amte ablösten[1]). Die Unzufriedenheit der Bürgerschaft ist vielleicht nicht bloss auf diese eine Aenderung zurückzuführen, jedenfalls aber darauf, dass ihr überhaupt aller Einfluss auf die Verwaltung genommen war. Im Jahr 1490 kam es zu Bewegungen. Die Gemeinde ernannte, um ihre Forderungen durchzusetzen, einen Ausschuss von 36 Männern, sah aber von einer eigenmächtigen Verfassungsänderung ab. Kaiser Maximilian beglich alsbald diese Zwistigkeiten, indem er den Rat zu einigen Zugeständnissen veranlasste. Die oberste Finanzbehörde, die im Kaufhaus ihren Sitz hatte, sollte fortan aus 2 vom Rat und 3 von der Gemeinde abgeordneten Mitgliedern gebildet werden und am Jahresschluss vor 24 aus den Zünften erwählten Revisoren ihre Rechnung ablegen. Zugleich wurde auch das Recht der Achtwer ausdrücklich bestätigt, dass der Rat und seine Amtleute keinerlei Schulden ohne ihre Bewilligung aufnehmen dürften; im übrigen aber möge man sie je nach Gelegenheit der Sache zu anderen wichtigen Geschäften zuziehen. Jedoch schon nach 4 Jahren wurde durch einen Beschluss, dem die Achtwer zustimmten, die Finanzverwaltung wieder dem Rate allein zugewiesen, weil die Trennung von den übrigen Zweigen der Verwaltung und die allzu grosse Oeffentlichkeit unzuträglich seien. Nur die Revision durch die 24 Gemeindevertreter blieb bestehen[2]). Im Zusammenhang mit diesem Vorgehen, gleichsam zur Beschwichtigung der Zünfte, erfolgte im nächsten Jahre die Reformation der Gewerbeordnungen: Man schlug jenen Weg ein, der in allen aristokratisch regierten Gemeinwesen üblich war, der in der Musterstadt Nürnberg mit vollendeter Virtuosität verfolgt wurde: Durch Gewährung gewerblicher Vorteile liess man die Zünfte ihre Ansprüche auf politische Beteiligung vergessen.

Einförmig verläuft die Geschichte der Zünfte im 16. Jahrhundert. Die Verfassungsentwickelung Freiburgs war abgeschlossen, die Grundsätze der Zunftverwaltung waren festgestellt; man brauchte nur in dem eingeschlagenen Geleise fortzugehen. Immer reger wurde der Austausch der Polizei- und Zunftordnungen mit den Nachbarn und auch mit weiter entlegenen Städten. In dem Streben, zu einem gemeinsamen Gewerberecht zu

[1]) Ratsbuch 1478.

[2]) Ratsbuch a. a. 1494.

gelangen, begünstigte man jetzt sogar die Verabredung mit fremden Zünften. Im Jahr 1513 trat z. B. die Gesamtheit der Elsässer, Ortenauer, Breisgauer Gerber, durch Abgeordnete vertreten, zugleich mit Botschaften ihrer Städte zu Schlettstadt zusammen und entwarf gemeinsame Artikel, die hinter die Räte gelegt wurden [1]. Die Absicht war jetzt, wie schon einst 1399 bei dem ähnlichen Vorgehen der oberrheinischen Schuhmacher, eine unverbrüchliche Ordnung der Ehrbarkeit aufzustellen, damit die auf dem Land und etlichen Flecken, die keine Bruderschaft hätten, sich desto förmlicher wüssten zu halten. Erst durch diese Verbände haben die Zünfte der Städte ihren unmittelbaren Einfluss auf das Landhandwerk erhalten, und in der Stellungnahme zu ihnen bewegt sich, wie wir weiter sehen werden, lange Zeit fast ausschliesslich die Geschichte des Gewerbes in den Territorien.

Es sind mannigfache Belege vorhanden, dass technisch das Handwerk sich während der längsten Zeit des 16. Jahrhunderts auf seiner Höhe erhielt. Das herrliche Kaufhaus, das Juwel der Profanbaukunst der Gothik in ihrem Uebergang zur Renaissance, so vielerlei baulicher und kunstgewerblicher Zierrat, der sich im Münster und an den Bürgerhäusern erhalten, legen Zeugnis davon ab. Ein Kunstgewerbe, durch welches in dieser Zeit die Stadt eine besondere Berühmtheit genoss, die Bearbeitung der Halbedelsteine und Krystalle, werden wir noch weiterhin kennen lernen. Aber dieses blühende Gewerbe verschmähte in seiner strengen Organisation bereits die Zunftverfassung, es ging neben ihr her, ohne sie zu berühren.

Schweren Schaden brachte Freiburg die schroffe Stellung, die es vom Anfang der Reformation an gegen diese eingenommen hat. Mit voller Absicht hielt es alle Gesellen von sich fern, die nicht dem alten Glaubensbekenntnis anhingen. Als im Jahr 1583 der grösste Verleger und Buchdrucker seiner Zeit, Froben, von Basel nach Freiburg überzusiedeln gedachte, erfolgte im Augenblick ein Reskript der Ensisheimer Regierung mit dem Befehl, ihn abzuweisen, „seines sektischen Gesindleins halber“ [2]. Alle Verschärfungen der Krämer- und Kaufordnungen verhinderten nicht, dass schon am Ende des 16. Jahrhunderts die mächtige Konkurrenz der italienischen Krämer, bald auch italienischer Handwerker sich geltend machte [3]; der Dreissigjährige Krieg, die ihm folgenden Schlachten, Belagerungen, Befestigungen, Herrschaftswechsel haben zwar das städtische Zunftwesen in nichts berührt, aber jene Uebermacht der Ausländer, das deutlichste Zeichen einer völligen Erschlaffung der städtischen Betriebsamkeit, haben sie noch aufs äusserste verschärft.

[1]) Freib. Stadtarchiv, Polizeilade 35, Nr. 58.

[2]) Zunftlade zum Falkenberg.

[3]) Siehe hierüber und für das Folgende das nächste Kapitel.

Ueberblicken wir die gemeinsamen Züge der hier dargestellten Entwickelungsreihen, so können sie doch nur immer zeigen, wie ein allgemeiner Typus der Gewerbeverfassung des Mittelalters sich in den Städten unseres Gebietes ausgeprägt hat. Denn das Zunftwesen entsteht zwar verschiedenartig aus lokalen Bedingungen heraus, und wir können dafür keinen gemeinsamen Ursprung, wie für die Städteverfassung im gemeinen Marktrechte annehmen; aber einmal ausgebildet, beginnt es seinen Siegeslauf durch alle Länder deutscher Zunge. So wenig wir uns zur Erklärung von Einzelerscheinungen auf allgemeine Grundsätze berufen können, etwa, dass im Mittelalter das Individuum nicht nach Bethätigung seiner Selbständigkeit gestrebt, sondern sich nur als Glied der Gruppe, zu der es gehört, empfunden habe — denn dies hiesse die erklärungsbedürftigste Thatsache schon als gegeben hinnehmen — so sehr müssen wir uns auf der anderen Seite gegenwärtig halten, dass es sich beim Zunftwesen um eine internationale Erscheinung handelt, die also allerwärts einem bestimmten Zustande des Staatslebens, der Gesellschaft und der Bildung entspricht.

Hier kann es nun keinem Zweifel unterworfen sein: die Kraft, welche dem Zunftwesen innewohnte, welche es befähigte zur Grundlage des gesamten sozialen Daseins derer, die es umfasste, zu werden, beruhte darin, dass es verschiedenartige Zwecke in ein und derselben Genossenschaft verband. Es war ebenso sehr eine politisch-militärische wie eine sozial-gesellige und eine gewerbliche Einrichtung; es ergriff nicht nur die eine und andere Thätigkeit des Menschen, sondern diesen selber in seinen mannigfaltigen Lebensbedingungen. Hierdurch hat das Zunftwesen das städtische Leben von Grund aus umgestaltet, ja man möchte — wenn an solchen allgemeinen Formulierungen überhaupt viel gelegen wäre — es ebenso sehr als einen Rückschlag gegen die früheren städtischen Verhältnisse, wie als eine Fortentwickelung derselben bezeichnen. Denn im alten gemeinen Marktrechte hatte ein starker individualistischer Zug geherrscht. Die Entstehung der Stadtgemeinden hatte einen Keil in den festen Bau der ländlichen Genossenschaften mit ihrer strengen Scheidung unfreier und freier Leute getrieben. Die Gleichgültigkeit gegenüber der Hörigkeit, wie sie anfangs herrschte, war fast wichtiger geworden als ihre Bekämpfung, wie sie später auftrat. An der Spitze des Marktrechtes hatte der Satz gestanden, dass der Verkehr mit städtischem Grundeigentum frei sei; ihm hatte die weitere Geschichte des Eigentums entsprochen — diese Lockerung einer überlieferten Gebundenheit war die Voraussetzung, auf die sich die weitere Entwickelung eines selbständigen Handwerkerstandes gründete. Aber während ursprünglich und auf lange Zeit hinaus die *universitas civium*, die unterschiedslose Bürgergemeinde, Trägerin der politischen Rechte ist, bereitet sich in ihr doch wiederum der Boden für eine neue Entfaltung des Genossenschaftswesens. Eine Schwurverbindung

der angesehensten Kaufleute bildet den Kern der wichtigsten unter den Neugründungen, Freiburgs; die Entstehung des Rates selber konnten wir hier auf eine Umwandlung dieser Gilde zurückführen. Gleichzeitig sehen wir den Grundsatz der freien Einung hinzutreten zu einer Einteilung, die an einzelnen Stellen wohl zuerst zu Zwecken der Verwaltung und des Kriegswesens getroffen war, und diese Antwerke und Innungen gewinnen schrittweise an Bedeutung. Während sie die Gliederung der Bürgerschaft in einzelne Verbände veranlassen, werden durch sie doch auch wieder Bestandteile, die bisher abseits der Bürgergemeinde standen, Hintersassen und Einwohner der Vorstädte, mit jener verschmolzen. Sie suchen im Laufe der Zeit mit wechselndem Erfolge ihre Organisation ganz und gar zur herrschenden zu machen, und eben jene Mannigfaltigkeit der Zwecke, die sie sich setzen, lässt sie hierzu befähigt erscheinen. Unsere Aufgabe aber ist es jedenfalls, zwischen diesen einzelnen Funktionen des Zunftwesens, seinen politischen, militärischen, religiösen, geselligen, sozialen und gewerblichen zu scheiden.

Der Zunftzwang ist die unerlässliche Voraussetzung des gesamten mittelalterlichen Innungswesens. Wir sind berechtigt, ihn in seinen Anfängen als eine politische Einrichtung, als eine Anordnung der öffentlichen Gewalt zu betrachten. So trat er uns in Strassburg bei den burggräflichen Gewerben gegenüber. Auch wo sich, wie in Basel, Zünfte auf Grund freier Einung der Genossen bildeten, konnte doch der Zunftzwang nur durch einen Akt dieser öffentlichen Gewalt verliehen werden. Im Gegensatz zu diesen Stätten ursprünglicher und allmählicher Entwickelung ist die Zunftverfassung in Konstanz, Freiburg, Villingen, Kenzingen unvermittelt und zwar sofort im Sinne einer gleichmässigen, politischen Einteilung der Bürgerschaft eingeführt worden. Von dem Augenblicke an, da dies geschehen, bestand in allen diesen Städten für den einzelnen die Pflicht, in eine Zunft einzutreten, falls er nicht als reicher Grundbesitzer oder Rentner den Geschlechtern, den Müssiggängern sich anschliessen durfte.

Erst im 15. Jahrhundert kommen Fälle vor, dass einzelne Bürger ganz und gar von der Zunftpflichtigkeit befreit zu sein wünschten, ohne doch den Geschlechtern beizutreten. Es sind dieselben Zeiten, in denen das früher unbekannte Institut der Satzbürger notwendig ward, damit reichen Müssiggängern durch Teilnahme an den Bürgerlasten der Aufenthalt in der Stadt, die von ihnen Vorteil zog, nicht verleidet werde. Damals wurden bisweilen vom königlichen Hof Freibriefe für Goldschmiede gesendet, die als Künstler von der Schmiedezunft ledig gelassen werden sollten. Die Räte haben ihnen aber immer widerstrebt, und in Konstanz haben wohl die Goldschmiede versichert, dass jener Brief weder mit ihrem Zuthun ergangen sei, noch dass sie von ihm Gebrauch zu machen gedächten. Anders stellte sich die Frage bei den gelehrten Berufen,

sofern sie ausserhalb des Klerus oder der Universitätskorporationen standen. Zu einer besonderen Zunft der Aerzte und Apotheker wie in Florenz hat man es in Deutschland nirgends gebracht. Die Apotheker gehörten natürlich überall den Kaufleuten zu, und die Wundärzte den Badern; die studierten Aerzte aber, sofern sie nicht als Juden ganz ausserhalb der Bürgerschaft standen, waren ebenso wie die weltlichen Lehrer Satzbürger ohne aktive politische Rechte. Wollten sie auch solche erwerben, so stand ihnen der Weg in eine der vorhandenen Zünfte jederzeit offen.

Wie sie gab es auch manche andere Leute, die ohne bestimmtes Gewerbe zwar Müssiggänger, aber doch nicht angesehen genug waren, um von den Geschlechtern aufgenommen zu werden. Ihnen war, was in Freiburg ausdrücklich bestimmt wurde, die Wahl der Zunft freigelassen; nur diejenige der Rebleute, welche das geringste Einkaufsgeld forderte, war ihnen untersagt. Diese Zunft war vom Rate nur aus der agrarischen Bevölkerung der Vorstädte gebildet; sie entbehrte des gewerblichen Zunftzwanges und beinahe gänzlich der eigenen Verwaltung; es hätte wie eine Verachtung des Zunftwesens überhaupt ausgesehen, wenn der Müssiggänger gerade ihr den Vorzug gab. In anderen Städten freilich hat die Zunft der Gärtner und Rebleute eine bessere Stellung eingenommen; wir sehen sie in Basel durch freie Einung der Genossen gebildet; und in Konstanz hat sie, so gering dort auch ihre Anzahl gewesen sein kann, dennoch versucht, Zwangsrechte gegen die Berufsgenossen in der Paradiesvorstadt auszuüben.

Es deckt sich also die gewerbliche und die politische Zunft nicht durchweg, und diese Abweichung konnte, wo die Zahl der nur politischen Mitglieder beträchtlich war, Bedenken erregen. Jedenfalls hat man in Freiburg im 17. Jahrhundert mehrfach Anordnungen getroffen, um die Müssiggänger in den Zünften von der Teilnahme an eigentlich gewerblichen Entscheidungen und Einnahmen auszuschliessen. Demungeachtet haben die Zünfte gerade auf solche Mitglieder hohen Wert gelegt. In der Zeit der schlimmsten Zunftkämpfe nach dem Konzil hat es sich in Konstanz doch im Grunde darum gehandelt, dass sich die Zünfte nicht Mitglieder entziehen lassen wollten, die ihnen innerlich bereits entfremdet waren; und selbst die Entscheidung Sigmunds vom Jahre 1431 hat nur für die Leidensgenossen der Geschlechter, die mit ihnen in die Verbannung gezogen waren, die Lösung von ihren Zünften ausgesprochen, im übrigen aber gerade in diesem Punkte die früheren Zustände unverändert gelassen. In den Konstanzer Ordnungen tritt deshalb vor und nach jenem Aufstande die strengste Auffassung der Zugehörigkeit des Genossen zu seiner Zunft hervor. Er gehört ihr „mit seinem Leibe an“, und muss sich, wenn er die Zunft wechseln will, mit seinem Leibe auskaufen, als ob es sich thatsächlich um eine Ablösung der Leibeigenschaft handle. Minder

scharf lassen die Freiburger Ordnungen eine solche Veränderung ohne weiteres zu, und gestatten, dass man politisch Mitglied einer Zunft bleibe, während man gewerblich einer anderen angehört und mit ihr solche Verpflichtungen erfüllt, die nur aus dem Gewerbebetrieb herrühren. Aber auch hier versteht es sich von selbst, dass der einzelne nur durch die Vermittelung seiner Genossenschaft Bürger ist. Der Neuzuziehende stellt sich zuerst dem Zunftmeister, ist ihm zum Gehorsam verpflichtet und wird von ihm vor den Bürgermeister gebracht. Durch die Zunftmeister ist die Gemeinde im Rat vertreten, und die vereinigten Achtwer der Gemeinde gelten als diese selber.

Die Organisation als selbständige politische Zunft kann aber nicht jedes Gewerbe beanspruchen, schon weil ihre geringe Mitgliederzahl es vielen verbietet. Wir sehen, wie in Basel kleinere Gewerbeverbände sich zu einer Innung freiwillig fusionieren nach dem allgemeingültigen Grundsatz, dass sie hierdurch ihre Macht und ihr Ansehen erhöhen. Aber auch andere politische Erwägungen können dazu führen, dass einzelne Gewerbe, ja auch bereits bestehende Zünfte zusammengelegt werden. War schon die Krämerzunft eine ziemlich bunte Vereinigung, so hat man vollends in die der Maler alle möglichen kleinen Gewerbe ohne alle Verwandtschaft zusammengebracht, um sie eben auch unterzubringen und eine an Kopfzahl von den anderen nicht allzusehr verschiedene Abteilung aufzurichten. Die Zahl der Zünfte hat deshalb häufig gewechselt. In Freiburg ist sie von 19 auf 12 zurückgegangen; in Konstanz hat die Reaktion gegen den grossen Zunftaufstand, nachdem in seinen ersten Stadien noch eine Vermehrung der Zünfte stattgefunden, zu einer Zusammenziehung auf die Hälfte der früheren Anzahl geführt. Dadurch war die Vertretung der Gemeinde im Rate gemindert, war die Anzahl der Trinkstuben, die ebenso viele politische Klubbs waren, eingeschränkt; aber keineswegs war den Gewerben, denen der Name eigener Zünfte genommen war, dadurch auch ihre Selbstverwaltung eingeschränkt; sie genossen sie nach wie vor, nur als Abteilung einer anders benannten Zunft.

Völlig verschieden hiervon aber war es, wenn eine Zunft vollständig aufgehoben wurde; denn alsdann hörte sie auf, ein Glied der Bürgerschaft zu sein; ihren Mitgliedern wurde das Versammlungsrecht genommen; sie wurden nicht als Gruppe einer anderen Gruppe eingefügt, sondern persönlich verteilt. So geschah es nach dem Zunftaufstand zu Konstanz den Webern und Gerbern; erst als der Rat nach langer Zeit die letzteren wieder als Gesamtheit mit den Schuhmachern verband, waren sie zwar nicht als Zunft, aber als Zunftabteilung wiederhergestellt. Ebenso ward 1454, als man in Freiburg die Zünfte aufhob, den Handwerkern jede politische und gesellige Organisation zugleich mit jeder gewerblichen Selbstverwaltung genommen, während die Gewerbepolitik,

die nur jetzt vom Rate allein gehandhabt wurde, ihren alten Kurs einhielt.

Wenigstens ein Fall ist vorhanden, in dem ein hochangesehenes Gewerbe die politische Organisation völlig verschmähte, während es zugleich die strengste gewerbliche durchführte. Es sind die Bohrer und Polierer in Freiburg. Nur als Bruderschaft hielten sie zusammen und stellten unerbittliche Beschränkungen, Wahrung des Geheimnisses, Verbot der Auswanderung, für ihre Mitglieder auf; im übrigen durfte jeder nach Belieben gleich den Müssiggängern sich eine Zunft wählen; und in den Statuten der Bäcker und der Schneider, deren Innungen sie bevorzugt zu haben scheinen, waren besondere Bestimmungen aufgenommen, wie es mit diesen Mitgliedern zu halten sei. Sie zahlten ein geringes Einkaufsgeld, sie waren von den bloss gewerblichen Zunftgeboten und Verordnungen frei; sie suchten und fanden nichts als Gastrecht, als ihren politischen Anschluss. Was in Konstanz über unbotmässige Handwerker als schwere Strafe verhängt wurde, war für das angesehenste und blühendste Gewerbe von Freiburg eine ganz gleichgültige Einrichtung, deren Abänderung niemals von ihm erstrebt worden ist.

Eine völlige politische Gleichheit hat zwischen den Zünften lange Zeit nicht bestanden. Sie war anfangs in unsern Städten unmöglich, weil bei der Einrichtung der Zunftverfassung auch die Kaufleute mit einbegriffen waren. In Städten, wo die Zunftstiftungen allmählich vorgenommen wurden, hat sich auch die alte Kaufmannsgemeinde nur schrittweise verengert; wo sie dagegen mit einem Schlage durchgeführt wurden, ward sie auch sofort in ihre Bestandtheile zerlegt. Hier musste es im Interesse der Kaufleute liegen, auch ihrerseits sich als Korporation abzuschliessen. In Freiburg erscheinen im Jahre 1302 die Kaufleute als solche als Zunft unter einem eigenen Meister, Konrad dem Ziligen, demselben Manne, der uns wenige Jahre zuvor als der erste begegnet, der in Freiburg zum Bürgermeister gewählt wird, und der bei der Durchsetzung der Zunftverfassung eine bedeutende Rolle gespielt hat. Dieser Zunft war durch die neue Verfassung das Vorrecht eingeräumt, ein Drittel des Rates aus ihrer Mitte zu ernennen. Die Absicht der Bestimmung war unzweifelhaft, dass den Grosskaufleuten eine angemessene Vertretung im Rate gewahrt bleibe; den Kleinkrämern, die in derselben Zunft zum Falkenberg mit jenen vereinigt waren, sollte sie jedenfalls nicht zu gute kommen. In Konstanz war den oberen Zünften, die zusammen etwa der Freiburger Kaufleutezunft entsprechen, verfassungsmässig kein solcher Vorzug eingeräumt; thatsächlich aber war, wie wir sahen, ihre Uebermacht noch bedeutender und wurde erst durch einen erneuten Zunftaufstand gebrochen, nachdem sie eifersüchtig die Geschlechter von ihrem Berufe hatten ausschliessen wollen.

Auf die Dauer konnte doch auch in Freiburg die Zunft der Kaufleute ihr politisches Vorrecht nicht behaupten[1]). Nicht als ob sie eine Konkurrenz von seiten der Geschlechter zu befürchten gehabt hätte, sondern weil die Anzahl der Grosskaufleute im Abnehmen begriffen war und sie in ihrer eigenen Zunft längst die Minorität bildeten. Nicht weniger als neun eigentliche Handwerke waren dieser zugeteilt; und wir sahen, wie eifersüchtig man darüber wachte, dass sie sich nicht von ihr entfernten. Das aber brachte notwendigerweise mit sich, dass die Kaufleute in ihrer eigenen Zunft überstimmt wurden; sie haben sich schliesslich davor verwahren müssen, dass ihnen ihre Zunftgenossen nicht die handwerksmässige Art, Lehrlinge zu dingen und zu unterrichten, aufdrängten; aber sie bedurften hierzu der Hilfe des Rates, dem sie vorstellten: „Der Handel sei ein freies Gewerbe, das man nicht mit der Hand, sondern in fremden Landen zu Gewinn und Verlust erlerne."

Während die politischen Befugnisse der Zünfte beständig schwankten, hat ihre militärische Organisation, die doch mit jener aufs engste zusammenhing, keinerlei Wandlungen erfahren. Wir konnten ihr zum mindesten in Strassburg und Villingen einen entscheidenden Einfluss auf die Entstehung der Zunftverfassung selber zuschreiben. Die Stadtbewachung ward andauernd in gleicher Weise an die Zünfte verteilt; die Abstufung der Bewaffnung nach der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Gewerbe blieb dieselbe, ebenso wie die Formen des Aufgebotes und der Musterung. In Freiburg kam der Rat, wie wir sahen, für einen Teil der Bewaffnung auf, in Konstanz und Villingen war durch eine Art Wehrsteuer die Last gleichmässig verteilt, so dass die Daheimbleibenden den Ausziehenden zu Hilfe kamen. Die Konstanzer Zünfte haben noch einmal, als sie den Sturm der Spanier im Jahre 1548 abschlugen, ihre alte Streitbarkeit bewährt. In noch höherem Masse als für die Zünfte scheint mir das militärische Zusammenhalten bei den Geschlechtern von Bedeutung gewesen zu sein. Wenn es richtig ist, dass die Ritterwürde es war, welche zuerst Abkömmlinge der Kaufmanns- und der Ministerialenfamilien miteinander verband, wenn weiterhin der Name der Konstaffeln wiederum auf gemeinschaftlichen Reiterdienst sich zurückführt, so rührt die Standesgliederung der Bürgerschaft daher, dass sich die Geschlechter der Ritterbürtigen von den Zünften, dem Fussvolk sonderten. Auch als der Adel in Freiburg nach der Uebergabe an Oesterreich sich zu einer festeren Korporation zusammenschloss, waren es durchweg kriegerische, militärische Zwecke und Bestimmungen, die dabei obwalteten.

[1]) Wahrscheinlich hatten zuletzt die Kaufleute in einigen anderen Zünften daran teilgenommen; wenigstens werden später immer die Kaufleute in den 3 Zünften zum Falkenberg (Krämer), zum Spiegel und Nussbaum (Tucher) unterschieden.

Mit der militärischen Organisation Hand in Hand geht die religiös-gesellige. Verbunden sahen wir sie in Villingen bereits auftreten, ehe von einer politischen Wichtigkeit der Zünfte noch die Rede sein konnte. Der Name der Zunft selber bezieht sich, wie uns die Basler Stiftungsurkunden lehren, auf diese Seite ihrer Thätigkeit; er ward in Oberdeutschland der überwiegende, der alle anderen zurückdrängte, weil er gleichsam der persönlichste und deshalb sympathische war; ist doch auch die Bezeichnung „Bruderschaft", welche die gleiche Bedeutung hat, dort üblich geblieben, wo es zur gleichmässigen Durchführung eines politischen Zunftwesens nicht kam. Mit einer nahezu unveränderlichen Regelmässigkeit sind bis zur Reformationszeit allerwärts dieselben religiösen und späterhin auch die geselligen Verpflichtungen der Genossen bestimmt worden. Wo die Aufzählung einmal minder vollständig ist, dürfen wir annehmen, dass Allbekanntes nur angedeutet wurde. Besondere Lichter auf dem Altar oder ein Altar selber werden gestiftet, auch wohl ein Zelt zur feierlichen Prozession angeschafft, die Zunftgenossen müssen zu bestimmten Festen beim Gottesdienste anwesend sein, sie müssen sich beim Leichenbegängnis des verstorbenen Mitglieds beteiligen und für die Ruhe seiner Seele opfern; sie müssen sich den Anstandsvorschriften, welche für das Verhalten in der Trinkstube wie auf der Gasse aufgestellt sind, fügen und ihren sittlichen Lebenswandel wenigstens insofern der genossenschaftlichen Ordnung unterwerfen, als es ihnen verboten ist, zur Unehe zu sitzen. Es ist oft in vortrefflicher Weise dargestellt worden, wie gerade durch solche Bestimmungen das Gemeingefühl in den Zünften gross gezogen wurde, wie durch sie erst eine Zivilisierung der unteren Volksschichten durchdrang, wie die Handwerker ihre eigene Standesehre in derselben formalistischen Weise, die der Adel zuvor gepflegt hatte, ausbildeten, und wie diese Einrichtungen und Ansichten ihren Platz in der allgemeinen Kulturgeschichte des Mittelalters finden. Ebenso ist es bekannt, wie die Entartung des Zunftwesens schon seit dem 16. Jahrhundert sich namentlich auch darin geäussert hat, dass die Sittlichkeitsvorschriften, die nach der Zerüttung der wilden Kriegszeiten freilich nochmals ihre heilsame Wirkung haben üben können, in kleinliche Spürerei ausliefen. Hier handelt es sich um allgemeine Erscheinungen, die gar keine lokale Nüancierung zeigen. Nur durch ein beständiges Opfer individueller Freiheit war diese gesellige Einheit zu erhalten möglich. Von dem niederen Handwerker, dem die Trinkstube seiner Zunft Versammlungsort zu politischen Zwecken wie Vergnügungsort war, wurde es nicht empfunden, aber den angeseheneren Mitgliedern musste es oft recht lästig werden. Wir haben gesehen, mit welch rigoroser Schärfe die Zünfte in Konstanz ihr gesellschaftliches Monopol aufrecht zu halten trachteten; wie sie nicht nur wiederholt alle Trinkstuben ausser denen der Zünfte abthaten, sondern auch ihren Mitgliedern, selbst wenn sie mit

den Geschlechtern verwandt waren, das Begehen gemeinsamer Festlichkeiten zu verwehren trachteten. In Freiburg, wo das lässliche vorderösterreichische Wesen solche Schroffheit nicht aufkommen liess, blieb für die gesellige Vereinigung das Feld offen; und hier zeigte sich denn auch frühe, dass es neben den Ständen noch eine Gruppe gab, die ohne politischen oder Berufszusammenhang, nur weil sie einer und derselben Bildungsstufe angehörte, auch eine gesellige Verbindung schloss. Diese Gesellschaft zum Gauch, wie sie nach ihrem Versammlungshaus sich nannte, umfasste, wie ihr ältestes erhaltenes Mitgliederverzeichnis von 1361 zeigt [1]), zahlreiche Mitglieder des Adels, Schnewlins, Tannheims u. a. m., zugleich mit angesehenen Bürgern, Kaufleuten und Wirten. Später als sich die Geselligkeit des Adels schärfer abschloss, tritt zwar dieses Element zurück; jetzt finden sich aber Mitglieder der Universität, Aerzte, Stadtschreiber, Schulmeister mit jenen anderen bürgerlichen Elementen, Apothekern, Kaufleuten, den obersten Zunftmeistern zusammen [2]). Dieser Verein — so werden wir ihn füglich nennen können, obwohl auch in ihm nach mittelalterlichem Brauche eine Vereidigung statt hatte — dient nur der Erholung und Geselligkeit; er ist ein Vorläufer jener zahlreichen Museumsgesellschaften, die eine spätere Zeit hervorgerufen hat; mit ihr war der Keim „eines gebildeten Publikums" gegeben. Das hindert freilich nicht, dass die Verhaltungsvorschriften auch nicht anders lauten wie in den Stubenordnungen der Meister und Gesellen, dass hier wie dort das Schwören bei Gottes Gliedmassen ob und unter dem Gürtel verboten wird, dass die einzelnen Ausschreitungen wie Messerzucken, Stockschläge, Raufen abgestuft und verschieden gebüsst werden.

Durch die religiösen und geselligen Aufgaben der Zunft wurden im allgemeinen auch ihre Mittel aufgebraucht, nur in Villingen und Konstanz finden Umlagen statt, um die Kosten des kriegerischen Auszugs zum Teil auf die Daheimbleibenden abzuwälzen, Wehrsteuern also.

Nicht häufiger wird auch die Unterstützung bedürftiger Genossen in den Zunftstatuten ausdrücklich vorgesehen, aber wir werden sie vielleicht für allgemeiner annehmen dürfen. Die Konstanzer ältesten Zunftbriefe enthalten sie, und an ihnen kann man deutlich sehen, dass auch in diesem wichtigsten Punkte die Knechte später nur dem Beispiel der Meister folgten. Selbst die Art der Unterstützung, die nur als Darlehen an den Bedürftigen gewährt wurde, haben sie jenen Statuten der Meister entlehnt. Man könnte zweifeln, ob in den Konstanzer Zunftordnungen auch die Unterstützung für die Knechte mitinbegriffen sei, obwohl für diese eine solche Anordnung sicherlich stets am nötigsten ge-

[1]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 483.

[2]) Statuten und Liste von 1384 Schreiber, Urk.-B. II, p. 36; von 1404 Schreiber, Urk.-B. II, p. 235; von 1451 II, p. 426.

wesen ist. Wir haben aber das Recht, dieselben Zustände wie in Freiburg vorauszusetzen; und hier hat der Rat 1365 entschieden, dass die Meister mit ihrer Kasse den bedürftigen Gesellen zu Hilfe kommen müssen. Wie sich die Gesellenkassen und Bruderschaften hiervon abgezweigt haben, welches die Schicksale der Gesellenverbände in den beiden grössten Städten unseres Gebietes gewesen sind, haben wir bereits im einzelnen verfolgt; über ihre Organisation und ihre Bedeutung lässt sich nach den erschöpfenden Untersuchungen von Schanz kaum Neues beibringen.

Fassen wir alle diese Bethätigungen der Zünfte nach der politischen, militärischen, religiösen, geselligen und sozialen Seite zusammen, so werden sie doch immer abhängig erscheinen von dem, was unstreitig die Hauptsache bleiben musste, von ihrer Stellung als gewerbliche Organisationen. Auch das Urteil über die geschichtliche Stellung der Zünfte wird hiervon abhängen. Wie sehr man auch geneigt sein mag, ihre Thätigkeit auf diesem Felde hoch zu schätzen, eins scheint ein schwerer Mangel, ja sogar eine Verschuldung zu sein: Niemals haben sie es über eine im wesentlichen einheitliche Verfassung hinaus zu einem wirklichen Gewerberecht gebracht, geschweige dass sie einen Einfluss auf die Entwickelung des deutschen Privatrechtes ausgeübt hätten. Wenn wir aber im deutschen Rechte die mächtigste Bewahrerin der sozialen und geistigen Kulturarbeit unseres Volkes im Mittelalter erblicken müssen, dann liegt hierin auch der Vorwurf eingeschlossen, dass sich die Zünfte an dieser Arbeit nicht derart beteiligt haben, wie sie es hätten thun sollen. Man wende nicht ein, dass ihnen die Gelegenheit hierzu gefehlt habe. Ist doch ein einzelner Zweig des Gewerberechtes in grossartiger Weise ausgebaut worden, und haben doch alle lokalen Verschiedenheiten, die auch hier nicht mangelten, dennoch seine innere Einheit nie zurücktreten lassen. Es ist das Bergrecht, welches in solcher Weise als Vorbild hätte dienen können. Nirgends hat das deutsche Recht glänzender als an diesem vereinzelten Beispiel bewährt, welcher konsequenten, zugleich tiefen und handlichen Gestaltung es fähig war; und deshalb ist auch der Einfluss, den das deutsche Bergrecht geübt hat auf das gemeine Recht in der Heimat und auf den Bergbaubetrieb bis in fremde Erdteile hinein ein so überaus grosser. Ja sogar die Geschäfte der verachteten Juden haben bereits im Mittelalter weit über den Kreis des eigentlichen Handelsrechtes hinaus juristisch fördernd gewirkt [1]).

Demgegenüber dürfte es schwer sein, irgend einen Satz des Obligationen-, Sachen-, ja auch nur des Genossenschaftsrechtes auf den un-

[1]) Ich erinnere daran, dass Stobbe den jüdischen Ursprung des Rechtssatzes erwiesen hat, der den Erwerber einer unrechtmässig besessenen Sache schützt, sofern er in gutem Glauben gehandelt hat.

mittelbaren Einfluss der Zünfte zurückzuführen, ihn aus dem Anschauungskreis und den Interessen der Handwerker zu erklären. Und doch sind seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts ganz vorwiegend die städtischen Gerichte und nicht mehr die Landgerichte bei der Aufbewahrung und Fortbildung des Landrechtes in erster Linie beteiligt gewesen, in einer Zeit also, in der die Zünfte zu ihrer höchsten Machtstellung gediehen sind. Sie selber und die Stadträte haben freilich allerwärts eine grosse Betriebsamkeit gezeigt, Statuten auszuarbeiten, in denen selbst die kleinsten Umstände geregelt wurden; aber über diese Sammlungen von Verwaltungsmassregeln und Gewohnheiten ist man zur eigentlichen Rechtsbildung nie vorangeschritten.

Man muss sich bemühen, einen ausreichenden Grund für diese Erscheinung aufzusuchen. Man könnte es Kurzsichtigkeit der Handwerker nennen, dass sie zufrieden damit waren, unmittelbar für ihren jeweiligen Vorteil zu sorgen, und das geltende Privatrecht als eine ihnen fremde Angelegenheit betrachteten, aber man wird kaum solchen individuellen Eigenschaften allein die Schuld beimessen. Mir scheint das durchschlagende Moment darin zu liegen, dass es frühzeitig im Gewerbewesen an einer geregelten Verteilung der Kompetenzen gefehlt hat; denn hierdurch musste auch alle Rechtsprechung ins Schwanken geraten, und Rücksichten der Praxis, der Opportunität mussten allein den Ausschlag geben. Jedenfalls sind die Bergleute durch ihre wohlgeordnete, niemals bestrittene Gerichtsverfassung auch bei der Ausbildung des Bergrechtes am mächtigsten gefördert worden.

Wenn nun aber auch keine neue Phase des Privatrechtes aus der Zunftverfassung hervorging, so ist immerhin schon als bedeutender Erfolg anzusehen, dass sich durch das ganze Reich und weiter noch, soweit Deutsche nur verstreut lebten, eine einheitliche Auffassung eines Normalzustandes des Handwerkes herausbildete. Ja es hätte vielleicht noch im 16. Jahrhundert, als sich eine geschlossene Jurisdiktion der Zunftverbände und Gesellenverbände entwickelte, und ihr bereits die Städte nicht mehr im Prinzip, sondern nur noch in ihren Ausschreitungen widerstrebten [1]), auch

[1]) Die Mehrzahl dieser Gewerbeverbände am Oberrhein, die hier keineswegs, wie Schanz meinte, zu geringer Ausbildung gelangt sind, lernen wir erst bei ihrer Auflösung genauer kennen. Sie finden im nächsten Kapitel ihre Stelle. Ueber die Art, wie sie zu stande kamen, genügt es, für kürzer dauernde Verabredungen auf das Uebereinkommen der Sundgauer und Breisgauer Städte von 1399 über die Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten der Schuhknechte zu verweisen. Als Beispiel eines eigentlichen dauernden Verbandes möge hier derjenige der Rotgerber, der im Jahre 1513 gestiftet wurde, dienen (Freib. Stadtarchiv, Polizeilade 35, Nr. 58). Es versammeln sich damals zu Schlettstadt Botschaften der Städte und der Zünfte aus den sämtlichen Städten des Elsasses von Zabern bis Mülhausen, der Ortenau und des Breisgaues und stellen eine Ordnung dem Handwerk zu Nutz und Ehre auf, damit die Gerber auf dem Land und in etlichen Flecken, da keine Bruderschaft und Zunft

das Gewerberecht nicht nur eine bessere Form, sondern auch einen besseren Inhalt gewinnen können, wenn damals im deutschen Volke nicht überhaupt die rechtsbildende Kraft erlahmt gewesen wäre. Immerhin war dieses Gefühl des Zusammenhanges bei den Handwerkern deutscher Zunge stark genug, um den einzelnen Landeshoheiten bedenklich zu erscheinen und sie zu energischer Bekämpfung mit den Mitteln der eigenen Verwaltung und der Reichsgesetzgebung anzuspornen. Doch nur dadurch konnten sie dieser Gesinnung Herr werden, dass sie den Inhalt des

ist, sich desto förmlicher zu halten wissen. Doch sollen diese Artikel keiner Zunft in den Städten oder Bruderschaft auf dem Lande an ihren Ordnungen und Statuten, so sie vorher von ihrer Obrigkeit hatten, vorgreifen. Die Punkte der gemeinsamen Ordnung sind: „1. Gerber und Schuhmacher sollen sich nicht in ihr Handwerk greifen. 2. Es soll eine gleichartige Lehrzeit von 2 Jahren durchgeführt werden. Nach 14 Tagen Probezeit soll der Lehrling beim Zunftmeister angemeldet und für ihn das Einkaufsgeld jeweils nach Ordnung der Bruderschaft erlegt werden. Als Regel wird jedoch der Betrag von 10 Schill. angenommen. 3. Kein Lehrknecht, der nicht aus redlichen Ursachen aus dem Dienst gegangen, darf an einem andern Ort gefördert werden, bis er sich nicht mit seinem Lehrherrn gütlich vertragen. Kein Meister darf gleichzeitig mehr als einen Knaben lehren. 4. Kein Gerber soll ausserhalb des Bereichs dieser Ordnung oder Bruderschaft irgend welche Gemeinschaft haben, soweit sie Gerberhandwerk berührt. 5. Keiner soll einem Schuster mehr als eine Haut und ein Kalbfell, die im eigenen Haus gemetzget sind, gerben, und auch sonst nur jedem seinen Hausbedarf und niemals so viel, dass er damit Fürkauf treiben könnte. 6. Argwöhnige Häute ohne Ohren und Schwanz soll jeder dem Zunftmeister zeigen. Es soll auch keiner Häute und Felle, die auf Fürkauf von jemand gekauft wären, weder um Lohn, noch sonst gerben, auch nicht kaufen, bis eine Busse gegen das Handwerk abgetragen ist. 7. Bei Jahrmärkten sollen die Gerber des ganzen Bezirks um die Stände untereinander losen, ausser den Ortsansässigen. An Feiertagen soll man nur, falls Jahrmarkt ist, feilhaben. 8. Kein Unehrlicher und kein Schäferssohn darf zur Lehre aufgenommen werden. Kein Gerber darf Teil und Gemein haben mit Wasenmeistern, ihnen auch nicht leihen, sondern ihnen nur gegen Barzahlung und nur dürre Häute abkaufen. Im Verkehr mit denselben, ihren Weibern und Kindern sollen sich die Gerber so halten, dass es ihnen an ihren Ehren unverweislich und unnachteilig sei. 9. Kein Knecht soll angenommen werden, der nicht 2 Jahre gelernt, ausser Meisterssöhnen, und keiner, der an seiner Ehre geschuldigt ist, ehe er sich entschuldigt hat. 10. Wer die Zunft in Städten, Flecken oder auf dem Lande annehmen will, soll zuerst darthun, dass er sein Handwerk redlich gelernt habe, auch an den Enden, da er gewohnt, redlich abgeschieden ist. Auch für Nebenarbeiten dürfen nur solche Knechte verwendet werden, die dem Handwerk angehören. 11. Mit dem nicht recht gelernten Knechte soll bei Strafe niemand, der in dieser Ordnung ist, Gemeinschaft pflegen. 12. Alles ungarische Leder ist verboten." — Man sieht aus dieser Ordnung recht deutlich, dass die Gewerbeverbände zwei Zwecke verfolgen: Ordnung der Arbeiterverhältnisse und Erzwingung des Kleinbetriebs. Sie mussten hierzu wesentlich die Grundsätze der Gesellenverbände adoptieren. Die strenge Ordnung der Ehrbarkeit des Handwerks, die uns gerade in dieser Ordnung bereits in pedantischer Ausgestaltung entgegentritt, ist das Werk dieser Verbände, die Bekämpfung der kapitalistischen Gestaltung des Gewerbes ist wenigstens von ihnen stark gefördert worden.

Zunftwesens selber sich uneingeschränkt zu eigen machten. Wirkliche und vermeintliche Missbräuche hat der Territorialstaat bekämpft, aber die Quelle, aus der sie herflossen, hat er nicht verstopft; ja er hat diese Quelle, die wohl noch immer zu befruchten und zu läutern vermocht hätte, von ihrem Wege abgedrängt und verfälscht.

Diese Schicksale der Zunftverfassung in den Territorien haben wir zuvor ins Auge zu fassen, ehe wir den Tendenzen der eigentlichen gewerblichen Gesetzgebung und ihrer Wirksamkeit auf den einzelnen Gebieten des Wirtschaftslebens näher treten.

Fünftes Kapitel.

Die Zunftverfassung in den Territorien.

Unter dem Schirm der städtischen Freiheit war im Mittelalter das deutsche Handwerk zur Blüte gediehen; in dem Kampfe um seine bürgerlichen Berechtigungen hatte es seine Organisation gefestigt; durch Vereinbarungen der Zünfte in den angesehenen Reichs- und Landstädten war jener grossartige Zusammenhang zu stande gekommen, vermöge dessen sich das gesamte deutsche Handwerk als Einheit betrachtete, und waren gemeinsame, zwar niemals geschriebene, aber tagtäglich in ihrer Wirksamkeit im Guten oder im Uebeln fühlbare Gewohnheiten erzeugt worden. Die fürstlichen Verwaltungen hatten ebenso wie das Reich bis ans Ende des 15. Jahrhunderts auf diese selbstgewachsene Entwickelung nur einen geringfügigen Einfluss gehabt. Durch die städtischen Privilegien, die von ihnen ausgingen, war sie zwar allein möglich geworden; dann hatte dem Anwachsen der genossenschaftlichen Bewegung durch einige Reichskonstitutionen gewehrt werden sollen; auch später erfolgten von seiten der Landesherren gegen Uebergriffe der Zünfte bisweilen gewaltsame Rückschläge; damit aber war auch ihre Thätigkeit erschöpft; von einem selbständigen, leitenden Eingreifen, von einer zielbewussten Gewerbepolitik war nirgends die Rede und konnte wohl auch nicht die Rede sein, so lange noch die Ausbildung der Territorien und der Landeshoheit sich im Flusse befand.

Dies änderte sich, wie für ganz Deutschland so auch für unsre Landschaften, als gegen das Ende des 15. Jahrhunderts allerwärts die fürstliche Verwaltung, bald selbständig vorgehend, bald unterstützt von den Landständen, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse innerhalb ihres Machtbereichs einheitlich zu ordnen suchte. Für die weitere Geschichte des Gewerbes war fortan ihre Thätigkeit ebenso massgebend, wie für die frühere die genossenschaftliche Selbstverwaltung. Wenn sie auch von jener die Formen übernahm und sie sogar selber als Mittel verwertete, so war dies immer nur ein Zugeständnis, freilich zugleich auch ein Eingeständnis der eigenen Ideenlosigkeit.

Zwar wurde die Staatshoheit auf dem Gebiet der Gewerbepolitik mit eifersüchtiger Strenge überall durchgesetzt; aber trotzdem ward eine Organisation des Gewerbes vom Staate übernommen, die für völlig verschiedene Verhältnisse bestimmt war. Eben hierin sehen wir den Widerspruch, an dem das Handwerk drei Jahrhunderte gekrankt hat. Das beste Stück der alten Organisation, den nationalen Zusammenhang, unterwühlte und zerstörte schliesslich der Territorialstaat und in seinem Dienste sogar die Reichsgewalt grundsätzlich; das schlechteste, die Auffassung der Gewerbeberechtigung als eines Besitzes, den die Inhaber nur ungern mit anderen teilten, nahm er an; und schon hierdurch allein wurde den Schutzmassregeln, die zu Gunsten der Käufer und Besteller reichlich angeordnet waren, die Spitze abgebrochen. Um den Preis der völligen Abhängigkeit der Handwerker im eigenen Lande förderte die Obrigkeit ihre selbstsüchtigen Interessen, und während sie über „die Missbräuche in den Handwerken“ unablässig klagte, bestätigte sie viel schlimmere, als jene laut angeschuldigten.

Der Gang der Dinge war in allen Territorien so ziemlich derselbe. Es genügt zunächst, ihn am Beispiel der beiden wichtigsten, der Markgrafschaft Baden und der unter den Fürstenbergern vereinigten Gebiete genau darzustellen, um uns zu vergewissern, dass er auch in den übrigen Landschaften wenig Abweichendes zeigt.

Die Reichsgesetzgebung seit der Reformepoche unter Kaiser Maximilian hatte, in gleichen Bahnen mit der territorialen wandelnd und oft deren Vorbild, mit besonderem Eifer polizeiliche Vorschriften gegeben. Die Regulierung gewerblicher Verhältnisse spielte hierbei bald eine grosse Rolle. Waren ursprünglich nur einige Massregeln gegen Weinfälschung [1]) und gegen betrügerische Manipulationen im Tuchhandel [2]) beliebt worden, so fand in der ersten ausführlichen Reichspolizeiordnung, die auf dem grossen Augsburger Tage 1530 vereinbart wurde, eine Bestimmung ihren Platz, die in die gesamte Verfassung des Handwerks tief einschnitt. Es wurde hier das Arbeitsuchen der fremden Gesellen in dem Sinne geordnet, dass die Meister gegenüber den Gesellenverbänden, welche die Arbeit vermittelten, unabhängiger gestellt wurden; es wurde das Geschenk und die Zehrung beim An- und Abzug abgeschafft, und es wurde das Schmähen und Unredlichmachen, die ungeregelte und terroristische Justiz, welche die Gesellenverbände untereinander und gegen die Meister ausübten, verboten.

[1]) Freib. Reichsschluss von 1498.

[2]) Augsb. Reichsschluss von 1500.

Da diese Einrichtungen und mit ihnen diese Missbräuche im ganzen Reiche üblich waren, so war ihre Bekämpfung durch ein Reichsgesetz angezeigt; doch ward „einer jeden Obrigkeit, die von Kaiser und Reich mit Regalien belehnt sei, das Recht vorbehalten, diese Ordnung nach eines jeden Landesgelegenheit einzuziehen, zu ringern und zu mässigen, aber in keinem Weg zu erhöhen oder zu mehren". Eine seltsame Auffassung des Verhältnisses der Landesgesetzgebungen zu derjenigen des Reiches! Man möchte ihnen gern verwehren, konkurrierend neben jener aufzutreten, aber man überlässt ihnen nicht nur die Ausführung, sondern sogar die Freiheit, sich anzuschliessen.

Von dieser Erlaubnis machten denn auch die Landesobrigkeiten so vollständigen Gebrauch, dass man auf den nächsten Reichstagen offen die Erfolglosigkeit des Edikts eingestehen musste; zugleich aber verschob man schärfere Massregeln von einem Tage zum anderen [1]). Die Verhältnisse des Reiches waren damals nicht dazu angethan, um ein gemeinsames Zusammenwirken der Stände zu fördern.

Erst auf dem Reichstag zu Augsburg 1548, als der siegreiche Kaiser auf der Höhe seiner Macht zum erstenmal einige zentralisierende Gesetze durchzuführen vermochte, ward die oft versprochene Polizeiordnung erlassen. Hier wurden jene vorwiegend gegen die Gesellen gerichteten Bestimmungen der früheren noch dadurch ergänzt, dass ihnen verboten wurde, den Meistern ausdrückliche Bedingungen über die Art der Beköstigung zu stellen; und ebenso ward das Schelten noch weiter eingeschränkt, sofern auch die Kinder von allerlei unehrlichen Leuten, Leinewebern, Müllern, Schäfern fortan zu den als ehrlich vermeinten Zünften Zutritt haben sollten. Wichtiger konnte es noch erscheinen, dass die Gesetze, welche seit langem gegen die Verbindungen der Grosshändler und den von ihnen ausgeübten Preisdruck gegen Gesellschaften und Monopole bestanden, nun auch Anwendung auf die Zünfte erhielten. Jeder Obrigkeit ward die Pflicht auferlegt, alle Verbindungen von Handwerken zu verhindern und zu bestrafen, die den Zweck verfolgten, „dass einer sein gemacht Werk der Arbeit in feilen Kauf nicht mehr oder weniger verkaufen soll als der andere, und also einen Aufschlag oder Steigerung machen, dass diejenigen, so der Arbeit notdürftig und kaufen wollen, ihnen die ihres Gefallens bezahlen müssen".

Jedoch nicht diese neue, gegen die Meister gerichtete Bestimmung, sondern vielmehr die seit 18 Jahren zu Recht bestehenden, aber nie befolgten Massregeln gegen die Gesellen entfesselten einen Sturm, als einige Reichsstädte sich anschickten, sie zum Vollzug zu bringen. Die Gesellen der geschenkten Handwerke, gegen die sich die Reichsmassregeln besonders kehrten, erhoben sich, teilweise in offenem Aufruhr; sie erklärten

[1]) R.-A. v. Regensburg 1531. Nürnberg 1534.

jene Städte in Verruf und traten in andere Gebiete über, wo man ihnen auch die Aufnahme nicht versagte.

Damit war der schlagende Beweis geliefert, dass ohne einträchtiges Zusammenwirken der Obrigkeiten „diese Ordnung nicht gehandhabt und in stetige Uebung gebracht werden möge“; der zweite Augsburger Reichstag von 1551, der zwar in allem übrigen die Reichs- und Religionsverfassung im entgegengesetzten Sinne von seinem Vorgänger aufbaute, in der Polizeiordnung aber nur noch weitere Ausführungsbestimmungen hinzufügte, zog hieraus die einzig richtige Folgerung: Die Ausführung ward jetzt nicht mehr ins Belieben der einzelnen Reichsstände gestellt, sondern es ward die gleichmässige Publikation der Handwerksordnung vorgeschrieben, und es ward in den bestimmtesten Ausdrücken jeder Obrigkeit der Befehl erteilt, vermöge ihrer Polizeigewalt mit Strafen gegen die Uebertreter vorzugehen und sie nach ausgestandener Gefängnishaft noch Urfehde schwören zu lassen.

In der gleichen Richtung bewegten sich die Beschlüsse der nächsten Reichstage (1559, 1566 und 1577), es ward sogar für säumige Obrigkeiten eine Pön angedroht. Auf dem letzten einflussreichen Reichstage vor dem Dreissigjährigen Kriege, dem von Regensburg im Jahr 1594, wurden die bisher gegebenen Bestimmungen zusammengefasst und bis in geringfügige Einzelheiten verfolgt. Wiederum werden Schutzmassregeln verhängt für die Besteller gegen die Vergewaltigung durch solche Meister, die keinem Kunden arbeiten wollen, der zuvor bei einem anderen hat arbeiten lassen, für ältere Meister gegen neue Innungen, welche erschwerte Bedingungen für die Lehrzeit aufstellen, für die Meister schlechthin gegen die Gesellen, welche nach wie vor ihre mutwillige Rechtsprechung ausüben. Hierbei wird ausdrücklich der Missbrauch gerügt, dass Meister und Zünfte an fremde Orte vor das Gericht dort ansässiger Zünfte gefordert werden, den Städten zu Nachteil, dem gemeinen Manne zur Aufwiegelung. Eben auf dieser Autoritätsstellung der Hauptladen beruhte aber die gesamte einheitliche Verfassung des deutschen Handwerks. Wenn sie fiel, dann war auch sein organischer Zusammenhang zerstört.

Hier stossen wir auf den entscheidenden Punkt: Fassen wir die Reichsgesetzgebung des 16. Jahrhunderts in Handwerkssachen nur von der formalen Seite, dann ist es unzweifelhaft, dass sie den Landesobrigkeiten vermehrte Pflichten auferlegte, dass sie ihr freies Belieben bedeutend einschränkte, dass sie für das Reich den Anspruch durchführte, gewerbliche Verhältnisse ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen bis ins einzelne zu ordnen. Fragen wir aber, wem sachlich alle diese Anordnungen zu gute kamen, so sind es eben doch gerade die Obrigkeiten, zumal die Landesherren. Ihnen allein wird die Ausführung dieser Bestimmungen zugewiesen, jedem in seinem Gebiete; es wird als die Aufgabe ihrer Landespolizeiordnungen betrachtet, die Verhältnisse der Ge-

werbe im einzelnen zu regeln, und es wird den Handwerkern verboten, andere Entscheidungen zu suchen, als die ihren. Niemals mehr hat die gewerbliche Reichsgesetzgebung seitdem andere Absichten verfolgt; bei der Langsamkeit ihres Vorgehens und bei der Zähigkeit des Widerstandes, auf den sie bei den Handwerkern traf, gelangte sie aber erst viel später, im Jahre 1731, zu der abschliessenden Formulierung, vermöge deren das Handwerk ohne allen Vorbehalt der Landesgesetzgebung ausgeliefert wurde.

Diese Reichsgesetze blieben keineswegs wie die meisten anderen Verfügungen der Reichstage nur der Kenntnis der Juristen vorbehalten, die sie je nach den Interessen der Herren, denen sie gerade dienten, hervorzogen oder verschwiegen; schon die Unruhen, die sie gleich bei ihrem Erscheinen hervorriefen, geben Zeugnis, wie sehr man sich auf allen Seiten ihrer Bedeutung bewusst war. Aber auch der widerspenstige Handwerker, der seinen privaten Vorteil neben dem seines Innungsverbandes suchte, wusste die Reichsbestimmungen einzeln aufzuzählen und sich auf sie zu berufen, wenn er die Unterstützung seines Landesherrn begehrte [1]). Für die Fürsten und ihre Beamten vollends war in ihnen die Basis gegeben, von der sie bei der Befehdung aller Beziehungen, die ihre Unterthanen ans Ausland knüpften, ausgingen.

Allerdings war bei der Durchführung das Einverständnis mit den Nachbarn dringend erforderlich, und dadurch wurden gerade in Handwerkssachen die Kreistagsbeschlüsse von Bedeutung. Es ist bekannt [2]), wie seit 1548 bei dem drohenden Verfall des deutschen Tuchgewerbes die Reichstage Mandate erliessen gegen die Verführung der Wolle zu fremden Nationen [3]). Nach einer vorübergehenden Zurücknahme im Jahre 1559 ward 1566 das Verbot im allgemeinen wiederum ausgesprochen, und dabei der einzig mögliche Weg eingeschlagen, der zu einem Ergebnis führen konnte: es wurden die Reichskreise mit der Ausführung betraut, indem man ihnen in der Wahl der Mittel freie Hand liess und von vornherein die Minoritäten zum Gehorsam verpflichtete [4]).

[1]) Siehe unten den Prozess des Kupferschmiedes Ruland von Baden mit den Kesslern des oberen Rheinviertels.

[2]) Vgl. Schmoller, Strassburger Tucherzunft, p. 506.

[3]) Der R.-A. v. 1555, § 136 begründet es folgendermassen: 1. Die Deutschen machen ebenso gute Tücher, können also besser das Geld im Lande behalten. 2. Die welschen Tücher und Wath (noch sind also die englischen nicht die vorzugsweise wichtigen) werden durch Vermischung mit deutscher Wolle gefälscht; das Ausfuhrverbot der Wolle gibt also Garantien für ihre Preiswürdigkeit. 3. Der Wollenpreis wird jetzt durch die ausländische Konkurrenz gesteigert, so dass die deutschen Tucher nicht mehr zu gleichmässigem Kauf kommen können, auch ihre Ware steigern müssen und den gemeinen Mann beschweren, ohne sich doch auf die Dauer selber vor dem Verfall zu schützen. — Man sieht, dass in dieser Begründung die sämtlichen Interessen, das des Publikums, des Gewerbes und des auswärtigen Handels gleichmässig gefördert erscheinen sollen.

[4]) Für das kurze Gedächtnis der Reichstage, die ja auch wirklich jedesmal

Darauf hielten die drei wichtigsten oberdeutschen Kreise, der bayrische, fränkische und schwäbische, gemeinsame Besprechungen in Nördlingen und Regensburg. Die beiden ersteren wollten am liebsten jeden Kreis für sich abschliessen, die Schwaben aber redeten der Verbindung aller drei das Wort und drangen damit durch. Freilich verhielten sich nun die einzelnen Fürsten in sehr verschiedenartiger Weise zu den Beschlüssen. Nur Markgraf Karl von Baden gab ihnen aufs genaueste Folge. Die Verführung ausserhalb der drei Kreise ward nur gestattet, sobald deren Insassen genügend versorgt seien; um sicher zu sein, dass der Ankauf nicht zu verbotenem Zweck erfolge, sollte jeder Wollenkäufer von seiner ordentlichen Obrigkeit eine Police oder Urkunde beibringen, die seine Zugehörigkeit zu einem der drei Kreise erhärte.

Der Beschluss der Kreistage war zwar keineswegs im Sinne der Reichstagsbestimmung ausgefallen, zumal der Ausschluss des oberrheinischen Kreises, der nun plötzlich als Ausland betrachtet werden sollte, ein schwerer Fehler war, aber immerhin hatte er doch ein grösseres Gebiet handelspolitisch zusammengefasst. Jedoch nur die wenigsten folgten dem Beispiel Badens. Sowohl Bayern als Württemberg, also die beiden grössten Territorien, nahmen aus jenem Beschluss, wenngleich im Widerspruch mit seinem Wortlaut, nur den Anlass, sich auch vor den nächsten Nachbarn zu sichern. In der württembergischen Ordnung, die eine neue Erweiterung einer früheren von 1535 ist, welche schon in der Landesordnung von 1552 vermehrt worden war [1]), steht überall das Landesinteresse an der Spitze. Erst wenn die einheimischen Gewerbe zur Genüge versehen sind, mag es jedem Insassen der drei Kreise freistehen, Wolle zu seinem Nutzen ausser Landes zu verkaufen, auch dann nur auf den ordentlichen Wochenmärkten in der bereits früher verordneten Weise, die den Aufkäufer erst in letzter Stunde nach den Handwerkern und den zum Hausbedarf kaufenden Bürgern zulässt.

Dieses Verhalten ist das beste Beispiel dafür, wie den Landesherren selbst solche Reichsgesetze, die das Nationalgefühl stärken sollten, dazu dienen konnten, ihre partikularistischen Zwecke zu verfolgen, weil ihnen allein die Ausführung überlassen war und sein konnte. Von den Beschlüssen des Reichstages zu denen des Kreistages, zu den landesherrlichen Verordnungen, haben wir eine Stufenleiter abwärts; auf jeder Sprosse verengern sich die Gesichtspunkte.

eine andere Zusammensetzung zeigten, ist es recht bezeichnend, dass in diesem Abschied § 178 die Polizeiordnung betreffend den Wollenkauf noch als zu Recht bestehend angesehen wird, während man doch 1559 (A. § 81) ausdrücklich bestimmt hatte: diese Mandate und deren Wirkung seien hiermit eingestellt.

[1]) Diese beiden bei Reyscher, Gesetzsammlung XII, p. 108 u. 209; die von 1567 fehlt bei Reyscher. Ich entnehme sie, wie das übrige Material dieser Ausführung, den Akten des Gen.-L.-A. Baden Generalia. Gewerbe 1567.

Erfreulicher sind die Thatsachen des Zusammenwirkens benachbarter Fürsten bei der Ausführung eines anderen wichtigen Reichsgesetzes, der Ordnung des Goldschmiedegewerbes. In der grundlegenden Polizeiordnung von 1548 [1]) war auch bestimmt worden, dass das Feingewicht der Silberwaren 14 Lot betragen müsse, dass alle zum Verkauf gestellte Ware probirt sein und zum Zeichen des die Marke des Goldschmieds neben dem Wappen des Herren oder der Stadt tragen müsse. Die Ausführung ging besonders die Magistrate der grossen Reichsstädte an, in Oberdeutschland zumal Augsburg, Frankfurt, Nürnberg und Strassburg, die Hauptsitze dieses edelsten Kunstgewerbes. Aber es zeigte sich auch hier, wie die Dezentralisierung des Gewerbefleisses und damit der gewerbliche Rückgang der Reichstädte die Folge der zielbewussten Verwaltungspolitik der Fürsten war. Unter allen Massregeln, die zur Durchführung dieser Konstitution getroffen wurden, dürften leicht die Vereinbarungen zwischen Württemberg und Baden die wichtigsten gewesen sein [2]), wenn sie auch erst ziemlich lange Zeit nach Erlass der Reichsverordnung in Kraft traten. In ihnen zeigt sich die landesobrigkeitliche Regulierung der Gewerbe im Sinne einer einheitlichen deutschen Gewerbeordnung von der vorteilhaftesten Seite.

Schon gleich nach Schluss des Reichstages hatte Herzog Ulrich in der ersten Landespolizeiordnung (Reyscher G.-S. XII, p. 164 f.), und dann in der Landesordnung von 1552 [3]) hatte wiederum Herzog Christoph von Württemberg das Reichsgesetz ohne Einschränkungen und Zusätze veröffentlicht; 12 Jahre später wendete er sich aber an Markgraf Karl mit der Mitteilung: gegen seine Verordnung hätten die Goldschmiede seines Landes eingewendet, sie könnten nicht zu 14 Lot arbeiten wegen der Konkurrenz mit den Pforzheimer Goldschmieden, die geringere Ware verfertigten. Karl erklärte sich sofort zu gemeinsamem Vorgehen bereit, zog über die Handhabung der Schau in Württemberg Erkundigungen ein und forderte mehrere Gutachten von den Goldschmieden selber und von anderen Sachverständigen ein. Ueber den Umfang des Pforzheimer Goldschmiedegewerbes sind wir leider nicht unterrichtet, jedenfalls aber hat es sich mehr durch Kunstfertigkeit als durch Reellität ausgezeichnet. Die Pforzheimer wünschten, nach wie vor leichtere Ware herstellen zu dürfen, namentlich grössere Stücke; sie verwahrten sich aber zugleich gegen die Stempelung. Sie würde ihnen, so erklärten sie, den Markt völlig verderben; denn solche Ware wolle man nur als Strassburger,

[1]) R.-Abschiede Polizeiordnung § 35.

[2]) Auch hier lässt Reyscher im Stich und, soviel ich gesehen, sind auch im Stuttgarter Archiv keine weiteren Nachrichten erhalten. Die oben gegebene Darstellung beruht wiederum auf den Akten des Gen.-L.-A. Baden Gen. Gewerbe 1564 bis 1618.

[3]) Reyscher, G.-S. XII, p. 224.

Nürnberger oder Frankfurter kaufen. Es wurde also wahrscheinlich ein unrichtiger Stempel hinterher, wenn auch nicht in Pforzheim selber, aufgeschlagen. Selbstverständlich ward dieser Wunsch zurückgewiesen, dagegen ein Quentchen Spielraum nach unten, wie schon bisher in Württemberg üblich gewesen war, wesentlich aus technischen Rücksichten den Goldschmieden zugebilligt.

Mit dem Verbote, fremde, erkaufte Waren mit dem eigenen Stempel zu versehen, erklärten sich auch die Goldschmiede einverstanden; dagegen verwahrten sie sich mit Recht entschieden gegen die Absicht, ihnen den Verkauf fremder, richtig gestempelter Ware zu untersagen. Es war der Wunsch der Regierung, auch bei den Goldschmieden den Charakter des Handwerks klar hervortreten zu lassen, und deshalb sollte, wie allen anderen Gewerbetreibenden, so auch ihnen der Fürkauf — der Einkauf fertiger Waren zum Zwecke des weiteren Verkaufs — untersagt bleiben. Dem gegenüber machten die Goldschmiede geltend, dass von ihrem Gewerbe kaufmännischer Betrieb nicht wohl zu trennen sei. Sie führten an, dass sie oft altes Silbergeschirr, das noch keineswegs als Bruchsilber zu betrachten sei, bei grösseren Aufträgen in Tausch nehmen müssten; und wie sollten sie dies anders als durch Verkauf verwerten?

Wenn die Regierung auch diese Beschränkung fallen liess, hielt sie doch im übrigen mit Strenge darauf, dass die Goldschmiedekunst in den Schranken eines Handwerks bleibe. Das Verbot, Ware zum Fürkauf zu verkaufen, also an Händler abzusetzen, schob jeder Entwickelung des Gewerbes zur Fabrikation einen Riegel vor, und das Verbot, mehr als einen Lehrling zu halten, wirkte ebendahin. Eine grosse Anzahl technischer Vorschriften sollte der Wiederkehr unsolider Zustände vorbeugen: die Ausfüllung der Kästen (des Hohlraums bei der Fassung) anders als mit Wachs und Papier, die nicht ins Gewicht fallen, die Vergoldung von Messing und Stahl wurde untersagt. Dazu kam später noch das Verbot unechter Edelsteine und des Anstreichens der Kästen, um eine gute, aber kostspielige Folie zu sparen. Am wichtigsten war, dass die Reichsordnung, die nur den Feingehalt des Silbers normierte, dahin ergänzt ward, dass auch für Goldarbeiter 18 Karat festgesetzt wurden.

Zur Bewahrung dieser Vorschriften ward die strengste Schau angeordnet. Wie schwunghaft damals das Gewerbe in Pforzheim betrieben wurde, kann man daraus sehen, dass 4 Schaumeister für nötig befunden wurden. Für kleine Waren unter 4 Lot begnügte man sich mit der Bezeichnung durch einen Strich; alle grösseren mussten der Reichsordnung gemäss mit doppeltem Stempel versehen werden.

So rasch wurden die neuen Anordnungen jetzt durchgeführt, dass die Meister, um nur notdürftig die unter den alten Bedingungen übernommenen Arbeiten noch fertigstellen zu können, sich einen Aufschub von 14 Tagen erbitten mussten. Ob sich das Gewerbe unter der Herr-

schaft dieser zwar sorgfältigen, aber auch eingeschränkten Ordnung lebhaft weiter entwickelt habe, mag zweifelhaft erscheinen. Ihre Bestimmungen selber zeigen ganz deutlich, dass dieses Luxusgewerbe an Ort und Stelle geringen Absatz fand. An dem stillen kleinen Hofe, den in seiner bürgerlichen Schlichtheit und Ehrbarkeit Bartholomäus Sastrow so anschaulich gezeichnet hat, fand es wenig Rückhalt; man arbeitete minderwertige Ware, die zum auswärtigen Verkauf bestimmt war. Bei einer Erneuerung der Ordnung durch Markgraf Georg Friedrich im Jahr 1618 ward, wohl mit Rücksicht hierauf, auch der Feingehalt auf 13 Lot und 17 ½ Karat reduziert[1]). Damals aber nahm man schon als das regelmässige Verhältnis an, dass der Goldschmied vom Auftraggeber das Gold zugewogen erhielt.

Unmittelbar darauf wurde in die neue Landesordnung eine ausführliche Goldschmiedsordnung in 32 Artikeln eingefügt[2]). Alle bisher erlassenen Bestimmungen waren hier gesammelt und durch eine Menge von weiteren Vorsichtsmassregeln ergänzt. Es sei hier nur erwähnt, dass dem Goldarbeiter verboten wurde, eine Petschaft zu schneiden, wenn sich nicht der Besteller über seine Berechtigung, das von ihm angegebene Wappen oder Zeichen zu führen, vorher auswies. Diese Ordnung ist jedoch ein leerer Buchstabe geblieben; die badische Goldarbeiterei ging in dem kriegerischen Jahrhundert unter, und 1737 befand sich nur ein einziger Goldschmied in Pforzheim und im ganzen Lande. Es ist ein merkwürdiges Spiel des Zufalls, dass dieselbe Stadt, mit dessen Goldarbeiterei sich die Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts so eingehend beschäftigt hatte, im 18. Jahrhundert das gleiche Gewerbe in der Form einer arbeitsteiligen Industrie emporblühen sah, und dass dabei sich die gleichen Fragen erhoben wie früher, dass sie aber zunächst wenigstens im entgegengesetzten Sinne entschieden wurden.

In einem Territorium, das beinahe ganz der Städte entbehrte, und wo die wenigen Ansiedelungen, die diesen Namen verdienten, bis zum Beginn der Neuzeit ohne bürgerliche Selbstverwaltungsrechte waren, konnte für eine Entwickelung starker lokaler Zünfte nicht der Boden sein. Es war natürlich, dass die nicht eben zahlreichen Handwerker sich an grössere Verbände anschlossen, deren Schwerpunkt ausserhalb des

[1]) Hierdurch ward die Gleichheit mit Württemberg wieder aufgehoben; denn 1621 wurden in der 7. und letzten Landesordnung (Reyscher XII, p. 791) wieder die 14 Lot eingeschärft. Der Feingehalt des Goldes war in Württemberg nie normiert gewesen, so wenig wie anderwärts.

[2]) Landrecht v. 1622, fol. 92—96.

Landes lag. Einige Gewerbe, die im Umherziehen betrieben werden mussten, waren durch ihr Geschäftsinteresse so wie so angewiesen, eine Vereinigung mit den Gewerbsgenossen des ganzen Gebietes, das sie durchwanderten, einzugehen und zu erhalten. Endlich kam es vor, dass Verbände, die vor der Landesteilung bereits bestanden, noch fortgeführt wurden, nachdem eine scharfe politische und religiöse Scheidung zwischen den früher zusammengehörigen Stücken eingetreten war. Gegen alle solche Zusammenhänge wendete sich die fürstliche Verwaltung und stellte früher oder später statt ihrer die gewöhnliche lokale Zunft her, der freilich nur ein sehr geringer Spielraum freier Bewegung zugestanden ward.

In der Stadt Baden gab es bis 1588 überhaupt gar keine Zünfte, aber eine Anzahl von Gewerben genoss durch die Zugehörigkeit zu solchen grösseren Verbänden das Recht der Selbstbestimmung. Eine amtliche Aufzählung vom Ende des 16. Jahrhunderts[1]) nennt als solche die Kupferschmiede, die Seiler, die Hafner, die Schuhmacher, die Leineweber. Es sind also die weniger angesehenen Gewerbe, aber unter ihnen einige gerade für die Markgrafschaft sehr wichtige, die diesen Vorzug geniessen.

Die Seiler erkauften ihren Rohstoff vorwiegend in der oberrheinischen Ebene von Baden aufwärts, ihr grösster Gewerksverband aber umfasste die unteren, die rheinfränkischen, Territorien, und ward durch sämtliche Meister der Kurpfalz, des Bistums Speier und eines Teiles der Markgrafschaft gebildet. Für die Aufrechterhaltung ihrer Genossenschaft musste jeder Seiler seinem Landesherrn 1 fl. Schirmgeld entrichten. Ihre Zusammenkünfte wurden abwechselnd, wie sie es jeweils auf ihrem Brudertage für das nächste Jahr bestimmten, in einer beliebigen Stadt der genannten Territorien gehalten. Alle Umlagen und alle Pönen, die das Handwerk aufsetzte, gehörten ihm ausschliesslich zu; nur von Strafen, die wegen falschen Gewirkes, so wider Handwerksbrauch und redlich Herkommen wäre, verhängt wurden, stand dem Landesherrn des Strafbaren die Hälfte zu.

Viel lebendiger als das Gefühl des Staatszusammenhangs war bei solchen Gewerbeverbänden das der Stammeszugehörigkeit. Die Grenze fiel in diesem Falle noch genau mit der Scheide zwischen Franken und Schwaben zusammen, ging also mitten durch die Markgrafschaft hindurch. Die Seiler von Steinbach und Bühl hielten zusammen mit jenen von Achern, mit denen sie freien Zug hatten; sie und sämtliche Ortenauer nahmen von der Strassburger Zunft ihr Recht.

Diese beiden Vereinigungen waren so fest gegründet, dass sie bis zum Dreissigjährigen Kriege von den Landesherrschaften noch nicht angefochten wurden; aber nach der Kriegszeit hören wir nichts mehr von

[1] Lagerbuch der Stadt Baden von 1597.

ihrer Wirksamkeit, und als mit dem Ende des spanischen Erbfolgekrieges ruhige Zeiten für den Oberrhein wiederkehrten, waren sie erloschen. 1724 ging deshalb Baden-Baden damit vor, eine eigene Landesinnung der Seiler zu stiften. Da die Reichsvogtei Ortenau vorläufig mit der Markgrafschaft verbunden war, wurden auch die in ihr ansässigen Seiler zugezogen. Noch jetzt sträubten sie sich aber hartnäckig, unterstützt von den altbadischen Unterthanen in Steinbach und Bühl, gegen die Zusammenlegung mit den Unterländern. Sie wollten wenigstens eine besondere Zunft bilden, „da ja jetzt aller Orten eigene Zünfte errichtet werden", und wurden schliesslich nur durch Zwang genötigt, den Brudertag in Baden zu besuchen.

Von ganz anderer kulturgeschichtlicher Bedeutung als diese immerhin kleinen Verbände eines untergeordneten Handwerks ist die grosse Bruderschaft der Steinmetzen, die einzige, welche die ganze Nation umfasste, die Trägerin der konsequentesten Kunst, welche die Welt je gesehen, die edelste Verkörperung des germanischen Genossenschaftsgedankens. Untrennbar verbunden mit der Ausbildung der gotischen Architektur erscheinen diese Verbände; an die bedeutendsten Bauwerke derselben, an die grossen Bauhütten, welche die Kunsttradition festhalten, sind sie angeknüpft; es ist also nur natürlich, dass mit dem Verfall der Gotik, mit dem Aufhören der Bauthätigkeit an jenen Monumentalwerken, auch dieser Organisation der Boden entzogen war. Für die alltäglichen Bedürfnisse des Lebens war sie zu verwickelt, und bei grossen Kunstbauten war die Stellung des Baumeisters der Renaissance notwendig verschieden von der eines ersten Vorstehers der gotischen Bauhütte. Auf keinem Gebiete des Gewerbes ist der Gegensatz zwischen dem Mittelalter und der Neuzeit so schroff und unvermittelt. Dort bewegt sich alles, die Kunstübung, die Organisation der Arbeit, die Prüfung der Leistungen im Rahmen der Genossenschaft; hier übernimmt der Staat Aufsicht und Regelung der Verhältnisse, während der Künstler zugleich frei die Bahnen geht, die ihm seine Individualität vorzeichnet. Die Bedeutung der alten stolzen Genossenschaft für die Kunst hatte aus inneren Gründen der geistigen Entwickelung der Völker aufgehört; es konnte nur fraglich sein, ob sie als Organisation der Arbeiterschaft noch von Wert sein könne.

Es geht aus der ganzen Richtung der territorialen Verwaltung und Gesetzgebung hervor, dass sie der grossen Bruderschaft abgeneigt war. Man kann nicht sagen, dass diese überall ausdrücklich bekämpft worden wäre; dazu war ihre Ordnung auch gar nicht angethan, die, im freiesten Sinn gedacht, allen Beitrittszwang ausschloss; sie ward nur immer bei der durchgreifenden Regulierung der sämtlichen Baugewerbe ausser acht gelassen, und diejenige Organisation, die statt ihrer beliebt wurde, stand in ihren Ansichten und Zielen diametral der alten entgegen. Gerade in

der Baupolizei entwickelten die Landesobrigkeiten eine staunenswerte Thätigkeit. Allen voran ging auch hier Württemberg.

Selbst in unserer Zeit würde ein Gesetz, wie die erste Bauordnung Christophs vom Jahr 1568 [1]) noch immer nach der formal-technischen Seite als mustergültig hinzustellen sein. Mit den Ständen vereinbart, von Christoph selber durchgesehen und mit verbessernden Noten begleitet, ist sie in ihren juristischen und polizeilichen Teilen unstreitig eine der bedeutendsten gesetzgeberischen Leistungen des 16. Jahrhunderts. Unter ihrer Herrschaft wurde Württemberg zum Lande der peinlichen Sauberkeit. Wie das Servitutenrecht und die noch sehr häufigen Besitzverhältnisse zu gesamter Hand geordnet wurden, wie überhaupt die Fülle von Lokalstatuten zur Einheit gebracht ward, das ist unter den gegebenen Verhältnissen unübertrefflich. Der Geist eines guten Hausherrn, der in seinem ganzen Wohngebäude Ordnung und Reinlichkeit verbreitet, waltet in ihr. Man wird zugeben müssen, dass auch die über die Baugewerbe verhängte soziale Ordnung ganz in diesen Zusammenhang hineinpasst, eben dehalb spricht sich aber in ihr der württembergische Geist der Abschliessung aufs schärfste aus.

Nur zwei Landesverbände von Gewerbetreibenden sind hier zugelassen und werden neu bestätigt. Der eine, derjenige der Kessler, war von alters her in Kraft, der andere, der der Hafner, war erst vor kurzem von Christoph gestiftet worden, beide aber standen ausschliesslich unter der Obhut der Herzöge; bei ihnen also konnte man einen grösseren Verband nicht nur dulden, sondern sogar fördern. Die eigentlichen Baugewerbe dagegen, die einen solchen viel weiter tragenden Bund besassen, wurden nicht nur dessen beraubt, sondern überhaupt ohne allen eigentlichen genossenschaftlichen Zusammenhang gelassen.

Der Steinmetzenbund wird nicht ausdrücklich genannt, aber er ist natürlich gemeint, wenn in der Vorrede erklärt wird: etliche Handwerksleute im Herzogtum hätten früher ohne Vorwissen und Bewilligen der Fürsten sonderliche Gesetze und Ordnungen zu machen sich unterstanden, darin allerhand hohe und niedere Strafen und Bussen aufgesetzt seien, die sie sich selber zugeeignet haben. Dazu hätten sie eigene Gerichte hinterrücks des Fürsten und seiner Amtleute aufgerichtet, jährliche Versammlungen gehalten und nach eigener Willkür daselbst Rechtsprechung geübt — alles Dinge, die durch die Reichsabschiede und die Landesordnungen verboten seien. Die Reichsmandate gegen die geschenkten Handwerke, gegen die Zehrungen der Gesellen und die Vermittelung beim Arbeitsuchen, sowie gegen ihre Rechtsprechung, die gerade bei diesen

[1]) Bei Reyscher, G.-O. XII, p. 347—361; fast alle Titel derselben sind aber erst in der von 1655, wohin sie gleichlautend übernommen wurden, mitgeteilt XIII, p. 152—287.

Gewerben reichlich Anwendung fanden, werden eingeschärft. An die Stelle des bisherigen, so schroff verurteilten Zustandes aber wird eine ausschliesslich bureaukratische Organisation gesetzt. Die Gesamtheit der Steinmetzen und Maurer oder der Zimmerleute in einem Amt haben zwar auch später bisweilen Eingaben gemacht; aber eine Korporation mit irgend welchen Verwaltungsbefugnissen bildeten sie deshalb noch nicht. Für jedes Amt wurden einige „Bauverständige" von der Regierung ernannt; wie ihr Name sagt und wie ihre Funktionen zeigen, waren es beratende und beaufsichtigende Organe; Beschlüsse und Entscheidungen gehen immer von der Obrigkeit aus, vor ihr werden alle Rechtsgeschäfte vollzogen, und sie hält über Meister, Gesellen und Lehrlinge gleichmässig Obhut. Dass die Preise und die entsprechenden Leistungen mit peinlicher Genauigkeit bestimmt werden, gehört mit zur Wirtschaftspolitik jener Tage. Von der alten Ordnung ist eigentlich nur die Bedingung fünfjähriger Lehrzeit beibehalten, dazu aber werden Meisterstücke eingeführt; immerhin kann man auch noch die Bestimmungen über Lohn- und Gedingarbeit Ausführungen der kurzgefassten Grundsätze der Bruderschaftsordnung nennen.

Es ist keine Andeutung vorhanden, dass die Baugewerbe, die dergestalt aus den freiesten Handwerken zu den gebundensten gemacht wurden, irgend welchen Widerstand erhoben hätten. Die Handwerker einzelner Aemter kommen wohl sogar in den nächsten Jahrzehnten um Verschärfungen der Ordnung ein. Diese Gleichgültigkeit gegenüber den sozialen Vorteilen der alten Verfassung wird uns nicht wunder nehmen, wenn wir sehen, dass die Ordnung, die den Einheimischen einer so strengen Beaufsichtigung unterwarf, sich damit zugleich gegen den Fremden kehrte. Die alte Bruderschaft hatte keine Meisterstücke gekannt, jetzt waren sie im Uebermass angeordnet; der Auswärtige, der sie nicht geleistet hatte, war ein Pfuscher und wurde streng von aller Arbeit im Fürstentum ausgeschlossen [1]). Es schien genug, dass man wenigstens die Meisterprüfung im ganzen Land einheitlich ordnete und so dem Missbrauch vorbeugte, dass sie bei der Uebersiedelung in ein anderes Amt wiederholt werden musste. So bildete denn auch hier die Sicherung des lokalen Marktes, der Ausschluss der Konkurrenz, den Lohn, mit dem der Handwerker gewonnen wurde, als man den alten, stolzen Bau seines Genossenschaftslebens zerstörte.

Kaum sollte man es jedoch für möglich halten, dass der radikal beseitigte Bruderbund nach einigen Jahrzehnten sich wieder als notwendig herausstellte. Die Bauordnung war schliesslich doch nur von einem Amtmannsstandpunkt gefasst; für das Bauwesen der Bürger und Bauern

[1]) Besonders rücksichtslos und scharf sind diese Ausschlussbestimmungen bei den Zimmerleuten in der Zimmerordnung von 1590, G.-S. XIII, 239 ff.

und für die bescheidenen öffentlichen Unternehmungen war sie berechnet, während die alte Bruderschaftsordnung eigentlich ganz allein die grossen beständigen Bauten, die Monumentalwerke, im Auge gehabt hatte. Zu solchen kam es allerdings in den Zeiten der Helfer- und Schreiberpedanterie in Württemberg nicht; die schwäbische Kunst, einst die zarteste Blüte am reichen Baum der deutschen Kunst, war so tief gesunken, dass schliesslich dem fremden Maler, „der sich Konterfeiens rühmt", die Ausübung der Kunst verboten wird, wenn er nicht einem einheimischen Meister als Geselle dienen wolle.

Nur einmal kam es noch vorübergehend zu einer regen, von künstlerischem Interesse beeinflussten Bauthätigkeit unter Herzog Friedrich, dessen originelle Gestalt am Ende des 16. Jahrhunderts eine denkwürdige Unterbrechung in der württembergischen Geschichte bewirkte. Als der erste einer neuen Linie von Herzögen — so heisst es in dem damals angelegten Buch der Stuttgarter Steinmetzen — habe er sich auch der Nachwelt durch grosse Bauten kundbar machen wollen. Die monumentale Gesinnung dieses Spätlings der Renaissance war also selbst im frommen Lande Herzog Christophs noch verständlich. An dem grossen Marstall allein arbeiteten 80 verschiedene Meister mit ihren Gesellen und Lehrlingen. Sie konnten durchaus nicht übereinkommen; und in der Bauordnung fand sich für solche Fälle auch nur die Bestimmung, dass ein leitender Baumeister allein an der Spitze stehen solle und die Handwerkermeister bloss Gesellenlohn zu beanspruchen hätten. Deshalb wandten sich die zu diesen Bauten vereinigten Steinmetzen und Maurer wieder nach Strassburg mit der Bitte um Mitteilung einer Ordnung, nach der sie sich richten könnten, und um Wiederaufnahme in die Bruderschaft. So lebte das Stuttgarter Quartier derselben wieder auf und bestand noch unangefochten $1\frac{1}{2}$ Jahrhunderte neben den erneuerten und erweiterten Bauordnungen [1]. Als eine Vereinigung, die gleichmässig Meister und Gesellen umfasste, hat es eine bescheidene, aber segensreiche Thätigkeit entfaltet.

In der Markgrafschaft Baden vollzog sich eine der württembergischen analoge Entwickelung. Die kleinen ansässigen Meister hatten wohl nur zum geringsten Teil der Bruderschaft angehört; die Frage, welche sie vor allem beschäftigte und in der That eine Existenzfrage war, betrifft den Schutz vor den wandernden welschen Maurern. Damals begann jenes Ueberströmen italienischer Hausierer — auch diese comaskischen Maurer können wir ja zu ihnen rechnen —, das für die Wirtschaft des Jahrhunderts nach dem Dreissigjährigen Krieg charakteristisch werden sollte. Während die Fremden von den einheimischen Meistern bei der

[1] Diese Nachrichten sind dem 1599 angelegten Buche des Quartiers entnommen, das bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts Einträge und die Namen der Genossen enthält. Auf unerklärte Weise ist es nach der Stadt Messkirch gekommen, unter deren Akten ich dies auch kunstgeschichtlich interessante Dokument fand.

Regierung angeklagt wurden als Leute, die das Geld aus Deutschland holen und wieder davon ziehen, wurden sie von Ober- und Untervögten im Interesse des Publikums in Schutz genommen: nur sie legten der Ueberteuerung und der unverbesserlichen Nachlässigkeit der einheimischen Maurer einen Zügel an, so ward von dieser Seite vorgestellt. In die Zunftordnung, die damals 1609 zum erstenmale gegeben wurde, brachten sie wenigstens einige Bestimmungen, welche die Zuziehung der fremden Handwerker in allen Fällen der Versäumnis und unbilligen Steigerung gestatteten, und die Arbeitszeit im Tagelohn regelten. Im übrigen war diese Zunftordnung völlig nach der allgemeinen Schablone im Sinne der lokalen Fixierung durchgeführt. Natürlich baten unmittelbar darauf die Zimmerleute um eine entsprechende Regelung ihrer Verhältnisse [1].

Diese Statuten ebenso wie die in Georg Friedrichs Polizeiordnung aufgenommenen verleugnen das Vorbild der württembergischen nicht; die Einteilung des Handwerks nach Amtsbezirken, die Einsetzung von Bauverständigen, Ordnung der Lehre und der unsinnig teuren Meisterstücke, ist durchaus dieselbe. Die Lokalisierung bei diesem bisher ganz freizügigen Gewerbe wurde in Baden so streng durchgeführt, dass nicht einmal der in einem Amt angesessene Meister im anderen Arbeit annehmen durfte. Dagegen finden sich von Anfang an einige Zugeständnisse an die Selbstverwaltung. Es werden Brudermeister gewählt, welche die Meistergelder und Strafen einziehen; geringere Streitigkeiten mit den Gesellen werden von ihnen geschlichtet, und es ist sogar ein jährlicher Brudertag, allerdings nur zur Vornahme der Rügung, angeordnet.

Die Kriegsjahre zerrütteten zwar auch diese dürftige Organisation, aber der Frieden brachte wenigstens reichliche Arbeitsgelegenheit. Die Errichtung neuer Wohn- und Stallgebäude war der wichtigste Teil der Wiederherstellung des verlorenen Nationalkapitals. Die Bürger und Bauern konnten, wenigstens anfangs, nicht lange wählen und erwägen, ob der Maurer, den sie beschäftigten, auch Amtsansässiger war. Bei der Erneuerung der Bauordnung [2] fiel daher diese Bestimmung.

Ueberhaupt genügten damals die einheimischen Arbeitskräfte nicht. Die Unstetheit und Beweglichkeit, welche die ganze Volkswirtschaft des kriegerischen Jahrhunderts kennzeichnet, tritt bei diesem Gewerbe besonders stark hervor, aber ebenso auch die unentwegte Gesinnung der Obrigkeit, sobald als möglich ins alte Geleise zurückzulenken. 1696, in der kurzen Ruhepause zwischen den verwüstenden Eroberungskriegen Königs Ludwig wurden die niedergebrannten Dörfer so schnell als möglich wieder aufgebaut. Damals ward eine Verordnung erlassen, wonach dem fremden Maurer der zehnte Pfennig seines Lohnes abgezogen wurde zu Gunsten halb der Landesherrschaft, halb der Lokalzunft. Als mit dem

[1] Gen.-L.-A. Baden. Gewerbe 1609.

[2] 1659/60, Baden. A. Gewerbe.

Abschluss der kriegerischen Epoche ähnliche Verhältnisse wiederkehrten, wurde im Jahr 1715 auch diese Bestimmung erneuert. So ward selbst in aussergewöhnlichen Zeiten durch eine besondere Besteuerung die Vorstellung aufrecht erhalten, dass die ortsansässige Zunft das alleinige Anrecht auf Arbeit habe, und dass nur besondere Umstände zeitweise zur Aufhebung des Privilegs nötigten.

Ohne den Sporn jedes Wettbewerbes gelassen, verkümmerten die Baugewerbe zusehends; die Mandate gegen das liederliche Bauwesen der Unterthanen wollen nicht abreissen; die Regierung war aber gewöhnlich zufrieden, wenn nur der Befehl durchgesetzt wurde, der sich seit den Bauordnungen des 16. Jahrhunderts ohne Unterlass wiederholte: zur Ersparung von Holz den Unterbau, statt von Stämmen, von Bruchsteinen herzustellen.

Nächst dem nationalen Steinmetzenverbande ist durch seine Ausbreitung und Organisation am bedeutendsten der Bund der Kessler oder Kaltschmiede. Die vortrefflichen Arbeiten Bucks [1], durch welche seine Verhältnisse zum erstenmal genau erforscht worden sind, gelangen über die Entstehung der Verbände, die uns in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in fertiger Gestalt entgegentreten, zu keinem festen Ergebnis. Nur als wahrscheinlich wird von ihm der Ursprung aus der freien Einung angenommen. „Da die Kessler ursprünglich ein verachtetes Gewerbe waren, also für Landfahrer oder Landstürzer genommen wurden, empfanden sie offenbar auch das Bedürfnis nach Organisation und Rechtsschutz. Hierbei werden sich die Kessler zunächst nur so im allgemeinen als Landsmannschaften ohne scharf bestimmte politische Grenzen zusammengethan und einen ihnen günstig gesinnten einflussreichen Edelmann ihrer Landschaft um seinen Schirm gebeten haben. Da dieser Kesslerschirm eine Geldquelle darstellt, andererseits die Schirmherren Gerechtsame auf Gebiete gewannen, in denen ihnen sonst keinerlei Rechtsbefugnis zustand, werden letztere nicht ermangelt haben, sich das Schirmrecht von den Kaisern als Lehen übertragen zu lassen. Anderenfalls hätte ihnen ja an Orten ausserhalb ihres eigenen Gebietes alle und jede Autorität gemangelt."

Diese Vermutung würde noch durch die bereits von Sattler bemerkte Analogie mit den Pfeiferkönigreichen bekräftigt werden, wenn nicht gerade hier sich auch bemerkenswerte Unterschiede herausstellten. Pfeifer, Spielleute, Gaukler sind von jeher heimatlose, teilweise rechtlose Leute gewesen, ihre Gerichte, deren merkwürdigste gerade am Oberrhein zu Riegel und Rappoltsweiler gehalten wurden [2], stehen denen der Gauner

[1]) In den Württembergischen Jahrbüchern.

[2]) Siehe über die Pfeiferbruderschaft zu Riegel A. Schulte, Zeitschr. N. F. II.

auf dem Kolenberge zu Basel nahe; der Schutz, unter den sie sich begaben, konnte nur ein selbstgewählter sein, da sie niemand angehörten. Diese Voraussetzungen fehlen aber bei den Kesslern. Sie sind weder verachtet noch rechtlos als landfahrende Leute gewesen. Ueber ihre Betrügereien klagen allerdings schon die moralisierenden Lehrgedichte des 13. Jahrhunderts, aber in demselben Sinne wie über die der Kaufleute; und diesen stehen sie in der That näher als den Spielleuten. Sie führen eine Ware, die gerade für eine metallarme Zeit von höchstem Wert, so gut wie Geld ist. Sogar die Reparaturarbeit, um derentwillen sie zum Wanderbetrieb genötigt sind, ist vergleichsweise kostbar. Immer aber haben Ansehen und Belohnung eines Berufes im Verhältnis zur Wichtigkeit seiner Leistungen gestanden. Auch waren die Kessler keineswegs heimatlos; sie haben ihre dauernden Wohnsitze und werden fast regelmässig nach diesen benannt.

Wenn nun auch die Gründe, welche Buck als massgebend für die freie Einung der Kaltschmiede annimmt, wegfallen sollten, so könnte doch diese selber als Ursprung ihrer Verbände bestehen bleiben. Jedoch wird man noch zwei andere Momente berücksichtigen müssen: die Hörigkeit und das Geleitsrecht. Gerade von diesem wenig sesshaften Gewerbe besitzen wir wenigstens einen Hinweis, dass es an einer Stelle aus einem Fronhofsverband hervorgegangen ist. Im Jahre 1294 verkaufte Ulrich von Königsegg dem Kloster Salem seine Burg Laiterbach, behielt sich aber ausdrücklich die zugehörigen Kessler vor[1]. Es gehörten demnach die Kessler zwar an und für sich in den Fronhof, aber da sie von ihm getrennt werden können, müssen sie nicht allein für diesen gearbeitet haben. Auch nachdem der Fronhof verkauft war, behielt ihr früherer Eigentümer noch die persönliche Herrschaft über sie, der Verlegung ihres Wohnsitzes konnte nichts im Wege stehen, und sie hatten weder in den Beziehungen zu ihrem Herrn noch untereinander eine Aenderung erfahren. Wir können sehr wohl diese Kessler als den Kern des späteren oberschwäbischen Viertels ansehen.

Als sich aber am Ende des 14. Jahrhunderts die Kaltschmiede in grösseren Verbänden zusammenthaten, können diese älteren kleineren Genossenschaften nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Buck bemerkt ganz richtig, dass die Einteilung der Kesslerkreise sich an keinerlei vorhandene oder ältere Einteilung politischer oder kirchlicher Art anschliesse. Die Grenzen der Bezirke sind Berge und Flüsse; sie sind rein geographische Abteilungen. Hier müssen im einzelnen, wenigstens bei der Pfalz und bei Württemberg die Geleitsrechte der Fürsten von Bedeutung gewesen sein, denn auch diese richteten sich nach den that-

[1]) *Codex Salemit* ed. Weech a. a. 1284. „*Retentis nobis dumtaxat caldariatoribus, qui Kesseler vulgariter appellantur.*“

sächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des Verkehrs, nicht nach den einzelnen, zerstückelten Landesgrenzen. Dem Geleitsherrn steht aber zunächst der Schutz des wandernden Kaufmanns, also auch des Hausierers zu.

Bestanden haben wohl jedenfalls sowohl die Kreise nach Verabredung der umherziehenden Kessler, um sich gegenseitig nicht zu stören, als auch ihre Unterordnung unter Oberherren, um Schutz zu finden und ihrer Rechtsprechung ein obrigkeitliches Ansehen zu geben, auch ehe ihnen durch die Reichsgewalt bestimmte Grenzen und Privilegien zuerteilt wurden. Das erste dieser Art erhielt König Ruprecht als Kurfürst von der Pfalz [1]). Unter dieser Pfälzer Oberhoheit waren jedoch noch mehrere kleinere Kreise mitbegriffen. Das oberrheinische Gebiet zwischen den beiden Gebirgen und vom Hagenauer Forst bis zu den Jurapässen unterstand zuerst den Herren von Stralenberg, dann denen von Rathsamshausen als Lehensmännern der Kurpfalz. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, dass diese ursprünglich einen eigenen Kesslerfronhof besessen und sich der Pfalz untergeordnet haben. Bei den Kesslern selbst war, wie in einem Prozess des 15. Jahrhunderts bemerkt wird, die Ansicht verbreitet, dass die Tage im Breisgau und im Elsass die älteren, die in Alzei die jüngeren seien. Auch von dem Kreis der Herren von Zobel, der sich nordwärts von der Tauber bis Meiningen erstreckte, ist diese Annahme nicht ausgeschlossen.

Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts sind 8 Kesslerkreise nachzuweisen, die sich über das ganze Gebiet des schwäbischen Stammes und über den grösseren Teil des fränkischen am Mittelrhein und Main erstreckten [2]). Nur ein einziger dieser Kreise, der württembergische, war auf Grund der Landeshoheit gestiftet. Auch er schloss zwar Reichsstädte und kleinere Gebiete mit ein, hielt sich aber im wesentlichen an die Landesgrenzen und wurde auch weiterhin regelmässig mit diesen erweitert. Doch hielten die in ihm gesessenen Kessler die Erinnerung fest, dass sie von dem oberschwäbischen Kreise abgezweigt seien; in streitigen Fragen suchten sie noch die Entscheidung des Ravensburger Brudertages. Die Trennung hatte erst 1422, in welchem Jahre Graf Ludwig von Württemberg den in diesem Bezirk gesessenen Kaltschmieden ein besonderes Gericht zuerkannte, stattgefunden.

[1]) Das Original Gen.-L.-A. Pfalz. Urk. 1397.

[2]) Buck glaubte, dass noch mehr Kreise, namentlich im Elsass und Breisgau vorhanden gewesen seien; thatsächlich lassen aber die Grenzbeschreibungen gar keine Lücke. Der Pfälzer Kreis endet im Süden an der Sorre (Sauer), der Murg und Enz. Der Rathsamshausische beginnt mit dem Hagenauer Forst, was doch mit der Sauer identisch ist, geht bis zum Hauenstein, zur alten Brücke bei Laufenburg, alsdann die Schneeschleife des Schwarzwaldes entlang und zum Forst zurück. Der schwäbische geht bis Villingen, Triberg, Hausach, Rippoldsau, den Kniebis, Neuenbürg. Statt der Schneeschleife sind also hier nur die ihr nächstgelegenen Orte genannt.

Im württembergischen Kreise hat sich auch die innere Organisation des Kesslerbundes am besten weiter entwickelt; allerdings hat auch seine Selbstverwaltung hier am meisten Einbusse erlitten. Die Ordnung des Handwerks durch Herzog Christoph im Jahre 1588 [1]) dürfte die vollständigste aller vorhandenen sein. In allem wesentlichen herrscht jedoch zwischen den Ordnungen der Verbände Gleichheit. Besonders eingehend wird überall das Verhältnis der Kessler zu ihrem Oberherrn geregelt. Der Kessler ist diesem zum Dienst verpflichtet, nicht nur was sein Gewerbe anlangt, sondern auch zum Kriege. Im Pfälzer Kreise wird diese Forderung ohne alle Einschränkung ausgesprochen; die Kessler sind Dienstmannen des Kurfürsten, ihm allein mit Gelübden, Treuen und Eiden verbunden; ausserdem mögen sie nur die Burgfrieden und Bannzäune an den Städten, da sie gesessen sind, helfen beschützen. In dem Bezirk des östlichen Schwaben dürfen die Herren von Freiberg ihre Kessler nur in eigenen Sachen zur Hilfe aufbieten, nicht aber anderen mit ihnen dienen.

Die Rechte, welche der Kessler vom Schutzherrn zu beanspruchen hat, stimmen etwa mit jenen überein, welche Kastvögte den Insassen grösserer Klosterherrschaften gewährleisten. Wenn einer oder mehr Kessler Feindschaft gewinnen, so soll der Herr sie bei sich enthalten, bis das Ding beigelegt ist. Für den Gefangenen „soll er bei Tag und Nacht kehren und einen Maiden (Hengst) abreiten, der 30 Pfd. d. wert sei“.

Die übrigen Vorschriften sind darauf berechnet, der Ausartung vorzubeugen, die jedem wandernden Gewerbe leicht droht. Sittlichkeitsvorschriften verbieten das Mitführen von Weibern, strengstens wird beim Einkauf des alten Kupfers und beim Verkauf neuer Ware auf die Reellität gesehen; auch Warnungen vor dem Missbrauch des Borgens wiederholen sich beständig. Um diese Zwecke durchzuführen, ist eine strenge Selbstverwaltung und eine strikte Unterordnung des einzelnen unter die Entscheidungen des Gewerbes vonnöten. Der Besuch des Brudertages, an dem ein jeder zur Rügung der Uebertretungen und Frevel der anderen verpflichtet wird, ist unnachlässliche Vorschrift. Ueberall ist den Kesslern das Recht gewährt, „solche unter ihnen, die unrecht und missethäten“, selbst zu bestrafen und diejenigen, welche sich widerrechtlicher Verletzung ihrer Freiheiten schuldig machen, zu verhaften. In Württemberg sind deshalb die Beamten angewiesen, die Gefängnisse und Thüren zu ihrem Gebrauch ihnen offen zu halten.

Noch sind die Verhandlungen des Alzeier Brudertages, auf dem sich die Meister des Pfälzer Bezirks trafen, beinahe vollständig erhalten [2]);

[1]) Reyscher, G.-S., tom. XIII, p. 275 ff.

[2]) Gen.-L.-A. Pfalz, Akten Gen., cf. auch Zeitschr. II, p. 6. Ein betrügerischer

sie zeigen, wie streng man auf die Wahrung dieser Vorschriften sah. Wenn in irgend einem Gewerbe, so war hier der Ausschluss Fremder, die sich der gemeinen Ordnung nicht unterwerfen wollten, vollberechtigt. Es wurden dadurch doch nur abenteuernde Gesellen getroffen, Mitglieder jener grossen Jaunerzunft, zu der die Fahrenden vollends entartet waren, gerade nachdem die völlige Rechtlosigkeit, welche die strenge Auffassung des früheren Mittelalters über sie verhängte, nicht mehr allzuernst genommen wurde. Anschaulich werden uns diese fragwürdigen Gestalten, mit ihrer Begleitung von Dirnen und Knaben in seltsamem Aufzug, durch die Steckbriefe geschildert, die ihnen von den Kesslerverbänden nachgeschickt wurden. Auch die welschen Kessler, die, eine ständige Landplage, immer vertrieben wurden und immer wiederkehrten, scheinen sich nur wenig von ihren Nachfolgern, den kesselflickenden Zigeunern, unterschieden zu haben.

Verwickelt wurden diese Verhältnisse nur dadurch, dass sich die Organisation des Kesslerbundes vielfach mit der städtischen Zunftverfassung kreuzte. Die Schmiedezunft hatte überall, wo ein grösserer Absatz sich finden konnte, eine Unterabteilung für Kupferschmiede; auch die Spenglerarbeit war meistens nicht genau von derjenigen der Kessler zu scheiden. Unter Vermittelung der Schutzherren [1]) kam es überall zu friedlicher Auseinandersetzung, die dahin ging, dass der städtische Kupferschmied, wie er nun zum Unterschied vom Kaltschmied genannt wird, nur in seiner Werkstatt verkaufen darf [2]). Da andererseits auch die Kessler in den Städten wohnten, schlossen sie sich unbeschadet ihrer Abhängigkeit vom Oberherrn teilweise ebenfalls der Zunft an; so erneuerten 1481 die Gesellen der Kessler in Freiburg mit denen der Hufschmiede eine Bruderschaft zu religiösen und Unterstützungszwecken [3]). Da nun aber die Kessler eine Rechtsprechung auch über die Kupferschmiede, falls sie sich Eingriffe zu schulden kommen liessen, besassen, war es wiederum für diese vorteilhaft, an den Brudertagen teilzunehmen; und wenigstens im Rathsamshäuser Kreis war auch für sie der Besuch angeordnet. Die grundsätzliche Scheidung zwischen den beiden Gewerben schloss also eine wechselseitige Vereinbarung und beständiges Zusammenwirken nicht aus.

Kessler wird aus Handwerk und Bezirk verstossen; trotz Verwendung pfalzgräflicher Beamter wird der Entscheid aufrecht erhalten.

[1]) In der Pfalz 1461. Mones Anzeiger VIII, p. 458.

[2]) Bestrafung eines Weissenburger Kupferschmiedes, der in Landau einen Kessel abgemessen, wenngleich er ihn in Weissenburg geliefert hat. Zeitschr. XIII, p. 160. Verwendung des Freiburger Rats für einen zünftigen Kupferschmied bei dem Herrn v. Rathsamhausen. Zeitschr. XVII, p. 32.

[3]) Zeitschr. XVIII, p. 24, nachdem sich in der alten mannigfache Streitigkeiten ergeben hatten.

Die grossen Städte, denen das Bestehen der Oberladen und der Gewerkverbände im allgemeinen von Nutzen war, hatten gegen solche Organisationen, wenn sie auch ihrer Obrigkeit einmal eine Beschränkung auferlegten, weniger einzuwenden als die Fürsten. Sowohl Strassburg wie Freiburg sehen wir im 15. und 16. Jahrhundert bemüht, sich mit dem Kesslertage zu Breisach abzufinden und sein Ansehen zu erhalten. In der Markgrafschaft dagegen ignorierte man das Bestehen des Bundes [1]). Um das Jahr 1560 hatten die Kupferschmiede von Baden-Baden schon den Ausschluss aller Fremden begehrt; damals war ihnen aber noch zur Antwort geworden: es solle beim alten bleiben, sonst wären die Bauern gezwungen alte Ware zu geben und neue zu kaufen nur nach ihrem Gefallen. Ein jeder, der mit redlicher Hantierung umgehe, habe Fug und Macht im Lande zu verkaufen. Aber auch die ausschliessliche Berechtigung des Kesslerbundes wollte die Regierung nicht anerkennen. Darauf begannen die Badener Kupferschmiede in grossem Massstab für die welschen Kessler zu arbeiten mit der Erklärung: sonst versorgten sich diese in Oberschwaben [2]). Hierauf wurden ihnen auf Geheiss der Strassburger Zunft keine Gesellen mehr gefördert. Dieser war die Exekutive gegen die ungehorsamen Meister von Oberherren, Schultheiss und Gericht der Kaltschmiede übertragen worden, nachdem bereits 1567 der Breisacher Tag den Badenern eine Frist zur Unterwerfung gesetzt und ihnen gedroht hatte, „sie würden danach sie, ihre Knaben und Gesellen, so ihnen arbeiten, für unredlich und unehrlich halten“.

Gegen diese Verrufserklärung legten die betroffenen Meister bei ihrem Landesherrn auf Grund der Reichsordnungen Beschwerde ein, und der Markgraf erklärte: er werde seine Unterthanen bei ihrem alten Herkommen schützen und einem Eingriff in seine fürstlichen Rechte und in des Reichs Ordnungen nicht gleichgültig zusehen. Ebensowenig war aber das Kesslerhandwerk und der Strassburger Rat, der ihre Sache zu der seinen machte, geneigt nachzugeben. „Kein Reichsabschied,“ so hiess es im Protest des Brudertages, „könne vermögen, dass man wider ehrliche Handwerker Ungerechtigkeit und Missbrauch gestatten solle. Sie hätten zu ihrem Vorgehen gut Fug und Recht, dieweil sie hierum von dem heiligen römischen Reiche, von Kaisern und Königen gefreit seien; es sei wohl zu erkennen, was Nachteil nicht allein einem ganzen Handwerk, sondern auch männiglich, so es gebrauchen müsste, aus solcher Willkür entstehen würde. Und wie könnten sie Männern, die sich ihnen weder gleich noch gemäss hielten, sondern anderen zu Halsstarrigkeit und Ungehorsam Ursach gaben, den Gruss nach Handwerksbrauch ansagen oder ihnen Gesinde fürdern lassen.“ Man sieht: es fehlt diesen Verbänden noch

[1]) Das Folgende nach Akten Baden Stadt, vol. 110.

[2]) Es werden Hüfingen, Villingen, Schaffhausen genannt.

keineswegs an Stolz. Höflicher, aber ebenso entschieden lehnte der Strassburger Rat jede Vermittelung ab und riet zur Nachgiebigkeit. Seine Kupferschmiede hatten ihm ausdrücklich erklärt: es handle sich nicht darum, irgend jemand Preise vorzuschreiben, sondern nur um das Verbot jedes Vertriebes an Landfahrer und Welsche, und um den Besuch des Breisacher Tages, der seit unvordenklichen Zeiten Spänne und Irrungen entscheide, Unordnungen abschaffe und aufhebe.

Die 3 Badener Kupferschmiede erklärten auch jetzt: „sie wollten weder die 21 fl. Einkaufsgeld entrichten noch jährlich mit grossen Kosten nach Breisach ziehen, noch sich auf so lästige Ordnungen verpflichten. An auswärtigen Märkten liege ihnen so wenig wie an und für sich an dem Verkaufe an Welsche; im Gegenteil hätten sie früher selbst um deren Abschaffung petitioniert; sie wünschten nur die ausschliessliche Gewerbeberechtigung für das Fürstentum; denn sie wüssten wohl, wem sie allein mit Eiden und Pflichten verbunden seien und möchten sich nicht mit anderen Eiden verstricken.“ Diese Berufung auf ihre Unterthanenloyalität trug ihnen in der That die Zusicherung eines Monopols für das Ländchen ein; aber es scheint, dass auf die Dauer ihnen doch die Isolierung noch bedenklicher erschienen ist, und sie sich mit dem Verbande abgefunden haben.

Die hier geschilderten Verhandlungen bieten das vollständigste Bild der Gegensätze zwischen den Verbänden und den Städten auf der einen, den beschränkten Lokalinteressen und den Fürsten auf der anderen Seite. Diese Vorgänge können uns als typisch gelten. Daneben ist freilich zuzugestehen, dass die Ueberiffe eines fremden Herrn auf Grund seiner Schutzherrschaft über ein Handwerk oft sehr lästig werden konnten. Die Pfälzer Kurfürsten forderten ganz regelmässig von Zeit zu Zeit die baden-durlachischen Kupferschmiede als Konstabler und Kanoniere zum Dienst ein; der Kessler lernte diese Kunst gemeinhin gleich bei seinem Handwerk. Das bedeutete in einer Zeit, als die Artillerie noch eine fast unerschwinglich teure Truppe war, einen nicht zu unterschätzenden Vorteil. Solche Aufgebote fanden 1610 nach der Stiftung der Union und 1620 in der Krisis der pfälzischen Macht statt; es lag in der Politik Karl Ludwigs, der hier wie im Wildfangsstreit kein Anrecht an fremde Unterthanen, das die Pfalz von alters besass, aufzugeben gedachte, dass er diese Dienstpflicht wieder einführte und sie trotz aller Gegenvorstellungen aufrecht hielt [1]).

Dennoch begannen nach dem Westfälischen Frieden mehrfach die Regierungen mit der Stiftung von Landesverbindungen der Kessler vorzugehen. Baden-Durlach erhielt eine solche Landeszunft zuerst 1748; aber auch nach ihrer Stiftung fanden es die Pforzheimer Kessler für an-

[1]) Die Baden-Durlachischen Kesslerakten unter Akten Hochberg Amt. Gewerbe.

gezeigt, sich an dem Stuttgarter Brudertag zu beteiligen und die Durlacher blieben Mitglieder der Mannheimer Zunft. Diese hatte sich jetzt als Hauptlade im Pfälzer Bezirk aufgethan. Daneben gingen aber auch die Alzeier Brudertage fort, und der letzte wurde noch 1789 berufen, kurz bevor die Revolutionsheere das linke Rheinufer überschwemmten und die letzten Reste mittelalterlicher Verfassung unter dem ehernen Fusstritt einer neuen Zeit zusammenbrachen.

Auch das Hafnergewerbe gehörte zu denen, die wenigstens teilweise im Herumziehen betrieben wurden, war aber im Vergleich zum Kesslergewerbe ansässiger, weil hier die Reparaturen wegfielen und überhaupt nur der Verkauf, nicht die Herstellung der Ware während des Wanderns statthaben konnte. Zur Aufrechterhaltung von Sitte und Ordnung war gerade bei einem solchen Gewerbe eine einheitliche Verfassung unabweisliches Bedürfnis, und Markgraf Christoph, sonst ein abgesagter Feind der Zünfte, war es, der ihm für seine gesamten Gebiete 1512 eine solche gab. Sie kann uns als Muster der Gewerbepolitik dienen, wie sie der denkende Volkswirt jener Tage verfolgte. Sie kennt prinzipiell keinen Vorzug des badischen Hafners vor dem fremden; nur das Ofensetzen soll ihm vorbehalten sein, doch wird sofort auch diese Vergünstigung eingeschränkt auf gewöhnliche Arbeit. „Fremde künstliche Arbeit, der in der Markgrafschaft keiner wäre erfahren und geübt“, steht auch dem auswärtigen Kunsthandwerker offen. Von Betriebsvorschriften und von Preistaxen erklärt die Ordnung ausdrücklich absehen zu wollen; fast alle Bestimmungen zielen nur auf eine soziale Hebung des Berufes. Deshalb sollen nur ehrliche Leute zugelassen werden, worunter die leibeigenen Unterthanen mit inbegriffen waren; denn die Mehrzahl der Hafner wohnte in einem leibeigenen Dorfe dicht bei den berühmten Erdgruben von Kuppenheim und Balg, die noch heute das Material des vortrefflichen Badener Geschirres liefern. Nach ihnen erhielt es den Namen Hauen-Eberstein, d. i. ursprünglich Hafener-Eberstein. Das eigentliche Hausieren wurde aus dem gleichen Grunde untersagt: auf der Fahrt zum Markte sollte nicht abgeladen werden. Dagegen ist nicht nur der Besuch aller Jahrmärkte in der ganzen Markgrafschaft gestattet, sondern ausserdem darf der Hafner jede Stadt noch viermal im Jahre aufsuchen. Das Wichtigste ist doch die unerlässliche Verpflichtung jedes einzelnen, den Brudertag zu besuchen, der abwechselnd in einer der vier Städte des Landes, Baden, Pforzheim, Ettlingen und Durlach jeweils am Pfingstmontag gehalten wird. Wenn auch die Anwesenheit des Amtmanns dabei gefordert wird, so sollen sie doch selber „ire Bruderschaft vollbringen, und betrachten, was ine not ist“ — eine ausdrückliche Anerkennung ihrer Selbstverwaltung.

Bei der Landesteilung hatte zwar Christoph bestimmt, dass die Markgrafschaft durchaus ein Körper bleiben solle; aber die Macht der

Verhältnisse, durch die mit der Zeit die beiden Hälften Baden-Baden und Baden-Durlach in den schärfsten religiös-politischen Gegensatz gedrängt wurden, erwies sich schon sehr bald stärker als jenes Wort. Bereits 1528 verbot Markgraf Ernst seinen Unterthanen den Brudertag zu besuchen; er drang damit nicht durch, vielmehr forderten noch 1534 die vereinigten Meister Strafvollzug gegen einen Pforzheimer Hafner, der drei Jahre hindurch unter nichtigen Vorwänden vom Brudertag entfernt geblieben war. Wahrscheinlich aber hatte sich dieser auf des Markgrafen eigene Anordnung gestützt. Dennoch war schon eine Grundlage der christophinischen Ordnung ins Wanken geraten: die Hafner beantragten bereits Massregeln gegen die überrheinische Konkurrenz der Lauterburger und Rheinzabrer [1]).

Eben die Weitherzigkeit des alten Statuts bewog sie im Jahre 1558 um die Bestätigung eines neu von ihnen vereinbarten bei den beiden Fürsten anzuhalten; denn bisher sei die Markgrafschaft der Zufluchtsort für alle fremden, anderwärts vertriebenen Hafner gewesen. Das Satzgeld wurde verdoppelt, das Lehrgeld erhöht und kostspielige Meisterstücke eingeführt — unter andern auch die Herstellung eines grünen, gevierten Ofens, also offenbar in der Absicht, die Erlangung des Meisterrechtes möglichst zu erschweren.

Die Tendenz, den gegenwärtig vorhandenen Meistern den Markt vor neuwachsender Konkurrenz zu sichern, war damit zum Ausdruck gekommen; es währte nicht lange und der Brotneid kehrte sich auch gegen die alten Genossen. Die Brudertage wurden immer lässiger besucht [2]). Von 1582 ab petionierten bald die Durlacher, bald die Badener Hafner um Aufhebung der alten Vereinigung, beide rechneten sich aus, dass immer nur der andere Vorteil von ihr habe. Nur darin stimmten sie überein, dass sie sich gemeinsam über die Fremden beklagten, die sie mit ihren Waren überschwemmten und das ganze Jahr hindurch hausierten. In der That hatten alle Verwendungen nichts geholfen; alle Nachbarn: Württemberg, Pfalz, Speier hatten sich bereits abgeschlossen; das Verlangen nach Retorsion war bei den Badener Handwerkern natürlich.

Auch als die beiden badischen Markgrafschaften am Schlusse des Jahrhunderts zeitweise wieder vereinigt waren, setzten sich diese Gesuche fort. Die Polizeiordnung Georg Friedrichs hielt aber den alten Brudertag aufrecht und bestimmte für die Hachberger und Sausenberger Hafner zusammen einen gleichen in Emmendingen oder Sulzburg. Auch dort, wo schon im Altertum, wie die Funde bei Riegel zeigen, die Töpferei fabrikmässig betrieben worden war, hatte das Handwerk geblüht, solange

[1]) Von dem starken Vertrieb Lauterburger Topfwaren auf dem Rhein geben auch die Pfälzer Zollakten Zeugnis.

[2]) 1569 verlangt deshalb Karl von Philibert bessere Einschärfung.

mit den Breisgauern gewerbliche Freizügigkeit galt. Es hatte dort bisher ebenfalls eine grosse Bruderschaft bestanden „zwischen Basel, Strassburg und den beiden Gebirgen“, also ohne Rücksicht auf Landesgrenzen gebildet. Sie hatte bereits Wanderzwang und Meisterstück von sich aus geordnet. Seitdem aber 1604 eine besondere österreichische Landestöpferordnung erlassen worden war, hatte sie den Boden unter den Füssen verloren. Man ging in Oesterreich von der Absicht aus, mit einem Schlage die Hafner zu einem sesshaften, lokal gebundenen Gewerbe zu machen. Meistern, die an ihrem Wohnort einen Wochenmarkt hätten, ward sogar der Besuch von Jahrmärkten untersagt, der Abschluss gegen die Hachberger Meister aufs strengste durchgeführt. Daher sagten sich sofort darauf auch diese von der Brüderschaft los, behielten aber, wie wir bereits sahen, die Organisation einer Landesinnung bei.

Nach dem 30jährigen Kriege wurden die gemeinsamen Brudertage, die während desselben in Vergessenheit geraten waren, nicht mehr erneuert; die beiden Markgrafschaften standen jetzt völlig getrennt nebeneinander. So waren durch das Zusammenwirken der landesherrlichen Eifersucht und des Konkurrenzneides der Handwerker nach und nach auch diese höchst nützlichen Gewerkverbände zerfallen.

Das württembergische Gewerbe war auch hier vermöge des grösseren Umfanges des als Einheit zusammengefassten Gebietes und der mustergültigen Verwaltung, wie sie von Eberhard im Bart angebahnt, von Christoph vollendet wurde, in einer besseren Lage. Die württembergische Bruderschaft war im genauen Anschluss an die Verfassung der Kessler erst 1555 von Christoph gegründet worden [1]). Auch dort trat aber bald ein Zeitpunkt ein, in dem die Mitglieder des Landesverbands der Hafner lästig fanden, den Brudertag zu besuchen und die Regierung den Anlass zu Ausschweifungen, den der Zusammenfluss so vieler Menschen gab, abzuschneiden wünschte; in die pedantisch abgemessene Sittenordnung des protestantischen Staatswesens passten diese mittelalterlichen Volksfeste nicht mehr hinein; aber die beiderseits erwünschte Reform bestand darin, dass fortan in jedem Amt Abgeordnete gewählt und diese vereinigt alljährlich als Ausschuss des Gewerbes mit Vollmacht zusammentreten sollten. So sehr war im Musterlande des Ständewesens der Gedanke des Repräsentativsystems durch alle Kreise der Bevölkerung gedrungen; und auf keinem Gebiete war er besser angebracht als auf dem des Gewerbes [2]).

Wo in andern Gewerben neue Bruderschaften, die über besondere Landesgrenzen hinausreichten, sich jetzt noch bilden wollten, wurde der Anschluss unter solchen Umständen von den Nachbarn verweigert. In

[1]) Reyscher, G.-S. XIII, p. 279.

[2]) Reskript, die Hafner-Zunfttage betreffend, vom 26. August 1558. Reyscher, G.-S. XII, p. 307.

dieser Weise hatte die vorderösterreichische Regierung 1546 für den gesamten Elsass, Sundgau und Breisgau eine Bruderschaft des Modehandwerks, das erst vor kurzem aufgekommen war und rasch an Bedeutung gewonnen hatte, der Baretlinmacher und Hosenstricker, zu stiften gesucht und eine kaiserliche Bestätigung für sie erhalten [1]. Die Nützlichkeit eines grösseren Verbandes war ganz augenscheinlich; denn es handelte sich bei diesen Modewaren viel mehr um den Absatz auf Jahrmärkten als um den in der Werkstatt. Der Messverkauf wurde demach auch besonders geregelt: jeder Genosse sollte nur einen Stand von 8 Fuss Breite und alle Waren in demselben haben, Krämer durften gestrickte Waren nur zugleich mit andern Kurzwaren und nicht ausschliesslich feil haben. Vor dem Aufschlagen des Standes besichtigt die Ortsobrigkeit alle Waren, der Besuch gewöhnlicher Kirchweihen und das Hausieren ist verboten. Die wenig zahlreichen Produktionsvorschriften [2], und die Arbeitsordnung, die vor allem die Zuziehung weiblicher Gehilfen, ausser der Meistertochter selber verwehrt, bewegen sich in demselben Geleise: man will dieses Handwerk, das sich noch aus allerlei zufällig zusammengekommenen Elementen zusammensetzt — „Knechten und Maidlin, teutsch und welsch“, sagt die Ordnung —, nach Möglichkeit in die üblichen Zunftformen bringen. Dass aber ein gemeinsamer Brudertag in Breisach, welches durch seine Lage immer noch bei solchen Anlässen [3] den Principat unter den vorderösterreichischen Städten behauptet, eingesetzt wird, dass zu diesem aus jedem Platz ein Abgeordneter gesendet wird, dass sich jeweils der neueintretende Meister hier vorzustellen hat, und dass die Handwerksangelegenheiten hier gemeinsam entschieden werden — dies sind Bestimmungen einer Verfassung, die gerade in einem Territorium auffallen, wo von alters her fast ausschliesslich rein städtische Zunftverfassung geherrscht hatte. Der Ausdehnung des Verbandes stand aber als unübersteigliches Hindernis gleich der erste Paragraph des Statuts entgegen, in dem das römisch-katholische Glaubensbekenntnis für die Mitglieder gefordert wurde. Damals sassen auch in Sulzburg einige französische Hosenstricker, die natürlich gerade der Religion wegen die Heimat verlassen hatten; sie baten Georg Friedrich, ihnen den Beitritt zu erlassen, wie die Württemberger Unterthanen in Mömpelgard sich auch ausgeschlossen hätten, und selbstverständlich wurde diesem Gesuche gewillfahrt.

Mit völliger Gleichförmigkeit wiederholt sich also bei den Verbänden ein und dasselbe Schauspiel: die grundsätzliche Zerstörung aller Beziehungen der Handwerker, welche sie daran erinnern könnten, dass sie noch etwas anderes sind als Landesunterthanen. Dass diese Bekämpfung

[1] Hachberg Amt. Gewerbe 1596.

[2] Verbot der Benützung von Kreide und des Walkens von Kürschner- und Gerberwolle.

[3] Auch die Kessler und Rotgerber versammeln sich dort (siehe oben).

den einzelnen Gewerben gegenüber bald früher bald später begann und mit ungleicher Kraft geführt wurde, erklärt sich aus den besonderen Verhältnissen derselben. Die Baugewerbe wurden zuerst und am vollständigsten unterworfen, denn ihre Organisation war überhaupt nicht auf die Verhältnisse von kleinen Landstädten und Dörfern berechnet und, wenn irgendwo, so konnten auf dem Gebiete der Baupolizei die Obrigkeiten für die Umsicht ihrer Verwaltung Zeugnis ablegen. Die Kupferschmiede haben ihre Verfassung am spätesten verloren, weil sie am besten durch das Gesetz geschützt, am kräftigsten vertreten waren und ihr Zusammenhalten den Interessen des wandernden Gewerbes dauernd entsprach. Der Zerfall der Hafnergenossenschaften liegt eigentlich schon in ihren Anfängen begründet. Einmal als Landeszunft gedacht, folgten sie bei Landesteilungen dem auf weitere Zersetzung hindrängenden partikularistischen Zuge. Der Seilerbund endlich erscheint in der That erloschen infolge der Erlahmung, welche der Krieg zurückliess. Immerhin ist dies eine Ausnahme, die sich doch nur daraus erklärt, dass es sich hier grossenteils um ländliche Handwerker handelt. Die städtischen Zünfte suchten überall nach den Kriegen den unterbrochenen Zusammenhang herzustellen und ebenso eifrig thaten dies die Gesellen. Ebendeshalb war in der Reichs- und Landesgesetzgebung nach dem westfälischen Frieden eine Wiederaufnahme auch der alten Bekämpfung notwendig.

Auch das Resultat, das sich schliesslich aus der Bestreitung der Verbände ergibt, ist überall das gleiche: die Herrschaft der Lokalzunft. Nur unter dieser Voraussetzung gewann oder beschwichtigte man die Handwerker. Aber sie war ein Notbehelf, und in der kühner vorgehenden Zeit der ersten umfassenden Verwaltungsorganisationen am Ende des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts hat man ganz andere Pläne gehegt. Man kann das Ziel der Gewerbepolitik Markgraf Christophs dahin bestimmen: er untersagt jegliche Verbindung aus freier Küre der Beteiligten und wahrt aufs entschiedenste das ausschliessliche Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht der Regierung, er hat überall in erster Linie den Vorteil des kaufenden Publikums im Auge und ist schon deshalb lokalen Innungen abgeneigt, andererseits aber sucht er, im Wunsche das bürgerliche Element in seinem städtearmen Lande zu heben, das Dorfhandwerk völlig zurückzudrängen.

Andere Interessen und Richtungen machten sich mit der Zeit im Rahmen der Landesgesetzgebung geltend: das Bedürfnis nach ländlichen Gewerben, und doch auch wieder eine weit exklusivere Bürgergesinnung, als sie Christoph gewünscht hätte, der Einfluss der ständischen Vertretungen und vor allem der unausrottbare Trieb zur Genossenschaftsbildung. Diese Tendenzen bestimmen teils im Widerstreit, teils im Zusammenwirken die Geschichte des badischen Handwerks.

Als Markgraf Christoph zur Regierung gelangte, fand er in keiner Stadt der Markgrafschaft Zünfte vor. Auch in der bedeutendsten, die aber gleich den andern die Selbstverwaltungsrechte entbehrte, in Pforzheim, waren die Genossenschaften der Handwerker nicht über Brüderschaften zu kirchlichen und Unterstützungszwecken hinausgekommen; also befanden sie sich noch auf der ersten Entwickelungsstufe. Dabei waren die Gesellen, für die die Krankenunterstützung überall von wesentlicher Bedeutung war, vorangegangen [1]). Ganz gleichzeitig mit den Verbänden in den grösseren Städten hatten sie die ihren gestiftet. Von einer Beteiligung badischer Handwerker an den allgemeinen Angelegenheiten ihrer Gewerbe findet sich, jene vorher besprochenen allgemeinen Bruderschaften ausgenommen, keine Spur. An Beschlüssen, wie der Stiftung des allgemeinen rheinischen Schneiderbundes von 1457 [2]), in dem doch auch die kleineren Städte der Pfalz vertreten sind, finden wir sie nicht beteiligt, so wenig wie im Jahre 1399 an den Verabredungen der Schuhmacher. Der weise Gesetzgeber, der ebensowohl eine Zentralverwaltung zu begründen wie seinen leibeigenen Städten ein wohlgemessen Mass Bürgerfreiheit auszuteilen verstand, wollte doch in diesem Punkte nichts geändert sehen. In der Landesordnung [3]) erklärte er alle Bündnisse, Einungen oder Gesellschaften, die gegen ihn oder seine Erben seien — d. h. alle, durch die die Machtbefugnis der Obrigkeit eingeschränkt würde —, für ungültig, und er fügte hinzu: „auch sollen die Handwerksleut kein Zunft haben, machen oder halten bei gleicher Straf Leib und Guts". Auch in die Landesordnung der Grafschaft Eberstein nahm er dies Verbot auf [4]). Ihm entsprach eine gleichlautende Bestimmung in den Stadtrechten der beiden Gemeinden, denen er Selbstverwaltungsrechte verlieh, Pforzheim und Baden, welche alle Verbindungen, welche die Stadt oder Bürger unter sich ohne Wissen und Willen der Herrschaft eingingen, schlechthin untersagte [5]).

Ergänzend trat zu dieser negativen Bestimmung die positive Verbürgung der Verkehrs- und Gewerbefreiheit innerhalb der Städte: „Es sol und mag auch ein jeglicher unser Burger und Inwoner zu Baden sein Gewerbe mit Gewar uss und inne und zu Baden triben und füren und einem jeden des die Stadt mit In- und Usfaren ganz offen sein, es were dann, dass seiner Gewar in der Stadt bedörflich und not were."

Diese letzte Einschränkung, die jene eben zugestandene Freiheit

[1]) Bruderschaft der Schneiderknechte 1410, der Beckenknechte 1423, von letzterer die Urkunde im Gen.-L.-A. Pforzheim, Urk. Zünfte.

[2]) Zeitschr. XIII, p. 290.

[3]) L.-O. 1495, tit. 23, Gen.-L. Baden. Gen. (noch ungedruckt).

[4]) Bei Krieg v. Hochfelden, Geschichte der Grafen von Eberstein, Beil. X.

[5]) Badener Stadtrecht von 1507, tit. 15. Zeitschr. IV, p. 294. Ueber Pforzheim cf. mein „Pforzheims Vergangenheit", Kap. I.

von der Befriedigung des städtischen Bedarfs abhängig macht, bezieht sich natürlich nur auf die Zufuhr von Lebensmitteln; die Grundsätze der Versorgungspolitik und die der Gewerbepolitik kreuzten hierbei einander [1]).

Aber nur die bürgerliche Bevölkerung soll diese Bevorzugung geniessen; denn die Landesordnung stellt zugleich in allen Dörfern des Fürstentums alle Gewerbe, Gremplereien, Metzelbänke, Badstuben und andere dergleichen Dinge, die den Städten zustehen, gänzlich ab. Nur Bühl, Rastatt, Graben und Stein, die dadurch zu Marktflecken erklärt werden, sind von dem Verbot ausgenommen, auch wird der Fall berücksichtigt, dass einzelne Dörfer besondere Privilegien erworben haben oder noch erwerben werden. Nur für den Salzkauf wird eine geringfügige Erleichterung zugebilligt. Wenigstens die Wirte an der Landstrasse dürfen sich im Notfall von den Fuhrleuten versehen; abgeladen und ausgemessen darf aber nur in den unter staatlicher Verwaltung stehenden Salzlagern werden; noch findet sich fast in allen badischen Flecken eine Gasse, die hiervon den Namen Salzlager führt.

Es erhebt sich für uns die Frage, wie weit Christoph selber von dem Recht der Anordnung in Gewerbesachen, das er für sich behielt, Gebrauch gemacht hat? So streng er kein anderes Recht, als das von ihm herrührte, anerkennen wollte, konnte er doch wenig materiell neues Gewerberecht schaffen. Einige baupolizeiliche Bestimmungen enthält schon die Landesordnung; aber sie gehen auf die Organisation des Gewerbes nicht ein. Die mit peinlicher Sorgfalt überlegten Ordnungen der Bäcker und Metzger in Baden und Pforzheim bewegen sich gänzlich in der Richtung, wie sie in den Reichsstädten eingeschlagen war, und bringen sie, wie das bei Nachahmungen, die ohne Rücksicht auf überkommene Rechte ausgeführt werden, gewöhnlich der Fall ist, noch strenger zum Ausdruck. Die schärfste Beaufsichtigung im Interesse des Publikums wird ausschliesslich von obrigkeitlichen Beamten geübt, und jede korporative Verfassung wird abgelehnt. Die Punkte, auf die es hier ankam, konnten im Schoss der Regierung erwogen werden; als aber 1486 die grosse Tucherordnung aufgerichtet wurde, bedurfte man für die Bestimmungen über eine so verwickelte Technik sachverständigen Beirat. Noch liegt ein Exemplar einer württembergischen Tucherordnung aus dem Nagoldthale vor, das damals in der badischen Kanzlei mit Anmerkungen versehen worden ist; bei jedem Paragraphen ist bemerkt, ob und in welcher Form er sich zur Einführung in der Markgrafschaft eigne. Dann ward der Entwurf einer Interessenvertretung von Meistern und Schafzüchtern vorgelegt, die unter dem Vorsitz des Landhofmeisters Neipperg in Ettlingen zusammentrat; aber eine solche war keineswegs als dauernde Ein-

[1]) Badener Stadtrecht tit. 6.

richtung gemeint. Die Ordnung umfasste als das erste Beispiel einer solchen im Tuchergewerbe das ganze Land, aber deshalb ward kein Landesverband des Gewerbes gestiftet, so wenig als Ortsinnungen. Dennoch hat gerade Christoph dadurch, dass er der Gesamtheit der Pforzheimer Tucher die herrschaftliche Walkmühle verkaufte, sie zuerst als Genossenschaft behandelt und damit den Anstoss zu weiterer korporativer Gestaltung gegeben. Wie er den Landesverband der Hafner gründete, haben wir schon früher gesehen, und haben in ihm das Vorbild einer gewerblichen Selbstverwaltung, soweit er sie überhaupt zuliess, erkannt. Von eigentlichen Zunftordnungen hat er nur eine einzige gegeben, freilich eine der eingeschränktesten, die der Flösser zu Pforzheim [1]). Aber auch diese hat er wohl schon ziemlich fertig vorgefunden; im übrigen kam es bei ihr auch darauf an, ein Gewerbe, das dem Mitbewerb der Bauern, und zwar hauptsächlich württembergischer, unterlag, den badischen Städtebürgern allein zu sichern.

Ueberall tritt uns trotz aller Milde seines Wesens und seiner Mittel bei Christoph ein entschiedenes festes Wollen entgegen. Als die Markgrafschaft sich wieder in ihre geographisch gesonderten Teile trennte, da machte sich auch in jedem die landschaftliche Eigenart geltend: Pforzheim, die Gewerbestadt [2]), suchte die Bahnen einer solchen zu gehen und Zünfte auszubilden; Baden, damals als Fremdenstadt auf einem Höhenpunkte, der erst nach Verlauf von Jahrhunderten wieder erreicht werden sollte, lehnte dagegen entschieden jeden weiteren Schritt zur Zunftverfassung ab; und indem es auch dem ländlichen Gewerbebetrieb keine Zugeständnisse machte, entfernte es sich am wenigsten von der Tradition Christophs. Die beiden oberländischen Markgrafschaften dagegen, ohne eigentliche städtische Zentren wie sie selbst waren und im politischen Gegensatz zu den grossen Städten in ihrer Nachbarschaft, Freiburg und Basel, neigen sich auf die Seite des Dorfhandwerks, halten dabei aber die Ueberlieferung, Landesverbände statt Lokalzünfte zu bevorzugen, fest.

In der Stadt Pforzheim nahm bald der Rat entschieden Stellung als Vertreter der Gewerbe. Deren Streitigkeiten werden zunächst nur von ihm entschieden; und selbst wo er nur Gutachten gibt, werden diese regelmässig von der Regierung gebilligt. Hier ward es von Wichtigkeit, dass die Pforzheimer Handwerker von früher her wenigstens schon religiöse Verbände besassen; jetzt gestalteten sie sich im Laufe des 16. Jahrhunderts zu eigentlichen Zünften aus, und das Vorbild der Flösserzunft wies darauf hin, immer eifersüchtiger die städtische Prärogative dabei zu betonen. Der Rat fasste sogar einmal den Beschluss, dass niemand auswärtige Handwerksleute ohne besondere Erlaubnis des Bürgermeisters

[1]) Bei Pflüger, Pforzheim, p. 258—261.

[2]) Durlach erscheint überall ganz abhängig vom Vorgang Pforzheims.

benützen dürfe bei 10 Schill. d. Strafe. Schon 1511 folgte auf die „Beckenordnung von der Kanzley gegeben“ vom Jahre 1506 eine solche von Schultheiss, Bürgermeister, Gericht und Rat, durch die die Verpflichtungen der Meister gegen die Genossenschaft geregelt werden; die anderen Handwerke folgten nach. Ihre besonderen Ordnungen kennen zu lernen, kann kein Interesse haben; sie verwirklichen alle das Ideal der Innungsverfassung, wie es sich unter dem Einfluss der politischen Herrschaft der Zünfte in den Reichsstädten ausgebildet hatte. Eine gelte hier als Beispiel für alle: die der Küfer. Ich hebe sie hervor, um den Gegensatz mit den beiden weinbauenden und bäuerlichen Landschaften Hachberg und Sausenberg auffällig zu machen [1]. Wir finden die vollständige Reihe der üblichen Begünstigungen in den üblichen Abstufungen: Meistersöhne, Schwiegersöhne, Witwenfreier, Bürgersöhne, ebenso wie die üblichen Beschränkungen des Betriebes auf einen Knecht und einen Lehrjungen unter Ausschluss selbst der Söhne, die das 16. Jahr überschritten haben. Nicht nur keine Gesellen, sondern sogar keine Kunden und Fuhrleute darf ein Meister dem anderen abstricken; er hat zu warten, bis der Besteller zu ihm in die Werkstatt kommt. Im Einkauf ist der einzelne zu Gunsten der Genossenschaft sehr beschränkt. Hat er auswärts Böden, Reifen und Dauben erkauft, so darf er sie nicht mehr ausserhalb Pforzheims verführen, kauft er daheim, so darf er es nur auf dem ordentlichen öffentlichen Markt thun und hat ein anderer Meister sich nicht zur Genüge versehen, so muss er ihm einen Teil seines Vorrats zum Einkaufspreis überlassen; festen Anspruch hat er selber immer nur auf ein Drittel seines Materials. Der Einkauf fertiger Ware ist ihm zufolge des allgemein gültigen Verbots des Fürkaufs untersagt.

Andererseits ist auch das Publikum ans Belieben der Zunftgenossen gewiesen. Alles Arbeiten in Dörfern, alles Arbeiten im Tagelohn ebenso wie im Stücklohn, ist verboten. Der Kunde soll eben fertige Fässer kaufen; auch wo er selber Rohmaterial gibt, soll ihm dies vom Meister nur abgerechnet werden als ob er es ihm verkauft habe.

Selbst diese Ordnung vertrug aber noch Verschärfungen. Solche erfolgten 1581; es wurden die Einkaufsgelder erhöht und das Stillestehen mit dem Lehrlingshalten, sobald der Meister einen ausgelehrt hatte, verordnet. Da die Lehrzeit 2 Jahre betrug, war somit der Meister jedes dritte Jahr auf seine und eines Gesellen Arbeitskraft zurückgebracht, während zugleich der Lehrling im ersten Jahre mehr Mühe machte als Hilfe leistete.

So war die untere Markgrafschaft allmählich von dem Wege, den Christoph vorgezeichnet hatte, abgekommen; so eng aber waren damals

[1] Das im Gen.-L.-A. erhaltene Exemplar (in Pforzheim selber befindet sich keines) ist bereits eine Erneuerung von 1565.

noch die Beziehungen der früher zusammenhängenden Landesteile, dass dies Vorgehen nicht ohne Einfluss auf das benachbarte Baden-Baden bleiben konnte. Zufrieden waren die Handwerker dort noch weniger als in Baden-Durlach. Die Schuhmacher bekannten selber 1570 [1]), dass die Anweisung zum Besuch der Jahrmärkte von ihnen nicht befolgt werde; aber sie verlangten um so stärker Abstellung der württembergischen Hausierer mit Schuhwaren. Dasselbe thaten die Schneider [2]). Allerdings machte sich manchmal der Mangel einer bestimmten Ordnung fühlbar; die Frage, ob ein Meister seinen Gesellen mit Gewinnbeteiligung beschäftigen dürfe, die in einem Streitfall aufgeworfen wurde, konnte deshalb nicht entschieden werden. Unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit, die fast 80 Jahre lang nicht angetastet wurde, hatten sich ganz naturgemäss Unterschiede im Umfang der einzelnen Geschäfte herausgebildet: eine Tendenz zum Grossbetrieb war gerade bei den Schneidern der Badestadt unverkennbar. Die leidenschaftliche Feindschaft gegen diesen ist aber in jenen Tagen noch die einzige selbständige Triebfeder in den Bestrebungen der Handwerker. Deutlich spricht sich das in der Begründung aus, mit der die Schneider 1563 ihre Bitte um eine Zunftordnung gleich der in Pforzheim geltenden übersenden. „Wegen der grossen Unordnung, die sie untereinander haben, mögen etliche kaum noch Weib und Kinder ernähren; und da es das Amt der Fürsten sei, die Armen ebensowohl wie die Reichen zu ihrer Wohlfahrt zu befördern, stellen sie vor, dass etliche Meister mit 4, 5 oder 6 Knechten sitzen und mit solchem unmässigen Gesinde andern Meistern alle Kunden entziehen und sie absetzen, wie sie können und mögen. Dann kommen zur Sommerszeit viele Stümper ins Bad und arbeiten für Fremde und Einheimische. Darum brauchen sie eine gute gleiche Ordnung, damit einem widerfahre wie dem anderen, und einer mit dem anderen sich und die Seinen mit Ehren ernähren und erhalten möge." Dieser tausendfach wiederholte Grundsatz ist selten so unbefangen und selbstgewiss ausgesprochen worden.

Mit gleich prinzipieller Entschiedenheit lehnte aber der Badener Rat und auf seinen Antrag auch die Regierung 20 Jahre lang die Gesuche ab. Er widersprach der Einrichtung jeglicher Zunft, nachdem bisher keine in Baden gehalten worden seien; „denn die Erfahrung ergebe, dass solche Ordnung den Handwerkern mehr dienlich und nützlich sei, denn ihren Kunden, denen sie arbeiten". Selbst die Beschränkungen der Arbeitszeit, die durch staatliche Verordnung auferlegt waren, missfielen der Stadtverwaltung. Wenn auch der Schneider im Hause eines Bürgers ½ Stunde oder 1 Stunde länger als die geordnete Zeit arbeite, so solle man ihn doch nicht strafen, äusserte sie.

[1]) Zeitschr. XXX, p. 130.

[2]) Das Folgende nach Gen.-L.-A. Sp.-A., Baden Stadt Zünfte.

So standen die Dinge, als unter Markgraf Philipp II. eine beinahe völlige Neuordnung der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse begann. Zwar wurde auch diesmal die fürstliche Machtvollkommenheit streng gewahrt, aber der Gesetzgeber war dennoch den Zünften günstig gesinnt. Trotzdem wagte die Vormundschaft des jungen Fürsten nicht, ohne sich einen Rückhalt zu sichern, das geltende Gewerberecht völlig zu ändern. Als 1574 zuerst eine Metzgerzunft aufgerichtet wurde, erregte dies zugleich mit der prohibitiven Getreidepolitik starke Unzufriedenheit. Des Klagens im Lande war kein Ende, und es liefen sogar Vorstellungen von benachbarten Fürsten ein. Die Frage ward 1580 dem in Rastatt versammelten Landtag vorgelegt: er möge die Mittel beraten, was sowohl der Landschaft als den Durchziehenden als der Herrschaft nutz und not sei. Hier scheint sich nun anfangs eine besondere Vorliebe für die Zünfte nicht bemerkbar gemacht zu haben; aber der Hinblick auf die Vorgänge in Baden-Durlach gab den Ausschlag. Man entschied sich dahin: „da man gefunden habe, dass in den beiden Städten Pforzheim und Durlach die Ordnungen der Metzger, Gerber, Schuhmacher, Weissgerber, Sattler, Schmiede, Wagner und Wirte unverändert bleiben sollen, so sollten sie im Fürstentum ebenfalls angestellt und gehalten werden. Auch der Landbau, die Düngung der Felder, die Tagelöhne sollten unbeschadet des Rechtes der Herrschaft zur Minderung und Mehrung der Ordnungen in Städten und Dörfern je nach ihrer Gelegenheit, ihren alten Herkommen und der Billigkeit durch Lokalstatut geordnet werden."

Ungeachtet dieser allgemein gehaltenen Anordnung des Zunftwesens blieb doch die Durchführung sehr mangelhaft. Die Mehrzahl jener in Pforzheim längst zünftigen Handwerker haben ihre Innung erst im 17. Jahrhundert erhalten; selbst die ungestümen Schneider bekamen doch erst 1587 die ihrige. Dann aber lebte sich die Zunftgesinnung rasch ein. Als 1588 der Markgraf einen Fremden auf eigene Hand in das Handwerk aufnehmen liess, ward ein Protest der Zunft sehr bestimmt von ihm zurückgewiesen; schon 4 Jahre später hiess es in solchen Fällen: der Markgraf wolle die Privilegien nicht kränken. Der städtische Rat erscheint im Gegensatz zu seinem früheren Verhalten fortan als der eifrigste Vorkämpfer der Beschränkung, als Gegner jeder neuen Bürgerannahme. Als Grund führte er regelmässig die Uebersetzung der Handwerke an. Gegen 1600 hielten sich 23 arme Schneider in Baden-Baden auf, und man hatte Rücksicht zu nehmen auf mehrere Bürgersöhne, die sich noch auf der dreijährigen Wanderschaft befanden; denn seitdem die Gewerbeberechtigung den Stadtkindern vorbehalten war, kehrten sie, um den Anspruch nicht zu verwirken, stets in die Heimat zurück.

Dennoch hatte der Badener Rat in seinem Sinne auch auf die Fremden Rücksicht genommen. Jene Saisonschneider, über welche die ansässigen 1563 geklagt hatten als über Stümper, waren thatsächlich

fremde Modeschneider und als solche dem Badepublikum unentbehrlich. Sie waren bei der Zunfteinrichtung nicht abgeschafft aber auf die Arbeit für Badegäste beschränkt worden; die Bürger dagegen durften ausschliesslich bei ihren zünftigen Mitbürgern arbeiten lassen — eine Teilung des Arbeitsfeldes, die nicht gerade günstig auf Geschmack und Befähigung der Einheimischen wirken konnte.

Wie in der mittleren Markgrafschaft, so gewannen auch in Sausenberg und Hachberg die ständischen Vertretungen einen entschiedenen Einfluss auf die gewerbliche Gesetzgebung. Im Jahre 1575 wandten sich die sämtlichen Küfer der Herrschaft Badenweiler an den Vogtstag, die Ständevertretung der 12 Vogteien des Margräflerlandes, mit der Bitte ihnen eine gemeinsame Ordnung zu geben. Die Absicht ging allerdings dahin, die fremden Küferknechte, die gelegentlich in die Markgrafschaft kamen und dem Fürsten weder Fron noch Steuer zollten, auszuschliessen; aber immerhin war die Ordnung, die sie erhielten, einfach und sachgemäss. Das Meisterstück bestand nur in einem gewöhnlichen leicht verkäuflichen Fass, die Verpflichtungen gegen die Landeszunft beschränkten sich auf die kameradschaftlichen Rücksichten, die Trennung vom Gewerbe der Weinsticher war nicht so streng, dass ihnen nicht das Ablassen des Weines im Keller des Kunden zugestanden wäre; nur was auf die Achse kommt, also zum auswärtigen Verkauf bestimmt ist und deshalb eine sorgfältigere Behandlung erfordert, ist jenen vorbehalten. Der jährliche Besuch des Meistergebotes war Pflicht, aber man hatte in diesem durchweg weinbauenden Lande keinen Ort als ständigen Mittelpunkt auszeichnen wollen und verteilte die Verwaltung. Die beiden Zunftmeister sollten in Opfingen und Britzingen, der Waibel in Müllheim wohnen. Uebrigens blieb man trotz des Abschlusses vom Breisgau mit der Freiburger Küferzunft in gutem Vernehmen und holte von ihr die Rechtsweisungen ein [1]).

Dreizehn Jahre nach dem Markgräflerlande ging auch der ständische Ausschuss von Hachberg mit der Ordnung des Küfergewerbes vor, schaffte eine grössere Anzahl fremder Statuten zusammen und fertigte durch ziemlich geschickte Kombination einen Entwurf. Da neben der Sausenberger Ordnung auch die Freiburger berücksichtigt war, bekam derselbe einen etwas mehr städtischen Anstrich; der Ankauf des Materials sollte z. B. von jedem nur in seiner Vogtei besorgt werden und nicht zum Schaden anderer, das Abziehen gehört dem Küfer nur da zu, wo Weinsticher überhaupt nicht vorhanden sind [2]). Aber eine Landeszunft für Dorfhandwerker ist doch auch diese, und nach der Annahme durch den ständischen Ausschuss wird das Statut sogar in den Reborten umher-

[1]) 1588 weist die Freiburger Zunft das Recht: der Küfer erhält nach vollendeter Gärung vom Kunden Hefen und Weinstein, muss sie aber zu gewissem Anschlag bezahlen.

[2]) Aufkauf von Hefen zur Branntweinbrennerei ist z. B. verboten.

geschickt und die Zustimmung der Küfer durch Einzelabstimmung dazu eingeholt. Auch ein anderes ländliches Gewerbe, das der Hänfer und Hechler, ward wenig später (1607) durch Verhandlungen der Landschaft und der Regierung geordnet.

Als landwirtschaftliches Nebengewerbe war dies in den anderen hanfbauenden Distrikten der Ortenau und des Breisgaues von eigentlichen Zunftbestimmungen frei gelassen worden. In den Hänferordnungen von Bühl und Achern [1]) war weder ein Meisterstück noch eine bestimmte Lehrzeit vorgeschrieben, und die Gesindeanzahl war bei weitem nicht so beschränkt wie in den städtischen Gewerben, entsprach vielmehr den bäuerlichen Verhältnissen [2]). Eine Art genossenschaftlicher Verfassung ward in Achern erst 1578 eingeführt, als 3 Verordnete gewählt wurden, die über die Güte des Hanfs entscheiden sollen. Im übrigen beschäftigten sich diese Ordnungen bloss mit der polizeilichen Regelung des Hanfhandels. In Hachberg dagegen ward 1607 eine wirkliche Landeszunft gestiftet; die Ordnung, die sie erhielt, zeigt allerdings auch, dass man den Bauern so wenig lästig als möglich fallen wollte, war doch der Hanfbau für ihn die eigentlich geldbringende Kultur, während die anderen mehr seiner Naturalwirtschaft dienten. Ein Meisterstück wird also zwar eingeführt, aber wer es nicht macht, soll doch von der Arbeit nicht ausgeschlossen sein, sondern hat nur eine geringe Abgabe an die Zunft zu entrichten, auch die ledigen Burschen mögen um Lohn dem gemeinen Mann hänfen; nur selber Hanf kaufen, bereiten und verkaufen dürfen sie nicht [3]). Erst nach dem Dreissigjährigen Kriege wurden die Zunftschranken enger gezogen; die Fremden wurden ausgeschlossen, das Hecheln im Tagelohn ward nur noch dem gelernten Meister gestattet, das Meisterwerden erschwert und was dergleichen Bestimmungen mehr sind.

So lagen die Dinge, als Markgraf Georg Friedrich wiederum eine gemeinsame Ordnung sämtlicher Gewerbe für alle badischen Gebiete unternahm [4]), aber nirgends ist der Unterschied zwischen der Gesetzgebung Christophs und der seines Urenkels bedeutender als auf diesem Gebiete. Der Markgraf konnte darauf hinweisen, dass fast alle Handwerke des Fürstentums bereits von seinen Voreltern, namentlich aber auch von ihm selber bereits bestimmte Ordnungen erhalten hätten. Was bisher partikulares Recht war, soll jetzt zu einem gemeinsamen zusammengefasst werden. Dass hierbei der Zustand, wie er sich in Baden-Durlach herausgebildet hatte, zu Grunde gelegt wurde, ist natürlich. Das bedeutete aber die gleichmässige Durchführung der Ortszünfte, wie sie zuerst in

[1]) Zeitschr. XX, p. 299 ff.

[2]) In Bühl sind erlaubt 2 Knechte, 2 Mägde und 1 Wendknabe.

[3]) Diese Hachberger Ordnung ward in Georg Friedrichs Polizeiordnung aufs ganze Land ausgedehnt und wörtlich wiederholt. L.-R. 1622, fol. 105 u. 106.

[4]) Enthalten im 8. Teil der Landesordnung.

Pforzheim zur Herrschaft gelangt war. Unter den 24 Gewerben, die geordnet werden, ist nur ein einziger Landesverband, der der Hafner; selbst bei dem wesentlich ländlichen Gewerbe der Leineweberei, das thatsächlich in Baden-Baden und in Sausenberg-Rötteln Landesverbände besass, sind diese ignoriert, werden nur je zwei geschworene Meister für jegliche Stadt und für jegliches Amt angeordnet; es werden also, da man hier das Dorfhandwerk nicht abschaffen kann, wenigstens Stadt und Land in der Verwaltung noch getrennt.

Die allgemeinen Bestimmungen, welche an der Spitze der Ordnung herausgehoben sind, wiederholen die Verordnungen der Reichstage, bestimmen die Lehrzeit und die Meisterprüfung als unerlässlich in allen Handwerken, ordnen zum Schutze des Publikums, „da schier keine Waar mehr ohne sondern Betrug gemacht, gearbeitet und verkauft wird, deshalben Niemand ohne sonder Nachtheil und Schaden kaufen kann", die allgemeine Einführung geschworener Schaumeister an und beschränken die Gastereien, die bei den Zunfttagen üblich waren. Aber auch die einzelnen Ordnungen weisen durchgehende Gesichtspunkte auf, so dass wir in ihrer Gesamtheit einen Kodex des in den Landesherrschaften geltenden Gewerberechtes besitzen, wie ihn selbst Württemberg in solcher Vollständigkeit nicht aufweist [1]).

Zwei Tendenzen, beide gleich mächtig, gehen hier nebeneinander, bestimmen fast alles andere und suchen eine Vereinigung: der Wunsch, dem Publikum gute Ware um geringe Preise, und der, allen Meistern ein genügendes Auskommen zu verschaffen. Man lebte der festen Ueberzeugung, dass sich überall diese beiden Bestrebungen vereinigen liessen, ja dass sogar dieselben Mittel zu dem einen wie zu dem andern Ziele führten. Leichtsinnig ist man in dieser ernsthaften Zeit nirgends verfahren; aber es konnte nicht fehlen, dass das falsche Bestreben, eine Gleichheit der Gewerbetreibenden zu erzwingen, sich als Schwergewicht an diese ganze Gesetzgebung hing und schliesslich das beherrschende Moment wurde.

Zum Schutze des Publikums ward die Schau angeordnet, und ward sie bei allen Gewerben, die Waren auf den Markt lieferten, ebenso wie bei den Baugewerben sachgemäss durchgeführt. Das mittelalterliche städtische Gewerbe verdankt seine technische Blüte ganz vorwiegend solchen strengen Ordnungen; auch damals waren sie noch nicht überlebt; ist doch selbst in Colberts Zeit die unerbittliche staatliche Prüfung der Waren, die strenger war, als sie je in Deutschland geübt wurde, weit mehr Förderung als Fessel für das französische Gewerbe gewesen. Solange das Handwerk in Zwangsgenossenschaften organisiert war, blieb

[1]) Allerdings sind die württembergischen Handwerksordnungen im einzelnen noch eingehender.

die Schau die notwendige und heilsame Folge. Auch zeigt sich hierbei die Gewerbegesetzgebung des 16. Jahrhunderts von ihrer besten Seite. Die Massregeln, die sie hier anordnet, sind umsichtig und vollständig, namentlich aber nicht ein unveränderlicher starrer Massstab. Eine Aenderung und Fortbildung je nach den verschiedenen Bedürfnissen des Marktes — Aenderungen der Technik kamen weniger in Betracht — ist nirgends ausgeschlossen. Die Betriebsvorschriften, sofern sie sich auf die Güte der Ware beziehen, schiessen selten über das Ziel hinaus. Wir werden dies weiterhin noch genauer bei den Nahrungsmittel- und Textilgewerben sehen, wir haben sie schon bei den Goldschmieden beobachtet. Hier sei als weiteres Beispiel nur die Kantengiesserordnung angeführt, die für das unedle Metall dieselben Bestimmungen, wie sie vorher für die edlen getroffen waren, feststellt. Nur zwei Legierungen, eine bessere und eine geringere, sind gestattet, selbst die Zusammensetzung der Lötung vorgeschrieben; alle Waren werden mit den 2 Stempeln der Obrigkeit und des Meisters versehen, dazu mit dem herrschaftlichen Eichzeichen; ausser der gewöhnlichen Probe durch die Schaumeister der Zunft sind unvorhergesehene Visitationen der Beamten eingerichtet; der Verkauf darf nur nach dem Gewicht stattfinden. Den Schaumeistern ist auch teilweise, z. B. bei den Schuhmachern, die Preisschätzung der Ware aufgetragen. So ward überhaupt der Einfluss, den die Obrigkeit, indem sie sich wechselnder Organe bediente, auf die Preisbildung ausübte, wie überall so auch bei den gewerblichen Erzeugnissen zu Gunsten des kaufenden Publikums ins Werk gesetzt. Der Staat, der die Löhne regelte, verfolgte zugleich die ausgesprochene Absicht, im Preis der Waren nur den Arbeitslohn als legitimen Erwerb zuzulassen.

Rechnen wir hierher noch die Bestimmung, dass die gesamte Handwerksordnung jährlich vor den Gemeinden, nicht nur in den Zünften vor den Meistern, verlesen und erläutert werden solle, damit die des Lesens Unkundigen nicht durch missbräuchliche Berufung der Handwerker auf ihre Statuten eingeschüchtert und vergewaltigt werden können, so ergibt sich, dass die Regierung nicht bloss auf die Vorzüge ihrer Anordnungen baute, sondern auch das selbständige Verhalten der Kaufenden befördern wollte.

Aber wieviel zahlreicher sind die Bestimmungen, welche nicht nur auf den Schutz des Handwerkes, sondern geradezu auf den der eben vorhandenen Meisteranzahl abzielen! Die Abschliessung gegen das Ausland, die Verweisung der Besteller auf die an Ort und Stelle ansässigen Zunftgenossen, die Bekämpfung des Dorfhandwerkes haben wir schon zur Genüge kennen gelernt; fast bei jedem Handwerk wiederholen sich die gleichen oder ähnliche Vorschriften; es ist jedoch anzuerkennen, dass das Staatsbewusstsein, wie es ja in dieser ganzen Entwicklung des 16. Jahrhunderts mächtig mitspricht, wenigstens die Exekution nicht den Zünften

überträgt, sondern der Obrigkeit vorbehält. Die Landesordnung enthält noch nichts von den später beliebten Mitteln des eigenmächtigen Jagens und Legens der Störer und Stümpler durch die Zünfte selber. Auch ist die scharfe Abgrenzung der Gewerbe, die zu diesen neidischen Verfolgungen meist den Anlass gaben, nicht auf die Spitze getrieben. Diese festgelegte Arbeitsteilung lässt doch noch mancherlei Kombinationen zu: von den Steinmetzen wird es geradezu erfordert, dass sie auch Maurer seien; den Schreinern war es durch besondere Begnadung Ernst Friedrichs auch erlaubt, Glaserarbeit zu übernehmen, und — wie wir später noch sehen werden — ist auch der Uebergang von einem Zweige des Tuchergewerbes zu einem andern nicht ausgeschlossen.

Diese Bestimmungen trugen wenigstens ihren Zweck deutlich an der Stirn, schlimmer ist es, wenn Einrichtungen, die einen ganz anderen Sinn hatten, diesen verloren und ebenfalls nur dem Meisterschutze dienstbar gemacht wurden. Dass dies bei der grossen Mehrzahl der Verordnungen über das Gesellen- und Lehrlingswesen der Fall ist, kann keinem Zweifel unterliegen; der alles bestimmende Grund ist die Absicht, die drohende Konkurrenz jüngerer Meister solange als möglich hinauszuschieben und in der Zwischenzeit die Arbeitskraft nach Möglichkeit auszunutzen. Wenn die Einkaufsgelder im Verlauf des Jahrhunderts überall oft bis aufs Vierfache erhöht worden sind, so hängt das nur zum Teil mit der Preisverschiebung zusammen; die Erleichterungen nach der Skala der engeren oder weiteren Verwandtschaft zu den alten Meistern werden zugleich auf die Spitze getrieben. Auch das Meisterstück, das schon oft absichtlich teuer gestellt ist, wie bei den Zimmerleuten, wo unter anderem ein ganzer Hausgiebel nicht im Modell, sondern in Wirklichkeit zur Probe aufzubauen war, muss gewöhnlich denselben Zweck unterstützen. Die Schneider verfahren auch hier am folgerichtigsten: sie stellen zuerst die Forderung recht verwickelter und mannigfaltiger Meisterstücke unpraktischer Art auf und verbieten dann bei schwerer Strafe, anderen als geborenen Badenern solche Meisterstücke zu lehren. Auch der Wanderzwang, wo er sich, wie bei den Gerbern, ausdrücklich vorgeschrieben findet, dient unverkennbar der gleichen Absicht, denn wo noch keine Ueberfüllung herrscht, wie bei den Küfern im Oberland, ist längeres Arbeiten in der Heimat ausbedungen.

Es kann danach nicht verwundern, wenn das Lehrlings- und Gesellenwesen, soweit es nicht den Vorteil des Meisters fördert, nur beiläufig behandelt wird. Nur bei den Schreinern sind in der Zunftversammlung Meister und Knechte zugleich vertreten und bei ihnen werden deshalb auch genaue Bestimmungen über das Berufen der Gebote, über die Beiträge und die Unterstützungen aus der Lade gegeben. Die übrigen Ordnungen erwähnen alle diese Dinge nicht; die Gesellen hatten zwar ihre alten Bruderschaften, aber die Gesetzgebung bekümmerte sich

nur um ihre Ausschreitungen und setzte die Löhne fest, liess sie aber im übrigen unbeachtet. Jedoch würde es entschieden fehlerhaft sein, im Mangel oder im Vorkommen von Bestimmungen überall besondere Absichten der Regierung zu sehen. Die Mehrzahl dieser Ordnungen ist übernommen worden, wie sie an einem bestimmten Orte, meistens Pforzheim, galten, und dorthin waren sie gelegentlich übertragen worden je nach den Beziehungen, die ein Handwerk zu einer der näher gelegenen Hauptladen hatte. Beruhte doch die ganze Autoritätsstellung dieser auf der Filiation der Zunftverfassungen!

Den Kernpunkt aller Ordnungen, den Gegenstand der meisten Vorschriften bildet die Absicht, alle Ansätze des Grossbetriebes zu vereiteln, alle Einzelbetriebe untereinander gleich zu machen. Mit der Ausbildung des Zunftwesens hat sich auch in den Territorien die Anzahl der Betriebe vergrössert, ihr Umfang verkleinert. Wir sahen ein deutliches Beispiel hierfür in den Schneidern von Baden; aber auch sonst zeigt sich überall, wo wir in ein und demselben Gewerbe aufeinander folgende Ordnungen vergleichen können, dass die Beschränkung der Gesellenzahl und die Hindernisse, welche der häufigen Wiederholung des Ausbildens von Lehrlingen in den Weg gelegt werden, dass ebenso die Beschränkung der Hilfe der Familienmitglieder erst im Laufe der Zeit eintrat, dann aber auch beständig verschärft ward. In den meisten Handwerken ward durch die Landesordnung die Anzahl der in der Werkstatt Beschäftigten auf 3 Personen zurückgeführt.

Ebenfalls erst als sekundäre Bildung ist das Einstandsrecht in den Kauf eines Zunftgenossen zu betrachten. Es hatte sich parallel mit dem Zug- und Losungsrechte entwickelt, der letzten, aber auch der verunglücktesten Schöpfung des deutschen Privatrechtes. Es stellte eine Konsequenz, aber zugleich auch die völlige Verkümmerung des Genossenschaftsrechtes dar, ebenso wie die Einkindschaft der dürftige Ausläufer des Rechtsprinzipes der gesamten Hand ist. Die Pforzheimer Flösserzunft war hierin vorangegangen; nach ihrem Statut musste man sogar für jedes Schock Stämme, das der einzelne über das erste hinaus handeln wollte, einen Genossen als Teilhaber zuziehen. Die Küfer waren nachgefolgt, die den einzelnen ganz entlasteten von der Sorge um Materialankauf, wenn nur ein anderer sich Vorräte angeschafft hatte; fast alle anderen thaten jetzt das Gleiche [1]).

Von der gleichen Rücksicht ist die Verkaufsordnung bestimmt. Hier bleibt, wie in der Reichsstadt des Mittelalters, das Verbot alles Fürkaufs das wichtigste Wirtschaftsprinzip. Die Vorstellung, dass jeder Ankauf fertiger Ware zu weiterem Verkauf den Konsumenten die Preise

[1]) Wie man sich dabei bemühte, alle erdenklichen Arten des Einkaufs zu treffen, dafür gibt namentlich die Rotgerberordnung ein Beispiel.

verteuern müsse, dass nur der Kauf aus erster Hand vorteilhaft sei, bestimmt nach wie vor die ganze Wirtschaftspolitik. Noch mehr als die unmittelbaren Konsumenten genossen deren Vorteile die Handwerker. Sie waren unabhängig gestellt vom Kaufmann sowohl im Einkauf ihrer Materialien, als im Absatz ihrer Artikel. Erst hierdurch war aber die Möglichkeit der kapitalistischen Wirtschaftsweise im Gewerbe ausgeschlossen, nicht durch die Beschränkung des Einzelbetriebes, die im Gegenteil diese Gefahr, welche sie vermeiden wollte, erst recht heraufbeschwor. Die Geschichte der Industrie liefert hierfür den unwiderleglichen Beweis.

Auf dieser Grundlage fussend konnten die Zunftordnungen weiterhin, wie vorher im Einkauf so auch im Verkauf, Gleichheit anordnen. Sie wurde namentlich durch die gleiche Grösse und Lage der Stände, bei den Nahrungsmittelgewerben in der Stadt selber, bei den anderen auf den Jahrmärkten, herbeigeführt. So weit, dass die Meister gezwungen wurden, grössere Bestellungen miteinander zu teilen, gehen diese Ordnungen nicht, ausser dem Statut der Flösser, aber offenbar nur, um die Interessen der Käufer nicht allzu sehr zu verletzen.

Hierher gehören auch die strengen und gleichmässigen Verbote alles Hausierens mit Gewerbswaren. Für den Handwerkerstand waren sie nicht bloss als Schutzmassregel gegen fremden Wettbewerb, sondern auch gegen eigene innere Entartung gemeint und als solche unbedingt nötig. Wenn wir auch nicht die Saisonschneider in Baden-Baden hierher rechnen wollen, so bleiben doch als fahrende Gewerbsleute, die in unserem Gebiete hin und her zogen und ihre Arbeit oder ihre Ware anboten: die württembergischen Schuhmacher, die Breisgauer Küferknechte, die Lauterburger und Zaberner Hafner, die welschen Kessler und welschen Maurer. Dazu traten aber noch die überall wohlbekannten, in der satirischen Litteratur der Zeit oft geschilderten italienischen Tabulettkrämer, die allerlei Modewaren und kleine Luxusartikel[1]) feilboten. Seit die italienische Volkswirtschaft ins Stocken geraten war, strömten diese überschüssigen Arbeitskräfte massenhaft nach Deutschland über. Die Handelsherren und Industriellen, die in die erstarrenden Reichsstädte überall, wo sie die Eifersucht nicht ausschloss, neues wirtschaftliches Leben brachten, die Hofleute, Beamten und die Virtuosen des Lebensgenusses, die auf das Leben der höheren Stände bedeutenden Einfluss gewannen, die Humanisten, die der italienischen Bildung im Norden die Bahn gebrochen hatten, sie alle gehören doch mit diesen welschen Hausierern in die gleiche Reihe; sie alle wirken, jeder in seinem Gebiete,

[1]) So wird ihnen z. B. in der Kürschnerordnung untersagt, „rote Brusttücher, schwarze Kröpf, Otter- oder Attergebrem und ander Fällwerk, was dem Kirschner-Handwerk zugehörig ist, aufzukaufen“.

dahin, die Schranken eines überkommenen Zustandes zu durchbrechen und eine freie individuelle Bewegung an seine Stelle zu setzen. Alsbald wirkt diese zum Guten wie zum Bösen, trägt Gift und Gegengift zugleich in sich. In der Geschichte des italienischen Einflusses aber zeigt es sich, wie solche Beziehungen der Kulturvölker untereinander mit rein geistigen Bewegungen beginnen, die nur auf geringe Kreise beschränkt, aber für die nationale Bildung um so tiefgreifender sind, wie sie später das wirtschaftliche Leben beeinflussen und hier eine immer breitere, sich tiefer in die unteren Schichten erstreckende Wirksamkeit entfalten, und wie sie schliesslich gleichsam aufgebraucht werden und sich allein in dürftigen Resten fortschleppen. Ums Jahr 1600 war die Herrschaft der italienischen Wissenschaft nahezu überwunden und die Anregungen, die man von ihr empfangen, waren mit dem deutschen Wesen verschmolzen. Der Einfluss der italienischen Geselligkeit und Kunst war noch der bestimmende, aber wesentlich in den katholisch gebliebenen Höfen; die Wirkungen der italienischen Wirtschaftsweise in der Industrie begannen soeben erst sich in grösserem Masse geltend zu machen[1]), gleichzeitig aber wuchs mit ihr im südlichen Deutschland die Bedeutung der italienischen Hausierer und erreichte nach dem Dreissigjährigen Kriege ihren Höhepunkt.

In den Polizeivorschriften gegen fahrendes Gesinde, wie sie die Kreistage regelmässig ergehen liessen, sind auch die welschen Krämer oft inbegriffen; in den Landesordnungen[2]) werden sie ständig abgeschafft, aber ohne Erfolg, denn die Konsumtionsgewohnheiten der Bevölkerung machten ihre Dienste nötig. Man hat versucht, auch hier das vorhandene Bedürfnis in eine feste Form zu bringen. Deshalb war ein besonderer Markt für die ausländischen Krämer — hier werden einmal besonders Wallonen und Franzosen genannt — unter der Kanzlei in Durlach eingerichtet. Sechs Tage hindurch mochten hier die Fremden nach jedes Belieben feil haben, danach aber alsbald wieder fortziehen. Der Zusatz: wenn sie am Hofstaat auslegten, sollten sie auch die Häuser der Räte und fürstlichen Diener besuchen, zeigt, dass sie gerade für den Luxus der höheren Stände unentbehrlich waren.

Tiefer griffen bereits vor dem grossen Kriege die Einwirkungen der Italiener in den katholischen Reichsstädten und im Breisgau. Bereits im Jahre 1590 fragten die Städte Rottenburg und Horb an, wie man sich in Freiburg gegen die welschen Krämer, von denen sie überschwemmt würden, verhalte. Man antwortete: nur auf den Jahrmärkten würden sie geduldet, ausserhalb dieser liesse man sie stets durch die Zunft pfänden[3]).

[1]) Siehe die vortreffliche Darstellung in Geerings Geschichte der Baseler Industrie.

[2]) In der badischen von 1622, Teil VII Tit. 4 und Teil VIII Tit. 1.

[3]) Freib. Stadtarchiv, Zunftlade zum Falkenberg.

Um dieselbe Zeit beschwerten sich im Breisgau die sämtlichen Bauhandwerker über die welschen Störer. Jährlich wanderten aus Italien Zimmerleute, Steinmetzen, Maurer, die nirgends sesshaft seien, in Scharen zu, entzögen ihnen das Brot und schleppten fast den ganzen Verdienst in barem Geld wieder mit sich fort — es sind dieselben Erscheinungen, die wir, freilich ohne Abneigung, in unserer Zeit an der internationalen italienischen Eisenbahnarbeiterschaft beobachten. Die Zunft der Freiburger Bauleute beantragte im Jahre 1589: entweder sollten diese Welschen mit Gewalt ausgerottet oder genötigt werden, sich sesshaft und zünftig zu machen [1]; aber mit lässig ausgeführten Ordnungen wussten sich die schmiegsamen, an den Druck einer ganz anders despotischen Staatsgewalt gewöhnten Italiener jetzt wie später abzufinden. Vor dem Hilfsmittel, sich mit dem Opfer einiger Gulden selber in die Zunft einzukaufen, scheuten sie nie zurück; den Zünften aber musste es bedenklich scheinen, auf solche Weise ihre Feinde in ihren eigenen Schoss aufzunehmen. In Freiburg war bereits 1598 ein Ratsbeschluss nötig: kein Welscher solle mehr zum Zünftigen aufgenommen werden. Die völlige Zerrüttung des deutschen Bürgertums infolge der Kriegsnöte hat alsdann seine Abhängigkeit von den Ausländern im eigenen Lande besiegelt. Wir werden später sehen, bis zu welchem Grade der Herrschaft im Breisgau und südlichen Schwarzwald Savoyarden und Lombarden gelangt sind, wie aber auch Anregung vielfacher Art von ihnen ausging, gleichwie in den protestantischen Ländern von den französischen Réfugiés.

Man wird die hier geschilderte Entwicklung des Handwerks in den Territorien während des 16. Jahrhunderts schwerlich eine gesunde und heilsame zu nennen vermögen, immerhin zeigen sich doch in ihr lebendige Kräfte, scharfe Gegensätze, bestimmte Ziele; aber nachdem einmal eine feste Verfassung erreicht war, vererbte sie sich als Inventar auf die folgenden Geschlechter; selbst die grössten Veränderungen in den wirtschaftlichen Bedingungen — und welche hätten grösser sein können als die Verwüstungen des Dreissigjährigen Krieges und alsdann die Wiederherstellung der Volkswirtschaft! — haben sie nicht dauernd angreifen können. Es war aber nicht die Vorzüglichkeit dieser Verfassung, die ihr solche Dauer sicherte, sondern allein die Unfähigkeit der leitenden Persönlichkeiten, sich in der Gewerbepolitik gegenüber dem Handwerk neue Ziele zu setzen, die den veränderten Verhältnissen entsprachen. Der einzige Karl Ludwig von der Pfalz hat bei der Neugründung von

[1] Freib. Stadtarchiv, Zimmerleute. Ueber welsche Maurer in Baden s. oben.

Mannheim, der ersten ganz modernen Stadt in Deutschland, neue Wege eingeschlagen; jedoch konnte dieses vereinzelte Experiment nur einen unvollständigen Erfolg haben und es hat am Oberrhein keine Nachfolge hervorgerufen.

In jener Zeit ist allmählich unter Förderung und Beaufsichtigung der Regierungen die Grossindustrie entstanden; hier haben sie Neues geschaffen; dem Handwerk gegenüber haben sie sich beschränkt, unveränderlich dieselben Gesichtspunkte festzuhalten, die sie vorfanden. Es genügt vollständig, am Beispiel der beiden Markgrafschaften dieses Verhalten zu verfolgen [1].

Nach den grossen Kriegen waren die Gewerbeverbände im Durlachischen ausser dem der Kessler zerfallen, der letzte ward 1709 durch einen Machtspruch der Regierung aufgehoben. Es war der Brudertag der Schäfer, das sogenannte Schäfergericht, das jährlich am Laurentiustage in Bretten gehalten wurde. Der Besuch ward allen markgräflichen Unterthanen untersagt. Diese Vereinigung ist eines der merkwürdigen Beispiele, dass gerade diejenigen Berufe, welche von dem heiklen Standesgefühl der Handwerker als unehrlich verrufen waren, die Organisation dieser ihrer Verächter am eifrigsten nachahmten, um in ihr eine Sicherung zu erhalten.

Das Nächste, was sich als notwendig herausstellte, war, jedesmal nach dem Friedensschlusse die alten Grenzen zwischen städtischem und ländlichem Gewerbe wieder aufzurichten, die in den Unruhen gründlich verwischt waren. So ward 1699 verordnet, dass Leibeigene nur in Dörfern und nur die unentbehrlichsten Gewerbe, die des Schneiders, Schusters, Wagners, Schmieds, Bäckers, Metzgers, Zimmermanns, treiben dürften; gegen die Eingriffe der Hausierer, besonders der Juden, die in jener Zeit unbestritten den ganzen Viehhandel an sich zogen, wurden die üblichen Mandate erlassen; das Bauwesen wird in der auf Feuersicherheit und Holzersparnis berechneten Weise, wie sie seit den Landesordnungen der Zeit vor dem Kriege allgemein geworden war, wiederholt geordnet. Am Zunftwesen selber, wie es seit Georg Friedrich eingerichtet war, wird nicht gerüttelt, aber vielfache Monopole fangen an, es auf einzelnen Punkten zu durchkreuzen und allmählich beginnen die Anfänge der Industrie es einzuengen.

In der Markgrafschaft Baden-Baden, die von den wirtschaftlichen Bewegungen und Experimenten weit weniger als Baden-Durlach berührt wird, verschärft sich noch während des ganzen 18. Jahrhunderts das lokale Zunftwesen. Erst in den französischen Kriegen waren Gewerbeverbände,

[1]) Das Folgende beruht auf der grossen Verordnungssammlung in 4 Foliobänden, die ungefähr von 1690—1760 reicht. Die hier angezogenen Verordnungen finden sich unter den Rubriken Bauwesen, Buchdruck, Goldschmiede, Handwerker, Hausierer, Juden, Leibeigene, Schäfer.

wie die der Seiler, zu Grunde gegangen; auch andere alte Verbände, wie der der Rotgerber, der Messerschmiede und der Nagelschmiede sind verschollen. Jene, besonders durch den Lederhandel der Juden in die Enge getrieben, gaben sich schon vor dem grossen Brande in dem Verwüstungsjahre 1689 eine Ordnung, die aber erst, als völliger Frieden wiedergekehrt war, im Jahre 1718 in Kraft trat; diese beiden hatten zu den Hauptladen in der Pfalz alle Beziehungen verloren, die Messerschmiede, deren Anzahl in Baden-Baden nur gering war, wollten 1734 nicht einmal mehr mit ihren Berufsgenossen in dem nur halbbadischen Gernsbach zusammenhalten. Ueberall ist es dasselbe Motiv, welches zur Auflösung des alten Verbandes führt: der Lokalzunft wird ein Monopol für ihren Ort und dessen nächste Umgebung eingeräumt, während jene ein grösseres Absatzgebiet zusammengefasst hatten. Noch immer ging diese Lokalisierung weiter. Das winzige Steinbach sogar wollte weder mit Baden noch mit Bühl zu schaffen haben, und bald dieses, bald jenes Gewerbe organisierte sich in diesen dorfähnlichen Flecken mit Bewilligung der Regierung selbständig. Man kannte sehr wohl die Schwächen dieser kleinen Zünfte; fast jedesmal wenn es galt, ein Statut zu bestätigen, kamen sie zur Sprache; aber schliesslich liess man alles beim alten, zufrieden damit, dass man durch Lohntaxen das Publikum nach Belieben schützen konnte. Auch diese obrigkeitliche Preisbildung blieb unbeweglich; es kam vor, dass 30 Jahre und mehr keine Aenderungen vorgenommen wurden.

Die Meister aber, während sie mit den unsinnigsten Forderungen der Prüfung, des Meisterstücks, des Stillehaltens sich die Konkurrenz des Nachwuchses vom Leibe zu halten suchten, klagten dennoch unablässig über die Uebersetzung ihrer Handwerke und verlangten, wie es stets der Fall sein wird, wo man einen falschen Weg eingeschlagen und den Irrtum noch nicht erkannt hat, immer weitere Verschärfungen. Als Karl Friedrich die mittlere Markgrafschaft mit seinem Lande vereinigt hatte, liess er, stets bereit sich mit den Wünschen seiner Unterthanen vertraut zu machen, eine Erhebung in allen Städten und Aemtern über die unmittelbar vorliegenden Bedürfnisse anstellen. Die Aeusserungen, die auf diese Aufforderung erfolgten, sind jedoch nur nach einer Seite hin lehrreich: sie überzeugen uns nur von der vollständigen Gleichgültigkeit, die in dem Ländchen herrschte. Die Bürgerschaft der Stadt Baden hatte vor allem zu bitten: es möge eine Verordnung abgeschafft werden, wonach ein Teil des Weinkaufs bei Versteigerungen und Verkäufen zur Hebung des Schulwesens verwendet werden solle, weil Wirte, Metzger und Bäcker dadurch Schaden erlitten. Das Oberamt ereiferte sich mit Recht über solche Beschränktheit; denn der Schulmeister habe 150 Knaben zu unterrichten und erhalte nur 100 fl. Gehalt. Gegen die weiteren Forderungen hatte aber auch diese Behörde nichts einzuwenden, ja sie befürwortete

sie angelegentlichst. Sie stellte die Thatsache der Ueberfüllung aller Handwerke fest und wünschte, dass für jedes Gewerbe eine beschränkte Anzahl Meister ein für allemal bestimmt werde, dass Fremde ganz ausgeschlossen, dass Meisterssöhne bevorzugt würden, dass eine dreijährige Wanderzeit, und zwar ausschliesslich zum Zweck der Hemmung festgehalten und möglichst kostbare Meisterstücke erzwungen würden.

Solchen Prätensionen, die seinen eigenen Ueberzeugungen schnurstracks zuwiderliefen, war der Markgraf nicht geneigt nachzugeben, aber an den Grundsätzen des überkommenen Zustandes viel zu ändern, stand nicht in seiner Macht. Wir werden später sehen, wie eigentlich nur die Textilgewerbe der Industrie offen standen, ohne dass sie mit den Zünften hätte kämpfen müssen, wie schon in den keramischen Gewerben sich für sie mannigfache Schwierigkeiten erhoben, wie in allen anderen Kompromisse mit den Zünften nötig waren, und wie die Grossindustrie bisweilen von Positionen, die sie schon erobert zu haben glaubte, noch zurückweichen musste. Immer wurde durch sie der Kreis des zunftmässigen Handwerks nur eingeschränkt, nicht dieses selber umgewandelt. Hierzu waren Anregungen, die aus dessen eigener Mitte hervorgingen, notwendig. Nicht völlig hat es an solchen gefehlt. Baden-Baden, der Ort, in dem sich die Erstarrung des Zunftwesens am stärksten geltend machte, hat doch auch den ersten Kampf um die Gewerbefreiheit gesehen, aus dem wenigstens einige wichtige Errungenschaften zu verzeichnen waren. Ein Schneider, Namens Sailer, hatte die Konjunktur des aufblühenden Badeortes geschickt benützt, ein grosses Geschäft errichtet und mit ihm, wie notwendig, ein Modewaren- und Tuchlager verbunden. In seiner eigenen Zunft hatte man gegen diese Entfaltung eines Grossbetriebes nichts einzuwenden, im Gegenteil verhalf Sailer der Badener Schneiderei zu einem ausgedehnten Absatz im ganzen Lande. Dagegen betrachteten die Krämer das Gedeihen des Mannes, der sich als unvergleichlich besserer Kaufmann bewährte denn sie, mit scheelen Augen. Sie selber führten nur grobe Bauerntuche, erklärten sich auch keineswegs bereit, andere anzuschaffen, da sie nicht zur Frankfurter Messe reisen könnten, wie es ihr Gegner mit vielem Rühmen thue, aber sie verlangten mit immer neuen Denunziationen, dass Sailer das Halten eines Tuchlagers und aller Verkauf von Stoffen, wenn er sie auch nur selber verarbeite, untersagt werde. Die Art eines Geschäftsbetriebes, bei dem der Schneider sich Musterkarten bestellt, Stoffe in Kommission nimmt, Waren, die er nicht verkaufen konnte, am Ende der Saison an die Lieferanten zurückschickt, schien ihnen ganz unsolide, so augenscheinlich auch Sailer dabei profitierte. Die grössten Geschäftshäuser müssten bei einem solchen Verfahren untergehen, meinten sie; sie weissagten — nicht ganz mit Unrecht — eine völlige Revolution aller gesellschaftlichen Verhältnisse, wenn solche Grundsätze durchdrängen.

In der That war bei den richterlichen Behörden des Landes die Ansicht festgewurzelt, dass dem Handwerker nur zukomme, Stoffe zu verarbeiten und sich dadurch einen Arbeitslohn zu erwerben, dass ihm aber niemals gestattet werden könne, ein Kaufmann zu sein. Trotz eifriger Verwendung der Amtleute, die ihren Modeschneider und besten Steuerzahler nicht im Stich liessen, entschied der Hofrat wiederholt im Sinne der Krämer und gewährte Sailer nur eine kurze Frist, sein Warenlager umzusetzen. Durch die Rachsucht der Krämer, die, wie amtlich festgestellt wurde, die französischen Plünderer zur Zeit der Besetzung Badens durch die Revolutionsheere in das Warenlager Sailers gewiesen hatten, kam der Mann um sein ganzes Vermögen. Er hielt sich jedoch durch den Kredit, den er bei seinen Lieferanten besass, und änderte nun sein Vorgehen insofern, als er selber um Aufnahme in die Krämerzunft nachsuchte, damit er als Schneider und Kaufmann zugleich betrachtet werden könne. Obwohl die Mehrzahl der Badener Krämer niemals gelernt hatte, sondern den Laden durch ihre Frauen betreiben liessen, wiesen sie jetzt dennoch Sailer auf Grund mangelnder Kaufmannslehrzeit zurück; und sie hätten auch diesmal von den Gerichten recht bekommen, wenn nicht im Geheimratskollegium die Angelegenheit an den späteren Gesetzgeber Badens, Friedrich Brauer, gelangt wäre. In einem meisterhaften Gutachten, das einen Wendepunkt in der Gewerbepolitik Badens bezeichnet, stellte dieser eine Reihe von Grundsätzen auf, durch die nicht nur die vorliegende Angelegenheit entschieden, sondern auch dem weiteren Verhalten der Behörden in allen ähnlichen Fragen eine Richtschnur gegeben ward. In grossen Handelsstädten, so setzte er auseinander, möchte allenfalls eine gildenmässige Abschliessung der Kaufleute zu Recht bestehen, nun und nimmermehr aber in kleinen Landstädten, wo der Krämer nur dazu berufen sei, die Lücken auszufüllen, die von den Handwerkern gelassen würden. Es sei deshalb das Recht jedes Gewerbetreibenden, nicht nur mit den Waren, die er hergestellt, sondern auch mit deren Rohstoffen zu handeln; ganz widersinnig aber sei es, einem solchen die Aufspeicherung von Materialien zu eigener Verarbeitung verbieten zu wollen. Sobald dieser Grundsatz anerkannt war, war auch die Rechtsschranke zwischen Kaufmann und Handwerker in Wegfall gekommen. Man musste dann notwendigerweise auch die übrigen Schranken, die der Erweiterung des Einzelbetriebes noch im Wege standen, fallen lassen. Hierzu hat man sich aber nicht entschlossen, und selbst die Forderung, die Brauer in jenem Gutachten zum Schluss aufgestellt hatte, dass in Zweifelsfällen immer zu Gunsten der natürlichen Freiheit des einzelnen entschieden werden solle, ward noch oft aus den Augen gelassen. Dergestalt schleppte sich die Zunftverfassung, von der regen Gesetzgebung des neuen Grossherzogtums unberührt, noch durch Generationen fort, entwicklungslos, bisweilen als Schranke für die Grossindustrie, gewöhnlich aber nur als

Hemmung der eigenen Betriebsamkeit der Handwerker empfunden; und als man zuletzt an ihre Beseitigung in der Erwartung grosser Schwierigkeiten ging, stellte sich heraus, dass sie auch nicht mehr einen einzigen Verteidiger im Lande und in den Kammern fand.

Ein vielfach abweichendes Bild von dem bisher betrachteten bieten die Landschaften im Gebirge.

Für eine selbständige Entwicklung des Handwerks sind die kleinen Ackerbürgerstädtchen des Schwarzwaldes und der Baar nicht der geeignete Boden gewesen; nur Villingen war durch seine Handelsbedeutung und seine freie kommunale Stellung auch zur Gewerbsstadt bestimmt[1]. Im übrigen aber überwog die bäuerliche Bevölkerung an Zahl und Wohlstand so sehr die bürgerliche, dass auch ihre Interessen die grössere Berücksichtigung verdienten. Hier jedoch herrschte zu allen Zeiten ein Widerstreit. Es war bei den Schwarzwaldbauern ausgemachte Sache, dass ihnen Zünfte der Handwerker nur schädlich sein konnten; sie wollten sich stets Freiheit ebenso im Absatz ihres Viehs, wie im Einkauf ihrer Bedürfnisse wahren; sie beschäftigten lieber den Handwerker im Lohn und eigener Kost auf ihrem Hofe, als dass sie ihm seine fertige Ware abnehmen; sie suchten zugleich selber auf die eine oder andere Weise industrielle Beschäftigung mit ihrer Landwirtschaft zu verbinden. Auf der andern Seite sind natürlich die Handwerker der Kleinstädte nach Möglichkeit bemüht, es denen der grossen Plätze nachzuthun, schon um nicht von ihnen als unehrlich zurückgewiesen zu werden. So wenig die Zunftorganisation, die unter gerade entgegengesetzten Verhältnissen entstanden war, in die Zustände dieser Gegenden passt, so entschieden vertreten sie doch ihre Allgemeingültigkeit und verlangen von der Regierung, dass sie ihre Ansprüche durchsetze. Die Beamten, ohnehin an die bequeme Schablone gewöhnt, sind geneigt zum Entgegenkommen, und wenn nicht Schlaffheit von ihrer Seite, von der der Handwerker Dürftigkeit und von der der Bauern Hartnäckigkeit hindernd dazwischenträten, würde in der That auch im Schwarzwald die allerwärts übliche, eingerostete Zunftverfassung allen Gewerbebetrieb sich unterworfen haben. So aber war die Folge, dass das gewöhnliche Handwerk, ohne sich innerlich zu kräftigen, in der Abhängigkeit der Behörden verblieb, dass aber, von jenen teils unbeachtet, teils geradezu bekämpft, sich eine bäuerliche,

[1] Die wichtigeren Quellen des folgenden Abschnittes sind: 1. Das Fürstenbergische Archiv, Abteilung Politica, Gewerbe; Aemter Hüfingen, Löffingen, Vörenbach. 2. Generallandesarchiv, Akten St. Blasien, Triberg; Gewerbe, Zünfte, Polizei. 3. Rechtsbuch der Thäler Todtnau und Schönau (im Privatbesitz).

auf selbständigem auswärtigen Handel beruhende Kleinindustrie entwickelte und sich den beiden von den Regierungen geförderten Formen des Gewerbes, der Zunft wie der privilegierten Fabrik, entschieden widersetzte.

Zum Verständnis dieser originellen Entwicklung ist also die an sich ziemlich gleichgültige Handwerksgeschichte jener Gegend unerlässliche Vorbereitung. Besonders charakteristisch ist ihr Verlauf in den Fürstenbergischen Gebieten gewesen. In den 3 Städtchen des Kinzigthales, Haslach, Hausach, Wolfach, die an der grossen Handelsstrasse gelegen waren, deren Augenmerk nach dem Mittelpunkt des oberrheinischen Landes, nach Strassburg, gerichtet war, gab es eine lokale Zunftverfassung, und namentlich der wichtigste Zweig der Urproduktion in diesen Waldgegenden, das Holzgewerbe, war streng nach ihren Grundsätzen geordnet. So war sie auch in den Fürstenbergischen Städtchen des Seekreises von altem Bestande, das kleine Messkirch hatte doch noch 18 verschiedene Zünfte. In der Baar und in den 4 Aemtern „über Wald" hingegen hatten die einzelnen Handwerker unter sich lange keinerlei Zusammenhang. Sofern sie zünftig waren, d. h. hier: ordentlich gelernt hatten, rechneten sie sich zu den Laden ihrer Handwerke in Freiburg oder Villingen; die Mehrzahl der Dorfhandwerker hielt sich aber ausserhalb jeder Verbindung, und da sie nur in ihrem kleinen Bezirk den Bauern arbeiteten, liess man sie in Ruhe.

Das erste Gewerbe, welches hier eine Organisation erhielt, bestand gerade vorwiegend aus Dorfhandwerkern, und es handelte sich demgemäss bei ihm auch nicht um eine städtische, sondern um eine Landeszunft. Im Jahre 1485 vereinigten sich mit Erlaubnis ihrer Herren die sämtlichen Leineweber aus der Landgrafschaft und der Herrschaft Schellenberg zu einer gemeinsamen Bruderschaft, die ihren religiösen Mittelpunkt in der Kirche auf dem Fürstenberg fand, wo sie ihr ewiges Licht und ihre Seelmessen stifteten. Hier kommen sie jährlich einmal zum Brudertage zusammen, rügen und strafen, was busswürdig erfunden wird, und erwählen 4 Zunftmeister nebst einem Obmann. Diese halten den Stiftungsbrief und die gemeine Geldbüchse in Verwahrung und prüfen jeder in seinem Bezirk nach Gelegenheit alle Webeblätter, Handwerkszeug und Geschirr auf seine Länge und Breite, „damit allen Menschen gute Werschaft beschehe". Zugleich sichern sie aber auch sich, indem sie bestimmen, dass der Meister bei Busse an die Bruderschaft nur gegen Bezahlung oder Pfand fertige Arbeit aus der Hand geben darf, und indem sie den Meistern auferlegen, nicht billiger zu lehren als um 10 Pfd. Heller und 1 Pfd. Wachs. Bei diesem Lehrgeld lassen sie auch gute Bürgschaft zu, denn nur die Armen wenden sich zu diesem Gewerbe, das bloss eine einjährige Lehrzeit erfordert. Der Knecht soll auf Stücklohn gesetzt sein, der aber den 3. Pfennig nicht übersteigen darf. Sobald

wie möglich suchte er sich natürlich selbständig zu machen, und schon die Erlegung von 1 Pfd. Wachs und 1 Pfd. Heller ermöglichte ihm die Aufnahme als Meister.

Das ist eine Zunft, wie wir sie in jener Zeit oft von den Fürsten gestiftet sehen, mehr eine landespolizeiliche Anordnung zur Sicherung des Verkehrs zwischen Produzenten und Konsumenten, als eine korporative Verfassung des Gewerbes. Nur gerade so viel wird der Selbstverwaltung eingeräumt, als zur Erreichung des Zweckes unbedingt nötig ist. Die Uebertreter der Ordnung kann nicht einmal die Genossenschaft selber strafen, sondern dies nur der Herrschaft zu thun empfehlen. So aber, wie diese Ordnung war, entsprach sie den Verhältnissen ganz gut und blieb fast anderthalb Jahrhunderte unverändert.

Der Unterschied zwischen dem, was hier gestattet war, und dem, was eine Korporation verlangte, zeigt sich recht deutlich an den Forderungen, welche die Leineweber im Jahre 1620 an die Fürstenbergische Regierung stellten. Die Bruderschaft war mittlerweile zu einer eigentlichen Zunft geworden, und die Mitglieder hatten sich auch grösstenteils in die Städte gezogen. Jetzt wird der Ausschluss der fremden Weber gefordert, namentlich der Bräunlinger, die ihnen die Arbeit auf den besten Meierhöfen entziehen. Nicht nur den fremden Weber ins Haus zu nehmen, sondern auch ihm Garn zu bringen soll dem Unterthanen verboten sein. Die üblichen Massregeln, um die Konkurrenz einzudämmen, werden gefordert: Beschränkung der Lehrlingszahl auf einen, Stillstehen des Meisters, wenn er einen Buben angelernt, auf 3 Jahre, auch für den Gesellen eine dreijährige Wanderzeit. Das waren Bestimmungen, denen ein bäuerlicher Dorfhandwerker nicht nachkommen konnte. Auch gegen das Publikum wünscht man weitere Rechte: der Bauer soll binnen Jahresfrist nicht befugt sein, dem Meister, der ihn warten lässt, das Garn wegzunehmen; freilich soll dieser auch nicht mehr Arbeit annehmen, als er in einem Jahre bewältigen kann. Diese Bestimmung genügt, um zu erklären, weshalb es der Bauer vorzog, den Weber bei sich arbeiten zu lassen. Im übrigen erwartet auch jetzt die Zunft von der Obrigkeit ein fortwährendes Eingreifen, natürlich zu ihren Gunsten: Eine Lohntaxe möchte sie selber sich nicht machen, da sie leicht Unzufriedenheit und Nachrede dadurch erhalten würde, um so inständiger bittet sie die Herrschaft um eine solche, die dann, je nachdem die Zeit teuer oder wohlfeil sei, verändert werden möge. Den Knappenlohn möge dann jeder einzelne nach Massgabe seiner Belohnung festsetzen. Auch Schutz ihrer Ehre wünscht die Zunft von der Obrigkeit; denn bei ihren Jahrtagen auf dem Fürstenberg werden die Leineweber von den Einwohnern verspottet und ihnen sogar der Igel unter die Füsse geworfen.

Die meisten Forderungen wurden ihnen zugegeben; denn nach den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen jener Zeit schienen solche Bestim-

mungen sogar wünschenswert, wenn nur die Behörde die unbeschränkte Macht der Preisregulierung behielt. In demselben Jahre (1620) ward für den Hüfinger Teil des Fürstenbergischen Gebietes die Landesordnung gegeben, eine der genauesten dieser Art überhaupt. Schon die zum Muster dienende Landesordnung des Wartenbergischen Teiles vom Jahre 1607 hatte allgemeine Maximaltaxen des Handwerkslohnes bestimmt, die Unterthanen aber geradezu aufgefordert, nach Möglichkeit abzuhandeln; auch die Hüfingische ist nicht gesonnen, den Gewerbetreibenden freie Hand zu lassen. Ueber Weber und Maurer laufen die meisten Beschwerden ein, und es wird deshalb eingeschärft, dass auch in den Städten die billigeren Landweber ohne Unterschied Arbeit annehmen dürfen, den Maurern aber wird mit der Konkurrenz der Fremden gedroht, freilich auch nur eben gedroht, denn, wenn der Bauer an einen solchen die Arbeit vergibt, dürfen sie doch wieder, wenn sie gleichen Preis bieten und gleich jenem Werschaft leisten, vorausgesetzt, dass die Arbeit nicht schon begonnen hat, in den Auftrag einstehen.

Auch für alle übrigen Gewerbe sollen Ordnungen gegeben werden; doch mag dies je nach den örtlichen Verhältnissen geschehen; nur so viel wird allgemein bestimmt, dass kein unverheirateter Mann selbständig arbeiten oder gar andere beschäftigen darf. Wirklich erhalten haben solche Handwerksartikel aber nur die Nahrungsmittelgewerbe, und zwar vor allem deswegen, weil der Verkehr mit Korn und Vieh, wie allerwärts, so auch hier der besonderen Obhut der Behörde unterstand.

1621 Bei den übrigen handelte es sich auch jetzt nur um Lohntaxen. Der Handwerker stand hier eben noch auf jener Stufe, die man in den städtischen Zünften immer zu vermeiden suchte: er arbeitete die Rohstoffe, die ihm der Besteller überwies, gegen Arbeitslohn auf, und er getraute sich nicht den Preis selber zu machen. Gerade in den nächsten Jahren, als die Geldverwirrung, die ersten Kriegsstürme und Missernten eine Hungersnot zur Folge hatten, kamen mit den Tagelöhnern auch sämtliche Handwerker um eine Erhöhung ihrer Taxen ein [1]).

In den ruhigen Zwischenräumen der 30jährigen Kriegszeit waren bei den enormen Preisschwankungen, wie sie die allgemeine Unsicherheit mit sich brachte, die obrigkeitlichen Taxen der einzige Anker, und ebenso nach dem Friedensschluss, als es nötig schien, die ungewöhnlich hohen Arbeitslöhne in einer Weise zu regeln, dass sie nicht mehr fast den ganzen Ertrag der Volkswirtschaft allein verzehrten.

Jetzt erstreckten sich die Taxen deshalb auch auf das gesamte Erwerbsleben der Unterthanen. Da man nun aber einmal mit der Neueinrichtung aller Verhältnisse beschäftigt war, schien es an der Zeit,

[1]) Fürstenb. Archiv Hüfingen, Gewerbe 1622—24.

nachzuholen, was bisher immer versäumt worden war, und auch die Handwerker in eine ordentliche Zunftverfassung zu bringen.

Die grösste Schwierigkeit hierbei war die geringe Anzahl der Handwerker, die ohne viel Berührung untereinander zerstreut im Lande sassen. In einem Patent vom Jahre 1710, in dem namentlich Handwerker zur Einwanderung aufgefordert wurden, ward ausdrücklich betont: das Land sei ohne alle Kommerzien und Handwerke, so dass viel Geld für Waren auswärts gehe. Es war deshalb nur möglich, entweder sämtliche verschiedenartigen Handwerker eines Ortes zu einer einzigen städtischen Zunft zu vereinigen, oder aus sämtlichen Genossen desselben Handwerkes eine Landeszunft zu bilden. Da es sich vorwiegend um Dorfhandwerker handelte, war der zweite Weg, den man früher schon bei den Leinewebern eingeschlagen hatte, der natürlichere. Auch bevorzugten ihn die Handwerker selber; die Regierung aber schlug zunächst regelmässig den ersten ein. Sie wollte den Schein aufrecht erhalten, dass es sich auch in ihrem Gebiete um städtische Zünfte handele, welche im übrigen Deutschland als „ehrlich“ anerkannt werden könnten, und sie glaubte sich der Fügsamkeit ihrer Handwerker besser versichert, wenn sie die verschiedenartigsten Gewerbe eines Platzes unter eine Zunftverwaltung gebracht hätte, als wenn jedes einzelne mit eigener Zunftverfassung ihr gegenüberstünde und Anlehnung an die auswärtigen Verbände suchte. Unzweifelhaft war eine einheitliche Regelung des gesamten Handwerkerrechtes in den gemeinsamen Punkten bei solchen alliierten oder unierten Zünften leichter zu erreichen als bei Landeszünften, deren jegliche ihren hergebrachten Handwerksbrauch fest bewahrte. Auch hatte man das Vorbild der grossen Städte, wo ebenfalls oft vielerlei Handwerke, die keine technische Verwandtschaft hatten, dennoch in eine Zunft gebracht worden waren.

So wurden denn alliierte Zünfte zuerst 1668 in Löffingen und Hüfingen, 1701 auch in Vörenbach und Donaueschingen eingerichtet, ansehnliche Verbindungen, denn in der Donaueschinger waren z. B. 28 Handwerke mit 175 Mitgliedern vertreten; nur das Amt Neustadt blieb bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus noch ohne Zunfteinrichtungen. Die Verwaltung durch je 2 Zunftmeister und 6 Kastenmeister und die zahlreichen religiösen Verpflichtungen waren gemeinsam. Im übrigen ward noch für jedes Handwerk die Arbeitsordnung bestimmt mit Anerkennung des Unterschiedes der geschenkten Handwerke von den übrigen. Diese sollten regelmässig ihre Lehrlinge auf 3, die anderen nur auf 2 Jahre dingen. Ein Stillstand von 1 Jahr für den Meister, der einen Lehrling gelehrt hatte, ward 1668 noch allgemein angeordnet, scheint 1701 aber nur für wenige Gewerbe ausdrücklich festgehalten worden zu sein. Ebenso hatte sich die Herrschaft 1668, als alle Obrigkeiten der raschen Preisbewegung noch einen Zaum anlegen wollten, die Regulierung aller Preise vorbehalten; 1701 ward im Gegenteil hierzu be-

stimmt: „Wenn die Handwerker nicht einen billigen Preis machten, möge ein jeder arbeiten lassen, wo er wolle.“ Man brauchte also wiederum die Drohung mit der Konkurrenz der Ausländer als Regulator der einheimischen Preise. Im übrigen suchte man sie aber doch nach Möglichkeit auszuschliessen, und da dies nicht schlechthin möglich war, sollten wenigstens die ins Fürstenbergische arbeitenden Handwerker sich den alliierten Zünften und also auch der Verordnungsbefugnis der Regierung unterwerfen: Alle Fremden der Nachbarschaft konnten gegen Erlegung von 1 Pfd. Wachs und 4 fl. der Zunft teilhaftig werden; machten sie sich aber im Lande bürgerlich, so wurden ihnen auch die 4 fl. noch erlassen. Natürlich schloss man auch die eigenen Dorfhandwerker nicht aus, sondern zwang sie nur der städtischen Zunft beizutreten, was namentlich bei den Bergschmieden mit mancherlei Schwierigkeiten und Widersetzlichkeiten verbunden war.

Innerhalb des Rahmens dieser alliierten Zünfte hatte aber jedes Handwerk noch seine besondere Ordnung erhalten; und wenn die vorher aufgestellten allgemeinen Grundsätze für die damalige Zeit recht liberal zu nennen sind, so treten in diesen auch sofort wieder alle Zunftmissbräuche ein: die schweren Meisterstücke, der Ausschluss der Fremden ausser auf Jahrmärkten, das Verbot alles Fürkaufs und namentlich die strengste und kleinlichste Arbeitsabgrenzung. Ganz allgemein ward bestimmt: überall wo zünftige Meister eines Handwerks vorhanden, seien den anderen Eingriffe in ihr Gewerbe verboten; im einzelnen ging man so weit, dass dem Schlosser untersagt war, Fenster einzuhängen.

Gegen zwei Einrichtungen, die aus der Natur eines Berglandes mit Einzelhöfen hervorgingen, richteten sich diese Ordnungen besonders: gegen die Hausarbeit und das Hausieren. Nur in Burgen, Schlössern und Klöstern, nicht aber in Bauernhöfen, sollte der Sattler Hausarbeit annehmen; dasselbe galt von den Bekleidungsgewerben; den Schustern wird das Hausieren mit ihrer Ware streng verboten und zu Gunsten aller Handwerker, namentlich aber der Strumpfstricker, wird die Austreibung aller welschen Hausierer versprochen.

Kaum dass die alliierten Zünfte gegründet waren, so drohten sie auch schon wieder zu zerfallen; alle Handwerke, die entweder über eine starke Kopfzahl oder auch nur über ein starkes Selbstgefühl verfügten, wollten aus ihnen heraus und sich selbständig organisieren. Schon von 1685 an begehrten die Schuster eine eigene Landeszunft der 4 Aemter der Baar zu bilden. Die anderen Handwerker, so erklärten sie, könnten ihnen doch wenig sagen, was ihr Handwerksbrauch sei, und die Stümplereien und Missbräuche nähmen bei solcher Vermischung der Gewerbetreibenden nur immer zu statt ab. Die Ordnung, welche sie vorschlugen und erhielten (1695), führt nun freilich die ärgsten Missbräuche selber erst ein: z. B. hohe Einkaufsgelder des jungen Meisters. Anderen, wie

den Schmieden und Leinewebern im Vörenbacher Amt, ward ihr Gesuch um Separation zwar abgeschlagen, im ganzen setzte sich aber die Trennung bis gegen den Schluss des 18. Jahrhunderts fort, so dass schliesslich in den alliierten Zünften, die diesen Namen immer beibehielten, nur der Rest jener Handwerker blieb, die zu schwach oder zu träge waren, um eigene Innungen zu bilden.

Besonders geneigt war die Regierung, Landeszünfte zu bewilligen, wenn es zugleich galt, dadurch ein Band zu zerschneiden, welches ein Handwerk ans Ausland knüpfte. Es war die schönste Gelegenheit, sich im Gefühl der Souveränität zu sonnen. So waren die Schönfärber bis zum Jahre 1751 abhängig von der Freiburger Lade gewesen. Die herrschaftlichen Beamten kamen ihrem Wunsch nach Trennung entgegen, „denn die Reichskonstitutionen gäben dem Landesherrn nicht nur das Recht, eigene Zünfte und Laden einzurichten und diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, sondern sie legten ihnen nahezu die Pflicht auf, alle schädlichen Verbindungen zu lösen.“ So ward die Trennung mit bedeutendem Kostenaufwand vollzogen und die neue Landeszunft sehr bureaukratisch mit Bestallung eines obrigkeitlichen Obmanns, mit Verbot aller Zusammenkünfte ausserhalb besonderer Amtsbewilligung ins Werk gesetzt. Es handelte sich aber bei diesem umständlichen Apparat nur um 3 Meister! Diese erhielten das Recht der ausschliesslichen Arbeit im Fürstenbergischen. Da sie aber doch den Ansprüchen nicht gerecht werden konnten, wurde 1767 den Zeugmachern das Recht eingeräumt, ihr eigenes Material auch selber färben zu dürfen. Sofort erinnerten sich die Färber jetzt ihres alten Zusammenhanges mit den Nachbarn, als die Regierung ihr Konzessionsrecht gegen sie anwandte. Sie richteten ihre, übrigens erfolglose Klage an die Lade zu Villingen, damit sie weiter an die Hauptlade und ans ganze schwäbische Handwerk gebracht und den Zeugmachern das Färben gelegt werde. Das Beispiel ist gerade in seiner burlesken Winzigkeit charakteristisch: die Handwerker gingen gern auf die gegen den Zusammenhang der Verbände gerichteten Tendenzen der Regierungen ein, solange sie ein Monopol für sich daher erwarteten, aber sie glaubten gelegentlich doch auf diese bekämpften Einrichtungen zurückkommen zu können, wenn ihnen wieder die Regierung dieses Monopol antastete. Den ausschliesslichen Besitz der Gewerbeberechtigung, die unbedingte Herrschaft über einen für sie abgezweigten Teil des Publikums festzuhalten, das ist die einzige Triebfeder für das verkommene Handwerk des 17. und 18. Jahrhunderts.

Die Trennung von den Hauptladen, in denen die Handwerker dieser Landbezirke freilich eine gedrückte Stellung hatten, war, wenn sie sich nicht wie bei den Färbern friedlich vollzog, eine bedenkliche Sache; denn sofort ward dabei die Ehrlichkeit der neugebildeten Sonderzünfte von den erbitterten früheren Genossen in Frage gestellt. Im Jahre 1706 waren

die Sattler der Landgrafschaft Baar zu einer eigenen Zunft erklärt worden. Es hatte dabei die Absicht gewaltet, auch die Dorfmeister, die von Villingen zurückgewiesen waren, zünftig zu machen; aber gerade dies nicht zu dulden waren alle ehrlichen Sattler fest entschlossen. Sofort erhoben die Nachbarn lebhaftesten Protest: Störer, Stümpler, Dorfhandwerker hätten ohne weiteres in diese Baarer Landeszunft Aufnahme gefunden, und gegen ihre eigenen Bestimmungen [1]) arbeiteten sie den Bauern in den Häusern. Die Obrigkeiten schlossen sich solchen Beschwerden, wo es dem Nachbar Schwierigkeiten zu machen galt, gern an. In Villingen und Schaffhausen wurden die Fürstenbergischen Sattlergesellen verhaftet, Unterthanen, die in der Baar hatten arbeiten lassen, bestraft; die Drohungen mit Gegenmassregeln halfen nichts, und schliesslich thaten die beiden Hauptladen Freiburg und Wien die Fürstenberger Sattler völlig in Verruf: kein Fürstenbergischer Geselle sollte mehr im Reich gefördert werden, keiner das Handwerkszeichen und Geschenk erhalten.

Die Fürstenbergische Regierung war machtlos gegen solche Vergewaltigung, sie musste sich zu einem Vertrage mit den Villinger Sattlern bequemen: Alle Sattler sollen ehrlich erlernen. „Demungeachtet aber," heisst es weiter, „sollen und können solche Meister, wenn sie sich auf Dörfer setzen, nicht für rechtschaffene Meister erkannt und gehalten werden"; nur das Arbeiten in alter Weise, nicht aber auch das Halten von Lehrlingen und das Fördern von Gesellen und keines der Ehrenvorrechte, zu denen allein die Ehrlichkeit berechtigte, ward ihnen zugestanden. Und dafür mussten noch alle Fürstenberger Sattler versprechen, keine Oesterreicher in ihre Zunft aufzunehmen und das Bregenthal nicht zu betreten, um daselbst zu arbeiten.

Auch durch diesen Vertrag war der Makel der Unehrlichkeit von den Sattlern der Landgrafschaft keineswegs genommen. Es kam vor, dass der aus der Baar gebürtige Geselle noch nach 10jähriger Arbeit in der Fremde als unehrlich bescholten wurde, und ein hiervon Betroffener konnte sich nur dadurch reinigen, dass er mit erheblichen Kosten eine Kundschaft aus Villingen beibrachte. Die sämtlichen Fürstenberger Zunftordnungen entbehren der Bestimmung des Wanderzwanges, während sie in allen übrigen Punkten mit den Prohibitivbestimmungen anderer Innungsstatuten wetteifern. Der Grund liegt auf der Hand: der Geselle aus der Baar konnte nicht wandern, ohne sich von Stadt zu Stadt den schlimmsten Misshelligkeiten auszusetzen. Das war ein Grund mehr, das Handwerk in diesen Gegenden völlig vertrocknen zu lassen und im Laufe der Zeit den Gegensatz zu den aus dem Schwarzwälder Bauernstand hervorgehenden wanderlustigen Hausierern der Kleinindustrie zu verschärfen.

In den Handwerkern von Donaueschingen, Löffingen, Hüfingen mit

[1]) Siehe oben das Statut der alliierten Zünfte von 1701.

ihren städtischen Ansprüchen grub sich um so tiefer der Hass gegen ihre Genossen auf den Dörfern. Nicht nur lästige und unberechtigte Konkurrenten sahen sie in ihnen, sondern mehr noch kränkte es sie, dass sie um ihretwillen bei allen Handwerksgenossen in Deutschland übel angesehen waren. Immer wieder versuchten sie die Dorfmeister zu unterdrücken und gaben zu Beschwerden Anlass. Noch 1732, im Jahre nach dem grossen Reichsbeschluss gegen die Zunftmissbräuche, versuchten gerade die Sattler ihren ländlichen Kollegen mit Berufung auf die Macht der Hauptladen nochmals das Handwerk zu legen.

Die Zerstörung dieser Handwerksverfassung, die einst mit den Reichsschlüssen des 16. Jahrhunderts begonnen hatte, ist die letzte That gewesen, bei der der deutsche Reichstag bemerkenswerte Energie entwickelt hat. Es galt ja, die Souveränität der Einzelstaaten auf einem Gebiete durchzuführen, wo ihre Beschränkung bisher nur allzu sehr gefühlt wurde. Der berühmte Reichsschluss von 1731 ist nichts weniger als ein Vorläufer oder Bahnbrecher der Gewerbefreiheit. Kein Turgot hat an ihm mitgewirkt. Er ist nichts als die Erfüllung der reichsfürstlichen Wünsche. Die bekannte, durch Anschaulichkeit und Lebhaftigkeit ausgezeichnete Einleitung über die Missbräuche, die mit der Unehrlichkeit, mit der Sittenaufsicht und den Handwerksgebräuchen getrieben werden, vertritt die Stelle von Motiven; der Nachdruck aber liegt auf dem Verbot aller Zusammenkünfte ohne Vorwissen der ordentlichen Obrigkeit und der Entsendung von Deputationen zu solchen, auf der Nichtigkeitserklärung aller Handwerksartikel, die nicht die Zustimmung des Landesherrn haben, auf der Aufhebung aller Hauptladen, aller Handwerksrechtsprechung und aller Appellationen ausser Landes. Die Zerstörung des alten Zusammenhanges wird vollendet durch die Bestimmung, dass eine Ortslade so viel gelten soll als die andere, vor allem aber durch die Untersagung jeglicher Korrespondenz zwischen den Zünften, deren wenige, etwa nötige Schreiben ausschliesslich durch die Hand der Regierungen gehen dürfen, so dass schon das Erbrechen eines Zunftschreibens durch eine andere Zunft mit Strafe belegt wird.

Bei dieser völligen Unterwerfung der Meister unter den Willen der Obrigkeiten, wie sie hier geplant war, mag man es als eine Art von Entgelt ansehen, dass die Reichsordnung auch mit allen Gesellenverbänden aufräumte und den Meistern „einen vernünftigen und heilsamen Zwang“ diesen gegenüber lässt. Arbeitseinstellungen und Tumulte der Gesellen hatten auch den letzten Anstoss zu dieser durchgreifenden Umformung des Gewerbes gegeben. Es ward die Zunftverfassung, möchte man sagen, durch diesen Reichsbeschluss wieder auf die erste Stufe ihrer Entwicklung zurückgeführt: sie ward zum „Amte“, das von der Obrigkeit gebildet, geleitet, mit Befugnissen ausgestattet doch immer allein auf ihren Willen gegründet war.

Der schwäbische Kreistag publizierte alsbald die Reichsordnung und sprach den Wunsch nach einer raschen gleichmässigen Einführung aus, damit sich die Umwandlung im ganzen Reich zu gleicher Zeit vollziehe. Damit beeilten sich aber die Mitglieder des Kreises nicht besonders. Man war zufrieden, bei Unbotmässigkeiten, wie jenen oben dargestellten, eine Handhabe zur Zurechtweisung zu besitzen, aber an organische Umgestaltungen dachte man nicht. Auch die Handwerker kehrten sich nicht weiter an die gegen sie gerichteten Gebote. Noch 1744 fand in Villingen ein Aufstand der Pflasterer statt, dem sich alle Bauhandwerker anschlossen, weil ihnen ein Bannwartssohn, also ein Unehrlicher, als Lehrling aufgedrängt werden sollte. Die Mehrzahl wanderte lieber aus, als dass sie sich gefügt hätte.

Erst 1756 kam im Fürstenbergischen eine neue Gewerbeordnung zu stande, eine überaus fleissige und gediegene Arbeit eines in der Reichsrechtsentwicklung wohlbewanderten Juristen. Zu Grunde lag der „neuerdings“, d. h. vor 25 Jahren erlassene Reichsbeschluss; es werden aber auch andere Reichstagsabschiede bis zum Augsburger von 1530 rückwärts herangezogen. Hier wird denn, wie allerwärts auch bei den radikalsten Umgestaltungen, die Zünftigkeit des Handwerks anerkannt, aber zugleich seine Selbstverwaltung völlig aufgehoben. Jeder Zunft wird ein Obmann gegeben, der nur Stellvertreter des Amtmannes ist, nur er hat die Klagen der Lehrlinge, die Streitigkeiten der Gesellen und Meister zu entscheiden, bei allen Zunftversammlungen muss der Amtmann selber zugegen sein. Auch die Meisterprüfung wird nicht von der Zunft, sondern auf dem Amt von einer durch die Regierung ernannten Prüfungskommission abgenommen, jedes Abkaufen, jede persönliche Bevorzugung wird streng untersagt, die Verpflichtung zum Wandern erstmals eingeführt.

Das Gesellenwesen wird ganz bureaukratisch mit einer Fülle von erforderlichen Belegen und Attestaten geregelt, aber auch die Unterstützungsordnung wird gleichmässig gestaltet, so dass jährlich der erste halbe Wochenlohn in die Kranken- und Sterbekasse gezahlt werden soll. Das Lehrlingswesen wird straffer angezogen als bisher, der Meister hat einen zivilrechtlichen Anspruch auf Schadloshaltung durch den vorzeitig austretenden Lehrling, dieser an den Meister, der den Lehrvertrag nicht vollzieht. Allerdings wird auch die beengendste aller Zunftbestimmungen: die Beschränkung der Lehrlingszahl auf einen und der Stillstand, aufgenommen. Diese Gewerbeordnung erstreckt sich auf alle Handwerke gleichmässig; alle bisher noch üppig wuchernden Sonderbestimmungen sind für immer abgeschafft.

Das Gesetz trat in allen Punkten sofort in Gültigkeit, aber ohne dass sich irgend etwas Wesentliches geändert hätte. Eine formale Ordnung kann eben nie mangelnde Lebenssäfte ersetzen. Die Akten zeigen nur zu deutlich, dass der einzige Erfolg die Anwesenheit der Amtleute bei

den Versammlungen und der nachfolgende Zank über die ihnen zustehende „Ergötzlichkeit“ einschliesslich der Beschwerden über den ihnen vorgesetzten untrinkbaren Wein war.

Der Misserfolg war um so deutlicher, als in der ruhigen Zeit des 18. Jahrhunderts die Bauern an Wohlstand zunahmen, während die Handwerker ebenso andauernd sanken. Man fragte sich nach den Gründen, und trotz der bisherigen üblen Erfahrungen lebte man der festen Ueberzeugung: eine verbesserte Ordnung werde ohne weiteres die Missstände heben. Ein energischer Mann, der damals an der Spitze der Fürstenbergischen Verwaltung stand, der Regierungspräsident von Lassberg, entwarf 1786 eine Schilderung des gegenwärtigen Zustandes, die in den dunkelsten Farben gehalten war. Unter den Scharen von Handwerkern, die das Land füllten, sah er fast keinen brauchbaren. Die Einführung des Wanderns in der Gewerbeordnung von 1756 ist auf dem Papier stehen geblieben. Alle Söhne eines Handwerkers ergreifen, als ob es sich von selber verstünde, das Gewerbe des Vaters, und die Kopfzahl wächst, ohne dass die Kundschaft sich ausdehne. Was ausserdem sich in die Lehre gibt, sind nur Kinder der ärmsten Leute. Das Lehrgeld bleiben sie schuldig und müssen es in den Gesellenjahren abarbeiten, Grund genug, dass sie nicht wandern können. Die staatliche Prüfung ist nur Scheinwerk und deswegen noch viel schlechter als früher die zwar eifersüchtige, aber doch strenge Prüfung der Zunftmeister. Denn wer sich jetzt etablieren wolle, komme mit dem Vogt, der selber ein Bauer also keineswegs Sachverständiger sei, vor den Amtmann, bekunde seinen Leumund und versichere, dass er das Handwerk verstehe. Damit ist die Sache gemacht. Am meisten aber ist Lassberg erbittert gegen die Dorfmeister. Handwerk sei nun einmal eine städtische Angelegenheit. Dorfmeister würden nie etwas anderes als Pfuscher.

In dieser Abneigung schliessen sich ihm alle Amtleute an. Könne man nicht ohne weiteres die Handwerker in Dörfern und Höfen einziehen, so solle man ihnen doch das Lehrlingshalten untersagen und sie damit auf den Aussterbeetat bringen. Freilich sitzen im Hüfinger Amt 110 Leineweber auf dem platten Land und nur wenige in den Flecken. Trotzdem soll jenen das ausschliessliche Recht eingeräumt werden. Das Amt Wolfach schlägt mit Lassbergs Zustimmung vor, die Anzahl der Gewerbeberechtigungen ein für allemal zu fixieren. Das sei nur eine Konsequenz des geschlossenen Hofgüterwesens, durch das auch der Kreis der Abnehmer fest begrenzt sei. Dies scheint den andern zu streng, obwohl sie im Grunde alle der Ansicht sind, dass die Nachfrage nach Handwerksartikeln sich nicht wohl steigern lasse. Deshalb suchen sie lieber durch das Verbot aller Hausierer und Kretzenträger die Umstände der Handwerker zu verbessern. Keiner ahnt, dass gerade der Hausierbetrieb soeben den Schwarzwald zu einem der wichtigsten deutschen In-

dustriebezirke macht. Einige Verordnungen wurden erlassen; sonst blieb alles beim alten.

Unter der Herrschaft der Gewerbeordnung von 1756 ward endlich auch auf dem hohen Schwarzwald im Amt Neustadt die Zunftverfassung durchgeführt. Dort hatte seit „unvordenklicher“ Zeit, wie es im Anfang des 18. Jahrhunderts heisst, nur eine einzige Gewerbeorganisation bestanden und mehr die einer Kleinindustrie als eines Handwerkes. Hier kamen alljährlich alle Nagelschmiedemeister und Gesellen aus der ganzen Baar, von Stühlingen, aus der Steig (dem Sickingischen Gebiete), von Todtnau, St. Blasien und Grafenhausen zusammen, um ihre gemeinsamen Angelegenheiten zu ordnen. Es handelte sich dabei um ein Hausiergewerbe — die Nägel konnten der Mehrzahl nach nur nach auswärts abgesetzt werden —, Hausierern konnte man auch einen so weiten Weg zum Brudertage zumuten. Es war ein Vorläufer der späteren Schwarzwaldindustrien. Der Verband hatte sich ohne Rücksicht auf Landesherrschaften gebildet und sich auch ihrer Einwirkung dauernd entzogen. Wir erfahren deshalb auch erst etwas von ihm, als er sich in der Mitte des 18. Jahrhunderts in voller Auflösung befand. In einigen Orten war das Gewerbe verschwunden, in anderen, wie in Stühlingen, hatte es sich zu Ortszünften konzentriert.

Die Stellung der Handwerker den Bauern gegenüber war hier eine sehr dürftige und abhängige. Der Bauer dachte nicht daran, ihnen fertige Waren abzunehmen, sondern verdingte die ihm nötigen Arbeiten gegen einen Tagelohn von 10 kr. Ans Handeln gewöhnt, wie er war, schaffte er sich alle Rohstoffe selber an, und der österreichische Handwerker war ihm gerade so lieb wie der Fürstenbergische. Schon begann der einmal erwachte industrielle Geist der Bauern auch in das dem Zunfthandwerk vorbehaltene Gebiet überzugreifen. Die Bauern, welche auf ihren Hofgütern Hausmühlen besassen, mahlten auch für die Nachbarn und sträubten sich heftig, zu Gunsten zünftiger Müller diesen Nebenerwerb aufzugeben. In einzelnen Vogteien, z. B. in den Vierthälern, hatten fast alle Bauern eigene Webestühle aufgestellt, an denen sie das Gesinde, so oft die Feldarbeit ruhte, beschäftigten. Das Gewebe liessen sie alsdann von den Hausierern mit dem Glas und den Uhren zugleich vertreiben. Im Vörenbacher Amt wurde die gleiche Klage von den Schustern erhoben; denn die Glasträger von Herzogenweiler pflegten als Rückfracht die billigen schwäbischen Schuhe mit sich zu führen, und nach deren Muster hatten die Hofbauern und Hintersassen in Schwärzenbach, Eisenbach und Langenordnach begonnen, Holzschuhe mit Ober- und Fersenleder herzustellen, die ebenfalls vom Hausierhandel übernommen wurden.

Die Regierung war entschlossen, diese Missbräuche abzustellen. Den Holzschuhmachern ward strengstens anbefohlen, sich des Leders zu enthalten — mit welchem Erfolge, sei dahingestellt —, und in den Vier-

thälern ward der Gewerbebetrieb, der die benachbarte Amtsstadt schädigte, so gründlich beseitigt, dass man den Bauern nicht einmal ihre 2 Bergschmieden liess (1760).

Zugleich brachte man die Handwerker in den Schwarzwaldthälern in ordentliche Zünfte. Bisher waren von 150 mehr als 80 Stümpler, nur einige 60 zünftige Meister. Von diesen aber waren die einen nach Löffingen oder Vörenbach, andere nach Bonndorf, also ins Aebtische, und noch andere gar nach Freiburg eingezünftet. Auch sie freilich nur dem Namen nach, denn ihre Lehrbuben liessen sie Weite des Weges halber vor dem Amt nicht vor ihrer Zunft lossprechen. Doch sträubten sich die Löffinger Handwerker gegen die Errichtung eigener Zünfte über Wald, weil ihnen die Gebühren dadurch geschmälert würden. Indem man nun 1760 eigene Zünfte für Schmiede, Leineweber, Bäcker, Müller einrichtete und den Rest in einer alliierten Zunft vereinigte, versuchte man auch alle Dorfhandwerker aus den Vogteien in das Amtsstädtchen zu ziehen; aber davon musste man bei der Hartnäckigkeit, mit der sie an der Scholle klebten, bald Abstand nehmen. Die Rivalität begann nach der Zunfteinrichtung erst recht üppige Blüten zu treiben. Bald wollten die Lenzkircher Handwerker die Abgrenzung von den Neustadtern. Sie stellten höchst beweglich vor: „Neustadt habe in allem den Vorrang: ein Amt, eine Landstrasse, mehr Felder und Wald, und nun auch noch die Zünfte! Ihrer seien 68 und alles Hungerleider. Man möge sie vor der mächtigen Konkurrenz Neustadts schützen.“ Die benachbarten Dorfhandwerker wollten zwar bei ihrer alten Zunft bleiben, aber die Regierung willfahrte jenen Vorstellungen. Es war der letzte selbständige Akt Fürstenbergischer Gewerbepolitik, im Jahre 1803 dem Flecken Lenzkirch eigene Zünfte zu verleihen.

Dasselbe Lenzkirch aber war in dieser Zeit der Mittelpunkt eines Handelsbetriebes mit Industrieprodukten, der sich bereits über halb Europa erstreckte und einen grossen Teil der überschüssigen bäuerlichen Arbeitskräfte auf dem Schwarzwald beschäftigte. Der Gegensatz zwischen der Entwicklung des Handwerks und derjenigen der Kleinindustrie tritt nirgends so scharf hervor als an dieser Stelle.

In den anderen Schwarzwaldterritorien haben weder die Regierungen noch die Handwerker so eifrige Anstrengungen wie im Fürstenbergischen gemacht, um sich städtischen Zuständen anzuähneln und den Stand der Gewerbetreibenden von dem der Bauern zu trennen. Namentlich unter der lässlichen Herrschaft des heiligen Blasius vereinigten sich Bequemlichkeit und praktischer Verstand bei den geistlichen Oberherren, um sie von falschen Wegen abzuhalten.

In der ersten Landesordnung im Jahre 1617 hatte sich Abt Martin damit begnügt, Taxpreise für Brot und Wein anzuordnen, die aber an jedem Ort besonders geschätzt werden sollten, von einer weiteren Regu-

lierung der Gewerbe hatte man abgesehen, und erst im Jahre 1710 thaten sich die sämtlichen unter St. Blasischer Obrigkeit stehenden Handwerker, sowohl im Zwing und Bann wie in der Grafschaft Bonndorf, zu einer einzigen Landeszunft zusammen, die sich abwechselnd in St. Blasien und Bonndorf versammeln sollte. Sie liessen ihre Ordnung sogar von Kaiser Joseph bestätigen, um auf diese Weise mit den alten Zünften im Reich auf eine Linie zu rücken. Es handelte sich in der Ordnung deshalb besonders um Regelung des Lehrlingswesens nach der allgemein üblichen Weise; denn sie wollten, dass die von ihnen ausgebildeten Gesellen nicht als unehrlich gälten. Auch die Meister selber bedurften in dieser kampflustigsten der Schwarzwaldlandschaften noch die Erziehung einer strengen Zunftordnung, und so ward verhängt: Wenn bei Versammlungen Meister und Knechte anfingen zu zanken und zu greinen, ja wohl gar zu raufen, so solle nach erfolgtem Friedgebot der Uebertreter sofort in eine Busse von 2 Reichsthalern verfallen sein.

In allem übrigen ist diese Ordnung vielmehr eine Ablehnung als eine Anerkennung des üblichen Zunftbrauches: Wenn die geschenkten oder vornehmen Handwerke, ward erklärt, nur Stadtmeister zulassen wollten, so könne das eben hier nach des Landes auf dem Schwarzwald Art und Natur nicht sein, und deshalb solle keinem Dorfmeister, weder ihm selber noch seinen Gesellen und gelernten Jungen, bei Treibung ihrer Arbeit ihr Wohnort nachteilig und verhinderlich sein. Auch alle Hausarbeit bei dem Bauersmann wird ausdrücklich erlaubt, und ebenso das Hausieren sogar den Müllern und Bäckern; denn es war dem bei der Arbeit auf entlegenen Bergen beschäftigten Landmann nicht immer zuzumuten, Mehl und Brot sich selber zu holen, zumal bei der Dürftigkeit dieser Bergbevölkerung es sich für sie immer nur um die Anschaffung ganz kleiner Mengen handelte. Nur gegen die fremden Hausierer verwahrten sich die Krämer. Nicht nur die Savoyarden, sondern auch die Fürstenbergischen Buckelkrämer möchten aus dem Lande geschafft werden, zumal sie ja in ihrer eigenen Heimat nicht geduldet würden. Gerade hier blieb es aber beim Wunsche.

Noch wurden auch im Gotteshaus St. Blasien selber von den Laienbrüdern eifrig Handwerke betrieben. Mit Erlaubnis des Prälaten sollten auch diese Lehrlinge annehmen dürfen, vorausgesetzt, dass sie sich bei der Lehre den Vorschriften der Zunftordnung fügten.

Von dem feingebildeten Kunstgeschmack, als dessen Zeugnis der herrlichste Kuppelbau der Barockzeit, die Klosterkirche von St. Blasien, dasteht, profitierten die ländlichen Handwerker allerdings nicht mehr, als dass sie die Lehmwände der Bauernhäuser mit dorischen Pilastern nach dem Muster der Vorhalle des Klosters anpinselten [1]).

[1]) Auf dem stark entwaldeten Hauensteiner Plateau herrscht der reine Holzbau nicht so vor wie im Schwarzwald. Beim Durchwandern dieser Gegenden wird

In den gebirgigen Teilen Vorderösterreichs hat man sich nie die geringste Mühe gegeben, die Zunftverfassung, die in den Städten so streng durchgeführt war, auch den Dorfhandwerkern aufzudrängen. Wagner und Schmiede, auch vereinzelte Schuhmacher [1]) blieben gänzlich unbehelligt. Auch in den kleinen Städtchen des oberen Wiesenthales waren nur für die Wirte und die Metzger Ordnungen erlassen. Diese aber waren hier vereidigte Angestellte der Gemeinde. Dem Metzger war die städtische Metzig als Amt übertragen, und das Fleisch wurde ihm von den Gemeindeverordneten geschätzt. Auch der Wirt konnte nur durch Gemeindebeschluss seiner übernommenen Verpflichtung entlassen werden und stand unter genauester Kontrolle des Ungelters. Ebenso war der Bäcker auf sein Amt vereidigt und erhielt die Preise jedesmal nach Massgabe des Fruchtmarktes vorgeschrieben.

Diese besonders strenge Bindung der Nahrungsmittelgewerbe, während man im übrigen gar keine Zunftbestimmungen kannte, führte sich offenbar darauf zurück, dass in der Zeit des blühenden Bergbaus seit dem 13. Jahrhundert regelmässig von den Regalherren den Bergleuten versprochen wurde, dass nur ihre Knechte am Bergwerk verkaufen sollten [2]). Die Bergordnung Maximilians hatte statt dessen unter ausdrücklichem Verbot der Zünfte die völlige Freiheit des Verkaufens — ausser für die Bergbeamten selber — eingeführt [3]). Der Zweck war in beiden Fällen derselbe: den Arbeitern möglichst billige Lebensmittel zu verschaffen, und so konnte denn auch neben dem freien Markt noch die Verleihung des Amtes bestehen, dem die Preise von der Gemeinde vorgeschrieben wurden. Hier hatte also der bewusste Gegensatz der Industrie zur Zunft die Fesselung der einen Art von Gewerbe und die Freigebung der anderen bewirkt.

Am wenigsten unter allen Schwarzwäldern waren die Bewohner der Kameralherrschaft Triberg geneigt, irgend welchen Beeinflussungen der Regierung nachzugeben. Erst am Ende des 16. Jahrhunderts hatte die Herrschaft überhaupt einen eigenen Markt erhalten. Damals war sie im Besitze des Lazarus Schwendi, des bekannten Feldherrn und Staatsmannes; dieser hatte 1573 die kaiserliche Bestätigung für einen Wochenmarkt in Triberg erlangt; denn bisher war ein solcher hier nicht abgehalten worden, obwohl sich später Triberg auf ein Marktprivileg Kaiser Sigismunds berief. Villingen, das sich immer mehr eingeschränkt sah, legte gegen

man noch sehr oft die Wände von Häusern aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts mit dieser Verzierung antreffen, die in wunderlichem Kontrast zu dem mächtigen Strohschleppdach darüber steht.

[1]) Solche sind aus Waldau erwähnt in dem Register der nach dem Bauernkrieg den Breisgauern auferlegten Schatzung.

[2]) Gothein, Bergbau im Schwarzwald. Zeitschr. N. F. II, p. 417.

[3]) Ebenda p. 440.

die Einrichtung des Marktes einen wuchtigen Protest ein; jedoch die Triberger verantworteten sich mit Erfolg: „Sie hätten weder Strassen noch andere Wege, und die Fürkäufer führten alles nach Villingen, wo in jedem Winkel ein Grempler sitze. Nicht die Villinger müssten sich, wie sie gerne der Regierung weismachen möchten, von einem rauhen und schweren Ackerbau nähren, sondern vielmehr sie. Binnen kurzer Zeit sei ihr Städtlein zum drittenmal verbrannt; in wenigen Jahren seien viele andere Wochenmärkte in der Umgegend entstanden, ohne dass Villingen Einspruch erhoben habe.“ Seit jener Zeit gewann die lange Dorfstrasse von Triberg zwar nicht das Aussehen eines Städtchens, aber doch das eines Marktfleckens, zumal die Landwirtschaft des Ortes, der nur sieben und eine halbe Bauernhufe zählte, unbedeutend war. Erst viel später, als bereits die Uhrenindustrie aufblühte, erhielt die Landschaft einen zweiten Markt. Furtwangen, der Mittelpunkt des neuen Gewerbes und der eigentümlichen hieran sich knüpfenden Handelsorganisation, entbehrte des eigenen Marktes nur ungern; aber eifersüchtig wachten jetzt Villingen und Triberg gemeinsam über jeden Versuch einer Usurpation. Die Regierung hatte anfangs den schwäbischen Kornfuhrleuten gestattet, in Furtwangen abzuladen, aber diese Erlaubnis dehnten die Bauern und Wirte nach ihrem Belieben aus. Von 1750—1809 ging endloser Zank hin und her, und während die Furtwängler sich selber ihrer Handelsgeschicklichkeit rühmten, mussten sie sich von ihren Konkurrenten als eine Rotte übermütiger Bauern mit den schwärzesten Farben abschildern lassen [1]).

Eine Beschränkung des Einkaufens und Verkaufens auf dem Lande, also des Fürkaufs und des Hausierhandels, hatte das Triberger Marktprivileg nie enthalten; und so oft die Regierung versuchte, zur Regelung von Produktion und Verkehr diejenigen Grundsätze einzuführen, die ihr als die allgemeingültigen erschienen, wehrten sich diese Schwarzwälder Bauern mit Erfolg. In früheren Zeiten daran gewöhnt, als Pfand- und Versatzstück behandelt zu werden, sahen sie, dass auch im 18. Jahrhundert der Oberbeamte, der ihnen von Freiburg aus gesetzt wurde, zugleich der Pächter der Staatseinkünfte war. So hatte sich bei ihnen ein zäher Trotz gegen die Obrigkeit und ein bis zur Ueberschätzung gehendes Selbstgefühl festgesetzt. Handwerker gab es in etwas grösserer Anzahl nur in Triberg, ausserdem sassen solche auf manchen Höfen als Einlieger. Der Besuch benachbarter Jahrmärkte war für diese mindestens so wichtig wie die Arbeit an ihrem Wohnort. Im Jahre 1685, als bei starken Truppenbewegungen die Nachbarn in Hornberg und St. Georgen sich von der Verproviantierung her ans Hausieren mit Brot gewöhnt hatten, kamen einmal die Triberger Bäcker darum ein, dass jene wieder aus dem Lande

[1]) Stadtarchiv Villingen. Q. Q. Akten 1750 ff.

gewiesen würden. Sonst hatte man hier nie von besonderen Begehren und Begünstigungen der Handwerker gehört.

Erst nach dem grossen Anstoss, den 1731 die Reichsgesetzgebung zu gleichmässiger Regulierung der Gewerbe gegeben hatte, drängte sich auch ihnen die Notwendigkeit auf, in die Zunftverfassung einzutreten. Ihre Lage war in der That misslich. Sie stellten vor: „Es sei nicht mehr wie sonst, da die Zünfte noch nicht aller Orten eingeführt waren, sondern man sei ringsum mit zünftigen Orten umgeben. Wollten sie ihr Glück und Unterkommen draussen suchen, so würden sie entweder mit Spott, Schande und Schaden nach Hause gewiesen, oder sie sähen sich gezwungen, mit grossen Unkosten sich in benachbarte Zünfte einzukaufen; denn daheim könne man ihnen mit keinen Lehrbriefen und anderem notwendigen Brauch behilflich sein. Neuerdings sei ihnen das Leben noch besonders dadurch beschwert worden, dass im Oesterreichischen selber allen Unzünftigen der Besuch der Märkte untersagt worden sei. Für sie bedeute dies Verbot eine Verurteilung, elendiglich mit Weib und Kindern in ihren Häusern vor Hunger und Mangel zu sterben. Nur diese Hilfsmittel möge man ihnen wieder gewähren; denn mit ihren Zunftgerechtigkeiten irgend jemand zu schaden, die Bauern irgendwie zu beschweren oder zu binden, seien sie keineswegs gemeint."

Gegenüber dieser wehmütigen Bescheidenheit ist der Stolz der Bauern um so kräftiger. Schon vor jener Eingabe, auf die erste Nachricht von der Bitte der Handwerker um Zünfte hatten sämtliche Bauern und Tagelöhner der Herrschaft, vertreten durch ihre Stabsvögte, eifrig gegen ein solches Beginnen protestiert und dabei ihre volkswirtschaftlichen Ansichten in einer nicht misszuverstehenden Weise dargelegt: „Seit unvordenklichen Zeiten habe es nie in dieser Herrschaft Zünfte gegeben und dennoch habe man jederzeit in der Welt fortkommen können. Solche Zünfte seien gewöhnlich mit allerlei subtilen Artikeln bekleidet, dem Bauersmann schädlich und liefen wider ihre alten Rechte und Freiheiten. Denn auch künftighin könnten sie sich ebensowenig als bis anhero binden lassen, ob sie bei einem zünftigen oder unzünftigen Meister oder gar bei einem, der das Handwerk niemals gelernt, wollten arbeiten lassen; sondern wie sie je und allezeit die Wahl gehabt hätten, nach ihrem Gefallen der Wohlfeilheit und guten Arbeit, nicht aber den Zunftberechtigten nachzugehen, so solle es auch weiter bleiben. Zudem seien in hiesigem wilden und rauhen Revier viele Hundert Personen, welche diese oder jene Arbeit aus ihrem eigenen Kopf erfunden und ohne Lehrmeister erlernet. Damit ernährten sie Weib und Kind. Sollten alle diese Leute brotlos werden, wenn man ihnen ihre Arbeit nur, weil sie nicht zünftig gelernet, niederlegen wollte?"

So verschmolz sich der Bauernstolz mit dem Erfinderstolz, und der uralte Unabhängigkeitstrotz des Kolonisten, der sein Feld selber gerodet,

verband sich mit dem modernsten Selbständigkeitsbewusstsein des Technikers, der „aus seinem eigenen Kopfe" sich seine Aufgabe stellt. Diese kurze Denkschrift ist uns unschätzbar, weil sie die Gesinnung enthüllt, aus der die Schwarzwaldindustrie hervorgegangen ist. Nicht unbewusst, der Not und dem Zufall folgend, sind die Schwarzwälder zu ihren Erfindungen und ihrem Handel gelangt, sie trugen ein sehr entschiedenes Bewusstsein ihrer Ueberlegenheit in der Brust, und hatten sich eine konsequente Ansicht von Gewerbefreiheit gebildet, wie sie im Jahre 1741 nahezu einzig dastand.

Auch die Regierung konnte über einen so eindringlichen Protest nicht hinwegsehen. Die Handwerker erhielten zwar die gewünschte Zunft, aber nur die des Städtchens Triberg selber und die, welche Wochenmärkte besuchen wollten. Sie empfingen die übliche Lehrlingsordnung einschliesslich Wanderzwangs und Verpflichtung zu 3jährigem Stillehalten des Meisters, der einen Jungen ausgelernt hatte, samt Vorzugsrecht der Meistersöhne und Verbot aller Eingriffe in benachbarte Gewerbe. Aber kein Handwerksmann in den auswärtigen Vogteien sollte in die Zunft genötigt werden, freilich sollte ihnen auch das Lehrlingshalten untersagt bleiben. Den Bauern aber blieb es völlig unbenommen, wie und wo sie arbeiten lassen wollten, und nie dürfe eine Taxe aufgerichtet werden, sondern ein jeder möge arbeiten und kaufen, so wohlfeil er vermöge.

So stellen sich uns in der Geschichte des Handwerks zwei grosse Gruppen gegenüber, die infolge ihrer geographischen Verschiedenheit auch in ihrer gewerblichen Entwicklung voneinander getrennt sind: Ebene und Hügelland auf der einen, das Gebirge auf der anderen Seite. In demselben Masse, wie städtisches Wesen überwiegt oder sich geltend zu machen weiss, wird auch die lokale Zunftverfassung durchgeführt; je mehr der Landmann auf eigene gewerbliche Thätigkeit angewiesen ist, um so entschiedener nimmt er gegen jede korporative, vom Staat gestiftete und kontrollierte Gliederung des Gewerbes Stellung. Wir werden ähnliche Gegensätze später in der Geschichte der Industrie wieder finden, denn auch dorthin haben sie sich aus der Geschichte des Handwerks übertragen.

Sechstes Kapitel.

Der Handel und die Nahrungsmittelgewerbe.

Andere Gründe haben die politische und soziale, andere die wirtschaftliche Stellung des Handwerkers bestimmt. Jene beruhte auf der Selbstverwaltung der Zunft, auf ihrem Anteil am Stadtregiment, auf den Bestimmungen, welche die Persönlichkeit der gewerblichen Genossen betrafen, diese hingegen wurde vor allem durch ihre Stellung zum Handel [1]) beeinflusst. Hier nun sahen wir, dass der Handel ursprünglich die massgebende Thätigkeit in den Städten gewesen ist, dass die Handwerker, um nur noch einmal die Gründungsurkunden von Allensbach und Freiburg anzuführen, mit zur Zahl der Kaufleute gehören und als solche in ihrem Gewerbebetriebe wenig beschränkt waren. Noch früher zurück hatten wir im nicht ständigen Jahrmarkt den Ausgangspunkt aller städtischen Entwicklung erkannt. Der Friede, der den wandernden Kaufmann begleitet, wenn er zum Markte zieht und daselbst wenige Tage verweilt, wird zum Stadtfrieden, der dauernd am Orte haftet. Die Verleihung des Königsbannes verliert ihren ursprünglichen Sinn, dass die Bussen für Verletzung des Kaufmanns in einem weiteren Umkreise dem Herren des Marktes zufallen, und wird zur gerichtlichen Exemtion des Marktes selber. Daneben aber bleibt auch jener ältere Friede für den Gast, den fremden Besucher des Marktes bestehen; er erscheint im wichtigsten Dokument, der Gründungsurkunde von Freiburg, in der Bestimmung, dass alle, die den Markt suchen, woher sie auch kommen, des Herren Friede und sein Geleit haben. Werden sie beraubt in des Herren Gerichten, so dass sie den Räuber angeben können, so soll er ihnen ihr Gut von diesem wiederverschaffen, anderenfalls es ihnen selber vergelten. In dieser Form ist die Bestimmung in alle späteren Freiburger Verfassungsurkunden übergegangen, und selbst solche Märkte, die wie Endingen nicht zu einer

[1]) Eine Darstellung des oberrheinischen Handels liegt ausserhalb der Aufgabe dieses Werkes. Nachdem Basel durch Geering bereits eine vorzügliche Handelsgeschichte erhalten hat, hat sich neuerdings der grösste Meister der Handelsgeschichte, W. Heyd, diesen Aufgaben zugewendet. Nur was sich über die innere Organisation des Handels in den jetzt badischen Städten ermitteln lässt, sollte hier nicht übergangen werden.

Exemtion ihres Gerichtes gelangt sind, haben doch die Bürgschaft ihres Herren für das freie Geleit nicht entbehrt. Aus dem alten Marktfrieden ist also nicht nur das Stadtrecht, sondern auch das Geleitsrecht und die Pflichten, die ihm entsprechen, hervorgegangen.

Ueber die Ordnung auf jenen ältesten Märkten besagen die Quellen unseres Gebietes nichts; aber es war wohl auch hier wenig zu sagen. Schweigen doch auch die späteren Quellen, Stadtrechte, Ratsbücher, Zunftstatuten fast ganz von den Jahrmärkten. Der freie Verkehr bedarf eben nicht viel besonderer Bestimmungen. Im Jahrmarkt aber blieb ein Rest des ursprünglichen Zustandes dauernd erhalten. Das wirtschaftliche Leben der Stadt kehrte für einige Tage im Jahre gleichsam zu seinen Anfängen zurück und der Handwerker wurde für kurze Zeit wieder Kaufmann.

Die wichtigsten und frühesten Ordnungen des Marktes stammen aus jener Zeit rascher Entwicklung der Stadt Konstanz, als die Kaufmannsgemeinde noch in voller Kraft stand, die Ratsverfassung trotz schwerer Erschütterungen ausbildete und durch die Zunftbewegungen noch nicht zersetzt war. Es handelte sich am Ende des 13. Jahrhunderts für sie darum, den Einkauf der wichtigsten Landesware, der Leinwand, auf den heimischen Märkten, den Verkauf auf den Messen des Auslandes zu regeln. Zu diesem Behuf wurden in den Jahren 1283 und 1289 mehrere Anordnungen erlassen. Mit der Ordnung des heimischen Marktes begann man. Ohne dass eine regelmässige Schau eingeführt worden wäre, werden doch über die Güte der Ware und über die Beschaffenheit der Werkzeuge eingehende Bestimmungen gegeben, über deren Wahrung die Marktbehörde wacht. Nur Leinwand, die mit einem Band in der Mitte gezeichnet ist, darf in den Handel kommen; im Uebertretungsfalle büsst der Käufer 10 Schill., der Verkäufer 5 Schill. Der Käufer ist der exportierende Kaufmann, und er ist strafwürdiger als der ansässige Weber, weil er den Ruf der Konstanzer Ware im Ausland gefährdet. Zu schmale Leinwand büsst 5 Schill. Wer sie unwissentlich gekauft oder verkauft hat darf dies beschwören, und geht alsdann straflos aus, doch wird ihm die Leinwand in 3 Stücke geschnitten, also zum Grosshandel, aber nicht zum Gebrauch untauglich gemacht. Die schmalen Kämme, die zur Herstellung verwandt worden, sollen aber alsbald vernichtet werden. Sie werden, ebenso wie jede Fälschung des Garnes, mit 10 Schill. gestraft. Ungleiche Anweben werden jedoch nur abgeschnitten, damit die Leinwand rein und gut werde. Es sind dies Bestimmungen, durch welche die Marktbehörde die Garantie für das „Kaufmannsgut“ übernahm, ähnlich wie sie von jeher die Gewähr für die Münze übernommen hatte, die sie am Markt als Zahlungsmittel ausgab; mit ihnen begannen jene genauen Kontrollmassregeln, die nirgends mehr als auf dem Gebiete der Textilindustrie blühten.

Wichtiger sind aber zunächst noch die Vorschriften darüber, wie es mit Kauf und Verkauf auf dem Konstanzer Markt gehalten werden solle. Das ganze Jahr hindurch ist an jedem Donnerstag und Freitag Leinwandmarkt; aber da es den Kaufleuten so bequem gemacht ist, müssen auch alle Abschlüsse auf diesem Markte stattfinden. Wer im Hause, im Kontor kauft und verkauft, verfällt derselben Busse wie derjenige, welcher minderwertige Leinwand ausstellt. Nur für die Zwecke des Grosshandels sind diese Märkte eingerichtet; deshalb soll auch nur der Kaufmann zugelassen werden. Weder der Weber, noch der Detaillist, der Pfragner, der den Kleinausschnitt betreibt, dürfen für sich kaufen. Aber auch das Kommissionsgeschäft ist untersagt: ein Dritter, der nicht auf eigene Rechnung kauft, darf das Geschäft nur dann vermitteln, wenn der Besteller oder sein bevollmächtigter Bote selber zugegen sind. Gewöhnlich sind es Weber, die als Sachverständige diese Rolle des Mittelsmannes übernehmen; obrigkeitlich beglaubigte Unterkäufer sind noch nicht angestellt.

Die Absichten, welche die Konstanzer Kaufmannschaft mit diesem Gesetze verfolgte, liegen klar zu Tage. Das ganze Geschäft soll öffentlich gemacht werden; man will den Handelsbetrieb des Einzelnen gleichsam unter die Augen der Gesamtheit rücken. Dadurch kann allein eine Gewähr für die wirkliche Befolgung der Qualitätsvorschriften übernommen werden, dadurch allein kann das Kommissions- und Agenturgeschäft wirksam bekämpft werden. Denn die Ordnung ist zwar ganz zu Gunsten des Exporteurs, des Grosshändlers abgefasst; aber auch ihm ist nur eine Art des Handels, der persönliche Einkauf, zugelassen. Zwei Gründe haben hierbei wohl zusammengewirkt. Einmal will man den fremden Einkäufer selber nötigen, nach Konstanz zu kommen; sodann herrscht wohl auch jetzt schon die Auffassung, durch welche die gesamte Wirtschaftspolitik des Mittelalters einschliesslich des Reformationszeitalters gefärbt ist, dass Kauf aus zweiter Hand, Fürkauf, die Ware unnötig verteure.

In der Heimat soll der offene Markt gelten, auf dem sich Käufer und Verkäufer einzeln gegenübertreten. Auf den Messen des Auslandes hingegen müssen die Konstanzer Kaufleute als eine Art von Einheit mit solidarischen Interessen auftreten, ohne dass jedoch eine lästige Aufsicht über das Geschäft des Einzelnen oder gar eine Beschränkung desselben Platz greifen durfte. Die grossen Messen der Champagne stehen damals auf ihrer Höhe, und da hier für Leinwand das europäische Geschäft gemacht wird, setzen der Rat und die Kaufleute von Konstanz aus ihre Bestimmungen fest. Es muss eine Bestätigung des dortigen Landesherrn in Aussicht genommen worden sein; denn ihm soll ein Viertel der Bussen zufallen, während drei Viertel der Stadt Konstanz zu Gute kommen. Die Konstanzer Kaufleute besitzen eigene Häuser zu Bar, Troyes, Provins

und Lagny in der Weise hanseatischer Kontore. Niemand darf in ihnen während der Messzeit Leinwand auslegen als Bürger von Konstanz; jedes Kommissionsgeschäft ist auch hier verboten; der Verkäufer muss selber Eigentümer der Leinwand sein oder doch Gemeinschaft an ihr haben, und sein Gemeinder darf nur ein Konstanzer Bürger sein. In der Regel soll auch allein Konstanzer Gewand ausgelegt werden, doch ist der Ankauf fremder Leinwand zum Weiterverkauf — also eine Vervollständigung des Sortiments — nicht verboten, wohl aber wird aufs strengste jede Uebernahme auf blosse Kommission geahndet. 3 Tage vor der Eröffnung des eigentlichen Gewandmarktes darf schon in den Häusern verkauft werden; ein jeder soll den Preis, den er erhalten, den anderen bekannt machen, man will offenbar jedes Unterbieten, jedes Drücken der Preise ausschliessen. Die Solidarität der nach der Champagne handelnden Kaufleute tritt aber besonders noch in der Bestimmung hervor, dass Gesandtschafts- und Prozesskosten, um Waren, die auf dem Wege geraubt oder aufgehalten worden, wiederzuerhalten, gemeinsam getragen werden sollten. Zu diesem Behuf und zur Verfolgung weiterer gemeinsamer Angelegenheiten besteuerten sich die Kaufleute selber; von jeder Mark Umsatz wurde 1 Pfennig in die gemeinsame Kasse gezahlt. Niemand aber wird um solcher Bestimmungen und um des gemeinsamen Hausbesitzes willen in der Konstanzer Kaufmannschaft eine Gilde sehen.

Wie weit diese vortrefflichen Anordnungen sich an ältere Einrichtungen anlehnten, wie weit sie Neues schufen, wissen wir nicht. Die französischen Häuser haben schon länger bestanden; sie müssen ähnliche Ordnungen schon früher besessen haben, obwohl die vorliegenden nur auf 10 Jahre gegeben sind und dadurch etwas den Eindruck eines vorläufigen Versuchs machen. Eher möchte man vermuten, dass die Konstanzer Marktordnung gegen einen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, wie er bisher üblich war, jetzt aber als Missbrauch erschien. Jedenfalls war eine starke Neigung zur Ausbildung des Kommissionsgeschäftes vorhanden, und wenn die Gesetzgebung ihr scharf entgegentritt, so war der Wunsch, den einheimischen Kaufmann und die einheimische Ware zu begünstigen, dabei ebenso massgebend als die prinzipielle Abneigung gegen alle anderen Formen des Geschäftes als den Kauf auf Barzahlung.

Bei diesen Verordnungen und Beschlüssen der Konstanzer Kaufmannschaft handelte es sich um den Vertrieb einer einzelnen Warengattung; das Recht des Jahrmarktes hingegen, wie es überhaupt im 14. Jahrhundert und wahrscheinlich auch früher galt, ist in unseren Landschaften weitaus am eingehendsten in der Villinger Stadtverfassung behandelt. Villingen besass, wie dies gewöhnlich war, zwei Jahrmärkte von der Dauer einer Woche im Frühjahr und Herbst. Jedermann soll dazu Geleit haben, ausser „tödemig Geuch“, d. i. der Kriminaljustiz verfallene Vagabunden, offenen Aechtern, denn diese zu enthalten, bedurfte

es, wie wir früher gesehen, besonderer kaiserlicher Privilegien, und endlich ausser denen, welchen die Stadt verboten worden. Es wird bei der Eröffnung ein besonderer Marktfrieden verkündet; während seiner Dauer ruhen alle Prozesse wegen Schuldforderungen, nur über solche, die in der Marktzeit selber eingegangen sind, also wegen Bezahlung abgeschlossenen Kaufes [1]) wird gerichtet. Die Marktperiode hat ihr eigenes Recht, das den Gang des gewöhnlichen Rechtes unterbricht. Dieser Grundsatz kommt noch schärfer zum Ausdruck in den strafrechtlichen Bestimmungen. Es liegt in der Natur des besonderen Marktfriedens, dass während desselben alle Fehde und Feindschaft ruhte. „Wer einen andern aus Hass und Feindschaft schlägt, rauft oder stösst, der hat diesen Frieden gebrochen und kommt um 10 Pfd. Pfennig;“ nimmt er aber auf seinen Eid, dass er diese „Unzucht“ ohne vorhergehenden Hass gethan habe, so geht er straflos aus. Erst im Jahre 1450 hat man auch für solche Injurien Strafen bestimmt, während sie in gewöhnlichen Zeitläuften jederzeit busswürdig erschienen. Für den verfolgten Frevler geniesst in der Marktzeit jedes Bürgerhaus Asylrecht, wenn sein Bewohner herausgeht und gelobt den Geflüchteten vor ordentliches Gericht zu stellen. Auch hier tritt der Zusammenhang zwischen Hausfrieden und Marktfrieden, vielleicht der Ausgangspunkt des gesamten Marktrechtes [2]) in schlagender Weise entgegen. Als den wichtigsten Satz dieser Jahrmarktsverfassung überhaupt dürfte man die Bestimmung ansehen, dass beim Verfahren über Friedbruch das Zeugnis eines jeden angenommen wird, wer das sieht oder höret, im ausdrücklichen Gegensatz zu dem Grundsatz, der sonst befolgt ward. Es scheint gleichsam die ganze durch den Jahrmarkt herbeigezogene Menge eine Kaufmannsgemeinde wie einst auf den alten unständigen Märkten zu sein und die Bürgergemeinde zu ersetzen.

Der Wochenmarkt selber hatte in Villingen noch nicht völlig den Charakter des Jahrmarktes abgestreift. Noch im Beginne des 18. Jahrhunderts wird berichtet, dass von unvordenklichen Zeiten her der Dienstagmarkt für einen „privilegirten Wochenmarkt“ gehalten worden, so dass an demselben allen fremden Handelsleuten erlaubt war, ihre Waren öffentlich auszulegen. Namentlich der Oster- und Pfingstdienstag seien stets wie Jahrmärkte besucht worden [3]). In gleicher Weise finden wir

[1]) Es sol ouch umb Gült ein Bürger dem andern nüt fürgebieten noch ein Gast dem andern, noch ein Bürger einem Gast noch ein Gast einem Bürger. Es sol ouch in dem Fride Nieman den andern verbieten, es wer denn, dass jeman dem andern üt schuldig wer worden in dem Fride; darumb mag einer dem andern wol verbieten und haben.

[2]) Nach den glänzenden und hier völlig überzeugenden Ausführungen Sohms, Entstehung der Städteverfassung.

[3]) Villinger Stadtarchiv. Q. Q. a. a. 1712.

auch sonst, dass die Wochenmärkte an den Quatembern wie Jahrmärkte gehalten wurden, also für freien Verkauf der Gewerbswaren offen standen.

Was wir im übrigen von der Organisation der Jahrmärkte in unseren Gebieten erfahren, ist von geringem Belang. Erst im 16. Jahrhundert finden sich genauere Vorschriften, um auch bei dieser Gelegenheit die Gleichheit unter den Zunftgenossen, die zum obersten Prinzip der sozialen Politik geworden war, festzuhalten. Es ward zu diesem Behuf vielfach die gleichmässige Verlosung der Marktstände angeordnet.

In der That haben die Jahrmärkte überall nur als Regulatoren des gewöhnlichen Handwerks gewirkt [1]). Der grosse Handelsverkehr, so wichtig für ihn auch die Messen waren, bedurfte doch vor allem ständige, jederzeit benützbare Einrichtungen. Diesem Bedürfnis kamen die Städte durch die Gründung der grossen Kaufhäuser entgegen, und es wurde im 15. Jahrhundert häufig die Kaufhausverwaltung der wichtigste Teil der Stadtverwaltung überhaupt. Mächtig erheben sich am Gestade des Bodensees, am Winkel des alten Konstanzer Hafens, die grauen Mauern des Kaufhauses und noch jetzt dienen diese weiten Hallen und Speicher dem Zwecke, zu dem sie errichtet worden; nur der grosse Saal, in dem sich einst die Kaufleute versammelten, ist der Erinnerung an den weltgeschichtlichen Akt, der sich hier vollzog, der Wahl Martins V. geweiht. Die Ordnung, welche für die Verwaltung dieser Lagerräume bald nach ihrer Einrichtung im Jahre 1388 erlassen wurde, ist zwar nur bestimmt, die finanziellen Rechte der Stadt zu wahren; dennoch gewährt sie einen deutlichen Einblick in die Organisation des Handels selbst.

Konstanz hat niemals auf Stapelrechte Anspruch gemacht; auch in dieser Ordnung wird weder dem Transitverkehr, noch dem Lieferungsgeschäft, das in jener Zeit meistens mit Widerwillen betrachtet wurde, irgend eine andere Fessel angelegt, als dass sie zur Benützung der von der Kommune hergestellten Lagerräume und Hafeneinrichtungen angehalten werden und dafür die niedrig bemessenen Gebühren entrichten müssen.

Bisher hatten ähnlich wie in dem grossen Welthandelsplatz Brügge die Wirte die Kaufmannswaren gelagert; es ward ihnen auch jetzt dieses Recht nicht völlig entzogen, wohl aber von der Zustimmung der Kaufhausverwaltung abhängig gemacht [2]). Für gewöhnlich soll im Kaufhaus ausgeladen und feilgeboten werden. Doch ist niemandem verwehrt, vom Schiff aus zu verkaufen; nur muss er die vollen Gebühren berichtigen. Wer sein Schiff nur an die Ladebrücke nachts über hängt, um am folgenden Tage weiterzufahren, zahlt halbes Hausgeld für die Benützung

[1]) Die grosse Zurzacher Messe, auch für unsere Landschaften nicht ohne Bedeutung, fällt dennoch ausserhalb des Kreises unserer Betrachtung.

[2]) § 8. Es sol auch dehein Wirt dehainem Gast sin Gut behalten one des Hussherren Willen.

des Hafens, aber keinen Zoll, ladet er hingegen in andere Schiffe um und führt die Waren unverkauft weiter, so muss er sie doch verzollen, jedoch bleibt ihm das Hausgeld erlassen. Es liegt dabei die Ansicht zu Grunde, dass alles, was aus dem Schiffe kommt, zollpflichtig sei; man konnte bei solcher Verladung annehmen, dass die Ware verkauft sei und nun nach ihrem eigentlichen Bestimmungsort verschickt werde.

Als die regelmässigen Arten des Geschäftes ausser dem selbstverständlichen Kauf mit sofort erfolgender Uebergabe der Ware an den Käufer werden angenommen: 1. Es wird an einen Fremden verkauft mit der Bedingung späterer Lieferung in Konstanz selber. Hierfür zahlt der Verkäufer Zoll und Hausgeld. 2. Die Waren, die in Konstanz lagern, werden auswärts verkauft und auch ausserhalb geliefert; dann zahlt der Verkäufer Hausgeld und halben Zoll. 3. Der Fremde verkauft nach Uebergabe einer Probe Waren auf Lieferung, dann zahlt der Käufer nach Empfang Zoll und Hausgeld, jedoch im Auftrag für den Verkäufer. 4. Der Fremde sendet an Zahlungsstatt für eine Forderung Waren und der Gläubiger verkauft sie. Auch in diesem Fall wird Zoll und Hausgeld von dem Empfänger für den Uebersender ausgelegt. Alle diese Geschäfte sind erlaubt; aber nur wenn der Käufer persönlich anwesend ist, wird die Ware im Kaufhaus gewogen; nur dann übernimmt also die Verwaltung auch die Garantie für die Richtigkeit der Lieferung.

Der Kaufhausverwalter, der Hausherr, hat die Oberaufsicht über die Ordnung und die finanzielle Verwaltung, in der er von einer Kommission des Rates kontrolliert wird. Er darf die Gebühren auf 5 Monate stunden, jedoch nur wenn der Kaufmann noch andere Waren im Hause lagern hat; daher ist auch seine formelle Erlaubnis für alle Güter nötig, die aus dem Hafen geführt werden. Ihm untergeben sind die Ladeknechte, angestellte Arbeiter, die allein den Schiffern behilflich sein dürfen, Waren zu packen, zu verladen und auszuladen. Sie werden vereidigt, dies nur mit Wissen des Hausherrn und nur an den dazu bestimmten Ladebrücken zu thun. Denselben Eid schwören auch alle Schiffer, die ausserdem noch verpflichtet werden, kein Salz zu verkaufen.

Alle diese Anordnungen waren erst dadurch möglich geworden, dass 1375 Kaiser Karl IV. der Stadt das Recht verliehen hatte, einen Zoll auf alle Habe und Güter, die man nach Konstanz und von dannen zu Kauf und Verkauf führe, zu legen und nach ihrer Vernunft und ihrem Gutdünken abzumessen [1]). Daneben bestanden die älteren auf einzelne Waren wie Holz gelegten Zölle im Besitze des Bischofs, der sie verpachtete, fort. Von dieser Erlaubnis, die durch gutes Zutrauen in ihren Verstand diktiert war, machten die Konstanzer im Interesse ihres Handelsplatzes auch wirklich einen mässigen Gebrauch. Die Zölle sind niedrig;

[1]) Gen.-L.-A. Kaiserselekt.

im allgemeinen nach dem Werte abgestuft; dabei behandelte man den Bürger günstiger als die Gäste und unter diesen wieder den Deutschen günstiger als den Welschen. Aber auch so machten sich bei den Kaufleuten Versuche geltend, den Zoll zu umgehen. Wenn der Basler Rat aus diesem Grunde auf und abwärts am Rheine seine Wachen ausgestellt hat, so sucht der Konstanzer hingegen die betrügerischen Geschäftsgewohnheiten zu treffen. Eine Ratsverordnung von 1379 zählt eine ganze Reihe solcher Kunstgriffe auf und ordnet eine Vereidigung der Kaufleute und Schiffer, denselben zu entsagen, an. Die einen kauften Gut, das nach Konstanz bestimmt war, auf dem See und führten es als bereits gekauftes zollfrei ein; denn es wurde immer nur Zoll erhoben, wenn die Abschlüsse in Konstanz oder über Konstanzer Gut stattfanden. Der Kaufhauszoll wurde eben als eine Verkehrsabgabe betrachtet, die nur beim Umsatz selber fällig wurde. Andere betrügerische Händler verschleierten auch wohl den Kauf dadurch, dass sie sich die Ware in eine der anderen Seestädte liefern liessen, oder sie deklarierten die bereits verkaufte Ware bei der Versendung noch als ihr Eigentum.

Bei diesen Bestimmungen für den Grosshandel beabsichtigte man doch immer nur die Gelegenheit zu Defraudationen abzuschneiden; ganz anders stellte man sich dem lokalen Kleinhandel, der Krämerei, gegenüber. Ihn unterwarf man einer viel schärferen Kontrolle und verfolgte dabei die ausgesprochene Absicht, eine gleiche Verteilung des Verdienstes unter die Konkurrenten zu erreichen.

Das Institut der vereidigten Makler hat in Konstanz besonders diesem Zwecke gedient. Die Unterkäuferordnung, vor der kurz die Kaufhausordnung im Jahre 1384 erlassen worden war[1]), spricht nur von dieser Thätigkeit. Die ganze Krämerzunft wird hier in 4 Teile zerlegt, von denen ein jeder ein Vierteljahr lang ein Einstandsrecht in alle zwischen Krämern und Kaufleuten abgeschlossenen Käufe ausübt. Der Unterkäufer meldet sogleich den durch seine Vermittlung abgeschlossenen Kauf oder heimliche Käufe, die zu seiner Kenntnis gelangt sind, den Einstandsberechtigten an. Wer einen solchen heimlichen Kauf geschlossen hat und dessen vor der Zunft mit 2 Zeugen überwiesen wird, büsst sein eigenes Einstandsrecht ein; versagt er aber ausserdem auf Anfordern anderen den gebührenden Teil abzugeben, so verfällt er auch einer Geldbusse. Andererseits ist derjenige, welcher sich zur Beteiligung gemeldet hat, auch gehalten, seine Quote freiwillig zu übernehmen, widrigenfalls sie ihm ins Gewölbe gesetzt wird und er sie doch bezahlen muss; weigert er sich hartnäckig der Annahme, so wird er in Zukunft von aller Beteiligung ausgeschlossen. Nur ganz kleine Quantitäten braucht der Krämer nicht zu teilen: einen Zuckerhut, einen halben Ballen Baum-

[1]) Stadtarchiv Konstanz.

wolle, ein halb Viertel Pfeffer, feine Spezereien bis 1 Pfd., ein seidenes, silbernes oder goldenes Tuch, eine Scheibe Wachs bis 20 Pfd., ½ Pfd. Seide, 2 Unzen Silber, Gold und Bändlein. Früher als in den eigentlichen Gewerben finden wir also dieses Einstandsprinzip gerade im Handel ausgebildet. Es liegt ihm neben der unmittelbaren Tendenz, die Zunftgenossen gleichmässig zu bedenken, auch noch eine weitere Absicht zu Grunde: das Publikum soll dadurch, dass es bei allen Krämern dieselben Waren kaufen könne, besser bedient und die ihm nützliche Konkurrenz aufrecht erhalten werden.

Man ist auch in späterer Zeit von diesem Grundsatz nicht abgegangen. Der Eid, den die Unterkäufer der Krämer und der Weinschenken gegen das Ende des 15. Jahrhunderts schworen [1]), enthält in abgekürzter Form noch dieselben Bestimmungen, während die Leinwandunterkäufer und diejenigen der Kaufleute nur die allgemein gehaltenen Verpflichtungen, die jenen auch nicht fehlen, übernehmen. Sie versprechen, beiden Teilen förderlich zu sein, keine eigenen Geschäfte zu machen, vor kreditunwürdigen Abnehmern zu warnen, Unterschleife an der zuständigen Stelle anzuzeigen.

In Freiburg [2]) haben die Krämer die Solidarität der Genossen nie so weit getrieben, dafür haben sie je länger je mehr die Zunftgesinnung zur Schau getragen, die den Wettbewerb der Fremden auszuschliessen sucht und sich von den Gewohnheiten des Grosshandels immer schärfer abgesondert. Noch 1362 hatte die Majorität der Kaufleutezunft durch erhöhte Bussen die Beteiligung auch der Reicheren an ihren Geboten erzwingen wollen. Auch in der Zunftordnung von 1425 ist noch ausdrücklich bestimmt, dass ein „Aventürer“ [3]) auslegen und feil haben mag, wann er will, ohne alle Säumnis und Irrung der Krämer; selbst dem gewöhnlichen Hausierer, dem Refträger, ist in jeder Woche der Donnerstag und ausserdem noch ein Tag, den er selber wählen möge, frei gelassen; aber diese Bestimmungen waren doch schon [4]) ein Rückschlag, nachdem 1413 bereits eine engherzige Auffassung zum Siege gelangt war, die den fremden Krämer nur an den freien Jahrmärkten zuliess, und es ihm verwehrte, Bürgerrecht in Freiburg zu erwerben, wenn er nicht sein Geschäft ganz dorthin verlegte. Und in der Reformation der Zünfte vom Jahre 1495 griff man geradezu auf die Anordnungen von 1413 zurück [5]).

[1]) Konstanzer Stadtarchiv, sog. rotbraunes Stadtbuch.

[2]) Freib. Stadtarchiv, Zunftlade zum Falkenberg.

[3]) Wir werden darunter die Tabulettkrämer mit Schmuck-, Galanterie- und anderen Waren, die in späteren Ordnungen so oft denunzierten Jubilierer zu verstehen haben.

[4]) Siehe oben p. 367 f.

[5]) Der letzte Rest der früheren Freiheit bestand darin, dass fremde Kaufleute

Die Zunft hatte besonders darauf gedrungen und den Rat gebeten, es nicht zu beachten, wenn der gemeine Mann spräche: „der fremde Krämer gibt das Lot um 4 Pfennige, das der Freiburger um 5 gibt". Hatten sie doch sogar den Ausschluss aller fremden Buchführer verlangt; und in der That war nicht einzusehen, weshalb die eigentlichen Krämer einen Schutz entbehren sollten, welchen man den Gewerben, die mit ihnen in einer Zunft vereinigt waren, Spenglern, Secklern, Weissgerbern u. a. m. gern gewährte.

Nach diesen Grundsätzen erfuhr aber auch der Geschäftsbetrieb der Krämer selber eine Einschränkung. Gerade ihnen galten die Bestimmungen über den Fürkauf am meisten. Schritt für Schritt wird ihnen der Ankauf von Rohmaterialien der Handwerke und von Gewerbswaren eingeengt. 1413 war es ihnen wenigstens noch gestattet, für die Bauern Stegreife, Striegel u. dgl. feil zu halten, war ihnen nur feinere Ware verboten; 1495 kam man dagegen ganz konsequent zu einem Verbot aller und jeder Eingriffe der einzelnen Abteilungen der Krämerzunft unter einander und mit anderen Zünften.

Gerade in der Zeit der strengsten Gesetzgebung spotteten die thatsächlichen Zustände ihrer; wie wir bereits sahen, haben schon im 16. Jahrhundert die italienischen Hausierer dem deutschen Krämer den Rang abgelaufen. Sie vermochten es, weil sie, wenn auch in den dürftigsten Verhältnissen, doch wieder Kaufleute waren, weil sie alle Waren führten, die sich wechselsweise unterstützen, weil sie keine Beschränkung weder des Ortes noch des Gewerbes anerkannten. Es bedeutete einen Rückfall in die ältesten Zustände, dass diese Nomaden des Handelsbetriebs zu solcher Geltung gelangen konnten, aber die Zersetzung eines verrotteten Zustandes, welche sie bewerkstelligten, war demungeachtet eine Notwendigkeit geworden.

In engem Zusammenhang mit der Regulierung des Handels stehen die Bestimmungen über den Zinsbezug vom mobilen Kapital. Es ist nicht die Not, welche im 13. Jahrhundert die überaus hohen Zinsen veranlasste, sondern vielmehr das rasche Aufblühen einer Wirtschaft, die eben erst begonnen hat, Kredit zu benutzen und zu beanspruchen. Freilich mussten die enormen Zinsen oft zur Erschöpfung, zum Bankerott oder zu gewaltsamer Tilgung führen. Die beiden mächtigsten Klöster des mittleren Schwarzwaldes, St. Märgen und St. Peter, erscheinen damals völlig erschöpft durch die Schulden, die ihnen bei Juden und Kauwertschen aufgelaufen waren. St. Märgen musste schliesslich sein Gebiet

und Krämer ausser auf den zwei Jahrmärkten auch noch zu den vier Fronfasten feil halten durften. Er ward erst durch die Zunftordnung von 1541 abgestellt.

völlig an die Stadt Freiburg abtreten. Auch in Konstanz herrschten schon im 13. Jahrhundert ähnliche Zustände, und wie es später bei den Zunftunruhen regelmässig der Fall war, mussten schon bei den Kämpfen der Stadt mit ihren Bischöfen die Juden die Kosten tragen. Im Vertrage von 1255 war ihnen zwar Rückerstattung des ihnen genommenen Gutes zugesichert worden, aber sie hatten wohlweislich selber sofort darauf verzichtet. Dennoch ist es sicher, dass das Ende des 13. Jahrhunderts für Konstanz wie für Freiburg eine Zeit fröhlichen Gedeihens war. Bei der Ausdehnung der Handelsgeschäfte nach Italien und Frankreich bedurfte man einen leicht flüssigen Kredit, und wir sahen früher bereits, wie namentlich in Konstanz der Aufnahme italienischer Bankiers in die Bürgerschaft nichts im Wege stand, während sie in Freiburg wenigstens als Seldner Schutz fanden [1]). Die Bedingungen, welche dem Franz Sbarrato von Asti und seiner Gesellschaft bei ihrer Aufnahme in Konstanz gestellt werden [2]), räumen ihm einen Zinsfuss von beinahe 50 % ein, wenn er Bürgern borgt. Die Berechnung geschieht nach Wochen; es handelt sich um kurzfristigen Kredit, doch wird auch der Fall vorgesehen, dass erst nach Jahr und Tag die verfallenen Pfänder verkauft werden. Und ein solcher Zinsfuss erscheint als eine Vergünstigung. Den Fremden gegenüber ist der Darleiher an diese Taxe nicht gebunden. Es wird angenommen, dass von ihnen ein noch höherer Zins genommen werde; denn es ist den Bürgern verboten, für sie unter eigenem Namen Anlehen zu machen und ihnen dadurch den Vorteil eines niedrigeren Zinses zuzuwenden. Diesem abnormen Zinsfuss im Mobiliarkredit entsprach doch auch ein verhältnismässig hoher im Immobiliarkredit. Noch 1344, kurze Zeit bevor die grosse Judenverfolgung ausbrach, stand derselbe in Konstanz auf 10 % und nicht anders während des ganzen vorhergehenden Jahrhunderts in Freiburg [3]).

Christliche und jüdische Darleiher haben diese ganze Zeit über neben einander ihre Geschäfte gemacht, wie z. B. in einer Liste der Freiburger Gläubiger christliche Bankiers, wie die Malterer, geradezu unter dem Begriffe der Juden mit gefasst sind [4]). Auch die Reichsgewalt bediente sich gleichmässig der Dienste beider; denn als König Albrecht im Jahre 1306 die Städtesteuer von Konstanz erhob, wies er den Rat an, in seinem Auftrag 30 Mark an den Juden Calman, 57 an den Münzer und Wechsler der Stadt Burkardt zum Burgthor zu bezahlen [5]). An Friedrich den Schönen hatten 1317 die Konstanzer Juden

[1]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 323.

[2]) Zeitschr. XXI, p. 62.

[3]) Ueber die Bewegung des Zinses und der Preise das Genauere in den statistischen Untersuchungen. Für die oberrheinischen Verhältnisse überaupt ist bekanntlich massgebend Hanauer, Études économiques Bd. II.

[4]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 263, 269 f.

[5]) Gen.-L.-A. Konstanzer Urk.

so bedeutende Vorschüsse gemacht, dass er und seine Brüder sie auf 5 Jahre von allen Diensten an ihn und seine Vögte frei liessen [1]). Wie stattlich damals die Einkünfte der Konstanzer Juden waren, sieht man aber am besten an der Steuerkraft, die sie für die Kaiser besassen. Nachdem Ludwig den güldenen Opferpfennig eingeführt hatte, betrugen die jährlichen Einkünfte von ihnen 1000 Pfd. Heller, während die ganze Stadtsteuer 100 Mark unter Heinrich III. und Friedrich, später 600 Pfd. Heller betrug und 1359 auf 500 Pfd. ermässigt wurde.

Wie dann in Konstanz, gleichwie in den anderen Reichsstädten, Zunftbewegungen und Judenverfolgungen einander bedingt haben, wie beide, so verschieden sie sonst in ihrem Ursprung und Verlauf sein mochten, doch in ihren wirtschaftlichen Gründen Verwandtschaft zeigen, haben wir früher gesehen; die Juden mochte man verbrennen, verzinsliche Darlehen aber brauchte man nach wie vor. Sie zu verbieten war unmöglich; der Rat musste sich begnügen, sie zu regeln [2]). Im Jahre 1383 erliess er eine ausführliche Ordnung, zunächst zur Probe auf ein Jahr, die für alle Einwohner, Christen und Juden, Pfaffen und Laien, Bürger und Bürgerinnen gelten sollte, welche des Wuchergewerbes pflegen und Pfennige um Pfennige ausleihen. Ausdrücklich ausgeschlossen von demselben sind, was bei ihrer Vertrauensstellung unbedingt nötig war, nur die Unterkäufer. Für das auf Jahresfrist gegebene Darlehen soll ein Maximalzinsfuss von 11% (9 Pfennig um 1 Pfennig) gelten; auch wenn das Kapital binnen der Frist abgelöst werde, sollen die Zinsen hiernach berechnet werden. Für kurzfristige Darlehen auf Wochen und Tage wird ein viel höherer Zinsfuss bis zu 50% gestattet und dem Schuldner wird nur die zweifelhafte Vergünstigung zu teil, dass kein Jude einem armen Menschen, der ihn um ein Darlehen zu diesem Zinsfuss ersucht, dasselbe versagen darf. Wucherkontrakte, die den gesetzlichen Zinsfuss überschreiten, werden mit einer Strafe von einem Viertel des Kapitals bedroht. Viele Christen, die sich diesem, immerhin anrüchigen Erwerb nicht offen zuwenden wollten, überliessen Juden insgeheim ihr Kapital, um damit zu wuchern. Auch diese sollen in keinem Falle mehr als 11% ziehen; und ebenso sollen Konstanzer Bürger ihr Gut nicht zu anderen Bedingungen nach Ueberlingen oder sonst in die Seestädte zum Verleihen geben.

Wichtiger noch als diese Bestimmungen über das gewöhnliche Darlehen mussten in der Handelsstadt Konstanz diejenigen über den

1) Konstanzer Stadtarchiv.

2) Ratsbuch a. a. 1383.

3) Eine Zusammenstellung ähnlicher Bestimmungen aus allen Teilen Deutschlands mit gleichem oder noch höherem Zinsfuss bei Neumann, Geschichte des Wuchers, p. 321. Auch in Freiburg galt 1394 der Wochenzins 2 d. um 1 Pfund. Schreiber, Urk.-B. II, p. 95.

Warenlombard sein. Gewöhnlich erschien derselbe als Scheinkauf des Darleihers und die Zinsen infolgedessen als ein Verlust des Verkäufers, also des Schuldners an der Ware. Man hegte nun keineswegs die Absicht, dem Handel, mochte er Grosshandel, der in die Fremde ging, oder Kleinhandel am Orte sein, die Preise vorzuschreiben; nur dieses verschleierte Darlehengeschäft sollte an einen Zinsfuss von 10 % gebunden sein. Auch der Fall wurde vorgesehen, dass ein geldbedürftiger Kaufmann die Waren, die er lombardieren wollte, selber erst auf Kredit erkaufte. Der erste Verkäufer sollte sie ihm dann nur übergeben, wenn er sich die Ueberzeugung verschafft hatte, dass jener sie mit keinem grösseren Schaden als dem 10. Pfennig weiterverkaufen, d. h. um keinen höheren Zinsfuss als 10% lombardieren werde. Diese Verordnungen mussten natürlich ebenso für Gäste wie für die Bürger gelten [1]).

Wenig später wurde diese Ordnung durch einen weiteren Ratsbeschluss ergänzt, der dem Wucherer verbot, in die Schuldurkunde einen bestimmten Termin der Rückzahlung aufzunehmen. Man wollte dadurch offenbar einer Ausbeutung durch Erhöhung der Zinsen nach Ablauf der Verfallzeit vorbeugen.

An diesen Bestimmungen änderten auch die weiteren Judenverfolgungen nichts. Ueber jene momentanen Tilgungen oder Zinsnachlässe, wie wir sie gelegentlich der Zunftunruhen kennen gelernt, kam man nie heraus. Aus ihrem Gefängnis können die Konstanzer Juden den Antrag auf zeitweilige Freilassung stellen, um ihre Forderungen einzutreiben.

Nicht anders lagen die Verhältnisse in Freiburg. Auch hier waren gerade in der Zeit der Verfolgungen die Juden unentbehrlich. Die Stadt liess sich wohl bei den Huldigungen zusagen, dass sie gegen ihren Willen nicht mit Juden besetzt werden dürfe [2]), aber thatsächlich leistete sie den Freibriefen, welche die Herzöge neuzuziehenden Juden ausstellten [3]), keinen Widerstand. In dem Vertrage, durch welchen die Zunftunruhen

[1]) So wenigstens glaube ich die ziemlich unbeholfen ausgedrückten Bestimmungen verstehen zu müssen: „item Wer auch, daz iemand Kŏfmannschaft het, ez wär Pfeffer, Safran, ald anderlaie, Wachs ald welcherlai Kŏfmanschaft, ez wer durch in in der Statt zu Costentz ze gemainem Markt ze Pfragen kŏft und daz wider verkŏffen welt, der sol daz nieman in Bläpschschweis ze kŏfen geben, der des Gewerbes nit ist, daz sich der Verlust an der Kŏffmanschaft nit mer daran gebür danne ein ganzes Jar den zehenden Pfennig. Aber der Kŏffmannschaft het, welcherlei die ist, wil die einer von im kŏffen, der die verfüren wil in fremde Lande durch Gewinnes willen, oder wil die einer kŏfen, der des Gewerbes ist, dass er dieselbe Kŏfmannschaft von der Hant vertriben will, dem mag er daz ze kŏffen geben ane Geverde als er ye darumb annemen wil. Es sol auch nieman mit Wissent nieman keiner hant Kŏffmannschaft dinges geben in Bläpschwis, da er merket ald weis, daz jener, der es kofft het ald kŏffen wil, anderst verkŏffen will daz daran mer verloren werde dann der zehend Pfennig ungeverlich."

[2]) Schreiber, Urk.-B. II, p. 385 a. a. 1429.

[3]) Ein solcher von 1411 im Stadtarchiv, Lade 56.

im Jahre 1394 beendet wurden [1]), wurde der Bürgerschaft auf ihr Begehren eine strengere Trennung der Juden von ihr zugestanden; es wurde die besondere Judentracht angeordnet, es wurde ihre Einschliessung während der Karwoche befohlen, aber im übrigen wurde derselbe Zinsfuss wie in Konstanz 2 d. vom Pfund Pfennige die Woche zugestanden. Nur zwei Ausnahmen werden gemacht: es darf weder auf Harnische noch auf nasse Tücher geliehen werden; denn seine Waffen muss der Bürger zum Dienst der Stadt stets bereit haben und die Produktion der wichtigsten Ware vom wucherischen Darlehen abhängig zu machen, trug man gerechtes Bedenken. Gegen die Verpfändung der trockenen Tücher, der verkäuflichen Ware, hatte man nichts einzuwenden.

Noch schien es den Städten ein Vorteil, die Juden bei sich selber sitzen zu haben; denn wenn diese ungestümen Gläubiger unter fremder Gerichtsbarkeit standen, waren sie unzweifelhaft lästiger. Darum wurde 1394 auch verfügt, dass jeder Jude, der von Freiburg ziehen wolle, seine Absicht zwei Monate vorher von der Kanzel verkünden lassen solle, damit man die Pfänder von ihm lösen könne. Auch später, als sich die Juden immer mehr in die kleinen Orte zogen, wo man ihnen freundlicher Aufnahme gewährte, hat der Freiburger Rat streng das Prinzip aufrecht erhalten, dass solchen Juden zwar, wenn sie dessen bedürftig, ein freies Geleit durch die Stadt gegeben werde, dass sie aber sonst weder bei ihnen handeln noch Jahr- und Wochenmärkte besuchen dürften. Er erlangte hierfür eine besondere Bestätigung Maximilians im Jahre 1502 [2]).

Zu Judenverfolgungen war es seit dem Jahre 1445, wo, soviel ich sehe, in Freiburg die letzte statthatte, nicht mehr gekommen, Leib und Leben des Juden schützte jetzt die erstarkte Landeshoheit [3]); aber man glaubte, jetzt ihrer völlig für die städtische Wirtschaft entraten zu können. Das 16. Jahrhundert, die Blütezeit der Polizeiordnungen, wird, wie wir noch allerwärts sehen werden, von der Anschauung beherrscht, dass es Pflicht des Staates sei, die Handelsvermittelung entweder selber vorzunehmen oder wenigstens alle Kontrakte aufs genaueste zu überwachen. Am Grosshandel scheiterten diese Versuche für immer; aber beim Zinsdarlehen, dessen Fuss sich aus allgemeinen Gründen des Verkehrs und der Capitalsammlung damals ermässigt hatte, glaubte man sie um so genauer durchführen zu können. Die Regierung des grossen Verwaltungsorganisators Ferdinand I. setzte hier mit aller Energie ein. Im Jahre 1526 erliess sie ein Mandat [4]), durch welches allen vorder-

[1]) Schreiber, Urk.-B. II, p. 95 f.

[2]) Freib. Stadtarchiv, Lade 56, Nr. 11, anlässlich der Forderung des Freiherrn Leo von Stauffen, dass den Waldkircher Juden Freiburg geöffnet sei, ausgestellt.

[3](Freib. Stadtarchiv ibid. Nr. 9. 1472 nimmt sich Peter von Hagenbach sehr energisch beleidigter Juden an, so auch die vorderösterr. Regierung Nr. 26 etc.

[4]) Freib. Stadtarchiv, Lade 56, Nr. 14, 16.

österreichischen Unterthanen jeder private Kontrakt mit Juden verboten wurde. Wer in die Notlage versetzt sei, mit ihnen zu kontrahieren, zu handeln, zu tauschen, der darf dies nur vor seiner ordentlichen Obrigkeit mit deren Wissen, Willen und Zulassung unter gerichtlicher Beglaubigung thun; andernfalls sollen solche Kontrakte nichtig sein.

Bald gingen die Städte weiter und verboten den Bürgern schlechthin allen Verkehr mit Juden. Gerade als die Christen, ohne dadurch mit den Juden auf gleiche Linie rücken zu müssen, sich vom kanonischen Zinsverbot emanzipieren konnten, war der Jude überflüssig geworden. Die grossen Reichsstädte, Nürnberg an der Spitze, waren vorangegangen; auch in unsern Gebieten ist es die Reichsstadt Konstanz, welche zuerst das Beispiel der Verbannung der Juden gab. Die Reformationsgesetzgebung war durchgesetzt, die Bürgerschaft nicht ohne Opposition und ohne dauerndes Unbehagen einzelner Gruppen bewogen, sich der strengen Lebensordnung zu fügen, welche die schweizerischen Reformatoren als Richtschnur für das Verhalten eines Christen vorgezeichnet hatten; in einen solchen Zustand passten die Juden überhaupt nicht mehr herein. Im Jahre 1537 wurde deshalb ein Ratsgebot erlassen, welches sie für immer aus der Stadt vertrieb. Die Bürger, die so lange durch Handel und wucherische Kontrakte mit ihnen zu Schaden gekommen seien, sollen sich jetzt in kurz bemessener Frist von ihren Schulden ledigen; wer es versäumt, kommt auf einen Monat in den Turm und muss es in dieser Zeit thun. Fortan darf der Jude nur in Begleitung des Stadtknechtes durch die Stadt passieren und muss vor dem Thore warten, bis es dem Rat beliebt, ihm einen solchen herauszuschicken [1]. Will er in Konstanz etwas kaufen oder verkaufen, so muss er sein Vorhaben dem Rate anmelden und wird an die von ihm bezeichnete Stelle durch den Stadtknecht geleitet. Jedoch darf er in der Stadt weder essen noch übernachten.

Man sollte es kaum für möglich halten, dass die Findigkeit der Verbannten selbst dieser Vorsichtsmassregeln spottete; allein leider waren selbst in der geheiligten Stadt Ambrosius Blarers die Herzen der Stadtknechte nicht genugsam gestählt gegen jüdisches Geld. In diesem Punkte erwies sich die Ordnung von 1537 als machtlos und wurde daher nach dreijähriger Geltung dahin abgeändert, dass vielmehr nur dann dem Juden jeweils für einen Tag der Zutritt in Konstanz gestattet sein solle, wenn er einen Eid schwöre, mit keinem Einwohner ein Geschäft zu machen, bei dem ihm dieser etwas schuldig bliebe oder von ihm geliehen bekomme. Nur Tausch oder Verkauf um bar Geld ist zugelassen.

Die Stadt hatte in dieser Zeit nicht viel Gutes vom Kaiser zu

[1]) Durch einen etwas späteren Zusatz wurde dies auch für die Jüdinnen verordnet.

erwarten; sie war natürlich bisher mit völliger Eigenmächtigkeit verfahren; für ihre Judenordnung aber suchte sie durch eine eigene Ratsbotschaft die Bestätigung Karls V. nach und erhielt sie in der gewünschten Weise: jedes Darlehen an Konstanzer, ob mit, ob ohne bedungenen Zins, wird hierdurch den Juden untersagt [1]).

Da man nun die Israeliten aus der Stadt gedrängt hatte, blieb ihnen gar nichts anderes übrig, als sich auf den Dörfern niederzulassen; und da ihnen die Beteiligung am kaufmännischen Geschäft gesperrt war, wandten sie nun ihre Betriebsamkeit in verhängnisvoller Weise dem Landvolke zu. Es begann damals jene systematische Auswucherung der Seekreisbauern, die den sozialen Zustand dieser herrlichen Landschaft bis heute unterwühlt hat. Bereits 1566 klagte der Bischof von Konstanz, Kardinal Marx Sittich von Embs, bei Kaiser Maximilian II.: „Die Juden, die in seinem Bistum und in der Herrschaft Reichenau allenthalben hin und wieder sässen, gereichten seinen Unterthanen zum grössten Schaden; denn sie machten mit ihnen wucherische Kontrakte, liehen gleicherweise auf fahrende Habe, auf liegende Güter, auf Schuldverschreibungen und auf blossen Treu und Glauben, wodurch dann jene vielfach in Verderben und Unglück gerieten.“ Der Kaiser gestattete mit einem Hinweis auf die Reichsschlüsse von 1547 und 1551, dass die bischöflichen Unterthanen mit Juden überhaupt keinen Vertrag ohne Wissen und Erlaubnis der Herrschaft schliessen sollten. Kein Gericht, auch nicht das zu Rottweil, solle eine Judenklage über Darlehen annehmen. Auch hier ward dem Juden nur zugelassen, gegen Barzahlung zu kaufen oder auf ordentlichen Jahrmärkten und Messen Waren zu tauschen [2]). Die Verordnung versuchte also, die Bestimmungen, welche seit 25 Jahren für die Stadt Konstanz galten, auch auf das platte Land auszudehnen — ein vergebliches Unternehmen; denn selbst in der Stadt, wo doch bei einer zusammengedrängten Bürgerschaft die Kontrolle leichter war, hatte man mit der Austreibung der Juden beginnen müssen; hier aber liess man sie persönlich unbehelligt wohnen.

Im Breisgau gingen die Dinge ganz denselben Weg. Jenes Dekret Ferdinands von 1526, welches die Wucherkontrakte nur unter staatliche Aufsicht bringen wollte, erwies sich als machtlos. Im Jahre 1543 kamen Städte und Landschaften im Breisgau und Sundgau darum ein, gänzlich der Juden, die dem Land zum grossen Verderben gereichten, entladen zu sein [3]); Ferdinand entschloss sich jedoch wiederum nur zu dem ziemlich wirkungslosen Verbot, dass den Juden aller Wucher untersagt werden

[1]) Diese, wie die vorhergehenden Urkunden Gen.-L.-A., Urk. Konstanz Stadt. Judensache.

[2]) Gen.-L.-A., Urk. Konstanz, Bistum. Judensache.

[3]) Freib. Stadtarchiv, Lade 56, Nr. 23.

solle [1]). Die Stände gingen hierauf an den Reichstag, in der Hoffnung, ein allgemeines Mandat zu stande zu bringen [2]). In der That kam in den Abschied ein Mandat, das die Privatkontrakte mit Juden allgemein von der Zustimmung der Ortsobrigkeiten abhängig machte, und darauf hin erliess Ferdinand im Jahre 1547 eine geschärfte Judenordnung; aber auch weiterhin waren die Erfolge derselben minimal, wie man bei den häufigen Erneuerungen selber zugab.

Unterdessen war die Stadt Freiburg für sich vorgegangen. Sie hatte im Jahre 1543 die Juden aus der Stadt geschafft und bei schwerer Geldbusse auch ihren sämtlichen Ausbürgern und Eigenleuten auf den Dörfern verboten, mit Juden irgendwie zu handeln. Sähen sie sich durch augenblickliche Notlage hierzu gezwungen, so sollten sie dies doch unmittelbar nachher der Behörde anzeigen, damit diese sie wiederum entledigen könne [3]). Mit Strenge hielt man seitdem das Verbot aufrecht; als die Juden um Wiederzulassung einkamen, antwortete der Rat mit dem kurzen Beschluss: „Der Jude solle den Weg ziehen, den er herkomme, den Bürgern und Unterthanen aber sei befohlen, wo sie einen Juden in ihren Kirchspielen beträten, ihn sofort zu verhaften.“ Seitdem ist diese Verordnung, welche mit derjenigen der Stadt Konstanz von 1537 ganz übereinstimmt, bis tief ins 19. Jahrhundert aufrecht erhalten worden [4]).

Der Erfolg aber war hier derselbe wie im Seekreis. Es fanden sich immer einige Herren und Adelige, die, was ihre Mitstände im ganzen auch thun mochten, für sich ihre private Judenpolitik verfolgten. Es wiederholte sich hier im kleinen, was Fürth und Altona im grossen zeigen. Schon 1545, zwei Jahre, nachdem jenes strenge Edikt vom Rate erlassen war, hatte Freiburg zu klagen, dass die Herren von Neuenfels in Krotzingen, die von Kranznau in Gottenheim Juden auf ihre Dörfer gesetzt hätten. Da dies einmal geschehen, hülfen alle Verbote, mit den Juden zu handeln, nicht das Geringste. Sie stellten den Antrag, dass auch jene Adeligen die Juden vertreiben sollten. Aber selbst wenn derselbe durchgedrungen wäre, würde er nichts genützt haben, denn auch die souveränen Nachbarn, denen die vorderösterreichische Regierung keine Vorschriften zu machen hatte, beschützten die Juden. Markgraf Ernst

[1]) Ibid. Nr. 24.

[2]) Ibid. Nr. 29.

[3]) Freib. Stadtarchiv, Lade 56, Nr. 22.

[4]) Charakteristisch ist, dass die Stadt immer nach den Belagerungen und Kriegsstürmen in den ersten Friedensjahren sie neu einzuschärfen hat, so 1652 und 1694. Die vorhergehende Verwirrung benutzten die Juden regelmässig zum Wiedererscheinen. Aber auch in der Zeit eines völligen Marasmus, als sich die besser situierten Kreise der Bürgerschaft fast nur noch aus den einwandernden Italienern ergänzten, im Jahre 1722, sind sie wieder in Freiburg nachweisbar und werden 1730 von neuem vertrieben.

nahm sich seiner Schutzbefohlenen in Sulzburg und Emmendingen eifrig an und ermahnte 1545 die Stadt, ihren Unterthanen zu gebieten, Forderungen, die auf Glauben und briefliche Verschreibung geliehen worden, den Gläubigern folgen zu lassen. Er erhielt zwar eine ablehnende Antwort; aber die Thatsache, dass der Breisgau mit Judendörfern umgeben und durchsetzt war, liess sich damit nicht aus der Welt schaffen. Denn hier wie im Seekreis liessen sich die Juden, denen ihr strenges Ritualgesetz das vereinzelte Wohnen unter der christlichen Bevölkerung sehr erschwerte, in grösseren Gruppen in einzelnen Dörfern nieder. Es hat noch Jahrhunderte gewährt, bis man zu der Einsicht gelangt ist, dass gerade die Zuziehung der Juden zur städtischen Betriebsamkeit das Heilmittel der sozialen Schäden sei, die durch den Wucher auf dem Lande veranlasst worden sind.

Um so mehr muss aber auch betont werden, dass die Juden nach ihrer Austreibung aus den Städten diese bösartigen Kreditgeschäfte auf dem Lande bereits vorfanden und dass dieselben durch ihr Hinzutreten nur noch verschärft worden sind. Eine Erhebung über die Verschuldung der Landwirte, die in den vorderösterreichischen Gebieten in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts angestellt wurde, zeigt dies aufs deutlichste [1]). Die Bürger der Reichsstädte, namentlich aber die Amtleute selber, handhaben diese unerfreulichen Kreditgeschäfte. Und die Form der Viehverstellung, von der man am ersten annehmen möchte, dass sie sich aus dem Viehhandel der Juden entwickelt habe, ist noch früher mit den gleichen verderblichen Folgen wie später geübt worden [2]).

Es wurden damals im vorderösterreichischen Gebiet, in Baden, in der Pfalz, in Württemberg, also in allen namhafteren Territorien, vielfach Versuche angestellt, der Kreditnot des kleinen Grundbesitzes abzuhelfen. Landeswechsel und Notspeicher, Institute, die dem Bauern billige Darlehen gewähren, werden unter reger Beteiligung der Landstände eingerichtet. Vielleicht hätten sie segensreich wirken können, wenn nicht die Zerrüttung des Dreissigjährigen Krieges auch diese Keime moderner Verwaltungsorganisationen geknickt hätte. Eine spätere Zeit hat ohne Kenntnis dieser Vorläufer wieder auf demselben Punkte anfangen müssen, nachdem die Verhältnisse des grossen Geschäftskredits

[1]) Genaueres über dieselbe wird in der Agrargeschichte mitgeteilt werden, ebenso über die Versuche der Kreditorganisation in den verschiedenen Territorien.

[2]) Nur in der Pfalz sind die Juden später auf das Land gezogen. Bis zum Dreissigjährigen Kriege durften sie sich überhaupt in der Pfalz nicht niederlassen. Nach der Neugründung von Mannheim zog Karl Ludwig hierher zwei jüdische Kolonien, die sich namentlich, indem sie den Viehhandel in ihre Hand bekamen, von dort aus rasch auf das platte Land verbreiteten. Das Genauere hierüber siehe in meinem Aufsatze: „Mannheim im ersten Jahrhundert seines Bestehens.“ Zeitschrift N. F. III.

sich und die Welt umgewandelt haben, während die des kleinen in derselben trostlosen Lage verharrt sind, in welche sie im 16. Jahrhundert geraten waren.

Der Sprachgebrauch stellt bis auf den heutigen Tag den Zinswucher und den Kornwucher nebeneinander; er gibt damit den Anschauungen Ausdruck, welche die längste Zeit hindurch in der Wirtschaftspolitik der städtischen und territorialen Obrigkeiten herrschten. Die Aufgabe der Lebensmittelversorgung erschien ihnen so schwierig und kompliziert, dass sie auf sie mehr Eifer als auf irgend eine andere gewendet haben. Die Lösungen, welche man nach und nach für diese Frage suchte, werden immer den Massstab aller übrigen volkswirtschaftlichen Ansichten einer Zeit geben.

Noch ist die Ansicht weit verbreitet, dass im Anfange der gewerblichen Entwicklung der Städte die grösste wirtschaftliche und soziale Gebundenheit gestanden habe und dass sie trotz einzelner Rückschläge im Verlaufe der Zeit nur Lockerungen erfahren habe. Wer jedoch annimmt, dass nicht die Fronhofswirtschaft, sondern der Handel die Wurzel des städtischen Lebens gewesen ist, muss vielfach zu einer entgegengesetzten Ansicht gedrängt werden. Gerade auf dem Gebiete der Nahrungsmittelversorgung, wo es sich um Korn- und Viehhandel, um Müller, Bäcker, Metzger und Grempler handelt, findet diese ihre beste Begründung.

Die Städte waren ursprünglich ohne Ackergemarkung; deshalb sahen sie sich anfangs ausschliesslich, später noch grossenteils auf die Zufuhr der Lebensmittel angewiesen. Viehhandel und Getreidehandel hatten deshalb für sie die grösste Bedeutung und wurden entschieden begünstigt [1]). In allen älteren Zollrodeln spielen Vieh und Getreide eine Hauptrolle und sind gewöhnlich an die Spitze gestellt. Die Zollsätze, denen sie unterliegen, sind mässig und dem Zwischenhandel ist bis an den Beginn des 14. Jahrhunderts kaum etwas in den Weg gelegt werden. So enthält das für uns wichtigste Dokument dieser Art, der Zollrodel, der wahrscheinlich gleich bei der Gründung der Stadt Freiburg dieser erteilt worden ist und in den Einschaltungen der Verfassungsurkunde Aufnahme gefunden hat, für Getreide nur den ganz niedrigen Satz von 1 Heller vom Saum oder von 4 Mutt. Einfuhr und Durchfuhr sind dabei ganz gleich behandelt. Beträchtlicher ist der Zoll für Brot, das aus

1) Hier trennen sich meine Ansichten am entschiedensten von denen Geerings, da dieser für die Stadt, zunächst für Basel, eine Art Eigenwirtschaft im grossen annimmt, und ihm sogar die Aufzählung der zuerst organisierten Gewerbe dazu dienen muss, zu erweisen, dass das Handwerk sich ursprünglich nur mit der Aufarbeitung der durch die bischöflichen Fronhöfe gelieferten Rohmaterialien beschäftigt habe.

der Stadt in Körben und Säcken geführt wird [1]). Der Herzog scheint gewünscht zu haben, dass das Bäckergewerbe möglichst auf die Stadt sich beschränke, namentlich aber, dass diese nicht Mangel an frischem Brote leide.

Ebenso ist der freie Viehhandel, der auch nur ganz geringfügigen Transitzöllen unterliegt, anerkannt, und es wird vorausgesetzt, dass gerade der städtische Metzger sich auch mit diesem Zwischenhandel beschäftigt. Nur eine geringfügige Begünstigung erhalten die Bürger, welche im Spätherbst, in der Zeit des Vorratschlachtens, selber Vieh kaufen wollen: 14 Tage vor und nach Martini darf der Metzger keine andern Rinder und Schweine kaufen, als die er auch selber in der Fleischbank aushauen will. Er soll also in dieser kurz bemessenen Frist, aber auch nur in ihr, ausschliesslich Handwerker, nicht zugleich auch Händler sein.

Die Ansätze des Zolltarifs und diese hinzutretenden Bestimmungen sind von der Gründung Freiburgs an im ganzen 12. und 13. Jahrhundert unverändert geblieben; während dieser Zeit wurde also beim Sinken des Geldwertes die Belastung des Handels thatsächlich noch geringer. Ausdrücklich untersagt auch der Entwurf der deutschen Stadtrechte den Fürkauf und Zwischenhandel den Metzgern nur für den früher bestimmten Monat November und bezieht das Verbot selbst dann nur auf Vieh, das sich bereits in Freiburg selber oder auf dem Wege dahin befindet [2]).

Erst im 14. Jahrhundert fangen die Beschränkungen des Handels und mit ihnen zugleich des Betriebes an sich geltend zu machen. Die ersten Schritte sind unsicher, und erst spät werden sie entschiedener. Das Tempo ist dasselbe, in dem die Ausbildung der Zunftverfassung in der alten Kaufmannsgemeinde voranschreitet. Die erste Metzgerordnung, welche im Jahre 1332 vom Rate ohne Mitwirkung der Zunft gegeben wurde [3]), engt den Viehhandel nur wenig ein; aber sie zeigt bereits deutlich die Tendenz, die Stadt durch Erschwerung der Ausfuhr zu begünstigen. Freiburg besass damals bereits seine grossen Wald- und Weidebezirke und nahm deshalb einen Grundsatz an, der sonst nur den strengsten Markgenossenschaften eigen ist: es verbot die Ausfuhr von Vieh, das auf der Allmende erzogen war, ganz und gar. Den freien Zwischenhandel erklärte man auch jetzt nicht einengen zu wollen; doch wurde mit einer gewissen Folgerichtigkeit auch alles Vieh, das 8 Tage in Freiburg gestanden hatte, dem gleich geachtet, welches ursprünglich hier erzogen war.

Ueber die Art des Viehhandels der Freiburger Metzger geben die

[1]) Vom Korb, also frisches Brot, 1 d., vom Sack, also für den weiteren Transport etwas niedriger, 1 Heller.

[2]) Schreiber, Freib. Urk.-B. I., p. 83.

[3]) Freib. Stadtarchiv, Lade 35, Nr. 8.

Anordnungen Aufschluss, welche der Rat wenig später, im Jahre 1347, traf. Sie hatten dasjenige Vieh, welches für den Handel bestimmt war, in den Thälern oder auf dem Walde, also im Gebirge verstellt, und hielten Gemeinschaft mit den Bauern. Jenes Verhältnis, welches seitdem bis zur Gegenwart namentlich im Rheinthale, freilich selten zum Vorteile des Landmanns, geherrscht hat, ist in jener Zeit begründet worden. Der Rat bestimmte 1347, dass der Metzger ohne Einwilligung und Vorwissen seines Mitgemeinders das Vieh verkaufen dürfe, den Gewinn aber gleich teilen müsse. Zugleich traf man damals eine erste, immerhin noch höchst lässliche Einschränkung des Betriebsumfanges. Kein Metzger oder Händler sollte, so ward bestimmt, über 30 Joch Matten besitzen oder pachten, auch nicht mehr Heu kaufen oder auf Zehnten steigern, als auf einer solchen Wiesenfläche im Durchschnitt erwüchse. Der Spielraum war also recht weit bemessen, zumal die Viehverstellung einerseits, der Allmendgenuss andererseits davon nicht betroffen wurden. Dennoch ward 1361 die Ordnung noch gefälliger dahin erläutert, dass sie nur für einen Umkreis von zwei Meilen um die Stadt gelte.

Auf diesem Standpunkt blieb die Nahrungsmittelpolitik der Stadt Freiburg ein weiteres Jahrhundert. Der Metzger blieb auch während dessen in erster Linie Kaufmann, Händler, und war als solcher wenig eingeschränkt, während er allerdings in seiner Thätigkeit als Handwerker der genauesten öffentlichen Beaufsichtigung unterstand. Aber im Laufe der Zeit hatte sich die Ansicht verschärft, dass die Stadt ein Anrecht darauf habe, dass alles Vieh, welches nach Freiburg käme, auch daselbst bleibe. Dieser Grundsatz fand Eingang in die Ordnung des Metzgergewerbes, die der Rat 1455 nach Aufhebung der Zünfte gab [1]; doch war er damals wohl schon nicht mehr neu. Aber auch jetzt blieb es erlaubt, dass ein jeder Metzger, so viel und so mancherlei er wolle, schlachten dürfe; und auch der Fürkauf, wenn er nur nicht die Versorgung der Stadt hinderte, blieb ihm erlaubt. Als nach wenigen Jahren die Zünfte hergestellt wurden und auch die der Metzger sich ihre neue, dauernde Ordnung gab, hat man in diesem Punkte nichts geändert. Erst in der nun folgenden Epoche, als mit dem landständischen Wesen in grösserem Masse als bisher auch gemeinsame Verwaltungsorganisationen in Vorderösterreich Platz griffen, ist der Viehhandel und mit ihm das Metzgerhandwerk durchaus staatlich organisiert worden. Nicht dem Mittelalter, sondern eher dem Beginn der Neuzeit und ihren besonderen Verwaltungsidealen sind diese Versuche zur Last zu schreiben.

Denselben Gang nahm die Geschichte des Kornhandels in den Jahrhunderten des eigentlichen Mittelalters. In Freiburg blieben die

[1]) Hartfelder, Die Zunft der Metzger und Fischer in Freiburg Nr. I: Die älteren Ordnungen sind Hartfelder unbekannt geblieben.

niedrigen Zölle auf Getreide bestehen und dem Zwischenhandel wurde keinerlei Schwierigkeit bereitet. Im Jahre 1282 machte zwar die Stadt von dem Rechte Gebrauch, Auflagen auf die Konsumtion ihrer Bürger zu setzen, und liess sich von ihren Herren ein Ungeld von Wein und Korn bestätigen, das auch in den Vorstädten erhoben werden sollte [1]; aber diese Abgabe wurde sicherlich damals ebenso wie später als Mehlzoll von den Bäckern und den Bürgern, welche selber ihren Vorrat einschafften, erhoben; ein Eingangs- oder Durchgangszoll von Getreide war nicht damit verbunden. Nach langem Sträuben gab erst im Jahre 1319 [2]) die Bürgerschaft zu, dass ihr Herr, der Graf, dessen Finanzen in immer grössere Unordnung gerieten, vom Verkauf, vom Umsatz in der Kornlaube eine Abgabe erhob. Es sollten die Fremden von 6 Mutt, Ausbürger und Bürger von 10 Mutt einen Imi entrichten. Der Kleinverkauf unter einem Scheffel blieb steuerfrei, und, was noch wichtiger ist, dieselbe Freiheit genoss auch alles Getreide, das unverkauft mehr als einen Monat in Freiburg lagerte. Der Rat wollte also die Aufstapelung, die doch allein vom grossen Handel ausging, begünstigen; er nahm offenbar an, dass die dauernde Versorgung der Stadt und die möglichst grosse Stetigkeit der Preise hierdurch am besten gesichert werde — eine Erkenntnis, die späteren Generationen auf lange Zeit abhanden gekommen ist

Nach dem Uebergang der Herrschaft an die Habsburger erwarb die Stadt die sämtlichen Zollrechte, und sie liess sofort den Getreidezoll fallen; sicherlich ist jene Abgabe auf der Kornlaube, das sogenannte Büttenrecht, damals auch wieder verschwunden. Noch ein Jahrhundert später, im Jahre 1473, betonte eine Freiburger Gesandtschaft, die in ganz Oberdeutschland umhergereist war, um die Verfassungs- und Verwaltungszustände grösserer und kleinerer Städte kennen zu lernen, in ihrem Schlussbericht [3]), dass städtischen Gemeinden nur aus einem völlig freien Kornmarkt Vorteile erwachsen könnten. Bis zu dieser Zeit war also in Freiburg keine Neigung vorhanden, mit dem alten, bewährten Grundsatz zu brechen. Hierbei ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass man in Zeiten der Not auch einmal zur Getreidesperre seine Zuflucht nahm. Aus Freiburg selber sind solche Massregeln nicht nachzuweisen; aber sie sind anderwärts so häufig angewandt worden, dass man sie als allgemeines Auskunftsmittel ansehen kann.

Noch vor dem Ende des 15. Jahrhunderts wurde jedoch eine neue Kornmarktsordnung in Freiburg erlassen [4]); und wenn auch viele Be-

[1]) Schreiber, Urk.-B. I, Nr. 32.
[2]) Schreiber, Urk.-B. I, Nr. 109.
[3]) Freib. Stadtarchiv, Polizeilade 35.
[4]) Freib. Stadtarchiv, Lade 35, Nr. 146.

stimmungen derselben schon früher gegolten haben dürften, so zeigt sie doch als Ganzes eine entschiedene Abkehr von den bisher befolgten Prinzipien. Der Anlass liegt ziemlich klar. In der Zeit des Kampfes gegen den Druck, den die burgundische Herrschaft ausübte, hatte der Rat das Mehlungeld verdoppeln müssen; bald darauf war von den Landständen der Masspfennig, das staatliche Ungeld auf den Weinverbrauch, eingeführt worden; den Bürgern war also ihre Lebenshaltung stark verteuert worden. Es konnte billig scheinen, ihnen durch besondere Vergünstigungen auf dem Markte den Einkauf zu erleichtern, der Nachfrage das Uebergewicht über das Angebot zu verschaffen.

Den Fürkauf, den die Zunftgesetzgebung in den Gewerben bereits seit geraumer Zeit verfolgte, konnte man im Kornhandel noch nicht schlechthin abstellen. Man suchte ihn aber einstweilen so viel als möglich einzuschränken. Niemand, der Korn eingekauft hatte, sollte es binnen Monatsfrist wieder verkaufen — auf solche Weise suchte man die Spekulationen zu verlangsamen. Händlern, Gremplern und überhaupt allen, die schon nachweislich ihren Jahresvorrat angeschafft, war der Zutritt zum Hauptmarkt am Mittwoch abend und Donnerstag früh untersagt. Der Einkauf von Hafer ward überhaupt nur denen, die nachweislich Rosse oder Geflügel besassen, ausserdem noch am Nachmittag den Gremplern, niemals aber den Fürkäufern gestattet. Der berittene Adel der Stadt suchte dergestalt den Hafermarkt für sich allein zu behalten.

Weitaus die Mehrzahl der Bestimmungen zielt dahin, der Stadt die Zufuhr zu sichern, die Ausfuhr zu hemmen. Hatte man diese Absicht früher durch Begünstigung des Kaufmanns zu erreichen versucht, so that man es jetzt durch seine Belastung. Korn, das auf der Strasse nach Freiburg kommt, darf niemand auf eine halbe Meile im Umkreis kaufen oder bestellen. Getreidewägen dürfen nicht mehr durch die Stadt fahren, sondern müssen ausgeladen werden. So eignet sich die Stadt auch ohne besonderes Privileg ein Stapelrecht für Getreide an. Wer einmal Korn in Freiburg aufgeschüttet hat, muss sofort das volle Ungeld zahlen, als ob es bereits zum Verbrauch verkauft wäre. Schon diese Preiserhöhung allein würde ausreichen, jede Ausfuhr unmöglich zu machen. Sogar wer Saatkorn in Freiburg einkaufte, durfte es nur wegführen, wenn er ebensoviel Brotkorn auf den Markt stellte, „auf dass der Markt nicht geschwächet werde“. Auch die Klöster in und vor der Stadt sollten in der Ordnung inbegriffen sein; früher waren sie ebenso wie die Ministerialen des Herzogs schon seit den ersten Stadtprivilegien von Steuern und Zöllen ausgenommen gewesen.

Um die Preisbildung noch weiter zu Gunsten der kaufenden Bürger zu beeinflussen, ward dem Käufer bei hoher Geldstrafe verboten, seinerseits den Preis zu machen. Man nahm allgemein an, dass die Fürkäufer in Hoffnung auf einen noch grösseren Gewinn am Konsumenten geneigt

seien, dem Produzenten höhere Preise zu bewilligen [1]). Vielmehr sollte der Verkäufer den Preis nennen und der Käufer alsdann abbieten, ohne dass sich jemand anders darein zu mengen hatte. Wenn ein Dritter beim Feilschen überbot, so verfiel er in Strafe. Auch den einheimischen Müller wollte man schützen und verbot die Einfuhr von Mehl vollständig.

Mit der Beaufsichtigung und Erkundigung beauftragte der Rat seine geschworenen Kornkäufer und Kornmesser. Jeder Getreidekauf, der über ein Viertel betrug, musste von ihnen nachgemessen werden, alle „Wortzeichen“, die Ungeldmarken, ohne die kein Fuhrmann aus der Stadt gelassen wurde, mussten bei ihnen gelöst werden. Sie entschieden auch als Sachverständige in Streitigkeiten sowohl beim Kauf als auch bei Lieferungsverträgen; denn diese waren noch nicht verboten. Als im Jahre 1483 dies Amt zuerst eingerichtet worden war, hatte man auch die Grosskäufe „bei ganzen Karren voll“ von dem Masszwang ausgenommen [2]).

Dieselbe Verschärfung der Aufsicht wie beim Grosshandel machte sich auch beim Kleinhandel mit Lebensmitteln geltend, und hier führte dieselbe schliesslich sogar zu einer Art von Verstaatlichung. Die Merzler oder Grempler, die sich hiermit beschäftigten, bildeten noch im 15. Jahrhundert eine nicht unansehnliche Zunft, an ihrer Spitze standen die Oeler, also Inhaber grösserer fabrikähnlicher Betriebe. Diese hatten bisher die Bussen allein bezogen; erst 1440 bestätigte der Rat eine Ordnung, dass sie der ganzen Zunft zufallen sollten [3]). Die Zunft übte bei ihren Mitgliedern die Aufsicht und Rügung über unrechtes Mass und Gewicht aus und strafte auch diejenigen, die nicht das Merzlergewerbe trieben, aber doch mit Wage und Gewicht, mit Sestern, Bechern und Massen feilhielten, wenn sie sich damit vergingen. Aber schon am Ende des Jahrhunderts ist diese weitgehende Selbstverwaltung eingeschränkt. Die Merzler haben aufgehört eine eigene Zunft zu bilden und sind den Bäckern zuerteilt worden [4]).

Die vollständige Unterwerfung dieses Handelszweiges unter den Willen der Obrigkeit brachte aber erst das 16. Jahrhundert. Im Jahre 1523 erliess der Rat eine neue Gremplerordnung mit der Begründung, dass die Grempler bisher viel Teuerung in der Stadt gemacht hätten [5]). Daher sollten fortan nicht mehr als sieben Grempler in der Stadt sein, die ihre Konzession jährlich vom Rate um 10 Schilling

[1]) Es heisst in der Marktordnung: Niemand soll einen Schlag also machen: Willtu das um den Pfennig geben, so bring mir's heim, bei 1 β. Busse für den Scheffel.

[2]) Freib. Ratsbuch.

[3]) Freib. Stadtarchiv, Lade 35, Nr. 40a.

[4]) Freib. Stadtarchiv, Lade 35, Nr. 41.

[5]) Freib. Stadtarchiv, Lade 35, Nr. 72.

kaufen mussten und kein anderes Gewerbe treiben durften. Niemand als sie darf Fische, Geflügel, Obst, Butter u. dergl. zum Wiederverkauf kaufen; aber auch ihnen ist untersagt, anders als auf offenem Markte einzukaufen, den sie sogar nur an drei Wochentagen besuchen dürfen. Jeder Ankauf, jede Bestellung auf der Strasse oder bei den Bauern ist ihnen verboten. Sie sind nahezu Beamte geworden: wollen sie vom Gewerbe zurücktreten, so müssen sie dem Rate ein halbes Jahr zuvor kündigen; sie werden verpflichtet, die Stadt mit Stockfischen und Heringen in der Fastenzeit genügend zu versehen; der Rat übt eine beständige Aufsicht über sie und die Drohung der Konzessionsentziehung schwebt über ihnen, sobald sie ihren Pflichten nicht nachkommen.

Was hier bis zur Spitze getrieben erscheint, führt sich doch auf eine allgemeinere Abneigung gegen den Zwischenhandel mit Lebensmitteln zurück; die Sorge vor einer Verteuerung war ihm gegenüber viel lebhafter als selbst gegenüber Bäckern und Metzgern; der Mittelsmann sollte nur eine Art Ergänzung zu dem freien Verkehr zwischen Bauern und Bürgern auf dem Wochenmarkt ermöglichen, während bei jenen Nahrungsmittelgewerben das Verhältnis sich gerade umgekehrt stellte. Eine Ordnung des Konstanzer Rates vom Jahre 1378 [1]), aus jener Epoche, in der die wirtschaftliche Gesetzgebung der Stadt sich am regsten entfaltete, bestimmte die Schranken für die Thätigkeit der „Grempler über ässig Gut“. Diese Grempler oder Pfragner, ob Einheimische, ob Fremde, durften in der Stadt und eine halbe Meile im Umkreis keinerlei Geflügel, Wildbret, Eier, Schmalz, Käse u. s. w. aufkaufen; überhaupt darf niemand solche Waren auch nur zum eigenen Gebrauch in Stadelhoven oder sonst auf den Strassen, sondern nur auf dem ordentlichen Markte kaufen. Auch darf kein Pfragner ein grösseres Gemüsefeld als ein solches von 1 1/2 Juchart bei der Stadt zu eigen besitzen — man wollte sie ausschliesslich auf dem Standpunkt kleiner Leute zurückhalten. Diese Pfragner waren vielfach auch als Unterkäufer thätig; es muss eine lebhafte Ausfuhr von Nahrungsmitteln aus Konstanz stattgefunden haben. Der Aufkauf oder das Gedinge von Esswaren für exportierende Kaufleute war den Pfragnern wenigstens bis zur None untersagt. Den ganzen Geschäftszweig sah der Rat mit scheelen Augen an [2]); er verbot die Ausfuhr von Hülsenfrüchten schon jetzt und fügte binnen kurzem einen Zusatz bei, wonach die Merzler überhaupt niemandem mehr Esswaren verkaufen oder verschaffen sollten, der mit denselben nur Fürkauf treibe und sie weiter verkaufen wolle. Der Merzlerzunft selber wurde wie 1440 in Freiburg die Rügung übertragen. Sie sollte fortan

[1]) Ratsbuch II, p. 31 f.

[2]) Ratsbuch II, Konstanz.

nur den Kleinhandel als ihre Aufgabe betrachten; sie sollte nur der Bürgerschaft, nicht den Fremden dienen. Nur so schien es möglich, dass sie der Stadt zum Nutzen und nicht zum Schaden gereiche.

So war Konstanz schon am Ende des 14. Jahrhunderts in die Bahnen eingelenkt, die Freiburg erst im nächsten betrat. Noch sollte aber hier eine merkwürdige Unterbrechung erfolgen, die nicht nur die Versorgungspolitik, sondern auch die gesamte Wirtschaftspolitik der Stadt eine kurze Zeit völlig auf den Kopf stellte. Da die Versorgung einer mässigen Stadt in gewöhnlichen Zeiten so grosse Bedenklichkeiten erweckte, war es den Obrigkeiten selber eine Ueberraschung, dass sie in dem ungewöhnlichen Falle eines plötzlichen grossen Zusammenflusses von Menschen sich ganz von selber machte und dass sie ihrerseits nur etwas regulierende Thätigkeit hinzuzufügen brauchte. Die wirtschaftlichen Erscheinungen, die das Konstanzer Konzil in seinem Gefolge hatte, lassen sich zwar lange nicht so genau in den Akten der Stadt verfolgen, als die des Basler [1]; aber die unschätzbare Chronik des Stadtschreibers Ulrich von Richental, eines Mannes, der auf seinem Beobachterposten gerade für die Aeusserlichkeiten des Lebens einen vorzüglichen Blick bewährte, lässt diesen Mangel leichter verschmerzen.

Als Siegmund dem Papst Johann XXIII. Konstanz als Platz des Konziles vorschlug, da gab ausser der allgemein günstigen Lage doch besonders die Erwägung den Ausschlag, dass sich die Zufuhr nirgends so leicht bewerkstelligen lasse als hier, wo der Bodensee und der Rhein eine nach allen Seiten offene Strasse gewährten und wo die italienischen Waren am leichtesten zu beziehen waren. Als dann freilich die von Papst und Kaiser gesandte Kommission, der der Rat einige Mitglieder beigab [2], die Wohnungsgelegenheit in der Stadt und Umgegend untersuchte, lautete ihr Urteil skeptisch genug; und es muss in der That als ein günstiger Umstand betrachtet werden, dass der Menschenstrom sich sehr allmählich über die Stadt ergoss, so dass diese Zeit genug hatte, sich einzurichten. Richental hat über die in Konstanz anwesenden Fremden eine Statistik nach Privaterkundigungen, teilweise wohl auch nach eigentlichen amtlichen Aufzeichnungen gemacht, die zu den interessanteren Versuchen dieser Zeit gehört. Wenn er zu der Gesamtschätzung von mehr als 72000 Personen gelangt, so ist freilich diese Summe etwa so aufzufassen, wie heutzutage die Gesamtfrequenz eines Badeortes am Ende der Saison angegeben wird. Er selber sucht wohl für die Herren, die ab- und zuritten, eine Durchschnittszahl von 5000, was jedenfalls zu niedrig, zu ermitteln. Als Gesamtziffer des Besuchs ist die Zahl aber sicherlich nicht zu hoch gegriffen, während die Menschenmassen

[1]) Wie dies in vorzüglicher Weise von Geering geschehen ist.

[2]) Ihre Instruktion im Ratsbuch.

aus dem niederen Volke, die bei festlichen Gelegenheiten zuströmten, naturgemäss von ihm stark überschätzt wurden. Sollten doch zu dem feierlichen Hochamt des neugewählten Papstes 150 000 Menschen in Konstanz zusammen gekommen sein.

Aber auch ein mehrere Jahre dauernder Zuwachs um ein vielfaches der eigenen Einwohnerzahl, von Leuten, die an reichliche, teilweise an verschwenderische Konsumtion gewöhnt waren, musste die Befürchtung erwecken, dass alle Preise in die Höhe gehen würden und dass die einheimische Produktion keine so starke Expansivkraft besitzen werde, um den Ansprüchen zu genügen. In solchem Falle schien die Taxe, die obrigkeitliche Feststellung der Preise, unentbehrlich. Gleich nach dem Einzug des Königs trat eine gemischte Kommission zusammen, zu der der Rat, der Papst und der König Mitglieder stellten, und bestimmte für Wohnungs- und Stallmiete feste Sätze mit genauer Angabe dessen, was dafür geleistet werden müsse [1]. Schon nach zwei Monaten aber erschien diese vereinbarte Taxe gegenüber dem thatsächlichen Angebot zu hoch und wurde um ein Viertel ermässigt. Aber auch jetzt wieder, obwohl sie entschieden niedriger als die Miete in gewöhnlichen Zeiten gesetzt war, gingen binnen kurzem die Preise noch weiter herunter; niemand kehrte sich an die Taxe, die ja thatsächlich auch nur bestimmt war, die Fremden und nicht die Einheimischen zu schützen, und etwa nach Jahresfrist waren die Preise auf der Hälfte der ursprünglich in Aussicht genommenen angelangt [2]. Ein Teil der Fremden kampierte allerdings wohl oder übel, wie es ging; bei einer seiner statistischen Rundfahrten fand Richental auch grosse Weintonnen nach der Weise des antiken Philosophen zumal von Dirnen bewohnt.

Unter dem übermässig zahlreichen Gesinde, das Kardinäle, Bischöfe, und Fürsten mit sich führten, waren auch Hofhandwerker [3], die nur ihren Herren arbeiteten; im ganzen aber war hier kein Platz für Eigenwirtschaft. Konstanz bekam das Aussehen eines beständigen grossen Jahrmarktes, und dementsprechend sah sich auch der Rat veranlasst, sein Verhalten einzurichten. Das war ja die Bedeutung des Jahrmarktes, dass für eine abgegrenzte Zeit die ursprüngliche Freiheit des Handels und Wandels in der Stadt wiederhergestellt wurde, dass die Ansprüche der gewerblichen Genossenschaften währenddessen ruhten, dass die Handwerker zu feilbietenden Kaufleuten wurden. Wie die Städte aus dem Markt, die Handwerker aus den Kaufleuten hervorgegangen waren, so war der Jahrmarkt gleichsam der Rest,

[1]) Richental, p. 29. Ein zweischläfriges Bett mit Zubehör (alle 14 Tage reine Wäsche) monatlich 2 fl.; Stallung 1 Pferd 3 d. die Nacht. Der Wirt muss dem Gast auch alle Kochgeräte stellen.

[2]) p. 38.

[3]) Richental, p. 182, führt in seiner Statistik als solche Hufschmiede, Bäcker und Schneider an.

der unverändert aus dem alten Zustand in den neuen hineinragte. Aus allen Ländern strömten jetzt Kaufleute und Handwerker herbei. Richental gibt z. B. von den Apothekern an, dass auf 16 Meister 67 Personen [1], die sie mit sich führten, gekommen seien; es handelte sich also um grosse Betriebe; denn der Geschäftsmann, der am Konzil verdienen wollte, führte kein unnützes Gesinde wie Bischöfe und Fürsten mit sich; Kaufleute werden 330 mit ihren Weibern und Dienern, Krämer 240 angeführt. In gleichem Verhältnis waren auch die Gewerbe vertreten; im ganzen aber erreichte die Gesamtzahl dieser beschäftigten Personen noch nicht 2000; immerhin eine Zahl, welche die der ansässigen Konstanzer Gewerbetreibenden enorm übertraf, waren doch allein 330 Bäcker vorhanden, die mit ihren fliegenden Garküchen und ihren kunstvollen Pasteten die Verwunderung der Deutschen erregten. Die Vermehrung betraf natürlich ganz überwiegend die Gewerbe, welche für die Nahrung, für Vergnügen, für Kleidung und Putz von Mann und Ross sorgten [2].

Die Sorge lag nahe, dass sich diese von ihren heimischen Verhältnissen losgelösten, auf den vorübergehenden Gewinn gestellten Existenzen mit den Konstanzer Handwerkern nicht gut vertragen möchten; aber auch die andere Erwägung, dass man diesen unternehmungslustigen Leuten mit einem in Zunftschranken befangenen Gewerbe unmöglich begegnen könne, liess sich nicht abweisen [3]. Der Rat entschloss sich kurzer Hand, für die Dauer des Konzils völlige Gewerbefreiheit eintreten zu lassen. Es ward bestimmt; Alle Bürger, die Handwerk treiben, sollten werben und thun alle Handwerke, wovon sie sich Gewinn versprächen, und kein Handwerk solle ausgeschlossen sein. Ebenso aber sollten alle Fremden zu Konstanz ihr Handwerk treiben mit Kaufmannschaft und allen Sachen, sollten Freiheit und Geleit haben ohne alle Zölle und Abgaben, wie andere Bürger [4]. Kurzum sie sollten Burgrecht halten und haben wie der

[1] p. 182 u. 215. Die zweite Notiz ist jedoch nach der ersten zu berichtigen.

[2] Apotheker 67; Goldschmiede 45; Kaufleute 330; Krämer 240; Schuhmacher, sonst überall das zahlreichste Gewerbe, hier doch nur 70; Hufschmiede — hier die wichtigere Abteilung und darum voranstehend — und andere Schmiede 90; Kürschner 45; Bäcker 330; Schenkwirte für welschen Wein 70, für Landwein, die zugleich Gastwirte waren, 93; Wechsler, ausser den Florentinern, 60; Schneider 225; Herolde 46; Pfeifer und andere Spielleute 365; Scherer und Bader 310; endlich offene Frauen, über die Richental auf Veranlassung Herzog Rudolfs von Sachsen eine genaue Ermittelung anstellte, ob 700 „on haimlich Frowen“. Der Handel überwiegt also bei weitem. Schneider und Hufschmiede kommen nur deshalb auf beträchtliche Zahlen, weil bei ihnen die von den Herren mitgebrachten Hofhandwerker mitgezählt sind. Unter den Nahrungsmittelgewerben fallen die Metzger völlig aus. Die Versorgung vollzog sich hier ausser bei den einheimischen Metzgern auf dem freien Fleischmarkt.

[3] p. 32 ff.

[4] Nur von den Wechslern nahm der Rat kleine Pauschsummen für ihre Zulassung, was zwar Richental nicht erwähnt, aber mit Sicherheit aus den Ratsbüchern hervorgeht.

Stadt Bürger. Klagen eines Konstanzers gegen einen Fremden sollten vor dem päpstlichen Auditor und seinem Beigeordneten, Klagen der Fremden gegen Bürger vor dem Rat entschieden werden, so dass im wesentlichen der Grundsatz bewahrt blieb, dass der Gerichtsstand des Beklagten entscheide. Richental gibt vorurteilslos zu, dass vor dem Auditor die Prozesse besser und schneller ausgerichtet wurden als vor dem Konstanzer Rat. Denn es war zwar die Tradition des päpstlichen Stuhles, aber nicht die der päpstlichen Kanzlei ins Wanken geraten. Mit dem Tage, wo sie in Konstanz einzogen, schlugen die Doktoren der Rota ihr Tribunal im Chore von St. Stephan auf und bewährten sich in ihrer rastlosen Geschäftigkeit hier so gut wie in Rom oder Avignon.

Wie auf dem Jahrmarkt machten es sich die einzelnen Gewerbe gruppenweise auf den Plätzen der Stadt und wo sie nur sonst einen Winkel fanden, bequem, sie schlugen Zelte und Bretterbuden auf und bewachten diese ihre Lager selber. Die mannigfaltigen Waren, die von ihnen feilgeboten wurden, obrigkeitlich zu schätzen, ging nicht an; man beschränkte sich auf die Preisregulierung der Lebensmittel und einiger Rohmaterialien; doch scheint es, als ob man gerade bei der wichtigsten und massgebenden Ware, dem Getreide, überhaupt sich eines Eingriffs enthielt. Auch gaben die thatsächlichen Preise keinen Anlass zu einem solchen. Während drei Wochen standen die Preise einmal ziemlich hoch, jedoch keineswegs auch nur so, wie in wirklich teuren Jahren; dann ermässigten sie sich schnell, um während der ganzen Dauer einen niedrigen Stand zu bewahren. Besonders auffällig war diese Erscheinung beim Hafer, wo doch der Mehrverbrauch bei einer solchen Anhäufung von berittenen Herren mit Gefolge besonders stark war und der trotzdem billiger als in normalen Zeiten gehandelt wurde. Die ausserordentliche Zufuhr durch fremde Kaufleute deckte den Bedarf vollständig und brachte die Preisermässigung zuwege. Ebenso war die Heuzufuhr überreichlich; unser Chronist zählte an einem Tage an der Rheinbrücke 25 grosse Heuschiffe allein aus dem Rheinthal; dazu Mengen von Karren aus dem Hegau und Thurgau; denn merkwürdig rasch wusste sich bei diesem weltbewegenden Ereignis, das seine Wellen bis in die letzte Hütte schlug, auch der Bauer auf die veränderte Konjunktur des Absatzes einzurichten; und wie die Humanisten in den Klöstern der Nachbarschaft nach Handschriften der Klassiker stöberten, so streiften die Kaufleute weit und breit nach Waren. Wir finden in den Ratsakten einen Prozess über einen Wechsel, der auf Wien gezogen war, wo ein Konstanzer Grosshändler in umfassendem Masse ungarische Pferde kaufen wollte, ein vielbegehrter Artikel, da Siegmund mit einem ganz ungarischen Reitergefolge erschienen war und die ungarischen Pferde in die Mode gekommen waren[1]).

[1]) In Italien, namentlich im Süden und in Venedig, bestand übrigens dieselbe schon längere Zeit; dort infolge der dauernden Verbindungen mit Slavonien, hier seit

Von Heu, Holz, Fischen — bei letzteren konkurrierte italienische Ware in Oel mit der gesalzenen der Hanseaten und mit der frischen des Bodensees — erwähnt Richental ausdrücklich, dass sie obrigkeitlich geschätzt wurden; aber auch bei ihnen konnte er den raschen Preisabschlag konstatieren, und so verfolgt er diese, ihn wie alle Zeitgenossen verblüffende Erscheinung von Ware zu Ware: beim Wildbret, das in gewöhnlichen Zeiten selten auf den Tisch des Bürgers kam und jetzt in grossen Mengen zuströmte, und selbst bei Materialien, deren Konsum doch nur in geringem Masse sich steigerte, wie Ziegeln, Kalk und Steinen. Die Schilderung, die uns Richental hier liefert, könnte man wohl das Gegenstück zu jener berühmteren und feiner ausgeführten nennen, welche Giovanni Villani von den wirtschaftlichen Folgen des schwarzen Todes gibt. Hier wie dort begegnet uns dieselbe Verwunderung, in Florenz, dass bei verringerter Anzahl der Konsumenten alles teurer wird, in Konstanz, dass bei erhöhter Konsumtion alle Preise sinken. Eine wissenschaftliche Erklärung suchte weder der eine noch der andere. Doch hat Richental ganz richtig bemerkt, wie durch den erhöhten Umsatz auch die Produktivkraft erhöht wurde; er erzählt, dass damals im Rheinthal die öden Flächen, Moore und Egerten und ebenso das Waldgras sorgfältig gemäht wurden.

Im ganzen sieht der Stadtschreiber in diesem erfreulichen Zustande mit begreiflichem Stolze ein Verdienst der heimischen Verwaltung, namentlich, wo er berichten kann, dass in dem viel grösseren Ulm schon bei blosser Ankunft des Königs und seines Gefolges die Preise doppelt so hoch als die Konstanzer geworden seien [1]. Dass der Rat, im Gegensatz zu der sonst befolgten Handelspolitik Gebrauchsgegenstände nicht unverkauft aus Konstanz liess, denn von einem eigentlichen Ausfuhrverbote hielt man sich klüglich fern, hat nach seinem, hier gewiss richtigen Urteil den Preis der Gewürze und Spezereien, eigentlicher Transitwaren, herabgedrückt [2]. Versuchen, aus momentan gesteigerter Konsumtion Vorteil zu ziehen, z. B. am Freitag mit den Eiern aufzuschlagen, trat der Rat entschieden entgegen. Das meiste zu der freien Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte, denen hier offener Spielraum gewährt war, trug aber das Gefühl der Rechtssicherheit bei, das alle Kreise beseelte. Siegmund hatte dem Rate die Ermächtigung gegeben, niemand aus den Thoren zu lassen als gegen ein Billet des Bürgermeisters nach Bezahlung seiner Verpflichtungen; es war dies die Voraussetzung eines gesunden

dem Uebergreifen der ungarischen Politik nach Neapel. In den Büchern der Notare von Sulmona fand ich vom Ende des 14. Jahrhunderts ab Kaufkontrakte in grosser Zahl, die den regelmässigen Import ungarischer Pferde über das Adriatische Meer belegen.

[1]) p. 152.

[2]) p. 42.

Geschäftslebens, hier wo sich nur durch einen vorübergehenden Zweck auf kurze Zeit vereinigt eine Gesellschaft befand, die nach allen Windrichtungen zerstob, sobald sie ihre Aufgaben beendigt hatte. Nur Siegmund selber hielt sich, wie wir bereits wissen, später nicht an sein Gebot.

In einem kritischen Moment hatte sich das beispiellose Zutrauen, welches das Konzil im Grössten wie im Kleinsten genoss, glänzend bewährt. Als Papst Johann heimlich geflohen war, drohte eine Panik auszubrechen, die dadurch verstärkt wurde, dass auch seine Anhänger auf jede Weise, wie sie nur konnten, das Weite suchten. Aber Siegmund ritt selber mit Pfalzgraf Ludwig, begleitet von Posaunern durch die Stadt und rief mit eigenem Munde, dass niemand erschrecken solle, in welchem Stand er wäre; denn männiglich sollte Leibes und Gutes sicher sein und noch besser Geleit haben als vorher. Hierauf öffneten sich die Läden, die schon geschlossen worden waren, wieder, und alle Geschäftsleute sprachen erleichterten Herzens: „Wäre es in ihren Landen geschehen, so wären sie um ihre Habe gekommen“ [1]).

Die ersten, zu denen Siegmund ritt, waren die Wechsler, zumal die italienischen von Florenz. Sie nahmen unter allen, die des Erwerbes wegen nach Konstanz gekommen waren, die obersten Plätze ein. Zum erstenmale erlebte Deutschland das Schauspiel, dass die wohl organisierte Macht des grossen Geldkapitals der vereinigten Christenheit unentbehrlich sei, und deshalb auch von den Grossen höherer Ehren als andere Berufe des Erwerbslebens gewürdigt werde. Die Ratsbücher, die sonst während der Konzilienzeit leider nur zu schweigsam sind, geben gerade über die Wechsler ausreichend Auskunft; denn zum Unterschiede von anderen Kaufleuten kam der Rat mit ihnen über eine geringe, als Pauschsumme erhobene Gewerbebesteuerung für Erteilung der Konzession ein. Der erste, welcher sich geraume Zeit vor Eröffnung der Sessionen meldete, war der bekannteste deutsche Bankier Hammann Offenburg von Basel, jener vielgewandte Mann, der Geld- und Staatsgeschäfte stets miteinander zu verbinden wusste. Er kam schon, bevor der Rat die allgemeine Gewerbe- und Zollfreiheit beschlossen hatte, und erklärte sich deshalb zu einer beträchtlichen Steuer, 18 fl. den Monat, bereit; später gab er nur 6 fl. und am Ende des Konzils erklärte er: er habe nicht gerade viel gewonnen, so dass ihm wie den andern grösseren Bankiers schliesslich eine Ermässigung auf 5 fl. zu teil ward. Es ist leicht möglich, dass er neben den grossen Florentiner Bankherren etwas in den Schatten trat, doch dürfte er der Bankier der deutschen Fürsten ebenso wie jene die der Prälaten gewesen sein.

Richental sondert diese Florentiner Bankiers, die nur für Papst, Kardinäle und Bischöfe Geschäfte machten, also keine offenen Wechsel-

[1]) Richental, p. 63.

banken für jedermann hielten, von den übrigen. Die grossen Firmen von Florenz waren wohl in der Mehrzahl vertreten. Anfangs kamen sie gemeinsam über eine Pauschsumme von 30 fl. monatlich mit dem Rat überein, später zahlte jede einzelne Bank 4—5 fl. Ausdrücklich genannt werden Giorgi, Alighieri, Amerighi und drei verschiedene Bardi. Nach und nach erscheinen auch immer mehr deutsche Namen mit kleinen Beträgen von 5 fl. bis 1/2 fl. monatlich. Die Zahl von 60, die Richental für sie angibt, wird jedoch nicht erreicht; die kleineren, die sich nur mit dem Geschäft des Umwechselns befassten, dürften von der Steuer freigelassen worden sein. Die Bedingungen, welche am 8. Juni 1415 den Florentinern vorgeschrieben wurden, sind sehr einfach: ausser zur Zahlung der Steuer verpflichtete sich ein jeder, sich und seine Bank redlich zu halten und zu leiten, keine neue, in dieser Stadt ungebräuchliche Münze ausgehen zu lassen oder zu wechseln, den Floren weder zu höherem noch geringerem Kurs, als die Wechsler der Stadt bisher innegehalten, zu geben oder zu nehmen, keine Münzsorte mehr als die andere zu bevorzugen oder abzuweisen, ausgehen zu lassen oder zurückzuhalten. Firmen gegenüber, die den Ton auf dem internationalen Geldmarkt angaben, sind diese Bestimmungen ziemlich naiv; sie konnten weder viel schaden noch nützen.

Zu Johannis 1416, am Festtage ihres Schutzpatrons, beschlossen die Florentiner Wechsler einmal recht deutlich zu zeigen, wie einem, nun bereits 100 Jahre alten geflügelten Worte zufolge ihre Stadt und deren Geld die *quinta essentia* der Welt sei. 5 Posauner und 3 Pfeifer mit der Stadt Banner ritten umher, in ihrem Namen zur festlichen Begehung des Tages in der St. Johanniskirche einzuladen. Diese hatten sie aufs kostbarste geschmückt, ebenso wie den Kirchhof und die Strassen. Der heitere Pomp und Putz eines rauschenden, südlichen Festes, mit Illuminationen, Blumen, Musik und Esswaren, die zur Ausschmückung verwendet waren, fielen dem Deutschen neben der Schlichtheit seiner, nur durch die Zunftkerzen ausgezeichneten Prozessionen in die Augen; mehr aber überraschte ihn doch noch die Beteiligung aller Bischöfe und gelehrten Leute aus Italien und seiner eigenen Fürsten, die sich mit ihren Kerzen den Wechslern anschlossen, während der oberste Kardinal, der von Ostia, ihnen das feierliche Hochamt las. Während das Kapital in seinen christlichen Vertretern dergestalt ausgezeichnet wurde, war der Jude, der schliesslich dieselben oder ähnliche Geschäfte betrieb, zwar auch schwer entbehrlich, um ihrer willen aber mindestens ebenso sehr wie wegen seines Glaubens verhasst. Die Nützlichkeit eines besonderen Geldhandels, der fortwährend genügende und zuverlässige Zahlungsmittel beibrachte, hatte sich aber in der Konzilszeit besonders klar erwiesen und zu der Billigkeit aller Waren sicherlich im höchsten Masse beigetragen.

Eine so grossartige wirtschaftliche Bewegung, wie das Konzil sie in Konstanz hervorgerufen hatte, konnte jedoch nur eine Episode sein; es war hier auf kurze Zeit ein Zustand antizipiert worden, der für Deutschland erst in einer weit entlegenen Epoche heranreifen sollte; die Zeitgenossen haben ihn wie eine Kuriosität betrachtet; gelernt haben sie nichts aus ihm und konnten sie nichts lernen. Die unerquicklichen Nachwehen des Konzils machten sich sofort geltend. Während seiner Dauer war die Stadt von Epidemien verschont geblieben, jetzt bei seiner Auflösung, inmitten der Unordnung, die diese notwendig mit sich führte, brachen solche aus und richteten beträchtliche Verheerungen an. Die Arbeitskräfte, die in den letzten Jahren hier zusammengeströmt waren, flossen ebenso schnell ab. Die Löhne waren in der Konzilszeit trotz des Sinkens der Preise doch gestiegen — uns ebenfalls eine geläufige Erscheinung bei raschem Aufschwung der Volkswirtschaft —, jetzt wollten sie sich nicht ermässigen; und man klagte trotz eines guten Frucht- und Weinjahres über Mangel und Teuerung der Arbeiter. Unter wie schmerzlichen Zuckungen sich die Bürgerschaft von Konstanz selber wieder in ihren kleineren Verhältnissen einrichten musste, haben wir früher gesehen. Inmitten der Widerwärtigkeiten und Zwistigkeiten, denen fortan die Stadt unterlag, schob man gern die Schuld auf die unbezahlten Reste Siegmunds und seines Hofes. „Es ist das gesin das erste Unglück vnd der erste Unwille, so zu Konstantz under den bürgern beschechen ist, als ouch dernach beschach,“ sagt Richental bitter, wo er Siegmunds Abschied erzählt. Mag sich auf diesen Punkt der Unwille zusammengedrängt haben, die wirklichen Gründe lagen tiefer. Sie haben sich in Basel unter ähnlichen, aber weniger akuten Umständen, in ganz ähnlicher Weise geäussert; zwar war hier der dauernde Gewinn, den die Stadt vom Konzil davontrug, grösser als in Konstanz, immerhin ist es berechtigt, wenn der Geschichtschreiber der Basler Industrie auch hier den Aufschwung nur als eine vorübergehende Konjunktur, wenn auch als die grösste, die das Mittelalter bringen konnte, bezeichnet [1]). Diese Epochen der Gewerbefreiheit und des unbelasteten Handels konnten im 15. Jahrhundert nur noch ein flüchtiges Intermezzo sein; kaum war es verklungen, so lenkten auch alle Stimmen wiederum in die gewohnte Melodie ein.

Wenige Jahre, nachdem durch Siegmunds Eingreifen die Ordnung in den Seestädten wiederhergestellt worden war, unternahmen diese insgesamt gemeinsam mit der Hegauer Ritterschaft, die Verhältnisse des Handels mit Lebensbedürfnissen und folgerichtig auch die Art der Produktion zu regeln. Diese ihre Ordnung vom Jahre 1433 [2]) ist eines

[1]) Geering, Kap. V. Die Vollständigkeit der Baseler Archive mit ihren stets sorgfältig gehüteten Schätzen ermöglichte es, ein viel genaueres Bild vom Einfluss des Baseler Konzils zu geben, als hier vom Konstanzer gegeben werden konnte.

[2]) Zeitschr. VI, p. 397 ff.

der merkwürdigsten Dokumente städtischer Wirtschaftspolitik; sie zeigt, wie das wirtschaftliche Ideal, welches im 16. Jahrhundert allgemein wurde, sich bereits im Beginne des 15. ausgebildet hat: die ländliche Produktion sollte in unmittelbare Beziehung mit der städtischen Konsumtion gesetzt, die Handelsvermittlung nach Möglichkeit eingeschränkt, und die Bildung der Preise, soweit es irgend gehe, durch obrigkeitliche Festsetzung vollzogen werden. Alle Mitglieder des Verbandes, also sämtliche Grundherren des Gebietes verpflichteten sich, in ihren Gebieten keinen Aufkauf von Getreide durch Händler beim Bauern zu dulden; nur auf den ordentlichen Märkten oder in ummauerten Schlössern sollte Getreide gekauft werden dürfen — sich selber nahmen also die Herren von der Ordnung, der sie ihre armen Leute unterwarfen, aus. Die Getreidevorräte, welche durch Zinsen und Zehnten auf ihren Burgen zusammenkamen, verkauften sie nach wie vor am bequemsten an den Händler. Um so schärfer gedachte man auf den Märkten vorzugehen. Ueberall wo solche stattfanden, sollten geschworene Marktmeister darauf achten, dass niemand, wie in allen Marktordnungen bestimmt, vor dem Glockenzeichen kaufe, sodann aber, dass auch niemand mehr Getreide ankaufe, um es aufzuschütten, als voraussichtlich für seinen Bedarf notwendig sei. Getreide von einem offenen Markt zum anderen zu führen ist nicht völlig verboten, aber nur, wenn es soeben erkauft worden ist, wird dies gestattet. Korn, das nicht verkauft worden, muss am selben Marktplatz bis zum nächsten Markttage aufbehalten und von neuem angeboten werden. Davor hegt man eben vor allem Sorge, dass Getreidevorräte heimlich vom Kornwucherer aufgespeichert würden, dass hierdurch künstlich Not erzeugt und die Preise geschraubt werden könnten. Solch gemeinschädliches Vorhaben zu verhindern, wird sogar jedem einzelnen der Bundesmitglieder das Recht der Exekution und des Strafbezuges, wo es Uebertretungen auf der Spur ist, selbst in Gebieten anderer eingeräumt — ein Zugeständnis, das selbständigen Herren und Kommunen immer besonders schwer fiel.

Wie die Steigerung der Getreidepreise, die man dem Handel schuld gab, so erregte auch die Abnahme der Viehzucht Bedenken. Ihr glaubte man durch unmittelbare Regelung der Produktion begegnen zu können. Für jedes Dorf sollte durch einen Ausschuss der Bauernschaft selber die Anzahl der Schweinemütter bestimmt und auf die einzelnen Häuser verteilt werden. Zugleich wollte man der Gefahr der Verschuldung, die schon damals den Bauern aus dem Viehhandel her drohte, durch Erzwingung der Barzahlung vorbeugen. Um die Rindviehhaltung zu fördern, beschloss man eine Einschränkung, teilweise sogar ein ausdrückliches Verbot der Bespannung mit Pferden, wobei man jedoch auf die natürlichen Verschiedenheiten des Landes Rücksicht nahm. Ausserdem aber setzte man den Preis des Kalbfleisches abnorm niedrig, in der Erwartung,

dass sich der Preis der Kälber hiernach richten müsse, die Landwirte aber es vorziehen würden, die Kälber lieber aufzuziehen als zu einem Spottgelde herzugeben.

So tief schon solche Anordnungen einschnitten, man setzte ihnen doch erst dadurch die Krone auf, dass man beschloss, in dem ganzen grossen Gebiet von Schaffhausen bis Lindau den Arbeitslohn gemeinsam zu regulieren, nach dem üblichen Grundsatz, dass der Arbeitgeber wohl unter, aber nicht über die Taxe gehen dürfe. Nicht nur alle Arten der landwirtschaftlichen Arbeiter und des Gesindes, sondern auch die Bauhandwerker waren in der Ordnung inbegriffen; man traf Verabredungen, etwaigen Widerstand zu brechen, unerlaubtes Verlassen der Landschaft und Verrufserklärungen zu bestrafen. Dass es sich bei allen diesen Anordnungen doch einstweilen nur um Versuche handeln könne, machte man sich freilich klar. Für die Kornkaufordnung und die Regulierung des Fleischpreises nahm man einstweilen nur den Zeitraum eines Jahres in Aussicht; die übrigen Bestimmungen, die sich in der That nicht im Augenblicke durchführen liessen, sollten 10 Jahre lang gelten. Was später das Schicksal ähnlicher und noch konsequenterer Experimente war, wird sich auch in diesem Falle bald gezeigt haben: man unterschätzte die Widerstände, die einer solchen Einzwängung des wirtschaftlichen Lebens sich entgegenstellen. Es ist uns keine Erneuerung dieses, mit solchem Eifer begonnenen Bündnisses bekannt geworden.

Noch handelte es sich hier um einen verfrühten Versuch; aber der Weg war gewiesen, auf dem je länger je eifriger die Obrigkeiten vorgehen sollten. Die Verschärfungen der städtischen Versorgungspolitik mussten, wenn sie auch nur in den Mauern von Erfolg begleitet sein sollten, auf weitere Kreise übertragen werden. Dies suchte die Verwaltung des 16. Jahrhunderts zu erreichen, indem sie zugleich den Gewerbebetrieb, den Handel und die Einzelpreise einer durchgehenden Regelung unterwarf. Auch hierbei sehen wir sie aber durchweg an das anknüpfen, was sich in den Städten im Mittelalter allmählich herausgebildet hatte.

Den Nahrungsmittelgewerben gegenüber ist man bisher stets geneigt gewesen, einen hofrechtlichen Ursprung anzunehmen, und in der stärkeren Gebundenheit, die sie später vor anderen Gewerben kennzeichnet, die Spuren dieser ihrer Anfänge zu erblicken. Wir haben uns früher von der Grundlosigkeit dieser Ansicht überzeugt, haben in Konstanz und Strassburg verfolgt, wie sich die Bäcker des Bischofs oder der Kapitel von der Bürgerschaft sonderten, von den bürgerlichen Lasten freigelassen, von den bürgerlichen Rechten ausgeschlossen wurden; wir haben gesehen, dass der Abt von Reichenau, als die Klosterhandwerker von der Insel

ausgeschlossen wurden, gerade Bäcker und Metzger zurückhielt — sie übersiedelten nicht nach Radolfszell oder Allensbach; ja wir sahen noch im 15. Jahrhundert, als Petershausen mit der Stadt Konstanz verschmolz, dass dem Abte der Besitz eigener, im Klosterhof wohnender Fischer, Bäcker und Metzger nur unter der Bedingung zugelassen wurde, dass sie den bürgerlichen Handwerkern keine Konkurrenz machten. Selbst die Ausnahme bestätigt hier die Regel. Der Klostermüller auf der Rheinbrücke sollte laut früheren Vertrages den Bürgern mahlen. Er war hierzu ausdrücklich verpflichtet; denn die Stadt, von See, Sumpf und Strom überall umgeben, litt dennoch Mangel an lebendigen Wasserkräften.

Von einer persönlichen Abhängigkeit ist also bei den Handwerkern der Lebensmittelgewerbe so wenig zu spüren als bei allen anderen; hingegen haben sie allerdings in stärkerer dinglicher Abhängigkeit als die meisten anderen gestanden; sie waren meist Pächter oder Lehenleute an den Verkaufsstätten oder Produktionsplätzen, deren Eigentum anderen, weltlichen Herren oder geistlichen Körperschaften oder reicheren Privatleuten zustand. Ausgenommen hiervon sind nur die Weinschenken. Sie blieben den Kaufleuten am nächsten verwandt, auch wo sie, wie in Konstanz, sich als eigene Zunft konstituierten. Denn gerade hier waren sie ganz ein Handelsgewerbe; nur wer den Grosshandel mit Wein trieb, und wer Wein, den er selber erkauft hatte, ausschenken wollte, musste der Genossenschaft beitreten; im übrigen durfte auch hier, wie in Basel und Freiburg jedermann seinen eigenen Wein, der ihm auf seinem Eigen oder auf seinem Lehen wächst, selber oder durch sein Gesinde schenken. Solche Strausswirte, wie sie später hiessen, gaben der Zunft der Schenken nur eine kleine Rekognition, 1 d. im Vierteljahr [1]).

Herrschte hier also die vollständige Gewerbefreiheit, so waren dafür die übrigen Handwerker, welche Nahrungsmittel feilboten oder herstellten, um so mehr gebunden. Wir haben gesehen, wie die Zunft der Fischer in Freiburg viel mehr einer Verbindung gemeinsamer Pächter der Stadtgewässer als einer Genossenschaft des öffentlichen Rechtes glich, wie in den Reichsstädten der Ortenau trotz aller Bekämpfung immer wieder zu Gunsten des Eigentums der Aebte am Fischwasser entschieden wurde. Am Bodensee lagen die Verhältnisse viel verwickelter [2]). Auch hier stand die gesamte Fischereihoheit und das Eigentum auf dem Untersee den Aebten der Reichenau zu, am Obersee waren

[1]) 1343 Zunftbrief der Weinschenken. Konstanzer Stadtarchiv Nr. 9.

[2]) Die Geschichte der Fischerei im Bodensee, der natürlich von Lindau und Bregenz bis Stein und Radolfszell als Einheit behandelt werden müsste, wäre das Thema einer Arbeit für sich. Das vorliegende Material ist enorm, besonders reichhaltig das von Roder geordnete Ueberlinger Stadtarchiv. Für die Konstanzer Fischerei bringt Ruppert, Konstanzer Gesch., Beiträge II, p. 60 ff., mehreres bei.

die Städte, die Klöster, der Bischof im Besitz der Fischereiplätze am Ufer, dazwischen fand sich auch in kleiner Menge Privatbesitz; der hohe See war Gemeingut, war Allmende geblieben. Die überwiegende Mehrzahl auch der städtischen Fischer waren Lehensleute, besassen an ihren Fachen und Trachten nur ein abgeleitetes Eigen. Niemals aber sind auch hier die Fischereiordnungen Hofrechte gewesen, sie sind vielmehr erlassen worden entweder auf Grund eines Oberhoheitsrechtes oder eines Obereigentums an der Sache.

In ähnlichen Verhältnissen lebten die Müller, die sich mit den Fischern in die Benützung des Wassers teilten. In ihrer Mehrzahl sind sie nie selbständige Handwerker, sondern Pächter, Erblehenleute, Beamte gewesen. Das Recht, eine Mühle zu errichten, das stets mit dem zugehörigen Rechte auf das Wassergefälle genannt wird, hat ursprünglich zum freien Grundeigentum gehört, es ist aber frühzeitig an den meisten Stellen zum Regal, zum Hoheitsrechte geworden[1]), wie es in dem Mahlzwang auf dem platten Lande zum Ausdruck gelangt. Auch die Landmüller nahmen für sich das Recht des freien Zuges von einer Mühle zur anderen in Anspruch[2]). Da sie es jedoch nur auf eine Gewohnheit gründeten, vermochten sie vor Gericht nicht damit durchzudringen. Zu festen genossenschaftlichen Verbänden haben es diese Landmüller nie gebracht; sie haben in dieser Hinsicht selbst hinter Leinewebern und Schäfern zurückgestanden; wohl aber hielten sie als Sachverständige in Fragen der Technik, etwa bei der Schau der Mühlsteine, der Mahlgänge in grösseren Bezirken ohne Rücksicht auf die territoriale Zugehörigkeit der einzelnen zusammen.

In den grösseren Städten oder in ihrer nächsten Nähe befanden sich, meist dicht hintereinander, stets mehrere Mühlen. In Villingen hatte sich, wie wir sahen, ein eigenes „Mühlenrecht" für den Grundbesitz der Müller ausgebildet. Hier gehörten mehrere dieser Mühlen den grossen Familien, die ihre Höfe in der Nachbarschaft besassen und die Allmende allein beanspruchten. Sie wurden zu diesen Höfen gerechnet, obwohl sie, räumlich von ihnen getrennt, bei der Stadt lagen[3]). In Freiburg reihte sich eine Anlage an die andere von der Karthause im Dreisamthale bis unterhalb des alten Dorfes der St. Petersvorstadt. Im Anfang des 14. Jahrhunderts kann man ihrer 12—14 zählen[4]); dazu kamen aber

[1]) Das Genauere über die Entwicklung der ländlichen Müllerei bringt die Agrargeschichte.

[2]) Fürstenb. Urk.-B. III, Nr. 657, 20.

[3]) Fürstenb. Urk.-B. I, Nr. 117 a. a. 1213 molendinum im V. als Zubehör des praedium in Runstal, Nr. 150. Die spätere Immenbacher Mühle 1218 Zubehör des Guts in Roggenbach aus der Zähringer Erbschaft etc.

[4]) Nach einer mir freundlich mitgeteilten Zählung Poinsignons, der auch die Urkunden, auf welche sich die folgende Darstellung gründet, mir zu Gebote stellte.

noch die vielen gewerblichen Anlagen kleinerer Art, die längs des Gewerbekanals die Wasserkraft ausnützten, Oeltrotten, Walken, Schmiedehämmer und vor allem die zahlreichen Schleifen. Von der Stiftung der Stadt an war der Wasserlauf Allmende, Stadteigentum gewesen, aber der überwiegend grössere Teil der Wasserkraft war in feste Hände gekommen. Die Stadt selber besass nur eine Mühle und kaufte noch eine zweite, zwei andere gehörten dem Kloster Adelhausen, zwei dem Spital, je eine dem Gutleuthaus, den Johannitern, dem Grafen. Wie im ältesten Strassburger Stadtrecht die Bestimmung enthalten ist, dass ein jeder, der eine neue Mühle errichten wolle, dazu die Zustimmung des Burggrafen und der Bürger einholen müsse, so wird es auch hier gegolten haben; nur dass die kleinen Gewerbetreibenden, die keine besondere Wehre und Deiche gebrauchten, sondern ihre kleinen Räder vom fliessenden Wasser treiben liessen, den Wasserfall einer bestimmten Strecke nicht zu erwerben brauchten. Die Schmiede z. B. benützen auch wohl die Nacht zur Arbeit, wenn die anderen die Schützen aufgezogen hatten und das Wasser stärker strömte. Alle diese Gewerbetreibenden waren nun auf Grund ihres gemeinsamen Besitzes zu einer Genossenschaft vereinigt, und an der Spitze dieser Runsgenossenschaft stand die Müllerzunft. Sie besteuerte alle diejenigen, welche die Wasserkraft benützten, einschliesslich der Gerber, und leitete die gemeinsamen Arbeiten der Bachräumung und der Deichausbesserung. Eine Jurisdiktion bei den unaufhörlichen Streitigkeiten, die zumal von den kleineren Wassernützern ausgingen, scheint sie nicht besessen zu haben; die Entscheidung aller Fragen geht immer gleich an den Rat [1]).

Nach dem Vorbild dieser städtischen Wassergenossenschaft wurden eine Reihe weiterer gestiftet, nur dass für diese die Anlehnung an eine bestehende Korporation wie die Müllerzunft weder nötig noch möglich war. Den Wasserlauf der Dreisam, der durch das Vorstadtdorf Wiehre ging [2]), hatten schon die Freiburger Grafen dem Kloster Adelhausen geschenkt. Als dessen Lehensleute vereinigten sich erst 1478 20 Gewerbetreibende [3]) zu einem Verbande in zwei Abteilungen, jede unter einem Runsmeister. Die Austeilung des Wassers, die Besichtigung im Sommer, wenn das Wasser abgestellt worden ist, die Regelung des Deichbaues und Bestimmung des Geschirrs, das ein jeder dabei anzuwenden hat, die Versammlungen, die Wahl der Meister, die Rechnungslegung werden hier genau geordnet. Vielleicht infolge dieser übermässigen Verbauung des Dreisambettes ward jedoch eine Hochflut bereits nach zwei

[1]) Im Jahre 1444 stellte der Rat den Grundsatz fest, dass die Besteuerung durch die Müller nach der Anzahl der Räder erfolgen solle. Die Gerber entrichteten eine Abschlagssumme.

[2]) Also wohl das eigentliche Flussbett der Dreisam.

[3]) 2 Säger, 1 Hammerschmied, 5 Müller, 5 Polierer, 7 andere, Kupferschmiede etc.

Jahren der ganzen Umgegend verderblich. Der Rat wollte nachher den Runs in der Wiehre wieder völlig frei machen, musste sich aber schliesslich mit der Abschaffung eines einzigen besonders bedenklichen Mühldammes begnügen; denn die Genossen konnten sich auf eine rechte Gewere, die sie vom Eigentümer erhalten hatten, berufen. Wiederum nach dem Muster dieser gewerblichen Verbände sind die ländlichen Runsgenossenschaften der Wiesenbesitzer gestiftet worden, teilweise erst im 16. Jahrhundert.

Ursprünglich unterliegen, wie wir sahen, die städtischen Müller nur jener Beaufsichtigung ihres Betriebes, den die öffentliche Sicherheit notwendig macht und der sich nur auf die Benützung des Wassers erstreckt, welches sie nicht als Eigen, sondern als Lehen besassen. Die Einmischung der Behörde wurde erst dringlicher, als das Mehlungeld in Freiburg eingeführt wurde. Dieses war am bequemsten bei den Müllern zu erheben, und sie machte man deshalb für die Richtigkeit der Einziehung haftbar. Von diesem Punkte aus ging man zu immer noch verschärften Kontrollmassregeln vor, so dass die Müller schliesslich aus Gewerbetreibenden zu einer Art von Beamten umgewandelt wurden. Die erste Müllerordnung wurde in Freiburg 1349 kurze Zeit nach der Einführung des Mehlungeldes gegeben [1]). Noch ist sie sehr einfach. Der Müller ist verpflichtet, vor und nach dem Mahlen auszumessen; ein Maximum des Verlustes beim Mahlen und Beuteln wird festgestellt, unredliche Vermischung der Sorten verboten.

Wie anders dagegen lautet die endgültige Ordnung von 1498. Hier wird bestimmt, dass alle halben Jahre die Müller ebenso wie ihr Gesinde vereidigt werden sollen. Die Anordnungen über das Wägen sind auf's spitzfindigste ausgebaut, um jeder Zolldefraudation von seiten des Mahlgastes vorzubeugen. Vor allem aber ward dem Müller jede eigene geschäftliche Bethätigung in Zukunft untersagt: er darf nichts verkaufen, weder Korn noch Mehl, nur so viel Korn darf er ankaufen, als er bedarf; er darf keinen Backofen in seinem Haus haben, nicht einmal für seinen eigenen Gebrauch, er darf keinem Bäcker Geld oder Frucht borgen; er darf nicht einmal Enten, Gänse oder Hühner halten, um ihn der Versuchung, Getreide zu unterschlagen, zu entheben. Allerdings hatten gerade gegen diese Bestimmungen die Müller nichts einzuwenden — sie waren wohl schon seit einiger Zeit eingeführt —; aber gegen die Vereidigung sträubten sie sich als ehrenrührig, und um der Kontrolle ihres Betriebs durch den Rat zu entgehen, erboten sie sich, einer Schau durch fremde Meister aus den „4 Städten“ (Basel, Kolmar, Schlettstadt, Strassburg) sich zu unterwerfen.

Nicht alle städtischen Müllerordnungen sind bis zu diesem äusser-

[1]) Freib. Stadtarchiv, Lade 35, Nr. 15.

sten Grade der Strenge vorgegangen, aber die Tendenz, den Müller zum Beamten zu machen und auf den Lohn, welchen ihm die Obrigkeit zubilligt, zu beschränken, ist etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts allgemein. Auch die Villinger Müllerordnung von 1358 setzt eine Taxe fest, die fortan unveränderlich bleiben soll, ordnet die Vereidigung der Familie und des Gesindes an und setzt Rügemeister, teils aus der Zunft, teils aus dem Rate [1]). Ganz ähnliche Bestimmungen enthalten die Konstanzer Ordnung von 1436, die Ueberlinger von 1426. Auch der Fürkauf wird ihnen hier wie in Freiburg nach Möglichkeit beschränkt [2]).

Dieselben Grundsätze begegnen uns später in der Markgrafschaft Baden. Die Hochberger Müllerordnung von 1572 untersagt geradezu jeden anderen Betrieb als den der Lohnmüllerei [3]). Die allgemeine Landesordnung von 1622 ordnet dasselbe durchweg an. In den Städten war der Mehlverkauf durch die Müller wenigstens auf das bescheidenste Mass beschränkt. In Baden durfte z. B. der Müller an den einzelnen Privatmann nicht mehr als $^1/_{32}$ Malter verkaufen, also nicht mehr als zur unmittelbaren Bestreitung des Hausbedarfs nötig ist.

Nicht anders als mit den Müllern ist es mit Bäckern und Metzgern bewandt. Auf den Dörfern hat es bis gegen das Ende des Mittelalters besondere Metzger nicht gegeben, das Backen aber war allerwärts Gemeindesache, wie es dies in den italienischen Dörfern bis heute geblieben ist. Das Oberdorf Petershausen behielt z. B. seinen öffentlichen Backofen auch dann noch bei, als es bereits längst zur Vorstadt von Konstanz geworden war [4]). Südlich der Alpen war es einer der üblichsten finanziellen Kunstgriffe, das Backrecht zum Regal zu erklären; nördlich derselben hat es diese Ausdehnung, die sich doch wohl auf die staatshörige Stellung der Bäcker im späten Rom zurückführt, wohl nur selten erhalten. Immerhin findet sich auch aus unseren Gegenden im Weistum über die Rechte der Grafen von Heiligenberg das Backregal in seiner schroffsten Form. Sonst findet sich das Regal überall nur in der Art, dass der Ortsobrigkeit das Eigentum an den Verkaufsstädten des Brotes und Fleisches zustand. Aber auch hier handelt es sich immer um Hoheitsrechte, nicht um solche Befugnisse, die aus der privaten Hörigkeit, aus der persönlichen Unfreiheit sich herleiteten.

So besassen in Konstanz die Bischöfe die Brotlaube zu eigen, und erhoben noch im 15. Jahrhundert einen beträchtlichen Zins von ihr; aber niemals sind ihnen persönliche Dienste von ihr geleistet worden, niemals haben sie, die doch mit allen Mitteln ihre wirklichen oder ver-

[1]) Villinger Stadtarchiv, Müllerzunft.

[2]) Zeitschr. XIII, p. 273 f.

[3]) Hochberg, Akten Gen.

[4]) Konstanzer Stadtarchiv, Ratsbuch d. a. 1526.

meinten Hoheitsrechte über die Stadt geltend machten, eine besondere Befugnis, diese oder andere Handwerke zu ordnen, beansprucht.

Nicht überall hielten die Stadtherren oder die, welchen sie es verliehen, das Obereigentum über die Bänke fest, wenn wir auch annehmen dürfen, dass es ursprünglich eigentliche Privatbänke kaum gegeben habe. In Mainz erscheint schon am Ende des 12. Jahrhunderts ein Bäcker als voller Eigentümer seiner Bank, über die er ohne Erschatz und Zinsbeschwerung verfügt und sie freiwillig dem Stifte St. Peter als Zinslehen aufträgt. In Freiburg sehen wir im Jahre 1300 einen angesehenen Mann, Herrn Peter den Lecheler, den Brodbeck, der eine eigene Mühle zunächst vor dem Schwabenthor, und auf der Salzgasse eine Brotbank als freies Eigen besitzt. Da man es mit der Erteilung des Wortes „Herr“ in jener Zeit noch recht streng nahm, müssen wir wohl annehmen, dass der Bäcker die Ritterwürde besass.

Ursprünglich war aber gerade in Freiburg das Eigentum der Stadt an den Verkaufsstellen sehr stark ausgeprägt. Im Rodel der Freiburger Stadtrechte [1]) wird berichtet, drei Lauben seien bei der ersten Gründung der Stadt bei Eidespflicht bestellt worden. Jeder der Vierundzwanziger erhielt in jeder Laube je eine Bank für seine Lebenszeit zum Besitz; die Bänke waren also Eigentum der Gilde, auf welche die Stadt gegründet war, und später Besoldung der Ratsherren. Die Metzger und Bäcker, die hier feilboten, waren vereidigt; wenn sie die Verordnungen des Rats über Lebensmittel brachen, so verloren sie ihre Ehre und ihre Habe. Schon im Entwurf der deutschen Stadtrechte von 1275 sind aber diese Bestimmungen verschwunden; und die zahlreichen Privaturkunden der nächsten Zeit zeigen, dass die Bänke wie andere liegende Habe Gegenstand des privatrechtlichen Verkehrs geworden sind.

Stets aber behielten die Stadtgemeinden das Anrecht, nach dem Bedarf der Bürgerschaft die Anzahl der Bänke und hiermit auch der Gewerbekonzessionen zu vermehren. So geschah es in Villingen, als die Einwohnerzahl anwuchs. Hier richtete im Jahre 1314 der Rat eine neue Bank ein und traf polizeiliche Bestimmungen über sie; einen Eigentumsanspruch behielt er sich aber jetzt gar nicht mehr vor [2]). In anderen Fällen ward das Recht wohl auch einmal occupiert. So dehnte in Freiburg das Spital seine Bänke eigenmächtig aus. Es hoffte wohl, dass man ihm eine Unregelmässigkeit am ersten durchgehen lasse; immerhin nahm es bei der Vererbpachtung der Stellen den Fall an, dass der Rat die Bänke wieder einziehe [3]).

Durch ihren Ursprung aus einem Hoheitsrechte waren diese Ge-

[1]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 23.

[2]) Fürstenb. Urk.-B. V, 344.

[3]) Freib. Stadtarchiv, Spitalurkunden.

werbe vor allen anderen unterschieden; sie blieben beständig an den Besitz einer Verkaufsstelle gebunden, sie waren konzessionierte Gewerbe. Daher rührt auch ihr besonderer Amtscharakter, der gerade in einer Stadt, welche nie Hofrecht gekannt hat, am deutlichsten hervortritt. Sie sind eidlich verpflichtet, alles zu befolgen, was der Rat zum Nutzen der Bürgergemeinde festsetzt. Der Rat ist natürlich auch hier nur an die Stelle der Kaufmannsgemeinde getreten; er verfügt kraft jener allgemeinen Gerichte, die den Kaufleuten zugestanden sind. Eben deshalb hat in den Bischofsstädten, wenn der Stadtherr zugleich Obereigentümer der Bänke war, doch niemals dieser, sondern immer der Rat und die Gemeinde die Aufsicht über den Brot- und Fleischmarkt geübt; ja wir konnten an der Hand sowohl der Strassburger Stadtrechte als der Schlussbestimmungen des Freiburger Rodels zu der Annahme gelangen, dass die Verordnungsgewalt des Rates von diesen Aufgaben ausgegangen sei. Dieser Regulierung ungeachtet waren Männer wie der Freiburger Bäcker Herr Lecheler und die Metzger, deren Namen in den Listen der Strassburger Hausgenossen stehen, Grosskaufleute. Nicht ihr Handel mit den Materialien ihrer Gewerbe, sondern nur ihr Handwerksbetrieb ward ursprünglich im öffentlichen Interesse beaufsichtigt. Die älteste Freiburger Metzgerordnung von 1322 enthält in kurzer Fassung bereits die Mehrzahl der sanitären und gewerblichen Bestimmungen, die später ins einzelne verfolgt wurden. Für die Rinder wurde eine doppelte Schau angeordnet, an der Verordnete des Handwerks und des Rates beteiligt sind; dementsprechend werden auch die Bussen geteilt. Das geschlachtete Tier soll so zerlegt werden, dass die Sauberkeit gewährleistet [1]) und jeder Betrug verhindert werde [2]). Aus diesem Grunde müssen auch die meisten Verrichtungen vor den Augen der Oeffentlichkeit in der Metzig vorgenommen werden [3]); gerade so wie der Verkauf des Fleisches öffentlich und gemeinsam in den Bänken erfolgt.

Während der Rat den Viehhandel der Metzger frei liess oder nur ganz geringfügige Einschränkungen desselben traf, wucherten die Betriebsvorschriften üppig fort. Ein und dieselbe Person wurde aus ganz verschiedenen Gesichtspunkten behandelt, je nachdem man sie als Kaufmann oder als Handwerker betrachtete. Alle Einzelverordnungen wurden um die Mitte des 15. Jahrhunderts, als man versuchte ohne Zünfte auszukommen, zusammengefasst [4]). Die öffentliche Schau dient jetzt dem Publikum nicht nur dadurch, dass die Gewähr für preiswürdige Ware

[1]) Die Tiere sollen richtig ausgenommen, das Haupt abgetrennt werden etc.

[2]) Verbot, das Fleisch zu wässern, Schaffleisch für Hammelfleisch zu verkaufen, aus heurigen Lämmern Unschlitt zu nehmen, finniges Fleisch feil zu halten.

[3]) Die geschlachteten Tiere müssen vor der Metzig aufgehängt werden, Würste dürfen nur in der Metzig selbst gemacht werden.

[4]) Zunftbrief bei Hartfelder a. a. O. Nr. I.

übernommen wird, sondern sie soll auch jeder Ueberteuerung des kleinen Abnehmers zu Gunsten des grösseren vorbeugen [1]). Die ganze Technik des Metzgergewerbes wird hier gleichsam statutarisch festgelegt. Um dieselbe Zeit erscheint auch die obrigkeitliche Tarifierung aller Fleischsorten in Freiburg zuerst sicher und kam seitdem regelmässig in Anwendung [2]).

Die Metzger aber haben niemals etwas gegen die Regulierung der Detailpreise einzuwenden gehabt; im Gegenteil: sie sahen hierin einen Vorteil [3]), denn von dieser Basis aus konnten sie im Viehkaufe, im Grosshandel dem viehzüchtenden Bauern besser gerüstet entgegentreten. Die Gewerbetreibenden selber waren ja nur die Mittelsleute, ihren Gewinn wollte der Rat nicht schmälern und nicht vermehren; wenn man den Preis zu Gunsten der Konsumenten regulierte, wollte man nur die Produzenten, die Bauern treffen.

Um so lästiger empfanden es die Metzger, als sie des Privilegs der Zollfreiheit entkleidet werden sollten, das sie bisher allein genossen hatten. Der Rat fand, dass sie mehr von den Allmenden genössen, als alle anderen Bürger; denn es wurde ihnen regelmässig die Weide im Bohrer, dem herrlichen Waldthal, das sich von Güntersthal bis an den Fuss des Schauinsland zieht, für ihr Schlachtvieh überlassen; er unterwarf sie daher dem allgemeinen Kaufhauszoll, ohne gleichzeitig eine Erhöhung der Fleischtaxe zu bewilligen. Die beleidigten Meister drohten erst mit einer Arbeitseinstellung und setzten sie, als der Rat wider Erwarten fest blieb, ins Werk. Die Stadtbehörde wagte nicht, ihrem Trotz mit Zwangsmassregeln zu begegnen; so sehr ward trotz aller Preisregulierung doch der Metzger noch auf dem Fusse des Kaufmanns, so wenig auf dem der Träger eines öffentlichen Vertrauensamtes behandelt! Durch Einzelunterhandlung mit den Widerspenstigen gelangte der Rat schliesslich zu seinem Ziele [4]).

War aber einmal die Regelung der Einzelpreise im städtischen Verkehr durchgesetzt, und war es anerkannt, dass sich der Viehkauf nach ihr richten müsse, dann konnte es auch nicht bei städtischen Ordnungen bleiben, dann war es eine logische Notwendigkeit, dass man zu einer Regulierung des Handels auch in den Territorien, in denen die Kommunen lagen oder von denen sie umschlossen wurden, weiterging. In diesem

[1]) § 62. „Damit dem gemeinen Mann auch etwan 1 Pfd., 2 oder 3 werden, und jedermann seh, das billich sye."

[2]) Freib. Stadtarchiv, Metzgerzunft Nr. 2. Dass die Fleischtaxe damals erst eingeführt worden sei, ist mir aber bei der ganzen hergebrachten Stellung des Rates zu den Metzgern nicht wahrscheinlich.

[3]) Schaubrief § 29. „Und dise vorgeschriben Stücke, wie man das Fleisch geben soll, hat der Rate den Metzgern gegonnet unz an eins Rats Widerruffen.

[4]) Freib. Stadtarchiv, Lade 35, Nr. 45.

wesentlichsten Punkte erscheint die Landesgesetzgebung in wirtschaftlichen Dingen nur als die konsequente Fortbildung der städtischen.

Mit minder umfassenden Plänen, aber mit grösserem Erfolg nahm man die Politik auf, welche im Jahre 1433 von den Herren und Städten des Seekreises begonnen worden war. Im Jahre 1520 fordert die Regierung zu Ensisheim den Freiburger Rat auf[1]), sich an Beratungen über einen „gemeinen Fleischkauf“, die als höchst dringend erschienen, zu beteiligen. Den hierauf vereinbarten ständischen Beschlüssen, gegen die sich keinerlei Widerspruch erhob, wurde im wesentlichen die Freiburger Ordnung zu Grunde gelegt[2]). Die Fleischschau ward zur obligatorischen allgemeinen Einrichtung gemacht, die Höhe der Bussen jedoch den Lokalverwaltungen zu bestimmen überlassen. Vor allem ward ein gleichmässiger Preis für das Ochsenfleisch festgestellt und den Schauern eingeschärft, auch alle anderen Sorten dementsprechend zu würdigen. Die Preisverschiebung seit 1455 war doch schon so beträchtlich, dass jetzt als Preis des Ochsenfleisches 2 Pfund für 9 d. angenommen ward, während vor 70 Jahren noch 4 Pfund um 7 d. gegeben wurden.

Hier handelte es sich nur darum, für alle Städte, für sämtliche Fleischbänke Gleichmässigkeit herzustellen; es war ein halber Schritt, der den Kern der Frage gar nicht berührte, und hatte daher in den nächsten Jahren vielfache Klagen der Metzger zur Folge[3]). So entschlossen sich Regierung und Stände an jene Aufgabe zu gehen, in der die Epoche die wichtigste überhaupt sah: den gesamten Tauschverkehr in festes Mass, in regelrechte Ordnung zu bringen, was nur dann zu erreichen war, wenn aller Zwischenhandel, „aller Fürkauf auf Mehrschatz“ abgeschafft wurde. Diese Aufgabe zu lösen war ein einzelnes Territorium Oberdeutschlands, wenn es nicht so ausgezeichnet abgerundet war, wie Württemberg oder Bayern, nicht im stande. Die Verabredung mit den Nachbarn, deren Gebiete untereinander im Gemenge lagen, war ebenso nötig, wie früher bei der Regelung des Münzwesens. Wo es sich aber wie hier um ein allgemein anerkanntes Wirtschaftsideal handelte, stiess auch eine solche Vereinbarung auf keine besonderen Schwierigkeiten.

Im Jahre 1527 forderte die vorderösterreichische Regierung alle Genossen der Einung der Rappenmünze zu gemeinsamen Schritten gegen den Fürkauf des Viehes auf, durch den die regelmässigen Wochenmärkte schwer geschädigt würden und der den Metzgern die Preise unbillig verteure; denn hier handle es sich um ein gemeines Interesse von arm und reich, das auch nur gemeinsam gefördert werden könne. Das Man-

[1]) Freib. Stadtarchiv, Lade 35, Nr. 67.

[2]) Einzelne Bestimmungen wurden noch schärfer formuliert, z. B. schlechterdings jede Beilage verboten.

[3]) Das Folgende nach den Akten im Freib. Stadtarchiv, Lade 35, Nr. 77. Auch die Breisgauer Generalakten im Gen.-L.-A. ergaben einiges.

dat, das man auf dem Gemeinschaftstage in Ensisheim verabredete, entsprach ganz diesen Grundsätzen: Jeder Ankauf von Vieh in den Häusern zum Behuf des Wiederverkaufs wird verboten. In allen Orten des Bezirkes ernennen Räte und Gerichte besondere Aufseher, ein Viertel der Bussen fällt dem Denunzianten zu; jeder fremde Fürkäufer ist sofort zu verhaften. Ist es den Bauern nicht gelegen, ihr Vieh selber zu den Märkten zu treiben, so dürfen sie es doch nur Metzgern verkaufen, die es „zu feiler Bank verhauen“. Die Ausfuhr ist zwar nicht völlig verboten, aber wer Vieh abwärts von Ensisheim treibt, muss bei der Regierung dafür einen Pass lösen mit der eidlichen Versicherung, dass er es nicht auf Merschatz gekauft habe.

Hatte man auf solche Weise erst allen Handel vernichtet, so konnte man nun auch mit nur geringer Abweichung den gleichmässigen Detailpreis, wie er 1520 nur für den Breisgau und Sundgau festgestellt war, auf die ganze Einung der Rappenmünze ausdehnen. Einstweilen bestimmte man dies nur für das Ochsenfleisch; schon auf der Tagsatzung des nächsten Jahres wurden auch Zungen und Gekröse, Hammel- und Schweinefleisch in die Ordnung gezogen.

Nicht alle Mitglieder waren auf dem ersten Tage erschienen; die Stadt Basel, deren Politik zu allen Zeiten war, die Beschlüsse anderer abzuwarten und freie Hand zu behalten, war ausgeblieben; aber alsbald erklärte sie ihre und ihrer Metzger volle Beistimmung, nur verlangte sie, es müssten auch das Bistum Basel und die Stadt Konstanz beitreten.

Es ist kein Zweifel, dass das Mandat von den meisten Mitgliedern streng ausgeführt wurde; aber ebenso ist es natürlich, dass der Eifer nicht bei allen Behörden und nicht zu allen Zeiten der gleiche war. Die Städte, die das Hauptinteresse an der Durchführung hatten und den besten Verwaltungsapparat besassen, übertrafen die übrigen. Einst hatten Freiburgs Metzger selber im Viehhandel und in der Viehverstellung einen wichtigen Nahrungszweig gesehen; jetzt waren sie auf den Gewerbebetrieb beschränkt und die Belohnung war ihnen durch die offizielle Taxe knapp zugeschnitten; aber gerade infolge dieser Regelung entwickelte sich nun die Metzgerei erst recht als Grossgewerbe. Freiburg bildet hier ein interessantes Gegenbild zu Paris, wo sich bis in die jüngste Epoche ebenfalls infolge der Fleischtaxen die Metzgerei ausschliesslich in wenigen Riesengeschäften konzentrierte [1]).

Im Jahre 1532 gab es nur 25 Metzgerfirmen; von ihnen wurden 10 als Compagniegeschäfte von zwei oder drei Teilhabern betrieben. Die Verstärkung des Kapitals, die hierin lag, erregte beständigen Unfrieden unter den anderen Meistern, und auch der Rat wünschte: „dass es nit dahin komme, welcher unter den Meistern eines besseren Vermögens wäre an Leib oder

[1]) Lexis, Unternehmerverbände in Frankreich. 2. Abschnitt.

an Gut, dass der Unvermögliche untergedrückt und hinweggeschupft werde". So krass dieser Grundsatz, der in anderen Gewerben längst zum obersten Prinzip geworden war, so schwächlich war hier die Ausführung. Schon eine Uebereinkunft vom Jahre 1482 verbot zwar Mitgemeinern, mit anderen als miteinander zu metzgen [1]), sie ward auch in der Zunftordnung von 1538 [2]) erneuert; aber der Rat behielt sich vor, sie in Fällen des Fleischmangels zu suspendieren. Dann ward dem Reicheren erlaubt, den Aermeren zu verlegen, d. h. vorübergehend Gemeinschaft mit ihm zu halten und ihn durch Vorschuss instandzusetzen, seinen Betrieb auszudehnen. Solche Nothilfe ist aber das sicherste Mittel, die Herrschaft des Kapitales zu festigen.

Grösseres Vertrauen setzte man darauf, dass jetzt endlich die letzte Konsequenz dieser ganzen Gesetzgebung gezogen wurde, dass man die Grösse des erlaubten Betriebes zahlenmässig fixierte. Man that jedoch damit nichts anderes, als den Grossbetrieb zu legalisieren. Denn — so hiess es hier — „so zwei Gemeiner bei einander sind, haben sie Macht alle Tage ein Rind zu metzigen oder aber alle Tage 4 Kälber; dazu am Samstag 8 oder 12 Hammel und in der Woche alle Tag 8 Hammel oder aber alle Tage eine Sau und am Samstag 2". Dem Einzelmetzger wurde etwas mehr als die Hälfte hiervon zugebilligt. Auch hiervon konnte der Zunftmeister, sobald sich Mangel zeigte, sofort dispensieren. Diese Zahlen zeigen Grossbetriebe an, die selbst in unseren Tagen beträchtlich scheinen; natürlich konnte von einer Beschränkung der Gesellen- und Lehrlingszahl in einem solchen Gewerbe nicht die Rede sein.

Eine andere Folge der Regulierung war die immer weiter fortschreitende Uniformierung der Preise. Als die Taxen um die Mitte des 15. Jahrhunderts ausgebildet worden waren, hatte man jeder Nüance der Preise, sowohl für die einzelnen Stücke eines und desselben Tieres, wie für die verschiedenen Fleischsorten nachzukommen gesucht. In der Mitte des 16. Jahrhunderts dagegen unterschied man nur noch zwischen gemästetem und magerem Fleisch, setzte aber im übrigen denselben Preis für Ochsen-, Schweine-, Kalb- und Hammelfleisch fest [3]).

Unterdessen hatte gewöhnlich die vorderösterreichische Regierung im Namen der anderen Vereinsgenossen die Ordnung erneuert. Im Jahre 1541 klagte sie dabei selber, dass trotz aller Mandate der Fürkauf immer noch in Uebung stehe; für das Jahr 1544 wurde deshalb wieder einmal ein gemeiner Tag nach Ensisheim berufen, besonders auf das Betreiben der drei Städte Basel, Freiburg und Kolmar. Es ward

[1]) Hartfelder, Nr. IV, § 21.

[2]) Freib. Stadtarchiv, Lade 35, Nr. 84.

[3]) Z. B. Taxordnung von 1543; Freib. Stadtarchiv, Lade 35, Nr. 92. Sonderpreise behielten natürlich die Eingeweide etc.; dgl. Freib. Stadtarchiv, Lade 35, Nr. 93, Lade 35, Nr. 94 ff.

den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen, eine geringe Preiserhöhung für das Ochsenfleisch beschlossen, und im Hinblick auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in den kleinen Orten für den Verkauf des Schmalviehs die Ordnung ausser Kraft gesetzt.

Gerade in dieser Zeit machten sich die Verschiebungen der Preise, die Aenderungen des Geldwertes zuerst wieder in bedeutendem Masse geltend. Ihnen vorzubeugen war ja ein wesentlicher Zweck aller dieser Wirtschaftsreformen; wenn trotzdem die Erfolge den Absichten nicht entsprachen, so suchte man den einzigen Grund in der mangelhaften Ausführung der Bestimmungen, nicht in ihnen selber. Bereits 1555 sah man sich wieder genötigt, die Ordnung zu erneuern und zu verschärfen, weil sie bisher unzulänglich gewesen war[1]). Jetzt machte man zwar mit einer erneuten Preiserhöhung ein kleines Zugeständnis, fügte aber ein völliges Verbot aller Ausfuhr in jene Gebiete, die sich nicht bedingungslos den Bestimmungen der Vereinigung unterwürfen, ein. Auch die Viehverstellung ward verboten und von allen Zwischenhandelsgeschäften nur noch eins: der Ankauf mageren Viehs zur Mast, erlaubt. Könnten sich die Bauern mit den Metzgern nicht einigen, so ward ihnen gestattet, selber ihr Vieh zu schlachten und auf dem gewöhnlichen Markt feil zu bieten — eine Erlaubnis ohne alle praktische Bedeutung. Um die Preisbewegung aufzuhalten, suchte man zugleich die Nachfrage einzudämmen, eine Aufwandsordnung, die aber immerhin 40 Hochzeitsgäste zuliess, und eine Einschärfung der Fasten, die sich auch die protestantischen Mitglieder der Einung gefallen liessen, sollten nach dieser Richtung wirken.

Hiermit war der äusserste Punkt erreicht, weiter konnte man nicht mehr gehen; und sofort ergaben sich denn auch von allen Seiten Hindernisse. Die Stadt Strassburg, die ausserhalb des Einungsgebietes lag, während schon die obere Mundat des Bistums in dasselbe fiel, beschwerte sich heftig über die Handelssperre. Die Bauern auf dem Schwarzwald und namentlich die der Hauensteiner Einungen, deren gesamte Wirtschaft auf dem Viehhandel beruhte, kehrten sich gar nicht an die Ordnung; und als bei dieser Hemmung aller legitimen Zirkulation die notwendige Folge eintrat, als sich Mangel und mit ihm höhere Viehpreise fühlbar machten, gaben eine ganze Anzahl Stadtmagistrate dem Drängen ihrer Metzger nach und erhöhten willkürlich die verabredete Fleischtaxe. Die Regierung suchte anfangs mit aller Strenge durchzugreifen; sie sandte Mandate an alle Herrschaften, die im Schwarzwald Gerichte besassen, unnachsichtlich die Bauern zu strafen; sie lehnte einzelne mildernde Anträge schroff ab[2]); aber sie sah sich schliesslich, ehe 3 Jahre verstrichen

[1]) Freib. Stadtarchiv, Lade 35, Nr. 124.

[2]) Freib. Stadtarchiv, Metzgerzunft, Nr. 7 u. 7a.

waren, genötigt, einen neuen Tag zu berufen und auch die Stadt Strassburg einzuladen. Die Stadt Freiburg gab ihrem Gesandten die Instruktion: „Sie bliebe gern bei der vorigen Ordnung, auch ihre Metzger begehrten keine höheren Preise, denn solche kämen doch nur den Bauern zu gute. Nichts sei nötig als strenge Durchführung des Gesetzes. Nur die Nachlässigkeit hierbei habe den Fleischmangel der letzten Jahre veranlasst. Allerdings hätten auch sie während desselben — jedoch nur für das geringere Fleisch — kleine Erhöhungen vorgenommen."

Auf dem Gemeinschaftstage war man einstimmig der Ansicht, dass man entweder die Einung von neuem gemeinsam eingehen oder sie völlig aufheben müsse; denn würde nur ein Teil bei ihr verharren, wie zuerst die Absicht der breisgauischen Stände gewesen war, so würde das den in ihr begriffenen Metzgern allzu beschwerlich fallen. Da aber die thatsächlichen Verschiedenheiten nicht mehr wegzuleugnen waren, so verzichtete man auf die Preiseinheitlichkeit. Während der nächsten zwei Jahre sollte die Stadt Strassburg beim Preis von 3 d. ihrer Münze für das Pfund Ochsenfleisch, die Oberelsässer Städte bei 4 Rappenpfennigen gelassen werden. Die Baseler und die rechtsrheinischen Metzger durften noch bis nächsten Johannis das Fleisch zu 7 Heller (3 ½ Rappen) geben, dann sollten sie zum Grundpreis von 3 Rappen zurückkehren. Das Verbot des freien Kaufes und der Ausfuhr ward zwar nicht ganz aufgehoben, aber auf diejenigen beschränkt, welche von den Münzgenossen keine Erlaubnis nachsuchten und erhielten, jedoch mit Ausschluss alles Fürkaufs. Wie streng man hierauf hielt, mag man daraus sehen, dass auch Herzog Christoph von Württemberg, der als Herr von Mömpelgard Mitglied des Münzverbandes war, regelmässig gegen die übliche Versicherung um den Pass nachsuchen musste, wenn er alljährlich 120 Ochsen für seine Hofhaltung unter Leitung des Hofmetzgers aus seinem burgundischen Ländchen nach Stuttgart treiben liess [1]). Eben an der burgundischen Grenze in Sennheim war auch der grosse Viehmarkt, auf dem sich von alters her die Breisgauer Metzger mit magerem Vieh versahen, um es auf den Schwarzwaldweiden aufzumästen [2]).

Von 1559 ab wurde die Ordnung in kurzen Zwischenräumen mit geringen Abänderungen erneuert. Von einem Mal zum andern sah man sich genötigt, mit den Preisen in die Höhe zu gehen, zuletzt wurde die Steigerung eine schwindelhafte; vergeblich versuchte man ihr in den Jahren der grossen Münzverwirrung seit 1619 Halt zu gebieten; erst 1623 kam man zu einer „Abwürdigung aller Preise", die aber immer noch ungewöhnlich hohe Sätze enthielt. Noch einmal suchte man im Jahre 1625 gemeinsame Schritte zu verabreden, aber es war dies das letzte Lebenszeichen dieser Verwaltungsthätigkeit.

[1]) Archiv des Oberelsass. C. 178.

[2]) Schaubrief. Hartfelder, I, § 34.

Beinahe ein Jahrhundert war verflossen, seitdem der Münzverein die Preisregulierung des Fleisches in seine Hand genommen; er hatte während dieser Zeit mit Zähigkeit an seinen Grundsätzen festgehalten, aber jetzt waren sie in der allgemeinen Verwirrung haltlos und gegenstandslos geworden. Merkwürdig aber bleibt diese Politik; denn sie zeigt, wie damals politische und religiöse Feindseligkeit zurückgedrängt und sogar die partikularistische Eifersucht überwunden wurde, wo es galt, die sozialpolitische Lieblingsidee durchzuführen. Zu bedauern ist nur, dass diese vereinigten Kräfte sich auf eine unmöglich zu lösende Aufgabe wandten.

Vom Dreissigjährigen Kriege ab begnügte man sich in den Städten, im Einvernehmen mit den Metzgern jeweils die Fleischpreise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Die allgemeine Preisstabilität, die fast bis zur französischen Revolution reicht, machte sich auch hier geltend und erleichterte den Behörden ihre Aufgabe. Von Zeit zu Zeit wurde auch in allen Territorien wieder ein und das andere Mandat gegen den Fürkauf publiziert und der Besuch der Viehmärkte angeordnet, aber man blieb weit von dem Eifer und dem Nachdruck des 16. Jahrhunderts entfernt. Denn mittlerweile hatte sich eine Form des Viehhandels eingenistet, die mit solchen Mitteln überhaupt nicht zu bekämpfen war, eine chronische Krankheit, mit deren Heilung sich erst unsere Zeit nach klarer Erkenntnis der Ursachen und der Schädlichkeit bemüht. Wir haben bereits früher gesehen, in welcher Weise der Viehhandel seit dem westfälischen Frieden ganz in die Hände der Juden geriet. Der jahrhundertelang währende Prozess, den Metzger vom Kaufmann zum Handwerker zu machen, war erst jetzt völlig beendet, als der selbständige Viehhandel seinen Händen entglitt.

Nicht ganz in derselben, aber doch in einer verwandten Richtung entwickelte sich von den Anfängen aus, die wir kennen gelernt haben, das Bäckergewerbe. Hier kam es nicht zu einer Konzentration von Grossbetrieben, sondern es machte sich hier vielmehr die allgemeine Tendenz der Entwicklung, die zu einer Beschränkung der ursprünglich grösseren Betriebe drängte, geltend. Im Jahre 1382 ward in Konstanz ein Verbot erlassen, dass ein Bäcker zwei Läden oder zwei Bänke von einem Lehenherren empfange [1]). Auch in Freiburg galten ähnliche Bestimmungen, und wenn sich einmal die bestehenden Geschäfte allzusehr zu vergrössern schienen, suchte der Rat gleich vorzubeugen. In solchem Falle wandte er sich wohl sogar an erfahrene Knechte, die an vielen Orten gewesen, um Rat, wie es in andern Städten gehalten werde, „damit sich viele möchten mit der Bäckerei ernähren und zu Aufgang kommen“ [2]). Auch war der Gewerbebetrieb nicht so streng wie bei den

[1]) Zeitschr. XXIII, p. 279.

[2]) So im Jahre 1526. Freib. Stadtarchiv, Lade 35, Fasc. 36, Nr. 15.

Metzgern an den Besitz einer Bank gebunden. Der Zunftbrief von 1425 [1]) erfordert vielmehr nur den Besitz eines Hauses, das aber gemietet sein darf, und ein geringes Einkaufsgeld [2]). Es hatte sich schon damals eine Scheidung im Gewerbe selber zwischen Feilbäckern und Hausbäckern herausgebildet, da doch auch in den Städten ein grosser Teil der Bürgerschaft eigenes Mehl verbacken liess [3]). Diese letzteren erhielten für gewöhnlich nur ihren Arbeitslohn und die Ofenmiete. Der Rat hätte im Jahre 1483 diese beiden Zweige am liebsten völlig getrennt und alle wechselseitigen Uebergriffe untersagt; jedoch die Zunft selber stellte vor, dass dies unzuträglich sei: einen Malter wöchentlich auf eigene Rechnung zu verbacken müsse man auch dem Hausbäcker zulassen, damit er sein Brot Samstags und Sonntags auf dem Markte verkaufe [4]). Um kleine Betriebe kann es sich jedoch bei den Feilbäckern auch gerade nicht gehandelt haben, denn man nahm als die Regel an, dass der Bäcker allein von den Abfällen seines Gewerbes eine Herde von 15 Schweinen halten könne [5]).

Die Aufsicht über Güte und Preis der Waren, welche der Rat allein ausübte, war ebenso streng wie bei den Metzgern. Wenn im alten Baseler Bäckerweistum [6]) dem Meister der Bäcker selber mit seinen Zugeordneten die Schau des Brotes übertragen war, so findet sich in der jüngeren Nachbarstadt mit ihrer weit einheitlicheren Verfassung niemals ein solches Zugeständnis. Die Verordneten des Rates, die dreimal in der Woche bei den Meistern zur Prüfung umhergehen, nehmen nach eigener Wahl nur einen vereidigten Bäcker, sei es nun als Zeugen, sei es als Sachverständigen mit sich. Die Schau wurde im 15. Jahrhundert immer mehr verschärft, namentlich dadurch, dass eine strenge Trennung aller Sorten von Mehl und Gebäck verfügt wurde. Der Hausbäcker durfte überhaupt kein Weissbrot backen, während man umgekehrt von dem

[1]) Freib. Stadtarchiv, Bäckerzunft Nr. 1.

[2]) 1 Pf. d., der Meisterssohn 1 Pfd. Wachs. Erst in der Zunftordnung von 1503 werden die Sätze vervierfacht.

[3]) Die „Hausfeurer" müssen ihre Oefen täglich bereit halten. Die Feilbäcker sollen bestellen, dass ihr Gut auf einen Tag in die Mühle komme und bereitet werde und auf den andern gebacken. Grössere Mehlvorräte waren also nicht erwünscht.

[4]) Freib. Stadtarchiv, Lade 35, Fasc. 36. Dennoch erfolgte 1498 in der besonderen Hausbäckerordnung das völlige Verbot zugleich mit der Bestimmung, dass der Bäcker dem Kunden auf Begehr im Hause kneten müsse.

[5]) Die Schweinehaltung bei den Bäckern ist ganz allgemeiner Brauch. Schon im Baseler Bäckerweistum gibt der magister panificum seinem Vorgesetzten, dem vicedominus, jährlich 2 Schweine; im Strassburger Stadtrecht V (Absatz 11) wird die Zahl der Bäckerschweine im Sommer auf 8, im Winter auf 12 festgestellt (Strassb. Urk.-B. IV 2, p. 34). Die Metzger haben allerwärts gegen dieses Zugeständnis oft opponiert. Den Hausfeurern wurde erst 1498 in Freiburg das Halten irgend welcher Haustiere untersagt.

[6]) Trouillat I, p. 634.

fremden Brothändler, jedoch nur als eine Erschwerung seines Betriebes, verlangte, dass ein Viertel seiner Ware aus Weissbrot bestehe. Gegen diese Massregeln wehrten sich jedoch die Bäcker mit Erfolg, da ihnen die Mischung verschiedener Mehlsorten unentbehrlich sei. Die Hausbäcker unterlagen für gewöhnlich keiner Schau; sie trat nur bei Klagen der Kunden ein. Im 16. Jahrhundert liess die Strenge etwas nach. Während noch 1503 verfügt worden war, dass der Schauer jedesmal den ganzen Backschub vor dem Ofen selber visitieren sollte, genügte es 1526, dass der Ratsknecht in den Bänken Brote aushob und auf das Kaufhaus brachte, wo die Schaumeister und die vereidigten Bäcker sie prüften. Nur einmal in der Woche begaben sich diese selber in die Werkstätten. Das minderwertige oder zu leicht befundene Brot wurde jederzeit ebenso wie die geringeren Fleischsorten auf einer besonderen Bank feilgeboten. Altbackenes Brot durfte nicht über zwei Tage feilgehalten werden. Schon aus diesem Grunde musste man anordnen, dass der Bäcker mindestens dreimal in der Woche backe.

Es ergab sich aus der Sorge für die Güte der Ware auch die für die Menge. Auch diese Tendenz tritt erst im 15. Jahrhundert mit aller Entschiedenheit hervor. Der Rat beanspruchte genau zu erfahren, wieviel ein jeder verbacke — durch die Kontrolle, welche die Ungelterhebung gewährte, war dies sehr erleichtert —, sobald sich Mangel einstelle, wollte er jedem Bäcker nach seinem Vermögen und Erheischung der Notdurft eine weitere Anzahl zu backen auferlegen. Jetzt fing man auch an, den Brothandel Fremder einzuschränken. In der alten Ordnung der Brotschau aus dem 14. Jahrhundert waren diese täglich zugelassen, nur der Verkauf auf der Fahrt war ihnen untersagt, und die Schau war ihnen gegenüber so scharf[1], wie gegen die heimischen Bäcker. Später aber wurden sie immer mehr beschränkt; zuletzt war ihnen nur ein Tag in der Woche offen gehalten[2], und der Rat beschloss, mit den Adligen der Nachbarschaft zu reden, dass sie nicht Mehl und Brot in die Stadt führen sollten.

Dementsprechend war denn auch das Taxwesen immer feiner ausgebildet worden. Zum mindesten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts galten bereits die gleitenden Taxen, durch welche die Preisschwankungen des Brotes gemildert werden sollten. In Zeiten billigen Kornkaufs wurde dem Bäcker ein relativ höherer Gewinn zugestanden, um den Preisaufschlag in teuren Zeiten zu verringern[3]. Man veränderte

[1]) Sie mussten vor dem Verkauf die Säcke ausschütten. Umgekehrt ist in der um 1400 erlassenen Ueberlinger Bäckerordnung (Zeitschr. p. 277) gerade der Detailverkauf von Brot, das auf der Achse oder zu Schiff kam, verboten.

[2]) Ordnung von 1498.

[3]) Die älteste gleitende Taxe 1470 setzte fest, wenn der Scheffel Weizen 1 Pfund Heller gälte, sollte das Brot 12 Lot wiegen, wenn 30 Schill. doch nur 10 Lot, wenn

die Verhältnisse zwischen Kornpreis und Brotgewicht öfters, immer hielt man aber an dem Grundsatz fest, welcher bis heute dem Bäckergewerbe, nicht zum Vorteil seiner Solidität, eigen geblieben ist, scheinbar keine Aenderung des Brotpreises, sondern nur eine solche des Gewichtes zuzulassen.

Unter solchen Umständen verengerte sich der Kreis der Selbstverwaltung für die Bäckerzunft immer mehr. In ihrer reformierten Zunftordnung von 1425 hatte die Anerkennung derselben, hatte die Befugnis, selber Ordnungen und Einungen aufzusetzen, an der Spitze gestanden, im Jahre 1483 aber hatten alle Bäcker besonders schwören müssen, keine Ordnung oder Bündnis zu machen ohne eines Rates Wissen und Willen, auch alle Ordnungen, die sie bisher gemacht hätten, abzuthun; und dieses strenge Verbot wurde immer wieder eingeschärft; 1498 wurde ein ähnliches Gelöbnis des Gehorsams gegen alle Ratsordnungen auch den Gesellen auferlegt; und die Versammlungen der Meister selber durften, was bei keiner anderen Zunft üblich war, nur in Anwesenheit zweier Ratsherren statthaben. Auch war die Ausführung dieser Bestimmungen sehr streng. Namentlich anfangs werden ganze Reihen von Bäckern genannt, denen zeitweilig die Gewerbebefugnis entzogen ward, weil sie sich Verstösse haben zu schulden kommen lassen. Aber alle obrigkeitliche Regulierung hat auch diese Zunft nicht vor der Entartung zu schützen vermocht. Unablässig geht im 16. Jahrhundert der Zank von einem Jahr zum andern, weil die Berufsbäcker alle Bussen und Zunftgelder, zu denen auch die politischen Mitglieder der Zunft beigetragen hatten, für sich allein verwendeten. Mit dem Ende des Jahrhunderts beginnt auch hier aller Verbote ungeachtet der Mitbewerb der welschen Bäcker und hat in der Kriegszeit überhand genommen. Immerhin galt auch in diesen unruhigen Zeiten die Tarifierung der Lebensmittel, sowie die aller anderen Handwerkswaren als der letzte Rettungsanker.

Dass es sich bei allen diesen Vorgängen um typische Erscheinungen handelt, zeigt die Vergleichung mit jeder anderen Stadt oder jedem beliebigen Territorium. Besonders scharf ausgeprägt sind dieselben Grundsätze in der Markgrafschaft Baden gewesen, und auch hier hat es sich gezeigt, dass eine Gesetzgebung, welche nur nachahmt, ihre Vorbilder immer in Konsequenz zu übertreffen sucht. Der Schöpfer des wohlgeordneten Verwaltungssystems seines Territoriums, Markgraf Christoph, hat sich auch auf diesem Gebiete mit Erfolg versucht. Schon in den Anfang seiner Regierung fällt die Einrichtung einer amtlichen Preisliste

2 Pfund 7 Lot. Im Jahre 1505 wurde die Ordnung auch auf die Brötchen von 1 Pfennig Wert ausgedehnt unter ausdrücklicher Berufung auf das Interesse des armen Mannes. Früher hatte man wohl wie in der Ueberlinger Bäckerordnung um 1400 eine völlige Gleichmässigkeit des Preises ungeachtet der Schwankungen des Kornmarktes zu erzwingen getrachtet. Zeitschr. XIII, p. 277.

für Getreide und Wein, eines Schlages, wie man sie nannte. Mit völliger Regelmässigkeit ist dieses für die statistische Betrachtung der Preisbewegung überaus wichtige Aktenstück bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts fortgesetzt worden [1]). In Steinbach, dem Mittelpunkt des badischen Weinbaus, wurde der Schlag vereinbart, wie es scheint von den Amtleuten und Kellern allein. Der Staat band sich an diese Preise, berechnete auch nach ihnen den Wert seiner Naturaleinkünfte. Dem freien Verkehr wurden sie jedoch nur insoweit aufgenötigt, als sie allen Kreditgeschäften zu Grunde gelegt wurden.

Die Stellung der Bäcker und Metzger sind einander ähnlich. Die Stadtrechte, welche Markgraf Christoph an Baden und Pforzheim verlieh, nehmen als das Gewöhnliche an, dass der Bürger, sofern er nicht das Backen zu Hause besorgt, doch dem Bäcker sein eigenes Mehl übergibt, woraus für jenen die Verpflichtung erwächst, die Kontrolle über die Entrichtung des Ungeltes zu üben. Das Metzgen im eigenen Haus ward durch die Gesetzgebung begünstigt: die ersten zwei selbstgeschlachteten Schweine in jedem Jahre waren steuerfrei, während das beim Metzger erkaufte Fleisch durchweg auf 5 Pfd. 1 d. Ungelt trug. Nicht der Schutz der Gewerbe, sondern zugestandenermassen nur die fiskalische Rücksicht hatte auch zum Verbot, auswärts Brot, Fleisch und Salz einzukaufen, geführt. In Baden ward vielmehr ausdrücklich bestimmt, dass nach wie vor die Bäcker sämtlicher umliegenden Dörfer alle Wochenmärkte der Stadt, die gewöhnliche Ungeltzahlung vorausgesetzt, besuchen dürften.

An diesen Grundlagen hielt die Herrschaft, auch als genauere Bestimmungen nötig wurden, fest. Nachdem die anfangs nur auf Probe verliehene Stadtverfassung von Baden definitiv geworden war, entfaltete sie gerade auf dem Gebiete der Marktpolizei eine ausserordentliche Regsamkeit [2]), aber sie zielte durchaus dahin, den einzelnen Bürger in die Lage zu versetzen, sich selber alle Lebensbedürfnisse zu verschaffen und den Gewerbetreibenden nur den Lohn für die Verarbeitung zu entrichten. Die Ordnung des Kornmarktes, der wöchentlich zweimal statt hatte, schloss den Fürkäufer aus, aber auch der Müller durfte nur mit besonderer Bewilligung der Stadt kaufen und keinenfalls einen Bäcker als

[1]) Es wurde, wie mir anderweitige Akten zeigten, in der Steinbacher Registratur 1804 aufgefunden und Karl Friedrich übersandt. Dieser nahm vom historischen und physiokratischen Standpunkte aus ein lebhaftes Interesse daran und liess sämtliche Preise bis zum betreffenden Jahre nachtragen. Dann aber geriet das merkwürdige Stück wieder unter die Steinbacher Zehntakten, wo ich es auffand. Ich werde es in den statistischen Untersuchungen am Ende des vorliegenden Werkes mitteilen.

[2]) Einige der auf die Bäcker bezüglichen Paragraphen des Badener Stadtbuches (im Besitz der Stadt Baden) sind in Zeitschr. XIII, p. 273 f. zu finden. Selbstverständlich geben sie aber nur im Zusammenhange ein richtiges Bild.

Vermittler vorschieben. Um aber auch die Bäcker selber im Einkauf zu beschränken, ward für sie das Einstandsrecht ausgebildet. Genossenschaftliche Rücksichten haben dabei nicht mitgewaltet, sondern nur die Sorge, die Konsumenten unabhängig zu stellen.

Es wird als der regelrechte Fall angesehen, dass der einzelne Bürger zu Bäckern und Müllern in einem festen Kontraktverhältnis stehe. Der Kornschreiber, der zugleich die Buchführung für den Ungelter, den Steuereinnehmer besorgt, soll zwei Bücher führen: in dem einen werden den Müllern, in dem andern den Bäckern alle ihre Kunden zugeschrieben, auf jeden sind drei bis vier Seiten zu rechnen. So oft der Bürger mahlen oder backen lässt, meldet er sich beim Schreiber an, löst sein Malzeichen — die Quittung über entrichtetes Ungelt, auf die hin der Handwerker allein arbeiten darf — und lässt den Eintrag vollziehen. Bei dieser umständlichen direkten Konsumtionssteuer — dem Ideal einer Finanzwirtschaft, die städtisch und naturalwirtschaftlich zugleich sein wollte — kontrollierte man zugleich die Bäcker. Man sollte jedesmal, wenn Bäcker und Bürger spennig geworden seien, so dass jener einen andern Bäcker angebe denn den seinen, Nachforschung halten, „ob man auf den Grund der Geverde kommen möge".

Obwohl also gewöhnlich ein Vertragsverhältnis zwischen zwei einzelnen Personen bestand und die Ausstellung der Ware zu feilem Kauf an den Brotbänken nur die Ausnahme bildete, wurde auch dieser Geschäftsbetrieb unter der peinlichsten Beaufsichtigung gehalten. Einer sollte immer der Aufseher des andern sein. Sobald dem Bäcker Mehl zum Verbacken in sein Haus getragen wird, soll er es besehen und wenn es ihm mangelhaft erscheine, den Mehlbeschauern des Rats bringen, um die Bestrafung des Müllers und nochmaliges Durchmahlen zu veranlassen.

Zur Prüfung der Güte und des Gewichtes der Ware sind doppelte Schaubehörden eingerichtet: die Brotschauer von Rat und Gemeinde und die vom Bäckerhandwerk. Die Erwähnung dieser letzteren ist die einzige Spur, dass sich das Gewerbe auch einer genossenschaftlichen Verfassung erfreute; aber die Befugnisse dieser gewählten Beamten sind geringfügig im Vergleich zu denen der Obrigkeit. Die Brotschauer des Rats sollen, so oft es ihnen gut dünkt, jedenfalls aber dreimal in der Woche bei Tag und Nacht dem Bäcker aus seinem Hause oder aus den Brotbänken Brote abfordern, um sie nach Grösse, Gewicht, Weisse zu prüfen. Sie besitzen, die Bestätigung des Bürgermeisters vorausgesetzt, die Strafgewalt für alle gewerblichen Verstösse. Von einem Anteil des Handwerkes selber am Gewerbegericht ist nicht die Rede. „Wann sie das Brod besehen," so heisst es, „bedunkt sie dann Not oder gut, so mögen sie nach den geschworenen Schauern von dem Bäckerhandwerk schicken und dieselbigen bei iren Eiden fragen, was strafbar sei. Bedunkt sie aber nit Not nach den Geschworenen zu schicken, so mögen sie es unter-

wegen lassen und nicht desterminder fürfaren.“ Vor ihrem Forum nahmen also die Vertreter der Genossenschaft nur die Stellung von vereidigten Sachverständigen ein. Dem Urteil folgt die Ausführung auf dem Fuss; der Bäckermeister, der sich mit Unrecht bestraft glaubt, mag auf Wiedererstattung der Busse beim Schultheissen, dem von der Regierung ernannten Stadtrichter, klagen; wird er aber abgewiesen, so verfällt er einer erhöhten Strafe. Natürlich unterlag auch der Verkauf fremden Brotes auf den Wochenmärkten, der auch weiterhin zugelassen blieb, der Untersuchung der amtlichen Schaumeister.

Die Versorgung mit eigenem Brote war nur den wohlhabenden Bürgern möglich, für die Aermeren, aber auch für die Wirte mit ihrem ausserordentlich wechselnden Bedarf war der öffentliche Brotmarkt Bedürfnis. Und es scheint, als ob trotz aller Vorsichtsmassregeln dessen Beschickung nicht immer ausgereicht habe. Der Wunsch, jeden zu gleichem Kaufe gelangen zu lassen, der Grundzug also aller mittelalterlichen Wirtschaftspolitik, äussert sich darin, dass den Bäckern verboten ist, ihre Burschen den Wirten das Brot ins Haus tragen zu lassen; alles soll auf den Markt kommen. Aber auf diesem selber gab es alsdann tumultuarische Scenen. Es musste verboten werden, auf der Bäcker Karren zu steigen oder Brot gewaltsam aus den Körben zu nehmen.

Wie über die geringe Menge, so waren über die Beschaffenheit viele Klagen festzustellen. Es wird daher geboten, schlecht ausgebackenes Brot nach dem Schätzungspreis der Schauer auf besonderer Bank feil zu halten. Vor allem wird für das gute Weizenbrot eine gleitende Taxe, für das roggene eine proportionale aufgestellt. Es sollte jedoch auch hier nicht der Preis eine Erhöhung, sondern das Gewicht eine entsprechende Verminderung erleiden.

Thatsächlich muss unter der neuen Ordnung die Gewohnheit des Backens um Lohn bald abgenommen haben, denn bereits 1523 erschien eine Verordnung, welche den Bäcker, der es ganz verweigert, mit Legung seines Handwerkes auf einen Monat, im Wiederholungsfalle auf ein Vierteljahr bedroht, und die Entscheidung der Brotschauer bei Streitfällen zwischen dem Kunden und dem Bäcker regelt. Hier wird auch ausser dem Lohn die Anzahl der Brote, die aus dem Malter gebacken werden müssen, bestimmt; es sind 26 Laib zu 3 ½ Pfd. und 18 Pfd. Kleie.

Sehr ähnlich wurden die Verhältnisse der Metzger gestaltet, und es wurde die Versorgung der Stadt mit frischem Fleisch weit eingehender geregelt als in anderen grösseren Städten. Die Verhältnisse in Baden lagen aber auch schwierig, denn die zeitweilige Anhäufung von Gästen, die an Fleischnahrung höhere Ansprüche machten als die sparsamen Bürger es für gewöhnlich thaten, die beträchtliche Ausdehnung, die das Wirtshauswesen der Badestadt gewonnen hatte, stellten der obrigkeitlichen Fürsorge für die Konsumtion eine verwickelte Aufgabe.

Den einfachen Anordnungen des Stadtrechts waren bald einige ausführlichere Bestimmungen gefolgt. Es war eine Fleischwage eingerichtet worden, auf der alle Metzger ihr Vieh vor dem Schlachten wiegen lassen mussten und deren Register als Grundlage bei der wöchentlichen Erhebung des Ungelts dienten. Ihre Beamten beaufsichtigten zugleich die Hausschlächterei. Niemand durfte schlachten, bevor er die Erlaubnis hierzu von dieser Behörde erlangt hatte. Zugleich wurden besondere Fleischbeschauer entweder eingeführt oder bestätigt, die immer zu zweien alles Fleisch besehen, schätzen und nichts, was finnig, beinbrüchig, marklos, wolfsbissig sei, feil halten lassen sollten. Noch glaubte man mit einer so völlig ins Belieben gestellten Gewalt der Aufsichtsbeamten durchkommen zu können.

Bereits 1518 aber waren der Klagen über das Verhalten der Metzger so viele, dass der Hofmeister, der Stellvertreter des Markgrafen, mit Zuziehung des Rates eine neue Ordnung gab, die schon nach einigen Jahren eine Reihe weiterer Ergänzungen erfuhr. Die Vermittlung der widerstreitenden Interessen, „dabei der gemeine Mann und auch die Metzger bleiben mögen“, ward als Ziel bezeichnet. Das Statut wurde nicht ohne weiteres aufgedrängt, sondern es ward zuvor die Meinung der Metzger darüber eingeholt; sie bezeichneten eine lange Reihe von Punkten als undurchführbar, aber sie konnten nur bei wenigen sich eines Erfolges ihrer Gegenvorstellungen rühmen.

Wenn auch die Hausmetzgerei nach wie vor Steuererleichterungen besass, so spielte sie doch entfernt nicht die Rolle, wie die entsprechende Betriebsart in der Bäckerei. Die Ordnung hat nur die Versorgung des öffentlichen Fleischmarktes im Auge und stellt deshalb auch als obersten Grundsatz die Verpflichtung des Metzgers auf, diesen stets mit allerlei Fleisch nach Gelegenheit einer jeden Zeit genügend zu versehen. Als sich die Metzger weigerten, eine solche grundsätzliche Verpflichtung ohne Einschränkungen auf sich zu nehmen, ward sie dahin gemildert, dass jeder das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung schlachten müsse. Auch bei den Badener Metzgern handelte es sich nicht um kleine Geschäfte, die man absichtlich auf ihrem niederen Stand zurückzuhalten trachtete. Im Gegensatz zu den Bäckern begünstigte man hier wie in Freiburg bei ihnen eine Stärkung der Kapitalintensität und gab selber den Grund dafür an: weil nur so der Gemeinde zu Baden stattliche Fürsehung mit gutem Fleisch geschehen könne. Es war Metzgern erlaubt, sich untereinander und mit stillen Gesellschaftern beim Einkauf zu associieren, gegen allen Handwerksbrauch[1]).

[1]) „Ob auch eim oder mer Mezgern gelieben wollt mit eim guten Fründt Bürger oder Inwoner zu Baden, so des Handwerks nit were, Gemeinschaft zu haben, das soll, damit der Gemein zu Baden mit gutem Fleisch desto stattlicher Fürsehung beschehe, keinem Mezger verboten sein.“

Die Stadt stellte für den Viehmarkt eigene Unterkäufer auf, mit den üblichen Verpflichtungen der vereideten Makler. Sie bürgten dafür, dass die unter ihrer Vermittlung gehandelte Ware Kaufmannsgut sei, versprachen, sich alles eigenen Handels zu enthalten und die im Verkehr sich ergebenden Beschwerden alsbald an die entscheidende Behörde zu bringen. Verkäufer und Kauflustige waren zwar nicht unbedingt auf sie angewiesen; aber die Gebühren, die sie bezogen, mussten doch zum Teil erlegt werden, auch wo man ihre Dienste nicht begehrt hatte. Auch wenn der Käufer nicht ihrer Sachkenntnis bedurfte, war es doch immer ein Vorteil, dass der von ihnen abgeschlossene Kauf unbedingt Gültigkeit besass.

Gewöhnlich waren die Metzger auch zugleich Viehhändler. Bisher galt für ihren Handel nur die einzige, uns schon von Freiburg her bekannte Beschränkung, dass Vieh, welches acht Tage auf der Stadtallmende zur Weide gegangen, nur mit besonderer Erlaubnis des Rates wieder ausgeführt werden durfte. Die grossen Weidestriche in den Seitenthälern des Ooskessels waren den Metzgern überlassen und eine besondere „Grindweide" für die unsauberen Tiere bestimmt, die nach Baden auch nicht getrieben, sondern der Ansteckungsgefahr wegen auf besonderen Wägen gefahren werden mussten.

Das Schlachten sollte ausschliesslich in der Metzig stattfinden, die damals eben neu erbaut worden war und für deren wöchentliche Reinigung die Benutzer zu sorgen hatten. Nur Vieh, welches von dem gesamten Kollegium der Fleischschätzer als Kaufmannsgut erkannt sei, sollte geschlagen werden. Auf dringende Vorstellungen der Metzger wurden sie dieser lästigen Verpflichtung bei Schweinen und Schafen entlassen, für Ochsen, Kühe und Kälber ward sie aufrecht erhalten. Dies war schon deshalb nötig, weil keine tragende Kuh und kein Kalb unter vier Wochen — die Metzger handelten später wenigstens eine halbe Woche ab — geschlachtet werden durfte. Auf Uebertretung stand Verlust der Gewerbeberechtigung. Zwischen dem Schlachten und dem Verkauf sollte mindestens eine Nacht liegen. Am frühen Morgen fand zunächst die Teilung des geschlachteten Viehes statt; denn nur für den Einkauf galt die „erbare ungefährliche Gemeinschaft" mehrerer Meister; hätte man sie auch auf den Verkauf ausgedehnt, so würde man gefürchtet haben, den Metzgern eine zu grosse Macht über das Publikum einzuräumen. Alsdann wurde das Fleisch unter der Metzig aufgehangen, und es stellten sich die Beamten ein: Der Fleischschreiber und der Ungelter schrieben die Anzahl auf und die Fleischschätzer machten für jedes einzelne Stück die Tagespreise, an die der Metzger unwandelbar gebunden war.

Sofort darauf war er gehalten, sämtliches Fleisch in die Bank zu

bringen, und hier sahen wiederum die Schätzer darauf, dass jede Sorte, wie sie geschätzt war, auch besonders gelegt wurde; z. B. durfte Schaf- und Hammelfleisch nicht untereinander gelegt werden, damit nicht die Kaufenden aus Unkenntnis übervorteilt würden. Minderwertiges, wenngleich gesundes Fleisch wurde auf einer besonderen Armenbank vereinigt, und finniges war nur den Metzgern selber zu essen erlaubt, der Verkauf aber streng verboten.

Die grösste Schwierigkeit machte jedoch die Aufrechterhaltung der Gleichheit beim Verkauf. Die besten Abnehmer der Metzger waren die grossen Herrenwirte, die Hoteliers, und sie erwarteten daher auch Begünstigungen, wie sie die Behörde nicht zugestehen wollte. Der Ankauf ganzer geschlachteter Kälber wurde ihnen untersagt; in Zeiten des Fleischmangels wurde ihnen sogar anbefohlen, das erkaufte Fleisch untereinander auszuteilen. Am meisten böses Blut machte es aber, „dass die Metzger zu Baden bisher gefährlicher Weis den Wirthen zu Gut, den gemeinen Einwohnern zum Nachtheil die besten Kälber, Hämmel und die besten Stücke Ochsenfleisch, Lummel, Nierenstück u. dgl., von den Bänken wiederum zurück in den Gadem verstossen hätten, sie den Wirthen zu behalten". Gegen die Abstellung dieser Sitte sträubten sich die Metzger aufs äusserste, aber sie erreichten nur so viel, dass auch den Wirten anbefohlen wurde: sie sollten ihr Fleisch bei mehreren Metzgern, auch solchen, die schmaleres hätten, erkaufen, damit das gute und feiste Fleisch auch dem gemeinen Mann verteilt und nicht allein den Wirten und den Reichen zugestellt werde. Wir werden freilich annehmen dürfen, dass solche Vorschriften leichter gegeben als befolgt wurden.

Auf alle Weise suchte man das ärmere Publikum zu schützen. Man befahl trotz aller Proteste den Metzgern, jederzeit das Stück zu verkaufen, das begehrt wurde, und nicht den Verkauf von Bratfleisch davon abhängig zu machen, dass der Käufer auch ein Stück Siedefleisch dazu nehme; ja es ward sogar die Grösse und die Art der Knochenbeilage bestimmt, für die „armen Leute", die nur 1 bis 2 Pfd. kaufen könnten.

So bis ins kleinste geregelt wie der Verkauf des Fleisches war auch der der Nebenprodukte und Abfälle, sowie Herstellung und Verkauf der Wurst. Es war genau vorgeschrieben, wie das Blut aufgefangen, welche Stücke zur Wurstfabrikation verwendet werden sollten, wie dick die Speckseite sein müsse, um besonders abgeschält zu werden u. s. w.; es war endlich bestimmt, welcher Gewichte sich der Metzger zu bedienen habe und wie er sie vom Eichmeister kontrollieren lasse.

Bei einer solchen Ausführlichkeit des Statuts war es nötig, dass ausser den verordneten Beamten auch die ganze Bürgerschaft aufgefordert wurde, zur Handhabung guter Polizei ein wachsames Auge auf die Vorgänge am Fleischmarkt zu haben; aber es war auch natürlich, dass die Metzger diese Ordnung zwar nach bestem Wissen zu halten erklärten,

sie zu beschwören aber verweigerten; denn „sie wollten nicht ausser an Geld auch an der Ehre gestraft werden“.

So stimmen die verschiedenen Ordnungen der Nahrungsmittelgewerbe ihren Absichten nach überein: sie schliessen eine korporative Verfassung aus, weil sie ein unmittelbares Eingreifen der Obrigkeit erschwert und ein solches nötig scheint, um jederzeit dem gesamten Publikum seine Nahrungsmittel in der reichlichsten, billigsten und gleichmässigsten Weise zuzuführen. Die Mittel aber, die zu diesem Ziele leiten sollen, sind im einzelnen recht verschieden: der Müller wird dauernd auf dem Standpunkt eines niederen Wirtschaftsbeamten des Staates zurückgehalten, der Bäcker soll so lange wie möglich der Beauftragte seiner Kunden sein, der Metzger wird auf Spekulation hingewiesen, wenn auch noch so eifrig deren Auswüchse beschnitten werden, sobald sie dem bürgerlichen Publikum lästig werden sollten.

Der Unterschied einer solchen polizeilichen Regelung von einer Zunftordnung scheint auf den ersten Blick nicht sehr bedeutend; die Verpflichtungen blieben die gleichen und die Beaufsichtigung wurde nur wenig dadurch gemildert, dass ein Verordneter der Innung zugezogen wurde; aber auch kleine Aenderungen konnten hier schon viel bewirken. Pforzheim war mit Stiftung auch dieser Zünfte rasch vorgegangen (1511 Bäcker, Metzger offenbar bald nachher) [1]. Wenn hier der Metzger nicht verpflichtet war, Kalbfleisch zu geben, falls ihm nicht auch Rindfleisch abgenommen wurde, wenn die Versorgung der Bank mit den einzelnen Fleischsorten für die einzelnen Markttage verlost wurde unter den Mitgliedern der Genossenschaft, so waren damit ebenso die wichtigsten Schutzwehren des Publikums wie die der Betriebsfreiheit gefallen. Dass die Aufnahme in die Korporation von dieser selber abhing, dass sie an ein bedeutendes Einkaufsgeld gebunden war, musste mehr als alles andere die Interessengemeinschaft der Handwerker fördern und sie dem Publikum als Einheit gegenüberstellen.

Die Gewerbeordnung Georg Friedrichs war auch hierin wesentlich auf den in Pforzheim und Durlach geltenden Zustand gebaut. Die technischen und Gesundheitsvorschriften sind hier so eingehend wie in der Badener Stadtordnung; bei den Bäckern wird eine zunftmässige Lehre, die nicht ersetzt werden könne durch Arbeit in Klöstern und Stiften, vorgeschrieben. Der Charakter der Bäckerei als eines Amtes ist streng festgehalten und musste es werden, weil auch die ländlichen Bäcker mit in der Ordnung begriffen waren, und diese noch sämtlich ernannte Vorsteher der Gemeindebacköfen waren. Auch wo mehr als einer vorhanden ist,

[1]) Pforzheimer Stadtbuch. Auszüge, die aber durch Missverständnisse entstellt sind, bei Pflüger, p. 254—257. Besser die Auszüge der Durlacher Ordnungen bei Fecht, Geschichte Durlachs.

soll doch jeder einzelne bestraft werden, sobald es an frischem Brot mangelt[1]). Natürlich wird die Brot- und Fleischschau in allen Städten obligatorisch gemacht.

In Baden-Baden dagegen ward auf dem ausschliesslichen Verordnungsrecht der Obrigkeit, wie wir bereits sahen, länger bestanden, bis gerade die Zwistigkeiten der Obrigkeit mit den Metzgern und die Art ihrer Beilegung auch hier den Anstoss zur Einführung der Zünfte gab. In den Teuerungsjahren nach 1568, als Missernten, die ersten Anfänge der allgemeinen Geldentwertung und ein regsamer Verkehr, dem man, wie gewöhnlich, alle Schuld allein beimass, die Preise der Lebensmittel erhöhten, wurden von seiten der Obrigkeit zur Herabdrückung die mannigfaltigsten Mittel angewendet. Während man die Getreidepreise durch Eingriffe in den Verkehr zu regulieren suchte und die Bäcker sich bei ihrer gleitenden Taxe ohne Widerspruch beruhigten, fing man bei den Metzgern die Sache am umgekehrten Ende an und wollte zunächst die Konsumtion beschränken. Damit der Ueberfluss abgeschafft werde, ward den Wirten verboten, Freitags und Samstags den Gästen Fleisch vorzusetzen. Zugleich ward den Metzgern eine niedere Fleischtaxe auferlegt, ohne dass man gleichzeitig die Viehpreise erniedrigt hätte. Nach zweijährigem geheimen Widerstand weigerten sich die Metzger offen, dieser Ordnung nachzuleben; darauf ward mit Zwangsmassregeln gegen sie vorgegangen. Es wurde ihnen die Berechtigung zu ihrem eigenen Gewerbe und zugleich zu allen anderen niedergelegt. Da nun aber doch die Stadt versorgt werden musste, erging an alle Aemter der Befehl, taugliche Personen sofort auf die Kanzlei nach Baden zu schicken; fände man sie dort brauchbar und wären sie bereit, sich der Ordnung zu unterwerfen, so sollten sie sogleich in alle Berechtigungen der vorigen Metzger eintreten.

Einen augenblicklichen Erfolg mag man damit erzielt haben; aber bereits 1576 berichtete die Regierung wiederum dem Landtage: Man habe sich auf dem letzten Landtage über eine Ordnung des Verkaufs von Fleisch, Unschlitt und Lichtern verglichen; gehalten sei sie aber von den Metzgern nicht worden. Darauf habe man mit den Metzgern von Baden eine andere Taxe verabredet. Da sich aber zu Sommers- und Badenfahrtszeiten ein grosser Fleischmangel ergebe, so schlage man jetzt ein Verbot alles auswärtigen Viehhandels vor[2]). Nachdem der Fruchthandel schon längst aufs äusserste erschwert war, war diese Massregel nur eine weitere Konsequenz der einmal eingeschlagenen Politik, und es

[1]) Von anderen Bäckerordnungen der Markgrafschaft ist die Hochberger von 1575 zu erwähnen, durch die eine gleitende Taxe eingeführt und Brotschauer auf dem Markt zu Malterdingen — das in jener Zeit überhaupt den Vorrang vor Emmendingen behauptet — eingesetzt werden.

[2]) Zeitschr. XXX, p. 148.

könnte nur verwunderlich erscheinen, dass man erst jetzt in Baden zu Massregeln griff, die im Breisgau und Sundgau längst üblich waren. Um diesen veränderten Bedingungen zu entsprechen, legte man die württembergische Ordnung des Fleischkaufs zur Begutachtung und Einführung dem Badener Rate vor. Es war die sogenannte zweite Fleisch- und Metzgerordnung von 1567 [1]). Sie war in den materiellen Vorschriften lange nicht so eingehend als die bisher in der Stadt Baden gültige, aber sie kehrte sich scharf gegen alle Dorfmetzgerei und sprach eine Ansicht aus, die dem Lande ganz entsprach, in welchem der Bauernkrieg am schärfsten unterdrückt und eine bürgerliche Oligarchie am festesten aufgerichtet war: Der Bauer bedürfe für sich und sein Gesinde kein Fleisch, da er ja Kraut, Gemüse, Erbsen genug habe, und der Fleischmangel in den Städten rühre vor allem von dem übermässigen Verbrauch auf dem Lande her. Ebenso verhinderte sie, allerdings nur interimistisch, allen Verkauf an Nachbarn, bis sich diese mit Württemberg über gemeinsame Taxen geeinigt hätten. Eine eigentliche gleichmässige Zunftverfassung führte auch sie nicht ein; zwar sollten nur richtig gelernte Metzger schlachten dürfen, aber sie hatten sich alljährlich bei der Obrigkeit anzumelden und über ihre Absicht, das ganze Jahr hindurch die Fleischbank zu versehen, auszusprechen.

Dennoch wurde auf Grund dieses württembergischen Gesetzes eine Zunftverfassung für Baden-Baden gegeben, deren Hauptstück der Vorbehalt des Viehkaufes für die städtischen Metzger war. Wie diese Anordnung Klagen von allen Seiten veranlasste, wie die Regierung deshalb wiederum die Frage vor den Landtag brachte, und wie dieser, hinausgehend über das bisher Befolgte, allgemeine Einführung der Zunftverfassung in der Markgrafschaft beschloss, haben wir bereits gesehen. Man wird die Vermutung kaum zurückdrängen können, dass der hartnäckige Widerstand, den die Metzger gegen Ordnungen, die doch nichts als die Folge des alten Zustandes waren, geleistet hatten, die Behörden nötigte, die anderwärts übliche Gewerbeverfassung anzunehmen.

Im kriegerischen 17. Jahrhundert waren auch die Zünfte der Metzger und Bäcker vollständig zerfallen. Als 1717 in der neuen Residenz Rastatt eine Metzgerzunft eingerichtet wurde und auch in Baden und Steinbach solche gebildet wurden, da in diesem Punkte des Viehkaufs halber Gleichheit sein müsse, war seit Menschengedenken keine eigentliche Innung in Baden gewesen, und es machte Mühe, jene Meister, die bisher namentlich in der Hausmetzgerei beschäftigt gewesen waren, ohne ordentlich gelernt zu haben, in die Zunft zu bringen. Das Taxenwesen gedieh in der Zeit der grossen Preisschwankungen und des vielfach unterbrochenen Verkehrs

[1]) Reyscher, G.-S. XII, p. 332—344.

erst recht zur Blüte und ward nach wie vor eigenmächtig von den Regierungen gehandhabt. Ebenso wurden die Verkehrsbeschränkungen aufrecht erhalten, oft noch vermehrt; aber von einer Regelung der Gewerbe, welche die Rohprodukte der Landwirtschaft verarbeiteten, war jetzt nicht mehr die Rede. Die alten Einrichtungen wurden fortgeführt, aber wie wenig der Sinn der alten Staatsaufsicht festgehalten wurde, das zeigt die Thatsache, dass man sich 1772 beim Aufhören der baden-badischen Linie im ganzen Lande mit zwei Fleischschätzern begnügte, deren Thätigkeit nur nominell war. Soweit noch Kontrolle geübt wurde, geschah dies durch die Korporationen selber, die sich in nichts mehr von allen andern Zünften unterschieden.

Bei den Nahrungsmittelgewerben erscheint also eine im wesentlichen einheitliche Entwicklung. Sie besteht allerwärts darin, dass der kaufmännische Charakter der Nahrungsmittelgewerbe immer mehr vor dem Amtscharakter zurücktritt, bis im 16. Jahrhundert mit den Versuchen, den Handel staatlich zu regeln, ein Höhepunkt erreicht ist. Demgemäss äussert sich auch die Tarifierung der Einzelpreise, die nie völlig gefehlt zu haben scheint, doch mit verschiedener Schärfe. Eine völlige Freiheit des Verkehrs, wenn auch von den günstigsten Folgen für den Augenblick begleitet, kann der Natur der Sache nach nur in einem Ausnahmsfalle eintreten. Diese Zünfte aber erscheinen, wie aus allen diesen Momenten folgt, in ihrer Selbstverwaltung weit mehr als andere beschränkt. Das Mass der obrigkeitlichen Regulierung, die im Prinzip überall feststand, war jedoch den lokalen Verhältnissen entsprechend ein verschiedenes. Bemerkenswert ist hierbei dann noch besonders, dass gerade in den Fällen, wo sie am schärfsten eingriff, sich Grossbetriebe am leichtesten entwickelten.

Siebentes Kapitel.

Die Textilgewerbe.

Durch die Untersuchungen Schmollers über die Strassburger Tucherzunft, denen jede weitere Darstellung der städtischen Textilindustrie nur wenig hinzufügen kann, ist vor allem die grosse Verschiedenheit in der Entwicklung der Leineweberei und der Wollengewerbe, eine Verschiedenheit, die bisweilen zum ausgesprochenen Gegensatz werden konnte, in klares Licht gesetzt worden. Es steht fest, dass die Leineweberei im wesentlichen ein bäuerliches, die Tuchmacherei ein bürgerliches Gewerbe gewesen ist, dass daher die eine ebensosehr der zunftmässigen Organisation widerstrebt, wie die andere sie begehrt hat. Aus den Konsumtionsgewohnheiten der städtischen und der ländlichen Bevölkerung selber ergeben sich diese Thatsachen, und auch die Ausnahmen ändern an ihnen nichts. Gefehlt an solchen hat es freilich nirgends. Wir finden im 14. Jahrhundert auch im Schwarzwald Wollespinnerei neben der Hanfspinnerei bei den Hörigen des Klosters St. Blasien; von ihrer Herrschaft wurde ihnen das Rohmaterial und die Lichter in das Haus geliefert [1]. Andererseits ist in der bedeutendsten Reichsstadt unseres Gebietes, in Konstanz, die Leineweberei auch in den Mauern selber unstreitig das überwiegende Textilgewerbe gewesen, neben dem die Tuchmacherei in Schatten trat. Wir haben bereits gesehen, wie im 13. Jahrhundert die Handelsbedeutung der Stadt ganz auf dem Export der Leinwand beruhte. Damals herrschte eine völlige Scheidung zwischen Kaufmann und Weber. Denn indem dem Weber verboten ist, für sich fertige Leinwand zu kaufen, wird es ihm unmöglich gemacht, Kaufmann zu werden, und indem der Kaufmann nirgends anders als auf dem offenen Markte sich mit Leinwand versorgen darf, wird ihm der Weg versperrt, den Weber nur als seinen Arbeiter aufzustellen. Wir sahen, dass man auch das Kommissionsgeschäft zu verhindern suchte; auch hierdurch wurde der Herrschaft des Mittelsmannes über den Kleinhandwerker, der

[1] Weistum von 1383. Zeitschrift IX, p. 138.

übliche Anfang kapitalistischer Bevormundung überhaupt, ein Riegel vorgeschoben. So hatte auch die Konstanzer Stadtverwaltung bereits eine Art Garantie für die Güte und Gleichmässigkeit der Ware, welche in den Handel kam, übernommen; ohne dass schon eine regelmässige Schau der Werkzeuge, Materialien und Produkte vorgenommen worden wäre, erhob doch der Rat den Anspruch, alle diese Dinge zu kontrollieren.

Eben mit der Ausbildung der öffentlichen Kontrolle hat sich die Verwaltung im nächsten Jahrhundert besonders beschäftigt, während man die Versuche, den Handel selbst im Ausland, am Absatzorte, zu regulieren, fallen liess; verloren doch auch die grossen Messen der Champagne, auf die sich die Ordnungen des 13. Jahrhunderts bezogen, allgemach ihre Bedeutung. Die „grosse Gesellschaft“, die dann im 15. Jahrhundert neben andern Geschäften doch vorwiegend den Leinwandgrosshandel nach Südeuropa trieb, hatte ihren eigentlichen Sitz nicht mehr in Konstanz, sondern in Ravensburg, wenn auch Konstanzer Patrizier und Kaufleute zu ihren Hauptbeteiligten gehörten. Der Konstanzer Rat hat ihr bei Verwicklungen im Ausland diplomatische Dienste geleistet, aber den Anspruch, ihre Geschäfte daselbst in bestimmte Bahnen zu leiten, hat er nicht erhoben [1]).

Seit 1376 werden im Konstanzer Ratsbuch jährlich drei Leinwandschauer und drei Baumwollenschauer genannt, seit 1391 auch drei jährlich gewählte Unterkäufer [2]), womit nicht gesagt ist, dass es ihrer nicht bereits früher gegeben habe. Noch mehr Beamte des Rates für das Leinengewerbe treten uns im nächsten Jahrhundert entgegen [3]). Ausser Leinwandschauern und Unterkäufern werden auch noch Leinwandmesser, Färber [4]), Ballenbinder, Bleicher [5]), Garnfeilträger vereidigt. Alle Handwerker und Vermittler, deren Dienste die Weber und die Kaufleute bedürfen, sollen also eine Art von Amtscharakter erhalten — eine Tendenz, die uns von den Nahrungsmittelgewerben her genugsam bekannt ist. Die Leinwandschauer drücken auf die für Kaufmannsgut erkannte Ware der Stadt Zeichen, zerschneiden die minderwertige; alle andern sind verpflichtet, nur gezeichnete Ware zuzulassen. Der Unterkäufer soll insbesondere noch darauf achten, dass die Bestimmungen über den Handel gewahrt bleiben und die Verkehrsabgabe entrichtet werde. Er soll nur Einkäufe vermitteln, bei denen der Käufer oder sein bevollmächtigter Knecht selber zugegen sind — dieser Grundsatz besteht also noch beim

[1]) Heyd, Die grosse Ravensburger Gesellschaft. passim.

[2]) Mone nach dem inzwischen verlorenen ältesten Ratsbuch. Zeitschr. IX, p. 177.

[3]) Eide im Stadtbuch von 1460; später kommen nur wenige und geringfügige Verschärfungen hinzu.

[4]) Seit 1388. Zeitschr. IX, p. 185 u. 187.

[5]) Die Bleiche ist zudem städtisches Eigentum und wurde 1386 um 20 Pfd. d. jährlich verpachtet. Ibidem.

Leinwandhandel, während die allgemeine Kaufhausordnung das Kommissionsgeschäft zulässt —; er soll nach seinem besten Wissen über die Kreditwürdigkeit der Käufer Auskunft erteilen und darauf achten, dass der Kauf sich nur durch die Preisvereinbarung der beiden Kontrahenten vollziehe. Deshalb ist es ebensowohl Dritten verboten, hereinzureden, wie dem Verkäufer, solche Mitbieter hereinzuziehen und zu sagen: „Willst du sie nit, ich weiss einen andern, der nimmt sie gern." Erst in dem Augenblick, wenn der Bietende aus der Thüre gegangen ist, darf der Unterkäufer einen anderen zulassen. Um ihm diese Selbständigkeit zu wahren, ist jedem Unterkäufer untersagt, dauernd einem einzelnen Kaufmann zu dienen — er soll nicht zum Commis eines Grosshändlers werden —, ebendeshalb darf er nach Grundsätzen, die zu allen Zeiten für ein solides Maklergeschäft gegolten haben, weder Waren kaufen, noch sich an einem Geschäft beteiligen, noch besondere Geschenke über seine bestimmte Belohnung annehmen.

Die späteste dieser Ordnungen, die der Garnfeilträger von 1533, stellt ähnliche Bestimmungen für den Verkauf des Materiales auf, aber wie schon der Name dieser Vermittler zeigt, sind sie nicht nur Makler, sondern eigentliche Kommissionäre oder Agenten. Sie übernehmen das Garn von den meist auswärts wohnenden Eigentümern und suchen es unterzubringen. Glückt ihnen dies nicht, so haben sie nur halben Lohn zu beanspruchen. Aber auch sie bürgen vor allem für die Qualität der Ware. Deshalb müssen sie dem Garn ein Ursprungszeugnis ausstellen, weil nur solches, das im Bregenzer Wald, im Rheinthal und Thurgau gewachsen, für Konstanzer Leinen tauglich befunden wird. Gesottenes Garn dürfen sie nicht auf den Markt bringen, dürfen es aber in der Stille verkaufen. Für alle Abschlüsse müssen sie die Genehmigung der Zunftherren nachsuchen — eine lästige Bestimmung, die wohl wiederum als eine kapitalfeindliche Massregel zu deuten ist: es sollen offenbar allzu grosse Ankäufe verhindert werden [1]).

Nur an dieser einzigen Stelle aus dem Reformationszeitalter von Konstanz ist die Rede von einer Beteiligung der Zunftvorstände an der Beaufsichtigung; durch alle früheren Ordnungen wird eine solche thatsächlich ausgeschlossen. Die Aufhebung der Weberzunft durch Kaiser Sigismund nach dem grossen Zunftaufstande brauchte hier erst keine Aenderungen zu treffen. Aber selbst in der vorhergehenden Epoche der grössten Macht der Zünfte stand der Zunftzwang für die mit Leineweberei Beschäftigten keineswegs fest. Erst im Jahre 1413 wurde — freilich gewiss nicht zum erstenmal — bestimmt, dass ein jeder, der das Handwerk treibe, es mit 5 Schill. und einem Viertel Landwein von der Zunft kaufen müsse [2]); er war also nicht zum Beitritt, sondern nur zu einer

[1]) Ratsbuch von 1533.

[2]) Zeitschr. IX, p. 177.

Abgabe an die Zunft verpflichtet. Nach der Aufhebung der Zünfte wurde auch diese Bestimmung hinfällig, aber eine besondere Verleihung des Gewerbes blieb doch immer notwendig. So stritten sich im Jahre 1466 Kaufleute und Krämer, wer von ihnen das Barchentgewerbe zu leihen habe, bis der Rat ihnen beiden die Berechtigung zuerkannte. Etwa seit 1375 [1]) hatte sich unter den Leinewebern die Baumwollenarbeit verbreitet, anfangs ungehindert von den Wollenwebern, bis diese sie 1409 wegen des Gebrauchs des Bogens für sich in Anspruch nahmen. Jedoch wurde ihnen vom Rate der freie Betrieb eines 30 Jahre lang unbestrittenen Gewerbes belassen [2]). Es war dies immerhin eine Ausnahme, denn der Grundsatz stand in Konstanz fest, dass die Natur des Werkzeuges über die Zunft entscheide; nur solange sie den Bogen nicht gebrauchten, durften die Hutmacher der Krämerzunft statt der der Tucher angehören [3]).

Niemals hat die Leineweberei in dieser ganzen Zeit jenen Grad von Arbeitsteilung erreicht, den die Tuchmacherei besass. Eine Reihe von Wandgemälden des 13. oder 14. Jahrhunderts [4]), die an und für sich schon ein merkwürdiges Zeugnis von der Blüte des Konstanzer Leinenhandels sind, zeigen zwar Frauen mit jeder einzelnen der Beschäftigungen des Spulens, Hechelns, Spinnens, aber sicherlich hat damit keine arbeitsteilige Manufaktur dargestellt werden sollen. Die Weberei blieb ein einheitliches Gewerbe, doch das Garn kam, wie wir sahen, meist von auswärts als Produkt des bäuerlichen Hausfleisses in der Umgebung des Bodensees. Auch in Konstanz spannen Frauen, gewöhnlich um Naturallöhnung, um Salz oder Mehl. Der Rat verbot im Jahre 1383 diese Lohnart; aber ich vermute, dass er dies nicht sowohl aus Abneigung gegen das System, sondern aus Besorgnis vor Unterschleifen am Ungelt gethan hat [5]). Eine der frühesten Verordnungen des Reformationsrates führte den Spinnzwang für alle Armen, welche es vermöchten, ein, die Massregeln anticipirend, die in der Industrie des 18. Jahrhunderts erst recht zur Blüte gediehen [6]).

Solange die Trennung zwischen Grosshandel und Kleingewerbe bestand, wie sie den Ordnungen des 13. Jahrhunderts zu Grunde lag, konnten alle diese regulierenden Bestimmungen in Kraft bleiben; selbst die grösste Entfaltung des Exportes brauchte im Wesen des Kleinbetriebes nichts zu verändern, aber es war die Frage, ob diese Schranken sich dauernd würden erhalten lassen.

[1]) Seit 1376 Baumwollschauer siehe oben.

[2]) Zeitschr. IX, p. 184.

[3]) Ibid. p. 183. Ueber ähnliche Entscheidungen in Basel Geering, p. 487.

[4]) Kraus, Kunstdenkmäler Badens, Bd. I.

[5]) Konstanzer Stadtarchiv. Abgeschriftenbuch p. 109.

[6]) Konstanzer Ratsbuch 1527.

Bald nach dem Konzil fing ein Färber Ulrich im Holz einen Geschäftsbetrieb an, der sich von allen bisher gewohnten unterschied. Er kaufte und bestellte in Konstanz und auswärts, selber und durch Beauftragte, Garn im grossen und kleinen und liess es ebenfalls, wo und wie er wollte, verweben. Wir haben in ihm also einen eigentlichen Industriellen, wie sie im 18. Jahrhundert die Hauptrolle spielen, zu sehen, einen Mann, der nicht mehr der Abnehmer der Produzenten, sondern der kaufmännische Leiter der Produktion ist. Auch ist es charakteristisch, dass nicht ein eigentlicher Kaufmann diese Wege zuerst einschlägt, sondern ein Fertigmacher, durch dessen Hand die Ware noch zuletzt geht, ehe sie dem Handel zugeführt wird. In einer viel späteren Epoche ist es auch wieder die Färberzunft von Calw gewesen, die sich zuerst zu einer grossen Industriegesellschaft umgestaltete. Als Ulrich im Holz rasche Fortschritte machte, fühlte die Weberzunft, dass es sich hier für sie um eine Existenzfrage handle. „Dieser Zunfteingriff," so erklärten sie, „ginge ihnen ans Verderben; sie würden dadurch ganz werblos und werklos gesetzt." Die Sache kam im Jahre 1423 vor die Gemeinde. Ulrich im Holz stellte sich in seiner Verantwortung ganz auf den Standpunkt des Kaufmanns: „Er dürfte doch wohl um sein Geld kaufen, wovon er meine, dass es ihm nützlich sei; er wisse auch nicht, dass er damit den Leinewebern irgendwie in ihr Gewerbe griffe." Auch die Gemeinde wollte ihm seinen Geschäftsbetrieb nicht geradezu untersagen, aber noch weniger war sie gesonnen, ihm die Kleinmeister zu opfern. Es wurde dem Färber verboten, in Konstanz und zwei Meilen im Umkreise Garn zu kaufen und zu bestellen, aber auswärts gekauftes Garn sollten ihm die Weber in der Weise, wie er ihnen Aufträge gebe, verarbeiten [1]).

Eine solche halbe Massregel konnte höchstens den Erfolg haben, den Konstanzer Garnmarkt zu schädigen, und in der That hat Ulrich im Holz gerade in der nächsten Zeit seine Spekulationen noch weiter ausgedehnt. Die Auflösung der Weberzunft im Jahre 1431 ist denselben jedenfalls auch günstig gewesen. Aber schon im Jahre 1435 ereilte ihn das Schicksal waghalsiger Unternehmer. Er fallierte und entwich mit einer Schuldenlast von mehr als 80 000 fl. aus Konstanz [2]). Den erbitterten Gläubigern erschien er schlechtweg als Betrüger, doch wusste er ein Geleit vom Kaiser und der Stadt zu erwirken, um eine Liquidation herbeizuführen. Der Rat war daher nicht wenig erbittert, als einer der Gläubiger, wie man sagte mit Vorwissen des Bischofs, ihn unmittelbar am Thore fing und nach Gottlieben schleppte. Dem energischen Einspruch des Rates hatte er nach wenigen Tagen seine Freilassung zu

[1]) Zeitschr. IX, p. 184 f.

[2]) Konstanzer Chroniken p. 186.

danken, in welcher Weise er aber seinen Handel abwickelte, wissen wir nicht [1]).

Die Art des Geschäftsbetriebes aber, welche er eingeführt hatte, hörte mit dem Zusammenbruch seines Unternehmens nicht auf. Der Leinwandhandel und die Fabrikation nahmen fortan eine Ausnahmestellung ein. Als 1495 die Geschlechter zum Grosshandel zugelassen wurden, ward ihnen erlaubt: Wer von ihnen weben wolle, d. h. natürlich weben lassen wolle, der möge Garn, Zwillich, Leinwand in der Stadt kaufen und wieder verkaufen, nach dieser besonderen Ordnung. Doch alle anderen Waren dürfe er nach wie vor nicht in Konstanz kaufen, um sie ebendaselbst zu verkaufen, sondern sonst sollten nur ausserhalb erkaufte Güter zum Verkauf gelangen. Es ward also hier zum erstenmal gerade für die wichtigste Ware der Fürkauf ausdrücklich gestattet. Zugleich wurde die stille Beteiligung bei Geschäften der Zünftigen, die gewiss wieder im Leinengewerbe besonders vorkam, zugelassen.

Jedoch gerade vom Ende des 15. Jahrhunderts ab hat der Leinwandhandel der Bodenseegegend gekränkelt. Der Rückgang, zuletzt die Auflösung der grossen Gesellschaft, auf der der Export nach Südeuropa beruhte, die Stürme, welche die Umänderung der Religion und Verfassung begleiteten, trugen hierzu das ihrige bei. Als das Reformationsregiment sich eingebürgert hatte, hob sich auch alsbald der Wohlstand. Das starke Zuströmen auswärtiger Gesellen legt hierfür schon an und für sich Zeugnis ab [2]). Namentlich wird das erneute Aufblühen des Leinengewerbes gerühmt. Damals in den dreissiger Jahren ist eine zusammenfassende Leinwandordnung gegeben worden, die nochmals zeigt, dass es schliesslich immer die obrigkeitliche Garantie ist, auf die man den Kredit der Konstanzer Ware baut. Es sind jetzt eigene Ober- oder Gewerbsherren aus dem Rate deputiert, denen die Aufsicht über die Kontrollbeamten zusteht. Mit der Motivierung, dass dadurch das Zutrauen der Fremden wachse, wird ein jährlicher Wechsel der Schauer angeordnet. Die Schau selber ist noch peinlicher als früher geworden, insofern jede Stufe der Verarbeitung der Kontrolle unterliegt; es gibt eine rauhe Schau, eine Schau ab der Bleiche, eine Schau ab der Mange, eine Schau ab der Farbe.

Alle 14 Tage kommen die Gewerbsherren zusammen, um vom Handel zu reden, doch hat man offenbar von statutarischen Bestimmungen, die diesen betreffen, abgesehen. Dass die Weber aber nach wie vor vom Auftraggeber abhängig sind, zeigt eine Bestimmung, welche Vorschuss und Darlehen nur zu 5 % zulässt. Das Dahinsiechen des Leinenhandels in der österreichischen Zeit entbehrt völlig des Interesses. Längst war

[1]) Konstanzer Chroniken p. 197 f.

[2]) Schanz, Zur Geschichte der Gesellenwanderungen.

der Mittelpunkt dieses Gewerbes in die anderen schwäbischen Reichsstädte nach Ulm und Augsburg verlegt, und die Tela di Costanza, was immer nur ein Sammelname gewesen war, verscholl allmählich in den romanischen Ländern.

Ausserhalb Konstanz blieb die Leineweberei durchweg in Städten wie auf dem Lande ein blosses Lohngewerbe. In Freiburg bilden die Leineweber nur ein Anhängsel der Tucherzunft und entbehren daher fast völlig der Selbstverwaltung. Die Tucherzunft nimmt 1464 nach Wiederaufrichtung der Zünfte eine Ordnung der Leineweberei vor zu gemeinem Nutz, deren Hauptstück ein Tarif für die verschiedenen Arten der Gewebe bildet [1]). Die Anzahl derselben ist sehr gross und man sieht, dass die Freiburger Leineweber in technischer Hinsicht hinter denen anderer Städte nicht zurückstehen, aber der Fall wird gar nicht angenommen, dass es unter ihnen selbständige Gewerbetreibende gebe, die Regel ist vielmehr, dass der Meister im eigenen Hause die Zettel verwebt, die ihm vom Kunden geliefert werden. Auch ist der Tarif ganz zu Gunsten der Kunden ausgefallen, zumal diese geradezu aufgefordert werden, weniger zu geben, während dem Weber verboten ist, mehr zu fordern. Die Lage der Lohnweber war demgemäss eine sehr gedrückte; der Tarif lastete auf ihnen als ein nicht abzuwälzendes Hemmnis. Noch 1523 wurde er aller sonstigen Preisverschiebungen unerachtet erneuert und nur Drillich und künstliche Arbeit jeweils nach der Schätzung von zwei erwählten Handwerksmeistern gewürdigt; endlich 1544 wurde ihnen auf inständiges Bitten eine Erhöhung um ein Drittel zugebilligt, aber auch dies nur, solange die gegenwärtige Teurung währe [2]).

Die Verbindung mit der Tucherzunft hatte andererseits für die Leineweber das Gute, dass auf eine genaue Abgrenzung der einzelnen Textilarbeiten kein Wert gelegt wurde. Nicht nur das Schürlitzweben, die Baumwolle, sondern sogar die Wolle war dem Leineweber zugelassen. Wenn er mehr als einerlei Stoff verarbeitete, durfte er sogar vier Stühle aufstellen, während er sonst auf drei beschränkt war. Auch hier war der Zunftzwang nicht mit ganzer Strenge durchzuführen; unselbständige Familienangehörige, die das Weben trieben und deren Eltern oder Gatten nicht in die Zunft gehörten, waren ebenfalls von dieser freigelassen und nur an den Tarif gebunden.

Den Freiburger Leinewebern erschienen diese Bestimmungen mit Recht als keine Ordnung; sie klagten, dass ihnen oft Vorwürfe von den Kunden zukämen und dass die Zwistigkeiten mit den Gesellen nicht aufhören wollten. Der Rat bestätigte ihnen daher 1523 eine eingehendere

[1]) Zeitschr. IX, p. 178 f.

[2]) Freiburger Stadtarchiv, Tucherzunft, Abteilung Leineweber; daraus auch das Folgende.

Ordnung „zu Frieden und Sicherung der Kundschaft und zu ordentlicher Erlernung des Handwerkes“. Freilich waren die Mittel, die man zu diesem Behuf einschlug, etwas problematisch; denn bei Streitigkeiten mit den Bestellern sollte die Meisterschaft der Zunft entscheiden, nachdem zuvor beide Teile Kosten und Bussen bei ihr niedergelegt hätten; und den Knechten wurden starke Beschränkungen auferlegt. Nur Unverheiratete wurden fortan als solche zugelassen, das Kündigen wurde erschwert, der Lohn auf das Halbteil festgesetzt und ausserdem ein täglicher Abzug von 9 Pfennigen in des Meisters Küche angeordnet, während Brot, Wein und Licht der Knecht selber kaufen musste. Da auf solche Weise der Knecht von der Elle Halbtuch nur ½ d., von den starken Sorten 1 d. bekam, so konnte er mit knapper Not auch nur den dürftigsten Lebensunterhalt gewinnen.

Die Freiburger Leineweber führten an, dass sie nicht nur für die Bürger, sondern auch für die gesamte Umgegend beschäftigt seien. Jedoch hatten sie selber früher darüber geklagt, dass bei den Bürgern die Neigung bestünde, ihr Garn aus der Stadt hinaus den Landwebern zu geben. Der Rat hatte gelegentlich der grossen Zunftreformation im Jahre 1495 versprochen, möglichst acht darauf zu geben, dass dies nicht geschehe, aber zugleich den Leinewebern eingeschärft, jedermann billig zu fördern. Dringender noch war damals die Klage der Handwerker über die Beginenhäuser. Ursprünglich, so setzten sie auseinander, seien ihnen diese nur von Nutzen gewesen, indem sie durch das Spinnen auch ihr Handwerk gefördert hätten. Dann sei eines dieser Häuser um Erteilung der Zunft eingekommen; sie hätten es nicht versagen wollen, und die Beginen hätten auch anfangs nur Stücklein, nicht fortlaufendes Tuch gewebt. Alsbald aber hätten sich auch alle andern Häuser des Gewerbes unterfangen, und jetzt trieben sie es in seiner ganzen Ausdehnung. Die Konkurrenz dieser billigen Arbeit könnten sie aber nicht aushalten, denn sie hätten für Weib und Kind und Wohnung zu sorgen, wo jene zum niedrigsten Lohne zu arbeiten vermöchten [1]). Hier aber scheute sich der Rat einzugreifen, denn auf der andern Seite fiel die Nützlichkeit der Beginenhäuser in die Augen und gerade das Patriziat interessierte sich allerwärts für diese zugleich praktischen und frommen Stiftungen. So versprach er denn zunächst nur, sorgfältig sich zu erkundigen, — eine leere Vertröstung.

Frauenarbeit und Landmeisterarbeit, die beiden Wurzeln, aus denen in späterer Zeit die Industrie im Gegensatze zum Handwerk entsprossen ist, bedrängten dergestalt in Freiburg die Leinewebermeister. Die Frauenarbeit suchte man sonst insgemein dem Handwerk nutzbar zu machen, und wie die Beginen ursprünglich als Spinnerinnen den Meistern will-

[1]) Ueber die Beginenfrage siehe Bücher. Frauenarbeit im M. A.

kommen gewesen waren, so wurden auch weiterhin die obdachlosen und aufgelesenen Dirnen im „Gassengewerf“ mit Spinnen beschäftigt [1]). Den Landmeistern gegenüber, die man in diesem Gewerbe nirgends ausrotten konnte, nahmen dagegen die einzelnen Territorialobrigkeiten sehr verschiedenartige Stellung.

Wenn der Strassburger Rat den wenigen Landwebern seines Gebietes ähnliche Bestimmungen wie seinen Bürgern auferlegte, so wollte er dadurch eben diese schützen; aber der gewünschte Erfolg blieb aus. Ganz andere Absichten verfolgte die württembergische Regierung, wenn sie im Jahre 1600 den Webern eine gemeinsame Landesordnung gab und zwei Jahre später noch eine Zunft aller Weber des Amtes Urach stiftete. Trotz starken Widerspruches setzte sie diese Organisation der ländlichen Arbeiterschaft durch, um den Leinenexport aus den Händen der reichsstädtischen Bürger in die der württembergischen zu spielen. Eine solche Ordnung war nicht mehr eine Zunftsatzung im alten Sinne, sondern vielmehr ein Hilfsmittel der aufstrebenden, auf dem Handel beruhenden Industrie [2]).

Noch einen dritten Gesichtspunkt konnten die Regierungen verfolgen, der ihren landespolizeilichen Bestrebungen am nächsten lag: die Regelung des Verhältnisses der ländlichen Leineweber zu ihren nächsten Abnehmern, den Bauern, zu erreichen. Dies ist die vorwiegende Tendenz der badischen Anordnungen.

Die älteste badische, wie es scheint die älteste Landesordnung für Leineweber überhaupt [3]), ist die der Markgrafschaft Hachberg vom Jahre 1584. Schon früher waren hier die gesamten Meister des Wollen- und Leineweberhandwerks jährlich in der Ratsstube von Emmendingen zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten zusammengekommen; aber wir erfahren nicht, ob dieser Verband, der bisher keine schriftlichen Statuten besass, von der Regierung veranlasst worden ist. Jetzt kam es zu einer Trennung, bei der die Leineweber ihre besondere Ordnung erhielten. Als Veranlassung werden die unablässigen Irrungen zwischen dem gemeinen Mann und den Webern angeführt: Beständig bezichtigten die Bauern die Handwerker, dass sie mit dem Garn, so ihnen zum Weben vertraut worden, zum Teil ungetreulich gehauset, zum Teil aus Unerfahrenheit des Handwerks oder durch grossen Unfleiss es im Weben verderbt und zunichte gebracht hätten; auch seien sie sonst im Lohn viel zu hoch gesteigert und übernommen worden. Die Weber dagegen erklärten ebenso entschieden: Es geschehe ihnen unrecht; vielmehr wänden die Bauern das Garn auf Stein, so dass es an Gewicht verliere, ver-

[1]) Freib. Stadtarchiv, Polizeilade Nr. 35.

[2]) Hierüber Volz, Württembergische Jahrbücher, Jahrgang 1854.

[3]) Schmoller führt als solche die württembergische von 1600 an.

zettelten es im Spinnen und liessen es beim Waschen verfaulen. Bei solchem Widerstreit musste man bedacht sein auf eine Ordnung, „damit die Aemter des täglichen Ueberlaufens, die gemeinen Meister solcher Bezichtigung überhoben seien, und damit auch der gemeine Mann wissen möchte, dass mit seinem Garn aufrecht und redlich gehandelt und des Lohnes halben Niemand beschwert werde".

Aehnlich wie bei den Bäckern wird die Arbeit um Lohn von der für den Markt auf feilen Kauf völlig getrennt; wer die eine treibt, darf sich der andern nicht annehmen. Die in Gebirgsgegenden übliche Betriebsart, die Hausarbeit beim Bauern, kam hier, wo zwar eine grosse Anzahl dichtgedrängter Dörfer, aber nur zwei Gebirgsvogteien lagen, wenig in Frage; sie ward jedoch nicht ausdrücklich verboten. Dagegen ward über die weibliche Arbeit bestimmt, dass die Schleierweberinnen, die nichts anderes als Stückenweben erlernt, sich auch allein damit ernähren sollen. Innerhalb des Handwerkes selber werden je nach der Kunstfertigkeit der Meister verschiedene Grade unterschieden. Wer sich begnügt, Barchent, Golschen und Gugler, Halbtuch und Dobler zu weben, die in der Markgrafschaft selber üblichen Sorten, muss zwei Jahre lernen und 5 Pfd. Heller Lehrgeld entrichten, will jemand Fuss- oder Bildarbeit hinzulernen, so hat er drei Jahre zu dienen und 8 Pfd. zu zahlen; und wenn er auch noch das „Bettlersetzen" begehrt, so erhöht sich die Lehrzeit auf vier Jahre, das Lehrgeld auf 10 Pfd. An Stelle des Lehrgeldes können auch je ein, anderthalb und zwei Jahre weiterer Arbeit treten — eine notwendige Bestimmung, denn der Nachwuchs des Handwerks rekrutierte sich aus den ärmsten Kreisen der Landbevölkerung. Für die geringe Arbeit, wie sie den einheimischen Kunden geliefert wird, sind Löhne festgesetzt; die feine, die doch nur für den Markt arbeite, ist, wie 1523 in Freiburg, von der Taxe freigelassen. Das gesamte Handwerk erhielt eine zweckentsprechende Organisation als Landeszunft. Vier Schauer, je zwei von der Dreisam und vom Kaiserstuhl, bilden zugleich das Schiedsgericht zwischen den Meistern und Kunden. Neben ihnen besteht noch eine weitere Zunftvertretung, die Siebener; alljährlich wird ein Teil der Stellen durch Wahl neu besetzt. Die Betriebsvorschriften für die Lohnarbeit sind, dem Anlass der Ordnung gemäss, viel eingehender behandelt als die für Kaufarbeit. Alle Weber sind an die Beschränkung auf drei Webstühle gebunden.

Ziemlich übereinstimmend mit dieser war auch die Landesverfassung der Sausenberg-Rötelschen Weber[1]). Die Zunfttage fanden hier abwechselnd in einer der oberen und einer der unteren sechs Vogteien statt. Das Gewerbegericht der Zunft entscheidet hier zwar die Streitigkeiten

[1]) Die Ordnung verbrannte in der Kriegszeit und liegt, wahrscheinlich mit Zusätzen versehen, in einer Erneuerung vom Jahre 1656 vor.

der Handwerksgenossen und der Knappen ohne weiteres; bei Streitigkeiten mit den Kunden steht es diesen dagegen frei, ob sie die Zunftvertretung oder ob sie den Vogt als Richter wählen wollen. Die Knappen arbeiten hier gewöhnlich „auf dem Halben", in Gewinnbeteiligung mit dem Meister, und beköstigen sich selber, auch war das Arbeiten im Bauernhause hier häufiger: den verheirateten Knappen war es nach altem Gebrauch geboten, ihre Weiber eine Meile Wegs von sich zu schaffen, damit selbige den Kunden nicht überlästig seien.

Eine ähnliche, wahrscheinlich auch erst vor kurzem gestiftete Landeszunft der Leineweber bestand 1590 für die Markgrafschaft Baden-Baden[1]). Für das gesamte Baden-Durlach kam mit Benützung der beiden oberländischen Ordnungen erst spät eine eigene zu stande, die 1622 in die Landesordnung aufgenommen ward. Bis dahin waren in den Städten wie Pforzheim die Leineweber als eine Abteilung des Wollenweberhandwerks bezeichnet worden; sie dienten mit dieser Zunft und waren denjenigen Bestimmungen ihrer Ordnung unterworfen, die überhaupt auf sie Anwendung finden konnten; auch war die Abgrenzung zwischen beiden Gewerben wie in Freiburg so wenig scharf, dass auch der Leineweber ungehindert das Weben leichter Stoffe, die Engelsaitmacherei treiben durfte. Die ländliche Leineweberei dagegen war bisher ohne Ordnung geblieben. Erst jetzt wurden für jede Stadt und jedes Amt zwei Schaumeister eingesetzt und jährliche Zusammenkünfte dieser, falls nicht alle Meister zugegen sein könnten, auf einem Brudertag angeordnet. Zum Unterschied von der Hachberger Ordnung wird hier sämtlichen Meistern ausdrücklich befohlen, Kundenarbeit anzunehmen. Es war das Gewöhnliche, dass der Meister den Zettel im Hause des Kunden aufspannte und dann mit sich heim nahm. Es war ihm für die Fertigstellung der Arbeit eine dreimonatliche Frist bewilligt. Die Teilarbeit ward auch hier als Regel angenommen, die Wochenlöhnung nur als Ausnahme bei fremden zuwandernden Knappen. Es lag weiter im Sinne der ganzen Gewerbegesetzgebung von 1622, dass der Zunftzwang hier strenger betont ward und dass der Abschluss gegen fremde Meister, das Hausierverbot, scharf gehandhabt wurde. Vielfach mieteten vertriebene Meister des Auslands sich auf kurze Zeit einen Stuhl und arbeiteten dann gelegentlich um geringen Lohn. Auch die Forderungen an das Meisterstück waren ausserordentlich streng. Diese Ordnung wurde nach dem Kriege im Jahre 1661 erneuert und nochmals verschärft; aber auch dieser Landesverband zerbröckelte allmählich unter der Herrschaft jener Tendenz, welche die Zünfte immer mehr zu lokalisieren trachtete. So besass denn

[1]) Sie hielt ihre Brudertage in der Stadt Baden. Eine besondere Ordnung habe ich nicht auffinden können.

schliesslich am Ende des 18. Jahrhunderts jeder kleine Ort in der Markgrafschaft seine eigene Leineweberzunft.

Auch in der Baar waren, wie wir früher gesehen haben[1], die Leineweber die ersten Handwerker, welche einen gemeinsamen Verband im Jahre 1485 erhielten, dessen Bestimmungen den bisher besprochenen sehr ähnlich sind.

Neben diesen Verbänden, die durch die Landesgesetzgebung gestiftet waren, fanden sich auch einige, die aus eigener freier Wahl der Leineweber hervorgegangen waren. So thaten sich im Jahre 1686 aus freier Bewegung die Weber im Elzthal zu einem Verbande zusammen, wobei sie auch den Zutritt ihrer Berufsgenossen in den Nachbarthälern ins Auge fassten. Sie verabredeten gleiches Mass und Gewicht, wobei sie unter anderem den Gebrauch der Schnellwagen verboten, gaben Bestimmungen zu Gunsten der Kunden, richteten eine Behörde von vier Schaumeistern ein und suchten im übrigen in der gewöhnlichen Weise den Gewerbebetrieb lohnender zu machen, indem sie Lehr- und Satzgelder (20 fl. resp. 3 fl., für den Fremden 6 Rthlr.) feststellten, keinem Ledigen zuliessen, das Handwerk selbständig zu treiben, aber ebensowenig dem Verheirateten, noch Knappenarbeit anzunehmen. Dem einzelnen Weber wurden drei Stühle zugelassen.

Die vorderösterreichische Regierung, deren alleiniges Recht, Taxen zu machen, die Meister ausdrücklich anerkannt hatten, war mit dem Entwurf wohl zufrieden, milderte aber seine Schärfen und kassierte einen Artikel, der dem Weber verbot, die Arbeit aufzusuchen und das Garn selber heimzutragen, weil er für arme Landweber nicht passe. Die Genossenschaft zählte allein im Elzthal mehr als 100 Mitglieder und erhielt sich; eine Exportindustrie ist auf ihrer Grundlage niemals entstanden[2].

Ueberblicken wir alle diese Einzelordnungen, so ergibt sich uns eine ausserordentliche Uebereinstimmung, mag es sich nun um städtische oder um ländliche Verbände handeln. Die Lohnweberei, aber im Hause des Meisters, ist ausser im Gebirge das übliche Verhältnis, die obrigkeitliche Tarifierung das Hauptstück der Verfassung. Von ihr wird mehr oder minder entschieden nur die künstliche Arbeit freigelassen. Die Betriebsbeschränkung auf drei Stühle ist ebenfalls überall Regel. Andererseits finden wir mehrfach die Neigung, verschiedene Thätigkeiten zu kombinieren, Baumwollen- und auch noch Wollenweberei mit der Leinenarbeit zu verbinden. Die Selbstverwaltung der Verbände ist überall weniger als bei irgend welchen anderen, nimmt man etwa die städtischen Proletarierzünfte der Rebleute aus, entwickelt, selbst der Zunftzwang nur lässig durchgeführt. Die Lehrlingszeit ist kurz bemessen, kann aber eine

[1] Siehe oben p. 440.

[2] Breisgauer Archiv. Akten Waldkirch.

Verlängerung erfahren, sei es, dass diese statt des Lehrgeldes beliebt wird, sei es, dass der Lehrling eine höhere Stufe erklimmen will; denn selbst die Grundlage des Lehrlingsverhältnisses in allen anderen Gewerben fehlt hier: der Lehrling braucht nicht in den gesamten Umfang des Könnens eingeführt zu werden. Die Arbeiterverhältnisse zeigen überall die Gewinnbeteiligung, aber zu einem für die Knappen sehr ungünstigen Fuss. Unter den gewöhnlichen Satz des Halbteils geht die Fürstenbergische Ordnung gar bis zum Drittel herab. Unter diesen Umständen wirkt dann vollends das Verbot, verheiratete Knappen zu beschäftigen, dahin, dass ein jeder sobald als möglich Meister wird.

Ein ganz anderes Bild freilich gewährt die Leineweberei in Konstanz, wo das Exportinteresse den Weber grundsätzlich und ausschliesslich auf den Markt verwies. Hier konnte infolgedessen niemals eine obrigkeitliche Preisregulierung eintreten, an ihre Stelle trat aber um so schärfer die obrigkeitliche Qualitätsregulierung, die hingegen bei der Lohnweberei überflüssig war. Aber auch dieses Gewerbe besitzt doch nur eine mangelhafte Zunftorganisation, und als die kapitalistische Betriebsweise sich zum erstenmal geltend macht, ist der Widerstand, den es leistet, der schwächste. Man weiss sehr wohl, dass es sich dabei um Prinzipienfragen handelt, aber verhält sich doch ungleich nachgiebiger als auf irgend einem andern Punkte. Wir begreifen aus allem, warum die Leineweber nirgends als ein recht ehrliches Handwerk angesehen wurden, wie bis heute das Handwerkslied sie als „saubere Zunft" verspottet. Aber um eben dieses ihres Charakters willen haben sie, wie Schmoller endgültig nachgewiesen hat und wie wir hier von neuem gesehen haben, wider Willen zur Zersetzung der Zunftverfassung, zur Vorbereitung der Industrie Bedeutendes beigetragen.

Das zweite, das eigentlich bürgerliche Textilgewerbe der Tucherei und Wollenweberei, tritt uns in den einzelnen Orten unserer Landschaft gerade umgekehrt entwickelt wie die Leineweberei entgegen. Die beiden durch Technik und soziale Verfassung verschiedenen Zweige haben sich in ihrem Wachstum überhaupt selten unterstützt. In Konstanz ist die Wollenweberei nur sehr schwach entwickelt, in Freiburg und Villingen dagegen dominiert sie, und in der Markgrafschaft Baden, wo man sich den Leinewebern gegenüber damit begnügte, ihre Vertragsverhältnisse mit den Bauern zu regeln, wandte man vom Schlusse des 15. Jahrhunderts an den grössten Eifer darauf, ein leistungsfähiges Wollenexportgewerbe zu erzielen. Diese landesfürstlichen Bestrebungen gewähren ein selbständiges Interesse, weil in ihnen die Ideale und Irrtümer der Wirtschaftspolitik im ersten Jahrhundert der Neuzeit recht klar hervortreten, während die Tuchmacherei in den älteren Städten lediglich jenen Typus

ausgeprägt zeigt, den Schmoller für die grösste Nachbarstadt gezeichnet hat.

Der Konstanzer Zolltarif vom Ende des 14. Jahrhunderts zeigt natürlich vor allem einen regen Verkehr mit fremden Tuchen. Die Zollsätze sind nach dem durchschnittlichen Wert der einzelnen Sorten verschieden bemessen, indem für den Ballen lombardisches, d. h. überhaupt italienisches Tuch 1/2 fl., für Brabanter 3 Schill., für französisches 2 Schill., für rheinisches nur 18 d. angesetzt sind[1]). Es ist immerhin möglich, dass der abnorm niedrige Zollsatz für rheinische Tücher eine Begünstigung in sich schliesst; denn eine solche ist beim Ankauf des Rohmaterials in der That vorgesehen. Die englische Wolle, die bekanntlich für feinere Tuche unentbehrlich schien, wurde nämlich vom Bürger nur mit 4 d. der Sack, vom Deutschen mit 5 Schill., vom Welschen mit 1/2 fl. verzollt. Hier musste also der Käufer je nach seiner Nationalität verschiedenen Zoll bezahlen.

Trotz der ausserordentlichen Begünstigung der Bürger war ihnen die Konkurrenz mit den benachbarten Tuchmachern von Schaffhausen bis Rottweil doch schwierig. Auf Klage der Wollenweber wurde daher diesen nur noch der Verkauf von gerollten, nicht mehr von zusammengelegten Tüchern gestattet[2]). Dies geschah im Jahre 1400, schon im Jahre 1414[3]) wurde verordnet, dass fremde Tuche überhaupt nur zur Messzeit im Kleinverkauf zugelassen werden; ist der Markt zu Ende, so sollen auch sofort die Ballen zusammengebunden und fortgeführt werden. Namentlich aber soll beim Auslegen der Ware sogleich für den ganzen Vorrat Zoll und Geleit entrichtet werden. Später ist man nachsichtiger geworden. Im Jahre 1539 wurde verfügt, dass auch Fremde regelmässig Tuch ausschneiden dürften, aber nur in der Laube auf besonderer Bank neben den Bürgern[4]).

Auch die Konkurrenz von Mitbürgern selber war den in der Zunft vereinigten Meistern öfters unbequem. Die Arbeit der Beginenhäuser, in denen Garn gesponnen wurde, beschloss man 1382 nicht zuzulassen; nur zu ihrem eigenen Gebrauche, nicht zum Handel noch zum Ausschnitt sollten die Weber es ihnen verweben[5]). Ebenso wurde im Jahre 1400 den Feilträgerinnen der Ausschnitt von Arras und Wollentuch gelegt, freilich mit einem Zugeständnis, durch welches das Verbot illusorisch gemacht wurde: sie durften einem Biedermann seiner Not wegen zwei bis fünf Ellen verkaufen[6]).

1) Vgl. die Zollsätze bei Schmoller, Tucherzunft, p. 426.
2) Zeitschr. IX, p. 182.
3) Konstanzer Ratsbuch a. a. 1414.
4) Ratsbuch 1539.
5) Zeitschr. IX, p. 174.
6) Zeitschr. IX, p. 183.

Innerhalb der Zunft selber hielt der Rat darauf, dass keine weitere Trennung stattfinde. Dem Bestreben der Wollenweber, den Tuchern, die nur zum Teil ihrer Zunft beigetreten sind, teilweise sich noch ausserhalb derselben befinden, ihre Arbeit nicht zuzulassen, trat er im Jahre 1390 mit wiederholten Beschlüssen entgegen. Die beiden sollten dauernd ein Gewerbe bilden, und jeder Tucher mag in seine Werkstatt Knechte zum Wollenschlagen und Weben setzen. Man befürchtete von dieser Begünstigung der grösseren Betriebe der Tuchmacher möglicherweise üble Folgen für die Knechte, die in Konstanz arbeiteten, beschloss aber im voraus, sie durch Ratskundschaften zu schützen[1]). Es ist die Zeit, in der die Handelszünfte in Konstanz den Ton angaben; damals kurz vor dem Sturz ihrer Herrschaft im Jahre 1386 wird auch das Verhältnis der Meister zu den Knechten ganz im Sinne der ersteren geordnet. Es wurde ein ziemlich niedriger Stücklohn festgesetzt; die Knechte wurden als Arbeiter, die mit ihren Meistern nicht auf gleichem gesellschaftlichen Boden stünden, dadurch gekennzeichnet, dass ihnen das Recht abgesprochen wurde, in der Trinkstube der Meister zu verkehren. Sie erscheinen als abhängig von den Vorschüssen ihres Brotherrn; aber es wird dem Meister vorbehalten, so viel oder so wenig zu leihen, als ihm beliebt. Dafür wurde geradeso wie in Freiburg oder, wie wir annahmen, überall, das Recht der Knechte, Krankenunterstützung aus der Zunftkasse im Betrage von 5 Schill., bei langwieriger Krankheit von 10 Schill. zu leihen, anerkannt[2]). Wir sahen früher, wie erst nach der Veränderung des Regiments im Jahre 1389 die Bestrebungen der Gesellenschaft nach selbständiger Organisation sich geltend machten.

Zu einer ganz anderen Bedeutung gelangte das Wollengewerbe in Freiburg und in Villingen, und auch hier zeigt sich wieder ein gewisser Parallelismus in der Entwicklung dieser beiden durch den Schwarzwald getrennten und doch aufeinander angewiesenen Städte[3]).

In Villingen wurde die Wollenweberei besonders durch die grosse Schafhaltung der Stadt begünstigt, und es wurde, wie wir früher sahen, im Laufe des 14. Jahrhunderts immer mehr Ackerflur zur Weide angelegt. Schafzucht und Wollenweberei erscheinen schon im Jahre 1310 als die hauptsächlichen Erwerbszweige der Bürger. In dem Vertrage, den damals die Stadt mit Graf Egeno über die projektierte Schwarzwaldstrasse schloss, deren Lauf noch nicht festgestellt war und deren Ausführung sich noch fast zwei Menschenalter verzögerte, wurde vor allem

[1]) Zeitschr. IX, p. 181. Siehe oben S. 344. Vgl. Schmoller, Tucherzunft, p. 421 f.

[2]) Zeitschr. IX, p. 143.

[3]) Einige der wichtigsten Aktenstücke für die Freiburger Tucherei sind von Mone, Zeitschr. IX, zusammengestellt und bereits von Schmoller vielfach benützt worden. Das Villinger Material verdanke ich der Güte Roders.

ein besonderer Tarif für Karren und Saumrosse mit Gewand und für die Schafe, die zur Schur und Sommerweide nach Villingen verkauft wurden, verabredet[1]). Der Ankauf der letzteren — es wird sich dabei wesentlich um Zeitkauf gehandelt haben — wird durch einen ganz geringfügigen Zollsatz erleichtert[2]), während das Gewand als der gewinnbringendste Handelsartikel einem verhältnismässig hohen Satz unterliegt[3]). Der Zolltarif der Stadt von 1296, der auf alle Lebensmittel Abgaben meist in der Höhe von $^1/_{60}$ des Wertes legt, lässt hingegen Wolle und Tuche vollständig frei[4]).

Als dann im Jahre 1356 der Rat von Villingen dem Handwerk der Tucher, der Wollschläger und der Weber ihre Rechte bestätigte, hatten sie dieselben zwar schon von alters hergebracht[5]), dennoch bedurften sie einer solchen Bekräftigung; denn der Rat gebot, dass sich niemand wider diese Gesetze sperren solle, noch darum sein Handwerk ablassen, es werde ihm denn ausdrücklich vom Rate zugelassen. Unter den drei in der Zunft vereinigten Gewerben erscheinen durchweg die Tucher an der ersten Stelle[6]). Von einem Gegensatze zwischen ihnen und den Wollenwebern ist hier nirgends die Rede[7]). Jede dieser beiden Abteilungen ordnet zur Schau einen Meister ab; zu ihnen gibt der Rat einen Gemeiner, ohne den die beiden andern nicht schauen dürfen. Neben den städtischen Meistern gibt es aber auch solche, die „Dorfbletz“ wirken, Landmeister also. Auch für sie gelten betreffs des Webens, Walkens und Bereitens alle Vorschriften, nur nicht die über den Lohn. Sie arbeiteten also mit billigeren Kräften, was die städtische Zunft dulden musste[8]). Nur eine Schutzmassregel findet sich für die einheimischen Handwerker: es ist bei beträchtlicher Geldbusse dem Händler verboten, in der Stadt selbst geschlagene Wolle oder Garn zu kaufen; nur die Meister untereinander dürfen es thun, was aber jedenfalls mehr in kameradschaftlichem Sinne

[1]) Fürstenb. Urk.-B. II, Nr. 51.

[2]) Aber auch nur dieser, denn Schafe, die im Herbst und sonst erkauft werden, unterliegen dem gewöhnlichen Satze.

[3]) Zwölfmal höher als andere Waren.

[4]) Fürstenb. Urk.-B. V, Nr. 276. Im Freiburger Tarif zahlt das Gewicht Wolle 1 d.

[5]) Villinger Stadtarchiv, Urk. vom 29./11. 1356.

[6]) Die Entwicklung ist also z. B. derjenigen von Strassburg, wo 1381 Tucher neben Webern und Wollschlägern zuerst erwähnt werden, weit voraus; cf. Schmoller p. 410.

[7]) Dass die Wollenweberei nicht mehr von grosser Bedeutung war, sieht man aber daraus, dass die Ordnung gar keine Spezialbestimmungen für sie enthält. Auch das einmännige Tuch, dessen Fabrikation die Ordnung schützen will, wird doch immerhin vom Tucher, nicht vom Wollenweber hergestellt.

[8]) Dass damals die Toleranz gegen die Landweber noch allgemein ist, zeigt Schmoller p. 413.

wechselseitiger Aushilfe, als in dem der Gestattung des Fürkaufs gemeint ist. Hierdurch sind auch die Wollschläger auf den Absatz bei Webern und Tuchern eingeschränkt, also in eine unselbständigere Lage herabgedrückt. Indirekt geht aus der Bestimmung hervor, dass der Zwischenhandel mit roher Wolle auch in der Stadt erlaubt war.

Der Hauptzweck der Ordnung ist: den guten Kredit der Villinger Stoffe zu verbürgen. Deshalb werden alle, die das Tuchen und Weben treiben, Männer und Weiber, auf die wichtigsten Betriebsvorschriften vereidigt, und deshalb ist die Schau, die sich aber nur auf fertige Ware bezieht, so streng. In der Technik vollzieht sich augenscheinlich soeben eine Umwälzung, und die Ordnung sucht dieselbe etwas langsamer zu gestalten. Neben den „einmännigen Tuchen", die von einem Manne auf schmalem Webstuhl gewirkt werden, machen sich die Wiffelinge geltend, starke Zeuge, für die doppelter Weberlohn angesetzt ist [1]). Die Ordnung gebietet, dass niemand ausschliesslich Wiffeling machen darf, sondern mindestens auf zwei Wiffelinge ein einmänniges Tuch, während dessen Zahl nicht festgelegt ist. Diese Bestimmung ist wohl zugleich auch als eine Luxusbeschränkung zu betrachten; man will die billigen Tuche in der Kleidung nicht durch kostbarere verdrängen lassen. Darum werden auch am eingehendsten die Vorschriften betreffend das Färben behandelt. Denn diese neue Kunstfertigkeit gibt doch auch mancherlei Anlass zu betrügerischen Manipulationen. Einmännige Tücher dürfen überhaupt nicht gefärbt werden, auch weisse Tücher sollen nicht nachträglich schwarz gefärbt werden; denn man nahm an, dass dies doch nur geschehe, um Fehler zu verdecken; die Wolle muss beim Eid noch ungefärbt geschlagen werden; auch darf niemand seine Farbe verkaufen, was wohl weniger der Abneigung gegen den Fürkauf als dem Wunsch, einen jeden für sein Farbmaterial verantwortlich zu machen, entsprungen ist. Dem Handwerk war über die Art, wie zu färben erlaubt ist, eine eigene Ordnung gegeben, die hier jedoch nur erwähnt, nicht mitgeteilt wird. Die anderen Vorschriften, über deren Erfüllung die Schauer zu wachen haben, sind die allerwärts üblichen, wonach jede Vermischung mit Haaren, mit Raufwolle, mit gefärbter Wolle verboten ist und ein Längen- und Breitenmass, für welches eine Musterkette ausgelegt ist, bestimmt wird [2]).

In Freiburg steht in derselben Zeit, als in Villingen diese Ordnung gegeben wurde, der Zwist zwischen den Wollenwebern und Tuchern, zwischen der alten und neuen Fabrikationsweise, noch in voller Blüte. Die Tucher scheinen den Uebergang von Wollenwebern, die bei ihrem

[1]) Hieraus ergibt sich, dass Schmoller recht hat, wenn er Schmellers Erklärung: „grobes Zeug mit leinener Kette" bezweifelte.

[2]) Das einmännige Tuch muss ungewalkt 120 Ellen lang sein und in der Walke zum mindesten 10 Ellen eingehen.

Gewerbe nicht mehr ihr Auskommen fanden, zum Tuchmachen zu hindern gesucht zu haben; jedenfalls bestimmte im Jahre 1361 der Rat, dass einstweilen beide Gruppen das Tuchen betreiben und alle Meister, die dies thun — also nicht die Abteilung der Tucher allein — für die Zukunft eine Ordnung entwerfen und dem Rat zur Bestätigung vorlegen sollten [1]). Als wenige Jahre später der Entscheid zwischen den Tuchern und den Knechten zu stande kam, durch welchen eine besondere Gesellenkasse untersagt wurde, standen die Weber zu den Knechten; sie erscheinen also, nachdem sich wahrscheinlich 1361 die wohlhabenderen Meister vollends von ihnen getrennt, abhängig. Wenn damals die Knechte, zu denen die Wollschläger schlechthin gerechnet werden, eine Lohnerhöhung forderten, so motivierten sie dies Begehren ebenfalls ganz richtig mit der fortgeschrittenen Technik: „ihr Werk und ihre Arbeit sei etwas geswert, dann es von Alter her gewesen“ [2]).

Langsam hatte sich das Wollengewerbe aus der Kaufmannsgemeinde einerseits [3]), der Lohnweberei von Hintersassen andererseits als besondere Gruppe losgelöst; so angesehen die Zunft der Tucher auch war, so besass sie doch keinen Zunftzwang. Das Tuchmachen blieb in Freiburg mit kurzer Unterbrechung ein freies Gewerbe. Ausführliche Bestimmungen hierüber traf namentlich die grosse Ordnung, die gelegentlich einer allgemeinen Statutenrevision der Handwerke im Jahre 1425 erlassen wurde [4]). Der Rat hat damals wohl nur wenig an den überkommenen Zuständen geändert, und auch die Zusätze, die von dieser Zeit ab bis in die 70er Jahre gemacht wurden, bewegen sich in demselben Geleise. Nicht die Zugehörigkeit zur Zunft, sondern ausschliesslich der Erwerb eines Bogen- und Walkenrechtes ist zum Gewerbebetrieb erforderlich. Wer die Tucherzunft empfangen will, muss der Zunft 1 Pfd. d. entrichten, er steht politisch und militärisch unter den Achtwern und dem Meister derselben. Wer aber nur Bogenrechte erwerben will, gibt für ein jedes 10 Schill. und unterliegt der Betriebsbeschränkung auf drei Bogen, welche für Mitglieder der Zunft nicht gilt. Seine Erben brauchen das Recht nur mit 5 Schill. zu erneuern; dies gilt auch für die Kinder eines Zunftmitgliedes, die selber nicht in der Innung bleiben, aber doch das ererbte Gewerbe fortführen wollen. Die Tucherzunft hat nur so lange das Recht, einen unzünftigen Betrieb zu verhindern, bis jene geringfügige Abgabe entrichtet worden ist. Nur gerade einige Mitglieder der Zunft selber sind jetzt vom Tuchmachen, aber nur aus Gründen der Vorsicht, ausgeschlossen: Hutmacher, Walker, später auch Sergenmacher, denn sie, so motiviert

[1]) Zeitschr. IX, p. 143.

[2]) Freib. Stadtarchiv, Tucherzunft siehe oben.

[3]) Für die ursprüngliche Gemeinschaft von Kaufleuten und Grautuchern auch Geering p. 34 u. 249 f.

[4]) Siehe oben.

die Ordnung selber, gehen mit Surrogaten, wie Haare und gefärbte Wolle, um; ihnen liegt also eine Verfälschung nahe. Ein jeder aber, ob der Zunft angehörig oder nicht, ist an die Betriebsvorschriften der Ordnung gebunden; und gehandhabt wird dieselbe von den drei Schaumeistern, deren Kollegium wie in Villingen zusammengesetzt ist.

Nach wie vor besteht die Zunft aus den Abteilungen der Tucher und Wollenweber. Die Wollschläger sind gerade so, wie sie es schon 1365 waren, nur noch Knechte [1]). Ja es wird sogar verboten, Wolle anders als durch Knechte im Hause des Tuchers schlagen zu lassen. Man will das Wiederaufleben eines proletarischen Hilfsgewerbes verhindern. So wie so waren die Wollschläger dürftige Gesellen. Entgegengesetzt dem sonstigen Brauche wird für sie keine Kündigung festgesetzt, sondern die Arbeit läuft von einem Wochenschluss zum andern. Nur wenn sie in der Zwischenzeit entlassen werden oder austreten, ist in dem ersten Falle der Meister, im anderen der Knecht mit je 1 Schill. für den Tag bussfällig für den Kontraktbruch. Der Rat verbot irgend einen Vertrag, der auf andere Bedingungen laute, mit diesen Knechten einzugehen. Der Lohn betrug ungefähr ein Siebentel vom Werte des Rohmaterials, Kammgarne, die zu schlagen verboten war, konnten je nach Erkenntnis der Schaumeister auch höher gelohnt werden.

Auch in Freiburg sind schon damals zum Unterschied von den Tuchern die Wollenweber überwiegend Lohnhandwerker; die Zunftordnung trennte, ähnlich wie dies bei den Bäckern versucht wurde, diese „Lohnwerker“ von denen, „die eigenes Tuch machen“, verbot eine Vermischung der beiden Nahrungszweige und setzte eine Lohntaxe für die vier gebräuchlichsten Sorten der Gewebe fest. Andererseits wollte man doch keineswegs die Wollenweber in der Weise, wie dies mit den Wollschlägern geschehen war, völlig auf den Standpunkt von Knechten herabdrücken lassen. Während ja seit geraumer Zeit dem Weber ausdrücklich das Recht zu tuchen bestätigt war, fand man es in einem Zusatz zur Ordnung von 1425 für nötig, den Tuchern die Aufstellung von Webstühlen in ihren Häusern ganz zu untersagen. Für jede Einzelübertretung wurde eine Busse von 1 Pfd. d. verhängt. Aber es war schlechterdings unmöglich, dieser kapitalistischen Entwicklung Einhalt zu thun. Weitere Zusätze und Verbesserungen der Ordnung, die alle noch ins 15. Jahrhundert fallen, sind dafür das beste Zeugnis. Zunächst wurde solchen Tuchern, die selber weben konnten, gestattet, dies in ihren Häusern, doch nur mit ihrer Familie und einem Knecht zu thun, auch durften sie alsdann keinen Lohnweber ausser Hause beschäftigen. Dann wurde die Einschränkung nur für solche Tucher, die nicht in der Zunft seien, fest-

[1]) Sie sind also in Freiburg und Villingen im Vergleich zum sonstigen Oberrhein als Unternehmer sehr zeitig verschwunden; cf. Schmoller p. 438.

gehalten, also für Kaufleute, die sich zu Industriellen umgestalten; schliesslich aber wurde der ganze Artikel wieder kassiert.

Freiburg besass damals zwei Walken; beide waren Eigentum der Tucherzunft, die sie weder verkaufen noch als Erblehen austhun durfte. Später genügte beim Rückgang des Gewerbes eine einzige. Die Walker waren Zeitpächter und als solchen war es ihnen untersagt, irgend welche Gemeinschaft oder Verabredung untereinander zu halten. Da ihnen die Preise vorgeschrieben und sie selber zur Kontrolle ihrer Kunden eidlich verpflichtet waren, so trugen sie beinahe amtlichen Charakter. Die Walke als öffentliche Einrichtung sollte nur dem städtischen Gewerbfleiss zu gute kommen. Nur Tuch, das in Freiburg selber geschlagen, gesponnen und gewebt sei, durfte in ihr angenommen werden; erst später machte man eine Ausnahme für Landbletze[1]) und Tuche, die zum eigenen Gebrauch von solchen, die kein Bogenrecht hatten, gewoben wurden. 1425 hatte man noch eine doppelte Schau vor und nach dem Walken angeordnet; bald aber liess man die erste fallen.

Bei aller Ausführlichkeit macht die Freiburger Ordnung doch den Eindruck, als ob das Gewerbe hier nicht so weit entwickelt gewesen sei, wie bereits 60 Jahre früher in Villingen. Da auch nicht eine Bestimmung für das Färben getroffen wird, dürfen wir ohne weiteres annehmen, dass hier nur rohe Tücher verfertigt wurden[2]). — Auch werden nur vier Sorten genannt: 1. Kleintuch zu 26 Tragen, die Trage zu 60 Fäden, das am Stuhl 83 Ellen, nach der Walke 80 lang und 2 Ellen breit sein muss, 2. Mitteltuch zu 23 Tragen und 65 (resp. 62) Ellen lang, 3. Kammgarntuch zu 23 Tragen und 70 (resp. 62) Ellen lang, 4. Angewunden Tuch zu 16 Tragen und 70 (62) Ellen lang. Jeder Meister muss sein Zeichen einweben und darf dies keinem andern abtreten; kein Bletz darf ein blaues Ende erhalten; immer wird also der Handel als der normale Vertrieb vorausgesetzt. Halbleinenzeug, das hier den Namen Tridenter trug und gleichmässig von Wollen- wie Leinewebern verfertigt wurde, durfte gar nicht in den Handel gebracht werden; es war nur erlaubt, wenn der Weber den Namen des Bestellers, der es für sich selber zu gebrauchen dachte, angab.

Da sich nun Freiburg gerade so, wie wir es auch im Konstanzer Zolltarife sahen, andauernd mit feinen Tuchen nur vom Ausland versah, war es schliesslich nicht zu verwundern, wenn sich die Tuchmacherei bald bedrängt und in ihrem Fortbestehen in Frage gestellt sah. Dass irgend etwas geschehen musste, war jedermann klar; die Wege aber, die man einschlagen konnte, waren verschiedenartige, und einen nach

[1]) Noch später wurde diese wieder zurückgenommen. Ordnung von 1556.

[2]) Später werden übrigens diese nach alter Art hergestellten Tuche auch ausdrücklich als ungefärbte bezeichnet.

dem andern versuchte man zu gehen. Zuerst probierte man es mit dem Zunftzwang; jedoch ohne dass man es gewagt hätte, erworbene Rechte zu kränken[1]). Im Jahre 1472 beschloss der Rat, dass alle diejenigen, welche ohne in der Tucherzunft zu sein Bogenrechte besässen, zwar wie vor alters mit ihrem Gesinde tuchen dürften, dass sie hingegen sobald sie besondere Knechte hierzu anstellten, in die Zunft eintreten müssten. In Zukunft aber sollten überhaupt keine Bogenrechte ausser an Zunftgenossen verkauft werden; die vorhandenen wollte man aussterben lassen. Noch tiefer schnitt die Satzung ein, dass auch ein jeglicher der Gewand zu schneiden neu anfange, in die Tucherzunft kommen müsse[2]). Doch sollte diese Bestimmung zunächst nur die „Müssiggänger“ zum Eintritt in die Zunft nötigen, d. h. die Kapitalisten, welche bisher, wenn sie sich mit dem gewinnreichen Handel beschäftigt hatten, nur halbe Zunft zu kaufen brauchten. Diejenigen Gewandkaufleute, die von alters her mit der Schneiderzunft dienten[3]), durften für ihre Lebenszeit darin bleiben. Schon im nächsten Jahre ging der Rat weiter. Er beschloss eine völlige Teilung der Kaufmannschaft. Wer ein Gewandschneider sein wolle, dürfe auch nur Wollentuch und Barchent, sonst aber keine andre Warengattung verkaufen. Eine gleiche Beschränkung wurde allen auferlegt, die mit Eisen und sonstigen Metallwaren handelten; die Krämer waren erst hierdurch auf den Spezereihandel allein angewiesen[4]). Die Eingriffe in die Zunftberechtigungen wurden allerdings auf Grund dieser Ordnung so energisch von den Zünften verfolgt, dass der Rat sich schon 1474 die Entscheidung in diesen Fragen vorbehielt[5]).

Bald aber sah man ein, dass man mit einer Hemmung des Tuchgrosshandels nicht vorwärts komme, dass man vielmehr den Betrieb selber heben müsse. Im Jahre 1470 wurden nur noch drei Sorten in Freiburg gemacht und nur für die „kleinen Tücher“ hielt der Rat damals die früheren Produktionsvorschriften aufrecht; schon die Mitteltücher möchte ein jeder machen, so gut er wolle. Ein kleiner Vorteil, die Herabsetzung der Walkgebühren war für das heruntergekommene Handwerk schon wichtig[6]). Aber wenigstens diese drei Sorten weisser Tücher gut zu machen und in ihnen die Konkurrenz des Auslandes fernzuhalten, war notwendig. Deshalb verfügte der Rat im Jahre 1474 für sie eine neue

[1]) Ratsbuch 1472.

[2]) Ibid. und Schneiderzunft cf. Zeitschr. XIII, p. 302.

[3]) Auch im Zunftbrief der Schneider aus demselben Jahre (Zeitschr. XIII, p. 302) anerkannt.

[4]) Ratsbuch 1473. Für Basel hat Geering die Ansicht aufgestellt, dass eine ursprüngliche Scheidung Krämer = Spezereihändler, Kaufleute = Tuchhändler bestanden habe. Die lokale Richtigkeit vorausgesetzt, würde man das doch nie als ein allgemeines Verhältnis ansehen können.

[5]) Ratsbuch 1474.

[6]) Abrede des Rats mit der Tucherzunft. Zunftlade der Tucher.

Produktionsordnung, setzte die Maximalpreise fest und behielt sich, je nachdem der Wollenkauf sei, die Aenderung derselben vor. Die Herstellung war damit zu einer öffentlichen Angelegenheit erklärt. Der Rat bekannte, dass fortan ihm selber üble Nachrede erwachsen müsse, wenn das Tuch sich als minderwertig herausstelle. Um nun diese Fabrikation zu schützen, wurde der Verkauf gemeiner weisser rheinischer Tücher aus andern Orten als Freiburg verboten; nur weisse englische, lündische, Friedberger und gute niederländische Tücher durften wie bisher gehandelt werden[1]. Zugleich suchte man nun aber auch endlich diesen fortgeschrittenen Produktionsstätten nachzukommen. Der Rat lieh der Zunft 100 fl. um Versuche mit vlämischer Wolle zur Herstellung von Horber Tuchen zu machen. Es sollten genaue Berechnungen angestellt werden, „was das an allen Kosten, der darauf mit Kämmen, Spinnen, Weben etc. ginge, ertragen möchte“ [2].

Die Ergebnisse waren nicht ungünstig, und nach zwei Jahren beschloss man daher, das ganze Gewerbe auf eine andere Grundlage, auf die der Fabrikation neuer Sorten zu stellen[3]. Schon 1474 waren die Aenderungen damit begründet worden: „Vor Zeiten sei das Tuchen in Freiburg in grossen Ehren gewesen; jetzt sehe man, wie durch dasselbe ausländische Städte aus kleinem Wesen zu Macht erhoben worden seien“; diese Erwägungen wurden jetzt wiederholt. Die Ordnung von 1425 wurde revidiert oder eher wiederhergestellt; der Preis des Bogen- und Walkrechtes wurde sogar von 10 auf 5 Schill. erniedrigt, damit ward zugleich ausdrücklich die Einführung des erst vier Jahre alten Zunftzwanges wieder rückgängig gemacht. „Dies thun wir,“ erläuterte der Rat, „dass das Tuchen in viele Hände kommen und erweitert werde und sich auch viele Personen daneben und daraus ernähren mögen.“ Während man an den Regeln für Herstellung der weissen Tücher nichts änderte, setzte man für die neueingeführten Yperischen besondere fest. Sie sollten nicht geringer als siebenbündig, nicht schmäler als $3^1/_4$, nicht kürzer als 45 Ellen auf dem Stuhl gewebt werden. Es wurden zwar auch graue, überwiegend aber schwarze mit Waid gefärbte oder blaue Yperische Tuche fabriziert. Bestimmungen über die Farbe wurden daher jetzt erst notwendig. Für diese Tücher sollte auch wieder die für die andern seit langem gemilderte doppelte Schau vor und nach dem Walken gelten. Die Schaumeister gaben je nach seinem Werte dem Tuch ein oder zwei Siegel, auch dasjenige Tuch, welches nicht versiegelt wurde, ward doch von ihnen kontrolliert und am Saalende gezeichnet.

[1]) In der Nachbarstadt Basel waren umgekehrt bereits ein Jahrhundert früher die Grautücher dem Import billiger Elsasser Tuche vom Rate geopfert worden. Geering p. 253.

[2]) Ratsbuch 1474.

[3]) Zeitschr. IX, p. 144 f.

Zu diesen Nachahmungen fremder Sorten sollte ausschliesslich vlämisches und englisches Garn verwendet werden; erst 1489 wurde gestattet, auch mit einheimischer schwarzer Wolle doch nur von der besten Gattung Tuche nach Yperischer Art zu weben, die aber durch besondere Versiegelung gekennzeichnet werden sollten. Alle andere Landwolle durfte nur zu den gewöhnlichen altgebräuchlichen drei Sorten Tuch genommen werden, und jetzt ward es sogar ausdrücklich verboten solche Stoffe zu färben[1]).

Zugleich mit diesen feineren Tuchen wurde in Freiburg auch die Weberei von Futtertuchen, wie sie das gesteigerte Bedürfnis ebenfalls begehrte, eingeführt. Der Hauptplatz dieser Fabrikation war aber Villingen, und von dort holte man sich auch später in Zweifelsfällen Kundschaft herüber[2]). Während des 16. Jahrhunderts blieben die Sorten, wie sie 1476 eingeführt worden waren, die wichtigsten. Auch blieb die Gewerbefreiheit noch längere Zeit in diesem Punkte gewahrt. Noch die Schauordnung von 1542 bestätigt sie ausdrücklich[3]). Erst in der Ordnung von 1556, die sich im übrigen nur wenig von den Verfügungen des Jahres 1476 unterscheidet, wird bestimmt, dass niemand das Wollhandwerk treiben dürfe, ohne eine zweijährige Lehrzeit durchgemacht zu haben, und das war so gut wie eine Einführung des Zunftzwanges. Dagegen stellte sich das Unbehagen gegenüber technischen Fortschritten, das man 1474 glücklich überwunden hatte, sehr bald wieder ein. Ein Unternehmer, der das Mangen betreiben wollte, bedurfte eines eigenen Mandates Maximilians[4]), weil ihn die Zunft nicht zulassen wollte, und in der Ordnung von 1556 spricht sich eine entschiedene Feindschaft gegen das Spinnrad aus. Wenigstens zum Zettel durfte kein Radgarn sondern nur Spindelgarn genommen werden.

Während man 1476 in Freiburg die Tuchfabrikation wieder freigegeben hatte, behielt man die strenge Scheidung im Handel bei. Ja es schien jetzt, da man den Niederländern auf ihrem eigenen Gebiet Konkurrenz machen wollte, noch wichtiger als früher den Handel zu beaufsichtigen, aber diese Massregeln kehrten sich vielmehr gegen die einheimischen zur Tucherzunft gezogenen Gewandschneider als gegen die fremden Kaufleute. Die Tuchscherer, welche der Schneiderzunft nicht der Tucherzunft angehörten, waren vereidigt, die Gewandschneider zu rügen[5]). Es ward jedem Schneider geboten noch am gleichen Tage das

1) Ratsbuch 1489.

2) Zeitschr. IX, p. 147 a. a. 1536.

3) Zunftlade Tucher.

4) Ibid. a. a. 1515. Ueber den Kampf gegen die Appretur Schmoller p. 511, Geering p. 362.

5) Zunftbrief der Schneider 1472, Zeitschr. III, p. 303, sodann Ratsbuch 1476. Schneiderzunftbrief 1478, Freib. Stadtarchiv. Ebenso in Basel, wo sie zu der Kauf-

beim Gewandschneider erkaufte und von diesem vorgemessene Tuch zum Scherer zu tragen, von ihm prüfen und nachmessen zu lassen. Trotz dieser Vertrauensstellung war es dem Scherer nicht verboten selber Tuch zu verkaufen; nur musste er es dann sofort zur Kontrolle an einen andern Scherer bringen[1]).

Ueberhaupt ergaben sich aus dem Handel noch immer die meisten Schwierigkeiten. Als der Rat 1495 die Wünsche und Beschwerden aller Handwerke sammelte[2]), hatten die Tucher besonders über die Konkurrenz der billigen Futtertuche aus der Nachbarschaft zu klagen. In allen Städten und Flecken, Kolmar, Breisach, Neuenburg, Stauffen, Waldkirch, Kenzingen wurden jetzt solche hergestellt, und der Rat musste seinen Bürgern zulassen, dass auch sie sich der Fabrikation leichterer Sorten zuwandten. Jedem Fremden war der Grosshandel mit Tuch im Kaufhause täglich zugelassen; auch der Ausschluss fremder weisser Tücher hatte wiederum aufgehört, und sogar der Kleinausschnitt war den Fremden in besondern Ständen nicht nur an Jahrmärkten und Fronfasten sondern an jedem Donnerstag erlaubt. Für Einheimische aber vermehrte man noch die Handelsbeschränkungen. Die Gruppe der Gewandschneider, welche die Schneider vergeblich von den Tuchern zu sich herüberzuziehen trachteten, blieb allein berechtigt zum Tuchgrosshandel. Den Schneidern wurde der bisher geübte Tuchverkauf nur noch für ganz billige Futtertuche zugelassen, wie bis auf den heutigen Tag der Schneider das Futter zum Rock gibt; die Tuchscherer wurden jetzt wenigstens auf Jahrmärkten vom Einkauf ausgeschlossen; den eigentlichen Tuchern selber wurde damals der Detailverkauf ganz untersagt, später aber in der Stadt und auf Jahrmärkten wieder zugelassen[3]). Die Absicht dieser „Zunftreformation“ bestand also wieder darin, alle einzelnen Zweige des Gewerbes möglichst scharf voneinander und alle vom Kaufmann zu scheiden, wenngleich man diesen selber genötigt hatte, in die Zunft einzutreten. Sie sprach sich am deutlichsten in dem Satze aus, dass Tuchmacher, Hutmacher, Sergenmacher, Färber sich jeder ihres Handwerks begnügen lassen, keiner einen Knecht aus einem der andern Handwerke einstellen solle.

Trotzdem zeigen die Erhebungen des Jahres 1495, dass im Tuchgewerbe die kapitalistische Wirtschaftsweise, die so wie so durch die Zulassung Nichtzünftiger und die erlaubte Kombination von Tucherei und Weberei begünstigt war, einen weiten Spielraum hatte. Es gilt als das

leutezunft gehören. Während in Konstanz der Schneider auf den Ausschnitt grober Tuche beschränkt ist, ist ihm in Basel bis ins 16. Jahrhundert der Tuchhandel ermöglicht, wenn er doppelzünftig bei den Krämern wird. Geering p. 255 f.

[1]) Ratsbuch 1482.

[2]) Reformation der Zünfte und vorhergehende Umfrage. Freib. Stadtarchiv, Polizeilade 35, Nr. 53.

[3]) Ordnung von 1556.

übliche Verhältnis, dass die armen Tucher von den reicheren „verlegt“ werden. Die Ordnung selber trägt diesem Verhältnis Rechnung. Der Schaumeister, also ein öffentlicher Beamter, ward angewiesen, das Tuch sofort nach der Schau dem Verleger zu überweisen, damit es ihm nicht vom Tucher entfremdet werde. Namentlich aber konnten die Tucher beim Einkauf der Wolle, und keineswegs nur der ausländischen, sich nicht unabhängig vom Händler stellen. Nach der Ordnung des Kaufhauses sollte der Zoll auf beide Parteien verteilt werden, aber er wurde thatsächlich ganz auf sie gewälzt. Vor allem wurde die übliche Klage laut, dass ihnen ein Fürkäufer, der zu Heitersheim seinen Sitz habe, alle Wolle vorweg kaufe um sie in die Landorte an Weber abzusetzen, und was schlimmer sei, dass er in Freiburg selber seine Gemeinder habe. Wie üblich fehlte auch die Unterstellung nicht, dass die Schäfer durch diese sichere Absatzgelegenheit verwöhnt und übermütig gemacht würden. Dem Antrag, einen gemeinen Wollenkauf von seiten der Stadtverwaltung und ein ständiges Wollenlager einzurichten, gab der Rat keine Folge; er versprach nur strengere Aufsicht über die Qualität der Wolle durch seine Unterkäufer üben zu lassen, er schloss die Fürkäufer vom Freiburger Markt in den Vormittagsstunden aus und verbot ihnen alle Woll- und Garnausfuhr aus der Stadt überhaupt; er versprach endlich, diejenigen, welche Gemeinschaft im Wollenkauf auf dem Lande hätten, zu ersuchen, der Stadt Freiburg Nutzen zu bedenken. Das waren alles wirkungslose Massregeln; ja die meisten von ihnen waren nur geeignet, die Wollproduzenten noch mehr vom Freiburger Markt abzuschrecken und dem Aufkäufer, der so bequem mit sich handeln liess, zuzutreiben. Die Thatsache, dass die Weberei grober Zeuge aus Landwolle in die kleinen Flecken auswanderte, war nicht mehr rückgängig zu machen, um so mehr stellte es sich aber auch heraus, dass man im Jahre 1476 mit der Einführung der feineren Tuchfabrikation, die der Stadt dauernd erhalten blieb, den richtigen Schritt gethan hatte.

Weit weniger genau als über Freiburg sind wir über den weitern Verlauf der Tuchmacherei in Villingen unterrichtet[1]). Auch hier ist im Jahre 1470 eine neue Fabrikation, die von „Hotzen“ eingeführt worden, eines Stoffes, zu dem vlämisches Garn, sowohl Handgespinst wie Radgespinst verwandt wurde. Die Schauordnungen vom Ende des 16. Jahrhunderts zeigen dann, dass auch in Villingen feinere acht- und siebenbündige Tücher gewebt wurden; die Hauptsache blieben hier aber immer die Futtertuche. Während der Kriegsstürme im Jahre 1631 und bei der Rekonstruktion der Innung im Jahre 1645 werden aber nur noch einige wenige grobe Sorten angeführt. Wie in Freiburg so war auch hier der Zunftzwang nicht streng durchgeführt. Im Jahre 1472 machten zwar

[1]) Akten der Tucherzunft, Villinger Stadtarchiv.

die Tucher den Versuch mehrere Krämer, welche weben liessen, in ihre Zunft zu ziehen; aber nach längeren Streitigkeiten, wobei man sich auch in Freiburg Rats erholte[1]), ging man doch nicht weiter, als dass jedem Krämer, der tuchen wollte, auferlegt wurde, die halbe Tucherzunft zu kaufen, ebenso aber auch jedem Tucher, der Kleinausschnitt betrieb, die halbe Krämerzunft. Dieser Grundsatz der Doppelzünftigkeit wurde im Jahre 1525 nochmals überhaupt für alle Gewerbe anerkannt. Die Hauptsache dabei war doch immer, dass gegen ein geringes Geldopfer die Kombination verschiedener Gewerbe gestattet wurde. Fortwährend finden wir Kaufleute, welche Wolle kaufen und sie im Lohn wirken oder stricken lassen. Auch mit der Scheidung der einzelnen Zweige nahm man es in Villingen nicht sehr streng. Im Jahre 1595 wurde ausdrücklich den Leinewebern gestattet, Wollentuch in Lohnarbeit zu nehmen, wenn sie nur ein halb Jahr darauf gelernt, nur wenn sie solches auf den Verkauf arbeiten wollten, mussten sie die zünftige Lehrzeit von zwei Jahren durchmachen. Auch durften sie selber nur ihre Söhne lehren.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sank jedoch Villingen unaufhaltsam. Um so mehr suchte man in dem kleinen von der Stadt abhängigen Gebiete alles Landhandwerk zu unterdrücken, welches man einst im Interesse der Stadt selber zugelassen hatte. Im Jahre 1602 wurde sogar beschlossen, dass kein Knecht mehr angenommen werden dürfte, der auf einem Dorfe seinen Wohnsitz habe. Selbst die ländlichen Leineweber hat man es hier verstanden auszurotten. Es veranlasste noch im Jahre 1790 eine grosse Bewegung unter den Meistern der Stadt, dass sich zuerst ein Landmeister dieses Gewerbes in Ueberauchen niederlassen wollte, und es bedurfte einer energischen Ermahnung der österreichischen Regierung: Leineweberei sei ein Kommerzienhandwerk und deshalb von solchen Beschränkungen frei, um ihm die Niederlassung zu ermöglichen. Auch hier aber hat es sich gezeigt, dass diese Verfolgung des Landhandwerkes, das für den lokalen Absatz arbeitet, nur der Industrie Vorschub leistete; denn zu dieser Zeit war schon längst der grösste Teil der Bauernschaft dieses Gebietes mit Seidenspinnerei im Auftrage eines Basler Handlungshauses beschäftigt. Hiergegen aber hatten die städtischen zünftigen Meister nichts einzuwenden, weil ihnen ihre Kunden dadurch nicht abwendig gemacht wurden.

[1]) Zeitschrift XV, p. 56.

Das deutsche Wollengewerbe machte — wie wir bisher sahen — am Ende des 15. Jahrhunderts eine schwere Krisis durch. Die Reichsstädte und solche Landstädte, die wie Freiburg und Villingen eine jenen nahekommende Unabhängigkeit der Selbstverwaltung besassen, hatten bisher ganz überwiegend dieses Gewerbe bei sich beherbergt; jetzt verloren sie trotz mancher löblichen Anstrengung die Führung; und nicht nur die ausländische Konkurrenz trug die Schuld, sondern mindestens in demselben Masse der Aufschwung, den auf dem gewerblichen Gebiete das platte Land und jene Territorialstädte nahmen, die ohne die Freiheiten früherer Fürstengründungen zu erlangen, doch von ihren Herren auf jede Weise wirtschaftlich begünstigt und gefördert wurden. Baden und Württemberg erhalten ihre selbständige Geschichte der Tucherei und Wollenweberei gerade von dem Zeitpunkte an, wo die von Strassburg anfängt unbedeutend zu werden; und das Interesse, welches wir an ihr nehmen, ist sehr verschieden von demjenigen, welches die alten reichsstädtischen Zünfte einflössen. Wir begegnen hier den ersten Proben planvoller und andauernder Gewerbeförderung seitens der Landesregierungen, und wenngleich sie nirgends mehr als auf diesem Gebiete bei der städtischen Verwaltungstechnik in die Schule gegangen waren, so erwuchsen ihnen doch manche neue Aufgaben, welche auch neue Lösungen forderten.

Im Anfang des Jahres 1486 legten die Wollenweber von Pforzheim und Ettlingen, die bis dahin weder Zunftzusammenhang noch gewerbliche Bedeutung gehabt hatten, dem Landhofmeister Wilhelm von Neipperg den Entwurf einer gemeinsamen Ordnung vor. Zu seiner Beratung wurden sowohl Weber als auch andere Sachverständige aus den übrigen Städten der Markgrafschaft zugezogen; aber auch Ordnungen benachbarter Orte nahm man zur Vergleichung vor. Noch ist eine Tucherordnung von Wildberg im Nagoldthale bei den Akten erhalten[1]), die damals genau kommentiert wurde, mit Rücksicht auf das, was man ihr etwa entlehnen könnte. Da es sich auch dort namentlich um die Organisation von Landmeistern handelte, war das Beispiel besonders wichtig. Minderungen und Mehrungen wurden vorgenommen; dann ward das Ganze als Landesgesetz verkündet, vorbehaltlich des ausschliesslichen Rechtes der Obrigkeit Aenderungen vorzunehmen. Es war der erste Versuch, der in einem deutschen Territorium gemacht wurde, dieses wichtigste aller Gewerbe in einer ganzen Landschaft einheitlich zu ordnen[2]).

Auch bisher waren die Weber der Markgrafschaft nicht ohne gemeinsame Satzungen gewesen. Es wird in unserer Ordnung wiederholt

[1]) Gen.-L.-A. Baden, Gen. Akten Gewerbe.

[2]) Veröffentlicht Zeitschr. IX, p. 147—159.

auf eine ältere verwiesen[1]), aber über einzelne Betriebsvorschriften scheint sie nicht hinausgegangen zu sein. Jetzt dagegen wurde absichtlich kein Punkt, der je in Frage kommen konnte, unerörtert gelassen und keine Ordnung aus den Städten unseres Gebietes kommt dieser Landesordnung an Genauigkeit gleich.

Seinem allgemeinen Grundsatz getreu hat Markgraf Christoph auch hier keine Zunftverfassung eingeführt; weder Meisterprüfungen, noch Zunftzwang, noch jene scharfe Bekämpfung des Dorfhandwerkes, wie sie doch in der Landesordnung wenig später ohne Einschränkung verkündigt wurde, haben in dieser Ordnung eine Stelle; es bleiben aber genug andere Bestimmungen, die demungeachtet der Zunftverfassung entlehnt sind; und auch die Absicht, nach Möglichkeit das städtische Handwerk zu begünstigen, ist erkennbar. Haben auch die Meister in den einzelnen Städten keine Zunft, so haben sie doch gemeinsame Bruderschaften; zur Kerze auf dem Altar tragen auch die Knechte bei[2]), deren selbständige religiöse Verbindung man also hintanzuhalten suchte; — sie haben auch einigen gemeinsamen Betrieb: der Färber erscheint als Beamter des Handwerks: „umb dass er ein gemeiner Färber ist, werden ihm von dem ganzen Handwerk drei Knechte zugelassen“ [3]). Die Walken dagegen sind damals noch im Besitze der Herrschaft oder der Städte, und es wird streng darauf gesehen, dass in ihnen der eine wie der andere, der Bürger wie der Handwerker versehen werde. Auch sind die Meister verpflichtet, zusammenzukommen, um des Handwerks Sachen und Notdurft willen, sobald ihnen das Gebot zu Hause verkündet worden. Aber keine Spur findet sich, dass dieser Genossenschaft auch nur die geringste Straf- und Exekutivgewalt zugestanden habe. Nicht von ihr und schwerlich aus ihrer Mitte werden die amtlichen Schauer ernannt; mit der Fernhaltung Unbefugter, mit der Aufsicht über die Gesellen ist der Amtmann[4]), mit der Einziehung der Bussen für Verstösse gegen die Ordnung der Bürgermeister betraut[5]). Unmöglich wird man in jenen vorgeschriebenen Beratungen ein Gewerbegericht und in jener Verpflichtung einen Zunftzwang sehen können.

Auch war es solchen Bürgern, die nicht selber Tucher waren, nicht verwehrt auf ihre Rechnung Tuche anfertigen zu lassen. Sofern dies für den Hausgebrauch geschah, ward dieser bürgerlichen Sitte durch eine Taxordnung der Lohnweberei Vorschub geleistet[6]); es gab aber auch bürgerliche Kapitalisten, die, um an dem vorteilhaften Gewerbe teilzu-

1) § 13 und § 100.
2) § 128.
3) § 16.
4) § 101 und § 102.
5) § 106.
6) §§ 84—97.

nehmen, Wolle und Garn an arme Hausknappen, welche man hier duldete, lieferten, denen sie auch die Gerätschaften liehen. Solche Unternehmer suchte man freilich zurückzudrängen, ohne sie doch ganz auszuschliessen. Deshalb ward bestimmt, dass keinem, der nicht selber Weber sei, andere Tuche gesiegelt würden als solche, die er von seiner eigenen Wolle von seinen Schafen habe weben lassen. Er musste diese Herkunft bei seinem Glauben versichern. Durch das Verbot des Wollen-Einkaufs ward diese Art von spekulativem Betrieb allerdings lahm gelegt[1]). Hingegen räumte man keineswegs dem ansässigen Meister ein ausschliessliches Anrecht auf die Arbeit der zahlreichen Hausknappen ein. Auch der Fremde durfte in Baden Tuch weben lassen, nur war er verpflichtet sich dabei der Ordnung gemäss zu halten, es zur Schau zu bringen und wie anderes Kaufmannsgut falten und siegeln zu lassen[2]).

In ähnlicher Weise versuchte die Ordnung das Dorfhandwerk zu beschränken, ohne es zu unterdrücken. Die Wollenweberei war schon vor Erlass der Ordnung auf dem Lande verbreitet; die Möglichkeit, dass sie sich zu einer ländlichen Hausindustrie unter bürgerlicher Leitung entwickle, lag nicht fern; aber diesen Gedanken, der in einer späteren Zeit fruchtbar werden sollte, lehnte man damals entschieden ab. Es ward ganz allgemein verordnet: kein Bürger solle Garn nach aussen zu verweben geben, wohl aber mögen die Auswendigen auf dem Land zu weben geben in die Stadt[3]). So streng war das Verbot freilich nicht gemeint, wie es hier lautet. Aus anderen Bestimmungen sieht man, dass auch der Bürger Tücher auf dem Dorfe weben lassen dürfe, dass diese nur nicht gefaltet und gesiegelt, sondern in Ballen gewunden wurden[4]); sie sollten also nur nicht in den Handel kommen, der einheimische Bedarf mochte sich mit ihnen versorgen. Auch waren sie nicht von der Schau freigelassen; man sollte auch bei ihnen erkennen, was werschaft sei und was nicht. Demjenigen Tuch, das nicht als Kaufmannsgut von den Schauern bezeichnet ward, wurden die Enden abgezogen und es durfte nicht feilgehalten werden[5]). Aufgehört hat unter diesen beschränkenden Bestimmungen die Wollenweberei auf dem Lande zwar nicht, aber sie hat sich allmählich in der Weise umgestaltet, dass nicht die Tuchmacherei, die den eingehenden technischen Vorschriften der Ordnung unterlag, sondern die minder beaufsichtigte Zeugmacherei aus der älteren ländlichen Wollenweberei sich entwickelte. Zunächst aber war überhaupt der Erfolg gerade dieser Bestimmung sehr fragwürdig.

Was ihre Organisation anlangt, waren das städtische und das Dorf-

[1]) § 66.
[2]) § 64.
[3]) § 98.
[4]) § 60 und § 63.
[5]) § 67 und § 69.

handwerk nicht verschieden, ausser dass auf dem Lande von gar keinem genossenschaftlichen Zusammenhalten die Rede war. Meister und Hausknappen fanden sich hier wie dort; Knechte freilich, die in der Werkstatt beschäftigt wurden, werden bei den Dorfmeistern selten gefunden worden sein. Die Hausknappen nehmen eine mittlere Stellung ein zwischen Meister und Knechten. Mit diesen verbindet sie, dass sie als verheiratete Leute in eigener Haushaltung sitzen und Aufträge annehmen, mit jenen aber, dass sie ausschliesslich um Lohn arbeiten. Sie gleichen also ganz den Lohnwerkern unter den Wollenwebern in Freiburg und den Reichsstädten. Das letztere Moment ist für ihre Stellung ausschlaggebend: sie gehören nicht in die Genossenschaft der Meister sondern in die der Knechte; mit ihnen haben sie eine gemeinsame Trinkstube und Kasse: Wer die Stubenordnung verletzt, zahlt eine Busse, „den Knappen zum Vertrinken“ [1]. Auf weitergehende Zwecke durfte sich ihre Vereinigung nicht erstrecken; gemeinsame Angelegenheiten unter sich zu beraten war ihnen untersagt: „Die Knappen sollen keinen heimlichen Rat haben, die Meister seien denn auch dabei“ [2].

Es wird als der gewöhnliche Fall angenommen, dass der Hausknappe auf einem geliehenen Stuhle arbeitet; suchte er Beschäftigung bei Bürgern, so mochte er mit der Zeit einen eigenen erwerben, wenn er für einen Meister arbeitet, so stellt ihm meistens dieser das Geschirr [3]. Deshalb war es erste Bedingung für den, der sich als Meister niederlassen wollte, dass er nicht nur haushäblich sitze, sondern auch Schiff und Geschirr vollständig zu eigen habe [4]; sonst ward von ihm nur Nachweis seines Mannrechtes und das Eintrittsgeld von 1 fl. erfordert. Der bleibende Unterschied des Hausknappen vom Meister war aber, dass er keine eigene Wolle hat. Deshalb ist es ihm auch untersagt Lehrlinge zu halten, damit durch deren Ungeschick keinem Kunden seine Wolle verderbt werde [5]. Oft nehmen auch Meister Lohnweberei an; in der Regel sind sie jedoch selbständige Unternehmer, welche Knechte und Hausknappen gleichzeitig beschäftigten.

Es zeigte sich, dass für jedes Gewerbe, das wenigstens teilweise für einen fremden Markt arbeitet, das Vorhandensein einer solchen proletarischen Hilfsarbeiterschaft, wie es die Hausknappen waren, von Vorteil ist. Es war dem Tucher keinerlei Schranke gesetzt, in welchem Umfang er Hausknappen beschäftigen wollte, und es erwuchs ihm aus deren Beschäftigung keine andere Verpflichtung als die der Lohnzahlung nach

1) § 47.
2) § 126.
3) § 22.
4) § 24 u. § 37.
5) § 40.

der obrigkeitlichen Taxe[1]). Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, erscheint dann die Beschränkung des Betriebes in der Werkstatt auf zwei Knechte[2]), entsprechend den Verfügungen, welche in der nächstgelegenen grossstädtischen Zunft, der Strassburger, damals getroffen worden waren[3]), nicht durchaus im Sinne engherziger Zunftgesinnung.

Die Regelung der Verhältnisse der Knechte ist ein Hauptzweck der Ordnung. Die Hebung der Technik und des Absatzes liess sich nicht durch Betriebsvorschriften allein erreichen; nur die Hebung der Handwerkerschaft selber kann sie verbürgen. Darum soll vor allem gleichmässige Lehre für alle Mitglieder des Handwerks, Knechte, Hausknappen, Meister durchgeführt werden: Kein Meister soll fortan einen Knecht hinter seinem Stuhle weben lassen, er habe es denn bei einem des Handwerks zuvor gelernt, damit keiner dem andern das Weben abstehle und es vom Zusehen lerne. Ebensowenig soll der Meister ungelernten Knappen Arbeit aus dem Hause geben[4]). Der Knecht soll das Handwerk in seinem ganzen Umfang lernen, nicht bloss Kämmen und Streichen allein oder Weben allein[5]). Die Absicht, die Arbeitsteilung dadurch einzuschränken, ward aber kaum ernsthaft in Angriff genommen. Das Streichen, Kämmen und Schlagen lag in der Hand von Hilfsarbeitern, deren Thätigkeit und Werkzeuge besonderen Visitationen der Schauer unterlagen, und wurden nur ausnahmsweise in der Werkstatt besorgt. Bei ihnen war die Frauenarbeit von überwiegender Bedeutung, und das Spinnen fiel dieser ganz anheim[6]).

Auch der Knecht war wie der Hausknappe auf Stücklohn gesetzt[7]); aber er lebte in Hausgemeinschaft mit dem Meister, gab wöchentlich 1 Schill. in dessen Küche und sorgte selber für Wein, Brot und Licht[8]). Die Kündigungsfrist war für beide Teile auf acht Tage festgesetzt[9]); der Knecht, der in Unfrieden von seinem Meister geschieden war, durfte von keinem andern angenommen werden, bevor er sich vertragen hatte[10]), und die Aufnahme von Knechten, die anderwärts etwas verwirkt hatten, ward von der Erlaubnis des Amtmanns abhängig gemacht[11]).

Wir sahen bereits, dass ein Abschluss vom Auslande, der in den Zusammenhang der Christophinischen Gesetzgebung überhaupt nicht passte,

[1]) Die für Meister bestimmte Hausknappentaxe § 18—25.
[2]) § 16.
[3]) Schmoller, Strassburgs Tucherzunft, S. 523, Urk. 41, 42.
[4]) § 41.
[5]) § 39.
[6]) §§ 70, 71, 107, 108.
[7]) §§ 110—122 die Taxe.
[8]) § 123.
[9]) § 103.
[10]) § 104.
[11]) § 102.

auch in dieser Ordnung nicht beliebt wurde. Weder dem Auswärtigen war es untersagt in Baden spinnen und weben zu lassen, noch dem Badener dies im Ausland zu thun, immer vorausgesetzt, dass es dabei den Vorschriften der Ordnung gemäss hergehe[1]). Es war nur eine polizeiliche Bestimmung, wenn dem wandernden Knechte selbständige Arbeit untersagt wurde; er musste entweder bei einem bürgerlichen Meister in Dienst treten oder selber Bürger werden und sich als Hausknappe niederlassen. Ebensowenig wie man den einheimischen Arbeiter besonders schützte, suchte man den Meistern den nächstliegenden Markt zu sichern. Es war nur eine Abrede, ein Versprechen ohne rechtlich bindende Kraft, welche Wilhelm von Neipperg zwischen den Meistern und den Tuchgewendern, den Kaufleuten in den vier Städten der Markgrafschaft vermittelte, wonach diese jenen ihre Tücher abkaufen wollten, sofern sie nach Laut der Ordnung verbürgt gut gemacht wären, weil sie doch bisher solche gemeinen Tücher ausserhalb zu Frankfurt kaufen mussten, damit sich der eine ab und bei dem andern im Lande ernähren möge[2]).

Man sieht aus dieser Bemerkung, dass die Kaufleute einstweilen nur auf gewöhnliche Sorten rechneten; die Absicht der Ordnung ist aber gerade, auch die Herstellung feiner Tuche durch Einführung der Yperischen Weberei zu fördern. Wie ein Jahrzehnt zuvor der Freiburger Rat, aber mit noch grösserer Entschiedenheit als dieser, ergriff Markgraf Christoph das einzige Mittel, durch welches die Krisis des deutschen Wollengewerbes überwunden werden konnte[3]). Erst 40 Jahre später und mit geringem Erfolge betrat das grosse Strassburg diesen Weg. Möglicherweise haben die engen Beziehungen, in die Markgraf Christoph zu den Niederlanden trat, und die zeitweise den Schwerpunkt der Macht seines Hauses dorthin verlegen zu müssen schienen, auf glücklichen Erfolg dieser Bestrebungen eingewirkt. Die einzelnen Stadien der Bearbeitung werden einer genauen Beaufsichtigung unterworfen, Gemeine und Streichkämme sind hier zuerst unterschieden. Die Gerätschaften werden öfters visitiert, die Anzahl der Umschläge, die der Wollenschläger den einzelnen Wollsorten geben soll, wird vorgeschrieben, eine obligatorische Schau für das Garn zwar nicht angeordnet, aber auf Begehren des Webers, dem das erkaufte nicht Kaufmannsgut zu sein scheint, jederzeit vorgenommen. Unter den Yperischen Tüchern sind vier Sorten von 7—10 Gebünd unterschieden; der Webelohn der besten beträgt denn

[1]) Eine Ausnahme ist, dass den Webern verboten wird, fremde Kämmer ausserhalb der Städte dieser Ordnung anzurichten. Da das Kammgarn vor seiner Verarbeitung keiner besonderen Schau unterworfen wurde, glaubte man auf andere Weise keine Garantie für seine Güte schaffen zu können (§ 88).

[2]) Einleitung der Ordnung.

[3]) Die Ordnung ist deshalb auch bereits von Schmoller vielfach angezogen worden.

auch das Doppelte von dem des gewöhnlichen Kerntuchs (2 d und 4 d für die Elle). Die grösste Sorgfalt aber wird darauf verwendet, dass in der Walke die Tücher nicht über das vorschriftsmässige Mass eingehen[1]). Eine doppelte Schau der Tücher im Rahmen und auf dem Stuhl ist vorgesehen. Nicht minder unterliegt das gemeinsam betriebene Färben der Aufsicht. Streifen im grauen Tuch werden bestraft, die Anwendung des Waids wird allgemein vorgeschrieben. Bemerkenswert ist auch, dass ausser einer flüchtigen Bemerkung vom Scheren der Tücher gar nicht die Rede ist, eine besondere Ordnung ist den Tuchscherern erst 1604 gegeben worden zugleich mit den Schneidern; auch das deutet wohl darauf hin, dass man bei der Ordnung wesentlich an den Export dachte, der die Tücher ungeschoren begehrte.

So zeigt sich diese Ordnung von 1486 fast in allen Punkten als eine mustergültige Fixierung dessen, was der Stand des Gewerbes in jener Uebergangsperiode erforderte, als ein merkwürdiges Beispiel staatlicher Gewerbeförderung und bewusster Vermittlung von Interessen, die gleichmässig berücksichtigt sein wollten.

Diese Tucherordnung blieb in der Markgrafschaft dauernde Gewerbsvorschrift; die Aenderungen, welche sie erfuhr, sind nur geringfügig[2]). Als 1527 der Wollenkauf in der Markgrafschaft geregelt wurde, wurde zugleich eingeschärft, dass Dorfhandwerker an ihre Tuche keine Enden legen dürften, sie hielten sich denn mit der Siegelung und der Schau laut der Ordnung. Man verzichtete also darauf, die Landmeister von der Fabrikation von Handelsware auszuschliessen. Es ward ferner die Herstellung geringer Futterstoffe zugelassen, damit die Kleidungstuche um so sicherer aus guter Wolle verfertigt würden; es wurden endlich, da die Unterschiede auch unter den gesiegelten Tüchern noch immer gross waren, noch besondere Zeichen und Marken bestimmt, an denen man die Grade der Güte innerhalb der einzelnen früher bestimmten Klassen erkennen möge. Auch ward den Amtleuten eine besonders scharfe Aufsicht über die Walken, ihre Baulichkeiten und ihre Preise zur Pflicht gemacht.

Wichtiger war, dass entschiedener als früher Tucher und Tuchgewänder getrennt wurden, durch Betonung des allgemeinen Grundsatzes, dass der Handwerker nur seine selbstverfertigte Ware feilbieten dürfe. Den Tuchgewändern ward gegenüber dem „schlechten, einfältigen Volk,

[1]) 1 Elle auf 10. Sobald aber dem Walker eine grössere Verdichtung des Tuches nötig erscheint, holt er Erlaubnis von den Schauern ein.

[2]) Die folgende Darstellung der Geschichte des badischen Wollengewerbes beruht auf einem sehr vollständigen Material, das namentlich in den Rubriken Handel und Gewerbe der badischen Generalakten des Generallandesarchivs, sodann in den Spezialakten Pforzheims ebendort und im Pforzheimer Statutenbuch enthalten ist.

das sich der Tuch nit versteht," strenge Ehrlichkeit, namentlich genaue Angabe der Herkunft jedes einzelnen Tuches anbefohlen.

Wenn nun auch die Ordnung von 1486 für das ganze Land galt, so ist doch die weitere Entwicklung vorwiegend auf eine der in ihr genannten Städte und deren Umgebung beschränkt geblieben. Ettlingen und Baden traten bald in den Hintergrund; Pforzheim zeigte sich auch in der Tuch- und Zeugmacherei als die eigentliche Gewerbestadt. Elf Jahre nach Erlass der Ordnung überliess die Stadt an das Handwerk gegen Uebernahme der darauf ruhenden Zinse ihre Mühlenanlagen, Walke, Oelschlage, Schleifmühle samt den dazu gehörigen Gebäuden und Gärten[1]). Die korporative Ausgestaltung des Handwerks war damit einen Schritt weiter gediehen. Die Tuchmacherinnung als Grundbesitzerin konnte fortan jene industriellen Unternehmungen, die nicht für ihren eigenen Betrieb benutzbar waren, wie Oelmühle und Schleife verpachten. Zur Benutzung der Walke waren auch jetzt noch andere als Gewerbegenossen zugelassen; aber der Fall, dass der Bürger Tuch zu Handelszwecken fabrizierte, erscheint jetzt ausgeschlossen. Vielmehr wollen es die Tucher schon nicht leiden, wenn der Bürger wie üblich sich ein oder zwei Tücher des Jahres ins Haus mache. Es wird ihnen daher auferlegt, sich mit jenen des Mühlrechts wegen zu vertragen; aber die Stadt verspricht dafür nötigenfalls den Tuchern eine ziemliche Hilfe an ihrem Mühlrecht zu verordnen. Die Preise, welche die Bürger für Benutzung der Walke zahlen müssen, sind zudem sehr viel höher als die der Handwerksgenossen.

Solcher gemeinsamer Besitz, zumal ein so wertvoller und für den Gewerbebetrieb so unentbehrlicher, ist immer leicht zum Anlass geworden, dass die Inhaber sich enger zusammenschliessen. Schon in der Ordnung von 1486 war ein geringes Meistergeld angeordnet, jetzt erlegten die gegenwärtigen Meister ein weiteres Einkaufsgeld für den Erwerb der Walke; die später Eintretenden mussten ein bedeutend höheres geben. Eine ängstliche Abschliessung war deshalb zunächst nicht zu befürchten; das Gewerbe strebte einstweilen kräftig empor. Es ward bald der Bau einer zweiten grösseren Walkmühle an der Würm ins Auge gefasst, die wiederum gemeinsames Eigentum sein sollte. Damals zerfiel das Handwerk bereits in zwei Abteilungen, Tucher und Sergenmacher, und diese fortschreitende Spezialisierung ist das sichere Zeichen, dass sich auch der Kreis des Absatzes ausgedehnt hatte.

In die nächsten Jahrzehnte fällt nun diejenige gewerbliche Entwicklung, welche für die Textilindustrie der nördlichen Schwarzwaldgaue massgebend geblieben ist, wenngleich deren Hauptsitz nach dem 30jährigen Kriege von dem badischen Pforzheim in das württembergische Calw verlegt ward: die allmähliche Verschiebung der Fabrikation von den schweren

[1]) Zeitschr. IX, p. 160 f.

Tuchen zu den leichten Zeugen, die man aber nicht mit den alten lockeren Wollengeweben verwechseln darf. In mehrfacher Beziehung musste diese Umänderung auch die inneren Verhältnisse des Gewerbes berühren. Die Zeuge hatten im Vergleich zu den Tuchen einen grösseren Stoff- als Formwert; es waren nur sehr lange feine Wollsorten für sie brauchbar. Ihre Herstellung dagegen war leicht; es bedurfte für den Engel- und Distelsaitweber nur eine kurze Lehrzeit; andrerseits war für Zeuge die Färbung noch viel wichtiger als für die Tuche; der Wertzuwachs, den sie durch die Arbeit des Färbers erhielten, war ein verhältnismässig grösserer, und ihre Verkäuflichkeit hing wesentlich von der Gefälligkeit des Aussehens ab. Endlich fanden die Tuche, so viele ihrer auch auf auswärtige Messen gehen mochten, doch zugleich einen festen Absatz im Lande selber; die Zeuge hingegen waren ganz und gar auf einen fremden Markt angewiesen. Das alles wirkte zusammen, um die Tuchmacherei Handwerk bleiben zu lassen, die Zeugmacherei trotz vereinzelter Rückschläge in die Bahnen der Grossindustrie zu drängen, wo der leitende Geschäftsinhaber den Einkauf feiner Wollen besorgte, die leichte Verarbeitung ländlichen Webern oder den Hilfskräften in eigener Werkstatt anvertraute und für sich Kunstfertigkeit im Färben und Geschicklichkeit im Absatz erwarb. Zwar hat die Zeugmacherei vor dem 30jährigen Kriege noch nicht entfernt die Bedeutung wie nachher erworben, jener besondere Charakter ist noch nicht so deutlich hervorgetreten, sie blieb einstweilen noch ein Handwerk mit industrieller Färbung, aber dafür sind diese ersten Entwicklungsstufen die interessanteren, weil auf ihnen die Gegensätze noch härter zusammenstiessen als später.

Das Tuchgewerbe hatte sich in Pforzheim auch weiter rasch entwickelt; es hatte an Wohlhabenheit so zugenommen, dass man einige Beschränkungen der alten Ordnung hatte fallen lassen, statt zwei Knechten waren fünf erlaubt. Im Jahre 1544 befanden sich 40 Tuchermeister in der Stadt; ihr auswärtiger Vertrieb ging nach Augsburg, und man berechnete, dass sie von dort an barem Gelde jährlich 15—16000 Gulden nach Pforzheim als Gewinn brächten. In den zwanziger Jahren des Jahrhunderts war nach der raschen Steigerung des Absatzes und einer entsprechenden der Lebensansprüche einmal eine Krisis eingetreten, in der eine grössere Anzahl von Tuchmachern zu Grunde gegangen war; seitdem war ihr Absatz ein gesicherter geblieben, aber wie die Engelsaitweber, ihre Gegner, von ihnen sagten: „es sei ihr alter Brauch, wann die Nahrung am besten ist, dass sie dann meinen: man hab's gewiss; wann man's dann also übersehen hat, muss die Unschuld herhalten," d. h. sie machten bei Absatzstockungen, in deren Ursachen ihnen der Einblick fehlte, ihre Konkurrenten in der Heimat verantwortlich.

Die Sergenweberei hatten die Tucher als besondere Abteilung ihres Gewerbes geduldet, gegen die Trennung des Engelsaitmachens legten sie

1544 Protest ein: Früher habe fast jeder Tucher auch einen Engelsaitstuhl in der Werkstatt aufgestellt; jetzt reisse es ein, dass nicht nur etliche, die dem Handwerk unterworfen als Wollen-, Sergen- und Leineweber Engelsait machen und zwei bis drei besondere Stühle hierfür aufstellen, sondern auch selber färben. Seien sie ihnen schon lästig durch den Aufkauf der feinsten Wolle, so sei doch das Schlimmere die durch sie bewirkte Verteuerung des Lohnes der Spinnerinnen. Während man früher nach altem Brauch für das Pfund Wolle zum Spinnen 5 d. bezahlt, gäben die Engelsaitweber 2 Schill., allerdings für feineres Garn. Die Folge sei, dass sie um überhaupt noch Spinnerinnen zu finden zwei bis drei Meilen von der Stadt in die Gebirgsdörfer gehen müssten. Pochend auf die Wichtigkeit ihres Gewerbes für Stadt und Land, forderten die Tucher Einschränkung des neuen Gewerbes: keiner, der Tuch oder Sergen webe, dürfe mehr als einen Engelsaitstuhl aufstellen.

Aus der Verantwortung der Engelsaitweber, die ausserordentlich geschickt abgefasst ist, lernen wir die Lage dieses Gewerbes genau kennen. Der Antrag der Tucher — so erklären sie — würde, selbst wenn er Gesetz würde, seinen Zweck verfehlen, denn es handle sich gar nicht mehr darum das Engelsaitweben einzuschränken, sondern vielmehr es der Stadt Pforzheim zu sichern. „Kein Flecken rings um uns herum ist so klein, dass man nicht Engelsait mache; so man's hier nicht macht, wird's darum nicht unterwegen bleiben.“ Sie liessen überhaupt wenig spinnen; die rohe Wolle, die sie einkauften, belaufe sich auf 40 Zentner, die der Tucher auf 800; sie kauften vielmehr nur das Engelsaitgarn, wie es auf den Dörfern der Umgegend gesponnen werde; ebendeshalb brauchten sie auch eine grössere Zahl von Stühlen, zumal sie gewöhnlich Kinder anlernten und die in der Haushaltung beschäftigte Frau im Ab- und Zugehen an einem Stuhle webe. Ausserdem aber bereiteten sie vorzugsweise roh gewebte Zeuge aus der Nachbarschaft, „und mit dem Ruhm ihrer Farben hätten sie der Stadt einen grossen Zugang gemacht, wie er zuvor nie gewesen sei, also dass man fern und nahe Engelsait hier begehrt zu machen“.

Nun machen sie aber einen Unterschied. Sie meinen: Diejenigen, welche der Tucherordnung unterworfen seien, müssten ihr wohl auch Gehorsam leisten. Indem sie sich dieser nicht annehmen wollen, wünschen sie eine völlige Trennung der beiden Gewerbe. Das ihre mit seinem schwankenden Absatz und die ruhige Tuchmacherei scheinen ihnen keinen Zusammenhang mehr zu besitzen. „Wir wollten auch wohl gern ein ruhig, müssig Handwerk treiben; dieweil wir es aber nit gelernt, sondern mit Unruh uns und unsre Kinder ernähren, und ob Gott will mit Ehren, wie Biederleuten geziemt, verhoffen wir, dass uns dasselbige zugelassen werde,“ so schliessen sie ihre Verantwortung.

Der Pforzheimer Rat, dem es nicht angezeigt schien, den auf-

strebenden Engelsaitwebern ihr Handwerk abzustreiten oder zu schwächen, liess alles beim alten. Je mehr sich aber die Zeugmacherei hob, um so weniger mochten diese Gewerbtreibenden doch auch darauf verzichten, zur Unterstützung ihres Betriebes und ihres Absatzes auch Tuche zu verfertigen. Die Tuchmacher hatten nach 1544 die Absicht, die Engelsaitweber einzuschränken, aufgegeben, aber sie wollten wenigstens diese lästige Konkurrenz auf ihrem eigenen Gebiete nicht dulden. Die Standpunkte hatten also scheinbar sich gerade umgekehrt. Diesmal lieh ihnen der Rat Gehör und bestimmte 1559: wer Engelsait weben wolle, müsse zwei Jahre dabei bleiben und dürfe in dieser Zeit kein Tuch ausser zu eigener Kleidung machen. Dieser Entscheidung gegenüber beriefen sich die Zeugmacher vergebens darauf, dass ihre Tuche bisher auf der Schau für gut erfunden worden seien und zwei Siegel erhalten hätten; sie stellten die Ungerechtigkeit vor, dass nur sie von jener Trennung betroffen würden, während die Tucher nebenher weiter Engel- und Distelsait weben dürften — der Markgraf entschied aber dem Antrag des Rates entsprechend.

Erst 1570 kam es über die Kombination der beiden Betriebe zu einer Vereinbarung. Die Notwendigkeit auch ihre kurze Wolle zu verwerten, war von den Zeugmachern so dringend vorgestellt worden, dass ihnen, sofern sie das Tuchmachen ordentlich erlernt hätten, die Herstellung gewöhnlicher Tuchsorten, weisses Kerntuch, gelbes Futtertuch und in beschränktem Masse auch braunes gemeines Tuch gestattet wurde. Den Tuchmachern blieb das Recht in beliebigem Umfang Engelsait zu weben auch diesmal vorbehalten.

Einige Jahre später wird die Gesamtzahl der Meister Tucher-, Engelsait- und Teppichweberhandwerks samt Hutmachern auf 52, die zünftig sind, mit Weib, Kind und Gesind über 300 Personen angegeben; die Anzahl der Spinnerinnen in den nächsten Flecken und Dörfern wird auf 800 geschätzt, „darunter viel, die sich allein mit der Kunkel und Radspinnen müssen ernähren, die sonst ohne der Herrschaft oder des Almosens Hilfe sich nicht könnten erhalten." Wie sich zwischen die einzelnen Abteilungen die Zahl verteilt habe, wissen wir nicht; doch hat eine Steigerung gegen 1544 kaum stattgefunden. Wohl aber hatten sich die Einzelbetriebe wieder erweitert und zwar in einer Weise, welche die Eifersucht der kleineren Meister rege macht. Schon 1559 klagen die Zeugmacher: es seien jetzt solche unter ihnen, die auf sechs oder sieben Stühlen mit Fremden, die es nicht erlernt, Engelsait weben lassen. Es begann der Zunftgeist, der sich in Baden in jenen Jahrzehnten allgemein geltend macht, auch in diesem Gewerbe, das recht eigentlich im Gegensatz zu ihm emporgekommen war, Einfluss zu gewinnen. Allerdings machte sich, je mehr die Anzahl derer, die das lohnende Gewerbe ergriffen, zunahm, auch der Mangel bestimmter Ordnungen in demselben fühlbar. Wir hören gar nichts von einer Ausdehnung der Tuchschau

auf die Zeuge, und wahrscheinlich ist eine solche Kontrolle für sie nie eingerichtet gewesen; ganz sicherlich wurden nie besondere Betriebsvorschriften aufgestellt. So schien denn wenigstens eine Ordnung des Lehrlingswesens gerade hier angezeigt. Im Jahre 1580 erschienen Zeugmacher und Teppichweber vor dem Rat und klagten über die Unordnung in ihrem Gewerbe: es seien Meister unter ihnen, die nur zehn oder elf Wochen gelernt, wo doch früher, solange noch Tuchen und Engelsaitweben zusammen getrieben wurde, jeder vier oder fünf Jahre habe lernen müssen. Auch bei der schwierigen Kunst des Teppichwebens begnügten sich jetzt manche mit wenigen Jahren. Sie befürchteten eine Verringerung des Rufes ihrer Ware und schlugen deshalb vor: wer sich als Meister des Engelsaitwebens niederlassen wolle, müsse zwei Jahre gelernt und bei zwei ehrlichen Meistern, die selbständig auf den Kauf arbeiten, nicht bei Hausknappen, die von grösseren Meistern Beschäftigung erhalten, gedient haben. Es ist auch das, wenn man diese Forderung mit denen anderer zunftgemässer Handwerker vergleicht, noch mässig. Für die Teppichweber allerdings wurden vier Jahre Lehre und zwei Jahre Arbeit bei zwei Meistern verlangt. Der Rat erteilte die Bestätigung für diese Vorschläge.

Erst 40 Jahre später kam die Zeugmacherei zu einer eigentlichen selbständigen Zunftverfassung in denselben Jahren, da die Landesordnung Georg Friedrichs die Zunftschablone in allen Gewerben durchführte. Der Fortschritt des Handwerks war auch in dem letztverflossenen Zeitraum ungehemmt geblieben, trotz grosser Preisschwankungen. Unter den Gründen, welche die Bauern gegen eine Fixierung der Wollenpreise zu Gunsten der Gewerbe vorbrachten, stand namentlich der Hinweis hierauf. Pforzheim zählte jetzt 60 Meister allein Engelsaitweber und Teppichmacher. Aber auch hier zeigt sich, dass diese volkswirtschaftliche Blüte unmittelbar vor dem Ausbruch des 30jährigen Krieges nur den Schein der Gesundheit besass: Der Zunftzwang ward eingeführt, alles Engelsaitweben, ob auf Lohn, ob auf feilen Kauf ward denen untersagt, die nicht in dieser Ordnung seien. Kein Meister darf selber oder durch sein Gesinde andern Leuten mehr Wolle bereiten lassen, als sie in ihrem Haushalt brauchen; kein Meister soll Engelsait solchen, die sie wieder verkaufen würden, es seien Tucher oder andere ablassen. Die Lehrlingsordnung möchte man verständig nennen — es waren Abstufungen, je nachdem der Lehrling nur das Weben oder das Färben oder Teppichmachen oder die verschiedenen Zweige nach einander lernen wollte, verordnet — wären nicht zugleich die ärgsten Missbräuche in der Begünstigung der Meistersöhne und Schwiegersöhne und in der wahrhaft raffinierten Benachteiligung der Fremden mit eingeführt worden. Der Bürgerssohn musste zwei Jahre gewandert sein, der Fremde musste zwei Jahre in Pforzheim als Geselle gearbeitet haben; dem Meistersohn dagegen war nicht nur das Wandern, sondern

auch ein Teil der Lehrzeit erlassen. Auch Betriebsbeschränkungen wurden eingeführt; der Weber und Färber durfte nur einen Lehrling beschäftigen; nur wenn er zugleich Teppichmacher war zwei.

Man wird nicht zu viel sagen, wenn man dieser Ordnung die Schuld gibt, dass die Führung in der Zeugmacherei von Pforzheim auf Calw überging. Im Jahre 1544 hatten die Engelsaitweber ein richtiges Verständnis für die Lebensbedingungen ihres Gewerbes gehabt, sie hatten es jetzt vollständig eingebüsst. Nach dem Kriege wurden Tucher- und Engelsaitweberordnungen — das letztere Gewerbe schlummerte bald ein — in noch starrerer Weise erneuert 1656, 1674 und 1721; die Angst vor gewerblichem Nachwuchs war zuletzt so gross geworden, dass dem Meister erst drei Jahre nach seiner Niederlassung erlaubt war einen Lehrling anzunehmen, und dass er, sobald er diesen ausgelernt hatte, wieder einen dreijährigen Stillstand innehalten musste. Das Tuchmacherhandwerk war so vollkommen erschlafft, dass alle staatlichen Versuche, es zu heben, misslangen und schliesslich, wie den alten Flössergenossenschaften die neuen Holzhandlungskompagnien an die Seite gestellt wurden, für den auswärtigen Absatz privilegierte Fabriken gegründet wurden. Diese Gegensätze des 18. Jahrhunderts werden wir an anderer Stelle in der Geschichte der Industrie kennen lernen; hier erübrigt nur noch die Wollenhandwerker in ihren Beziehungen zu anderen Ständen, zumal zu den Produzenten und Händlern der Wolle, Bauern und Fürkäufern zu verfolgen.

So umfassend und vollständig in technischer Beziehung die Ordnung von 1486 war, liess sie doch einen der wichtigsten Punkte ausser acht. Wenn dieses territoriale Gewerbe gleich anfangs in erfolgreichen Wettbewerb mit dem altreichsstädtischen treten konnte, so war nicht die ausgebildete Technik sondern die billigere Beschaffung des Rohstoffes der Grund. Der Produktionsvorteil überwog, so wie die Marktverhältnisse gerade beim Tuch lagen, weitaus die Konsumtionsvorteile, die sich in einer grösseren Stadt günstiger gestalten mochten. In der Organisation des Wollenhandels ist Baden im Jahre 1527 ebenso wie in der staatlichen Ordnung des Gewerbes allen andern deutschen Territorien vorangegangen; die eine Massregel war eine notwendige Folge der andern[1]). Sieben Jahre später, im Jahre 1534, folgte Hessen; 1536 in deutlicher Abhängigkeit von Baden Württemberg[2]).

[1]) Diese bisher unbekannte Ordnung des Wollenkaufs. Gen.-L.-A. Baden Gen. Handel 1527.

[2]) Siehe Schmollers Regesten a. a. O. f. 574 u. 575.

Die Christophinische Landesordnung[1]) hatte nur die eine Bestimmung gegeben, dass alle Schafwolle, die von Fremden oder Einheimischen gekauft werde, auf die gemeine Fronwage geführt, dort gewogen und verzollt werden müsse. Damit war die Möglichkeit einer ausgedehnten staatlichen Kontrolle gegeben. Im Jahre 1527 war es nun die Beobachtung, dass die in der Markgrafschaft gefallene Schafwolle grossenteils von Walchen — es werden Italiener, Franzosen und Wallonen gleichmässig darunter zu verstehen sein — aufgekauft und den einheimischen Gewerben dadurch verteuert werde, die zur eingehenden Gesetzgebung führte. Es ist dieselbe Betrachtung, aus der 21 Jahre später der Augsburger Reichsbeschluss gegen die Verführung der Wolle zu fremden Nationen hervorging, dessen weitere Schicksale wir schon früher kennen gelernt haben[2]). Es kam hierbei nur darauf an, die oft widerstreitenden Interessen der Landwirtschaft und des Gewerbes zu versöhnen; ein besonderes Interesse des Handels ward als solches nicht anerkannt. Im Gegenteil: der Zwischenhandel soll die Kosten dieser Versöhnung tragen. „Damit die schädlichen Fürkäufe, die unziemlichen Pakten und Gedinge, so darunter gemeiniglich einlaufen und geübt werden, verhütet werden mögen, damit die armen Leute ihre Wolle in ziemlichem Wert verkaufen und die Meister Tucherhandwerks die von ihnen auch eines ziemlichen Kaufs um ihr Geld bekommen mögen," soll ein gemeiner Wollenschlag der Markgrafschaft eingerichtet werden. Jährlich zwischen Ostern und Georgi, also kurz vor der Schur, tritt in Ettlingen eine Kommission zusammen, bestehend aus dem Hofküchenmeister, einem von ihm ernannten Amtmann, dem Schultheissen von Ettlingen, einem einheimischen Wollhändler, zwei Tuchermeistern und drei von der gemeinen Bauerschaft oder Landschaft Gewählten, die der Dinge am verständigsten sind, aber doch für sich selber mit Wollenkaufen und Verkaufen nicht umgehen." Je einer soll aus der oberen und der unteren Hardt und aus dem Renchinger Thale sein. Gemeinsam haben sie zu betrachten Gestalt und Gelegenheit des Jahrgangs, des Wetters, Heuwachses, des Viehstandes, auch der Läufe und Käufe des Jahres und danach den gemeinen Schlag festzustellen. Können sie sich nicht vereinigen, so sollen sie die Entscheidung an die Kanzlei gelangen lassen.

Dieser Preissatz gilt für allen Verkauf bis Johannis; er darf nicht weiter als um 7 Schill. für den Zentner überstiegen werden. Es darf, ehe der Schlag verkündigt ist, kein Kaufkontrakt auf Lieferung abgeschlossen werden; doch da von jeher die Bauern gewöhnt waren, Vorschüsse von den Wollhändlern zu erhalten, werden solche auch jetzt zwar

[1]) Gen.-L.-A., Akten Baden Gen. Gesetzesverfassung, Landesordnung Christophs, tit. 32.

[2]) Siehe oben Kap. V.

gestattet, aber nur unter der Voraussetzung, dass die Abrechnung später nach Massgabe des Schlages erfolge. Bis Johannis darf aber auch keine Wolle nach auswärts verführt werden ohne besondere Erlaubnis der Regierung; nur die Raufwolle, wie sie die Gerber machen, wird dem Verkehr durchweg freigelassen. Bis Medardustag (8. Juni) haben zudem die Inländer den Vorkauf vor den Fremden; und nur, wenn sie zum Schlage nicht kaufen wollten, waren jene zur Erhaltung guter Nachbarschaft auf den Wochenmärkten zugelassen. Nach dem 8. Juni fiel diese Begünstigung der Einheimischen fort und nach Johannis war die Ausfuhr freigegeben, „wohin es jedem beliebt und so hoch als er kann." Eine weitere Benachteiligung der Ausländer war das Verbot, dass kein Inländer eine Agentur für sie übernehmen dürfe. Alles in allem gefasst, war die Massregel doch nur wenig exklusiv. Die Einschränkungen des freien Verkehrs waren nicht sehr bedeutend und sie wurden bloss auf ein Vierteljahr erstreckt. Auch an eine erzwungene Konzentration des Wollhandels ward nicht gedacht. Wurde gleich angenommen, dass die Wolle vorwiegend auf den Wochenmärkten zum Verkauf käme, so wurden doch an nicht weniger als elf Orten Wollwagen aufgestellt[1]) und mit Gewichten und Beamten versehen. Dass nur an diesen Wagen der Umsatz stattfinden dürfe, ward in Uebereinstimmung mit der Landesordnung eingeschärft. Das fiskalische Interesse der richtigen Verzollung ausgeführter Wolle und das gewerbliche reichten sich hierbei die Hand. Die geschworenen Knechte führten zugleich die Aufsicht darüber, dass die Wolle nicht feucht zusammengebunden, dass nicht Knoten und Steine betrüglich darunter gemischt, dass nicht gute und Schütlingswolle untereinander gemischt seien.

Die Württembergische Ordnung, die Herzog Ulrich in die Landesordnung einfügte[2]), welche er bald nach seiner Heimkehr erliess, stimmt vielfach mit der badischen wörtlich überein, und es kann kein Zweifel bestehen, dass sie im Hinblick auf diese verfasst worden ist; aber sie zieht neben den Beamten nur noch Tuchmacher in die Kommission, sie verhängt den Marktzwang, bestimmt ein Vorkaufsrecht der Gewerbetreibenden und derer, die zum Hausgebrauch Wolle verarbeiten, an jedem Markttage bis Mittagszeit, und sie führt vor allem ein Losungsrecht der einheimischen Meister gegenüber allen fremden Händlern ein. Wenn sie also auch an ihrer Spitze eine theoretische Anerkennung des freien Handels in und aus dem Lande enthält, so ist sie doch ausschliesslich und einseitig im Interesse der Gewerbetreibenden gegeben. Diese auf völligen Abschluss zielende Richtung kam dann in der Landesordnung

[1]) In Baden, Hügelsheim, Rastatt, Kuppenheim, Durmersheim, Ettlingen, Pforzheim, Stein, Durlach, Knielingen, Graben.

[2]) Reyscher, G.-S. XII, 108 ff.

von 1552 [1]) zum Siege, als den Ausländern aller Fürkauf verboten und folgerichtigerweise auch das Leihen auf Wolle untersagt ward. Wir sahen bereits, dass auch die Reichsgesetzgebung dazu dienen musste, diesen Vorkehrungen ihre Sanktion zu geben.

In Baden dagegen blieb man bei den Einrichtungen von 1527; auch die Anordnung von 1567, welche von dem fremden Käufer die Bescheinigung seiner Zugehörigkeit zu den drei verbündeten Kreisen und die Versicherung verlangt [2]), dass der Einkauf nicht zu verbotener Ausfuhr bestimmt sei, war eben keine einschneidende Aenderung. Nach der Landesteilung scheint aber bei dem wenig freundlichen Verhältnis der Brüder die gemeinsame Feststellung des Schlages in Ettlingen bald aufgehört zu haben; unter Markgraf Karl folgte man gewöhnlich der württembergischen Rechnung. So stand denn auch der alte Gegensatz in voller Blüte, und mit wechselndem Erfolge befehdeten sich die verbündeten Bauern und Händler auf der einen, die Gewerbetreibenden auf der andern Seite. Der scharfsinnige Versuch, unter der Obhut des Staates das Ineinandergreifen von Angebot und Nachfrage unmittelbar zu regeln, war gescheitert. Wieder zeigte sich, dass die private Handelsvermittlung nicht entbehrt werden konnte, aber es stellte sich auch heraus, dass diese Vermittlung leicht zur Handelsvormundschaft wurde und dass das mächtigste Mittel, mit dem die aus dem Handel entspringende Kapitalwirtschaft arbeitete, der Vorschuss der Lebensbedürfnisse war.

Das „Leihen auf die Wolle“ war allgemein üblich, wie ja auch die Ordnung von 1527 damit gerechnet hatte. Es werden 1567 drei Händler genannt, die alle Wolle des Landes auf solche Weise, noch ehe sie geschoren ist und auf den Markt kommt, für sich zum voraus in Beschlag nehmen; unter ihnen ist der bedeutendste „der Kammermeister von Knielingen“, der Beamte, der den Verkauf der Wolle aus den herrschaftlichen Schäfereien in der Hardt besorgte. Auch früher waren die des Kreditierens ebenfalls höchst bedürftigen Tuchmacher von Fürkäufern mit Wolle versorgt worden, aber diese hatten sich mit 1 fl. Gewinn auf den Zentner begnügt; jetzt waren ausser den üblichen 5 Pfd. Vorteil zwischen Einkauf und Verkauf 5 fl. Provisionsgewinn das mindeste, was der Händler beanspruchte. Die Tuchmacher wünschten im Hinblick und unter Berufung auf Württemberg, dass auch bei ihnen ein Ausfuhrverbot ergehe, solange sie noch nicht genügend versorgt seien, und sie wollten nicht mehr als 1 fl. Handelsgewinn zugestehen. Die Bauern dagegen wünschten am alten Zustand nichts geändert zu sehen; der Gedanke, angewiesen zu sein auf Handwerker, deren Zahlungsfähig-

[1]) Reyscher, XII, 209 f.

[2]) Siehe oben „die Ausführung der Reichstagsbeschlüsse“.

keit sie nicht recht trauten, war ihnen, vom Vorschuss abhängig wie sie waren, höchst beunruhigend.

In diesem Widerstreite traf Markgraf Karl den Ausweg, der dem Staatsideal am besten entsprach, und der schon in den Vorkehrungen Christophs angedeutet lag: er übernahm die Handelsvermittlung auf den Staat. Zwei Beamte, der Amtmann von Durlach und der Schultheiss von Knielingen wurden beauftragt, alle Wolle zu kaufen, nach gemeinem Landschlag oder nach dem Preis, der in benachbarten Orten gelte. Es sollte den Unterthanen verkündigt werden, dass sie niemand anders verkaufen dürften; und wofern sie schon von Händlern Geld genommen, oder wenn sie eines Vorschusses benötigt seien, so sollten sie sich am Sonntag Lätare in Durlach anmelden; dort werde ihnen zur Wiederbezahlung und zu ihren eigenen Bedürfnissen Geld geliehen werden.

Der Versuch gelang in der That, aber nur dadurch, dass die beiden Beamten, die neben sich nur noch hausierende Juden duldeten, welche die Wolle von geschlachteten Hämmeln erstanden, selber ihr Vermögen einschossen und dadurch privilegierte Grosshändler wurden. Es ward von der Regierung als Vorteil betrachtet, dass sie die fremden Händler verdrängt hatten; im übrigen aber ward ihnen zugestanden, die Wolle ganz nach ihrem Belieben in oder ausser Landes zu verkaufen. Die Einkünfte aus den herrschaftlichen Schäfereien waren in dem kleinen Staatshaushalt ein wichtiger Posten, und so überwog das fiskalische Interesse das Wohlwollen gegen die Handwerker.

Diese waren bald mit der neuen Einrichtung übler zufrieden als mit dem zuvorgehenden Zustande. In ihren Eingaben stellten sie den Durlacher Amtmann zu dessen grosser Entrüstung auf eine Linie mit dem Hausierjuden von Stein. Nach wie vor blieb die württembergische Gesetzgebung das Ziel, dem sie zusteuern wollten. Die beiden verbündeten Grosshändler hatten ihnen als schlechten Zahlern mit Bewilligung des Markgrafen, allerdings nach einigen üblen Erfahrungen, bald den Kredit entzogen. Man hatte dann einen Kompromiss zu schliessen gesucht und es war nach ungefährer Schätzung ihres Bedarfs den Pforzheimer Tuchmachern die Wolle des Amtes Stein ausschliesslich zugewiesen worden; aber sie hatten sich auch hier so wenig fähig gezeigt, die nöthigen Vorschüsse zu geben, dass die Folge des Verzichtes der einheimischen Grosshändler auf jenen Bezirk nur das erneute Eindringen Fremder war.

Gegen das Ansinnen, den Gewerbetreibenden zu bestimmten Preisen zu verkaufen, verwahrten sich die Händler unbedingt. „Viel hundert Gulden des Jahres den Schäfern zu leihen, von ihnen allerlei Schadens gewärtig zu sein, und dann noch den Tuchern die Wolle nach ihrer Gelegenheit abzulassen, während jene doch ihre Waren ausserhalb Landes verführten, und so hoch sie könnten, verkaufen möchten —, das sei

ihnen unmöglich.“ Nicht als ob sie nun, wie es eigentlich die Konsequenz der früheren Verordnungen gewesen wäre, die Preisregulierung auch auf die Gewerbswaren hätten ausdehnen wollen; im Gegenteil, sie wünschten, im thatsächlichen Besitze aller Bezugs- und Absatzwege wie sie jetzt waren, auf ihr Privilegium Verzicht zu leisten und eine vollständige Handelsfreiheit einzuführen. Die Bittsteller sollten fortan ebenso wie sie Macht haben überall zu kaufen und zu leihen; jedem solle gestattet werden einzukaufen, wie er es vermöge, zu verkaufen ausserhalb oder innerhalb der Markgrafschaft, und so hoch er könnte, seine Ware zu vertreiben. Binnen acht Jahren hatte sich diese typische Entwicklung vollzogen: Durch staatliche Verordnung war der Handel konzentriert worden, und nachdem der kapitalistische Betrieb dergestalt in den Händen von Privaten, die mit Amtsgewalt ausgestattet waren, sich entwickelt hatte, erklärten sich diese für die Freiheit der Konkurrenz.

So völlig ihre alten Grundsätze in den Wind zu schlagen, konnte sich die Regierung nicht entschliessen. Es kam zwei Jahre später, im Jahre 1575, doch noch ein Vertrag zu stande, wonach im Amt Stein der Württemberger Schlag gelten und im übrigen Baden mit Vorbehalt der Zustimmung der andern Herrschaft wieder ein gemeinsamer Schlag eingerichtet werden sollte. Entsprechend dem Risiko des Händlers, der Verzögerung und der Vorschusszinsen sollte ein Zuschlag, den die Tuchmacher jedoch in der Regel nicht über 1 1/2 fl. steigen wissen wollten, als Handelsgebühr entrichtet werden. Es wurden auch Zahlungsbedingungen verabredet: der Händler sollte „zwei leidentliche Ziele“ geben, dafür aber auch das ganze Handwerk sich für richtige Bezahlung halb in grober Reichsmünze, halb in guter Landesmünze verbürgen.

Diese Vereinbarung war unter den obwaltenden Umständen unstreitig die gelungenste Lösung der Streitfrage; aber auch sie schuf nur eine kurze Ruhepause in dem Kampf der Interessen. Es sind dieselben Jahre, in denen die Pforzheimer Wollenindustrie den bedeutenden Aufschwung nahm. Nicht umsonst wiesen die Gewerbetreibenden, die unter sich zwar im Streit lagen, die aber dem Händler gegenüber natürliche Verbündete sein mussten, auf ihre wachsende Kopfzahl, auf die Fülle armer Leute, die sie in Stadt und Land beschäftigten, hin. Ihnen entgegen stand, wenigstens dem Scheine nach, das Interesse nur einer einzigen Firma, deren ganze Existenz eine Abnormität innerhalb des sonst geltenden Gewerberechtes war. In Baden-Baden, wohin der Geschäftsbetrieb der Grosshändler sich ebenfalls erstreckte, war 1576 eine neue Einrichtung des Wollenschlages zu stande gekommen mit der Absicht, die hin und wieder in den Dörfern laufenden Hausierer und überhaupt die Preisverteurung durch den Handel zu treffen zu Gunsten der Meister des Tucherhandwerks und aller, die in ihrer Hantierung Wolle brauchen. Die Bildung einer gemischten Kommission war angeordnet, die Bindung

des Preises und das Verbot aller Ausfuhr bis Pfingsten festgestellt. Das einheimische Gewerbe sollte immer zuvor versorgt sein und dem Verkäufer sollte genügende Bürgschaft für die Bezahlung gegeben werden. Es war im wesentlichen also eine Wiederaufnahme der Anordnung von 1527. Doch ward der Einkauf der Durlachschen Firma hierdurch wenig berührt.

Erst nach dem Tode des Privilegieninhabers, des Amtmanns Richard Henneberg zu Durlach, im Jahre 1580, erklärte die Regierung das Privileg für erloschen und ging im ersten Eifer noch über die von den Wollengewerbetreibenden begehrte Württemberger Ordnung hinaus. Alle Wollausfuhr, so ward jetzt bestimmt, sei nur mit besonderer Erlaubnis der Regierung gestattet. Nur Tucher, Engelseitweber und Hutmacher sollen zur Treibung ihres Handwerks einkaufen dürfen, auch ihnen ist Fürkauf untereinander verboten; und wenn Ausfuhr gestattet wird, so sollen doch nur Handwerker dieser drei Gewerbe, niemals aber Händler zugelassen sein; da schon mehrfach von den Schäfern mit solchen für das nächste Jahr Kontrakte eingegangen sind, wird den Handwerkern das Losungsrecht zuerkannt. — So ging man zum äussersten Grad der Handelsfeindschaft über, nachdem man noch eben diesem Grosshandel allen erdenklichen Vorschub geleistet hatte. Um das Pforzheimer Gewerbe noch mehr zu begünstigen, sah man sogar von einem Schlag ab und fasste ihn nur für den Fall, dass sich die Parteien nicht einigen sollten, zukünftig ins Auge.

Gerade hier zeigte sich aber, wie unentbehrlich die Vermittlung des Grosskapitals in einer Wirtschaft war, wo die Schäfer und die Verarbeiter des Rohproduktes gleichmässig des Kredits bedürftig waren, wo ein Reservoir der Barmittel unumgänglich nöthig blieb und wo der auswärtige Absatz den Regulator der Produktion und der Preise darstellte. Kaum war diese einseitige Ordnung erlassen, so entbrannte auch schon der heftigste Streit zwischen den Schäfern und den Handwerksmeistern, zwischen den ländlichen und städtischen Interessen.

Die Grossfirma in Durlach und Knielingen hatte, nachdem sie sich erst einmal festgesetzt, von dem Privileg, das sie so gleichgiltig betrachtete, keinen übermässig strengen Gebrauch gemacht. Die Schäfer in der oberen Hardt verkauften auch nach Strassburg, die in der unteren nach Weingarten, die Steiner nach Bretten. Auch in jenen kurpfälzischen Orten waren die Ankäufer herrschaftliche Beamte, Amtskeller und Schultheissen. Henneberg hatte, beständig bedroht von den Ansprüchen der Handwerker, in der Zufriedenheit der Bauern seinen Rückhalt gesucht und gefunden. Sie rühmten ihm nach: er habe manchem oft 40 fl. zinsfrei jahrelang vorgeschossen, wenn einer Unglück gehabt, und ihm doch im nächsten Jahre noch geliehen. Diese Versicherung auf ungünstige Zeiten war ihnen die Hauptsache. Mit einer merkwürdigen Gleichgiltig-

keit suchten sie sich aus diesem Zustande wirtschaftlicher Unselbständigkeit die gute Seite, die Abwälzung der Selbstverantwortlichkeit auf die Regierung und auf ihre Abnehmer, heraus: „die Vorschüsse auf die Wolle" — so erklärten sie — „müssten ihnen dienen, Heuet und Ernte einzubringen, die Herrschaft für die aufgenommenen Früchte zu entschädigen und wenn das Heu nicht ausreiche, anderes zu erkaufen. Der erzwungene Verkauf aber veranlasse die Handwerker, desto langsamer zu kaufen und zu bezahlen und alles, was ihnen nicht passe, liegen zu lassen."

Dem Sturm von Vorstellungen, die aus allen Teilen des Landes einliefen, gab die Regierung nicht nach, obwohl die Bauern die einmütige Unterstützung der Amtleute fanden. Bald aber stellte sich heraus, dass die Tucher gar nicht im stande waren, die sämtliche Wolle zu übernehmen; sie kamen selber darum ein, dass ihnen nur eine Quantität, die man ihnen jeweils zu bestimmen überlassen möge, nach einem dem Württemberger Schlag entsprechenden Preise zugewiesen werde. Alles übrige möge den Händlern, welche Vorschüsse bewilligen wollten, überlassen bleiben.

Auf Grund dieses Vorschlages kam es zu gemeinsamen Verhandlungen der Vertreter beider Interessentengruppen zu Linkenheim. Nach langen und heftigen Debatten, in denen sich beide Parteien betrügerischer Manipulationen bezichtigten, fand man einen Ausweg: die Ausfuhr sollte nicht behindert werden, wenn zuvor dem Gewerbe angeboten worden sei; für die Wolle aus dem Pfinzgau solle der Württemberger Schlag, für die feinere aus der Hardt ein etwas höherer als Norm gelten. Vor allem entschloss sich das Tuchergewerbe in Pforzheim zu gemeinsamem Einkauf. Ein Faktor mit 400 fl., die zum Leihen bestimmt seien, ward ausschliesslich für die Hardtbauern nach Durlach gesetzt; die andern Schäfer wurden unmittelbar nach Pforzheim gewiesen. Für die Barzahlungen stellte das Handwerk zwei Zahlmeister auf. Das Begehren, dass nun auch die Verkäufer dauernd Werschaft für die Wolle leisten sollten, ward als unnötig fallen gelassen.

Auf Grund dieses Prinzipes hätte nun wohl ein leidliches Verhältnis zu stande kommen mögen. Es war wirklich die einzige Möglichkeit, die sich bot, um die Dienste des Grosshändlers los zu werden, dass sich die Handwerker entschlossen, sich selber die Vorteile, die jener besass, und die, welche er andern gewährte, anzueignen. Allein das natürliche Misstrauen zwischen den beiden Ständen und ebenso die trotz der Association geringe Kapitalkraft der Handwerker traten immer wieder die Einigkeit zerstörend hervor. Beschwerden, dass die Tucher nicht zu dem Tag, welchen die Schäfer ihnen angegeben, gekommen seien u. dgl., setzten sich ununterbrochen fort. Im Jahre 1603 dagegen war es wieder die auswärtige Konkurrenz, welche die Tucher zu Vorstellungen veranlasste. Das Emporkommen der neuen Industriestadt Frankenthal,

die Betriebsamkeit der hugenottischen Fabrikanten machte sich bemerklich; ein daselbst angesiedelter Niederländer hatte fast das ganze Wollerträgnis des Amtes Stein aufgekauft, und die Tucher verlangten und erhielten Einschärfung ihres Vorkaufs- und Losungsrechtes. Auch in der Landesordnung von 1622, die hier wie in so vielen andern Punkten sich genau ans württembergische Vorbild hielt, wurden diese Punkte gewahrt. Praktischen Erfolg konnte sie natürlich nicht mehr haben.

Man wird aus dieser ganzen Entwicklung den Schluss ziehen, dass die staatlichen Versuche, feste Vereinbarungen und auf deren Grund ein einträchtiges Zusammenwirken von Produzenten und Konsumenten herzustellen, kein dauerndes Resultat ergaben, dass in der Zwischenzeit immer wieder die kapitalistische Handelsvermittlung eintrat, und dass, soviel auch über sie gescholten wurde, doch die Vorteile, welche sie bot, überwiegende waren.

Nach dem 30jährigen Kriege ward zwar die Landesordnung von 1622 erst publiziert, nach der das Leihen Auswärtiger verboten, den Gewerbetreibenden der alleinige Kauf bis kurz vor Johannis und das dauernde Losungsrecht gewahrt blieb; aber die Regierungsakten zeigen, dass diese Bestimmung toter Buchstabe blieb. Während fortwährend neue Verordnungen erschienen, die den Verkehr mit allen andern Erzeugnissen der Landwirtschaft regulierten und hemmten, fehlen solche für den Wollhandel völlig. Auch war das einheimische Tuchgewerbe so sehr in Verfall geraten, dass solche Begünstigungen gar keinen Sinn mehr gehabt hätten. Als sich die Wollenindustrie in Baden, und zwar wiederum in Pforzheim, zu heben begann, da war sie nicht mehr Handwerk, sondern es handelte sich um Stiftung von Fabriken.

Achtes Kapitel.

Die Bohrer und Balierer.

Unter den Kunstgewerben hat Freiburg i. B. vor allem das der Edelsteinbearbeitung gepflegt und in ihm einen ganz besonderen Ruhmestitel erblickt. Auch haben thatsächlich keine andern Erzeugnisse der Freiburger Industrie vom 15. Jahrhundert ab eine so weite Verbreitung und einen so berechtigten Ruf genossen wie die Arbeiten der Bohrer und Balierer in Granaten, Achat und Krystall. In Kaiser Maximilians Teuerdank spielt die Freiburger Schleifmühle, unter deren Stein er seinen Schnabelschuh hält, ihre Rolle; und selbst in dem Volksspruche, der die Wahrzeichen der Stadt aufzählt, darf die Rosenkranzschnur, wie sie hier verfertigt wurde, nicht fehlen. — Auch um ein volkswirtschaftliches Interesse zu erwecken, treffen eine Reihe von Umständen zusammen. Wir haben hier ein blühendes, auf den Export begründetes Gewerbe, das zwar von der Zunftverfassung freigelassen war, aber um so mehr danach strebte, durch eine strenge Bruderschaftsordnung die Konkurrenz Fremder auszuschliessen, die der Mitglieder einzudämmen und die Art der Arbeit zu regeln. Dabei aber musste man beständig bald in näherer, bald in weiterer Entfernung einer Konkurrenz begegnen, die gerade im Mangel einer Ordnung ihren Vorteil sieht. Da in diesem Gewerbe zwei verschiedenartige Arbeiter zusammenwirken müssen, so liegt jedem von beiden der Wunsch nahe, in das Gebiet des andern überzugreifen; aber ebenso droht auch die Gefahr, dass diejenigen, welche die Ware fertigmachen, die andern zu ihren blossen Hilfsarbeitern herabdrücken. Den Einkauf der rohen wie den Verkauf der verarbeiteten Ware zu regeln, ist für das Exportgewerbe erste Lebensbedingung; immer wieder macht sich daher der Einfluss des Kaufmanns geltend, der im Besitz der Absatzwege selber Unternehmer wird und seine Lieferanten in Abhängigkeit von sich bringt. Ebenso aber sieht auch der Kunsthandwerker selber, wenn er sich durch besondere Geschicklichkeit auszeichnet, in der Bruderschaftsordnung nur die Fessel für seine Thätigkeit und sucht sie ab-

zustreifen, um als Grossgewerbetreibender auftreten zu können. So haben wir denn hier ein weiteres, merkwürdiges Bild des Ringens zweier Wirtschaftsformen, der kleingewerblichen und der kapitalistischen, vor uns und können beobachten, wie jene einzelnen Momente mit logischer Folgerichtigkeit sich auseinander entwickeln.

Es kann wohl als unzweifelhaft gelten, dass zunächst die Halbedelsteine, wie man sie im Urgebirge des Schwarzwaldes selber findet, in Freiburg verarbeitet wurden. In allen Ordnungen sichert sich die Genossenschaft vor allem den Bezug der Steine, die binnen 20 Meilen im Umkreis zum Verkauf kommen oder gefunden werden; und als im Jahre 1562 auf dem Turner, wo die Landstrasse von Freiburg nach Villingen die Passhöhe überschreitet, Krystalle gefunden wurden, legten drei Balierer eine Mutung beim Bergrichter auf deren Förderung ein; aber mit Rücksicht auf jenes Privileg der Bruderschaft und bei der sehr zweifelhaften Regalität der Edelsteine wurde sie alsbald wieder rückgängig gemacht[1]. Sehr bald jedoch haben diese einheimischen Steine nicht mehr genügt und die Hauptbezugsquelle wurde der „Westrich“, das Gebiet des Hoch- und Idarwaldes, noch jetzt der wichtigste Fundort des Achats und Chalcedons. Erst im 16. Jahrhundert knüpfen sich einerseits mit der Schweiz für die Krystalle, andererseits mit Böhmen, namentlich seitdem es unter habsburgische Herrschaft gelangt ist, für die Granaten die wichtigsten Handelsverbindungen an.

Es ist hier schon wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die Bohrer und Balierer niemals eine Zunft gebildet haben, sondern sich ganz nach persönlichem Belieben einer der bestehenden Innungen anschlossen, in denen für sie seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts geringere Einkaufsgelder bestimmt waren. Es ist hieraus mit Sicherheit zu schliessen, dass das Gewerbe sich erst entwickelt hat, als die Zunftverfassung bereits abgeschlossen war. Die ältesten Ordnungen der Bruderschaft desselben, welche Erwähnung finden, stammen aus den Jahren 1451 und 1455. Sie sind beide verloren gegangen, doch können wir auf Grund der Streitigkeiten, die über Auslegung einzelner Bestimmungen geführt wurden, noch ihren wesentlichen Inhalt erkennen. Die Bruderschaft schloss sich damals noch nicht so schroff ab, suchte noch nicht das Geheimnis der Arbeit so ängstlich für sich zu behalten, wie später. Sie stand in naher Verbindung mit einer gleichgearteten Bruderschaft in Saarbrücken, und noch 1523 wurde auf Begehren der Achtwer, des Ausschusses, der dieser Bruderschaft so wenig als einer eigentlichen Zunft fehlte, von den Meistern beschlossen, dass völlige Freizügigkeit mit den Saarbrückern wie von alters her gehalten werden solle, während andre Gesellen

[1] Gegen diesen Entscheid des Bergrichters erklärte dann doch die Regierung Krystalle für regalisch.

Zeugnis über ihre Lehre beibringen mussten[1]). Auch in die Ordnung von 1544 wurde dieser Satz noch aufgenommen. In diesen beiden Bruderschaften galt eine strenge zweijährige Lehrordnung. Die halbfertige, bereits gebohrte, aber noch nicht geschliffene Ware, die von auswärts kam, durfte zur weiteren Verarbeitung in Freiburg nicht angenommen werden, eine Bestimmung, die offenbar zum Schutze der Bohrer getroffen war. Auch durfte von Freiburgern ausser auf die Frankfurter Messe kein Adamast, das nötige Material zum Schleifen, ausgeführt werden, während der Zwischenhandel mit rohen Steinen nicht gehemmt wurde.

Die Scheidung zwischen Bohrern und Balierern war grundsätzlich angenommen[2]); doch wurden Ausnahmen gestattet; erst um 1525 beschwerten sich die Bohrer, dass sie gar nichts mehr selber schleifen dürften, und erhielten auch nur die Erlaubnis, dies zu thun, sobald so viel Arbeit vorhanden, dass man sonst nicht fertig werden könne. Auch war dem Bohrer zugelassen, die Granaten zu behalten und sie vom Balierer nur schleifen zu lassen, obwohl der umgekehrte Fall von jeher die Regel bildete. Um dieselbe Zeit wurde erst die Klage bei ihnen laut, dass ihnen die Balierer nichts mehr schleifen wollten, weil sie gerne den Kauf allein in ihre Hände brächten und die Bohrer zu ihren Knechten machten. Es bestehen hier also ganz ähnliche Differenzen und aus ähnlichen Gründen erwachsen, wie sie zwischen Wollenwebern und Tuchern herrschten.

Aber auch die Balierer ihrerseits mussten von Anfang an in gleicher Sorge vor Grossbetrieben aus ihrer eigenen Mitte leben. Im Jahre 1476 war ein einzelnes Mitglied der Bruderschaft, Heinrich der Steinschneider, mächtiger als alle anderen. Er war es unzweifelhaft vermöge jener vervollkommneten Technik geworden, die ihm seinen Beinamen verschafft hat, der ihn vor den gewöhnlichen Balierern auszeichnet. Damals, wie auch immer weiterhin, wollte der Rat weder die Ordnung der Bruderschaft noch den aufstrebenden Kunsthandwerker verletzen. Er vermittelte dahin, dass allerdings der gemeinsame Steinkauf der Genossenschaft bleiben, dass aber Meister Heinrich erlaubt sein solle, einen grösseren Beitrag einzulegen als andere, wofür ihm ein Zentner Steine, die er selber aussuchen durfte, im voraus werden solle. Der Rat gab alsdann drei Sachverständige, welche den Preis dieser Steine würdigten, wonach dann Heinrich die endgültige Bezahlung an die gemeine Bruderschaft leistete. Zugleich entdeckte aber der Rat, dass in der Ordnung nur der gemeinsame Steinkauf im Schwarzwald und Westrich vorgesehen war, und liess deshalb Meister Heinrich zu, an anderen

[1]) Im Jahre 1530 und später ist z. B. Adam von Saarbrücken oberster Meister der Bruderschaft in Freiburg.

[2]) Vgl. über die Technik des Gewerbes überhaupt einen Aufsatz von Eisengreins in Schauinsland, der im übrigen historisch nichts ergibt.

Orten und in anderen Königreichen, wie ihm beliebe, sich um Steine zu bewerben, ungeirrt der Bruderschaft[1]. Durch diese Entscheidung war die Uebermacht des Steinschneiders eher noch mehr besiegelt als eingeschränkt worden. Das beste Mittel, ihr zu begegnen, das denn in der That auch eingeschlagen wurde, war immerhin für die andern, sich die neue Technik selber anzueignen.

Dieselbe Erscheinung wiederholt sich regelmässig, so oft ein einzelner Künstler einen Vorsprung vor den übrigen erlangt hatte. Immer überwiegt anfangs in der ihrer Natur nach konservativen Bruderschaft die Abneigung; immer sieht sie sich schliesslich zum Entgegenkommen gedrängt. Als diejenige Arbeit, durch welche Freiburg besonders berühmt sei, werden bereits vor dem Jahre 1530 „die Abenteuer in Krystall" bezeichnet. Schon damals ist der Rat eifersüchtig darauf bedacht, dass diese Kunst der Stadt Freiburg allein erhalten bleibe; er verfügte, dass niemand ausserhalb der Stadt Abenteuer machen lasse oder solche verlege. Zu Gunsten der Meister, die sie verfertigten, wird angeordnet, dass die grossen Krystallstücke, in wessen Hand sie auch kämen, nicht zerschlagen werden dürften. Die Meister aber, denen sie vor andern ausgesondert werden, müssen auch eidlich versprechen, keine Körner daraus zu machen, sondern sie zu Abenteuern zu verarbeiten.

Es war in dieser Zeit der Balierer Hans Scher, der durch die Erfindung der Hohlarbeit alle andern überflügelt hatte. Seine Werke, noch vielfach in Schatzkammern und Museen erhalten, verschafften ihm die Gunst der Grossen. Zumal die beiden Habsburger Karl V. und Ferdinand I. nahmen an ihm Interesse. Das Freiburger Archiv bewahrt mehrere vom Kaiser selbst unterzeichnete Schreiben mit Bestellungen[2] oder Danksagungen für geschliffene Krystalle, die ihm der Rat verehrt. Um so eifersüchtiger war die Bruderschaft auf Hans Scher; sie wollte ihn durchaus zwingen, sich ihren Ordnungen gemäss zu halten. Scher beschwerte sich 1535: die Mitmeister wollten ihm nicht mehr als drei Arbeiter zulassen, setzten die Lehrzeit für seine künstliche Arbeit trotz seines Protestes zu niedrig an, gönnten ihm kein Wasser, verböten ihm, ungeachtet dringender Bestellungen, die Nachtarbeit, wollten schliesslich gar nicht mehr mit ihm handeln. Die Meister ihrerseits verwahrten sich: „Sie kümmerten sich um seine vermeinte grosse Kunst gar nicht; möge er sie treiben mit so viel Händen und zu welcher Zeit ihm beliebe. Dagegen könnten sie nicht dulden, dass er ebenso auch die gemeine Arbeit des Bohrens und Schleifens, mit der sie sich ernährten, im grossen treibe, dass er in Waldkirch für sich arbeiten lasse, dass

[1]) Ratsbuch 1476, Fol. 29.

[2]) Bei anderen Aufträgen ist der kaiserliche Mathematikus Joh. Humelius der Vermittler.

er mit Kaufmannschaft und mit Verlegen anderer kleinerer Handwerker vorginge; denn so würden sie an den Bettelstab gebracht.“ Man sieht: der unternehmende Mann ging sofort auf alle Konsequenzen der kapitalistischen Betriebsweise ein. Auf Grund der rechtsgültigen Ordnung hätte unzweifelhaft gegen Scher entschieden werden müssen; aber König Ferdinand verwandte sich in eigenhändigem Mandat für ihn, die Ensisheimer Regierung entschied zu seinen Gunsten und drohte schliesslich mit Strafen, wenn die Bruderschaft nicht von ihrem Widerspruch ablasse; denn es seien Scher bereits von Augsburg und Nürnberg Anerbietungen gemacht worden und seine neidischen Mitmeister wollten ihn blos aus dem Lande bringen.

Die Bruderschaft fügte sich; wenige Jahre später, im Jahre 1544, hat dann gerade Scher, der jetzt als der eigentliche Arbeitgeber der Mehrzahl seiner Mitmeister betrachtet werden konnte, die Veranlassung zu einer neuen, mit den Waldkirchern gemeinsamen Ordnung gegeben; er ist nach dem Ausdruck der österreichischen Regierung geradezu deren Erfinder gewesen. Diese Ordnung ist nun zwar ebenfalls gegen die kapitalistische Betriebsweise gerichtet; Scher war aber auch nicht gesonnen, sich ihr zu fügen, wo sie ihm unbequem werden konnte. Schon im Jahre 1550 sandte die Regierung dem Rat und der Bruderschaft wiederum mehrere drängende Schreiben: Man möge ja die Beschwerden Schers abstellen, zumal ihn an der Erweiterung seines Betriebes durch einen grossen Wasserbau nicht verhindern; denn er habe gedroht, nach Strassburg zu ziehen; man müsse aber ihn und seine Kunst um jeden Preis dem Breisgau erhalten.

Nachdem man dergestalt vor Scher kapituliert hatte, setzte sich schon 1562 die Bruderschaft wiederum in Gegensatz zu einem Neuerer. Der Bohrer Michael Jerich wendete sich damals an den Kaiser mit einer Vorstellung, wie denn von jener Zeit ab die Vertreter einer fortgeschrittenen Technik immer nur mit Hilfe der fürstlichen Gewalt hoffen können, freie Bahn für sich zu schaffen: „Er habe mit vieler Mühe das Bohren, Schleifen und Schneiden von eigentlichen Edelsteinen gelernt, das man in Freiburg noch nicht kenne, aber die Balierer verhinderten ihn an der Ausübung seiner Kunst. Er sehe keinen andern Weg als den, ein kaiserliches Privileg zu erlangen, da man durch kaiserliche Gaben und Freiheiten, bevorab bei uns Deutschen zu grossen Ehren, Hab und Gütern kommen könne und diese Kunst niemals in unsern deutschen Landen gebräuchlich gewesen.“ Doch verstand er unter einem Privileg nur die völlige Freiheit, einzukaufen, zu lehren und andern Meistern Arbeit zu überweisen. Auch er erhielt Schutz; doch ist es ihm auf die Dauer nicht so gut wie Scher gelungen, diese Technik in Freiburg einheimisch zu machen.

Wie stets auf der Vorstufe der kapitalistischen Gewerbeverfassung,

so ist auch in diesen Fällen nicht sowohl die Ausdehnung des Eigenbetriebes als vielmehr das kaufmännische Verlegen anderer Kleinmeister das erste Ziel, welches von dem aufstrebenden Unternehmer erreicht wird. Auch die alte Ordnung legte gerade dieser Entwicklung kein Hindernis in den Weg. Es war in ihr zwar, wie wir sahen, der gemeinsame Ankauf der Steine durch die Bruderschaft und die Verteilung unter die Mitglieder je nach deren Anmeldungen und Einlagen vorgesehen; aber die Bruderschaft umfasste keineswegs nur gelernte Meister. Im Gegenteil war in dem wichtigsten und deshalb oft wiederholten Artikel vorgesehen, dass auch Kaufleute und andre Bürger Steine nach Belieben kaufen und bei Meistern auf ihre Rechnung schleifen lassen dürften. Nur selbständig Lehrlinge zu halten war ihnen untersagt. Die Bruderschaft mussten auch sie erkaufen, und Steine, die sie einmal nach Freiburg gebracht, durften sie nicht auswärts schleifen lassen. Durch diese Bestimmungen sollten also die Kaufleute geradezu ermuntert werden, ärmeren Meistern Beschäftigung zu geben, sie zu verlegen.

Die notwendigen Folgen stellten sich alsbald ein, und schon seit dem Ende des 15. Jahrhunderts[1]) wollen die Beschwerden über die Monopolgelüste der Kaufleute nicht mehr abreissen. Hauptsächlich richten sich diese Klagen gegen die Grosshändler, welche die Steine und den Adamast nach Freiburg führen. Dieser Handel lag um 1530 fast nur in der Hand von zwei Kaufleuten, welche die Preise willkürlich stellten, auch für diejenige Ware, die sie im Kaufhause auslegten. Am liebsten verkaufen sie aber die Steine gar nicht, sondern lassen sie verarbeiten. Da sie sich aber in Freiburg durch die Ordnung der Bruderschaft eingeengt fühlten, traten sie dieser gar nicht bei, sondern liessen im benachbarten Waldkirch Leute anlernen, die sie derartig beschäftigten. Bald drohte die Konkurrenz des Nachbarorts dem Freiburger Gewerbe geradezu den Untergang. In Waldkirch arbeiteten 40 Schleifer, ohne Brüderschaft, ohne Statuten, aber, wie die Kaufleute bemerkten, dennoch völlig friedfertig und in besserem Wohlstand als die Freiburger. In immer erneuten Eingaben legten die Freiburger Meister ihre Notlage dar. Sie schilderten, wie ihnen durch die Bruderschaftsordnung die Hände gebunden seien, wie sie weder auswärts arbeiten noch untereinander Gemeinschaft haben dürften. Es sei unbillig, dass alles dies einem Mitbürger, der gar nicht der Bruderschaft angehöre, gestattet sei. Was sie verlangten, war zunächst nur, dass diese Kaufleute die Lohnwerker ihrer Bruderschaft verlegten, was sie übrigens ihrem eigenen Mitmeister Hans Scher hatten wehren wollen. Der Rat erliess auch einmal ein Mandat, welches die Steinkaufleute zwingen sollte, ihre Waldkircher Bestellungen aufzugeben, aber, um sie doch wieder zu ge-

[1]) Beschwerden 1495. Freib. Stadtarchiv, Balierer.

winnen, sie der Verpflichtung entliess, ihre Steine mit der Bruderschaft zu teilen; jedoch es blieb wirkungslos.

Das Nachbarstädtchen blühte immer mehr auf, die fremden Einkäufer wandten sich meistens zuerst hierher, zumal die Preise, wie die Freiburger freilich behaupteten infolge geringerer Güte, billiger waren. Die Gemeinde Waldkirch selber hatte einen beträchtlichen Vorschuss gegeben, um das Gewerbe in die Höhe zu bringen. Unter solchen Umständen empfanden die Mitglieder der Freiburger Bruderschaft ihre Statuten als eine Last. „Sie wollten die Ordnung, die sie so beschwere, zwar nicht tadeln," erklärten sie, „aber sie begehrten auch ihrerseits Förderung."

Die Vorteile, die Waldkirch erlangt hatte, leuchteten in die Augen. Dazu aber hätte man sich im 16. Jahrhundert doch nicht entschliessen können, einen Zustand, wie er hier herrschte, als normal und dauernd anzuerkennen. Unterdrücken zwar konnte man dieses von den Kaufleuten gepflanzte Lohngewerbe nicht mehr; so suchte man es denn in die Ordnung der Freiburger Bruderschaft einzubeziehen. Bei dieser Gelegenheit musste freilich die Ordnung selber einer Reform unterworfen werden. In den Vorverhandlungen, die hierüber gepflogen wurden, im Jahre 1543 stellte sich der Freiburger Rat auf einen Standpunkt, der bei seiner sonst bewährten strengen Zunftgesinnung befremden könnte. Es sei unmöglich, erklärte er, diese „Abenteuer", diese Kunstarbeit in Kaufens- oder Verkaufensweise einzuzwängen; es sei der Hauptfehler der alten Ordnung gewesen, dies gethan zu haben und zwar gerade nur gegenüber den Meistern; denn dadurch seien die Kaufleute veranlasst worden, fremde Orte aufzusuchen. Er schlage darum als Probe für ein Jahr vor, dass allen Meistern der Kauf völlig frei sei, so dass ein jeder ausserhalb oder in der Stadt frei kaufen, seine Ware für sich behalten und wie er wolle verarbeiten oder auch andern Meistern weiter verkaufen dürfe. Sofort aber erklärte hierzu die Bruderschaft: Mit dem freien Einkauf der einzelnen sei sie zwar einverstanden, aber die Verpflichtung, mit den Genossen zu teilen, müsse aufrecht erhalten bleiben.

Und diese Gesinnung behielt die Oberhand. Die Ordnung von 1544 ist ein vernichtender Schlag gegen die Kaufleute. Da sie aber wesentlich von Hans Scher ausging, so war es eben nur der technische Kapitalist, der den kaufmännischen zu verdrängen suchte, und dem dies während seiner Lebenszeit auch gelang.

Gleich an ihre Spitze stellt die Ordnung von 1544 ein Verbot, dass irgend jemand anders als gelernte Mitglieder der Bruderschaft rauhe Ware an Krystall, Amethyst, Chalcedon, Jaspis, Karneol u. s. w. kaufen dürfe. Der Kaufmann ist ausschliesslich darauf angewiesen, Steine aus dem Ausland ins Freiburger Kaufhaus einzuführen, wofür ihm allerdings

Zollfreiheit zugesichert wird. Er ist aber auch gezwungen zu verkaufen, denn fortan darf niemand als gelernte Bohrer und Balierer das Handwerk treiben oder bei Stückwerkern arbeiten lassen. Nur jene, die nun einmal bereits in die Bruderschaft aufgenommen sind, mögen noch für ihre Lebenszeit Stückwerker verlegen, niemals aber dürfen sie eigenes Gesinde beschäftigen. Späterhin soll es nur ein Ehrenvorrecht von vier angesehenen Beamten, darunter immer der Freiburger Bürgermeister, sein, sich am Steingewerbe beteiligen zu dürfen, ohne der Bruderschaft beizutreten. Hatte man dergestalt den Kaufmann ausgeschlossen, so bedurfte man um so mehr einer eigenen strengen Handelsorganisation. Das alte Prinzip des Einstandsrechtes der Genossen in jeden Kauf der anderen wurde jetzt viel konsequenter als früher durchgeführt. Niemand darf mehr Steine kaufen, als er verarbeiten kann; jeden Ueberschuss muss man wieder zur gemeinen Teilung gelangen lassen; namentlich sollen keine Krystalle, die zum Hohlwerk geeignet seien, ausserhalb der Bruderschaft kommen, damit diese Kunst ihr allein erhalten bleibe. Innerhalb 20 Meilen — später hat man die Bestimmung dahin erweitert: bis Uri und Schwyz darf überhaupt kein Privatmann Steine kaufen, sondern muss alles ins Freiburger Kaufhaus kommen lassen. Ausserhalb dieses Bezirks mag sich ein jeder versorgen; reist aber ein Meister nach den Orten, wo die Steine gewonnen werden, dann muss er dies acht Tage zuvor verkünden, damit ein jeder, der sich beteiligen wolle, Geld bei ihm einlege. Er soll nur der Vertrauensmann der Genossenschaft sein.

Immerhin war es damals ein seltener Fall, dass ein Meister selber eine solche Reise unternahm; die Regel blieb doch, dass man sich im Kaufhause versorgte. Hier aber zeigte sich die vereinigte Freiburg-Waldkircher Bruderschaft erst recht als geschlossene Einheit. Sie trat zu gemeinsamem Ankauf an; erst wenn sie mit dem Edelsteinhändler nicht einig geworden war, durfte der einzelne kaufen, musste aber auch sogleich die Steine ins Gemein legen und jedem, der nachträglich davon begehrte, einen Teil um den gleichen Preis ablassen.

Mit diesen Bestimmungen verfolgte man ersichtlich noch den zweiten Zweck, die einzelnen Betriebe auf gleichem Fuss zu halten, den Kleinbetrieb zu erzwingen. Der einzelne Meister blieb wie früher auf einen Knecht und einen Lehrling beschränkt; nur wer Instrumentenarbeit, Hohlwerk und Granatenschneiden, treibt, darf noch zwei Personen mehr anstellen. Dagegen bleibt nach wie vor dem Meister unbenommen, so viel Mitmeister als er will, zu verlegen. Die Mehrzahl der Mitglieder waren eben solche „Stückwerker“, die nach dem Hundert Steine oder nach der Elle Schnur bezahlt wurden. Sie zu selbständigen Handwerkern zu machen, wäre unmöglich gewesen. Mit der Abschaffung der Kaufleute tauschten sie nur ihre Brotherren. Sie standen darum auch unter der Aufsicht der Genossenschaft. Es war keine obligatorische, sondern nur

eine fakultative Schau eingeführt, die auf Antrag der Käufer in Wirksamkeit trat, ausdrücklich zu dem Zwecke, den Stückwerker haftbar zu machen, wenn er die Steine verwüste, die Gänge und Rauten nicht recht schliffe.

Die Bruderschaft wollte die Lehrzeit auf vier Jahre feststellen; der Rat wollte dafür drei setzen und ebenso lange sollte mindestens die Beschäftigung als Knecht dauern. Der Arbeitslohn wurde niedrig genug für Baliererknechte auf 3 Schill., für Bohrer auf 2½ Schill. als Maximum festgesetzt; dagegen fand auch das alte Verbot der Nachtarbeit wieder Aufnahme.

Alle diese Bestimmungen galten für Freiburg und Waldkirch gemeinschaftlich. Es wurden vier Bruderschaftsmeister, je zwei aus jedem Ort, gewählt, welche ihrerseits weitere acht Vertreter ernennen. Die Bussen wurden gleich geteilt. Im übrigen blieb aber die Verwaltung getrennt; zu den Geboten versammelte sich jede Abteilung der Gesamtbruderschaft an ihrem Wohnorte und, was wichtiger ist: es war bestimmt, dass kein Meister der einen Stadt den der andern verlegen, überhaupt am andern Ort arbeiten lassen dürfe.

Unter der Herrschaft dieser Ordnung, die in den Jahren 1566, 1573 und 1590 mit geringen Aenderungen[1]) erneuert wurde, entwickelte sich das Gewerbe sehr verschieden von seinem bisherigen Zustande. Erst jetzt erfüllte sich die Bruderschaft mit der kleinlichen Eifersucht einer geschlossenen Gesellschaft und fasste ihre Kunst als eine Geheimlehre auf. Erst durch die Ordnung von 1544 ist eine Vereidigung der Lehrjungen eingeführt worden, die nun aber auch aufs strengste gehandhabt und von den Obrigkeiten bisweilen noch mehr verschärft wird. Die Freizügigkeit mit der Saarbrücker Bruderschaft, welche auch die neue Ordnung noch verbürgte, die Berechtigung, auch fremde Gesellen anzunehmen, bildeten Reste eines früheren Zustandes, der in der neuen nicht mehr hineinpassen wollte; sie fielen binnen kurzem. Im Jahre 1573 änderte die Regierung auf Antrag der Meister die Ordnung dahin ab, dass in Zukunft kein Junge und kein Knecht mehr angenommen werden solle als Freiburger und Waldkircher. Auch die leibeigenen Hintersassen der Schwarzenberg und Stauffen im Glotterthale, die 1544 zugelassen waren, wurden jetzt ausgeschlossen und damit der weiteren Entwicklung des Gewerbes als bäuerliche Hausindustrie ein Riegel vorgeschoben.

Wenn nun aber ein Mann wie Hans Scher die Drohung, dass er auswandern werde, mit Erfolg als Pression bei Regierung und Bruderschaft benützen konnte, war es dann den kleinen Arbeitern zu verdenken,

[1]) Ueber 1573 siehe unten. 1590 wurde der Gebrauch des grossen Rades untersagt, wohl ein weiterer Schritt in der Bekämpfung des Grossbetriebes.

wenn sie lockenden Versprechungen von Ausländern gern Gehör schenkten? Das Los solcher ertappten und wieder eingelieferten „Verräter“ war zwar harte Kettenstrafe, aber dennoch war die Versuchung oft noch stärker als die Furcht vor Heimatlosigkeit, Kerker und Schande. Immer wieder reichen bald die Waldkircher, bald die Freiburger Meister Denunziationen ein gegen Fremde, welche Knechte und Stückwerker verlocken wollen; bisweilen sind es Lothringer[1]), hauptsächlich aber Schweizer. Es erregt wiederholt ernstliche Besorgnis, als in Schwyz und Luzern[2]), an den Bezugsorten des Krystalls, Schleifen eingerichtet werden. Noch gefährlicher hätte freilich eine einheimische Konkurrenz im Granatenlande, in Böhmen, werden müssen; und völlig konnte man dieser nicht ausweichen. Im Jahre 1601 richtet Kaiser Rudolf II. selber, ein Liebhaber aller technischen Grübeleien, wie er war, an den Rat die Bitte, ihm nach Prag zwei Meister und sechs junge Balierer und Bohrer zu senden. Dieser Aufforderung konnte man um so weniger widerstreben, als die Bruderschaft entweder seit Rudolf oder schon seit seinem Vater das Privileg genoss, dass böhmische Granaten nirgends sonst hin als nach Freiburg verführt werden dürften. Doch scheint jener erste Versuch mit einer böhmischen Granatenindustrie noch keine weiteren Folgen gehabt zu haben. Im Jahre 1626 sucht vielmehr die Bruderschaft eines abtrünnigen Meisters, der im Auftrage eines Nürnberger Handelshauses in Böhmen eine Schleife errichtet hat, mit Hilfe der Regierung wieder habhaft zu werden. Noch 1753 hat man mehr Sorge vor einer zukünftigen böhmischen Konkurrenz, als dass man sich von einer gegenwärtigen bedroht fühlte; erst seit jener Zeit hat die Steinindustrie Böhmens ihren grossen Aufschwung genommen in demselben Masse, wie diejenige des Breisgaus zurückging.

Die wenigen fremden Elemente, die man 1544 noch hatte zulassen müssen, waren bald ausgemerzt oder ausgestorben; gegen den Zutritt neuer wehrte sich die Bruderschaft mit Erfolg. So nützte es z. B. selber dem „Erzieher der kaiserlichen Kinder“ im Jahre 1572 nichts, dass er einen Freibrief vorweisen konnte, durch den ihm der Steinkauf und die Austeilung von Stückarbeit zugelassen war. Die Bruderschaft blieb fortan, wie jede Zunft es war, ausschliesslich eine Genossenschaft kunstverständiger Meister. Sie barg auch alle Schwächen und Mängel einer solchen in sich. Den kapitalistischen Betrieb hatte man ausgeschlossen, aber gerade wie in den Zünften übernahmen die Meister die verhängnisvollste Tendenz desselben: sie suchten, soweit nur irgend möglich, Hilfsarbeiter und Lehrlinge herabzudrücken und zu ihrem Vorteil auszubeuten.

[1]) Um 1550 Chateau-Salins.

[2]) 1639 wird deshalb, um zwei Auswanderer nach Luzern lahm zu legen, verboten, Schleifsteine nach der Schweiz zu liefern.

Die alte Lehrzeit von zwei Jahren war in der Ordnung von 44 auf vier Jahre erhöht trotz der Gegenvorstellungen des Freiburger Rates. Man ging bald mit noch weiteren Erschwerungen vor und war im Jahre 1606 bis zu sieben Jahren für den gewöhnlichen Lehrling, vier aber für den Meistersohn gelangt[1]). Selbst zugegeben, dass sich die Technik vervollkommnet habe und daher die Erlernung schwieriger geworden sei, was aber immer nur von wenigen Meistern gelten dürfte, so kann eine solche masslose Ausdehnung, mit der zugleich eine Erhöhung des Lehrgeldes auf 30 fl. Hand in Hand ging, doch nur dem Zwecke gedient haben, die Lehrlingsarbeit möglichst vollständig zu Gunsten des Meisters auszunützen. Im gleichen Sinne erschwerte man den jungen Meistern das Lehrlingshalten nach Möglichkeit, verfügte 1604, dass kein Stückwerker Lehrlinge halten, nicht einmal seine eigenen Söhne selber lehren dürfe.

Weit schärfer als früher treten nun aber auch die Versuche der Balierer auf, den andern Zweig der Bruderschaft, die Bohrer, ganz von sich abhängig zu machen. Im Jahre 1562 nötigten sie ihnen einen Vertrag auf, durch den die Bohrer völlig auf alles Eigenwerk verzichten mussten; nur jeweils die vier ältesten durften es treiben; die andern sollten nur Lohnarbeit übernehmen. Als sich aber schon im folgenden Jahre die Frage erhob, ob infolgedessen die Balierer auch verpflichtet seien, die Bohrer immer mit Arbeit zu versorgen, bestritten sie dies. Dieser Vertrag ist in Geltung geblieben, so lebhaft die Bohrer schon nach Ablauf der sechs Jahre, für die er zuerst galt und auch späterhin dagegen protestiert haben. Er entsprach den wirtschaftlichen Anschauungen der Regierung, welche die strenge Scheidung der beiden aufeinander angewiesenen Gewerbe immer von Zeit zu Zeit einschärfte. Die natürliche Konsequenz war, dass man den Bohrern geradeso wie Knechten eine feste Taxe vorschrieb, die im Jahre 1583 zuerst in Wirksamkeit trat und nach den Umständen verändert wurde[2]).

Die Betriebe der Bohrer waren übrigens nicht kleiner als die der Balierer. Man hatte ihnen schon 1544 mit der Motivierung, dass die Meister Balierer besser von ihnen gefördert würden, drei Hilfsarbeiter zugelassen. Da bei ihnen, wie bei jedem schlecht gelohnten Gewerbe, die Neigung herrschte, Frauenarbeit einzuführen, wurden 1604 nur noch solche Mädchen zugelassen, die bei ihrem Vater gelernt; bald darauf wurden auch diese trotz Verwahrung der Waldkircher ausgeschlossen. Endlich unterwarf man durch die Ordnung von 1615 die Bohrer noch

[1]) Schon 1573 6 Jahre und 20 fl. Lehrgeld.

[2]) 1668 beantragen die Palierer, da die rauhe Ware sehr teuer, die gemachte Arbeit aber sehr billig sei, den Bohrern die Arbeit dahin zu taxieren, dass sie das Tausend gemeiner Granaten um 10 Batzen, das Tausend sechslötiger um 1 fl. 3 B. etc. bohrten.

einer obligatorischen, sehr streng gehandhabten Schau, wiederum im ausschliesslichen Interesse der Balierer, ohne sich an ihren Protest zu kehren. Schon vorher, im Jahre 1600, hatten die Balierer die Bohrer von der gemeinsamen Bruderschaftszusammenkunft ausgeschlossen und damit nur die Thatsache bekräftigt, dass der abhängige Hilfsarbeiter bei der Ordnung des Gewerbes nicht mehr mitzusprechen hat.

In eine solche Verfassung gebracht, ging das Bohrerhandwerk zusehends zurück. Fortwährend wird die Klage erhoben, dass die Anzahl der Bohrer nicht genüge. Im Jahre 1583 waren in Waldkirch 62 Meister gegen 40 im Jahre 1535, aber darunter nur 17 Bohrer; 1594 kommen ebendort nur 10 Bohrer auf 54 Balierer, und auch 1605 waren es nur 13. In Freiburg herrschte dasselbe Verhältnis, zusammen betrug im Jahre 1615 die Anzahl der Balierer und Bohrer daselbst 119. Die Bruderschaft rechnete, dass im ganzen mit Familien und Gesinde 1700 Menschen durch das Steingewerbe ihre Nahrung fänden. Der Wert des in den Handel kommenden Produktes wurde 1583 auf 30000 fl. geschätzt. Doch werden wir diese Ziffer getrost für zu niedrig halten können, zumal sich die Werterhöhung des rohen Materials durch die Bearbeitung etwa nur auf 40 Prozent stellte. 200 Meister mitsamt ihren Gesellen und Lehrlingen haben jedenfalls mehr als 12000 fl. verdient.

Immerhin war der Umsatz so gering, dass die allgemein übliche Klage über Uebersetzung des Handwerks auch bei den Balierern nicht verstummen wollte. Im Jahre 1605 wurde daher mit den übrigen Erschwerungen des Meisterwerdens auch bestimmt, dass binnen zehn Jahren nur noch Meistersöhne gelehrt werden dürften, und dass vor Vollendung des 24. Jahres niemand in die Bruderschaft aufzunehmen sei, damit sich die jungen Meister nicht zu früh verheirateten und man dann wieder neuen Zuwachs von Lehrlingen empfange.

Man sieht: unter der Herrschaft der Ordnung von 1544 lenkte die Bruderschaft der Bohrer und Balierer bald in die Bahnen der verrottetsten Zünfte ein. Es ist nur noch die Frage, wie weit der eigentliche Zweck jener Ordnung, die Emanzipation von der Vorherrschaft des Kaufmanns, erreicht wurde. Die grosse Mehrzahl der Balierer blieben ebenso Stückwerker, wie sämtliche Bohrer es jetzt erst wurden. Ihre Auftraggeber sind die Besitzer eigener Schleifen, die ja in ihrem eigenen Betriebe ebenfalls sehr beschränkt waren. Bisweilen fanden auch zwischen diesen beiden Gruppen lebhafte Erörterungen statt, z. B. 1583, als die Stückwerker vergeblich begehrten, dass beim Edelsteinkauf der Bruderschaft nach der Kopfzahl geteilt werde. Gewöhnlich aber halten sie beide zusammen gegen den Kaufmann, der, was auch die Ordnung von 1544 verfügen mochte, nun doch einmal als Lieferant und Abnehmer unentbehrlich war.

Jene Erscheinung, die wir nun bereits auf verschiedenen Punkten beobachtet haben, die wachsende Bedeutung italienischer Kaufleute beim Rückgang des einheimischen Handels, macht sich bei diesem Kunstgewerbe zuerst unter allen mit Entschiedenheit geltend. Schon 1568 bittet die Bruderschaft die Regierung aufs dringendste, sie vor diesen gefährlichen Freunden zu schützen. Schon hatte dieselbe, um der äussersten Abhängigkeit von den Fremden vorzubeugen, bestimmt, dass der Kaufmann, der nach Freiburg komme, um Edelsteine zu kaufen, daselbst nur kurze Zeit bleiben dürfe. Aber diese Verordnung hatte nichts gefruchtet, denn die Italiener hatten schon damals jene spezielle Form der Gesellschaft, durch die sie später im Vorderösterreichischen so mächtig geworden sind und die ihnen, wie wir annehmen, schliesslich die Schwarzwaldträger ablernten. Wenn der eine fort musste, so war alsbald ein anderer Vertreter „der gemeinen Gesellschaft" zur Stelle. So hatten sie es erreicht, beständig von den ärmeren Meistern die Ware einzukaufen noch ehe sie fertig war. Die Händler aus Antwerpen, Paris und Gmünd, die bis vor kurzem die wichtigsten Abnehmer gewesen waren, waren bereits von ihnen verdrängt worden. Da sie nun bereitwillig Geld liehen und Vorschüsse machten, so waren ihnen viele Meister tief verschuldet und mussten ihre Arbeit zum halben Preis hingeben. Die einheimischen Kaufleute sahen sich allen Handelsgewinn entgehen und den Welschen zufallen. Die Bruderschaft schlug als einzig möglichen Weg vor, den Italienern im ganzen nur viermal, je im Zusammenhang mit den zwei Frankfurter und den zwei Strassburger Messen, einen zehntägigen Aufenthalt in Freiburg zu gestatten. Es liegt keine Antwort auf diese Vorstellung bei den Akten; die Regierung hat sie unberücksichtigt gelassen, und 20 Jahre später sind die Beschwerden über den Druck der Welschen noch ganz die gleichen. Wir aber sehen aus ihr, dass trotz der Neuordnung die Abhängigkeit der grossen Mehrzahl dieselbe geblieben, nur die Herren andere geworden waren.

Nicht geringere Bedenken und Verlegenheiten erregte der andere Punkt, auf dem sich das Gewerbe mit dem Handel berührte: der Einkauf der rauhen Ware. Die Ordnung von 1544 hatte doch den Kaufmann nicht so weit einschränken können und wollen, dass ihm nicht wenigstens die Lieferung bis ins Freiburger Kaufhaus blieb. Da nun aber beim Einkauf daselbst die Bruderschaft gemeinsam vorgehen sollte, so ergab sich fast von selbst, dass sie zu festen Kontrakten mit den Lieferanten zu gelangen suchen musste. So sehr man die Monopole, die *bête noir* des 16. Jahrhunderts, verabscheute, so sehr musste doch gerade die einheitliche Interessenorganisation, die man überall anstrebte, auf sie hindrängen. Im Jahre 1569 gingen die Balierer einen Handelsvertrag mit einer grossen Kaufmannsgesellschaft von drei haftenden Gesellschaftern und vielen Konsorten über einen gemeinen steten Granaten-

kauf auf acht Jahre ein. Die Gesellschaft schlug auch einen gemeinen Krystallkauf vor; doch da sich die Waldkircher, welche jetzt mehr als die Freiburger in Krystall arbeiteten, zu diesem nicht bereit fanden, kam er nicht zu stande. Nach dem Ablauf des Vertrages galt wieder eine Zeitlang der Einzeleinkauf, bis man sich um 1585 entschloss, diesen, da durch ihn die Preise nur getrieben seien, bei 10 Pfd. Strafe zu verbieten und allen Einkauf gemein zu machen. Nur dass sich bald die grösseren Meister hieran nicht kehrten, zumal in Waldkirch, und alle Disziplin der Bruderschaft nichts gegen sie verfing.

Wie es nun aber hierbei an grossen Schwankungen in den Ansichten nicht fehlen konnte, so schien es einige Jahrzehnte später wiederum als das günstigere Verhältnis, wenn einzelne Meister selber nach Böhmen zogen, um dort die Granaten zu kaufen. Die Ordnung der Bruderschaft gab ja die Mittel an die Hand, sie alsdann zur Teilung zu nötigen. Deshalb war es 1602 ein schwerer Schlag, als Kaiser Rudolf einem Grosshändler Matthias Gratz auf 15 Jahre ein Privileg für den Verkauf der böhmischen Granaten erteilte. Der Monopolist stellte die Preise sofort so hoch als möglich, und die Bruderschaft erhob am Hofe zu Prag den Weheruf: er stürze 1700 Personen zugleich ins Verderben. In dieser Notlage schlossen sich die Balierer noch enger aneinander. Die alte Bestimmung, welche den einzelnen binnen 20 Meilen den Steinkauf untersagte, wurde ohne Ortsbeschränkung allgemein gemacht. Es wurden besondere Gruppen gebildet und die Krystallschleifer z. B. dem „schweizerischen Steinkauf einverleibt". Wäre man nur aber auch endlich zum gemeinsamen Einkauf in den Produktionsländern vorgegangen! So aber liess man im wichtigsten Punkte alles beim alten, und anstatt jene unternehmenderen Balierer, die selber ins Ausland reisten, ganz und gar zu Einkäufern der Bruderschaft zu machen, betrachtete man sie mit dem grössten Misstrauen, setzte 1623 die enorme Busse von 1000 fl. auf verbotenen Steinkauf, konfiszierte selbst bei kleineren Verstössen ihre Ware, chikanierte sie auf alle Weise. Bisweilen forderte man sogar einen Eid von allen Mitgliedern, dass keiner Sonderware an sich gebracht habe. Die alte Erbsünde solcher Genossenschaften, die auf die absolute Gleichheit ihrer Mitglieder gebaut sind, der Neid gegen jede individuelle Tüchtigkeit und jede persönliche Auszeichnung war hier unausrottbar.

Nach dem 30jährigen Kriege war es bei der Lockerung aller überkommenen Verhältnisse nicht leicht in die alten, zu Recht bestehenden Bahnen einzulenken. Die alte Zollfreiheit der rauhen Ware war gefallen, unredliche Schleifer suchten sich mit verfälschten und vermischten Granaten und Krystallen zu helfen. Die grösseren unter den Waldkircher Meistern schlossen auf eigene Hand Lieferungsverträge mit Kaufleuten; der eigene Bruderschaftsmeister der Freiburger, Philipp Eck, ein unter-

nehmender Mann, musste 1671 wegen verbotenen Einkaufs hart gestraft werden. Diesmal war es ein grosser Basler Kaufmann, Jakob Gaillard, einer jener vielen Hugenotten, welche die Wirtschaft der Schweizer Handelsmetropole umgestaltet haben, der sich fast zum einzigen Brotherren der Steinschleifer aufschwang. Die Bruderschaft hatte mit ihm 1666 einen Vertrag auf ausschliessliche Lieferung geschlossen, aber auch er liess eigentlich die Steine, die er wieder zurücknahm, nur verarbeiten. Ein Erkenntnis der Bruderschaft im Jahre 1675 verfügte, dass ihm je 600 Stück rauhe Granaten, die man um 100 fl. von ihm erkaufe, ihm um 140 zurückzuliefern seien. Fand er einmal Anlass unzufrieden zu sein, so nahm sich der Basler Rat energisch seiner Forderungen an [1]. Um wenigstens der drückendsten Verpflichtung gegen ihn los zu sein, hatte die Bruderschaft im Jahre 1669 mit dem Besitzer der wichtigsten Granatenfundstätten, dem Fürsten Lobkowitz, einen Vertrag geschlossen. Sie glaubte nun allen Fährlichkeiten, aller lästigen Abhängigkeit von den Zwischenhändlern enthoben zu sein. Aber schon nach zwei Jahren musste sie erfahren, dass mit diesen grossen Herren nicht leichter zu verkehren sei. Der böhmische Fürst schickte ihnen natürlich nun alles brauchbare und unbrauchbare Material zu; und auf die erste bescheidene Beschwerde erhielt die Bruderschaft schon 1671 die gröbliche Antwort: „Der Fürst lasse alle Steine selber untersuchen; ein Fehler sei also schlechterdings unmöglich; er vermute vielmehr, dass die Meisterschaft durch ihre gesuchten Motive nur darauf ausgehe, den Vertrag zu annullieren, was ihm denn auch ganz recht sei." Später schoben die böhmischen Grossen, die Lobkowitz, Khevenhiller, Hatzfeld, jüdische Hoffaktoren vor, denen sie den Granatenhandel überliessen, und bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts klagen die Meister, dass diese gewandten Vermittler stets das Verbot zu umgehen wissen, Granaten anderswohin als nach Freiburg zu exportieren.

So wiederholt sich schliesslich mit ermüdender Regelmässigkeit dasselbe Schauspiel: Unfähigkeit, den Anforderungen des Handels gerecht zu werden neben dem Wunsche, sich in seinen Besitz zu setzen. Am Anfang des 18. Jahrhunderts war das Gewerbe aufs tiefste gesunken; die Auswanderung war nicht mehr zu hemmen; auch die alte technische Geschicklichkeit war grossenteils verloren gegangen. Dennoch erlebte die Technik und mit ihr das ganze Gewerbe nochmals einen freudigen Aufschwung. Ein tüchtiger Bruderschaftsmeister, der jüngere Ph. Eck, bemühte sich seit 1735 eifrig um Wiedererweckung der vergessenen Hohlarbeit und um Verbesserung der Schleiferei. Im Jahre 1742 wurde eine neue „Kunstordnung" zwischen den Freiburger und Waldkircher Meistern verabredet; und infolge dessen blühte das Gewerbe rasch

[1]) So im Jahre 1693.

auf. Eine grosse Anzahl neuer Konzessionen wurde erteilt; allein in Waldkirch entstanden binnen kurzem 12 neue Schleifen in dem von den Statuten zugelassenen höchsten Masse, mit vier Steinen; und der einzelne Stein mit der zugehörigen Gewerbeberechtigung wurde bis zu 1000 fl. verkauft; die gute Zeit Maria Theresias machte sich auch in diesem so lange kränkelnden Gewerbe geltend. Nur gerade die wirtschaftliche Gesetzgebung wollte man nicht ändern, und bei diesem fundamentalen Mangel konnte denn auch das Gedeihen unmöglich lange dauern.

Im Jahre 1753 kam eine neue, die letzte Ordnung des Gewerbes zu stande. Wieder gab den Anlass die betrübende Thatsache, dass durch die Zustände des Handels sowohl den böhmischen Herren wie den Breisgauer Meistern der Gewinn entgehe. Die Mittel aber, dies zu verhindern, sind durchweg die alten. Nur auf das Freiburger Kaufhaus sollen die Steine zu öffentlichem und gemeinem Kauf kommen; allen Balierern wird strengstens verboten, sich ohne obrigkeitliche Erlaubnis ins „Steinland“ zu begeben; alle alten Bestimmungen über Teilung und Einstand werden wiederholt. Nur Bürgerssöhne von Freiburg und Waldkirch werden zugelassen, und solange Meisterkinder vorhanden, dürfen andre nicht als Lehrlinge angenommen werden. Wenigstens das Lehrgeld ist auf 8 fl. ermässigt. Die Beschränkung des Betriebs aber wird sogar noch dahin verschärft, dass wenn ein Meister an Gesinde notleide, ein andrer aber genügend hat, die Bruderschaft jenem die Arbeiter wegnehmen solle.

Schon im Jahre 1775 trat ein Rückgang ein, und gerade so wie 200 Jahre früher heisst es in einer bitteren Beschwerde der Bruderschaft: „Die schlauen Italiener haben die Kunst abgesehen; sie sind jetzt die Herren, wir ihre Tagelöhner.“ Zudem machte die Mode einen Wechsel durch; und diese Gewerbetreibenden, die keine Fühlung mit den schwankenden Bedürfnissen des Marktes hatten, kamen den neuen Ansprüchen nicht nach. Endlich aber schlug der böhmische Handel andre Wege ein; die böhmische Granatenindustrie selber blühte auf. Dieser Schluss überrascht uns nicht; ja es ist nur zu verwundern, dass er nicht viel früher eingetreten ist.

Es hat kein Interesse, den Todeskampf des Gewerbes, das sich weder zu ernstlichem Widerstande noch zu Reformen aufzuraffen vermochte, genauer zu verfolgen. Schon 1794 war es völlig zerrüttet, war die grösste Not in den Reihen der Meister eingekehrt. Die Bruderschaft schlief ein; in Freiburg verschwanden nach und nach die letzten Bohrer und Balierer; in Waldkirch sind die Ueberbleibsel schliesslich im 19. Jahrhundert in zwei Grossbetrieben gesammelt worden. Jene Form der Unternehmung, welcher man Jahrhunderte lang ausgewichen war, die Verbindung der einzelnen Zweige des Gewerbes unter einander und mit dem Handel, ist doch schliesslich notwendig geworden.

So bietet denn dies isolierte Kunstgewerbe nochmals ein typisches

Bild jenes Entwicklungsganges, den wir als den regelmässigen annehmen konnten. Aus dem Handel erscheint es geboren, lange Zeit mit ihm vereinigt, bis im ersten Jahrhundert der Neuzeit jene Regulierung eintritt, die seitdem nie mehr bis zum Erlöschen des Handwerkes als solchen aufgegeben worden ist. Eine Entwicklung, die trotz aller einzelnen Anläufe und Rückschläge von der Freiheit zu immer grösserer Beschränkung führte, zu einer Beschränkung, in der schliesslich alles Leben erstarrte, mochte auch individuelle technische Tüchtigkeit von Zeit zu Zeit eine Wendung zum besseren herbeiführen. Das ökonomische Interesse aber wird sich auf das eigenartige Schauspiel richten, wie die kapitalistische Unternehmung, getragen von Kaufleuten und überlegenen Technikern, von der Gesetzgebung immer wieder zurückgewiesen, mit derselben Hartnäckigkeit auch immer wieder erscheint. Was sich hier an einem kleinen Beispiel verfolgen lässt, zeigt sich mit gleich bestimmten Zügen bei dem grösseren, dem wir uns jetzt zuwenden, bei dem Bergbau des Schwarzwaldes [1]).

[1]) Die Darstellung der Edelsteinindustrie, wie sie in vorstehendem Kapitel gegeben ist, beruht auf einem sehr ausgedehnten, seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts fast lückenlosen Material, dessen Hauptbestandteile in der Zunftlade der Bruderschaft im Freiburger Stadtarchiv enthalten sind, und welche durch die ebenfalls reichen Bestände des Generallandesarchivs in den Abteilungen Freiburg und Waldkirch Gewerbe ergänzt werden. Besondere Citate hätten hier keinen Zweck.

Neuntes Kapitel.

Geschichte des Bergbaues.

I. Geschichte des Silberbergbaues [1]).

Die Anfänge des Bergbaues auf altem römischen Provinzialboden führen sich aller Wahrscheinlichkeit nach in den meisten Fällen auf die Römer zurück. Auch für den Schwarzwald ist diese Annahme nicht ausgeschlossen. Im Hagenschiesswalde bei Pforzheim hat man unverkennbare Spuren eines römischen Bergbaues, Eisenschlacken und Feuerungsanlagen gefunden. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die ältesten der verfallenen Schachte bei Badenweiler sich ebenfalls auf Anlagen aus dem Altertum zurückführen. Man könnte auch noch weitergehen und nach ähnlichen Fällen schliessen, dass die rein romanische Bevölkerung in einigen Seitenthälern der Kinzig deshalb von den erobernden Germanen geschont wurde, weil sie bergwerksverständig war; denn einige der ältesten und wichtigsten Silberbergwerke lagen in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft. Man hat wohl auch aus dem Namen Heidenschmiede, den die phantastischen Felsen tragen, die von der Hauensteiner Hochebene ins Thal der unteren Murg abstürzen, geschlossen, dass hier von Alters die Eisenverarbeitung heimisch gewesen sei; und der Name der Gemarkung, in der sie liegen: Wieladingen könnte zur Unterstützung dieser Ansicht aufgeführt werden, denn er leitet sich her von Wieland, dem Schmied der Heldensage.

Aber solche unsichere Vermutungen könnten nur durch archäologische Funde sicher gestellt werden; und solche hat der Boden des

[1]) Es konnte hier selbstverständlich nicht mein Zweck sein, eine topographische oder geologische Beschreibung zu geben. Alles, was ausschliesslich von lokalem Interesse sein konnte, ist hier ausgeschlossen. Ich verweise in dieser Beziehung für den Breisgau besonders auf die fleissigen Arbeiten Trenkles, für das Kinzigthal auf die ausführliche Beschreibung des Bergbaues im Kinzigthal von Vogelgesang. Für dieses Kapitel ist vielfach meine frühere Arbeit: „Beiträge zur Geschichte des Bergbaues im Schwarzwalde“ benutzt.

Hagenschiess bis jetzt allein gewährt. Keinesfalls aber sind wir genötigt eine ununterbrochene Ausübung des Bergbaues in unsern Gegenden anzunehmen, um hieraus seine Einrichtungen zu erklären, wie dies in Salzburg und in Pannonien allerdings geschehen muss. Die beglaubigte Geschichte des Bergbaues im Schwarzwald beginnt erst mit einer Urkunde König Konrads II. vom Jahre 1028[1]), die zu den wichtigeren der deutschen Bergwerksgeschichte gehört.

Der Staatsbergbau des römischen Kaiserreichs hatte auf der Sklaverei in ihrer schärfsten Form, auf der Arbeit verurteilter Verbrecher beruht. Die neuen germanischen Reiche hatten das ausschliessliche Königsrecht übernommen[2]), die Erzlagerstätten blieben Eigentum des Königs, die Ausübung des Bergbaues Regal; die Arbeiter aber waren entweder alsbald oder doch binnen kurzem befreit worden. Als Diener des Königs haben sie bald eine besonders bevorrechtete Stellung eingenommen, hierin nicht unähnlich den Kaufleuten, deren Sonderrechte sich ebenfalls vom Königsschutze herleiteten. Aber während bei jenen der kirchliche Schutz zum Königsschutze thatsächlich hinzutreten musste, damit sich eine Markt- und Stadtverfassung aus dem Kaufmannsrecht entwickle, hat für die Bergleute immer der Königsschutz allein genügt. Wie hätte aber die Königsgewalt ein Regal dieser Art, einen gleichmässigen Betrieb in allen Teilen des Reiches mit den schwachen Mitteln der Verwaltung, wie sie das Mittelalter besass, festhalten können! Es ging durch königliche Schenkung in die verschiedensten Hände über, keineswegs immer in diejenigen der Grafen oder der sonstigen Beamten, welche die Hoheitsrechte in einem Gaue ausübten. Denn das Regal blieb ein gesondertes Recht des Königs, das mit seinen übrigen Befugnissen, die er als Oberhaupt des Volkes, als oberster Richter und Kriegsherr, besass und vergabte, in keinem inneren Zusammenhang standen.

Und da das Regal an den Erzlagerstätten dem König zustand ohne Rücksicht auf den Grundeigentümer, dem der Boden nur so tief, als der Pflug geht, zugehörte, so schied auch der König auf seinem Eigentum sorgfältig die Rechte, die aus dem Eigen, und jene, die aus dem Regal herkamen. Im Jahre 993 hatte bereits Kaiser Otto III. an das Kloster Sulzburg, die erste Familienstiftung der Zähringer im Breisgau, alles, was er zu eigen besässe im Sulzbachthale mit allen Nutzungen und Zubehören geschenkt[3]). Auf diesem Eigen lagen nun auch Bergwerke; aber diese wurden nicht mit dem „Zubehör“ vergabt. Es galt das als so selbstverständlich, dass sie in der Urkunde gar nicht einmal ausdrück-

[1]) Trouillat I, p. 168.

[2]) Ich schliesse mich in der Auffassung des Regals im wesentlichen Arndt an, wenn ich auch nicht verkenne, dass die Art seiner Begründung namentlich auch des antiken Ursprungs des Regals oft zu kühn ist.

[3]) Trouillat I, p. 138.

lich ausgenommen wurden. Sie blieben bis zum Jahre 1028 gleich allen andern Gruben des Breisgaues im unmittelbaren Besitz des Königs[1]).

Erst damals übertrug König Konrad II. dem Bistum Basel „einige Silberadern und Gruben in der Grafschaft Bertholds, im Gau Breisgau, soviel sein Recht daran belange, mit jeder Nutzung, die irgendwie davon kommen könne“; er fand es nicht für notwendig, die Zustimmung der Grundeigentümer oder der Anstösser für diese Schenkung einzufordern, wie es 20 Jahre früher sein Vorgänger Kaiser Heinrich II. gethan hatte, als er den Wildbann im Mooswalde dem Bistum zugewandt hatte[2]).

Diese Schenkungen gehörten zu der reichen Ausstattung, welche diese Kaiser, die ihre Blicke auf den Erwerb Burgunds gerichtet hatten, dem Bistum Basel verliehen, das für sie die Brücke nach jenem Reiche hinüber wurde.

Die beiden hier verliehenen Rechte Bergregal und Wildbann hatten ursprünglich nichts mit einander zu schaffen, und aus den Verschiedenheiten der Verleihung zeigt sich, dass das Bewusstsein hiervon noch nicht erloschen war. Der Wildbann ist ein Recht, das die Könige im Laufe der Zeit am Eigentum anderer erworben haben; das Bergregal dagegen ist die Abschwächung eines ursprünglich vollen Eigentums, das nur dem König zustand.

Denn schon war es damals nicht mehr ein solches selbst; es war bereits jenem Prozesse verfallen, der die ganze Rechts- und Gesellschaftsentwicklung des Mittelalters bestimmt: das Eigen war zur Herrschaft geworden. So wird in jener Urkunde das Eigentum an den Bergwerken bereits bestimmt „als die Rechte, die ihm an den Gruben zustehen“, als „die Nutzung, die davon kommen könne“.

Fortan aber blieben im Breisgau und Sundgau Forsthoheit und Bergregal in ihren weiteren Schicksalen verbunden. Ungetrennt gingen sie aus der Hand der Bischöfe in die ihrer Lehensleute über; auf den Fürstentagen des Reiches und ebenso in den Mannengerichten von Basel wird über beide gemeinsam entschieden; die Regalherren hängen an ihre Bergwerksurkunden das Siegel „das über die Wildbänne gehört“, und zuletzt — niemals entschiedener als im 16. Jahrhundert — glaubte man aus der Berghoheit auch eine allgemeine Forsthoheit ableiten zu können.

Jene Urkunde Konrads zählt die bedeutendsten Bergwerke des Gebietes auf, indem es zugleich in die Schenkung auch diejenigen Gruben, welche an andern Orten daselbst gefunden und gelegen sind, einschliesst. Am weitesten nach Süden wird Badenweiler und der Luxberg in seiner Nähe genannt — als die Ausbeute endete, hat er sich die pessimistische

[1]) Solches Schweigen zeigt beredter als jede Erklärung, dass es damals niemand einfiel, die Bergwerksberechtigung zum Eigen am Boden zu rechnen.

[2]) Trouillat I, p. 150.

Umwandlung seines Namens in „Lausberg“, wie er noch jetzt heisst, gefallen lassen müssen. Sulzburg, Kroppach, Steinenbronnen schliessen sich an; es sind durchweg Bergwerke, die noch im 15. Jahrhundert getrieben wurden. Sie alle liegen nahe bei einander auf einem kleinen Raum am Ausgang des Sirnitz- und des Münsterthales[1]). Die Lage der beiden anderen angeführten Gruben, die am weitesten nach Norden gelegen sein müssen, mag zweifelhaft bleiben. Lupercheimaha lässt sich nicht bestimmen; aber sollte Moseberch den mächtigen Bergstock des Mooswaldes, der die Thäler der Rench und Kinzig beherrscht, bedeuten? Ich glaube es, obwohl das Gebirge nicht im Breisgau, sondern in der Ortenau, die aber ebenfalls eine Grafschaft des Zähringers Berthold war, gelegen ist.

In der innersten, abgeschiedensten Schlucht des Mooswaldes ist ein uralter Bergbau betrieben worden. Als im Jahre 1510 die Bischöfe von Strassburg ihn wieder aufnehmen wollten, lagen bereits seit Jahrhunderten die Gruben unbenutzt; keine Urkunde war mehr über sie vorhanden, aber der Name, den das Forstrevier trug und bis heute behalten hat, „das alte Gengenbach“, gibt von einer Bergmannsansiedlung Kunde, die in Beziehung zu der Reichsstadt am Ausgang dieses Seitenthales stand[2]).

Mit dieser Ausnahme liegen die übrigen Bergwerke am Rande des Gebirges. Noch war dessen Kern wenig besiedelt, auch die Bergleute waren noch nicht einmal bis in die oberen Schluchten derselben Thäler vorgedrungen, an deren Ausgang sie sich niedergelassen hatten. Aber gerade hier um die breite Kuppe des Erzkastens, unterhalb deren sich die Thalkessel nach allen Seiten hin öffnen, lagen die ergiebigeren Gänge[3]). Sie wurden erst von der Mitte des 13. Jahrhunderts ab erschürft. Im Jahre 1283 erhielten die Bergleute zu Todtnau zuerst das Recht, in einer Holzkapelle sich Messe lesen zu lassen[4]), und als sie fünf Jahre später die Errichtung einer eigenen Pfarrei erlangten, mussten sie eine Sicherheit stellen für den Fall, dass das Silberbergwerk wieder abgehen sollte[5]).

Um dieselbe Zeit fallen die grossen Fälschungen der Mönche von St. Trudpert, durch die sie sich in den Besitz des Britznachthales, später Ober-Münsterthales genannt, setzen wollten[6]). Erst als dort die Bergwerke entstanden waren, hatten sie ein Interesse hieran. In einer un-

[1]) Steinenbrunnen, welches Trouillat nach dem Elsass verlegen möchte, wird durch mehrfache Urkunden an dieser Stelle belegt, und hat dem Forstdistrikt, auch nachdem das Dorf ausgegangen, seinen Namen hinterlassen.

[2]) Siehe oben p. 210.

[3]) Ueber die geognostischen Verhältnisse und das Streichen der Gänge vgl. ausser Trenkle noch Schmid, Geognosie des Münsterthales, die aber historisch ganz unzulänglich ist.

[4]) Gen.-L.-A., Abt. St. Blasien. Todtnau.

[5]) Gen.-L.-A. ibidem.

[6]) Siehe hierüber Schulte, Habsburger Studien, Kap. II.

echten Urkunde, die damals geschmiedet wurde, wird der Brizzenberg, der das Thal schliesst, zuerst mit dem zweiten Namen Storren bezeichnet, der auf bergmännischen Betrieb, auf Stollenbau hinweist.

Noch später sehen wir den Bergbau in anderen Thälern, weiter abwärts im Wiesenthale bei Schönau[1]), in Oberriedt[2]), Platz greifen. Früher hingegen, in den Anfang des 13. Jahrhunderts, fällt die Reife des Bergbaues im Suckenthal, einem Seitenthälchen der Glotter[3]). Und um dieselbe Zeit ist auch der Bergbau im Kinzigthal zu seiner Blüte gediehen. Der Zehntanspruch auf die Silbererträge zu Biberach ist das Objekt des lebhaftesten Streites, der bis vor den päpstlichen Stuhl geführt wird[4]), und in dem benachbarten Bergstädtchen Brinsbach hat in der nächsten Zeit der Bergbau seine Blüte erreicht.

Dazu war es jedoch niemals gekommen, dass die Bischöfe von Basel über alle diese Bergwerke eine wirkliche Macht ausgeübt hätten. Das kleine Bistum besass einen der glänzendsten Lehenhöfe; aber die Dynasten, die ihn bildeten, hatten fast alle nutzbaren Rechte, die ihrem Lehensherrn zustanden, als Ausstattung ihres Amtes davongetragen.

Das Bergregal im Breisgau besassen die Herzöge von Zähringen, und da in ihren Händen alle öffentlichen Rechte vereinigt waren, so war der Unterschied zwischen diesen Basler Lehen und ihren Reichslehen völlig verwischt. Geraume Zeit nach dem Aussterben des Geschlechtes war man sich über die Natur dieses Rechtes noch immer nicht ins Klare gekommen. Es bedurfte hierzu des Ausspruches eines Fürstentages.

Vor einem solchen beanspruchte im Beginn des Jahres 1233 sowohl der Allodialerbe der Zähringer Herzöge, Graf Egeno von Freiburg, wie der Inhaber der Breisgauer Landgrafschaft, Markgraf Hermann von Baden, die Silbergruben[5]). Der eine betrachtete das Regal als Zubehör des Zähringischen Eigens, der andre als eines der Rechte der öffentlichen Gewalt.

Keiner von beiden gründete aber seine Ansprüche auf eine Basler Verleihung; sie wussten gar nichts von dieser. Erst aus der Mitte der Versammlung erhob sich Heinrich von Thun, der talentvolle und eifrige Bischof von Basel, der in den Angelegenheiten des Reiches und in der Geschichte seiner Stadt eine so bedeutende Rolle spielte. Er belegte durch das genügende Zeugnis seiner Kaiserurkunden das volle Eigentum seiner Kirche an den Silbergruben, und die beiden Fürsten selber stimmten

[1]) 1353 verkauft. Freib. Stadtarchiv.

[2]) 1303. Zeitschr. XI, p. 438.

[3]) 1284 wird eine Wasserleitung zum Bergwerk „zu des Herzogen Berge“ geführt. Zeitschr. XIX, p. 78. Der Name zeigt, dass die Grube von den Zähringer Herzogen angelegt wurde.

[4]) Gen.-L.-A., Urk. Biberach 1223.

[5]) Trouillat I, p. 530.

dem allgemeinen Beschlusse zu, dass das Bistum in den ungestörten Besitz einzuweisen sei.

Aber auch Bischof Heinrich hätte so wenig als irgend einer seiner Vorgänger dieses Recht für sich behalten können. Er wählte als Lehenträger den Freiburger, den Allodialerben. Wohl absichtlich ging er dem Träger der Reichsgewalt, dem Badener, vorüber. Das hielt Markgraf Hermann für unbillig; als Landgraf glaubte er einen Vorzug beanspruchen zu können, wo es sich um ein Lehen handelte, das doch vom Reiche herrührte. Schon im nächsten Jahre machte er auf dem Frankfurter Fürstentage wiederum seinen Anspruch geltend[1]). Da aber der Bischof erneut sein volles Eigentum und die bereits erfolgte Belehnung Egenos nachwies, so genügte dies, um den Kläger abzuweisen.

War durch diese Prozesse das Reichsregal, die Quelle auch des Basler Eigentums, wiederum mehr in Erinnerung gebracht worden, oder waren die Grenzen der Basler Verleihung oder die der Zähringischen Erbschaft nicht hinreichend bestimmt? Genug; Egeno, einer der thatkräftigsten und skrupellosesten unter jenen Herren, die damals zur Landeshoheit emporstrebten, suchte alle Ansprüche zu vereinigen statt einen gegen den andern durchzukämpfen.

Noch im Jahre 1234 belehnte ihn König Heinrich, der damals mit der Empörung gegen seinen Vater umging und bei seinen weitaussehenden Plänen sich besonders auf Egeno stützte, auch von Reichswegen mit einem Regal, das noch umfassender als das Basler war, ja dieses selber einschloss[2]). Er verlieh ihm sämtliche, namentlich aufgezählte Schwarzwaldflüsse von der Rench bis zur Wiese und zur Donau mit dem ausschliesslichen Recht, in ihren Betten und Ablagerungen Gold zu waschen, und alle an ihnen liegenden Berge mit dem Rechte, in ihnen auf Silber zu bauen. Noch einmal tritt mit dieser Urkunde der volle Anspruch auf ein Reichsregal an den edeln Metallen auf.

Sollte es sich aber nicht auch hier nur um die vollständige Uebertragung eines alten Zähringischen Besitzes handeln? Wir wissen, dass es sich damals für Egeno darum handelte, diesen vollständig, ohne Abzug zu erwerben. Die Ortenau aber hatte ihm Kaiser Friedrich II. entzogen. Er benützte jetzt den abtrünnigen Sohn, um sich in ihr alle Berechtigungen der Zähringer zusprechen zu lassen, und die kirchlichen Gewalten, deren Parteigänger er war, um diese Zuwendungen zu bekräftigen. Ebenso wie er sich die Städte und Burgen dieses Gaues zusprechen liess, so auch das Bergregal.

Das Schicksal des jungen Königs Heinrich brachte es mit sich, dass dieses Privileg bedeutungslos blieb, obwohl Egeno nicht mit in seinen

[1]) Zeitschr. XIX, p. 74.

[2]) Schöpflin, Hist. Zar.-Bad V, p. 190.

Sturz hineingerissen wurde. Die Freiburger haben thatsächlich ihr Bergregal niemals über den Breisgau hinaus ausgedehnt, und haben sich in diesem niemals auf einen andern Rechtsanspruch als auf die Basler Verleihung berufen.

Je mehr nun gerade in der nächstfolgenden Zeit sich der Silberbergbau ausdehnte, um so nutzbarer waren die Rechte, die er den Regalherren gewährte. Sie wurden als ein gemeinsamer Besitz des Geschlechtes angesehen. Während die Brüder Egeno und Heinrich das Erbe an Grund und Boden und andern Herrschaftsrechten teilten, behielten sie die Silberberge in einer rechten Gemeinderschaft. Eine solche bedeutete hier allerdings nur so viel, dass keine Veräusserung ohne Zustimmung der Miterben erfolgen dürfe. Sie verhinderte weder die Trennung des Besitzes, die thatsächlich und nicht nur ideell durch Teilung der Einkünfte stattfand, noch verwehrte sie eine eigenmächtige Belastung mit Schulden in der Form des Rentkaufes und Verpfändungen[1].

Von dieser Ermächtigung machten dann die Miterben, sowohl die Grafen von Freiburg wie die von Strassberg, welche durch weibliche Verwandtschaft in die Gemeinschaft gekommen waren, ausgiebigen Gebrauch. Vor allem die Mitglieder des Freiburger Patriziates, oft dieselben, welche die Mutungen für neue Gruben einlegten, erscheinen als ihre Gläubiger; und die Stadt Freiburg selber nahm sich der Ansprüche ihrer Mitbürger an, da die Briefe hinter Rat und Bürgerschaft gelegt waren[2]; auch die Kommissionen, die zur Liquidation der Schulden bisweilen eingesetzt wurden, bestanden aus Freiburger Bürgern.

Es konnte nicht fehlen, dass es zwischen den Miterben hierüber zu mannigfachen Streitigkeiten kam. In diesen wurden wichtige Rechtssätze von dem königlichen Hofgericht unter Albrecht[3] und Heinrich VII.[4] festgestellt. Die Verpfändung des Anteils von einem Mitgemeiner an den andern durfte doch niemals eine Verdrängung der Erben des ersteren zur Folge haben. Die Silberberge sollten sich, so wie sie versetzt seien, selber ablösen, wenn sie die Erben nicht ohne weiteres lösen. Aber die Gemeinderschaft — so bestimmte ein Schiedsgericht — sollte auch nicht die Folge haben, dass ein Gemeinder für den andern haftbar sei[5].

Noch 1351 bestimmte das Basler Lehengericht[6], das bisher immer übergangen worden war, dass zwischen den Freiburger Erben eine rechte Gemeinschaft an den Wildbännen, mit denen die Bergwerke auf gleicher Linie behandelt wurden, zu Recht bestehe. Erst jetzt kamen die Gan-

[1]) Zeitschr. XIX, p. 80 f. a. a. 1295 u. 1297.
[2]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 391.
[3]) Zeitschr. XIX, p. 84 f. 16./7. 1300 u. 18./8. 1300.
[4]) Zeitschr. XI, p. 462 f. 29./10. 1309.
[5]) Zeitschr. XIII, p. 347.
[6]) Zeitschr. XIX, p. 229.

erben überein, dass ein jeder frei über seinen Teil verfügen möge. Daraufhin nahm die eine Linie der Freiburger Grafen die Markgrafen von Hachberg in die Gemeinschaft der Lehen, zuerst der Wildbänne, dann im Jahre 1388 auch der Silberberge auf[1]. Jedoch hatten diese nicht mehr von ihrer Berechtigung zu geniessen als jährlich zwei Mark Silber. Diese sind ihnen auch noch lange Zeit von den Bergleuten pünktlich gezahlt worden. Noch als sich die Freiburger Grafen bereits auf die ihnen vor kurzem zugefallene Erbschaft in Welsch-Neuenburg zurückgezogen hatten, haben sie noch ihren Bergvogt zu Todtnau zur Zahlung angewiesen.

Damals aber nahmen bereits die Habsburger ein Regal für sich in Anspruch, das mit der alten Königsverleihung und mit der Basler Lehenschaft nichts mehr zu thun hatte, das sie nur auf ihre thatsächliche Landeshoheit gründeten. Jene zwei Mark, später wenigstens noch der Anspruch auf sie, der sich in den badischen Kopialbüchern unter der Rubrik der unsichern Einkünfte noch bis ans Ende des 15. Jahrhunderts fortschleppte, waren der letzte Rest des alten Reichsregales. Sie sind ein redendes Zeugnis, wie im Laufe der Zeit die ausgedehntesten öffentlichen Rechte immer dünner wurden und zuletzt verschwanden, weil sie als nutzbare Privatrechte angesehen wurden[2].

Das Prinzip der Regalität aber hatte in sich noch immer Kraft genug, um alsbald in jener neuen vorderösterreichischen Staatsbildung wiederum zur Geltung zu gelangen. Seine Wurzeln waren unzerstörbar. Nicht in den finanziellen Vorteilen liegen sie, welche die neuen Obrigkeiten auch zu erneuten Usurpationen und zur Vergewaltigung der Rechte des Grundeigentümers veranlasst hätten; sondern das Interesse des Standes der Bergleute drängte immer wieder auf das Regal hin, weil es mit der Bergbaufreiheit aufs engste verbunden ist, weil die ganze soziale und wirtschaftliche Stellung des Bergmannes auf dem Regal beruhte.

Deshalb haben auch die Breisgauer Bergleute zunächst so lange als möglich an dem altüblichen Regal der Freiburger Grafen festgehalten. Sie sind in dem Augenblicke, als ihr Ansehen völlig ins Wanken geraten war, noch einmal zu ihnen getreten, und haben die wichtigsten Bestimmungen ihres Rechtes und des ihres Oberherren in dem merkwürdigsten aller Bergweistümer niedergelegt.

Der Krieg vom Jahre 1367 hatte den Freiburger Grafen die Stadt, nach der sie sich nannten, gekostet; und diesen Verlust ersetzte die ausserordentliche Loskaufssumme, die ihnen gezahlt wurde, keineswegs.

[1] Zeitschr. XVIII, p. 109 f.

[2] Gen.-L.-A., Cop.-B. 121a, p. 36 ff. 1411 zahlt Katharina den Zins, „als dieselben Silberberg nun zu Ziten zu unsern Handen sind". 1424 erkennt nochmals Herzog Friedrich das Recht an.

Den Habsburgern, die erst im letzten Jahrhundert schrittweise im Breisgau festen Fuss gefasst hatten, hatte sich nun die mächtige Stadt unterworfen. Zwar ward in dem Friedensvertrage ausdrücklich bedungen, dass der übrige Besitz der Grafen durch die Abtretung der Stadt nicht berührt werden solle. Ihnen blieb die Landgrafschaft im Breisgau, die im Anfang des 14. Jahrhunderts als Heiratsgut leichthin von den Hachbergern an sie verschenkt worden war; sie behielten die Mannschaft, die zur Herrschaft von Freiburg, dem alten Zähringer Allod, gehörte, endlich auch die Silberberge und Wildbänne. Aber nachdem erst einmal die Habsburger in Freiburg Herren geworden, nachdem sie so viele umliegende Gebiete erworben, so viele Breisgauer Geschlechter sich als Lehensleute verpflichtet hatten, konnte es kaum fehlen, dass ihnen der Rest bald von selber zufalle. Es ist die Zeit vor der Sempacher Schlacht, als selbst Basel das Schicksal drohte, zur österreichischen Landstadt zu werden.

In diesem Augenblicke versammelte im Jahre 1372 Graf Egeno IV., begleitet von einer Anzahl edler Herren, unter denen sich auch Adelige der Stadt Freiburg befanden, die Bergleute des ganzen Breisgaues auf dem Diesselmuth, einem Bergwerk hart an der Kuppe des Erzkasten, wo die Bezirke von Oberriedt, St. Trudpert, Todtnau und Freiburg zusammenstossen. Von allen Seiten eilten die Knappen herbei, die Mehrzahl aus der Nachbarschaft, vom Todtnauerberg und aus dem Münsterthal; aus den ferneren Bezirken wie aus dem Glotterthal waren Abgesandte erschienen. Hier legte der Graf der Gemeine etliche Fragen vor und liess von ihr das Recht weisen. Diese Fragen aber waren alle bestimmt, das Verhältnis des Regalherren zu den Bergleuten in solcher Weise zu regeln, dass der Einfluss dritter ausgeschlossen bleibe[1]. Die Ansprüche, die sie etwa erheben könnten, werden nicht einmal erwähnt, sie sind von vornherein abgelehnt.

Die Versammlung aller Bergleute, die unter dem Grafen oder seinem Vogte tagt, soll wie jetzt so auch weiter die Quelle des Rechtes sein. Der Graf hat das Recht, aus dem ganzen Gebiete allen, die Teil und Gemein an den Bergen haben, d. i. den Gewerken, und allen, die auf der Leite gesessen sind, den Bergleuten, zu gebieten, dass sie zu seinem Gericht gehen und sprechen. Will er aber einen der Umsassen, den soll man bitten; alsdann hat er auch Macht, das Recht zu sprechen.

In diesem Sinne sind auch die andern Fragen und Antworten gehalten. So wird die Muthung — der Erwerb der Bergbauberechtigung —, so wird die Verleihung und die Normalform des Betriebes geregelt. So wird den Beamten des Grafen eine bevorzugte Stellung bei

[1]) Dieses Breisgauer Bergweistum ist zuerst, aber nach einer ihm allein zu Gebote stehenden schlechten Abschrift des 18. Jahrhunderts herausgegeben von Trenkle, Geschichte der Schwarzwälder Industrie. Die älteste Abschrift, die ich auffinden konnte, gehört dem Ende des 15. Jahrhunderts an. Todtnau, Akten.

den Gerichten und Rechnungen eingeräumt, so werden arme Gewerkschaften unter seinen besonderen Schutz genommen und ihnen die Erhebung der Zubussen gewährleistet. In allen Bestimmungen waltet die Absicht, das Ansehen des Regalherren aufrecht zu erhalten, wenn nicht auszudehnen, und in allen trifft das Interesse der eigentlichen Bergarbeiter mit dem seinigen zusammen.

Allein es erging diesem Bergweistum wie so vielen der bäuerlichen Bevölkerung. Sein Rechtsinhalt wurde gerade deshalb aufgezeichnet, weil er ins Wanken geraten war; doch diese Aufzeichnung konnte ihrerseits den Verfall nicht mehr aufhalten.

Im Jahre 1372 war der Regalherr schon nicht mehr im Vollbesitze der Macht, die ihm seine Bergleute als Recht zusprachen. In Todtnau freilich, dem wichtigsten Platze, ist auch 1390 noch der Bergvogt Beamter des Grafen[1]), und 1391 lieh Graf Konrad ganz in der alten Weise Bergwerkseigentum daselbst[2]). Zum mindesten in einem der wichtigsten Bezirke war er aber bereits 1372 zurückgetreten gegen ein Bündnis der Grundherren und der österreichischen Landesherrschaft. Dies war das Münsterthal. Die dort gesessenen Bergleute hatten sich zwar ebenfalls auf dem Diesselmuth eingefunden und das Recht des Grafen gesprochen, ja der Ort der Versammlung selber lag noch auf dem Eigen des Klosters St. Trudpert[3]); dem ungeachtet hatte dieser zum mindesten seit Menschengedenken kein Regalrecht mehr in ihrem Gebiete ausgeübt. Dies hatten vielmehr die Herren von Staufen und die Aebte von St. Trudpert gethan, ohne dass sie sich dabei jemals auf eine Verleihung der Freiburger berufen hätten.

Daran ist nicht zu denken, dass ursprünglich das Kloster St. Trudpert an den Bergwerken, die auf seinem Fundationsgute lagen, irgend einen Anspruch gehabt hätten. Die bedeutendsten unter den Gruben, welche König Konrad dem Stifte Basel schenkte, Kroppach, Ober- und Nieder-Steinenbronnen, lagen eben hier. Die päpstlichen Privilegien führen mit der grössten Genauigkeit allen Zubehör des Grundbesitzes an, den sie dem Kloster bestätigen — nur die Bergwerke, die von jeher hier lagen, nennen sie nicht[4]). Dem unbequemen geistlichen Grundherren zum Trotz hausten hier die freien Bergleute. Der Bericht über die Wunder des heiligen Trudpert, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden ist, weiss von ihrer Abneigung drastische Beispiele zu erzählen: Die Bergleute sind hier die Feinde der Klosterleute, sie wähnten

[1]) Gen.-L.-A., Cop.-B. 121 a a. a. O.

[2]) Gen.-L.-A., St. Blasien, Urk. Schönau, Bergwerke.

[3]) Gen.-L.-A., Urk. St. Trudpert, Conv. 1. „Eine Matte auf dem Diechselmut in der Herren von St. Trudpert Eigenschaft.“ 18./7. 1405.

[4]) 3./4. 1144 bei Herrgott, Gen. Habsb. II, p. 169. 16./1. 1185. Zeitschrift XXX, p. 83.

nach einem im ganzen Mittelalter verbreiteten Glauben, dass die Nähe eines Mönches ihnen Unglück bringe und dass unter seinen Füssen das Erz verschwinde. Sie suchten daher, so oft sich der Abt in ihrer Nähe blicken liess, nach uraltem Brauch den bösen Blick durch Hohn und unanständige Geberden abzuwenden, wurden aber für diese Beschimpfung vom heiligen Trudpert durch ein grosses Grubenunglück bestraft [1]). Sollte vielleicht der Aberglaube nicht allein, sondern auch die Furcht vor den Ansprüchen des Abtes diese Feindschaft genährt haben?

Denn planmässig und wenig skrupulös in ihren Mitteln gingen die Aebte von St. Trudpert auf das Ziel los, sich das Eigentum des ganzen Münsterthales zu verschaffen, zuerst am Grund und Boden, dann auch an den Bergwerken. Ihre Gegner waren dabei nicht die Grafen von Freiburg, sondern ihre Vögte, die Herren von Staufen. Einst waren diese die Marschälle der Herzöge von Zähringen gewesen, jetzt waren sie ebenfalls Lehensleute der Freiburger Grafen, aber weder als Klostervögte noch als Herren der reichen Bergwerke im oberen Münsterthal scheinen sie von ihnen abgehangen zu haben. Wir sehen, dass sie allein Bergwerkseigentum leihen [2]), während sich nicht eine einzige der zahlreichen Urkunden der Freiburger auf ihr Gebiet bezieht. Es war ein Verhältnis ähnlich dem der Grafen von Schlick, die im Joachimsthaler Bezirk das Regal ausübten, während es im ganzen übrigen Böhmen ihrem Lehensherren, dem König, zustand. Entschiedener als die Freiburger Grafen hielten sie das Prinzip des Besitzes zu gesamter Hand an den Bergwerken fest. Während sie die Gerichte teilten, kamen doch alle Mitglieder des Geschlechtes im Jahre 1297 dahin überein, dass sie die Silberberge gemeinsam leihen und die Nutzungen gemeinsam erheben wollten [3]).

Die Herren von Staufen liessen sich durch die umfassenden Fälschungen des Abtes freilich nicht aus ihrem Besitze drängen, aber König Rudolf liess sich durch ihn leicht überreden, zumal es seinen sonstigen Plänen sehr gelegen kam, dass seine Ahnen die Stifter des Klosters gewesen seien, und dass seinem Geschlechte die Obervogtei über dasselbe gebühren sollte. Die Staufer mussten sich seinem Ausspruch beugen, und so hatten die Habsburger den ersten Schritt in den Breisgau gethan, dem bald andere, energischere nachfolgten [4]).

[1]) A. S.S., April III, p. 428.

[2]) Verschiedene Lehenbriefe aus den Jahren 1327, 1331 etc. an Freiburger Unternehmer. Freib. Stadtarchiv, Bergwerke.

[3]) Freib. Stadtarchiv, Bergwerke.

[4]) Vgl. die Nachweise bei Schulte, Habsburger Studien II, durch welche die scharfsinnigen Untersuchungen v. Weechs, der bei der Herausgabe des St. Trudperter Archivs, Zeitschr. XXX, p. 76 ff., zuerst die planmässige Fälschung im einzelnen nachwies, teilweise ergänzt werden.

Einstweilen waren in den gefälschten Urkunden ebenso wie in den Entscheiden, die auf dieser Grundlage erfolgten, immer die Silberbergwerke ausgenommen worden. Die wirklichen Verhältnisse waren hier doch allzu bekannt, als dass man sie mit solchen Mitteln hätte antasten können. Auch als die Herren von Staufen die Vogtei im Jahre 1333 endgültig an das Kloster verkauften, behielten sie sich die Silberberge ausdrücklich vor[1]; aber schon seit 1327 findet sich der Fall, dass die Aebte mit ihnen gemeinsam leihen[2]. Nachdem sie einmal das Grundeigentum des oberen Thales, wenngleich nur als Lehen der Habsburger, erlangt hatten, wurden sie bald auch als Herren der Berge anerkannt. Lässig genug übten damals die Freiburger ihr Regal. Es war, als ob sie sich erst im schwersten, kritischen Moment aller Rechte erinnerten, die ihnen gebührten. Die Bergleute selber gaben wohl einmal einen Entscheid zu ihren Ungunsten[3]; und der Freiburger Rat, an dessen Rechtskenntnis sich in zweifelhaften Fällen alle Herren und Städte des Oberlandes zu wenden pflegten, stand unter dem Einfluss des Schwabenspiegels, der aus nachlässiger Uebersetzung des Sachsenspiegels ein allgemeines Recht des Grundherren an den Silbergruben aufstellte[4]. So entschied er im Jahre 1343, als die Grafen Ansprüche auf die Bergwerke am Schauinsland erhoben, nach Anhörung der Bergleute: „Es sei bereits früher ein gemein Lachen geschlagen, das der beiden Herren Gerichte scheide. Ob der Lachen des Abtes sei man dem Herren von Freiburg nichts gebunden, weder von Rechten noch von anderen Stücken, die er anspreche, bis auf die Stunde, dass es ihm das Mass gebe." Und fünf Jahre später, als die Bergleute ihrerseits die Oberhoheit des Abtes nicht anerkennen wollten, sprach der Rat ganz allgemein: „Da das Eigen und die Eigenschaft im Münsterthal des Gotteshauses und des Abtes sei, so solle dieser auch dort leihen, und die von Münster sollten ihn nicht daran irren[5]."

Nachdem die Dinge hier einmal so weit gediehen waren, konnte auch das Breisgauer Bergweistum, konnte selbst die Anerkennung des Freiburger Regales durch alle Münsterthaler Bergleute diese Entwicklung nicht rückgängig machen. In denselben Jahren, in denen das Weis-

[1] So schon in dem Verkauf eines einzelnen Staufen 1321. Zeitschr. XXX, p. 334.

[2] Freib. Stadtarchiv, Bergwerke. Aber auch 1436 leihen sie im obern Münsterthale aller entgegengesetzten Ansprüche des Abtes ungeachtet noch immer gemeinsam. Gen.-L.-A. Cop.-B. 727a (St. Trudpert III), f. 15.

[3] Zeitschr. XXX, p. 349.

[4] Der Versuch Arndt's, auch dem Schwabenspiegel das System des Bergregals zu vindicieren, ist verfehlt. Gerade die Thatsache, dass das Rechtsbuch sich ganz unbedenklich mit den faktischen Verhältnissen in Widerspruch setzt, ist interessant.

[5] Zeitschr. XIII, p. 336.

tum gesprochen ward, hat auch der Landrichter im Breisgau, Herr Johann von Uesenberg, d. h. der Stellvertreter der Habsburger, der diesen Titel ungeachtet seiner alten anderartigen Bedeutung usurpiert hatte, eine Bergordnung für das Münsterthal erlassen [1]). Sie zeigt deutlich, dass die Habsburger alsbald nach dem Erwerb Freiburgs trotz aller Klauseln des Friedensvertrages wenigstens in ihrem Teil des Breisgaues die volle Berghoheit in Anspruch nahmen. Der Bergvogt, der hier, wo der Betrieb ziemlich stark zentralisiert war, eine grössere Machtfülle als anderwärts besass, ist ausschliesslich der Beamte des Lehenherren. Das Gotteshaus St. Trudpert hat zwar das Eigentum an den Gruben, ihm fallen dieselben auch wieder heim, wenn sie nicht recht gebaut werden; aber weder hat es irgend eine Rechtsprechung auszuüben, noch auch Bergwerkseigentum zu leihen. Im Namen des Lehenherren verleiht der Bergvogt den Berg und stellt die Urkunde aus. Dem Gotteshaus gibt der Belehnte nur einen Revers. Ebenso gehören nur die kleinen Frevel dem Gotteshause, die grossen aber dem „Lehenherren“.

Hiernach ist dieser „Lehenherr“ einfach in die Stellung des Regalherren eingerückt. Er betrachtet sich wie dieser als das Haupt einer bergmännischen Gemeinde; denn auch er bestimmt, dass jeder Froner und jeder Arbeiter schuldig ist, auf der Leite Recht zu geben und zu nehmen. Gerade diese Rechtsprechung, auf welcher die Unabhängigkeit der Bergleute beruhte, konnte aber auch der fürstlichen Verwaltung unbequem werden. Eine Einschränkung schien im Interesse der Landesobrigkeit zu liegen. Und so erliess in der That Herzog Friedrich von Oesterreich im Jahre 1412 ein Mandat an den Vogt und die Leute zu Münster im Thal, in dem er ihnen alle Rechtsprechung in Sachen der Silberberge des Abtes untersagte. Vielmehr sollte jede Streitigkeit hierüber vor ihm, seinem Landvogt, seinen Räten entschieden werden; denn von ihm rühre die Eigenschaft, die Lehenschaft, mitsamt der Vogtei her; und schon vordem sei erkannt worden, dass der Abt vor niemand als vor ihm oder seinem Landvogt an seiner Statt von des Berges oder seiner Rechte wegen Recht geben und nehmen solle [2]). Diese uneingeschränkte Gerichtshoheit war nicht das alte Regal, aber sie erhöhte die Macht der Landesherrschaft fast noch mehr als dieses.

Wenige Jahre später erfolgte die Katastrophe Herzog Friedrichs, die seine Macht in den Vorlanden am meisten traf. Bis zum Auftreten Maximilians blieb fortan die Verwaltung der Habsburger schwach und lässig. Das zeigt sich auch in ihrem Verhalten in den Angelegenheiten des Bergbaues: sie wichen von der Stellung zurück, die sie bereits ein-

[1]) Herausgegeben in meinen „Beiträgen zur Geschichte des Bergbaues im Schwarzwalde“.

[2]) Gen.-L.-A., St. Trudpert, Cop.-B. 727 a, f. 14.

genommen hatten, als sich ihre landesfürstliche Gewalt rasch entwickelte. Die Bestimmungen der Bergordnung des Johann von Uesenberg, die zu Gunsten der Lehenherren sprachen, haben die Mönche von St. Trudpert aus der Urkunde selber zu tilgen versucht. Während dieser ganzen Zeit lieh nur der Abt und nach ihm der Vogt, der jetzt nur sein Beamter war; des Landesherrn geschah gar keine Erwähnung. So ward der Brauch auch im Dingrodel bestätigt [1]) und in ihrem Handexemplar setzten die Aebte noch ein ausdrückliches Verbot bei, von irgend jemand anderem eine Verleihung zu empfangen [2]).

Aehnlich lagen die Dinge im anderen Hauptsitz des Breisgauer Bergbaues, in Todtnau. Nur blieben hier die Rechte des alten Regales länger in Geltung; und die Ansprüche, welche der Grundherr, der Abt von St. Blasien, erhob, waren weder so lebhaft, noch wurden sie mit so verfänglichen Mitteln vertreten, wie es von St. Trudpert aus geschah. Hier hatten immer die Grafen von Freiburg allein die Gruben geliehen; der Vogt auf dem Todtnauer Berge war ihr vorzüglichster Beamter gewesen; noch als sie nach Neuenburg übersiedelt waren, erhielt er ihre Aufträge. Aber die Habsburger waren als Kastvögte von St. Blasien auch hier zur Landesherrschaft gelangt. Es sind wohl die Froner, die Gewerken selber gewesen, die lieber an die mächtigen Landesherren als an die entfernten Regalherren Anschluss suchten. Als sich diejenigen des grössten Todtnauer Bergwerkes, die Gewerkschaft zur Bache, im Jahre 1438 über eine Ordnung vereinbarten, so erkannten sie das österreichische Regal unumwunden an [3]). Als erste Bestimmung galt: Voraus sollen der Herrschaft von Oesterreich alle ihre Herrlichkeiten, alte Rechte und Gewohnheiten behalten sein. Zunächst für ihren Dienst, dann erst zu Nutz und Frommen der Froner werden die Amtleute und Knechte vereidigt. Auch alle Pflichten, welche einst den Regalherren oblagen, werden jetzt der österreichischen Herrschaft zugemutet. Der Grundeigentümer aber erscheint nur als einer der Gewerken, wie denn die Aebte wiederholt Kuxe erworben hatten, und gibt im Namen einer Abteilung derselben einen Vierer, einen Repräsentanten, zu der gemeinsamen Vertretung.

[1]) Rodel der Rechte von St. Trudpert, Gen.-L.-A., Cop.-B. 727 a, f. 494. „Wer auch Sylberberge empfahen wil in dem thall ze Münster, der sol von erste von dem Apte empfahen und darnach von dem Vogte [und von nyemand anderen, wann es gewönlich ist gewesen von alter har und sol auch einen brieff darüber von einem Apte nemen]". Im besiegelten Exemplar (publiziert Zeitschr. XXI, p. 462) fehlen die eingeklammerten Worte.

[2]) Weit schärfer ward das Recht des Wildbannes im Münsterthale von den Grafen von Freiburg festgehalten. Erst 1393 verlieh Graf Konrad dem Abte und den Herren von Staufen gemeinsam den vierten Teil des Wildbannes im oberen Münsterthal. Gen.-L.-A., St. Trudpert, Urk.

[3]) Aus dem Freib. Stadtarchiv publiziert von Trenkle, Beilage A 5.

Wie seltsam ist es nun, dass diese so bestimmt lautenden Festsetzungen schon im nächsten Jahre wieder umgestossen wurden, während man alle anderen Punkte der Ordnung einfach wiederholte [1]). Jetzt steht überall das Gotteshaus St. Blasien in erster Reihe; sein Eigentum, sein Interesse geben den Ausschlag; vor den landesherrlichen Rechten stehen jetzt die seinen. Nur mit des Abtes Erlaubnis, Gunst, Wissen und Willen versammeln sich die Vierer, und der Abt untersiegelt, während der Landvogt nur eine Erklärung anhängt, worin er bezeugt, dass die Ordnung im Interesse des Landes und der Herrschaft von Oesterreich liege.

Dieser Widerspruch zwischen dem, was vor einem Jahre geschehen war, und dem, was jetzt geschah, ist kaum anders zu erklären, als dass dem österreichischen Landvogt an dem Regal der Habsburger wenig lag. Es war Markgraf Wilhelm von Hachberg, selber ein Fürst des Reiches, der Besitzer von Gruben, die sich niemals dem Freiburger Regal unterworfen hatten; und ihm konnte es in der That nur wenig wünschenswert sein, wenn das alte Regal in seinem vollen Umfang wieder erweckt wurde.

Auf solche Weise hatten die Grundherren um diese Zeit überall den alten Regalherren ebenso wie der neuen Landeshoheit den Rang abgelaufen, was das Eigentum an den Lagerstätten der Erze betraf. Aber nicht darum handelte es sich hierbei, dass die Interessen des Landbaues und des eigentlichen Grundbesitzers gegenüber dem schürfenden Bergmann gewahrt werden sollten. Längst sind solche Eigentümer wie die Klöster St. Trudpert und St. Blasien nicht mehr die wirklichen Besitzer des Bodens; auch ihr Eigen hat sich zu einem Herrschaftsrechte umgestaltet; und so bekämpfen sie nicht sowohl das Regal, als dass sie es vielmehr selber zu erwerben trachten. Wie gross auch der Einfluss der Herren von St. Trudpert auf die Bergwerke im Münsterthal, derer von St. Blasien im Wiesenthale gewesen sein mag, so waren doch die Gewerkschaften hier nicht anders als allerwärts, nämlich aus Bürgern der benachbarten Städte, zu denen einige reich gewordene Bergleute an Ort und Stelle treten, zusammengesetzt. Um ihren Einfluss im Münsterthale zu erhalten, führten die Freiburger ihre vielen Fehden mit den Herren von Staufen; das Städtchen Münster haben sie einmal zerstört, dann besassen sie es wieder samt der Burg Scharfenstein, welche an der Gabelung der Thäler gelegen beide beherrschte, als Pfand. Im Jahre 1350 traten sie dies an Herzog Albrecht von Oesterreich ab; und es war hiermit für die Habsburger ein neuer wichtiger Schritt zum Erwerb der Landeshoheit im Breisgau und des Einflusses auf Freiburg gethan. Die privaten Rechte ihrer Bürger sowie alle Ausbürger, die sie im Münsterthale sitzen hatte,

[1]) Ordnung von 1331 ebenfalls bei Trenkle.

behielt sich die Stadt vor[1]). Später im 15. Jahrhundert sind die Repräsentanten der grossen Gewerkschaft, die hier einen kapitalintensiven Bergbau zugleich mit Hüttenbetrieb ausübte, Bürger der Reichsstädte Basel, Esslingen und Breisach. So sind auch in Todtnau im 14. Jahrhundert neben den einheimischen Fronern durchweg Freiburger die Beliehenen, während im 15. in jenen eben besprochenen Ordnungen Basler Kapitalisten und Adelige des oberen Rheinviertels neben die Freiburger und Todtnauer als Gewerken treten. Die Art, wie die Aebte ihre Fronberge leihen, ist in nichts verschieden von derjenigen, die sich unter der Herrschaft des Regales ausgebildet hat. Wohl aber mussten die Rechte der Arbeiter verkümmern, wenn der Zusammenhang, der sie in einem weiten Gebiete unter einander und mit dem Regalherren verband, erst gelockert, dann gelöst wurde, wenn die Bergleute nicht anders als die Bauern sich dem Gerichtszwang eines Grundherren unterworfen sahen. Die Unternehmer, Froner oder Gewerken, mochten sich mit diesen kleinen Oberherren abfinden, das Interesse der Arbeiter aber drängte immer wieder auf das Regal hin.

So standen die Dinge, als König Maximilian in den Vorlanden an die Stelle des unthätigen Sigmund trat. Mit ihm begann für den österreichischen Bergbau eine neue Epoche. Er selber hat seine Stellung zum Bergbau in einem der interessantesten Kapitel des Weisskunig niedergelegt. Vieles kam bei ihm zusammen, um ihn nicht nur zum Liebhaber, sondern zum Kenner und Förderer des Bergbaus zu machen. Seine technische Begabung, seine Abenteurerlust, sein Verständnis für das Leben des Volkes fanden hier Nahrung und dankbare Verwendung. Maximilian besass eine bemerkenswerte Gabe, eine Verwaltung zu organisieren und schlummernde Kräfte zu wecken; was ihm fehlte, war die Stetigkeit das Begonnene durchzuführen und die Kräfte, die er entbunden, dauernd zu beherrschen. Wie wäre dies auch einem Manne möglich gewesen, der in seiner persönlichen Bildung wie in seiner Politik nach jedem Erfolg, ob gross, ob klein, geizte. Es konnte ihm bei einer solchen Gesinnung besser gelingen, sich zu einem allseitigen Menschen auszubilden, als eine allseitige Politik durchzuführen. Wohl aber mag man sagen, dass er auf keinem Gebiete eine so andauernde und fruchtbare Thätigkeit entfaltet hat, wie auf dem des Bergbaues. War er doch auch für ihn die beste Geldquelle, die immer noch floss, wenn die anderen versiegten; und das war für einen Herrscher, dessen Pläne regelmässig den Mitteln zu ihrer Ausführung weit voraneilten, besonders wichtig.

Maximilian traf in die Zeit, in der der deutsche Bergbau technisch und wirtschaftlich seine höchste Blüte erreichte. Er selber hat hierzu nicht wenig beigetragen. Gerade seine österreichischen Erblande nahmen

[1]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 409 f.

zugleich mit dem sächsischen Erzgebirge damals die Stellung ein, welche in früherem Mittelalter der Harz und Böhmen besessen hatten. Um ihrer wirtschaftlichen Bedeutsamkeit willen war die Führerrolle auf diese Gebiete übergegangen; um dieselbe festzuhalten, bedurfte es der grossartigen Entwicklung, die das Bergrecht in ihnen fand. Hierdurch erst wurden sie dauernd massgebend für die anderen Landschaften.

Im Laufe einer naturgemässen Entwicklung war jetzt der Zeitpunkt gekommen, wo die lokalen Rechtsformen sich ausgelebt hatten; die Tendenz nach einer grösseren Rechtseinheit machte sich geltend. Bisher hatte bei der Ausbildung des Bergrechtes nur der Wunsch gewaltet, sich allen örtlichen Eigentümlichkeiten anzupassen; so war auch auf diesem Gebiete jene bunte Mannigfaltigkeit der Gebräuche und Gesetze entstanden, die dem deutschen Recht eigentümlich ist; nur dass hierbei die Stammesunterschiede keine Rolle spielten. Die Rechtsprechung der Bergleute war ganz dazu geeignet, aus wenigen feststehenden Sätzen ein reiches und biegsames System zu entwickeln.

Jetzt hingegen machten die Interessen des Fiskus ebenso wie diejenigen der Kapitalisten ein einheitliches Recht und eine einheitliche Verwaltungspraxis in ganzen grossen Territorien notwendig. Der Betrieb hatte sich gegen früher gleichförmiger gestaltet; Arbeiter und Beamte wanderten von Land zu Land; der Bergmann machte von seinem uralten Recht der Freizügigkeit mehr als je zuvor Gebrauch. Und ebenso hatte sich der Einfluss der neu entwickelten Geldmacht weit verzweigt. Augsburger Bankiers haben überall die Hand im Spiele gehabt, auch im Bergbau des Münsterthales haben zuletzt die Fugger die Freiburger Patrizier abgelöst; war es doch für den Händler mit Geld von besonderer Wichtigkeit, die Produktion der Edelmetalle zu beherrschen. Es war angesichts dieser Thatsachen ein möglichst einheitliches Bergrecht für ganz Deutschland wünschenswert geworden. Eine so grosse Aufgabe konnte aber durch die bergmännische Rechtsprechung, die am einzelnen praktischen Falle den Rechtssatz erprobte und weiterbildete, nicht vollständig gelöst werden. Sie musste zusammenwirken mit der fürstlichen Verwaltung und mit dem systematischen Scharfsinn des Rechtsgelehrten.

Die Grundlagen des Bergrechtes waren zum Glück fest genug, dass sie von den Juristen nur die formelle Behandlung bedurften; es blieb durch und durch deutsch. In einer Zeit der fortschreitenden Rezeption des römischen Rechtes lässt sich doch auf diesem Gebiete auch nicht der leiseste Einfluss eines fremden Satzes, einer fremden Anschauung erkennen. Man darf sogar behaupten: auf den beiden Gebieten des Kriminalrechtes und des Bergrechtes allein ist das 16. Jahrhundert noch juristisch-schöpferisch gewesen. Aber zur vollen Einheit, wie das Strafrecht sie in der That erreichte, gelangte das deutsche Bergrecht doch nicht. Kaiser Maximilian, der unermüdliche Gesetzgeber auf diesem Gebiete, hat zwar, wie wir noch sehen werden,

in einem einzelnen wichtigen Punkt eine Reichskonstitution zu Gunsten der Bergleute erlassen und sein Enkel Ferdinand hat sie bestätigt; aber sie ist bald verschollen und weder zu allgemeiner Geltung noch auch nur zu allgemeiner Kenntnis gelangt. Im übrigen hat sich Maximilians fruchtbare Thätigkeit darauf beschränken müssen, für grössere Bergwerksgebiete zusammenfassende Bergordnungen zu erlassen. Unter einander sind dieselben jedoch so ähnlich, dass man wohl von einem österreichischen Bergrecht sprechen kann. In der That: den Fremden galt dieses als eine Einheit; wenn fremde Herren nach dem Vorbild der Reformen Maximilians ihre Bergwerke einrichten, so bezeichnen sie dies Vorgehen als eine Erteilung des Schwazer Rechtes. Und obwohl Tirol, dessen bedeutendste Bergwerke in Schwaz lagen, gar kein einheitliches Recht oder wenigstens kein fixirtes Recht besass, traf dieser Ausdruck doch das Richtige. Denn hier floss die lebendige Quelle des Bergrechtes, aus der Maximilian selber schöpfte, besonders reich. Auf die Schöffensprüche, wie sie in Schwaz erteilt wurden, stützte er sich vorzugsweise; und weil das, was man als Schwazer Recht bezeichnen konnte, ein fortwährend weitergehendes Weistum war, kam man über Zusammenstellungen der Aussprüche gerade hier nicht hinaus zu einer systematischen Durcharbeitung. Eine solche war vielmehr für die anderen Erblande nötig, die zwar ebenfalls einen ausgebreiteten Bergbau besassen, in denen er aber erst durch Maximilian zur Blüte gelangt war. In ihnen konnte man von der Thatsache einer wohlgeregelten Gesetzgebung selber einen weiteren Aufschwung hoffen. Zu einer solchen gelangte Maximilian auf einfache Weise: er ergänzte und erweiterte die bereits vorhandenen, überkommenen Rechtsgewohnheiten durch die Schwazer Schöffensprüche, die erst hierdurch einen weiten Geltungsbereich erhielten.

Er wartete bis an das Ende seiner Regierung, als sich bereits die meisten Massregeln vielfach erprobt hatten, ehe er zur Kodifikation schritt. Die Vorlande, Breisgau und Sundgau, machten 1517 den Anfang[1]); Niederösterreich folgte unmittelbar, die übrigen Erblande etwas später.

Schon viel früher aber hatte sich der Einfluss des „Schwazer Rechtes" geltend gemacht, zumal vielfach tirolische Bergleute nach dem Rhein verpflanzt wurden; ihm hatte sich Markgraf Christoph ausdrücklich angeschlossen[2]); der Bischof von Strassburg folgte ihm, als er den uralten Bergbau am Mooswalde wieder aufnahm; die Fürstenberger erkannten sogar die Reichsordnung Maximilians als verpflichtend an. Im österreichischen Gebiete hatte schon 1511 der Abt Martin von St. Trudpert

[1]) Bergordnung Gen.-L.-A., Breisgau Gen.-A. bisher nicht publiziert, die naheverwandten der andern Lande im Corp. jur. metallici.

[2]) Freiheitsbrief für Sulzburg 1475. Freib. Zeitschr. V, p. 160. Recht des Bergwerkes am Königswart im obern Murgthale 1488 bei Krieg v. Hochfelden, Geschichte der Grafen von Eberstein. Beilage XII.

für das Münsterthal im genauen Anschluss an Schwazer Gewohnheiten eine besondere Bergordnung gegeben „mit Rat königlicher Majestät obersten Bergmeister in den vorderösterreichischen Landen Konrad Bolsenmaier“ [1].

St. Trudpert hatte nämlich auch jetzt das Regal als österreichisches Lehen behalten, wenn es ihm auch namentlich im oberen Thale noch vielfach bestritten wurde. Das Kloster stellte seinen eigenen Bergrichter, jedoch nur mit Bewilligung der vorderösterreichischen Kammer, an, und immer wieder versuchte diese das Britznachthal, um dessenwillen einst die grossen Fälschungen unternommen worden waren, unmittelbar unter das Regal des Landesherren zu ziehen. In den übrigen Gebieten hingegen waren alle Regalansprüche der Grundherren in dem Augenblicke zu Boden gefallen, wo die Regierung wieder in starken Händen lag. Zwar hiess es auch weiterhin noch in Todtnau, dass die Anordnungen getroffen würden zum Nutzen der Landesherrschaft und des Abtes von St. Blasien; aber in Wahrheit standen diesem jetzt gar keine Befugnisse mehr über die Bergleute zu. Maximilian hatte alle Arbeiter, die beim Bergwerk beschäftigt waren, sogar vom gewöhnlichen Zivilgericht befreit. Der Amtmann des Grundherren war zum Schutze der Bergleute verpflichtet, ohne ihnen jedoch irgend etwas gebieten zu dürfen. Seine Einnahmen waren auf den 100. Pfennig des Ertrags beschränkt und selbst diesen musste er mit dem „Vogtherren“, also wiederum dem König teilen. Nur dass er Besthaupt und Bestgewand fordern durfte von jedem, der im Wiesenthal starb oder wegzog, erinnerte an die Machtvollkommenheit, die er im vorigen Jahrhundert erlangt hatte. Auf dem Todtnauerberg hatte für gewöhnlich der oberste Bergvogt oder Bergrichter für die sämtlichen Vorlande, wie er jetzt genannt wurde, seinen Sitz. Auch von diesen haben die Aebte eine zeitlang jene Abgabe der Grundpflichtigkeit erhoben.

Hier im oberen Wiesenthal hatte Maximilian bereits sechs Jahre vor dem Erlass seiner Bergordnung eine besondere „Arbeitsordnung“ gegeben, die sich zunächst auf die grosse Gewerkschaft „zum Gauch oder zur St. Anna-Grube“ bezog, welche fast alle kleineren Gruben aufgesogen hatte. Todtnau auf der Schwarzwälder Seite, Markirch auf der elsässischen sind damals unzweifelhaft die ergiebigsten Silberdistrikte. Da ist es nun merkwürdig, wie gerade hier das Sonderstatut neben der allgemeinen Bergordnung seine Geltung behielt, und wie gerade seine Abweichungen vom gemeinen Recht es sind, die es notwendig machen. Denn hier handelte es sich um einen grossen konzentrirten Betrieb, die Bergordnung von 1517 und noch mehr die endgültige Fassung, die ihr König Ferdinand im Jahre 1562 gab, begünstigt hingegen durchweg den kleinen Mann.

Die Bestimmungen über die Ordnung der Gewerkschaften, über die

[1]) Gen.-L.-A., Münsterthal Bergwerke.

Zubussen, über den Betrieb sind daher in der Bergordnung recht unvollkommen ausgefallen; um so eingehender und sorgfältiger sind diejenigen, welche sich auf soziale Verhältnisse beziehen. Auf deren Gestaltung beruht überhaupt die Originalität der Bergordnungen Maximilians. In seiner eigenen Lebensbeschreibung, in Weisskunig, hat er als den obersten Grundsatz, der ihm im Bergbau aufgegangen sei, bezeichnet: dass keine Grube von einem Einzelnen, sondern nur vom gemeinen Manne mit Vorteil gebaut werden könne. Dieser Ausspruch ist der Schlüssel zu allen seinen Reformen: er nimmt die Arbeiterschaft wieder unter besonderen Schutz; er führt das alte Prinzip der Regalität, wonach der Regalherr das oberste Haupt einer bergmännischen Gemeinde ist, wieder mit strenger Folgerichtigkeit durch.

Der nahezu verschollene Grundsatz, dass nur der Stellvertreter des Regalherrn, der Bergrichter, Bergwerkseigentum zu leihen hat, und dass dem Grundbesitzer nur eine geringe, vom Berggericht näher zu bestimmende Entschädigung zukomme, wird jetzt mit aller Entschiedenheit durchgeführt. Die selbständige Gerichtsverfassung der bergmännischen Gemeinde wird nun erst vollständig ausgebildet; ihre Rechtsprechung wird auf Gebiete ausgedehnt, die ihr ursprünglich fremd waren; eine Reihe von besonderen Vergünstigungen wird den Arbeitern zugestanden; es wird der Versuch gemacht, dem Bergmann beständige Beschäftigung zu garantieren und zugleich die gesamte Verarbeitung des Produktes der Regierung in die Hände zu spielen. Wir werden diese einzelnen Bestimmungen noch weiterhin kennen lernen; hier sei nur ein Vorrecht erwähnt, weil es für die weiteren Schicksale der bergmännischen Bevölkerung von Wichtigkeit wurde. Zu dem Schutze, den der Bergmann von alters bei seiner Arbeit, auf dem Wege zu ihr, beim Anziehen und beim Wegzuge geniesst, tritt die besondere Freiung seines Hauses. Zwar besitzt der fremde Bergmann kein Bauerngut zu Eigen oder als Erblehen, sondern nur ein Selhaus, d. h. wie der Seldner oder Kossäthe sitzt er auf fremdem Grund und Boden, aber der Bergrichter sieht darauf, dass ihm dies sein Haus um Schuld nicht feil geführt, an die Stange gehängt noch vergantet werde, ausgenommen um Zins, so ein Grundherr zu suchen hat. Dieser möge, wie das Landrecht ist, dabei verfahren.

Mehr konnte einstweilen der Bergmann nicht verlangen. Solange er seinem Berufe nachging, konnte er gar nicht wünschen, sich enger an die Scholle zu binden. Aber es kamen Zeiten, wo der bergmännische Beruf ihn nicht mehr ausfüllte, wo die landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung für ihn die Hauptsache wurde. Als die Verfassung neu geordnet ward, hatte sich das Bewusstsein des Standes mächtig gehoben, und auch dies hatte dazu beigetragen, die Ausbreitung des Bergbaues zu fördern; aber die stattlichsten Privilegien waren nicht im stande, das schwere Unwetter, das vom fernen Westen heraufzog, von der grössten deutschen

Industrie abzuwenden, und die freieste Gemeindeverfassung konnte die armen Bergleute nicht verhindern, zum ländlichen Proletariat herabzusinken; denn die trefflichste soziale Organisation bleibt ein hohles Blendwerk, wenn die materiellen, wirtschaftlichen Grundlagen fehlen. In diesen schlimmen Tagen musste der Bergmann sehen, wie er sich als Landarbeiter durchhalf; den Anteil an Wald und Almende, den ihm das Bergrecht um des Bergbaues willen zubilligte, musste er jetzt um seiner selbst willen in Anspruch nehmen. Aber wenn er die Vorteile des Bauern geniessen wollte, dann musste er auch die Lasten auf sich nehmen. Dieser notgedrungene Uebergang von einem Stande in einen andern gab zum letzten Male der österreichischen Regierung Gelegenheit, ihr Wohlwollen gegen die Bergleute zu bewähren dadurch, dass sie alle entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege räumte.

Schon früher war es vorgekommen, dass Mitglieder der bergmännischen Gemeinden zum Bauernstande übergingen; gerade in der Blütezeit, als sich ein reichlicher Erwerb eröffnete und auch der gemeine Arbeiter seine Ersparnisse machen konnte, war es verlockend gewesen, dieselben im Grundbesitz anzulegen. Nicht nur die reichen Gewerken im Münsterthal und auf dem Todtnauer Berg, die aus dem Arbeiterstande selber zu Kapitalisten emporgestiegen waren, die Absalon, Kreuz und andere, vereinigten mit dem Besitz an Kuxen und Erzmühlen Grundeigentum, Bodenzinse und Renten; auch die Holzknechte und Köhler, die mit dem Landbau so wie so vertrauter waren, liessen sich gern dauernd auf einem Gute nieder, das sie selber gerodet hatten.

So war das Wildgutachthal von ihnen in Besitz genommen worden. Die Namen der ersten Ansiedler zeigen sie als Knappen, Köhler, Holzhauer, die zum Bergwerk in Simonswald gehören. Ihrer Herkunft nach aber stammen sie aus den Tiroler Bergwerksdistrikten aus Schwaz, Tegernsee u. s. w.[1]. Jetzt wurde je länger je mehr ein solcher Besitz für den Bergmann eine Notwendigkeit. So haben die Bergleute im Hofsgrund 1566 ein Erbrecht an ihren Gütern erhalten. Bisher hatten die Berggenossen nur einen vorübergehenden Besitz an ihren gerodeten Allmendplätzen gehabt, nun aber erhielten sie dieselben als Erblehen vom Kloster zu Oberriedt, und mussten dementsprechend auch einige Lasten übernehmen. Das Erbrecht selber sollte aber doch auch nur so lange gelten, als das Bergwerk betrieben werde. Sollte es in Abgang kommen, so fiel das volle Eigentum wieder dem Kloster heim. Auch wurden die Bergleute durch dieses Lehensverhältnis nicht Unterthanen des Klosters; sie brauchten dem Abte nicht einmal einen Lehenseid zu schwören, sondern nur dem Bergrichter, ihrem Vertreter und Oberhaupt versprachen sie, sich gegen das Kloster in der Weise von Lehensleuten

[1]) Gen.-L.-A., Urbar St. Peter. Wildgutach.

zu verhalten. Die neue Kolonie sollte daher auch ausschliesslich den Zwecken des Bergbaues dienen. Bei allen Verkäufen stand den Genossen des Bergstabes und erst alsdann dem Obereigentümer ein Zugrecht zu[1]). Auch hier aber nehmen mit den eigentlichen Bergleuten der Kohlmeister und die Köhler, die Schmelzer und der Hammerschmied teil, und selbst der Müller und der Schneider rechneten sich zu den Bergwerksverwandten[2]).

Aller dieser Schutzbefohlenen nahmen sich die Bergrichter sehr entschieden an; und es erschien ihnen bald und mit vollem Recht als ihre Pflicht, den hungernden Bergleuten möglichst viele landwirtschaftliche Vorteile zu verschaffen. Denn jener Fall, den man noch 1566 beinahe für unmöglich gehalten, war eingetreten: der Bergbau stockte, sein Erlöschen war vorauszusehen. Ein „summarischer Bericht" über die Bergwerke im Breisgau vom Jahre 1605 berichtet[3]), dass im Hofgrund wie in Todtnau nur noch von armen Leuten gebaut werde; die Regierung selber besass wenigstens ein Neuntel der Kuxe, und durch ihre Zubussen hielt sich der Betrieb, wenn auch in verzweifeltem Zustande; auch waren bereits die Abgaben vom 10. auf den 19. Kübel Erz ermässigt. Auf dem Todtnauer Berg, wo bisher der Bergrichter gewohnt hatte, waren 1601 alle Gruben aufgelassen. Die sechs Bauernhöfe, die sich dort aus den Einfängen der Bergleute auf der St. Blasischen Allmende[4]) gebildet hatten, wurden damals dem Bergstabe entzogen und dem Thalgerichte von Todtnau und Schönau zugewiesen[5]). In der Nähe des Städtchens erhielt sich ein kümmerlicher Bergbau in der Hand kleiner Leute bis in die Zeit des grossen Krieges[6]), während in Hofsgrund im Jahre 1635 zwar noch ein Stollen mehr als 400 Fuss befahrbar war, aber keine Arbeiter mehr vorhanden waren. Nur im Münsterthal ist der Bergbau bis tief ins 19. Jahrhundert hinein nicht völlig erloschen. Im Jahre 1602 hatten aber die sämtlichen dortigen Gruben um ein geringes Geld die Fugger gekauft, ohne dass sie doch denselben aufzuhelfen imstande gewesen wären[7]).

Die Art, wie der Bergmann jetzt völlig zum Bauer wurde, lässt sich wiederum am besten im Hofsgrund verfolgen. Hier beschuldigten im Jahre 1606 der Prior von Oberriedt und der vorderösterreichische

[1]) Gen.-L.-A., Urk. Hofsgrund.

[2]) Gen.-L.-A., Urk. Oberriedt a. a. 1592.

[3]) Gen.-L.-A., Breisgau Gen.-Akten Nr. 232.

[4]) Von diesen geben die Urbarien von Todtnau aus dem 15. und 16. Jahrhundert Nachricht.

[5]) Todtnau, Akten Bergwerke.

[6]) Gen.-L.-A., Breisgau Gen.-Akten a. a. 1612 u. 1634.

[7]) Münsterthal, Akten Bergwerke, Gen.-L.-A. 1629 zeigten sich einmal vorübergehend bessere Aussichten.

Bergrichter wechselseitig ihre Untergebenen der schlimmsten Verwüstung der Hochwälder, und offenbar hatten beide recht. So lästig die Vorzugsrechte des Bergbaues auf das Zimmerholz auch gewesen waren, so hatten sie doch jedenfalls die Wirkung gehabt, dass die Hochwälder erhalten blieben, auf die der Bergrichter eifersüchtig sein Augenmerk hatte, die er auch jetzt als ein landesfürstliches Regal betrachtete. Beim Verfall des Bergbaues drang dagegen sofort die wilde Rode- und Brennwirtschaft ein; und wenn jetzt der Bergrichter Wehe über sie rief, so konnte er doch nicht bestreiten, dass allerwärts die mächtigsten Stämme faulten, weil der Bergbau sie gar nicht mehr zu benutzen in der Lage war. So wurden denn im Laufe des 17. Jahrhunderts selbst solche Distrikte, die vorher und nachher niemals der Forstwirtschaft entzogen worden sind, wie die herrlichen Hochwälder der Stadt Freiburg im Bohrer, mit Viehhöfen förmlich durchsetzt [1]). Die Grundherren ihrerseits beschuldigten die Bergleute ebenfalls mit Recht, dass sie die grossen Stämme gar nicht mehr zu Grubenholz begehrten, sondern zur Schnetzlerarbeit, um Schindeln, Teller und Schüsseln oder Rebstecken aus ihnen zu machen. Die vorderösterreichische Regierung aber konnte nichts anderes thun, als diesen Zustand zu sanktionieren, zugleich aber die allgemeine Forstordnung einzuschärfen, welche zur Schonung der Wälder erlassen worden war.

Sollten nun aber diese Leute, die thatsächlich sich mit Ackerbau und Viehzucht oder mit Holzschnitzerei beschäftigten, noch die Vorteile einer besonderen sozialen Verfassung mit eigener Gerichtsbarkeit geniessen? Hierum handelte es sich bei diesen Streitigkeiten vorzüglich. Die alten Bergleute und ihr bestallter Beschützer, der Bergrichter, wollten auch im Jahre 1606 keinen Mann aufgeben, der je zu ihnen gehört hatte. Und soviel erreichten sie auch damals noch, dass jeder Arbeiter bis zum letzten Holzhacker, der für das Bergwerk beschäftigt war, beim Bergstab blieb, dass selbst die Frevelgerichte gemeinsam abgehalten wurden, und dass den Bergleuten ihre freie Pürsch gewahrt blieb. Aber die grosse Mehrzahl der kleinen Besitzer schied mit diesem Vertrage doch aus dem Schutze des Bergregals aus, und das Kloster Oberriedt beeilte sich schon im nächsten Jahre 1607, diesen Ansiedlern im Hofsgrund einen Dingrodel zu verleihen [2]), der zwar zu den erträglicheren dieser Gattung gehört, aber doch mit allen den Lasten, die er auferlegt, ein richtiges Bauernrecht jener Tage darstellt. Strengstens wird den Oberriedter Unterthanen bei 10 fl. Busse untersagt, ein anderes Gericht als das des Grundherrn zu suchen; gemeint ist nur das des Bergrichters.

[1]) Vgl. über diese Schicksale des Freiburger Stadtwaldes die Festschrift zur Wanderversammlung deutscher Forstwirte in Freiburg.

[2]) Gen.-L.-A., Urk. Oberriedt-Hofsgrund.

Dem Kloster allein sind sie mit Eiden verbunden. Dennoch haben diese neuen Bauern aus ihrem alten Stande noch ein starkes Bewusstsein ihrer sozialen Vorrechte mitgebracht. Es sollen nur freie Leute im Hofsgrund wohnen, und schwer wird derjenige gebüsst, der es sich einfallen lässt, ein leibeigenes Weib zu nehmen. Aber auch die starke Betonung des Hausfriedens überrascht in einem Hofrecht, das im Jahre 1607 erstmals gegeben wird, und führt sich wohl auf den besonderen Frieden zurück, den der Königsschutz dem Bergmann gab. Denn hier wird bestimmt: „Wer auch im Hofgrund unter dem Gotteshaus Oberriedt wohne, der solle guten Frieden in seinem Haus haben, er sei gleich eine kleine oder grosse Person, wo er auch seine Herhabe, 7 Schuh vor der Dachtraufe, keinen darüber. Wer dort freventlichen Gewalt oder Hand anlegte oder ihn schädige, es sei gleich an Leib oder Gut, der sei dem Grundherrn verfallen Leib und Gut; schlüge ihn der Hauswirt zu Tode oder züchtige ihn sonst, darum solle er niemand nichts bessern und keinen Frevel schuldig sein. Wollte auch der Fremde oder wer es sonst wäre, der ihn also heimgesucht habe, leugnen, den mag der Hauswirt überzeugen mit seinem Gesind, mit Kindern oder Weibern, die es dann gesehen haben."

So hat der Bergmannsstand noch im Ersterben dahin gewirkt, die trotzige selbstherrliche Gesinnung der Schwarzwaldbauern zu stärken.

Der Verlauf der Bergwerksgeschichte in den übrigen Schwarzwaldlandschaften gleicht der des Breisgaues ausserordentlich, aber wir erhalten aus ihnen viel seltenere und weit ungenauere Nachrichten. Als im Jahre 1234 den Markgrafen von Hachberg das Baseler Lehen des Regales abgesprochen wurde, wären eigentlich auch diejenigen Gruben, welche auf ihren Stammgütern lagen, dem Regal der Freiburger anheimgefallen gewesen, so weit aber hat man offenbar nicht gehen wollen. Thatsächlich haben die Markgrafen in ihren Gebieten fortan immer selbständig Bergwerkseigentum geliehen. Im Gegensatz zu den Freiburger Grafen und den Herren von Staufen haben sie bei Landesteilungen auch das Regal wie alle Hoheitsrechte geteilt, und Gemeinschaftsbesitz nur an solchen Silberbergwerken festgehalten, die ausserhalb ihres Gebietes im Suckenthal oder zu Welschensteinach lagen, wo ihnen nicht das Bergwerksregal, sondern andere Anrechte zustanden [1]). Die Bergwerke in Sulzburg und Badenweiler zählten, wie wir sahen, zu den ältesten und das Städtchen Sulzburg war wie Todtnau ganz auf den Bergbau ge-

[1]) Gen.-L.-A., Urk. Hachberg, 1309. In Welschensteinach stand ihnen „das Recht dem man sprichet der Siebende" zu.

gründet [1]. Am Ende des 15. Jahrhunderts schien derselbe einen neuen Aufschwung zu nehmen, als Markgraf Christoph im Jahre 1475 einen Freiheitsbrief für alle Fröner gab, die im Berge von Sulzburg Gold, Silber, Kupfer, Blei oder andere Abenteuer suchen wollten [2]. Christoph hat — wie schon bemerkt — ebenfalls Schwazer Rechte im Jahre 1488 der Grube am Königswart im Murgthal bei Schönmünzach verliehen, als sie wieder in Aufnahme gebracht werden sollte [3]. Doch hat dem badischen Bergbau nicht mehr das Glück gelächelt wie dem Breisgauer unter Maximilian. Im Jahre 1518 waren die Sulzburger Gruben längst aufgelassen, und als Erinnerung an den Bergbau waren nur das Stadtwappen, das einen unter dem Schutze eines Engels arbeitenden Häuer zeigt, sowie die alten Gewichte, „des Herren Gewicht“, vorhanden, die von der Gewerkschaft auf die Gemeinde übergegangen waren [4]. Erst am Ende des 16. Jahrhunderts hob sich der Bergbau im Markgräfler Lande wieder, oder man knüpfte wenigstens Hoffnungen an ihn. Dies gab Markgraf Georg Friedrich den Anlass, im Jahre 1604 eine sorgfältige Bergwerksordnung zu erlassen. Sie ist uns ebenso wie die vorzügliche Bergordnung Herzog Christophs von Württemberg ein Zeugnis dafür, dass sich jetzt die Gesetzgeber ebenso am sächsischen Bergrecht orientierten, wie in früherer Zeit am tirolischen [5].

Ebenso wie die badischen Markgrafen nahmen die Grafen von Fürstenberg in ihren Kinzigthaler Herrschaften das Bergwerkseigentum für sich in Anspruch, obwohl sie eine ausdrückliche Regalverleihung nie erhalten hatten. Auch scheint es, als ob sie sich dabei mehr auf ihr Grundeigentum als auf ihre Hoheitsrechte gestützt hätten. Das Gebiet von Haslach, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ein Hauptsitz des Kinzigthaler Bergbaues, besassen die Grafen teils als Eigen, teils als Strassburger Lehen. Es erhoben sich im Jahre 1491 Zweifel, in welchem Teile die Bergwerke gelegen seien; hätten sie im ursprünglich strassburgischen Eigen gelegen, so galt als ausgemacht, dass sie auch ausschliesslich dem Bischof zugestanden hätten. Da man nicht zu völliger Sicherheit gelangte, so teilte man lieber vorbehaltlich späteren Beweises die Nutzungen [6].

Man wird nicht irren, wenn man in dieser Auseinandersetzung die regelmässige Auffassung der Rechtsverhältnisse ausgesprochen findet. Sehr kräftig entwickelte sich alsdann der Bergbau, namentlich wieder

[1] Siehe über dasselbe oben S. 131.

[2] Aus dem Anfang des Jahrhunderts einzelne Leihen. Gen.-L.-A., Breisgau Urk., Conv. 21. Der Freiheitsbrief Christophs. Freib. Zeitschr. V, p. 160.

[3] Krieg v. Hochfelden, Geschichte der Grafen v. Eberstein, Beilage 31.

[4] Gen.-L.-A., Urk. Breisgau, Conv. 21.

[5] Gen.-L.-A. Baden, Gen.-Akten Bergwerke.

[6] Zeitschr. XII, p. 398 f.

zu Haslach und Hausach im 16. Jahrhundert[1]), dort wurden 4—500, hier 300 Knappen gezählt.

Im engen Anschluss an die Reformen Maximilians erliessen auch die Fürstenberger im Jahre 1530 eine Bergordnung. Aber aus den gleichen Gründen wie im Breisgau ging es schon am Ende des Jahrhunderts rückwärts; die vielen kleinen Gruben im oberen Kinzigthal und dessen Seitenthälern fielen der ungünstigen Konjunktur zuerst zum Opfer, während des 30jährigen Krieges scheint dann der Bergbau hier völlig zum Stillstand gekommen zu sein. Erst nach dem Friedensschluss wurden wiederum grosse und zum Teil erfolgreiche Bemühungen gemacht, ihn zu heben.

Im Gegensatz zu dem zuletzt betrachteten Gebiete hat in der Reichsvogtei Ortenau das Regal, wie es hier nur natürlich war, fortbestanden. Nicht um das Eigentum, sondern nur um den kirchlichen Zehnten am Erz war zwischen den Pfarren von Biberach und dem Kloster Gengenbach im Jahre 1224 Streit. Gerade in der Zeit des Interregnums wurde alsdann der Silberbergbau in diesen Gemarkungen erst recht lohnend. Die Nachricht von den reichen Funden bei der Bergwerksstadt Brinsbach erregte am ganzen Oberrhein Aufsehen[2]) und weit über denselben hinaus wusste man, dass Bischof Walter von Geroldseck seine Hilfsmittel zum Kampfe gegen die Städte aus den Silberbergwerken der Ortenau zöge[3]). Wahrscheinlich haben damals beim Erlöschen der Reichsgewalt die Geroldsecker und der ihrem Geschlechte entstammende Bischof die Bergwerke ganz an sich gezogen. Seitdem aber König Rudolf die Reichsvogtei von neuem geordnet, stand auch das Reichsregal hier wieder fest. Mit den anderen Rechten derselben geriet es in die Hand der Pfandherren. Die Verleihungen scheinen hier nicht gerade regelmässig vollzogen worden zu sein, wenigstens weiss Königshoven davon zu erzählen, dass der Pfandinhaber der Ortenau, der Bischof von Strassburg ums Jahr 1380 die Silbervorräte mit Beschlag belegte, die in den Gruben von Brinsbach gefördert waren, und sich zu Recht vor dem Kaiser erbot. Er muss also auf Grund des Reichsregals vorgegangen sein. Er kam mit den Gewerken schliesslich auf gleiche Teilung des Ertrags überein, was eine ganz abnorm hohe Besteuerung darstellt. Rasch ging damals diese Blüteperiode des Bergbaues in Brinsbach vorüber. Auch am Ende des 15. Jahrhunderts wollte er trotz Bildung neuer Gewerkschaften nicht recht in die Höhe kommen[4]).

So lückenhaft unsere Kenntnis gerade über den Bergbau dieser Gegenden ist, so sehen wir doch, dass es hier weit mehr als im Breis-

[1]) Vogelgesang, Beschreibung des Kinzigthaler Bergbaues, p. 21 ff.

[2]) Annales Colmarienses a. a 1257.

[3]) Richer-Senon.

[4]) Ruppert, Geschichte der Mortenau, p. 247 f.

gau an Stetigkeit des Betriebes mangelte; plötzlich, man möchte sagen ruckweise, tritt uns Blüte und Verfall entgegen und die Rechtsverhältnisse erscheinen wenig geordnet. Bezeichnend aber ist es, dass gerade in der Reichsvogtei diejenigen Beziehungen am meisten in Unordnung geraten waren, welche doch im Grunde immer auf das Königsrecht sich zurückführten.

Es erübrigt noch, einen Blick auf die Schicksale eines Nebenzweiges der Edelmetallgewinnung in unseren Gegenden zu werfen, der einen grösseren Ruhm geniesst, als seine Bedeutung ihm an und für sich verschaffen könnte: die Goldwäscherei.

Bekanntlich sind die beiden edeln Metalle Gold und Silber zu allen Zeiten sehr verschiedenartig gewonnen worden, insofern dieses meist im Erze auf seinen Gängen unter Tage mühsam abgebaut werden will, jenes auf sekundärer Lagerstätte, im Schwemmlande, sich in reinem Zustande findet und mit geringer Mühe rasch ausgebeutet wird. Diese Verschiedenheit des Vorkommens und der Gewinnung hat freilich im Mittelalter keinen so mächtigen Einfluss auf die Gestaltung der ökonomischen Verhältnisse ausgeübt wie in unserem Jahrhundert, obwohl auch damals die unvermutet und plötzlich erfolgende Vermehrung der Goldbestände im Gegensatze zu der allmählich und stetig fortschreitenden des Silbervorrats sich bisweilen geltend machte. Auf die Gestaltung der sozialen Verhältnisse der Produzenten konnte es aber nicht einflusslos bleiben, ob sie das Silbererz im schwierigen und kunstreichen Bergbau unter Tage gewannen, oder reines Gold mit rohen Werkzeugen und leichter Arbeit aus der Dammerde und den Kiesbänken wuschen. Das war eine Beschäftigung, die nicht erst gelernt zu sein brauchte und die am besten der Grundbesitzer oder bei Gemeinschaftsbesitz der Genosse ausübte. Nicht einmal das Regal, die Grundlage alles Bergrechtes, stand also in Bezug auf die Gewinnung des Goldes unzweifelhaft fest. Nach der scharfsinnigen Erklärung Ad. Arndts lösen sich die Widersprüche des Sachsenspiegels, wo er an verschiedenen Stellen von der Bergbauberechtigung redet, sehr einfach dadurch, dass das Regal allerdings unbedingt für alle durch Tiefbau zu erschliessenden Erzlagerstätten gilt, dass hingegen beim Tagebau, welcher den Grund und Boden selber in weitem Umkreis verwüstet, dem Eigentümer ein Vorzugsrecht zusteht.

Längs des Oberrheins aber, an den Stätten uralter und sagenberühmter Goldgewinnung waren die Erzlagerstätten nur die Sandbänke und Griene in und an dem Strom und seinen Zuflüssen. Solange das Eigentum des Königs an der öffentlichen Wasserstrasse stattfand, so lange gehörten ihm auch die Auen und Wörthe samt ihrer Zubehör. Nur aus seiner Hand haben Städte, Klöster, Fürsten ihr Eigentum daran

erhalten [1]). Der Regalanspruch auf die goldführenden Ablagerungen wurde aber vom König ganz gleichmässig auch auf alle Nebenflüsse und Bäche ausgedehnt, die keinen öffentlichen Charakter hatten. Die Sache und nicht der Fundort sollten entscheiden. So zeigt es sich in der Regalverleihung an Graf Egeno von Freiburg vom Jahre 1234 [2]). Hier wird sogar die Goldgewinnung in den Schwarzwaldflüssen mit ihren Ufern und Bänken als das wesentliche betrachtet und an erster Stelle genannt. Damals wurde dies Goldwaschen noch allerwärts im Schwarzwald getrieben, Rench, Kinzig, Mühlenbach, Elzach, Dreisam, Wise, Brig, Breg, Donau werden namentlich aufgeführt; später aber scheint es sich — da alle anderen Nachrichten fehlen — auf den Rhein allein beschränkt zu haben.

Während bei Königsschenkungen längs des Gebirgrandes, wie an Kloster Sulzburg, das Silberregal nicht einbegriffen war, während dieses als Einheit auch weiter bestehen blieb, so ist dagegen das Goldregal mit dem Eigentum an den Auen an deren Benützer gekommen. In der That, was hätte die Verleihung der Auen sonst für einen Sinn gehabt, da doch das Goldwaschen ihnen fast allein einen Wert verlieh? Jedoch ist auch späterhin der „Goldgrien" als ein Hoheitsrecht betrachtet und vom Eigen geschieden worden [3]). Als der Abt von Schwarzach den Bauern von Scherzheim das Eigen an den Gütern in der Langnau bestritt, entschied sein Salgericht, dass zwar die Hoheitsrechte, Wildbann, Vogelei und Goldgrien ihm allein zustünden, das Eigen an den Gütern aber den Bauern, wenn sie es mit ihrem Eide behielten [4]). Hier an der Grenze des schwäbischen und fränkischen Stammes hatte die Goldwäscherei ihren Hauptsitz, und hier hat sie auch ihre erste litterarische Erwähnung gefunden. In jener schönen Lobpreisung seines heimischen Frankenlandes, welche Otfried von Weissenburg seinem Krist einfügte, wird besonders hervorgehoben, dass man daselbst Gold aus dem Sande wasche, wie er es denn in der nächsten Nachbarschaft seines Klosters sah.

Zahlreiche Nachrichten über den Betrieb der Goldgewinnung an diesen Orten sind uns aus späterer Zeit erhalten. Und da zeigt es sich, dass im scharfen Gegensatz zum Silberbergbau beim Goldwaschen allerdings dem Regal ein Zustand vorangegangen sein muss, wo es zu den Allmendrechten gezählt worden ist. Unzerstörbar haben sich seine Reste gehalten. Was auch sonst über das Eigentum am „Grien" verfügt worden ist, es konnte sich nur in Abgaben äussern, die man der Produktion auferlegte; die Art, wie die Bauern die „Goldwaide" nutzten, ist dadurch nicht berührt worden. So sind im Mittelalter alte Rechts-

[1]) Siehe oben Kap. 1, Breisach und Neuenburg, p. 111.

[2]) Schöpflin, Hist. Zar. Bad. V, p. 190

[3]) Weistum der Schwarzacher Rechte, Grimm I, p. 423 f.

[4]) Gen.-L.-A., Urk. Schwarzach.

gebilde eigentlich nie völlig verschwunden, sie sind nur von anderen, jüngeren überflutet worden und haben als Unterströmung fortgedauert.

Goldweide und Viehweide gehören in der Anschauung der Bauern ebenso zusammen, wie Bergregal und Wildbann in derjenigen der Herren. Bis ins 16. Jahrhundert hatten die fünf Dörfer im Ried mit dem auf dem linken Ufer gelegenen Mönchhausen alle Weiden und Goldgriene gemein gehabt, so dass auf beiden Gestaden kein Eigen daran war. Hier, wo der Rhein fortwährend sein Bett veränderte, neue Auen schuf, alte begrub und eigensinnig die Dörfer bald dem einen, bald dem anderen Ufer zuerteilte [1]), fielen Weide und Goldgrien überhaupt zusammen, es sind die Rheininseln und Auen, da alles trocken Land dem Ackerbau unterworfen war. Der Strom, der nirgends mehr als hier die Bewohner zu trennen scheint, verband daher ihre Interessen vielmehr so eng, dass auch die verschiedene Landesherrschaft sie bisher nicht zu trennen vermocht hatte. Im Jahre 1515 wollte das elsässische Dorf den bisher geltenden Zustand festhalten. Die Rieddörfer begehrten zwar Trennung der Weide, aber Gemeinschaftlichkeit im „Golden“. Die Landesherren regelten damals die Berechtigung an der Goldweide in der That im Sinne der Gemeinsamkeit. Jährlich am Montag vor St. Gallen wurde der „Jahresspruch“, der dies festsetzte, verkündet vor der Kirche zu Ottersdorf, dem Hauptort im Ried. Die Elsässer sollten tags zuvor hierzu über den Rhein kommen. Doch wurde eine Betriebsbeschränkung eingeführt. Die Rieddörfer sollten fortan nur mit sieben Waschbrettern golden, zu deren jedem drei Mann gehörten. Der Berechtigte, der sich nicht selber der Arbeit unterziehen wollte, durfte seinen Sohn oder einen Knecht, aber keinen Tagelöhner einstellen [2]). So ist bis in die Einzelheiten alles den Bestimmungen über Allmendnutzung entsprechend.

Solche Gemeinschaftsverhältnisse zwischen Dörfern der beiden Ufer finden sich auch sonst, so zwischen Stollhofen und Dalhunden [3]). Auch wo in der Verleihung, wie bei der Mehrzahl der markgräflichen Dörfer, nur „ein Träger des Zinses“ genannt wird, folgt doch die ausdrückliche Bestimmung, dass er einen jeden mit ihm golden lassen solle, der im Dorf mit Geschirr dazu gerichtet ist, und dass diese ihm auch den Zins mit tragen helfen. Wer sich beteiligen will, muss mindestens mit einem halben Pflug bauen, wie in Ottersdorf nach Brettern gerechnet wurde. Immer handelt es sich hier nur um ein Recht der Dorfgenossen; das

[1]) Dass in früheren Zeiten die Dörfer im Ried zum Elsass gehörten, hat Krieger (Zeitschr. N. F.) nachgewiesen. Aber auch damals noch lagen sie auf einer Insel, wie ein Weistum vom Jahre 1413 über die Rechte des Abtes von Sulz in ihnen zeigt. Es ward ihm hier zuerkannt, mit Winden und Falken im Ried zu jagen „von einem Rhin zum andern“. Gen.-L.-A., Urk. Sulz.

[2]) Gen.-L.-A., Urk. Baden, Conv. 186, Ottersdorf.

[3]) Verleihung des gemeinschaftlichen Goldgrunds. Bad. Verl.-B. I, f. 202.

Regal hat sich diesem Zustande angepasst. Von einer Bergbaufreiheit, wie sie sich nur auf Grund des Regals entwickeln konnte, ist hier nie die Rede gewesen. Einen Vorträger, an den sie sich halten konnte, zu haben, war aber für die Regierung auch um deswillen nötig, weil alles gewonnene Gold der Landschreiberei Baden eingeliefert werden musste. Dieses ausschliessliche Ankaufsrecht war ihr wichtiger als die nicht sehr beträchtlichen Pachtsummen [1]). Ganz ebenso wie in der Markgrafschaft wurde es in dem kleinen Gebiete der Abtei Schwarzach gehalten. Auch hier werden ein oder zwei Träger als Pächter ausdrücklich genannt, aber sämtliche St. Petersleute, alle Genossen der grundhörigen Mark sind zugelassen, jeder, der „den Grien selber golden will" und seinen Anteil am Zinse übernimmt [2]).

Bis auf den heutigen Tag hat sich das Goldwaschen als Nebenbeschäftigung des Landvolks in diesen Dörfern erhalten. Wenn es sich selbst jetzt, obgleich nur dürftig, lohnt [3]), so muss es in früherer Zeit, bei grösserer Ergiebigkeit der Bänke und höherem Wert des Metalls eine einträgliche Beschäftigung gewesen sein.

[1]) Ich führe sie aus dem Verleihungsbuch I aus den Jahren 1481—1510 an. Steinmauern gibt 18 Gewichte Gold, Stillhofen 6 fl., Söllingen 9 Schill., Hügelsheim 3 Schill., Iffezheim 16 Schill., Dunhausen 2 fl., Blittersdorf 3 Pfd. d., Wintersdorf 7 Schill., Beinheim 14 fl., also abgestuft nach der Ergiebigkeit der Bänke.

[2]) Die Verleihungsurkunden von 1448—1465 aus dem Salbuch C abgedruckt. Beilagen zur Bewährung der Reichsunmittelbarkeit Schwarzachs Nr. 88 c.

[3]) Nach meinen Erkundigungen bleibt der Tagesertrag doch nicht unter 1 Mark zurück.

II. Geschichte des Bergrechtes [1]).

Die Geschichte des oberdeutschen Bergbaues dreht sich — das haben wir bisher gesehen — beständig um die Frage des Regales, soweit sie überhaupt einen selbständigen Entwicklungsgang aus sich heraus einschlägt und nicht durch Zufälle, die von aussen herantreten und sich in der wirtschaftlichen Rentabilität aussprechen, bestimmt wird. Wie das alte Reichsregal von Hand zu Hand geht, wie es sich allmählich verliert, wie die Grundherren es zu usurpieren trachten, wie die starke Ausbildung der Landeshoheit sie wiederum in ihre Schranken zurückweist und wie die Landesherren gleichmässige Ordnungen herzustellen vermögen, weil sie eine Fülle von Berechtigungen, die früher zersplittert und deshalb einander entgegengesetzt waren, in ihrer Hand vereinigten — das sind die Ereignisse dieser wechselvollen Geschichte.

Aber die Ereignisse sind auch hier nur ein Rahmen, innerhalb dessen sich die eigentliche Entwicklung entfaltet. Das Regal selber hat seine Bedeutung, seinen Einfluss nicht deshalb bewahrt, weil es ein wertvolles Hoheitsrecht ist, sondern weil es eine sozialpolitische Macht darstellt, weil es überall mit der Bergbaufreiheit Hand in Hand geht. Diese innere Entwicklung des Rechtes und der Wirtschaft haben wir nun aufzusuchen.

Und hier tritt uns sofort die Frage entgegen, wo wir das Bild der ältesten, ursprünglichen Zustände aufzusuchen haben. In den ältesten Bergrechten, die wir freilich nicht bei uns, sondern im Süden und Osten, ausgebildet zwar von deutschen Bergleuten, aber auf fremdem Boden antreffen? — Offenbar aber sind diese nur Zusammenfassungen von Rechts-

[1]) Die folgende Darstellung hat allerdings den Zweck, die allgemeinen Grundzüge der Entwicklung des deutschen Bergrechtes in seinen Beziehungen zu den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Mittelalters klarzulegen, demungeachtet habe ich geradeso wie bei der Darstellung der städtischen Verfassung geglaubt mich streng auf das Material der von mir behandelten Gegenden beschränken zu müssen. In der That, welchen Wert könnte es haben, analoge Belegstellen aus andern Bezirken in den Anmerkungen anzuhäufen, wenn es doch die Natur dieser Arbeit verbietet, auf die Verschiedenheiten und deren Ursachen einzugehen! Auch hier wird sich mir anderweitig Gelegenheit geben, meine Ansichten zu vertreten.

sätzen, die sich lange und langsam vorher ausgebildet haben; sie stehen bereits am Ende einer längeren Entwicklung. In den Weistümern? — Wir haben eines der wichtigsten, das Breisgauer Weistum von 1372, kennen gelernt und in ihm keineswegs ein naives Erzeugnis der rechtsbildenden Kraft, eine uralte Ueberlieferung, sondern einen höchst energischen Protest gegen eine feindliche, bedrohende Richtung sehen müssen. Es sind in ihm daher alte und neue Bestandteile gleichmässig gemischt, wie es das Interesse des Augenblickes erforderte. Man wird im allgemeinen von der Mehrzahl der Weistümer behaupten können, dass es mit ihrem Ursprung und ihrer Bedeutung in solcher Weise bewandt gewesen sei.

So bleiben denn als die sichersten, untrüglichsten Zeugen die Urkunden übrig. Sie bezeichnen jede Stufe der Entwicklung, sie geben den Fluss der Dinge selber wieder, mit ihnen zusammengehalten gewinnen auch jene anderen umfassenden Rechtsquellen, welche die grossen Abschnitte in der Entwicklung darstellen, ihre rechte Bedeutung.

In den zahlreichen Verleihungsurkunden des 14. Jahrhunderts, die nach festen, hergebrachten Formeln entworfen waren, ist immer eine Rechtsmitteilung enthalten, so kurz, wie sie für eine solche Stelle passt: es werden die Pflichten beider Teile, des verleihenden und des beliehenen, gegen einander aufgezählt. Unter diesen Bestimmungen sind einige dadurch ausgezeichnet, dass sie den Zusatz „nach Recht“ oder „nach Bergessitte und Gewohnheit“ tragen, welcher anderen fehlt[1]. Es sind dies die Sätze: „Wir (der Graf) sullen diser Berge Wer sin nach Recht“ (resp. „sy (die Leihenden) sullen uns des Berges weren nach Recht und Gewonhait“); ferner: „wir sullen auch die Fronere da schirmen vor Gewalt und Unrecht, als ze Bergen Sitte und Gewonhait ist als ferre wir mügen“; endlich: „wir sullen in da gen Weg und Steg, Wasser und Holz und alle frigen Recht als ouch ze Bergen gewonlich Herkummen“. Hierbei ist zunächst festzuhalten, dass „Recht und Gewohnheit“, „Bergessitte und Herkommen“ durchaus dasselbe bedeuten, dass aus dieser verschiedenen Bezeichnung keineswegs auf eine verschiedene Dignität der bezeichneten Sätze zu schliessen ist. Sie sind völlig gleichwertig; sie sind die ersten Folgerungen, die aus dem Regal gezogen wurden, als es aufhörte Eigenbetrieb zu sein, als es Herrschaft wurde. Der Bergmann erwirbt vom Regalherren eine rechte Gewere, einen Eigentumsanspruch an den Berg, d. h. die Lagerstätte der Erze; es wird ihm ein besonderer persönlicher Schutz zugesichert; durch die Vermittlung des Regalherren

[1] Ganz übereinstimmend mit nur redaktionellen Abweichungen findet sich diese Mitteilung der Grundzüge des ältesten Bergrechtes in den Verleihungsformeln des Freiburger Regalgebietes ebenso wie des Münsterthales und der badischen Regalgebiete. Auch die Bergwerksfreiung Christophs von 1488 enthält noch diese Sätze mit dem charakteristischen Zusatz.

erlangt er seine Aufnahme in die Allmende und das unbedingte Wegerecht als freie Rechte, die keinerlei Verpflichtung gegen den Verband der Grundbesitzer einschliessen — das sind die unverlierbaren Grundlagen des Bergrechtes.

Die Berge sind das Eigen des Regalherren. Wer sonst eine Gewere an ihnen erwirbt, kann sie immer nur von ihm erwerben. Hierzu aber ist nach dem allgemeinen Grundsatz der Bergbaufreiheit ein jeder zugelassen. In keinem Rechtsdenkmal unserer Gegenden findet sich auch nur eine Spur eines Vorzugsrechtes des Grundbesitzers. Die Art aber, wie die Beleihung nachgesucht und begründet wird, ist fest bestimmt; aus Urkunden und Weistümern tritt sie uns deutlich umschrieben entgegen. Nach dem Breisgauer Weistum von 1372 vollzieht sich der Vorgang folgendermassen: Das zu verleihende Grubenfeld ist begrenzt auf drei Fronberge zu je sieben Bergklaftern im Geviert; es wird, wahrscheinlich nach dem Rechtsgebrauch bei Uebertragung der Gewere ein Handschlag genannt; ein solcher wird vorläufig „Suchenshalber" vom Herren oder seinen Vögten verliehen. Die Mutung, der Antrag auf Verleihung, geschieht also hier zum Unterschied von dem gewöhnlichen Gebrauch schon vor dem Funde, ja sogar schon vor dem Schürfen. Denn es wird ausdrücklich betont, dass der Bergmann erst nachher „Leite und Erz" gewinnt, d. h. einen bauwürdigen Gang trifft. Ist er so weit gelangt, so braucht er nicht eine neue Verleihung nachzusuchen; denn es hat sich bereits vorher um die Erteilung einer wirklichen Gewere und nicht nur um eine Erlaubnis zum Suchen — einen Schürfschein — gehandelt; jetzt werden nur die ausbedungenen Grenzen dieses Eigentums bestimmt: der Beliehene muss, wenn es ihm der Vogt gebietet und wenn ein Erzkauf stattgefunden, die Grube ausmessen. Diesem Rechtsgrundsatz folgen auch unterschiedslos alle Verleihungsurkunden nach. Auch in ihnen wird bestimmt, dass die Froner, wenn der erste Kauf geschehen und der Vogt es ihnen gebietet, ausmessen sollen, sei es unter, sei es über Tage. Bei diesen kleinen Fronbergen machte das Ausmessen keine Schwierigkeiten, als sich aber durch Konsolidationen von mancherlei Art grosse Gewerkschaften gebildet hatten, bedurfte man des erfahrenen Markscheiders, dessen Kunst hoch gelohnt wurde [1]).

Eine weitere Pflicht, welche dem Regalherren nach Bergessitte und Gewohnheit gegenüber den Bergleuten oblag, besteht darin, dass er ihnen Weg und Steg, Wasser und Holz geben soll; in der Formel, die im Münsterthal gebräuchlich war, hiess es geradezu: er solle sie ihnen leihen. Als eine besondere Verleihung, die also neben der hauptsächlichen, auf die Erzlagerstätten bezüglichen selbständig einhergeht, erscheint diese

[1]) 1464 Vertrag der Froner und Viertleute zum Gauch in Todtnau mit Clewi Wölfli wegen Ausmessung der Berge. Freib. Stadtarchiv.

Aufnahme. Hierin ist, bisweilen stillschweigend, bisweilen ausdrücklich eingeschlossen, dass alle Beliehenen, ob ihre Mutung früher oder später eingelegt ist, auch Weg und Steg übereinander haben sollen. Der Bergmann, der aus der Fremde zugezogen ist, wird nicht Mitglied der Markgenossenschaft oder des hofrechtlichen Verbandes, in dem er sich niedergelassen; er hat an und für sich keinen Anspruch auf die Benützung dieser Rechte, die aus der Zugehörigkeit zu einer solchen örtlichen Genossenschaft hervorgehen. Dieselben sind keine „freien Rechte" an sich; sie werden es nur für den Bergmann und nur durch jene ausdrückliche Verleihung. Der Regalherr aber hat als solcher einen Anspruch auf die Mitbenützung; er hat ihn, weil auf ihn das Königsrecht übergegangen; er kann ihn deshalb auch weitergeben an diejenigen, durch welche er sein Recht ausübt.

Immerhin handelte es sich bei diesen Rechten nur um eine Mitbenützung, nicht um ein ausschliessliches Eigentum, wie bei den Erzgängen, die unter Tage strichen. Es waren deshalb hierüber besondere Vergleiche und Verträge mit den Eigentümern der Erdoberfläche nötig. Z. B. legten die Gewerken von Suckenthal im Jahre 1286 eine Wasserleitung über Tage zum Nutzen ihrer Grube an. Graf Egeno von Freiburg gab ihnen hierzu die Erlaubnis; aber er that es nicht als Regalherr, sondern als Kastvogt des Klosters St. Peter, das hier Grundeigentümer war.

Je länger je mehr erweiterten sich die Berechtigungen an der Allmende; in demselben Masse geschah es, wie die Ansprüche des Bergbaues an Holz und Wasser steigen mussten. Noch besitzen wir aus dem wichtigsten der Breisgauer Bergwerksgebiete, aus Todtnau, einen besonderen Vertrag vom Jahre 1464 zwischen den Bergleuten und der Grundherrschaft. Er bezeichnet bereits ein Ueberwuchern der bergmännischen Interessen, wie es zunächst nur in diesem entlegenen, rauhen Thale, wo der Bergmann alles bedeutete, möglich war. Denn in ihm wird bestimmt, dass der St. Blasische und der österreichische Waldpfleger unter die Vierer, die Repräsentanten des Bergwerkes, gestellt werde, und den Bergleuten wird ein Anteil an den Bussen für Waldfrevel zugestanden. Solche Verträge bezeichnen eine Vorstufe für die Gesetzgebung Maximilians, welche dem Bergmann zuletzt die unerhörtesten Vorrechte selbst im Privatwald einräumte. In seiner vorderösterreichischen Bergordnung [1]) hat er bestimmt, dass alle herrschaftlichen Schwarzwälder unter der Aufsicht des Bergrichters stehen sollten, damit sie nicht zum Schaden der Bergwerke ausgenützt würden. Der Bergrichter darf aber solche Wälder ausschliesslich den Bergherren — wie hier die Froner ge-

[1]) Gen.-L.-A., Breisgau Gen.-A., §§ 29—33 in der Ordnung Ferdinands von 1562, §§ 35—39.

nannt werden — und Schmelzherren verleihen zu Zimmer- und Kohlholz. Er führt ein Buch hierüber; er sieht darauf, dass das Holz nicht zu jung verhackt werde; er allein gestattet die Anlegung von Kohlstätten, von Hütten- und Schmiedeschlägen, „wie solches Bergrecht ist“; und er entscheidet nach Besichtigung mit vier Sachverständigen, welche Entschädigung dem Besitzer gebühre, der über Schaden an seinen Gründen klagt; denn wo keine herrschaftlichen Wälder vorhanden sind, werden durch Vogt, Bergrichter und Geschworene die zum Bergbau nötigen Distrikte aus dem Besitze der Privaten ausgesondert. Das Recht der Zufahrt in den Wald hat sich hier also bereits zu einem Expropriationsrechte verdichtet.

Aber Maximilian ist noch weiter gegangen. Sein Enkel König Ferdinand hat sich auf eine Bergwerksordnung berufen, „so weiland Kaiser Maximilian im römischen Reich und was demselbigen unterworfen, aufgericht hat“ [1]). Er hat sie selber in der Zeit seiner höchsten Macht im Jahre 1549 nach der siegreichen Beendigung des Schmalkaldischen Krieges erneuert. Damals tritt dieser Erlass mit allen Ansprüchen eines Reichsgesetzes auf; als ihn Maximilian zuerst gab, ist er wohl eher ein agitatorischer Aufruf in der Form eines Ediktes, wie sie der Kaiser liebte, gewesen. Er wendet sich von vornherein an die Gesamtheit des Volkes, ruft alle obersten Bergherren, Bergmeister, Bergrichter, Bergschreiber, Hutleute, Amtleute und Diener, denen die Verwaltung der Bergwerke befohlen ist, auch sonst gemeinlich alle, so Bergwerke haben und bauen und endlich jedermänniglich auf, dieser Ordnung im Bezirk des heiligen römischen Reichs gehorsam zu leben. Denn hier wird noch einmal die Idee des Reichsregales mit einer Schroffheit ausgesprochen, der die Wirklichkeit niemals entsprochen hatte: Ihm als regierenden König stünden alle Bergwerke und Funde zu, die da allenthalben im römischen Reichsbezirk in Wesen seien und gefunden würden samt allen und jeden anderen Hoheiten, Obrigkeiten, Wasserflüssen, Hölzern, Hoch- und Schwarzwäldern, Strassen, Wegfahrten und anderen dergleichen anhängigen Zugehörden und Stücken, ohne welche die Bergwerke nicht mögen erhalten, gebauet und in Aufnehmen mögen gebracht werden. Auf Grund dieses Rechtes verordnet der König, dass niemand, es seien Bischöfe, Prälaten, Grafen u. s. w. bis herab zu „Bürgern und Nachbarn“, d. i. Markgenossen, sich unterstehen dürfe, die Bergwerke, wess Metalls die auch seien, aus eigener Gewalt an der Nutzung von Wasser, Gehölz u. s. f. irgendwie zu verhindern. Vielmehr müssen die Nachbarn, wo ein Bergwerk Mangel hat an Wasser, Holz, Weg und Steg, diese ihm geben, und nur die kaiserliche Kammer selber kann sie davon befreien. Aber sogar dann, wenn ein Kloster, eine Stadt oder ein Schloss nachweise, dass es seinen Wald

[1]) Gen.-L.-A., Breisgau, Akten Bergwerke.

selber nötig habe, so soll den Eigentümern doch nur ein bequemes Stück ausgeschlagen und vermarkt werden, alles übrige soll den Bergwerken zum Hacken und Hauen dienen. Es sind dies die Grundsätze der Bergordnung von 1517 in erweiterter Gestalt. Nicht minder streng ist das Wasserrecht: Niemand soll den Bergwerken das Wasser aufhalten, noch viel weniger dasselbige ab den Schmelzhöfen, Waschhütten, Hämmern nehmen und auf Matten und Mühlen richten.

War nun ein solches Gesetz überhaupt im 16. Jahrhundert durchzuführen möglich? Wohlweislich sieht es von den Fürsten als Adressaten ab, da diesen ja die Regalien zustanden; es hebt mit Bischöfen — deren es ja einzelne landsässige gab —, mit Prälaten und Grafen an. Diesen gegenüber ist es aber auch ernst gemeint; noch lange Zeit wird es von Bergleuten und Beamten im Fürstenbergischen Bezirk als geltendes Recht ausdrücklich angeführt, wenn sie Ansprüche auf die Benützung der Hochwälder machen [1]). In Oesterreich selber liess man aber die Frage unentschieden; beim Streite des Bergrichters mit dem Kloster Oberriedt im Jahre 1606 verfügte die Ensisheimer Regierung, über das Obereigentum an den Hochwäldern wolle sie keinen Ausspruch thun. Später ist dieses Edikt, in dem wir doch den Höhepunkt der Bestrebungen Maximilians auf dem Gebiet bergrechtlicher Gesetzgebung erblicken können, völlig vergessen worden; und in der heutigen bergrechtlichen Litteratur werden die Vorzugsrechte des Bergbaues an Wasser und Wald fälschlich als partikulare Bildungen ohne gemeinrechtlichen Charakter angesehen. Für uns dagegen steht es da als Abschluss einer vielhundertjährigen Entwicklung, und es ist ein merkwürdiger Zufall, dass das letzte Reichsgesetz zu Gunsten des Bergbaues gerade den Punkt betrifft, den man irrtümlicherweise für den Ausgangspunkt des ganzen deutschen Bergrechts genommen hat, den wir aber ebenfalls nur als eine Folge des Regales erkannt haben: das Recht des Bergmanns auf Wasser und Wald, auf die Allmende.

In den badischen Markgrafschaften sind diese Berechtigungen niemals so weit ausgedehnt worden. Die Bergwerksfreiung Christophs sagt nur schlechtweg in alter Weise: „dazu haben wir ihnen verliehen Weg und Steg, Wasser und Holz und Feld und alle Freiheiten, wie dann Bergwerksrecht und Gewohnheit ist und sie des notdürftig sind“. Die Abschätzung des Schadens, den sie an den Gütern der Unterthanen thun, soll unter Aufsicht der Amtleute von unparteiischen Leuten erfolgen. Auch die Bergordnung Georg Friedrichs räumt zwar den Bergleuten ein allgemeines Nutzungsrecht an den Allmenden ein, verlangt aber dafür auch von ihnen Beteiligung an den Kosten der Haltung des Hirten, des Bannwarts und anderer Beamter, und statt den Bergmann selber in den

[1]) Siehe den nächsten Abschnitt III.

Hochwald zu weisen, verspricht sie ihm vielmehr nur Zimmer- und Kohlholz zu leidlichen Preisen aus den herrschaftlichen Forsten zu liefern.

Die letzte und höchste Pflicht, die der Regalherr von Rechts wegen üben muss, ist der Schutz der Bergleute vor Unrecht und Gewalt. Auf ihm beruht die soziale Stellung des Bergmannes ebenso, wie auf den beiden anderen Berechtigungen seine wirtschaftliche. Denn als Fremder bedarf der Bergmann dieses Schutzes; und es ist derselbe daher auch nichts anderes als der alte Königsschutz, der auf den Regalherren übergegangen ist. Unrecht und Gewalt würde es vor allem sein, wenn die Grundherren oder die Landesherren den freien Bergmann zur Abhängigkeit nötigten, ihn mit besonderen Eiden verstrickten. Darum besteht dieser Schutz vor allem in der Verbürgung völliger Freizügigkeit für den Bergmann. „Die Froner und wer zu ihnen fährt, wandelt oder zugehört und dem Bergwerk verwandt ist, sollen auch zu solchem Bergwerk und dannen unser frei, strack, sicher, aufrecht Geleit haben", heisst es in der Ordnung des Markgrafen Christoph. Wohl war es möglich, dass der Abt von St. Blasien von jedem Bergmann, der in Todtnau ansässig war, den Leibfall forderte, aber damit kränkte er nicht sein persönliches Recht, sondern erhob nur eine dingliche Abgabe von denen, die sich auf seinem Eigen niedergelassen hatten.

Der Königsschutz gewährte weiterhin einen besonderen Frieden. Wie der Kaufmann, der zum Markte zieht, so erhält ihn überall gleichmässig auch der Bergmann, der auf dem Wege zu seiner Arbeit oder von ihr begriffen ist. Die Grube wird zu einer Art von Freistatt, und mit ihr wird es der ganze Bergbaubezirk. Das alte Versprechen der Beleihungsformeln, dass der Bergmann Schutz finden solle vor Unrecht und Gewalt soweit der Herr vermöge, führt die Bergordnung Maximilians dahin aus [1]), wenn ein Bergmann an den Berg gehen wolle, seinem Geschäfte nach, so habe er fürstliche Freiung; und wer da gewaltige Hand an ihn legt, Herr oder Verweser, den behält sich der König vor, schwerlich nach seiner Ungnade zu strafen. Das gleiche gilt von der Schmelzhütte. Seltsamerweise sind diese Bestimmungen ausdrücklicher betont worden beim Eisenbergbau, der doch in allem übrigen, was er von Rechten besitzt, nur von der grossen Entwicklung, die sich innerhalb des Edelmetallbergbaues vollzog, herleitete. Eben deshalb, weil auf ihn die Regalität keine Anwendung fand, sind wohl diese persönlichen Vorrechte besonders scharf zum Ausdruck gebracht worden. Denn im Fürstenbergischen Eisenbergwerk zu Hammereisenbach wird auch dem Totschläger, wenn er seine That ausserhalb des Umkreises von zehn Stunden begangen, Aufnahme, Schutz und Geleit gewährt. Verfolgt ihn

[1]) §§ 76 und 77 wie in allen Bergordnungen Maximilians.

die Blutrache auch hierher, so muss ihm der Regalherr das freie Geleit zehn Tage zuvor abkünden, damit er sich in Sicherheit bringen könne. Dieser Schutz des Totschlägers ist sonst ein wesentliches Attribut der hohen Gerichtsbarkeit, der ja nach deutscher Rechtsauffassung weniger die Bestrafung des Totschlages als die Vermittlung mit den Verwandten des Erschlagenen obliegt; aber er kommt nicht notwendig ihr allein zu. Wie die Kirche so wetteifert auch der Regalherr hierin mit ihr. Denn das ist ausgemachte Sache, dass der Blutbann über die Bergleute niemals dem Regalherren zugestanden hat. Hierin waren sie dem Inhaber der öffentlichen Gerichtsbarkeit an ihrem Wohnsitz untergeben.

Die Bergleute selber hatten freilich ein offenbares Interesse daran, dass auch ihre Totschlagshändel nicht vor den öffentlichen Richter kämen. Noch im Jahre 1502 ward vor dem Bergvogt in Todtnau eine Totschlagssühne von den Parteien verabredet und nur von ihm beglaubigt. Die Entschädigung an die Verwandten und die üblichen kirchlichen Bussen sind darin bestimmt, aber alle die Forderungen, welche die Obrigkeit von Rechts wegen zu machen hätte, sind darin — unzweifelhaft absichtlich — ignoriert [1]). Diese Auffassungsweise war bei den Bergleuten allgemein, und wenn das Privileg von Hammereisenbach ausdrücklich nur das Landgericht für zuständig in Totschlagssachen erklärt, so ist diese Bestimmung gegen die missbräuchliche Ausdehnung der bergmännischen Gerichtsbarkeit gewendet.

Auch von dem gemeinen Civilgericht sind die Bergleute unserer Gebiete bis auf Maximilian nicht befreit gewesen, sobald es sich um irgend ein Rechtsgeschäft handelte, das nicht Bergwerkseigen und Erz betraf. Als die Todtnauer Bergleute im Jahre 1286 mit dem Abte von St. Blasien übereinkamen über Gründung und Ausstattung ihrer Kirche, da traten sie in dem sonst leibeigenen Thale als eine freie Kommune auf und werden dementsprechend vom Abte mit einer Bezeichnung genannt, die sonst nur einer städtischen Bevölkerung zukommt, „die Gesamtheit der Bürger von Todtnau“. An der Spitze dieser *universitas* steht der eine Untersiegler des Vertrages „Konrad genannt der Vogt auf dem Berge“, also der Beamte und Stellvertreter des Regalherren. Als Mitunterzeichner erscheint der „Minister in Schönowe“, d. h. der St. Blasische Thalvogt. Hierher nach Schönau waren die sieben Todtnauer Lehenbauern und die vielen kleinen Seldener hofhörig; hier vor dem Thalgericht, das auf dem dürren Acker an der Markscheide tagte, erschienen und handelten auch die Bergleute. Eben deshalb, weil Todtnau, von jenen wenigen Bauern abgesehen, nur eine Bergmannsniederlassung war, kam es dort doch nicht zur Ausbildung einer eigenen städtischen Gerichtsverfassung. Bisweilen wurden sogar Uebertragungen von Berg-

[1]) Gen.-L.-A., Todtnau Urk.

werkseigentum und Exekutionen in solches vor dem Thalgericht beantragt und vollzogen [1]).

Dies jedoch war ein Missbrauch, denn alle Entscheidungen und Geschäfte über Erb und Eigen am Bergwerk gehören dem Gerichte des Regalherren an und die Verleihungsurkunden bestimmen meist ausdrücklich: „Were auch dass die Froner, die Lehener, die Hower oder die andern Knecht útzit zu sprechen hetten von des Berges und der Leihung wegen, da sollent wir vor inen oder iren Vogten Recht nemen uf der Leiti uf demselben Berge und nirgend anderswo und wer die Recht verspreche, der sol sinen Teil an dem Berge verloren han". Weder eine genossenschaftliche Küre, noch eine Uebertragung einer öffentlichen Gewalt sind der Ausgangspunkt der Berggerichtsverfassung gewesen, sondern schlechthin die Eigenschaft des Regalherren an den Erzlagerstätten. Da dieser sein Eigentum nicht für sich allein behielt, sondern andern eine Gewere daran eingeräumt hatte, so war — wie wir bereits wiederholt gesehen haben — sein Eigentum zu einer Herrschaft geworden. Diese Herrschaft besteht darin, dass er oder sein Vogt mit jenen, die das von ihm abgeleitete Eigentum innehatten, Streitigkeiten, welche sich unter den Genossen über dies Eigentum ergaben, entschied, und dass er die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die dies Eigentum betrafen, auch selber vornahm. Nicht weiter geht auch die Verpflichtung der einzelnen Klassen der Bergleute, Recht auf der Leite zu geben und zu nehmen.

Mithin könnte man diese Gerichtsverfassung als eine Fronhofsverfassung freier Leute, und das Bergrecht als eine besondere Form des Hofrechts bezeichnen. Mit dem Landgericht und der öffentlichen Gewalt hat es nichts zu thun. Nie ist einem Regalherren eine besondere Gerichtsbarkeit übertragen worden, immer nur ein Eigen; und nur aus der Art und Weise, wie er dies Eigen benützte, erfolgte für ihn eine Gerichtshoheit.

Demungeachtet blieb das Bergrecht weit einheitlicher als das Landrecht; die Verschiedenheiten, die sich in den einzelnen Landschaften äusserten, greifen nicht die Grundlagen an, sie sind meistens als Gradunterschied der Entwicklung zu erklären. Wie konnte es auch anders sein? Der Regalherren waren nur wenige; sie leiteten sämtlich ihr Recht aus derselben Quelle her. Die Bergleute aber waren durch die Eigenart ihres Berufes ebenso sehr wie durch ihre Vorrechte abgesondert und auf einander angewiesen. Sie waren oft genötigt, von Gebirge zu Gebirge zu wandern, neue Erzgänge aufzuspüren; sie übten die Freizügigkeit in ganz anderem Sinne als etwa die freien Bauern: so kam es, dass sie ihren Standeszusammenhang fortwährend erneuerten und

[1]) Mehrere Urkunden des 15. Jahrhunderts. Todtnau und Schönau, Gen.-L.-A.

stärkten. Deshalb blieb auch ihr Standesrecht nicht nur eine eigenartige, sondern auch nahezu eine einheitliche Bildung und konnte in den Kodifikationen des 16. Jahrhunderts als solche erfasst werden. Man mag A. Heusler immerhin darin Recht geben, dass es im deutschen Recht nur einen Begriff des Geburtsstandes und nicht einen solchen des Berufsstandes gegeben habe, und kann dennoch behaupten, dass zwei der wichtigsten Rechtsbildungen sich auf thatsächlich vorhandene Berufsstände beziehen: das Recht des gemeinen Kaufmanns und das Recht des Bergmanns. Marktregal und Bergregal, der besondere Königsschutz, der daraus hervorging, sind ihre gemeinsamen Quellen.

Obgleich nun gleich dem Markte auch die „Leite" eines besonderen Friedens genoss, so hatte sie doch keinen so leicht bestimmbaren Umfang wie das Weichbild, als dass sich hieraus ein eigener eximierter Friedbezirk hätte entwickeln können. Die eigene Gerichtsverfassung auszubilden, sich nach Möglichkeit vom Landrecht abzusondern, das war auch für den Bergmann die beste Gewähr für die Unabhängigkeit seines Standes. Besonders scharf wird deshalb auch stets verboten, vor einem andern Gericht als dem des Bergherren Recht zu suchen. Der Uebertreter verliert ohne weiteres seinen Teil an den Bergen [1]; so auch derjenige, welcher vom Berggericht an ein anderes Berufung einlegt. Bis auf die grossen Bergordnungen des 16. Jahrhunderts gibt es hier keinen geregelten Instanzenzug, und da es sich nur um Vorgänge innerhalb einer Genossenschaft handelt, schien ein solcher auch entbehrlich. Jedoch hat der Rat der Stadt Freiburg — wie wir bereits früher sahen — bisweilen Aussprüche auch in Bergwerksangelegenheiten gegeben; aber er that es nur dann, wenn er darum ersucht ward, nur in der Form eines Schiedgerichtes, und erst, nachdem er eine Rechtsweisung von den Bergleuten selber eingeholt hatte.

Die Strafandrohung war überhaupt weit mehr gegen die Froner gerichtet, die diesen Namen von der unmittelbaren Beleihung durch den Herren führten, als gegen die Lehenhäuer und Stettler. Denn sie waren grossenteils städtische Kapitalisten und als solche gerne geneigt, sich vor ihrem Stadtgericht Rechts zu erholen; jene dagegen, die am Orte des Bergwerks selber wohnten, die Arbeit ausübten und den Schutz des Regalherren bedurften, besetzten auch überwiegend sein Gericht und bildeten das Bergrecht fort.

Für die gewöhnlichen Geschäfte der Gerichtsbarkeit genügte vollständig der Bergvogt, anders war es überall da, wo das Recht selber zweifelhaft war. Hier trat die Gemeindeverfassung in ihrer Wichtigkeit ein. Alle Bergleute, die im Regalbezirk wohnen, „die auf der Leite gesessen waren" oder die daselbst Bergwerkseigentum besitzen, bilden

[1]) Und zwar zufolge der Bergordnung Christophs zu Gunsten der Mitfroner.

eine Gemeinde. Es ist das eine rein persönliche Verbindung; denn ihre Einheit beruht nur in der Person des Herren, von dem sie Schutz zu fordern haben, ihre Aufgabe ist nur, das Recht zu finden, um das sie dieser oder sein Stellvertreter, der Vogt, befragt. Innerhalb ihres Verbandes kommt es deshalb auch gar nicht auf das Eigentum an; der Arbeiter hat hier ebenso seine Stimme wie der Froner; ja er ist der Gebräuche und Rechtssätze viel kundiger als dieser. Im Breisgauer Bergweistum wird zwar schlechthin von allen Bergwerksverwandten ausgesagt, dass sie auf Erfordern des Grafen oder des Vogtes an das Gericht zu gehen und zu sprechen haben, und dass auch Umsassen gebeten werden können, an der Rechtsfindung teilzunehmen, aber diese wichtigste unter unsern Rechtsquellen zeigt selber, dass in der Praxis das Schwergewicht auf den Arbeiter fällt. Denn der Graf hatte hier nur die ältesten und ehrbarsten Bergleute von Todtnau, Münster, Glotter, Kirchzartenthal und vom Diesselmuth berufen, damit sie ihm auf ihren Eid rieten und sprächen. Die adligen Herren und die Bürger, die ihn begleiten, erscheinen in den Unterschriften nur als Urkundspersonen und nicht als Rechtsprecher.

Hierbei zeigt sich noch eine andere Eigentümlichkeit dieser Gerichtsverfassung. In dem Weistum selber und auch sonst in den Urkunden wird die Gemeinde der Bergleute ohne Unterschied als die Finderin des Rechtes betrachtet; aus seinem Eingang aber stellt sich heraus, dass thatsächlich nur die „Aeltesten und Ehrbarsten" auf die Bank der Rechtsprecher berufen werden, dass sie aber auch auf ihren Eid gefragt werden, während die Menge der anderen Bergleute nur als „Umstand" zugegen war. Da diese Rechtsprecher offenbar von Fall zu Fall berufen werden, würde sich die Gerichtsverfassung der Bergleute genau an jene Form anschliessen, die in den Landgerichten und Marktgerichten unserer Gegend gebräuchlich war. Da aber die Aeltesten und Ehrbarsten dieselben blieben, so war auch hier eine Vorstufe zu einer Schöffenverfassung gegeben. Diese ist dann durch Maximilians Ordnung zu dauernder Einrichtung geworden. Man darf vielleicht annehmen, dass beide Verfassungen anfangs abwechselnd, je nach dem Bedürfnis, in Wirksamkeit traten. So war es noch mit einer andern volkstümlichen Schöpfung, die 100 Jahre später als das Weistum fällt, bewandt: mit der Verfassung der Landsknechte. Es wurde ihnen gewöhnlich eine Schöffengerichtsverfassung bei der Bildung der Fähnlein verliehen, bisweilen aber erhielten sie auch das Recht der langen Spiesse, und dann war der Spruch ebenso wie die Ausführung des Urteils der ganzen Gemeinde der Landsknechte überlassen.

Ob aber die Rechtsprechung von den Bergleuten in der einen oder in der andern Weise geübt wurde, in jedem Falle diente sie dazu, das Ansehen der „Armenleute" zu erhöhen und das Regal zu festigen. So ward es im Breisgauer Weistum beabsichtigt, und so ward es fast

150 Jahre später in Maximilians Bergordnung entschieden durchgeführt.

Die wichtigste Aenderung, welche diese traf, bestand darin, dass die Bergleute dem Bergrichter, dem Stellvertreter des Regalherren, auch in allen ihren Zivilsachen untergeben werden. Denn wenngleich auch diesmal in erster Reihe die Bergsachen genannt wurden, so zielte doch die Praxis dahin, auch alle anderen vor den Bergrichter zu ziehen. Schuld, Frevel, Schaden und alle ehrbaren Sachen richtet er ausdrücklich allein. Nachlassinventarien und Erbschaftsauseinandersetzungen sind ihm zugewiesen; und auch auf Schmelzer, Köhler und Holzknechte erstrecken sich diese seine Machtbefugnisse. Hierdurch erst erhalten sie als ein besonderer, aus dem übrigen Volke herausgehobener Stand eine eximierte Gerichtsbarkeit in „allen ehrbaren Sachen" [1]. Die Kriminalfälle werden auch weiterhin dem gewöhnlichen Landgericht vorbehalten und auch der kleinere Grundbesitz des Bergmanns, sein Seldhaus und sein Krautgarten, steht unter Landrecht; aber der Landrichter darf es nur um Zins an den Grundherrn verganten lassen. Der Bergrichter seinerseits untersteht einzig der obersten Regierungsbehörde der österreichischen Vorlande, der Kammer zu Ensisheim, an die auch die kostspieligen Berufungen von den Entscheidungen seines Gerichtes gehen.

Hierdurch wurde das Selbstgefühl der Bergleute gewaltig erhöht, ihre Gerichtsverfassung gestärkt, beinahe erneuert. Denn seit dem Breisgauer Weistum war sie ins Wanken geraten und von den Regalherren selber bekämpft worden. Seit dem Jahre 1412, als Herzog Friedrich zu Gunsten des Grundherrn, des Abtes von St. Trudpert, die Rechtsprechung der Bergleute gegen ihn untersagt hatte, hören wir nichts von ihr. Jetzt werden vom Kaiser allgemeine Gerichtstage, wird die Abhaltung eines „gemeinen Bergwerks" an allen Quatembern durch den Bergrichter angeordnet; ein besonderer Friede, den nicht nur der Vorsitzende, sondern jeder Bergwerksverwandte bei schwerer Busse für den Uebertreter gebieten darf, wird diesem Gericht verliehen, und für die Rechtsfindung wird die Einsetzung von Geschworenen aus dem Stande der Bergleute erstmals angeordnet. Diesen Berggeschworenen stehen auch weiterhin bedeutende Verwaltungsbefugnisse zu; sie sind in allem der Beirat des Richters, ein Ausschuss der gesamten Arbeiterschaft.

Diese Anordnungen sind es vor allem gewesen, welchen Maximilian seine Popularität bei den Bergleuten zu danken hat. Die Fähigkeit des genialen Mannes, weite Volksschichten an seine Persönlichkeit zu knüpfen, zeigt sich hier von der glänzendsten Seite; der „Vater aller Landsknechte" ward auch zum Vater aller Bergleute.

Sein Enkel Ferdinand hat nicht nur alle diese Anordnungen in

[1] §§ 70, 71 ff.

seiner Bergordnung bestätigt, er hat auch alle Angriffe, die gegen diese Sonderorganisation der Bergleute gerichtet wurden, entschieden zurückgewiesen. Solche kamen jetzt nicht nur von den Grundeigentümern, sondern namentlich von den Amtleuten und Obervögten, die ungern diesen Staat im Staate duldeten. So beschwerte sich im Jahre 1561 der Bergrichter bitter über den Waldvogt, den obersten Vorgesetzten der Hauensteiner Einungen, dass er die Unterthanen zu Todtnau seiner Gewalt zu unterwerfen trachte [1]). Er habe es dadurch zuwege gebracht, dass die Bergleute voll Unlust ihre Gebäue aufgelassen und teilweise ganz vom Berge weggezogen seien. Hierauf wurde der Waldvogt durch ein scharfes kaiserliches Mandat zurechtgewiesen: sein Vorgehen sei nicht nur gegen die kaiserliche Ordnung, sondern auch überhaupt gegen Bergwerkserfindung, alt Herkommen und Gebrauch. Nur der Bergrichter habe über alle Gewerken, Berg- und Hüttenverweser, Arbeiter und Erzkäufer, desgleichen über die Diener der Schmelzer, über Schreiber, Einfahrer, Hutleute, Grubenschreiber, Erzknappen, Köhler, Holzknechte, Feuerleute, Zimmerleute, Schmiede und alle anderen Personen, deren Habe und Güter, die nur dem Bergwerk mit täglicher Arbeit und Handlung verwandt sind, zu gebieten, zu verbieten und zu richten. Wenn gegen einen Bergverwandten um Schulden, Frevel u. dergl. beim Landvogt geklagt wird, so hat er vielmehr den Kläger an den Bergrichter zu verweisen, der dann mit seinen Geschworenen nach Bergwerksrecht urteilen wird. Ebensowenig hat der Landvogt die Bergwerksverwandten in Eid und Pflicht zu nehmen. Wenn sich aber ein Gefecht zwischen Bergleuten und Landsassen erhebt und der Bergrichter nicht zur Stelle ist, so kann einstweilen der Anwalt des Vogts die Aufrührer zu seinen Handen nehmen; aber nach geschehener Anzeige muss er sie sofort dem Bergrichter zur Abstrafung übergeben. Was dagegen an Malefizhandlungen und an Unzucht sich zuträgt, so soll der Bergrichter wiederum die Delinquenten dem Landvogt überantworten; bei blossen Scheltworten hingegen steht ihm das Recht der Vergleichung zu. Auch der Rest der Jurisdiktion des Landrichters über die Seldhäuser der Bergleute wird durch Ferdinands Bergordnung vom Jahre 1562 ihm entzogen und dem Bergrichter übertragen.

Wir sahen bereits, wie überaus schwer es den Bergwerksverwandten fiel, sich dieser Vorrechte, die ganz und gar auf ihrer Gerichtsverfassung fussten, zu entäussern. Sie durften sie festhalten, so lange nur wenigstens der Schein des Bergbaues gewahrt blieb, wie denn der Bergrichter auf dem Todtnauerberge die Bauern, obwohl sie nicht mehr bergverständig waren, aufforderte, die Baue zu belegen, denn sonst könne er sie nicht mehr schützen.

[1]) Gen.-L.-A., Todtnau Akten. Bergwerke.

Bis zu jenen äussersten Konsequenzen sind die anderen Regalherren nicht vorgegangen, aber die Befreiung der Bergleute vom Zivilgericht haben sie zunächst wenigstens für Streitigkeiten untereinander und Angelegenheiten des Bergwerks angenommen. Diese Bestimmungen gehören zu dem „Schwazer Rechte“, welches Markgraf Christoph schon 1488 annahm. Ueber alle Späne und Irrungen, die aus Anlass des Bergwerks sich zwischen den Fronern und ihren Knechten und Dienern erheben, sollen sie Recht geben und nehmen vor dem Bergrichter auf der Leite der Gruben, oder wohin sie es ziehen, da sie wettershalb bleiben können, jedoch immer nur in badischem Gebiete. Welcher aber nicht Teil und Gemein am Bergwerk hat, der soll sonst gestraft werden nach Billigkeit und nach dem sie eine Ordnung um diese und andere Stück machen, ausgenommen die vier Sachen Diebstahl, Mord, Verräterei, Ketzerei. Alle Streitigkeiten aber mit anderen Unterthanen sollen vor das gewöhnliche Gericht kommen. Die Bergordnung Georg Friedrichs hat dann allgemein das Versprechen eigener Jurisdiktion in erster Instanz, ausgenommen peinliche und hochsträfliche Sachen.

Um diesen mannigfaltigen Pflichten gerecht zu werden, bedurfte der Regalherr seiner eigenen Beamten beim Bergwerk. Zuvörderst erscheint der Vogt in allem als sein Vertreter; er führt als Vorsitzender des Gerichtes den Bergstab, auf den die übrigen geschworenen Knechte vereidigt werden; er leiht an Stelle des Herren die Fronberge; er nimmt dessen Gerechtsame wahr; er vollzieht Zahlungen in seinem Namen, er ersetzt im Auftrag seines Herren den genossenschaftlichen Beamten, den Bergschreiber, wo ein solcher wegen Armut des Bergwerkes nicht vorhanden ist.

In allen diesen Beziehungen ist er nur ein Revierbeamter. Er ist über sämtliche Gruben in einem Gebiete geordnet — die Todtnauer Gewerkschaften haben z. B. nur einen Vogt auf der Leite — und er befasst sich mit der wirtschaftlichen Verwaltung derselben nur im Notfalle. So lässt er, um die Willkür der Kaufleute durch sein richterliches Ansehen einzuschränken, der Todtnauer Ordnung von 1438 zufolge das Erz aufschütten und wacht über den Verkauf; sein Amtsdiener, der Waibel, ist demnach auch der einzige, der in den aufgestapelten Erzhaufen mit dem Eisen fahren darf.

Weit mehr Befugnisse häuft allerdings die Ordnung des Johann von Uesenberg für das Münsterthal auf ihn. Hier fällt dem Bergvogt ausser der richterlichen und polizeilichen Gewalt auch die ganze wirtschaftliche Verwaltung der Gruben zu. Er beaufsichtigt die Arbeiter; er bürgt für ihre und der Grube Sicherheit; er entscheidet über die Art des Betriebes, inspiziert Aufbereitung und Verhüttung, hält auf Ordnung in der Berggasse, hört die Rechnung ab, verkündet die Zubussen und treibt dieselben ein. Daneben aber hat er auch hier die obrigkeit-

lichen Befugnisse, die Vereidigung und Rechtsprechung in Händen. Wegen jener umfassenden wirtschaftlichen Gewalt wird er zwar auch auf die Förderung des Nutzens der Froner vereidigt, bleibt aber in erster Linie doch der geschworene herrschaftliche Beamte, der auch die Froner anhält, gemäss der Ordnung den Betrieb zu regeln, der ihnen im Falle der Weigerung ihr Eigentum entzieht, der die Unterschleife, die sie etwa beim Verkauf zum Schaden der Herrschaft begehen, bestraft. Es war wenigstens notwendig, diesem allmächtigen Bergvogt zu untersagen, selber Bergwerkseigentum zu erwerben. Man hat in den meisten deutschen Bergordnungen denselben Grundsatz befolgt, wie er im Münsterthale galt; im übrigen Schwarzwald aber gerade umgekehrt den Eifer des Vogtes dadurch zu beflügeln gedacht, dass man ihn zum Mitinteressenten machte.

Nur im Münsterthal hat diese Häufung von Aemtern auf den Vogt bestanden; anderwärts hatte jede grössere Grube ihre eigenen wirtschaftlichen Beamten. Dem Bergmeister unterstand der technische Betrieb und dem Bergschreiber die Verrechnung; die Abschreibung der Gewinnste und Verluste, die Verkündigung der Zubussen und die Verteilung der Ausbeute ist seine Aufgabe. Möglich, dass wenigstens er von jeher ein Beauftragter der Gewerkschaft war; wenigstens erscheint er seit der Mitte des 15. Jahrhunderts als solcher in den beiden Todtnauer Bergordnungen, alle übrigen höheren und niederen Beamten waren aber ausschliesslich vom Regalherren angestellt. Er hat sogar das Recht, die Hutleute und Pfleger einzusetzen und abzusetzen, welche mit den Arbeitern an das Werk an- und abfahren und acht auf der Arbeiter Schichten haben. Sie alle sind seine geschworenen Knechte, vereidigt zu seinem Dienst und deshalb auch mannigfach bevorzugt. Das Breisgauer Weistum bestimmt bereits, dass im Rechtsgange ihr Zeugnis zwei oder drei Zeugnisse der Teilgenossen übersagt, ausser wenn diese die Nächstbeteiligten in der Streitsache sind. Ausser den Genannten wird regelmässig auch noch der Bergschmied vereidigt. Auch seine Berechtigung ward als Amt angesehen und als solches verliehen; er nahm eine Vertrauensstellung ein: in seinem Eide ist besonders vorgesehen, dass er keine falschen Zeichen auf das Zeug schlage. Nur in der Bergordnung Christophs sind Bergmeister und Hutleute Beamte der Gewerkschaft.

Wenn nun auch die Urteilsprecher und später die Schöffen im Gerichte vereidigt werden, so werden sie dadurch doch keine Diener des Regalherren; denn ihr Schwur geht nur dahin: dem Herren auf seine Fragen zu raten und Recht zu sprechen. Seit der Reformgesetzgebung Maximilians ist ihnen der Name „Berggeschworene“ geblieben; ursprünglich aber heissen „geschworene Knechte“ nur die Beamten im Gegensatze zu den Fronern, d. i. den Gewerken, und den Bergknechten, d. i. den Arbeitern. Diesen wurde ursprünglich keine besondere Vereidigung oder Huldigung zugemutet. Auch die Ordnung Johanns von Uesenberg, die

dazu bestimmt ist, den ganzen Geschäftskreis des Bergvogtes zu umschreiben, führt nur die Vereidigung der Hutleute an. Erst die Todtnauer Ordnung von 1438, überall darauf bedacht, der herrschenden Unordnung zu steuern, bestimmt, dass jeder Amtmann und jeder Knecht zu dem Berge, „wie die genannt seien“, der Herrschaft und den Fronern zu schwören habe. Sie geht noch weiter und verpflichtet sogar die Köhler, also nur entferntere Bergwerksverwandte, mit Eidschwur, bloss ausgeglühte Kohlen zu liefern. Dieselbe Ordnung erschwert den Arbeitern auch die Kündigung. Beide Massregeln stehen miteinander in Einklang; denn in die alte, schrankenlose Freizügigkeit hätte jene Vereidigung schlecht gepasst. Die Bergordnung Maximilians fordert aber wieder nur von den Gewerken einen Eid, das Berggericht nicht zu umgehen. Erst die Zusätze der Ordnung Ferdinands von 1562 machen diese Vereidigung allgemein für sämtliche Bergleute.

Bei jener ganzen Aemterorganisation können wir doch auch wieder sehen, dass sie im Interesse der Arbeiter entgegen der drohenden Uebermacht der Kapitalisten wirkte, wenn sie auch vielleicht ihren Ursprung noch in der Zeit fand, als die Gruben vom Regalherren im Eigenbau betrieben wurden.

Dieselbe Tendenz spricht sich auch deutlich in einer Bestimmung aus, die in die grosse Mehrzahl der Verleihungsurkunden aufgenommen worden ist: „Wir sollen unsere Knechte da verkaufen lassen und niemand anders,“ d. h. die Lebensbedürfnisse werden den Arbeitern allein durch die Beauftragten des Regalherren geliefert; sowohl die Krämer wie die Gewerken sind davon ausgeschlossen. Ein solches Versprechen gehört nicht den Rechtssätzen, sondern den Verwaltungsmaximen an; für das Wirtschaftsleben aber war es eine der wichtigsten Massregeln. Als die Zeiten eines rein fiskalischen Systemes kamen, als der Bergbau aus dem freizügigsten aller Gewerbe das sesshafteste geworden war, da hat diese Bestimmung in unfruchtbaren Gegenden, wie im Oberharz, aus den Bergleuten eine Art von Staatshörigen gemacht; im 14. Jahrhundert am Oberrhein war sie dagegen eine weitere Schutzmassregel zu Gunsten des Arbeiters gegen die Macht des Kapitals. Wie sehr sie dies war, das zeigte sich erst da, wo man sie ausser acht liess, wie wir weiterhin im Eisenbergbau ein Beispiel hiervon beobachten werden.

Noch 1488 hatte Markgraf Christoph in seiner Bergordnung ein gleiches Versprechen gegeben, vorausgesetzt, dass die Bergleute den Verkauf durch den Bergrichter begehrten; Maximilian dagegen änderte im Anschluss an die Sitte, die in anderen Bergwerken des Hauses Oesterreich gälte, diese Bestimmungen ab [1]). Er versprach, ein „freies Bergwerk zu berufen und zu halten, also dass jedermann handeln, hantieren,

[1]) Bergordnung §§ 78 und 79.

schenken, treiben und tragen möge, was mit Gott und mit Ehren zugeht". Ausgenommen hiervon sollen nur Hutleute, Arbeiter und andere Verpflichtete sein. Es war somit völlige Verkehrsfreiheit hergestellt, aber zugleich den Ausartungen eines Trucksystems vorgebeugt worden. In demselben Sinne entschied damals Maximilian, dass der Bergrichter und alle Amtleute selber kein Bergwerkseigentum besitzen, sondern sich ihrer Provision begnügen lassen sollten. Früher hatte man umgekehrt den Vogt bisweilen durch Beteiligung zu grösserem Interesse anzuspornen versucht.

Der Ausschluss aller Beamten von den Kaufhandlungen wurde seitdem auch in den anderen Gebieten üblich. Hingegen betrachtet es die Bergordnung Georg Friedrichs als ein Recht aller hausbesitzenden Bergleute, die nicht Beamte sind, zu backen, zu metzgen, Wein zu schenken, Kaufmannschaft, Krämerei und Gremplerei und andere nützliche, ehrbare Hantierungen zu treiben. Zugleich verspricht auch sie freie Jahr- und Wochenmärkte nicht nur in den benachbarten Städten, sondern auch an den Bergwerken selber. Sie enthält auch eine Aenderung der Beamtenorganisation oder vielmehr, sie ändert nach fremdem Muster die Namen, indem sie dem Bergrichter den volltönenden Titel Berghauptmann, dem Bergmeister die Bezeichnung Verweser beilegt. Der Hauptmann wird von der Herrschaft, der Verweser von den Gewerken besoldet.

Verbanden die Pflichten des Regalherren seine Interessen und die der Bergleute miteinander, so thaten dies nicht weniger auch seine Rechte. Es war im Bezirk des Freiburger Regales noch Sitte, dass der Oberherr zugleich Miteigentümer der Grube war. Er behält für sich zwei Fronteile, ausserdem die Abbrüche, d. i. die Halden und den Anspruch auf einen Samstag. Die Ordnung, die im Münsterthale galt, erläutert dies dahin: „dass alle Gesellen, so als Taglöhner oder Arbeiter in einem Berg bestellt wären, müssten am Samstag Vormittag in Berg fahren und da acht Stunden arbeiten, das Erz aus dem Berg führen und dem Bergvogt überantworten." Diese Berechtigung ward auch regelmässig vom Grafen von Freiburg geübt; in den Verleihungsurkunden findet sich jeweils derjenige Samstag bestimmt, welcher dem Herrn gehören soll; bisweilen ist ihm auch die Wahl offen gelassen. In einer der frühesten wird ihm das Recht zugebilligt, an diesem Tage die Grube mit Leuten, die er dazu besonders ordnen möge, zu belegen. Die Absicht war hierbei offenbar, ihn vor Unterschleif oder absichtlichem Unfleiss zu sichern, aber allerdings ward durch diese Vergünstigung der ursprüngliche Sinn des Frondienstes ganz verleugnet.

Die Abbrüche gehören dem Grafen einem Grundsatz zufolge, der sich bei allen Gewerben wiederholt, die in einem Regal ihren Ursprung finden. Die Eigentumsverleihung bezieht sich nur auf das Hauptprodukt

der Arbeit; was beiseite geworfen wird, das ist — mag es sich auch hinterher nochmals als nutzbar erweisen — nach dem bezeichnenden Ausdruck des Bergrechtes „ins Freie gefallen“. Der Anspruch darauf kehrt an den ursprünglichen Herrn zurück und er vergibt ihn durch eine neue Verleihung. So fallen bei der Hochseefischerei, deren Rechtsverhältnisse denen des Bergbaues überraschend ähnlich sind, die Abfälle, die noch zur Thransiederei brauchbar sind, wieder dem König heim, der sie weiter verleiht, so gehören bei der Flösserei die ausgeworfenen Borde der Herrschaft. So werden auch hier die „Schlipfe“, die auf die Halde gestürzt werden, „die Aberwäsche und was den Reien den Berg abfliesset“ besonders verliehen und bald von der ursprünglichen, bald von einer neugebildeten Gewerkschaft aufbereitet. In dem losgetrennten Badener und Sulzburger Gebiete folgte man denselben Grundsätzen, hatte aber den Anteil der Herrschaft auf vier Fronteile bestimmt. Ebenso ward es im Münsterthal gehalten, solange dort die Herren von Staufen und der Abt von St. Trudpert gemeinsam liehen.

Auch dieses Verhältnis entspricht dem der städtischen Gewerbe, zumal derjenigen, die sich ebenfalls auf Grundlage eines Obereigentums des Stadtherrn entwickelten. Dort behielt sich der Herr einen festen Anteil an den Bänken vor, hier die eisernen Teile an der Grube, dort erhebt jener für einen oder ein paar Tage im Jahre Anspruch auf die Arbeitsleistung der Handwerker, hier stellt dieser die Forderung der Samstagsfron; dort sind die Beamten des Stadtherrn die Vorsteher der Genossenschaft, die Vorsitzenden im Gewerbegericht, hier nimmt der Bergvogt dieselbe Stellung zwischen dem Regalherrn und den Bergleuten ein. Hier wie dort führen sich diese Berechtigungen des Herrn nur auf eine dingliche, nicht auf eine persönliche Herrschaft zurück. Ungeachtet dieser Uebereinstimmung in der Rechtsgrundlage war die soziale Position dieser beiden nahe verwandten Stände doch durchaus verschieden, und deshalb mussten sie auch eine geradezu entgegengesetzte Entwicklung einschlagen. Die Handwerker mussten im Anschluss an das höhere Bürgertum gegen ihren Herrn zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit, oft auch zur persönlichen Freiheit zu gelangen suchen; die Bergleute mussten inmitten einer leibeigenen Bevölkerung, deren Grundherren auch auf sie ihre Berechtigungen auszudehnen trachteten, gegenüber Unternehmern, die von fremdem Orte aus sie für sich arbeiten liessen, sich aufs engste mit ihren Regalherren verbinden, um so ihre Unabhängigkeit und Freiheit zu retten.

Die Regalherren, oder die, welche ihre Rechte usurpiert hatten, liessen sich aber an der proportionalen Besteuerung der Betriebe, als welche sich ihr Miteigentum herausstellt, nicht genügen. Je besser die Grube, um so höher die Belastung: das war der Grundsatz, nach dem sie verfuhren, nicht anders als der Eigentümer gegenüber dem Pächter. Deshalb erhob der Oberherr ausser den bereits besprochenen auch noch

eine Abgabe von dem erzielten Verkaufspreise des Produktes und wechselte hiermit je nach der Güte der Grube. Bei Anlagen mittlerer Ausbeute war der 30. oder 31. Pfennig die Regel; bei guten steigt die Steuer bis zum 20., bei schlechten sinkt sie bis zum 40. Pfennig und bei ganz unsicheren Distriktsleihen ward wohl gar nur der 100. ausbedungen. Diese Art der Besteuerung machte bisweilen Ermässigungen nötig, wenn man die Schraube zu scharf angezogen hatte, andererseits gewährte sie aber auch den Fronern, wo die Ausbeute über Erwarten günstig war, die Möglichkeit, Pachtfelder an andere Gruben abzugeben, mit einer Rente bis zu 10 Prozent des Ertrages. Manchmal wurden sogar in ein und derselben Grube die verschiedenen Erze nach verschiedenem Massstab besteuert, das ergiebigere Glaserz höher als das Glanzerz.

Eine andere Art der Besteuerung, die fast die gewöhnlichste in Deutschland war, die Erhebung des Bergzehnten, war am Oberrhein nur ausnahmsweise in Geltung, bis sie Maximilian zur allgemeinen machte [1]. So wurde im Münsterthale dem Abte von St. Trudpert der zehnte Kübel Erz abgeliefert und ausserdem noch die Samstagsfron geleistet. Daneben erhoben die Herren von Staufen ähnliche Abgaben, wie die Freiburger Grafen in ihrem Gebiet. Der Zehnte verleugnet hier nicht seinen kirchlichen Ursprung, und daher rührt es auch, dass der Abt von St. Blasien ihn ebenfalls in Anspruch nahm, obgleich keine Spur darauf hinweist, dass er ihn wirklich erhalten habe [2]. Dagegen war im Beginn des 13. Jahrhunderts die Erhebung eines kirchlichen Silberzehnten, die zu heftigem Streit zwischen den Berechtigten Anlass gab, im Kinzigthale üblich. Als im Münsterthal der Unterschied zwischen Regal, Grundherrlichkeit und kirchlichen Berechtigungen völlig verwischt war, gingen auch die Aebte von St. Trudpert wieder zu dem älteren Abgabensystem zurück. Sie thaten es, wie in den Zusätzen zur Bergordnung des Johann von Uesenberg ausdrücklich erklärt wird, um den Bergbau hierdurch zu erleichtern. Es kam eben auf die Handhabung an. Im ganzen aber war die proportionale Besteuerung des Rohertrages, obwohl sie, wie alle Zehnten, den kostspieligeren Betrieb unverhältnismässig schwerer traf als den leichteren, einem Systeme vorzuziehen, welches ganz nach den Grundsätzen der Verpachtung verfuhr; und auch diese Reform Maximilians kam den Bergleuten zu gute. Als der Bergbau zurückging, beschränkte man auch diese Abgabe auf die Hälfte.

[1]) Vorher hatte sie 1488 auch Christoph ebenfalls nach Schwazer Recht eingeführt. Georg Friedrichs Ordnung führt nach sächsischem Vorbild die Freikuxe für Kirche und Schule ein.

[2]) Der liber originum des Abtes Caspar behauptet, dass das Kloster diesem Silberzehnten sogar seinen anfänglichen Reichtum zu danken habe. Die Fundationsurkunde der Kirche von Todtnau beweist aber das Gegenteil. Von allen Zehnten ist hier die Rede und sie werden geteilt zwischen Abt und Pfarrer; nur gerade eines Silberzehnten wird mit keinem Worte Erwähnung gethan.

So zeigt es sich überall, dass die Herrschaft des Regales und das Interesse der Arbeiter Hand in Hand miteinander gingen. Wir begegneten schon bisher ebensoviel Vorsorge für die Kleinbetriebe, wie schwererer Belastung der reicheren. Die Beamtenorganisation zog dem Einfluss des fremden Froners die engsten Grenzen, die Gerichtsverfassung legte Entscheidungen und Rechtsbildung in die Hand der Arbeiter. Einige dieser Bestimmungen sind erst getroffen worden, als der Einfluss des kapitalistischen Betriebes sich geltend zu machen begann; die Mehrzahl aber stammt aus einer Zeit, wo überhaupt nur von Kleinbetrieben die Rede war, wo eine Trennung von Kapital und Arbeit noch nicht stattgefunden hatte. Dieser Entwicklung der Besitzverhältnisse wenden wir uns nun zu.

Durch die Berggerichtsverfassung war eine grosse Genossenschaft aller Bergleute eines jeglichen Regalbezirks begründet; aber sie diente eben auch nur der Rechtsprechung; sie konnte niemals zu einer privatrechtlichen Genossenschaft mit dinglichen Befugnissen werden. Die einzige Betriebsordnung, die sich auf sie bezieht, besteht darin, dass alle, die auf derselben Leite gesessen sind, über einander Weg und Steg haben sollen. Das war nur eine Konsequenz davon, dass überhaupt der Regalherr dem Bergbau alle Wege freien musste. Was die Bergleute von den Grundeigentümern verlangten, konnten sie sich untereinander nicht verweigern. Damit war nur der Wirtschaft des einzelnen ein Hindernis aus dem Wege geräumt; also konnte dieses eine genossenschaftliche Recht nicht zum Bande einer Wirtschaftsgemeinschaft dienen.

Innerhalb dieses grossen persönlichen Verbandes hatten sich nun von Anfang an Genossenschaften gebildet, deren Grundlage ein gemeinsames Eigentum und ein gemeinsamer Betrieb ist: die Gewerkschaften. Auch sie nehmen ihren Ausgang von der Leihe des Regalherrn, wie es ja überhaupt mit diesen ältesten Rechtsbildungen gar nicht anders bewandt sein kann, als dass sie alle auf das Regal zurückzuführen sind. Der Regalherr verleiht nämlich nicht einen einzelnen Fronberg, sondern jeweils drei oder vier, einen Handschlag; darin stimmen alle Urkunden und das Breisgauer Weistum überein. Da nun aber jeder Fronberg besonders gebaut wurde, war hierdurch eine einfache Genossenschaft von drei oder vier Fronern gegeben. Das Breisgauer Weistum spricht an erster Stelle, also als wichtigsten Grundsatz aus: der Graf darf einen ganzen Handschlag an einen einzelnen nur so lange verleihen, bis er den Erzgang erschürft hat; nach erfolgtem Funde musste nicht nur die Grube ausgemessen, sondern auch jeder Fronberg mit einem eigenen Bau belegt werden. Nur in dem Falle, dass die Grube sich als ausserordentlich arm herausstelle, durfte der Graf von dieser Regel eine Ausnahme machen und einem einzelnen Froner erlauben, einen ganzen Handschlag allein zu befahren. Dementsprechend war der Fronberg auch nur auf einen ge-

ringen Raum beschränkt. Er hatte dasselbe Mass wie die Fundgrube nach dem gemeinen Recht: sieben Bergklafter ins Geviert; die meisten Urkunden bestimmen auch für die Abbrüche dieselbe Grösse. So war also der Kleinbetrieb noch am Ende des 14. Jahrhunderts die gesetzlich allein zulässige Form; und selbst die Münsterthaler Bergordnung, in der doch eine einheitliche, beinahe bureaukratisch zu nennende Verwaltung für das ganze Gebiet festgestellt wird, folgt diesen Grundsätzen und bestimmt: „Der Bergvogt darf auch an einem jeden Bergwerk nicht mehr denn drei Lehen verleihen", d. h. es wird auch in ihr die einzelne Gewerkschaft auf ihren ursprünglichen kleinen Umfang beschränkt.

Diese Realteilung der Grube machte sich dauernd geltend bei Verpfändungen, bei Abgabe von Pachtfeldern, bei der Annahme von Lehenhäuern, denen man einen oder einen halben Fronberg zum Betriebe überliess. Aber für die Weiterbildung der Gewerkschaft blieb sie bedeutungslos. Obwohl jeder Fronberg gesondert bestellt wurde, findet sich doch nicht eine Spur, dass der Gewinn und Verlust — Ausbeute und Zubusse — getrennt worden seien. Die Gewerkschaft als solche beruht vielmehr auf dem Gesamtbesitz der Grube, die ohne Rücksicht auf die Grösse des Betriebs nach dem im Breisgau geltenden System in 62 ideelle Teile zerlegt wird — wovon 60 den Fronern, 2 als „eiserne Teile" dem Regalherrn zustehen.

Wie ist diese ideelle Teilung, auf der bis zum heutigen Tage das ganze Bergrecht beruht, die als Vorbild der Aktie von der denkbar grössten Bedeutung geworden ist, ursprünglich entstanden? Hier stehen wir vor einem Rätsel, dessen Lösung wir uns nur durch Schlüsse nähern können.

Die Einteilung ist in allen Bergwerksgebieten verschieden, bis schliesslich die sächsische Kuxberechnung überall zur Herrschaft gelangt ist. Man hat es also mit einer Einrichtung zu thun, die sich zwar überall, aber auch überall unter verschiedenen lokalen Bedingungen entwickelt hat; und zwar ist die Anzahl der Teile oder Kuxe anfangs regelmässig bedeutend gestiegen, um nachher festgelegt oder gar eingeschränkt zu werden. Eine ideelle Teilung war aber nur da möglich, wo man eine reale ausschliessen wollte. Wir werden kaum irren, wenn wir sie auf die Art des Betriebes, auf die gemeinsame Ausbeutung eines gemeinsamen Eigentums zurückführen. Sie entspricht dem „Gesellenbau", in dem der Froner als Meister mit seinen Gesellen zusammen arbeitet, und in dem diese, dadurch dass sie auf Gewinnbeteiligung angewiesen sind, auch in das Miteigentum der Grube treten, wie etwa in einer Urkunde von 1284 als Besitzer des „Silberberges" nach drei städtischen Kapitalisten auch Meister Cunrat Rotermellin mit allen Gesellen und allen, die denselben Berg bauen, genannt werden.

Auf einem verwandten Gebiete treffen wir eine ähnliche Rechts-

ordnung in den Hausgemeinschaften, in denen ein grosser Teil der deutschen Bauern, namentlich auch im Schwarzwalde, am Ende des 14. Jahrhunderts noch lebte. Wie ein Bauernhof dem Vorträger zugleich für die in ungeteilter Gemeinschaft sitzenden Teilgenossen geliehen ward, so auch der Handschlag einem oder zwei benannten Fronern zugleich für alle ihre Gesellen, die da Teil haben oder noch gewinnen. Dabei kommt es zunächst wenig darauf an, ob der Jurist die Hausgemeinschaft als einen Besitz zu gesamter Hand, die Gewerkschaft als eine Genossenschaft oder als juristische Person bezeichnet; für uns ist die Hauptsache, dass es sich hier wie dort zugleich um eine Besitz- und eine Betriebsgemeinschaft handelt. Bei solchem gemeinsamen Betrieb verstand es sich von selbst, dass die Ausbeute, sei es gleichmässig, sei es nach bestimmten Quoten, verteilt wurde. Hier haben wir also die Bedeutung der ideellen Teilung des Besitzes: den Anspruch auf eine bestimmte Gewinnbeteiligung. Es versteht sich ebenso von selber, dass alle Mitgesellen gleichmässig zur Arbeitsleistung verpflichtet sind, dass nur, wenn sie diese Anforderung erfüllen, sie auch jenen Anspruch erheben können. Hieraus aber ergibt sich das unterscheidende Merkmal der bergmännischen Genossenschaft: die Verpflichtung zur Zubusse, für welche das Bergwerkseigentum des Gewerken haftet. Sie ist ursprünglich nichts anderes, als die Verpflichtung zur Mitarbeit, und wir werden alsbald sehen, dass sie noch lange Zeit in der Form erscheint, dass die Bergwerksteile für den Lohn haften, der vom Froner an die Arbeiter gezahlt werden soll, und dass sie nur dadurch eingetrieben wird, dass die Arbeiter zu Miteigentümern erklärt werden.

Die alte, überaus einfache Arbeitsordnung war frühzeitig andern Formen der Wirtschaft gewichen. Die Arbeit und der Besitz, die ursprünglich vereinigt waren, hatten angefangen, sich zu trennen; und wie stark auch die Begünstigung der kleinen Froner und der Arbeiter durch die Regalherren sein mochte, kein Rechtssatz bestand, der eine solche Trennung, der eine Eigentumsübertragung an einen Nichtarbeiter hätte verhindern können, waren doch stets von den Regalherren nicht bloss Bergleute, sondern ebenso ihre Verwandten, Freunde, bürgerliche Unterthanen beliehen worden. Sobald solche Elemente hinzugezogen wurden, gerieten auch die Rechtsgrundlagen der alten Gewerkschaft ins Wanken. Denn diese bürgerlichen und adeligen Kapitalisten sahen in dem Erwerb eines Bergteiles nichts anderes als etwa einen Rentkauf: sie wollten einen Anspruch auf die Nutzungen eines immobilen Objektes erwerben. Aus dem Rentkauf erwuchs dem Erwerber keine weitere Last, als die einmalige Zahlung der Kaufsumme; und beim Bergbau sollte man eine dauernde Verpflichtung eingehen? Dieser Last, die sie nicht begriffen, suchten sie sich zu entziehen. So ward die Frage nach der Erhebung der Zubusse eines der treibenden Motive des Bergrechtes. Im Interesse

der Arbeiter und der kleinen Froner lag es, sie auszubilden, im Interesse der fremden Gewerken, sie abzuschwächen. Auch hier traten die Regalherren für ihre Schutzbefohlenen ein.

Zum erstenmal erscheint die Verpflichtung zur Zubusse in ihrer endgültigen Form in einer Verleihungsurkunde der Herren von Staufen über einen Handschlag von vier Fronbergen am neuen Molsberge im obern Münsterthal [1]) aus dem Jahre 1331. Sie tritt hier noch als ein besonders verliehenes Recht gleichsam wie eine Ausnahme am Ende der Urkunde uns entgegen: „Wir haben in (den Fronern) ouch dise Fronberge verliehen, daz alle, die nun Teil da habent oder noch gewinnent, welcher sinen Wurf nit git zu dem Zil als der Wurf geleit wird, des Teil ist von im selben eingeschlagen one allen Fürzog und one alle Geverde.“ Im Jahre 1372 wird sodann die Frage vom Regalherren den auf den Diesselmuth versammelten Bergleuten vorgelegt, und diesmal ausdrücklich im Interesse des „armen Manns“. Es handelt sich hier um jene Gruben, die zu schwach sind einen eigenen Bergschreiber zu erhalten und deshalb unter die Verwaltung des Bergvogtes genommen werden. Es wird für Recht erkannt, dass bei ihm „von dem armen Mann, der zu dem Berge baut, die notwendigen Zubussen angemeldet werden, dass er die Erhebung erlaubt, wie denn auch entweder vor ihm oder vor der Mehrzahl der Froner die Verrechnung stattfindet. Versäumt ein Froner seinen „Wurf zu legen“ oder weigert er sich dessen, so wird mit des Vogts oder der Majorität der Froner Wissen sein Teil eingeschlagen [2]). Dem Vogt wird also ein Recht zugebilligt, das sonst der Bergschreiber bereits hat. Es ist augenscheinlich, dass bei reicheren Gruben die Zubusspflicht bereits geregelt war, dass sie aber zum Schaden der Arbeiter in den ärmeren noch nicht als allgemeiner Rechtssatz feststand. Dies wird in unserm Weistum nachgeholt. Der Bergteil des Säumigen wird eingeschlagen d. h. er wird zu dem Eigen der übrigen Beliehenen geschlagen, während er bei Versäumnis der Pflichten gegen den Regalherren eingezogen wird nach bestimmter Frist, also in das ursprüngliche Eigentum desselben zurückkehrt, wie es alle älteren Verleihungsurkunden festsetzen.

[1]) Freib. Stadtarchiv. Ueberhaupt zuerst in der Trienter Ordnung 1185.

[2]) Ich setze diese grundlegende, aber nicht sehr klar ausgedrückte Bestimmung hierher: 4. Frage: „Wenn ein Armmann baute zu einem Berge, da kein Schreiber wäre von Schwachheit des Berges, der noch nit so gut wäre, daz er einen Schreiber erhalten möchte, und wenn er einen Wurf legete mit des Vogtes Wissende und im der Vogt den Wurf erlaubte zusamende ze verkünden und ze heischende und vor dem Vogt ze verrechende bi sinen Treuen an Eidesstatt oder vor dem Merenteil der Froner, wer nicht geworfen hatte noch würfe zu Recht, ob man dessen Teil nit möchte einschlahen mit des Vogtes oder der merere Teil der Froner Wissen?“ Antwort: Ja.

In einer hiervon verschiedenen Weise findet sich gleichzeitig die Zubusspflicht in der Bergordnung Johanns von Uesenberg geordnet, also in demselben Münsterthale, wo sie 40 Jahre zuvor auftritt. Die Allgewalt, die hier dem Vogte eingeräumt war, gründete sich auf eine Zentralisation des Betriebes. Freilich sollten die einzelnen Gruben auch hier nicht grösser sein, als es auch im Breisgauer Weistum bestimmt war, aber demungeachtet konnte der Abbau nach gemeinsamen Grundsätzen sich vollziehen; es waren dann aber auch „die gemeinen Fronherrn", wie die Froner hier mit einer inhaltsschweren orthographischen Veränderung ihres Namens genannt werden, und die Bergarbeiter zwei völlig verschiedene Stände. Die Gewerken sind grossenteils auswärtige, namentlich Freiburger Kapitalisten. Wiederholt zeigte sich die Stadt Freiburg besonders bedacht auf den Schutz ihrer Bürger in Münster; und um ihren Einfluss aufrecht zu erhalten, machte sie wohl einmal eine kriegerische Unternehmung hierher. Zwar steht den Fronern nur ein geringer Einfluss auf den Betrieb zu: Einheitlich werden vom Vogt die Strecken bestimmt, die zu bauen und die zu versetzen seien; es wird ihnen auferlegt, neue Stollen und Schachte zu bauen, und wenn sie sich dessen weigern, so wird ihre Bergbauberechtigung an andere verliehen. Nicht einmal eine besondere Vertretung besitzen sie, sondern der Vogt verkehrt nur durch den Fronboten mit den Gewerken und zeigt ihnen die Ausbeuten und Zubussen an. Sie haben fast nichts zu thun, als diese in Empfang zu nehmen, jene zu entrichten. Es ist ein Zustand, wie er im fiskalischen Bergbau seit dem 17. Jahrhundert allgemein wurde: der Bergbau ist ausschliesslich eine Sache der Obrigkeit, aber den Gewinn teilt sie mit den Kapitalisten, die ihr die Betriebsmittel vorschiessen.

Die Bergleute hingegen — hier zum erstenmal im Breisgau mit der abstrakten Standesbezeichnung: Arbeiter genannt — bilden eine abhängige besitzlose Masse. Sie unterliegen einer bestimmten Arbeitsordnung; die „rechte Bergschicht" währt acht Stunden, und es wird genau beaufsichtigt, ob die Schichten richtig verfahren worden sind. Von Gewinnbeteiligung, von der Austeilung kleinerer Lose an Lehenhäuer ist hier keine Rede, nicht einmal von Gedingearbeit. Die Ordnung kennt nur den Schichtlohn in Geld. Die Arbeiterschaft ist demnach nur nach den Terminen der Lohnzahlung gegliedert in Tagelöhner und in eigentliche Arbeiter, die ihren Lidlohn monatlich erhalten. Bei der Ablohnung darf der Arbeiter auch seinen Dienst ohne weitere Kündigung verlassen und hat alsdann den Anspruch, binnen drei Tagen völlig befriedigt zu werden „wo das Geld anders da möcht sein", wie es mit einer Wendung heisst, die uns mit einemmal aus diesen modern scheinenden Verhältnissen ins Mittelalter zurückversetzt.

Thatsächlich kam unter solchen Umständen für den Arbeiter auf

pünktliche Lohnzahlung auch alles an. Die Zubusse, die im Breisgauer Weistum zu Gunsten der armen Gewerken gegen die reicheren auswärtigen verhängt ward, war hier zur Sicherung der abhängigen Arbeiter nötig. Nicht die Gewerkschaft hatte daher hier das Recht, mit Hilfe des Vogtes die fälligen Zubussen einzutreiben und das Bergwerkseigentum der Widerspenstigen haftbar zu machen, sondern die Arbeiterschaft.

Blieb ein Froner mit seinem Wurf im Rückstand, so wurden die Arbeiter „auf ihn gewiesen" und erhoben vor dem Gericht des Bergvogtes Klage auf alles Bergwerkseigentum: Teile, Zeug und Erz. Nach Verlauf einiger Fristen ward der Kläger, falls er sich nicht mit dem Beklagten vertrug, in den Besitz eingewiesen. Reichte dieser zur Deckung des Lohnes noch nicht hin, so mochten sich die Arbeiter weiter vor dem gewöhnlichen Gericht gegen die Person des Schuldners Recht verschaffen.

Vielleicht hätte es für die Arbeiter einen noch höheren Wert gehabt, wenn sie sich für ihren Lohn an die gesamte Gewerkschaft hätten halten können, als dass sie jetzt die Aussicht hatten, vermittelst eines Prozesses vielleicht einmal Mit-Gewerken zu werden unter Umständen, die einen solchen Mitbesitz nicht erfreulich erscheinen liessen. Wertlos war es aber immerhin nicht, dass inmitten einer kapitalistisch-fiskalischen Betriebsweise, wie sie hier herrschte, doch die Grundanschauung beibehalten ward, dass Froner und Arbeiter zusammen das Anrecht auf das Bergwerk haben. Noch an einer andern Stelle kam sie zum Ausdruck: Wenn wegen Versäumnis im Bau — nach der kurzen Frist von nur 14 Tagen — das Bergwerk dem Kloster St. Trudpert heimfiel und der Bergvogt nicht zuliess, dass weiter eingefahren werde, dann mussten sich Froner und Arbeiter gleichmässig mit dem Lehenherren vertragen, um wieder zugelassen zu werden. Im Münsterthale hatte die kapitalistische Gestaltung des Betriebs, d. h. die Trennung der Unternehmung, welche die Geldmittel vorschiesst, von der Arbeit, welche sie verwendet, sich bereits völlig ausgebildet; aber auch überall sonst rückte sie stetig und unaufhaltsam vor. Mannigfaltig aber waren die Wege, auf denen sie zum gleichen Ziele, zur Enteignung der Arbeit, gelangte.

Das verstand sich von selber und war für den kleinen Bergmann weit eher ein Sporn als eine Last, dass glückliche und thätige Froner, die nach dem alten Ausdruck der Todtnauer Urkunden noch *magistri argentifodinarum* waren, emporkamen. Sie bereicherten sich und nicht das Kapital, das ausserhalb des Gewerbes stand. Die Absalon in Todtnau, die Kreuz in Münster waren durch ihre Vermögensumstände dem Adel nahe gerückt; sie verheirateten an Söhne dieses Standes mit grossen Aussteuern ihre Töchter. Aber im Betriebe haben sie nichts geändert, und es scheint, dass ihre Ersparnisse meistens in Erzmühlen und nicht einmal in Bergteilen angelegt waren. Solche Familien nahmen eine

aristokratische Stellung innerhalb der bergmännischen Gemeinde ein, ohne sich von ihr zu trennen. So erscheinen die Absalon bereits im 13. Jahrhundert als Bürgen für den Todtnauer Kirchenbau und am Ende des 14. wiederum als Beisassen bei der Erteilung des Weistums auf dem Diesselmuth, im 15. immer noch als Froner in Todtnau, aber verschwägert mit dem Adel in Freiburg.

War aber überhaupt der alte Grundsatz, auf dem der Kleinbetrieb beruhte: „so viel Fronberge, so viele Baue" auf die Dauer aufrecht zu erhalten? Musste nicht der Grossbetrieb sich schon aus technischen Rücksichten als Notwendigkeit herausstellen? War nicht sogar die Anerkennung im Breisgauer Weistum nur noch der fromme Wunsch, einen Zustand, der bereits dem Untergang verfallen war, festzuhalten? Es ist kaum zu bezweifeln, dass dies alles der Fall war. Der Kleinbetrieb war nur dort durchzuführen, wo die Erzgänge nahe an der Erdoberfläche streichen; er war nur dort praktisch, wo sie durch Sprünge und Klüfte vielfach verworfen sind. Beides ist thatsächlich häufig im Schwarzwald der Fall, und solche Distrikte, die mit dichtgedrängten Löchern durchwühlt, mit kleinen Halden wie mit Ameisenhaufen besetzt sind, zeigen durch ihr Aussehen noch jetzt an, dass der Bergbau nach jenem alten Grundsatze in ihnen ausgeübt wurde. Sobald aber die Leite ununterbrochen den Bergmann fortführte, dann geriet der Grundsatz des Weistums ins Wanken; er konnte dann höchstens noch bedeuten, dass nur Genossenschaften und nicht einzelne zum Bau zugelassen wurden. Ein intensiver Betrieb hatte dann bessere Aussichten, und je reicher die Grube, um so mehr lockte sie auch das werbende Kapital.

Daher wurden auch solche Berge, die eine gute Hoffnung gaben, von vornherein durch die Grafen an Gewerkschaften verliehen, die aus angesehenen Ministerialen oder aus reichen Freiburger Bürgern bestanden, an denen wohl gar ihre Söhne Anteil hatten [1]). Und nur solche Gewerkschaften waren im stande, für einen kostspieligen Betrieb mobiles Kapital flüssig zu machen.

Schon im Jahre 1284 treffen wir eine Gewerkschaft dieser Art im Suckenthal bei einer Unternehmung, welche bedeutenden Kapitalaufwand erforderte: es musste eine grosse Wasserleitung zum Bergwerk geführt werden. Das Unternehmen missglückte und der Schaden, den der Stollenbruch anrichtete, war überaus gross. Bis heute ist die Sage von dem unheilvollen Ereignis nicht verhallt [2]). In diesen Sagen, die sich an den verschiedensten Stellen wiederholen, kommt immer ein und dieselbe Ten-

[1]) So 1322 (Zeitschr. XII, p. 370) leiht Graf Konrad seinem Sohne Friedrich und seinen Gesellen sechs Fronberge abwärts und sechs aufwärts der Schindelhalden, doch sollen auch hier immer drei Fronberge mit einem Bau belegt werden.

[2]) Vgl. die Mitteilungen bei Trenkle, ganz ähnlich sind die Todtnauer Sagen u. a. m.

denz zum Ausdruck: die Abneigung gegen den Grossbetrieb. Denn immer sind es die reichen Leute, die für ihren Uebermut und ihre Verachtung der Armen durch die hereinbrechenden Wasserfluten gestraft werden. In der ältesten derselben, der Erzählung von der Bestrafung der Bergleute zu Münster durch den h. Trudpert, tritt dafür die Verachtung der Diener des Heiligen als Begründung ein. In der That erzwang zumeist das Wasser, mochte es nun bekämpft oder benutzt werden, den Grossbetrieb. Der Erbstollen, der die über ihm liegenden Schichten entwässert, der selber nur ausnahmsweise eine Ausbeute ergibt, aber alle Einzelbetriebe seines Revieres erst in die Lage versetzt, mit Erfolg zu bauen, und dem deshalb alle jene zinspflichtig werden — er ist das eigentlich kapitalistische Gebilde des mittelalterlichen Bergbaues. Deshalb hat sich auch an den klassischen Stätten des mittelalterlichen Bergbaues zuerst und am eingehendsten in Böhmen, Mähren und Ungarn ein Stollenrecht selbständig neben dem Schachtrecht ausgebildet.

Vom Schwarzwald freilich gilt dies nicht. Zwar waren vielfach grosse Stollenbauten angelegt, nicht nur im Suckenthal, sondern auch in Münster[1]) und Todtnau[2]) werden Stollen erwähnt; aber über besondere Rechtsverhältnisse derselben wird nichts gemeldet[3]). Erst König Maximilians Ordnung führte diese anderwärts entwickelte Sonderung auch in Vorderösterreich ein. Früher war, wie bei allen jenen Beispielen klar erhellt, der gesamte Betrieb, Wasserhaltung und Abbau, in den Händen einer und derselben Gewerkschaft vereinigt, so dass eine solche Genossenschaft eine noch grössere Kapitalkraft darstellte. Eine Milderung ward freilich dadurch veranlasst, dass der Betrieb doch wieder, wo es technisch anging, sich zersplitterte. Namentlich in früherer Zeit war ein Teil des Abbaues weiter verliehen an Lehenhäuer; sie werden in den Verleihungsurkunden regelmässig nach den Fronern und vor den Stettlern genannt. Doch war kein anderes Verhältnis so dehnbar und biegsam wie dieses; es wechselt von der selbständigen Pachtung bis zur gemeinen Gedingearbeit. Bei den ansehnlichsten Gruben trat zudem frühzeitig diese Form hinter die einfache Belegschaft mit Lohnarbeitern zurück.

Die Belehnungen, welche die grossen Gewerkschaften ansehnlicher Froner erhielten, gingen ferner weit über das gesetzliche Mass eines Handschlags hinaus. Eine Gewerkschaft, an der der Sohn des Regalherrn in erster Linie teil nimmt, erhielt in Todtnau sofort zwölf Fron-

[1]) Ordnung J. v. Uesenberg. Der Bergmeister soll acht geben, dass der rechte Erzstollen neben dem Erbstollen getrieben werde.

[2]) 1331 Stollen auf der Grube zur Bache. Freib. Stadtarchiv.

[3]) Im Gegenteil wird bei der Verleihung des Bergwerks zur Segen in Münsterthal im Jahre 1436 (Cop.-B. St. Trudpert III, f. 15), wo zwei grosse Stollenbauten in Aussicht genommen sind, vorausgesetzt, dass der Betrieb der Grube und des Stollens in einer Hand bleibe.

berge. War ein Betrieb erst einmal im Gang, so fiel es leicht, nachträglich noch weitere Belehnungen zu erhalten. Besonders war es häufig, dass man den ersten Handschlag nur als „Fundgrube“ ansah, als Ausgangspunkt eines Betriebes, der sich dann nach allen Seiten weiter ausdehnen mochte; in solchem Falle erhielten die Froner das Recht, dass sie auf allen Leiten, die sie mit ihren Bauen „verschroten“, also erschliessen, je drei oder sechs oder noch mehr Fronberge in demselben Recht und Gedinge haben mögen wie den ersten Handschlag.

Auch in solchen Fällen forderte das Recht, dass das Grubenfeld unter oder über Tage ausgemessen und abgegrenzt werde. Diese Bestimmung wurde aber vom Grossbetrieb zunächst als Schranke empfunden. Er suchte sich dadurch von ihr zu emanzipieren, dass er sich nicht mehr einzelne Handschläge und Fronberge leihen liess, sondern ganze Distrikte, Reviere, die nach den Oberflächengrenzen nur im allgemeinen beschrieben wurden. Solche Distriktsleihen, die dem Bergrecht überall und immer nur als ein Notbehelf galten, kamen ursprünglich nur da vor, wo der Ertrag unsicher war und noch nicht auf bestimmte Felder gemutet werden konnte; so geschah es im Oberriedter Thal in den Jahren 1329 [1]) und 1343 [2]). Im 15. Jahrhundert hingegen bediente sich ihrer der Grossbetrieb, wie es z. B. erst damals im Münsterthale eingeführt ward, dass der Berg zu beiden Seiten des Thales „als die Wasserseige geht“ verliehen wurde [3]).

Die natürliche Uebermacht solcher grösseren Gruben äusserte sich bald darin, dass kleinere Gewerkschaften von ihnen angezogen wurden und in ihnen aufgingen. Denn der Mobilisierung des Bergwerkseigentums lag nichts im Wege. Wie es in jener Zeit den Teilgenossen eines Bauernlehens ohne weiteres freistand, ihre Parzellen weiter zu zerteilen, zu verändern, zu verkaufen, wenn nur der Vorträger die dinglichen Pflichten gegen die Grundherrschaft erfüllte, so war es im wesentlichen auch mit den Fronern bewandt und der verschiedene Rechtscharakter der Gesamthand und der Genossenschaft macht auch hierbei keinen Unterschied. Nur der Regalbesitz ist der feste Punkt, der bleibende Faktor; darum werden auch die zu ihm gehörenden Fronteile „die eisernen“ genannt; die übrigen aber wechseln ihre Besitzer, sie werden verkauft, belastet, verpfändet nach Belieben. Auch die Berechnung ihrer Zahl auf 60 war kein Hindernis für die Mobilisierung; denn nichts stand im Wege, die Fronteile selber wieder nach Belieben zu zerteilen. Als 1438 für die grossen Todtnauer Bergwerke die Maximalzahl der Teile auf 86 festgesetzt wurde, da bedeutete diese Bestimmung eine Reaktion

[1]) Zeitschr. V, p. 372.

[2]) Zeitschr. XIII, p. 337, jedoch mit der Einschränkung, dass innerhalb des Thalbezirkes auf jeder Seite nur sechs Fronberge zugestanden werden.

[3]) Nachträge zur Ordnung J. v. Uesenbergs.

gegen die weitgehende Zersplitterung, welche zuvor herrschte. Gerade so wurden in dieser Zeit die Bestimmungen üblich, welche der Zerteilung des bäuerlichen Grundbesitzes entgegentraten.

So leicht war es, Bergwerkseigentum zu zerteilen und zu übertragen, aber die Zersplitterung erfolgte nur im Anfang, schliesslich führte sie dazu, die kleinen Betriebe in den grossen aufgehen zu lassen. Häufig werden nicht nur einige Fronberge verpachtet, sondern auch die Tagegebäude und die Betriebskräfte, was dann die Einleitung zu einer völligen Konsolidation der Betriebe war [1]). Es kommt aber auch vor, dass die grosse Gewerkschaft „zur Bache“ in Todtnau einer andern ebenfalls sehr ausgedehnten „zum Gauch“ sämtliche Berge, die diese von Schönau an aufwärts bis Todtnau besitzt, abpachtet.

Eben an dieser Gewerkschaft lässt sich am besten verfolgen, wie die Zusammenschlagung oder Konsolidation der kleineren Gruben zu grösseren sich vollzog. Es waren in ihr vom Jahre 1329 ab vier Fronen zu je einem Handschlage aufgegangen; und sie hatte schon, ehe sie den Vertrag mit der Gewerkschaft „zum Gauch“ einging, das Eigentum von je 15 Fronbergen auf jeder Leite, die sie an den einzelnen Quellbächen des Wiesenflusses aufdecken werde, erhalten. Sie gebot also selbst nach heutigen Vorstellungen über ein grosses Grubenfeld. Vollständig aufgegeben ward während des 15. Jahrhunderts der Widerstand gegen jenen Grossbetrieb, den noch kurz zuvor das Weistum verurteilt hatte; man dachte nicht daran, die Konsolidationen irgendwie zu hindern oder wenigstens, wie es spätere Bergordnungen thaten, die völlige Verschmelzung der Bestandteile zu erschweren. Die besonderen Namen der einzelnen Gruben nach den alten Meistern, die zuerst die Mutung eingelegt, Hasenfron, Amrosfron u. s. w., verschwinden vielmehr sehr bald, und nur die einzige Bestimmung erinnert noch an die Entstehung der grossen Gewerkschaft, dass alle Berge, die sie später gemutet, verloren sein sollen, wenn die ursprünglichen sechs Fronberge verloren werden.

Für ein Unternehmen von solcher Ausdehnung war eine strenge Ordnung Lebensbedingung; sie war es um so mehr, als die Regalverwaltung, nachdem die Freiburger Grafen weggezogen waren, und die Herzöge von Oesterreich ihre Ansprüche lässig handhabten, in Verfall geriet. Wir lernten schon die beiden Ordnungen dieser Gewerkschaft aus den Jahren 1438 und 1439 als ein Zeichen des Vordringens der grundherrlichen Ansprüche kennen; diese Tendenz tritt aber nur nebenbei zu Tage; ihr eigentlicher Zweck ist: eine solche genossenschaftliche Organisation zu finden, dass der gleichmässige Betrieb des Bergwerkes dadurch

[1]) Vertrag der alten und neuen Froner zu Hasenfron und Amrosfron über die Tagegebäude 1331. Freib. Stadtarchiv.

gewährleistet werde. „Denn bisher," heisst es in ihnen, „seien viel Missverständnisse zwischen den Fronern gewesen, so dass keine rechte Ordnung aufgesetzt noch gehalten ward, und viele Schulden an verfallenen Würfen ausständig und unbezahlt blieben; dadurch das Bergwerk in redlichem, nützlichem Bau nicht gehalten ward." Das Mittel, zu dem man griff, ist aber wiederum die strenge Verpflichtung zur Zubusse, die hier fast in Vergessenheit geraten zu sein scheint. Nur notgedrungen griff man nach ihr und bestimmte, dass jeder Froner binnen 14 Tagen, nachdem der Wurf verkündigt, ihn auch zu geben habe nach Anzahl seiner Teile bei Verlust derselben. Auch für versessene Würfe und für alle Kosten, die den andern Fronern durch seine Säumnis bereitet würden, sollte sein Eigentum haften. Die zweite Ordnung fügt noch hinzu, dass dem Säumigen, wenn in der Zwischenzeit Ausbeute ausgeschlagen werde, doch daran nichts zukomme.

Erst hiermit war der korporative Charakter dieser Art Erwerbsgenossenschaften klar hervorgetreten, und sofort ging man deshalb auch dazu vor, die Gewerken strenger, als bisher üblich gewesen war, zu binden. Denn nun erst ward die Teilbarkeit beschränkt, nun erst wurde bestimmt, dass Bergwerkseigen nur durch die Hand des Schreibers nach vollständiger Abrechnung verkauft werden dürfe; nun erst ward den Mitgewerken, als deren Beauftragter wiederum der Schreiber erscheint, ein Vorkaufsrecht zugebilligt.

Eine solche Gewerkschaft brauchte auch eine ständige Vertretung. Der Schreiber oder Schichtmeister, der einzige genossenschaftliche Beamte, war abhängig und ermangelte des nötigen Ansehens. Gerade dass man es ihm überlassen hatte, die Würfe einzutreiben, hatte auch die Unordnungen veranlasst. Eine Versammlung aller derer, die Teil und Gemein an den Bergen hatten, wie sie sich beim Gesellenbau von selber ergab, war jetzt unmöglich; denn die Froner lebten in Städten, die viele Meilen vom Bergwerke entlegen waren. Nun hatten sie sich aber, um die Ordnung von 1438 zu vereinbaren, in Abteilungen zusammengethan und Abgeordnete erwählt, jede aber den endgültigen Beschluss sich vorbehalten. Diese Gelegenheitsorganisation behielt man auch für die Zukunft bei. Die Froner von Freiburg ernannten für sich und die übrigen Breisgauer Gewerken zwei Repräsentanten, der Abt von St. Blasien für sich und die in Todtnau angesessenen einen dritten, der Vogt von Laufenburg für die Basler und Laufenburger zusammen den vierten. Später ging dessen Ernennung ganz auf die Basler Froner über. Diese Vierer sollen die Würfe einsammeln, ein jeder in seiner Abteilung; sie kommen auch mit guter Vollmacht der Gewerken zusammen, um über Abänderungen des Statuts zu beschliessen. Für ihre Mühewaltung wird ihnen ein Teil ohne Zubussen gebaut.

Wie die Gewerken so begann man jetzt auch die Arbeiter strenger

zu binden. Wir sahen schon, wie man sie fortan vereidigte und eine lange Kündigungsfrist ausbedang.

Noch nach einer dritten Seite suchte man strenge Ordnung zu schaffen: gegenüber den Kaufleuten. Denn wie scharf auch im übrigen die Verwaltung des Regalherren gewesen war, so hatte sie sich doch niemals darein gemengt, wie die Froner ihre Ausbeute weiter verwerten wollten. Privatleute besassen die Aufbereitungsanstalten und die Hütten, „Erzmühlen und Ofenhäuser"; nur vereinzelt erwarb hin und wieder eine Gewerkschaft dergleichen. Im Münsterthal übt zwar der Bergvogt über die Arbeit der Schmelzer dieselbe strenge Aufsicht wie über die der Bergleute; aber der Besitz an den Hütten ist hier ebenso wie anderwärts in verschiedenen Händen verteilt. Es findet sich der Fall, dass ein Strassburger Goldschmied sich in Münster das Rohmaterial seines Gewerbes herstellte.

Das Erz selber, wie es aus der Grube kam, ward überall an die Gewerken verteilt und von diesen an die Kaufleute verhandelt. Die fremden Händler bildeten neben den Fronern und Arbeitern eine besondere Klasse, und erscheinen als solche bisweilen in den Urkunden namhaft gemacht. Mit der strengeren genossenschaftlichen Ordnung vertrug sich eine solche Zersplitterung nicht. Jetzt ward verfügt, dass alles geförderte Erz gleizhmässig in den Schuppen, auf die „Brugi" geschüttet werde, dass nur am Samstag der Verkauf durch den Bergvogt stattfinde, dass keinem Kaufmann das Recht zustehe, selber in das Erz zu greifen, und dass er verpflichtet sei, im Laufe der Woche das erkaufte Erz abzuholen.

Immerhin war auch jetzt noch die Trennung zwischen Bergbau und Hüttenwesen aufrecht erhalten geblieben; und der freie Verkehr mit den Produkten der Arbeit war noch nicht eingeschränkt. Erst die Folgezeit brachte auch unseren Landschaften ein Monopol des Landesherrn für den Ankauf des Silbers; und diesem Umstande haben wir es auch zuzuschreiben, dass vor diesem Zeitpunkt uns keine Nachrichten über die Erträge erreicht haben.

Die Konsolidation des Grubenbesitzes, die schon so bedeutende Fortschritte gemacht hatte, war aber noch nicht an ihrem Ende angelangt. Im Anfang des 16. Jahrhunderts hatten sich auch die beiden noch übrigen Gewerkschaften „Zum Gauch" und „Zur Bache" als „St. Anna-Grube" verschmolzen, sie erhielt von Maximilian noch fortwährend Erweiterungen ihrer Privilegien und ihres Grubenfeldes, und im Jahre 1511 eine schon früher erwähnte Arbeitsordnung [1]).

Auch bei dieser kam es wieder vor allem darauf an, Zubusse und Rechnungswesen richtig zu gestalten. Von neuem wird der Gesellschafts-

[1]) Gen.-L.-A., Akten Todtnau, Bergwerke.

ausschuss, jetzt Verweser genannt, eingesetzt und ausser zu seinen bisherigen Aufgaben auch zu regelmässigen Sitzungen verpflichtet. Auch die Funktionen des Bergschreibers haben sich ausgedehnt; er versieht jetzt manches Amt, das früher dem Bergvogt zukam; denn dessen Nachfolger, der Bergrichter, kann sich nicht mehr mit der Detailverwaltung einzelner Gruben befassen, seitdem ihm von Maximilian die Aufsicht über sämtliche Betriebe in den Vorlanden übergeben worden ist. Die Verwaltung hat also weit mehr als früher ein genossenschaftliches Gepräge erhalten. Der Bergschreiber beaufsichtigt jetzt Hutleute und Köhler; er bringt an den Gerichtstagen Frevel und Vergehen zur Rüge; er macht auch die Einkäufe und Anschaffungen für die Grube. Sein wichtigstes Amt ist freilich nach wie vor, die Rechnungen zu führen und das Gedinge auszuzahlen.

Und hierbei machte sich bereits selbst in einem so kapitalistischen Betriebe der Einfluss Maximilians geltend; die Arbeiterschaft erwirbt neue Rechte oder erhält alte, längst vergessene zurück. Denn die Verrechnung der Gesamtkosten und die Umlage der Zubussen soll vor der versammelten Gemeinde der Bergleute geschehen. Sie, als die Nächstbeteiligten, üben die unmittelbarste und wirksamste Kontrolle aus. Die eigentliche Aufsicht über die Rechnungsabhör und die oberste Buchführung behielt der Bergrichter, der darin noch immer ganz die alte Stellung des Vogtes einnahm: Vertreter des Regalherrn und Haupt der bergmännischen Gemeinde zu sein. Er überweist demnach erst dem Gewerkschaftsausschuss, den Verwesern, die Berechnung der Zubusse oder Ausbeute, damit sie die einen umlegen, die andern verteilen.

Entschiedener als je zuvor werden jetzt die Froner verpflichtet, in jedem Falle für die Gesamtkosten in dem Umfange aufzukommen, wie sie der Betrieb, den die Mehrheit beschlossen hat, notwendig macht. Und schärfer als je wird ihr Recht, sich an den Teil des Säumigen zu halten, ausgesprochen; es wird die sofortige Vollstreckbarkeit auch in die fahrende Habe anerkannt. Diese dem Grundgedanken des Zubussrechtes widerstrebende Erweiterung erklärt sich daraus, dass die übrigen Froner verpflichtet waren, die Quote des Säumigen vorzustrecken, „damit die Arbeiter nit gehindert und angestelt werden". Die Bestimmungen sind so genau nach allen Seiten hin gefasst, dass man wohl sieht: Noch immer ist wie vor alters die Ordnung der Zubusse der heikle Punkt der Gewerkschaftsverfassung; zum Ueberfluss wird auch in der Einleitung geradeso wie 1438 von der Unordnung, die hierbei herrsche, berichtet, und es wird daraus die Notwendigkeit eines neuen Statuts gefolgert. Nicht mehr der wichtigste, aber immerhin doch ein massgebender Gesichtspunkt ist dabei, dass die Bergarbeiter bei ihrer Arbeit und im Frieden erhalten werden.

Mit diesen Verhältnissen eines konzentrierten Grossbetriebes, wie er

in Todtnau und im Münsterthale herrschte, musste auch die Bergordnung von 1517 rechnen, so wenig sie sonst die Vorliebe Maximilians für den Bau durch den gemeinen Mann verleugnet. Allerdings wird das Grubenfeld, welches neu zugemutet wird, noch immer sehr knapp bemessen. Auf einem jeden Bergwerk, das Schachtrecht hat, soll eine Fundgrube haben fünf Lehenmasse auf dem Gang in ewige Teufe und soll zwei Schirmschnüre, je ein Lehen ins Hangende und ins Liegende haben. Jede nachgehende Grube empfängt dagegen nur vier Lehenmasse auf den Gang und die Schirmschnüre; die Grube, die nach Stollenrecht gemutet ist, hat je ein Lehen mehr. Jedes Lehen beträgt sieben Klafter Bergmass. Die Gruben sollen vom Richter nicht zu nahe aneinander geliehen werden; die Ordnung Ferdinands bedingt einen Zwischenraum von acht Lehen über Tage nach allen Seiten. Die zulässige Entfernung eines Mundloches vom andern würde demnach 112 Klafter betragen. Im Anschluss an die in Tirol und Oberbayern geltenden Bestimmungen wird das Verfahren genau geordnet, das bei Durchschlägen von einer Grube zur andern zu beobachten ist[1]). Die Konsolidation der Gruben, die so lange unbeanstandet geübt worden war, wird jetzt wieder von der Erlaubnis des Bergrichters abhängig gemacht und sie soll nur „aus ehehafter Not" und mit Rat der Geschworenen geschehen. Selbst die Aushilfe, die eine Grube der andern mit Wasserfällen leistet, ist an dieselbe Bedingung geknüpft[2]). Die spätere Bergordnung Ferdinands verpflichtet die Gewerken, die mehr als ein normales Grubenfeld erhalten haben, alle zugleich zu bauen, widrigenfalls das ungebaute vom Bergrichter eingezogen wird[3]). Um zu verhindern, dass Bergwerkseigen ins Freie fällt, genügt allerdings jetzt ebenso, wie zur Zeit der alten Verleihungsurkunden, dass alle 14 Tage eine ganze Schicht darin gearbeitet werde.

Wenn diese Bestimmungen ebenso viele Beschränkungen neu entstehender Grossbetriebe sind, so ist diesen andererseits ein entschiedener Vorteil erwachsen durch die jetzt erst eingeführte Scheidung zwischen Schachtrecht und Stollenrecht. Fortan soll das letztere regelmässig überall da verliehen werden, wo die Mächtigkeit des Gebirges die Anlage eines

[1]) Hierbei sieht man recht deutlich, wie die Bergordnung durch Hineinverarbeiten des fremden Stoffs in die Schwarzwälder Gewohnheiten entstanden ist, indem hier einmal die Ausgleichung nicht vollständig vollzogen ist. § 13 enthält das einfache alte Prinzip: „Wo zwei Gruben mit Durchschlägen aneinander geraten, soll die ältere ihre Schnur nehmen und ausmessen, doch nicht eher, bis sie Kübel und Seil eingeworfen hat. In den §§ 20—22 wird im vollständigen Gegensatz hierzu das umständliche Verfahren geordnet, das vor allem darauf beruht, dass sofort beide Gruben den Durchschlag bei Strafe des schweren Wandels unversehrt lassen müssen, und den Augenschein des Richters und der Geschworenen und richterlichen Austrag erzwingt.

[2]) § 23.

[3]) § 16.

Stollens verlohnt [1]), und es wird jetzt als die Regel angenommen, dass der Stollen, der angelegt ist, „Wasser zu fällen und Wetter zu bringen“ und die Grube, der er Förderung schafft, in verschiedenem Besitz seien. Nur wenn der Erbstollen nicht weiter bauen will und eine neue Grube bedarf ihn, so mag sie selber nach ihm zubauen. Richter und Geschworene sollen dann entscheiden, wie viel sie dem alten Erbstollen geben muss. Die Grube, welche durch den Erbstollen fahrbar gemacht ist, soll ihm von allen Erzen, die sie auf den Oertern hat, darauf Wasser- oder Wetternotzwang gewesen ist, den neunten Kübel Erz geben. Wo der Stollen in eine andere Grubengerechtigkeit kommt, hat er das Recht, durchzuschlagen und durchzufahren, und alles Erz, das er auf seinem Wege hat, soll ihm folgen und bleiben. So soll es aber auch zu seinen Gunsten gehalten werden, wenn Gruben ihre Schächte zu ihm durchschlagen [2]). Es sind Sätze, die vor langen Zeiten in den Ländern eines hochgesteigerten Bergbaubetriebes, zumal in Böhmen und Mähren gewachsen sind. Wenn aber hier die seltene Unterscheidung zwischen Erbstollen und Erzstollen begegnet [3]), so ist sie wohl gerade ein Zeichen dafür, dass die früheren Stollen meistens zur Grube gehören. Denn der Erzstollen dient zunächst einer einzelnen Grube, wenn er aber anderen notleidenden Gruben nebenbei Wetter bringt, so erwirbt er dieselben Rechte, wie der Erbstollen, nur ohne dessen Freiung [4]).

Der Stollenbau ist hier wie überall eine entschieden kapitalistische Organisation; wenn ihn aber Maximilian so stark begünstigt, spielt doch auch die Erwägung mit, dass daneben der Kleinbetrieb in der Erzförderung bestehen kann. Schon in seiner Bergordnung wird die Bearbeitung der Grube durch Lehenhäuer als der normale Zustand angesehen, doch finden sich noch ebenso viele Bestimmungen, welche die „Herrenarbeit“ regeln. Ferdinand aber verordnete ausdrücklich [5]): „Nachdem alle unsere Bergwerke mit bestem Nutz auf Lehenschaft hingeliehen, gehauet und gebauet werden, wir auch befinden, dass die Lehenschaften gemeinen Gewerken am fürstendigsten und zu Erweckung und langwieriger Erhaltung der Bergwerke am Nützlichsten seien, da ist demnach unser Befehl, dass unser Bergrichter die Gewerken zu Verlassung der Lehenschaften, und dass die Bergwerke auf Lehenschaften gebaut werden, vermahne und anreize.“ Der Rückgang des Bergbaues hat dann, freilich in unliebsamer Weise, besser als alle obrigkeitlichen Verordnungen dafür gesorgt, dass

[1]) § 86.

[2]) §§ 19—23 und § 82 f. Falls der Schacht durch den Stollen „durchsinkt“, so bleibt ihm das Erz.

[3]) Sie findet sich beiläufig schon in der Münsterthaler Ordnung J. v. Uesenbergs.

[4]) § 85.

[5]) § 57.

sich das Kapital vom Betriebe zurückzog und dem Arbeiter den Platz räumte, bis auch dieser schliesslich verschwand.

Die auf Herrenarbeit angestellten Arbeiter sind in der Ordnung von 1517 auf festen Geldlohn gesetzt. Der Wochenlohn für den Häuer beträgt 8, für den Truhenläufer und Haspler 6 Schill. Die Abrechnung aber erfolgt nur alle sechs Wochen. Die Schicht wird wieder, wie in der Münsterthaler Ordnung, auf acht Stunden festgestellt, nämlich die Tagschicht von 7—11 Uhr des Morgens und 1—5 Uhr nachmittags, die Nachtschicht in den entsprechenden Stunden vor und nach Mitternacht. Der ganze Tag ist also nicht in drei, sondern nur in zwei Schichten geteilt. Die Anzahl der Feiertage für den Arbeiter wird, wie in allen Bergordnungen Maximilians, bedeutend beschränkt und grundsätzlich wird, wenn deren zwei in eine Woche fallen, der eine aufgehoben.

Vor allem werden genaue Bestimmungen über die Art der Lohnzahlung getroffen. In ihnen aber ist keinerlei Fortschritt, eher ein Rückschritt hinter denjenigen Standpunkt zu sehen, der im Breisgau bereits erreicht worden war. Die Zubusse erscheint wieder in ihrer rudimentären Gestalt. Zwar steht an der Spitze die Erklärung, dass die Mehrzahl der Gewerken in der Rechnung und auch in allem Fürnehmen, so der Grube nutz und gut ist, vorgehen und Gewalt haben solle[1]), aber sobald es an die Ausführung geht, wird doch nur von einer Haftung des Gewerken und seines Bergteiles gegen die Arbeiter geredet. Nicht die Gewerkschaft ist es, an welche sich der Arbeiter für seinen Lohn halten kann und welche den säumigen Teilhaber herbeizieht, weil der Bergteil für die gemeinsamen Ausgaben, die „Samtkost" haftet, sondern wie vor Zeiten ist es nur die Arbeiterschaft, welche den Prozess gegen jenen anstrengt, ihm die Forderung durch den geschworenen Fronboten verkünden lässt, und welche nach Ablauf der 14tägigen Frist vom Bergrichter in den Bergteil eingewiesen wird, wonach dem säumigen Gewerken noch eine Losungsfrist von drei Tagen eingeräumt wird[2]). Den Arbeitern selber muss doch damals das ideelle Miteigentum nicht allzu wertvoll erschienen sein. Sie klagten für gewöhnlich nicht auf Einweisung, sondern gingen den Richter um Vermittlung an, und dieser forderte dann vom Gewerken, niemals aber von der Gewerkschaft Pfänder — Immobilien und Harnische sollten dabei nicht zugelassen werden[3]) —, die zu zwei Drittel ihres geschätzten Wertes angenommen wurden und nach 14 Tagen verfielen.

Hinsichtlich aller anderen Schulden werden Gewerken und Bergleute gleich gestellt, und zwar sollen hierbei immer zuerst die Mobilien

[1]) § 56.
[2]) §§ 57—59.
[3]) Nach einem Zusatz Ferdinands § 77.

und erst zuletzt die Bergteile haften [1]). Dies ist sogar im Interesse der Gläubiger verfügt. Sonst hat auch hier der Gesetzgeber vorwiegend das Interesse der kleinen Leute im Auge. Wer Geld darleihen will, hat sich beim Berggericht anzumelden, das auch die Belohnung, den Zins festsetzt. Das Darlehen läuft regelmässig von einem Quatember zum anderen; eine vorzeitige Kündigung ist nicht ganz ausgeschlossen, wird aber von der Entscheidung des Gerichtes abhängig gemacht. Wo mehrere Forderungen miteinander konkurrieren, da geht Arbeitslohn allen anderen zuvor; danach stehen Eisen- und Unschlittgeld auf einem Grade, und zwar wird hierbei das Prinzip des Rentkaufs übernommen, dass immer der ältere Gläubiger mit seiner ganzen Forderung dem späteren vorangeht [2]).

Von diesen Bestimmungen wurden wie gesagt die grossen Bergwerke kaum berührt, eine wahrhafte Umwälzung brachten für sie andere Anordnungen, die ebenfalls im Interesse der Herrschaft einerseits, der kleinen Leute andererseits erlassen waren. Wir sahen früher, dass dem Bergmann die Verwertung des Erzes ganz freigelassen war, dass schon die Anordnung des gemeinsamen Verkaufs einer grösseren Gewerkschaft im Jahre 1438 eine Neuerung war, und dass eben deshalb Bergbau und Hüttenwesen ganz voneinander getrennt waren. Ein Verbot der Silberausfuhr bestand nicht und Freiburg war offenbar ein wichtiger Silbermarkt; im Zollrodel von 1369 [3]) steht das Silber an erster Stelle. Für die Ausfuhr wurden von jeder Mark 4 d. an die Herrschaft gezahlt; über die Erhebung wachte damals ein Sachverständiger, der aus Todtnau gebürtig war. Seitdem aber der grosse oberrheinische Münzverband, die Genossenschaft der Rappenmünze, gestiftet worden war, bestand die Verpflichtung, nur an einer der Münzstätten derselben Silber zu verkaufen. Todtnau hatte anfangs seinen eigenen Münzmeister; aber man machte hier, wie gewöhnlich mit diesen kleinen Münzstätten, die der Kontrolle gestrenger Stadträte entzogen waren, keine guten Erfahrungen.

Noch mehr beinahe als im eigentlichen Bergbau war Maximilian auf dem Gebiete des Schmelzwesens, der Giesserei, der Münzprägung Techniker, konnte er sich hier sogar zu den Erfindern rechnen. Ihm musste daher vor allem die ebenso unzulängliche wie verschwenderische Betriebsweise in den winzigen Hütten, wie sie bisher üblich gewesen war, auffallen; er musste zugleich wahrnehmen, dass die kleinen Gewerken, die er nun einmal zu halten und zu unterstützen entschlossen war, am meisten bei der bisherigen Verkaufsart Schaden litten. Daher

[1]) Kein Gläubiger ist verpflichtet, Bergteile als Pfand zu nehmen, als wenn der Schuldner nichts anderes besitzt, dann sollen sie so viel gelten als sie geschätzt werden von den Geschworenen. § 74.

[2]) §§ 61—69.

[3]) Schreiber, Urk.-B. I, p. 549 f.

wurden zunächst gleichmässig geeichte Kübel für alle Gruben von ihm angeordnet, sodann eine strenge Ordnung, betreffend das Teilen des Erzes, verhängt. Nur im Beisein des Bergrichters, gleichviel ob es sich um Herrenarbeit oder Lehenschaften handelt, darf dies vorgenommen werden, nicht nur, damit er den Bergzehnten für die Herrschaft bequem erheben könne, sondern vor allem auch, damit es dabei dem Armen und dem Reichen gleich zugehe. Alles Erz wird nach zwei oder drei Sorten abgeschätzt und alsdann gemeinsam an Ort und Stelle geschmolzen. Die Barren werden vom Bergrichter gewogen; mit dem herrschaftlichen Zeichen gestempelt und dafür eine kleine Abgabe, der sogenannte Wechsel, erhoben [1]). Die Zusätze Ferdinands treiben die Begünstigung der armen Leute bis zur offenbaren Ungerechtigkeit; es sollen danach alle Erze ununterschieden miteinander geschmolzen und deren Produkt entsprechend der gelieferten Menge verteilt werden; denn durch die armen Gesellschaften, heisst es hier, werden gemeinlich die Bergwerke erstlich erfunden; und damit sie desto bessere Lust, Bergwerke zu suchen und zu schürfen haben und desto bass bei ihren Erbauungen bleiben mögen, gebühre ihnen eine solche Begünstigung, die auf der welschen Seite, im Leberthal, sich bereits als nützlich bewährt habe.

Von diesem Standpunkte ist nur noch ein Schritt dahin, dass die Regierung die Verhüttung ganz in die Hand nimmt und den Mittelsmann, den Schmelzherrn, der so wie so leicht zum Händler werden kann, gänzlich beiseite schiebt.

Solche Versuche, das alte Bergregal durch ein neues Hüttenmonopol zu ergänzen, sind im 16. Jahrhundert fast überall in Deutschland mit verschiedenem Erfolge gemacht worden. Maximilian eröffnet auch hier, freilich noch mehr mit Wünschen und Absichten als mit Thaten die Reihe. Er hob hier wiederum das Interesse der kleinen Leute hervor. Gruben, die selber Schmelzwerk führen, mögen dasselbe beibehalten, aber für die kleineren Betriebe verspricht er, eine staatliche Hütte zu errichten, die ihnen den gebührenden Preis sichern soll [2]). Allerdings ist aus diesem Projekt nichts geworden.

So ward auf allen Punkten das Regal einerseits, die bergmännische Gemeindeverfassung und mit ihr die Fürsorge für den Kleinbetrieb andererseits ausgedehnt; in ihrer Mitte wurde der Raum für die Gewerkschaft sehr eingeschränkt. Eben erst hatte sie bei uns im 15. Jahrhundert ihre innere Organisation vollendet und damit war der kapitalistische Betrieb zeitweise zur Herrschaft gelangt. Jetzt aber wurde sie zu jener Unthätigkeit verdammt, in der sie bis zum 19. Jahrhundert verharrt hat. Schon durch jene Abschwächung der Zubusspflicht, die so ziemlich allen

[1]) §§ 36—41.

[2]) § 87.

Bergordnungen Maximilians eigen ist, war sie gleichsam wieder zu einem wirbellosen Geschöpf degradiert worden. Auch solche Gewerkschaften, die ihr Sonderstatut hatten, konnten sich auf die Dauer jener Tendenz nicht entziehen. Die in allen anderen Punkten so reiche Bergordnung enthält über die Gewerkschaften fast nichts. Nur die völlige Durchführung des Repräsentativsystems ist anerkennenswert; jeder Gewerke muss fortan am Sitze des Bergwerks seinen Bevollmächtigten haben; aber diese Repräsentanten haben nicht entfernt die Bedeutung der Berggeschworenen Selbst der Bergschreiber ist wieder nichts als der Beamte des Bergrichters.

Gewiss war auch im sächsischen Bergrecht und mehr noch in der Art der Verwaltung eine starke Bevormundung der Gewerken üblich; aber trotzdem glaube ich, dass namentlich in der mustergültigen Ausbildung der Zubusspflicht, die es enthält, ein Hauptgrund liegt, weshalb es im Laufe des 16. Jahrhunderts dem österreichischen Bergrecht den Rang ablief. Es nahm als Hauptaufgabe gerade die Ausbildung der Gewerkschaft auf, welche jenes vernachlässigte.

Schon die Bergfreiung des Markgrafen Christoph, die sich, wie wir wissen, auf Herkommen und Inhalt der Freiheiten der Bergwerke an der Etsch, zu Schwatz und Sterzing berief, ging lange nicht so weit, wie die Bergordnung Maximilians. Sie gibt dem neuen Bergwerk am Königswart auf jeder Leite, die es erschliesst, die Gerechtigkeit dreier „gemeiner Gruben“, womit das Mass der Fundgrube gemeint ist. Sie nimmt als Regel die Herrenarbeit an, gestattet aber Lehenschaft, wenn ein besonderes Feld für diese Nebengrube abgegrenzt wird. Sie erlaubt völlig freie Verführung und Verschmelzung des Erzes und Silbers nach Abzug des Bergzehnten. Vor allem: sie ordnet die Zubusse als Verpflichtung der Gewerken und erlaubt den Fronern, selber noch verschärfende Bestimmungen darüber aufzusetzen [1]).

Auch die Bergordnung Georg Friedrichs hat vor allem die Absicht, fremde Kapitalisten anzulocken; daher der Verzicht auf alle Steuern, sowohl vom Bergwerk selber, als vom Einkommen der fremden Gewerken, ausgenommen den Freikux für Kirche, Schule und Armenkasten; daher das Versprechen, dass jedem erlaubt sein solle, Schmelzhütten zu errichten, wenn nur das Silber der herrschaftlichen Kammer, die den vollen Preis zahlt, eingeliefert wird. Von der Zubusspflicht ist in diesem Zusammenhang gar nicht die Rede.

[1]) Und nachdem angends nöthig ist, Wurf zu legen uf ein jeglich Bergwerk das zu buwen und zu üben unz es sich selber erzogen mag, darum mögen die Froner je zu Zeiten einen Wurf legen nach der Notturft und jeglicher Froner nach der Ordnung, so sie die und ander Stückhalb under einander machen werden, den verkünden, und wer den in einem Monat den nächsten nach der Verkündigung nit usricht und veracht, der sol umb seine Gerechtigkeit an dem gemeinen Bergwerk kommen sin, es werde denn mit Willen des Bergschreibers länger verzogen.

Als nun Herzog Christoph von Württemberg — der bedeutendste Organisator seiner Zeit, wenigstens was die formale Ordnung eines Staatswesens anlangt — seine Bergordnung gab, da war es schon sein Ziel, das sächsische Bergrecht darzustellen und seinem Lande eigen zu machen als gemeines Bergrecht. Er hat darin Vorzügliches geleistet, eben aber darum, weil es sich hier ausschliesslich um eine Uebertragung handelt, schliessen wir es von unserer Darstellung aus. Christoph hat auch hier der Entwickelung vorgegriffen, die bald die allgemeine ward; denn als der Bergbau nach dem völligen Erliegen in den Kriegszeiten wieder belebt wurde, da hat er überall, mag es sich um Württemberg, um Fürstenberg, um Baden, um den Breisgau handeln, nur nach dem gemeinen sächsischen Bergrecht gelebt.

III. Eisenbergbau und Hüttenwesen.

Der Entwickelungsgang, welchen die andere Hälfte des Berg- und Hüttenfaches, die Eisenindustrie nahm, ist weit einfacher, als derjenige der Edelmetallgewinnung. Für die Ausbildung der sozialen und rechtlichen Verhältnisse ist er von geringer Bedeutung; es hat ihm stets jene Grundlage gefehlt, auf der sich der originelle Bau die Bergverfassung erhob: das Regal.

Niemals ist das Recht des Grundeigentümers an den Eisenerzen in Frage gestellt worden; niemals haben die Bergleute, die in diesem Betriebe beschäftigt waren, eine Gemeindeverfassung ausbilden können, die sich auf den Schutz eines Regalherrn stützte und gegen den Grundherrn wandte.

Ueberhaupt war der Erzbergbau im Vergleich zur Verhüttung die untergeordnete Thätigkeit. Die Beschaffung des Rohmaterials war leicht; sie erforderte weder ein genossenschaftliches Zusammenwirken noch die Verwendung grosser Betriebsmittel. Beides war erst notwendig bei der Verhüttung und weiteren Verarbeitung des Eisens. Deshalb bildete der Bergbau nur ein Anhängsel der Hütte oder der Hammerschmiede; und insofern waltete geradezu ein Gegensatz zu den bisher betrachteten Verhältnissen ob. Demungeachtet war die Verwandschaft der beiden Gewerbe so gross, dass auch die Eisenindustrie an den Errungenschaften des Silberbergbaues teilnahm, und dass auch auf sie jene Rechtsformen angewendet wurden, deren Bedeutung wir kennen gelernt haben. Die Entwickelung von Eigenbetrieb des Arbeiters zur kapitalistischen Unternehmung musste hier aber weit beschleunigter als dort verlaufen. Immer jedoch finden wir hierbei eine viel grössere lokale Verschiedenheit, als es beim Silberbergbau der Fall war.

In den grösseren Städten fand nur die Verarbeitung des fertigen Eisens einen Platz; neben den unentbehrlichen und allerwärts vertretenen Schmiedezünften treffen wir hier auch Eisengiesserei mit der ausgesprochenen Tendenz zum Grossbetriebe. Die Stadt Freiburg, in der ja einer freilich unverbürgten Sage zufolge das Pulver erfunden sein soll, ist doch jedenfalls eine der ersten gewesen, die von der grossen Um-

änderung im Kriegswesen, von der Einführung des groben Geschützes, entschieden Gebrauch gemacht hat. Ihr Eisengiesser[1]) versorgte auch die befreundeten Nachbarn mit Geschütz; und im Jahre 1415 wandte sich Strassburg mit der Bitte an den Rat, auf einmal 100 Kanonen für seine Rechnung mit Erlass des Zolles giessen zu lassen.

Wenig später erwarben zwei reiche Konstanzer Kaufleute um hohen Preis eine neue Erfindung, eiserne Oefen, die bedeutend an Holzmaterial sparen sollten, zu giessen. Die Erinnerung an die unerwartete Steigerung des Verkehres zur Konzilienzeit und an die Leichtigkeit, mit der sich damals das Volk vorübergehend einer neuen Wirtschaftsweise zugewendet hatte, steigerten offenbar ihre Erwartungen. Sie hofften auf einen grossartigen Absatz, sahen sich aber bald getäuscht[2]); jedoch sind die eisernen Oefen langsam vorgedrungen; im Beginn des 16. Jahrhunderts, der Blütezeit der künstlerischen Kacheltöpferei am Oberrhein, von der so viele ausgezeichnete Denkmäler übriggeblieben sind, behaupten sie schon ihren Platz; am Ende des Jahrhunderts werden sie, wiederum in Rücksicht der Holzersparung, in der Pfalz amtlich empfohlen; seitdem haben sie, wie im ganzen Westen und Süden Deutschlands, allmählich den Kachelofen fast ganz verdrängt. Ausser in diesen beiden Spezialitäten, Kanonen und Oefen, hat sich jedoch weder in Konstanz noch in Freiburg im Mittelalter die Eisenindustrie festgesetzt.

Der Hauptsitz derselben in unsern Gegenden ist die Stadt Laufenburg und das ganze obere Rheinviertel[3]). Das Erz, wenigstens die besseren Sorten, wurde zumeist im Frickthal gefördert. — Aber nur die Hammerschmiede besassen hier eine eigene Organisation. Sie war von Maximilian kurz vor oder nach dem Schweizerkriege festgestellt worden, und sie verband trotz des scharfen politischen Gegensatzes die Gewerbetreibenden der habsburgisch gebliebenen und der schweizerisch gewordenen Orte miteinander. Sie galt ebensowohl in Laufenburg, Säckingen, auf dem Schwarzwalde und im Frickthal wie zu Olten und Aarau. In ihr war eine gemeinsame Vertretung, deren Obmann in Laufenburg seinen Sitz hatte, angeordnet. Auch für die Aenderungen der Ordnung war diese Vertretung in Gemeinschaft mit dem Rat von Laufenburg und den österreichischen Beamten zuständig.

[1]) Es wird nicht ausdrücklich gesagt, scheint aber aus dem Zusammenhang hervorzugehen, dass es sich um einen städtisch-fiskalischen Betrieb handelt. Schreiber, Urk.-B. II, p. 265.

[2]) Ruppert, Konstanzer Beiträge II.

[3]) Da sich diese Industrie ganz überwiegend auf Orte, die jetzt der Schweiz angehören, bezieht, schien es mir nicht angezeigt, sie eingehender als hier geschieht, zu verfolgen. Unzweifelhaft wird sich in den schweizerischen Archiven noch mannigfaltiges Material für sie finden. Das folgende beruht besonders auf den Akten des Gen.-L.-A., Abt. Laufenburg.

Der eigentliche Zweck der Ordnung war die Erhaltung des Kleinbetriebes. Sofort in der Einleitung war diese Absicht in der üblichen Form, „dass sich der Arme neben dem Reichen erhalten möge“, ausgesprochen. Deshalb war einem jeden Schmied nur ein jährliches Quantum von 300 Zentnern, also etwa einen Zentner auf den Arbeitstag, so viel als ein kleiner Hausbetrieb bewältigen kann, zugelassen, und deshalb war jeder einzelne an den Preis gebunden, den die Genossenschaft festsetzte[1]).

Wie überall bei ähnlichen Versuchen war auch hier das Verhältnis zum Handel ausschlaggebend. Schon wenige Jahre nach Erlass der ersten Ordnung sah man, dass sich gerade in diesem Punkte Missbräuche eingeschlichen hatten, und fand eine Verschärfung nötig, wonach fortan kein Eisen weggeführt und verkauft werden durfte, es sei denn zuvor da, wo es geschmiedet, auch gewogen worden[2]). Indem das Eisen abgewogen wurde, fand zugleich auch eine Prüfung seiner Güte statt. Auch alles Eisen, welches von auswärts ins Eisenhaus geführt war, selbst wenn es hier nur zeitweise zum Verkaufe ausgestellt wurde, musste dieser Prüfung unterzogen werden. Es ward nicht eher weggelassen, „bis alles zu einem Bogen hinein, zum andern hinaus gewogen sei“. Alles Eisen, welches nicht das Gewicht der Sorte hielt, als welche es deklariert war — es waren deren vier angenommen — wurde dem Obmann des Eisenbundes vom Wäger angezeigt. Da nun die Genossenschaft die Gewähr für die Qualität übernommen und die jedem Einzelnen erlaubte Menge festgelegt hatte, lag es nahe, dass sie überhaupt die Handelsvermittelung ganz an sich zog. Es ist ihr damit besser gelungen, als etwa den Freiburger Balierern, die nie über Anläufe hinauskamen, oder als den Flössern des Murgthals, bei denen die Kartellierung zur Oberherrschaft eines Einzelnen führte. Alles Eisen musste, wie wir sahen, ins Eisenhaus eingeliefert werden. Der Eisenwäger führte für jeden Hammerschmiedemeister Buch und rechnete mit ihm ab. Er selber durfte nach dem für alle Makler geltenden Grundsatz keine Privatgeschäfte in Eisen machen und von keinem Kaufmann besondere Belohnung annehmen. Aber er sollte auch kein Eisen auf den Markt ausführen und verkaufen, sondern jeden Käufer ins Eisenhaus führen. Soweit war also eine Vereinigung der Interessen vollzogen worden; aber weiter bis zum gleichmässigen Verkauf und zur Gewinnverteilung wollte man auch hier nicht gehen. Der Wäger wies vielmehr den Kaufmann an den Schmied, dessen Eisen „ihm gefällig“ war, und war nur verpflichtet, den einen nicht mehr als den andern zu fördern. Man blieb also im wesentlichen auf dem Standpunkt der alten Kaufhausordnungen.

[1]) Ein Exemplar der Ordnung selber habe ich leider nicht aufgefunden. Die vorstehenden Paragraphen werden als die wichtigsten in späteren Akten oft angeführt.

[2]) Fürstenb. Urk.-B. IV, Nr. 348.

Als Kosten der gemeinsamen Verwaltung zog der Wäger von jedem Schmied zu den Fronfesten 1 Pfd. Stäbler, zu Weihnachten 1 fl. ein; ausserdem lag in wechselnder Höhe auf der Produktion eine Steuer, das Masselgeld[1]).

Die Ordnung Maximilians hat in der That das ganze 16. Jahrhundert hindurch ihren Zweck erreicht. Vielfach kommt es allerdings vor, dass wohlhabende Bürger Besitzer der Hammerschmieden sind und einen Pächter oder Verwalter in sie setzen; der Kleinbetrieb aber blieb gewahrt. Einen persönlichen Schutz gegen die Ansprüche der Dorfgemeinschaften, in denen sie sassen, gewährte der Bund den Schmieden allerdings nicht; und die Hauensteiner Bauern beanspruchten sogar, keinen Fremden als Schmied unter sich dulden zu brauchen[2]). Unzweifelhaft produzierten die Hammerschmiede in diesem eisenarmen Lande unter günstigen Bedingungen; demungeachtet wurde es schon im 16. Jahrhundert fraglich, ob ein verschwenderisch arbeitender Kleinbetrieb bei einem so voluminösen und geringwertigen Produkt sich auf die Dauer rentieren werde. Der Weg, diesem Uebelstande abzuhelfen, schien durch die Ordnung selber angezeigt, er konnte nur im Uebergang zu gemeinsamem Betriebe, wenn nicht für den ganzen Umfang des Gewerbes, so doch für einen Teil desselben bestehen. Im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts waren die „gemeinen Hammerschmiede und Bundesgenossen des Eisenbundes“ in der That geneigt, zu diesem Hilfsmittel zu greifen. Bei der fortschreitenden Rodung im südlichen Schwarzwald, wobei zugleich immer mehr Reutberge in Felder und Weiden verwandelt wurden, stiegen die Holzkohlen, das unentbehrlichste Material des Hammerschmiedes, fortwährend im Preise. Man musste auf Ersparnisse denken, und die Genossenschaft kam selber bei der Regierung darum ein, einen gemeinsamen Blähofen errichten zu dürfen, der ein halbes Jahr brennen könne, während sie ihre kleinen Schmelzöfen alle Wochen von neuem anzünden müssten. Die Regierung ging mit Freuden auf den Plan ein, zumal die Einschränkung der Holzkonsumtion damals als die notwendigste Massregel der Forstwirtschaft galt, und verzichtete, um den kostspieligen Bau zu erleichtern, auf die Erhebung des Masselngeldes. Als es aber zur Ausführung kommen sollte, zogen sich die Schmiede unter leeren Entschuldigungen zurück; sie schützten den mangelnden Absatz vor; denn obwohl genugsam Blähöfen im Bunde vorhanden, könnte doch kaum einer oder der andere auch nur die Anzahl erlaubter Masseln schmieden u. dergl. Dabei blieb es trotz aller Ermahnungen der Regierung[3]).

[1]) Ordnung, Artikel und Eid eines Ysenwägers zu Laufenburg. Zeitschr. XII, p. 408.

[2]) Prozess hierüber 1604, betr. die Schmiede von Andispach bei Laufenburg.

[3]) Schreiben der Kammer im oberen Elsass anno 1587. Gen.-L.-A. Laufenburg.

Während des 30jährigen Krieges, der hier längs der Grenze der neutralen Schweiz sich doch noch sehr bemerklich machte, scheinen die Aussichten der Hammerschmiede sich sehr verschieden gestaltet zu haben. Das eiserne Zeitalter bedurfte reichlich das Material zu den Waffen; und demgemäss wird denn auch im Jahre 1655 einmal berichtet: während sonst der Krieg nur Armut gebracht habe, seien die gegenwärtig vorhandenen Hammerschmiede erst durch ihn herbeigezogen und reich geworden. Aber jedenfalls trafen diese Vorteile nur Einzelne; im ganzen war das Gewerbe doch zurückgegangen. Es standen damals in Laufenburg noch zwölf, zu Säckingen drei, zu Murg zwei Schmieden[1]), aber man berechnete, dass, wenn sie das Quantum aller niedergefallenen Werkstätten unter sich verteilten, jede von ihnen 1200 Centner mehr als jetzt würde schmieden dürfen[2]).

Diese Sachlage lockte die Kapitalbesitzer der Gegend an. Eine ganze Reihe von adligen Herrschaften der Nachbarschaft, die Aebtissin von Säckingen, der Komtur u. a. m., auch der Bürgermeister von Laufenburg, erwarben Eisenhämmer und begehrten in den Jahren 1654 und 1655 mehr als das gesetzliche Quantum schmieden zu dürfen, überhaupt aber von den Geboten, den Austeilungen und den Preisen des Schmiedebundes und dadurch von aller Zugehörigkeit zu demselben freigelassen zu werden. In dieser Beteiligung fürstlicher und adliger Herrschaften am Gewerbe zeigten sich die Zeichen der veränderten Zeit. Sofort nach dem Friedensschlusse suchte die Industrie, indem sie die Fesseln der alten, auf Produktionsbeschränkung beruhenden Gewerbeverfassung zu sprengen unternahm, Schutz und Unterstützung bei den Privilegien der herrschenden Klasse.

Die Bundesgenossen waren sich der Gefahr, die ihnen von dieser Seite drohte, wohl bewusst. Sie liessen den Einwand nicht gelten, dass sie deshalb im Vorteil seien, weil sie selber in der Werkstatt mitarbeiten und jederzeit zum Rechten sehen könnten. Wenn den Adligen die Beteiligung am Gewerbe gestattet werde — so erklärten sie — bedeute dies das Scheitern des undes, Bder so lange zum Segen des Landes gehalten habe. Es half ihnen nichts. Die Thatsache, dass mit dem Kleinbetrieb auch nicht einmal die Ziffer der früheren Produktion erreicht werden könne, gab mit vollem Rechte für die Regierung den Ausschlag zu Gunsten der neuen Konzessionen. Wenn trotzdem im weiteren Verlaufe sich keine kapitalistisch geleitete Eisenindustrie in den österreichischen Vorlanden entwickelt hat, so trägt minder die Ungunst der natürlichen Verhältnisse die Schuld — denn noch war angesichts des dürftigen Ver-

[1]) Die Ziffern für Rheinfelden und das Frickthal fehlen.

[2]) Das würde auf 85 Schmieden vor dem Kriege und auf 25 500 Zentner Produktion deuten — nebenbei bemerkt heute etwa die fünfmalige Charge einer einzigen Bessemerbirne.

kehrs von einem Uebergewicht begünstigter Produktionsstätten nicht die Rede — als vielmehr die spätere Regierungspolitik, die mit besonderer Vorliebe den Eisenhandel zum Staatsmonopol machte[1]).

Im benachbarten Markgräfler Lande waren schon vor dem grossen Kriege zu wiederholten Malen die Hütten und Hämmer vorübergehend in Staatsbesitz gekommen. Die Eisenindustrie beruhte hier auf den reichen Erzen, die am Belchen gefördert werden, und hatte ihrer Hauptsitz in Kandern[2]). Ueber ihre ältere Geschichte sind wir nicht unterrichtet; aber im Jahre 1512 erwarb Markgraf Christoph das Hammerwerk aus der Gantmasse des früheren Besitzers, eines Adligen aus dem Geschlechte der Horneck von Hornberg um den geringen Preis von 186 fl. Schon nach wenigen Jahren galt es 800 fl. Es war dies das Verdienst der beiden Geschützmeister Kaiser Maximilians in Breisach und Ensisheim, Peter Mussler und Peter Münch, welche die Schmiede von Christoph zu Lehen erhalten hatten. Der Umschwung, welchen Maximilian durch seine technischen Verbesserungen der Geschütze und durch ihre erhöhte Verwendung in der Feldschlacht in die Artillerie gebracht hatte, machte sich auch auf diesem Felde der Montanindustrie sofort geltend. In der Belehnungsurkunde Christophs war denn auch vor allem der Guss von Kanonenkugeln verschiedenen Kalibers in Aussicht genommen. Christoph behielt sich dabei für seine Bedürfnisse einen Vorzugspreis von 1 fl. für den Centner vor. Die Geschützgiesserei selber haben dagegen die beiden Zeugwarten nicht nach Kandern verlegt. Im Uebrigen wurden eiserne Oefen, sowohl Hausöfen wie Schmiedeöfen, und natürlich Schmiedeeisen zur weiteren Verarbeitung für Handwerker hergestellt. Auch der Zins bestand aus elf Centnern geläuterten Stabeisens. Alle Stufen des Betriebs waren in dem Werk vereinigt; denn in der Verleihung waren auch die Eisenerze am Belchen im Umkreis einer halben Meile inbegriffen, und die Wasserkraft wurde nicht nur zum Treiben des Hammers, sondern auch zur Aufbereitung des Erzes den Besitzern verliehen. Dabei richtete der vorsorgliche Markgraf sein Augenmerk sofort darauf, dass durch die Wäsche das Fischwasser der Kander keinen Schaden leiden dürfe, widrigenfalls jene den üblichen Fischereizins zu zahlen hätten. Von den Freiheiten, deren sich jene Bergleute erfreuten, welche unter dem Regal standen, war hier nicht die Rede. Soeben hatte sie Christoph, um den Silberbergbau des benachbarten Sulzburg in die Höhe zu bringen, für alle zuwandernden Knappen bestätigt; für die beim Eisenwerk Beschäftigten galt es dagegen schlechthin, dass sie zu allen Steuern, Diensten

[1]) Einiges hierüber im nächsten Kapitel.

[2]) Gen.-L.-A. Baden, Akten. Gen., Bergwerke. Eine Urkunde gedruckt. Zeitschrift XII, 326. Leider sind die Notizen sehr dürftig, die Spezialakten von Kandern ergeben gar nichts.

und Rechten wie andere Unterthanen verpflichtet seien. Ebensowenig waren ihnen Vorzugsrechte am Wald eingeräumt, nur Bauholz wurde ihnen zugesichert; doch erhielten sie es nur mit Genehmigung des obersten Amtmanns. Christoph, den wir überall als Gegner der Privilegien und Produktionsbeschränkungen kennen gelernt haben, behielt sich auch diesmal vor, noch weitere Hammerschmieden aufzurichten und zu verleihen. So zeigen sich dicht nebeneinander im Laufenburger Hammerschmiedsbund und in der Kanderner Hütte zwei diametral entgegengesetzte Gebilde, dort der genossenschaftlich organisierte, in allen Punkten eng gebundene, aber mit Zwangsrechten ausgestattete Kleinbetrieb, hier die grosse auf Kombination verschiedener Thätigkeiten beruhende, nicht gefesselte, aber auch nicht geschützte Unternehmung, zum deutlichen Zeugnis, wie in diesem ersten Jahrhundert einer neuen Zeit die verschiedensten Wirtschaftsrichtungen mit wechselndem Erfolge einander bekämpften.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden auf dieser Seite des Schwarzwaldes noch mehrfach Hüttenwerke gleich jenem zu Kandern angelegt. Man wandte sich ihnen offenbar um so mehr zu, je mehr der Silberbergbau abwärts ging. Als im Jahre 1575 Eisenerze im Münsterthal erschürft wurden, bildete sich zum Betrieb eines Hammerwerkes eine Gewerkschaft aus den Hauptbeteiligten des Werkes zu Hammereisenbach[1]. Ein anderes Schmelzwerk in der Nachbarschaft besass der Landvogt der Markgrafschaft Hochberg, Georg Kast[2]. Am meisten blühte das Eisenwerk zu Badenweiler.

Dieses erkaufte im Jahre 1595 Markgraf Georg Friedrich um 9174 fl[3]. Er hatte, wie er in seiner Bergordnung erklärt, die Absicht selber stärker zu bauen, und namentlich der Aufschwung der Eisenerzförderung machte ihm hierzu Hoffnung. Ueber die Schicksale dieser Unternehmungen sind wir aber nur auf wenige Notizen angewiesen. Immerhin sieht man, wie im Hinblick auf diese grösseren Betriebe die österreichische Regierung dazu kam, auch bei den Hammerschmieden des Eisenbundes damals auf eine Konzentration ihres Betriebes zu dringen, und wie sich das Schicksal, dem dieser Bund nach dem Kriege zum Opfer fiel, schon vor demselben vorbereitete.

Weit besser sind wir über das Eisenhüttenwesen auf der anderen Seite des Schwarzwaldes unterrichtet, wo der Name des Thales „Hammereisenbach" noch jetzt an seine Blüte erinnert.

Als im Jahre 1523 für den Betrieb der Hütte und der Erzgruben,

[1]) Gen.-L.-A., Akten Münsterthal. Bergwerke.

[2]) Gen.-L.-A., Akten Breisgau, Nr. 232. Summarischer Bericht über die Bergwerke im Breisgau vom Jahre 1605.

[3]) Gen.-L.-A. Baden, Gen.-Akten. Zwei Meierhöfe, die die Gewerkschaft erworben hatte, waren mit eingerechnet. Der Wert des fixierten Kapitals in Hütte und Hammer ist, wie man sieht, immer sehr gering.

die daselbst gelegen waren, eine neue Gewerkschaft gebildet wurde, waren schon aus früherer Zeit eine Menge verbrochener Schächte und ein Stollen vorhanden, die man nach und nach wieder aufzuthun gedachte; wann und von wem dieser frühere Bergbau betrieben worden ist, wissen wir aber nicht.

Das Bergwerksrecht, das damals verliehen und im Jahre 1529 mehrfach ergänzt wurde [1]), zeigt, dass die Arbeiter eine Stellung einnahmen, die derjenigen der Silbererzbergleute fast ganz entspricht, und dass ebenso die „Pächter“ völlig auf den Fuss der Gewerkschaften gesetzt sind.

Als Bezirk, innerhalb dessen allein geschürft und gebaut werden soll, ist das Amt Neufürstenberg bezeichnet [2]). Unweit der Hütte war die Burg dieses Namens gelegen; und schon durch diese Nachbarschaft gab sich kund, dass der Bergmann sich unter dem Schutze des Landesherrn niedergelassen habe, der über seine Vorrechte statt seiner wachte. Auch ausserhalb jenes Reviers haben die Bergleute von Hammereisenbach oft geschürft, wo unbenützte Waldstrecken für den Hüttenbetrieb günstige Aussichten gewährten, bis zum Feldberg hin; und im Jahre 1529 ist ihnen ganz allgemein das Recht zugestanden worden, in allen unverliehenen Bezirken jegliches Erz mit allen edlen und unedlen Metallen zu graben [3]).

Diese Bestimmung bedeutete jedoch nicht mehr, als dass der Graf innerhalb seines Landes den allgemeinen Grundsatz der Bergbaufreiheit feststellte. Aber auch das spezielle Revier der Hütte war noch s ausgedehnt; und es war nur der Ordnung wegen, nicht um das Grubenfeld einzuengen, wenn zugleich bestimmt ward, dass die Grube ausgegangen und verzeichnet werden solle [4]). Innerhalb dieses weiten Reviers waren aber nur die Eisenerze verliehen worden; wenn reichere Erze an Gold, Silber, Blei gefunden werden sollten, ward auch eine besondere Mutung und Verleihung in Aussicht genommen [5]); und für die edlen Erze, die etwa in den Eisengruben gefördert würden, ward dieselbe Besteuerung, wie sie sonst von ihnen erhoben wurde, bestimmt [6]).

[1]) Sie werden weiterhin als A und B citiert. Beide werden wiederum durch eine stattliche Fülle von Urkunden, Berichten, Akten erläutert. Von keinem industriellen Unternehmen vor dem grossen Kriege sind die Akten so vollständig erhalten. Alles im Fürstenberger Archiv.

[2]) A § 5.

[3]) B § 2.

[4]) A § 7.

[5]) A § 8, ein Grundsatz, der noch heute im Bergrecht gilt.

[6]) A § 14; B § 6. Wegen der verschiedenen Verleihung wurden auch die Eisenhütten und die Silbererzförderung, obwohl sie in denselben Händen und in demselben Betriebe vereinigt waren, als verschiedene Besitzstücke, deren jedes für sich veräusserlich ist, betrachtet, wie in einer Urkunde von 1525 ein halbes Neunteil am Kolbenerz im Fallenbach oder wo sonst Silbererz ansteht, verkauft wird.

Für die Eisenerzförderung ward hingegen nur eine einzige, die üblichste Abgabe, der Bergzehnt, festgestellt, und er wird merkwürdigerweise hier nicht aus dem Obereigentum des Grundherrn hergeleitet, sondern als Gegenleistung für seine Unterstützung betrachtet: er wird als Entgelt für die Berghölzer und Kohlen bezeichnet. Jedesmal, wenn der Graf aus dem Zehnten einen Haufen Erz beisammen hat und von den Gewerken verlangt, dass er auf der Schmelzhütte und Schmiede verarbeitet werde, so sollen sie das zu thun schuldig sein; jedoch muss es ihnen der Graf acht Tage zuvor ansagen, auch die Kohlen dazu stellen und den Knechten ihren Lohn geben wie üblich [1]). Wir haben solchen Anspruch des Regalherrn auf die Hilfe der Arbeiter schon früher in den Samstagsfronen kennen gelernt. Ebenso wird ein billiger Zins für die benützten Weiden und Fischwasser ausbedungen [2]) und ein feststehender niedriger Kanon für die Hütte. Wenn Nebenwerke, Beihämmer angelegt werden, so soll die Rekognition von jedem derselben 4 fl. betragen. Wichtiger war das Vorkaufsrecht, das der Graf für alles gewonnene Eisen beanspruchte [3]), zumal weil es mit einem bedeutenden Nachlass am Preise verbunden war. So ward 1529 bestimmt, dass er den Zentner Eisen um 20 kr., die Mark Silber um 2 fl., die Mark Gold — allerdings ein nur theoretischer Anspruch — um 15 fl. billiger als die Kaufleute erhalte. Zugleich versprach er aber, dass dieser Fürkauf erst nach sechs Jahren angehen solle, und bedang sich für die Zwischenzeit nur einen Preis von 1 Krone pro Zentner für seinen Bedarf aus [4]).

Ebenso behielt der Graf das Recht des Vorkaufes und des Vorgebotes, im Fall die Gewerken Hütte und Bergwerk veräussern wollten, was ihnen jederzeit gestattet war. Es versteht sich von selber, dass im Falle sie das Werk völlig aufliessen, alle Rechte daran wieder an den Grafen, der sie verliehen, zurückfielen [5]). Als die Frist, binnen deren die Grube gebaut werden muss, ist ein halbes Jahr angegeben [6]), also beträchtlich mehr, als beim Silberbergbau üblich war.

Ueber die inneren Rechtsverhältnisse der Gewerkschaft erfahren wir bei dieser Gelegenheit wenig; aus den Urkunden ist aber ersichtlich, dass eine feste Kuxeinteilung nicht vorhanden war, sondern nach Belieben Bruchteile des Bergwerksrechtes veräussert wurden. Die Pflicht der Zubusse dagegen ist hier völlig ausgebildet: der neu eintretende Gewerke ist nicht nur gebunden, in alle Verpflichtungen des Verkäufers gegen die Herrschaft einzutreten, sondern auch „zu verlegen wie andere Gewerken“.

[1]) A § 11.
[2]) A §§ 3 u. 4; B §§ 6 u. 7.
[3]) A § 9.
[4]) B § 6.
[5]) A § 18.
[6]) A § 20.

Um so eingehender wird die Verpflichtung des Oberherrn behandelt, dem Bergmann Aufnahme in die Wälder und Gelegenheit zum Erwerb von Grund und Boden zu verschaffen. Hierbei ist besonders bemerkenswert, welche Rolle jenes Edikt spielte, das Kaiser Maximilian aus eigener Machtvollkommenheit für das ganze Reich zu Gunsten der Bergleute erlassen hatte. Gewerken und Arbeiter berufen sich gleichmässig zu wiederholten Malen darauf; sie halten wohl einmal für möglich, auf Grund desselben sogar die österreichische Stadt Bräunlingen zu nötigen, ihnen ihren Stadtwald einzuräumen, während diese doch unmöglich Anteil am fürstenbergischen Bergbau nehmen konnte. Ein besonderes Interesse der Herrschaft trat hinzu. Noch waren überall im Schwarzwald die Folgen jener merkwürdigen Entvölkerung zu spüren, durch die hier das 15. Jahrhundert gekennzeichnet ist. In allen Thälern waren wüste Hofstätten zu finden, die teilweise schon wieder dem Walde verfallen waren. Aber schon hatte die Ausfüllung der Lücken begonnen. Eifrig ward die Besiedlung von den Herrschaften gefördert, die durch übermässige Belastung einen Teil der Schuld an diesen Zuständen früher auf sich geladen hatten, jetzt aber durch allerhand Begünstigungen ein Waldgebiet wiederum nutzbar zu machen suchten, das keinen anderen Wert für sie haben konnte. Hierbei diente ihnen die Industrie als Mittel. Eisenhütten und Glashütten mussten Raum schaffen für die Reutfelder und Weiden des Bauern. Was im Laufe der Zeit unzuträglich wurde, ihr grosser Brenn- und Bauholzverbrauch, wurde damals eben als ihr Vorzug geschätzt.

Gleichviel, ob die Gewerken von Hammereisenbach einen oder mehrere Hämmer errichten würden, immer erlaubt ihnen die Herrschaft, alle nicht verliehenen wüsten Hofstätten einzunehmen und zu bebauen; sollte es ihnen an wohlgelegenen Grundstücken fehlen, dann will ihnen der Graf zu billigem Erwerb behilflich sein [1]). Zugleich gebietet er, den Bergleuten alle Wege und Stege zu öffnen. So will der Graf auch alles Holz, was zur Grube, zu Kohlen, zum Brennen nötig ist, anweisen [2]). Alles unverliehene Holz mögen sie selber nach ihrer Notdurft, doch immer gemäss der Bergwerksordnung hauen, niemals aber verkaufen. So wird auch ihren „Dienern", den Bergleuten, freier Weide- und Wassergenuss in den nächsten Thalgemeinden zugestanden [3]).

Dass nur den Gewerken, nicht auch ausdrücklich den Arbeitern das Recht eingeräumt wird, wüste Güter an sich zu ziehen, ist für die weitere Stellung der Bergleute verhängnisvoll geworden. Nirgends freilich war für sie die Aufnahme in die Almende mit einer Verleihung von

1) A §§ 2, 12 u. 13; B §§ 3, 5 u. 9.
2) A § 6; B §§ 3 u. 8.
3) A § 3.

Grundbesitz verbunden; und nirgends lag dies auch in ihrem Interesse, solange sie ein wandernder Stand waren, der in der Freizügigkeit die Wurzel seiner Kraft erblickte. Als sie sich aber in ein Unterthanenverhältnis begeben, sich ansässig machen wollten, da ward es ein Vorteil für sie, wenn ihnen auch sofort das volle Eigentum der Waldstücke, die sie gerodet hatten, eingeräumt wurde. So geschah es — wie wir früher gesehen — überall in Oesterreich; im Fürstenbergischen aber ward dies dadurch verhindert, dass bereits den Unternehmern, den Gewerken, ein Recht überlassen war, das die Arbeiter später gern für sich in Anspruch genommen hätten.

Damals in den Jahren 1523 und 1529 waren die Arbeiter in Hammereisenbach noch durchweg in jener Stellung, die ihnen zwar die Nutzniessung wünschenswert, den Besitz aber als eine Fessel erscheinen liess. Zwar ist nirgends von ihrer Gemeindeverfassung die Rede, kein Bergvogt steht als Beamter eines Regalherrn an ihrer Spitze; sie haben kein Recht zu sprechen und keines auszubilden — kurzum es fehlen ihnen alle jene Befugnisse der Selbstverwaltung, wie sie sich nur unter dem Schutze des Regales ausbilden konnten. Ihre soziale Stellung aber war völlig derjenigen ihrer Berufsgenossen, die im Edelmetallbergbau beschäftigt waren, ebenbürtig.

Sie stehen unter dem Schirm und Geleit des Landesherrn [1]; sie schwören ihm einen Eid gleich jenem der Lehenleute: seinen Nutzen zu fördern, seinen Schaden zu warnen [2]; sie eilen auf das Zeichen der Sturmglocke zur Hilfe herbei [3], sofern sie nicht durch ihre Arbeit daran verhindert sind; aber sie werden deshalb doch keine Unterthanen. Jederzeit ist dem Bergmann der freie Abzug vorbehalten; nur muss er seine zivilrechtlichen Verpflichtungen [4] und ebenso seine Ansprüche an die Herrschaft [5] zuvor geregelt haben. Bekommt der Graf Fehde mit ihrem „Halsherrn“, so soll doch auch dies ihren freien Handel und Wandel nicht beeinträchtigen; das Unterthanenverhältnis also, in dem sie geboren sind oder das sie als das ihrige erklärt haben, soll weder gelöst werden noch soll es ihnen Schaden bringen [6]. Es ist deshalb auch nicht überflüssig, dass ausdrücklich bestimmt wird, dass Totschläge, die bei den Bergleuten vorgekommen, dem Landrecht unterstehen.

Dieses Fürstenberger Landrecht ist selbst in der Form, wie es zwei Menschenalter später niedergeschrieben worden, sehr mild gegen den Totschläger, auch nachdem bereits Kaiser Karls Halsgerichtsordnung ein

[1] A § 10.
[2] A § 25; B § 11.
[3] A § 16; B § 10.
[4] A § 19.
[5] A § 26.
[6] A § 27.

gemeines deutsches Kriminalrecht geschaffen hatte, das in diesem Punkte sich weit mehr an die strenge Praxis der Städte als an die lässliche Uebung der Landgerichte anlehnte. Im Jahre 1523 vollends genoss das Bergwerk noch ganz wie heilige Stätten ein Asylrecht. Hat ein Mann ausserhalb zehn Meilen Wegs einen Totschlag begangen und tritt in die Dienste der Gewerkschaft und begehrt Geleit, so gibt es ihm der Graf. Wird der Thäter von seinen zur Fehde berechtigten Feinden verfolgt, so muss ihm doch das Geleit mit einer Frist von acht Tagen abgekündigt werden, damit er sich in Sicherheit bringen könne [1]). Diese Stellung des Bergmanns, der als Fremder einen unmittelbaren Schutz des Grafen geniesst, spricht sich endlich auch in einer Bestimmung aus, die an den Königsschutz der Volksrechte erinnert: Wer die Bergleute oder einen der Ihrigen beleidigt, zahlt doppelte Busse und der Graf behält sich eine noch höhere Bestrafung vor.

Die Freiheit des Zugs wird ergänzt durch die Freiheit des Verkehres, die während ihres Aufenthaltes am Bergwerk uneingeschränkt gilt. Die Gewerken waren zwar verpflichtet, alle Erze, die im Bezirk gefördert waren, auch dort zu verschmelzen; das Eisen aber mögen sie oder andere verführen, wohin es ihnen beliebt [2]). Allen Handel und Wandel sollen sie und die Bergleute unbeschwert von Zöllen und Mieten geniessen; nur der Kaufmann, der ihnen Waren zuführt, unterliegt jener Belastung; und so dürfen sie auch Wein unentgeltlich einlegen und unter sich ausschenken, wenn sie nur für andere keine Wirtschaft damit treiben.

So steht der Bergmann, gleichviel ob er auf Silber oder ob er auf Eisenerz baut, unabhängig da; der Zusammenhang des Standes, ob er auch hier der wichtigsten Garantie, der Gemeindeverfassung entbehrt, ist doch noch nicht gelockert. Diese seine Standeseigenschaft wird von der Regierung anerkannt, welche selbst darauf verzichtet, ihn auf gleichem Fusse mit den Unterthanen zu behandeln. Auch die Stellung der Gewerkschaft ist nicht die einer ausschliesslich einheimischen Unternehmung. Ihre Streitigkeiten mit dem Grafen werden nicht vor dessen Landgericht, sondern vor dem Stadtrate in Villingen ausgetragen [3]).

Und wie stark waren noch diese Standesvorrechte in Uebung, wie ganz entsprachen sie noch den thatsächlichen Verhältnissen! Von auswärts werden die Arbeiter herangezogen; es wird mit ihnen besonders verhandelt. So schreibt im Jahre 1628 Graf Friedrich von Fürstenberg, der damals selber im Besitz des vierten Teiles des Bergwerkes ist [4]), an seine Mutter: „Er leide Mangel an Erzknechten im Hammereisenbach,

[1]) A § 22.

[2]) A § 15.

[3]) A § 23.

[4]) Er verkaufte diesen Anteil im folgenden Jahr an den Junker J. v. Hornstein, bei welcher Gelegenheit die Erneuerung des Bergwerksprivilegs B erfolgte.

die er doch nach den bedeutenden Kosten, welche die Anlage und Erweiterung des Werkes verursacht, höchst nötig brauche. Er höre aber, dass im Kinzigthal Ueberfluss an solchen sei. Er bittet deshalb die Mutter: sie möge mit den Knechten handeln, ob sie bereit seien, heraufzuziehen. Wollten sie, so möchten sie alsdann zwei Abgeordnete schicken, damit er sich mit diesen verständigen und abschliessen könne.“ Auch aus weiter entlegenen Gegenden zogen Bergleute zu. Um 1525 ist der Hauptgewerke, den man beinahe als Besitzer der Hütte bezeichnen kann, Jakob Tenzel aus Tratzberg, ein grosser, in die Reihen des österreichischen Adels emporgestiegener Unternehmer, der am Mittelpunkte des oberdeutschen Bergbaues in Schwaz seinen Wohnsitz, aber überall in den Alpenländern seine Unternehmungen hatte. Bald schickt er von Schwaz Bergleute, bald von Kärnten seine Unterverweser oder von Steiermark Schmelzer, die den Ofen nach der Weise, wie es in diesen Hauptsitzen der österreichischen Eisenindustrie üblich, einrichten sollen. Als später ein Herr von Hornstein das Werk übernommen hat und es in grosser Unordnung findet, lässt er sich durch Vermittlung des Markgrafen Ernst Arbeiter aus der Oberpfalz verschreiben. Graf Friedrich, der sonst den Arbeitern so viele Freiheiten gewährte, machte damals zur Bedingung (1524), dass Hornstein niemandem erlaube, dem Aufruhr gegen die gemeine Kirchenordnung und der neuen Ketzerei anzuhangen und schmählich wider die Kirche zu reden. Die Kreise der Bergleute hatten sich, wie wir wissen, überall mit Eifer der grossen Bewegung angeschlossen, die von einem Bergmannssohne ausging, und man darf zweifeln, ob solche Edikte beobachtet wurden. Denn noch viel später, als bereits die Gegenreformation eingetreten war, sah sich Friedrichs Sohn veranlasst, den aus der Schweiz stammenden Gewerken und Arbeitern völlige Religionsfreiheit zu gestatten (1561).

Wie gross nun auch die Kapitalübermacht eines Mannes wie Tenzel sein mochte, so war doch hier, wie im oberdeutschen Bergbau überhaupt, ein bedeutender Rest wirtschaftlicher Selbständigkeit für den Bergarbeiter gewahrt worden; und erst dadurch bekamen die sozialen Anrechte Wert und Geltung [1]). Das Eisenbergwerk und selbst der Erbstollen wurde auf Lehenschaft von den Häuern betrieben. Die Herrschaft, als sie im Besitze der Hütte war, lehnte ebenso wie früher die Gewerken, „Herrenarbeit“ in der Grube ab; sie gab lieber sogar kleine Unterstützungen an die Lehenhäuer. Der Grundsatz, den Kaiser Maximilian im Weisskunig als den obersten des Bergbaues erklärt hatte, war also hier noch immer in Geltung: „Man mag die Knappen wohl pflegen und zu Lehenschaft

[1]) Das Folgende nach einer eingehenden Denkschrift des Verwalters Steinmetz von 1533: „Die Ordnung des Eisenbach, dass man ihn mit Nutz bauen könne in Gruben, Schächten, Erzwäschen, Leutern, Schmelzen, Schmieden, Holzwerch, Kolen etc.“

hinlassen", heisst es in einer Denkschrift; „und ob man schon einem ein klein Hilfgeld gibt nach Gestalt der Sach, um dass er den Haspel schlage und zurichte, ist's wohl zu thun; aber man soll keinen Schacht auf Herrenarbeit aufheben und auch die Lehenschaften nicht auf kurze Zeit verleihen, wo man Hilfgeld geben muss." Der Lehenhäuer, dem die Gewerkschaft die Afterleihe übertragen, arbeitete also auf eigene Rechnung, er lieferte an sie die Erze, aber er machte den Preis selber. In der That hielten die Bergarbeiter so sehr auf gute Preise, dass eben hierin der Grund für die geringe Rentabilität der Hütte gesucht wurde; man musste um so grössere Sorgfalt auf die Aufbereitung wenden, damit dieser Nachteil ersetzt werde. Die Anweisung, die hierfür gegeben wird, — genaue Scheidung der Sorten und Grössen, dreimaliges Waschen des Erzes und dazwischen Rösten desselben — ist sehr genau; und es ist wohl glaublich, dass nach dieser Behandlung ein Kübel so viel wie sonst zwei ausgab und das Eisen noch dazu besser wurde.

Dieser Dezentralisation des Betriebes der eigentlichen Grube steht ein viel strafferes Zusammenziehen der Arbeiter in der Hütte gegenüber. Die Aufbereitung wurde an einen Wäscher, der mit seinen Knechten arbeitete, je auf ein Jahr verdingt. Von jedem Kübel Erz zu pochen, zu rösten und zu waschen erhält er — gutes und schlechtes in eins gerechnet — 2½ kr. Ebenso wird der Schmelzer, der Läutermeister, der Hammerschmied auf Gedinge angestellt jeweils auf Jahresfrist. Seine Knechte besoldet jeder selber als Afterunternehmer, jedoch ist allen eine genaue Arbeitsinstruktion gegeben, an die sie sich zu halten haben. Man berechnet, dass das Einkommen dieser Fabrikmeister, wie wir sie heute nennen würden, wenn wöchentlich 100 Zentner geschmiedet werden, ausreichend sei. Andernfalls wird ihnen ein wöchentliches Wartegeld von 10 Batzen bewilligt. Sie alle sind also selbständige Meister, aber sie arbeiten nicht für eigenen Gewinn, nicht mit eigenem Werkzeug wie die Bergleute. Ueber ihre Gesellen führen sie selber die Aufsicht, aber es ist Bedingung, die man auch gern auf die Bergknappen ausdehnen möchte, dass jeder Arbeiter sich zum Bleiben für ein ganzes Jahr verpflichten müsse. Die ganze Belegschaft der Grube und Hütte belief sich auf 30—40 Mann. Der Schaffner, der an der Spitze des ganzen Unternehmens steht, ist vorzugsweise mit der kaufmännischen Leitung betraut. Er sorgt für den Absatz des geschmiedeten Eisens und nimmt die Fuhrleute, die hierzu nötig sind, an, er verwaltet das „Gewerbe", d. h. den Kram, zu dem die Gewerkschaft die Waren zollfrei einführt, und verkauft dort ebenso Unschlitt, Eisenzeug, Bergtröge, die für den Häuer bei der Arbeit nötig sind, wie Tuch, Parchent und Lebensmittel.

Eine Unternehmung, die auf solche Weise organisiert ist, hat immer noch, trotz ihrer Zusammendrängung in gemeinsame Arbeitsstätten, viel Aehnlichkeit mit einer Kleinindustrie, die kaufmännisch geleitet wird.

Der Meister ist noch nicht vollständig zum Arbeiter geworden. Wir werden nicht irren, wenn wir eine solche Verfassung für den Anfang des 16. Jahrhunderts noch als die allgemeine im Eisenhüttenwesen, ausgenommen den Laufenburger Bund, annehmen. Die Frage war nur, ob sie sich in einer Zeit, wo die Organisation des Bergbaues sich überall anfing umzugestalten, noch wirtschaftlich bewähren und sich aufrecht erhalten könne.

Die Gründe, weshalb gerade das Hüttenwerk zu Hammereisenbach lange Zeit nicht zu rechter Blüte gedeihen wollte, waren verschiedenster Art: technische Schwierigkeiten, zeitweise mangelnder Absatz, vor allem der Umstand, dass die Gewerken mit ihren Teilen wild spekulierten, so dass der Besitz rasch von einer Hand zur andern ging, trafen hier zusammen. Ein grosser Teil der Schuld ward aber auch auf die Zügellosigkeit der Arbeiter gewälzt. „Sie sind wie die bösen Landsknechte, die dem ganzen Heere übles Geschrei machen, wenn sie nur einmal nicht befriedigt worden sind“ — so klagte im Jahre 1530 der Landesherr Graf Friedrich. Aber bis zum Ende des Jahrhunderts begnügte man sich mit den Garantien, die bisher im Bergwerksrecht gelegen waren; man war zufrieden, wenn sich die Arbeiter der fürstenbergischen Zivilgerichtsbarkeit unterwarfen; aber selbst das musste ihnen wiederholt eingeschärft, das Suchen fremder Gerichte ihnen verboten werden, denn gerade den Vorzug der Silberbergleute im Punkte der eigenen Gerichtsverfassung entbehrten sie schmerzlich.

Wenigstens ein Teil der Bergleute hatte sich mittlerweile auch fest ansässig gemacht. Dabei hatte sich aber gezeigt, dass trotz aller Bergwerksfreiheiten die Ansiedlung bei der Abneigung der Bauern grosse Schwierigkeiten bereitete. Im Jahre 1539 war der Hof Siboltsrüti, der einen grösseren Umfang besass als die Gemarkung eines stattlichen Dorfes betrug, vom Kloster Friedenweiler an das Bauerngeschlecht der Heitzmann verliehen worden. So gross der Hof war, suchte dieses doch ihn noch immer weiter auf Kosten des Friedenweiler- und des Herrschaftswaldes auszudehnen. Zu einer Geldbusse von 200 fl. deshalb verurteilt, musste sich die grosse Hausgenossenschaft, um wieder Gnade zu erlangen, bereit finden, den Bergleuten kleine Einfänge auf ihrem Gebiet zu gestatten. Nachdem bisher die Arbeiter auf dem Schlossgut unter Neufürstenberg gesessen, konnten sie sich nun weiter auf dem Thalboden ausdehnen — die Gehöfte der Heitzmanns lagen wie diese grossen Güter gewöhnlich auf der Höhe — und so entstand eine eigene Gemarkung Hammereisenbach. Nach vielem Streite wurden für sie einige hundert Morgen Weidgang ausgeschieden und ein Friedhag zwischen ihnen und den Bauern aufgerichtet; aber eigene Ackeransiedlungen wollten jene nicht dulden; schon hatten sich im Thalgrund neun Gehöfte, deren jedes mehrere Kühe hielt, niedergelassen. Unterdessen rodeten die Köhler auf

eigene Hand. Sie standen unter einem Holz- und Kohlmeister, der gerade so wie die Bergleute unabhängig von der Hütte war, an die er Holz und Kohlen verkaufte. Im Jahre 1547 wird berichtet, dass der Kohlmeister im Herrschaftswalde sich einen grossen Meierhof angelegt habe, dass alle Kohler, Holzhacker, Arbeiter sich an den Gehängen der Gründe und auf der waldigen Hochebene eigene Hütten gebaut hätten und in den jungen Holzschlägen eine ungeregelte Hackwaldwirtschaft trieben.

Der Wald litt darüber Not, der Hütte selber drohte Holzmangel und die Herrschaft dachte daran, diese Güter wieder einzuziehen. Der damalige Hauptgewerke, der das Werk selber leitete, gab zu: es wäre wohl besser gewesen, den Arbeitern gar keine eignen Hütten zu gestatten; nun es aber einmal geschehen, sei es eine Lebensfrage, für das Bergwerk sesshafte Arbeiter zu haben, die der Herrschaft mit Pflichten verwandt und die durch ihre Häuser an das Land gebunden seien. Fremde ledige Gesellen kämen, gingen, machten Schulden, seien den Werken nur schädlich. Man müsse nun einmal die Unbequemlichkeiten der festen Ansiedlung mit ihren Vorteilen in Kauf nehmen. Er schlug geradezu vor, alle Arbeiter, die nicht fürstenbergische Leibeigene seien oder es werden wollten, zu entfernen.

Man sieht: die Sesshaftigkeit, die der Bergmann um seines Vorteils willen zu suchen begann, lag noch mehr im Interesse der Hüttenbesitzer. Wurde aber einmal dieses als ausschlaggebendes Moment angenommen, dann war es geradezu unzuträglich, dass der Arbeiter Bauer wurde. Das hätte ja nur geheissen: indem man ihm mit der einen Hand die Selbständigkeit der Freizügigkeit und des Standeszusammenhanges nahm, ihm mit der andern die des wohlhabenden Landmannes zu geben. Das Interesse des Unternehmers erforderte vielmehr: den Wald zu schonen, den Arbeiter durch den Besitz einer kleinen Hütte an die Scholle zu binden, an dem Grund und Boden aber ihm kein Eigentum zu gestatten, sondern dieses selber zurückzubehalten. Wenn dem Arbeiter ein Stückchen Acker und Garten statt des Hauptteiles des Lohnes gegeben ward, und wenn auch der Rest des Lohnes vom Unternehmer in Naturalien geliefert wurde, dann war seine völlige Abhängigkeit besiegelt. Das ist der Weg gewesen, auf dem seit dem Beginne des 17. Jahrhunderts sich hier die Kapitalwirtschaft festgestellt hat. Sie fusste auf der mit Bewusstsein geübten Herabdrückung der sozialen Stellung und des Lohnes der Arbeiter. Diese Verbindung von Industrie und Landwirtschaft hat hier einmal ausnahmsweise auch in unseren Gegenden Zustände zu Tage gefördert, wie sie in derselben Zeit im deutschen Osten, aber aus rein agrarischen Gründen, die herrschenden wurden.

Im Jahre 1601 trat an Stelle der früheren Gewerkschaft ein einzelner Unternehmer, ein reicher Bürger von Villingen, Michael Schwerdt. Er übernahm das Eisenwerk mit sämtlichen darauf ruhenden

Schulden von der Regierung in einer Pacht auf 60 Jahre und kaufte die Witwe des früheren Besitzers mit einem Leibgedinge aus. Nach Ablauf der Bestandsjahre sollte ihm alle Ueberbesserung, Gebäude, Mühlen u. s. w. nach unparteiischer Schätzung abgekauft werden. Als Pacht wurde auch diesmal wie früher der Zehnte vom Eisen gefordert. Die Produktion hat Schwerdt nicht erhöht; sie hielt sich auch weiterhin wie früher auf 1500—2000 Zentner, aber er wusste sie regelmässig zu verteilen; er hatte seine festen Verbindungen mit Freiburg und Oberschwaben; unbedenklich wird ihm deshalb auch mehrmals von der Herrschaft bedeutender Kredit gewährt. Er wusste sich vortrefflich mit den Beamten zu stellen; seine Korrespondenz zeigt, wie er sie auf seine Güter zu Gaste ladet, wie er für sie in den Städten Luxuswaren besorgt, sogar regelmässig die politischen Flugschriften, die Vorläufer der Zeitungen, mit ihnen zusammen hält.

Zunächst bot der energische Unternehmer die Staatsgewalt gegen die Bauern der Umgegend auf, die allerdings in willkürlicher Okkupation des Waldes das höchste geleistet hatten. Eine Revision, die er im Jahre 1605 durchsetzte, traf sämtliche Bauern der Vogteien Schollach, Linach, Urach, Schwärzenbach, Reichenbach, Bregenbach; sie sollten wieder aus dem Hochwald weichen. Die Mehrzahl von ihnen widersetzte sich; wenn sie auch ihre Uebergriffe nicht vertreten konnten, so wollten sie doch dem Eisenhammer nicht allein das Recht der Nutzung einräumen. 18 Bauern der umliegenden Thäler erhoben vor dem Landgericht einen Prozess gegen Schwerdt, aber sie wurden auf Grund jenes Reichsgesetzes, das Maximilian und Ferdinand erlassen, verurteilt; aber auch 1608 noch dauerte der Ungehorsam fort und es wurden auf Schwerdts Anzeige hin wiederum 21 Bauern zu hohen Strafen verurteilt.

Mehrfach hatten die Bauern auch den Hüttenarbeitern Unterschlupf gegeben; auch das ward abgestellt. Zugleich aber wandte sich der Unternehmer gegen diese selber. Bei der Revision wurde von 21 Häusern, die im Eisenbacher Holzschlag errichtet waren, erkannt, dass sie zu Unrecht bestünden und abzubrechen seien, acht weitere Arbeiter im Gfell mussten ebenfalls ihre Hütten räumen. Das war nicht ohne Anwendung von Gewalt durchzuführen. Schon 1603 hatte Schwerdt mit Erfolg beantragt, dass er auch die Bergleute, die ihre freiere Stellung bis jetzt bewahrt hatten, ganz und gar als abhängige Arbeiter betrachten dürfe [1]). Jetzt wichen sie nicht von dem Besitz, den sie selber gerodet hatten. Man schritt zu ihrer Verhaftung; als sie wieder freigelassen waren, begannen sie aber sofort wieder mit den Waldfreveln. Schwerdt mahnte

[1]) Er bittet, „einen Befehl auszuwirken, dass er diejenigen Arbeiter, so unter dem Bergwerk gesessen, im Fall sie sich der Gebühr nach nit recht halten oder aber mir und dem Bergwerk nit recht verständig und nützlich, dieselben ablegen und abschaffen möge.

zur äussersten Strenge: beschwere sich einer, so solle man ihn doppelt bestrafen. Er setzte nach der Besitzeinziehung die Landesverweisung von mehr als der Hälfte der bisher beschäftigten Familien durch, und bemerkte dazu nur: „Es ist mir wegen etlicher Arbeiter, so ich brauchen könnte, schädlich. Damit aber die andern sich nicht daran haben mögen und eine Gleichheit gehalten werde, sollen sie mit einander abziehen.“

So scharf war hier der Bruch mit dem überlieferten sozialen Zustand. Wie sich nun aber, nachdem man auf solche Weise die Arbeiterschaft unterwürfig gemacht hatte, die Verhältnisse weiter ausbildeten, ausbilden mussten, das zeigen am besten die Verhandlungen, die über eine Beschwerde eines Teiles der Arbeiter im Jahre 1618 geführt wurden. Michael Schwerdt hatte vom Reingewinn der Hütte in der kurzen Zeit seiner Pachtung drei grosse Höfe der Nachbarschaft angekauft[1]) und mit den Schlossgütern, die ihm im Kontrakt überlassen worden waren, vereinigt. Das war nach den Verhältnissen des Oberrheins gemessen ein Grossgrundbesitz ersten Ranges. Die Mehrzahl der Arbeiter hatte er auf diesem eigenen Besitz angesiedelt, nur 17 von diesen sassen noch im oberen Holzschlag auf dem Grund und Boden des Klosters Friedenweiler, aber auch von ihnen erpresste der Hüttenbesitzer hohe Zinsen.

Die Arbeiter klagten: Sie seien von Schwerdt veranlasst worden, hierherzuziehen und sich der Leibeigenschaft ihrer ursprünglichen Herren um 60 fl. und mehr zu entledigen, damit sie während der 60 Jahre seines Bestandes unvertrieben sein möchten. Dann habe er ihnen zuerst ein Hüttchen ungebührlich teuer um 120 fl. im Durchschnitt verkauft, andere haben sich ihre Hütten selber errichtet. Ursprünglich brauchten sie nur den gewöhnlichen niedrigen Bodenzins nach Friedenweiler zu geben; später aber zwingt sie Schwerdt, wiederum mit der Begründung, dass sie unvertrieben sein möchten, sich auch ihm zinspflichtig zu machen. Jede Familie, selbst jede Witwe, gleichviel ob eine oder drei und vier Familien zusammen hausen, müssen ihm 1 fl. Hofstattzins zahlen für Hütten, die gar nicht auf seinem Boden stehen. Für das Stückchen Ackerland, das sie bei Strafe nur von ihm pachten dürfen, nimmt er 10 fl. Pacht und mehr — damals ein ganz übermässiger Preis. Als aber ein Arbeiter ein Stück Reutfeld vom Kloster pachten will, bedroht er diesen Schelm mit der Pistole und bedauert nachträglich, dass er ihn nicht wirklich erschossen habe. Unter diesen Umständen fühlen sie, dass der Besitz an der Hütte, die sie selber erbaut haben, nur noch eine Fessel ist. Immer ist Schwerdt bei jeder Klage mit der Drohung bei der Hand: „Sie sollen ihre Hütten auf den Hals nehmen und abziehen“.

Weit schlimmer noch war die Ausbeutung des Arbeiters durch ein

[1]) Um 2100 fl., 2000 fl. und 1200 fl. 1539 war die ganze grosse Seboldsrüti den Heitzmanns um 850 fl. verkauft worden.

massloses Trucksystem. Schon am Ende des 16. Jahrhunderts hatte die Regierung die Getreideversorgung der Hüttenarbeiter dadurch in die Hand genommen, dass sie den Gewerken zum Schlage Getreide aus ihren Speichern lieferte. Ebenso war von jeher der Kram, „das Pfennigwert“ und der Ausschank vom Schaffner besorgt worden. Wir wissen, dass ursprünglich gerade in solchen Massregeln die Bergleute ihre Sicherung sahen. Erst 1609 hatte Schwerdt den Kleinverkauf an sich gezogen, dabei aber ausdrücklich versprochen, dass er an den Preisen nichts ändern werde, dass er auf Verlangen den Lohn auch bar auszahlen und die Freiheit des Einkaufes nie hindern werde. Aber ganz anders hatten sich die Dinge gestaltet. Am Lohntage, dem Samstag, erhielten die Arbeiter nur zur Hälfte Geld, zur andern Speisen, Brot, Mehl, Salz. Während ringsum im Lande Wohlfeilheit herrschte, trieb der Hüttenbesitzer seine Preise fortwährend in die Höhe; er verkaufte alles um die Hälfte teurer als es im feilen Kauf zu haben war, ums doppelte des Preises, den er selber beim Einkauf im grossen gezahlt hatte. So waren alle Arbeiter schliesslich in Schulden gegen ihn geraten, um so mehr als die Beschäftigung in der Hütte keineswegs völlig regelmässig war. Trotzdem verbot ihnen Schwerdt alle Nebenarbeit, die sie als Holzmacher suchten; er herrschte sie auf ihre Vorstellungen an: „sie müssten ihm arbeiten, wenn es ihm geliebe und eben sei.“ Durch solche und andere Bezwingungen habe er sie zu grosser, saurer Arbeit und Dienstbarkeit genötiget. Was sie von der Regierung begehrten, war nicht viel: „Man möge nur Barzahlung des Lohnes anordnen. Geschähe dies, so wollten sie sich von Herrn Schwerdt, so viel die Arbeit anlangt, mit Leib, Blut und Gut zu Tag und zu Nacht gehorsamlich brauchen lassen.“

Gegen diese schweren Vorwürfe fand der Unternehmer kaum eine Antwort für nötig. Er berief sich einfach auf das Herkommen, drohte, dass er den Unzufriedenen ohne weiteres das Feld entziehen werde und fügte hinzu: „dass sie etwas um ihre Hütten gegeben, irre ihn nicht; sie haben darum keine Gerechtigkeit allda zu bleiben; sie werden auch nit beibringen, dass sein Bruder selig ihnen versprochen, sie allda beständig zu lassen.“ Das amtliche Protokoll berichtet weiter: „Die Arbeiter beschwerten sich hierauf höchlich, wenn sie von demjenigen vertrieben werden sollen, so sie teils erkauft, teils mit ihrer Arbeit und hartem Schweiss errungen und erhalten. Aber Herr Schwerdt ist auf seinem propos verblieben.“

Das Trucksystem ward mit ebenso kurzen Bemerkungen abgethan: „Der Bäcker und Metzger nehme auch seinen Vorteil. Früher seien die Arbeiter froh gewesen, wenn man sie nur wöchentlich bezahlt hätte, es wäre in Früchten oder in Geld gewesen. Er gebe jedem Arbeiter, was er schuldig; wer nicht zufrieden sei, möge seiner Strassen ziehen; er wolle wohl andere Arbeiter finden.“

In der That erlangten die Arbeiter nichts als die leere Vertröstung: entlassen dürften sie freilich jederzeit werden, aber es sollen ihnen alsdann die wirklich von ihnen aufgewendeten Kosten wiedererstattet werden, als ob ihr kleines Besitztum irgendwie neben ihrer Verschuldung an den Brotherren hätte in Frage kommen können. Dadurch wurden auch weiterhin einzelne empörende Gewaltakte nicht verhindert, wie es wohl vorkam, dass Schwerdt einen Arbeiter, der die Hütte erkauft, sein Gütchen gerodet hatte, als er bei der Schmelzarbeit erblindete, mit fünf Kindern austrieb und das Gut einzog. An das Trucksystem rührte die Verwaltung aber überhaupt nicht; denn der Hüttenbesitzer war ein guter und sicherer Abnehmer der Kameralfrüchte. Und ebensowenig kam man über einige Ermahnungen heraus, wenn Schwerdt, der den Forstfreveln anderer so eifrig nachspürte, selber die ärgsten beging und seine Meier immer neue Weiden und Waldstriche zu den Hofgütern ziehen liess.

So entwickelte sich auf dem hohen Schwarzwald zum ersten und letztenmal eine rücksichtslose kapitalistische Grosswirtschaft, deren Anwachsen noch nicht abzusehen war. Denn das Ziel, den Betrieb auf Vermehrung der Barmittel einzurichten und durch diese eine immer grössere Herrschaft über die Produktivmittel zu erlangen, lag hier ganz klar vor Augen. Schwerdt hat gerade so wie sein Zeitgenosse, der Monopolist des Schwarzwälder Holzhandels Jakob Kast, die Depossedierung der Besitzer in einer ganzen Landschaft im Sinne gehabt [1]. Nur dass er an geschäftlicher Genialität nicht entfernt dem grossen Holzhändler gleich kam, bei dem überhaupt die Glanzseiten der kapitalistischen Entwicklung ebenso stark hervortreten wie bei Schwerdt die Schattenseiten, zumal er seine thatsächliche Herrschaft viel klüger und milder zu handhaben wusste. Völlig haben doch auch den beiden Schwerdt nicht die Züge des modernen Grosskapitalisten, Kunstliebe und Wohlthätigkeitssinn, wo sie damit prunken konnten, gefehlt. Die heimische Kunst der Bergleute, die Musik, begünstigten sie. Sie bildeten eine kleine Kapelle aus ihnen, der sie eine besondere Uniform gaben; an den Fastnachtsaufzügen in Villingen liessen sie sie auftreten und zum Ergötzen der Bürger ihre Tänze aufführen. In dieser ihrer Heimatstadt Villingen, die schon lange keine grossen Kaufleute mehr in ihren Mauern gesehen hatte, nahmen sie eine überragende Stellung ein. Sie machten hier bedeutende geistliche und wohlthätige Stiftungen, deren Reste bis auf den heutigen Tag bestehen. Der 30jährige Krieg hat ihnen dann freilich ein Ende bereitet. Bis 1635 ging der Betrieb seinen alten Gang, wenn er auch Einschränkungen erfuhr; während der Belagerung von Villingen

[1]) Dieses grösste Beispiel der kapitalistischen Wirtschaftsentwicklung ist von mir bereits ausführlich in meiner Geschichte der Murgschifferschaft (Zeitschr. N. F.) dargestellt worden. Der gesamte Holzhandel des Schwarzwaldes kann erst seine Stelle im Zusammenhang mit der Forstwirtschaft im nächsten Bande finden.

flüchtete Schwerdt die Arbeiter zu den ihm befreundeten Grossbauern der Nachbarschaft [1]). Die Rechnungen dieser Jahre zeigen, dass er nicht einmal den üblichen Luxus seiner Familie einschränkte. Aber seit 1636 stellte auch er — wie jedermann am Oberrhein — die Zinszahlungen ein. Als er 1642 starb, war der Bergbau fast ganz aufgelassen; die Hütte beschäftigte sich hauptsächlich nur noch mit dem Umschmelzen von Brucheisen. Sein Schwiegersohn, ein Freiburger Kaufmann, konnte sich nicht halten.

Nach dem Friedensschlusse schlug die Regierung sofort den Weg ein, der fortan für die Industrie des Oberlandes der gewöhnliche ward: sie suchte Schweizer Kapitalisten herbeizuziehen. Zwei Basler Handelsherren, ein Burckhardt und ein Facio, gingen auf das Geschäft ein, nachdem die Regierung bereits grosse Geldsummen in die Unternehmung gesteckt hatte [2]). Der Graf suchte sie zu bewegen, zugleich das Eisen- und Salzmonopol des ganzen Landes um 1000 Dukaten jährlich zu pachten. Man einigte sich schliesslich für das Werk allein auf 1500 fl. Pacht. Allein die alte technische Ueberlieferung war verloren gegangen. Die Erze liessen sich nicht schmelzen; eine Reihe kostspieliger Versuche waren nötig; die Gewerkschaft löste sich auf; eine neue bildete sich, die nur noch 400 fl. Pacht zahlte und schliesslich nach ältester Weise auf den zehnten Kübel Erz zurückkam. Man nahm auch einen Chemiker von Stuttgart an; aber alle Hoffnungen erwiesen sich als trügerisch, und noch im 17. Jahrhundert erlosch das Werk, mit ihm auf lange Zeit die Eisenindustrie der schwäbischen Seite des Schwarzwaldes. Die Bauern traten wieder in die Stelle ein, in deren Besitz sie von der kapitalistischen Grossindustrie eine Zeitlang bedroht gewesen waren. Wenige Jahre, nachdem die Hütte aufgelassen worden war, schnitzte im Nachbarthale Urach, dessen Bauern sich einst gegen Michael Schwerdt am hartnäckigsten zur Wehre gesetzt hatten, Simon Dilger die ersten Schwarzwalduhren. Auf die kurzlebige Episode der kapitalistischen Grossindustrie folgte hier die Zeit eines bäuerlichen Haus- und Kunstgewerbes.

[1]) Ueber die Sicherheit des Schwarzwaldes mitten in den Wirren des 30jährigen Krieges wird die Agrargeschichte das Nähere beibringen.

[2]) Auf einmal 12000 fl.

Zehntes Kapitel.

Geschichte der Industrie.

I. Die Erziehung zur Industrie.

Unausweichlich, mit innerer Folgerichtigkeit vorwärtsschreitend, rückte die kapitalistische Wirtschaftsweise als letzte Konsequenz der Geldwirtschaft heran. Sie hatte, seitdem in Deutschland Märkte entstanden waren, gleichsam zuwartend im Hintergrund gestanden; gewaltsame Aenderungen, genossenschaftliche Organisationen, eine eifrige Verwaltungthätigkeit, der Einfluss der Kirche und der öffentlichen Meinung, kurz der Bund aller Mächte, die sonst das historische Dasein der Völker bestimmen, hatte auf die Dauer nichts gegen sie vermocht. Schon der Widerstand gegen die „Handelsmonopole“ im 16. Jahrhundert war trotz aller starken Worte der Fürsten und kleineren Städte schwach genug gewesen. Wieviel man auf gemeinen Tagen gegen diese Form des kapitalistischen Betriebes auch deklamieren und beschliessen mochte, schliesslich war jede einzelne Stadt froh, solche Grosshändlergesellschaften bei sich zu beherbergen, und jeder einzelne Fürst, bei ihnen Kredit zu finden. War nun aber einmal der Grossbetrieb im Handel zur Geltung gelangt, dann liess er sich auf die Dauer der Zeit auch vom Gewerbe nicht ausschliessen. Es konnte hier zwar auch von selber, ohne dass der Kaufmann den Anstoss gab, die Kapitalherrschaft sich entwickeln, wie wir am Bergbau und Hüttenwesen ein Beispiel beobachteten; für gewöhnlich aber trat uns doch als die erste und verbreitetste Form derselben die Handelsvormundschaft entgegen. Sie ist es, gegen welche sich das städtische Handwerk so hartnäckig sträubt; deshalb bleibt der Kampf gegen den Fürkauf der rote Faden in der Wirtschaftspolitik der Städte; und deshalb wandte sich die Industrie mit Vorliebe nach Orten, wo sie diesen organisierten Widerstand nicht findet, suchte sie ihre Arbeiter auf dem Lande. Wir sahen auch bereits, wie in der Gewerbepolitik der Territorien seit dem 17. Jahrhundert ein Kompromiss geschlossen wurde, wonach das städtische Gewerbe, das für den unmittelbaren Absatz an den Konsumenten arbeitet, dauernd vor der Invasion des

grosskapitalistischen Betriebes geschützt wurde. Freilich bewahrte auch dieser Schutz das Handwerk keineswegs vor Erstarrung und schliesslich vor proletarischen Zuständen, an denen die Industrie jedenfalls keine Schuld trug.

Damit aber auch innerhalb dieses abgegrenzten Kreises die Industrie Duldung und Förderung fände, bedurfte es eines Wechsels der Anschauungen, der selber wieder nur in der Folge grosser Ereignisse und veränderter Verhältnisse eintreten konnte. Es ist allbekannt, dass während des ganzen 17. Jahrhunderts Holland gerade dadurch zum allgemeinen wirtschaftlichen Vorbilde wurde, dass in ihm der kapitalistische Betrieb sich zuerst in voller Grossartigkeit entfaltet, eine ungeahnte Fülle von Gütern geschaffen und den gesamten Volkswohlstand auf eine höhere Stufe gehoben hatte. Alle anderen Staaten haben an diesem Muster gelernt; aber sie haben es in sehr verschiedener Weise gethan. Holland selber war jedoch eigentlich erst dadurch zu jener Stellung gelangt, dass es sich den Flüchtlingen aller Nationen geöffnet hatte; es ist längst bemerkt worden: sein Emporblühen ist das eines Koloniallandes. Wer den Spuren der kapitalistischen Entwickelung nachgeht, in welchem Lande Europas es auch sei, immer wird sich ihm dieselbe Thatsache aufdrängen: Die calvinistische Diaspora ist zugleich die Pflanzschule der Kapitalwirtschaft. Die Spanier drückten sie mit bitterer Resignation dahin aus: „Die Ketzerei befördert den Handelsgeist.“ Auch in unserm Gebiete wird uns in mannigfachen Formen diese Erscheinung sich zeigen. Der bestimmende Einfluss sogar, den die Schweiz auf die Industrie unsrer Landschaften gewann, führt sich im Grunde auf sie zurück; denn ihren Aufschwung hatten Basel und Zürich eben dadurch gewonnen, dass in ihnen früher als anderwärts Hugenotten und Lokarner zu bestimmendem Einfluss gelangt waren.

Die Fürsten, welche diese Fremden in ihr Land zogen, betrachteten sie als Lehrer einer neuen Art wirtschaftlicher Betriebsamkeit. Eine besondere Zuneigung für die althergebrachten sozialen Formen ist bei den Männern, die durch die harte Schule des 30jährigen Krieges hindurchgegangen waren, nicht zu bemerken, aber auch an eine so tiefgreifende Umgestaltung aller wirtschaftlichen Grundlagen, wie in Holland, war in dem verwüsteten Deutschland nicht zu denken; denn schliesslich galt es hier doch zu erhalten, was noch da war. Auch waren die Erfahrungen einer Republik nicht überall für die kleinen Fürstenstaaten zu verwerten. Denn wieviel auch in dem wunderlichen Gebäude der vereinigten Niederlande von alten Privilegien konserviert und von neuen geschaffen worden war, im Grunde beruhte doch die Volkswirtschaft auf einer freien Bewegung der Kräfte. Was aber die meisten deutschen Staaten bedurften, war eine väterlich-despotische Lehre und Leitung.

Da ist es denn von der grössten Bedeutung für die oberdeutsche

Volkswirtschaft gewesen, dass man neben dem holländischen Vorbild noch ein andres in der eigenen Nachbarschaft fand, minder glänzend, aber für die Nachahmung oft geeigneter: In Württemberg. Hier war die vollkommenste Bevormundung einer ländlichen, industriellen Bevölkerung zugleich durch den Staat und eine kapitalkräftige Handelsgesellschaft durchgeführt, und man hatte damit erreicht, dass ein Volksstamm und ein Staat, der vor allen andern abgeschlossen und in sich gekehrt schien, mehr als jeder andre seine gewerblichen Produkte auf die Märkte des Auslandes führte.

So haben wir denn bei der Betrachtung der oberrheinischen Industrie von den beiden Plätzen auszugehen, die als Vorbilder der industriellen Volksschulung gelten müssen, von Mannheim, dem Vorposten Hollands und der hugenottischen Einwanderung, und von Calw, dem gewerblichen Mittelpunkte Württembergs [1]).

Schon vor dem grossen Kriege spielte die Kurpfalz unter den deutschen Territorien eine eigenartige Rolle. An ihr mag man es beobachten, wie ein bedeutendes Prinzip, einmal von einem Staatswesen aufgenommen, notwendig dieses umgestaltet, mögen auch die, die es sich zu eigen gemacht haben, schwächlich und verworren sein. Wie sehr würde man sich irren, wenn man die Kurpfalz aus dem unerquicklichen Gewirr von Unentschlossenheit und Selbstüberschätzung beurteilen wollte, als welches sich ihre politische Geschichte darstellt. Indem sie mehr als ein andres deutsches Staatswesen hineingezogen wurde in die grossen europäischen Gegensätze, zumal in die Wirren der französischen Religionskriege, sah sie sich fast genötigt, dem internationalen hugenottischen Element ihre Thore zu öffnen. Sie that es bereitwilliger als selbst die alten Schweizer Städte, die doch, solange es anging, den Einwanderern Beschränkungen zu Gunsten der Alteingesessenen aufzuerlegen suchten. Diese reichen Hugenotten, die in den Städtchen des linken Rheinufers und des Hunsrücks sassen, sind zugleich auch die besten Stützen der finanziellen, oft bedrängten Politik der Kurfürsten gewesen [2]). Ganze Kolonien wurden ihnen eingeräumt, zuerst Frankenthal, dann Mannheim. Sie brachten

[1]) Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Mannheims habe ich im einzelnen untersucht in meinem Aufsatze: Mannheim im ersten Jahrhundert seines Bestehens. Zeitschr. N. F., IV, 129 f. Die hier gegebene Darstellung resumiert die Resultate desselben. Ueber die Calwer Compagnie hat vortrefflich P. Stälin in der Geschichte Calws gehandelt. Seine Darstellung hat bereits durch Schmoller und andere vielfache Verwertung gefunden. Auch ich stütze mich durchweg auf dieselbe und füge nur aus der Geschichte der Calwer Compagnie, die noch vor der Revolution von dem Präsidenten v. Georgii geschrieben wurde und als Manuskript auf der Stuttgarter Bibliothek aufbewahrt wird, einige Punkte, durch die mein Urteil mehrfach modifiziert erscheint, hinzu. Sie hat auch Stälin zur wichtigsten Grundlage gedient.

[2]) Siehe hierüber meine „Landstände der Kurpfalz“.

hierher ihre halb demokratischen, halb theokratischen Ansichten von einer mustergültigen Stadtverfassung, nicht ohne dass sie doch allmählich den Schwerpunkt aus der gewählten Gemeindevertretung wiederum in den beständigen Rat verlegt hätten. Immer aber blieb in ihnen der originelle Gedanke gewahrt, auf dem die Verfassungsentwickelung der modernen Stadt im Gegensatze zur mittelalterlichen beruht: Die Gemeindevertretung der Viertelsmeister ist kein Ausschuss von Korporationen, sondern besteht aus den Vertrauensmännern der gleichförmig nach den Stadtquartieren eingeteilten Bürgerschaft. In dieser Form übt sie die Rechte einer parlamentarischen Körperschaft, Steuerbewilligung und Kontrolle aus. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass es die fruchtbaren Gedanken der calvinistischen Kirchenverfassung waren, die hier politische Verwertung fanden. Keineswegs aber gelangte das Prinzip der freien wirtschaftlichen Bewegung in den Hugenottenkolonien vor dem grossen Kriege zur Geltung. Wo jeder einzelne dieser Flüchtlinge sich auf sich selber gestellt sah, huldigten sie ihm wohl und trieben dadurch einen Keil in das erstarrte Bürgertum der alten Reichsstädte. Wo sie jedoch in geschlossenen Reihen sassen, führten auch sie die Zunftverfassung in ihrer strengsten Form durch und verfügten peinliche Vorschriften und Aufsicht über die Produktion [1]).

Immerhin war das Leben dieser Kolonisten so verschieden von demjenigen der deutschen Bürger, dass es unmöglich schien, sie mit jenen zu vereinigen. Gern wären die Bauern des alten Dorfes Mannheim Bürger der neuen „Friedrichsburg“ geworden; sie stellten ihre Forderungen und Wünsche zusammen; aber den Räten Kurfürst Friedrichs IV. schienen sie ein schlechtes Material, um religiös-politische Gemeinden nach dem klassischen Muster von Genf einzurichten. Sie wurden im Jahre 1606 ausgekauft und auf eine neue Rodung versetzt.

Zu einem selbständigen Gedeihen konnte die neue Gründung nicht mehr gelangen; nur als vielumstrittene Festung hat sie im Kriege ihre Rolle gespielt. Sie war menschenleer, als Kurfürst Karl Ludwig heimkehrte. Dieser aber brachte aus einem abenteuerlichen Wanderleben ein Mass geistiger Freiheit und wirtschaftlicher Aufklärung mit, das weit hinausging über die Anschauungen aller seiner deutschen Zeitgenossen, zum mindesten aller seiner fürstlichen Standesgenossen. Sein wirtschaftliches Programm steht ihm vom ersten Augenblick an fest: Sein verwüstetes Land soll die Gunst der Natur und seiner Lage wiederum ausnützen durch den freien Verkehr mit dem grossen Handelsstaat an der Mündung des Rheines. Um dies zu erlangen, bedarf er aber eines Ausfuhrplatzes, der ein Vorort Hollands selber sei und die Züge des Mutterlandes, womöglich noch gesteigert, aufweise. So gelangte er dazu, das erste grosse

[1]) Wille, Frankenthal im 30jährigen Kriege.

Experiment eines unbedingten Freihandels und einer unbeschränkten Gewerbefreiheit in Deutschland anzustellen.

Von holländischen Handelsherren erbat er sich Gutachten über die Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit den Niederlanden und über die Verfassung der neu zu gründenden Stadt. In derjenigen Antwort, welche den meisten Eindruck auf ihn gemacht zu haben scheint, wird an erster Stelle gefordert, dass ein jedes Gewerbe frei betrieben, jede Erfindung ungehindert ins Werk gesetzt werden dürfe, dass Wasserkräfte und Ländereien von einem jeden gegen geringe Bezahlung occupiert werden könnten. Aber ihr Verfasser denkt wieder nur an eine streng calvinistische Kolonie, die mit den Mitteln der Genfer Kirchenzucht regiert werden solle, und er mag von einer Garnison neben der Bürgerschaft nichts wissen.

Eine Festung aber musste Mannheim werden. Doch hat auch Karl Ludwig versucht, die Stadt und die Festung, Mannheim und Friedrichsburg, so räumlich nahe sie aneinander gerückt waren, in Verfassung und Verwaltung von einander zu trennen. Friedrichsburg entbehrte das wichtigste Organ der Selbstverwaltung, den Rat, und hatte nur eine Gemeindevertretung; es nahm weder an der Handelsfreiheit noch an der vollständigen Steuerfreiheit des Hauptortes teil. Die vermeintlich grössere Sicherheit der Festung und die Vorteile, die Hofhaltung und Garnison ihnen brachten, sollten den Friedrichsburgern Ersatz schaffen. Die grössere Stadt bewährte aber ihre Anziehungskraft. Nicht einmal ein Wochenmarkt kam in der Festung auf, und wie einst die fürstlichen Konkurrenzgründungen neben den alten Kaufmannsstädten, so würde auch Friedrichsburg allmählich von Mannheim aufgesogen worden sein, hätte es nicht zuvor im Jahre 1688 mit diesem das gleiche Schicksal der Zerstörung geteilt.

Dieser Teil des Experimentes, so besonnen er sein mochte, war als verunglückt anzusehen; alle anderen Berechnungen dagegen trafen dem klugen Kurfürsten ein. Für Mannheim wurde von vornherein der Grundsatz völliger Freiheit proklamiert: Alle ehrlichen Leute von allen Nationen waren eingeladen zu kommen, und es war ihnen versprochen, „sie sollten allda so frei wohnen und handeln als in Holland oder in einigem andern freien Lande der Welt". Keine Leibeigenschaft ward in diesen Mauern geduldet; die leibeigene Frau wurde durch die Ehe mit dem Mannheimer freigemacht; alle Steuern und Abgaben waren für 20 Jahre, alle Fronen aber auf immer erlassen. Vor allem aber sollte Mannheim völlige Freiheit von Zöllen auf bestimmte Zeit geniessen, und diese Begünstigung erschien als das persönliche Recht der Bürger, das ihnen als solchen anhaftete, vermöge dessen sie alles überall in der Pfalz einkaufen und ausser Landes führen durften, wofür andere Unterthanen mannigfache Gebühren zahlen mussten. Es sollte eben der ganze Handel des Landes

in Mannheim zusammengezogen und rasch zur Blüte getrieben werden. Der Kurfürst konnte auf alle unmittelbaren Einnahmen aus dem Handel verzichten, wenn dieser den Gesamtstand der Volkswirtschaft hob.

So nahm er auch jene holländischen Anregungen nach der Richtung der vollständigen Gewerbefreiheit in vollem Umfang auf. Es ist jedenfalls ein denkwürdiger Moment der deutschen Wirtschaftsgeschichte, als er in den Privilegien verkündete: „Kein Handwerk oder Handwerksleut sollen zu Mannheim unter Zünften stehen, sondern mag ein jeder allda arbeiten nach seinen Belieben und zwar mit soviel Knechten und Instrumenten, als er gutfinden wird, ohne Tax Arbeitslohns. Nichtsdestoweniger sollen alle die, so zu Mannheim ein Handwerk gelernt, auf ihr Meisterstück und Probe in anderen kurpfälzischen Städten und Dörfern nicht verstossen werden."

In Karl Ludwigs Sinne musste zu diesen Freiheiten noch eine letzte wichtigste hinzutreten: die der Religion, wie er sie in seinem Lande, hinausgehend über die Bestimmungen des westfälischen Friedens thatsächlich einführte. Freilich war auch er in erster Linie auf die grosse reformierte Diaspora für seine Kolonie angewiesen, und die Calvinisten waren überall, wo sie es sein konnten, ebenso intolerant gegen Andersgläubige als die übrigen Konfessionen, vielleicht sogar noch etwas mehr, weil der Calvinismus ebensosehr ein politisches wie ein religiöses Prinzip ist. In diesem Punkte behielt sich der Kurfürst in Mannheim freie Hand; er gab den Anforderungen der reformierten Gemeinden, auch gegen ihre Geistlichen die kirchlichen Zuchtmittel anzuwenden, nicht nach und wahrte seine bischöflichen Oberrechte; aber er verbürgte zunächst doch allein die Aufrechterhaltung der reformierten Religion und versprach, sobald von jeder einzelnen Nation 50 Familien zusammen seien, einen Pfarrer und Schulmeister ihrer Sprache anzustellen.

Auch die politische Verfassung der Stadt zeigte manche Eigentümlichkeit. Der Kurfürst behielt sich, gerade so, wie es in den ursprünglichen Marktstädten der Fall gewesen war, die Ernennung des Schultheissen vor, der mit der Rechtsprechung betraut war, und ursprünglich auch den Vorsitz im Rate führen sollte. Es konnte nur ein deutscher Rechtsgelehrter sein. Es fiel den einheimischen Juristen, die in der Wahrung der Form seit langem das Recht selber zu sehen gewöhnt waren, nicht ganz leicht, sich in diese abweichenden Verhältnisse zu schicken, und hier kam es anfangs zu starken Differenzen. Im übrigen machte der Rat von seinem Rechte der niederen Kriminalgerichtsbarkeit reichlich Gebrauch und war stets geneigt, die Gesichtspunkte der Kirchenzucht auch in der Polizeiverwaltung geltend zu machen. Der Rat, auf Lebenszeit gewählt und mit dem Kooptationsrecht ausgestattet, hielt sich doch von oligarchischer Entartung fern, auch der Beamte und der Arzt fanden in ihm eine einflussreiche Stellung. Neben ihm blieb auch jetzt

die Stadtvertretung der freigewählten Quartiervorsteher, die man mit der Bevölkerungszahl sich ebenfalls vermehren liess, von Bedeutung. Sie bewilligten die Auflagen, erteilten die Décharge der Rechnungen, sie wurden in allen Angelegenheiten der Bürgerschaft, sei es als Korporation, sei es einzeln, vernommen: ihnen wurden die Ratsbeschlüsse verkündet; wir haben in ihnen die erste moderne Stadtverordnetenversammlung vor uns. Dazu war jeder Viertelsmeister der Polizeivorsteher seines Bezirkes; er sorgte für die Volkszählung, er gab sogar Auskunft über Vertrauenswürdigkeit und Verhalten seiner Viertelsgenossen. Dieses höchste Ehrenamt, das die Bürgerschaft selber zu vergeben hatte, sollte deshalb auch mit besonderem Ansehen bekleidet sein. Als ein reicher Mann einmal sich weigerte, das arbeitsreiche Amt zu übernehmen, wollte ihm der Rat um dieses Schimpfes willen, den er der ganzen Bürgerschaft angethan, das Bürgerrecht entziehen.

Neben diesem demokratischen Element war aber auch ein starkes monarchisches in der Verfassung von Mannheim vertreten. Zwar Karl Ludwig selber hielt sich sorgfältig von jedem persönlichen Eingriff in die Stadtverwaltung fern; er verfiel nie in den Fehler so vieler der wohlwollenden Kleinfürsten jener Zeit, die ihre Lieblingsschöpfungen nicht aus der Hand geben wollten. Aber die Vorteile einer einheitlichen Leitung für die Zeit der Gründung und ersten Entwicklung empfand er um so lebhafter. Er schuf das Amt eines Stadtdirektors. Bei den Kolonisationen des Mittelalters war es üblich gewesen, einen Unternehmer zu bestellen, der die nötige Mannschaft zusammenbrachte, die Einrichtung der jungen Stadt oder des Dorfes besorgte, in amtlicher Eigenschaft an ihrer Spitze blieb und die Vogtrechte seinen Nachkommen hinterliess. Die Zeit war jetzt vorüber, wo solche Berechtigungen zum Erbstück einer Familie werden konnten. Im übrigen wiederholte sich aber das alte Verhältnis Zug um Zug.

Der οἰκίστης dieser Abzweigung Hollands war ein niederländischer Kaufmann von weitverbreiteten Beziehungen, Namens Clignet, ein Mann, der sich mit Begeisterung den Grundsätzen Karl Ludwigs angeschlossen hatte und der beim Emporblühen Mannheims zugleich seinen eigenen Vorteil fand. An der Spitze dieser modernen Niederlassung musste der Grosskapitalist stehen. Clignet war in einer Person Mannheims grösster Kaufmann, Industrieller, Grundbesitzer, der eifrigste Vertreter der Stadtinteressen und der zuverlässige Vertrauensmann der Regierung. Auf seinen Geschäftsreisen knüpfte er neue Handelsverbindungen und gewann weitere Ansiedler für Mannheim. Seine Kalkbrennereien und holländischen Ziegelöfen lieferten fast das ganze Material zum Aufbau der Stadt; seine Fabrikanlagen nahmen ganze Strassen ein. Manchmal wagten die Finanzbeamten die Bemerkung: wenn Herr Clignet so eifrig die Zollfreiheit der Bürger vertrete, so rühre es wohl daher, dass er selber den

grössten Vorteil davon habe; aber weder der Kurfürst noch seine vertrauten Räte haben je an seiner Uneigennützigkeit gezweifelt; in allen Mannheimer Angelegenheiten gab seine Stimme im geheimen Rate den Ausschlag.

So erhob sich diese neue Stadt als Mustergründung des 17. Jahrhunderts, der Zeit, in welcher Mathematik und Mechanik die führenden Wissenschaften waren. In ihrem Aeusseren gab sie sich schon als solche kund durch ihre ebenso rationelle wie schematisch-langweilige Anlage. Wurde doch sogar für jede Strasse ein besonderes Hausmodell vorgeschrieben, und war es doch schon damals gebräuchlich, die Quartiere nicht nach Strassennamen, sondern nach Buchstaben und Nummern zu bezeichnen.

Die Männer, die diese kühnen, in allen Einzelheiten konsequenten Ideen gefasst hatten, bedurften einer hingebenden Energie, um sie in die Wirklichkeit zu übertragen. Das Glück lächelte der neuen Stadt wenig. Zwar anfangs waren, durch eine geschickte Propaganda für diese Musterstadt der Freiheit herbeigelockt, zahlreiche Fremde in Mannheim zusammengeströmt. Schon nach einem Jahre hatte sich eine französische, eine oberdeutsche und eine niederländische Gemeinde gebildet. Dazu kam eine Kolonie von Wiedertäufern aus Holland und eine andre von Socinianern aus Polen. Namentlich waren auch mehrere englische Grosskaufleute, mit denen Karl Ludwig von früher Verbindungen pflog, nach Mannheim übersiedelt. Aber binnen kurzem sah die Mehrzahl der Wohlhabenden ein, dass Mannheim mit allen seinen Privilegien nur eine Oase sei, und dass es sich nicht nur darum handele, in einem verheerten Lande Betriebsamkeit zu pflanzen, sondern vor allem darum, eine lange Reihe von Hindernissen und Sperrmassregeln zu bewältigen, die sich überall in der Nachbarschaft auftürmten. So strömte denn die Bevölkerung ebenso leicht ab wie zu; binnen 7 Jahren hatte die Hälfte der Einwohner gewechselt. Dann entvölkerte im Jahre 1661 eine Pest die Stadt und knickte alle Hoffnungen, die man auf den jungen Nachwuchs gesetzt hatte. Zuletzt waren die Verwüstungen Turennes im Jahre 1672 in der Umgegend das Vorspiel jener schlimmeren im Jahr 1688, welche zuerst von allen Städten Mannheim in einen Schutthaufen verwandelte und dieser ganzen eigenartigen Entwicklung einstweilen ein Ziel setzte.

Unter allen diesen ungünstigen Umständen hat Karl Ludwig doch niemals die Gesichtspunkte aufgegeben, von denen er ausgegangen war. Und sie hatten sich trotz allem bewährt. Ehe er an die Gründung gegangen war, hatte er genaue Bilanzen aufstellen lassen, um die Rentabilität der Ausfuhr zu ermitteln. 13 Zölle und die Kontribution, die der schwedische Kommandant in Hammerstein erhob, hatte man allein bis Köln zu zahlen; bis dahin erhöhte sich hierdurch, sowie durch die Transport- und Umschlagskosten der Preis des Malters Getreide von 1 fl.

in der Pfalz auf 3 fl. Sollte der Transport nach Amsterdam auch nur Kosten und Risiko decken, so musste der Getreidepreis daselbst auf $4\frac{1}{2}$—5 fl., dem fünffachen des Grundpreises stehen. Nur solange die Landwirtschaft in der Pfalz ganz extensiv betrieben wurde, konnte ein Export unter solchen Bedingungen lohnen. Anders der Wein. Hier betrug die Transportverteuerung für die geringen Sorten wenigstens nur das einfache des Grundpreises, für die feineren die Hälfte desselben. Das liess sich ertragen und war sogar noch ein Sporn zu sorgfältiger Behandlung der Ware. So wurde denn, während der Feldbau nur langsam genas, unter dem Einfluss des Mannheimer Exportes der Weinbau zum Mittelpunkte der Pfälzer Landwirtschaft. Als ein Symbol des Friedens und des Wohlstandes stiftete damals Karl Ludwig das grosse Fass im Heidelberger Schlosskeller; aber auch der Widerspruch erklärt sich, dass die Klagen über eine allzu extensive und eine allzu intensive Wirtschaft zugleich ertönen: das ausschliessliche Sommerfeld wollte immer noch nicht dem Winterfelde weichen, und die Weingärten gewannen in der Ebene einen zu grossen Umfang.

Eine dritte Berechnung liess der Kurfürst für den Holzhandel herstellen, und auch sie trog ihn nicht. Freilich war der alte Vertrag, den er mit der Murgschifferschaft erneuert hatte, von den Landesherren derselben nicht bestätigt worden, und thörichte Monopolisierungsversuche legten den alten Borthandel des Schwarzwaldes lahm [1]; aber nur um so mehr gewannen die betriebsamen Mannheimer, denen die Pfälzer Zölle erlassen blieben, einen Vorsprung. In früheren Zeiten war der Holzhandel des Schwarzwaldes nur in den seltensten Fällen über Mainz und Bingen hinausgegangen; jetzt wurde, wie Karl Ludwig es vorausgesehen hatte, Holland der eigentliche Markt, statt der Sägewaren das Langholz und namentlich das kostbare, bisher geschonte Eichenholz der begehrte Artikel. Grosse niederländische Exportfirmen liessen sich in Mannheim nieder, neben ihnen kleine Spekulanten. Der Handel war gewagt, denn in Holland schwankten je nach der Zufuhr aus den nordischen Ländern und dem Bedarf der Reederei die Notierungen.

Unter dem Einflusse des holländischen Handels vollzog sich endlich auch die Umwandlung der Landwirtschaft in der Ebene. Von Mannheim aus erhielt sie ihren dauernden Charakter des Anbaus von Handelsgewächsen. In Holland war die Tabaksindustrie längst eine der bedeutendsten, von hier aus war die Untugend des Tabakrauchens als allgemeine Mode verbreitet worden; aber im Tabakbau musste es sich auf andere Länder stützen. Schon 1661 wurden die Vorteile gerühmt, die ein Mannheimer Bürger Puché der Pfalz durch Pflanzung des Tabaks verschaffe; allmählich hatte sich von hier aus der Anbau über alle um-

[1]) Siehe meine „Geschichte der Murgschifferschaft“.

liegenden Dörfer verbreitet; und nach der Zerstörung des Jahres 1688 begannen die Bauern sich bereits der Centralisierung des Tabakhandels in Mannheim zu erwehren.

Weniger gelang es, auch den Verkehr mit anderen Waren nach der neuen Handelsmetropole zu ziehen. Alle wertvolleren Artikel zogen den Landweg dem Wasserweg vor; jedes Bemühen mit der Frankfurter Messe auf diesem Gebiete zu konkurrieren war vergeblich. So suchte auch der Kaufmann, da es sich nur um Massengüter handelte, an allen Umschlagskosten zu sparen; selbst gegen die Errichtung eines Krans erklärten sich die Interessenten wegen der damit verbundenen Ladegebühren. Auch der Personen- und Nachrichtenverkehr, der ebenfalls der Landstrasse nachging, entwickelte sich erst seit 1675, dann freilich sehr rasch; binnen weniger Jahre gelangte damals Mannheim zu einem Netz von Postverbindungen, die teils vom Staate, teils von Privaten besorgt wurden.

Die Voraussetzung dieses raschen Aufblühens blieb immer die völlige Handelsfreiheit. Beständig von den Finanzbeamten bekämpft, wurde sie von Karl Ludwig doch aufrecht erhalten; erst nach seinem Tode begann man sie einzuschränken. Der Betrieb des Handels schlug denn auch hier ganz andre Bahnen ein, als sie früher in den oberrheinischen Städten zugelassen waren, denn gerade das Kommissionsgeschäft, das man früher allerwärts bekämpft hatte, blühte hier auf. Es war immerhin ein Vorteil für das von allem Kapital entblösste Land, wenn die Geschäfte noch gemacht wurden, ob auch für fremde Rechnung. Der Kurfürst stand nahezu allein mit seiner Einsicht, dass sein Land nur darum so viel rascher als alle andern deutschen Territorien erblühte, weil er seinen brach liegenden Kräften einen Ausweg verschafft hatte. Ein Sturm der Entrüstung erhob sich selbst bei seinen besten Beamten, als einst einer seiner holländischen Freunde den Vorschlag machte, lieber den Mainzer Kurfürsten durch Erlass der Pfälzer Zölle zu gewinnen, als die Rechtsansprüche der Pfalz gegen ihn durchzukämpfen.

In gleicher Weise konnte sich auch die unbeschränkte Gewerbefreiheit nur solange als Karl Ludwig lebte, halten; nicht als ob sie in Mannheim selber zu Uebelständen geführt hätte, sondern weil es unmöglich schien, sich auf die Dauer ganz und gar von den gebräuchlichen Zuständen zu entfernen. Gleich nach dem Tode des Kurfürsten versuchten zuerst die kleineren Schuhmacher eine Beschränkung der Arbeiterzahl auf vier durchzusetzen. Das wäre immer noch viel mehr gewesen, als nach strengem Zunftbrauch erlaubt war; aber bisher hatten die grösseren Meister mit 7 Gesellen gearbeitet. Damals wurde auf dringende Vorstellungen des Stadtrates das Ansinnen noch abgelehnt, aber schon in den neuen Privilegien findet sich statt der Zusicherung, dass kein Handwerk zu Mannheim unter Zünften stehen solle, die Andeutung, dass es unter keine auswärtige Zunft sich unterzuordnen brauche, und wurde

im übrigen die Zunftstiftung ins eigene Gutdünken der Meister gestellt.

Nur die Brotpreise sind auch früher nach Vereinbarung des Rates und der Bäcker regelmässig taxiert worden; schon bei den Fleischpreisen verzichtete man nach einigen schwachen Versuchen hierauf, weil man fand, dass die freie Konkurrenz besser für die Erniedrigung sorge. Auch hielt der Stadtrat allen oft wiederholten Beschwerden der Metzger gegen ihre jüdischen Konkurrenten stand und setzte mit Eifer sowohl die Vorteile des freien Wettbewerbes wie die Machtlosigkeit der Taxen gegenüber geschlossenen Metzgerzünften auseinander. Statt der Zünfte hatte man in Mannheim eine ähnliche Einrichtung wie in den alten Marktstädten getroffen. Die einzelnen Handwerke bildeten Abteilungen, denen vom Rate je eines seiner Mitglieder als Handwerksherr gegeben wurde. Dieser brachte ihre Wünsche vor den Rat und vertrat ihre Interessen; sie selber entbehrten jeder Selbstverwaltung, aber es beschränkte auch keine genossenschaftliche oder obrigkeitliche Anordnung die Art oder den Umfang des Gewerbebetriebes.

Auf dieser Grundlage entwickelte sich selbst das Mannheimer Handwerk, wie wir schon am Beispiel der Schuhmacher sehen, überwiegend als Grossgewerbe. Binnen kurzem waren doch eine ganze Reihe von Fabrikationen in der Stadt vertreten, auch solche, die man bisher in Süddeutschland kaum gekannt hatte, wie denn nicht weniger als 20 grössere und kleinere Bierbrauer niederdeutscher Herkunft gezählt wurden. Den grössten Wert legte der Kurfürst auf die Einwanderung französischer Tuchmacher; und es war hierbei wiederum vor allem auf ein Exportgewerbe abgesehen. Auch brachten diese hugenottischen Nordfranzosen ihre alten ausgedehnten Handelsbeziehungen mit. Um ihretwillen wurde eine regelmässige Fahrpost von Mannheim über Metz nach Sedan, dem Mittelpunkt des Tuchhandels und des Hugenottentums in Nordfrankreich, eingerichtet. Ebenso bemühte sich Karl Ludwig, einen grossen Seidenfabrikanten nach Mannheim zu ziehen, und nach der Aufhebung des Edikts von Nantes beabsichtigte man die vertriebenen Leinenindustriellen hier anzusiedeln.

Zu diesem Behufe wurde einmal ein Vorschuss an den Fabrikanten, den man mit dieser Aufgabe betraute, gewährt; im übrigen war es unverbrüchlicher Grundsatz des Kurfürsten sowohl wie der Stadtverwaltung, dass keinem Industriellen weder Unterstützung noch Entschädigung noch ein Monopol gewährt werde. Es war das die nothwendige Ergänzung der Gewerbefreiheit. Damit aber trennt sich Karl Ludwig und seine Gründung von allen ähnlichen Beschützern der industriellen Einwanderung und allen sonstigen privilegierten Unternehmungen. Man mag auch Mannheim eine künstliche Pflanzung nennen; aber die Kunst bestand hier nur darin, dass sorgfältig alle Bedingungen eines natürlichen Wachstums

vorbereitet waren. So wenig hier der Staat gängeln wollte, so wenig brauchte er auch zu unterstützen. Der Satz, den einmal der Stadtdirektor Clignet aussprach, konnte als selbstverständlich gelten: „Wenn man allen Leuten, die hier etwas angefangen haben, was ihnen nicht geglückt, und die wieder wegziehen, ihren Schaden vergüten wollte, dann könnte der Kurfürst arm werden.“

Indem Karl Ludwig diese von dem Gewöhnlichen abweichende Richtung einschlug, konnte er, so weit er auch seiner Zeit vorauseilte, im grossen und ganzen doch auf die Zustimmung und das Verständnis seiner Mannheimer rechnen; mit seiner weitblickenden Religionspolitik, als deren Versuchsfeld er ebenfalls die Neugründung erkor, stand er und ein paar seiner Ratgeber allein. Ueber einige vorübergehende äussere Erfolge kam er nicht hinaus. Zwar jene beiden Niederlassungen der Socinianer und der Wiedertäufer liess die Bürgerschaft unbehelligt. In grossen Höfen lebten diese in völliger Gütergemeinschaft, abgeschlossen von der andern Bevölkerung, und besorgten Ackerbau und alle Handwerke für sich selber. Auch widerstanden sie nicht lange der Assimilationskraft der Stadt. Die wenigen, die zuletzt übrig geblieben waren, führten das Eigentum ein und gingen zur reformierten Kirche über. Misstrauischer betrachtete man schon die Juden. Früher durch ein Staatsgrundgesetz aus der Pfalz ausgeschlossen, rief sie Karl Ludwig zuerst nach Mannheim, Portugiesen und Deutsche, die auch hier wie gewöhnlich manche Reibereien miteinander hatten. Wir sahen, dass der Rat zwar die Konkurrenz gern sah, die sie den Metzgern machten; aber auch er beobachtete argwöhnisch jedes Uebergreifen der Juden auf andre Erwerbszweige. Jene betrieben mit besonderem Geschick die Häuserspekulation, die bei ständiger Wohnungsnot in der rasch entwickelten Stadt sich reichlich lohnte. Sie gelangten dadurch in den Besitz der besten Häuser in den Hauptstrassen, und so wenig der Rat gegen die Mobilisierung des Grundeigentums als solche einzuwenden hatte, so gern hätte er doch die Juden in ein Ghetto verbannt. So liess sie auch die kalvinistische Eifersucht zum Grosshandel nicht zu, sondern beschränkte sie auf Agenturen. Bald nach Karl Ludwigs Tod begann man auch damit, die Zahl der jüdischen Familien fest zu bestimmen.

Weit heftiger waren aber doch die Gegensätze innerhalb der christlichen Konfessionen. Karl Ludwig selber legte die Privilegien, die er bei der Stadtgründung erlassen hatte, dahin aus, dass er jeder Konfession, nicht nur jeder Nation, eine Kirche bauen wolle, sobald sie mehr als 50 Bürgerfamilien aufzuweisen habe; der Rat aber wollte nicht mehr als die Gewissensfreiheit zugestehen und in der Stadt selber nur reformierten Kultus dulden. Die wenigen Katholiken waren denn auch, bis sofort mit dem Regierungsantritt der Neuburger Linie Kirchen und Klöster für sie gestiftet wurden, in einem Nachbarort eingepfarrt. Gegen die

Aufrichtung einer besonderen lutherischen Gemeinde sperrte sich der Rat, weil er Zerwürfnisse in der evangelischen Bürgerschaft, die bisher einträchtig zusammengelebt, befürchtete. Der Kurfürst im Gegenteil stiftete sie, weil er hoffte, mit ihr einen Versuch einer thatsächlichen Kircheneinigung machen zu können. So hochsinnig und so klug im einzelnen sein Unternehmen war, er befriedigte doch keine Partei, weil einer jeden selbst das kleinste Zugeständnis verhasst war. Die Konkordienkirche, die er in Mannheim den beiden Konfessionen gemeinsam, selbst mit dem Ausblick auf eine spätere mögliche Beteiligung der Katholiken gebaut hatte, wurde alsbald nach seinem Tode selber zum Zankapfel der Parteien. So eilte das wirtschaftliche Leben dem geistigen hier voraus; aber wenigstens in dem Geiste des Mannes, der dieses merkwürdigste unter den sozialpolitischen Experimenten des experimentlustigsten Jahrhunderts anstellte, fanden sich konsequent die Ideen freier Bewegung bei einheitlicher Leitung auf dem wirtschaftlichen wie auf dem geistigen Gebiete zusammen.

In der Pfalz war das Beispiel gegeben, wie ein Land, das völliger Verwüstung anheimgefallen war, rasch zu erneuter Blüte gelangen konnte, indem es sich der fremden Einwanderung öffnete und ihr freien Spielraum gab; in Württemberg zeigte sich der nicht minder merkwürdige Fall, dass inmitten der Kriegswirren selber eine Bevölkerung ihre Eigenart starr festhält, dass sie aber zugleich ihren alten Einrichtungen eine solche Wendung zu geben weiss, vermöge deren sie in kurzer Zeit sich wieder zu Wohlstand und Bedeutung emporzuringen vermochte.

Im Nagoldthale war die Wollenweberei von alters her heimisch. Schon Markgraf Christoph hatte bei der Abfassung seiner Landesordnung der badischen Tuchmacherei ein Statut aus dem Amte Wildberg herbeigezogen; dann hatte sich im Laufe des 16. Jahrhunderts in Calw ebenso wie in Pforzheim die Weberei der leichten Zeuge, Engelseit, Grobgrien etc. einerseits, der Teppiche andrerseits eingebürgert oder vielmehr aus der alten ländlichen Wollenweberei entwickelt. Auch hier war es wesentlich die Farbe, welche den Stoff ansehnlich und verkäuflich machte. Wie wir in Pforzheim sahen, erhielt daher auch hier der städtische Färber und Fertigmacher bald das Uebergewicht über den ländlichen Weber. Aber während in Pforzheim das Gewerbe infolge der Streitigkeiten mit den Tuchern erst gehemmt ward, dann selber zu kränkeln anfing, weil es entgegen seinem Ursprung engherzige Bestimmungen annahm, machte es in Calw gerade im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts rasche Fortschritte. Schon seit 1595 scheint die Anzahl der Calwer Zeugmacher die der Pforzheimer übertroffen zu haben. Wahrscheinlich ist es aber das Beispiel der Uracher Leinencompagnie gewesen, welches auch hier die Färber und Händler veranlasste sich enger zusammenzuschliessen und mit den Weberschaften der umliegenden Aemter in feste Vertragsverhält-

nisse zu treten [1]). Das emporstrebende Württemberger Bürgertum fing an, dem Export der Reichsstädte erfolgreiche Konkurrenz zu machen. Schon um 1620 wurden ausser den süd- und mitteldeutschen auch die norddeutschen Messen besucht. Sofort hob sich die Technik, nicht ohne dass auch hier ein italienischer Fabrikant, der vorübergehend und nicht eben gern gesehen in Calw verweilte, die wichtigsten Anregungen gegeben hätte. Allmählich gestaltete sich die Färberzunft zu einer Gesellschaft nach dem Muster der grossen Ravensburger und Augsburger Compagnien um. Fast unmerklich muss der Uebergang gewesen sein. In demselben Masse, wie sich die Fabrikation einheitlicher und der Handel grossartiger gestaltete, wurden die alten Zunft- und Ladenmeister der Färber kaufmännische und technische Vorsteher einer Fabrik- und Handelscompagnie. Der entscheidende Moment war hierfür, als sich gleich nach dem Ende des 30jährigen Krieges die Färberzunft abschloss und thatsächlich nicht mehr durch die Lehre allein, sondern zunächst durch die Geburt die Mitgliedschaft erworben wurde. Wo etwa sonst eine Zunft sich geschlossen hatte, wie die Eisenschmiede von Laufenburg, da war doch der Betrieb zersplittert geblieben und eine völlige Erschlaffung war die Folge. Hier aber bedeutete die Schliessung vielmehr eine Kartellierung und der Betrieb wurde um so intensiver. Sie war hiermit im Grunde aus einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft zu einer privatrechtlichen Gesellschaft geworden. Dennoch behielt sie auch von jener noch die wichtigsten Befugnisse. Aus der Verabredung einer städtischen Zunft mit ländlichen Zünften wurde ein fester Vertrag einer Unternehmergesellschaft mit Gruppen von Landmeistern, die nach wie vor strenge zünftige Verfassung und Selbstverwaltung, thatsächlich aber keine wirtschaftliche Selbständigkeit mehr besassen. Der Staat garantierte diese „Moderation", erhielt sie aufrecht und änderte sie nach seinem Gutbefinden bisweilen ab. War schon vor dem Kriege die Feststellung der Taxen, um welche die rohen Waren der Färberzunft eingeliefert wurden, Sache der Ortsobrigkeiten gewesen, so war seit der grundlegenden Abrede von 1650 die Regierung stets darauf bedacht, den Vertrag von Zeit zu Zeit zu erneuern und zu modifizieren. Für gewisse Sorten Zeug hatte die Compagnie ein Ausschlussprivileg und machte es gegen Konkurrenzgründungen im Gebiete der Moderation streng geltend. Dabei war aber vorausgesetzt, dass es sich nur um Gegenstände der Ausfuhr handle; sie war sogar verpflichtet, auf dem einheimischen Markt den bürgerlichen Meistern mit Tüchern und Kleiderstoffen nicht Konkurrenz zu machen. Für das Inland hatte sie nur ein einziges Privileg, das der Herstellung von Beuteltüchern für

[1]) Nach Val. Andreae wäre der Zusammenschluss seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts zu datieren. Die Koincidenz mit der Uracher Zunftstiftung durch Herzog Friedrich ist auffallend. Eben weil sich die Sache von selber machte, ist damals wohl kein Staatsgesetz erfolgt.

die Müller, und dieses betrachtete sie sehr gleichgültig. Die Grundlage des gesamten Verhältnisses blieb immer die wechselseitige Verpflichtung, wonach die Zeugmacher der württembergischen Aemter im Nagoldthal und darüber hinaus im Neckarthal niemand anderem arbeiten durften als der Compagnie, diese hinwiederum keine ausländischen Waren kaufen durfte und jederzeit Arbeit schaffen sollte. Nur dass die Verpflichtungen der Unternehmerschaft von der Regierung immer viel weitherziger gedeutet wurden als die der Arbeiterschaft; denn man nahm schliesslich an, dass es für das Wohlergehen der abhängigen Landmeister mehr auf den guten Willen und auf die geschäftliche Blüte der Compagnie ankomme als auf strenge Wahrung der Verträge, obwohl nicht verkannt werden soll, dass der staatlich beglaubigte Vertrag einen sicheren Arbeiterschutz gewährt hat. Um der benachbarten Konkurrenz der Reichsstädte und der oberschwäbischen österreichischen Plätze zu begegnen, wurde der Compagnie öfters nachgelassen, auch fremde Ware einzukaufen, und beständig suchte sie selber die Verpflichtung von sich abzuwälzen, alle ihr eingelieferte Ware abzunehmen. Dass der Sinn der älteren Verträge gerade hierhin ging, war zwar ganz klar, aber sie erlangte schliesslich in der Mitte des 18. Jahrhunderts eine milde Auslegung, nachdem sie schon vorher nach Möglichkeit eine übermässige Vermehrung der Weber vermöge der üblichen Zunftbestimmungen bekämpft hatte. Zuletzt ist es doch gerade dieser Punkt gewesen, der im Jahre 1796 auf Antrag der Compagnie zur Aufhebung der Moderation und zur Auflösung der Handelsgesellschaft selber geführt hat, nachdem sie oft zuvor mit diesem Schritte gedroht hatte.

Der Zudrang der Hausindustriellen war es aber wohl weniger, was die Compagnie beunruhigte, als die unbequeme Thatsache, dass sie mit den Warengattungen selten wechseln und den Einkauf weder einschränken noch ausdehnen konnte, wie es doch die wechselnden Bedingungen des Absatzes erforderten. Sie stellt sich mit Notwendigkeit bei jeder Hausindustrie ein und befördert am meisten den Uebergang zu centralisierter Fabrikmanufaktur. Nur mit Vorsicht konnte die Calwer Compagnie hierauf hinarbeiten. Schon die Errichtung einer ziemlich ausgedehnten Fabrikanlage für die feineren Sorten stiess auf Widerspruch der Knappenschaft; gegen das Ende ihres Bestehens, als schon die englische Konkurrenz den Rest des Marktes bedrohte, den die sächsische und österreichische noch übrig gelassen hatten, ging die Compagnie dazu über, Maschinen in grösserem Umfange als bisher zu verwenden. Wieder hegte die Regierung Bedenken über die Berechtigung dieses Vorgehens, wieder beschwichtigte sie dieselben aus den gleichen Gründen wie früher.

Ihren Charakter als Exportindustrie hatte die Zeugmacherei auch in den schlimmsten Jahren des 30jährigen Krieges nicht aufgegeben; nicht einen Augenblick ist hier diese Tradition verlassen worden. Wie

unmittelbar nach dem Friedensschlusse die Verfassung ihr festes Gepräge erhielt, so begann man auch sofort damit, ausländische feine Wolle zu beziehen und fremde Messen zu beschicken. Je nach der Handelspolitik der deutschen Staaten und der Nachbarländer wechselten die Absatzgebiete ausserordentlich. Der Handel nach dem östlichen Europa verschwand mit dem Aufkommen der sächsischen Manufakturen. Freiwillig zog man sich von diesem Felde zurück, nachdem man im Anfang des 18. Jahrhunderts noch versucht hatte, in Sachsen selber eine Filiale zu errichten. Nur vorübergehend brachte hier der 7jährige Krieg nochmals eine günstige Konjunktur [1]). Der österreichische Markt ging erst seit den Sperrmassregeln Josephs II. völlig verloren, der französische war wohl nie von grosser Bedeutung gewesen. So waren denn vom Anfang bis zum Ende der Compagnie vorwiegend diejenigen Märkte, welche einst schon für den Leinewand- und Baumwollenhandel der schwäbischen Reichsstädte die wichtigsten gewesen waren, dies auch für Calw geblieben: die Messen der Schweiz, Südtirols und Italiens. Die Fabrikation der streng-pietistischen Stadt war in erster Linie für die Konsumtion der katholischen Geistlichkeit Italiens eingerichtet. Auch nach Spanien und über dieses nach seinen Kolonien scheint ein nicht unbeträchtlicher Teil der Ausfuhr gegangen zu sein.

Aber gerade auf dem südeuropäischen Markt machte sich in den letzten Jahrzehnten die englische Konkurrenz fast ebenso stark wie im Osten die sächsische geltend. Durch Erweiterung des Fabrikbetriebes suchte man — wie wir sahen — ihr wohl zu begegnen; aber sie gebot noch über einen andern Vorteil geschäftlicher Art. Ausdrücklich wird uns von dem zeitgenössischen Geschichtsschreiber der Compagnie berichtet, dass die alten Formen des Geschäftes, auf die nun einmal die Verfassung der Compagnie gebaut war, sich rasch veränderten. Hatte es früher genügt, die grossen Messen zu beschicken, die alten Verbindungen auf ihnen aufrecht zu erhalten, so bot jetzt der englische Reisende seine Ware überall an Ort und Stelle an, und ehe es zur Messe kam, war der grösste Teil der Aufträge bereits erledigt. Dieser Konkurrenz konnten die „Vieranten“ der einzelnen Messen, die in Calw selber sassen, nicht mehr begegnen.

So war es nur eine Frage der nächsten Zeit, dass die Compagnie, die sich überlebt hatte, sich auch thatsächlich auflöse. Noch dazu beruhte das Vermögen der Hauptgesellschafter schon längst grossenteils auf privaten Nebenunternehmungen. Die Erschütterungen des italienischen Marktes durch die Kriege Bonapartes gaben den letzten Anstoss. Die Compagnie kam im Jahre 1796 bei der Regierung ein „die zu gegenseitigem Vor-

[1]) Siehe hierüber unten die entsprechende Erscheinung bei der badischen Tuchindustrie.

teil der Compagnie und der Zeugmacher bestandene Moderationsverfassung aufzulösen, die Zeugmacher von der Verbindlichkeit, ihre verfertigten Waren hier zum Verkauf anzubieten, sie selbst aber von der Verpflichtung dieselben anzunehmen, freizusprechen". Sofort nachdem der Normalzustand der freien Konkurrenz hergestellt war, wurden von mehreren der bisher verbundenen Gesellschafter neue Fabriken gegründet. Kapitalkräftiger als je zuvor entwickelte sich die Industrie zu Calw und stützte mit ihrem Kredit auch den des Staates; sie ist zu einer Pflanzschule auch für das übrige Württemberg geworden.

Hier hatte es sich aufs deutlichste gezeigt, wie ein fester, vom Staate selbst gewährleisteter Verband zwischen Hausindustriellen und Händlern oder Fabrikanten die wichtigste Form der industriellen Erziehung ist, wie sie aber sich überleben und einer andern Wirtschaftsform weichen musste. Ob nicht auch diese nur ein vorübergehender Zustand sei, von noch kürzerer Dauer als jener ihr zuvorgehende, das ist die Frage der Zukunft, in deren Vorbereitung wir uns selbst befinden. Sie kann in diesem Werke keine Beantwortung finden.

Die Erfolge der württembergischen Industrie regten den Wetteifer in dem benachbarten badischen Lande um so mehr an, als hier die Erinnerung daran nicht geschwunden war, dass dasselbe Wollengewerbe, dem Calw seine jetzige Blüte verdankte, vor dem grossen Kriege in Pforzheim seinen Hauptsitz gehabt hatte. Den Vorsprung, welchen die Schwesterstadt gewonnen hatte, einzuholen, Pforzheim die Errungenschaften von Calw zu sichern, ist eines der wesentlichsten Ziele badischer Wirtschaftspolitik im 17. und 18. Jahrhundert geblieben.

Nach dem Friedensschlusse waren die alten Ordnungen der Tucher und Zeugmacher erneuert, war ihnen auch der ausschliessliche Besitz der Walke bestätigt worden; aber der Augenschein lehrte, dass gerade in diesem Gewerbe die Zunftverfassung nicht mehr imstande sei, das zu leisten, was vor allem not that: Absatzgelegenheit in der Ferne zu erschliessen.

Es fehlte, zumal bei den Fürsten, nicht an der richtigen Einsicht. Sie wollten keineswegs das Zunftwesen im alten Umfang, als ausschliesslich berechtigte Form des Gewerbes herstellen; sie wollten es vielmehr nur für das eigentliche lokale Handwerk wahren. Daneben begehrten auch sie eine Industrie, die sich des Handels annehme, zu schaffen. Zwar besassen die badischen Markgrafen nicht den umfassenden Gesichtskreis und die konsequente Kühnheit ihres pfälzischen Nachbarn Karl Ludwig, aber auch sie waren Kinder eines Jahrhunderts, das vor Neue-

rungen nicht zurückscheute, da man ja doch alle Zustände von Grund aus neu aufbauen musste.

Wie aber hätten diese Fürsten, die nur vorübergehend im eigenen Lande wirken konnten, für die ihre Freistatt in Basel beinahe zur Residenz geworden war, dauernde Unternehmungen ins Werk setzen können![1]) Zudem mangelte es in Baden lange an einer intelligenten Beamtenschaft, durch die sich Württemberg und die Pfalz damals auszeichneten. Das schlimmste aber war, dass hier völlig das Element eines selbstbewussten Bürgertums fehlte, und mit ihm der Untergrund, auf dem die Industrie allein gedeihen kann.

Einen Teil der Schuld hieran muss man den politischen Verhältnissen beimessen. Den 30jährigen Krieg hatten die ständischen Vertretungen noch notdürftig überstanden; bei der Abwicklung der Kriegsentschädigung und der Schuldenkonsolidation hatten sie noch gute Dienste gethan[2]); dann aber gingen sie unverteidigt und unbetrauert in den erneuten Stürmen der französischen Kriege unter. Mit ihnen verschwand der letzte Rest von politischer Bedeutung der Städte, und nur in kindischen Privilegienstreitigkeiten und in ebenso hartnäckigen wie nutzlosen Prozessen äusserte sich noch das verkümmernde Selbstbewusstsein des Bürgertums[3]).

In Württemberg hingegen konsolidierten sich die Stände zu einer bürgerlichen Oligarchie; und wie wenig uns diese Verfassungsform sonst auch ansprechen mag, soviel ist sicher, dass sie die engste Wahlverwandtschaft mit der Grossindustrie besitzt. Deshalb ist diese in Württemberg aus den thatsächlichen Verhältnissen hervorgegangen und sicher fortgeschritten, während es sich in Baden die längste Zeit um schwankende und erfolglose Experimente handelte, die von der Regierung angestellt wurden, denen das Bürgertum aber grollend und misstrauisch gegenüberstand. Fast durchweg sind es Fremde gewesen, denen die badische Industrie ihren Ursprung verdankt.

Bereits im Jahre 1664 hatte Markgraf Friedrich einen Aufruf erlassen, durch welchen er zur Gründung von Fabriken in der Markgrafschaft, zumal in Pforzheim, aufforderte[4]). Es ist einer der ersten dieser Art in Deutschland. Im Hinblick auf Calw war besonders der Zeughandel dabei ins Auge gefasst worden. Wer ihn treiben wollte, dem wurde Freiheit von allen Steuern und Lasten zugesagt. Erwarb er Häuser und liegende Güter, so brauchte er nur deren Wert, nicht aber

[1]) Hierfür, wie überhaupt für alle persönlichen und politischen Verhältnisse ist selbstverständlich auf v. Weechs badische Geschichte zu verweisen.

[2]) Hierüber näheres in der Verwaltungsgeschichte.

[3]) Ein anschauliches Bild dieses Zustandes ist namentlich in Pflügers „Geschichte Pforzheims" zu finden.

[4]) Akten, Gewerbe Pforzheim. Gen.-L.-A.

das darin betriebene Gewerbe zu versteuern. So sollen die Einwanderer auch von allen Zunftbestimmungen frei sein. Nur wenn sie Kramläden in der Stadt errichten, haben sie sich an die Krämerordnung zu halten. Ebensowenig wie der staatlichen sind sie der städtischen Besteuerung unterworfen, sondern sie mögen jährlich mit dem Bürgermeister „über ein Stück Geld übereinkommen".

Man setzte voraus, dass diese Fabrikanten ihre Waren ausserhalb der Stadt zur Verarbeitung geben und sie sich wieder hereinliefern lassen würden. Für diesen Verkehr sollen sie völlige Zollfreiheit geniessen. Schliesslich wird ihnen auch, falls sie bei ihrem Unternehmen nicht ihre Rechnung finden, unbeschränkte Abzugsfreiheit gewährleistet.

Kaum erlassen, wurden diese Privilegien sofort weiter ausgedehnt auf alle Grosskaufleute und alle „künstlichen Arbeiter", deren Gattungen, um Anfeindungen der Zünfte vorzubeugen, genau aufgezählt wurden [1]).

Jedoch die Ausführung entsprach diesem umfassenden Plane nur wenig. Offenbar hatte dem Markgrafen das Vorbild der Neugründung Mannheims vorgeschwebt; aber wie verschieden war die unermüdliche Agitation Karl Ludwigs für diesen seinen Lieblingsgedanken von der Lässigkeit, mit der man hier ein Prinzip handhabte, das vor allem Entschiedenheit forderte. In weiteren Kreisen, für die doch das Patent vor allem berechnet war, ist es überhaupt kaum bekannt geworden. Erst viel später nach der Aufhebung des Edikts von Nantes und nach der Verwüstung der Markgrafschaft in Ludwigs drittem Eroberungskriege hat sich zeitweise der Strom der hugenottischen Einwanderung nach Baden gelenkt. Für die industriellen Elemente der Réfugiés ist aber dies nahrungslose und bedrohte Grenzland lediglich ein Durchzugsgebiet gewesen; nur die ärmeren und schwerer beweglichen Ackerbauer haben hier festen Fuss gefasst und unserem Lande eine letzte Epoche der Waldrodung und Kolonisation gebracht [2]).

Wenngleich die Versuche, eine Kolonie von Industriellen nach Baden zu überführen, von keinem nachhaltigen Erfolge begleitet waren, so sind sie doch merkwürdig als eine Phase in jener Wanderung der Sendlinge romanischer Kultur, die für die geistige und wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands von unberechenbarer Wichtigkeit geworden ist [3]). Bei der

[1]) Als solche werden genannt: Maler, Bildhauer, Uhrmacher, Gold- und Silberarbeiter, Glockengiesser, Stückgiesser, Drahtzieher, Nadelmacher, Feilenhauer, Eisenschneider, Siegelgraber, Niederländisch-Porzellanmacher, Buchdrucker, Seidenweber, Färber und Sticker, Kammmacher, Korduanmacher, Handschuhmacher, Posamentiere, Teppichweber. Die Aufzählung interessiert, weil sie den der werdenden Industrie angewiesenen Spielraum genau umschreibt.

[2]) Hierüber wird die Agrargeschichte das Nähere bringen.

[3]) Die Verhandlungen sind unter die Akten über die Pforzheimer Kirchenbaulichkeiten geraten. Die Nachweisung verdanke ich Herrn Pfarrer Krieger in Brötzingen.

Besiedlung des slavischen Ostens im 13. Jahrhundert schlossen einst Fürsten und Klöster Verträge mit einem Vogt, der es unternahm, die Mannschaft für eine Kolonie zusammenzubringen und sie an den angewiesenen Platz zu überführen, und es wurden hierbei alsbald die zukünftigen Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse der übersiedelnden Bürger und Bauern geregelt. So geschah es auch jetzt, nur dass früher in der Zeit strengen genossenschaftlichen Zusammenhanges der dauernde Bestand solcher Gründungen besser verbürgt war als nun, da sich nur die Hugenotten, die eigentlichen Träger und Verbreiter der individualistischen und kapitalistischen Wirtschaftsweise, an ihnen beteiligten.

Im Jahre 1700 ging Markgraf Friedrich Magnus einen Kontrakt mit einem französischen Unternehmer Lafont ein, wonach dieser zugleich mit einigen anderen angesehenen Franzosen eine vollständige Gewerbekolonie nach Pforzheim zu führen sich verpflichtete; aus Südfrankreich bis an den Rhein trug er die Kosten, von da ab stellte der Markgraf das Fuhrwesen. Man mag wohl sagen, dass es das hervorstechende Kennzeichen des Calvinismus ist, eine politische und eine religiöse Verfassung zugleich zu sein; dadurch wird seine Grösse, werden seine Erfolge und werden seine Schwächen bedingt. So wurde auch für diese Kolonie eine solche doppelseitige Verfassung in Aussicht genommen: sie behält ihre eigene Rechtsprechung und Gemeindeverwaltung, sie setzt aus ihrer Mitte und nach ihren Gewohnheiten den Waisen und Unmündigen Vormünder; dem Amtmann soll nur die Aufsicht zustehen, die Appellation geht direkt an den Fürsten. Nur soviel ist festgesetzt, dass sich die gewählten Richter und Assessoren an das badische Landrecht halten sollen. Von den verhängten Strafen steht ein Drittel der Gemeinde zur Bestreitung ihrer Kosten selber zu. Diese ihre Vorsteher bringt die neue Kolonie gleich aus Frankreich mit; ein Edelmann aus Foix, ehemaliger Bürgermeister einer dort gelegenen Stadt, soll in ihr die gleiche Stellung übernehmen, ein anderer Edelmann wird Richter; die „*Assesseurs de la justice française*“ sind ebenfalls aus Adligen und Fabrikanten entnommen; auch der Geistliche gehört dem Adel an. Es ist bezeichnend, dass für den französischen Adel alle Vorrechte, die der einheimische geniesse, beansprucht und gewährt werden. Die Kolonisten sind frei von der Leistung alles Kriegsdienstes ausser Lande, dagegen bilden sie eine eigene Verteidigungsmiliz; und auch als solche wählen sie ihre Offiziere selber.

Neben diesem Gemeindevorstand steht, grossenteils, wenn nicht völlig, aus denselben Personen zusammengesetzt, die kirchliche Vertretung der „*anciens*“. Ihnen wird nicht nur die freie Wahl der Kirchen- und Schuldiener, sondern auch die Ausübung der rigorosen calvinistischen Kirchenzucht zugestanden. Sie sollen Verstösse gegen dieselbe nicht nur unter den Gemeindemitgliedern bestrafen, sondern auch die Kirchendiener,

die Geistlichen selber wegen „etwa führenden ärgerlichen Wandels oder Einstreuung fremder Lehren zur Rechenschaft ziehen, absetzen und wegschaffen“. Allerdings bedürfen sie hierzu der Zustimmung des Markgrafen. Auch die religiöse Unduldsamkeit des Calvinismus macht sich geltend: diese Auswanderer, die selber Schutz vor der religiösen Intoleranz ihres Königs suchen, machen zur Bedingung, dass an den Orten, wo sie wohnen, keine Juden geduldet werden. Der Markgraf gibt dies wenigstens soweit zu, dass zukünftig keine neuen Annahmen stattfinden sollen.

Hier handelte es sich bei den Hugenotten mindestens ebensosehr um die geschäftliche, wie um die religiöse Abneigung, entsprach doch diese durch ganz Europa verbreitete hugenottische Diaspora darin der jüdischen völlig, dass der religiöse Zusammenhang zugleich die wirksamste geschäftliche Organisation bildete. Unsere Kolonie erstrebte daher auch sofort ein möglichst vollständiges Handelsmonopol. Das Recht, mit derselben Freiheit zu handeln „in allen Staaten“ des Markgrafen wie dessen Unterthanen macht sie von den Einreden der Zünfte frei; Einfuhrverbote für alle Waren, die sie in gleicher Güte und Preis mit ausländischen herstellen, werden ihnen ohne alle Einschränkung versprochen, und sichern sie vor fremder Konkurrenz. Es sollen sofort Fabriken in grösstem Massstab angelegt werden: für eine Glashütte, die nur feine Ware fabrizieren will, hat sich schon ein Konsortium gebildet, das die Zuweisung eines eigenen Waldbesitzes beansprucht. Fabriken von feinen Strumpfwaren, Hüten, Zeugen, Lederwaren sollen alle auf einmal eingerichtet werden. Ueberall bedingt sich die Regierung aus, dass nur feine Ware, wie sie bisher im Lande nicht verfertigt wird, in Aussicht genommen werde; nur so konnte man um die Zunftberechtigung der Gerber, Wirker u. s. w. herumkommen; aber auch geringe Waren geniessen die Freiheit vom Eingangszoll, welche für Materialien allgemein zugestanden wird, sobald sie dem Veredlungsverkehr dienen. Nur die Zeugfabrik soll an die Stelle der im letzten Krieg eingegangenen herrschaftlichen treten und zunächst den einheimischen Webern Beschäftigung gewähren. Doch wollten die Réfugiés auch alle Arten von gewöhnlichen Handwerkern mit sich bringen und an deren Einordnung in die Innungen war natürlich nicht zu denken. An der Spitze aller dieser industriellen Unternehmungen soll eine Fabrik von Gold- und Silberwaren, Tressen und spanischen Spitzen stehen. Es ist dieselbe Industrie, die einstmals hier schon geblüht hatte, dann untergegangen war, die weit später durch die letzte schwache Welle der Hugenottenwanderung nach Pforzheim getragen wurde und alsdann thatsächlich das geleistet hat, was früher vergebens erstrebt wurde: die Umwandlung der alten Handwerksstadt in einen für den Weltmarkt arbeitenden Industrieplatz.

Die Sorge, dass diese Schar von Fabrikanten und Arbeitern rasch,

wie sie gekommen, auch wieder gehen könne, war allerdings hier gerade so wie in Mannheim vorhanden; und ebenso wie dort machte sie sich geltend in der Bestimmung des Privilegs: als Bürgschaft dafür, dass sie im Lande bleiben werde, habe jede Familie binnen zwei Jahren ein Haus nach vorgeschriebenem Modell zu bauen.

In der That vermochten alle verheissenen Vorteile die Mehrzahl der Réfugiés nicht, ihren dauernden Wohnsitz in Pforzheim aufzuschlagen. Die Fülle der Leiden, welche durch die Kriegsstürme über die unglückliche Stadt gekommen waren, war damals im Jahre 1700 noch nicht erschöpft, und die Dragoner Ludwigs, vor denen jene Fabrikanten aus ihrer alten Heimat geflüchtet waren, schreckten sie auch in der neuen. Es lässt sich nicht genau sagen, wieviele von den projektierten Fabriken wirklich errichtet worden sind. Die grösseren haben jedenfalls immer nur auf dem Papier gestanden, und von Dauer war keine einzige.

Immerhin war anfangs die Zahl der Einwanderer bedeutend; und sofort machten sich dieselben Gegensätze der Religion und der Wirtschaftsweise geltend, die überall sich äusserten, wo sich dieser Keil in das überlieferte Bürgertum trieb [1]). Als strenge Lutheraner ärgerten sich die Pforzheimer ebenso über den Lärm, den die Hugenotten mit dem Absingen ihrer Psalmen auf offenem Marktplatz, wo der Gottesdienst lange Zeit gehalten wurde, anstellten, wie sie als zünftige Gewerbsleute die Sergen- und Seidenwebestühle und die Handschuhmachereien neidisch und misstrauisch betrachteten, Unternehmungen, die rasch auftauchten, um ebenso rasch wieder zu verschwinden. Um, wie beabsichtigt, eine selbständige Kolonie zu stiften, war die Kopfzahl der Einwanderer zu schwach; um sie aber trotzdem von der alten Bürgerschaft auszuschliessen, that diese selbst durch unsinnige Erhöhungen des Einkaufsgeldes das Möglichste [2]). Mürrisch erklärte der Rat, wenn auf Aenderung gedrungen wurde: er wolle nicht noch mehr Bettler nach Pforzheim ziehen, da schon die Mehrzahl der Bürger solche seien.

Nur die höheren Beamten wussten das zu schätzen, was diese verstreuten anspruchs- und talentvollen Kinder Frankreichs wirklich besassen: die höhere Bildung. Im Jahre 1716 wurde von den Geistlichen und den Aeltesten der vielen in Württemberg und Baden angesiedelten Hugenottengemeinden in Pforzheim, der günstigen Lage der Stadt halber, eine Synode gehalten. Markgraf Karl, seiner Natur nach zum Misstrauen geneigt, beauftragte einen Amtmann, den Sitzungen beizuwohnen und ihm

[1]) Ich verweise namentlich auf die ausführliche Arbeit von Schanz über die Kolonisationen der Hugenotten in den fränkischen Herzogtümern.

[2]) Jeder Mann musste 30 fl., dazu 2 fl. Pfundzoll und 1 fl. an die Stadtknechte für sich, einige 20 fl. für seine Frau, für jeden Sohn 5½ fl., für jede Tochter gegen 3 fl., und dies alles, ehe er noch das Rathaus nach der Anmeldung verlassen, entrichten.

Bericht zu erstatten. Dieser aber hat nur von der grossen Höflichkeit, mit der er als Vertreter des allergnädigsten Schutzherrn empfangen und gefeiert wurde, zu erzählen gewusst, wobei allerdings die Vermutung naheliegt, dass für das übrige sein Französisch nicht ausreichte.

Ein vollgültigeres Zeugnis für die Eigenart und die Lebensweise der Einwanderer liegt in dem Protokoll über die Masse eines in Gant geratenen kleinen Fabrikanten vor: Der Mann besitzt sehr wenig Wäsche, aber ganz ungebührlich viel und mannigfaltigen Schmuck — freilich war das für die heimatlosen Auswanderer auch die leichteste Form der Sparanlage —, vor allem aber eine Bibliothek, die mit einem so feinen Geschmack zusammengestellt ist, so vielseitig alle Gebiete der französischen Bildung, namentlich das litterarische und historische berücksichtigt, dass man sie für die Handbibliothek eines feingebildeten Fürsten jener Zeit halten möchte. Derselbe Mann aber hatte sein Geschäft nicht nur durchweg auf geliehenes Kapital gebaut, sondern er hatte gleich vielen seiner Schicksalsgenossen als besondere Bedingung gestellt, der eigenen Haushaltung überhoben zu sein und mit seiner Familie am „Offiziantentisch im Waisenhause“ teilnehmen zu dürfen. So sind diese Menschen fast alle: sie wollen persönlich gelten und noch mehr scheinen; sie besitzen zu beidem auch die Fähigkeit; aber diesen Heimatlosen ist das Bedürfnis stetiger Thätigkeit und selbständiger Häuslichkeit abhanden gekommen. Erst da, wo sie es wiedergewonnen, wo sie Grund unter den Füssen bekommen haben und festgewurzelt sind, hat die von ihnen ausgehende Anregung auf geistigem wie auf wirtschaftlichem Gebiete voll gewirkt.

Nachdem die wohlhabenden und unternehmungslustigen Familien weggezogen waren, hatte der Rest nur noch geringe Bedeutung. Für die internationale Verkettung der kalvinistischen Interessen ebenso wie für die Unselbständigkeit der hier weilenden Réfugiés ist es bezeichnend, dass ihre Pfarrer den besten Teil ihrer recht beträchtlichen Besoldung vom Ausland, aus dem holländischen Kollektenfonds und aus englischen Stipendien, erhielten. Auch als die kleine Gemeinde in Pforzheim daran dachte, sich einen eigenen Tempel zu erbauen, suchte sie sich das Geld dadurch zu beschaffen, dass der Pfarrer und der erste Kirchenvorsteher zum Zweck des Kollektierens eine einjährige Reise nach Holland und England machten. Von eigener industrieller Betriebsamkeit war bei den Ueberbleibseln der Kolonie nichts mehr zu spüren; immerhin aber fanden die Genfer Bijoutiers, als sie im letzten Viertel des Jahrhunderts einwanderten, eine nationale und religiöse Tradition vor, an die sie anknüpfen konnten.

Nicht nur aus den Réfugiés rekrutierten sich diese wandernden Pioniere der Industrie, auch Abenteurer aller Art, die regelmässig, ob mit Recht oder mit Unrecht, einen volltönenden Titel führten, schlossen

sich ihnen an. Da die Industrie immer auf besonderem Privileg und besonderem Interesse des Fürsten beruhte, da sie den eleganten Bedürfnissen des Hofes Vorschub leisten sollte und direkte Unterstützung aus der Schatulle begehrte, so hatte sie von vornherein den Anstrich des Nobeln. Ich weiss nicht, ob die Bezeichnung „Industrieritter" schon damals aufgekommen ist; die Sache jedenfalls wird durch sie vollständig gekennzeichnet. Diese französischen und italienischen Marquis, die entweder ein „Arkanum" besitzen oder eine Modeindustrie vorschlagen, welche bei den geringsten Auslagen die grössten Reinerträge abwerfen soll, sind die ständigen Gäste der grossen und kleinen Höfe, die unmittelbaren Nachfolger der Alchemisten und die Genossen der weltkundigen professionellen Spieler vom Schlage eines Casanova. Griffen doch bei der Erfindung der beliebtesten unter den nobeln Industrien, an der bald jeder modische Hof seinen Anteil zu haben suchte, bei der Porzellanfabrikation, die Goldmacherei und die keramische Technik unmittelbar ineinander über.

Als gegen das Ende des 18. Jahrhunderts der Zuzug dieser Elemente schwächer zu werden anfing, erhielt er plötzlich einen erneuten Aufschwung durch die Emigration des französischen Adels in der Revolution. Der Nachwelt sind diese Emigranten vorwiegend im Gedächtnis geblieben als die hochmütigen Verächter der Nationen, bei denen sie eine Unterkunft suchten, als Verschwörer und Ruhestörer. Das aber waren sie doch nur in der ersten Zeit. Damals sassen sie ausser in Koblenz wohl nirgends so dicht als in Baden-Baden, und verdienten durch ihr Gebaren Misstrauen und Abneigung, die ihnen entgegengebracht wurden, reichlich. Als Badeort haben sie die schöne Stadt zwar zuerst wieder in Flor gebracht, aber auch dem Badeleben haben sie auf lange Zeit hin seinen unerfreulichen Charakter aufgedrückt. Damals verwies ihnen Karl Friedrich, als sie kurz vor der Hinrichtung des Königs den Ludwigstag mit Ostentation begehen wollten, ihr Begehren mit den ernsten Worten: ein *Miserere* würde sich besser als ein *Tedeum* in solchem Augenblicke schicken[1]). Als das Geld und die Hoffnungen zu Ende gingen, trat bei denselben Leuten die andere Seite des französischen Charakters hervor: die Findigkeit, die Genügsamkeit, oft auch der Stolz des Mannes, der im Besitz einer höheren Bildung seine Persönlichkeit nicht aufgibt, wenn er auch sein Dasein mit niederer Arbeit fristen muss. Den Eindruck, den man von ihnen aus den überreich vorhandenen Akten gewinnt, ist für diese zweite Epoche ein überwiegend günstiger. Was haben sie als kleine Fabrikanten nicht alles unternommen: ein Graf tröstet sich bei der Bereitung von Cognac allein mit dem Gedanken, „dass er 60 000 Livres

[1]) Gen.-L.-A. Akten Baden Stadt. Hier ist überhaupt noch viel Material zur Geschichte der Emigranten vorhanden.

Renten für seine Religion und seinen König geopfert hat"; ein anderer unternimmt die Herstellung von feinen Seifen und Parfümerien, ein dritter errichtet ein Atelier für Porzellanmalerei u. s. w. Argwöhnisch lauern ihnen allen die einheimischen Handwerker auf, um sie auf Eingriffen in ihr Gebiet zu ertappen; und die Regierung fühlt sich selten veranlasst, ihre schützende Hand über sie zu breiten. Wahrhaft tragisch tritt uns aus den Akten das Schicksal eines französischen Grafen, der sich in Lahr ansässig gemacht, entgegen. Er suchte durch die Kunst, die er früher aus wissenschaftlichem Interesse getrieben, als Uhrmacher und Mechaniker, sein Leben zu fristen. Seine Eingaben ebenso wie die Berichte der Beamten kennzeichnen ihn als einen liebenswürdigen und feinen Mann; aber dem Hass der zünftigen Handwerker sah er sich schutzlos preisgegeben. Sein Kabinett wurde ihm immer wieder geschlossen, seine Werkzeuge zerstört, bis der Tod den armen Schwindsüchtigen erlöste, der bis zum letzten Augenblick unerschütterlich gleichmütig mit dem Schicksal rang und nichts für sich begehrte als das Recht zur Arbeit. Als Dilettanten gaben sich diese adligen Proletarier durch den Zug kund, dass sie sich stets, sobald es ihnen mit ihren Unternehmungen einigermassen glückte, den überschwenglichsten Hoffnungen hingaben, und von ihrer industriellen Bethätigung für sich und die Welt die grössten Erfolge erwarteten. Es ist der Typus, der seinen klassischen und folgenreichsten Ausdruck im Grafen St. Simon gefunden hat.

Der industrielle Fortschritt des Landes beruhte auf diesen versprengten Marodeuren freilich nicht; die Hauptsache blieb für die Fürsten immer die gewerbliche Erziehung der unteren Volksschichten. Wie sie diese Aufgabe verschiedenartig angefasst, das gewährt der badischen Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts fast ihr bedeutendstes Interesse. Während anderwärts in Territorien von so geringem Umfang nur die althergebrachte Schablone herrschte, tragen alle Versuche Karl Wilhelms wie Karl Friedrichs das Gepräge selbständiger Gedanken; auch wo diese Experimente verunglückt sind, haben sie noch eine kulturgeschichtliche Bedeutung. Der Begabtere unter den beiden war wohl der Grossvater, originell in seinen Fehlern wie in seinen Tugenden, der echte Fürst der Barockzeit. Die bizarre Laune, die unberechenbaren Seitensprünge einer vielfach schillernden Geschäftigkeit raubten dem Wirken des menschenscheuen Sonderlings zum grössten Teil den nachhaltigen Erfolg. Ein gerader Verstand, eine grundsätzliche Mässigung und praktische Kenntnisse, die durch stetigen Fleiss erworben waren, haben bei seinem Enkel, dem Fürsten der Zopfzeit, dem eingeborenen theoretisch-experimentellen Hang die Wage gehalten, und ein gütiges Geschick hatte ihm die beste Mitgift für einen Fürsten in seiner Lage gegeben: die behagliche Freude an jedem, auch dem kleinsten Schritte, der vorwärts führte. Eins aber haben sie gemeinsam: sie sind beide geborene Schulmeister. Ueberall

beschäftigt sie das Problem der Volkserziehung. Der pädagogische Idealismus des Zeitalters, der durch Belehrung der Jugend und Aufklärung der Alten das Ziel einer vernünftigen Gesellschaftsordnung erreichen will, findet in ihnen begeisterte Vertreter. Wesentlich durch diesen Gesichtspunkt sind auch ihre industriellen Bestrebungen geleitet worden.

Wuchtiger und würdevoller können diese Ueberzeugungen nicht ausgesprochen werden als in der Proklamation, die Karl Wilhelm unmittelbar nach dem Rastatter Friedensschluss an seine Unterthanen erliess[1]). Er führt noch einmal alle Leiden der Kriegszeit, die jetzt zu Ende ging, vor die Augen der Betroffenen: er sehe mit Kummer, wie seine Unterthanen bis aufs Blut ausgesogen seien, wie ihnen die letzte Campagne den Herzstoss gegeben habe. Das erschöpfte Land sei jetzt ins bittere Elend geraten; was die Fouragierung übrig gelassen, habe die Plünderung hinweggenommen. Nun ist der Reichsfriede da, aber ein verwahrlostes Volk findet er vor. Da muss die erste Aufgabe seiner übernommenen landesväterlichen Vorsorge sein, für das kommende Geschlecht zu sorgen: „damit die annoch schwache und zu Gewinnung ihrer täglich nötigen Nahrung unkräftige Jugend und vornämlich die verlassene Waisenschaft von dem betrübten und doch müssigen Bettelstab und den anhangenden losen Sitten ab-, hingegen aber der Gottesfurcht zugewendet, im Schreiben und Lesen genugsam unterrichtet, zu Erlernung nützlicher Handwerke geleitet und zur Arbeit angewöhnt werde."

Diese lebhaft empfundene fürstliche Verpflichtung, für die Hilflosen und Unterdrückten mit staatlichen Organisationen einzutreten und die Ausbildung der Jugend im öffentlichen Interesse zu übernehmen, fand freilich zunächst ihren Ausdruck in einer Einrichtung, die allzu kühn geplant, alle Probleme mit einem Schlage lösen sollte. Da es unmöglich ist, dass die Staatsfürsorge die hilfsbedürftigen Einzelnen aufsuche, so sollen sie alle auf einen Punkt vereinigt und gleicher Pflege, gleicher Ordnung, gleicher Lehre zu gleichem Zwecke unterworfen werden. Nur durch die vollkommenste Zentralisierung, wie sie überall das Ideal des wohlwollenden und aufgeklärten Despotismus ist, lässt sich die grosse Aufgabe der Obervormundschaft des Staates über die Schwachen lösen. Zwar nahm der Markgraf die Gründung mehrerer Anstalten in Aussicht; die Pforzheimer sollte nur den Anfang bilden; aber ihre ganze Verfassung war doch darauf angelegt, dass sie dauernd die einzige bleibe.

Das epochemachende Ereignis auf dem sozialpädagogischen Gebiete, das jeden zur Nachfolge aufforderte, war die Gründung des hallischen

[1]) Dies und das folgende aus den Akten — fast möchte man sie bei ihrem Umfang das Archiv nennen — des Waisenhauses in Pforzheim. Gen.-L.-A. Pforzheim Stadt.

Waisenhauses gewesen. An diesem Werke, das aus der Initiative von Privatleuten hervorgegangen war, sah man, wie sich ein Zweck aus dem andern entwickelte, wie die glückliche Kombination verschiedenartiger Anstalten das Gedeihen des Ganzen und jedes Teiles förderte, bis zuletzt ein vollständiger, wohlgeordneter Schulstaat, der einen beträchtlichen Teil seiner Kosten selbst deckte, vor den Augen der erstaunten Zeitgenossen stand, die noch den ersten unscheinbaren Keim gekannt hatten. Wie viel mehr konnte erreicht werden, wenn der Staat mit seiner ganzen Autorität für solche Aufgaben eintrat. In der That hat wohl noch mehr als das hallische Waisenhaus das Frankfurter dem Markgrafen als Muster vorgeschwebt. Hier handelte es sich um eine staatliche Anstalt mit straffer einheitlicher Verwaltung und mannigfaltigen sozialen Zwecken. Ihr langer Bestand — sie war im Jahre 1664 gegründet worden — musste für jeden, der nicht ihre innere Geschichte kannte, ein günstiges Vorurteil erwecken. Jedenfalls geht Karl Wilhelms Plan weit über denjenigen Franckes hinaus. Nicht nur alle Waisen und Hilflosen sämtlicher badischen Fürstentümer, sondern überhaupt alle inländischen Hausarmen männlichen und weiblichen Geschlechts, sie mögen arbeiten können oder nicht, dazu auch diejenigen Witwen und Waisen, so noch einiges Vermögen übrig haben, sollen in Pforzheim vereinigt werden. Diesen letzten soll ihr kleines Kapital verzinst, ihr täglicher Verdienst berechnet und die genossene Kost leidlich taxiert werden. Denn das Mittel der Vereinigung ist die gemeinsame Arbeit, in der auch die schwächsten Kräfte an ihrem Platz verwertet werden können. Dieses Spital und Waisenhaus soll eine Fabrik werden, „darin allerhand dem Endzweck convenable, auch den Armen und Waisen dienliche Manufakturen angelegt werden“.

Wirklich fanden sich alle diese Kategorien ein, wenn auch natürlich nicht in dem erwarteten Umfang. Da nun einmal schon beim Anfang der Kreis der Aufzunehmenden so weit gezogen war, konnte es nicht fehlen, dass im Laufe der Zeit noch viel mehr Aufgaben, als man ursprünglich beabsichtigte, dieser Musterstiftung aufgebürdet wurden.

Bald nach seiner Stiftung wurde das „Pforzheimer Waisenhaus“, wie man es nach seinem Hauptzweck nannte, zu allem anderen auch noch Blinden-, Taubstummen-, Idiotenanstalt, Säuglingsstation und Zuchthaus. Erst vor kurzem war die Idee des Strafvollzugs durch langwierige Haft aufgetreten. Auch sie hat ihren Ursprung in der pädagogischen Leidenschaft des Jahrhunderts; die Erziehung durch Arbeit zur Arbeit war ihr Ziel. So schien denn eine Vereinigung mit den anderen, den gleichen Zweck verfolgenden Anstalten ganz natürlich.

Dass die Erhaltung und Verwaltung dieses Komplexes von heterogenen Elementen mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein werde,

verhehlte man sich nicht; aber auch diese glaubte man mit einigen Verfassungsbestimmungen und Verordnungen überwinden zu können. Sollte die Anstalt ihre grosse Aufgabe vollziehen, dann musste sie auch die sämtlichen Mittel an sich heranziehen, die bisher zu vereinzelten wohlthätigen Zwecken waren verwandt worden; an Stelle der irrationellen und zersplitterten privaten und lokalen Unterstützungsordnung der bürgerlichen Gesellschaft sollte die rationelle und einheitliche des Staates treten. Darum wurden alle Waisen- und die grösste Zahl der Spitalfonds in eine Masse geworfen; und es erging ein strenges Verbot an die Unterthanen, Bettlern überhaupt noch etwas zu geben; statt dessen sollte jeder Hilfesuchende auf dem Amt examinirt und nach Umständen verwendet werden.

An Stelle der Almosen sollen nach dem Plane Karl Wilhelms regelmässige Kollekten treten, d. h. der Staat belegt auch das Betteln mit seinem Monopol. Wenigstens einstweilen teilte die Bevölkerung die Zuversicht ihres Fürsten: Die erste Kollekte für das noch zu errichtende Waisenhaus ergab in dem ganz erschöpften Lande doch 3000 fl. Eine Reihe von kleineren Abgaben, Strafgeldern und dergleichen wurden ebenfalls dem Waisenhausfonds zugeschrieben. Auch hierbei kam ein berechtigtes Prinzip zur Geltung: Bürgergelder waren bisher nur entrichtet worden, um die mit dem Bürgerrecht verbundenen Nutzungen zu geniessen, jetzt sollte für jeden, der sich selbständig niederliess, ein solcher Beitrag zu dem allgemeinen Unterstützungsfonds erhoben werden.

Auch hier finden wir also überall positive fruchtbare Gedanken, wo man sich bisher Jahrhunderte hindurch mit der Streife auf Vaganten und ihrer gewaltsamen Ausschaffung einerseits, mit der gedankenlosen Wohlthätigkeit andererseits beholfen hatte. Nur dass auch diesmal in der Rechnung der Faktor der Reibung, des Trägheitswiderstandes, ausser acht gelassen war. Und sicherlich war dieser niemals stärker als in der verdumpften Lebensatmosphäre am Beginn des 18. Jahrhunderts. In der Hauptstadt des Landes selber, in Durlach, blieb ungestört die alte Almosenordnung in Kraft, vermöge deren ein bettelnder Kavalier oder eine Dame 15 kr., der Offizier 12 kr., ein vertriebener Pfarrer 10 kr., ein Schulmeister 6 kr., ein Student 5 kr. erhalten soll u. s. w., abwärts über die Kollektanten für „gefangene Türken" zu den gewöhnlichen Bettlern, die doch noch mit 1 kr. versehen werden, so dass nur der „Bettelmönch, Stationirer und Papist" mit dem Vermerk „bekommt nichts" versehen sind, während der vom Papst- oder Judentum Uebergetretene in seinem löblichen Vorhaben mit dem verhältnismässig hohen Betrag von 10 kr. unterstützt wird.

So zentralistisch die ganze Anstalt geplant war, wusste ihr Urheber doch einen Vorzug der Selbstverwaltung zu schätzen: das grössere Vertrauen, das sie den Beteiligten einflösste. Vor ihrer Zusammenschlagung

waren die einzelnen Stiftungskapitalien durchweg von Pflegern, die aus den Bürgerschaften selbst entnommen waren, angelegt und verrechnet worden; es würde allgemeines Misstrauen die Folge gewesen sein, wenn man sofort zum entgegengesetzten Brauch übergegangen wäre. „Grösserer Sicherheit halber“ soll daher die Rechnung nicht durch die Rentkammer, sondern durch ehrliche und tüchtige Männer, die aus dem Land erwählt sind, geführt werden. Doch ist aus dieser öffentlichen Kontrolle nicht viel geworden, die Verwaltung wurde vielmehr bald völlig bureaukratisch eingerichtet.

Die grösste Schwierigkeit machte es, geeignete Fabrikationen aufzufinden. Das Waisenhaus sollte eine in sich geschlossene kleine Welt darstellen, die auf sich selber ruhend so weit möglich sich auch selber erhalte. Deshalb sollten in dieser Gemeinde auch alle Handwerker, deren sie bedürfe, vertreten sein: Metzger, Bäcker, Schneider, Schuster — nicht zur Freude der Pforzheimer, die sich den gehofften Gewinn entgehen sahen —; natürlich sollten diese Meister auch etliche Waisen als Lehrlinge ausbilden. Die Textilindustrie aber, die den sichersten Absatz verhiess und bei der alle noch so verschiedenartigen Arbeitskräfte verwendet werden konnten, sollte das eigentliche Hauptstück bilden und zwar sollten in ihr alle Zweige gleichmässig vertreten sein. Karl Wilhelm sah aber ganz wohl, dass hier zwar eine Pflanzstätte der Industrie, aber nicht eine Fabrik, die den Ansprüchen des Marktes gerecht werden sollte, hergestellt werden könne. Er richtete eine solche neben dem Waisenhause und unabhängig von ihm ein, in der Art, dass die Fabrikarbeiter zugleich die Lehre in der Anstalt erteilen und die namentlich im Zuchthaus gesponnenen Garne verweben sollten. Auch sollte diese Fabrik kein strenges Staatsinstitut sein; es wurden Aktien ausgegeben und natürlich bei den fürstlichen Dienern selber untergebracht, ganz in der Art, wie König Friedrich Wilhelm I., in vielen Dingen ein Geistesverwandter des Markgrafen, seine Beamten zu solchen Bestrebungen zuzuziehen pflegte.

Es hatte sich in den letzten Jahren [1]) doch wieder eine privilegierte Gesellschaft gefunden, die das Zeugmachen betreiben liess. Ein Konkurrenzunternehmen der Calwer Compagnie war sie nicht, eher eine Filiale derselben; sie war selber aus Württembergern zusammengesetzt. Von dieser tauschte der Markgraf ihr Fabrikhaus gegen ein grosses Landgut mit gesamtem Inventar ein (1718). Der neuen Anstalt verschaffte er zugleich durch einen Machtspruch eine wesentliche Förderung, indem er das noch immer zu Recht bestehende Privileg der Tucherzunft für die Walkerei aufhob. Die Voraussetzungen, unter denen dies einst im Jahre 1495 erteilt worden war, waren hinfällig geworden: es gab

[1]) 1700 war bekanntlich (siehe oben) die Zeugfabrik eingegangen gewesen.

nur noch 3 Tucher in Pforzheim. Nur unter der Bedingung, dass sie sich ferner die Emporbringung des Handwerks besser angelegen sein liessen, ward diesen die Hälfte der Walke belassen; die andere Hälfte wurde zur Fabrik gezogen, die ausser der Zeugweberei sich sofort auch auf das Tuchmachen gelegt hatte.

Dadurch war die Trennung der beiden Gewerbszweige, Zeugweberei und Tucherei, von denen nur der eine bisher unzünftig gewesen war, aufgehoben; die Grenze, welche man in Württemberg noch respektiert hatte, war überschritten und der Zunftzwang in der wichtigsten Fabrikation thatsächlich gebrochen. Es ist begreiflich, dass das Verhältnis zwischen den zünftigen Meistern, deren Zahl sich wieder um einige vermehrte, und den Fabrikarbeitern sich sehr schlecht gestaltete. Auch die zugewanderten Fabrikmeister — kein Pforzheimer Bürger hatte sich zum Eintritt bewogen gefühlt — begehrten eine Ordnung, durch die sie zur Korporation erhoben würden; denn sie waren keineswegs gemeint, ausser Verbindung mit dem übrigen deutschen Handwerk zu treten. „Auch sie hätten in ihrer Jugend bei ehrlichen Meistern gelernt, seien gewandert und hätten bei ihrer Profession schöne Gebräuche, Gerechtigkeiten und Ordnungen, die zur Zeugfabrik höchst nötig seien“, so erklärten sie in einer Eingabe vom Jahre 1729. Die Regierung hätte eine Verbindung mit der bestehenden Tuchmacherzunft gern gesehen; aber die Verhandlungen scheiterten an der Hartnäckigkeit und dem wechselseitigen Groll der einen wie der anderen. Resigniert klagten der Amtmann und die Väter der Stadt beim Markgrafen: „Die Pforzheimer Meister haben die üble Gewohnheit, eine eigene Meinung zu führen.“ Die Regierung sah sich genötigt, eine eigene „Fabrikzunft“ neben der Stadtzunft zu errichten, und beide streng voneinander zu sondern: kein Geselle, der bei der einen Beschäftigung gefunden hatte, durfte zu der andern übertreten. Die Fabrikmeister kauften weder, noch verkauften sie auf eigene Rechnung; alle Zunftbestimmungen, die sich auf den selbständigen Betrieb beziehen, konnten für sie wegfallen; aber die Ordnung des Gesellen- und Lehrlingswesens hatte für sie gegen früher noch erhöhte Bedeutung. Hierin hielten sie an den alten Zunftbestimmungen fest, ohne an ihrer Strenge irgend etwas nachzulassen: dreijährige Lehrzeit, wenn Lehrgeld gezahlt wird, Erhöhung derselben, wenn die Lehre umsonst erteilt wird, vollständige Ausbildung im Kämmen, Streichen, Zeugwirken, 3 Wanderjahre, „damit der Geselle, was er in seinen Lehrjahren nicht gelernt, in solcher Zeit des Mehreren ergreifen möge“, ein, wenn auch einfaches Meisterstück wurden in dem Statute verfügt. Auch diese Fabrikzunft hat also das entschiedenste Interesse daran, dass die Arbeitsteilung nicht zu weit gehe und dass ihre Lehrlinge auswärts gefördert würden. Den Gesellen gegenüber aber verpflichtete die Ordnung die Mitglieder, allen den gleichen Spinner- und Weberlohn zu geben; erst die Regierung

brachte eine Bestimmung hinein, wonach auch die Qualität der Arbeit Berücksichtigung finden sollte [1]).

Auch ihren Brotherren, der Handlungscompagnie gegenüber versuchte die Fabrikmeisterschaft sich einen Rest Selbständigkeit zu bewahren: sie will eine eigene Schau aufrichten und durch ihre erwählten Meister handhaben lassen; wäre diese Bestimmung in Kraft getreten, so würde allerdings die wichtigste Befugnis des Arbeitgebers, das Recht der Annahme oder Zurückweisung der ihm gelieferten Ware, aufgehoben worden sein.

Solche Bestrebungen blieben in Deutschland ganz vereinzelt [2]); in England haben sie wesentlich die innere Organisation der Industrie bestimmt. Dort ist in der Hauptsache durch Herabdrückung früher selbständiger Meister die Industrie entstanden, und diese hielten den Innungsverband fest oder geben sich eigene Statuten nach Analogie der Zunftbestimmungen; bei uns dagegen bildet sich die Arbeiterschaft insgemein aus einem auf Kosten der Unternehmer geschulten Proletariat, und diesem mangelt jeder Trieb, sich selbständig zu organisieren: es verharrt ruhig in jener Verfassung, die ihm durch die Staatsprivilegien ihrer Arbeitgeber aufgedrängt worden ist.

Waisenhaus und Zeugfabrik zusammen umfassten schon einen bedeutenden Kreis von Beschäftigungen; aber der Markgraf suchte durch immer weitergehende Kombinationen seine Lieblingsschöpfung auszugestalten und zu heben. 1725 wurde eine Seidenfabrik, wenig später eine Strumpf- und Hosenstrickerei angelegt; für alle einwandernden Tuch- und Seidenarbeiter wurden 15 Freijahre bewilligt. Schon 1686 war zum Schutz der einheimischen Tucher die Einfuhr billiger Tücher und ihr Vertrieb durch Hausierer und Juden verboten worden; jetzt wurde im Jahre 1739 ein ähnliches Verbot auch für billige Strumpfwaren [3]) erlassen, um die Konkurrenz aus Thüringen, Hanau und Crailsheim auszuschliessen. Solche Eingriffe in die Verkehrsfreiheit sahen rauher aus, als sie es in Wahrheit waren; denn die Ausführung war dem guten Willen der Beteiligten überlassen. Als man sich nach einigen Jahren bei den Kaufleuten des Landes nach dem Erfolge, den die Begünstigungen der Waisenhausfabrik gehabt hätten, erkundigte, erhielt man folgende bemerkenswerte Antwort [4]): Man habe das Edikt von 1739 nur als eine Ermahnung betrachtet, es mit der Pforzheimer Fabrik zu

[1]) „Es wäre Sach, dass ein Meister sonderlich Modezeug machte; davon mag er Lohn geben, soweit sein Gewinn sich erstreckt."

[2]) Aus dem grossen Gebiet, das hier behandelt wird, wüsste ich kein zweites Beispiel anzuführen. Für die Entstehung der kapitalistischen Wirtschaftsform bleibt aber auch ein vereinzeltes Beispiel von Interesse.

[3]) Sobald das Dutzend unter 12 fl.

[4]) Baden Gen. M. 130/68 d.

versuchen. Die Proben seien aber schlecht ausgefallen. Waren, die man in der Frankfurter Messe für 7 fl. kaufen kann, kosten hier 11 fl., und die Sorten, die hier hergestellt würden, seien zudem meist unverkäuflich.

Etwas besser ging es mit der Zeugfabrik vorwärts, nur dass die Absicht, ein Konkurrenzunternehmen gegen die Calwer Compagnie aufzurichten, völlig scheiterte. Vielmehr begnügte sie sich mit der Trabantenrolle; sie suchte im Gefolge der Calwer auf der Bozener Messe Absatz und liess fast durchweg in Württemberg weben, so dass man in Pforzheim nur Färben und Appretur besorgte. Die Calwer sahen deshalb die Existenz einer ähnlichen Fabrik in der Nachbarschaft gern. Ihnen ward ihr Privileg oft genug zur Last; hatten sie grossen Bedarf nach Arbeitskräften, so konnten sie vermöge desselben die Zügel jederzeit straffer anziehen; in geschäftsstilleren Zeiträumen waren sie zufrieden, wenn sie ihrer Verpflichtung, Arbeit zu geben, etwas entlastet wurden, zumal es gewöhnlich die unruhigen und unzufriedenen Elemente ihrer Weberschaft waren, die sich gern ans Ausland wandten. Mit Neid blickte man in Baden auf die Vorteile eines grossen Kredits und einer alten Organisation, die hier ersichtlich waren. 500 Mittelmänner, hiess es in einer amtlichen Denkschrift, habe die Calwer Compagnie; alle diese seien wieder kleine Kapitalisten und schössen den Arbeitslohn vor, so dass die Fabrik, sobald sie es wünsche, ihre gesamten Geldmittel im Handel verwerten könne; in Pforzheim dagegen müsse man alles bei Heller und Pfennig bezahlen. Diese 1200 Meister mit den vielen Tausend Kindern, die alle in der einen Manufaktur Beschäftigung fänden, dieser Reingewinn, der bei der Uracher Leinencompagnie sich binnen eines Menschenalters allein im italienischen Handel von 50000 auf 150000 fl. gesteigert haben sollte, blieben das unerreichte Vorbild.

Das Waisenhaus sollte die Pflanzstätte einer eben solchen Industrie sein: der Samen, den es in seinen Lehrlingen gezeitigt, sollte sich über das ganze Land verstreuen; aber die Einheit sollte auch dann noch gewahrt bleiben. Von den Waisenmädchen ward deshalb überhaupt angenommen, dass sie auch nach ihrer Entlassung durch Garnspinnen für die Fabrik ihren Unterhalt suchen würden; die Lehrlinge aber dachte man auch als Meister in dauernder Abhängigkeit von ihren Erziehern zu halten. Im Jahre 1722, vier Jahre nach der vollständigen Einrichtung der Waisenhausfabriken, fand die erste Freisprechung statt, zu der immer eine Spezialerlaubnis Serenissimi, der sich als obersten Hausvater der Musteranstalt betrachtete, nötig war. Unter den 15 ausgelernten Jungen waren drei Schneider, ein Schuhmacher, zwei Tuchmacher, sechs Zeugmacher, drei Leineweber; sie vermeinten sämtlich, sofort auf die Wanderschaft zu gehen. Die Waisenhausverwaltung aber bedeutete ihnen, sie seien verpflichtete Leute, „keiner werde aus dem Hause ge-

lassen werden, bis er dargelegt habe, dass er durch seine Arbeit die an ihn gewendeten Kosten in eine Gleichheit gesetzt habe". Das Geheimratskollegium dagegen nahm sich der Lehrlinge an: „Wenn die jungen Leute nicht ein paar Jahre hinauskämen, gäben sie nur schlechte Arbeiter ab." Der Markgraf aber traf die Entscheidung: „Der Schuhmacher und die Schneider sollten wandern, die übrigen aber zuerst die anderen Jungen im Waisenhause abrichten und sich dann im Lande setzen." Später hat er wohl einige Male Zeugmachern die Wandererlaubnis erteilt, aber nur mit dem Beding, „dass sie sich nach der Rückkehr beim Waisenhaus wieder meldeten. Dort sollten sie ihren Bestimmungsort erfahren; es werde ihnen alsdann die Wolle vorgeschossen, und Frucht und Wein aus dem herrschaftlichen Kasten um billigen Anschlag auf Abrechnung und Verdienst gegeben werden." Die Verschiedenheit der Behandlung erklärt sich daraus, dass Schneider und Schuster Handwerker, Weber und Tucher Industriearbeiter werden sollen.

Bei diesen Massregeln hatte man die rasche Ausbreitung einer industriellen Landbevölkerung im Auge; bisweilen dachte man auch wieder daran, die Zusammendrängung einer abhängigen Arbeiterschaft von immerhin 200—250 Köpfen im Waisenhause und seiner Filiale zu benützen, um eine arbeitsteilige und konzentrierte Fabrik zu schaffen. Zwei Braunschweiger Adelige, Herren von Bercholt, übernahmen 1790 die Einrichtung einer solchen; „ein Fabrikwesen, wie es in ganz Europa nicht vorhanden," sollte entstehen; aber sofort zeigte sich auch, dass eine solche Fabrik auch eine Konzentration des Kapitals verlange, wie man sie zu leisten nicht im stande war. Darin eben lag der geschäftliche Vorzug der Hausindustrie, dass sie nur ein geringfügiges Betriebskapital beanspruchte.

Durchweg machte der Staat mit der Regieverwaltung der Pforzheimer Fabriken üble Erfahrungen; nur das grosse Eisenhammerwerk, das Karl Wilhelm angelegt hatte, rentierte sich gut. Die Admodiation des Eisenhandels ward aber auch mit unerbittlicher Strenge gehandhabt, und so handelte es sich bei diesem Gewinn in der That um eine versteckte Besteuerung, noch dazu der unbilligsten eine. Die Klagen wollten nicht aufhören, dass der Bürger und Bauersmann anstatt wohlfeiler teuere, anstatt guter schlechte Ware kaufen müsse. Am schlimmsten stand es aber in dieser Beziehung mit dem Waisenhause selbst. Seine Einkünfte aus eigener Arbeit waren verschwindend klein, die Verwaltungskosten verschlangen den besten Teil des anderweitigen Einkommens, und dabei störte diese Verwaltung die Zwecke der Anstalt, statt sie zu fördern. Gleich nach Ablauf des ersten Jahres hatte man die angestellten Beamten wieder sämtlich entlassen müssen, angesichts der Zerrüttung, in die sie das ganze Werk gestürzt hatten. Die Prozedur wurde später noch öfters wiederholt, wenn die Missstände wieder einmal so augenfällig geworden

waren, dass eine ausserordentliche Visitation nötig wurde. Aber wie war auch diese Organisation eingerichtet! Verwalter und Gegenschreiber kontrollieren sich nicht sowohl, als dass sie sich lahmlegen, weil die ihnen zugewiesenen Thätigkeitsgebiete einander überall durchkreuzen. Die Eifersucht, die Ansprüche, die Anklagen des Pfarrers, des Schulmeisters und der vielen Fabrikmeister gegeneinander reissen nicht ab. Hier fehlte es an genauen Regeln völlig; dagegen besass jeder der zahlreichen Unterbeamten genaueste Instruktionen; als ein Beispiel für alle sei angeführt, dass die Ordnung bestimmt war, in der die Kinder abends aus dem Arbeitssaale abgerufen wurden — von der Kinderfrau zum Kämmen.

Den übelsten Einfluss hatte aber die Verbindung der Waisenanstalt mit dem Irren- und Zuchthaus. Zwar war bestimmt, dass die Gefangenen eigene Kammern haben sollten, in denen sie ihre Nahrung, Arbeit und Züchtigung empfangen sollten — trotz der philanthropischen Grundanschauung spielten unter Karl Wilhelm der „Willkomm und Abschied“ und die wöchentliche Ration Prügel hier eine Rolle —; thatsächlich aber arbeiteten Züchtlinge und Waisen zusammen. 1731 war der frühere Verrechner der Anstalt seiner Veruntreuungen wegen selber ins Zuchthaus gewandert und von dem erzürnten Markgrafen zu lebenslänglicher, schärfster Kettenstrafe verurteilt worden. Da man aber dem Grundsatze huldigte, jeden Sträfling möglichst nach seiner Befähigung zu beschäftigen, wurde er in seinem bisherigen Amte weiter verwendet, jedoch mit der Kette an einen Pflock geschlossen!

Unter solchen Umständen verwahrloste das Waisenhaus völlig; die böse Horde der Waisenknaben erfüllte die Gassen mit Prügeleien, die zu Aufläufen wurden, und im Zuchthaus lockerte sich schliesslich alle Disziplin. In einem Bericht, mit dem Schlosser auf Besserung drängte, erzählt er entrüstet einige Beispiele aus seinem Oberamt: ein abgefeimter Gauner, den er ins Zuchthaus geschickt, war dort um seiner Anstelligkeit willen einem adeligen Züchtling zum Diener gegeben; eine Dirne, die ihre Unzuchtstrafe dort abbüssen sollte, war in einem Zustand aus dem Zuchthaus selber zurückgekommen, der sie reif zur Wiederholung der Strafe zeigte.

Fast die meisten Klagen aber wurden über die gewerbliche Beschäftigung der Waisen laut. Die Versorgung des Hauses mit Waren, die in ihm selber hergestellt waren, erwies sich als übermässig teuer. Sieben Jahre (1731—38) lang versuchte man die gesamten Arbeitskräfte — man rechnete 250, von denen jedoch nur 125 wirklich leistungsfähig waren — zu verpachten und mit Aufgebung aller anderen Fabrikationen nur die Zeugmacherei und Strumpfweberei festzuhalten. Nur eine einzige Schulstunde, morgens von 6—7, wurde vorbehalten, und kein Mädchen durfte vor 18, kein Knabe vor 20 Jahren die Anstalt verlassen, damit

man der Ausnützung ihrer Arbeitskraft sicher sei. Unternehmer war ein Réfugié Namens Benezet, die Pachtsumme, zu der er sich verpflichtete, 1200 fl. jährlich; über 10 fl. Jahreslohn wollte er auch für die Tüchtigen nicht geben. Und obgleich dieser Mann sich redliche Mühe gab, obgleich er bedeutende Vorschüsse empfing, war sein Ruin von Anfang an sicher. Alle anderen Beamten waren entrüstet darüber, dass sie nur für die Ansprüche des Fabrikanten arbeiten sollten; sie hetzten die Kinder auf, brachten unablässig Denunziationen an, veranlassten unvermutete Visitationen, die den Kredit vollends erschütterten. Nach dem Zusammenbruch auch dieses Unternehmens versuchte man es wieder mit der Regie; diesmal glaubte man allen Unzuträglichkeiten dadurch aus dem Wege zu gehen, dass man die Verwaltung einer aus den höchsten Beamten des Landes gebildeten Waisenhauskommission übertrug; denn trotz aller Enttäuschungen waren diese Kreise immer noch von dem Ideale Karl Wilhelms erfüllt und trauten sich die Kraft zu, es zu verwirklichen. Sie brachten Liebe zur Sache, rastlosen Eifer und Einsicht in alle Missstände der Organisation mit; aber der schlimmste Missstand war doch ihr eigenes Unterfangen, von Karlsruhe aus bureaukratisch in alle Einzelheiten einer Verwaltung zu greifen, in der nur persönliche Autorität an Ort und Stelle den Knoten entwirren konnte. Die Kosten erhöhten sich beständig, während die Zerrüttung auf ihren höchsten Grad stieg. Das Waisenhaus war eine Brutstätte der widerlichsten Laster und Krankheiten geworden.

Noch einige Male hat Karl Friedrich versucht, das Waisenhaus mit einer Fabrik in Verbindung zu bringen. Der letzte dieser Versuche ist folgenreich gewesen, weil er den Anstoss zur Einführung der Bijouteriefabrikation in Pforzheim gab; niemals aber waren die Fabrikanten zu bewegen, sich lange Zeit mit diesen verwahrlosten Lehrlingen abzugeben, obwohl man sie ihnen doch fast bedingungslos zur Ausbeutung überliess.

Mittlerweile war der volkspädagogische Eifer an und für sich noch immer im Wachsen; aber er hatte seine Richtung verändert. Nicht mehr die Zentralisierung, die ein grosses, recht künstlich kompliziertes Uhrwerk zu stande bringen will, war die Losung, sondern Achtung der Individualität, Rückkehr zur Natur. Der Mann, der jetzt an der Spitze des kleinen Staates stand, Karl Friedrich, der Jünger der Physiokraten, huldigte auch diesem Grundsatze. Die Anhäufung von Kindern, die man aus ihren natürlichen Verhältnissen riss, die man einer zwangsweise aufrecht erhaltenen Vereinigung unterwarf und unterschiedslos zu einem Fabrikproletariat gross zog, sah man jetzt als ebenso verwerflich, wie noch kurz zuvor als musterhaft an; und der Erfolg gab dieser Abneigung recht. Lange Zeit hindurch hat Karl Friedrich, der langsam reifende, auch auf diesem Gebiete, wie auf fast allen anderen, den Männern der

alten Schule, deren Verdienste und Persönlichkeit er hochschätzte, freie Hand gelassen; als er dann zum Entschluss gediehen war, hat er rasch und vollständig die Umwandlung vollzogen. Lange Zeit hatte Schlosser, in pädagogischen Fragen während der 70er Jahre des Markgrafen Berater, die Auflösung des Waisenhauses geraten, endlich erfolgte sie ohne viel Aufhebens. Als sich einige Jahre später das Konsistorium zu Weimar auf Grund von privaten Mitteilungen — wahrscheinlich von Schlosser an Herder — genauere Nachricht über die Erfolge der neuen Einrichtung erbat, sandte man einen ausführlichen Bericht. Der frühere Aufwand liess sich nicht mehr genau bestimmen, da eine einheitliche Buchführung nie stattgehabt hatte, aber ungefähr war der unverhältnismässig grosse Aufwand von 1 ½ fl. wöchentlich auf den Kopf gekommen. Nicht diese Erwägung aber habe gegen das Waisenhaus den Ausschlag gegeben, sondern die Betrachtung: „dass die gemeinsame Erziehung so vieler Kinder eine strenge Aufsicht und einen solchen Zwang erfordere, welcher nach den täglichen Beispielen aller Waisenhäuser durchgehends die betrübte Folge habe, dass derlei Leute, wenn sie sich nachgehends selbst überlassen sind und in Freiheit kommen, diese missbrauchen, sich ins Unglück und gänzliche Verderben stürzen.“ Die Mehrzahl der Waisen seien Bauernkinder, für die es immer das beste sei, wieder zum nämlichen Stand erzogen zu werden; auch sei die Sterblichkeit bei der Zerstreuung viel geringer. So habe man denn die Einrichtung getroffen, die Waisen womöglich an ihrem Berufsort zu lassen, durch Oberamt und Spezialat, die eine dauernde Aufsicht führen und scharfe Revisionen vornehmen, werden zuverlässige Pfleger bestellt, die je nach den Verhältnissen der Ortschaften 15—30 fl. Jahrespension erhalten. Höhere Summen auszuwerfen, ist nirgends nötig. Im Hause des Pflegers bleiben die Kinder bis zum 14. Jahre oder bis zur Konfirmation. Lernen sie ein Handwerk, so erhalten sie nach der Freisprechung 20 fl. Beisteuer zur Wanderschaft. Der Erfolg sei ein vollkommener; man habe ihn einfach dadurch erreicht, dass man die Natur walten liess.

Aber nur die alten Mittel der industriellen Volkserziehung zum Behuf der Hebung der sozialen Not wurden von dem jetzt lebenden Geschlecht verworfen; das Ziel selber stand ihm ebenso fest als den Vorfahren am Schlusse der grossen Kriegszeit. Schon die Männer, die noch am zentralisierten Waisenhause festgehalten, hatten daneben umfassende Pläne einer industriellen Volkserziehung, die sich über das ganze Land erstrecken sollte, gehegt.

Im Jahre 1755 ging die Stadt Durlach damit vor, ihre veraltete Armenordnung abzuschaffen und die städtischen Unterstützungen auf die Errichtung einer Spinnschule zu verwenden. Hier sollte ein jeder, Insasse der Stadt oder des Amtes, welches Geschlechtes, Alters, Vermögens er sei, unentgeltlich Unterricht im Spinnen empfangen, „wodurch man alle

in den Stand setzen könne, ihr Brot ehrlich zu erwerben, sollte es auch gleich ein Kind von zehn bis zwölf Jahren sein". Der Besuch sollte freiwillig sein; die Schule täglich sechs Stunden hindurch offen stehen. Von Anfang an wurde ein Stücklohn (zwei Schneller = ein Pfund = 2000 Fäden 4½ kr.) gewährt, und für die fleissigsten Arbeiter kleine Staatsprämien von 20 kr. bis 1 fl. in Aussicht gestellt.

An dieses Beispiel knüpfte der unermüdliche Reinhard, unzweifelhaft der beste Kenner des Landes, Vorschläge einer allgemeinen industriellen Volkserziehung; er schlug eine das ganze Land umfassende Spinnschulorganisation vor. Als die Gutachten der weltlichen und geistlichen Behörden eingefordert wurden, sah man erst recht, auf wie viel bald aktiven, bald passiven Widerstand man mit solchen Bestrebungen stiess. Am wenigsten Anerkennung fanden sie bei den berufenen geistigen Leitern des Volks. Die Geistlichkeit erklärte sich einstimmig dagegen: „Es fehle durchaus nicht an Erwerbstrieb, ja an Geiz; und namentlich die Frauen ähnelten schon der bekannten Martha, so dass viel mehr zu wünschen sei, sie auf das eine hinzuweisen was not." Allerdings erhoben sie auch einen berechtigteren Einwurf: der Schule, deren Hebung sie sich damals mit unermüdlichem Eifer angelegen sein liessen, drohe durch diese Veranstaltungen eine Beeinträchtigung. Auch die weltlichen Obrigkeiten machten sich die Sache leicht, behaupteten bald, es werde genug gesponnen, schützten bald den Tagelöhnermangel vor, und beklagten höchstens die Indolenz des Bauern, der die wohlthätigsten Veranstaltungen der Regierung unbenutzt lasse. Der einzige, der mit vollem Eifer auf die Absichten der Regierung einging, der Obervogt von Wallbronn in Lörrach verlangte wieder viel mehr, als diese zugestehen wollte: Zwang gegen alle Einwohner vom 10. bis zum 50. Jahre.

Die auf Freiwilligkeit beruhenden Industrieschulen blieben allerdings Scheinwerk, darauf konnte sich dieser eifrigste Vertreter der Industrie wie des Zwanges, der als seinen Wahlspruch offen hinstellte: „Wenn der Bauer nicht muss, rührt er weder Hand noch Fuss", in der That berufen. In der Stadt Karlsruhe nahm sich das Geheimratskollegium selber der Sache an, und Reinhard entwarf einen anschaulichen Bericht von den verwahrlosten und zerlumpten Kinderscharen, die sich mit Vorliebe unter den Arkaden des Schlossplatzes herumtrieben; aber nicht mehr als 14 Kinder bekam man für die Spinnschule zusammen. In Durlach waren es Dank dem eifrigen Bürgermeister wenigstens 30: aber man hielt sie auch nur dadurch, dass man ihnen Morgenbrot gab. Die staatlichen Organisationsversuche waren bald als gescheitert zu betrachten; nur kapitalistische Unternehmer, die in ihrem Interesse eine Arbeiterschaft herangezogen, hatten Erfolg.

Jedoch zu tief wurzelten solche Absichten in den Zeitideen von der Staatsaufgabe, als dass man sie nach einmaligem Misserfolge aufge-

geben hätte. Im Jahre 1767 erfolgte wiederum eine allgemeine Landesverordnung, dass wenigstens an den beiden freien Nachmittagen der Winterschule Handarbeitsunterricht im Spinnen und Nähen eingeführt werde, aber auch jetzt begegnete diese unschuldige Bestimmung der früheren Abneigung. Und gerade die allgemeine Tendenz, die wiederum von der Regierung ausgesprochen war, dass man das Volk zu industrieller Nebenbeschäftigung erziehen müsse, erweckte den Widerspruch. Besonders lebhaft wurde dieser in den Rebgegenden laut. So in der Markgrafschaft Hochberg: „Jedes Haus sei eine gute Spinnschule, und beim ordinären Hanfspinnen sei man besser versorgt als beim feinen. Für Industrie sei beim hohen Stand des Arbeitslohns hier kein Boden; käme es aber je dazu, dass etwa einmal bei wohlfeileren Zeiten und grossen Entreprisen sich die Unterthanen durch grösseren Lohn und durch Bequemlichkeit dazu verleiten liessen, so dürfte der Schaden, den man von der Industrie zu gewärtigen habe, viel grösser sein, als der Vorteil. Die Schweiz erfahre es, wie die Leute zur Feldarbeit verzärtelt würden, wie die Dienstboten mangelten, in Frankreich sei die Abnahme des Acker- und Weinbaus dem Flor der Manufakturen zuzuschreiben. Solle es in Baden eben dahin kommen? Die Verluste würden bald unersetzlich sein, und die Annahme vieler Fremden zu einem Geschäft, das sie unmöglich ernähren könne, werde das Land mit Bettlern füllen." So liessen sich die Amtleute aus demselben Landesteil vernehmen, der von Natur fast der begünstigtste, dennoch der kümmerlichste war, teils infolge seiner Lage, die ihn zwischen österreichisches Gebiet einquetschte, teils durch die Vererbung uralter Missstände.

Einige Jahre später trat mit beinahe unbeschränkter Vollmacht an die Spitze dieses Landesteils der beste Kopf der badischen Verwaltung, Schlosser, der Schwager Goethes. Er ist gleichmässig für die Pflanzung der Industrie wie für die Volkserziehung begeistert, aber seine Auffassung des Volkes ist verschieden von der seiner Vorgänger, wie es bei ihm, jenem Genossen des Klassikerkreises, der unter allen der späteren Romantik am nächsten stand, nicht anders sein konnte. Er war selbst pädagogischer Schriftsteller gewesen und stets darauf bedacht, nicht nur Grundsätze aufzustellen, sondern auch praktische Anweisung zu ihrer Verwirklichung zu geben. Dieser nervöse Gefühlsphilosoph, gegen den Kant die wuchtige Streitschrift vom „Einreissen eines vornehmen Tons in der Philosophie" schleuderte, war zugleich ein Schwärmer für die ungebrochene Naturkraft seiner Schwarzwälder Bauern; in der einen wie in der anderen Eigenschaft war er aber ein erbitterter Gegner der „rationalistisch-metaphysischen Unterrichtsmethode", die von der protestantischen Geistlichkeit begünstigt in der Volksschule herrschte, und mit der Selbstgefälligkeit, die Geistlichen und Elementarlehrern eigen ist, als unübertrefflich gepriesen ward. Freilich stellte er seine Anforderungen

wiederum zu niedrig, so richtig seine Grundforderung: dass alles Gelernte im Leben Anwendung finden müsse, auch war. „In der Zeit, wo der Junge zur Arbeit erzogen werden sollte," so schreibt er in einer Denkschrift, die für den Markgrafen bestimmt ist, „wird er auf den unthätigen Schulbänken zu einer Art gelehrten Müssiggangs gewöhnt, füllt den Kopf mit unverdauten Sachen, schwächt den Körper und lernt die Arbeit so wenig, als seine Arme dazu das Geschick erhalten. Die Lebensart der Oberlande und des Unterlandes sind so unendlich verschieden, dass dieses uns nie Leute ziehen kann, wie wir sie brauchen. Es ist hier noch ein kleiner Same alter Mannhaftigkeit übrig; verfrönern oder, welches auf eins herauskommt, verweibern uns die Schulanstalten noch so fort, so sind wir bald gar nichts mehr. In unsere bornierten Köpfe geht wenig. Was wir sind, sind wir, gottlob, durch die Faust. Alle unsere Bauernerziehung muss also körperlich sein, und das Lernen, das Rechnen, Schreiben, Geometrisieren, Katechismusieren kann nur Nebenwerk sein, sobald die deutlichsten, einfältigsten, leichtesten Religionsgrundsätze gelehrt werden." Sein Ideal war demnach: Einschränkung des Schulunterrichts auf 1—2 Stunden täglich, aber Fortsetzung bis ins 18. Jahr; denn mit gleicher Energie bekämpft er die Ansicht, dass man mit dem Abschluss des 14. Jahres im Vertrauen auf das Erlernte die Kinder völlig aus der Hand gebe. Von dieser Ansicht ausgehend, förderte er den Handarbeitsunterricht in der Schule mit voller Kraft und war stolz auf die Erfolge, die er hiermit namentlich in den Gebirgsgegenden hatte. Besonders wünschte er eine Anwendung dieser Grundsätze auf die Waisenerziehung. Seinen unablässigen Klagen und Mahnungen war die Auflösung des Pforzheimer Waisenhauses vor allem zu danken, aber die nun eintretende Verpfründung der Kinder war ebensowenig nach seinem Geschmack. Er wollte Waisenhäuser, aber lokalisierte, die zugleich elementare Ackerbauschulen sein sollten. Für diesen Gedanken hatte er die Markgräfin Amalie interessiert, und eine Stiftung, die ihren Namen trug, zusammengebracht. Diese Erziehung sollte ausgedehnt werden auf die fluktuierenden Elemente der Gesellschaft, aus denen doch allein das Verbrechertum hervorgehe. Es ist interessant, wie sich ihm die Idee der sozialen Aufgaben des Staats aus der Idee des Rechtsstaates selber ergab. „Keine Ausgabe," schreibt er, „ist besser verwendet, als diejenigen, welche auf des Landes Sicherheit verwendet worden. Um dieser willen entstand die bürgerliche Gesellschaft, um dieser willen giebt der Unterthan Abgaben von seinem Fleisch und Blut. Alle Erfindungen und neuen Politiken, alle öffentlichen Anstalten, alle Bemühung, den Wohlstand emporzubringen, alles was alle Collegia, Beamten und Subalternen dichten und trachten, ist Kleinigkeit gegen diese erste Regentensorge, ist Nebenwerk, ist unnütz, wenn nicht Sicherheit im Lande ist. Und wie kann diese je erhalten werden, wenn man fortfährt, die Bettler- und Vagantenjungen

ihrem Schicksal zu überlassen. Ich bin gewiss, alle Streifbettler und alten Vaganten und zwei Drittel der fremden Diebe, die wir in allen Oberämtern fangen, sind nichts als Brut der alten Bettler, Diebe und Vaganten, die unsere Vorfahren vor 20 bis 30 Jahren aus missverstandener Sparkunst, sich mit ihrer Erziehung nicht abgeben zu wollen, laufen liessen. Wir geniessen jetzt die Früchte dieser falschen Politik. Statt des kleinen Aufwands, womit man damals die Buben zur Arbeit und Ordnung in wenig Jahren hätte ziehen können, müssen jetzt unsere Bürger nicht allein ihr Vermögen und Gut und Leben immer in Gefahr sehen, sondern der Staat muss sich nun von Woche zu Woche mit Vaganten und Dieben belasten, muss so viel Aufseher und Diener halten, muss seine Zuchthäuser überschwemmt sehen und kann doch dem wichtigsten Teil seiner Obsorge, der öffentlichen Sicherheit, nicht halb Genüge leisten."

In dieser neuen und vertieften Form des alten Programmes nahm die Erziehung zur Industrie nicht mehr die führende Stelle ein; aber auch sie erhielt ihren Platz. Schlosser, der entschiedenste Gegner der physiokratischen Uebertreibungen, huldigte der Ansicht, dass nur durch Einführung von Industrien die Lage der Landwirtschaft sich verbessern lasse; unablässig war er bemüht, den Bergbau zu heben und Textilindustrien einzuführen. Diesen gab er, wie alle Zeitgenossen, den Vorzug um der Möglichkeit der ausgedehnten Kinderbeschäftigung willen. Schon 1755 war einem Aarauer Fabrikanten ein Privileg zur Baumwollenspinnerei erteilt worden und ihm dabei die Verpflichtung auferlegt, Lehrmeister aufzustellen, die den Kindern das Spinnen lehren sollten. Unter untreuen, aus Frankreich zugezogenen Verwaltern waren diese Anfänge bald wieder verkümmert. Dass Emmendingen in der Mitte des Hanflandes liege, und doch die Bauern sich nur mit der Zubereitung des rohen Hanfs begnügten, während Verarbeitung und Vertrieb in der Hand der Weber von Lahr lagen, war ein Stein des Anstosses für alle patriotischen badischen Beamten. Unter Schlossers Vermittlung kam eine Hanf- und Baumwollenfabrik mit Mülhäuser Kapital zu stande, eine der ersten konzentrierten Anlagen Badens. Schlossers Scharfblick hatte wohl erkannt, dass seine pädagogischen Ideale viel leichter in einer solchen als in der zersplitterten Hausindustrie zu erreichen seien. Die Schule, die mit der Fabrik verbunden wurde, nahm er unter seine besondere Obhut; hier war die Verbindung von Lehre und Arbeit vollzogen; und es handelte sich um wirklich fruchtbare Arbeit; hier war die Fürsorge für das körperliche Wohlbefinden der Kinder, wie es schien, genügend berücksichtigt. Ihm und seinen Zeitgenossen galten diese Anstalten als mustergültig [1]. Niemand ahnte, dass aus solchen Bestrebungen gerade der entgegengesetzte

[1] Gen.-L.-A. Hochberg, Gewerbe. Schulanstalten.

Erfolg hervorgehen könne, als den man erwartete, dass ein späteres Zeitalter, ohne die Ansichten über die erstrebenswerten Ziele geändert zu haben, eben gegen die so eifrig geförderte, so mühsam erreichte Industriearbeit der Kinder werde vorgehen müssen. Es sind durchweg die Besten jener Generation, die eifrigsten Philanthropen, die in diesem Fahrwasser steuern. Als der Rastatter Kongress seinem Ende nahte, regte das jedenfalls geistreichste und liebenswürdigste Mitglied, Dohm, der unbestochene Beurteiler seiner Zeit, die Stiftung eines dauernden Denkmals der denkwürdigen Vereinigung an, von der unser optimistischer Historiker glaubte, dass sie das Zeitalter der Revolution abschliessen werde. Es sollte in einer „Industrieschule" bestehen, d. h. wiederum nur einer Spinnstube, in der die Strassenjugend, welche in der alten, nun gesunkenen Residenzstadt ganz besonders verkommen war, erzogen werden sollte. Einige Tage füllte die Angelegenheit die Spalten des dürftigen Kongressblättchens; die Regierung sprach ihren Dank aus, die thätige Polizeikommission unter dem trefflichen Drais führte die Einrichtung durch, und die Herren Gesandten besuchten gemeinsam eine Speisung der Zöglinge. Guirlanden und Devisen waren auf der Tafel angebracht, die Kinder brachten das Hoch des Landesfürsten, der Gesandtschaften u. s. w. in gehöriger Abstufung aus, die Herrschaften kosteten ihre Speisen, führten sie in die Komödie, und ein jedes erhielt 10 kr., um sie den Eltern heimzubringen. Die Gastgeber aber erfüllten sich mit dem holden Traum, wenigstens in dieser kleinen Welt Glück und Frieden verbreitet zu haben. Es war noch einmal ein Humanitätsidyll des 18. Jahrhunderts im Marie-Antoinette-Geschmack; die blutige Katastrophe, die ein dauernderes Denkmal des Kongresses wurde, folgte zwei Tage später.

Die Schwärmerei für die Kinderarbeit überdauerte den Zusammenbruch der alten Verhältnisse. Bei der Einrichtung der ersten modernen Fabrik des neuen Grossherzogtums, in St. Blasien, war es wiederum der alte volkspädagogische Gedanke, der die Augen der Staatsmänner auf sie zog. Der Minister v. Sensburg hob als ihren besonderen Vorteil die rege Kinderbeschäftigung hervor. Durch sie schien ihm das Ziel am raschesten erreicht zu werden, das er dieser frühesten Maschinenfabrik Deutschlands zuschrieb, ein durch die lässliche Armenpflege der reichen Abtei verwöhntes Proletariat an Beschäftigung zu gewöhnen. Auch hierin zeigte sich der energische Schöpfer des neubadischen Finanzwesens durchaus als Mann der alten Schule, soweit er im übrigen von aller Sentimentalität entfernt war. Wenige Jahre später fand endlich durch seinen, ihn hoch überragenden Gegner der Gedanke der industriellen Staatserziehung jene Ausbildung, in der er die badische Gewerbepolitik des 19. Jahrhunderts beherrschen sollte. Nebenius schrieb im Jahre 1833 als praktische Grundlage für den Ausbau eines gewerblichen Unterrichtswesens sein Werk über technische Lehranstalten, das man fast als

die bedeutendste theoretische Leistung dieses vielseitigen und tiefen Kopfes ansehen möchte. Auch dieser Entwurf ist ein Programm geblieben, das nur unvollständig ausgeführt worden ist; auch von ihm gilt es, dass die Entwicklung sich vielfach in anderen Bahnen bewegt hat, als sie hier vorgezeichnet waren. So aber, wie er vor uns liegt, hat er die grosse historische Bedeutung, den Gedanken, der das ganze 18. Jahrhundert bewegt hatte und dem doch nur eine unvollkommene Ausgestaltung zu teil geworden war, geläutert, erweitert und zugleich praktisch verwertbar gemacht zu haben. In der obligatorischen Volksgewerbeschule, die den Unterbau eines vielverzweigten technischen Unterrichtswesens bildet, in dem doch alle Glieder in lebendiger Wechselwirkung miteinander stehen, fand das alte Problem der Erziehung zur Industrie seine Lösung; und dass diese weit mehr im Sinne des Kleinbetriebes als des kapitalistischen erfolgte, schliesst den bedeutendsten Fortschritt in sich. Die historische Kontinuität aber war seit jener ersten Proklamation des Markgrafen Karl Wilhelm niemals unterbrochen worden — ein denkwürdiges Beispiel, dass eine echte Idee durch Irrtum und Missgriffe sich schliesslich doch zu haltbarer Gestaltung hindurchringt, und dass im Wirrsal der historischen Erscheinungen nur die Ideen den sicheren Leitfaden geben.

II. Die Tuchindustrie in Pforzheim.

Immer war es die Textilindustrie, der man besondere volkspädagogische Bedeutung beimass; die Vorteile, die den Unternehmern zugebilligt wurden, waren deshalb auch in keiner anderen so bedeutend wie in ihr. Wiederum sollte sich in Pforzheim an einem Musterbeispiel zeigen, was man mit Privilegien erreichen könne, und wie der naturgemässe Lauf der Entwicklung einer Fabrikation sein musste, die sich mit dem Bewusstsein ihrer Unentbehrlichkeit erfüllte und deshalb dauernd eine privilegierte Stellung beanspruchte.

Im Jahre 1752 war die Regierung der eigenen Verwaltung der Waisenhausfabrik überdrüssig geworden; sie erliess ein gedrucktes Ausschreiben, um Privatleute zur Uebernahme zu veranlassen. Nach der bei solchen Gründungen zu allen Zeiten beliebten Methode wurde die Sachlage so dargestellt, dass die Fabrik schon so sehr angewachsen, dass der Staat ihrer Leitung nicht mehr völlig gewachsen sei, und es wurden alle Produktionsvorteile ins rechte Licht gesetzt. Von auswärts fanden sich keine Liebhaber, dagegen bot sich ein Konsortium an, das aus den angeseheneren Kaufleuten Pforzheims selber bestand. Es repräsentierte eine für jene Zeit nicht unbeträchtliche Kapitalkraft[1], und die Freude darüber, dass nun endlich durch die Beteiligung des privaten Unternehmungsgeistes die so oft verunglückte Fabrik gesichert sein solle, liess auch die Forderungen der Unternehmer im mildesten Lichte erscheinen. Der Zunftzwang in der Tuchmacherei war schon vorher gebrochen, gerade auf feinere Tuchsorten wollte sich die Compagnie noch mehr als auf Zeuge werfen; jetzt aber ward die Lage der zünftigen Meister im Vergleich zu der privilegierten Gesellschaft unverantwortlich verschlechtert. Eine strenge Schauordnung ward für sie neu erlassen, während der Fabrik die Herstellung der Ware je nach den Erfordernissen des Markts eingeräumt war; diese unterlag keiner Handelsbeschränkung, während

[1] Es brachte aus eigenen Mitteln einen Betriebsfonds von 15—20 000 fl. zusammen, erhielt gegen 4 %ige Verzinsung die Fabrikgebäude im Anschlag von 2000 fl. und das Inventar von 1079 fl. überlassen. Bei dem guten Gang der Geschäfte fand auch späterhin die Regierung nie ein Bedenken, auf kurze Frist grössere Geldsummen zu geringem Zinsfuss vorzuschiessen.

für jene das längst unsinnig gewordene Verbot, auf Fürkauf zu arbeiten, aufgefrischt ward. Man räumte unbedenklich der Fabrik Vorrechte ein, wie die Freiheit von sämmtlichen Lasten, Fronden, Einquartierung, die von den Bürgern zu tragen waren, ebenso die bevorzugte Stelle der Forderungen bei Ganten; aber sie wurden noch weit übertroffen durch den Erlass alles Landzolles für einzuführende Rohstoffe und alles Pfundzolles für die verarbeitete Ware. Nur wenn die einzelnen Teilhaber in ihren Läden den Tuchausschnitt trieben, wurden sie für diesen Detailvertrieb zur Steuer herangezogen. Dazu kamen noch besondere Vergünstigungen, billige Holzlieferung, Steuerfreiheit für die Einrichtung von Mühlenwerken zum Walken und zur Farbenbereitung, vor allem das Versprechen, die Hofhaltung mit den Tuchen der Fabrik, falls sie preiswürdig seien, zu versorgen. Nur in einem Punkte hatte die Regierung Bedenken: sie warnte vor dem Begehr eines Einfuhrverbots fremder Ware, sie habe bei der Waisenhausfabrik die Nutzlosigkeit und die Verhasstheit einer solchen Massregel zur Genüge kennen gelernt; aber schliesslich bewilligte sie auch diese Forderung der neuen Unternehmer wenigstens für alle geringen und mittleren Sorten.

Während sie so ein Füllhorn von Gaben über die neue Gesellschaft ausschüttete, waren die beanspruchten Gegenleistungen gering: sie beschränkten sich auf beständige Beschäftigung des Zuchthauses und Einführung der Zeug- und Zuggarnspinnerei im Lande. Um der Erfüllung sicher zu sein soll keinerlei Arbeit aus dem Lande gegeben, sondern aller Verdienst insbesondere Pforzheim zugewendet werden. So völlig fern lag die Vorstellung, dass man durch solche Verordnungen den Kleinbetrieb schädigte, dass man sich im Gegenteil dahin aussprach: des Markgrafen landesväterliche Absicht gehe dahin, durch diese Einrichtung der Stadt Pforzheim und den Wollenwebern wieder aufzuhelfen; darum solle die Compagnie nicht mehr Tuch-, Zeug- und Strumpfstühle, als sie jetzt übernehme, aufstellen, sondern den unvermöglichen Meistern in der untern Markgrafschaft von Pforzheim bis Durlach um gewöhnlichen Lohn zu arbeiten geben und sie verlegen — vorausgesetzt, dass sich deren genug vorfänden.

Deutlicher kann man die Absicht nicht aussprechen, die unabhängigen Meister durch abhängige Hausindustrielle zu verdrängen. Die Compagnie selber traf eine Veranstaltung, um diese Abhängigkeit zu einer dauernden zu machen. Sie errichtete zugleich eine Spezereigrosshandlung, welche „eine Gegenhandlung und Vertauschung der Lebensmittel und der fabrizierten Waren“, d. h. also eine konsequente Durchführung des Trucksystems bezweckte.

Sehr bald stellte sich heraus, dass die Bestimmungen nur so weit beachtet wurden, als sie der Compagnie nützten. Den Unternehmern lag gar nichts daran, mit grossen Unkosten die Spinnerei in Baden zu pflanzen,

während ihnen die württembergische langgeübte Weberschaft unmittelbar vor den Thoren Pforzheims zu Gebote stand. Sofort schlossen sie mit den Calwern ein Abkommen, wonach jene sie in ihrem Bereich spinnen liessen, sie dagegen gegen Calwer Zeuge von ihrem Ausschlussprivileg keinen Gebrauch machten. So wenig dies auch zu den Ansichten der Regierung stimmen mochte, sie wagte nicht, den augenscheinlichen Geschäftsvorteil zu durchkreuzen, und sanktionierte einige Jahre später den Vertrag ausdrücklich. Die Gründung selber war in eine günstige Zeit gefallen. Der 7jährige Krieg legte die sächsische Tuchindustrie lahm, nachdem bisher immer erneute Kreistagsschlüsse und Landesverordnungen sie vergeblich bekämpft hatten. Für Württemberg und Baden eröffnete sich vorzügliche Absatzgelegenheit. Der Minister Reinhard selber nahm zu den Kreiskonventen und auf Gesandtschaften als freiwilliger Musterreisender Tuchproben mit und konnte voll Freude berichten, dass er in Oberschwaben und Augsburg Glück gehabt habe. Eben dort finden wir auch später die hauptsächlichen Niederlagen und Geschäftsverbindungen der Pforzheimer Fabrik. Er konnte die Empfehlungen mit gutem Gewissen verbreiten; an Güte des Stoffs und Schönheit der Farbe liessen die Tuche nichts zu wünschen übrig [1]).

Aber bald stellten sich nach den Flitterwochen der jungen Industrie die üblichen Leiden der für einen fernen Markt arbeitenden Fabrikation ein: die Absatzkrisen. Nach dem Friedensschluss machten die sächsischen Fabriken alle Anstrengungen, das verlorene Gebiet wieder zu erobern, zugleich begann die energische Wirtschaftspolitik Friedrichs des Grossen und, was den Süddeutschen am gefährlichsten war, die gleich rücksichtslose Maria Theresias einzusetzen. Hierdurch ward Bozen und Italien zeitweise ganz gesperrt, die Freundschaft zwischen Calw und Pforzheim nahm ein rasches Ende, denn die Württemberger warfen nun so viel Ware sie nur irgend konnten, in das Nachbargebiet. Die Compagnie suchte Schleuderabsatz, verband sich mit jüdischen Hausierern, machte aber die unliebsame Erfahrung, dass diese immer nur zahlten, wenn sie sich neue Bestellungen verschaffen wollten, so dass sie beständig ein Betriebskapital von 15000 fl. zinslos in ihren Händen lassen mussten. Es war ein schlechter Trost, dass die Calwer Zeugcompagnie gar für 80000 fl. Waren liegen hatte. Unter solchen Umständen kam die Pforzheimer Fabrik (1768) darum ein, dass der Ausschluss fremder Ware, wie er in ihrem Privileg stünde, von der Regierung wirklich durchgeführt werde. Es gehörte die ruhige Ueberzeugungstreue Karl Friedrichs dazu, um gerade diese Krisis zu benützen, das ganze Unternehmen auf eine gesündere Grundlage zu stellen. In

[1]) Bei den Akten liegen aus allen Epochen der Fabrik Tuchproben zum Zweck der Armeelieferungen. Sie sind in Gespinst und Farbe vorzüglich.

seinem Auftrag teilte Reinhard den Gesellschaftern mit: er halte ihr Privileg für ein verhasstes Monopol; sie möchten freiwillig darauf Verzicht leisten und ihm andre Vorschläge unterbreiten. Die klugen Kaufleute wussten sich sofort auf diesen Wink einzurichten: sie erbaten den Wegfall der Vorschrift, die sie zu einer bestimmten Güte der Waren verbinde, Milderung der Verpflichtung, jederzeit das Zuchthaus mit Spinnerei zu versehen, Aufrechterhaltung des Accordes für Militär und Dienerschaft und Erteilung der Erlaubnis, rohe Tücher aus Sachsen einzuführen, um sie in Pforzheim zu färben und zu appretieren. Nur in diesem Veredlungsverkehr glaubten sie die Konkurrenz mit dem Ausland aushalten zu können. Der Markgraf erklärte sofort: „er habe diese Vorschläge gern vernommen, da sie zugleich die *libertatem commerciorum* und die Ausbreitung der Tuch- und Zeugweberei im Lande zur Folge haben würden“ (1769); er hielt diese Ansicht auch fest, als einige Jahre später die Compagnie angesichts des nahezu völligen Abschlusses Württembergs die Rückkehr zum früheren Zustande begehrte. „Kein Privilegium exclusivum sei im stande wegen des dadurch entstehenden Schleichhandels eine Fabrik zu erhalten, welche sich nicht durch die Güte und den Preis ihrer Ware erhalten haben würde; die Freiheit hingegen gebe die stärkste Aufmunterung des Fleisses und Eifers in der Industrie ab,“ erklärte er damals.

In der That zeigte es sich, dass die Interessen der süddeutschen Industrie bereits viel zu eng verflochten waren, als dass ihr nicht der Grenzkrieg der kleinen Staaten weit mehr hätte schaden als nützen müssen. Was in Friedrichs und Maria Theresias Staaten noch möglich war, war es nicht mehr in Baden und Württemberg. Auch diesmal fanden es die beiderseitigen Industriellen schliesslich vorteilhafter, sich zu associieren als sich zu bekämpfen [1]).

Als die Compagnie auf ihr Ausschlussrecht verzichtet hatte, waren ihr zum Dank alle andern Vorrechte gewahrt geblieben; bis zum Jahre 1839 waren sie ihr gewährleistet worden. Ihr Monopol selber hatte nur eine andre, für sie eher günstige Gestalt gewonnen; es hatte unverfänglich bei der Kleinheit des Landes geschienen, die Zusage zu erteilen, dass man keine andre Fabrik dieser Art im Lande dulden werde. Eifersüchtig wachte die Compagnie hierüber, und wo nur einmal ein kleiner Versuch mit Wollespinnen oder Zeugweben gemacht wurde, denunzierte sie ihn sofort und erlangte die Unterdrückung.

Weniger als je dachte sie aber daran, der ursprünglich ihr gestellten Aufgabe nachzukommen. An der Spinnerei lag ihr wenig; nur wenn einmal in Kriegszeiten grosse Bestellungen auf Militärtuche kamen,

[1]) Seitdem (1775) heisst die Firma Wohnlich, Grab u. Comp. statt früher Wohnlich, Deimling u. Comp.

drang sie auf eifrige Arbeit im Zuchthaus, sonst war ihr dieses fast zur Last; natürlich hielt sie die Löhne möglichst niedrig [1]), ging ungern mit Erhöhung vor, wenn die Lebensmittel sich dauernd gesteigert hatten (1796) und war sofort bei der Hand, sie herabzusetzen, wenn die Preise fielen (1801). Auf die Einführung der Spinnerei bestand auch die Regierung nicht mehr mit dem früheren Eifer. Die Hungerlöhne, die in ihr gezahlt wurden, hatten nichts Verlockendes.

Das Hauptgeschäft bestand jetzt weit mehr noch als früher in der Veredlung der rohen Zeuge, die aus Sachsen, Oesterreich, Schlesien, dem Hunsrück bezogen wurden. Auch die Weberei wurde nur im geschlossenen Fabriketablissement getrieben, und mit Schmerz sah man wiederum auf die 1800 Landweber von Calw, sagte sich nicht ohne Bitterkeit, dass die erfolgreichen Versuche des Markgrafen, die Landwolle zu verbessern, doch nur den wenigen Fabrikanten, unter denen die Hälfte Ausländer waren, zu gute kamen.

Der Zweck freilich, eine grosse und solide Fabrik zu schaffen, war geglückt. Unbillig fand man es aber, dass der Fiskus sich ihr für den eigenen Bedarf mit gebundenen Händen übergeben habe. Für die Lieferung der Militärtuche war ihr ein Unternehmergewinn von 10 % zugebilligt, der nach Arbeitslöhnen und Rohprodukten, zumal nach der wallachischen Wolle berechnet wurde [2]). Der Jahresbedarf belief sich auf 15000 fl. Die Regierung dachte zeitweise an Ablösung ihrer Verpflichtung; die Fabrik verlangte in diesem Falle ein Abstandsgeld von 33000 fl. und brach dann überhaupt die Verhandlungen ab. Allerdings überzeugte man sich damals 1788, dass die andern grossen Tuchfabriken auch nicht billiger liefern wollten; und auf die niedrigeren Gebote einiger Karlsruher Juden, die englische Ware importieren wollten, scheute man sich einzugehen.

Eben die englische Konkurrenz machte sich mit den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts immer stärker geltend, weit mehr als bisher die sächsische. Im Jahre 1802 war die Fabrik in jüngere Hände übergegangen [3]). Die neuen Besitzer machten grosse Anstrengungen, die Fabrikation noch zu heben; sie führten sofort aus Frankreich verbesserte Maschinen und feinere Appretur ein. So fest sass doch noch die deut-

[1]) Im Stücklohn konnten die Fleissigsten und Geschicktesten $10\frac{1}{2}$ kr. verdienen (1778), statt dessen ward ein allgemeiner Tagelohn von 6 kr. eingeführt.

[2]) So wurde ihr z. B. nach Einsicht der Bücher 1787 ein plötzlicher Aufschlag von 15 % bewilligt, 20 % hatte sie verlangt.

[3]) Das Hauptgeschäft war schon früher von Pforzheim nach Augsburg übertragen worden, jetzt übersiedelte die Firma Wohnlich unmittelbar nach dem Frieden von Amiens nach Paris; mit Trauer sah man ihr auf mehrere Hunderttausend Gulden geschätztes Kapital aus der Markgrafschaft ziehen, nachdem man es durch die Privilegien selber geschaffen hatte.

sche Tuchindustrie im Sattel, dass sie der englischen Konkurrenz nicht durch unterwerthige Warenproduktion zu begegnen brauchte. In einer interessanten, natürlich einseitigen Denkschrift, die die Unternehmer unmittelbar an Karl Friedrich richteten, schildern sie die Lage der deutschen Wollenweberei. Wir hören schon vor dem Kontinentalsystem genau dieselben Klagen, welche in verstärktem Masse von 1816 ab ertönten: „Der englische Handel nach Deutschland," so heisst es hier, „ruht auf dem System der gänzlichen Vernichtung der deutschen Manufakturen, und der grösste Teil dieser Absicht ist schon erreicht; das System besteht darin, uns die rohen Produkte zu entreissen, wenn auch kostspielig, um so den deutschen Fabriken den Herzstoss zu geben; ferner ist ihr Grundsatz, ihre Waren in ungeheurer Menge und zu äusserst wohlfeilem Preis zu produzieren. Das letztere erreichen die englischen Fabriken durch das Arbeiten mit Maschinen, durch deren Hilfe wenige Personen in den Stand gesetzt sind, die Arbeit vieler Menschenhände zu liefern. Die höchstmögliche Verfeinerung und Vervollkommnung solcher Maschinen ist das tägliche Bestreben der englischen Kaufleute und Künstler, wozu sie nicht bloss durch die unmittelbar für sie daraus entspringenden Vorteile im Handel, sondern auch durch öffentliche Preisausteilungen aufgemuntert werden. Durch dergleichen Maschinen gewinnen diese Fabriken eine solche ungeheure Menge Fabrikate von den mannigfaltigsten Gattungen, dass beinahe ganz Europa solche zu konsumieren nicht vermag und zwar zu so niederen Preisen, dass keine (sc. deutsche) Fabrik sie darum zu liefern im stande ist." Sie machen — was Karl Friedrich gegenüber nicht gerade klug war — kein Hehl aus ihrer Ansicht, dass „die geeignetsten Kampfmittel gegen diese Ueberschwemmung Landessperren und Mauthsysteme seien, die dem Staat in gewissen Einschränkungen immer wohl thun, und nur dem fremden, habsüchtigen Krämer und dem unpatriotischen Bürger, der sein Geld lieber für fremde Waren hinwirft, nicht weil sie besser, sondern weil sie fremd sind, zum lästigen Schlagbaum werden." „Grosse Staaten, wo die echte merkantilische Kenntnis und eine reine Finanzkunst zu Hause sind, Oesterreich und Preussen, haben die Güte dieser Theorie bewiesen, und das mit seinen Fabrikaten zudringende England ist nicht der geringste unter ihren Verteidigern; sein Zoll- und Einfuhrsystem schützen diesen Staat vor der Konkurrenz fremder Fabrikate, und wehe dem, der über diese Barrieren setzen will!" Zur Zeit aber halten sie den plötzlichen, offenbaren Zwang doch nicht für opportun. „Wie das Einschleichen der Ausländer nur nach und nach geschehen, so muss auch ihre Verdrängung Schritt für Schritt erfolgen." Soviel an ihnen liege, suchen sie sich die Vorteile der englischen Produktion anzueignen; ebenso nötig sei aber das Vorbild der Regierung, und deshalb bitten sie bei der bevorstehenden Landeserweiterung um Ausdehnung ihres Kontrakts auf das erweiterte Militär

und die Dienerschaft. Die Art und Weise, ihren besonderen Vorteil uneingeschränkt mit dem Staatsnutzen gleichzusetzen, ist für die privilegierte Fabrik ebenso bezeichnend, wie das Räsonnement aus der Lage des Weltmarktes es für die Stellung der deutschen Industrie in diesem kritischen Zeitraum ist. Man sieht an diesen Auseinandersetzungen, wie die gedankenlose Art des alten Merkantilismus, der immer auf Kosten des nächsten Nachbarn reich werden will, allmählich einer weiteren Auffassung weicht, die das eigene Wohl an die Schicksale der Nation gebunden fühlt.

Karl Friedrich lehnte eine weitere Ausdehnung der Vorrechte ab; da aber nach der Bildung des Grossherzogtums die Fabrikanten sofort die Arbeit sämtlicher Zucht- und Arbeitshäuser pachteten, ergab es sich fast von selber, dass ihnen auch die erweiterten Staatslieferungen übertragen wurden. Alle andern Fabriken des Landes, auf auswärtigen Absatz angewiesen, fielen in den nächsten Jahren der Kontinentalsperre zum Opfer; dieser gereichte das militärische Zeitalter zum Gewinn. Sie dehnte ihre Militärlieferungen noch weiter aus, übernahm auch die Salpeter- und Pulverlieferung, und die Regierung war es zufrieden, wenigstens noch eine grosse Fabrik im Lande behalten zu haben. Sie schien damals wieder wie bei ihrer Gründung ein Samenbaum in einem verwüsteten Holzschlage. Aber auch später hat sie nicht dazu gedient, die Tuchindustrie auszubreiten. Bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hat sie zwar in alter Blüte bestanden; aber alle jene Staatsfürsorge, die ihr in höherem Masse als allen andern industriellen Unternehmungen zugewandt worden ist, hat doch nichts anderes zu stande gebracht, als 100 Jahre nacheinander einige sehr reiche Leute zu machen. Schon am Ende des 18. Jahrhunderts drängte sich den Beobachtern der Vergleich auf mit der andern Industrie, die aus dem Pforzheimer Waisenhause hervorgegangen war: der Bijouteriefabrikation. Hier hatte Karl Friedrich den richtigen Augenblick und die richtigen Massregeln ergriffen, um das Privileg, das die ersten Keime beschützt hatte, zu ersetzen durch die freie Bewegung, die immer weitere Kreise ziehend eine selbstwachsende, beständig sich erneuernde Industrie schuf.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass einzig und allein die verunglückte Nachahmung Württembergs, dass die Erteilung und Aufrechterhaltung des ausschliesslichen Privilegs der Wollenfabrikation an die Compagnie die Schuld trugen. Denn in einer Zeit, als überall die Gewerbsthätigkeit erwachte, als Versuche über Versuche mit den verschiedensten Industrien gemacht wurden, schoben die staatlichen Privilegien einen Riegel nur für die Wollenbereitung vor.

Es hat nicht gänzlich an Versuchen gefehlt, das Privileg in einer Weise auszulegen, dass wenigstens für eine lässliche Freiheit Raum blieb. Im Jahre 1780 meldete sich ein fremder, übrigens wenig zuverlässiger

Tuchscherer, der in Lörrach eine Radinfabrik anlegen wollte. Diese Gattung Zeug stand ebenfalls im Privileg der Pforzheimer Fabrik, aber sie hatte dieselbe niemals wirklich hergestellt. Trotzdem glaubte der Hofrat an die Verbindlichkeit und wollte in jedem Falle einem Prozess mit der Fabrik ausweichen; denn ein Ausspruch der Reichsgerichte sei immer unberechenbar.

Es bedurfte des Scharfsinnes, den Friedrich Brauer immer am liebsten im Sinne der Gewerbefreiheit anwendete, um diese Bedenken zu zerstreuen. Er erwies als wahre Auslegung des Privilegs: „Eine Fabrik, die dasjenige fertigt, was die Pforzheimer Fabrik wirklich fertigt oder zu fertigen bei jeder Bestellung bereit ist, d. i. wozu sie die Einrichtung hat, darf nicht gestattet werden; alle anderen sind erlaubt. Denn unmöglich könne man doch diesen Monopolisten auch noch ein ausschliessliches Recht darauf einräumen, Gesetze zu machen, ob etwas im Land fabriziert werden dürfe oder nicht.“ Man fragte also nur bei der Fabrik an, ob sie jene Stoffe selber herstellen wolle.

Das war aber nur ein geringer Fortschritt, und als 1791 ein Strumpfwarenfabrikant, sogar nur zu Zwecken des Exportes nach Italien, eine Niederlassung gründen wollte, war selbst dies infolge des Privilegs unmöglich.

Solche Erfahrungen mussten Karl Friedrich und seine Räte auf dem einmal eingeschlagenen Wege, in der Industrie die Gewerbefreiheit zu begünstigen, nur bestärken, und sie sahen auch in demjenigen Zweige der Textilindustrie, welcher damals schon die Führerschaft anstrebte, um sie alsdann im 19. Jahrhundert unbestritten zu erlangen, in der Baumwollenspinnerei und Weberei, die Grundsätze, von denen sie ausgingen, bewährt.

III. Die Textilindustrie im badischen Oberlande.

Weit grösser noch als der Einfluss Württembergs auf die industrielle Entwicklung in den nördlichen Teilen unseres Gebietes war derjenige der Schweiz in den südlichen. Denn dort wirkte nur das Vorbild, hier der unmittelbare Einfluss; dort mussten die Bestrebungen dahin gehen, dem Nachbarn gleichzukommen oder ihn zu überbieten, hier war er selber der Arbeitgeber, und man musste sich mit ihm abzufinden, höchstens sich allmählich von ihm zu emanzipieren suchen.

Höchst verschiedenartig waren hier zwar die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, aber alle diese Landschaften unterlagen dem Einflusse der Schweizer Industrie, das wohlhabende weinbauende Markgräfler Land ebenso wie die dürftigen Plateaugegenden der Hauensteiner Einungen, die Waldstriche der Grafschaften Bonndorf und Stühlingen wie das ebene Getreideland der Baar. Nur stellte sich eine Art industrieller Arbeitsteilung her, die vielfach sich mit den Grenzen der Territorien deckte.

Die Herrschaft Badenweiler und die Markgrafschaft Rötteln-Sausenberg waren unzweifelhaft die besten Stücke des badischen Gebietes, obwohl sie für den Staat nicht sonderlich einträglich waren. Hier bestand keinerlei Leibeigenschaft, die Bevölkerung war eine rein bäuerliche, die ausser den Zehnten kaum feste Grundlasten zu tragen hatte; die Landwirtschaft, vor allem der Rebbau, standen höher als in den andern oberrheinischen Gebieten, die drückende Abgabe vom Kleinverkehr, der Pfundzoll war hier niemals eingeführt worden, ebenso fehlten Zölle und Accise, eine Besteuerung des Gewerbebetriebs hielt sich in den allerbescheidensten Grenzen, was die Landschaft zum Staatshaushalt beitrug, brachte sie fast ganz durch direkte Steuern vom Grund und Boden auf und stand deshalb dem Ideal Karl Friedrichs am nächsten. Seine oft wiederholten Reisen ins „Markgräflerland“ waren für ihn immer Festtage.

Ein behaglicher Wohlstand, eine etwas nüchterne, aber doch der poetischen Verklärung nicht entbehrende Freude am Dasein walteten im Volke. In J. P. Hebels Gedichten mit ihrer originellen Mischung von Hausbackenheit und Gemütstiefe, von anmutiger Naivetät und rationalistischen Nutzanwendungen hat diese tüchtige, selbstzufriedene, aber auch strebsame Volksexistenz einen so vollständigen Ausdruck gefunden, wie

es kaum jemals in einer andern deutschen Landschaft der Fall gewesen ist.

Dieses Ländchen nun entbehrte völlig der Städte; denn Müllheim und Schopfheim waren dies nur dem Namen nach; und doch war hier von jeher Vorbild und Einfluss des Bürgertums von grosser Bedeutung gewesen; aber man hatte dabei ausschliesslich Basel im Auge. Vor den Thoren Basels war dann im Anfang des 18. Jahrhunderts ein neues Städtchen, Lörrach, gegründet worden, und auch die übliche industrielle Unternehmung hatte dabei nicht gefehlt. Eine herrschaftliche Walke verbunden mit einer Färberei ward schon 1713 eingerichtet, bereits mit Rücksicht darauf, dass ihr von Basel aus Arbeit gegeben werde. Aber sie wollte sich nicht rentieren und man fand auch später keinen Käufer, nur schwierig einen Pächter für sie[1]).

Hier in Lörrach schaltete ein langes thätiges Leben hindurch der Obervogt von Wallbronn, ein origineller Mann, voll Begeisterung für sein Amt, ein Patriarch seiner Unterthanen, — denn man liess ihm von Karlsruhe aus nahezu völlig freie Hand; auch für die Vergangenheit des Ländchens hatte er reges Interesse und sammelte geschichtliche Nachrichten, wo er sie nur finden konnte. Ihn spornte vor allem der tägliche Anblick Basels; eine Industrie, die jener ebenbürtig sei, zu schaffen, war sein Ideal. Der Weg aber, den er für den allein möglichen hielt, war der des Zwanges, wie man ihn in Württemberg anwendete. Denn bei allen Umfragen, ob die Unterthanen zu Spinnschulen und Hausindustrie geneigt seien, kamen immer aus dem Markgräflerlande die entschiedensten Ablehnungen. Der Zwang aber, wenn man nur die Verständigen auf seiner Seite habe, schien Wallbronn gar nicht so schwer. War es ihm doch sogar gelungen, einen siegreichen Kampf mit der Landestracht der Frauen zu führen, indem er den Schneidern verbot, bei 4 fl. Strafe keine Zwickelröcke und Aermel, sondern nur noch Faltenröcke zu machen, „denn jene seien die schädlichste Gewohnheit, weil man mit einem solchen Rock, wenn er abgängig, nicht einmal ein Paar Strümpfe besohlen könne". Und er hielt das Verbot aufrecht trotz der Vorstellung der Schneider, „dass es bei den hiesigen Weibsbildern und sonderheitlich bei den betagten so schwer hergehe, solcherlei neumodische Kleider zu tragen, als eine andere Religion anzunehmen"; die Einführung der jetzigen Markgräfler Volkstracht, unzweifelhaft der edelsten und einfachsten unter allen deutschen, ist ihm und seiner hausväterlichen Tyrannei in der That zu danken.

Zunächst schien es im Markgräfler Lande ebenso wie im Hochbergischen, wo die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse keineswegs so günstig lagen, möglich, an die alte einheimische Textilindustrie, die

[1]) Lörrach, Akten Gen.-L.-A.

Hanfleinenweberei, anzuknüpfen. Wir wissen bereits [1]), wie eng in diesen Landschaften die Hausweberei mit der Landwirtschaft zusammenhing, aber für eine regelmässige Beschäftigung war nicht gesorgt. Der Weber spann und verarbeitete daheim fast nur, was auf seinem kleinen Grundstück an Hanf erwuchs, und beschäftigte sich im übrigen mit der Lohnweberei in den Bauernhäusern. Die grosse Mehrzahl des Hanfes ward auf den Garnmärkten, deren bedeutendster in Ettenheim abgehalten ward, von den Lahrer Webern aufgekauft. Im Jahre 1765 wird angegeben, dass noch nicht der zehnte Teil dessen, was sie jährlich verweben, auf eigener Gemarkung gewachsen sei. Auch zahlreiche Landweber wurden bereits von ihnen verlegt. Regelmässig besuchten sie mit ihren Plauwagen die Zurzacher Messe, und von hier ging auf den üblichen Wegen des Schweizer Handels ihre unverwüstliche Leinwand weiter. Es war dies der erste Schritt zur Handelsvormundschaft über die Ortenau, den die kleine betriebsame Stadt hiermit that, und dem bald andere, wichtigere nachfolgten.

Die Schweizer Leinenindustrie, namentlich in St. Gallen und im Berner Gebiet hoch entwickelt, besass damals einen Weltexport. Sie selber stellte ganz überwiegend ebenfalls Hanfleinen her, nahm aber schwäbisches und in jener Zeit namentlich auch schlesisches Flachsleinen zur Unterstützung. Für sie war die Begünstigung, die unter Ausschluss aller anderen Fremden allein die Schweizer Leinwand in Frankreich genoss, von besonderer Wichtigkeit, zumal auf das Ursprungszeugnis kein grosser Wert gelegt ward.

Wallbronn ebenso wie der hochbergische Amtmann Wild glaubten aber, dass man angesichts des Ueberflusses an Rohmaterial und der viel niedrigeren Arbeitslöhne der Schweiz wohl Konkurrenz machen könne, wenn man eben jene württembergischen Mittel in Anwendung bringe.

Es waren die Jahre, in denen Markgraf Karl Friedrich bereits seine eigenen wirtschaftlichen Ueberzeugungen ausbildete und, wenngleich anfangs noch schüchtern, seine Regierungshandlungen nach ihnen einrichtete. Mit seiner Billigung, nach den Gesichtspunkten, die er selber angegeben, ward zur Mitteilung an Wallbronn im Jahre 1758 eine Denkschrift ausgearbeitet, durch welche die Richtschnur des Verhaltens auf industriellem Gebiete gezogen wurde.

Nach einer Schilderung der Vorteile, welche die Schweiz für den Export geniesse, werden die Vorschläge Wallbronns der Reihe nach widerlegt: „Zum Hanfbau sei der Unterthan nicht erst zu animieren; den treibe er so wie so genug. Den Hanfverkauf ins Ausland zu hindern, heisse hingegen: den Landmann abhängig machen von der Willkür einer Handelsgesellschaft. Vollends die Fixierung des Hanfpreises sei

[1]) Siehe die Einrichtung der Landesweberzünfte oben.

ein Monopol, unter dem notwendig der Anbau zurückgehen müsse. In Handelssachen sei überhaupt nicht anders als in der grössten Not und aus sehr dringlichen Ursachen einzugreifen, zumal in solchen Landen, die sich mit andern vermischt befinden."

Dieselben Einwürfe werden gegen Wallbronns Vorschläge geltend gemacht, eine gleitende Spinntaxe entsprechend dem Lebensmittelpreis aufzustellen und den Personen jeder Familie ausser im Rebland vom 10. bis zum 50. Jahre eine bestimmte Anzahl Schneller aufzuerlegen. „Eine solche Fixierung," meinte der Markgraf, „würde unerträglich sein. Bekanntlich könne niemand beim Spinnen allein seinen Unterhalt finden; man dürfe es nur als Nebenarbeit und zufälligen Gewinn ansehen; es sei also unmöglich, jemand zu zwingen, um so geringen Lohn zu arbeiten, dass er dabei seinen Unterhalt nicht finden könne. Wohlhabende würden über den Zwang mit Recht klagen, Arme würden auch ohne Zwang kommen. Das sei die Methode gewesen, mittelst welcher man in der Schweiz, in Schlesien und Westfalen so viele exportfähige Leinendindustrien bekommen. Als man in den Unterlanden das Wollespinnen durch Landesverordnungen zu befördern gemeint habe, sei man durch die Erfahrung belehrt worden, dass durch Zwang der Zweck nicht erreicht und bei den Widerwilligen nur mehr Abneigung gegen solche Arbeit bewirkt werde. So werde es überhaupt in allen wohleingerichteten Ländern gehalten, dass man keinem Fabrikanten ein Privilegium zu erteilen pflege ausser in dem Falle, wenn er eine Gattung von Manufaktur und Waren einzuführen und zu bearbeiten wisse, die vorher unbekannt gewesen. Das sei zwar der langsamere Weg, aber besserer Eingang, als wenn man Zwang gebrauchen wolle."

Nach diesen Grundsätzen hätten schon damals alle Privilegien auf einen Patentschutz zurückgeführt werden müssen. So fest oder so verbreitet waren sie aber doch nicht, als dass man nicht ein und die andere Konzession auch an den entgegengesetzten Standpunkt gemacht hätte, zumal Wallbronn unermüdlich mit denselben Vorstellungen wiederkehrte und da begreiflicherweise die Fabrikanten, die er zur Ansiedelung bewog, für eine Gewerbepolitik schwärmten, die sie der Unannehmlichkeit überhob, selber niedrige Löhne zu setzen. Als im Jahre 1760 grosse Wohlfeilheit eingetreten war, liefen alle Leute, die zum Spinnen angenommen waren, weg; es schien in der That, dass mit der Not auch sofort ihr Kind, die Industrie, aufhöre. In solchem Verhalten aber sah der pflichteifrige und fromme Markgraf ein sträfliches Vergehen. Er verfügte: „Diesem unartigen und mit den Pflichten eines guten Unterthanen gegen sich selbst und die Seinen nicht zu vereinbarenden Betragen, wonach sie sich dem Müssiggang ergeben, da sie doch vielmehr dem grundgütigen Gott für den verliehenen Segen mit stetem Beten und Arbeiten danken sollten, sei kein freier Lauf zu lassen, und jeder Arme, der für

sich selbst wenig Geschäfte habe, solle 8 Pfund jährlich für die Fabrik spinnen."

Diese Verfügung konnte nur als vorübergehend betrachtet werden, wie sie auch nur einen Gelegenheitsanlass gehabt hatte; allein die Fortschritte der Baumwollenspinnerei in der Nachbarschaft machten auf die Dauer auch Karl Friedrich bereitwilliger, wenigstens in den Waldorten, wo der Ackerbau ohnehin nicht lohne, dieser Industrie mit einem gelinden Zwange nachzuhelfen. Im Jahre 1766 liess er an Wallbronn die Anfrage ergehen: „Welche Personen in den Waldorten besonders zur Baumwollenspinnerei anzuhalten seien? mit wieviel Gespinst ohne Abbruch ihrer Haushaltung? und mit welchen Ermunterungs- oder Zwangsmitteln?"

Aber dem gewaltsamen Verfahren des Obervogts, der auch diesmal einen unterschiedslosen Zwang gegen sämtliche Unterthanen zu verhängen riet, versagte er wiederum die Zustimmung. Nur in jenen Waldorten wurden alle tauglichen Einwohner zur Erlernung der Spinnerei und zur Anschaffung der Gerätschaften verpflichtet, während es für die übrigen Vogteien bei einem Edikt des vorhergehenden Jahres blieb, demzufolge nur gegen die neuanziehenden Hintersassen und alle Almosenempfänger der Spinnzwang angewendet wurde.

Der wichtigste Punkt blieb dabei im unklaren, ob denn auch die zum Spinnen Verpflichteten an eine bestimmte Fabrik gebunden sein sollten. Konsequent wäre dies sicherlich gewesen, aber es ausdrücklich zu bestimmen, hätte sich Karl Friedrich nimmermehr entschlossen. In Wirklichkeit kam es auch zur Durchführung jener strengeren Anordnung niemals; kaum dass die Verleger sich das Anrecht, das sie so erworben hatten, als Reserve aufbewahrten. Es herrschte nach wie vor für den Unterthanen unbestritten die Möglichkeit, seine Arbeit, wie und wo er wollte, zu verwerten. Die Einteilung des Landes in einzelne Spinnquartiere blieb auf dem Papiere. Die Unternehmer sassen viel zu dicht bei einander, als dass dem Arbeiter ein Uebertreten von einer Fabrik in die andere nicht nahe gelegen hätte; und da der Lörracher Unternehmer, welcher seine Garne für Mülhäuser Fabriken spinnen liess, mehr Lohn zahlte als der Schopfheimer, so wandten sich ihm natürlich auch die geschickteren Arbeiterinnen zu. Schon 1768 erklärten die Fabrikanten selber: sie wollten hierin nichts ändern; jeder Unterthan solle sich der natürlichen Freiheit bedienen und spinnen, wem er wolle, nur dürfe der einzelne Unternehmer ausserhalb des ihm angewiesenen Bezirkes keine öffentliche Baumwollenniederlage, keine Ausgabe- und Annahmestelle einrichten.

Bei den Privilegien, die er erteilte, kam es dem Markgrafen auch vielmehr darauf an, dass die Fabrikanten die Lehre des Volkes unentgeltlich übernähmen, — die missglückten Versuche, diese unmittelbar von Staats wegen zu organisieren, haben wir bereits kennen gelernt. Zu

diesem Zwecke vor allem war ihnen die Zusage gegeben, dass binnen 20 Jahren in ihrem bezeichneten Distrikt keine andere Fabrik gestattet werden solle. Namentlich sollten sie neben dem Spinnen der Baumwolle auch das des Hanfes in die Höhe bringen. Auch wurden trotz der so deutlich ausgesprochenen Abneigung Taxen des Spinnerlohns aufgestellt, wobei man freilich nur die thatsächlich in der Nachbarschaft bezahlten Preise zu Grunde legte und den Unternehmern das Versprechen abnahm, auch bei etwaigem Steigen mit diesen Schritt zu halten.

So war 1755 dem Aargauer Hunziger die Konzession für Hochberg und Badenweiler eingeräumt worden. In seinen Eingaben pflegte er sich als eines besonderen Verdienstes zu rühmen, dass er schon die sechs- bis achtjährigen Kinder in stand setze, sich ihr Brot zu verdienen und ihren Eltern noch etwas zu verschaffen. Sein Unternehmen dauerte nur wenige Jahre. Die andern Verleger, die zu Lörrach, Binzen und Schopfheim sassen, erhielten im gleichen Jahre dieselben Zusagen. Bei ihnen allen war die Weberei Hauptsache; sie hatten bisher im benachbarten österreichischen Gebiete spinnen lassen, und da ihnen durch streng ausgeführte Verbote dies eine Zeitlang unmöglich gemacht wurde, suchten sie sich in der Markgrafschaft selber Arbeitskräfte zu sichern. Das alles wollte wenig besagen; nach wie vor blieb die Spinnerei und mit ihr die eigentliche Hausindustrie im Wiesenthale wie in der Rheinebene unbedeutend.

Um so mehr zeigte sich eine Hinneigung zur geschlossenen Fabrikindustrie, und gerade hierfür gab die Nähe Basels den Ausschlag. Das fromme Baseler Patriziat unterschied sich damals von der gemässigten badischen Bevölkerung sehr zu seinen Ungunsten durch religiöse Unduldsamkeit. Dadurch dass Basel eine Zeitlang im 16. Jahrhundert die Freistatt aller verfolgten Sektierer gewesen war, hatte es eigentlich seine industrielle Blüte erreicht. Jetzt aber ward auch der unschuldigste Separatist, wenn er sich zu sehr von der „Zärtlichkeit seines Gewissens“ bedrängt fühlte, um am öffentlichen Gottesdienste teil zu nehmen, ohne weiteres aus den Mauern gewiesen. In solchem Falle blieben die Verbannten der Vaterstadt so nahe als möglich und hielten sich in Grenzach auf. Zwar bezeigte die badische Regierung auf Anfordern des Baseler Rats gewöhnlich ihre freundnachbarliche Gesinnung und schaffte die Verdächtigen weiter, wenn aber das Schicksal der religiösen Verbannung einmal reiche Fabrikanten- und Ratsherrensöhne traf, wusste man auch diesen Vorteil zu schätzen, und die Geistlichkeit bezeugte alsdann den „jungen Herren“, dass sie weit mehr Erbauung als Zerstörung der Gemeinde von ihnen erwarte. So entstanden seit 1750 einige Filialen grösserer Baseler Fabriken.

So zog die Markgrafschaft überhaupt Nutzen bald von unruhigen Köpfen, bald von unschuldig bedrängten Missliebigen, an denen es in versteinerten Aristokratien, wie es damals die Schweizer Kantone waren,

niemals fehlte. Baseler Fabrikanten, welche mit dem patrizischen Rat in Zwistigkeiten geraten waren, oder Industrielle aus der Züricher Landschaft, welche die traditionelle Eifersucht der Stadtherren nicht aufkommen liess, meldeten sich öfters an und machten Versuche, sich niederzulassen; meistens aber zogen sie bald weiter, wo sich ihnen bessere Aussichten öffneten.

Dieses Schweizer industrielle Element besitzt zwar nicht die Beweglichkeit und deshalb auch nicht die allgemein europäische Bedeutung wie die französischen Réfugiés, sie haften, auch wenn sie das Vaterland verlassen, noch zähe in der Nachbarschaft desselben, sie haben sich auch nur auf materiellen Erwerb beschränkt und niemals zu Trägern einer selbständigen bedeutenden Geistesrichtung gemacht; dennoch ähneln sie in vielen Stücken jenen romanischen Pionieren der Grossindustrie und der Kapitalwirtschaft. War doch das neue Schweizer Industriepatriziat selber erst dadurch entstanden, dass das frische Reis der italienischen Lokarner, der französischen Refugianten auf den alten Stamm der bürgerlichen Geschlechter aufgepfropft worden war. Jene gewerbe-geographische Verteilung, wie sie uns in der Gegenwart begegnet, wo die Schweiz von einer Zone umgeben ist, binnen deren noch ihr Kapital herrscht, bereitete sich schon im vorigen Jahrhundert vor.

Auf solche Weise erhielt die Markgrafschaft noch vor der Mitte des 18. Jahrhunderts ihre bedeutendste Fabrik. Ein vertriebener Berner Fabrikant Küpfer ward 1745 von Wallbronn veranlasst, sich in Lörrach niederzulassen und eine Fabrik bedruckter Baumwollenzeuge, damals Indiennes, jetzt Kattune genannt, anzulegen. Schon vorher hatte der thätige Obervogt versucht, zu diesem Zwecke eine Aktiengesellschaft zusammenzubringen. 20 000 fl. in 400 Aktien zu 50 fl. schienen zu diesem Zwecke hinreichend; aber er machte wiederum die Erfahrung, dass sich das kleine Kapital, wie es in der Markgrafschaft allein vertreten war, durchaus nicht in die Industrie hineinwagen wollte.

In viel grösserem Umfange wurde die neue Fabrik von vornherein angelegt; sie war auf 200 Arbeiter berechnet, eine Zahl, die sie freilich erst langsam erreicht hat. Immerhin dürfte sie von ihrem Beginne bis zur Gegenwart stets den Rang der grössten Fabrik dieser Art in Deutschland behauptet haben. Es erregte in Karlsruhe eine gewisse freudige Verwunderung, als der Unternehmer, als der erste seiner Gattung, keinerlei ausschliessliche Privilegien verlangte, „denn ihm komme weder auf Sicherung der Arbeiterschaft noch auf Abwehr der Konkurrenz im Inlande, noch auf Ausschluss fremder Fabrikate das geringste an. Sein Absatz liege im Auslande, auf denselben Wegen, auf denen die Schweizer Industrie den ihrigen finde; und nur dort begegne er seinen Konkurrenten“. Viel leichter konnte man aber in diesen kleinen Staaten die tiefgreifendsten Beschränkungen des Handels und Wandels auf polizeilichem Wege als

die kleinsten Ausnahmen vom geltenden Privatrechte durchführen. Denn das selbstverständliche Verlangen des Fabrikanten, dass für die Grundstücke, welche er zu Fabrikzwecken erkaufte, das absurde Losungsrecht der Verwandten und der Ortsgenossen aufgehoben werde, konnte nur dadurch erfüllt werden, dass man ihm auferlegte, den Losungsberechtigten jeweils ein ebenso grosses und gutes Stück Land zu verschaffen.

Die Fabrik, die sich namentlich in Farbendruck rühmlich auszeichnete, blühte rasch empor, nachdem die Schwierigkeiten der ersten Einrichtung und der Kapitalbeschaffung überwunden waren. Sie erschloss sich als wichtigstes Absatzgebiet Holland und über dieses Russland. In guten Jahren zahlte sie an die in der Fabrik selbst beschäftigten Arbeiter wohl 25 000 fl., selten unter 19 000 fl. Löhne, an auswärtige Arbeiter 10 000 fl. Die Konzentration der Arbeiterschaft sah man in ihr zuerst durchgeführt. Die Gebäude waren mit 66 000 fl. angeschlagen.

Aber schon die ersten Vorboten der Revolution machten sich verhängnisvoll für sie geltend. Wie unbedeutend die holländischen Unruhen sein mochten, so sehr störten sie doch die regelmässigen Geschäftsverbindungen, zumal die Handels- und Kapitalistenpartei von Amsterdam der unterliegende Teil war. Zugleich erfolgte mit der Hochflut der russischen Schutzzollbestrebungen unter Katharina eine Zollerhöhung von 45 %; und selbst die Einschränkung der Begünstigungen, welche die Schweizer in Frankreich genossen hatten, war dem deutschen Fabrikat ungünstig, weil nun erst auf der Frankfurter Messe der Schweizer Mitbewerb bemerklich wurde. Die Löhne sanken fast auf die Hälfte; denn es verstand sich nun einmal fast von selber, dass man zuerst an diesen zu sparen suchte.

Damals half ein Darlehen des Markgrafen, das übrigens als Hypothek völlig sicher gestellt war, die Krisis zu überwinden; viel schlimmer waren seit 1803 die Massregeln Napoleons. Die Versuche, wenigstens nach Italien einigen Absatz zu gewinnen, scheiterten, und nach langem vergeblichen Ringen mit der eisernen Notwendigkeit musste sich Küpfer für zahlungsunfähig erklären.

Die Fabrik fiel statt der Hypothek der Regierung anheim; diese veräusserte sie an ein Konsortium Basler und Mülhäuser Fabrikanten; denn der lange gesammelte Reichtum dieses internationalen Patriziates zog, wie die Welthändel auch lagen, aus ihnen Vorteil. In ihren Händen ist die Lörracher Fabrik, die nie wieder an Deutsche zurückgelangt ist, ein Welthaus ersten Ranges geworden und geblieben. Leider haben sich in ihr auch weiterhin und bis zur Gegenwart die sozialen Schwächen des grosskapitalistischen Betriebes in wenig erfreulicher Weise geäussert.

Dieses bedeutendste Beispiel zeigt, dass man im Markgräfler Lande nicht daran dachte und auch nicht wohl daran denken konnte, der

Schweiz eigentliche Konkurrenz zu machen [1]). Man beschied sich, gleichsam eine Filiale zu errichten und sich einige der Vorteile, welche die Nachbarn genossen, anzueignen. In engem Anschlusse an Schweizer Unternehmungen erscheint damals alles, was sich hier von Industrie nennen lässt. Für Mülhausen wurde gesponnen; die grossen Bleichen dienten ganz und gar der Schweizer Industrie. Mülhausen ebenso wie Basel zogen die Schwarzwälder Gebirgsbleiche ohne Kalk jeder andern vor. Ein regelmässiger, lebhafter Verkehr, der keiner Belastung unterlag, entwickelte sich hieraus. Die einzige Schopfheimer Bleiche, die 1755 von einem Konsortium der angesehensten Bürger unter Vorsitz des Statthalters Marget gegründet worden war, bleichte alljährlich 250 000 bis 300 000 Ellen roher Leinen- und Baumwollenzeuge.

Kam es einmal zu einem eigentlichen Konkurrenzunternehmen gegen die Schweiz, so war es aber gewiss von einem jener Schweizer selber gegründet, dem in der Heimat zu wenig Raum gelassen war. So war es vor allem mit der Seidenindustrie der Fall. Basel und Zürich, welche wesentlich ihr die Grundlegung ihrer industriellen Grösse dankten, wachten über ihren Besitz eifersüchtig, was sie bei der Baumwollenspinnerei und Weberei niemals thaten.

Es war ein Mitglied der industriellen Aristokratie Basels selber, der Fabrikant Thurneisen, der sich von diesem Zwange zuerst emanzipierte. Als das obere Rheinviertel und die Grafschaften Bonndorf und Stühlingen bereits ihre Arbeitskräfte zum Dienste der Schweizer Spinnerei und Stickerei abgegeben hatten, suchte er sich in gleicher Weise den österreichischen Schwarzwald für seine Seidenfabriken (seit 1760) nutzbar zu machen. Er konnte dabei nicht offen auftreten, nicht nur, dass es den österreichischen Grundsätzen zuwider gewesen wäre, einem fremden Unternehmer solche Macht einzuräumen, auch seine eigene Obrigkeit suchte ihn zu hindern. Er bediente sich des einfachen Kunstgriffs, einen seiner Verleger in Villingen, das er zum Mittelpunkt seiner Unternehmung wählte, vorzuschieben und ihn fortwährend als eigenen Fabrikinhaber zeichnen zu lassen. Die Lehre der Arbeiterschaft war gerade hier, wo es sich um einen kostbareren Stoff handelte, mit bedeutenden Auslagen verknüpft. 2000 Pfund Seide im Wert von 18 000 fl. seien ihm anfangs verdorben worden, erklärte Thurneisen; aber schon nach fünf Jahren liess er in Villingen, Rottweil, Hohenberg und in den dazwischen liegenden fürstenbergischen Aemtern 1500 Zentner jährlich verspinnen und zeitweise waren in dieser Hausindustrie 5000 Personen, natürlich nicht voll, von ihm beschäftigt. Nirgends war die industrielle Beschäftigung rascher und wirksamer eingeführt worden als hier.

[1]) Ein anderes Beispiel ist die ebenfalls als konzentrierte Fabrik angelegte Hanfspinnerei und Weberei des Mülhäuser Fabrikanten Frank in Emmendingen, die von Schlosser hierher gezogen war (siehe Abschnitt I, p. 712).

Die vorderösterreichische Regierung, die über den wahren Sachverhalt ganz gut unterrichtet war, liess den Basler Kaufmann ruhig gewähren und erklärte: „es seien seine Fergereien in solange *connivendo* zu gestatten, bis deswegen etwa eine gegründete Beschwerde von österreichischen Fabrikanten einlange, und man hierdurch bewogen würde, etwas anderes zu verfügen". Von Zeit zu Zeit suchte in der That ein und der andere österreichische Fabrikant Thurneisen Teile seines Spinngebietes zu entziehen; aber wie jener behauptete, geschah dies immer nur auf Veranlassung seiner Basler Gegner, die ihn zwingen wollten, seine Fabrikation in die Schweiz zurückzuverlegen.

Ebenso liess ihn der Magistrat von Basel wiederholt belangen und warf ihm vor: „dass er die in der Eidgenossenschaft erzogenen Fabriken zu vereiteln hoffe und Gelegenheit gebe, dass solche ausser Landes verlegt würden".

Solange jedoch Thurneisen seine Weberei in Basel selber behielt, konnte man es immerhin auch als einen Vorteil für die Schweizer Industrie betrachten, dass sie ihr notwendigstes Material, ein Halbprodukt, dem sie erst den höheren Wert verlieh, möglichst billig bezog. Dies änderte sich aber, als Thurneisen auch die Webereien nach auswärts zog. Im Jahre 1793, nach der Zerstörung von Lyon, waren Scharen von Seidenarbeitern nach Basel geflüchtet und hatten dort Beschäftigung gesucht. Nach langen heftigen Debatten hatte der Rat aus Furcht vor der herrschenden Jakobinerpartei in Frankreich ihre Ausweisung beschlossen. Diese in der That sehr fragwürdige politische Rücksicht war jedoch für die Basler Kapitalisten, diese gewiegtesten aller Geschäftsleute, kein Grund, nicht ihren Vorteil bei jeglicher Konjunktur zu suchen. Thurneisen und sein Compagnon Iselin führten zunächst 25 Weber und Färber nach Lörrach und bereiteten die Uebersiedelung von nicht weniger als 200 vor. Der badischen Regierung erklärten sie, sie würden ausser der Satinweberei auch alsbald Atlas- und Bandweberei einführen, namentlich aber im Anschluss an die konzentrierte Fabrik auch die Hausweberei lehren und verbreiten, vorausgesetzt, dass man die von ihnen ausgethanen Stühle als Depositum und nicht als Creditum betrachten werde.

Die Aussicht, auf solche Weise zu einer vielbegehrten und vielbewunderten Industrie zu gelangen, hatte so viel Verlockendes, dass man in Karlsruhe die entgegenstehenden Bedenken leicht überwand. Um so erbitterter waren die schweizerischen Seidenfabrikanten. Diese Patrioten bestürmten — die vorderösterreichische Regierung und namentlich die österreichischen Generale mit Denunziationen gegen Baden und gegen ihren Landsmann und Konkurrenten; und an diesen Stellen, wo man nur die hochadeligen Emigranten hegte und schützte, schenkte man solchen Anklagen willig Gehör. Immer heftiger und dringender wurden die

österreichischen Vorstellungen an die badische Regierung: „Man opfere dem Vorteil eines einzigen, noch dazu auswärtigen Manufakturiers die Sicherheit des Landes; denn man habe genaue Kunde, dass diese Arbeiterschaft eine Rotte von Verschwörern sei, ja viele seien überhaupt nicht Weber, sondern verkappte Aerzte, Priester und dergleichen, alle aber Spione."

Ebensowenig Neigung zu den Fremdlingen zeigten die badischen Lokalbehörden selber. Es bereitete sich ein völliger Umschwung in ihren Ansichten über die Industrie vor; denn mit dem Erscheinen der französischen Revolution machte sich auch sofort die Gegenströmung, die romantische Reaktion, geltend. Seitdem ist sie als unzertrennlicher Begleiter neben der Industrie hergegangen und hat ihre offenkundigen Schäden beklagt und angeklagt, ohne dass sie doch selber sich zum Schaffen tauglich erwiesen hätte. Eine ihrer ersten Aeusserungen ist die interessante Denkschrift, welche der Landvogt von Reitzenstein, der spätere Minister, unterstützt von sämtlichen Amtleuten und von der Geistlichkeit, gegen die Ansiedelung der Lyoner einreichte, von der er eine völlige Untergrabung des sozialen Zustandes fürchtete.

Er setzt auseinander: „Fabriken befördern zwar den Geldumlauf, steigern den Wert der Produkte der Landwirtschaft, vermehren Bevölkerung und Betriebsamkeit; aber sie haben wie alle Dinge in der Welt ihre zwei Seiten. Namentlich gilt dies von konzentrierten Fabriken. Es ist ein unbestrittener Grundsatz, dass auf dem Lande hauptsächlich alles, was auf die ländliche Wirtschaft Bezug hat, zu unterstützen ist. Eben deshalb sollen wir die reine Einfalt der Sitten, wenn wir auch der einreissenden Sittenverderbnis in grossen Städten kräftig zu steuern nicht vermögen, wenigstens doch auf dem Lande zu erhalten oder wiederherzustellen trachten."

„Nun ist es aber ein ebenso unbestrittener, obgleich trauriger Erfahrungssatz, dass grosse Fabriken das Grab der Moralität sind, dass sie Sittenverderbnis und alle ihre leidigen Folgen mit sich führen und die Häuslichkeit selbst, eine der ersten Stützen des wahren ländlichen Wohlstandes untergraben".

„Diese Betrachtungen sind nicht neu, und die Erfahrung, die sie bestätigt, ist in der Nähe. Es ist schon eine alte Klage der Geistlichkeit, dass die Kinder, die in der hiesigen Indiennefabrik arbeiten, ausser der Arbeit, die sie dort lernen, fast gänzlich verwildern, dass sie den Religionsunterricht in Kirche und Schule fast ganz versäumen, und, wenn sie nicht allenfalls Fabrikarbeiter bleiben können, für einen sonstigen bürgerlichen Stand untauglich werden.

„Die Leute, so darinnen arbeiten, gewöhnen sich von Jugend auf daran, ohne ermüdende körperliche Anstrengung Geld zu verdienen; sie bekommen dadurch Abneigung gegen die härteren Arbeiten des länd-

lichen Geschäftskreises und besonders die Kinder weiblichen Geschlechts bleiben in den Pflichten und Beschäftigungen der künftigen Hausmutter ganz unwissend, so dass sie zwar im 18. Jahre reif zur Fornikationsstrafe sind, im 20. aber noch keine Suppe kochen können. Verderbnis der Sitten also, Zurückgang der häuslichen Tugenden, Verbreitung des Luxus und seines ganzen heillosen Gefolges, Seltenheit und Verderbnis der Dienstboten, der alsdann durch die schönsten Gesindeordnungen nicht aufgeholfen werden kann, das macht die nachteilige Seite grosser konzentrierter Fabriken aus".

Reitzenstein redet deshalb der Hausindustrie das Wort: „die Fabrikation in soviel kleine Kanäle als möglich in die einzelnen Wohnungen des Landmanns zu verteilen" ist sein Wunsch. Dass aber die einwandernden Fabrikarbeiter noch dazu Franzosen sind, erhöht seine Bedenken. Hierdurch wird die sittliche Gefahr verschlimmert: „Denn es ist nicht zu leugnen, dass die Sittenverderbnis durch Franzosen mehr als durch andre Fremde verbreitet werden muss, da es zu fühlbar bewiesen ist, dass diese Nation den höchstmöglichen Gipfel durchdachter, fast möchte man sagen systematischer Unsittlichkeit und Verderbtheit erreicht, und Lyon, wo die Arbeiter herkommen, den traurigen Ruf einer der sittenlosesten Städte in Frankreich lange Zeit behauptet hat."

Ebenso fürchtet er das Wachsen der politischen Gefahr: „Man sagt freilich, dass diese Arbeiter als Vertriebene und Verfolgte keine Freunde der jetzt in Frankreich herrschenden Grundsätze seien; allein man kennt sie doch nicht, inwieweit sie angesteckt sind, und wie fern also auch eine weitere Ansteckung der hiesigen Einwohner zu befürchten sei."

Diese ganze Art der Argumentation war den Männern der alten Schule, Karl Friedrich an der Spitze, nahezu unverständlich. Seine und des Geheimrats Antwort auf diesen Klageruf lautete etwas gereizt, es sei doch ein seltsamer Widerspruch, dass Reitzenstein die Industrie, die so sittenverderblich sein sollte, dennoch über das platte Land bis in alle Hütten auszubreiten wünsche. Die Franzosen durften kommen, und Reitzenstein erkannte selber bald an, dass er sich in diesem Einzelfalle geirrt habe; denn sie unterschieden sich sehr zu ihrem Vorteile von den einheimischen Fabrikarbeitern, es seien, so berichtete er binnen kurzem, durchweg ordentliche, fleissige und bescheidene Leute, die mit grossem Eifer ihr Gewerbe trieben.

Jedoch hatte die Fabrik, die mit so guten Hoffnungen gegründet wurde, keinen langen Bestand. Sei es nun, dass das Wiederaufblühen von Lyon ihr die Arbeiter entzog, sei es, dass Thurneisen der leidenschaftlichen Anklagen seiner Basler Mitbürger müde wurde — genug, er konzentrierte nach einigen Jahren sein Geschäft wieder in seiner Vaterstadt.

Uns aber tritt bei dieser Gelegenheit recht deutlich entgegen, wie stark sich im Markgräfler Lande schon die Mängel der kapitalmächtigen zentralisierten Industrie den dortigen Behörden aufdrängten. Mochte die Abneigung, die sich in jener Denkschrift ausspricht, noch so einseitig sein, so haben wir doch keinen Grund, an der Thatsache zu zweifeln, die sie anführt, dass die Kinderarbeit, das Idol der bisher geltenden Gewerbepolitik, die schwersten sittlichen Schäden im Gefolge habe. Von der Bevorzugung der Hausindustrie freilich hätte ein Blick auf die Nachbarschaft, im Oesterreichischen, wo diese herrschte, mit Leichtigkeit zurückbringen können.

IV. Die Textilindustrie in Vorderösterreich.

Sehr verschieden von den Verhältnissen der oberen Markgrafschaft lagen diejenigen Vorderösterreichs. Diese ausgesetzten Vorposten des Kaiserstaates, losgetrennten Gliedern desselben vergleichbar, bewahrten doch die lebhafteste österreichische Staatsgesinnung. Ganz und gar waren ihre Blicke nach Wien gerichtet, und mit einer Mischung von Abneigung und Stolz betrachteten sie ihre Nachbarn, Badener und Schweizer, zumal sie von ihnen auch durch die Religion getrennt waren. Dem Kaiserstaate aber waren diese Landschaften schon damals wenig mehr als militärisch wichtige Punkte. So hoch man für die höhere Beamtenschaft Oesterreichs in jener Zeit den Vorteil anschlagen mag, dass sie sich aus den Reihen des schwäbischen Adels zu ergänzen vermochte, so wenig war ihr doch selber an den abgezweigten Landschaften gelegen. Diese Sonderung hatte den Vorteil, dass die Vorlande doch auch in engerer, namentlich wirtschaftlich näherer Berührung mit den Nachbarlanden blieben.

Man hat wohl gesagt, die Vorlande hätten zu den bestverwalteten Provinzen des Kaiserstaats gehört; und in gewissem Sinne ist dies wahr. Die breisgauischen Landstände haben im ganzen doch einen guten Namen hinterlassen. Wo sie uns in ihrer Thätigkeit entgegentreten, ist ihr Verhalten würdevoll und gemässigt. Sie haben weniger an unfruchtbaren Streitigkeiten zu verzeichnen als andre Landstände, zumal so ausgeprägt aristokratische, wie sie es waren. Und die Adligen und Aebte, aus denen sie sich zusammensetzen, waren in ihren Gebieten, wo sie nur sehr wenig von der Staatsgewalt kontrolliert wurden, zu wirtschaftlichen Experimenten eher zu viel als zu wenig geneigt.

In ganz dürftiger Weise war freilich das Bürgertum im Vorderösterreichischen vertreten. Wie siechten die alten stolzen Städte Freiburg und Konstanz dahin! Schlosser konnte daran denken, wenn der neu eingeführte Pfundzoll das Gewerbe in Freiburg erst völlig ruiniert habe, das kleine Emmendingen ansehnlicher zu machen als die Nachbarstadt. Joseph II. musste beinahe Gewalt gebrauchen, um durch in-

dustrielle Einwanderung wenigstens etwas frisches Leben in der alten Bischofsstadt anzuregen[1]).

So waren es denn freilich die ständische Verwaltung und die wenigen kaiserlichen Mittelstellen allein, die Verständnis und Eifer für eine reichere Entfaltung des Gewerbslebens bekundeten. Was die Zentralverwaltung in Wien anlangte, so war ihr Eingreifen fast immer nur formalistischer Natur. Dafür geschah es damals in Oesterreich seit langem zum erstenmal, dass von den Persönlichkeiten, die auf dem Throne sassen, bedeutende Anregungen ausgingen. Die grosse Kaiserin und ihr Sohn griffen auch wohl einmal unmittelbar ein, und diese von oben ausgehende Erschütterung pflanzte sich bis in die untersten Kreise fort.

Die Masse des Volkes und die niederen Beamten konnten eine solche Erschütterung am meisten vertragen. Was beim Studium der vorderösterreichischen Akten zuerst auffällt, ist die Unzuverlässigkeit der lokalen Beamten. Die Mehrzahl von ihnen ist noch auf Gefälle als auf ihr Einkommen angewiesen, Grund genug, um sie überall am alten festhalten zu lassen. Es ist der gewöhnliche Fall, dass Amtleute, Vögte, Zollbeamte die Verordnungen, die ihnen zukommen, unbeachtet lassen und ebenso oft kommt es vor, dass sie auf eigene Hand nach ihrem Belieben im Gegensatz zu den Weisungen der Regierung handeln.

Alles in allem greift aber ihre Macht nicht so tief wie die des fester organisierten Beamtentums in den benachbarten Landschaften, namentlich den protestantischen. Wir haben schon früher gesehen, wie selbständig sich die Bauern der Kameralherrschaft Triberg zu halten verstanden. Vollends der Bauernunzufriedenheit in der Grafschaft Hauenstein wusste die österreichische Regierung nie völlig Herr zu werden. Die städtischen Freiheiten waren seit dem 16. Jahrhundert immer mehr eingeschrumpft, um den Bauern aber hat man sich im Ganzen wenig gekümmert. Die Aufstände und Verschwörungen der Salpeterer unterdrückte man, sonst aber blieb man in österreichisch-lässlicher Weise beim alten.

Auf bäuerliche Arbeit musste sich hier angesichts der Unthätigkeit der Städte die Industrie begründen, und das war keine leichte Arbeit. Scharfe Verordnungen wurden erlassen, um einen selbständigen Gewerbefleiss emporzubringen und zeugen von aufgeklärten Ideen und unruhiger Thätigkeit in den obern Schichten; lässig oder eigennützig werden sie durchgeführt, allmählich schlafen sie ein; die Fabrikanten machen schüchtern Versuche, sich auch wirtschaftlich an den geschlossenen österreichischen Grossstaat anzugliedern und erhalten kleine Zugeständnisse von dort aus, die Unterthanen zeigen endlich eine entschiedene

[1]) Hierüber die Schrift Marmors über die Genfer in Konstanz.

Abneigung, gerade das zu thun, was ihnen von Obrigkeits wegen aufgedrängt werden soll.

Unter diesen Umständen war auch hier das Schweizer Kapital unentbehrlich, um den Anstoss zur Industrie zu geben. Nur dass die Schweizer hier nicht wie in dem Markgräfler Lande, das ihnen nach Sitte, Religion und Lebensweise nahestand, Filialen und Anstalten, die ihre Fabrikation unterstützten, anlegten oder begünstigten. Sie suchten vielmehr mit Uebergehung des ackerbautreibenden, wohlhabenden Breisgaus auf den rauhen Plateaus des südlichen Schwarzwaldes nichts als billige Arbeitskräfte, die ihnen jederzeit zu Gebote ständen, in welcher Anzahl sie derselben gerade bedurften. So ungern man diese Abhängigkeit von den alten Nebenbuhlern — denn auch diese historische Tradition war noch nicht erloschen — auch ertrug, so konnte man doch auf die Dauer von ihr nicht loskommen.

Diese Herrschaft des Schweizer Kapitales war schon vorbereitet dadurch, dass bereits eine andre von Ausländern ausgeübte Handelsvormundschaft bestand, die weit drückender und lästiger als die industrielle war, weil sie nicht zugleich mit vermehrter Arbeitsgelegenheit verbunden war. Schon aus dem 16. Jahrhundert kennen wir die welschen Krämer, die mit den Luxusartikeln Italiens hausieren gingen, wir haben gesehen, welche Bedenken sie schon damals den Regierungen und den verfallenden Bürgerschaften erweckten. Für diese gewandten, für sich genügsamen, aber einem tändelnden Luxus dienenden Hausierer bot dann die verworrene Zeit des 30jährigen Krieges einen noch besseren Nährboden. In das bunte Bild des Lagerlebens gehört auch der savoyardische oder lombardische Tabulettkrämer als ständige Figur. Er blieb auch, als sich die Kriegswogen verlaufen hatten. Händler mit Südfrüchten und Galanteriewaren begegnen uns überall; ihre Waren sind für hoch und niedrig Bedürfnis geworden; und wie viel Hohn und Pathos Satiriker wie Moscherosch auch gegen diese à la mode Thorheit richten mochten, sie bürgerten sich immer mehr ein. In der Freihandelsstadt Mannheim errichteten sie ihre Niederlage und bereisten von hier die Rheingegenden. In Baden-Baden klagen noch am Ende des vorigen Jahrhunderts die Krämer, dass die fremden Gäste sich nur bei ihnen mit Waren versehen. Wenn die vorderösterreichische Regierung von Zeit zu Zeit wieder die alten Hausierverbote einschärfte, nahm sie doch „Südfrüchte, überhaupt fremde Landesprodukte und Gegenstände, die den freien Künsten dienen“ aus [1]). Im einzelnen Falle war aber schwer zu entscheiden, was hiernach erlaubt oder verboten sei. Sollte man z. B. den Vertrieb von Lyoner Hüten, von seidengesponnenen

[1]) Die sämtlichen vorderösterreichischen Akten über Hausierhandel Gen.-L.-A. Breisgau A. Conv. 2557.

Strümpfen, von geprägten Knöpfen und ähnlichen ausländischen Modeartikeln dulden? Solche Fragen erhoben sich fortwährend und wurden meistens zu Gunsten der heimischen Handwerker entschieden. Aber ihrer schwerfälligen Handhabung gegenüber hatten sich die geschmeidigen Südländer ein wahres Talent der Unfindbarkeit angeeignet. Jedes neue Verbot beginnt mit der Versicherung, dass die alten unwirksam gewesen seien.

Im Breisgau fanden die Italiener den Hauptplatz ihrer Wirksamkeit. Man kann sagen, dass sich hierher im 17. Jahrhundert eine wahre piemontesische Einwanderung lenkte, die im Charakter der Bürgerschaften bis heute ihre Spuren hinterlassen hat. Gerade die höheren Schichten des Bürgertums unterlagen besonders dieser romanischen Invasion. Aus diesen fremden Familien sind vorzugsweise die Kaufleute und Fabrikanten hervorgegangen. Denn schwer ist es zwar immer für den Handwerker, den sozialen Boden, in dem er wurzelt, zu verlassen und Fabrikant zu werden — wie denn unsre Industriegeschichte erst im 19. Jahrhundert Beispiele hiervon zeigt; selten wird auch der Krämer, der nur den lokalen Absatz, oft nur den der nächsten Gassen, übersieht, sich zum Grosshändler aufschwingen; nichts ist aber häufiger, als dass dies dem begabten Hausierer gelingt. Denn der Hausierhandel ist zwar in den meisten Fällen eine Karikatur des Grosshandels, in Zeiten mangelnden Kapitals oder mangelnder Unternehmungslust kann er aber sehr wohl auch sein Ersatz oder sein Keim werden. Denn auch er verknüpft verschiedene Oertlichkeiten miteinander; er sucht die Produzenten und die Konsumenten jeden an seiner Stelle auf; er ist immer genötigt, sich auf Spezialitäten zu werfen, aber auch sie zu kombinieren und mit ihnen abzuwechseln; schon deshalb liegt ihm Spekulation und Kreditbenützung nahe. So erwirbt sich der Hausierer Orts- und Menschenkenntnis, Ueberblick und Gewandtheit. Wir werden es noch weiterhin genauer sehen, wie oftmals kaum die Grenze anzugeben, wo der Hausierhandel in den Grosshandel übergeht.

So haben die intelligenten Kreise des Judentums in unsrem Jahrhundert die kaufmännische Begabung verwertet, die früher im Hausierhandel gleichsam brachlag; so thaten es im vorigen Jahrhundert die Savoyarden; so folgten ihrem Beispiel schliesslich die Schwarzwälder nach.

In Waldshut, der Stadt, die einst als Hut und Markt des südlichen Schwarzwaldes von den Habsburgern gegründet worden war, hatten die Italiener schon um 1715 die angesehenen Bürgergeschlechter nahezu verdrängt und bildeten ein neues fremdländisches Patriziat. Es werden damals sechs Familien genannt, *Perola, Belmonte, Lischieri*, *Brentano, Ribola, de Casal*, bald treten noch die *Curti* und *Copain* hinzu, auch die *Kilian*, die später in der industriellen Entwickelung eine Rolle spielen, gehören ihnen an. Alsbald nach ihrem Auftreten setzen sie sich auch

in den einflussreichsten Stellen fest. Ein *Belmonte* ist seit 1727 Oberzoller und es wird ihm fortwährend Begünstigung seiner Landsleute vorgeworfen; ein *de Çasal* und ein *Belmonte* bekleiden nacheinander dauernd das Amt des Bürgermeisters. Es konnte nicht fehlen, dass die Eifersucht der Einheimischen erwachte, aber der Rat liess wenigstens keine öffentliche Kundgebung dieser Gefühle zu. Er stellte ein scharfes Verhör an, als ein Bürger vor Hauensteiner Bauern die Fremden gescholten und gemeint hatte: „Wir brauchen keine Savoyarden, sondern ehrliche Leute und Deutsche im Rat. Ihr Herzog ist schon dreimal am Kaiser ein Schelm worden.“

Nicht viel anders als in Waldshut stand es in Freiburg, in Konstanz. Ueberall begegnen uns im Handel und in den angesehenen Stellen, welche Bürgerlichen zugänglich sind, italienische Namen. In diesen katholischen Gebieten übten sie einen sozialen und ökonomischen Einfluss aus, der dem der *Réfugiés* in den protestantischen Ländern wohl zu vergleichen ist, wenn er auch nicht so fruchtbar wie dieser war; doch haben sie sich verhältnismässig selten ganz und gar diesseits der Alpen heimisch gemacht. Man bemerkte damals ein Gleiches an den zahlreichen Italienern, die der Dresdner Hof an sich zog: auch sie brachen die Beziehungen zu der Heimat nicht nur nicht ab, sondern sie suchten, nachdem sie auswärts ihr Glück gemacht, sobald als möglich dahin zurückzukehren [1]). Diese Kaufleute insbesondere hatten ihr Hauptgeschäft immer in Piemont; auch wenn sie mit ihren Familien nach Deutschland zogen, behielten sie die Rückkehr im Auge.

Hören wir, was im Jahre 1784 von den *Perola,* der ältesten in Waldshut verbürgerten Savoyardenfamilie, die der Stadt schon mehrere Bürgermeister gegeben hatte, von dem Oberamt in Laufenburg berichtet wird. Es war damals ein verschärftes Hausierverbot ausgegangen, und gegen dieses machte die amtliche Stelle geltend: durch den Wettbewerb der vielen piemontesischen Hausierer werde der Zustand des Schwarzwälder Bauern allein noch erträglich; denn ohne ihn würden sie gänzlich dem Monopol der *Perola* preisgegeben sein. Genauere Erhebungen, welche die Regierung hierauf anstellen liess, bestätigten diese Ansicht. Die Handelscompagnie hatte ihren Sitz in Piemont und bestand aus einer grossen Anzahl von Personen, die alle miteinander verwandt waren — es war noch durchaus eine jener Hauskommunionen, wie wir sie bei Norditalienern und Südslaven vielfach mit Gewerbe und Handel beschäftigt finden. Die älteren Leute wohnten alle in Italien, die jüngeren wurden nach den Niederlagen im Schwarzwald geschickt. Seit Menschengedenken haben sie Bürgerrechte erworben und während ihrer Anwesenheit aus-

[1]) Vgl. die meisterhafte Schilderung der Dresdener italienischen Kolonie in Justis Winkelmann Bd. I.

geübt, aber sie haben es nur zum Scheine gethan. Solcher Niederlagen hatten sie in Laufenburg, Freiburg, Gutterau, Rickenbach, Säckingen, Görwyhl, Rheinfelden. Von hier aus besetzten und versorgten sie das ganze Rheinviertel, den Schwarzwald und die Grafschaft Hauenstein mit allen nur irgend nötigen Waren, so dass die Jahrmärkte zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgedrückt waren. Das Mittel aber, wodurch sie diese Herrschaft über die Konsumtion des Landvolkes festhielten, war wie immer in solchen Fällen die leichte Kreditgewährung. „Es ist leicht zu gedenken, dass der Compagnie ein grosser Teil dieser Gegend mit Schulden verhaftet ist, wozu der Leichtsinn des Landvolkes zu seinem grössten Verderben vieles beiträgt,“ bemerkt der Regierungsbericht. Es schien völlig unmöglich, dieses Joch noch zu zerbrechen, oder auch nur zu mildern. Sie machen alle Preise, und wenn man ihre lächerlich geringe Gewerbeschatzung — 2 fl. für sämtliche Betriebe — angemessen erhöhen wollte, so würden sie den Mehrbetrag sofort auf die ohnehin hohen Preise schlagen. Noch weniger könne man ihnen die Konzession entziehen, denn alsdann würden sie ihre Vorschüsse einziehen und Hunderte von Bauern ins Verderben stürzen. Das Beste sei noch, sie zu bewegen, wirklich nach Deutschland zu übersiedeln. Auch eine erweiterte Konkurrenz werde helfen, aber es sei überhaupt nur möglich, dass andre Savoyarden eine solche ausübten. „Denn,“ so schliesst der Bericht, „überhaupt wird das Genie unsrer Leute gegen jenes der Savoyarden in der Handlung selten die Wage halten, da diese, von Jugend auf zur Handlung erzogen, durch ihre unermüdete Gewerbsamkeit und ihre sehr frugale Lebensart immer unsre Unterthanen bei ihrem Mangel an Handlungskenntnissen, ihrer natürlichen Trägheit und ihrem Hange zum Luxus im Handel verdrängen würden.“

Dieser Wunsch der Regierung, die Italiener, statt sie zu verdrängen, für Oesterreich zu gewinnen, ging wenigstens teilweise in Erfüllung. Durch die französische Revolution wurde jenen Verbindungen ein Ende gemacht; eine grosse Anzahl von Italienern ist dann im Breisgau geblieben und brachte der Bevölkerung, indem sie in ihr aufging, ein wünschenswertes Mischungselement. Der Pessimismus aber, welchem jener Bericht Ausdruck gab, war höchst unberechtigt. Unmittelbar an jene Gegenden, die der Aussaugung durch die Piemontesen verfallen waren, grenzten Landstriche, in welchen ebenfalls auf der Grundlage eines Wanderbetriebs, aber eines solchen, der in der Hand von Einheimischen lag, bereits eine eigenartige Industrie aufgeblüht war; und diese Bevölkerung zeigte Eigenschaften, die jene, welche an den italienischen Handelsleuten gerühmt wurden, weit übertrafen.

Hier aber haben wir uns zunächst die Bedingungen vergegenwärtigt, welche das Emporkommen einer kapitalistisch geleiteten Hausindustrie im südlichen Schwarzwald — denn überall vom Wiesenthal bis

an den Bodensee herrschten dieselben Zustände —, begünstigten. Eine Bevölkerung von Zwergwirten, welche an Ausländer tief verschuldet war, bloss um des Bezugs von Lebensmitteln willen, griff begierig nach einer Gelegenheit, die ebenfalls von Ausländern geboten ward, und die ihnen neue Kreditvorschüsse auf ihre persönliche Arbeit bot. Der schweizerische Industrielle löste den italienischen Hausierer in der ökonomischen Herrschaft über diese Bevölkerung ab.

Es mag beinahe verwunderlich erscheinen, dass die Schweizer erst spät diese günstigen Verhältnisse erspähten und ausnützten. Erst die wachsende Konkurrenz in der Heimat und, was damit in Wechselwirkung steht, die Ausdehnung ihres Marktes zwang sie hierzu. Denn in der Beherrschung des Handels, des Absatzes der Produkte, sucht gewöhnlich das organisierte Kapital zuerst sich zu festigen und zu ergänzen; die Herabminderung der Produktionskosten, die Ersparnisse auf Kosten anderer, die möglichste Beschränkung der Auslagen für Arbeitslohn bilden gewöhnlich erst die zweite Stufe in der Entwickelung der Kapitalwirtschaft.

Auf ihr war die Schweizer Industrie etwa seit der Mitte des Jahrhunderts angelangt. Seit dem Jahre 1740 verlauten aus verschiedenen Gegenden übereinstimmende Nachrichten, dass Schweizer Fabrikanten, und zwar sofort eine ganze Anzahl derselben — denn ein jeder verfolgte gespannten Auges die Schritte seiner Konkurrenten —, Werbungen für ihre Hausindustrieen vornahmen. An den Abt von St. Blasien wurden damals von verschiedenen Unternehmern Schreiben gerichtet, worin sie ihm anboten, die Spinnerei in seinem Gebiete auf ihre Kosten unter Gewährung von Vorschüssen einzuführen, „da so viele lutherische Lande vor allem durch die Baumwollenspinnerei in Flor gekommen sind“. Schon das sechsjährige Kind werde dabei seinen Verdienst finden – so lautete auch diesmal das allübliche Lockmittel[1]).

In der Grafschaft Hauenstein verbreitete sich namentlich von Gurtwyl aus, wo die Schweizer zuerst einige Verleger — Ferger, wie sie hier genannt wurden — gewonnen hatten, die Spinnerei. Im Albthal und den vorderen Vogteien wurde sie am stärksten betrieben, in die hinteren drang sie auch später nur langsam. Dagegen fand sie, wie wir weiterhin noch sehen werden, im Wehra- und oberen österreichischen Teile des Wiesenthales ihren Hauptsitz.

Diese Verhältnisse zu regeln, die Freiheit der Unterthanen in der Wahl ihres Arbeitgebers zu beschränken, daran dachte damals niemand. Zudem waren es Kriegszeiten und die Behörden nach andrer Seite hin vollauf beschäftigt. Aber sofort mit dem Schlusse des Erbfolgekrieges setzte, wie in ganz Oesterreich so auch in den Vorlanden, die Ver-

[1]) St. Blasien. Gewerbe.

waltungsthätigkeit der grossen Kaiserin mit voller Kraft ein, begleitet von der Zustimmung der Besten. „Ermunterung der einheimischen Kommerzien“ war ihr Schlagwort.

Im Jahre 1750 ward nach dem Antrag der breisgauischen Stände eine „Landesmanufaktur“ gegründet, die sich mit verschiedenen Zweigen der Textilindustrie beschäftigen sollte, mit der Herstellung von Schaf- und Baumwollengarn, von Strümpfen, Hanfleinwand und Segeltüchern. Wenn sich die Stände auch nicht als Korporation beteiligten, so thaten es doch bedeutende Mitglieder der Versammlung. Ein Graf von Schauenburg und ein Baron von Ramschweig standen an der Spitze. Ungefähr zu gleicher Zeit trat ebenfalls unter lebhafter Billigung der Kaiserin der intelligente Teil des Adels zu einer ökonomischen Gesellschaft zusammen, die in ihren Sessionen sich eifrig mit der Hebung der Volkswirtschaft beschäftigte und mancherlei kleine Experimente auf landwirtschaftlichem und industriellem Gebiete anstellte. Auch hier ward, wie in Baden und in der Pfalz, der ökonomische Dilettantismus Modesache.

Die Privilegien, welche Maria Theresia der Landesmanufaktur erteilte, zeigten, dass sie hinsichtlich der besonderen Verhältnisse der Vorlande gut beraten war. Jede Ausdehnung des Manufaktursystems, wie sie es für die geschlossenen Erblande strengstens durchführte, ward hier von vornherein abgelehnt mit der ebenso einfachen wie schlagenden Erwägung: „allermassen wegen allzugrosser Vermischung des österreichischen mit dem Reichsterritorio solche Anordnungen und Verbote nicht auslangen und die benachbarten Reichsstände ebenso wie die Schweizer zu Repressalien verleitet werden könnten, mithin zu besorgen sei, dass den verarmten österreichischen Unterthanen aller Handel und Wandel im Nachbarlande gesperrt und sie ganz kontributionsunfähig gemacht würden“.

Unter diesem Gesichtspunkt des freien Verkehrs wird bestimmt, dass die Manufaktur zwar so viele bedürftige Leute als thunlich und möglich verlegen solle, doch immer so, dass der übrige für die Schweiz arbeitende Teil des Landes seiner täglichen Nahrung sich nicht entsetzt sehe. Niemand soll für den Bezug seiner Waren an die Fabrik gebunden sein, ebensowenig soll der Besuch fremder Jahrmärkte verboten sein. Die Fabrik solle nur für gute Ware sorgen, dann würden die Unterthanen schon von selber nichts im Auslande kaufen. Ebenso wird jeder Schutzzoll auf ihre Waren [1]) und noch energischer jeder Ausfuhrzoll auf ihre Rohprodukte, namentlich den Hanf, abgelehnt, denn solche Massregeln könnten in diesem Lande nur den Schmuggel

[1]) Die Compagnie hatte nicht weniger als 6 kr. Zoll für das Pfund Garn und 4 fl. für das Dutzend Strümpfe beantragt.

befördern. Statt sie vom Ausland abzusondern, werden sie im Gegenteil auf dasselbe verwiesen: für den Absatz der Segeltuche sollten sie sich an die schwäbischen Kaufleute halten, die mit solchen nach Triest handelten. Nur eins wurde zugestanden: Zollfreiheit von den eingeführten Materialien.

Um so lieber wollte die Kaiserin der Compagnie alle jene Rechte zugestehen, welche bisher nur die zünftigen Meister, an deren Beschützung ihr wenig lag, besessen hatten. Der „*alla minuta* Verschleiss“ und die Erlaubnis, auf allen österreichischen Märkten Stände zu halten, erschienen ihr ebensoviel wert als das versagte *privilegium privativum*. Auch die soziale Stellung der Manufakturarbeiter sollte dadurch gesichert werden, dass der Compagnie gestattet wird, Meister, Gesellen und Lehrjungen nach Willkür zu halten, Lehrbriefe und Kundschaften auszufertigen, die allenthalben für gültig erkannt werden sollten.

Fassten wir diese Verhandlungen allein ins Auge, so würden wir wohl sagen: die Gesinnungen, die in ihnen zu Tage treten, sind denen eines Karl Friedrich völlig gleich. Bei Maria Theresia aber sind sie nur die Ausnahme von der Regel. Wir haben in diesen Massregeln nur eine getreue Nachahmung des Systems Colberts zu sehen, der ganz ebenso das geschlossene Schutzzollgebiet der Zentralprovinzen und das zerstückelte mit fremden Volkswirtschaften untrennbar verquickte Freihandelsgebiet der neu erworbenen Provinzen voneinander trennte. Es sind dieselben Erwägungen, welche wenig später Friedrich den Grossen bestimmten, Schlesien mit Rücksicht auf seine alten österreichischen Verbindungen von dem preussischen Prohibitivsystem auszunehmen.

Der Versuch der Compagnie, sich ihr Kapital durch Benachteiligung der Konsumenten zu verschaffen, war gescheitert. Die Vorrechte, welche die Kaiserin verliehen, waren aber wenig nutzbar; denn die ausgesandten Meister der Manufaktur wurden überall auf den Jahrmärkten, selbst im österreichischen Gebiet, von Strumpfstrickern und Leinewebern aufgehalten und ihre Waren so lange, bis der Markt zu Ende ging, mit Beschlag gelegt. Man musste sich auf den Weg der Vorstellungen und amtlichen Unterhandlungen verlegen, ohne dass man sich viel davon versprach. Der Eifer der adligen Herren, die anfangs so viel von ihrem Unternehmen erwartet hatten und bereits ausserhalb Landes mit der fürstenbergischen Verwaltung Verhandlungen angeknüpft hatten, erlahmte bald, und nach einigen Jahren bereits löste sich die Gesellschaft auf. Es hatte sich eben auch hier herausgestellt, dass trotz der Durchführung der Reichsbeschlüsse von 1731 das Handwerk nicht so unterwürfig gemacht sei, dass man nicht für die Industrie hätte Wege aufsuchen müssen, die den seinen auswichen.

Die Erkenntnis, dass man den Breisgau von den Nachbarn nicht trennen könne, war richtig; aber die Thatsache, dass man auf diese

Weise zu keiner einheimischen Industrie gelange, war ebenso unbestreitbar. Es ist daher leicht erklärlich, dass man jene allgemeinen Grundsätze im einzelnen Falle stark modifizierte, so oft man sich einer Unternehmung gegenüber sah, die sich hielt, und die zu weiterer Ausdehnung nur der Begünstigung zu bedürfen schien.

„Von hohen und niederen Standespersonen mehrfach aufgefordert", wie er später erklärte, hatte ebenfalls im Jahre 1750 der Oberzoller zu Waldshut, Kilian, im oberen Breisgau eine Baumwollenspinnerei eingerichtet. Er schien der rechte Mann dazu zu sein. In seinem Amte hatte er reichlich Gelegenheit gehabt, die Absatzwege, die Geschäftsverbindungen, die Kaufleute und Fabrikanten selber kennen zu lernen; er traute sich zu, einstweilen auch ohne besondere Begünstigung das Unternehmen zu leiten. Auch war er ein anschlägiger Kopf, der nicht nur als Kaufmann, sondern auch als Techniker etwas leisten wollte. Er bemühte sich, aus dem Hanf durch bessere Raffinierung ein feineres Gespinnst herzustellen; er spürte nach Mergellagern und suchte den Wiesenbau zu reformieren. Dabei beseelte ihn ein brennender Ehrgeiz nach Auszeichnungen und Titeln, und dieser wurde nur noch mehr angespornt durch die scharfe Zurückweisung der Kaiserin in einer persönsönlichen Note zu seinen Eingaben: „er solle erst nachweisen, dass seine Unternehmungen nicht nur ihm, sondern auch dem Lande genützt hätten".

Einstweilen wurde ihm nur durch Empfehlungen Vorschub geleistet. Auch der Abt von St. Blasien erliess eine solche an seine Unterthanen mit warmen Worten: „Das längst gesuchte Mittel zur Landeshilfe sei nun gefunden", und stellte einige Ferger auf. Mit den Verlegern der Schweizer Fabrikanten stellte sich Kilian anfangs gut; sie behaupteten später sogar, er habe unter falschen Vorspiegelungen ihnen ihre Fertigkeiten abgelernt. Erst nach vier Jahren, als er festen Boden unter seinen Füssen fühlte, trat er mit grossen Absichten und Ansprüchen hervor. Unter Billigung aller Herren Stände erhielt er 1754 das nachgesuchte Ausschlussprivileg für eine Seiden- und Baumwollenfabrik im oberen Breisgau auf 10 Jahre.

Es war in ziemlich allgemeinen Worten gehalten, aber es ward nachdrücklich befohlen, alle in Müssiggang verliegende und zur Arbeit tüchtige Unterthanen zu der Kilianischen Fabrik anzuhalten. Es wurde zugleich das Hausieren aller fremden Krämer mit Baumwolle und Tuch noch schärfer als bisher untersagt, und wenn zunächst auch nur die Savoyarden ausdrücklich genannt wurden, so fügte eine Erläuterung nach wenigen Monaten auch alle Baumwollwaren hinzu, welche im oberen Rheinviertel für auswärtige Manufakturen hereingeführt oder nach drei Wochen noch sich in Arbeit befinden. Zugleich ward ein Spinntarif genehmigt, der, wie sich später herausstellte, in allen Nummern etwas

niedrigere Preise setzte, als die Schweizer zahlten. Die Regierung entschuldigte dies später damit: dafür könne die Spinnerin oder der Weber den inländischen Unternehmer besser haftbar machen als den Ausländer; aber das war angesichts der längst durchgeführten Organisation der Fergerei eine schwache Ausrede. Thatsächlich handelte es sich fortan darum, ob man ein einheimisches kapitalistisches Unternehmen durch bewusstes Herabdrücken des Arbeitslohnes zu stande bringen solle.

So entspann sich ein Konkurrenzkampf, indem Kilian, gestützt auf sein Privileg, die Schweizer zu verdrängen suchte, während jene unter der Hand wieder ihm soviel als möglich zu schaden trachteten. Es war ein Streit, durch den, wie bald allseitig zugegeben ward, die Moralität der arbeitenden Klasse völlig untergraben wurde.

Nicht überall suchte Kilian zu ernten, wo er nicht gesät hatte. Um sich völlig von der Schweiz zu emanzipieren, beförderte er namentlich auch die bisher wenig gepflegte Weberei. Allein im oberen Albthal, in den Vogteien Bernau und Menzenschwand liess er über 1000 Weiber im Spinnen und 200 Buben im Weben mit einem Aufwand von 20000 fl. unterrichten. Gerade hier gelangte er zu seinen Auslagen nicht wieder; denn der Abt nahm seine Mahnungen sehr ungnädig auf, wenn er den Ausschluss aller fremden Ferger verlangte und binnen kurzem war ihm dieses Gebiet ganz entzogen.

In anderen Thälern, z. B. in Todtnau und Schönau fasste seine Spinnerei deshalb keinen Boden, weil zugleich mit ihr das Trucksystem in seiner schlimmsten Gestalt seinen Einzug hielt. Von dort wird geklagt: der Ferger zahle statt dem Geldes, das er selber von Kilian empfangen, in Spitzen, Bändern und dergleichen weit über deren Wert den Lohn aus.

Keiner Wirtschaftsform liegt die Entartung näher als der Hausindustrie. Hier trat sie gleich bei der Entstehung ein. Immer und überall ist die charakteristische Form dieser sozialen Krankheit die Ausbeutung des Arbeiters durch den Mittelsmann gewesen, die viel härter als jene durch den Unternehmer drückt. Hier nun waren die Ferger geradezu viel umworbene Personen geworden. Fortwährend erscheinen Agenten der konkurrierenden Häuser bei ihnen, suchen sie zu sich herüberzuziehen, und mehr wie einer findet seinen Vorteil darin, es mit beiden Seiten zu halten, die empfangene Wolle auszuwechseln und beide zu betrügen. Während man anfangs als Fergerlohn ein Jahr ins andre 100 fl. als eine für die Lebensverhältnisse der Landschaft angemessene Besoldung annahm, galt schon nach wenigen Jahren allgemein, dass er für jedes Pfund Baumwolle, das er unterbrachte, 3 kr. erhielt, was eine Wocheneinnahme von wenigstens 10 fl. ergab. Hingegen wird uns wiederholt angegeben, dass im Durchschnitt die Spinnerin 8 kr. verdiene, die fleissige 12 kr; die auf die feinsten Garne geübten konnten es auf

etwas mehr als 20 kr. bringen; die besten Weber kamen in der Woche auf 3 fl. Dennoch erschien es auch Kilian für das beste, durch bedeutende zinslose Vorschüsse die Ferger an sich zu binden, sie womöglich ebenfalls in Schuldabhängigkeit zu bringen.

Hierdurch aber beförderte man nur die unerträgliche Abhängigkeit der Spinner vom Ferger. Diese Klagen reissen nicht ab: der Ferger bringt das ungesunde Kreditsystem mit viel mehr Gewandtheit gegen die Arbeiter in Anwendung, als der Unternehmer es gegen ihn that. Längst sind die Bauern gewöhnt, den Kredit des savoyardischen Krämers in Anspruch zu nehmen, jetzt lassen sie sich die Lebensmittel vom Ferger vorschiessen, und dieser, wo er ausnahmsweise Geld zahlt, behielt noch immer eine Provision für sich, gewöhnlich unter dem Vorgeben, er habe selber nicht mehr empfangen. Man nahm wohl mit Recht an, dass die unrechtmässigen Einnahmen der Mittelsmänner die offenen weit überstiegen. Kilian, der sich auf solche Weise die Differenz zwischen seinen und den Schweizer Löhnen wieder entgehen sah, beantragte wiederholt eine Konzentration der Fergerei. In jedem Dorfe sollte nur ein einziger, und natürlich nur der, welchen er selber aufstellte, geduldet werden; aber die Landstände sagten sich mit Recht, dass man hierdurch das Monopol Kilians, das ja nur auf 10 Jahre beabsichtigt war, verewigen würde, und dass man doch die Missstände damit nicht abstellen konnte.

Der Ausbeutung durch Fabrikant und Ferger setzten die Arbeiter den Betrug gegenüber. Baumwolle zu stehlen, die empfangene zu unterschlagen und sich damit an fremde Ferger zu wenden, lernten sie bald ebenso gut wie ihre Vorbilder, die Mittelsmänner. Doch bildete hierbei wenigstens der strenge Katholizismus der Bevölkerung ein Gegengewicht. Nach der Beichtzeit erhielten die Unternehmer heimlich die Baumwolle, die sie längst aufgegeben, massenhaft wieder erstattet. Dagegen galt nach einer Art stillschweigender Verabredung den Spinnerinnen das Verfälschen des Garnes als keine Sünde und um die Virtuosität, die sie hierin erlangt, konnte sie jeder Fabrikant beneiden. Sie verstanden es, bis zu zwei Drittel grobes Garn unter das feine zu mischen, liessen das Garn feucht werden über siedendem Wasser und die äusseren Lagen wieder trocknen. Selbst zwei bis drei Lot Sand brachten sie in das Pfund. Kilian versicherte: er habe über 30000 fl. Waren auf dem Lager liegen nur deshalb, weil er die Kaufleute nicht mit reeller, unverfälschter Ware bedienen könne. Denn auch die Weberei, auf die er 7 Jahre hindurch Tausende von Gulden verwandt habe, komme nicht in die Höhe, „weil die Weber von der Schlauderei der Spinnerinnen angesteckt seien“. In der That erklärten noch 7 Jahre später (1768) die Konstanzer Kaufleute auf eine obrigkeitliche Empfehlung der Kilianschen Baumwollenwaren: ihre Versuche damit seien so schlecht ausgefallen,

dass sie nicht einmal mit Hausieren anzubringen; auch auf der Zurzacher Messe habe Kilian nichts verkaufen können.

Allen diesen Klagen glaubte der Unternehmer dadurch abhelfen zu können, wenn man nur seinem Monopol den genügenden polizeilichen Schutz gewähre: „Wie lange würden ein Handwerker oder eine Magd ihre Arbeit fleissig, ordentlich und exakt verrichten, wenn sie wüssten, dass man ihnen alle Sudelarbeit abnehmen müsste oder sie alle Stund und Augenblick andere Dienste haben könnten. Gerade die Schweizer, die im fremden Land die Unordnung beförderten, duldeten sie im eigenen nicht; und nur der Strenge ihrer Anordnungen hätten sie den Flor ihrer Fabriken zu danken. Wieviel ungünstiger sei seine Stellung als die des Handwerksmeisters, der vielleicht keine 20 fl. in seinem Geschäft angelegt habe. Der Geselle, der von ihm abstehe, müsse auch aus der Stadt wandern, er dagegen müsse die Leute unterrichten, mit allen Geräten versehen, und alsdann andere darüber verfügen sehen.“ Er vergass nur, dass ihm mit gleicher Münze heimgezahlt ward, was er an seinen Vorgängern gesündigt hatte.

In dem unbotmässigen Hauensteiner Lande, wo man alle Augenblicke der Bauernunruhen gewärtig sein konnte, war eine solche Polizeiaufsicht, wie sie Kilian verlangte, schlechterdings unmöglich, selbst wenn die berufenen Organe sich zu ihr bereit hätten finden lassen. So musste sich dieser denn auf die Kunstgriffe der Zünfte verlegen, und etwa mit Unterstützung des Oberamtes plötzlich einmal eine Haussuchung nach fremder Baumwolle unternehmen, bei der dann einige Zentner konfisziert wurden.

Und doch war selbst unter diesen Verhältnissen das Privileg kräftig genug, um wenigstens einen bedeutenden Teil der Arbeiter bei Kilian festzuhalten; noch 1768, als er bereits legitime, d. h. von den österreichischen Obrigkeiten anerkannte Konkurrenz besass, und sich nur noch bemühte, wenigstens den Hotzenwald als seine Spinndomäne zu behaupten, beschäftigte er rund 2000 Spinnerinnen und 200 Webstühle. Freilich waren für alle diese Hände in den besten Zeiten nicht mehr als 600 bis 700 Zentner Baumwolle nöthig. Aus den ersten 7 Jahren seines Monopols haben wir Kilians Lohnberechnungen, d. h. die Angabe der Summen, welche er den Fergern auszahlte, übrig. Sie beliefen sich während jener Zeit auf rund 206000 fl., davon 157000 fl. Spinnerlohn.

Bei aller Gegnerschaft gegen die Schweiz konnte sich doch selbst Kilian nicht von ihr befreien. Seine Baumwolle bezog er von den grossen Schweizer Importfirmen, nachdem er anfangs auch Offerten von Wiener und Regensburger Häusern empfangen hatte; und seine fertige Ware, die bei geringer Qualität nur niedrige Preise erlangen konnte, wurde ebenfalls von Schweizer Exportfirmen übernommen. Bald anfangs hatte er so wie so den Villinger Spinnereibezirk, der für ihn zu weit ab-

gelegen war, an den Baseler Thurneisen überlassen, dessen Thätigkeit wir bereits verfolgt haben. Auch später, als er die Spinnerei längst aufgegeben hatte, bewahrte er mit der Schweizer Textilindustrie enge Beziehungen. Noch 1785 erhielt er von Joseph II. den Auftrag, eine ganze Kolonie von Musselinwebern in Appenzell zur Versendung nach Niederösterreich anzuwerben. Damals hatte er seit einem Jahre wieder ein Schweizer Haus veranlasst, nach Waldshut überzusiedeln und in seinem leerstehenden Fabrikgebäude eine Indiennedruckerei einzurichten. Er kam deshalb um die freie Einfuhr roher Schweizer Tücher ein. Nur ungern und nur für diesen Veredlungsverkehr gaben die Behörden die Erlaubnis Es erschien ihnen jetzt auch zum erstenmal die Verbindung einer so verantwortlichen Stellung wie die eines Oberzollers mit der eines Fabrikanten irrationell.

Unterdessen war schon vor Ablauf der Monopolzeit Kilians (1764) auch von den einheimischen Obrigkeiten eine Bresche in seine Berechtigungen gelegt worden, die dieselben schliesslich ganz zu Falle brachte.

Die Landstände waren mit gutem Grund über die verworrenen Zustände in den Spinnereidistrikten unzufrieden und neigten sich wieder den Grundsätzen zu, welche Maria Theresia ursprünglich für die Vorlande aufgestellt hatte. Sie behaupteten, den Tarif Kilians nie gesehen zu haben, sie stellten sich im Zweifelsfalle immer auf die Seite der „natürlichen Freiheit der Unterthanen", und schärften Kilian auf seine Beschwerden ein: Er möge ebenso hohen Lohn bezahlen wie die Schweizer, dann werde es ihm an Arbeitern nicht fehlen. Besonders beschäftigte sie das Unwesen der Fergerei, und sie beschlossen, wenigstens dadurch einige Abhilfe zu schaffen, dass sie den Kleinbauer in die Lage versetzten, sich selber Baumwolle zu verschaffen.

Sie verfolgten dabei denselben Grundsatz, nach dem man Kornmärkte einrichtete, um den Kleinverkauf des Getreides zurückzudrängen, aber sie zeigten in der Ausführung sofort wieder eine unglückliche Hand. Die Erbsünde jeder Aristokratie, besonders aber der österreichischen, neben den Interessen der Allgemeinheit noch die einiger Standesgenossen zu fördern, durchkreuzte die gute Absicht.

Es ward einem Mitglied der Stände selber, dem Freiherrn von Roll auf Bernau bei St. Blasien, das Monopol des Baumwollenhandels übertragen. Er versprach, Legstätten in Waldshut und in den Hauptorten jeder Einung aufzurichten, wo dann auch an bestimmten Tagen freier Garnmarkt gehalten werden solle. Kilian ward in der Wolleneinfuhr auf den Bedarf seiner eigenen Fabrikation eingeschränkt, und man verlangte sogar, um ihn an Ueberschreitungen zu hindern, von ihm Vorlegung seiner Bücher, was er mit Fug und Recht ablehnte.

Der Versuch, ein Monopol durch das andere auszutreiben, scheiterte kläglich. Der Herr von Roll verstand weder vom Handel noch von der

Fabrikation das geringste. Er kaufte auch seinerseits bei den Schweizer Importhäusern, liess sich, da der Einkauf roher Baumwolle bekanntlich bis auf den heutigen Tag die grösste Uebung des Auges und der Hand erfordert, gewöhnlich mit der schlechtesten Sorte anführen, verkaufte sie aber mit einem erklecklichen Aufschlag. Binnen kurzem kam Klage über Klage, und namentlich der nächste Nachbar, der Abt von St. Blasien, wollte nicht dulden, dass man seine Leute, weil sie anderwärts sich mit Baumwolle versorgt hatten, in den Turm warf. Die vorderösterreichische Regierung, nie verlegen um Ausreden, an die sie selber nicht glaubte, antwortete: „da Roll ganz allein die Gefahr der Verderbnis der Baumwolle durch Wasser- und Feuersnot habe, so müsse er infolge des *onus* auch das *commodum* haben.“

Nach kurzer Frist gab der industrielle Baron, dem es leichter als dem Oberzoller gewesen war, sich in Wien auch noch einige wohlklingende Titel zu verschaffen, diese Versuche auf. Dagegen erwarb er andere Privilegien, um sie gelegentlich zu verwerten. Als Kilian zuerst in Waldshut auch eine Indiennefabrik, die den Schlussstein seiner Unternehmungen bilden sollte, anlegte, trat plötzlich Roll mit einem Patent, das er mehrere Jahre nicht benützt hatte, hervor und verbot ihm die Fabrikation. Unterdessen aber richtete er mit Schweizern wieder gegen Kilians Privileg eine Weberei ein und trieb die übliche Fergerverführung nach Kräften.

Bereits im Jahre 1768 waren durch diese wechselseitigen Kämpfe, die von der Regierung selbst verschuldet waren, beide Konkurrenten nahezu aufgerieben, und man sah mit trüben Ahnungen die Zeit voraus, worin statt 8000 Menschen, die noch vor kurzem in der Textilindustrie beschäftigt waren, es nur noch ebensoviele Hundert sein würden. Die Oberämter, die ganz auf dem Standpunkt der Industriellen standen, schlugen auch hier immer nur das württembergische System vor: Abgrenzung der Spinngebiete, Bannung der Arbeiter an bestimmte Fabriken, Verbot alles Arbeitens für das Ausland, womöglich bei ewiger Zuchthausstrafe, strenges Konzessionswesen der Ferger, die fortan obrigkeitliche Beamte sein sollen, amtliche Feststellung der Tarife.

Allein die Regierung sprach jetzt endlich wieder ihre Abneigung gegen solche Massregeln aus: Es sei stets ein Vorteil, wenn man mehrere Fabriken habe, weil dann die Gefahr, brotlos zu werden, für die Unterthanen verringert werde. Die Landstände erklärten sich jetzt gegen jeden Zwang. Die agrarischen Interessen überwogen diesmal bei ihnen; sie wünschten: um dem Ackerbau nicht zuviel Hände zu entziehen, solle die Spinnerei nur solchen Leuten von der Obrigkeit gestattet werden, die untauglich zur Knechts- und Herrenarbeit seien.

Die Besorgnis, dass die Spinnerei im Hauensteinischen verfallen könnte, rechtfertigte sich zunächst nicht. Allzu erwünscht war für diese

dürftige Bevölkerung die hausindustrielle Nebenbeschäftigung, als dass sie sie nicht, wo es nur anging, hätte ergreifen sollen. Nur stellte sich, als sich Kilian, immerhin ohne Verluste erlitten zu haben, völlig zurückzog, sofort der alte Zustand wieder her: die Schweizer Fabrikanten boten reichliche Arbeitsgelegenheit; und es stellte sich bald die eigentümliche geographische Arbeitsteilung heraus, dass von den Schweizer Importhäusern die Watte nach dem Hauensteinischen verteilt, dort versponnen, in die Hand des Kaufmanns zurückgeliefert, in Appenzell verwoben, dann wiederum vom Kaufmann nach den Schwarzwälder Grafschaften Bonndorf und Stühlingen an Stickerinnen geliefert und schliesslich vom Schweizer Handel dem allgemeinen Verkehr mit Luxusartikeln zugeführt wurde. Durch dieses wiederholte Hin- und Hergehen der Ware vom Arbeiter zum Kaufmann wurde die Macht des letzteren über den ersteren sehr verstärkt, und für den südlichen Schwarzwald bedeutete das: die Macht der Fremden. Es gehörte eine seltene ökonomische Unbefangenheit dazu, wenn man sich im Kreise der Breisgauer Stände damit tröstete: dieser Zustand sei sogar der vorteilhaftere; denn der Arbeitslohn der Unterthanen sei durchweg Geld, das vom Ausland neu ins Land gezogen werde, was man doch von dem Lohne, den der einheimische Unternehmer zahle, nicht sagen könne. Man täuschte sich mit solchen merkantilistischen Trugschlüssen doch nicht über die leidige Thatsache hinweg, dass der Versuch, zu einer einheimischen Textilindustrie zu gelangen, an dieser Stelle als abgethan angesehen werden musste.

Mittlerweile hatte sich aber auch das Zentrum der vorderösterreichischen Textilindustrie an eine andere Stelle, ins obere Wiesenthal, verlegt. Nachdem dort Kilian wenig Erfolge gehabt hatte, war hier wieder viel für die Schweiz, besonders für Basel und Mülhausen gesponnen worden. Der Ferger, über den der frühere Unternehmer sich zu beschweren am meisten Ursache hatte, Meinrad Montfort zu Zell, hatte den Vertrieb fast ganz in die Hand bekommen und er dachte schon 1760 daran, sich selbständig zu machen. Nach der hier üblichen Weise nahm auch er einen adligen Kammerrat zunächst als Associé an, um leichter zu einem Privileg für den vorderen Breisgau zu gelangen, ebenso wie es Kilian für den hinteren besass. Doch lag ihm am Elz- und Dreisamthale viel weniger als am Wiesenthal, wo er selber seinen Wohnsitz und seine Arbeiter hatte.

Die Landstände, welche ihre früheren Zugeständnisse an Kilian längst bereuten, erklärten auch diesmal voll Eifer: „sie wünschten nicht, dass wie in Kilians Fergereien die Unterthanen in einen Zwang der Verbindlichkeit gebracht würden; von keiner Verpflichtung, von keinem Tarif wollten sie wissen, sondern ein jeder möge dem arbeiten, der den besten Lohn gebe.“

Der neu aufstrebende Fabrikant eignete sich zwar diesen Stand-

punkt an, bemerkte aber zugleich: „Man dürfe nicht jedes Privileg auf bestimmte Zeit für ein Monopol halten; denn immer handle es sich zuerst um die Erziehung eines Arbeiterstammes, die nur mit Schaden geschehen könne und dessen Vorteile man dann wenigstens eine Zeitlang nicht mit anderen teilen dürfe. Darum solle man nur die Erneuerung eines Privilegs für schädlich halten und nach seinem Ablaufen die vollständige Freiheit der Fabrikation und Arbeit einführen, während jetzt schon die Freiheit der Arbeitswahl zwischen den privilegierten Gewerben bestehe."

Der allgemeine Standpunkt der oberrheinischen Industriellen: statt eines Zollschutzes einen Arbeitsschutz für ihre jungen Pflanzungen zu begehren, gelangte in diesen Worten klar zum Ausdruck; und er kam der ebenso allgemeinen Ansicht der Behörden von der erziehlichen Thätigkeit der Industrie so sehr entgegen, dass Regierung und Stände auch diesmal, trotz der Heftigkeit, mit der sie anfangs aufgetreten waren, in den früher begangenen Fehler zurückverfallen wären, hätte sie nicht ein Immediaterlass der Kaiserin daran verhindert. Das merkwürdige Schreiben Maria Theresias lautet: „Man hat uns vorgetragen, wie dem Montfort ein *privilegium privativum* gewährt werden könne. Wir mögen aber nicht verbergen, dass gleichwie einerseits die Anlegung nützlicher Manufakturen zu unserm allerhöchsten Wohlgefallen gereichet und wir auch derlei Fabriquen-Verleger nicht nur kräftigst zu schützen, sondern anbei mit allen möglichen Hilf und Vorschub zu unterstützen gedenken, also wir andrerseits keines Dings gesonnen sein, solche *privilegia* zu erteilen, wodurch anderen zugleich nützlichen Unternehmungen die Hände gebunden werden. Diese unsre allerhöchste Gesinnung habt ihr den Supplikanten zu erkennen zu geben und des Weiteren zu verfügen, damit nach dem ständischen Antrag die allerartige Spinnerei ohne mindesten Zwang jedermann frei und der Preis offen gelassen werde. Wie wir dann von euch demnächstens den weiteren und ausführlichen Bericht gewärtigen, wie weit es mit der Spinnerei im Breisgau gekommen und durch was anfrischende Mittel dieselbe nach und nach mehreres zu erheben stünde, nicht zweifelnd, dass ihr in Zukunft die Abfassung derlei gutachtlicher Berichte mehrers zu beschleunigen unvergessen sein werdet."

So entwickelte sich das neue Unternehmen unter normaleren Verhältnissen als die früheren, und thatsächlich bekam ihm die Konkurrenz mit der Schweiz ganz gut. Allerdings kam im Jahre 1774 Montfort bereits wieder mit einer Fülle von Vorschlägen, die weit über alles hinausgingen, was Kilian je verlangt hatte: hoher Ausfuhrzoll auf Garn, Verbot alles Webens und Druckens im Ausland, Anweisung der Kaufleute, nur einheimisches Fabrikat zu kaufen, strenge Tarife und Konzessionierung der Ferger mit bestimmten Bezirken. Die Regierung wies aber alle Beschränkungen kurzer Hand ab und erklärte: sie würde es

am liebsten sehen, wenn das Fergerwesen ganz aufhöre und die Fabriken unmittelbar mit dem Arbeiter in Verbindung träten.

Damit musste sich der Fabrikant zufrieden geben; erst 20 Jahre später erhob er nochmals Klage über die Konkurrenz der Baseler Spinnereien, die die seinige völlig zu Grunde zu richten drohten. Aber auch diesmal ward jede Banneinteilung, jeder Zwang abgelehnt; es ward freilich bedauert, dass er sich nicht gleich den innerösterreichischen Fabrikanten die Vorteile des geltenden Privatrechtes zu nutze gemacht habe. Denn dieses stellte den Fabriken, Verlegern und einzelnen Meisterschaften frei, sich ihres Spinnerfordernisses auf mehrere Jahre hinaus kontraktmässig zu versichern. Diese Kontrakte hängen nur von der besonderen Einwilligung des Hausvaters mit dem Verleger ab — es handelte sich vorwiegend um Frauen- und Kinderarbeit —; sie werden auf der herrschaftlichen Kanzlei im Beisein der Beamten und einer Urkundsperson geschlossen. Da beide Kontrahenten gleichmässig bei ihrem erworbenen Recht geschützt wurden, so schien der Regierung auch für den Arbeiterschutz alles Wünschenswerte geleistet zu sein.

Noch einen anderen Plan, der aber schwerlich zur Ausführung gelangt ist[1]), hegten damals Regierung und Stände. Es war ärgerlich, dass die Schweizer Fabrikanten den Schwarzwäldern einen weit geringeren Lohn als ihren Landsleuten bezahlten. Dieser Umstand hatte freilich zur Einführung der Baumwollenspinnerei gerade den Anlass gegeben, man beabsichtigte aber nun in der Höhe dieser Differenz eine besondere Steuer auf die fremden Unternehmer zu legen.

Ueber Mangel an Arbeitern hatten sich Montfort und seine Brüder übrigens nie zu beschweren. Im Amt Zell und in der Freiherrlich Schönauischen Herrschaft Wehr spannen und webten, wie 1785 versichert wird, alle Haushaltungen, und weitaus die meisten wurden von Montfort beschäftigt. Die Anzahl der Arbeiter und Hilfsarbeiter war, wie stets in der Hausindustrie, nicht genau zu bestimmen; aber er rechnete gegen 2000, von denen jedoch die grosse Mehrzahl, namentlich alle in der Spinnerei Beschäftigten, nur im Winter arbeiteten. Der jährlich gezahlte Arbeitslohn belief sich auf 40 000 fl.

So war das gesamte wirtschaftliche Leben dieser Landschaft durch die Beschäftigung in der Textilindustrie umgeformt und erhielt durch sie seine charakteristische Färbung. Das allerliebste Wintergedicht J. P. Hebels knüpfte nur unmittelbar an Allbekanntes an, wenn es das Schneewetter mit der Austeilung der Baumwolle in der Fabrik, wo jeder Mann auf Kopf und Schultern seinen Pack eilig nach Hause trägt, vergleicht.

Und doch war diese neue Gewerbsthätigkeit in gar kein näheres Verhältnis zu der althergebrachten getreten. Völlig geschieden gingen

[1]) Obwohl er zum Beschluss erhoben wurde.

sie, Leinen- und Baumwollenweberei, nebeneinander her. Montfort beantragte einmal: es würde zur Aufmunterung der Fabrikweber im Lande ungemein vorteilhaft sein, wenn ihnen, nachdem sie einige Jahre mit Weben bei der Fabrik zugebracht hätten, hernach das Leineweben im Lande frei und ohne schädliche und teure Einkaufung in die Weberzunft zu treiben vergönnt werde. Zu seinem Erstaunen bekam er zu hören: „Die Weberprofession sei ja längst von allerhöchster Stelle aus als frei erklärt worden; die Baumwollenweber müssten also bei der Leineweberzunft ohne Anstand angenommen werden oder dürften selber das Gewerbe nach Massgabe dieser Freiheit treiben.“ Niemals war eine so wichtige Aenderung des Gewerberechtes im Breisgau auch nur bekannt geworden. An dem überlieferten Zustand des Handwerks gingen solche Reformen vorüber, ohne eine Spur zu hinterlassen.

Wie Kilian, aber mit mehr Geschick und Glück als dieser, hatte auch Montfort die verschiedenen Zweige des Textilgewerbes kombiniert. Schon um des Exportes in die Schweiz willen spann er nur feine Garne. Die Anerbieten der Importhäuser, die 1751 an Kilian gelangt waren, hatten sich noch durchweg auf macedonische und kleinasiatische Baumwolle bezogen, Montfort verspann beinahe ausschliesslich westindische und südamerikanische Sorten; dagegen ist in den zahlreichen Spinnbüchern, die sich erhalten haben, noch nicht eine einzige nordamerikanische genannt. Zur Unterstützung seines Geschäftes hatte Montfort 1774 eine Bleiche zu Staufen angelegt, die allerdings nicht den Umfang der Schopfheimer besass, aber wie diese fast ausschliesslich für Schweizer und Elsässer Fabrikanten arbeitete.

Erst 1778 ging er, und zwar auf Anregung der Lörracher Indiennefabrik, zur Weberei feinerer Stoffe über. Er liess hierzu mit einem Aufwand von 6000 fl. eine kleine Weberkolonie von Augsburg kommen und durch sie unentgeltlich Unterricht erteilen. Binnen kurzer Zeit hatte er 130 Weber auf Augsburger Tücher angelernt, die dann teils in Lörrach, teils in Basel und in Colmar bedruckt wurden.

Immer handelte es sich hierbei um Hausindustrie, fast überall nur um Winterarbeit. Ebendeshalb blieben die Löhne niedrig, und wenn auch nicht über den Missbrauch der Entlöhnung in Naturalien oder Fabrikaten, so wird doch über den niedrigen Stand des Arbeitslohnes oft genug geklagt. Immerhin war es eine vielbeneidete Fabrik, die hier bis zur Rheinbundszeit blühte. Namentlich der badische Nachbar machte wiederholt Versuche, durch Versprechen bedeutender Vorschüsse sie über die Grenze zu ziehen; allein Montfort wusste sehr wohl, dass er, einmal in der Markgrafschaft angesiedelt, völlig den sozialen Boden in dem so durchaus verschieden gearteten oberen Wiesenthal verlieren werde.

Darin aber glich auch diese Fabrik den früheren, dass sie weder den Markt des Rohstoffes, noch den Absatzkreis der fertigen Ware über-

sah. Ihre Abnehmer blieben die benachbarten Fabriken höher entwickelter Volkswirtschaften, und bei aller Wichtigkeit, die sie für das eigene Land besass, konnte sie doch nur im Schlepptau jener segeln. Es war daher nur natürlich, dass die Baumwollenindustriellen von Zeit zu Zeit aus dieser Abhängigkeit herauszukommen trachteten und ihre Zugehörigkeit zum Kaiserstaat benützten, um sich dort ein neues Absatzgebiet zu eröffnen.

Schon Kilian war seit 1768 von Fall zu Fall das Recht eingeräumt worden, Tücher nach Innerösterreich zu senden; aber um das Einschmuggeln Schweizer Ware zu verhindern, waren die Kontrolle und die Zollvorschriften so peinlich und übertrieben, dass nur ganz geringfügige Mengen den Weg donauabwärts fanden. Dann war selbst dieses Zugeständnis in Vergessenheit geraten; das Mautsystem wurde strenger denn je gehandhabt; erst unter Joseph II. erfolgte 1786 eine Zollbegünstigung für Breisgauer Garn, das aber nicht aus Rücksicht für die Vorlande, sondern nur zu Gunsten der österreichischen Webereien gegeben war; Tuche blieben auch jetzt ausgeschlossen. Nur Vorarlberg erhielt einige Begünstigungen. Es hing freilich mit den österreichischen Hauptlanden unmittelbar zusammen, wenn auch die engeren Beziehungen zur Bodenseelandschaft und zur Schweiz es nicht rätlich erscheinen liessen, es völlig in die innerösterreichischen Zollgrenzen aufzunehmen. Bis diese Vorteile auf den Breisgau ausgedehnt wurden, bedurfte es wiederum mehrjähriger Verhandlungen, die zuletzt von einer eigenen landständischen Deputation in Wien betrieben wurden.

Endlich erschien 1790 ein kaiserliches Patent, durch das den Breisgauer Manufakturwaren zollfreier Eingang in alle österreichischen Staaten gestattet wurde, und zwar zunächst für Zitz, Kattun, Holzuhren und Strohhüte, später wurde auf die Vorstellungen der Stände nach langem Widerstreben auch der Musselin hinzugefügt. Für die Baumwollenindustrie schien diese Begünstigung ein Vorteil, der den Verlust des Elsasses, welcher jetzt der revolutionären Handelssperre unterlag, einigermassen ersetzte. So gross ein solcher handelspolitischer Fortschritt nun auch war, so stark wurde er doch wiederum durch die Umständlichkeit der Verwaltung beeinträchtigt. Ehe die einzige grössere Fabrik des Breisgaues, eben die Montfortsche, wirklich daran gehen konnte, auch nur Geschäftsverbindungen anzuknüpfen, verstrich noch geraume Zeit und war mehr als eine landständische Eingabe nötig. Lange spannen sich die Verhandlungen über die Stempelung und Deklarierung der Waren hin, ob man jedem der zerstreut wohnenden Weber einen Stempel geben solle oder ihn dem Verleger überlassen dürfe. Aengstlich war man darauf bedacht, dass in den begünstigten Waren auch nur österreichische Arbeit stecke; man möchte deshalb nicht nur dem fertigen Produkt, sondern ebenso dem Garn und rohen Tuch durch jedesmalige Stempelung ein Ursprungszeug-

nis verleihen; und so hätte die Begünstigung beinahe dazu geführt, den gesamten kaufmännischen Betrieb einer unerträglichen Kontrolle zu unterwerfen.

Aber mit welchen Hindernissen weiss der Kaufmann nicht fertig zu werden, wenn es für ihn eine Lebensfrage ist, neue Verbindungen zu knüpfen! Montfort hatte an sämtliche privilegierte Fabriken in den Erblanden sich gewandt und sie zur Eröffnung von Geschäften bereit gefunden. Alle noch so reich gespendete Begünstigung hatte sie nicht so weit gebracht, durch eigene Fabrikation ihren Bedarf zu decken. Sie versprachen Montfort einen guten Absatz, vorausgesetzt, dass er eine Aenderung in seinen Waren vornehme; denn für den österreichischen Markt seien Indiennes aus feiner westindischer Wolle nicht brauchbar, sondern nur derbe Kattune aus Smyrna-, cyprischer und macedonischer Wolle.

Es waren verspätete Versuche, wirtschaftlichen Anschluss zu gewinnen an das grosse Reich, nach dem man sich auch hier nannte. Alles in allem war auch jetzt der Erfolg so gering, dass es auf dem ökonomischen Gebiete kaum empfunden wurde, als nach weiteren zehn Jahren dies Band gelöst wurde. Die österreichischen Sympathien, welche so überaus tief auch später noch in den Herzen der Breisgauer wurzelten, finden nur in politischen und religiösen, nicht in materiellen Gründen ihre Erklärung.

Neben den grossen Unternehmungen, welche die Arbeitskräfte ganzer Thäler auszunützen suchten, gingen noch etliche kleinere einher. Um 1765 hatte ein grosses, in den Erblanden privilegiertes Haus, „von Brentano u. Comp.“, auch für einen Teil des Breisgaues ausschliessliches Privileg zur Florettseidenspinnerei erhalten. Es hatte einige Zeit namentlich im Elzthal spinnen lassen, dann aber sich wieder zurückgezogen.

Sodann gab das Zuchthaus in Breisach Anlass, daran eine Fabrik zu lehnen. Ein Jude, Götz Uffenheimer, pachtete es und richtete eine Hanf- und Leinenspinnerei ein, zugleich beschäftigte er in den österreichischen Dörfern am Kaiserstuhl gegen 330 freie Arbeiter; auch nach der Baar suchte er öfters überzugreifen und den Schweizer Thurneisen aus ihr zu vertreiben. Er war ein unternehmungslustiger Mann, dem es auch gelungen ist, die teilweise Freigebung des Lederhandels zu erwirken.

An seiner Person zeigt sich so recht, wie der neue kapitalistische Gewerbebetrieb zugleich den Anlass gab, auch noch mit anderen Vorurteilen als mit gewerblichen zu brechen. Die alte Bürgerstadt Freiburg durfte damals und noch lange nachher kein Jude betreten; aber dicht vor ihren Thoren räumte man unbedenklich einem Juden die bedeutendste materielle Macht über Hunderte von Arbeitern ein.

Eine kleine Spinnerei bestand dann noch in der Grafschaft Nellenburg mit dem Sitze in Singen. Sie war ebenfalls in den Händen eines Fremden, eines Salis aus Graubünden.

Alle diese industriellen Unternehmungen waren zum Unterschied von den Fabriken im Markgräfler Lande kaufmännisch geleitete Hausindustrien, aber nicht lange vor ihrem Erlöschen sollte die österreichische Herrschaft noch einmal Gelegenheit erhalten, sich mit der konzentriertesten Form der Industrie, mit dem Maschinenbetrieb, auseinanderzusetzen.

Im Jahre 1794 hatten zwei Schweizer Mechaniker, Hahn und Gattiker, eine kleine Musselinspinnerei in Säckingen angekauft, um hier zunächst mit 30 Arbeitern eine von ihnen erfundene Spinnmaschine zu versuchen. Noch ehe sie dieselbe aufgestellt hatten, sobald nur ihr Vorhaben ruchbar wurde, erweckte dasselbe den Volksunwillen. Die Vögte der beiden benachbarten Hauensteiner Einungen, die freilich selber Baumwollenhändler waren, reichten sofort im Namen ihres Landes eine Beschwerde ein: Eine Maschine sei im Werke, die so viel Baumwollengarn spinnen könne wie 100 Personen; von dem Regiment zu Zürich sei sie bereits verboten worden, für den Schwarzwald aber sei sie noch unvergleichlich bedenklicher; denn in ihrer Grafschaft mit Schönau und Todtnau verdiene mehr als ein Drittel aller Menschen ihr Brot durch Spinnen. Der Schluss sei unabweisbar, dass das Garn billiger werden würde. Aber dem Spinner, der schon kaum im stande sei, seinen Leib mit grober Leinwand oder Zwilch zu bedecken, werde das nichts helfen, wohl aber werde ihn die Entziehung der Arbeit in die äusserste Not stürzen.

Durch diesen Mahnruf wurden Oberamt und Regierung in den äussersten Schrecken versetzt; nur die Stadt Säckingen, die gerne wieder die Industrie in ihre Mauern gezogen hätte, trat auf die Seite der Erfinder und beschwerte sich ihrerseits wieder über die Bauern und die Dienstbotennot. Im übrigen, meinte sie, werde jede einzelne Maschine nur etwa 20 Arbeiter ersparen und der eigene Vorteil zwinge die Erfinder, sie geheim zu halten. Durch diese Parteinahme ward die vorderösterreichische Regierung nur noch mehr entrüstet und beschloss, wenn etwa Massregeln gegen die Fabrikanten notwendig würden, sie dem Säckinger Magistrat jedenfalls nicht anzuvertrauen. Sie „setzte es als einen allgemein anerkannten Grundsatz voraus, dass jede Erfindung oder Maschine, die dahin ziele, die Handarbeit und Nahrung vielen Menschen zu entziehen und solche künstlich zu ersetzen, für schädlich angesehen werden müsse". Sie berief sich dabei auf die strengen Maschinenverbote in dem grössten und freiesten Handelsstaate, in England — ihre Kenntnis hiervon war allerdings etwas veraltet — und auf eine allgemeine österreichische Verordnung von 1786, dass künftig keine Privilegien auf die Errichtung der Spinnmaschinen und anderer Maschinen, welche die Exi-

stenz von Tausenden bedrohten, erteilt werden sollten. Ob die Maschine 100 oder 20 Menschen ersetze, sei ganz gleichgültig, denn auch jene Ersparnis werde genügen, um allmählich alle Arbeiter durch Maschinen zu ersetzen. An eine wirksame Geheimhaltung sei nicht zu denken, denn die Benachbarten würden durch die Konkurrenz gezwungen, auch zu dieser Art der Fabrikation überzugehen. Kurzum, niemals könne irgend eine Maschine, welche Menschenarbeit überflüssig mache, zugelassen werden.

Die beiden Mechaniker wahrten in einer interessanten Denkschrift nicht minder entschieden ihren Standpunkt. Was wolle — so meinten sie — das Schlagwort „Ersatz der Menschenarbeit" besagen, wenn man doch nur Garn mit der Maschine spinnen könne. „Dazu würde eine grosse Kunst, ja wohl die grösste, die je von Menschen erfunden, gehören, wenn man ohne Menschenhilfe von sich selbst alle Sorten Zeug weben, das Garn haspeln und spulen könnte. Auch die Baumwolle müsste sich von selbst reinigen und zum Spinnen zubereitet hervorkommen." — Sie ahnten noch nicht, dass alle diese Erfindungen binnen eines Menschenalters einander folgen würden.

„Darum sei die Erfindung einer oder mehrerer Maschinen niemals den Menschen nachteilig, sondern gerade das Gegenteil: Kann man erst mit wenig Mühe ein grosses Quantum Garn erzeugen, dann werde man auch sofort die Leute zu den anderen Arbeiten nötig haben und viel besser als jetzt jeden nach seiner Begabung verwenden; und so würden die Menschen glücklicher sein und mehr Verdienst haben, der Staat hätte mehr Einkünfte zu erwarten und das Land würde eines der blühendsten sein, die je ein Volk bewohnt hat."

Sie zeigen nach diesen allgemeinen Erörterungen, wie sie thatsächlich im stande sein würden, weit höhere Löhne zu bezahlen, als in der Hausindustrie bisher üblich gewesen. Die Hauensteiner Vögte hatten selbst angegeben, dass ein fleissiger Weber, der von morgens 4 bis abends 10 Uhr (!!) schaffe, 15—18 kr. verdiene, sie versprachen für eine viel leichtere und kürzere Arbeit in der Fabrik 16—24 kr.

Nicht diese Erwägungen waren es, welche auch die Regierung eine kurze Zeit stutzig machten, sondern in echt bureaukratischer Weise nur die Auffindung eines Patents, das vor kurzem ein Graf Waldstein in Wien auf eine von ihm beschriebene Spinnmaschine erhalten hatte, denn in diesem kam es ausdrücklich vor: „Jede andere Streich- und Spinnmaschine, bei der die gemeldeten Eigenschaften nicht angetroffen werden, oder für welche nicht schon bereits ein Privilegium erteilt worden ist, bleibt jedermann zu errichten und zu was immer zu einem Ende zu gebrauchen frei und unbenommen." Hiernach war nun freilich die Erfindung von Spinnmaschinen klar und deutlich erlaubt. Jedoch der Regierungspräsident, in richtiger Erkenntnis der Geschäftsgepflogenheiten

der k. k. Hofkanzlei, fragte zuerst an höchster Stelle an, wie man sich gegenüber den widersprechenden Verordnungen von 1786 und 1790 verhalten solle?

Das Hofdirektorium in Wien war denn auch nicht wenig erstaunt, dass es kürzlich einen so wichtigen Grundsatz ausgesprochen haben sollte. Eine vertrauliche Mitteilung klärte die Breisgauer Regierung dahin auf: Das Privileg für den Grafen Waldstein sei eine Gefälligkeit ohne Bedeutung gewesen, denn dieser hätte gar keine Maschine nach seiner Konstruktion zu stande gebracht; und im übrigen habe man ohne viel Ueberlegung die übliche Patentformel auch diesmal zu Grunde gelegt. Die hohe Behörde freute sich vielmehr, ganz derselben Ansicht wie die vorderösterreichische Regierung zu sein, und gedachte nicht zu dulden, dass Maschinen zum Nachteil Vieler und gerade des ärmeren Teiles der Unterthanen eingeführt würden.

Ueber ein Jahrhundert währte nun schon der Kampf gegen die Fortschritte der Technik, seit er mit dem Verbot der Bandmühlen und der Strumpfstühle begonnen hatte. In jedem Lande nahm er einen verschiedenen Verlauf, um schliesslich überall zu dem gleichen notwendigen Ende zu führen. Diese österreichische Irrungskomödie zeigt kein hartnäckiges Ringen grosser Gegensätze, keinen erbitterten Streit, wie er in England ausgefochten wurde, aber er zeigt doch immerhin, dass man auch hier auf beiden Seiten genau wusste, was man wollte und was man fürchtete. Wenn man aber, wie hier, mit der Maschine vor allem die wachsende Macht des Kapitals über die Arbeit fern halten wollte, so vergass man, dass jener Kompromiss, der in der Hausindustrie geschlossen war, auch schon jene Herrschaft feststellte, und dass der Schein einer Selbständigkeit, wie er hier gelassen war, schlimmer als die vollständigste Abhängigkeit wirken musste.

V. Die Textilindustrie in der Baar und in St. Blasien.

Mag man das Vorgehen der Stände und der Regierung in Oesterreich oftmals irrtümlich, manchmal leichtsinnig, immer schwankend finden, so fühlt man doch, dass es hier ein wahres politisches Leben gab, dass man sich mit den sozialen Fragen lebhaft und eindringlich beschäftigte. Mag man in dem Staate Karl Wilhelms und Karl Friedrichs oft ein Missverhältnis zwischen den Ideen und dem beschränkten Kreis ihrer Wirksamkeit empfinden, so wird doch eben durch ihren Gedankeninhalt die Wirtschaftsgeschichte dieser kleinen Markgrafschaft merkwürdig. Um aber das dumpfe Hinbrüten deutscher Kleinstaaterei völlig kennen zu lernen, müssen wir uns nach den Fürstenbergischen Landschaften begeben [1]). Ueber ihre Verwaltung könnte man weiter nichts sagen, als dass sie eben von Tag zu Tag behaglich weiterregierte, ohne sich viel Anstrengung und Kopfzerbrechens zu bereiten. Die Landesordnungen, die in dem Aufschwung des 16. Jahrhunderts auch hier gegeben worden waren, blieben die Grundlage des öffentlichen Zustandes; aber die Regierung dachte nicht daran, die Fülle von Machtbefugnissen über die Unterthanen, wie sie ihr hier zugeschrieben waren, auch wirklich in Anwendung zu bringen. Der Bauer lebte ziemlich unbehelligt und deshalb auch mit einem starken Selbstbewusstsein ausgestattet dahin; und es ging ihm auf den grossen Höfen des Schwarzwaldes und der Baar recht wohl. Er hatte sich hier von jeher daran gewöhnt, seinen Stand als den alleinberechtigten anzusehen, und für ihn bestand nur e i n e soziale Frage: tüchtige Knechte und Mägde um geringen Lohn zu finden.

Uebler lagen die Verhältnisse nur in der Grafschaft Stühlingen, wo sie denen der anderen Plateaulandschaften, die vom Schwarzwald terrassenförmig zum Rhein abfallen, ziemlich glichen. Hier konnte vielfach, wie in der Grafschaft Hauenstein, von einem ländlichen Proletariat die Rede sein. Dass es im mittleren Schwarzwald hierzu nicht kam, das war das Verdienst der Hofgüterverfassung und der eigenartigen bäuerlichen Industrie, die hier entstanden war und blühte. Das ganze

[1]) Das Folgende nach den reichen Aktenbeständen des Fürstenbergischen Archivs.

Land aber wurde so arg, wie sonst nur noch die geistlichen Gebiete, von der Landplage des Bettels heimgesucht. Auch hatten die kleinen weltlichen und geistlichen Herren sich noch immer viel von der ebenso wohlgemeinten wie gedankenlosen „Miltekeit“ des Mittelalters bewahrt. In dem kleinen Donaueschingen, wo doch der Hof, freilich in sehr bescheidenem Masse, noch mancherlei besonderen Verdienst schaffte, wurden von Amtswegen jährlich 6000 fl. Armenunterstützungen ohne alle Gegenleistung ausgeteilt, von den vielen kleinen Pensionen u. dgl. ganz abgesehen.

Diese Bettelnot war es, die zuweilen auch hier den Wunsch rege machte, von Obrigkeitswegen die Industrie einzuführen. Als die Spinnerei im Oesterreichischen emporkam, schlug zuerst 1755 der Amtmann von Neustadt ähnliche Massregeln, wie sie dort getroffen wurden, vor. Der Schwarzwald sei ein rauhes und ödes Land, das zum Unterhalt seiner Einwohner wenig hervorbringe. Zwar rühmte er die Männer, die allein aus dem Amt Neustadt zu vielen Hunderten ihr Stücklein Brot allerorten mit Glastragen, Uhrenhandel, Verschleiss des Holzgeschirres suchten; aber gerade um ihrer starken Auswanderung willen überwiege die Anzahl der Weiber. „Oft wissen diese in der langen Winterszeit gar nichts zu thun; sie sitzen dann hinter dem Ofen und verharren in ihrer Armut. Freilich findet auch bei ihnen während des Winters eine starke Wanderung nach dem Breisgau zum Spinnen statt; allein selten bringen sie von dort einen Gewinn, um so häufiger ein Kind mit. Aus ihnen rekrutieren sich dann vornehmlich auch die Bettlerscharen.“

Der unternehmende Amtmann hatte erst mit dem Grafen Schauenburg, dann mit dem Juden Uffenheimer Verbindungen angeknüpft, jetzt schien ihm ein fester Vertrag mit jenem selben Aarauer Hunziger das beste, der in Hochberg und Badenweiler Versuche angestellt und im Hauensteinischen, bis er von Kilian vertrieben wurde, viel hatte spinnen lassen. Auch hier trat dieser mit seinen Vorschlägen und Berechnungen auf. Beim Hanfspinnen verdiente zugestandenermassen die Frau, die täglich ein halbes Pfund spann, nur 4 kr.; es schien doch ein Vorteil, wenn man es in der Baumwollenspinnerei auf 5—7 kr. bringen könne und wenn der Unternehmer die Gerätschaften auf Kredit, das Rad mit 28 kr., die Kartätsche mit 40 kr. gab.

Auf Grund dieser Vorschläge berief man einen Tag der Vögte und Bürgermeister, die in dieser Landschaft die fehlenden Landstände ersetzten, und stellte ihnen die Vorteile der neuen Unternehmung vor, bei der ein Zwang nur die Unbeschäftigten treffen solle. Eine Bettelordnung ward verabredet, wonach die Bettler, ausser den Krüppeln, nur einen oder zwei Tage der Woche auslaufen dürfen; auch sollten die Gemeinden Bettelvögte aufstellen, was sie aber wegen des Hasses, der ihnen daraus erwachse, ablehnten; sie begehrten landgräfliche Häscher. Da manche

Aemter mehr, andere wenig Arme besassen, sollte aber einem jeden das Betteln im ganzen Land gestattet sein.

Sehr bescheidene Reformen, bei denen man sich auf den Nutzen der Industrie eben nicht stark verliess. Das Haupthindernis aber war, dass die Schwarzwälderinnen durchaus nicht spinnen wollten und die Frauen der Baar ebensowenig. So viel obrigkeitliche Mandate auch erschienen, in denen gepredigt wurde: alles geschehe zum Nutzen des Landes, so verstockten sie sich doch immer mehr in ihrer Abneigung, und der Unternehmer klagte: „es ist eine fatale Sache, dass die Leute das Spinnen als etwas Schändliches ansehen und durch den Zwang wird jedermann davon degoutiert.“ Als er nun bei schlechtem Geschäftsgang noch an den ohnehin geringen Löhnen abbrach, und seine Ferger die üblichen wucherischen Abzüge machten, stieg der Unwille; das Amt ward mit Klagen überlaufen, und bald hatte das Spinnen aufgehört.

Der hohe Schwarzwald blieb seitdem von den Versuchen, ihm eine fremde Industrie aufzudrängen, verschont. In Messkirch machte man dagegen zehn Jahre später üble Erfahrungen mit der Florettseidenspinnerei, die ein Italiener Fornaro einrichtete. Auch das Zuchthaus zu Hüfingen hatte er gepachtet. Dort hatte man bisher das Wollespinnen betrieben. Bei dem Mangel aller Ventilation und Gesundheitspflege war aber eine Verurteilung zum Zuchthaus nur eine etwas verlangsamte Todesstrafe. Die Männer wurden mit dem Auskämmen der Wolle beschäftigt, welche die Frauen verspannen. Bei dieser Arbeit besetzten sich binnen kurzem die Wände mit dickem Staube, und in einem Jahre starben 36 Männer auf nur neun Frauen. Das Seidenspinnen in dieser Höhle stellte sich als noch ungesünder heraus; auch der stärkste Mann bekam nach einer Woche den verhängnisvollen Husten. Zum Glück machte der Unternehmer noch rechtzeitig bankerott, ehe das ganze Zuchthaus ausgestorben war.

Nach Verlauf einiger Zeit (1787) bewarb sich wiederum einer jener vielgewandten Italiener, die in der Fürstenbergischen Verwaltung dieselbe Stellung wie anderwärts die Hofjuden einnahmen, Galimberti mit Namen, um das ausschliessliche Privileg des Baumwollespinnens. Die Verbindung von philanthropischen und gewerblichen Absichten trat hier als Motiv auf. Denn Galimberti war nur Direktor, die eigentliche Gesellschaft setzte sich aber aus der Fürstin, dem Hofmarschall, dem Oberstallmeister und dem Geheimerat zusammen. Doch sahen es die Herrschaften nicht gern, wenn die Firma sich „Galimberti u. Comp.“ zeichnete. Man wollte weder dem Ackerbau, noch den bereits bestehenden Gewerben Arbeiterinnen entziehen und verpflichtete die Mittelsmänner, nicht mehr als 2 fl. Vorschuss zu geben.

Trotz dieser guten Absicht suchte man doch, wo es nur anging, die Schweizer zu verdrängen, und da man niedrigeren Lohn zahlte als selbst in den Spinnereien des benachbarten St. Blasischen Gebietes, den-

selben auch nach der ersten Anlockung noch weiter herabsetzte, musste man schliesslich doch zur Amtsgewalt seine Zuflucht nehmen. Darüber kam es in dem Weberdorf Ringingen zum offenen Aufstand. Man unterdrückte ihn zwar, aber doch nur, indem man zugleich das Versprechen gab, zum alten Lohnsatz zurückzukehren. Uebrigens nahmen sich erfreulicherweise alle Amtleute gegen die Anforderungen der mächtigen Compagnie ihrer Schutzbefohlenen eifrig an; nur ein einziger begrüsste das Unternehmen, „damit der Unterthan nicht dem willkürlichen Druck der Schweizer ausgesetzt werde, die ihn doch nur mit gutem Lohn an sich locken“. Die anderen stimmten in dem Urteil überein: „Es entsteht im Gegenteil die Besorgnis, es dürfte hierdurch der bisherige Spinnereiverdienst als ein beträchtlicher Nahrungszweig in seinem Aufkeimen erstickt und den Unterthanen die Lust zur Arbeit benommen werden, wenn sie mit verhasster Gewalt angehalten werden sollten, dem Galimberti um einen geringeren als den sonst an allen Orten gewöhnlichen Lohn ihre Spinnarbeit hinzugeben.“

Damit endet auch dieser, immerhin nur schwächliche Versuch einer industriellen Organisation. Man räumte wieder vor dem auswärtigen Kapital, das mit ganz anderer Geschäftskenntnis und Energie zu Werke ging, das Feld.

Unterdessen hatten nämlich seit 1760 die rastlosen Schweizer auch in den Fürstenbergischen Gebieten, ausser in den Aemtern über Wald, Arbeitskräfte geworben und gefunden. Sogleich aber hatte sich die bäuerliche Eifersucht gegen sie erhoben und durchgesetzt, dass ihre Spinnerei ebenso wie ihre Maschinenstickerei „von Polizeiwegen eingestellt werde, weil das diesfällige gute Verdienst die Leute von anderen nötigen Jahres- und Tagediensten zur Verkürzung des Feldbaues abziehe“.

Allein solche Mandate fruchteten wenig, und als im Jahre 1776 gelegentlich eines neuen Schweizer Anerbietens eine Umfrage im Lande angestellt wurde, stellte sich überall heraus, wie rasch vielmehr die Industriebeschäftigung in dieser Zeit zum Aerger der Grossbauern um sich gegriffen hatte. Es handelte sich hierbei weniger um Spinnerei und Weberei, als um den verfeinerten Zweig der Textilgewerbe, die Stickerei.

An ihr zeigt sich noch einmal aufs deutlichste, worin die Stärke der Schweizer Industrie und ihr Einfluss auf den südlichen Schwarzwald beruhte. Sie gründete sich auf eine ausgezeichnete Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Landschaften, welche der Unternehmer, d. h. der vermittelnde Kaufmann, selber veranlasst hatte und weiter handhabte. Man bezog die Mehrzahl der feinen, zur Musselinweberei bestimmten Garne von England, das übrige liess man nahe den Speditionsplätzen der rohen Baumwolle im südlichen Schwarzwald spinnen. In Appenzell war von alters her, wohl seit den Zeiten, da Konstanzer Kaufleute hier Leinwand weben lassen, die Feinweberei allgemeine Hausindustrie. In jedem Ge-

höft stand im unteren Stockwerk der Musselinwebstuhl, jede Frau, auch die wohlhabende Bäuerin, trieb noch diesen Nebenerwerb. Und hier wenigstens hatte die gewerbliche Beschäftigung die Kraft dieses trotzigsten der Schweizer Bauernstämme nicht gebrochen.

Grosse Handlungshäuser, zum Teil Compagnien mit dem Sitz in Basel, namentlich aber in St. Gallen und Herisau selber, kauften die Tücher, liessen je nach der wechselnden Mode Muster darauf drucken und übergaben sie besonderen Speditionshäusern, die wiederum den Sitzen der Arbeiter am nächsten, nämlich in Schaffhausen, sassen. Diese Häuser ihrerseits, die regelmässig mit verschiedenen Fabriken in Verbindung standen, hatten über einen grossen Teil der südlichen Schwarzwaldlandschaften ein Netz von Fergern ausgespannt. Der eigentliche Hauptsitz der Stickerei war die St. Blasische Grafschaft Bonndorf und die Fürstenbergische Stühlingen, aber auch abwärts bis Löffingen, Villingen, Sigmaringen und bis in den Allgäu war sie verbreitet. In den 50er Jahren des Jahrhunderts, als die Schweizer Industrie in ganzer Linie über den Rhein vorrückte, hatten einige Fabrikanten etliche Schweizer Stickerinnen in diese Gegenden geschickt, die den Mädchen das Sticken unentgeltlich gelehrt hatten; und mit einer Geschwindigkeit, die sie selber in Erstaunen setzte, hatte sich die Kunstfertigkeit verbreitet. Schon 1765, zugleich mit jener Fürstenbergischen kahlen Entscheidung hatte auch der Abt von St. Blasien geglaubt, der weiteren Ausbreitung einen Zügel anlegen zu müssen und bestimmt, dass das Sticken nur noch Kindern unter 14 Jahren erlaubt sein solle. Aber keine Staatsgewalt vermag zu verhindern, dass eine Fertigkeit gerade dann ausgeübt werde, wenn man sie ordentlich gelernt hat. Später suchte man nur einige Beschränkungen während des Sommers festzuhalten, um das Interesse der Landwirtschaft nicht zu sehr zu schädigen, und man sah aus Sittenrücksichten darauf, dass die Stickerinnen nur in Familien wohnen, nicht sich selbständig niederlassen durften. Im übrigen war man in St. Blasien mit der ganzen Industrie, die selbst als die Löhne sanken, noch immer viel einträglicher als Spinnerei und Weberei war, recht zufrieden.

Um so heftiger war die Opposition der Bauern, der Gemeindebehörden und der Amtleute im Fürstenbergischen. Sie stellte sich namentlich bei jener Umfrage im Jahre 1776 heraus. Halb blind und krüppelhaft würden mit der Zeit die Stickerinnen, hiess es aus dem Amt Hüfingen, das zwar von den Zentren der Stickerei weiter entfernt war, wo sich aber doch in Geisingen 50, in Pfohren 15 Mädchen mit der „Trommelarbeit“ beschäftigten. „Auch sei bei dieser Arbeit zu bemerken, dass die Weibsbilder nichts vor sich bringen, sondern fast alles an bessere Kleidung verwenden; sie setzen sich auch mit ihrer Arbeit vielfältig zusammen und treiben allerlei Zoten und Possen, verzehren auch den Lohn an Sonntagen mit den Kämmern und Verlegern im Wirtshaus.“

Wir mögen dies Sittenbild immerhin als wahr annehmen. Es wiederholt sich mit völliger Regelmässigkeit bei allen Arbeiterschaften, die in Luxusindustrien beschäftigt sind; wer tagaus, tagein um den Putz anderer sich bemüht, wird auch am eigenen Geschmack finden. Alle anderen Vorwürfe aber zeugen nur von der Engherzigkeit des Bauern und Kleinbürgers, der mit Aerger seine Machtvollkommenheit über die unter ihm stehende Klasse dahinschwinden sieht und für weniger Arbeit mehr Geld bezahlen muss. „Jetzt müsse der Bauer sogar vom Pfunde Hanf zu spinnen das Doppelte gegen früher bezahlen.“ „Fast sind Dienstboten und Tagelöhner kaum noch zu bekommen. Es sagt eine jede: was soll ich mich lang von den Bauern scheren lassen, ich kann mein Brot mit Sticken und Spinnen erhalten.“ „Vermieten sie sich dann noch einmal zur Heu- und Erntezeit, so wissen und kennen sie noch die etwaigen Häuser, in welchen man ihnen Fleisch, Wein und in Schmalz schwimmende Knöpfle geben könne“ — so erklingen die beweglichen Klagen aus dem Amtbezirk Engen; und in derselben Tonart, nur mehr oder minder kräftig, werden sie von den anderen wiederholt und von den Bauern zu Blomberg in dem Kernworte zusammengedrängt: „Die Leinwand fürs Land ist wichtiger als Seide und Stickerei fürs Ausland,“ während die redlichen Haslacher mit Freude und Sorge zugleich bekennen: „Hier sind gottlob noch keine Fabriken, aber wir fürchten solche.“ Sie alle stimmen überein: man müsse allen Stickerinnen, die zu Magdsdiensten tauglich, die Industriearbeit legen. Nur aus dem Bezirk Neufra, „dem wohlbekannten Flachsgau“, wie er sich selber mit Stolz nennt, kommen andere Stimmen; denn hier spinnt jede Bäuerin mit ihren Mägden feine Leinwand, der Lohn selber werde, und dies keineswegs zum Schaden des Gesindes, teilweise in Leinwand ausgezahlt — bei redlicher Handhabung glich das weit mehr einer Gewinnbeteiligung als einem Trucksystem —; keine Spinnerin, die nicht mit Nebenarbeit täglich mindestens 9—10 kr. verdiene, was man bei der ungesunderen Baumwolle und Florettseide kaum jemals erreiche. Hier ist zwar kein Boden für eine neue Hausindustrie, aber nur weil es eine alte, seit Jahrhunderten mit dem Volksleben verschmolzene und deshalb gesunde, bereits gab. So wird auch aus den benachbarten oberschwäbischen Aemtern, die noch zu Oesterreich gehörten, berichtet: Hier bereite noch der Bauer selber das Leinentuch, lasse es in Augsburg nach selbstgewählten Mustern drucken und habe seine guten und sicheren Abnehmer an jenen oberschwäbischen Hausierern, die es alsdann durch alle Nachbarländer zum Verkaufe trügen.

Ueber einige Mandate zum Schutz der Landwirtschaft, an deren Ausführung niemand dachte, kam die Fürstenbergische Regierung nicht hinaus; und 1786 bei dem Abenteuer der Galimbertischen Fabrik nahmen sich die Amtleute sogar der Stickerinnen gegen jene Ansprüche an. In der That blieb der Arbeitslohn, obwohl er infolge der übermässigen Kon-

kurrenz der Arbeiterinnen und des auch hier üblichen Treibens der Ferger bedeutend sank, doch auf mindestens 12 kr. stehen, und er konnte bei besonders kunstgeübten Arbeiterinnen auf 1 fl. 30 kr. steigen. Ueber die Anzahl derer, welche zur Blütezeit dieser Industrie in ihr beschäftigt waren, sind wir nicht unterrichtet; aber noch 1809, als die Stickerei schon stark zurückgegangen war, fanden 1636 Personen dabei ihren Unterhalt. In den vorhergehenden guten Jahren hatte bloss das Speditionshaus Laffon in Schaffhausen in der Grafschaft Bonndorf jährlich 30 000 fl. Lohn ausgezahlt. Nur einen entschiedenen Nachteil hatte die Stickerei im Vergleich zur Spinnerei, wie er bei Modeindustrien unvermeidlich ist: die Bestellungen schwankten in den einzelnen Jahren oft um die Hälfte. Zwar wurden hierdurch die Arbeitslöhne nicht sehr gedrückt, weil man bei einer Einschränkung der Arbeit immer nur die besten Stickerinnen beschäftigte, aber unter den Arbeitslosen machte sich dann oft die Not geltend, und für diesen Fall war es immerhin erwünscht, dass auch einige Schweizer Spinner und Weber ihre Faktoreien in den Stickereidistrikten besassen.

Auf die Regelung des Fergerwesens verwandten der Abt und die Fürstenbergischen Beamten mehr Sorgfalt als es in Niederösterreich geschah. Die Schweizer Spediteure schickten gewöhnlich ihre eigenen Ferger. Den Schweizern auch diesen Gewinn zuzuweisen, ihnen auch diese Gewalt über die Arbeiterinnen zu lassen, war man aber nicht gesonnen. Konnte man, was auch versucht wurde, sich nicht von den Schaffhauser Spediteuren befreien, so suchte man sie wenigstens zu zwingen, einheimische Unterferger anzustellen. Im Fürstenbergischen ging man 1784 so weit, das Land in bestimmte Bezirke zu teilen und in jedem einen konzessionierten Ferger aufzustellen. Es war jene Einrichtung, welche die Breisgauer Fabrikanten als Vorbild aufstellten; hier aber bewährte sie sich schlecht. Auch die badische Regierung sah sich bald nach der Besitzergreifung dieser Gebiete veranlasst, das Fergereiwesen zu ordnen. Ihr Referent, der treffliche Vertreter der josephinischen Epoche im Breisgau, von Fahnenberg, setzte, indem er zugleich einen Ueberblick über die Stickereiindustrie gab, die Schwierigkeiten eingehend auseinander. Man hatte es mit entgegengesetzten Standpunkten zu thun; die Vertreter des einen wollten strenges Konzessionswesen und Ausschliessung der Schweizer, die des andern völlige Freiheit des Fergereigewerbes, weil nur solche Konkurrenz die Löhne erhöhe.

Es war Fahnenberg nicht schwer, das Irrtümliche dieser letzten Ansicht zu zeigen, da ja die Ferger gar nicht die Grundpreise machten und eine übermässige Konkurrenz unter ihnen nur ihre Unzuverlässigkeit und ihr Streben nach unrechtmässigem kleinen Nebengewinn steigerte; aber noch verkehrter erschien ihm das entgegengesetzte System. Es hatte sich gezeigt, dass gerade dort, wo nur einheimische Ferger sassen,

sie geneigt waren, Verabredungen zu treffen und die Löhne aufs äusserste zu drücken dadurch, dass sie ihre Speditionskosten und Kautionszinsen auf die Spinnerinnen abwälzten. Beim Mangel aller Konkurrenz im Fürstenbergischen hatten sie mit willkürlichen Abzügen nach Belieben geschaltet. Eine vernünftige Konkurrenz zwischen Schweizern und Einheimischen, eine liberal gehandhabte Konzessionierung galt ihm als das System, bei dem ein leidlicher Zustand der Stickerinnen noch am besten gewährleistet schien.

Mit Recht eiferte er gegen den Missbrauch der Vorschüsse, welche die Arbeiterinnen in völlige, dauernde Abhängigkeit brächten; aber er gab doch zu, dass sich selbst dieses System in Notjahren als eine Wohlthat für die darbende Bevölkerung erwiesen hätte. Denn wie viele Missstände im einzelnen vorgekommen sein mochten, man dankte es doch den Schweizer Fabrikanten, dass sie in der Revolutions- und Kriegszeit, deren Wirkungen wegen Unterbrechung des französischen Absatzes überall schwer empfunden wurden, die Arbeit nicht unterbrochen hatten.

Jetzt aber erschien eine ungleich schwerere Prüfung, welche eine von Fremden abhängige Luxusindustrie nicht bestehen konnte. Die Kontinentalsperre führte zugleich zwei Streiche: sie unterbrach die Einfuhr alles englischen Garnes und entzog dadurch der Musselinweberei den Rohstoff, sie verbot alle Einfuhr von Gespinsten nach Italien und Frankreich und raubte damit der Stickerei zwei Drittel ihres Absatzes. Als nun im Verfolg des Kontinentalsystemes auch Holland und die Hansestädte von Napoleon annektiert wurden, fiel fast das ganze letzte Drittel. Bisher hatte noch ein grosses Baseler Haus im Schwarzwald sticken lassen; jetzt stellte es den Betrieb ebenfalls ein mit der gewiss gerechtfertigten Begründung: den wenigen Arbeitslohn, den es noch auszahlen könne, wolle es wenigstens seine Landsleute verdienen lassen. Seitdem hat sich die Stickereiindustrie wiederum ganz nach ihren ursprünglichen Sitzen, Appenzell und St. Gallen, zurückgezogen. Dort bildet sie bis auf den heutigen Tag eine der merkwürdigsten Hausindustrien, eine der wenigen, die bei allen Schäden, die ihnen innewohnen, doch einer Besserung und Gesundung fähig sind. Den Weg über den Rhein hat sie nie mehr zurückgefunden.

VI. Die Textilindustrie in der Rheinbundszeit.

So wie es hier geschah, ging in den Rheinbundsjahren die ganze Textilindustrie des Schwarzwaldes vorläufig zu Grunde. Schon 1807 waren sämtliche grössere Firmen, die Montfortsche einbegriffen, bankrott; man fand es bemerkenswert, dass ein früherer Ferger in Zell noch 60 Weber beschäftigte. Die Hausindustrie, die durch die kaufmännischen Unternehmungen bisher mit einem einheitlichen Bande umschlungen war, zerfiel wieder in ihre Atome. Die kleinen Weber suchten mit Hunger und Entbehrungen sich selber durchzuhelfen; die früheren Ferger nahmen den Packen mit Zeug auf den Rücken und zogen als Hausierer umher. Aber vergebens suchten sie wenigstens für ihren Kreis Hausiererlaubnis zu erhalten, an der Grenze des Amtsbezirkes sahen sie sich schon zurückgewiesen. Die Not war um so grösser, als in Folge der Industrie, wie man damals berechnete, die Einwohnerschaft des oberen Wiesenthals und des Hauensteinischen in 30 Jahren um ein Drittel des früheren Bestandes gewachsen war.

Unterdessen schoss die Mülhäuser Industrie, das von Frankreich adoptierte Kind der schweizerischen, üppig in die Höhe. Ihr standen jetzt alle Vorteile zu; sie verschmähte es aber auch nicht, aus dem Unglück des Schwarzwaldes Nutzen zu ziehen. Heimlich kauften die Mülhäuser Fabrikanten mit 33 % Abzug, den sie auf ihr Risiko schoben, Garn und schmuggelten es im Elsass ein. Die Behörden wussten es und kämpften die Angst vor dem allmächtigen Protektor nieder, um den unglücklichen Spinnern nicht noch diesen Hungerlohn entgehen zu lassen. Vergebens versuchte Karl Friedrich wenigstens die Erlaubnis zu erwirken, eine fixierte kleine Anzahl von Gespinnsten in Frankreich einzuführen (2000 Zentner Garn, 500 Stück Tücher). Die Vorstellungen seines Gesandten wurden ohne weiteres zurückgewiesen. Es blieb dem Grossherzog nichts übrig als mit schwerem Herzen seinen neuen Unterthanen zu verkünden, dass alle Auswanderungsbeschränkungen aufgehoben seien.

Es war die Frage, ob man nicht andere Zweige der Textilindustrie begünstigen könne, die noch etwas bessere Aussichten hatten. Im Wiesenthal wendeten sich eine grosse Anzahl Arbeiterinnen dem Seidenspinnen zu, und es ward, um diese Bewegung zu fördern, für die Rohseide völlige Zollfreiheit bewilligt (1813). Schon vorher hatte die Regierung Umfrage gehalten (1811), ob die Unterthanen nicht zur Einführung und Aus-

breitung der Leinenspinnerei geneigt seien. Ueberall aber waren aus dem Rheinthal und dem Schwarzwald ablehnende Antworten eingegangen, denn das Volk ziehe nun einmal, seinen Verhältnissen entsprechend, hänfenes Zeug vor. Obwohl die Baumwollenindustrie, die für den ausländischen Absatz arbeitete, so rasch die alteinheimische Hanfweberei überwuchert hatte, trat diese, nachdem die Blüte jener mit der Aenderung der auswärtigen Verhältnisse dahingeschwunden war, wiederum hervor. Sie wurzelte noch so tief in den Lebensgewohnheiten des Volkes daheim und in der Nachbarschaft, dass sie durch keine Weltbewegung erschüttert wurde. Zufrieden berichtete man aus Hornberg: Sogar der Export in die Schweiz habe noch keine Aenderung erfahren.

Für die Tausende von Arbeitern und Arbeiterinnen, die in der Baumwollenbranche beschäftigt gewesen waren, war jedoch hier keine Unterkunft zu finden. Fast aber scheint es, dass gerade jetzt sich die Konsumtionsverhältnisse des Volkes zu ändern begannen. Der kleine Baumwollenweber aus dem Wehra- und Wiesenthal, der sich aber immer, weil er einige andere seiner Berufsgenossen beschäftigte, zum Unterschied vom Zunftmeister Fabrikant benannte, liess jetzt seine groben und schlecht bedruckten Baumwollenkattune von Haus zu Haus vertreiben. Was der Baumwollenweberei in ihrer Blütezeit nicht gelungen war, vollbrachte sie jetzt in ihrer Notlage mit Leichtigkeit. Es bewährte sich der Erfahrungssatz, dass eine Industrie einen gesicherteren Boden findet, wenn sie die Konsumtionsfähigkeit des Inlandes für ihre Produkte steigert, als wenn sie dieselbe einschränkt, um im Ausland ihrem Gewinn nachzugehen.

Eins aber blieb vor allem: eine ausgedehnte Arbeiterschaft, die von der Textilindustrie ihr Brot erwartete. Es war die Frage, ob sie es in besseren Zeiten wieder finden würde.

Als nun diese Zeiten kamen, war eins sofort klar, dass daran nicht zu denken sei, die Spinnerei wieder aufzunehmen. Der Vorsprung, den hierin England gewonnen, schloss für alle Zeiten die Handarbeit aus; und mit seinen Maschinen zu wetteifern, schien einstweilen ein vergebliches Bemühen. Anders die Weberei. Sie musste alsbald dem Fabrikanten wieder Vorteile bieten. Die Gedankenreihe, welche damals die Beamtenschaft, von der auch jetzt noch fast alle Anregung erwartet wurde, beschäftigte, spricht sich am deutlichsten in einer sehr guten Denkschrift des rührigen Amtmanns von Waldkirch aus dem Jahre 1815 aus, welche auch in den höheren Kreisen volle Zustimmung fand.

Noch einmal wird hier mit Recht auf das Kontinentalsystem alles Unheil geschoben, während die bayrischen und selbst die württembergischen Fabrikanten schon anfingen, sich in jenen seltsamen Irrtum von seiner Vortrefflichkeit zu wiegen, der leider selbst in Friedrich Lists Schriften begegnet. „Gleich unheilvoll,“ heist es hier, „hat das französische Handelssystem durch sein Bestehen und sein Ende gewirkt. Es

sperrte der deutschen Industrie alle alten Absatzgebiete, und seine Aufhebung überflutet jetzt Deutschland mit englischen Waren." Schutzlos stehe Deutschland dieser neuen Invasion gegenüber infolge seiner völligen Entblössung von allem Kapital. Man hat aber das gute Zutrauen, dass diesem Mangel abgeholfen werden würde, wenn sich nur erst Holland wieder empor arbeite, das immer Englands Konkurrent und der natürliche Markt der Rheinlande sein werde. Denn nur in der Spinnerei habe England durch den Maschinenbetrieb Vorteile, nicht in der Weberei. Mit Hilfe der Mülhäuser Fabrikanten und im Wetteifer mit ihnen könne hier auch Baden mit geringeren Preisen konkurrieren, aber nur wenn man fabrikmässigen Betrieb einführe, bei dem in einem Raum eine rationelle Arbeitsteilung zwischen Zettelknüpfern und Webern möglich sei, obwohl man nebenbei die Absicht hegt, auch den zerstreut wohnenden Webern eine feste Anlehnung an die Fabrik zu verschaffen. Nur ein grosses Unternehmen könne sich hierbei wirklich gut rentieren, weil es auf ein Vierteljahr oder doch wenigstens auf vier bis fünf Wochen das Kapital vorschiessen könne. Hiermit ist natürlich das umlaufende, in Garn und Arbeitslohn angelegte Geschäftskapital gemeint. In so kurzer Zeit soll es schon wieder durch den Erlös des Fabrikats in die Hände des Unternehmers zurückkehren! Man sieht: hoch waren die Ansprüche an die Kapitalintensität der Grossindustrie auch jetzt noch nicht gespannt. Das fixierte Anlagekapital, das namentlich in den Webstühlen steckt, wird aber so gering angenommen, dass es noch nicht einmal dem Wochenbedarf an Baumwollengarn gleich kommt (200 Webstühle = 3200 fl. verarbeiten für 3600 fl. Garn wöchentlich).

Man wird diesen Vorschlägen Besonnenheit, gute Begründung und praktische Brauchbarkeit nicht abstreiten können. In dem Einzelfall, wofür sie berechnet waren, wurden sie auch von Erfolg gekrönt. Es fand sich eine Compagnie zusammen, bestehend aus einem Elzacher Webergesellen, der sich in Mülhausen zum Spinnmeister ausgebildet hatte, und einigen tüchtigen Freiburger Kaufleuten — denn auch in dieser erstorbenen Stadt regte sich das Leben der neuen Zeit. Sie brachte die in den alten Klostergebäuden eingerichtete Fabrik mit geringen Begünstigungen rasch in die Höhe. Fasst man aber die allgemeinen Gedanken der Denkschrift ins Auge, so fällt es sofort auf, wie gerade nach der entgegengesetzten Richtung sich die Dinge entwickeln sollten. Nicht in der Herstellung eines völlig unbeschwerten Verkehres nach Holland, sondern im festen Zusammenschliessen mit dem Zollverein, nicht im zaghaften Vermeiden der Maschinenarbeit, sondern im kühnen Aufsuchen derselben, nicht in der Ausbildung der Weberei, sondern vor allem in der Aneignung der Spinnerei lag die Zukunft der wichtigsten badischen Industrie beschlossen.

VII. Der Bergbau und die Verarbeitung der Rohprodukte.

Der Textilindustrie und unter deren einzelnen Zweigen wiederum der Bearbeitung der Baumwolle ist die Führerrolle in der Gewerbegeschichte der Neuzeit zugefallen; hingegen hat jene Produktion, an welcher wir das Vordringen der kapitalistischen Wirtschaftsweise im späteren Mittelalter am deutlichsten beobachteten, der Bergbau und das Hüttenwesen, in der Neuzeit lange in zweiter Reihe gestanden; und wenn das 19. Jahrhundert ihr wieder zum Uebergewichte verholfen hat, so haben unsere Landschaften keinen Anteil an diesem Umschwunge gehabt. Je länger, je mehr mangelten ihnen die Produktionsvorteile, die gerade auf diesem Gebiete den Ausschlag geben.

Kümmerlich schleppte sich der Bergbau seit seinem jähen Fall im 16. Jahrhundert hin. Wie schwer aber ist es den Menschen, sich an den Gedanken zu gewöhnen, dass Unternehmungen, welche früher geblüht, dauernd brache gelegt sein sollen! Mythisch vergrössert schwebten die Gewinne, die einst die Silbergruben abgeworfen, vor der Phantasie der Menschen, und veranlassten sie immer aufs neue, grössere Kapitalien und kleine Ersparnisse in diesen Schlund zu werfen. Ich wüsste nicht, welchen über die Lokalgeschichte [1]) hinausreichenden Wert es hätte, aus den unglaublich grossen Aktenmassen, die gelegentlich dieser unausgesetzten Bemühungen entstanden sind, eine Geschichte fruchtloser Thätigkeit zusammenzustellen.

Mag es sich um Todtnau und Schönau, um Sulzburg und Badenweiler, um das Münster- oder Suckenthal handeln, überall begegnet uns doch dasselbe einförmige Schauspiel [2]): ein auswärtiger Bergmann, dem man bedeutende Kenntnisse zutraut, findet auf alten oder neuen Gängen gehaltreiches Silbererz, die Regierung interessiert sich, eine Gewerkschaft wird gebildet, und wenn es nicht anders geht, werden die Kuxe durch

[1]) Diese lokalgeschichtliche Bedeutung kommt bereits bei Trenkle, Geschichte der Schwarzwälder Industrie, sehr gut zur Geltung.

[2]) Der hier mitgeteilte Typus ist aus den Schicksalen der Münsterthaler Gruben entnommen.

eine Art Hausierens in den Städten untergebracht, die Amtleute selber und besonders die Witwen wohlhabender Hofoffizianten beteiligen sich, will es das Glück gut, so steckt ein unternehmungslustiger Baseler oder Strassburger Kaufmann seine Kapitalien in das Unternehmen. Eine Zeitlang geht alles vortrefflich und die Beamten, welche um der selten fehlenden fürstlichen Vorschüsse willen das Werk revidieren, finden alles in Ordnung. Dann aber bringt eine plötzliche Katastrophe, entweder der Bankrott des Hauptunternehmers oder die heimliche Flucht eines betrügerischen Faktors, ein unerwünschtes Licht in die Verhältnisse. Bei der darauf erfolgenden Untersuchung gesteht man sich jedoch niemals ein, dass die Hauptschuld an der mangelnden Rentabilität des Werkes liege, sondern findet in der Verschwendung, den falschen Vorspiegelungen, in der Unreellität des Unternehmers oder der Unterbeamten den ausreichenden Grund des Misserfolges.

Deshalb traut sich auch der Staat regelmässig das Geschick zu, den verfahrenen Karren wieder ins rechte Geleise zu bringen. In der That kommt auch während der jetzt eintretenden fiskalischen Verwaltung Ordnung in die Bücher; aber um so klarer sieht man auch, dass an Ausbeute nicht zu denken ist. Lange trägt man sich mit der Hoffnung, es werde eines Tages der gewünschte Gewinn doch noch erscheinen; dann tröstet man sich mit der kleinmütigen Erwägung, dass wenigstens manche arme Leute beim Bergbau ihre Nahrung finden, und trägt die Zubussen geduldig in das Soll des Staatshaushaltes ein. Mittlerweile hat derselbe Kreislauf bei anderen Gruben begonnen, und so entschliesst man sich endlich, die alte zu Bruche gehen zu lassen, um mit der neuen die gleichen Erfahrungen zu machen.

Nur zu einer Erwägung gibt dieses Bruchstück aus der Geschichte trügerischer Erwartungen Anlass: Immer wieder finden sich Gewerkschaften zusammen; für den Bergbau ist das Kapital zur Beteiligung immer bereit, während es für die eigentliche Industrie noch völlig mangelt. Bilden sich in ihr Compagnien, so bestehen sie auch aus Fabrikanten, die Vermögen und Thätigkeit zugleich einsetzen; der Kredit, den sie bei ihrem Geschäfte brauchen, ist der gewöhnliche kaufmännische Warenkredit. Fast immer vergebens suchen sie für die Unternehmung selber fremde Kapitalien heranzuziehen; ebendeshalb ist der Staatsvorschuss gewöhnlich ein unumgänglicher Notbehelf, freilich auch eine gefährliche Verführung für sie. So fest ist damals noch das Vertrauen auf die Vergangenheit, so gering die Zuversicht auf die Zukunft! Bei der Industrie sieht das Publikum nur immer das Wagnis, neue Werte zu schaffen, beim Bergbau dagegen scheint es ihm nur vonnöten, bereits vorhandene Schätze, deren Dasein ihm durch das Wort Sachverständiger verbürgt ist, zu heben.

Gerade aus der Industrie schien aber gegen das Ende des 18. Jahr-

hunderts neue Anregung auch für den Bergbau kommen zu müssen. Nicht mehr Silber- und Eisenerze allein, sondern auch manche andere Mineralien waren nutzbar geworden; lohnte die Ausbeute an Silber den Betrieb nicht mehr, so konnte das verachtete Kobalterz (vom Bergmann einst mit diesem Spottnamen bezeichnet) in der Hand des Fabrikanten um so reicheren Gewinn abwerfen. Die Calwer Zeugcompagnie war aus einer Färberzunft entstanden; schon vor dem 30jährigen Kriege hatte sie ihre Farbwaren aus Spanien bezogen, sofort nach dem Friedensschlusse hatte sie diesen Verkehr wieder aufgenommen; was konnte ihr näher liegen, als die Herstellung von Farben in unmittelbarer Nähe in die Hand zu nehmen. Es gingen aus ihrer Mitte im Laufe der Zeit grosse Krapp- und Indigohandlungen hervor; in noch grösserem Umfang warfen sich aber die Hauptbeteiligten auf die Fabrikation von Metallfarben, wenn dieselben auch für ihre Wollengewebe nicht brauchbar waren. Mit grösserer Energie als alle anderen Territorialherren hatten sich sofort nach der Wiederkehr des Friedens die Grafen von Fürstenberg die Wiederbelebung des erloschenen Bergbaues im Thal der Kinzig und ihrer Seitenbäche angelegen sein lassen[1]. Ausser den alten verbrochenen Schächten wurden auch eine ganze Reihe von neuen Silbergruben eröffnet; auch hier nur mit zweifelhaftem Erfolg. Versuche, auf Kupfer und Kobalt zu bauen, hatten seit dem Jahre 1700 im Rippoldsauer Revier stattgefunden; von Bedeutung wurden sie erst, als im Jahre 1721 die Calwer eine Gewerkschaft zum Betriebe und eine Gesellschaft zum Verkaufe der fertigen Ware bildeten. Ihnen wurde dann 1732 das Privileg für den gesamten Bergbau in den Herrschaften Wolfach und Haslach auf 50 Jahre erteilt. Fast zur gleichen Zeit waren dieselben Calwer Kaufleute auch in den württembergischen Bergwerken zu Alpirsbach, die vorher seit 1707 überwiegend mit Nürnberger und Strassburger Kapital betrieben worden waren, die Hauptgewerken geworden. Mit der kaufmännischen Umsicht und der Kapitalintensität, die ihnen eigen war, traten sie auch hier auf. Eine Menge von einzelnen kleinen Gruben wurden neu erschürft; ein grosser Teil des Reichtums der Calwer Handelsherren führt sich auf diese Betriebe zurück. Die Fürstenbergische Verwaltung begnügte sich mit ihren Zehnten und mit dem Bewusstsein, dass der Arbeitslohn dem Lande verbleibe. Im übrigen machte die Blüte des Bergwerkes sie toleranter gegen Andersgläubige, als sie sonst zu sein pflegte, obwohl sie eine Trennung der Konfessionen beizubehalten wünschte, so dass im hinteren Lehengericht „katholische Grube“ und „evangelische Grube“ sogar zur Ortsbezeichnung wurden.

Längst hatten die Kobalterze des Schwarzwaldes nicht für den Be-

[1] Ausführliche Darstellung der Schicksale aller einzelnen Gruben bei Vogelgesang a. a. O., für die Farbwerke ausserdem Stälin, Calw p. 80 f.

darf ausgereicht; in sämtlichen Ländern, wohin die Calwer Compagnie handelte, wurden die gerösteten Erze angekauft. So nicht nur in ganz Deutschland, sondern auch in Schweden, Savoyen, namentlich aber in den spanischen Pyrenäen. Hier waren eigene Vertreter der Gesellschaft angestellt, und die wertvollen Erze vertrugen selbst die Preisverteuerung durch den umständlichen Transport. Es ist wohl das erste Beispiel, dass ein deutsches Hüttenwerk sich auf ausländisches Material stützte. Das Steigen der Preise für die spanischen Erze war es auch, was seit den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts die Rentabilität der Farbwerke bedrohte, mehr noch als die zurückgehende Ergiebigkeit der einheimischen Erze. Damals erwuchs ihnen auch vorübergehend eine Konkurrenz in den Fabrikanlagen, welche der Abt von Gengenbach in einer der äussersten Verzweigungen des Harmersbacher Thales am Fusse des Mooswaldes angelegt hatte. Erst in der Rheinbundszeit wurden jedoch alle diese Gruben aufgelassen, um bald nach Abschluss des Friedens wieder aufgenommen zu werden. Auch noch an der Badischen Bergbaugesellschaft, welche seit 1826 die zersplitterten einzelnen Unternehmungen zu konsolidieren unternahm und bis in die 40er Jahre den Kampf mit der Kargheit der Natur führte, haben die alten Calwer Häuser den hauptsächlichsten Anteil gehabt.

Im ganzen ist das ökonomische Interesse, das diese Unternehmungen selbst in ihrer Blütezeit einflössen, gering. Merkwürdiger vielleicht ist, dass binnen kurzem eine Ahnung erwachte von der Wichtigkeit der Steinkohle.

Hier kam das physiokratische Dogma mit in Betracht. Keine Gabe der Natur verloren gehen zu lassen, die Werte, die sie dem Menschen anbietet, auch wirklich mit Gewissenhaftigkeit, ohne Vergeudung aus ihrer Hand zu empfangen, das schien den Schülern Quesnays der Gipfelpunkt volkswirtschaftlicher Weisheit. Auf keinem andern Gebiete zeigt sich denn auch die Ueberschätzung der Urproduktion so deutlich wie auf diesem, wo sie mit dem Gewerbe grenzte. So sparsam und zögernd Markgraf Karl Friedrich der Industrie Unterstützungen zuwendete, so rasch und freigebig war er bei der Hand mit Aufwendungen für den Bergbau. Er vertraute dabei einem Manne, mit dessen Namen die Geschichte des badischen Bergbaus im vorigen Jahrhundert verknüpft ist, dem Ingenieur Erhard. Dieser gehörte in die Reihe jener Techniker, welche Karl Friedrich besonders zu ihrem Berufe hatte erziehen lassen. Er fühlte sich deshalb gleichsam als bestallter Verwalter der Naturschätze des Schwarzwaldes verpflichtet, und er sprach immer wieder den alten Bergmannsglauben aus, dass eigentlich die Berge überall Schätze bergen, wenn man sie nur zu finden wisse. Er war ein vielseitig gebildeter Mann, der manchen guten technischen Gedanken hatte, ein tüchtiger Mineraloge, wenn auch seine geognostischen Vorstellungen höchst rudi-

mentär geblieben waren [1]), und hat als solcher die Kenntnis des Schwarzwalds vielfach gefördert. Immerhin sind auch in dieser Hinsicht alle seine Berichte zusammengenommen nicht so lehrreich als das eine ausführliche Gutachten, welches der sächsische Bergrat Beyer dem Markgrafen, der durch ihn das Gebirge bereisen liess, erstattet hat. Erhards Ansichten und Vorschläge haben fast immer irgend welchen Grund, nur dass er über alle Schwierigkeiten wegsieht, alle Vorteile grenzenlos überschätzt und immer der physiokratischen Ansicht lebt: eine Urproduktion, die überhaupt Ausbeute gewährt, lohne an und für sich. Er hat vorgeschlagen, aus den ablaufenden Badener Quellwassern die Mineralstoffe zu gewinnen; er wollte auf ein paar Jaspisstücke, die er an der Yburg fand, sofort eine Schmuckindustrie begründen, die auf den Absatz bei den Badegästen angewiesen sein sollte; er beabsichtigte mit Marmorbrüchen, die er bei Gaggenau eröffnete, Karlsruhe zu einer monumentalen Stadt zu machen; jeder kleinste Anlass gab ihm eine Handhabe zu den umfassendsten Projekten, die er in endlosen, sanguinischen, aber fast immer interessanten Denkschriften zu begründen wusste.

Seine Rechnungen waren die Verzweiflung der Rentkammer; da aber seine allgemeine Ehrlichkeit unzweifelhaft war, liess man ihm selbst die wunderlichste Art von Buchführung und Rentabilitätsberechnung durch; und die Neigung seines fürstlichen Herrn büsste er trotz aller Misserfolge nie ein. Es ist beinahe, als ob die mystische, phantasievolle Seite in Karl Friedrichs Wesen, die er sonst auf sein praktisches Handeln niemals Einfluss gewinnen liess, in der Beschäftigung mit den Naturgeheimnissen des Bergbaues und der Chemie — denn auch in dieser war Erhard, wie später der Leibarzt Schrickel, thätig —, Befriedigung gefunden habe.

In der Markgrafschaft Hachberg, wo am Kaiserstuhl und namentlich in der Nähe der Schlossruine Erhard die alten Erzbergwerke eröffnete, fand er auch bei Schlosser begeisterte Teilnahme; denn diesem war die Einführung der Industrie zur Verbesserung des Nahrungsstandes einer reinen Ackerbaubevölkerung in jeder Form erwünscht; aber die leistungsfähigen Gewerkschaften, die Schlosser zum Betriebe der Gruben und einer Silberschmelzhütte zu Emmendingen zusammenbrachte, blieben erfolglos. Länger vegetierte bis über Erhards Zeit hinaus der von ihm wieder belebte Bergbau in Sulzburg. Seine Lieblingsidee aber war und blieb die Entdeckung von Steinkohlenlagern, ebenso wie eine Reform des gesamten Feuerungswesens einen besonderen Gegenstand seiner oft sehr scharfsinnigen technischen Versuche bildete.

An der Bergzunge zwischen der Kinzig, dem Rheinthal und der

[1]) In seinen Denkschriften unterscheidet er immer nur zwischen Flözgebirge und Ganggebirge. Wo ersteres herrscht, sind auch immer Steinkohlen zu erwarten.

Schutter wurden schon seit einiger Zeit winzige Kohlengruben handwerksmässig betrieben, ebenso bei Steinbach; nichtsnutzige Pächter waren aber bald mit Hinterlassung von Schulden auf und davon gegangen. Ein zweites kleines Bergwerk bei Steinbach erwarb Erhard; es gelang ihm mit der Zeit ein etwas mächtigeres Flöz zu erschürfen und die Förderung wenigstens auf 4000 Zentner jährlich zu steigern. Eine solche Ausbeute machte damals schon Aufsehen. Das Forstamt berechnete: der Wert des Bergwerkes entspreche mithin 700 Morgen Wald, und für die notwendige Reform der Waldwirtschaft müssten weitere Entdeckungen dieser Art von bedeutendem Nutzen sein. Der Staat kaufte die Grube zu ziemlich hohem Preise von Erhard zurück, und um die Segnungen des neuen Brennmaterials dem ganzen Lande zu teil werden zu lassen, führte man sogleich das Direktionsprinzip durch, vermöge dessen der weiter Entfernte so billig als der Nahegesessene einkaufen sollte. Aber über die Erhaltung einiger Nagelschmiede, die schon Erhard herbeigezogen hatte, und die Verwendung der Kohle im benachbarten Bühler Eisenwerk kam man nicht hinaus. Das grosse Projekt einer Glashütte mit Kohlenbetrieb scheiterte gleich in den Anfängen.

Etwa zu gleicher Zeit wurden auch im Badischen verschiedene Kobaltgruben eröffnet, die ihren Absatz bei den Farbwerken des Abtes von Gengenbach fanden; mit besonderem Eifer aber suchte Erhard einen fiskalischen Abbau der Thonlager an den Berggehängen zwischen Oos und Murg bei Balg und Haueneberstein zu bewerkstelligen, auf denen von alters her die Blüte der Badener Hafnerei beruht hatte. Eifersüchtig hatten die Baden-Badener Markgrafen über den Besitz dieses Naturproduktes gewacht. Nur den Hafnerorten in der nächsten Nachbarschaft sollte ihre Benutzung offenstehen, alle Ausfuhr der weissen Erde war verboten, und immer nur bittweise ward den Fayencefabriken zu Durlach und Gengenbach die Benutzung erlaubt. Die Badener Hafner freilich wühlten auf einzelnen von ihnen erkauften Grundstücken ohne ordentlichen Abbau soviel Erde sie gerade brauchten, heraus; und dieses irrationelle Verfahren war es besonders, welches den Markgrafen Karl Friedrich nach dem Heimfall Badens veranlasste, einen grösseren fiskalischen Betrieb einzurichten, der für alle ähnlichen im Lande ein Musterbeispiel abgeben sollte. Dies leistete er nun allerdings nicht; denn Erhard ward auch hier von dem selbstverschuldeten Missgeschick begleitet, bei kostspieligen Anlagen und hochfliegenden Plänen mit Schaden zu arbeiten. Dagegen entbrannte über diese Grube ein heftiger, mit steigender Erbitterung geführter Streit mit den Hafnern. Er trug nicht wenig dazu bei, die widerwillige Stimmung des neu erworbenen baden-badischen Landesteiles zu verschärfen; doch hat die Grube später unter geordneter Leitung ordentlichen Ertrag gewährt. Jene Lagerstätten bilden bis heute die Grundlage einer blühenden Thonindustrie.

Den seltsamsten Versuch unternahm jedoch Erhard wiederum mit einem verachteten Naturprodukt, das ihm verschleudert zu werden schien. Seit dem 16. Jahrhundert war durch eine etwas kühne Auslegung das Bergregal auch auf das Salpetergraben in den Dunggruben der Bauern ausgedehnt worden, wesentlich aus dem Grunde, weil der Salpeter für die Pulverfabrikation des Staates von Wichtigkeit war. Nicht überall waren die Salpetergräber so beliebt wie jener bäuerliche Demagoge des Hotzenwaldes, nach dem sich die Bauernverschwörer fortan mit dem Namen der Salpeterer bezeichneten; meistenteils sah sie der rechte Bauer, dem sein Misthaufen das schätzbarste Stück der Wirtschaft ist, ungern im Hofe; und im friedlichen 18. Jahrhundert war das Regal wenigstens in Baden ziemlich ausser Uebung gekommen.

Da entdeckte Erhard 1788 eine, wie er behauptete, verbesserte Methode des Salpetersiedens; er führte dem Markgrafen seine Experimente vor und erlangte von ihm die Erlaubnis zur Errichtung einer grösseren Fabrik und die Verschärfung des Regales. Natürlich verunglückte die Sache wieder bei der Anwendung im grossen; der Erfinder hatte nicht die Zeit, sich um die Fabrik zu kümmern, die Kessel platzten, und man zog es binnen kurzem vor, die Bauern lieber nicht zu belästigen und den Salpeter für das friedliche badische Militär wieder wie zuvor auswärts zu kaufen.

Der Unstern, der die Bergwerksunternehmungen verfolgte, lastete lange Zeit auch auf der Eisenindustrie. Unter den Staatsmonopolen, die das 17. Jahrhundert gebracht hatte, war das des Eisenhandels unzweifelhaft für die Unterthanen das drückendste. Doch blieb es bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts allerwärts erhalten, und es konnte thatsächlich nur dadurch gemildert werden, dass die Admodiatoren, die Staatspächter, selber unter der Hand ausser den schlechten Sorten, die ihnen von den Staatswerken geliefert wurden, bessere fremdländische verkauften. Als im fürstenbergischen Kinzigthal, namentlich zu Hausach, die Blechlöffelfabrikation aufkam und den Trägercompagnien eine neue Ware lieferte, that die Landesregierung das Möglichste, um diese Kleinindustrie schon im Entstehen lahm zu legen, indem sie sie nötigte, das unbrauchbare Eisen der fiskalischen Werke abzunehmen. In solchem Falle konnten dann nur die üblichen Wege, Unterschleif und Bestechung, helfen.

Ebenso wurde im Breisgau das Monopol des Eisenwerkes zu Kollnau im Elzthale strenge aufrecht erhalten, fast bis zum Aufhören der österreichischen Herrschaft. Die gelieferte Ware scheint erträglich gewesen zu sein, aber die Besteuerung durch die unbillig hohen Preise ward hart empfunden. Uebrigens versorgte sich das Werk selber, wie seine Rechnungen zeigen, vorwiegend mit dem Roheisen aus den badischen Werken.

Die Markgrafschaft besass unter Markgraf Karl Wilhelm mehrere Staatswerke. Das grösste von ihnen lag an dem uralten Sitz der Eisen-

industrie zu Kandern, ein kleineres zu Hausen im Wiesenthale und ein Eisenhammer in Pforzheim. Dazu kam in der mittleren Markgrafschaft noch eine Hütte in Bühl und ein Drahtzug in Lichtenthal. Als nach dem Anfall der baden-badischen Lande Karl Friedrich etwas grösseren Raum für die Durchführung seiner Wirtschaftsideale erlangte, liess er sogleich das bisher geltende Eisenmonopol fallen. Die nächste Folge war freilich, dass die Rentabilität der Eisenwerke aufhörte. Der Absatz nach der Schweiz, den Kandern früher noch aus alter Zeit her gehabt hatte, war bereits an Frankreich verloren gegangen; die Werke mussten, um sich halten zu können, zu den Preisen zurückkehren, wie sie 17 Jahre früher gegolten hatten und bestürmten den Markgrafen mit ihren Gesuchen.

Man ging aber demungeachtet auf dem einmal eingeschlagenen Wege vorwärts und erwog ganz richtig, dass der Roheisenindustrie am besten zu helfen sei, wenn man die weitere und feinere Verarbeitung des Eisens an ihrer Seite fördere und ihr dadurch den natürlichsten Absatz verschaffe. In jener Zeit hatte bereits der Ruhm der englischen Eisenwaren sich fest begründet. Die englische Stahlquinquaillerie beherrschte die Mode, und wir werden noch sehen, wie sie es war, die man zuerst in Pforzheim einzuführen trachtete, wie die Goldarbeiterei nur als eine Zugabe zu ihr angesehen wurde. Für diese spezielle, der Mode unterworfene Luxusware hatte zwar der Markgraf kein besonderes Interesse, um so mehr bewunderte er die englische Eisenindustrie in ihrer vielgestaltigen Gesamtheit; sie als solche auf den Kontinent, in sein Ländchen zu verpflanzen, war einer seiner lebhaftesten Wünsche.

Eine Reise, welche er den Rechnungsrat Claiss mit einer Anzahl junger Leute im Jahre 1778 nach England machen liess, hatte vor allem den Zweck, Fühlung mit der englischen Eisenindustrie zu gewinnen. Durch denselben Beauftragten knüpfte er mit einer ausgewanderten deutschen Familie, Namens Schlaff, die in England ein grösseres Geschäft begründet hatte, Verbindungen an und veranlasste einige der Brüder, nach Deutschland zu übersiedeln. Ihr Versuch, das deutsche und englische Geschäft gleichzeitig in Verbindung miteinander zu betreiben, misslang freilich. Der englische Zweig geriet in Verwirrung und wurde schliesslich völlig abgetrennt.

Es waren energische, unternehmungslustige Leute mit durchaus englischen Ideen, die somit in das stille Land kamen. Und gerade in der stillsten Stadt suchte sie der Markgraf unterzubringen. Die Thätigkeit ihrer Fabrik sollte dem sinkenden Rastatt den Wegfall seiner fürstlichen Hofhaltung ersetzen. Eine ansehnliche Modellsammlung, ein bedeutendes Lager namentlich von Nachahmungen ostindischer Metallwaren, denen ähnlich, welche gegenwärtig wieder einmal modern sind, brachten die Fabrikanten mit; zunächst aber suchten sie im Lande selber festen Fuss

zu fassen durch die fabrikmässige Herstellung von Gerätschaften, mit der sich bisher nur die Handwerker beschäftigt hatten, oder vielmehr die auch sie vom Handelsmann erkauften. Ein Sturm der Entrüstung erhob sich hierauf bei Schmieden und Schlossern. Nicht nur, dass ihnen durch die höheren Löhne der Fabrik die Gesellen entzogen wurden, machten sie ihr zum Vorwurf, sondern auch, dass sie im grossen alle Arten von Schlössern, Bandeisen, Riegeln, Pfannen, Bügeleisen, Winden, Aexten, Schaufeln, Hauen, Hämmern, Beilen, allen Zimmermanns- und Wagnerwerkzeugen und alle Gerätschaften verfertige. Diese gäbe sie noch dazu an Hausierer hin und vertreibe sie auf den Wochenmärkten des Landes.

Man war bei dieser Anklage in Karlsruhe in einiger Verlegenheit, fand aber den Ausweg, die volle Fabrikationsfreiheit aufrecht zu erhalten, dagegen den Kleinvertrieb zu untersagen. Da mittlerweile Geschäftsverbindungen angeknüpft waren, liess die Fabrik ohne weiteres diesen Betriebszweig fallen. Ueberhaupt trat die Werkzeugfabrikation bald wieder zurück hinter derjenigen von englischen Kurzwaren, zu denen man sich beständig die Muster verschrieb, von mathematischen Instrumenten, Bestandteilen für Wagenfabrikation und dergleichen für den grossen Verkehr bestimmten Waren.

Während für die feineren Arbeiten eigens Lehrlinge zum Teil mit Staatsstipendien ausgebildet wurden, nahm man Hammer- und Schaufelschmiede aus dem Handwerk und überliess diesem die Ausbildung der Lehrlinge. Seit jenem Widerspruch der badischen Meister wandte sich die Fabrik im Bedarfsfalle gewöhnlich an die Gesellenherberge nach Strassburg, um die gewünschten Arbeiter zu erhalten. Es ist bemerkenswert, dass gerade bei den Eisenarbeitern von Anfang an jene Eifersucht nicht zu spüren ist, mit der die Gesellen aller anderen Handwerke die Ehrlichkeit von der Beschäftigung in Kleinbetrieben abhängig machten. Aus den französischen Waffenfabriken, wo die Arbeiter unter dem *ancien régime*, wie Schlaff bemerkte, gleich Sklaven gehalten würden, kam ebenfalls oft Zuzug, und dies gab zu Beschwerden des französischen Ministeriums beim schwäbischen Kreise Anlass, weil man in Frankreich Befürchtungen hegte, dass sie die Geheimnisse der Waffenfabrikation verraten könnten. Nach Beginn der Revolution kehrte sich das Verhältnis um. Die Arbeiter, über deren Führung in der Fabrik selbst nicht zu klagen war, wurden alle eifrige Jakobiner, deren Kommen und Gehen ins republikanische Frankreich oft Besorgnis erregte. Sie konnten es damals ungestraft wagen, dem Markgrafen die Kriegsfronden zu verweigern.

Noch war in jener Zeit, als die fabrikmässige Arbeitsteilung wie eine unerhörte Neuigkeit betrachtet wurde, der geschulte Fabrikarbeiter ein vielbegehrter Mann. Die Versuchung, kontraktbrüchig zu werden, trat oft genug an ihn heran; gleich den preussischen Werbern durch-

zogen Emissäre benachbarter Fabriken das Land, um einander durch grössere Versprechungen die besten Arbeiter abspenstig zu machen. Unter diplomatischer Vermittlung ward wenigstens mit den nächsten und anfangs eifersüchtigsten Konkurrenten in Saarbrücken die Verabredung getroffen, dass wechselseitig keine Arbeiter angenommen werden sollten, die nicht genügende Kundschaft mitbrächten. In diesem Punkte nahmen die neuen Industriellen gern die Uebung der alten Zünfte an. Fremdartig stand diese Arbeiterkolonie aber auch der Rastatter Bürgerschaft gegenüber, zumal die Regierung den Arbeitern nur ungern die Heiratserlaubnis gewährte, weil sie ihrer bürgerlichen Stellung nach Gesellen seien, denen die häusliche Niederlassung nicht zukomme. Dies veranlasste Schlaff, der vergeblich um Aufhebung der Ehebeschränkungen petitioniert hatte, eigene Arbeiterhäuser zu errichten, in denen er seine Leute ohne Entgelt ihrerseits unterbrachte.

Es war nach damaligen Verhältnissen schon eine ansehnliche Arbeiterschaft, 60 Mann und mehr, die gemeinsam in einer Fabrik, mit der auch eine grössere Mühle verbunden war, vereinigt waren. Auch ein Stahlwalzwerk sollte angelegt werden, als die völlige Veränderung des Marktes durch die Revolution den Plan verhinderte. Die Rastatter Fabrik sah durch den Krieg alle ihre Verbindungen abgebrochen; jetzt musste es sich zeigen, ob sich die gerühmte Vielseitigkeit der neuen Industrie bewähre. Die Besitzer wussten sich in der That rasch in die veränderten Verhältnisse zu finden; sie gossen Lafetten und übernahmen grössere Waffenlieferungen für die österreichische Armee. Die Kongresszeit benutzten sie ausserdem, um Metallmodewaren zu verfertigen, namentlich aber um zur Chaisenfabrikation überzugehen. Wieder stiessen sie hierbei auf den Widerstand des zünftigen Handwerks. Ihr Privileg lautete nur auf alle Arten Eisenwerk; Sattler und Schreiner erhoben also Einspruch gegen die beabsichtigte Neuerung. Kurz zuvor war zwar auch in Karlsruhe eine Wagenfabrik entstanden, aber ohne dass dabei das Zunftwesen äusserlich verletzt worden wäre; denn sie beruhte auf einer Vereinigung ansässiger Schmiede und Sattler.

Schlaff kam darum ein, seine Konzession dahin zu erweitern, dass er überhaupt alles und jedes fabrizieren dürfe. Er berief sich auf die Geschicklichkeit, mit der er seither operiert habe, und auf die in Baden geltenden Grundsätze. „Nur gerade jene Erlaubnis,“ so setzt er auseinander, „und sonst keine Bevorzugung bedürfe er, um die Fabrik mit dem besten Erfolg nach den Fortschritten der Kultur und Kunst, sowie nach den abwechselnden Bedürfnissen und Forderungen des Publikums, wonach der Fabrikant sich notwendig richten muss, fortzusetzen. Jede Fabrik muss untergehen, wenn wir neue Erfindungen nicht benutzen, neue Bedürfnisse nicht befriedigen, uns und unsere Arbeiter nicht nach den sich täglich erweiternden Fähigkeiten beschäftigen dürfen, sondern in der Fabrikation

auf gewisse, vielleicht in kurzem obsolete oder wenig gesuchte Artikel eingeschränkt werden."

Das waren Grundsätze, von deren Richtigkeit Karl Friedrich selber überzeugt war, um deren Ausbreitung willen man Schlaff aus England herbeigezogen hatte, aber so weit in der Gewerbefreiheit zu gehen, konnte man sich damals in Baden nicht entschliessen. Es ward Schlaff auferlegt, alle Sattlerarbeit bei zünftigen Meistern machen zu lassen. Eine dauernde Beschränkung war das nicht, sondern nur eine Unbequemlichkeit; denn nichts hindert auch den Zunftmeister, sich dauernd von einer Fabrik abhängig zu machen. Der Grossindustrielle schlug denn diesen Weg auch ein; er veranlasste seine Arbeiter, der Zunft beizutreten. Um nach englischer Art Zünfte hierdurch zu Gewerkvereinen umzugestalten, waren solche Beispiele aber zu vereinzelt.

Die Schwierigkeit, die Zunftschranken zu überwinden, war in der Eisenindustrie nur gelegentlich eingetreten; denn es war allzu augenscheinlich, dass die Mehrzahl der grossen und kleinen Eisenwaren durch den Handel von auswärts bezogen wurde, und dass das Kleinhandwerk gar nicht im stande sei, Ersatz hierfür zu schaffen, als dass man ihm zuliebe andere Formen des Gewerbebetriebs hätte ausschliessen können. Aehnliche Erwägungen haben sich auch bei der Verwertung eines anderen Rohproduktes, der Verarbeitung der Häute zu Leder, zeitweilig geltend gemacht; aber sie sind hier nicht so siegreich wie dort geblieben.

Die Wirtschaftspolitik des 16. Jahrhunderts hatte ebenso, wie sie den Viehhandel streng zu lokalisieren suchte, so auch den Verkehr mit den Häuten gehemmt und dabei allerwärts den Gerbern das Vorkaufsrecht eingeräumt. In den Kriegsstürmen des 17. Jahrhunderts waren aber gerade diese Bestimmungen ganz wirkungslos geworden. In dieser Verwirrung und mehr noch bei der hastigen Herstellung der Volkswirtschaft in den Zwischenpausen, welche der 30jährige und die Kriege Ludwigs XIV. liessen, hatte der behende jüdische Kleinhandel sich dieser Gegenstände bemächtigt und beim Verfall der Gerberei im Inlande die Häute nach den ruhigeren Nachbarländern Elsass und Schweiz massenhaft ausgeführt.

Auf Andringen der Gerber wurden zwar ebenso wie die alten verlorenen Zunftordnungen, so auch jene Verbote erneuert und von Zeit zu Zeit eingeschärft; aber niemand, nicht einmal die Interessenten, zu deren Schutze die Verordnungen erlassen wurden, nahmen sie besonders ernst. Im Breisgau hatte man seit 1684 ganz regelmässig scharfe Mandate erlassen und in der That so viel erreicht, dass nur Gerber fertiges Leder verkaufen durften. Aber als man 1774 eine genaue Umfrage hielt, stellte

sich heraus, dass diese selber grösstenteils fremde Sorten ankauften, und dass ihnen viel mehr an diesem Monopol als an dem zu Recht bestehenden Verbot der Häuteausfuhr lag. Man hatte also den alten Gegner, den Fürkauf, nicht niedergekämpft, sondern vielmehr nur legalisiert.

In der Markgrafschaft war es nicht anders. Im Jahre 1717 war hier zwar für die Jahrmärkte die völlige Verkehrsfreiheit ausgesprochen und das Losungsrecht der Gerber aufgehoben worden; aber ausserhalb derselben galt es dem Namen nach uneingeschränkt, während jedoch nach wie vor die Häute ungegerbt überwiegend nach Württemberg und Strassburg gingen, um von dort als verarbeitetes Leder zurückzukommen — ein Umstand, der den merkantilistischen Staatsmännern ein Greuel war.

Im Jahre 1750 berechnete Reinhard: der Bedarf des Landes an Leder belaufe sich auf 80 000 fl., davon wurden für 60 000 fl. eingeführt, ein Ausfall, dem der Hanf- und Weinexport zusammen noch nicht gleichkämen. Dazu sei das Leder schlecht; Sohlleder werde überhaupt im Lande kaum noch hergestellt. Es sei offenbar, dass die Gerberzünfte, die sich, gerade weil es sich für sie um ein Monopol handelte, ganz besonders streng abgeschlossen hatten, ihre öffentliche Pflicht, um derentwillen sie bestünden, nicht erfüllt hätten. Ueberhaupt aber meinte er, dass die Gerberei unbedingt dem Kleinbetriebe entzogen werden müsse: „Ich habe gefunden, dass eine ergiebige Gerberei nicht unter 50 000 fl. angelegt werden kann. Das Geld macht die Stärke dieser Art von Fabriken aus, welche zwar mit von den nützlichsten der Welt, zugleich aber sehr schwer sind und grosse Aufsicht und Fürsichtigkeit erfordern.“

Das Zusammentreffen dieser Erwägungen gab den Anlass, dass man hier einmal rücksichtslos über das sonst so ängstlich geschonte Zunftwesen hinwegging. Reinhard stiftete eine Fabrikcompagnie, an der er selbst, der Bürgermeister von Durlach und andere angesehene Personen beteiligt waren, und die sich sofort auf eine Jahresproduktion von 80 000 fl. einrichtete. Zu ihren Gunsten ward nun ein schärferes Mandat als je zuvor erlassen. Zwar ward auch diesmal die Häuteausfuhr nicht untersagt, — man wusste, dass dies in den Wind geredet sein würde —, aber Vorkaufs- und Losungsrechte der Einheimischen wurden erneuert und der Verkauf von fremdem Leder schlechthin untersagt.

Dies waren Bestimmungen, die ebenso der Sozietät wie den Zunftmeistern zugute kamen, überhaupt wollte man diese nicht benachteiligen; die ausgesprochene Absicht Reinhards war vielmehr, die Gerber durch die Konkurrenz der Fabrik zu nötigen, sich auch ihrerseits zu Produktivgenossenschaften zusammenzuthun. Namentlich die Rötteler Gerber wurden bei ihren Beschwerden auf diesen Weg verwiesen. Auch sollte sich die Fabrik nicht vom übrigen Handwerk trennen: Indem ihr zugestanden ward, jeden in- und ausländischen Meister zu gebrauchen, ward der Zunft zugleich auferlegt, dieselben ohne Widerspruch aufzunehmen. Nur im

Kleinverkaufe genoss sie das Vorrecht der Pfundzollfreiheit; die Gerber wurden mit ihrer Bitte um Gleichstellung in diesem Punkte abgewiesen unter dem Hinweis auf die erhöhten Vorteile, welche die Fabrik dem Lande gewähre, und auf die eigenen Versäumnisse.

Dennoch war der hartnäckige Widerstand, den die zünftigen Gerber dem Unternehmen entgegensetzten, waren auch die Unzuträglichkeiten, welche sich daraus ergaben, dass man mit Uebergehung der Zwischenhändler mit den Metzgern unmittelbar feste, aber nie gehaltene Verträge abschloss, so gross, dass sich die Gesellschaft schon 1764 wieder auflöste. Die Liquidation vollzog sich ohne Einbussen der Gesellschafter und der Gläubiger. Die Beamten, die an der Spitze gestanden hatten, konnten sich wenigstens sagen, dass sie dem ganzen Gewerbe einen heilsamen Anstoss gegeben hatten.

Die Tage des Handelsmonopols der Gerber waren ohnehin gezählt. Als Karl Friedrich die mittlere Markgrafschaft mit seinem Lande vereinigte, stellte sich die Unmöglichkeit heraus, die verschiedenen Privilegien miteinander zu vereinbaren, und er ergriff gern den Anlass, um 1776 die völlige Freiheit des Verkehres mit Häuten und Leder zu erklären, unbekümmert darum, dass ihm kein Nachbar auf diesem Wege nachfolgte.

Natürlich blieb nach wie vor der Ausschluss aller Konkurrenten, die Erteilung sämtlicher Vorrechte an die Korporationen, Anfang und Ende aller Erörterungen, so oft die Gerber befragt wurden; in der That aber nahm gerade unter dem neuen System das Gewerbe einen solchen Aufschwung, dass es als das einzige wirklich blühende Kleingewerbe jener Zeit zu bezeichnen ist. Während 1750, als Reinhard sein Unternehmen begann, geklagt wurde, dass alles Leder ins Markgräfler Land aus Basel gebracht werde, stellte sich im Jahre 1807, als über den Zustand des Gewerbes im ganzen Grossherzogtum genaue Erhebungen angestellt wurden, das Verhältnis gerade umgekehrt. Die grosse Zurzacher Messe wurde von Baden aus mit Leder versehen. Jene von Ort zu Ort gehende Erhebung zeigt auch, wie die beiden Territorien, die sich hartnäckig gegen die Handelsfreiheit gesträubt hatten, die Pfalz und der Breisgau, weit hinter den anderen zurückgeblieben waren. Das Kinzigthal hatte trotz seines Ueberflusses an Lohe doch so gut wie gar keine Gerbereien, oder vielmehr es waren dieselben ganz in den kleinen württembergischen Städtchen, die jetzt zum Teil an Baden gekommen waren, namentlich in Schiltach, zusammengedrängt. So stand auch die Gerberei der Menge und der Güte nach am höchsten in dem kleinen Lahr, dessen gewerblicher Blüte hier wie auf so vielen anderen Gebieten die politische und religiöse Isolierung, die es zum Export hindrängten, zum Vorteil gereicht hatte. Die alte Markgrafschaft aber hält mit ihm gleichen Schritt.

Nicht nur die im Lande selbst fallenden Häute wurden jetzt ver-

arbeitet, sondern seit geraumer Zeit sind amerikanisches Wildochsenleder und holländischer Fischthran wichtigste Materialien geworden. Jene Enquete ward angestellt, als die Kontinentalsperre auch diese Lebensader unterband, nachdem schon zuvor für den Absatz des fertigen Produktes die grössten Schwierigkeiten bereitet worden waren; sie endet mit einer verzweifelten Darstellung, in der sich der Unmut über das napoleonische Wirtschaftssystem, der nach aussen stumm bleiben musste, Luft machte.

Aber was half es, die Faust in der Tasche zu ballen. Solche Zustände waren es, welche dem alten Karl Friedrich, den das äussere Wachstum seines Staates nicht über den inneren Verfall des Wohlstandes verblendete, den Seufzer entlockten: „Früher ein reicher Markgraf, jetzt ein armer Kurfürst.“

Jene Ausbildung des Handwerkes als Exportgewerbe, wie sie sich vor dem Rheinbunde gezeigt hatte, war durch denselben völlig rückgängig gemacht worden. Auch als friedliche Zeiten zurückgekehrt waren, stellte sich doch der alte Zustand nicht wieder her. Die Gerber arbeiteten nur für den inländischen Absatz; und die Klage, dass sie von den Fortschritten der Technik sich wenig aneigneten, stiess auf keinen Widerspruch. Im Gegenteil, es galt gerade in diesem Gewerbe vielfach als ein Zeichen besonderer Solidität, ganz beim alten zu bleiben. So blieb es selbst nach dem Eintritt Badens in den Zollverein. Dieser hatte zum Schutz der Gerberei einen ziemlich beträchtlichen Ausfuhrzoll für Häute (3 fl. pro Centner) und Rinde (8¾ kr. pro Centner) gebracht, während die benachbarte Schweiz, das nächste Absatzgebiet, nur einen ganz geringen Lederzoll erhob; aber diese günstige Lage ward nicht benutzt.

So konnte es kommen, dass noch im Jahre 1856 der zünftige Charakter der Lederbereitung ausgesprochen und die fabrikmässige Herstellung schlechthin verboten wurde. Eine grössere Firma wollte in Säckingen eine Fabrik mit dem Grundkapital von 100 000 fl. gründen; die Gerber des Oberrheinkreises, unterstützt von Gewerbeverein und Handelskammer zu Freiburg, legten einen Protest ein, obwohl die Fabrikanten versprachen, sich mit Detailverkauf gar nicht zu befassen und überhaupt nur sich mit Verarbeitung ungarischer Häute zu Exportzwecken zu beschäftigen. Es war ausschliesslich die Sorge vor dem Mitbewerb des Kapitals, die den Kleinhandwerker trieb: „Die Unternehmer,“ so äusserten sie sich, „vermögen im Besitze genügender Barmittel die Rohstoffe billiger zu kaufen, als es mitunter unsere Gerber, die auf Borg nehmen und deshalb auch höhere Preise zahlen und zahlen müssen, thun können.“ Deshalb bestanden sie auf ihrem Schein und erklärten: „Die Gerberei ist nun einmal ein zünftiges Gewerbe und sie wird denn auch, wenn in noch so grossem Umfange betrieben, keine Fabrik. Die Gründe der Rätlichkeit und Nützlichkeit, ein solches Unternehmen zu begünstigen, dürfen nie und nimmermehr so überwiegen, dass der Boden des Gesetzes verlassen

wird, und um soviel weniger dann, wenn es auf Kosten einer sehr achtbaren, ehrenwerten Steuerklasse geschehen müsste, der man den Schutz, den sie anruft, sogar schuldig ist."

Es fehlte nicht an einigen Räten in der Kreisregierung, die darauf aufmerksam machten, dass der Unternehmer überhaupt nur im Zollverein eine Fabrik anlegen wolle, also sofort in einen der Staaten mit Gewerbefreiheit übersiedeln könne, dass man schon bisher die Schranken des Zunftwesens vielfach überschritten und Grossbetriebe in zunftmässigen Gewerben gestattet habe, dass auch gerade die Gerberei den Sporn des Wettbewerbes sehr wohl vertragen könne; die Majorität entschloss sich jedoch für das Verbot, „weil überhaupt in der Zunahme der Fabriken und der grossen Industrie keine volkswirtschaftliche Förderung des Wohlstandes für unser auf das Kleingewerbe und insbesondere auf die Landwirtschaft in allen ihren Teilen durch die Natur hingewiesenes Land zu sehen ist".

Das Ministerium schloss sich dem ohne weiteres an. Es waren dieselben Zeiten, in denen der preussische Bundestagsgesandte v. Bismarck die Kurzsichtigkeit schilderte, mit der die badische Regierung den eigenen Haupthandelsplatz, Mannheim, zurückhalte.

Jene Motivierung der Behörde steht noch weit unter jener der kleingewerblichen Interessenten, deren mit aller Naivität eingestandener Eigennutz in ihren eigenen Augen nur ein Notbehelf war. Denn ihre Eingabe hatten sie geschlossen mit den Worten: „Möge man doch die Lage unserer Professionisten berücksichtigen, welche ja bei dem geringsten Schritte mit Prozessen wegen Gewerbsübergriffen belästigt und verfolgt sind, eine Lage, die immer nur eine nachteilige Seite gezeigt hat; möge man also, wo sie endlich einmal vorteilhaft sein könnte, ihnen den nötigen Schutz angedeihen lassen. Hält die Grossherzogliche Staatsregierung die allgemeine Gewerbefreiheit für ein dem Lande erspriessliches Institut, so möge sie doch solche durch ein Gesetz einführen. Solange dies aber nicht geschehen ist — Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung!" — Eine Logik, die unwiderleglich ist! Sie deutet darauf hin, dass in den Handwerkerkreisen bereits jene Stimmung herrschte, die wenige Jahre später, als es sich um die Einführung der Gewerbefreiheit handelte, zu nicht geringer Ueberraschung sich als die allgemeine zeigte. Denn während man auf heftigen Widerstand gefasst war bei der Abschaffung dieser uralten Einrichtungen, traf man auf allgemeine Zustimmung. Schon in jener Denkschrift der Gerber war es deutlich genug ausgesprochen: der Handwerker wollte nur deshalb noch Schutz gegen den Mitbewerb des grossen Kapitals, weil ihm zu eigener Verteidigung die Hände gebunden waren.

So hat es der Zufall gewollt, dass in ein und demselben Gewerbe der erste und der letzte prinzipielle Rechtsstreit zwischen Gross- und

Kleingewerbe ausgefochten werde, und dass beidemal der vorläufige Sieg nicht den endgültigen bedeutete.

Die mineralischen Schätze des Landes boten nur einen geringfügigen Anhalt für die industrielle Entwickelung, die Viehzucht gewährte ihr ebenfalls nur ein beschränktes Material, hingegen sollte der eigentliche Ackerbau in lebhaftesten Austausch der Beziehungen und Anregungen mit ihr treten. Die Umwandlung, die hierdurch die Landwirtschaft erfuhr, war noch bedeutender als der Zuwachs, den ein neuer Zweig dem vielgestaltigen Organismus der Industrie an und für sich brachte; in jenem Zusammenhang der Agrargeschichte gewinnen erst Tabak-, Krapp- und Zuckerfabrikation ihre rechte Bedeutung. Doch sei hier wenigstens an die sozialen Vorgänge erinnert, die jenen Prozess veranlassten und begleiteten.

Das Tabakrauchen war bekanntlich im 30jährigen Kriege durch die Soldateska als ein neues Laster überallhin verschleppt und als solches nach dem Friedensschlusse eifrig in den Polizeiordnungen bekämpft worden. Als Kurfürst Karl Ludwig Mannheim erbaute, war, wie wir sahen, die Tabakfabrikation und mit ihr der Tabakbau an den Oberrhein selber getragen worden. Damals lebte eine Tendenz in unserer Landwirtschaft, die dem Anbau von Handelsgewächsen entgegenkam. Mühsam mussten die Regierungen erst die alte regelmässige Zelgeneinteilung, den flurmässigen Anbau des Getreides den Bauern aufnötigen. Leichte Sommerfrüchte auf dem geringeren Boden, Wein und Handelsgewächse, mit denen man sich nicht an den Flurzwang zu kehren brauchte, auf den besseren und nahegelegenen Stücken zu pflanzen, dahin ging die Neigung des Landwirts.

Indem man fremde Ansiedler vielfach herbeizog, die so wie so zu neuen Kulturen gern bereit waren, ward überall, wohin sie drangen, diese Neigung vermehrt. So ist es gekommen, dass auch in der Markgrafschaft lange Zeit hindurch die sandige Hardt, wo aber die französischen Kolonien ihren besonderen Sitz hatten, mit Tabak- und Krappbau voranging. Vielfach legte die Regierung bald anfangs aus volkswirtschaftlichen wie aus finanziellen Gründen ihre Hand auf die neuen Industrien. Wenn die leichtfertig unternommenen Experimente mit einem Tabakmonopol in der Kurpfalz scheiterten, so war dagegen in Baden-Durlach dasselbe schon seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts zum Vorteil der Staatskasse und jedenfalls nicht zu augenfälligem Nachteil der Tabakbauern durchgeführt. Der Tabakhandel war danach an die, welche ihn treiben wollten, vom Staate verpachtet; der Staat kaufte teils auswärts die Vorräte, teils entnahm er sie einer privilegierten Fabrik in Pforzheim. Erst 1754 wurde

mit der ausdrücklichen Absicht, dem Tabakbau auch im Oberlande mehr Ausbreitung zu verschaffen, eine zweite Fabrik in Lörrach privilegiert. Alle Admodiatoren mussten von ihr den Tabak nehmen, ihre bisher gehaltenen Vorräte ihr sogar zum Verkauf anbieten. Den Unternehmern ward selbst das Recht zugestanden, polizeiliche Nachsuchung nach verbotener Ware bei allen Krämern anzustellen.

Unter Karl Friedrich fiel mit den übrigen Admodiationen auch das Tabakmonopol. Um so geneigter war er, dem die Hebung des Ackerbaues viel näher als die der Industrie am Herzen lag, Compagnien zu stiften und zu begünstigen, die den Erzeugnissen der Landwirtschaft höhere Verwertung brachten. Auf seine Initiative ist die Veredelung des Krappbaues in Deutschland überhaupt zurückzuführen; aber schon in der Zeit seiner Minderjährigkeit war in Durlach eine besondere Krappbaugesellschaft zusammengetreten, die eigene grosse Pflanzungen, von denen der Staat nur geringe Steuern nahm, anlegte (1755).

Zugleich verbreitete sich namentlich von der trefflich verwalteten Grafschaft Hanau-Lichtenberg her der Anbau von Handelsgewächsen; diese fanden, da das Hanauer Land mehr dem Elsass als dem rechten Rheinufer angehörte, auch überwiegend in elsässischen Fabriken Verarbeitung.

Eigentümlicher Art war besonders die Stellung, welche die Stadt Lahr erwarb. Ihr Landgebiet war das unbedeutendste, ihre Lage im Winkel eines mässigen Thales beinahe versteckt; ihre Freiheiten als Gemeinwesen immer höchst beschränkt und durch alle Prozesse nicht zu erweitern. Aber ihr gereichte die Isolierung, die so vielen andern ihresgleichen ein eintöniges Stillleben aufnötigte, zum Vorteil. Streng protestantisch inmitten einer ganz katholischen Umgebung waren ihre Bürger genötigt, sich zusammenzunehmen und sich nichts zu vergeben. Der Handelsgeist religiöser Minoritäten, die ihre geringe Anzahl durch ihren erhöhten Einfluss zu ersetzen suchen, machte sich bei den Lahrern besonders lebhaft geltend. Sie wetteiferten hierin mit der reformierten Diaspora und mit den Juden. Mehrfach begegnet uns dieselbe Erscheinung, dass sie die Produktion der bäuerlichen Nachbarschaft zu bevormunden streben, aber ihr auch in ferneren Gegenden Absatz verschaffen; so thaten es die Leinenkrämer, so die Gerber, so vor allem die Schnupftabak- und Cichorienfabrikanten. Freilich hat dieser Umstand dazu beigetragen, dass sich die Arbeiterverhältnisse Lahrs weniger günstig entwickelten als die fast aller anderen Teile des Grossherzogtums.

Lahr war nassauischer Besitz; und wenn auch seine Grafen sich wenig um die kleine Enklave kümmerten, so waren es doch die nassauischen Verbindungen, die seine Bürger vorwiegend nach den Niederlanden leiteten. Holländische Artikel, eben der Schnupftabak und die Cichorie, waren es auch, die hier Eingang fanden, und in der Pflege dieser Spezialitäten ward sofort Ausserordentliches geleistet. Als Lahr mit aufging

im neuen Grossherzogtum Baden, waren die Lotzbecksche Tabak- und die Tramplersche Cichorienfabrik weitaus die grössten und gesichertsten Unternehmungen des Landes. Der Gewerbesteueransatz, zu dem sie sich selber einschätzten, schien dem Finanzministerium, das gewöhnt war, die Begriffe: „Fabrik“ und „Verlangen nach Staatszuschuss“ miteinander zu verbinden, „ein höchst schmeichelhaftes Anerbieten“.

Ausser ihrer Handelsgeschicklichkeit verdankte die Lahrer Industrie ihre günstige Stellung besonders den festen Verhältnissen mit ihren bäuerlichen Lieferanten. So wurden die Cichorienwurzeln pro Morgen den Bauern gegeben unter der Verpflichtung, dass sie die ganze Ernte zu einem vorher bestimmten Preise abliefern sollten. Die Sicherheit und Bequemlichkeit solcher Verträge, die bald ebenso üblich wurden, wie beim Tabak der Teilbau, hat am meisten dazu beigetragen, jene Kulturen rasch auszubreiten.

Die Rheinbundszeit sah dann auch bei uns die Zuckerfabrikation entstehen. In den Räumen des aufgehobenen Klosters Schwarzach liess sich 1808 die erste Fabrik nieder; sie interessiert uns auch deshalb, weil sie in unserem Lande der erste Grossbetrieb mit Steinkohlen war, welche sie aus dem Saarrevier bezog.

VIII. Die Luxusindustrien.

Man muss immer die bedeutenden Erfolge im Auge behalten, die durch den Anbau der exotischen Gewächse, zu denen als weiteres und wichtigstes noch die Kartoffel trat, erzielt wurden, um überhaupt zu verstehen, wie viel Interesse, Zeit, Geld an der Seidenindustrie verschwendet worden sind. Es kam aber hier hinzu, dass in ihr ein Gegenstand gegeben war, der den Dilettantismus besonders anmutete. Tabak und Kartoffeln blieben doch Plebejer neben der aristokratischen Seide. Wenn im kalten Nordosten Männer, die in wirtschaftlichen Dingen gewiss keinem übertriebenen Idealismus huldigten, wie Friedrich Wilhelm I., Friedrich der Grosse und Herzberg, unbelehrt durch alle widrigen Erfahrungen, mit Beispiel, Verordnungen, Belehrung die Anpflanzung der Maulbeerbäume und die Zucht der Seidenraupen förderten, so erscheint dasselbe Verhalten in der oberrheinischen Ebene als ein verzeihlicher Irrtum [1]).

Von dem Uebereifer, mit dem die pfälzischen Kurfürsten des vorigen Jahrhunderts die Raupenzucht pflegten, können wir an dieser Stelle absehen; in Baden ist diese Neigung verhältnismässig spät erwacht. Die südfranzösischen Bauern, die sich hier niederliessen, wollten an ihrer heimischen Baumkultur festhalten, und sie wären, wollte man etwas Haltbares erreichen, immerhin die geeignetsten Lehrer gewesen; aber auf dem Boden von Welsch-Neureuth, einer sandigen Rodung im Hardtwalde dicht bei Karlsruhe, wo die erste Maulbeerplantage entstand, war an ein

[1]) Stadelmann (Preussens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur) stellt zwar die Erfolge als ganz günstig dar, aber die dilettantische Art der Quellenbenutzung, der Mangel an Kritik und die panegyrische Tendenz dieser Publikation aus den preussischen Staatsarchiven zeigt sich hier nur zu sehr. Für die Geschichte des Seidenbaues ist es eben charakteristisch, dass man sich mit schönfärbenden Berichten solange wie möglich über die Wahrheit hinwegtäuschte und jede noch so berechtigte Skepsis als Uebelwollen erklärte. Die rauhe Thatsächlichkeit erscheint immer erst am Schluss. Wer, wie Stadelmann, aufs Geratewohl einige Aktenstücke herausgreift und alsdann unter gleichmässiger, rosenfarbener Beleuchtung zu einem Bilde gruppiert, kommt allerdings zur Idee, dass die Regierung überall nicht nur das beste gewollt, sondern es auch erreicht hat.

Fortkommen nicht zu denken[1]. Im Jahre 1747 bildete sich jedoch zu Durlach eine Gesellschaft, die sich die planmässige Ausbreitung des Anbaues zur Aufgabe machte und 1754 bereits so weit gelangt war, mit dem Ablauben der Hecken und Bäumchen zu beginnen. Mit grösstem Eifer nahm sich nun aber das neuvermählte fürstliche Ehepaar, Karl Friedrich und Karoline, der Sache an, wobei dem Markgrafen mehr an der Hebung des Landbaues, seiner Gemahlin mehr an der Einführung der neuen Industrie gelegen war. Im Schlossgarten zu Karlsruhe ward eine grosse Baumschule angelegt, die Kirchhöfe wurden nach dem preussischen Vorbild mit Maulbeeren bepflanzt, die Markgräfin Karoline kaufte eine vermeintlich besonders geschützte Rodung im Durlacher Wald, das Killisfeld[2], zur Anlage einer grossen rationellen Plantage; vor allem aber suchte man durch Amtleute und Geistliche das Volk zu überzeugen, soweit es ohne Abbruch des Obstbaues geschehen könne, Felder und Wiesen mit Maulbeerbäumen zu besetzen; „denn die Seidenzucht" — so hiess es in einem dieser Rundschreiben — „sei ein leichtes und nützliches Mittel, wodurch man binnen kurzer Zeit ein namhaftes Stück Geld mit geringer Mühe, besonders aber durch alte Leute und Kinder, erwerben könne."

Unterdessen richtete die Markgräfin die Orangerie während der Sommermonate zur Zurichtung der Cocons ein; sie stellte auch mehrere Stühle auf, und die ersten Strümpfe, die sie aus badischer Seide gestrickt hatte, trug ihr Gatte, der Landesfürst selber.

Bei diesen Bemühungen blieb doch die ganze Kultur auf die Umgegend von Karlsruhe und das Oberamt Durlach beschränkt; hier besass aber die Compagnie allein über 8000 Bäume und mehrere hundert Ruten Häge. Wäre man nur in der Behandlung der Raupen und Cocons geschickter gewesen! Aber in dem Jahre 1780, als die Seidenzucht auf ihrer Höhe angelangt war[3], wurden doch nur 196½ Pfund feiner Seide im Werte von 1868 fl., dagegen 350 Pfund Florettseide im Werte von nur 99 fl. erzielt. Zwei Jahre später trat eine der unvermeidlichen äusseren Katastrophen ein: die Bäume erfroren und die Gesellschaft konnte keine 11 Pfund Seide spinnen. Zudem war ihre Ware ziemlich unverkäuflich; noch nach ihrer Auflösung hatte sie 7 Zentner davon liegen, die sie nicht los werden konnte. Vergebens, dass im Hof- und Staatskalender emphatisch das Lob der badischen Seidenindustrie gesungen und ihr eine glänzende Zukunft prophezeit wurde, dass eine po-

[1]) Obwohl man noch 1741 versicherte, man habe das Gelände auf der Hardt sehr tauglich dazu befunden.

[2]) Dass die Wahl des öden Fleckes, wo jetzt Pulvermagazine und Schiessplätze sich befinden, ganz verunglückt ist, bedarf kaum der Erwähnung.

[3]) Und die Preise, die bald wieder auf 8 fl. das Pfund sanken, sehr hoch standen.

puläre Anleitung zu Maulbeerbau und Raupenzucht ausgearbeitet wurde, die Gesellschaft machte trotz aller Unterstützungen, die sie empfangen hatte, im Jahre 1794 Bankrott. Die Stadt Durlach übernahm die grossen Plantagen; zuerst liess sie alle dem Wiesenbau schädlichen Bäume umhauen, dann 14 Morgen, die ausschliesslich mit Maulbeeren besetzt waren, ganz ausroden; es blieben immer noch 4000 gute Bäume übrig; und da nicht nur der Staat, sondern auch die Stadt seit 40 Jahren grosse Aufwendungen gemacht, suchte sie neue Unternehmer; aber es wollte sich keiner finden.

Hingegen ist es nicht verwunderlich, dass noch hin und wieder ein Geistlicher oder Schullehrer, bei dem die obrigkeitliche Belehrung angeschlagen hatte, in seiner Gemeinde Versuche anstellte. Besondere staatliche Förderung fanden aber diese Bestrebungen nicht mehr, obwohl sie sich nach wie vor der Sympathien erfreuten.

In noch grösserem Massstabe hatte eine Gesellschaft, der vorwiegend der Breisgauer Adel angehörte — der Graf von Schauenburg stand an der Spitze — bei Freiburg und Krozingen fast zu gleicher Zeit mit der Durlacher ihre Versuche angestellt. Sie besass schon im Jahre 1747 sogar 20 000 eigene Bäume. Als sich auch hier die Unrentabilität herausstellte, löste sie sich auf. Zum eigentlichen Bankrott kam es nicht, da ihr lauter reiche Leute angehörten, welche ihre ökonomische Liebhaberei bezahlen konnten.

Die Maulbeerpflanzungen hatten Hoffnungen erweckt, welche, so trügerisch sie sich auch erwiesen, gleicherweise die Anhänger der alten wie der neuen Schule, Merkantilisten wie Physiokraten, hegen konnten: jenen war die Seidenzucht als eine Luxusindustrie, durch welche viel Geld im Lande behalten und vielleicht noch mehr hereingezogen werden könne, diesen als eine höchst verfeinerte Landwirtschaft ans Herz gewachsen. So erklärt sich die Hartnäckigkeit, mit der man allen unliebsamen Erfahrungen zum Trotz an ihr festhielt.

Allen anderen Luxusindustrien gegenüber stellten sich die beiden nationalökonomischen Richtungen, die nacheinander in der badischen Verwaltung herrschten und eine Zeitlang nebeneinander herliefen, sehr verschieden. Der Physiokrat Karl Friedrich lehnte jede direkte Einwirkung, namentlich aber jede Geldunterstützung bei ihnen viel entschiedener ab als bei den bisher betrachteten Gewerben, die entweder wie die Spinnerei und Weberei dem volkspädagogischen Gedanken oder wie die Verarbeitung der im Land gewonnenen Rohstoffe den Urproduktionen dienen sollten. Demungeachtet haben sich gerade zwei Kunstindustrien, Bijouterie- und Fayencefabrikation, unter Karl Friedrich aufs erfreulichste entwickelt; und man darf sagen, dass die Zurückhaltung des Markgrafen ihnen mehr genützt hat als die überreichen Unterstützungen, welche sie in den Nachbarländern empfingen.

Besonders an der Geschichte des Pforzheimer Bijouteriegewerbes, das bereits im 18. Jahrhundert alle jene eigentümlichen Züge zeigt, die es bis heute auszeichnen, lässt sich dieser Entwicklungsgang beobachten [1]. Durch fürstliche Liebhaberei ist diese unsere merkwürdigste Industrie zuerst gepflanzt worden, oder vielmehr durch Zufall ist man bei Gelegenheit anderer Unternehmungen auch auf sie gekommen. Einer jener abenteuernden Industriepioniere, ein Franzose, Autran mit Namen, hatte die Markgräfin Karoline für eine Uhrenfabrik gewonnen, die er mit Hilfe zweier Schweizer in Pforzheim errichten wollte, wobei er sich die kaufmännische Leitung vorbehielt. Man ging in Karlsruhe um so lieber auf den Vorschlag ein, weil er eine Möglichkeit bot, die Zöglinge des Waisenhauses zu einer Industrie anzuleiten, die einer so kostspieligen Staatsanstalt doch weitaus würdiger war als das Wollespinnen.

Autran hatte daran alsbald ein anderes Projekt geknüpft und den Markgrafen bewogen, eine Fabrik englischer Stahlwaren aus Thun, wo sie bankrott gemacht hatte, auszulösen und die Arbeiter nach Pforzheim zu überführen. Wir sahen bereits gelegentlich der Rastatter Fabrik, welche Rolle die englischen Stahlquinquaillerien damals auf dem europäischen Luxusmarkt spielten. Sie bildeten gewissermassen die leichten Vorposten, welche die englische Eisenindustrie ihrer grossen Invasion auf dem Weltmarkte vorausschickte. Von einer weiteren Reise brachte alsdann Autran einen jungen Genfer Namens Ador mit, der zugleich Familienverbindungen in England, Frankreich und Russland besass, zu dem Zwecke, mit der feinen Stahlarbeit auch die Goldarbeit zu verbinden, und durch sie der Fabrik neue Absatzwege zu eröffnen.

Die Arbeiterschaft, die sich so zusammenfand, bestand aus Franzosen und Engländern; sie gehörten zu jenen wandernden Industriearbeitern, die sich von ihren Leitern, den projektemachenden Fabrikanten, im Wesen wenig unterschieden; wie jene waren auch sie Glücksritter, die überall mit grossen Ansprüchen und übeln Sitten auftraten, sich stolz von der einheimischen Bürgerschaft absonderten und von dieser mit ebenso tiefem Widerwillen betrachtet wurden. Es ist bezeichnend, dass dem ansässigen Pforzheimer gerade die Liederlichkeit und Verschwendung dieser Arbeiter als ihr einziger Vorzug erschien, weil sie schleunigst alles, was sie erwarben, auch wieder verthaten zur Freude von Handwerkern und Krämern.

Nur die Uhrmacher aus dem Jura zeichneten sich unter ihnen vorteilhaft aus. Ihnen gelang es auch, eine Anzahl Waisenknaben auszubilden. Die Stahl- und Goldarbeiter dagegen trugen, was noch gefehlt hatte, den Keim der Sittenlosigkeit in das Waisenhaus, und unter ihrem

[1]) Eine eingehende Geschichte desselben habe ich in der Schrift „Pforzheims Vergangenheit“ gegeben.

Einfluss löste sich die ohnehin lockere Zucht desselben völlig auf. Man sah sich binnen kürzester Zeit genötigt, die Kabinette aus dem Waisenhause zu entfernen. Ueberhaupt misslang auch dieses Experiment der industriellen Pädagogik; nur der Pforzheimer Bijouterie blieb, wie jeder Industrie, die mit geschenkten Arbeitskräften ihre Thätigkeit begonnen, auch weiterhin die Neigung, sich auf möglichst geringe Löhne zu stützen.

Die Verlegung der Kabinette, deren jedes aus einem Meister mit etwa zwölf Gesellen und Lehrlingen bestand, in die Privathäuser bedrohte aber auch die bisher konzentrierte Fabrik mit Auflösung. Nicht nur Unterschleife, sondern namentlich das verbotene Arbeiten auf eigene Rechnung waren bei den Kabinettmeistern an der Tagesordnung; die eingehendsten Fabrikordnungen, die schärfsten Strafbestimmungen halfen gegen dieses Uebel nicht. Zudem begann von der Nachbarschaft, von Schwäbisch-Gmünd her die Arbeiterverführung, der die Umworbenen um so leichter Gehör gaben, als sie durch Vorschüsse und Kreditgewährung an Regierung und Bürger tief verschuldet waren.

Weit schlimmer aber war die unsolide Geschäftsführung der Fabrik selber. Autran, dessen weite Reisen nur von geringen Erfolgen begleitet waren, lebte auf Kosten des Fabrikfonds und wusste bald mit Hoffnungen, bald mit kleinen Erfolgen Schaulust und Erwartungen seiner Karlsruher Gönner abzuspeisen. Die Lichtseiten der Fabrik, namentlich die hier zuerst gleichmässig durchgeführte Arbeitsteilung, machte diese blind für ihre Schattenseiten.

Im Jahre 1775 trat jedoch eine Katastrophe ein. Die Unternehmer Autran und Ador, von denen der erstere wohl sah, dass er abgewirtschaftet habe, verlangten Lösung des Kontraktes und Auszahlung eines bedeutenden Abstandsgeldes. Allein die Unordnungen, welche vorgekommen waren, gaben dem Markgrafen genügend recht, wenn er die Unternehmer verhaften und die Rechnungen prüfen liess, wobei sich dann vielmehr Autrans Eigenmächtigkeit und Raubwirtschaft herausstellten.

Der Markgraf, der bisher wenig Zeit gehabt hatte, sich mit der Schöpfung seiner Gemahlin zu beschäftigen, stellte jetzt mit Hilfe Edelsheims die Pforzheimer Fabrikation auf einen neuen, gesünderen Rechtsboden. Alle Verbindungen derselben mit dem Staate wurden gelöst. Die Fabrik, die nach wie vor mit nahezu 200 Arbeitern betrieben wurde, ward an Ador verkauft, dessen Unschuld an den vorangegangenen Ereignissen sich bei der Untersuchung herausgestellt hatte, und der sich auch weiterhin als gediegenen Geschäftsmann bewährte. Einer durchaus internationalen Fabrikantenfamilie angehörig, wusste er sofort alle jene Verbindungen für sich auszunützen, welche die Verstreuung hugenottischer Familien über ganz Europa und ihr gerade hierdurch nur verstärkter Zusammenhang gewährten. Ganz und gar ist in jener Zeit der

geschäftsmässige Betrieb der Goldarbeiterei in Händen von Réfugiés und französischen Schweizern. Durch die Stellung, welche sie zugleich überall als Banquiers einnahmen, ward dies noch unterstützt, und die wirtschaftliche Bedeutsamkeit von Genf, das noch immer als das stillschweigend anerkannte Haupt des Calvinismus galt, beruhte wesentlich darauf, dass alle Fäden des internationalen Uhren- und Goldschmuckhandels hier zusammenliefen [1]).

In Genf selber spiegelte sich in der Organisation dieser Industrie der religiös-demokratische Geist des gesamten Gemeinwesens ab; so hat ihn noch zuletzt der Uhrmacherlehrling J. J. Rousseau trotz aller sonstigen Wandlungen als sein Ideal verkündet und ihm wiederum europäische Bedeutung verliehen. Man kann sagen, auf den rigorosen Bürgereid war hier diese Industrie, welche die grösste Zuverlässigkeit erfordert, das höchste Vertrauen voraussetzt, aufgebaut. Auch die erste Goldarbeiterstadt Deutschlands, Hanau, war noch eine strenge calvinistische Kolonie, und auch in Pforzheim verstand es sich von selbst, dass der Leiter der Fabrik, Ador, zugleich der Vorsteher des Aeltestenkollegiums der reformierten Gemeinde wurde.

Aber gerade von Pforzheim ging eine Aenderung in diesen Verhältnissen aus. Die fluktuierende Arbeiterschaft, wie sie sich hier niedergelassen hatte, war in einem solch kaufmännisch-religiösen Zusammenhange ein fremdes Element, und gerade ihr ward durch Karl Friedrich die Möglichkeit gewährt, auf eigene Hand die fabrikmässige Herstellung und den kaufmännischen Vertrieb von Bijouteriewaren zu unternehmen. Dem Markgrafen kam es nicht auf die Erhaltung einer einzigen glänzenden Fabrik, sondern auf die möglichst grosse Ausbreitung des Gewerbes an. Alle Meister, welche sich nicht der Fabrik anschliessen wollten, erhielten das Recht, eigene Kabinette zu gründen; nur den gegenwärtig bei Ador Angestellten ward, wenn sie austraten, untersagt, binnen drei Jahren sich zum Schaden der Fabrik selbständig zu etablieren.

Diese Beschränkung kam aber nur den Nachbarorten, dem württembergischen Dürrmenz und der Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd zu gut, nach denen sich die Auswandernden am liebsten wandten.

So begann in der Pforzheimer Industrie ein reges Treiben, ein Spekulationsbetrieb, der sich freilich mehr durch Kühnheit als durch Solidität auszeichnete. Neben Adors Fabrik entstanden noch einige andere grössere Kabinette; auch einige Einheimische entschlossen sich, auf die gewinnbringende neue Industrie einzugehen; die grosse Mehrzahl der Unternehmer bestand aber wiederum aus den wandernden Franzosen.

[1]) Die merkwürdigsten Aufschlüsse über diese Ausbreitung und Organisation des Bijouteriegewerbes gewähren die von mir in Pforzheim aufgefundenen Hauptbücher Adors.

Es gab unter ihnen geschickte Arbeiter, welche zuerst mit Erfolg sich auf Bracelet- und Dosenfabrikation warfen, während die grösseren Fabriken Massenartikel, Ketten, Uhrschlüssel und dergleichen herstellten; sie knüpften vor allem Verbindungen mit Frankreich an; aber was ihnen fehlte, war geschäftliche Reellität. In buntem Wechsel folgen einander seit 1775 die Firmen, wie die Unternehmer eben kamen und gingen. Es war dringend nötig, dass auf Adors Antrag die staatliche Kontrolle des Feingehalts der Ware eingeführt wurde. Anfangs glaubte man den Genfer Fuss von 18 Karat festhalten zu können; da aber die kleinen Kabinette vorwiegend für einen weniger zahlungsfähigen Markt arbeiteten, fügte man schon 1778 auch den Fuss von 14 Karat hinzu, und später den von 16 Karat. Während sonst der Markgraf die vollständigste Freiheit gewährt hatte, liess er die Kontrolle des Feingehalts aufs strengste handhaben und hinderte dadurch die aufstrebende Industrie von vornherein, auf die Abwege von Schwäbisch-Gmünd zu geraten, das durch die Fabrikation minderwertiger Ware und dadurch, dass es sich auf Kosten der benachbarten Industrie von der Ausbildung eines eigenen Arbeiterstammes dispensierte, in den übelsten Ruf kam.

Aergerlich genug war den Fabrikanten diese Strenge, die ihren Absatz hemmte. — In Frankreich ging dem Ausbruch der Revolution jene Epoche einer fieberhaft gespannten Aufregung voraus, in der der Luxus aufs höchste stieg, während zugleich die Klammern der Staatsordnung zu zerbröckeln anfingen. Für Pforzheim bedeutete das eine gute Konjunktur. Die strenge französische Kontrolle war verfallen, die Kaufleute begehrten geringwertige und doublierte Ware, aber natürlich ungestempelt; und die Pforzheimer Fabrikanten, auch die solidesten, begnügten sich mit dem Bewusstsein, nicht selber zu betrügen. Ob der Zwischenhändler betrog, konnte ihnen ja gleichgültig sein. Karl Friedrich aber wollte auch nicht mittelbar der Unehrlichkeit Vorschub leisten, und hielt an den gesetzlichen Bestimmungen fest. Doch gerieten dieselben nach dem Tode des ersten Kontrolleurs von selber in Verfall.

Gab nun schon der Zustand des Marktes eine Verführung zu waghalsiger Spekulation, so thaten dies noch mehr die inneren Zustände. Der Luxus, der getrieben wurde, war stets auf die besten und nicht auf die schlechteren Geschäftsjahre zugeschnitten, und die Verschuldung, in welche die kleineren Bijouteriefabrikanten hierdurch gerieten, war derart, dass die gesamte Industrie darunter leiden musste. Der gesamte Goldhandel nämlich lag in der Hand einiger jüdischen Geschäfte, die damit zugleich die Lombardierung der fertigen Ware verbanden. Hieraus entwickelte sich bei der sehr niedrig stehenden Geschäftsmoral jener Kreise, die sich bisher nur mit wucherischem Viehhandel beschäftigt hatten, oft genug eine unerträgliche Schuldknechtschaft. Der Banquier leistete den Goldvorschuss, er nahm nur mit Anrechnung eines schlechten

Arbeitslohnes die fertige Ware wieder an, er spornte den Schuldner zu überhasteter Thätigkeit und drückte Löhne wie Preise.

Und doch war der Lombard so unentbehrlich, war sein Zusammenhang mit dem Goldankauf so untrennbar und war beides auch für den persönlichen Geschäftskredit so wichtig, dass man jede staatliche Organisation dieser Verhältnisse von der Hand wies. Um so eifriger sperrten sich Fabrikanten und Arbeiter gegen die Zulassung von Juden zur Fabrikation selber. Es schien die einzige Möglichkeit zu sein, jene Umwandlung der Industrie zu vermeiden, bei der der Kaufmann der eigentliche Unternehmer wird.

Es bedurfte nur eines Anstosses, um wiederum eine Krisis ausbrechen zu lassen, und dieser kam von der französischen Revolution. Bereits 1789 fallierte eine der bedeutendsten Fabriken, die des Franzosen L'Artigue, der von Gründung der herrschaftlichen Fabrik an in Pforzheim gewohnt hatte, und den der Markgraf kurz zuvor, um ihn im Lande zu halten, gegen seine sonstige Gewohnheit, mit einem bedeutenden Kapital unterstützt hatte. Er riss eine grosse Anzahl der übrigen Firmen in seinen Sturz mit hinein. Seit jener Zeit verschwinden allmählich Schweizer und Franzosen aus den Reihen der Pforzheimer Fabrikanten, zumal durch die Revolutionsstürme auch Genfs Blüte geknickt wurde. Dagegen begann bald ein starker Zuzug aus Schwaben.

Das Verhalten der Regierung gegenüber der Bijouterieindustrie wurde jetzt ein anderes. Sie glaubte in der Gewerbefreiheit zu weit gegangen zu sein. Wenn sie auch nicht auf den Standpunkt einiger Juristen trat, die fortwährend bedauerten, dass zur Zeit eine ordentliche Zunftverfassung bei den Goldarbeitern nicht eingeführt werden könne, so beschloss sie doch die Konzessionen streng zu handhaben, und nur wohlhabenden Leuten solche zu erteilen. Bestärkt wurde sie hierin durch den Rat der wenigen grösseren Fabrikanten, die nach der Krisis übrig geblieben waren, Leute, die sich durch geschäftliche Zuverlässigkeit auszeichneten, aber jede Konkurrenz und namentlich das Emporsteigen von talentvollen Arbeitern in ihre eigenen Reihen ausschliessen wollten. Obwohl sie selber gutenteils früher Kaufleute und Holzhändler gewesen waren, redeten sie zuletzt sogar einem Prüfungszwange das Wort.

Da sie sich als reiche Männer gern von den Geschäften zurückzogen, lag die Gefahr nahe, dass mit der Zeit, wenn nicht eine neue Vermehrung stattfinde, die Pforzheimer Bijouterieindustrie eingehen werde. Es ist das Verdienst des thätigen Obervogtes Baumgärtner, der später einer der tüchtigsten Minister wurde, die Baden besessen hat, zuerst die Natur dieses Industriezweiges klar erkannt und hiernach die Massregeln der Obrigkeit eingerichtet zu haben. Er traf bei seinen Schritten zwar auf heftiges Widerstreben der grösseren Fabrikanten, aber er fand die beste Unterstützung bei Karl Friedrich. Er wies die Wider-

sinnigkeit eines Prüfungszwanges in einer Industrie nach, die beim Fabrikanten hauptsächlich Geschmack und kaufmännische Geschicklichkeit — Dinge, die kein Examen konstatieren könne — verlangt, während die Technik ganz und gar auf einer fabrikmässigen Arbeitsteilung beruht. Er zeigte, dass sich doch auch wieder keine andere Industrie so nahe mit dem Kleingewerbe berühre wie diese, und dass deshalb der talentvolle Arbeiter hier jederzeit auch in die Laufbahn des Fabrikanten eintreten könne und in diesem Bestreben gefördert zu werden verdiene. Die Konkurrenzangst widerlegte er mit dem Hinweis, dass schon jetzt alle europäischen Länder Pforzheims Absatzgebiet seien. Das Beispiel Genfs, wie es vor der Revolution gewesen, sei geeignet, jede solche Furcht zu zerstören; und wie weit habe es noch Pforzheim, bis es diesem Vorbilde gleichkomme!

So ward die alte Gewerbefreiheit wieder hergestellt, und ein ungemein rasches Aufblühen der Industrie war die Folge; die Kabinette vermehrten sich um zwei Drittel. Mit den Hilfsarbeitern und den Uhrmachern beschäftigte die Bijouterie im Jahre 1800 schon gegen 80 Betriebe mit über 1000 Arbeitern, und voll Stolz fing der Pforzheimer an, seine Stadt „das kleine Genf“ zu nennen.

Freilich hatte er sich nur die eine der Genfer Fabrikationen zu eigen gemacht; die andere, die Uhrenmacherei, ging damals unaufhaltsam zurück trotz grossen Fleisses und obwohl sie es neben der grossen Fabrik — die schon zu Autrans Zeiten durch die Regierung von der Stahl- und Bijouteriemanufaktur getrennt war — auf 32 Kabinette gebracht hatte. Ihr fehlte grade das, was die Bijoutiers besassen, und was dem Jura den Weltmarkt eroberte: Handelsüberblick und Arbeitsteilung. Vergebens suchte sie Baumgärtner im Wettkampf gegen die Schweizer Konkurrenz, die damals verdoppelte Anstrengungen machte, besser auszurüsten, und eine gemeinsame Verkaufsstelle, ein Uhrencomptoir, einzurichten. Selbst vorübergehende glückliche Umstände, wie die Kauflust der durchziehenden österreichischen Truppen, vermochten der verfallenden Uhrenindustrie nicht mehr aufzuhelfen.

In dieser ersten Blütezeit entschied sich der Charakter der Pforzheimer Bijouteriefabrikation auf lange Zeit hinaus. Die kleineren Kabinette arbeiteten entweder auf Bestellung der grösseren oder für deutsche Händler. Es war ihnen daher ebenso wie ihren grösseren Kollegen der Besuch der Frankfurter Messe, der allgemeinen Abrechnungsstelle, unentbehrlich. Die grösseren dagegen fanden in Russland und Holland, teilweise auch zum Zwischenverkauf in England reichlichen Absatz. Schon 1800 wurden die ersten, später wieder lange unterbrochenen überseeischen Verbindungen nach Nordamerika angeknüpft. Die wichtigsten Abnehmer waren aber jederzeit, wie sie es bis heute geblieben sind, die romanischen Länder, damals besonders Italien und Frankreich. Sofort nach der

Schreckenszeit war dieses wieder in der Zeit des überhasteten, petulanten Geniessens, in den Tagen der *jeunesse dorée* und des Direktoriums ein vorzüglicher Markt geworden, aber wiederum nur für minderwertige, zum Theil geradezu unechte Ware. Und in dem immer erhöhten Angebot von Waren jeder Sorte fand Pforzheim seine Stärke. Dadurch hat es, freilich noch mehr im Laufe des 19. Jahrhunderts als damals, die ganze Goldarbeiterei revolutioniert, es hat sie, die früher ein Kunstgewerbe — wenn auch ein solches mit internationaler Organisation — gewesen war, erst zur Grossindustrie umgestaltet.

Infolgedessen waren aber jetzt gerade die grossen Fabrikanten geschworene Feinde der Regelung des Feingehalts, deren Gutes sie in der früheren Epoche genossen. Schon 1795 war es nicht mehr möglich gewesen, einheitliche Normen aufzustellen; 1805 versuchte die Regierung nochmals nach den bestehenden Vorschriften über Feingewicht und Anwendung von Schlaglot zu verfahren, stiess aber damit auf entschiedenen Widerstand. Es schien den Fabrikanten unleidlich, sich für ihren internationalen Absatz an irgendwelche Norm zu binden. Die Beweglichkeit, vermöge deren sie sich jeder Mode anzupassen vermochten, die technische Fertigkeit, um jeder Aufgabe gerecht zu werden, die Handelsgeschicklichkeit, um jederzeit ihren Absatz im Auge und in der Hand zu behalten, das sei — so setzten sie auseinander — die Grundlage der Blüte Pforzheims; wolle man ihnen im Handel durch Verordnungen Fesseln anlegen, so sei alle Mühe hier und im Ausland vergebens. Die Regierung bequemte sich diesen Gründen; und seit 1805 ward die Kontrolle auch rechtlich das, was sie vorher schon thatsächlich gewesen war, fakultativ.

Um ihre Massenproduktion aufrecht zu erhalten, bedurften die Fabrikanten von Anfang an eine Arbeiterschaft, die an eine Teilung der Beschäftigungen gewöhnt war, die Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit verband, die zu niedrigem Lohne arbeitete, und die man, je nach dem Gang der Geschäfte, in grösserem oder geringerem Masse herbeiziehen konnte. Gewiss schwer zu vereinigende Forderungen! Aber sie sind, sogar ohne dass die Fabrikanten sehr viel dazu gethan hätten, ziemlich vollständig schon damals erfüllt worden. Die Arbeitsteilung war der gegebene Ausgangspunkt. Vollständig von jeher durchgebildet, so war sie bereits von Genf nach Pforzheim gekommen. Genau schieden die einzelnen Leistungen sich voneinander; durch viele Hände musste das Bracelet oder der Anhänger wandern, ehe ihm die Polisseuse den Glanz, der es erst verkäuflich macht, mitteilte. Aber es lag doch auch in dieser Arbeitsorganisation begründet, dass der geschickte Arbeiter zu immer höheren Arbeitsfunktionen und eventuell schliesslich bis zur Stellung des Unternehmers emporstieg. Der Unterschied der Löhne, wie ihn die verschiedene Arbeitsleistung von selber mit sich bringt, wirkte als der beste Sporn.

Auch die Zuverlässigkeit der Arbeiterschaft hatte sich in demselben Masse wie die der Arbeitgeber gebessert, und jedenfalls hielt sie selber grade nach dieser Richtung mit grossem Eifer auf ihre Ehre. Als ein paar Arbeiter 1804 mit Hinterlassung von Schulden nach Schwäbisch-Gmünd gezogen waren, glaubte ein übereifriger Amtmann ein Edikt erneuern zu müssen, das sich auf die Zeiten der Autranschen Fabrik bezog, und für die Schulden der Arbeiter eine besonders strenge Beaufsichtigung, für ihr Hinwegziehen vor deren Deckung aber exemplarische Strafen feststellte. Die sämtlichen Pforzheimer Fabrikarbeiter stellten darauf die Arbeit ein, bis das Edikt, das sie als eine Kränkung ihrer bürgerlichen Ehre erklärten, aufgehoben und sie wieder unter das allgemeine Recht gestellt waren. Sie bekundeten zugleich so viel Selbstgefühl und Mässigung bei ihrem Verhalten, dass die Regierung, nachdem sie anfangs den Strike zu unterdrücken gehofft hatte, durchweg nachgab, oder vielmehr zugestand, dass das fragliche Edikt längst ausser Gültigkeit sei.

Das Arbeitsverhältnis schwankte immer zwischen demjenigen wie es im Handwerk und dem, wie es in der Industrie üblich ist. Der ausgelernte Arbeiter hat niemals die Stellung des Gesellen, nicht einmal dem Kabinettmeister, geschweige denn dem Fabrikanten gegenüber, eingenommen; wohl aber war und ist die Grenze zwischen jugendlichem Arbeiter und Lehrling nicht genau zu ziehen. Denn der Knabe wurde gleich einem Lehrling auf mehrere Jahre kontraktlich zur Ausbildung, deren Umfang freilich nie bezeichnet ward, angenommen. Auch das war eine übliche Bestimmung aller Lehrlingskontrakte, dass die Arbeit in dem letzten Jahre der Lehre als ein Ersatz für verwendete Mühe und verlorenes Material in den ersten angesehen werden solle. Man wünschte in Zeiten, wo die Verführung junger Leute von Schwäbisch-Gmünd her allzu häufig wurde, strafrechtliche Verschärfungen für den Kontraktbruch oder auch eine förmliche Vereidigung, aber die Regierung liess sich darauf nicht ein, bemerkte vielmehr richtig, dass es beim Kontraktbruche zu sehr auf die besonderen Umstände ankomme, als dass man ihn schlechthin der Bestrafung unterwerfen könne.

Darin aber unterschied sich der Fabriklehrling von dem gewöhnlichen Handwerkslehrling, dass er nicht lernte, um Meister zu werden, sondern um Arbeiter zu bleiben, dass es demgemäss auch keinen äusseren Abschluss der Lehre für ihn gab. Sein Meister war demnach auch nicht der Fabrikant, sondern gewöhnlich ein älterer Arbeiter. Keinerlei persönliches Band knüpfte ihn daher auch an seinen Brotherrn; seiner sozialen Stellung nach war er eben doch ein jugendlicher Arbeiter, der ausserhalb der Arbeitsstunden sehen mochte, wie er unterkam, was er trieb. Unter solchen Umständen wuchsen allerdings die Klagen über die Lehrlinge in demselben Masse, wie die über die Arbeiter abnahmen.

Ein Ueberwiegen jugendlicher Arbeit war bei dieser Industrie, in der sich die ausgebildete Geschicklichkeit buchstäblich mit Gold bezahlt, nicht zu fürchten. Immerhin ist in einer schweren Krisis 1811 verordnet worden, dass niemals mehr Lehrlinge als ausgelernte Arbeiter in einer Fabrik beschäftigt werden dürften.

An jugendlichen Arbeitskräften fehlte es der Industrie niemals, auch nachdem das Verhältnis zum Waisenhause gelöst war. Denn nicht nur gewährte bei völliger Gewerbefreiheit die Stellung eines Goldarbeiters eine bessere Aussicht als die eines zünftigen Meisters, sondern vor allem zahlte der Fabrikant von Anfang an ein wöchentliches Kostgeld von 1 fl. bis 1 fl. 12 kr., so dass häufig genug die Eltern sich noch Abzüge erlauben konnten. Der Stücklohn, der Lehrlingslohn, die Gewerbefreiheit waren die drei mächtigen Hebel, welche diese wie jede andere Industrie besonders gefördert und sie zum Siege über das Handwerk geführt haben.

Frühzeitig strömten namentlich bäuerliche Arbeitskräfte der Bijouterie zu und bewährten sich gut, so wenig geeignet sie auf den ersten Blick zu solch raffiniert feiner Beschäftigung auch scheinen mochten. Gerade ihre Beteiligung bot von Anfang an bis zur Gegenwart für die Pforzheimer Fabrikation den Vorteil, sich elastisch an die jeweiligen Bedingungen des Marktes anpassen zu können. Denn immer konnte jener ländliche Bruchteil der Arbeiterschaft im Notfall durch die Landwirtschaft eines Gebietes, in dem der Kleinbesitz so vorherrscht wie hier, wieder zeitweise absorbiert werden.

Eben dieser Mitbewerb der Bauern hat bisweilen auch die Eifersucht der städtischen Behörden rege gemacht. Sie wollten diese Arbeitsgelegenheit für die ärmeren Klassen der Stadt selber zurückbehalten, wie sie denn auch keineswegs durch das Gedeihen der Industrie dazu bewogen wurden, die Schranken des kleinbürgerlichen Niederlassungsrechtes zu erweitern. Sie veranlassten 1807 ein Edikt der Regierung, in dem nochmals der längst veraltete Grundsatz, den die eigene Industrieförderung Lügen gestraft hatte, anerkannt ward: dass dem Bauersohn die Landwirtschaft, dem Bürgersohn das Gewerbe bestimmt sei. Mit solchen Entscheidungen hielt man eine notwendige Entwicklung nicht mehr auf.

Dieses Edikt fiel schon in den Beginn der schwersten Krisis, welche die Pforzheimnr Bijouterie zugleich mit der ganzen deutschen Industrie zu bestehen hatte. Es erging ihr genau wie der oberländischen Baumwollenindustrie. Der Beginn der Kontinentalsperre schädigte sie schwer, die Vollendung durch die Annexion der Hansestädte ruinierte sie völlig. Die Mehrzahl der Kabinette ging unter, die übrigen arbeiteten nur wenig. Kaum der zehnte Teil der Arbeiter war noch beschäftigt.

Damals aber hielt besser als 1789 der badische Staat an dem ein-

mal gefassten Grundsatze fest. Es ward jedem der brotlosen Arbeiter, der sich darum bewarb, die Gewerbekonzession und sogar der Hausierschein gegeben trotz des Widerspruches der Stadtbehörden, des Oberamtes und der meisten Fabrikanten. So wurden jene Jahre, so schwer sie auch für eine Industrie sein mussten, die bereits mehr als jede andere badische mit dem Weltmarkt rechnen musste, überstanden; und es blieb immerhin ein Stamm von Unternehmern und Arbeitern, der nach dem Sturze Napoleons von neuem in die alten Bahnen einlenken konnte.

Die Bijouterieindustrie hat sich zu reicher Mannigfaltigkeit entwickelt durch den regen Wettbewerb, durch das wechselseitige Lernen und Ablernen, wie es in einer kleinen, ganz von diesem einen Interesse erfüllten Stadt allein möglich war. Im Gegensatz hierzu hat das andere Kunstgewerbe, das auf der Plastik beruht, die Keramik, sich gerade dadurch zu reicher Vielgestaltigkeit erhoben, dass es zu gleicher Zeit, aber ohne dass nähere Berührungen stattgefunden hätten, ja sogar bei argwöhnischer Abschliessung der Unternehmungen gegeneinander an verschiedenen Stellen der hier behandelten Gebiete Wurzel fasste.

Die Kunst der Porzellanmacherei, die originellste Erfindung an der Wende des 17. und 18. Jahrhunderts, war der Gegenstand der Liebhaberei, das Schosskind aller Höfe; man mag sagen: sie bot für die besondere Art des zierlich glatten Luxus jener Zeit das adäquate Material. Die Art, wie sie entstanden, blieb vorbildlich für ihre Schicksale: sie trat siegreich ein in die Rolle, die bisher die Alchemie gespielt hatte. Aber für kleine Fürsten war die Porzellanfabrikation ein kostspieliges Vergnügen, selbst wenn sie sich geschickte Arbeiter und geeignete Erden zu verschaffen wussten. Ihnen boten sich minder kostbare Arten der Keramik zum Wetteifer auf der nächstniedrigen Stufe. Von alter Zeit her war auch der gewöhnliche Thon durch die Kunst aufs höchste geadelt worden, hatte man auch bei uns herrliche Ofenkacheln und bäuerliche Majoliken, die ihren eigenen originellen Stil hatten, gebrannt; dass aber Teller und Tasse von Fayence jetzt das Zinn- und Töpfergeschirr aus dem Haushalt der gebildeten Stände verdrängten, verdankten sie nicht einem eigenartigen künstlerischen Charakter, sondern im Gegenteil ihrer Charakterlosigkeit. Als Surrogate des bewunderten Porzellans, dem sie den äusseren Schein nachahmten, wurden sie erst ein Gegenstand umfassender Fabrikation.

Fast überall weist der Ursprung der Fayenceindustrie auf die Landesherren oder ihre persönliche Umgebung, überall aber sieht sie sich bei ihrem Wachstum genötigt, das Hofkleid abzulegen, den bürgerlichen Rock anzuziehen und sich im harten Konkurrenzkampf ihren Platz zu

wahren. Ein Gehilfe des Markgrafen Karl Wilhelm bei seinen alchemistischen Versuchen, eine Hesse Namens Wachenfeld, erhielt von ihm den Auftrag und das Privileg, Tiegel, kölnische Pfeifenköpfe, vor allem auch Porzellan zu brennen und begann 1723 in Durlach seine Fabrikation. Doch hatte er wenig Glück damit; nach seinem Tode übernahm einer der wandernden Porzellanmacher nach dem andern, wie sie sich jetzt statt der Alchemisten den Höfen anzubieten pflegten, die Fabrik; ein und der andre brachte wohl einen Fortschritt in der Technik, z. B. bessere Behandlung der Glasur, aber geschäftlich vermochte sich keiner zu halten. Immerhin wird doch in einer statistischen Notiz vom Jahre 1735 als wichtigster Posten der Ausfuhr von Baden-Durlach der Hanf mit 20—30 000 fl., als zweiter die Fayence mit 8—10 000 fl. angegeben.

Erst im Jahre 1749 bildete sich eine leistungsfähige Gesellschaft, deren Seele der frühere Wirt und Klosterrichter Benckiser von Herrenalb war, welcher in Pforzheim bereits das staatliche Eisenwerk übernommen und emporgebracht hatte. Das Privileg sicherte für 20 Jahre das Verbot aller ähnlichen Fabriken im Lande zu und gewährte, jedoch nur auf kurzbemessene Zeit, die üblichen Freiheiten von Schatzung und Accise. Unter tüchtiger Leitung blühte das Unternehmen rasch empor; zwar rheinaufwärts konnte es lange mit den Elsässer Fabriken, die auf Grundlage der uralten elsässisch-lothringischen Thontechnik rasch aufblühten, nicht konkurrieren, aber am Mittel- und Niederrhein erwarb es ein grosses Absatzgebiet. Mit der Strassburger Schifferzunft ward ein Abkommen getroffen, wonach diese wöchentlich 50 Zentner bei Schreck einladen sollte; noch grössere Sendungen mussten ihr vorher angemeldet werden.

Im Unterlande, wo früher nur die noch älteren, aber wenig bedeutenden Fabriken in Frankenthal und Höchst bestanden hatten, entstand nun allerdings ein Konkurrenzunternehmen nach dem andern. Einige, wie diejenigen zu Flörsheim und Mosbach, waren geradezu von abtrünnigen Arbeitern der Durlacher Fabrik gegründet worden. Um Frankfurt und Mainz schossen sie um 1770 wie die Pilze nebeneinander in die Höhe, und jeder kleine Landesherr suchte durch Verbot fremder Ware die seinige zu beschützen. Von 90 Arbeitern musste die Durlacher Fabrik einmal auf 50 zurückgehen, doch erwarb sie bald im Oberlande, bis nach Tirol und der Schweiz Ersatz für ihre Verluste.

Entschieden hielt sie an der Fayenceproduktion fest, während mehrere jener Konkurrenzunternehmungen im Vertrauen auf den unversiegbaren Staatszuschuss dem Ehrgeiz nicht widerstanden, sich zu Porzellanmanufakturen umzugestalten. Wie die erhaltenen Proben zeigen, wurde auf zierliche Ausstattung grosser Wert gelegt; regelmässig waren 20 bis 30 Maler beschäftigt. Erst in der Rheinbundzeit begannen auch hier die unbesieglichen Schwierigkeiten: Frankreich, Bayern, Württemberg erhöhten ihre Zölle auf Thonwaren ins ungemessene, und als Baden sich

1811 zu Retorsionszöllen entschloss, konnte das wenig helfen. Die Erlösung der enggebundenen Industrie durch den Zollverein hat die Durlacher Fabrik nicht mehr abgewartet; die Fabrikantenfamilie, der sie von Anfang an gehörte, konzentrierte ihre Kapitalien in einer Richtung, wo sie mehr lohnten.

Lange Unterhandlungen waren seiner Zeit nötig gewesen, um der Durlacher Fabrik die Benützung der Kuppenheimer Weisserde zu ermöglichen. Gar zu gern hätte man in Baden-Baden eine eigene Fabrik gehabt. Der letzte Markgraf interessierte sich lebhaft dafür, und da sich längere Zeit nur protestantische Porzellanmacher meldeten, die man in dem streng katholischen Ländchen nicht haben wollte, erliess man einen Aufruf in den grösseren deutschen Zeitungen. Schliesslich bildete sich ein Konsortium aus lauter höheren Hofbeamten — die Hofmeisterin gab das Hauptkapital — und konstituierte sich nach dem Vorbild der Manufaktur in Calw. Es geschah dies noch im letzten Jahre der Selbständigkeit Baden-Badens, nach dem Heimfall des Ländchens an die Durlacher Linie war die Fabrik noch nicht eröffnet. In der Rentkammer und dem Geheimeratskollegium zu Karlsruhe spannen sich auch bei dieser Gelegenheit die theoretischen Debatten ab, in denen die verschiedenen volkswirtschaftlichen Standpunkte zu Worte kamen. So hoch man die freie Konkurrenz im Gewerbe schätzte, hätte man doch eine Vereinigung der Badener mit der Durlacher Fabrik gewünscht. Da diese Unterhandlungen scheiterten, trennte man wenigstens die Geschäftskreise: die Badener Fabrik sollte ausschliesslich Porzellan fabrizieren. Ungern, nur aus leichtverständlichen Rücksichten auf die gärende politische Stimmung in Baden, die bald darauf im Syndikatsprozesse sich Luft machte, gewährte der Markgraf auch einige Darlehen, veranlasste aber schon nach vier Jahren die Liquidation, da trotz geschickter technischer Leitung die Fabrik nicht Zinsen zahlte. Er sprach später aus: „An keine Art von Fabriken gebe er weniger gern Vorschüsse als an diese Porzellanfabriken, denn statt mit Zinsen kämen sie immer mit dem Begehren nach grossen Bestellungen, die sie dann zu exorbitantem Preise anrechneten.“

Bei der Versteigerung nahm man das zwar höchste, aber auch unzuverlässigste Gebot eines alchemistischen Münzmeisters an, der binnen kürzester Zeit abwirtschaftete. Erst 1792 wieder verbanden sich zwei vielberufene Karlsruher Persönlichkeiten, der Leibarzt Schrickel und der Buchhändler Maklot zu einer neuen Fabrik von feuerfesten Tiegeln und Gesundheitsgeschirr. Selbst damals, im Jahre der französischen Revolution, war die Stimmung in Baden-Baden noch so, dass sie sich dort nicht hätten halten können, wenn sie nicht einen katholischen Gesellschafter hinzunahmen. Auch aus dieser Compagnie entwickelte sich eine eigentliche Fayencefabrik. In nächster Nachbarschaft, zu Rothenfels im Murgthal, war wiederum als Eigentum einer Fürstin, der zweiten Ge-

mahlin Karl Friedrichs, eine Thonwarenfabrik entstanden, die mancherlei Begünstigungen erfuhr, aber über gewöhnliche Waren nicht hinauskam.

Auch einen der kleinen geistlichen Herren des Landes, den Abt von Gengenbach, hat in den Zeiten der fürstlichen Industrieliebhaberei derselbe Eifer erfasst. Seit Jahrhunderten hatte das alte Benediktinerkloster im Kampf mit den Reichsstädten und Bauern seiner Nachbarschaft von einem nutzbaren Stück seines Besitzes nach dem andern weichen müssen; wenig mehr als die grossen Forsten am Mooswald besass es noch als Landeigentum. Hier, wo das Brennmaterial im Ueberfluss vorhanden war, legte der Abt um 1750 mit viel Geschick und Energie im hintersten Winkel des wilden Nordrachthales eine Fabrikkolonie an, Kobaltwerke und eine Fayencefabrik. Mit der Reichsstadt Zell, der die Obrigkeit zustand, schloss er einen Vertrag über eine kleine Steuerpauschsumme, über Wegeanlagen und Entschädigungen; auch versprach er, so viel als möglich Zeller Bürger zu beschäftigen. Das Widerstreben seines Konventes kümmerte ihn wenig; er setzte seinen Willen durch und zog zuletzt, um den Klosterstreitigkeiten zu entgehen, ganz hinaus zu den pochenden Rädern in der Waldschlucht. Noch jetzt erinnert der Weiler „Fabrik“ an die Stelle jener industriellen Niederlassung.

Als dann das Kloster säkularisiert und aufgehoben wurde, war doch dieses Gewerbe hier schon heimisch geworden. Ein Ratsherr von Zell, Namens Burger, kam im Jahre 1805 um die Erlaubnis ein, eine ähnliche Steingutfabrik in Zell selber einzurichten. Nach vielen langwierigen Versuchen habe er eine Methode, die derjenigen *Wedgwoods* nahekomme, gefunden. Die Unterstützung eines reichen Kaufmanns von Lahr, Lenz mit Namen, der später die Fabrik allein führte, sicherte dem Unternehmen das nötige Kapital. Es ward alsbald ein grosses Etablissement mit 100 Arbeitern eingerichtet. Die Privilegien lauteten noch immer denen ähnlich, welche im vorigen Jahrhundert erteilt zu werden pflegten. Vor allem erhielten die Unternehmer noch das Versprechen, dass binnen 15 Jahren keine andere Fabrik dieser Art im badischen Oberlande errichtet werden solle. Nötiger als jemals schien jetzt diese Zusicherung; denn man beabsichtigte durch Besteuerung des Inlandes eine Exportindustrie zu schaffen. Da Baden damals alle anderen Grossindustrien verloren hatte, war ihm eine solche Aussicht nur erwünscht. Der Grundsatz der Fabrik fand keinen Widerspruch, „dass sie, um exportieren zu können, billige Preise fürs Ausland und hohe für Baden machen müsse“. Bei lebhafter einheimischer Konkurrenz schien das aber unmöglich zu sein.

Wenige Jahre nach Stiftung der Zeller Fabrik ward nun das altwürttembergische Hornberg zu erwünschter Abrundung des badischen Besitzes eingetauscht. Die Lager trefflicher Porzellanerde waren zwar schon seit langem benützt, Mitglieder der Calwer Handlungscompagnien hatten auch hier mit der Ausbeutung begonnen; aber man hatte nicht

auf diesem vorgeschobenen Posten des Herzogtums die Verarbeitung eintreten lassen, sondern in Hütten zu Calw und Schwarzenberg. Erst seit kurzem hatte der Hornberger Posthalter Horn an Ort und Stelle gute Fayence, und zwar eine von der Zeller verschiedene Sorte, fabriziert.

Nach der Vereinigung mit Baden suchten die Konkurrenten die Fabrik mit allen Mitteln der Staatsgewalt zu unterdrücken, aber Horn wusste auf die eine oder andere Art um Verbote und Mandate, die ihn trafen, herum zu kommen.

Es begannen alsdann, von den Interessenten stürmisch gefordert, von der Regierung zögernd und ungern zugelassen, die Retorsionsmassregeln nach allen Seiten hin. Die Erfolge waren gering; und für keine Industrie kam der Zollverein gelegener als für die Thonfabrikation. Das schloss freilich nicht aus, dass sich dieselbe vor dem Abschluss lebhaft gegen ihn gesperrt hat. Alle Konkurrenten, die sich sonst wechselseitig zu unterdrücken suchten, waren in diesem Punkte einig. Man hatte sich eben gewöhnt, in Rheinpreussen, wo das Saargebiet damals rasch die Führung in der gesamten keramischen Industrie errang, den gefährlichsten Feind zu erblicken, zumal man sich nicht verbarg, dass die rheinische Ware einstweilen noch die badische weit übertreffe. Hier aber zeigte sich schnell und glänzend der anspornende Erfolg einer Konkurrenz in einem weiten Wirtschaftsgebiete, während bisher dieselbe im engen Kreise nur Missvergnügen und lähmenden Neid hatte erzeugen können. Nicht nur jene bisher bestehenden Fabriken gesundeten jetzt erst und dehnten ihre Fabrikation mit ihrem Geschäftskreise bedeutend aus, sondern es entstand auch durch eine jener Schwarzwälder Gesellschaften, die uns später beschäftigen werden, begründet wenige Jahre nach dem Eintritt Badens in den Zollverein, eine neue grosse Fabrik in Villingen. Seitdem hat die badische Fayence- und Majolikafabrikation, von jeder dieser Fabriken in verschiedenartiger Weise gepflegt, sich einen Ehrenplatz in der deutschen Industrie erworben.

IX. Die Glasindustrie.

Die keramischen Kunstindustrien hatten wohl den Absatzkreis des alten Hafnerhandwerks eingeengt, im übrigen aber, so nahe auch die Verwandtschaft der Technik ist, hatten sie kaum eine Berührung, weder freundlich noch feindlich, mit ihm gehabt; erst in der Gegenwart ist hier von der Industrie eine belebende Anregung für das Kleingewerbe ausgegangen. Weitaus anders stellte sich das Verhältnis bei dem Gewerbe, das der Keramik am nächsten steht, der Glasmacherei. Hier blieben in unseren Landschaften bis zum 19. Jahrhundert die ältesten, wenig entwickelten Formen des genossenschaftlichen Betriebes gewahrt; innerhalb ihrer fand das Gewerbe auch seine künstlerische Entwicklung; aber Technik und Handelsthätigkeit, welche die Industrie stets verschmilzt, blieben hier scharf voneinander getrennt. Es hat immerhin lange gedauert, bis die kapitalistische Grossindustrie sich auch dieses Gebietes, für dessen Beherrschung sie doch in der That alle Vorteile für sich hat, durchaus bemächtigte; und wenn heutzutage noch immer die Glasindustrie günstige Arbeiterverhältnisse aufzuweisen hat, so dankt sie es nicht zum wenigsten dem Umstande, dass ihre alte Organisation so lange in Kraft geblieben war. Denn solange sie neben der Grossindustrie stand, war nicht daran zu denken, dass diese vermöge der Herabdrückung der sozialen Stellung und des Arbeitslohnes der Arbeiter ihren Kapitalgewinn vergrössere. Und nachdem sie von jener überwuchert worden ist, war doch der soziale Boden dieser Industrie so fest bereitet, dass selbst die Konkurrenz und die Schwankungen der Unternehmungen ihn nicht haben untergraben können.

Freilich steht in unseren Gebieten die gegenwärtige Bedeutung der Glasindustrie in keinem Verhältnis zu ihrer historischen. Nur mit dieser haben wir es hier zu thun. Sie aber erstreckt sich weiter als der Umkreis des Glasmachergewerbes; denn auch die übrigen bäuerlichen Kleinindustrien haben sich an sie zuerst angelehnt. Eben durch die Verbindung mit ihnen hat sich auch die Glasmacherei selber wieder blühend erhalten und hat nach ihrem Beispiel noch zuletzt ihre alte Organisation umzugestalten gesucht.

Mit der Glasmacherei begeben wir uns daher auf einen neuen Boden: statt der kapitalistischen Unternehmung und statt der fürstlichen Fürsorge tritt uns die fabrikähnliche Verbindung von Kleinmeistern und der Hausierbetrieb von halbbäuerlichen Genossenschaften entgegen.

So völlig allerdings wie die Uhrenmacherei und die ihr verwandten Kleinindustrien konnte die Glasmacherei des obrigkeitlichen Schutzes nicht entbehren. Sie ist darin dem Bergbau ähnlich, welcher die Herrschaft des Regales und die besondere Verleihung ebenfalls mit der freiesten Organisation zu verbinden verstand, aber sie hat es auf die Dauer besser verstanden als dieser, ihre Unabhängigkeit zu wahren. Gleich dem wandernden Bergmann des Mittelalters zog auch der Glasmacher, völliger Freizügigkeit geniessend, umher und schlug seine Glashütte auf, wo ihm von grossen Grundbesitzern ein Stück Waldes geliehen ward, und wo er in der Nähe das übrige nötige Material zu seiner Fabrikation fand. Er nutzte die Felder, die er rodete und schwendete, aber er machte sich deshalb nicht ansässig; nur den Namen, der an ihren Ursprung erinnerte, liess er gewöhnlich der Rodung zurück, wenn er weiterzog. Und nur aus diesen letzten Spuren lässt sich noch der Wanderbetrieb der mittelalterlichen Glasmacherei verfolgen, ebenso wie uns die Zollrödel der Städte nur zeigen, dass ein regelmässiger Handel mit Scheiben und Trinkgefässen an den Zollstätten der Schwarzwaldstrassen Freiburg und Gengenbach vorüberging. Der Mangel an bestimmteren Nachrichten selber ist das beste Zeichen dafür, dass dieses Gewerbe nur vorübergehend festen Fuss fasste, und dass es sich deshalb auch der staatlichen Regulierung völlig entzog.

Bisweilen stand das Gewerbe allerdings auch in festeren Verhältnissen und wurde dauernd auf Kosten einer Herrschaft betrieben. Wenigstens im 16. Jahrhundert war dies der Fall. So besassen die Grafen von Fürstenberg damals eine Glashütte zu Lengenfeld bei Messkirch, die auf ihre Rechnung unter strenger Kontrolle arbeitete, die Geräte für die Hofhaltung herstellte, aber auch von Zeit zu Zeit einen Wagen voll Glas zur Verschiffung an den Bodensee schickte. Ein Hüttenmeister stand an der Spitze von vier Glasern und einer Anzahl Schürer und Holzhauer; sie alle waren mit festem Gehalt angestellt.

Solche Regieverwaltung, wie sie im Bergwesen bereits die Regel bildete, war aber bei den Glashütten noch die Ausnahme. Die Mehrzahl derselben bewahrte durchaus die ältere genossenschaftliche Grundlage, ja sie bildete sie in ihrer Art originell weiter.

Ihre Anzahl war seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr sehr gross. Unzweifelhaft die älteste war die St. Blasische Glashütte „in der Grafschaft Hauenstein“. Vom 16. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts erscheint sie stets auf derselben Stelle, „auf der Aue“, oder, wie man gewöhnlich sagte, „im Aule“ unweit des Schluchsees gelegen. Von hier

aus wurde im Jahre 1627 auch die Glashütte des fürstenbergischen Gebietes auf dem Höhenzug, der vom Feldberg nach dem Titisee hin sich erstreckt, angelegt. Dort erinnern die Dörfer Altglashütte und Neuglashütte an ihr Bestehen und ihr Wandern. Im Jahre 1703 ward sie nach Herzogenweiler in jene grossen Waldstriche versetzt, welche die Baar begrenzen. Ihre Schicksale werden uns besonders beschäftigen. Weniger gelang es in den waldreichen Gebieten des oberen Kinzigthales, diese Industrie heimisch zu machen. Nach vorläufigen Versuchen im 16. Jahrhundert ward im Schapbachthale seit 1618 eine Hütte angelegt, aber der Widerwille der Bauern und der Flösserzünfte liess sie damals so wenig aufkommen als wiederum ein Jahrhundert später ähnliche Versuche eines fürstenbergischen Konsortiums. Eine Hütte, die der Abt von Gengenbach zugleich mit seinen Berg- und Farbwerken in Nordrach anlegte, war ein durchaus herrschaftliches Unternehmen.

Im österreichischen Gebiete bemühte sich seit 1680 der Abt von St. Peter unweit Neukirch im Knobelwalde eine Glashütte zu gründen, und etwa seit 1690 sass hier eine grössere Glasergesellschaft, aber sie verliess diesen Platz, um gleich den fürstenbergischen Glasern sich in den tiefer gelegenen Wäldern bei Bräunlingen niederzulassen. Hier hat sie im Thal von Bubenbach bis in unser Jahrhundert ihre Fabrikation fortgesetzt. Im nördlichen Schwarzwald begegnen uns seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zwei Glashütten auf der Herrenwies und auf dem Mittelberg, der höchsten Erhebung des Plateaus, welches das Albthal von der Rheinebene trennt. Diese letztere ward erst im Jahre 1771 vom Berg herab ins Murgthal nach Gaggenau verlegt, wo sie als das einzige jener älteren Hüttenwerke noch jetzt besteht.

Die Nachrichten über diese Hütten fliessen in sehr verschiedener Stärke; von einer aber, der Rotwasserglashütte, sind sie lückenlos erhalten, so dass man an ihrem Beispiel die gesamte Entwicklung dieser Industrie verfolgen kann. Hierbei stellt sich die Gleichheit derselben auch für die anderen Unternehmungen heraus.

Es war nicht eigentlich der Wunsch, eine selbständige Industrie zu pflanzen, welche die Obrigkeiten veranlasste, Glasmacher heranzuziehen und mit Privilegien auszustatten, sondern ganz überwiegend die Absicht, wenig benutzbare Waldstrecken „aufzuschliessen“. Die planmässige Besiedlung mit Bauernhöfen brauchte die Glashütte als vorausgesandten Pionier. So liess im Jahre 1627 die fürstenbergische Verwaltung den grossen Walddistrikt am Feldberg untersuchen, „wie er wohl zu Nutzen zu bringen sei“. Aber man fand, dass kaum der vierte Teil dem Wald entzogen werden könne, und dass auch da nur Weiden mit kurzem, schlechten Gras anzulegen möglich sein würde; bloss an einer Stelle, wo dann später die alte Glashütte erbaut ward, sah man einen dauernden Anbau vor. „Deshalb,“ so schloss das Gutachten, „sei das allerratsamste,

dass man eine Glashütte hinbaute, denn dadurch würden die Wälder eröffnet, und könnte gleich gesehen werden, ob es Heu- oder Ackerfeld gebe, und gehe der Herrschaft keine Kosten darauf, trage vielmehr ziemlich ein."

Solche, für jene Zeit sehr gute, forstwirtschaftliche Untersuchungen und Erwägungen finden sich überall, wo man Glaser anzusiedeln unternahm. Oft bedeutete ein solches Unternehmen den Uebergang zu geregelter Wirtschaft überhaupt, wenn bisher ein Waldstrich nur der ungeregelten Ausbeutung der Harzer und Pottaschbrenner preisgegeben war. Ebendeshalb waren für die Glasmacher nur solche Plätze geeignet, die von der Flösserei nicht erreicht werden konnten. Wo der Wunsch der Behörden mit dem thatsächlichen Monopol einer Flössergenossenschaft zusammenstiess, da brach er sich gewöhnlich an dem zähen Widerstand derselben. Daher ist im Wolfachthale auf die Dauer keine Glashütte aufgekommen. Der Widerwille der Schapbacher Bauern, der Wolfacher Flösser war auf die Dauer nicht zu überwinden; sie schützten den drohenden Holzmangel vor, selbst wenn die Besichtigung der Wälder ergab, dass unzählige Bäume, die beim Mangel aller Aufsicht von den Harzern angezapft waren, nur noch zu Scheiterholz brauchbar seien. Deshalb hat auch im oberen Murgthal die württembergische Glashütte zu Schwarzenberg, später zu Schönmünzach erst entstehen können, als die Gernsbacher Murgschifferschaft hier ihren Einfluss völlig eingebüsst hatte, als man die wenigen Sägeblöcke, die noch aus dem württembergischen Teile des Thales verflösst wurden, über die Berge an die Quellen der Enz und Nagold beförderte.

Ausser dem Holz bedurften aber die Glasmacher zum mindesten noch den reinen Quarzsand in ihrer Nähe. Weil dieser fehle, lehnten sie z. B. 1588 die Niederlassung in Rippoldsau ab, und auch bei der Gründung der Rotwasserhütte wurde den Glasern die zollfreie Einfuhr des Sandes und der Weisserde zugesagt, die sie von Solothurn her über Zurzach kommen liessen, bis sie dann nach kurzem ihren Bedarf aus der Nachbarschaft zu decken im stande waren [1]).

Dieser Kontrakt ward im Jahre 1634 geschlossen. Er mag uns auch darum merkwürdig sein, weil er zeigt, wie man in diesen entlegenen Gebirgsgegenden zu einer Zeit, wo die Ebene der Verwüstung des 30jährigen Krieges preisgegeben war, sogar an die Gründung industrieller Unternehmungen und an ausgebreitete bäuerliche Ansiedlungen denken konnte. Bei solchen Verträgen handelt es sich ganz ähnlich wie bei der Verleihung eines Bergwerkes um ein Recht, das in seinen Grundzügen

[1]) So schloss 1683 auch der Abt von St. Peter mit der Herrschaft Triberg einen Vertrag wegen Ausfuhr der „Sandsteine", die zum Betrieb der Glashütte nötig waren.

feststeht, wieviel Variationen im einzelnen auch statthaben mochten: „alle Freiheiten, wie die Glashütten nach ihren gewöhnlichen Bräuchen und Herkommen zu geniessen haben“, werden deshalb wohl bisweilen schlechthin vorausgesetzt und nur die besonderen Bedingungen in den Vertrag aufgenommen [1]).

Die Grundlage bildet die Verleihung eines genau bezeichneten Walddistriktes auf bestimmte Zeit an eine Genossenschaft, die gemeinsam eine Glashütte errichtet und in ihr arbeitet. Das Band dieser Genossenschaft aber ist das denkbar lockerste. Drei Glasmeister sind es, die im Jahre 1634 mit der fürstenbergischen Regierung gemeinsam übereinkamen. Der Waldstrich, der ihnen auf 30 Jahre zur Nutzung überwiesen wird, wird ihnen zwar im ganzen übergeben, aber ein jeder soll seinen Teil abgesondert für sich behalten und ihn samt seinen Erben und Nachkommen unverhindert geniessen. Gemeinsam zwar sollen sie auch die Hütte erbauen und diese bleibt auch ihr unverteiltes Eigentum, bis sie nach Ablauf der ausbedungenen Zeit wie alle liegende Habe der Herrschaft anheimfällt; aber der Betrieb in ihr ist wiederum völlig getrennt: Jeder Glasmeister arbeitet mit seinem Glashafen an seinem Arbeitsloch selbständig; wie er die Materialien bezieht, wie er seine Ware absetzt, ist ausschliesslich seine eigene Sache.

Im Gesellschaftsvertrag, wie ihn neuaufzunehmende Glaser mit den älteren Genossen schliessen, wird ihnen stets vorbehalten, mit ihrem Anteil zu handeln, zu schalten und zu walten nach ihrem Belieben, der anderen Meister ungehindert. Auch steht es ihnen frei, ihren Teil für sich zu behalten oder einen anderen Mitgesellen anzunehmen, welcher dann gleichfalls mit dem ihm überlassenen Anteil handeln und schalten könne. Nur wird den anderen Genossen jedesmal das Zugrecht zugestanden im Falle der Veräusserung, und bestimmt, dass ihnen bei unbeerbtem Tode des Inhabers dessen Teil anheimfällt [2]). Dass die Genossen je nach der Anzahl ihrer Teile zu den Gesamtkosten der Hütte beigezogen wurden, versteht sich von selbst.

Die Teilbarkeit des Besitzes findet freilich in der Technik sehr rasch ihre Grenze. Regelmässig hat nämlich der gemeinsame Ofen nur zehn Stände, und damit war als höchste Grenze die Zahl von zehn selbständigen Meistern gegeben. Oft genug kam der Fall vor, dass durch Erbschaft ein Teil an einen fremden, des Gewerbes unkundigen Mann kam; alsdann musste dieser einen tauglichen und den anderen annehmlichen Glaser stellen; gewöhnlich aber entäusserten sich die Erben lieber eines solchen Besitzes durch Verkauf.

[1]) So 1685 in der Glashütte von St. Peter.

[2]) Wie es während des ersten Kontraktes in der Rotwasserhütte thatsächlich geschah.

So zeigten die Glasergenossenschaften noch am Ende des 17. Jahrhunderts die einfachen Formen, die uns früher bei den Anfängen der bergmännischen Gewerkschaft entgegengetreten sind: Gemeinsame Verleihung, aber gesonderter Betrieb mit eigenen Gesellen, freie Verfügung über den Teil, aber mit einem Vorzugsrecht der Genossen, weitere Teilbarkeit, die aber eine bestimmte Grenze nicht überschreiten kann, herrschen auch hier wie im alten Gesellenbau. Zu einer ideellen Einteilung in Kuxe kam es hier bloss deswegen nicht, weil Betrieb und Besitz sich zwar nicht juristisch, aber fast immer thatsächlich deckten; die rechtlich mögliche Mobilisierung führte hier nicht zur ökonomischen Zersplitterung und zur Trennung von Kapital und Arbeit. Und ebenso blieben die Gesamtkosten, für welche die Genossenschaft aufkam, neben den Betriebskosten des Einzelnen zu unbedeutend, als dass sich aus ihnen ein besonderes Recht der Zubusse hätte entwickeln können.

Der Stellung des Bergmannes gegenüber seinem Regalherren entspricht auch nach ihrer sozialen Seite vielfach die des Glasmachers zu der Obrigkeit von der er beliehen ist. Freilich ist von einer besonderen Gerichtsbarkeit bei einem so vereinzelten Gewerbe nie die Rede gewesen; die Hüttenmeister müssen, ohne dass sie deshalb auf die Stufe anderer Unterthanen rückten, eidlich dem Landesherren und seinen Gerichten Gehorsam versprechen. Die Grundlage der sozialen Existenz des Glasmachers aber ist gleich der des Bergmannes die völlige Freizügigkeit. Sie wird ihm für sich, seine Familie, sein Gesinde verbürgt und sie wird dann auch von ihm im ausgiebigsten Masse benutzt. Alle diese Glashütten stehen untereinander in regem Verkehr; auch gab es kaum einen anderen Anlass zur Eifersucht für sie, als dass einer jeden das Anrecht des Aschensammelns bei den Unterthanen in ihrem Ländchen zustand; wir haben schon gesehen, wie sich eine Hütte von der anderen abzweigt. Als 1691 nach den Verwüstungen des Krieges ein Teil der Glasmeister von St. Peter sich wieder in die Hütte auf der Aue im Hauensteinschen zurückzog, konnten sie doch vom Abte verlangen, dass er ihnen ihre Anrechte und Wohnungen bis zur Wiederkehr bewahre. Fast bilden die Glaser der sämtlichen Schwarzwälder Hütten eine einzige grosse Familie, denn bis tief ins 18. Jahrhundert heirateten sie nur untereinander und es finden sich deswegen auch nur wenige Namen bei ihnen vor: Sigwart, Thoma, Mahler, Greiner, Schmidt, Tritschler und Löffler, die uns aber auch in allen Hütten begegnen. Hätte man ihnen den freien Zug genommen, so hätte auch dieser für die Fortpflanzung ihrer schwierigen Kunst unentbehrliche Zusammenhang nicht länger bestehen können; wurde ihnen auch nur, wie es bisweilen geschah, der Abzug von Erbschaften und Heiratsgut auferlegt, so war auch das eine schwere Besteuerung für sie.

Aus dieser ihrer Sonderstellung folgt auch, dass sie von allen

Fronden frei erklärt waren — ausser dass sie für die Wege, die zu ihrer Hütte führten, auch selber sorgen mussten — und dass sie keiner der direkten Auflagen ausser den geistlichen Zehnten oder dem Neubruchzehnten von ihren Rodungen unterlagen. Der Stellung der Bergleute entspricht es weiterhin, dass auch die Glasmeister die Sorge für ihre Lebensmittelbeschaffung ihren Oberherren zuschoben; sie entnahmen von ihnen die Früchte, welche sie das Jahr über brauchten und bezahlten sie meistens mit ihren Waren, für die deshalb auch ein besonderer amtlicher Preiscourant aufgestellt war [1]. Wein einzulegen und zu verschenken gehörte zu ihren besonderen Freiheiten. Jedoch da seit dem 16. Jahrhundert die Behörden allerwärts in der gleichmässigen Durchführung des Ungelts ihre hauptsächliche finanzielle Aufgabe erblickten, gingen sie auf ein solches Vorrecht nur ungern ein; nur vorläufig und nur um guten Freunden einen Trunk zu verschenken gestanden sie es den Glasmeistern zu, mit dem Verbot, verdächtige Leute aufzunehmen, und gewöhnlich bedangen sie sich das Ungelt dabei aus. Späterhin ward zwar meist ein besonderer Wirt von der Hütte aufgestellt, aber aus der Mitte der Glaser genommen.

Aber auch die unbedingte Freizügigkeit passte nicht in ein Regierungssystem, welches Unterthanenpflicht und Leibeigenschaft, d. h. vor allem Aufhebung des freien Zuges als ein und dasselbe ansah. Und es gab ein Mittel, um mit der Zeit die Glasmacher zu bewegen, von freien Stücken dieses Vorrecht aufzugeben, um andere Vorteile dafür einzutauschen. Es war dasselbe, welches man gewöhnlich beim Bergmann in Anwendung brachte: man fesselte sie an die Scholle, indem man ihnen die Scholle als Eigentum gab. An dem Acker, den der Glaser nicht nur oberflächlich schwenden, sondern laut seines Vertrages völlig roden und bereiten musste, so dass kein Wurzelstock zurückblieb, hatte er doch nur eine beschränkte Nutzung, nicht anders als an dem Walde, den er auch nur mit einer knappen Anzahl Weideviehes nutzen durfte. Es war schon ein weites Entgegenkommen, wenn der Abt von St. Peter nach Ablauf der Bestandszeit den Glasern wenigstens den Fortbesitz des Hauses ohne den Hausplatz zugestand; für gewöhnlich ward dieses nicht mehr zur fahrenden Habe gerechnet, welche allein dem Glaser zu Eigen gehörte. Verlängerten nun die Meister ihren Vertrag, so trat an sie die Anmutung heran, sich unterthänig zu machen, aber auch ihre Güter als Erblehen zu empfangen.

Die Glaser und Schürer der Fürstenbergischen fiskalischen Hütte zu Lengefeld, die nicht einmal eine selbständige Erwerbsgenossenschaft bil-

[1]) Derselbe hat nur für den Verkauf an den Fürsten Gültigkeit, lehrt aber die Fabrikation kennen. Die grössten Scheiben, wie in Böhmen 1500 ein Truhen füllen, das Hundert 12 fl., 1800 die Truhe das Hundert 10 fl. 2000 die Truhe das Hundert 8 fl., 2400 die Truhe das Hundert 6 fl., doch soll man solche bei ihnen in der Hütte abholen. 1 Tabernakelgläslein 3 kr., das Hundert 5 fl.

deten, unterschieden sich doch in ihren persönlichen Verhältnissen nicht von ihren Berufsgenossen. Sie waren, wie im Jahre 1588 bemerkt wird, hier schon geboren und erzogen; aber dennoch waren sie noch immer keine Unterthanen. Jetzt erst huldigten sie als solche, um hierdurch des Grundbesitzes fähig zu werden; aber ihre Freizügigkeit liessen sie sich auch damals nicht kränken. Ein jeder erhielt, ohne die üblichen aus der Leibeigenschaft herfliessenden Lasten auf sich zu nehmen, ein Erblehen von 4—5 Joch Acker. Noch nach dem 30jährigen Kriege [1]) blühte die Hütte und die Verhältnisse der Glaser hatten sich in nichts geändert. Nach dem 30jährigen Kriege war man nicht mehr geneigt, so günstige Bedigungen zuzugestehen. Jetzt machte die fürstenbergische Regierung im Jahre 1669 den Glasern der Rothwasserhütte zur ersten Bedingung, dass sie, ehe sie ihre Güter erkauften, sich in die Leibeigenschaft ergäben. Die Hintersassen, die sie mit sich gebracht, Holzhauer, Aschenbrenner, Schürer hatten dies schon geraume Zeit zuvor gethan, und ihre Hütten zu Eigentum erhalten. Die Glaser erklärten: zwar würden sie am liebsten bei ihrem alten Bestandsbrief bleiben, jedoch seien sie auch bereit, ihre Güter mit je 800 fl. zu erkaufen und Leibfälle ebenso wie Kauffälle zu geben, wenn man ihnen nur das Ross, das sie zu ihrem Gewerbe unentbehrlich brauchten, lasse. Auf die Freizügigkeit könnten sie aber auch jetzt, um ihrer Hantierung nachzugehen, nicht verzichten [2]).

Jetzt erst gaben die Glaser, indem sie sich doch wenigstens im wesentlichen als eine ansässige Bevölkerung bekannten, sich und ihren Hintersassen eine Gemeindeordnung, in der sie die Bestimmungen, wie sie sonst in den Hofgemeinden des Schwarzwaldes galten, zum Muster nahmen. Die Schonung des Waldes war hier, wo gewerbliche und landwirtschaftliche Interessen zusammentrafen, noch mehr als sonst notwendig. Der Hofbesitzer sollte nicht mehr Vieh auf die Weide schlagen, als er im Winter mit eigenem Heu erziehen konnte; der Hintersasse sollte bei den Glasern erst anhalten, ehe er das einzige ihm zugestandene Haupt Vieh eintrieb. Als sie dennoch sich Uebergriffe erlaubten, beschloss man, neue nicht mehr zuzulassen, nachdem man ihnen gleich anfangs 4 fl. Einzugsgeld auferlegt hatte. Ueberhaupt beabsichtigten die Glaser diese „Bürgerschaft", wie sie, die sich Herren dünkten, die Hintersassen nannten, in einer abhängigen Arbeiterstellung zu halten. Sie sprachen ihnen ausdrücklich das Recht ab, einen Anteil an den Rodungen, die beim weiteren Räumen des Waldes hergestellt würden, zu begehren. Jeder Neubruch sollte nur den zwölf Vollbesitzern — zu den zehn Glasern trat noch der Wirt und der Müller — gehören. Die Regierung bestimmte jedoch einige

[1]) Von 1649—1659 sind die Rechnungen vorhanden.

[2]) Auch die Abgabenfreiheit ward für die Zeit des Bestandes bewilligt.

Jahre später, dass den Taglöhnern und Einwohnern der vierte Teil der Rodungen in Zukunft zustehen solle.

Die Glasmeister haben dann 1706, als sie mit Wegzug drohten, nochmals die Anerkennung ihrer vollen Freizügigkeit erlangt, wonach sie nur Todfälle zu entrichten hatten; aber bei ihrer Ansiedlung in Herzogenweiler 1723 ward ihnen diese endgültig beschnitten. Wer binnen der Pachtzeit sich in eine fremde Herrschaft begab, musste fortan die Erlaubnis hiezu erwirken und den Abzug vom Vermögen zahlen. Ein gleiches galt vom Heiratsgut der Töchter, und die Glasmeister konnten bald berechnen, wie viel Tausende von Gulden sie damit der Herrschaft abgeben mussten. Nicht einmal Erblehen empfingen sie damals, sondern es wurden ihnen jeweils auf Lebenszeit die Stücke des uralten grossen Meierhofes der Zähringer verpachtet; doch ward ihr Gewerbe damals so schwunghaft betrieben, dass sie zum Feldbau kaum Zeit fanden[1]).

Auf die innere Verfassung der Erwerbsgenossenschaft übte jene äussere Konstituierung als Ortsgemeinde keinen Einfluss, sie war noch immer so locker, als sie von jeher gewesen war; als dagegen der Vertrag mit der Herrschaft zum zweitenmal erneuert werden sollte im Jahre 1686, drang diese auf eine Veränderung auch hierin. Sie warf den Glasmeistern vor, dass sie eine Zeitlang liederlich gehauset, das Glaswerk bald, ehe sie es gemacht, schon wieder verthan hätten; sie forderte eine strengere Bindung der einzelnen, die Wahl eines Hüttenmeisters, „den sie fürchten und dem sie gehorsamen sollten". Damit wurde eine Aufsicht über den Betrieb und die Arbeiter eingeführt, aber keineswegs eine Wirtschaftsgemeinschaft auf Gewinn und Verlust.

Doch hatte die Genossenschaft frühzeitig wenigstens die ursprüngliche Trennung des Waldbesitzes aufgehoben, und nach ihrer Uebersiedlung nach Herzogenweiler erkaufte sie gemeinsam, da der zugewiesene Distrikt nicht reichte, von Bauern der Nachbarschaft einen eigenen Komplex von 1200 Morgen. Auch hielt sie bei Verkäufen am Zugrecht der Genossen fest, um fremde Elemente fern zu halten, und entschied 1706, dass die Genossenschaft, wenn ein Glaser untauglich zu dem Glaswerk oder unfleissig sei, ihn gegen volle Erstattung des Kaufpreises abschaffen dürfe. Bis 1818 aber blieb im übrigen der alte Zustand.

Wie das Blasen des Glases, so hatte auch jeder einzelne mit seinen Gesellen die weitere Bearbeitung, das Schleifen und Malen, für sich vor-

[1]) Als die St. Peter'schen Glaser nach Bubenbach zogen, wurde ihnen ebenfalls ein grosser Hof in Pacht gegeben. Es sollte hier regelmässige Waldschlageinteilung stattfinden und die Reuten nicht länger als zwei Jahre zu Feld genützt werden. Trotzdem waren nach 50 Jahren nicht weniger als 100 Joch zu Feld gemacht. Auch hier wurden jetzt erst die Glaser als Unterthanen angenommen, aber nicht zur Leibeigenschaft genötigt, sondern mit dem Bräunlinger Bürgerrechte begabt und gleichsam zu einer Ausbürgerkolonie der österreichischen Landstadt erklärt.

genommen. Sie sahen hierin einen Haupterwerb und waren daher höchst unzufrieden, als die Regierung im Jahre 1751 ein Privileg daraus machte, das sie einem besonderen Glasschleifer Hans Thoma, der seit der Verlegung der Hütte nach Herzogenweiler sich hier mit Erlaubnis der Glasmeister niedergelassen hatte, erteilte. Gestützt auf dieses Privileg gelang es dem geschickten und thätigem Manne, der seinen Sohn wieder nach dem Hauptsitz der Glasbearbeitung, nach Böhmen sandte, die erste Stellung unter den Genossen zu erlangen. Er gab jetzt thatsächlich den Glasmeistern Beschäftigung, er lieferte den Glasträgern ihre beste Ware; und so ward auch in diesem Gewerbe, das sich so lange von der kapitalistischen Betriebsweise fern gehalten, die verfeinerte Bearbeitung und die Handelsvermittlung der Anlass zu ihrem Eindringen. Thoma erwarb selber einige Stände in der Hütte, die er mit abhängigen Glasmeistern besetzte, und wurde von der Regierung auch zum Vogt und Hüttenmeister ernannt.

Obwohl die Familie zu den alten Glasmachergeschlechtern gehört, auch mit den übrigen Genossen vielfach verschwägert war, erhob sich doch bittere Feindschaft. Die übrigen, namentlich die Familie Mahler, die schon vor 150 Jahren als die erste das Werk begründet, wehrten sich nach Möglichkeit gegen den neuen Eindringling, der doch, wie sie ihm vorwarfen, als Maler ein ruhiges und dabei lohnendes Geschäft treibe, während sie im Schweisse ihres Angesichts Tag und Nacht vor dem Ofenloch arbeiten müssten.

Solche Zwistigkeiten waren es, die im Jahre 1818 die Glasmeister bewogen, nachdem die Bubenbacher zwei Jahre früher damit vorangegangen waren, ihre ganze Verfassung auf eine neue Grundlage zu stellen. Bei ihrer bisherigen Absonderung — so erklärten sie jetzt selber — hätten sie sich durch Konkurrenz die Materialien verteuert, durch Abdingen der Gesellen den Lohn gesteigert, durch Unterbieten die Preise gedrückt. Sie nahmen sich die Handelscompagnien, wie sie sonst auf dem Schwarzwald bestanden, jetzt erst zum Muster. Die neue Gesellschaft bestand nach wie vor aus zehn Teilhabern, die aber nun mit 120 Arbeitern — früher hatten die einzelnen Meister sogar 150 beschäftigt — auf gleichen Gewinn und Verlust gemeinsam arbeiteten. Damit kein der Compagnie widriges Mitglied hineinkomme, hatte die Majorität das Recht, zu bestimmen, welches der Kinder, oder ob etwa der neue Ehegatte der überlebenden Witwe ihr als Genosse anstehe. Durch Majoritätsbeschluss ward auch über den ganzen Geschäftsbetrieb entschieden, über die Höhe und die Verwendung der jedesmaligen Einlage, über Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen und Gesellen, auch der übrigen Gehilfen, wobei vorzüglich die Kinder der Gesellschafter, wenn sie fähig, berücksichtigt werden sollten. Auch jetzt widerstrebte diesen Genossenschaften Gleichberechtigter die monarchische Verfassung, wie sie schon vor mehr als

hundert Jahren die Regierung verlangt hatte; sie dachten nicht daran, sich einem einzelnen zu untergeben, „den sie fürchten und gehorsamen“; aber sie bedurften doch jetzt genossenschaftlicher Beamter und wählten einen „Kommandanten“ in der Hütte und zwei Rechnungsführer, deren Befugnisse sie doch auch wieder einschränkten.

So waren auch diese Produktivassoziationen schliesslich nur eine rationelle Fortbildung des lange entwicklungslosen Keimes früherer Zeit. Auch die Gesellenschaft — der wichtigste Teil der Arbeiterschaft — stand den Unternehmern noch immer sehr nahe; denn es ward als Regel angenommen, dass sie sich aus Söhnen und Seitenverwandten der Unternehmer zusammensetze. Dem Lehrling, der aus diesem Kreise hervorging, waren vier Jahre Lehrzeit gesetzt, und er erhielt schon im ersten Jahre 20 fl., die sich in jedem folgenden um weitere 10 fl. steigerten.

Es waren diese Verbesserungen wohl geeignet, die Leistungsfähigkeit zu erhöhen, hätten sich nicht eben damals auch die Produktions- und Absatzbedingungen für diese bisher so stattlich entwickelte Industrie verschlechtert. Auf die Benützung des fast wertlosen Holzes waren die Glashütten ursprünglich angewiesen; nun gingen die Preise desselben rasch in die Höhe, die Verbindung mit der Landwirtschaft ward völlig gelöst, und namentlich die beiden bedeutendsten Hütten des Schwarzwaldes empfanden diese Aenderungen schwer: „Die Standesherrschaft Fürstenberg sucht nun infolge des sie selbst betreffenden Umschwungs der Dinge das ihr verbliebene Privateigentum ihrer Domänen auf den grösstmöglichen Ertrag zu bringen“, klagten sie bereits im Jahre 1820.

Auch hatten diese Hütten sich stets ganz auf den Hausierabsatz gestützt, der selbstverständlich nur billige Ware brauchen kann. Sie waren in der Technik nie sehr weit vorwärts gekommen. Im Jahre 1692 sprachen wohl die Glaser von Neukirch von der Hoffnung, nach Wiederherstellung des Friedens für buntes Glas besseren Absatz zu finden; auch in der Gengenbacher Hütte zu Nordrach, die im Anschluss an die dortigen Kobaltwerke entstanden war, ward solches fabriziert, aber im Ganzen herrscht doch das farblose Glas vor. Auf Mondglas, Flaschen und Gläser blieb die Fabrikation fortwährend beschränkt. Noch 1817 ward nirgends Tafelglas bereitet. Fast schien es einmal, als ob die böhmischen Verbindungen der Fürstenberger auch der Glasmacherkunst von Nutzen sein sollten. Jm Jahre 1681 hatte sie einen vereidigten Glaser nach Rippoldsau gesetzt, der zunächst für die Hofhaltung, dann aber auch zum Verkauf an die Trägercompagnien kostbare Kristallgläser herstellen sollte. „Da wir ihm auch ein oder ander Sekret der Glasmacherkunst zustellen lassen würden, soll er durch Aid zu dessen Verschweigen verbunden sein.“ Aber schon nach drei Jahren finden wir hier wieder eine der üblichen Glasergenossenschaften, die sich darauf beschränkte, in eifriger Konkurrenz mit den andern Hütten Flaschen herzustellen für die Versendung

der Schwarzwälder Sauerbrunnen, des damals vielbegehrten, auch durch Grimmelshausens Roman berühmt gewordenen Getränkes.

Wieder war dann am Schlusse des 18. Jahrhunderts ein Anlauf zur Krystallglasfabrikation genommen worden in Gaggenau, wo Anton Rindenschwender, der zugleich der Landwirtschaft, Industrie und vor allem dem Holzhandel des Murgthales einen bedeutenden Aufschwung gab, die Hütte erworben hatte; aber das Unternehmen, technisch gut geleitet, blieb unrentabel bei mangelndem Absatz: noch im Jahre 1817 ward in der Residenzstadt in der Woche nicht mehr als für 5 fl. geschliffenes Glas verkauft.

Für billiges Glas aber ward jetzt die bayerische Konkurrenz noch weit fühlbarer als die böhmische für feine Sorten hätte sein können. Auch hier begegnen wir jenem unhaltbaren Zustand, der dem Zollverein voranging. Bayern hatte alle Glaseinfuhr verboten, und Baden, das für sich allein schlechterdings niemals Retorsionen ergreifen konnte, war seiner Einfuhr ausgesetzt. Wenn nun aber für alle übrigen Industrien der Zollverein Luft schaffte, so ward er für die Glasmacherei allerdings verhängnisvoll. Sie musste sich angesichts der bayerischen Konkurrenz noch weiter einschränken. Immerhin ist es bemerkenswert, dass sie sich bis heute eine ihrer historischen Gestaltung ähnliche Form, im Anschluss an eine der bedeutendsten Schwarzwälder Handlungscompagnien, bewahrt hat.

Ihre Hauptbedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes hat die Glasmacherei aber nicht als Fabrikation, sondern durch die Anregung, die sie dem Handel gab, ausgeübt. Im Anschluss an sie sind die Handlungscompagnien entstanden, die das Erwerbsleben des Schwarzwaldes umgestalteten. Frühzeitig haben sich diese von der Abhängigkeit, in der sie zu den Glashütten standen, emanzipiert, und höchst verschiedenartige Waren, wie sie die bäuerliche Industrie des Schwarzwaldes hervorbrachte, miteinander vereinigt; sie haben sich dann selber bemüht, diese Gewerbsthätigkeit noch mannigfaltiger zu gestalten. Ehe wir uns jedoch ihre Organisation und Thätigkeit vergegenwärtigen, müssen wir zuvor ihre Grundlagen, wie sie in den Hausindustrien des hohen Schwarzwaldes liegen, aufsuchen.

X. Kleinere Hausindustrien.

Den Augen der Beamten, welche sich für die Erziehung der Volksmassen durch die Textilindustrie begeisterten und nach dieser Richtung hin alle Kräfte wandten, erschien die Plateaulandschaft östlich und nördlich vom Feldberg ein steriles Land. Die fürstenbergische Regierung war mit ihren Bemühungen, in den vier Aemtern über Wald die Spinnerei einzuführen, an dem passiven Widerstand des Volkes gescheitert. Der Abt von St. Peter, die Stadt Freiburg in ihrem Gebiete um St. Märgen hatten erst gar keine Versuche dieser Art angestellt, und in der Kameralherrschaft Triberg blieb es bei Wünschen und Ermahnungen.

Nirgends hatte sich, ausser etwa im Reichsthale Harmersbach und seiner Umgebung, der Unabhängigkeitssinn der Bauern stärker und starrer entwickelt als hier [1]). Die politischen Verhältnisse hatten dazu das ihrige beigetragen. Lange Zeit war die Herrschaft von Oesterreich als Pfandobjekt benutzt worden, und die Bauern hatten die Inhaber, die mit Hilfe der Regierungsgefälle nur zu ihren Zinsen kommen wollten, niemals als rechte Oberherren geachtet. Durch einen zähen, jahrhundertelang fortgesetzten Widerstand hatten sie sich der Leibeigenschaft entledigt, die vermöge der Sondervorrechte des Abts von St. Peter sich allmählich über das ganze Gebiet auszudehnen drohte. Auch die Verpflichtungen, die sie gegen das Kloster von St. Georgen hatten, waren schliesslich auf ein durchaus leidliches Mass zurückgeführt worden. Sie hatten kein Stift, keinen mächtigen Abt in ihrem Gebiete sitzen; ihre Pfarrer, wenn sie etwas gelten wollten, mussten selber die Interessen des Bauernstandes vertreten.

Und wenn nun auch seit dem westfälischen Frieden nicht mehr Pfandherren, sondern Amtleute ihre Obrigkeit waren, so hatte sich das Misstrauen der Bauern gegen alle Anordnungen, die ihnen von oben zukamen, nicht verändert. In der That hatte auch nur die äussere Form der Regierung gewechselt. Denn der Amtmann war auch jetzt noch der Pächter aller Einkünfte, deren Erhebung er alsdann weiter ver-

[1]) Das Genauere erst in der Agrargeschichte; siehe auch den Schluss von Kap. V.

pachtete. Aber wehe dem Einheimischen, der sich beikommen liess, auf der Versteigerung zu bieten: auf den Gemeindetagen selber wurde er von seinen Mitbürgern zuerst furchtbar geprügelt und dann zuguterletzt herausgeworfen.

Auch an diesem spröden Material versuchte sich nun die aufgeklärte Staatskunst Maria Theresias; jedoch mit sehr mangelhaftem Erfolg. Im Jahre 1768 ordnete die Kaiserin an, dass hier wie anderwärts regelmässige Polizei- und Kommerzialsessionen mit Ausschüssen der Unterthanen gehalten würden. Widerwillig gehorchte der Oberamtmann, „obzwar," wie er unterthänigst replizierte, „allhiesige wilde und mit lauter niederträchtigem Bauernvolk besetzte Gegend schwerlichen grosse Vorschläge an Handen zu geben gestatten wird". Er berief freilich nur den Bürgermeister und Ratschreiber von Triberg samt einem nahegesessenen Vogt, die nun alsbald ganz in der Weise der Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts eine Reformation der Kleidertracht vorschlugen, wonach diese auf „die anständige und nützliche Art und Mode, wie sie vor 50 und mehr Jahren von den ehrbaren Vorfahren jederzeit beobachtet worden", zurückgeführt werden sollte.

So verstand allerdings die vorderösterreichische Regierung die Thätigkeit der „Kommerzialkollegien" nicht; sie belehrte sie vielmehr, dass die Erfahrung in allen Ländern gezeigt habe, dass solche Kleiderordnungen ganz unnütz seien, und wies sie wiederholt mit Entschiedenheit auf die Anblümung der Viehweiden und die Einführung der Wollespinnerei hin, als auf die Dinge, welche allgemein not thäten. Ueber diese Unwissenheit der weisen Regierung lächelten ihrerseits wieder die Triberger; denn wenn irgend etwas gut im stande war, so war es ihre durch das Klima gebotene Weidewirtschaft, und sie bemerkten, dass sich bei ihnen die Tagelöhner — so bezeichneten sie alle, die nicht Hofbauern waren — viel einträglicher als mit Wollespinnen, mit Strohhutflechten und Uhrenmachen ernährten. Von diesen Erwerbszweigen hatte aber die Regierung noch nichts gehört und übersah sie auch weiter hartnäckig. Und doch hatten schon 1741 die sämtlichen Stabsvögte im Namen ihrer Gemeinden erklärt: dass sich in ihrem rauhen und wilden Revier viele Hundert Personen befänden, welche diese oder jene Arbeit aus ihrem eigenen Kopf ohne Lehrmeister erlernt. Was sie wünschten, war nur: ungehinderte Freiheit sowohl des Gewerbes wie des Verkehres. Und diese Grundforderung wussten sie, wo es not that, richtig zu vertreten.

Auch hierin verfolgte das Städtchen Triberg, ebenso wie von hier vereinzelte Zunftbestrebungen ausgingen, bisweilen eine andere Richtung, in der es vom Amtmann bestärkt wurde. Es hätte die Einführung obligatorischer Vieh- und Wochenmärkte gewünscht, während der Bauer am freien Verkauf seiner Schlachtochsen und seiner Butter an auswärtige Händler festhielt, was dem Amte nur als Winkelkauf galt. Eine derartige Zumutung ward jedoch 1768 von der Regierung zurückgewiesen

unter Berufung auf den Grundsatz der Kaiserin, dass aller Zwang gegen die Unterthanen in Handel und Wandel zu vermeiden sei.

Jedoch wissen wir bereits, wie wenig tief diese Ueberzeugungen annoch in der österreichischen Beamtenschaft wurzelten. Schon das nächste Jahr brachte eine Missernte und in ihrem Gefolge ein strenges Verbot aller Ausfuhr von Vieh und Früchten. In die Herrschaft Triberg ward eine Abteilung Dragoner gelegt, um die Grenzsperre gegen Württemberg und Fürstenberg aufrecht zu erhalten. Der Amtmann benützte sie aber auf eigene Hand, um die Bauern zum Besuch des Triberger Marktes zu zwingen. Damals reichten die Stabsvögte gemeinsam eine Denkschrift über die Lage der Herrschaft ein, die schon durch ihre gute statistische Begründung für jene Zeit eine Seltenheit zu nennen ist, vollends aber überrascht, wenn man bedenkt, wie ungeschickt in der Behandlung aller öffentlichen Angelegenheiten der Bauer damals noch war, wie er sonst überall zum Advokaten seine Zuflucht nahm.

Sie setzten auseinander, wie ihr Land ganz auf den Verkehr mit den Reichsnachbarn, nicht mit Vorderösterreich angewiesen sei; Strassburg einerseits, Württemberg andrerseits sind die Abnehmer ihrer Butter, ihres Viehs; von ihnen tauschen sie das Getreide ein, das sie selber nicht erzielen können. Sie stellten eine interessante Berechnung auf: 7150 Menschen, ausser den Kindern, die noch kein Jahr sind, enthalte das Gebiet, von denen seien auf jeden Kopf 16 Sester rauher Frucht zu rechnen, 32 Fuhrleute brauchen für ihre Pferde 9490 Sester, 327 Bauern für die ihrigen 8502 Sester Haber. So wird auch der Bedarf für 600 Schweine und 21 Bäcker berechnet. Auf eine Gesamtsumme des Bedarfs von 173000 Sester kommen aber im allerbesten Falle 103000 Sester eigener Erwachs. So wird in ähnlicher Weise der Fehlbetrag an Erdäpfeln, an Kraut, namentlich aber an Stroh berechnet, den sie von aussen ersetzen müssen. Denn das sei die drückendste Bestimmung, dass infolge der wechselseitigen Strohsperre den 700 armen Familien ohne Grundbesitz auch noch der Kauf ihres notwendigen Arbeitsmaterials unmöglich gemacht werde, denn mindestens 2087 Zentner auswärtiges Stroh brauchten sie zu ihrer Fabrikation.

Wir wissen aus der Schweizer Geschichte, wie solche Getreidesperren, gegen die Hochgebirgskantone verhängt, diese zur Verzweiflung getrieben, zu den grössten politischen Veränderungen geführt haben. Hier erzeugten sie wenigstens eine tiefgründige Erbitterung gegen eine Regierung, die, mit dem Anspruch, für das allgemeine Interesse zu sorgen, den Bauer nur schädigte. Denn auch diesmal hatte der Obervogt jenen überzeugenden Vorstellungen und Berechnungen nichts entgegenzustellen als die Behauptung: „Alle Schuld liege nur an den geizigen Bauern, die ihr Vieh und ihre Butter nicht billig hergeben wollen (!)“ und er fügte die Mahnung hinzu: man solle sie ja recht streng zwingen, nur auf dem

Markt in Triberg und nur an österreichische Metzger zu verkaufen, dann würden sie es lernen, sich zu begnügen. Die vorderösterreichische Regierung dachte nicht daran, zu Gunsten dieser von jeher als Stiefkind behandelten Landschaft irgend eine Ausnahme zu machen, eine Milderung zu gestatten.

Für die Schwarzwaldindustrie aber ist dieser Mangel jeder Rücksicht der denkbar grösste Vorteil gewesen. Sie zwang geradezu diese Bevölkerung, deren Denkschriften zeigen, wie ganz sie von der Notwendigkeit industrieller Arbeit durchdrungen war, sich mit dieser auf eigene Füsse zu stellen. Alle Industrien, die uns bisher begegnet sind, selbst die Glasmacherei nicht völlig ausgenommen, waren in ihrem Ursprung oder in ihrem Fortgang durch das Eingreifen der Regierungen wesentlich bestimmt worden. Einzig die Industrie des hohen Schwarzwaldes ist ein selbstwüchsiges, wetterfestes Kind, das aus der Eigenart des Landes und Volkes entsprossen ist.

Wir sehen, wie den Triberger Vögten selber die Strohflechterei als die wichtigste Nebenbeschäftigung der Armen erschien. Sie wurde hier namentlich von allen Frauen getrieben. Wann sie eingeführt worden, wissen wir nicht, jedenfalls geschah dies nicht vor dem ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts [1]; ihre Ausbreitung war aber jedenfalls, wie bei solchen Hausindustrien gewöhnlich, eine ausserordentlich rasche. Längere Zeit blieb sie auf den Umkreis der Herrschaft Triberg eingeschränkt, wie sie sich heute auch wieder ungefähr auf ihn zurückgezogen hat. Erst im Jahre 1750 fing sie an, sich nach den fürstenbergischen Aemtern zu verbreiten, und erregte dort die Aufmerksamkeit der Amtleute. Die Regierung dachte ihr Vorschub zu leisten, indem sie zunächst für das Amt Vöhrenbach und Schönenbach, das an das Tribergische grenzte, eine Verordnung ergehen liess, wonach die Hirtenbuben, die bisher müssig auf dem Felde gelungert hätten, zum Strohhutflechten gebracht werden sollten. Deshalb wurde befohlen, dass jeder Bauer zwei Schauben geeignetes Stroh anschaffe, und binnen zwei Jahren einen Dienstboten miete, der das Flechten verstehe.

Mehr als diese Verordnung, die der Schwarzwaldbauer mit der üblichen Gelassenheit über sich ergehen liess, bewirkte das Vorbild der Nachbarschaft. Denn als man nach weiteren drei Jahren den Befehl auch auf die Vogteien Schollach, Linach, Urach — Mittelpunkte der Uhrenmacherei — ausdehnte, stiess er dort auf entschiedenen Widerstand. Man musste es aufgeben, die Revision durch die Landeshatschiere auszuüben, zumal die Bauern weit weniger über deren Strenge als über ihre Bestechlichkeit und Zudringlichkeit sich beklagten.

[1] Nach Jäcks treffender Bemerkung, dass auf den Votivbildern im Schwarzwald bis 1710 regelmässig der Filzhut, von 1716 ab aber der Strohhut erscheint.

Auch in diese Thäler ist alsdann das Strohflechten gedrungen, aber wesentlich durch die Handelscompagnien verbreitet, die ausser den Uhren noch einen anderen Artikel begehrten. Der Hofbauer blieb hier wie öfters der industriellen Beschäftigung der Hintersassen abgeneigt. — Im Amte Löffingen klagten schon 1776 die Bauern: bei gegenwärtiger Wohlfeile der Früchte möchten die Mägde lieber im Umherspazieren Strohhüte flechten als Bauernarbeit verrichten.

Ursprünglich wurde nur grobes Landstroh verflochten. Allmählich fing man aber an, die Beschaffenheit der Flechtarbeit etwas zu verbessern. Bei jenem Versuche, eine Kleiderordnung einzuführen, beklagten die mürrischen Beisitzer der „Kommerzialsession" namentlich den Luxus, den neuerdings die Frauen mit feinen Strohhüten trieben. In Wirklichkeit stand aber die Technik auch damals noch auf einem sehr niedrigen Standpunkt. Es war erst das dringende Bedürfnis, welches zu einer wirklich bedeutenden Verbesserung führte.

Es machte doch einigen Eindruck in Karlsruhe, als im Jahre 1810, während überall sonst im Lande die alten Industrien zusammenbrachen oder kümmerlich hinsiechten, aus Triberg ein Bericht des Obervogtes Huber einkam, in dem von den erfreulichen Fortschritten der Strohflechterei die Rede war. Auch hier hatte der badische Staat in einem Augenblick schwerer Krisis Besitz ergriffen, aber das intelligente Beamtentum aus der Schule Karl Friedrichs wusste gerade hier sich aufs beste einzuführen, wo bisher die Staatsgewalt nur als ein entarteter Rest des Feudalismus erschienen war. Seit 1803 hatte die Erhöhung der Rheinzölle den Absatz grober Strohhüte ausserordentlich erschwert, die Handelscompagnien waren genötigt, den ohnehin kargen Lohn einzuschränken, und da dieselben ungünstigen Konjunkturen auf dem Uhrenhandel lasteten, drohte ein Notstand. Nun gelang es Huber, sich mit der feineren Fabrikation, wie sie in der Schweiz, namentlich im Berner Oberland, üblich war, vertraut zu machen [1]). Er lud hierauf die besten Grobflechterinnen ein, Unterricht und verbessertes Werkzeug zum Strohspalten zu empfangen, und versprach ihnen, selber das feine Geflecht das Stück zu 10—16 kr. abzukaufen. Doch wäre er damit nicht weit gediehen, hätte er nicht einen begabten Löffelschmied Weisser von Schönwald für seine Methode gewonnen. Dieser verschaffte sich bald guten Absatz, namentlich auch an französische Fabriken und überflügelte durch bedeutende Verbesserungen in der Appretur, die ja beim Strohhut fast ebensoviel wie das Geflecht besagt, seine Konkurrenten bei weitem.

[1]) Nicht mit der italienischen, wie Jäck angibt. Ich folge der Denkschrift Hubers im Gen.-L.-A. Triberg A. und anderen ebendaselbst vorhandenen Aktenstücken.

Jedoch stiess der Obervogt bei seinen Schutzbefohlenen auf einen seltsamen Widerstand. Die Bauern waren anfangs nicht zu bewegen, das Getreide grün, wie es allein zur feineren Strohbleiche zu gebrauchen ist, abzumähen. Das sei Sünde und werde unfehlbar durch den Zorn des Himmels, Hagelschlag und Wetterschaden, bestraft werden, erklärten sie aus einem Munde. Selbst der Einfluss der Pfarrer, von denen der Schönwalder, Mayer, sich durch Anlage einer eigenen Strohflechtschule verdient machte, verfingen nicht und ebensowenig Drohungen mit Exekution, bis es dem Obervogt und seinem Vertrauensmann gelang, diese religiösen Bedenken durch das einfachste aller Mittel zu beschwichtigen: sie zahlten doppelten Preis für grüne Halme.

Weisser verstand es, die Preise im Ausland auf ihrer Höhe zu erhalten, und es war ihm vom Obervogt zur Pflicht gemacht worden, möglichst grosse Barbestände zurückzubehalten, um den Flechterinnen auch im Spätjahr und Winter abkaufen zu können. Freilich kamen auf 1500 Mädchen und Frauen, die bei der Grobflechterei geblieben waren, nur 250 Feinarbeiterinnen, die fast alle in der Vogtei Schönwald wohnten, aber der Verdienst aus der Grobflechterei betrug demungeachtet nur 30 000, der aus der feinen bereits 15 000 fl. Der Obervogt hoffte von dieser einleuchtenden Thatsache die rasche Verbreitung der verbesserten Fabrikation, obwohl er gerade durch Denunziationen neidischer Konkurrenten in Urach gegen Weissers vorgebliche Monopolabsichten zu seiner Denkschrift veranlasst worden war. Er warnte vor allem Eingreifen; jeder Zwang werde nur ein Hindernis der Verbesserung der Qualität, auf die alles ankomme, sein; denn der Schwarzwälder sei unzugänglich für alle Befehle und nur empfänglich für das Beispiel, an dem er das Gelingen selber beobachten könne. Der thätige Mann hatte diese Erfahrung in allen Zweigen der Industrie und Bodenbestellung gemacht, wobei er für die von ihm vorgeschlagenen Verbesserungen immer tüchtige Männer aus der Bevölkerung zuerst zu gewinnen wusste: bei der Uhren- und Löffelmacherei, bei der Mattenanlage und Wiesenwässerung: „In jedem Fache ahmte man nach und folgte den besseren Vorschlägen nach und nach, so sehr anfänglich darüber geschimpft wurde, und nie hatte ich nötig, höhere Hilfe zu suchen.“

Unterdessen hatte sich der Handel der Schwarzwälder Firmen nicht beschränkt auf einheimische Strohhüte. Eine der grössten unter den in Lenzkirch entstandenen Gesellschaften, Faller und Tritscheller, hatte schon seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts in immer grösserem Massstabe Vicentiner und Florentiner Strohhüte aufgekauft und auf den Markt gebracht. Es lag nahe, wie man die Triberger Industrie durch die Anlehnung an die Schweizer Technik verbessert hatte, auch zu versuchen, in Wetteifer mit jener altberühmten, italienischen Industrie zu treten. Wiederholt forderte die Regierung die Compagnie zu einem solchen Unternehmen

auf, dem die älteren Mitglieder abgeneigt waren, wie denn überhaupt die selbständige Fabrikation der ursprünglichen Verfassung dieser Gesellschaften widerstrebte. Im Jahre 1823 liessen aber erhöhte Eingangszölle auf italienische Strohwaren einen Versuch rätlich erscheinen und die Compagnie hatte den Vorteil, dass einige ihrer Töchter, die in Italien erwachsen waren, selber als geschickte Lehrerinnen dienen konnten. Freilich wollte trotz sorgsamen Pflanzens und einer der italienischen entsprechenden Behandlung das Roggenstroh nicht den wünschenswerten Grad von Elastizität erreichen; aber Arbeiterinnen drängten sich genug zu und erwarben die nötige Geschicklichkeit. Nach einigen Jahren war die feinste Art der Strohflechterei um Neustadt und Lenzkirch so verbreitet wie in den Bergen von Fiesole und Vicenza; neben der grossen Handlung thaten sich kleine Unternehmer in Fülle auf und suchten auf eigene Hand zu spekulieren. Diese überrasche Entwicklung eines Gewerbfleisses, dessen gleichmässige Uebung doch eine Art von beständiger Volkstradition voraussetzt, ward der kaum entstehenden Industrie gefährlich. Die Konkurrenz kam zu früh und untergrub die Solidität der Arbeit. Es genügte die Krisis, die durch einen hohen Eingangszoll in Amerika veranlasst wurde, um die kleinen Unternehmer lahm zu legen. Auch die Handelsgesellschaft, die ihre Verzweigungen und ihren Absatz überall besass, behielt ihre einheimische Fabrikation nur eine Zeit lang wesentlich aus sozialen Rücksichten auf die einmal angelernten Arbeiterinnen bei. Mehr und mehr zog sich die Strohhutfabrikation wieder auf ihren ursprünglichen Ausgangspunkt, auf die alte Herrschaft Triberg zurück, wo sie unter thätiger Förderung durch kleinere Industrieschulen bis heute ihren Hauptsitz in Deutschland behalten hat. Die feineren italienischen Sorten wurden aufgegeben und sind auch, so viel ich sehe, bis zur Gegenwart nicht wieder aufgenommen worden.

Von andern Kleinindustrien werden aus dem Triberger Bezirk in dem Bericht des Amtmanns Huber neben der Uhrmacherei noch die Herstellung verzinnter und eiserner Löffel, welche 34 Meister, und diejenige von Holzschuhen, welche 15 Meister beschäftigen, genannt.

Die Löffelfabrikation war, wie man sieht, keine bedeutende Industrie; aber ihre Schicksale sind vorbildlich für diese Art von Kleinindustrien zu nennen [1]). Schwarzwälder Hausierer hatten auf ihren Wanderungen Blechlöffel, wie sie in der Hausindustrie des Erzgebirges hergestellt wurden, für ihren Handel übernommen und auch in die Heimat gebracht. Zwei Schwarzspengler im Amte Triberg suchten ums Jahr 1740 dieselbe Ware aus stärkerem Blech und mit der Verbesserung, dass Löffel

[1]) Grundlegend ist hier der Aufsatz von Jäck, Magazin III, p. 126—132, dazu tritt einiges Material aus den Triberger Akten im Gen.-L.-A. und aus dem Fürstenberger Archiv.

und Stiel aus einem Stück gefertigt wurden, nachzuahmen; mit grösster Mühe eigneten sie sich auch die Kunst des Verzinnens an; nur durch Ueberlistung gelang es ihnen; denn sie wurde von Weissblechnern als Zunftgeheimnis ängstlich festgehalten. Auch die Löffelschmiede suchten ihre Methode geheim zu halten, konnten aber nicht verhindern, dass sie ihnen alsbald von einem Württemberger abgelauscht wurde, der dieses Kleingewerbe nach Calw und Liebenzell übertrug.

Es war die Zeit, in der die Bauern der Herrschaft Triberg so stolz von ihrem Erfindungsgeist redeten. Diese Begabung bewährte sich auch in der unscheinbaren Löffelindustrie. Ein Schmied in der Nähe von Neustadt verstand es, ein eigenes kleines Hammerwerk für das Schlagen und Aushöhlen des Eisenbleches zu konstruieren. Diese bescheidene Anwendung der Maschinenkraft — denn die Meister wurden deshalb keineswegs Fabrikanten, sondern blieben Handarbeiter — reichte hin, um die Leistungsfähigkeit der jungen Industrie beinahe aufs doppelte zu steigern [1]. Natürlich fehlte seitens der älteren Meister auch hier der Vorwurf nicht, dass die Maschinenarbeit die Güte der Ware beeinträchtige.

Seltsam, wie sich diesem Gewerbe gegenüber die Behörden verhielten! Als Feuerarbeiter brauchten diese Schmiede jedesmal die besondere Erlaubnis zur Errichtung ihrer Werkstätte. Diese war nun wohl ohne Schwierigkeit zu erlangen, wenn der Arbeiter die geringe jährliche Rekognition erlegte, allein die vorderösterreichischen Beamten verlangten noch mehr: nämlich die völlige Einordnung in den Zunftzwang. Nur widerwillig fügten sich die Löffelschmiede. — Hier zeigte es sich, wie die Bauern mit ihrer entschiedenen Ablehnung der Zünfte recht gehabt hatten, wie wenig auf die Versicherung zu geben war, dass dadurch die Betriebsamkeit des Landvolkes nicht eingeschränkt werden sollte. Die ersten Lehrlinge sollten, nachdem sie freigesprochen waren, nach allgemeinem Zunftbrauch auf ihre Kunst wandern; aber sie fanden nirgends einen Meister derselben. Sie wurden erst dispensiert, als sie ein Zeugnis des Magistrats von Augsburg, der im südlichen Deutschland von alters her wie eine höchste Autorität in Gewerbesachen angesehen wurde, mitbrachten, dass das Löffelmachen eine freie Kunst sei.

Im Fürstenbergischen legte die Regierung der Kleinindustrie auf andere Weise Hindernisse in den Weg. Als sich in Hausach und Haslach, wo von alters her das Nagelschmiedgewerbe ausgebreitet war, einige Löffelschmiede niedergelassen hatten, verlangte sie von ihnen, dass sie das unverkäufliche Eisen des Hausacher Hammerwerkes abnähmen, so oft sie auch die Unbrauchbarkeit desselben beteuerten. Sie scheinen sich denn auch nach kurzer Zeit wieder verloren zu haben.

[1] Von 2500 Dutzend im Jahre auf 4500 Dutzend für den Meister, der mit einem Gesellen an der Esse arbeitet.

Ueberall erwies sich das Eingreifen der Obrigkeit in die Hausindustrie in der Epoche ihres Entstehens ebenso nachteilig, wie die Regelung sich auf einem weiteren Standpunkt der Entwicklung als unerlässlich herausstellte. Man versteht es, weshalb noch 1815 Fahnenberg anlässlich der Bürstenfabrikation von Todtnau schreiben konnte: „Zum Glück hat man von seiten der Staatsbehörden von diesem neuen Industriezweig nur insoweit Kenntnis genommen, als man den Händlern zur Erleichterung des Verkehres das Lösen der Hausierzettel nachgelassen hat.“

Getrennt von den übrigen Kleinindustrien des Schwarzwaldes, im Todtnauer Thale, das Jahrzehnte hindurch für die kapitalistischen Unternehmungen der Textilindustrie sein Arbeiterkontingent gestellt hatte, kam die Bürstenbinderei empor. Dem Amtmann Ackermann, der im Jahre 1815 einen lehrreichen Aufsatz über sie verfasste, schien sie doch nur ein vorübergehendes Dasein zu geniessen; sein Wunsch ging dahin, dass durch den industriellen Unterricht dem Triebe zur Fabrikation eine Richtung auf notwendige, für den täglichen Gebrauch berechnete Dinge gegeben werde. Allein die Bürstenbinderei hat sich wetterfester, den Gewohnheiten und Anlagen dieser Bevölkerung gemässer gezeigt, als man es anfangs anzunehmen geneigt war. Als die zuletzt entstandene der Schwarzwälder Kleinindustrien gewährt sie den Vorteil, dass der Gang ihrer Ausbreitung von den Anfängen her klarer liegt, als es sonst der Fall ist.

Die Baumwollspinnerei hatte, wie wir früher sahen, nirgends zu einer so starken Bevölkerungszunahme geführt, wie im oberen Wiesenthal, wo sie zuletzt ihren Hauptsitz gehabt hatte. Schon um 1740 war daher bei der ersten Störung des Absatzes der Baumwollgespinnste in dem einsamen Hochthal von Todtnau der Beginn des Mangels fühlbar geworden. Von jeher war hier die industrielle Beschäftigung Notwendigkeit gewesen, wie denn das Städtchen selber nur dem Bergbau seine Entstehung verdankte. Es war jetzt ein Glück, dass in demselben Masse wie die Spinnerei zurückging, die Arbeitskräfte in der Bürstenbinderei Beschäftigung fanden.

Aber im Gegensatz zu jenen früheren Industrien kam es hier erst spät zur kapitalistischen Gestaltung. Ein früherer Müllerbursche, Leodegar Thoma, hatte sich, sei es durch eigenes Nachsinnen[1]) oder, was an sich wahrscheinlicher, durch Zerlegen einer Bürste, die ihm in die Hände geraten, die Fertigkeit angeeignet; er hatte gelegentlich schon Müller- und Pferdebürsten verfertigt, und arbeitete, als seine Kinder heranwuchsen, mit ihnen gemeinsam. Die Kleinindustrie knüpft eben am

[1]) So berichtet in etwas romantischer Ausführung Rombach, Todtnau, ein übrigens ganz schätzenswertes Schriftchen, das in diesem Falle die Tradition, wie sie 1855 lebte, wiedergibt. Die andere einfachere Version stammt aus dem bereits erwähnten Aufsatz des Amtmanns Ackermann, Fahnembergs Magazin VI, 35 ff.

liebsten an die Hausgenossenschaft an. Sie findet in ihr eine Arbeitsteilung vom Vater bis zum Kinde vor, die sie aufnehmen und ausbilden kann. Dem gleichzeitigen Beobachter fiel diese Thatsache sofort auf: „Gleichsam aus innerm Instinkt getrieben,“ berichtet Ackermann, „teilte der Stifter dieses Erwerbszweiges die Arbeiten bei der unternommenen Fabrikation unter seine zahlreiche Familie dergestalt, dass der eine mit Zurechtlegung der Borsten, der andere mit dem Binden, der Dritte mit der Herrichtung des Bürstenholzes, ein Vierter mit Einsenkung der Haarbüschel, ein anderer endlich mit dem Verpichen und Durchziehen beschäftigt werden konnte. Hierdurch gewann er nicht nur an Produkten, sondern seine Gehilfen auch an Fertigkeit, die bald jene der gemeinen Bürstenbinder übertreffen musste.“

Eben weil die Voraussetzungen so überaus einfach waren, weil eine solche familiäre Arbeitsteilung überall leicht nachzuahmen war, konnte sich das Gewerbe, das für den einzelnen, der es vollständig betreiben wollte, doch eine längere Lehrzeit erfordert haben würde, überaus rasch ausbreiten. Während mit der Zeit die Söhne der Familie Thoma ebenso viele kleine Unternehmer wurden, fand sich schon von 1795 an mannigfacher Mitbewerb. Auch machte die Arbeitsteilung hierbei einige weitere Fortschritte: sie trat aus dem Familienzusammenhang heraus und fing an, die Betriebe zu individualisieren. Es sonderten sich die Haarbinder, welche die weichen Bürsten und Wische herstellten, von den eigentlichen Bürstenbindern, welche die harten Schweinsborsten zu scharfen Bürsten und Karden verarbeiteten. Es ward die Schnitzerei des Bürstenholzes eine besondere Vorarbeit, die namentlich in den verstreuten Vogteien auf den Bergen und in den Schluchten rings um den Thalkessel betrieben ward, wohin die eigentliche Binderei weniger drang. Das Sammeln der Borsten ward eine eigene Beschäftigung wie von alters her die des Lumpen-, des Scherben-, des Aschensammlers und des Salpetergräbers; am wichtigsten war es, dass auch hier Fabrikation und Handel binnen kurzem auseinandergingen.

Aber diese Ausbildung der Arbeitsteilung hatte einstweilen noch nicht die soziale Abhängigkeit einer Klasse von Arbeitern von einer anderen, auf deren Dienste sie in höherem Masse als jene auf die ihren angewiesen war, zur Folge. Die Gleichheit blieb hier in einem seltenen Masse gewahrt.

Es war, als ob die Todtnauer Arbeiterschaft, nachdem sie so lange der kapitalistischen Leitung der Baumwollferger sich gefügt, sich nochmals in einer recht demokratischen Organisation hätte gefallen wollen. Noch nach dem Verlauf eines Vierteljahrhunderts konnte Ackermann von ihr berichten: „Keiner dieser Produzenten steht mit dem andern als Geselle oder Gehilfe in Verbindung; jeder arbeitet für sich mit seiner Familie, wobei ihm schon ganz kleine Kinder die wichtigsten Dienste thun können.“

— Wir wissen, dass die naive Bewunderung der Kleinkinderarbeit sich aus dem vorigen Jahrhundert noch lange gerade bei den wohlwollendsten Beamten vererbte. — „Alle arbeiten jedoch immer nach einerlei Muster, als wenn sie unter der Aufsicht eines einzigen stünden. Hat der eine eine neue Methode ausfindig gemacht, eine andere Art Bürsten erfunden oder besondere Vorteile entdeckt, so hält er damit nicht zurück, sondern teilt einem jeden, der ihn darum fragt, seine neuen Handgriffe und Verbesserungen mit. Jeder ahmt daher dem anderen nach, wodurch die Aehnlichkeit der Arbeiten bewirkt wird. Diese Bürstenbinder sind nicht eingezünftet, durch keine Verordnungen beschränkt, der Junge wird nicht aufgedungen, nicht freigesprochen, er macht kein Meisterstück — der reichliche Gewinn, den er von seiner Arbeit hofft, ist allein die Triebfeder, seine Kenntnisse auf den nötigen Grad zu erweitern."

Diese Schilderung blieb noch lange Jahre hindurch in Geltung; ausserordentlich langsam bildete sich diese Kleinindustrie zur Grossindustrie aus; nur durch Erweiterung des Gewerbebetriebes selber und bis heute keineswegs in durchgeführter Weise ist dies geschehen. Für die vielseitige Gestaltung des Gewerbes war diese Beharrlichkeit der alten Betriebsweise allerdings kein Vorteil. Im Anfang hatte die Kleinindustrie die Erfindungs- und Nachahmungskraft der Todtnauer rasch entwickelt, und im Jahre 1815 wird eine recht beträchtliche Anzahl von Artikeln genannt, die sie herstellen; unter ihnen auch bereits solche, welche für die beginnende Fabrikthätigkeit dienen. Eben damals begann von St. Blasien aus — der einstmaligen Grundherrschaft von Todtnau — der Maschinenbetrieb seinen Weg zu machen; die Bürste gewann zur Reinigung der Maschinen wie zur Appretur der Waren eine höhere Bedeutung als früher. Aber sobald einmal die erste Stufe erreicht war, verharrten die Hausindustriellen auch auf ihr. Es ward zu einer Art von stillschweigender Ueberzeugung, dass feine Ware sich in Todtnau nicht fabrizieren lasse; und erst das Entstehen einzelner Fabriken seit 1840 konnte diese Ansicht durchbrechen und auch den lässigen Kleinarbeiter zu grösserer Vielseitigkeit anspornen. Allerdings hat die Konkurrenz der Fabrik gerade hier auch den Zustand des Arbeiters sehr verschlechtert, und unter den badischen Hausindustrien ist gegenwärtig die Bürstenbinderei wohl die verwahrloseste.

Dass sich diese anfänglichen Zustände mit ihren Vorteilen und Nachteilen ein halbes Jahrhundert hindurch stabil erhalten, findet seine Erklärung ausschliesslich in den Verhältnissen des Absatzes. Denn es liegt im Wesen aller Industrie, dass die Verfassung des Marktes auch ihre Eigentümlichkeit bedingt. In einigen Todtnauer Familien war Handel und Gewerbe vereinigt geblieben; es ward stets ein Mitglied auf den Verkauf ausgeschickt; und man fand im Jahre 1815, dass sich diese am besten stünden. Aber das war nur die Ausnahme; in den

weitaus meisten Fällen war, wie im übrigen Schwarzwald, die Trennung beider die Regel. Hier wurde aber der Vertrieb niemals zur Handelsvormundschaft; im Gegenteil, lange Zeit hindurch war der Händler wenig mehr als der Beauftragte der kleinen „Fabrikanten“. Und doch glich dieser Handel in allen wesentlichen Stücken dem Glas- und Uhrenhandel der Nachbarn jenseits des Feldberges, nur fehlte der dort herrschende Unternehmungsgeist und daher gedieh er über die Anfangsstufen nicht hinaus. Man wird vielleicht hierfür in den gesamten sozialen Zuständen und ihren Unterschieden die Erklärung suchen müssen. Denn in diesen südlichen Thälern fehlt mit den geschlossenen Hofgütern die bäuerliche Aristokratie; es fehlt auch für den Händler der Wetteifer mit dieser. Alle waren zufrieden, auf dem landesüblichen Standpunkt der kleinen Leute zu verharren. Wenn der Uhrenhändler unternehmungslustig, bis zur waghalsigen Spekulation verwegen, aber auch hart und geizig erscheint, wenn er immer darauf bedacht ist, den Arbeiter von sich abhängig zu machen, da ist der Todtnauer Bürstenhändler eher fügsam und leichtsinnig.

Der Bürstenhändler erhielt die Waren meist auf Kredit; hatte er schon einige Bedeutung oder handelte er mit anderen zusammen, so liess er sie nach einem der Niederlagsorte schaffen, deren es im ganzen oberrheinischen Gebiet, in der Schweiz und Tirol gab. Von hier aus ging er auf die Jahrmärkte und im Lande mit ihnen hausieren. Wie proletarisch dieser Betrieb war, sieht man am besten daraus, dass er sich von den Käufern gewöhnlich etwas Essen ausbittet. „Hierdurch hilft er sich beinahe ohne Auslage so lange durch die Welt, bis er im stande ist, wieder heimzukehren, dem Fabrikanten die Schuld abzutragen und seiner harrenden Familie den gemachten Gewinn zur Lebensfristung zu bringen.“ Während er auf der Wanderung die äussersten Entbehrungen sich auferlegte, suchte er alsdann daheim die Entschädigung: „Er lebt dann gut, sogar leichtsinnig, sein Erscheinen gleicht einem Familienfeste, an dem alles teilnimmt, bis der heimgebrachte Gewinn auf die Neige geht, was ihn dann von neuem zum Aufbruche mahnt.“

Unser Berichterstatter versichert, dass trotz dieses Leichtsinnes sich ein Händler nur selten als unredlich oder als böser Zahler herausstelle. Hierin habe er eine Gewissenhaftigkeit, wodurch er sich vor vielen anderen Hausierern vorteilhaft auszeichne. Wir werden aber vielleicht richtiger schliessen, dass gerade diese lässliche Lebensweise ihm eher dazu half, jene Eigenschaften zu bewahren, als es ein gespannter, hastiger, sich oft überstürzender Spekulationsbetrieb gethan hätte.

Erst nach 1815 schlugen die Todtnauer Händler den Weg ein, von dem die übrigen Schwarzwälder anfänglich ausgegangen waren: sie vereinigten sich in Compagnien; aber nur eine von diesen, die Niederländergesellschaft, die am Rhein bis Frankfurt und nach Württemberg handelte,

hatte längeren Bestand; eine andere, die den Schweizer Handel zu konzentrieren unternahm, zerfiel wieder. Es blieb die Regel, dass der Handel von jedem einzelnen für sich allein betrieben wurde. Unter diesen Umständen ist es natürlich, „dass der Fabrikant, der seinen stillen Gang fortgeht und seinen Gewinn sammelt, daher auch gewöhnlich wohlhabender als der Händler war. Auch in diese Absatzverhältnisse hat erst der Uebergang zur Grossindustrie eine völlige Aenderung gebracht, und erst seitdem hat sich die Bürstenbinderei jenem allgemeinen, wohlbekannten Typus genähert, der sich überall zeigt, wo Fabrik- und Hausindustrie in ihren ungleichen Wettkampf eingetreten sind [1]).

[1]) Ueber diese gegenwärtigen unerfreulichen Zustände vgl. Muth in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1889.

XI. Die Uhrenmacherei.

Die Bürstenbinderei ist schon dadurch von den anderen Hausindustrien des Schwarzwaldes unterschieden, dass sie sich der Hauptsache nach in einem Städtchen und in den benachbarten Thalzinken zusammendrängt; sie war auf einem früheren Entwicklungsstandpunkt geblieben, und insofern haben wir sie als das Gegenbild jener aufregenden Thätigkeit bezeichnet, in der der Scharfsinn des technischen Erfinders, der Geschmack des Kleinkünstlers, die Betriebsamkeit des Händlers, der die ganze Erde als sein Absatzgebiet betrachtet, zusammenkommen mussten, um eine Industrie zu entwickeln und zu erhalten, die doch bis auf die Krisis des letzten Menschenalters durchaus eine bäuerliche blieb: Es handelt sich um die Uhrenmacherei des hohen Schwarzwaldes. Von ihrer Eigenartigkeit zeugt schon die Natur der Quellen, aus der wir das Bild ihrer Entwicklung allein schöpfen können. Wenn uns bisher Akten der Verwaltung, allenfalls einmal die Denkschrift eines Beamten leiteten, so versiegen diese archivalischen Quellen fortan beinahe völlig und ergeben nur nebensächliche Einzelheiten, an ihrer Stelle treten uns Memoirenwerke Mithandelnder oder unbeteiligter Zuschauer entgegen; in diesen gewinnt das persönliche Element die Oberhand; das sachliche ordnet sich ihm beinahe unter. Das gilt nicht nur von den Lebenserinnerungen einzelner, diesen Kreisen angehörender Männer, sondern auch von den vortrefflichen zusammenfassenden Schriften des Abtes Ph. Steyrer von St. Peter und des Pfarrers Jäck von Triberg. Auch sie wollen vor allem die Erinnerung an die einzelnen Erfinder und an die Fortschritte, welche man ihnen verdankt, festhalten. Was an ihren Schriften besonders anzieht, ist die aufrichtige Begeisterung für ihren Stoff. Sie behandeln ihn in der Ueberzeugung, dass hier ein merkwürdiger Abschnitt aus der Geschichte der Künste und des Handels gegeben, und dass jede Einzelheit der Erinnerung würdig sei. Der Zweck unserer Darstellung ist natürlich ein anderer. An dieser Stelle müssen wir von der Mitteilung aller jener Namen, durch welche Steyrer und Jäck den Fortgang dieser Industrie bezeichnet haben, absehen; nur die sachlich wichtigen Entwicklungsmomente dürfen uns beschäftigen [1]).

[1]) Die neueren Bearbeitungen kombinieren für die frühere Zeit fast nur das von Jäck und Steyrer gelieferte Material. Die Entwicklung der Industrie hat, als

Dem Schwarzwälder ist von jeher gleich allen Gebirgsvölkern die Geschicklichkeit eigen gewesen, das Holzmesser zu führen, mit ihm Geräte zu schnitzen und zu verzieren. Die Küblerei war ein allverbreitetes Gewerbe, in einzelnen Thälern war sie besonders häufig und hier versahen sich die Händler mit ihren Waren, die sie zugleich mit dem Glasgeschirr nach waldärmeren Gegenden verführten. Diese ländliche Hausindustrie ist ein geschichtsloses Gewerbe; sie hat sich seit den ältesten Zeiten nicht verändert; und wenn man etwas von ihr erfährt, so gibt den Anlass nur der Widerstreit, in dem sie sich stets mit den Interessen der Forstwirtschaft befand. Hierum allein dreht sich der endlose Streit, in dem die immer erneuten und veränderten Waldentscheide nur vorübergehenden Waffenstillstand bedeuten, welchen die Stadt Baden mit dem Kloster Lichtenthal seit dem 15. Jahrhundert bestand. Das Kloster beanspruchte für seine Hintersassen, die Kübler von Beuren, ohne alle Einschränkung das Recht der Markgenossen, sich für ihr Gewerbe aus den Stadtwaldungen zu beholzen. Die Stadt Baden verweigerte es ebenso hartnäckig. So wird die Küblerei im hohen Schwarzwald auch nur gelegentlich erwähnt, wenn die österreichische Regierung, um dem drohenden Holzmangel zu wehren, die Ausfuhr aller Holzwaren verbot.

An der Ausfuhr hing die Existenz der Küblerei und Schnitzlerei geradeso wie die aller anderen Kleinindustrien; und mit diesen teilt sie auch die Neigung, Spezialitäten herzustellen, obwohl sie im ganzen dem gewöhnlichen Handwerk näher steht. Zugleich mit den Glasmachern der Rotwasserhütte hatten sich z. B. in dem wilden Kessel des Feldbergsees Schachtelmacher angesiedelt, welche die sonst kaum benutzbaren Stämme aufarbeiten sollten. Sie boten zugleich für die zerbrechlichen Industriewaren der Nachbarschaft das Verpackungsmaterial.

Es war das wichtigste Ereignis in der Geschichte des Schwarzwaldes, als diese altvererbte Geschicklichkeit der Holzbearbeitung zum erstenmal angewendet wurde, um eine Uhr zu schnitzen. Da aber diese ersten Versuche noch nicht zur Ausbreitung einer Industrie führten, so hat man in späterer Zeit nur unbestimmte Nachricht von ihnen gehabt. Die Wahrscheinlichkeit bringt es mit sich, dass Glasträger zuerst eingetauschte Uhren auf den Schwarzwald mitbrachten; an verschiedenen Stellen zu Waldau, der äussersten der zu St. Peter gehörigen Vogteien, auf dem Schweibrunnen bei St. Märgen, im Stockwalde bei St. Georgen sollen sie ziemlich gleichzeitig ums Jahr 1665 nachgeahmt worden sein. Die Unruhe des Krieges, der ungleich dem 30jährigen gerade den Schwarzwald zum Schauplatz der Truppenbewegungen machte und, wie wir wissen,

sie auf ihrem tiefsten Standpunkt angelangt war, vortrefflich A. Meitzen in seiner Inauguraldissertation „Die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes“ (Breslau 1848) dargestellt.

auch die Glasmacher aus der Herrschaft St. Peter zeitweilig verscheuchte, liess diese Keime bald wieder verdorren.

Erst gegen 1720 wurden, wiederum an mehreren Stellen gleichzeitig, diese Versuche aufgenommen. Man nimmt wohl mit Recht an, dass einige übrig gebliebene Uhrwerke aus der Zeit vor den französischen Kriegen das Vorbild abgaben, denn auch diese Uhren bedienten sich zur Regulierung noch des Wagbalkens statt des Perpendikels, der sonst seit Huygens allgemein in Brauch gekommen war. Auch jetzt waren einige dieser zweiten Erfinder wohlhabende Hofgutsbesitzer, die ihre Feierstunden dazu verwendeten, die schwierige Aufgabe, die sich ihnen hier stellte, zu lösen, und für die, wenn es ihnen gelungen, die weitere Verwertung kein Interesse mehr hatte. Noch jetzt sind solche Fälle nicht selten: der Hofbauer verschmäht das Gewerbe, aber er findet im Nachsinnen über kleinere mechanische Probleme und im Konstruieren seine Erholung; allenfalls stellt er seine Erfindungen den Nachbarn zur Verfügung[1]). Auch damals hat solch ein Bauer, Matthias Löffler, nachdem er erst einmal seine Uhr zusammengesetzt hatte, sich weiterhin lieber mit der Verbesserung der dazu verwendeten Instrumente beschäftigt. Er erfand das Zahngeschirr, das den Uhrenmacher der Mühe überhob, jeden Zahn der Räder besonders auszumessen und zu schnitzen, und gab dadurch eigentlich erst die Möglichkeit einer wirklich industriellen Entwicklung, die über das Handgeschick des einzelnen Schnitzers hinausging. Man rechnete, dass die Leistungsfähigkeit des Arbeiters dadurch um das sechsfache erhöht werde[2]).

Aber nicht von solchen reichen Hofbauern, sondern von Häuslern, die im Gewerbebetriebe ihre Nahrung suchen mussten, ging die Verbreitung der Erfindung aus. Simon Dilger von Urach, Franz Ketterer von Schönwald werden als die beiden gleichzeitigen Erfinder, die zuerst Uhren für den Verkauf arbeiteten, genannt. Sie schienen dem Pfarrer Jäck den Namen von Patriarchen ihrer Kunst zu verdienen, denn aus ihren Werkstätten, von ihren Schülern leiteten sich die einzelnen Stämme der Uhrenmacherfamilien ab, und es blieb den Nachkommen eine wahre Genealogie der Kunstfertigkeit im Gedächtnis.

Wir ersehen aus diesem Stammbaum der Werkstätten, wie er von Steyrer und noch ausführlicher von Jäck mitgeteilt wird, in welcher Weise die Uhrenmacherei bald im Umkreise der beiden Orte ihrer Entstehung sich verbreitete.

Die ersten Schritte waren natürlich die langsameren. Ein gewisses

[1]) Mir selber ist ein solcher sehr reicher Bauer bekannt, der durch Selbststudium seine Kenntnisse vertieft hat und aus blosser Gefälligkeit weit im Umkreis auf den Hofgütern verschiedenste Wassermotoren anlegt.

[2]) Steyrer und Jäck geben übrigens verschiedene Erfinder an.

Misstrauen gegen die neue Erfindung war zuerst zu überwinden, da man Bedarf und Absatz nicht übersah. Es war ein weiter Weg von der pessimistischen Warnung, die ihre Angehörigen an die ersten Lehrlinge ergehen liessen: „Die Uhren würden nicht immerdar abgehen, weil sie schier ewig dauern,“ bis zu der freudigen Zuversicht, mit der Steyrer in einer Zeit, als er die Jahresproduktion des Schwarzwaldes eher zu niedrig als zu hoch auf 75 000 Uhren berechnete, schliessen konnte: „Die Welt ist gross, und solange man die Uhrenhändler in fremden Landen duldet, solange kann das Uhrenmachen einen dauerhaften Fortgang haben.“ Aber dieser Weg ward doch in kaum zwei Menschenaltern durchmessen. Schon in der ersten Generation wurden die Grenzen der örtlichen Ausbreitung des Gewerbes festgesetzt. Furtwangen und Neustadt kann man wohl als die eigentlichen Mittelpunkte bezeichnen; in jeder Vogtei, jedem Thale sassen wenigstens einige Uhrenmacher.

Man glaubte zu bemerken, dass sie sich in den Thälern, wo die ersten Erfinder ansässig gewesen, am dichtesten drängten: so in Waldau und Neukirch, in Urach mit seinen Zinken und in Gütenbach; aber niemals klebt der Uhrenmacher an der Scholle; von einer Kunstfertigkeit, die sich in diesem oder jenem Dorfe besonders festgesetzt und ausgebildet hätte, wie wir es sonst eigentlich bei allen Hausindustrien finden, ist hier nicht die Rede. Die Söhne einer und derselben Familie, die Lehrlinge, die aus einer gemeinsamen Werkstatt hervorgegangen, zerstreuen sich alsbald im ganzen Gebiet. Die Freizügigkeit hatte der Schwarzwälder trotz mannigfacher Anfechtungen sich im ganzen zu bewahren gewusst und übte sie ausgiebig; sie diente sofort dazu, die Keime dieses Gewerbes nach allen Richtungen auf dem Schwarzwald zu verbreiten. Einzelne der ersten Meister verlegten wohl selber ihre Werkstatt. So geschah es, dass selbst in die protestantischen Gebiete, die zu Württemberg gehörten, nach Kirnach und St. Georgen der Betrieb gleich anfangs verpflanzt wurde. Man hatte ein Sprichwort, dass man von der kalten Herberge bei Urach ringsum 5 Stunden weit die Orte zählen könne, wo die Uhrenmacher lebten. Littenweiler bei Freiburg und das Glotterthal waren die letzten vorgeschobenen Posten nach Westen, die württembergischen Dörfer über Hornberg bildeten die Grenze nach Norden. Im Jahre 1796 glaubte Steyrer die Gesamtzahl auf 500 selbständige Meister annehmen zu können, doch zählten 1815, als die Uhrmacherei eher zurück als vorwärts gegangen war, die Amtsbezirke Triberg und Neustadt allein 688 Uhrenmacher und 127 Nebenarbeiter mit einer Produktion von über 187 000 Uhren.

Diese rasche Ausbreitung ging Hand in Hand mit einer ungewöhnlich reichen Entwicklung im Inneren; sie ist um so merkwürdiger, weil sie sich fast ganz auf das 18. Jahrhundert zusammendrängt. Im 19. erhielt die Uhrmacherei nach langem Schlummer erst durch die Grossindustrie und den Staatsunterricht einen neuen Anstoss.

Hierbei handelt es sich nicht nur um eine gewerbliche, sondern auch um eine bedeutende geistige Entwicklung. Das eigentliche Wesen wissenschaftlicher Technik: fortzuschreiten von Aufgabe zu Aufgabe, eine aus der anderen zu entwickeln, ist von diesen ländlichen Künstlern ganz richtig erfasst worden; es hat bei ihnen nur eine bäuerliche Färbung angenommen. Bei allen begabten Förderern dieser Industrie macht sich nämlich die Lust am Seltsamen, am Ueberraschenden geltend, worin immer der Folgende seine Vorgänger zu überbieten trachtet. Es war eben von Anfang an die Freude am Experiment, vielleicht auch der Trotz, ohne Lehrmeister etwas Künstliches machen zu können, was andere gelernt haben, was diese eigenrichtigen Köpfe zum schwierigsten aller Gewerbe geführt hatte. Die Eröffnung eines neuen Nahrungszweiges hatten sie anfänglich nur als Zugabe mitgenommen. In ihren Erzählungen betonen diese alten Uhrenhändler deshalb nichts lieber als die Verwunderung, in welche sie die Laien versetzen. Es gilt ihnen als höchster Stolz, bei allen uncivilisirten Völkern, von den Russen an bis zu den Wilden Nordamerikas, als Zauberer zu gelten. Jede neue Erfindung eines Meisters verkünden seine Gesellen ruhmredig und erwecken bei den Zuhörern neuen Wetteifer.

Dieser Wunsch, den Neuling zu verblüffen, hat den Schwarzwälder Künstlern besonders die Fertigkeit und Findigkeit im Ersinnen automatischer Werke, oft auch nur bizarrer Spielereien verschafft. Der Mechanismus eines Uhrwerks interessierte sie ganz besonders dann, wenn er mit der Thätigkeit des Menschen zu wetteifern schien. Hiermit aber nahmen sie teil an einer Hauptrichtung der wissenschaftlichen Technik ihrer Zeit, die zwar nur zu unbedeutenden Resultaten führen konnte, aber um so tiefer in der gesamten geistigen Richtung des Jahrhunderts wurzelte [1]). Ich möchte sagen: in der Schwarzwaldindustrie hat diese Zeitrichtung ihren bleibenden industriellen Niederschlag gewonnen.

Wenn nun auch das Idealbild des Uhrenmachers der „Tausendkünstler" ist, wie er sich selber am liebsten bezeichnen hört, so liegt doch schliesslich seinen Leistungen immer eine wirkliche mechanische Aufgabe zu Grunde, die mit Ernst gelöst sein wollte. Dass den Erfindern dies ohne eigentliche mathematische Kenntnisse gelang, bleibt immer merkwürdig. Anschaulich hat ihr eigener Pfarrherr und aufrichtigster Bewunderer diese bäuerlichen Denker geschildert: „Einen solchen Wälder tagelang über eine neue Idee sinnen, Schlaf und Essen vergessen — und dann das Entzücken sehen, der erhaschten Idee auf die Spur gekommen zu sein, ist keine seltene Erscheinung. Es bedarf nur eines Mannes, der einem denkenden Wälderkünstler den Mechanismus eines Radwerkes begreiflich zu machen weiss; hat dieser Lehrling der

[1]) Siehe hierüber die Einleitung zu Helmholtz, Erhaltung der Kraft.

Natur nur einmal aufgefasst, was eigentlich durch das Radwerk bewirkt werden soll, so sinnt er sich die Einrichtung nach seiner eigenen Vorstellungsgabe aus und stellt alsdann die gefasste Idee realisiert dar."

In allen diesen Stücken erscheint die industrielle Entwicklung des Schwarzwaldes der des anderen Uhrmacherlandes, des Schweizer Jura, geradezu entgegengesetzt. Dort beruhte alles auf der Autorität, auf strenger Unter- und Einordnung des Einzelnen, auf der peinlich genauen Arbeitsteilung einer ganz sesshaften Bevölkerung. Wenn demungeachtet eine bedeutende Mannigfaltigkeit der Ware erreicht worden ist, so geschah dies doch immer innerhalb der Beschränkung auf das eine engbegrenzte Gebiet der Taschenuhrenfabrikation. Im Schwarzwald dagegen sucht sich jeder Arbeiter über seinen Gegenstand zu erheben; er sucht ihm immer neue Seiten abzugewinnen; er fühlt sich als Künstler; und selbst die arme Arbeiterin, die einen Aufsatz für die Sonntagsschule des trefflichen Jäck abfassen soll, hebt voll Stolz ihren Reim an:

„Ich hab' die Woche gearbeitet in der Uhrenmacherei;
Ich weiss, dass es eine der freien Künste sei."

und dann geht sie erst zur Schilderung der dürftigen Lage ihres Standes über.

Bei einem solchen individuellen Selbstgefühl ging die Arbeitsteilung denn auch nur gerade so weit, als sie dem selbständigen künstlerischen oder technischen Nachsinnen diente. Hier hat sie wirklich geleistet, was ihr der wissenschaftliche Entdecker ihrer Bedeutsamkeit, Adam Smith, etwas einseitig überall nachrühmte: sie hat die individuellen Fähigkeiten geschärft und entwickelt.

Die hier geschilderte Richtung erkennen wir ebensowohl bei jenen Erfindern des 17. Jahrhunderts, die zunächst keine Nachfolge fanden, wie bei der zweiten Gruppe, die 50 Jahre später fällt. Mathias Löffler, der Hofbauer und Konstrukteur, konnte als einer ihrer ersten Repräsentanten gelten. Bei erhöhtem Wettbewerb steigerten sich auch diese Eigenschaften. Schon der zweiten Generation gehört die charakteristische Gestalt Friedrich Dilgers aus Urach an, des Sohnes des ersten Erfinders Simon Dilger — „ein Künstlertalent", wie Jäck von ihm sagt, „dem nichts unversucht blieb, der nebst der Kunst, Uhren zu machen, die geschicktesten Schreiner- und Glaserarbeiten zu verfertigen wusste, und nicht nur Instrumente für die Musik, wie sie damals möglich waren, ausarbeitete, sondern auch von selbst sie spielen lernte." Mit einem Pack seiner Uhren gelangte er bis Paris, und hier schaute er in den Werkstätten der Kleinuhrenmacher, die vor dem täppischen ländlichen Kollegen wohl kaum etwas verbargen, mit gespannter Aufmerksamkeit so lange zu, bis er die Arbeitsinstrumente und die Einrichtung der Werke selber erfasst hatte. In Gedanken an das Ziel legte er sich nach Art dieser zähen Gebirgssöhne ein Jahr über jede Entbehrung auf, unterzog

sich jeder niedrigen Dienstleistung und kehrte dann im modernen roten Rock — denn auch durch ihr Aeusseres wollen solche Menschen gerne imponieren — nach der Heimat zurück. Hier setzte er seine Landsleute in Erstaunen ebenso durch eine Fülle automatischer Spielereien, wie durch die Lösung des schwierigsten Problems, die Konstruktion der Uhr mit Jahres- und Monatszeigern. Seine Werksätte in Urach ward eine der bedeutendsten Pflanzstätten für die verschiedenen Teile des Schwarzwaldes.

Aus diesen sozialen und persönlichen Verhältnissen heraus erklärt sich die eigentümliche, einen scheinbaren Widerspruch enthaltende Doppelseitigkeit der Schwarzwaldindustrie, die sie von ihrem Beginn an zeigt, bis mit der Grossindustrie teilweise auch hier eine Aenderung in unseren Tagen eingetreten ist. Sie stellt einerseits billige Massenprodukte dar, einfache Holzuhren für die Bürgerstube, das Bauernhaus, andererseits ausgesuchte Spezialitäten: Automaten, Spielwerke für den Prunksaal, das Raritätenkabinett. Sie überspringt aber, was in der Mitte liegt: die Massenproduktion feiner Uhrwerke. Denn der Arbeiter, welcher für sich allein oder nur mit einem Gesellen schafft, muss entweder Handwerks- oder Künstlerarbeit hervorbringen; die Präzision und Feinheit, die bei tausendfacher Wiederholung die gleiche bleiben soll, ist nur bei durchgeführter Arbeitsteilung zu erreichen. Man wird es bezeichnend finden, dass auch die Schwarzwälder bisweilen Taschenuhren herstellten, aber nur solche, in denen alles ausser Feder und Spirale aus Buchsbaumholz hergestellt war — Proben einer bis zur Caprice getriebenen Handgeschicklichkeit, die als Seltenheit, als Schaustück gesucht wurden.

Die ältesten Uhren, die nur mit dem Zirkel und den gewöhnlichen Werkzeugen des Holzschnitzers hergestellt waren, die statt des Pendels den Wagbalken anwendeten und nur aus drei Rädern mit Getriebe und Vorwerk bestanden, hatten doch nur geringen Absatz gefunden. Man hatte schon Verfeinerungen anderer Art in Menge gefunden, Kuckucksuhren, Repetieruhren, automatische Figuren hergestellt, ehe man erst gegen 1740 die wichtigste Aenderung für die Genauigkeit des Ganges vornahm, den Pendel allgemein einführte [1]). Zehn Jahre später begann man, das innere Werk teilweise aus Metall statt ganz aus Holz herzustellen. Etwas früher hatte man das einfache Radwerk, das nur zwölf Stunden hielt, übersetzt und die Ablaufzeit der Gewichte für die besten Uhren bis auf acht Tage erhöht. Die Regel blieb freilich die 24stündige Ablaufzeit. Zwei Gattungen, die bis heute allgemein verbreitet sind, tragen noch die Namen ihrer Erfinder: die kleinen Wanduhren, die Jakob

[1]) Jäck, der die Zeit angibt, erklärt: Man wisse nicht, von wem die Aenderung ausgegangen. Steyrer nennt den Christian Wehrle. Hat er recht, so müsste das Datum sogar noch um 10 Jahre später gerückt werden.

Hebstreit in Hinterzarten, nach Schwarzwälderart mit einem Scherznamen „zweimal Jockele“ bezeichnet, herstellte, die Jockelesuhren, und die noch jetzt allgemein gebräuchlichen Schottenuhren, nach Joseph Schott benannt.

Gleichlaufend mit diesen technischen Verbesserungen wurde eine Reihe kleiner Erfindungen gemacht, die alle den Hang zum Seltsamen, zum unterhaltenden Spielwerk verraten. Es scheint, dass ziemlich gleichzeitig [1]), bereits um 1730, sei es durch Beobachtung des Blasebalgs an der Orgel, sei es durch Berichte von Uhrenhändlern angeregt, zwei Uhrmacher in Schönwald und in Waldau auf die Einrichtung der Kuckucksuhr kamen. In ihrer mannigfaltigen Ausbildung, wobei uns ein Wechsel artiger kleiner Veranstaltungen begegnet, haben sich die Schwarzwälder auch weiterhin besonders gefallen.

Mit dem Kuckuck, der sein Thürchen öffnet und die Stunden ausruft, war der erste Automat und das erste Spielwerk gegeben. Zur Herstellung der vielfachen Automaten, die sich auf den Uhrwerken bewegten, und deren schon Steyrer eine grosse Anzahl aufzählt, musste sich die Kunst des Uhrenmachers und des Bildschnitzers vereinigen; Vorbilder fand man hier bereits in den grossen Uhrwerken der Kathedralen; die Strassburger Münsteruhr blieb das vielbewunderte Muster und man gelangte bis zur Herstellung grösserer Astrolabien, die man natürlich nicht selber berechnete. Solche Werke mussten dann besonders dazu dienen, den Uhrenhändlern den Weg in fremde Länder zu öffnen. Ihr kunstreichster Verfertiger, Matthias Hummel in Waldau, der alte Jägersteiger zubenannt, war wohl der bekannteste Mann auf dem Schwarzwalde.

Sachlich bedeutender und folgenreicher für die Zukunft war der Uebergang zur Fabrikation von Musikwerken. 1768 verfertigte Johann Wehrle aus Neukirch die erste Spieluhr, wozu er noch Glasglöckchen brauchte. Auch diesmal findet sich der Fall, der sich in der Technik so oft ereignet, und hier, wo eine ganze Bevölkerung nach solchen Neuerungen suchte, besonders nahe lag: dieselbe Erfindung tritt gleichzeitig an mehreren Stellen auf; und einmal gemacht, wird ihr Prinzip bald in vollkommenerer Weise ausgebildet.

Der Sohn Wehrles setzte schon nach wenigen Jahren Klaviersaiten und Resonanzboden hinzu, Trompeten und Pfeifen wurden schon zwei Jahre nach der Erfindung mit diesen beiden verbunden; wiederum wenige Jahre später wurden Einrichtungen, die Noten auf die Walzen zu stechen, getroffen, die Härten des Anschlags und der Uebergänge zu mildern, den Ton jedes Instrumentes nachzubilden. Die besten Köpfe wandten sich gleichmässig der Förderung dieses einen Zweiges zu; das Raffinement der Technik, das die eigentliche Uhrmacherei oft vermissen liess, ward

[1]) Steyrer und Jäck teilen, ihren verschiedenen Wohnsitzen entsprechend, auch hier verschiedene Traditionen mit.

hier, wo selbst das Erträgliche nur durch vollständiges Zusammenstimmen und Ineinanderfliessen der Töne möglich gemacht wird, um so besser nachgeholt.

Dass Menschen, deren musikalische Bildung bisher über den monotonen Volksgesang nicht hinausgegangen war, so rasch diese Stufe erreichten, ist noch seltsamer als ihre raschen Fortschritte in der angewandten Mechanik. Hier musste Anregung von anderer Seite hinzutreten; eine beständige Beeinflussung that hier not, wo dort meistens Zusehen und Nachahmen genügte. Sie fanden in der Nähe, was sie brauchten. Die notwendigen Beziehungen zum wissenschaftlichen und künstlerischen Leben, die sie sich selber nicht verschaffen konnten — auch auf Wanderungen im Auslande nicht — vermittelten ihnen die Benediktinerklöster ihrer Nachbarschaft.

Wir sahen früher, wie abschätzig, wie widerwillig sich in dieser Zeit die Staatsbeamten über die Bevölkerung des Schwarzwaldes aussprachen, wie alles, was von ihr erreicht wurde, eigentlich in Opposition gegen jene geschah. Da war es denn um so wichtiger, dass diese bäuerlichen Künstler bei dem reichlich vorhandenen geistlichen Element Verständnis und rege Förderung fanden. Noch einmal vor ihrem Erlöschen nahmen im 18. Jahrhundert die Benediktinerklöster des Schwarzwaldes eine Stellung ein, die an Bedeutsamkeit für das geistige Leben der Nation zwar nicht mit jener zu vergleichen war, die sie bei ihrer Gründung, in den Zeiten der grossen Kämpfe des Mittelalters ausgefüllt hatten, die aber in friedlicher und fruchtbarer Thätigkeit die ursprüngliche Idee des Ordens in würdiger Weise wiederspiegelte. Im Titel der grossen Sammelschrift des Abtes Gerbert von St. Blasien: *Silva Hercynia colonia ordinis S. Benedicti* spricht sich schon die Gesinnung aus, mit der der Orden den Schwarzwald betrachtete. Der Anspruch, dass er eine Benediktinerkolonie sei, ist wohl etwas weitgehend; das Gefühl einer besonderen Zugehörigkeit zu dieser Landschaft ist um so lobenswerter. Die Art, wie diese Sankt-Blasianer, immer bedacht, ihre Werke in jener monumentalen Form zu geben, die der Orden bei seinen wissenschaftlichen Leistungen forderte, allgemeine und lokale Geschichte zu verbinden wussten, wird immer denkwürdig bleiben. Ihre Akademie — wie sie sie wohl selber nannten — bildete einen Brennpunkt wissenschaftlicher Studien, wie er sonst in Oesterreich vergebens gesucht wurde. Bescheidener aber im gleichen Geiste war die Thätigkeit, die in anderen Klöstern einzelne Väter in der Sichtung der Urkunden, im Zusammentragen von Quellen, der Abfassung von Jahrgeschichten entwickelten. Ihrer eifrigen Unterstützung verdanken doch auch Gerbert und Herrgott ihre Materialien zum grossen Teil.

Was uns aber hier am meisten angeht, ist die rege Teilnahme an den wirtschaftlichen Bestrebungen, die wir in fast allen Klöstern des

Schwarzwaldes antreffen. Das Aelteste und das Neueste, die Regel des heiligen Benedikt und die Ideen des Zeitalters der Humanität, denen sie sich arglos hingaben, wirkten hierbei ungestört zusammen. Wir erinnern uns jenes unternehmungslustigen Abtes von Gengenbach, der in den Schluchten des Mooswaldes eine Fabrikenkolonie gründete; wir haben die Bethätigung Gerberts bei der Einführung der Textilindustrie kennen gelernt. Denn auch auf dem künstlerischen und technischen Gebiete wollte der ehrgeizige Abt seinen Platz behaupten. Wie sich unter ihm der Prachtbau der neuen Kuppelkirche, weitaus des bedeutendsten Monumentalwerkes, das Süddeutschland im 18. Jahrhundert entstehen sah, erhob, so brachte er im Innern des Klosters technische Neuerungen zur Anwendung, die sein regsamer Geist ersann. Die erste Eisenbahn, die man auf dem Kontinente sah — halb Spiel halb Experiment — diente dem Gebrauch der St. Blasianer Mönche.

Anspruchsloser aber tiefergreifend waren die Arbeitsleistungen der Benediktiner zu St. Peter und St. Märgen, zu denen auch wohl einmal ein Kapuziner von Neustadt trat Wie lange hatten nicht diese Mönche mit den Bauern gehadert! Auch nachdem die Klöster aufgehört hatten, Versorgungsstätten des Adels zu sein, seitdem sie sich wesentlich aus dem Bürgerstande ihre Novizen holten, hatten doch noch immer die alten, ebenso rechtsgültigen wie unbilligen Forderungen mehrfacher Zehnten, schwerer Grund- und Leibeigenschaftsabgaben den alten Zwist wachgehalten. Aber nach den verwüstenden Kriegen Ludwigs XIV. scheint er wie erloschen; mehr als eine 700jährige Vergangenheit hatte die Not der letzten Zeit bewirkt: Bauern und Mönche hatten sich fester aneinander geschlossen. Der vertraulichste Verkehr mit den Uhrenmachern seines Gebietes, eine ungekünstelte Begeisterung für ihre Talente lässt sich aus jeder Zeile der Schrift des Abtes Ph. Steyrer ersehen. Er hat sich ganz den Stolz der Bauern zu eigen gemacht, „dass der Schwarzwald ohne Lehrmeister, ohne Aufmunterung, ohne Unterstützung einer höheren Macht nur aus innerem Triebe und durch eigenen Fleiss es in dieser Kunst so weit gebracht, dass er jetzt die grössten Künstler zählt."

In diesen Klöstern fanden sich zahlreiche kunstliebende Mönche, welche mit Eifer auf die Industrie der Musikwerke eingingen. Sie übernahmen den musikalischen Unterricht der Fabrikanten, lehrten ihnen die Tonsetzung, richteten selber die Stücke der grossen Zeitgenossen Haydn und Mozart für ihren Gebrauch ein, und übten eine wohlwollende Kritik so lange, bis, wie sich Jäck ausdrückte: „bei den Bauern der gefällige einschmeichelnde Ton erwachte, der in den kleinen musikalischen Galanterien der Spieluhren entzückt."

Ebenso wichtig ward für die Uhrmacherei die Hilfe, die ihr ein anderer Konventuale von St. Peter, der zugleich Professor der Mathematik in Freiburg war, leistete, Pater Thaddäus Rinderle. An den verschieden-

sten Punkten sehen wir ihn eingreifen: Er berechnete die feineren Uhrwerke, gab in einer von ihm selber konstruierten astronomischen Uhr das Vorbild für diese Gattung, er förderte die Technik des Uhrenglockengusses und suchte die Metallgiesser noch auf weiteren Instrumentbau zu lenken, vor allem verbesserte er die bei der Uhrmacherei gebrauchten Werkzeuge und erhöhte hierdurch die Leistungsfähigkeit des Arbeiters.

Wie hoch wir die unmittelbare Einwirkung solcher Männer, die nicht in der blossen Empirie befangen blieben, auch anschlagen mögen, fruchtbar konnte sie doch nur werden, weil sie einer bereits vorhandenen Thätigkeit entgegenkam. Sie haben nichts Neues geschaffen und schaffen wollen, sondern nur Erfindungen, die sie vorfanden, auf bessere Grundlagen gestellt und verfeinert. Die Arbeitsmaschinen, welche der Uhrenmacher gebraucht, sind alle auf dem Schwarzwald selber konstruiert worden. Es lässt sich dabei freilich nicht sagen, wie weit eine mehr oder minder genaue Kunde der Vorrichtungen der Kleinuhrenmacher in Genf und Paris mitgewirkt hat; jedoch schon das Verdienst richtiger Anwendung und Anpassung an andere Aufgaben ist kein geringes. Es ward bereits erwähnt, dass bald nach der Entstehung der Uhrenmacherei Matthias Löffler das Zahngeschirr erfand; Friedrich Dilger, dessen Bedeutung für die Weiterentwicklung der Uhrenindustrie wir ebenfalls schon kennen gelernt, fügte die Teilscheibe hinzu, welche die Präzision des Zähneschneidens erst verbürgt und es ermöglicht, die Maschine für grössere oder kleinere Nummern einzustellen. Gleichzeitig mit ihm, um 1740, erfand Georg Willmann in Neustatt den Spindelbohrer, der zur richtigen Verfertigung der Getriebe unentbehrlich ist. Eine Reihe von selbstdenkenden Arbeitern suchte Verbesserungen anzubringen, so dass Steyrer wohl meinen konnte: „auf dem Walde würden so viele Arten derselben gebraucht, dass, um sie alle zu beschreiben, ein besonderes Büchlein erfordert würde.“ Hier war es, wo die Konstruktionen Rinderles besonders einschlugen; seine Verbesserungen wurden alsbald überall angenommen.

So entwickelte sich naturgemäss mit den Fortschritten der Uhrenmacherei eine neue selbständige Technik, die des Mechanikers und Instrumentenmachers. Wir kennen den Einfluss, welchen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die englische Fabrikation feiner Stahlwaren auf unser Land, auf die Industrie Pforzheims und Rastatts gewann; sie ward auch für den Schwarzwald von Bedeutung. Uhrenhändler brachten zuerst die feinen Feilen und Zangen über den Kanal, aber schon um 1750 liessen sich namentlich in Gütenbach besondere Mechaniker nieder, die den einheimischen Bedürfnissen vollauf Genüge leisteten. Der Bauernverstand hatte hier von sich aus das Ziel erreicht, welchem die Politik der benachbarten Regierungen oft mit gewaltsamen Mitteln nachstrebte: er hatte die Abhängigkeit des Gewerbebetriebes von den hohen Preisen einer ausländischen Fabrikation gelöst.

Dasselbe einleuchtende Ziel verfolgte der Schwarzwälder überall mit Konsequenz, wie es denn in der Natur jeder industriellen Entwicklung liegt. Um die zerbrechlichen gläsernen Glöckchen zu ersetzen, war Friedrich Dilger nach dem Jura gewandert und hatte aus Solothurn die Metallglöckchen mitgebracht. Von hier und bald noch mehr von Nürnberg wurden sie zunächst bezogen, bis es einem Schmied auf dem hohlen Graben, der vielumstrittenen Passhöhe auf der Strasse vom Rhein- zum Donauthal, Paul Kreuz, gelang, die Nürnberger Ware zu übertreffen. Er goss in seiner Hütte bald 60 Zentner Uhrenglocken, und mit grosser Schnelligkeit [1]) verbreitete sich im Anfang der 80er Jahre diese Technik über den Wald. Steyrer zählte 1794 bereits 10 Giesshütten, die sich sogar einen bedeutenden, durch die Uhrenhändler vermittelten Export nach England verschafft hatten.

Länger dauerte die Abhängigkeit von Nürnberg im Bezug der gegossenen Uhrräder. Auch Steyrer schien eine Konkurrenz bei gleicher Güte und Billigkeit (45 kr. das Pfund) schwer möglich. Er setzte in die Versuche, die seit einigen Jahren angestellt waren, kein besonderes Vertrauen. Aber auch diese sollten gelingen [2]). Im Jahre 1787 machte der Gerichtsmann und Salpetersieder Hofmayer zu Neustadt in seiner Salpeterhütte Versuche zum Giessen der Uhrräder, wobei ihn seine Söhne, weitgewanderte Uhrenhändler, unterstützten. Jedoch ward er alsbald von der fürstenbergischen Regierung in Strafe genommen und ihm bis zur „Einholung hochfürstlich gnädigster Herrschaft gnädigster Erlaubnis" weitere Versuche untersagt, weil er seine Kompetenz überschritten habe. Neustadt war einer der wenigen Punkte, wo man die Zunftverfassung auf dem Schwarzwald durchgesetzt hatte. Die — übrigens resultatlose — Antwort Hofmayers zeigt nochmals die Gesinnung der Schwarzwälder Kleinindustriellen gegen jede Art von Beschränkungen. Er macht die Behörde auf die Verdienstlichkeit einer Konkurrenz mit Nürnberg aufmerksam und fährt fort: „Es ist bekannt, dass in andern, nämlich wohleingerichteten und aufgeklärten Staaten die Unterthanen zu dergleichen Spekulationen statt gestraft mit Belobungsdekreten und Privilegien aufgemuntert, ja sogar von der Landesherrschaft zur Anlegung neuer Fabriken mit Geld noch unterstützt werden." Solches begehre er nicht, erklärt er weiter, aber wenigstens Hindernisse auf seinem Wege solle man ihm nicht bereiten. 1791 legte dann Hofmayer eine grössere Hütte zum Giessen von jährlich 200 Zentner Rädern und Zeigern an, ein anderer Händler in Gütenbach, der sich auf seinen Wanderungen die nötigen Kenntnisse gesammelt, folgte seinem Beispiel, und als Jäck schrieb, im Jahre 1815, versorgte sich der Schwarzwald auch mit diesem Material selber.

[1]) Die Konzessionen im Fürstenberger Archiv.

[2]) Das Folgende nach den Akten im Fürstenbergischen Archiv.

Diese Absonderung eigener Gewerbszweige wird man kaum zur Arbeitsteilung innerhalb der Uhrmacherei rechnen; wohl aber gehört hierher die Trennung, die sich sehr bald zwischen der Herstellung des Werkes und des Kastens notwendig machte. Die Gestellmacher gingen aus den Reihen der Schreiner oder Kübler hervor. Die naturalistische Schnitzerei, wie sie allen Gebirgsvölkern eigen ist, die Nachahmung von Tier- und Pflanzengestalten ward ursprünglich allein zur Verzierung angewandt.

Sie hat späterhin wieder lange allein in der Schwarzwälder Uhrenmacherei geherrscht, und ist sogar vom Publikum bevorzugt worden, als ob sie allein den Produkten ländlicher Industrie zukomme. Aber gerade in den ersten, rasch voranschreitenden Generationen hat der Wunsch sich lebhaft geltend gemacht, die Verzierung reicher zu gestalten und sie namentlich mit dem herrschenden Kunststil in Einklang zu setzen. Schon die Vorliebe für Automaten musste zur Pflege der Figurenschnitzerei führen, der naturalistische Geschmack herrschte aber auch hierbei, wo es galt, Scenen des täglichen Lebens mit der Wahrheit der Bewegung nachzuahmen. Aber an diesen kleinen Aufgaben übte sich die Hand; ein begabter Schnitzer, Matthias Faller von Neukirch, suchte seine weitere Ausbildung in Italien. Zurückgekehrt hat er alle Kirchen und Klöster des Schwarzwaldes mit Statuen ausgeschmückt, die, so wenig sie die hohe Bewunderung seiner Zeitgenossen und Landsleute rechtfertigen mögen, doch zu den virtuosesten Leistungen des Rokoko gehören [1]. Wichtiger war es, dass er das ideale Ornament in die Dekoration der Uhren und namentlich der Spielwerke einführte. Seine Kinder führten zunächst diese Richtung weiter, sie verbanden Bildhauerei im Uhrenschilde, Malerei in der Fassung; in beiden Gattungen fanden sie Nachfolger. Holzschnitzerei und Gravierung suchten „niedliche Bildhauer-Ideale im modernen Geschmacke der Zeichnung“ wiederzugeben.

Denselben Gang nahm die Schildmalerei. Eine kleine Bilderpresse, um Heiligenbildchen zu vervielfältigen, die ein Eremit bei Kirchzarten besass, gab um 1740 einem Uhrmacher in Gütenbach Anlass, in gleicher Weise die Zifferblätter zu drucken und zu verzieren. Erst 1770 begann man, zunächst noch in roher Weise, die Uhrenschilder zu bemalen. Auch hierbei verfuhren in der Wahl des Lacks und Firnisses die Schwarzwälder als Autodidakten. Ein anderer Matthias Faller von Gütenbach war es, der hier die Handfertigkeit zur Kunst erhob. Jäck, der in ihm den Vollender der Schwarzwälder Kunst bewunderte, hat ihn geschildert als eine Art von bäuerlichem *Leonardo da Vinci*. Die Lust zum Experiment, die Zuversichtlichkeit, mit der er alle ihm irgend erreichbaren Künste und Fertigkeiten verband und wechselweise nutzbar machte, kenn-

[1] Die Holzstatuen in St. Peter geniessen sogar eine gewisse Berühmtheit.

zeichnen ihn als den Vollender jener Richtung, die wir in Matthias Löffler und Friedrich Dilger beginnen sahen. Als Musiker, als Dichter, „der mit einem natürlichen Zartgefühle des Gemütes in ungekünstelten Poesien seine Empfindungen zu malen weiss“, als Maler, Modelleur, Kupferstecher, als Chemiker — es handelt sich dabei um Zusammenstellung seiner Farben und um neue Metalllegierungen — als Mechaniker, ja sogar als Experimentator auf dem landwirtschaftlichen Gebiete erregte er das Staunen seiner Landsleute. „Wie ein Proteus verändert er die Form seiner Arbeiten,“ ruft sein Pfarrherr und Bewunderer aus; und sein Einfluss auf den verschiedenen Gebieten seiner Thätigkeit war in der That nicht unbeträchtlich.

Erst diese reiche Entfaltung der individuellen Eigenschaften verleiht der Schwarzwälder Industrie des 18. Jahrhunderts ihr eigenartiges Interesse. Sie zeigt vor allem, dass die herrschenden Richtungen der deutschen Kultur im 18. Jahrhundert sich noch in den entlegensten Thälern des Schwarzwaldes geltend machten. Oft hat sich sonst der rege Bildungseifer der Deutschen in seinen Stoffen und Wegen vergriffen. Die Klagen über eine flache Halbbildung sind dem Zeitalter unserer klassischen Litteratur mindestens ebenso geläufig wie dem unseren. Der Bauernstand aber war allerwärts so gut wie unberührt von dieser mächtigen Kulturbewegung geblieben. Nur hier im Schwarzwald sehen wir eine ländliche Bevölkerung eifrig bemüht, sich verschiedene ihr erreichbare Bildungselemente anzueignen und für sich nutzbar zu machen. Die Anregungen hierzu erhält sie nicht von ihren Regierungen, deren Eifer sich überall sonst fruchtbarer erwies als gerade hier, sondern teils durch die alten geistlichen Bildungsstätten im eigenen Lande, teils durch den internationalen Weltverkehr, an dem sie, zwar in bescheidenem Masse, aber um so thätiger Anteil nahmen.

XII. Die Handelsgesellschaften des Schwarzwaldes.

Alle diese Kleinindustrien, die hier in bunter Mischung entstanden waren und einander zum Teil ergänzten, konnten ohne eine kaufmännische Leitung nicht bestehen. Ihr Dasein hing an dem Faden des auswärtigen Absatzes, und die Handelsvermittlung, welche der städtische Handwerker mit misstrauischer Eifersucht ablehnte, war für sie eine Lebensbedingung. Aber diese Kleinindustriellen, mit ihrem lebhaften Gefühl für individuelle Selbständigkeit, fügten sich nicht ohne weiteres einer über sie verhängten Handelsvormundschaft, wie dies in der Textilindustrie der Fall war. Daher entfaltete sich auch neben der Industrie eine ebenso vielseitige Handelsthätigkeit, die bald alle Vorteile und Nachteile einer regen Konkurrenz mit sich brachte und deren Geschichte und Organisation eher ein grösseres volkswirtschaftliches Interesse als diejenigen der Industrie erfordert.

Wie nun die Glasmacherei die erste eigenartige Industrie des Schwarzwaldes gewesen war, so lehnte sich auch an sie die erste Organisation des Handels an, zugleich diejenige, welche für alle späteren das Vorbild war. Noch kann man mit ziemlicher Genauigkeit die einzelnen Stufen der Entwicklung dieser „Glasträgercompagnien“ verfolgen, obwohl sie sich erst im Anfang unseres Jahrhunderts bewogen gefühlt haben, ihre Gebräuche als Statuten schriftlich zu fixieren [1]).

Nirgends zeigt sich eine Spur, dass, wie es beim Silberbergbau früher der Fall gewesen war, Kaufleute in die Glashütte selber gekommen wären, um Bestellungen zu machen. Vielmehr treten von Anfang an neben den Glasmeistern die Glasträger auf, denen diese ihre Waren übergeben. In den ältesten Hütten zu Aeule und am Rothwasser sind die Träger die Hintersassen der Glasmeister; sie stehen wie diese ausser-

[1]) Jäck, der 1813 schrieb, dessen Aufsatz (Magazin II, p. 545 ff.) über den Glashandel aber nicht entfernt so reichhaltig wie seine übrigen ist, gibt noch an: „Diese Gesetze sind nicht geschrieben, sondern werden durch Tradition und Usanz fortgepflanzt und jetzt noch von den Teilnehmern unverbrüchlich beobachtet.“ Thatsächlich waren sie aber 1809 neu vereinbart und niedergeschrieben worden. Siehe die Analyse derselben weiter unten.

halb des Unterthanenverbandes und machen sich wie sie erst später zu Leibeigenen. In der jüngeren Hütte des Abtes von St. Peter im Knobelwald bei Neukirch schliessen sich. Häusler aus der Umgegend, namentlich aus der Vogtei Waldau den Glasern als Träger an.

Stets aber stehen sie anfangs in strenger Abhängigkeit von den Glasmeistern, mit denen die Obrigkeit allein den Vertrag geschlossen hat, die allein privilegiert sind. Ihre Stellung ist nicht anders als die der übrigen Hilfsarbeiter: der Holzhauer, Aschenbrenner, Aschensammler. Ihre Zahl wird von den Glasmeistern je nach ihrem Bedarf bestimmt, und nur mit ihrer Erlaubnis dürfen sie sich niederlassen. Von der Gesamtheit der Glasergenossen erkauft der neuangenommene Träger sein Häuschen; und der Holzmacher, den sie zum Träger haben aufrücken lassen, wird von ihnen zugleich verpflichtet, in seinem alten Berufe zu dienen, so oft sie ihn darin brauchen würden. Noch in dem Privileg der Rippoldsauer Hütte vom Jahre 1682 wird bestimmt, dass die Meister ihre eigenen Glasträger bestellen mögen.

Jedoch binnen kurzem machten sich die Vorteile geltend, die der Handelsbetrieb vor der Industrie voraus hat. Schon bei der Vertragserneuerung der Rothwasserhütte von 1686 befanden sich unter den Teilhabern der Hütte zwei Glasträger. Weil sie die Technik nicht selber verstanden, stellten sie statt ihrer „taugliche und annehmliche Glaser“. Das Verhältnis der Abhängigkeit begann mithin schon damals sich umzukehren. Damals waren im Ganzen sechs Träger an der Hütte beschäftigt, und es scheint, als ob ihre Genossenschaft bereits selbständig neben derjenigen der Glaser gestanden habe. Jedenfalls trennten sich die beiden Genossenschaften bald auch räumlich voneinander. Die Trägercompagnien übersiedelten weder mit der Rothwasserhütte nach Herzogenweiler noch mit der Neukircher nach Bubenbach. Sie blieben den alten Wohnsitzen treu; in Altglashütte, Saig [1]) und Lenzkirch, in Furtwangen und Neukirch finden wir die Träger auch weiterhin ansässig.

Diese völlige Trennung von Fabrikation und Handel muss das Entstehen einer Anzahl neuer Compagnien zur Folge gehabt haben; wir können aber nur vermuten, dass auch in derselben Zeit bereits Verabredungen zwischen diesen und eine Austeilung der Gebiete getroffen wurde, die sie später dem Fernerstehenden geradezu als eine einzige Genossenschaft erscheinen liessen. Solange die Träger zu den Hütten gehörten, war von solchen Vereinbarungen noch nicht die Rede gewesen; im Gegenteil beschwerten sich die fürstenbergischen Träger im Jahre 1685 über die unbillige Konkurrenz zu Schleuderpreisen in Brunnenflaschen, die ihnen die anderen Hütten machten. Erst jene Sonderung liess die Glasträger zum Bewusstsein ihrer gemeinsamen Interessen gelangen.

[1]) Dem Pfarrorte der Rothwasserhütte.

Wir haben früher gesehen, wie schliesslich nach Verlauf eines weiteren Jahrhunderts die Glashütten selber nach dem Muster dieser Compagnien, die von ihnen ausgegangen waren, ihre Verfassungen umgestaltet haben. Es läge nun wohl nahe, anzunehmen, dass ursprünglich das entgegengesetzte Verhältnis stattgefunden habe, dass die Trägercompagnien ihre ersten Einrichtungen nach dem Vorbild ihrer Brotherren, der Glasergenossenschaften, eingerichtet haben. Aber dies ist selbst damals nicht der Fall gewesen, als sie noch völlig abhängig von jenen waren.

Das kennzeichnende Merkmal der Glashüttengenossenschaft ist die Trennung der Betriebe, das der Glasträgercompagnie die völlige Vereinigung des Geschäftes; und dies ist um so bemerkenswerter, weil in scheinbarem Widerspruche hierzu die Glaser im engen Raum einer einzigen Hütte, um die Arbeitslöcher eines einzigen Ofens zusammengedrängt waren, die Träger hingegen von ihrem Wohnort aus sich in alle Welt zerstreuten und ihr ganzer Erfolg auf dem Geschick und Glück des Einzelnen beruhte.

Wir werden vielmehr auf einen anderen Ausgangspunkt, der nur scheinbar ferner gelegen ist, mit innerer Notwendigkeit hingewiesen. Deutschland war seit dem 30jährigen Kriege mit savoyardischen und italienischen Krämern erfüllt; gerade der südliche Schwarzwald, die Grafschaft Hauenstein, die Gebiete des Klosters St. Blasien waren ganz von ihnen abhängig. Es sind dieselben Gegenden, welche die ältesten Glashütten auf dem Aeule und am Rothwasser aufweisen.

Die Verfassungen dieser italienischen und der Schwarzwälder Hausierergesellschaften stimmen nun Zug um Zug überein. Der Piemontese behält seinen eigentlichen Wohnsitz, seine Familie in der Heimat; nur während seiner Jugendzeit wird ihm ein Platz im Ausland angewiesen; er verbindet feste Lager mit dem Hausierbetrieb und mit dem Beziehen der Messen; er stützt seinen Handel zwar nicht regelmässig, aber doch oft auf eine der ländlichen Industrien Oberitaliens, wie denn dort die lokale Arbeitsteilung höchst ausgebildet ist; er teilt endlich den Gewinn gleichmässig oder nach einer Abstufung, welche die Gesellschaft festgesetzt hat, mit den Genossen. Noch sind diese italienischen Hausiergesellschaften wenig veränderte Hausgenossenschaften; der erweiterte Familienzusammenhang ist ihre Grundlage. Bei den Norditalienern wie bei den Südslaven ist es von alter Zeit her etwas ganz Gewöhnliches gewesen, dass diese Gemeinschaften, die der agrarischen Familienverfassung ihren Ursprung verdanken, zur Hausindustrie und zum Wanderbetriebe übergingen; in Deutschland, soweit sie hier als Ganerbschaften und Gemeinderschaften vertreten waren, haben sie diese Wege nicht von selber eingeschlagen.

Die Handelsgesellschaften des Schwarzwaldes, die sogenannten Träger-

compagnien, lassen sich jedenfalls nicht unmittelbar auf umgestaltete Reste von Hausgenossenschaften zurückführen. Zwar hatte der Schwarzwald während des ganzen Mittelalters die Familiengemeinschaften, die zu gesamter Hand auf ungetrenntem Gute sitzen bleiben, gekannt [1]; gerade hierauf hatte die ursprüngliche Hofverfassung beruht; aber sie waren seit dem 15. Jahrhundert zuerst zerfallen und dann zum Sonderrechte der geschlossenen, im Minorat vererbten Hofgüter umgestaltet worden; im 17. Jahrhundert waren keine Spuren von ihnen mehr anzutreffen. Gerade der starr aristokratische Charakter, den jetzt die Hofverfassung angenommen hatte, trug wider Willen zur Ausbreitung des Handels und Industriebetriebs bei. Nicht aus den Hofgütern geht er hervor, sondern es sind die älteren, erblosen Söhne, die sich ihm zuwenden. Sie suchen hier eine wirtschaftliche Selbständigkeit, zu der ihnen das Erbrecht den Weg versperrt.

Erst aus den Händen der Italiener empfing der Schwarzwälder dieses Rechtsinstitut zurück, das in seinem Ursprung echt germanisch war. Er nahm die Thätigkeit auf, die er die Italiener neben sich üben sah, er folgte ihnen Schritt und Tritt auf ihren Handelswegen; was Wunder, wenn er auch ihre Organisation nachahmte? Der Einfluss der romanischen Wanderelemente, dem im 17. Jahrhundert die ganze deutsche Volkswirtschaft unterlag, hat also in den Bergen des Schwarzwaldes, die er nur streifte, seine vielleicht originellste Wirkung hervorgebracht.

So kam es, dass der Hausierhandel hier eine feste, familienartige Organisation annahm und zur wichtigsten Quelle nicht nur des Wohlstandes, sondern auch der Gewerbeförderung ward, während er im ganzen übrigen Deutschland als eine individualistische und zersetzende Macht auftritt, die in einem ungenügenden Zustand des Gewerbes ihren Ursprung findet und rückwirkend denselben dauerhaft macht.

Denn alles war in diesen Gesellschaften auf die strengste Verfassung gegründet. Die einzelnen Glasträgercompagnien haben zwar eine jede nach ihrem Gutbefinden und ihren Verhältnissen Verträge geschlossen und Ordnungen erlassen, aber der Kreis, innerhalb dessen die Bestimmungen schwankten, war doch nur gering; in allem Wesentlichen herrschte Uebereinstimmung.

Legen wir den „Vertrag und Bund“, wie er in einer der grössten und ältesten dieser Compagnien galt, zu Grunde [2]. An der Spitze steht

[1]) Vgl. meine „Hofverfassung auf dem Schwarzwald“ und Kap. III Abt. 3 über Harmersbach.

[2]) Auf den Abdruck dieses und ähnlicher interessanter Aktenstücke muss ich verzichten, weil sie mir, wie überhaupt alles, was sich auf Schwarzwälder Familien bezieht, nur zu „vertraulicher Benutzung“ von den Besitzern überlassen wurden. Man mag eine solche Aengstlichkeit unnötig finden und doch mit Vergnügen sehen,

die Verpflichtung, welche weitaus die wichtigste war: Ein jeder Kamerad — so bezeichnen sich die Mitglieder untereinander — muss auf den Platz gehen, der ihm bei der Jahresrechnung angewiesen worden, und nur der Nutzen der Compagnie soll hierbei entscheiden. So soll sich auch keiner ohne wichtige Ursache oder unzweifelhaften Nutzen der Compagnie im Land weiter aufhalten, wenn er von einem andern abgelöst worden ist oder sonst die Zeit erfordert, nach Hause zu gehen. Es war nämlich zwar nicht geradezu bestimmt, aber doch Regel, dass die selbständigen Gesellschafter zur Rechnung jährlich zurückkehrten, wenn sie nicht nach dem Wunsche der übrigen auf ihrem Posten blieben. Die gemeinsame Kassenverwaltung fand natürlich ebenfalls am eigentlichen Sitze der Compagnie statt und dauernd waren hier die „Einkäufer“ mit ihr betraut. Während der Kamerad im „Lande“, d. h. auswärts, verweilte, waren ihm gänzlich alle Händel zu eigenem Vorteil, sie seien gross oder klein, untersagt. Er sollte überhaupt kein eigenes Geld bei sich allda haben, um erst nicht in Versuchung zu kommen, dieses Gebot zu übertreten. Konnte er mit der ihm anvertrauten Summe das Geschäft nicht fortsetzen oder genügend betreiben, so musste er sich rechtzeitig an die Einkäufer wenden; denn man vermied es bis aufs äusserste, fremden Kredit in Anspruch zu nehmen, ebenso wie man selber durchaus am Prinzip der Barzahlung festhielt. Darum war es aber auch dem Kameraden schlechthin untersagt, im Land Geld auszuleihen. Hatte er es dennoch gethan, so wurde ihm die Summe ohne Widerrede bei der nächsten Rechnung von seinem Geschäftsanteil abgezogen.

Ein jeder, Kamerad oder Knecht, musste genaue Rechnung wie über seinen Geschäftsbetrieb so auch über seine persönlichen Ausgaben führen, weil er sie von seinem Gewinnanteil zu decken hatte, nur „Schuhsohlen und Nägel gehen auf der Compagnie Kosten“, gleichsam die unerlässlichen Betriebskosten des Wandergewerbes. Eine ähnliche Unterscheidung ward gemacht im Falle dass ein Kamerad oder Knecht im Ausland erkrankte. Dann bezahlte die Compagnie 4 Wochen hindurch die Kost, der Kranke aber den Arzt und die Medizin. Man hat den Eindruck, dass diese letzte Ausgabe der Compagnie eigentlich als ein Ueberfluss erschien. Schon hierdurch ward eine genaue Aufsicht über die Lebensführung der Mitglieder erreicht, und sie ward durch besondere Vorschriften noch verschärft. In diesen Bestimmungen atmet vor allem der eigentümliche Geist dieser Gesellschaften, welche die Gesinnung des Bauern mit der Betriebsamkeit des Handelsmannes vereinigten. Hier heisst es: „Wir setzen fest und verbieten einander alles Spielen, Tanzen, Vollsaufen, Kegeln, Billard, Komödien, alle schlechten Gesellschaften und

dass der starke Familiensinn, durch den diese Organisation allein bestehen konnte, ungebrochen fortlebt.

bei Nacht aus unsern Wirtshäusern und Quartieren zu gehen, wenn nicht Compagniegeschäfte solches erfordern. Es verbietet auch die Compagnie alles Karessieren und viel mehr, Familien im Land erzeugen. Sollte sich ein Kamerad oder Knecht in diesen Stücken wider unser Verbot aufführen, so hat die Compagnie Vollmacht, dem Uebertreter nach ihrem Belieben und Gutachten von seinem eigenen Vermögen an nächster Abrechnung abzuziehen." Um diese Sittenaufsicht wirksam zu üben, hatten die Compagnien die Rügepflicht, gegen die sich in früheren Jahrhunderten die Schwarzwaldbauern aufs heftigste gewehrt hatten, die ihnen aber nun längst zur Gewohnheit geworden war, auch in ihre Gesetze aufgenommen: „Wann einer oder der andere Kamerad an einem andern etwas Ungebührliches achtet, so ist er selber schuldig, bei Verlust eines Abzugs nach Gutachten der Compagnie selbes anzuzeigen."

Mit der Handhabung solcher drakonischer Vorschriften mochte es im „Lande" manchmal schwach bestellt sein, da sich eben doch die Compagnie fast allerwärts nicht auf wechselseitige Aufsicht, sondern auf guten Willen verlassen musste; jedenfalls aber war eine dieser Bestimmungen von tiefgreifender Bedeutung: das Mitglied darf im Ausland sich nicht verheiraten; es darf sogar seine Familie ohne ausdrückliche Erlaubnis der Compagnie nicht an den ihm angewiesenen Platz mitnehmen. Das aber war vielleicht das einzige, jedenfalls das sicherste Mittel, das Heimatsgefühl lebendig zu halten, ein allmähliches Abbröckeln, eine unabweisliche Entfremdung der Mitglieder zu verhindern.

Wenn man die Kameraden so streng zu binden suchte, so war ein weiterer Grund, dass man ihnen den Austritt aus der Gesellschaft, namentlich aber den Uebertritt zu einer andern konkurrierenden nach Möglichkeit erschweren wollte. Bis tief ins 19. Jahrhundert hinein galten hierüber Bestimmungen, die mit allem, was das Zivilrecht festsetzt, im Widerspruche stehen, und über die es doch niemals zum Prozesse gekommen ist. Sie gipfeln in dem Satze: „Wenn ein Kamerad von der Compagnie austritt ohne Ursach und zu einer andern Compagnie übergeht, welche mit unserer Sorte Waren handelt, und solches der Compagnie schaden sollte, oder wann ein Kamerad durch schlechte Aufführung von der Compagnie gethan würde, so muss sich ein solcher ausgestossener Kamerad gefallen lassen, ob man ihm seinen Anteil Waren und bares Geld auszahlt oder nicht. Die Compagnie behält sich allweg das Recht vor, nach Billigkeit mit einem solchen Verbrecher verfahren zu dürfen."

Als ein Verbrechen, als ein Treubruch wird also das Ueberlaufen betrachtet und gleich den sittlichen Verstössen, die zur Ausschliessung führen, bestraft; aber auch schon das gewöhnliche Ausscheiden „aus Mutwillen oder freiem Willen" wird misstrauisch beobachtet. 20 % des Geschäftsanteiles werden auch in diesem Falle dem Ausgetretenen zurück-

behalten und mit 4 % verzinst, bis die Compagnie vollkommen „seines Verhaltens überzeugt ist“. Sollte er doch wieder den Handel aufnehmen, so verfällt jener Rückhalt der Compagnie. Nur der Tod löste im regelmässigen Lauf der Dinge das Band, das den Kameraden an die Gesellschaft knüpfte. Noch über ihn hinaus sind aber die Erben verpflichtet, wenigstens den Anteil an Waren noch ein Jahr lang ohne Zins stehen zu lassen.

Andere Punkte, welche sich von selber zu verstehen schienen, haben nicht besondere Erwähnung in den Statuten gefunden, die gleich der Mehrzahl aller volkstümlichen Rechtsquellen weit mehr darauf bedacht sind, festzustellen, was verboten, als zu erklären, was Regel und was erlaubt ist [1]). Hierher gehören die Bestimmungen über die Aufnahme der Mitglieder, über den Ankauf der Waren, über die Verteilung des Geschäftsgewinnes, über die Verhältnisse zu den befreundeten Gesellschaften.

Die neuen Mitglieder wurden für gewöhnlich nur aus den Söhnen früherer gewählt, und nur, wenn sich die Eltern vom Geschäfte zurückzogen, aufgenommen, nachdem sie längere Zeit als „Knechte“ gedient. Der Gewinn ward bei der jährlichen Abrechnung nach den Anteilen, wie sie je nach der Einlage oder entsprechend früheren Beschlüssen den Einzelnen zukamen, verteilt. Man wird also ihrem juristischen Wesen nach die Compagnien doch nur als Aktiengesellschaften mit sehr strengen Statuten bezeichnen können.

Bei einer solchen Art langsamer Ergänzung konnte es nicht anders sein, als dass die einzelnen Compagnien vollständig zu Familienverbindungen wurden. Hingegen war an eine lokale Abgrenzung nirgends zu denken. Wir haben es schon wiederholt bemerkt, und es ist aus der Agrarverfassung der geschlossenen Hofgüter leicht erklärlich, dass im Schwarzwald eine sehr geringe lokale Sesshaftigkeit, aber ein sehr starker Geschlechtszusammenhang herrschte. Von einer der bedeutendsten Gesellschaften, der bis heute bestehenden Pfälzer Compagnie, wird 1797 besonders bemerkt, dass sie zur einen Hälfte aus fürstenbergischen, zur andern aus österreichischen Unterthanen bestehe. Von den sämtlichen vereinigten Glasträgercompagnien wird 1813 berichtet, dass in ihnen 13 Gesellschafter aus der Herrschaft Triberg, 4 aus der Herrschaft St. Blasien, 3 von der Steig, 32 aus den Vogteien des Amtes Neustadt gebürtig seien [2]).

Von Anfang an hatten diese Glasträger sich auch mit dem Vertrieb

[1]) Ergänzend treten hier mündliche Erkundigungen neben die oben bereits besprochenen Statuten der Glashütten und entsprechende von Uhrenhändlergenossenschaften, die alle nach dem Vorbild der Glasträgercompagnien gebildet worden sind.

[2]) Wenn die Zahl nämlich vollständig ist, und nicht nur die zu den Rechnungstagen berufenen Mitglieder gemeint sind, denn 1856 zählen schon die fünf Lenzkircher Compagnien beinahe die doppelte Anzahl.

des Holzgeschirres beschäftigt, bei der Einführung der Strohhutflechterei nahmen sie auch diesen Artikel mit hinzu und ergänzten diese „Schönwalder Ware“, wie sie nach dem Hauptorte der Fabrikation genannt ward, frühzeitig durch feinere Schweizer Geflechte, die sie auf der Zurzacher Messe erstanden. Hingegen haben sie ihren Geschäftskreis nie auf Italien ausgedehnt; als sie Vicentiner und Florentiner Hüte bedurften, überliessen sie den Import derselben ausschliesslich der grossen neben ihnen entstandenen Compagnie der Faller und Tritscheller, und versorgten sich aus deren Lager in Neustadt. So haben sie sich auch lange vom Uhrenhandel ferngehalten. Nachdem die erste Anregung zur Uhrenmacherei, wie wir oben sahen, von Glasträgern ausgegangen war, hat sich doch der Handel mit ihren Erzeugnissen sofort seine eigenen Wege, unabhängig vom Vertriebe der Glasträger, gesucht.

Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts ist die alte Organisation für die Mitglieder dieser Compagnien grossenteils entbehrlich geworden. Schon im vorigen Jahrhundert hatten sie ihren Wanderbetrieb auf feste Lager in den Hauptplätzen gestützt; jetzt wurde der Verkauf an diesen zur Hauptsache. Sie erwarben nun nach und nach nicht nur die noch übrigen Glashütten des Schwarzwaldes, sondern auch noch weitere im Donauthal und in Bayern; auch an der Umgestaltung der Uhrenindustrie durch die Errichtung von Fabriken haben sie, nachdem einige der Gesellschaften schon früher auch zum Uhrenhandel übergegangen waren, regen Anteil genommen.

Eine solche Umwandlung war erst möglich, als sich die alten Glasträgercompagnien auf den gleichen Boden mit den übrigen viel jüngeren Schwarzwälder Handelsgesellschaften gestellt hatten. So ähnlich im übrigen ihre Verfassungen gewesen sind, so hatte der eine Unterschied bestanden, dass die Glasträger in beschränktem Gebiete unter Ausschluss der Konkurrenz, die Uhrenträger aber allerwärts, wo und wie sie ihre Waren anbringen konnten, gehandelt hatten.

Eine Art geographischer Arbeitsteilung ist bei organisierten Hausiergewerben nicht selten. In viel früherer Zeit hatte bei den Kesslern schon eine solche bestanden; was dort durch besondere Ordnungen des Reiches und der Fürsten, durch ein verbürgtes Schutzverhältnis zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Oberherren erreicht worden war, muss hier durch Vereinbarungen der Konkurrenten selber zu stande gekommen sein. Wir haben den Zeitpunkt, in dem dies geschah, bereits zu bestimmen gesucht. Keineswegs ward durch solche Verabredungen die Selbständigkeit der einzelnen Compagnien aufgehoben, wenn sie sich auch nach aussen hin als die „grosse Compagnie“ zusammenfassend zu bezeichnen pflegten. So finden wir z. B., dass die Elsassträger 1786 sich sogar mit einer neuen aufstrebenden Stroh- und Uhrenhändlercompagnie zu verschmelzen suchten, was bei der Verschiedenheit des beiderseitigen

Geschäftsbetriebes allerdings keine Dauer hatte. Man kann sagen: der Zweck der Einigung war nicht nur nicht, gemeinsam vorzugehen, sondern im Gegenteil: einander aus dem Wege zu gehen.

Nach den Bezirken, die sie sich vorbehielten, führten die Glasträgercompagnien auch ihre gewöhnlichen Namen. Zwei der Gesellschaften teilten sich in die oberrheinische Tiefebene: die Elsassträger, die in allen grösseren Orten des linken Rheinufers von Basel bis Hagenau eigene Häuser besassen; und die Pfälzer Gesellschaft, die auf dem rechten von Freiburg bis Mannheim handelte. Zwei andere richteten ihren Betrieb nach Osten: die Württemberger Compagnie und die Schwabenträger. Die einen versorgten das Herzogtum, die andern Oberschwaben und einen Teil der Schweiz mit ihren Waren. Ausserhalb dieses Bezirkes sind wohl einzelne unternehmungslustige Mitglieder bisweilen gewandert; aber dauernde Niederlassungen in den Gebieten, die von den böhmischen, den bayerischen, den niederrheinischen Glashütten versorgt wurden, haben die Compagnien nicht gewagt.

Fast überall galt in den Landschaften, die sie solchergestalt mit ihren Waren bereisten, der Glas- und Strohhuthandel, weil er keine privilegierten Zünfte beschäftigte, nicht etwa als ein Gegenstand freien Verkehres, sondern als eine Art herrenlosen Gutes, auf welches deshalb der Staat seine Hand legte. Durch Verpachtung, Admodiation machte der Staat seinen Anspruch nutzbar. Dass es notwendig war, mit den vielen grösseren und kleineren Obrigkeiten besondere Verträge zu schliessen, ist sicherlich einer der wichtigsten Gründe gewesen, nach gemeinsamem Plane zu verfahren, ausschliessliche Handelsansprüche zu erwerben[1]). Zu diesem Zwecke kauften die Compagnien gewöhnlich ein Mitglied bürgerlich ein und „erklärten es zur Hauptperson“, d. h. verliehen ihm die Firma, damit es und sie mit ihm bei Rechtsstreitigkeiten alle Vorteile der Eingeborenen besitze. So hatte die Pfälzer Compagnie zugleich als Repräsentanten und als Einkäufer für das baden-badische Gebiet einen Kameraden auf die Höhe von Freiolsheim neben die Glashütte am Mittelberg gesetzt.

Erst im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts mussten diese Monopole der veränderten Richtung der Volkswirtschaftspolitik weichen. Zuerst schaffte Karl Friedrich im Jahre 1771 mit anderen Admodiationen auch diese ab, obwohl die Gesellschaft für die Markgrafschaft Hochberg, wo sie in Emmendingen ein Lager hatte, noch vor kurzem den Vertrag erneuert hatte. Voll Eifers setzte damals die Pfälzer Compagnie die Vorzüge ihres Betriebes vor dem anderer Hausierer auseinander: Nur

[1]) Das Monopol der Pfälzer Compagnie in Baden-Durlach lautete auf den Handel mit Bouteillen, Gläsern, Weinhahnen, Bauchzapfen, Laden, Oerkelen, Kübeln und Strohhüten.

durchaus zuverlässige Leute, nur ihre Mitglieder, betrauten sie mit dem Handel, und nur gute Ware werde von ihnen geführt, während ihre Konkurrenten umherschweifende, verdächtige Weiber seien, die ihren Ausschuss mit Betteln und auf schlimmere Weise anbrächten. Jedoch der Markgraf entschied auch diesmal „zu gunsten der natürlichen Freiheit der Unterthanen".

In denselben Jahren war die Existenz der Verbindung in Oesterreich bedroht[1]). Hier erregten die Korporationsrechte, welche die Verbindung ausübte und für welche sie wohl niemals bisher eine obrigkeitliche Bestätigung nachgesucht hatte, Anstoss. Zuerst die Regierung, dann noch eifriger der Obervogt von Triberg bekämpften diese vermeintlichen Rechte einer privaten Gesellschaft: Mitglieder aus der Compagnie auszuschliessen oder aufzunehmen, in fremden Ländern Handelstraktate abzuschliessen und Privilegien zu suchen und auf solche Weise ein Monopol auszuüben. Der tiefste Grund der Feindseligkeit lag aber unzweifelhaft darin, dass diese Gesellschaften ohne alle Rücksicht auf die Landesgrenzen gebildet waren, dass sie sich aus Unterthanen der verschiedensten Herrschaften zusammensetzten. Gegen die Einrichtung einer privilegierten Landeszunft — so liess man durchblicken — würde man auch hier nichts einzuwenden gehabt haben.

Die Gesellschaften fanden einen geschickten Verteidiger, der ohne weiteres die Schädlichkeit von Monopolen im eigenen Lande zugab, um so entschiedener aber der Vereinigung aller derer, die ins Ausland mit einer bestimmten Ware handelten, das Wort redete, indem er mit düsteren Farben die verhängnisvollen Folgen einer übermässigen Handelskonkurrenz für die Arbeiter schilderte. Er konnte sich auf die Grundsätze berufen, die noch immer in Innerösterreich galten. Allerdings erhielten die Compagnien nicht das ausschliessliche Recht des Handels, aber doch die Bestätigung ihrer Verbindung, ohne dass man sie auch jetzt gezwungen hätte, ihre Gesetze genau zu formulieren (1781).

Erst nach diesem Zeitpunkt sind wohl die Verschärfungen gegen Abtrünnige auf jenes äusserste Mass getrieben worden, welches wir kennen gelernt. Nach der ausdrücklichen Freigebung des Handels kamen die Fälle häufiger vor, dass ein unzufriedenes Mitglied seine eigenen Wege suchte. So hatte im Jahre 1795 einer der Kameraden die Annahme des ihm zugewiesenen Platzes Lahr verweigert. Als man ihn mit Ausstossung bedrohte, begründete er eine Konkurrenzgesellschaft und erwarb ein Privileg für das Bistum Strassburg — in diesem verrotteten Territorium hatte man auch an die Admodiationenwirtschaft noch nicht gerührt. Die Pfälzer Compagnie fürchtete, dass ihm im Breisgau ein Gleiches gelingen möge, ward aber darüber beruhigt, weil man die

[1]) Jäck a. a. O.

Handelsfreiheit aufrecht zu erhalten gedachte. Dass die Monopole fielen, dagegen die alte Organisation erhalten blieb, war für die Trägercompagnien ein entschiedener Vorteil. Noch Jäck schildert ihre Mitglieder, im Gegensatz zu den Uhrenhändlern, die im Ausland durch gewagte Spekulationen oft Reichtum erwarben und Luxus kennen lernten, als völlig einfache Landleute, die sich reich dünkten, wenn sie einen eigenen kleinen Herd, ein Feld zum Erdäpfel- und Haberbau, ein Plätzchen Wiese für eine Kuh erwerben können; aber er bemerkt zugleich, dass sich der Glas- und Strohhuthandel immer mehr konsolidiere, dass der gesellschaftliche Verband sich immer mehr ausdehne, der Verlag reichhaltiger, die Spekulationen unternehmender werden. Gerade aus diesen ältesten Compagnien des Schwarzwaldes ist die Mehrzahl der grösseren Geschäfte der Gegenwart hervorgegangen.

Der kundige Pfarrer von Triberg urteilte, dass der Mangel einer solchen Konsolidation beim Uhrenhandel die Ursache aller Missstände sei, unter denen die Schwarzwaldindustrie damals zu leiden begann. Aber so richtig seine Einzelbeobachtungen waren, so sehr vergass er, dass, um überhaupt die Uhrenindustrie zu schaffen und ihr einen Weltmarkt zu erobern, diese abgeschlossenen, in sich beharrenden Trägercompagnien nicht genügten. Hierzu war eine grössere Beweglichkeit, mehr Wanderlust und Spekulationsgeist nötig, als sich in ihnen vorfand.

Dies hatte sich von Anfang an herausgestellt. Kaum dass die ersten Uhren von den Glasträgern zum Vertrieb übernommen worden waren, so entzogen ihnen die Uhrenmacher alsbald wieder den Handel. Sie nahmen selber den Tragkorb mit ihren verfertigten Waren auf den Rücken, wählten wohl auch anfangs einen und den andern aus ihrer Mitte, den sie in die Nachbarlandschaften, nach dem Breisgau oder nach Schwaben schickten, um gegen ausbedungenen Tagelohn die Uhren zu verkaufen. Wir haben diese Männer kennen gelernt, wie sie im Auslande neue Kenntnisse einsammelten, um sie daheim zu verwerten. Zu sehr aber kam es in dieser Technik auf individuelle Eigenschaften an, als dass ein starker genossenschaftlicher Trieb in ihr sich hätte geltend machen können. Jene Ansätze zu einer gemeinsam Regelung des Absatzes verloren sich binnen kurzem.

Die ersten glücklichen Pioniere des Uhrenhandels, die den Weg nach Sachsen, an den Niederrhein, nach Holland aufgesucht hatten, stifteten bei ihrer Rückkehr Compagnien nach dem Muster der Glasträger. Die Nachahmung fiel ziemlich getreu aus: Man errichtete ebenfalls Speditionsplätze in der Heimat — als ersten 1740 Eisenbach —, sandte die verpackten Uhren nach bestimmten Lagern, um sie von dort aus zu vertreiben; aber die Compagnien waren meistens klein, bestanden nur aus zwei oder drei Händlern, und von jener strengen Disziplin wie in den Glasträgergesellschaften war hier nicht die Rede. Es kam wohl vor,

dass die Genossen über die Teilung des Gewinnes und den Ankauf handgemein wurden. Rasch ballten sich diese Gesellschaften zusammen, lösten sich auf und fusionierten sich wieder; sobald sie aber wuchsen, grössere und dauernde Interessen zu vertreten hatten, schlug auch alsbald ihre Gesetzgebung strengere Bahnen ein.

So wurden in den Jahren von 1750—1790 in rascher Reihenfolge alle Länder Europas und Asiens dem Schwarzwälder Uhrenhandel erschlossen. Steyrer und Jäck haben alle einzelnen Namen derer, welche zuerst in ein neues Gebiet eindrangen und alsdann Compagnien zu seiner Bereisung bildeten, aufbehalten. Mit dem nächstliegenden fremden Land, mit Frankreich, begannen sie; die andern romanischen Länder schlossen sich an, während fast gleichzeitig auch nach England, Skandinavien, Russland Verbindungen angeknüpft wurden. Und bei diesen Männern tritt uns dieselbe Eigenart wie bei den Uhrenmachern in der Heimat entgegen: die Mischung der Lust am Ungewöhnlichen, Abenteuerlichen mit nüchterner Ueberlegung und zäher Willenskraft. Ein Charakterbild dieser Art hat Philipp Steyrer gezeichnet in dem „berühmten Uhrenhändler Matthias Faller aus dem Schafhof bei Friedenweiler“ [1]). Er war ein eigenwilliger Verschwender, und darum stiessen ihn seine fünf Brüder aus ihrer Compagnie. Er aber vermass sich alsbald: er wolle bald allein so viel gewinnen als vorher alle seine Brüder zusammen, und machte sich mutig auf den Weg nach der Türkei. Schon vorher hatte sich wohl ein und der andere Schwarzwälder Hausierer dorthin gewagt, hatte sich aber dürftig unter einem Volk, das den Wert der Zeit und deshalb auch die Uhren noch nicht schätzte, durchschlagen müssen. Matthias Faller dagegen wandte sich unmittelbar an den Sultan und verehrte ihm eines jener Musikwerke, die eben damals auf dem Walde zuerst hergestellt wurden. Er ward mit einem Freibrief belohnt, und seine Ware fand, nachdem erst einmal der Grossherr an ihr Geschmack gefunden hatte, rasch Abgang. Nach seiner Rückkehr stolzierte Matthias prächtig in türkischer Kleidung, wie einst Friedrich Dilger im roten Pariser Rock einher und wies mit Stolz seinen Ferman vor. Sein Glück reizte zur Beteiligung; er sammelte eine Compagnie, gab den Fabrikanten die türkischen Zifferblätter, die Figuren und Musikstücke an, wie er sie für den Levantehandel brauchte, und bestimmte in richtiger Erkenntnis orientalischer Gebräuche die besten Stücke wiederum zu Geschenken. Als Steyrer schrieb, im Jahre 1796, war das türkisch-asiatische Geschäft eines der einträglichsten.

In gleicher Weise hatten die Uhrenhändler in Russland festen Fuss gefasst, indem sie Katharina II. eine Spieluhr mit Automaten überreichten.

[1]) Nicht zu verwechseln mit den beiden gleichnamigen, dem Bildhauer und dem Maler.

Nicht überall waren schon die ersten Versuche von so glänzendem Erfolg gekrönt. Viel schwerer war es, in Amerika festen Fuss zu fassen. Zwei württembergische Unterthanen von St. Georgen hatten zuerst die Reise über den Ozean schon im Jahre 1751 unternommen; aber es waren keine Resultate daraus erwachsen; erst um 1790 schlug Joseph Albacher von Saig wiederum diesen Weg ein, und nach seiner ersten Rückkehr sammelte sich sofort eine Compagnie von 20 Personen. Auch sie fanden es nicht leicht, festen Fuss zu fassen. Die Holzuhr schien dem Amerikaner nicht dauerhaft genug; die Genfer und französischen Uhren herrschten bisher ausschliesslich. Dieselben Ereignisse, welche die Taschenuhrenfabrikation von Pforzheim vollends ruinierten, eröffneten den Schwarzwäldern die günstigsten Verhältnisse: Schweizer und Franzosen verloren den amerikanischen Markt infolge der Störungen durch die Revolution; dadurch ward für die Schwarzwalduhren Raum frei und sie behaupteten sich auch später; nach der Wiederkehr leidlicher Verhältnisse suchte die Schweiz alle Konkurrenz in Europa selber totzumachen, und diesen Angriffen erlag Pforzheim. Seit jener Zeit ward Nordamerika der beste Markt für die Uhren und Strohgeflechte des Schwarzwaldes und zugleich das beliebteste Ziel der Auswanderung für seine Bewohner. Erst in der letzten Generation hat nicht nur die Handelspolitik der Union diesen Beziehungen nahezu ein Ende bereitet, sondern es sind auch die Amerikaner für billige, sogenannte gestanzte Uhren die Hauptkonkurrenten des Schwarzwaldes auf dem Weltmarkt geworden.

Zu allen Zeiten schwebte über dem Schwarzwaldhandel drohend das Schicksal der Schutzzölle fremder Länder. Die Uhren, die Strohhüte wurden zugelassen, solange man im eigenen Lande keine entsprechende Ware hatte, sobald aber die Möglichkeit erschien, sich die Industrie selber zu verschaffen, musste es auch leicht erscheinen, diese Hausierer, die weder durch eigenes Kapital noch durch den Schutz ihres Heimatstaates unterstützt wurden, zu verdrängen. In Preussen unter Friedrich dem Grossen, in Schweden bis zum Sturz König Gustavs war die Einfuhr schlechthin untersagt. Man half sich teilweise damit, dass man Uhrenbestandteile einführte und sie erst an Ort und Stelle zusammensetzte. In Frankreich ebenso wie in Russland wurden zeitweise den Uhrenhändlern grosse Schwierigkeiten bereitet. In Frankreich hatten die Compagnien, die dorthin handelten, einen Advokaten genommen und glücklich ihre Zulassung erstritten; am meisten kam ihnen dabei doch zu statten, dass kein einheimischer Künstler Lust hatte, hölzerne Uhren zu fabrizieren.

Das schlimmste hierbei war, dass man in allen diesen Fällen den Neid abtrünniger Landesgenossen zu erkennen glaubte. Gerade weil es als Pflicht galt, dass ein Schwarzwälder den andern im Ausland fördere, und weil auf dieser stillen Verbrüderung die rasche Verbreitung ihres Handels gerade so wie es bei Italienern, Hugenotten und Juden der Fall

war, beruhte, gerade weil Schwarzwälder bald überall zu finden waren, betrachtete man diese Renegaten mit dem Hasse der Treugebliebenen. „Sie wurden Abenteurer im fremden Lande,“ ruft Jäck über sie aus, „trieben die Uhrenmacherei und wurden Verräter ihres Vaterlandes. Schwarzwälder waren es, die in Preussen Klage gegen ihre Landsleute erhoben, ihnen den Eintritt in dieses Reich sperrten und den freien Handel dahin vernichteten; Schwarzwälder waren es, die als eingekaufte Bürger Schwedens ihren Brüdern den Handel in diesem Reiche entrissen; Schwarzwälder sind es, die aus schadenfroher niedriger Missgunst und Neid ihre mithandelnden Landsleute in Russland, Frankreich u. s. w. durch erregte Verfolgungen zu verdrängen suchten!“

Unter solchen Umständen war es geradezu notwendig, wenn nicht der Absatz stocken sollte, ihn durch die Ausbreitung des Geschäftes auf verschiedene Länder zugleich zu versichern. Und gerade diese Aufgabe, die für den Grosshandel die namhafteste Schwierigkeit ausmacht, die scharfsinnigste Berechnung erfordert, bot für den leichtbeweglichen Hausierer keine besonderen Schwierigkeiten. Wenn der Uhrenhändler vom Schwarzwald wegzog, antwortete er auf die Frage, wohin die Reise gehe, niemals etwas anderes als „ins Uhrenland“. In der That die ganze Welt, insofern man nur in ihr die Kunstprodukte des Schwarzwaldes brauchen konnte, war ihm als Wanderziel gleich willkommen und gleich bekannt. Es schien den Kennern jener Landschaft selber seltsam, wenn sie berichteten: „Diese Manufaktur hat keine Direktion, diese Handlung keine Buchhaltung; die Mehrheit der Händler und Künstler selbst kann kaum leserlich schreiben. Von der Hutweide des Viehes weg geht der Knabe von 16—18 Jahren, der kaum einige Winter sehr kümmerlich die Schule besuchte, ins ‚Uhrenland‘ und fängt als Knecht des Uhrenhändlers zu handeln an. Von der Drehbank geht der bäurische Uhrenmacher zur Speditionshandlung, verpackt jährlich für 10—20000 fl. an Wert, korrespondiert mit Handlungen und Mitspediteuren und führt nach seiner Art Buch und Rechnung.“

Allerdings sehen Männer wie Steyrer und Jäck mit Recht im Festhalten dieser unvollkommenen Formen, während sich doch die Verhältnisse des Marktes fortwährend mehr verwickelten, eine grosse Gefahr, deren verheerende Folgen sie schon wahrzunehmen glaubten. Aber auch der andere Fall, den sie nicht in Betracht ziehen, ist gar nicht so selten, dass mit den Anforderungen auch die Kenntnisse und der Umblick der Geschäftstreibenden wachsen.

In diese Art des Handelsbetriebes führen uns weitaus am besten die Memoiren grösserer Gesellschaften ein. Da sehen wir bisweilen die bescheidensten Anfänge. Auch wenn der Vater und Grossvater schon Mitglieder der Compagnie waren, so wird doch nur ein Sohn von den Kameraden als sein Nachfolger bezeichnet; denn das Prinzip einer be-

schränkten Erbfolge, wie es der bäuerlichen Bevölkerung des Schwarzwaldes eigen ist, wirkte auch noch in diesen geschäftlichen Verhältnissen nach. Die anderen Söhne, wenn sie nicht gleich dem Bevorzugten als Knechte einer Compagnie ankommen können, müssen das Los des Tagearbeiters ergreifen; oder, wenn sie unternehmungslustig sind, gehen sie auf eigene Hand als Hausierer in die Welt.

Begleiten wir ein Paar solcher, kaum dem Knabenalter entwachsener Jünglinge auf ihrem ersten Gange. Es war im Jahre 1771, einem Teuerungsjahr, das viele Schwarzwälder veranlasste, sich auf Gewerbe und Handel zu werfen. „Das war jener Zeitpunkt,“ bemerkt unsere Quelle, „wo mit jedem Jahre die Auswanderung der jungen Schwarzwälder zunahm und unter ihnen Handelsgesellschaften geschlossen wurden, teils um dadurch sich leichter einen grösseren Handelsfonds zu verschaffen, teils um sich im Ausland nicht gegenseitig den Absatz der Waren und deren Preise zu verderben.“

Damals wanderten zwei junge Leute, Aloys Faller und Matthä Tritscheller, beide von Saig gebürtig, nach Lothringen mit einem Kasten voll Holzuhren. Doch da sie nicht auch das Reparieren der Uhren verstanden, kamen sie nur wenig vorwärts; sehr wider ihren Willen sahen sie sich genötigt, jeweils den Sommer über sich als Knechte an Bauern zu verdingen. Sie traten dann in Dienst anderer, bayerischer Hausierer, die mit Strohkappen handelten, und wurden von diesen in das innere Frankreich, auf die entlegeneren Posten gesendet. Nicht ohne Mühe ermittelten sie, dass ihre Herren die Waren aus der Gegend von Trient bezogen, und hierher lenkten sie das nächste Jahr ihre Schritte. Eine andere in Saig ansässige Compagnie, die Familie Brugger, die durch ganz Tirol den Uhrenhandel trieb und dagegen Feuerschwamm, steirische Sensen und Sicheln auf den Schwarzwald zum Verkauf sandte, gab ihnen Rat, mit welchen Waren sie sich am besten in den südlichen Alpengegenden forthelfen würden. Denn jederzeit war es für diese wandernden Händler wichtig, keinen Weg umsonst zu machen, vielmehr Ware alsbald gegen Ware einzutauschen. So hatten die ersten Uhrenhändler in Norddeutschland und Holland Singvögel als Rückfracht gewählt, so nahmen diese beiden Lothringer Spitzen, die sie schon auf ihrer früheren Wanderung erworben, Vogelorgeln und Achatdosen.

Sie fanden gute Förderung, zumal von ihren nächsten Landsleuten; denn damals waren in allen Hauptstädten Europas Bürgerssöhne von Saig, oft in ansehnlicher Stellung, ansässig. Man konnte das einsame Bergdorf über dem Titisee, in dessen Pfarrbezirk auch noch die Rotwasserglashütte und das Bärenthal gehörte, fast als den Mittelpunkt der Schwarzwälder Handelsfamilien ansehen. In Trient wurden sie weitergewiesen nach den *sette Communi,* der alten halb italianisierten deutschen Kolonie zwischen Verona und Vicenza. Dort fanden sie in jeglichem

Orte Händler, die gegen Lebensmittel und Hausbedarf, selten gegen Barzahlung, den Strohflechterinnen ihre Fabrikate abnahmen und meistens an grosse Speditionsfirmen verkauften — Zustände, denen ähnlich, wie sie im südlichen Schwarzwald selber herrschten. Allein die bayerischen Hausierer suchten die neuen Konkurrenten, die ihren Spuren nachfolgend an den Platz gelangt waren, hier wie in Lothringen zu erdrücken. Um diese Konkurrenz zu bestehen, veranlassten die beiden ihre Verwandten, mit ihnen in eine Compagnie zu treten; auch bei denen, die sich, wohlhabend geworden, bereits von den Geschäften zurückgezogen, fanden sie Kredit und Unterstützung.

Merkwürdig ist nun hierbei nur, wie sich eine solche Gesellschaft, die sofort die Spekulation, die Warenvermittlung zwischen zwei fremden Ländern ins Auge fasste, sich konstituierte, wie sie ihren Feldzugsplan entwarf.

Hier beruhte alles darauf, dass man die einzelnen Geschäfte kombinierte und verteilte. Denn die verschiedenartigsten Länder nahm man gleichzeitig in Aussicht, und es galt, ein jedes Mitglied nach seinen Fähigkeiten zu verwenden. Aloys Faller, das Haupt der Compagnie, konnte zwar kaum seinen Namen schreiben, aber besass neben bedeutendem Sprachtalent eine ungewöhnliche Begabung für die Spekulation. Er richtete die Geschäfte zumeist ein und behielt sich im übrigen die Centralleitung und den Einkauf vor. Sofort waren die älteren Mitglieder bedacht, den jüngeren eine Bildung zu geben, die sie selber nicht besassen. Der eine von diesen ward nach Verona, andere nach Lothringen und der französischen Schweiz gesandt zur Erlernung der Sprachen, teilweise auch der Buchführung. Um die Kosten zu decken, erhielt jeder der jungen Leute einen Kasten mit Uhren, die er zu seinem Vorteil verkaufen durfte.

Aus diesen Lehrlingen galt es zunächst geschickte Verkäufer zu machen. Denn das Grundprinzip war: Einkauf und Verkauf überall miteinander zu verbinden, um so das „Müssiggehen“ des Geldes, namentlich aber auch den ebenso lästigen wie unsicheren Transport des baren Geldes zu vermeiden. Unsere Quelle berichtet hierüber: „Von Wechseln wussten die Handelsleute des Schwarzwaldes noch nichts oder wollten nichts wissen. Papiere statt klingender Münze war den meisten bis in die neueste Zeit (1836) ein wahrer Schrecken, was bei der damals schon drohenden französischen Revolution sehr verzeihlich, sowie durch die dabei gemachten Erfahrungen der Fortbestand der Furcht vor den Wertpapieren mehr als gerechtfertigt erschien.“ Wo aber grössere Geschäfte entstanden, machten sich auch jene Schwierigkeiten des Geldtransportes geltend. Die Schwarzwälder Händler kamen von sich aus, um diese Unzuträglichkeiten zu heben, nicht aus Kreditbedürfnis, zu einer Einrichtung, die doch als Wechsel zu bezeichnen ist. Aloys Faller wusste

sich mit den meisten der in Italien handelnden Schwarzwälder dahin zu verständigen, dass er ihnen bare Zustellungen, wo und wann sie es wünschten, in Deutschland vergüten werde. Die Händler ebenso wie daheim ihre Packer fanden sich durch diese Entdeckung ausserordentlich gefördert, obwohl der Transport oft von Tausenden von Gulden in Silbergeld neben dem Warenpacken namentlich in unruhigen Zeiten noch Sitte blieb. Für Aloys Faller bot damals die Vertrauensstellung, die er solcherweise einnahm, den Vorteil, die thätigsten seiner Landsleute kennen zu lernen und dadurch für sein eigenes Geschäft die besten Verbindungen anzuknüpfen.

Je nach den Ländern musste nun auch das Geschäft ganz verschiedenartig betrieben werden: Florenz wird rasch zum wichtigsten Stützpunkt der Handlung; hier befindet sich das grosse Verkaufsgeschäft von Uhren, Quinquaillerien, Nürnberger Waren; hier zugleich die Einkaufsstelle für die feinsten Hüte. Ein unternehmungslustiges Mitglied der Gesellschaft hatte hier, freilich nicht zur Freude der übrigen, ein eigenes Haus an der *piazza Signoria* erworben. Aehnliche Filialen wurden in Livorno und Bologna gestiftet. Hatte man sich hier sofort der modernen entwickelten Verkehrsformen bedient, so ward dagegen der Einkauf in den Landgemeinden Oberitaliens lange Zeit noch ganz in der alten Weise betrieben. Die Gesellschaft mischte sich nicht in den Handel der Aufkäufer und grösseren Speditionsfirmen; ihre Mitglieder erschienen zu bestimmter Zeit zum Einkauf bei jenen. Auch diesen waren sie um der Vermittlung mit der auswärtigen Geschäftswelt willen unentbehrlich. Als sie bei völliger Geschäftsstockung im italienischen Krieg Bonapartes auf weiten Umwegen durch die Berge in den Dörfern erschienen, wurden sie in den Kommunen mit allgemeinem Glockengeläute und festlichem Empfang begrüsst. Erst spät (1810) konnte Aloys Faller hier den alten Plan einer festen Niederlassung ausführen. In diesen ländlichen Verhältnissen bedurfte es für sie, um sich behaupten zu können, „der grössten Vorsicht und Schonung der Arbeiter und Sammler“; jede Geschäftsstockung war man so wie so geneigt, den Fremden zuzuschreiben. Gegen die Angriffe der einheimischen Grosshändler, welche die nationale Antipathie wachzurufen suchen, werden sie dann wohl einmal von den *Sindaci* vor den Bauern verteidigt: „In guten Zeiten sei der Ausländer erwünscht, in schlechten unentbehrlich; denn er kenne die Absatzbedingungen in der Fremde besser, und bleibe doch von ihrem guten Willen abhängig. Hingegen könne derjenige, der in seiner Heimat von Freunden und Verwandten unterstützt, alle Personen und Familienverhältnisse kenne, viel weniger genau beobachtet und müsse rücksichtsvoller beurteilt werden, auch könne er viel leichter sich Uebergriffe erlauben als der Fremde.“ Es waren dieselben Gründe, welche den südlichen Schwarzwäldern die Schweizer Kapitalisten willkommener als die eigenen Landsleute erscheinen liessen.

So mannigfaltig wie das italienische Geschäft war auch dasjenige nördlich der Alpen. In Deutschland herrschte noch der alte Hausierhandel vor. In Frankfurt a. M. wird die Niederlage aller der zahlreichen Produkte angelegt, die hierzu nötig sind; Uhren und italienische Strohhüte bilden aber auch hier die Hauptartikel, und in regelmässiger Weise werden die einzelnen Landschaften Deutschlands von hier bereist. Ein anderer Stützpunkt ist Nürnberg, wo, ebenso wie auf der Leipziger und Frankfurter Messe, der Kleinverkauf mit dem Einkauf der Waren, die für das italienische Geschäft nötig sind, verbunden wird.

In der Schweiz, in Lothringen, bald auch in Holland — alle diese Gebiete hat die Compagnie gleich anfangs im Auge — geht sie allmählich vom Detailverkauf zum Engrosgeschäft über. Es bleibt für sie Sache des Taktes, rechtzeitig diesen Uebergang zu finden; wird der Augenblick verpasst, so kann dies wohl zu einer lokalen Krisis führen. Der geschickte Kleinhändler, der gewöhnt ist, auf hohe Einzelpreise zu achten, der sein Lager lieber von Jahr zu Jahr unvermindert halten will als ohne Gewinn bei der Jahresrechnung erscheinen, muss alsdann rasch durch den kühnen Spekulanten ersetzt werden, der die unverkäufliche Ware durch Formveränderung sofort für einen anderen, vielleicht weit entlegenen Markt brauchbar macht.

Es können die Schicksale einer solchen einzelnen Gesellschaft hier nicht weiter verfolgt werden. Genug, dass wir uns die Art und Weise vergegenwärtigt haben, wie sie entstehen, wachsen und, ohne doch eine eigentliche innere Umwandlung erlitten zu haben, vom Hausierhandel und durch ihn zu einem internationalen Grosshandel geleitet werden.

Angesichts dieses rastlosen Fortschreitens bei beständigem Wechsel der Entwicklungsbedingungen bekommen solche Memoiren einer Handelsgesellschaft ein beinahe dramatisches Interesse. An eine Stetigkeit der Entwicklung ist nirgends zu denken. Teile des Geschäftes, welche die wichtigsten waren, müssen aufgegeben werden, ehe sie verkümmern; Gebiete, die völlig gesichert schienen, können über Nacht verloren gehen, andere sich erschliessen. Die Tendenz, welche der Schwarzwaldhandel im Ganzen bereits am Ende des vorigen Jahrhunderts entwickelt, sich peripherisch zu erweitern, Russland und Amerika zu seinen Stützpunkten zu machen, macht sich auch in jedem Einzelfalle geltend.

Die eigentümliche Gesellschaftsverfassung, wie wir sie früher kennen gelernt, war für alle Compagnien, die einen grossen auswärtigen Absatz hatten, beinahe noch wichtiger als für jene älteren, auf den oberrheinisch-schwäbischen Absatz beschränkten, bei denen sie sich zuerst ausgebildet hatte. Hier wie dort ist es nötig, dass die Gesellschaften unbedingt über ihre Mitglieder verfügen, und dies ist bei dem Mangel eines anerkannten Oberhauptes, eines Geschäftsinhabers, nur dadurch möglich, dass alle gleichmässig in das Interesse der Compagnie gezogen

werden, dass sie sich am Gewinne beteiligen, sobald sie etwas Selbständiges leisten, und dass der Austritt mit schwerer Schädigung ihrer Interessen verbunden ist.

Man würde sich irren, wenn man aus den strengen Bestimmungen der Statuten auf ein hohes Mass patriarchalischer Gesinnung schliessen wollte. Im Gegenteil: sie zeugen oft mehr von Misstrauen, das die Mitglieder ineinander setzen; und die Geschichte der grösseren Compagnien zeigt fortwährend, wie berechtigt ein solches war. Von dem naiven Geist der Unterordnung unter die Gesamtheit, des Gemeingefühles, wie es der slavischen *Zadruga,* auch wenn sie zum Gewerbebetrieb übergegangen ist, noch immer eigen bleibt, ist in den Schwarzwälder Compagnien wenig zu spüren. Es ist ausschliesslich das eigene Interesse, welches diese Händler zusammenführt, und das sie denn auch oft wieder voneinander trennt.

Der gewöhnlichste Anlass hierzu besteht darin, dass ein Mitglied von einem Platz nach einem anderen, ihm weniger angenehmen versetzt wird. An Fällen von Abzweigungen, dann auch wieder von Versöhnungen und Fusionen ist die Geschichte aller Schwarzwaldcompagnien reich; und die scharfen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erwiesen sich hierbei nur zu leicht als machtlos.

Mehr Schwierigkeiten bereitete aber regelmässig die unfreiwillige Entfernung eines Mitglieds, zumal die Mehrzahl der Beteiligten untereinander verwandt und verschwägert zu sein pflegten. Und doch stellte sich gerade diese Notwendigkeit oft genug heraus, wo so viel auf die persönliche Gewandtheit und Zuverlässigkeit ankam. Die volle Strenge der Statuten kam dabei höchstens einmal einem sittenlosen Mitglied gegenüber zur Anwendung; sonst suchte man begreiflicherweise das Aufsehen und noch mehr Prozesse zu vermeiden, von denen eine unserer Aufzeichnungen mit Recht sagt, dass sie der Tod jeder Gesellschaft seien. Man wusste immer einen friedlichen Ausweg zu finden.

Eine völlige Gleichheit der Mitglieder war nicht möglich, da Einlagen und persönliche Verdienste verschieden waren; um so mehr hielt man am Prinzip der Gewinnbeteiligung nach bestimmten Abstufungen auch für die jüngeren Leute fest. Wo es einmal verletzt wurde, waren Unzufriedenheit und Intriguen auch sofort die Folge. Die Darstellung, wie sie Philipp Steyrer von den Verhältnissen der Knechte der Uhrenhändler giebt, ist noch auf lange hinaus für alle Compagnien zutreffend. „Es geschieht nicht selten, dass die Händler auch Knechte mit sich in die Fremde nehmen, denen sie innerhalb drei Jahren 100 rauhe Gulden samt der kurzen Montur, welche aus Schuhen und Strümpfen besteht, und der Kost reichen. Halten sie sich während dieser Zeitfrist wohl, so treten sie hernach in die Compagnie selbst als Händler ein. Darum wird ein solcher Knecht die ersten drei Jahre Ruhkamerad, alsdann aber Gutkamerad von den Uhrenhändlern genannt.“

Auch nach ihrer Aufnahme zu wirklichen Mitgliedern blieb die Stellung der Jüngeren äusserst abhängig. Auf sie sind namentlich die strengen Sittenvorschriften der Statuten berechnet. Sie erhielten zwar jetzt einen Gewinnanteil, aber es war immer noch die Frage, ob man sie zum Rechnungstage nach Hause berief, und wenn dies ja geschah, so war es weit öfter der Fall, dass man von ihnen Rechenschaft verlangte, als dass man ihnen eine Stimme bei den Beschlüssen gewährte. Es war Regel, sie längere Jahre auf ihrem Posten zu lassen, ehe man ihnen die Heimkehr gestattete, während die Aelteren, schon weil sie ihre Familien auf dem Schwarzwald hatten, regelmässig einen Teil des Jahres daselbst zubrachten. Oft machte man dann freilich die Erfahrung, dass die jungen Leute sich der Heimat entfremdeten, „sich an das galante städtische Leben in Italien gewöhnten, zuweilen sogar ungestraft das schärfste Verbot, das der Heirat mit einer Ausländerin, übertraten. Compagnien, die ihre Eigenart festhalten wollten, mussten wohl oder übel solche Elemente abzustossen suchen; und meistens waren diese selber froh, des Zwanges der Gesellschaftsverfassung ledig zu werden.

Obwohl die Beispiele eines solchen Abfalles häufig waren, haben sich doch die Compagnien erst sehr spät, erst in den letzten Generationen entschlossen die Erlaubnis zu erteilen, dass die Frauen den Männern auf ihren angewiesenen Platz folgen dürften. In früheren Zeiten ist dieser Wunsch gar nicht erwacht, namentlich bei den Frauen nicht. Denn in dieses Bild gehört auch als ein notwendiger Zug das Familienleben der Händler hinein. Es liegen mir Tage- und Rechnungsbücher noch aus der frühesten Zeit (1726), in der sich die Trägergenossenschaften bildeten, vor: Schreibhefte, in denen ein schon erwachsener Mann sich in der Kalligraphie, in den einfachsten Formen des Geschäftsaufsatzes, an einigen Rechenbeispielen übt — wahrscheinlich sind es Abschriften aus einer gedruckten Unterweisung —; dazwischen finden sich mannigfache Denksprüche einer praktischen Lebensweisheit für den Tagesgebrauch: Preis der Arbeit, des Wohlthuns, der Künste des Lesens und Schreibens, kräftige Worte über gutes und schlechtes Regiment. Mit besonderer Ausführlichkeit aber ist die Sitte der Heimat, die wie alle Volkssitte sich am liebsten in feststehenden Formeln bewegte, behandelt. Da erfahren wir die üblichen Redewendungen bei der Werbung und bei allen einzelnen Stadien der Hochzeit von der „Morgensuppe“ bis zur „Nachzeit“. Vergeblich würde man hier viel Poesie oder auch nur uraltes Herkommen suchen; nur dass der Weg dem Hochzeitszug im Walde verlegt und erst nach einigem Hin- und Widerreden geöffnet wird, ist eine der überall wiederkehrenden Erinnerungen an den Brautraub. Alles übrige aber atmet die gleiche nüchterne und verständige Ehrbarkeit. Die Rechnung des Wirtes und sein Anerbieten, demjenigen, der sich nicht satt gegessen, noch einmal dieselben Gerichte auftragen zu lassen, macht den regelmässigen Beschluss.

Ganz übereinstimmend in diesen Dingen lauten die Aufzeichnungen aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, und nur wenig verschieden noch aus den zwanziger Jahren des unsern. Wo die Männer durch ihre Kenntnis verschiedener Länder und Sprachen sich bereits einen Bildungsgrad erworben haben, der mit der selbstzufriedenen Scheinbildung des modernen Handlungsreisenden nichts zu thun hat, wo sie bereits die Feder nicht nur zur kaufmännischen Korrespondenz geübt haben, da ist doch noch für die Frauen Volkstracht und Volksbrauch unverändert geblieben. In nichts unterscheidet sich der Haushalt einschliesslich der Kindererziehung von dem des Bauern, wie denn auch fortwährend wohlhabend gewordene Händler in den Bauernstand zurücktreten. Denn der Hofbauer blieb nun einmal nach wie vor der eigentliche Herrscher auf dem Schwarzwalde. Die Spinnstube und namentlich die Erzählungen der Greise, welche die jüngeren Männer wenigstens mit ihren Gedanken noch auf der Wanderung begleiteten, machen die gewöhnliche Unterhaltung aus, und hin und wieder bringt eine Wallfahrt einige Abwechslung. Wir können wohl glauben, dass gerade diese Verbindung rastlosen Wanderns und altväterischen Brauches in den Familien geeignet war, bei den Kindern von früh auf ebenso den Handelsgeist wie die Heimatsliebe zu erwecken, auf denen gleichmässig diese eigenartige Entwicklung beruhte.

Freilich fehlt es auch nicht an Klagen. Der Abt Steyrer berichtet zwar noch 1744 von den Uhrenhändlern seiner Zeit: „Geld bringen sie vieles auf den Wald; doch weiss man gottlob noch nicht viel von verdorbenen Sitten; denn sie leben auf ihren Reisen sehr sparsam und denken nur, wie sie mit ansehnlichem Gewinne nach Hause kommen und es sich alsdann wohl sein lassen mögen;“ doch hat auch er schon zu beklagen, dass leichtsinnige Bankerotte der Händler bisweilen den Uhrenmacher um seinen wohlverdienten Lohn bringen. 16 Jahre später erscheinen bei Jäck diese Klagen ins Ungemessene gesteigert. Ziehen wir auch von ihnen alles ab, worin sich der treffliche Mann als *laudator temporis acti* kundgibt, so bleiben doch noch Vorwürfe genug übrig. Luxus, Grosssprecherei, unreelles Betragen, alles Fehler, die sich die jüngeren Leute zu schulden kommen lassen, — so wiederholt Jäck immer von neuem — untergraben den Uhrenhandel und die Uhrenindustrie. Wie war es auch anders möglich, als dass das unruhige, waghalsige Wanderleben, dass die Berührung mit dem Ausland trotz der strengen Vorschriften der Compagnien auf mehr als einen der Jüngeren einen bedenklichen Einfluss übte. Aber solche innerlich Abtrünnige blieben auf die Dauer selten der Heimat, in der sie denn freilich ein fremdes und schädliches Element darstellten, auch nur äusserlich treu. Gegen diese Ausgetretenen wendet sich der Hass des litterarischen Vertreters der Schwarzwaldindustrie deshalb auch besonders. Sie sind ihm, gerade wie sie in den Statuten schlechthin als Verbrecher bezeichnet werden,

„schändliche Verräter“. Wir haben schon gesehen, wie ihnen alle Schwierigkeiten, auf die der heimische Handel im Ausland stösst, schuld gegeben werden.

Ein anderer Vorwurf Jäcks geht tiefer: die Entartung des Handels bringt auch eine Verkürzung des gebührenden Lohnes der Arbeiter mit sich. Mit Fug und Recht liegen ihm, dem Pfarrer, die gedrückten Uhrenmacher mehr am Herzen als der Gewinn der Händler, und er hat hier von den schlimmsten Zuständen zu berichten. Die Preise der Uhren waren beständig im Sinken. Steyrer hatte diese Thatsache auf die Ehrlichkeit der Uhrenmacher selber zurückgeführt; aber es hat hierbei sicherlich der Druck, der von Spediteuren und Händlern ausgeübt wurde, in höherem Masse mitgewirkt. Dieses Sinken dauerte noch fort, als sich die Rohmaterialien, namentlich das Messing verteuerten; es erreichte den höchsten Grad, als die Kontinentalsperre einen grossen Teil des auswärtigen Absatzes raubte. War auch der kontinentale Markt nicht verloren, so bedeutete doch schon der Verlust Englands und Amerikas eine schwere Einbusse. Denn London ward bisher als der erste Uhrenmarkt bezeichnet. Unzweifelhaft herrschte eine Ueberproduktion namentlich an geringer Ware, und der alte Unstern jeder Hausindustrie, die für einen ausgedehnten Markt arbeitet, machte sich geltend: der Produzent überschaute die Bedingungen seines Absatzes nicht.

Auch der Händler hatte sich nicht in allen Fällen diese notwendigste Eigenschaft des Kaufmannes erworben. Leichtsinnige Spekulationen mit nachfolgendem Bankerott häuften sich, und da der Uhrenmacher oft seine Ware auf Kredit gab, so trug er den Hauptteil des Schadens. Er gewöhnte sich nach und nach daran, jährlich etliche Posten in Abgang zu schreiben; er war zufrieden, wenn er nur für das übrige bares Geld in die Hände bekam. Aber auch in dieser Erwartung sah er sich oft genug getäuscht. Die Händler waren selbst viel zu arm an Betriebsfonds; der Vorteil, sogleich im fremden Land zu kaufen, wenn sie verkauft hatten, war viel zu lockend für sie, die Gewohnheit, langen Kredit zu erhalten, war viel zu tief eingewurzelt, als dass sie hätten gute Zahler sein können. Dieses Zurückhalten eines wohlverdienten Gewinnes, dieser Wucher mit Geldsummen, die ihnen nicht mehr gehörten, hat besonders dazu beigetragen, die Uhrenmacher gegen die Händler zu erbittern.

Und auch in diesem Lande der Bauernfreiheit fand endlich die unglückseligste Einrichtung der Hausindustrien, das Geschäft des Mittelsmannes, Eingang. Diese Rolle übernahmen die Spediteure, die Packer. Sie nahmen dem Uhrenmacher die Ware ab, um ein Lager zu halten, aus dem der Händler, wenn er vom Ausland heimkehrte, seinen Bedarf sofort decken könne. Sie gewährten Kredit, und gaben am liebsten Materialien, Draht, Werkzeuge, Tuch statt der Bezahlung. Es kam hinzu, dass gewöhnlich die Wirte, als die besten Kenner der persönlichen Ver-

hältnisse, den Beruf des Spediteurs ergriffen. Diese ungesunde Verschmelzung führte dahin, dass sich das Trucksystem in seiner widerwärtigsten Gestalt ausbildete. Den Preis, den der Grossist zahlte, liess sich der Wirt für Zeche und Lebensmittel wiedergeben; und er machte davon, dass dies geschah, den Ankauf abhängig.

Nur diejenigen Arbeiter, die als Künstler schufen, hatten unter diesen Zuständen nicht zu leiden. Fortwährend blieben die Preise für Spielwerke ausgezeichnet. Sie wurden nur in bar bezahlt und sie fanden namentlich im europäischen Osten vortrefflichen Absatz. Auf ihre Vervollkommnung warf sich daher auch der Scharfsinn der Schwarzwälder jetzt überwiegend. Im Wesen dieser ganzen Industrie lag dies begründet sie hatte damit begonnen, Spezialitäten herzustellen; sie hatte ihre Entwicklung dahin genommen, diese Spezialitäten immer mehr zu verfeinern. Jetzt aber war die gemeine Holzuhr ein Massenprodukt geworden, und nur die Spielwerkfabrikation war der ursprünglichen Richtung treu geblieben. Die Zustände des Handels besserten sich, als die Friedenszeiten wiederkehrten; zu gesund war doch die ganze Grundlage dieses Gewerbes, als dass der fressende Schaden des Trucksystems hätte weit um sich greifen können. Aber an der Thatsache, dass die Erfindungsgabe der Schwarzwälder sich von der eigentlichen Uhrenmacherei ab- und dem Instrumentbau zuwandte, änderte auch die Folgezeit nichts. Erst jetzt ward jene eine eigentliche, mechanisch geübte Bauernindustrie, die nur immer alte Muster kopierte, auch deren Zahl immer mehr einschränkte und schliesslich nichts als Bauernware herstellte. Ganz andere Verhältnisse mussten kommen, um hierin Wandel zu schaffen: die Lehrthätigkeit einer staatlichen Unterrichtsanstalt und der Mitbewerb der Grossindustrie an Ort und Stelle. Diese neueste Phase der Schwarzwaldindustrie liegt ausserhalb des Bereichs unserer Darstellung.

Auch daran hatte man gedacht, ob nicht dem ganzen Gewerbe eine einheitliche Organisation gegeben werden könne. Ph. Steyrer erklärt es für den wünschenswertesten Fortschritt, wenn man dazu gelangen könne, alle Uhrenmacher ohne Unterschied ihrer Staatsangehörigkeit in eine Zunft zu vereinigen, Lehrgang und Meisterprüfung in dieser zu regeln. Er sah nicht, dass der Gang der geschichtlichen Entwicklung ebenso wie die gegenwärtige Gesinnung der bäuerlichen Fabrikanten und Händler einem solchen Auskunftswege ganz und gar widerstrebte. Die Gesinnung, welche einst die Triberger sich so energisch gegen alle Zünfte verwahren liess, weil bei ihnen auch der Bauer künstliche Handwerke treibe, die er aus seinem eigenen Kopf gelernt, war und blieb die innerliche Triebkraft dieser Industrie. Auf dem Grund einer ausgebildeten individualistischen Wirtschaftsweise war sie entstanden; die Verbindungen, die innerhalb ihrer geschlossen wurden, so streng auch bisweilen ihre Satzungen sein mochten, hatten durchaus einen privaten Charakter; alles was nach

Zwangsgewalt des Staates im Gewerbewesen aussah, war dem echten Schwarzwälder verhasst. Kein Wunder, wenn er neben den Vorteilen auch die Nachteile der individualistischen Wirtschaftsweise frühzeitig zu kosten hatte.

Bis auf den heutigen Tag aber ist für die Kleinindustrie des Schwarzwalds verhängnisvoll gewesen, dass ein alteingewurzeltes Misstrauen das Zusammenhalten der Gewerbsgenossen untereinander, das ihnen allein einen dauernden Einfluss auf den Absatz verschaffen könnte, unmöglich macht. Auch der Staat hat nach dieser Richtung hin mit unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Das aber, was er gibt und geben kann, ist der Unterricht, die Erhöhung einer Technik, die wie keine andere das Nachsinnen des Arbeiters selbst verlangt. Indem er sich dieser Pflicht unterzog, ist er aber nur fortgegangen in der Bahn, die ihm durch die Geschichte der Industrie vorgeschrieben war, und die alle Generationen durch zwei Jahrhunderte, wenn auch mit verschiedenen Mitteln und Ansichten, verfolgt haben.

Register

im Auftrage der badischen historischen Kommission bearbeitet

von

Dr. Theodor Müller.

A. Namen-Register.

Abkürzungen: BA. = Bezirksamt (ohne Zusatz in Baden), KD. = Kreisdirektion (in Elsass-Lothringen), OA. = Oberamt (in Württemberg).

A.

Aargau (Kanton), Städte 177.
Aasen (BA. Donaueschingen), Bauern, Mark 85, 177.
Absalon (Todtnauer Geschlecht) 603, 637, 638.
Acher, die (r. Nebenfluss des Rheins) 221.
Achern (BA. Stadt) 265. Hänfer 427. Seiler 402.
Achkarren (BA. Breisach) 115.
Ackermann, bad. Amtmann 826–30.
Adelhausen (jetzt Wiehre, Vorstadt v. Freiburg), Dorf u. Kloster 99—101, 104, 494.
Ador aus Genf, Fabrikant in Pforzheim 792—5.
Aeule (zu Schluchsee, BA. St. Blasien), Glashütte *auf der Aue, im Aule* 807, 808, 845, 847.
Alb (obere, r. Nebenfluss des Rheins), Thal 746.
Albacher, Joseph aus Saig, Uhrenhändler 857.
Allensbach (BA. Konstanz), Stadtrecht 4, 8, 67, 68, 80–2, 92—4, 140, 142, 157, 181, 182, 187.
Allgäu 359.
Allmendshofen (BA. Donaueschingen), 121, 186. — Herren v. 87.
Alpirsbach (OA. Oberndorf), Bergbau 773.
Altglashütten (BA. Neustadt), Rothwasserglashütte 808—10, 813, 814, 832, 845—47.
Amerika s. Nordamerika.
Andlau (KD. Schlettstadt), Kloster 127—30.
Appentegger (Konstanzer Geschlecht). Werner, Apotheker, Stammvater 165.
Appenzell (Kanton), Textilindustrie 49, 749, 751, 763, 764, 767.
Asti s. Sbarrato.
Au s. Reichenau.
Auggen (BA. Müllheim) 112.
Augsburg 35, 553, 599, 717, 719, 754, 765, 825.
Autran, Fabrikant in Pforzheim 792, 793, 797, 799.

B.

Baar, die (Grafschaft bez. Landgrafschaft). Graf Hiltibald 65, s. auch Fürstenberg. — Allmenden 85. Bann 65. Landgericht 116, Städtewesen 2, 7, 115—25, 155, 177. Textilindustrie 49, 731, 756, 760—7. Zünfte 439—51.
Baden. Markgrafen: 134, 135, 214, 221, 238. Bernhard I. 230. Ernst 473, 474, 664. Friedrich VI. 690, 691. Friedrich Magnus 692, 693. Georg Friedrich 401, 416, 427—33, 496, 515, 607, 618, 626, 629, 631, 650, 658. Hermann V. 587, 588. Jakob I. 355. Karl I. 176. Karl II. 398. Karl (Grossherzog) 59, 60. Karl Friedrich (Grossherzog) 51—3, 59, 436, 437, 509, 696—8, 707—11, 715—34, 768—70, 774—84, 787, 790—6, 803, 822, 853, 854; s. Gemahlinnen 53, 790, 792, 793, 803, 804; s. Schwiegertochter Amalie 711. Karl Wilhelm 44, 80, 694—707, 777, 802. Christoph I. 26, 36, 38—40, 124, 136, 157, 415, 416, 419—22, 508—15, 545—51, 600, 607, 614, 618, 619, 626–8, 631, 650, 657, 658. Philipp II. 40, 425. Rudolf I. 135.—Markgrafschaft(en), Bergbau 626,

774. Eisenindustrie 52, 53, 770—80. Fayencefabrikation 53, 802, 803. Gerberei 782—5. Goldschmiede 399—401. Goldwäscherei 611, 612. Hafner 415—17, 776. Hanf 802. Hausierer 853. Holzhandel 40. Hugenotten 46, 689—97. Krappbau 52, 787. Kreditorganisation 474. Lebensmittelgewerbe 496, 508—18. Seidenindustrie 54, 789, 790. Tabakbau 786—8. Textilgewerbe u. -industrie 36—39, 48, 398, 421, 422, 529, 545—52, 556, 558—65, 689—722, 768—70. Volkserziehung, industrielle 698—714. Zünfte 3, 6, 26, 27, 401—3, 413—37, 515—18, 529, 556.

Baden-Hachberg (Markgrafschaft Hachberg-Rötteln-Sausenberg. Markgräfler Land). Markgrafen: Heinrich 179. Wilhelm, österr. Landvogt 597. — Bergbau 590, 591, 606, 712, 775. Hausierer 853. Landgericht im Breisgau 96, 114. Lehen 199, 200. Textilgewerbe u. -industrie 49, 427, 710—12, 723—35. Volkserziehung 710—12. Zünfte 416, 417, 423, 426, 427, 496, 516, 527—9, s. auch Kast, Schlosser, Wild.

Baden (BA.), Stadt (Gebiet, Gericht) 135, 136. — Emigranten 696. Forstwirtschaft 832. Hafner, Fayencefabrikation 776, 803. Lebensmittelgewerbe 421, 496, 509—13, 516, 517. Mineralwasser 775. Schulen 436. Zünfte 402, 403, 413, 414, 420—6, 437, 438, 552, 738.

Badenweiler (BA. Müllheim), Marktflecken 137. Bergwerke 583, 585, 606, 658, 771. — Herrschaft 723. Küfer 426. Textilindustrie 728. S. auch Baden-Hachberg.

Balg (BA. Baden), Thonlager 776.

Bamberg, Bistum (Rechte über Kl. Gengenbach) 210—12, 222, 223, 290. Bischof Lambert v. Burn s. Gengenbach.

Basel, Bistum: Besitzungen im Breisgau 99, 102, 107—13, 131, 167, 168, 201, 585, 587—9, 606. Rechte in Basel 3, 21, 22, 192, 320—6. Bischöfe: Adalbero 66. Berthold v. Pfirt 110. Heinrich v. Thun 324, 587, 588. Heinrich v. Isny 110. Dompropst, s. Gericht, das grosse Gescheid 98. Ministerialität 13, 184—7, 320—6. — St. Leonhard 4, 19. — Stadt 3, 6, 9, 13, 16, 21, 23, 24, 48, 49, 67, 70, 80, 81, 93, 96—8, 184—7, 192, 337, 475, 489. Handwerk u. Zünfte 21—23, 321—6, 371, 475, 492, 501, 502, 504, 506, 536, 539, 540. Industrie u. Grosskapital 48, 49, 598, 642, 724, 725, 728—34, 751, 753, 767, 783. — Klein-Basel 100, 323. — S. auch Burckhardt, Facio, Froben u. Gaillard, Thurneisen.

Baumgärtner, Obervogt in Pforzheim, später Minister 796, 797.

Bayern 398. Glasfabrikation u. Hausierer 817, 853, 859, 860.

Belmonte, ital. Familie in Waldshut 739, 740.

Benckiser, Eisenindustrieller in Pforzheim 802.

Benediktinerklöster im Schwarzwald (Verdienste um die Uhrenindustrie) 56, 839, 840.

Benezet, Pächter des Pforzheimer Waisenhauses 707.

Bercholt, von, Braunschweiger Adlige, Fabrikunternehmer in Pforzheim 705.

Berlingen, *Bernang* (K. Thurgau) 181, 182.

Bern (Kant. Stadt), Verfassung 7, 13, 93, 96, 159, 167, 173, 196, 199. — Berner Oberland, Strohflechterei 822. S. auch Küpfer.

Bernau (BA. St. Blasien), s. Roll.

Berne, von, Geschlecht der Reichsstadt Zell (Schultheissen) 242.

Beuern, Beuren (Lichtenthal b. Baden) 832.

Beyer, sächsischer Bergrat 775.

Biberach (BA. Offenburg) 231, 270, 293. — Bergbau 210, 587, 608.

Bismarck, von, preussischer Bundestagsgesandter 785.

Blumberg (BA. Donaueschingen), *Blomberg*, Bauern 765. Freiherren v. Blumenberg 118, 119, 152, 178, 179. Diethelm 119.

Blumegg (BA. Bonndorf), Blumeneck, Freiherr v. 121.

Bock (Böcklin), Strassburger Geschlecht 233.

Bodensee, Fischerei 492, 493. — Seekreis, Seestädte 343, 348—50. Juden 351, 354, 355, 472. Lebensmittelordnung 489—91.

Bodman (BA. Stockach), *Bodeme*, dominus de, Landrichter in der Ortenau 212, 213.

Bodmer, Begründer der Maschinenfabrik in St. Blasien 60.

Böhmen. Bergregal 593. Glasindustrie 812, 815—17, 853. Granaten 567, 575, 579—81.

Bologna 861.

Bolsenmaier, Konr., oberster Bergmeister in Vorderösterreich 601.

Bonndorf (BA.), Grafschaft: Stickerei 49, 731, 751, 764, 766. Zünfte 451, 452.

Bozen (Tirol), Messe 59, 704, 717.

Bräunlingen (BA. Donaueschingen), Stadt 118, 120—2, 152, 155, 156, 177, 178, 186, 187, 661, Glashütte bei 808, 814. Weber 441.

Brauer, Friedrich, badischer Staatsmann 438, 722.

Breisach (BA. Stadt) 598. Bürgergemeinde u. Ratsverfassung 155, 159, 167, 168, 175, 186, 187, 192, 199, 201. Stadtgebiet u. Stadtgericht 107—15. — Zuchthaus (Spinnerei) 756. — Zünfte 336, 373, 413, 414, 418. — Eckartsberg, mons Hechardis 108—111. — S. auch Uffenheimer.

Breisacher, Marquard aus Konstanz, Kanzler Kaiser Sigismunds 183, 357, 358.

Breisgau, Adel 54, 175, 176, 365. Ausbürger 175, 176. Bauernkrieg 264, 266. Bergbau 585—606, 614—51, 658. Graf Berthold 585, 586. Grossgrundbesitz 200. Landgrafschaft

und Landgericht 95, 96, 114, 587, 588, 591 (s. auch Usenberg). Schuhknechte 336, 390.—S. auch Vorderösterreich.
Brentano, ital. Familie in Waldshut 739.
von Brentano u. Comp., Breisgauer Florettseidenspinnerei 756.
Breslau 5, 6, 100, 107.
Bretten (BA. Stadt) 563.
Brinsbach s. Prinzbach.
Britznachthal s. Münsterthal.
Brixen, Bischof Lambert v. Burn, s. Gengenbach.
Brugger, Handelshaus in Saig 859.
Bubenbach (BA. Neustadt), Glashütte 808, 814, 815, 846.
Bühl (BA. Stadt) 421. Eisenwerk 776, 778. Hänfer 427. Seiler 402.
Bühl (BA. Offenburg) 215.
Burckhardt, Baseler Handelsherr 672.
Burger, Ratsherr u. Steingutfabrikant zu Zell a. H. 804.
Burgheim (BA. Lahr) 134.

C. siehe **K.**

D.

Dalhunden (KD. Hagenau) 611.
Danzig 5, 6, 100.
Diesselmuth, Bergwerk an der Kuppe des Erzkastens 591, 592, 635.
Diessenhofen (Kanton Thurgau), Frauenkloster 180. Stadtrecht 159.
Dietenbach, der (bei Haslach, BA. Freiburg) 101.
Dilger, Simon von Urach, Uhrmacher, 833; s. Sohn Friedrich 836, 837, 841, 842, 856.
Dinglingen (bei Lahr) 134.
Dohm, Mitglied des Rastatter Gesandtenkongresses 713.
Donaueschingen (BA. Stadt), Armenwesen 761. Kelnhof 121. Zünfte 443.
Drais v. Sauerbronn, Freih., Polizeidirektor in Rastatt während des Kongresses 713.
Dresden, ital. Kolonie 740.
Dürrheim (bei Villingen) 85, 91, 177.
Dürrmenz (OA. Maulbronn) 794.
Durlach (BA. Stadt), Almosenwesen 700. Amtmann (Richard Henneberg) als Wollgrosshändler 561—3. Bürgermeister 782. Fayencefabrikation 53, 776, 802, 803. Krämer 433. Krappbau 787. Seidenindustrie 790, 791. Spinnschule 708, 709. Stadtrecht 136, 137. Zehntscheuer 37. Zünfte 422.
Dreisam (Nebenfl. d. Rheins), Wassernutzung. Hochflut 493—5.

E.

Eberstein, Grafschaft: Landesordnung 420. Grafen 134, 247, 273.
Eck, Phil. u. Ph. der jüngere, Bruderschaftsmeister der Freiburger Bohrer u. Balierer 579, 580.
Edelsheim, Wilhelm v., bad. Minister 793.
Eisenbach (BA. Neustadt), Uhrenhandel 855.
Elsass 64, 220, 225, 238, 781. Fayencefabriken 802. Handelsgewächse 787. Handwerkerverbände 373, 380, 390, 391, 410. Reichsgut 213. Textilindustrie 754, 755, 768. — Elsassträger, schwarzw. Glasträgerkompagnie 852, 853.
Elz (Nebenfluss d. Rheins), Thal: Textilindustrie 530, 756.
Elzach (BA. Waldkirch) 770.
Emmendingen (BA. Stadt), Juden 474. Silberschmelzhütten 775. Textilindustrie 527, 712, 731, 736.— S. auch Frank, Schlosser.
Endingen (BA. Emmendingen), Stadt 128, 130, 131, 138, 200. — Herren v. E., Schultheissen der Stadt 130, 131, 187.
Engen (BA.), Stadt 118. Amt: Stickerei und Landwirtschaft 765.
England. Textil- u. Eisenindustrie, Maschinen, Reisende, Einfuhr 52, 687, 688, 695, 703, 719, 720, 757, 759, 763, 767, 769, 770, 778, 781, 797, 841, 842, 856, 866.
Ensisheim (KD. Gebweiler), Regierung zu, s. Vorderösterreich
Entersbach, Ober- u. Unter- (BA. Offenburg). (Hof-) Bauern 293, 295, 303, 305.
Enz (Nebenfluss des Neckars), Thal: Holzhandel 39.
Erb, Matthias, aus Ettlingen, Humanist, Schulmeister in Gengenbach 271.
Erhard, Ingenieur und Berater Karl Friedrichs v. Baden 774—7.
Erzgebirge. Hausindustrie 824.
Eselsberger, Kornelius, Leiter der Klosterschule u. Leutpriester in Gengenbach 275—7.
Esslingen (OA. Stadt) 598.
Ettenheim (BA.), Marktrecht 133. Garnmarkt 266.
Ettenheimmünster (BA. Ettenheim), Kloster 133, 266.
Ettlingen (BA.), Stadt 136, 137. Wollenweber 545, 552, 558, 560. — S. auch Erb u. Hedio.

F.

Facio, Baseler Handelsherr 672.
Fahnenberg, Karl Heinr. Freih. v., bad. Ministerialrat 60, 766, 767, 826.
Faller, Lenzkircher Handelsfamilie 823, 852. — Aloys, aus Saig, Hausierer 859—61. — Matthias, aus Gütenbach, Maler 843, 844. — Matthias, aus Neukirch, Schnitzer 843. — Matthias, aus dem Schafhof bei Friedenweiler, Uhrenhändler 856.
Feinlin, Leonhard, Pater, Pfarrer in Gengenbach 282, 288.
Feldberg, Landschaft am: Bauern 818. Glasmacher 808, 832. Schachtelmacher 832.
Fessenbach (BA. Offenburg) 215, 244.
Fischerbach, Bach u. Thalgemeinde (BA. Wolfach) 221, 223. S. auch Gschweigenstein.
Flörsheim (hess. KA. Worms), Fayencefabrik 802.
Florenz, Bankiers 487, 488. Hüte 823, 852, 861.
Fornaro, Florettseidenspinner in Messkirch 762.

Frank aus Mülhausen, Fabrikant in Emmendingen 731.
Franken. Merowinger: König Dagobert 135.
Frankenthal (bayer. BA. Stadt), Textilindustrie 564, 565. Fayencefabrik 802.
Frankfurt a. M. 148, 699. Messe 59, 568, 578, 682, 704, 730, 797, 862.
Frankreich. LudwigXIV. 283. Napoleon I. 59, 730, 767, 768, 784, 801, 861. — Einfuhr: Pforzheim 795-8, Schwarzwald 767, 768, 856—9, Schweiz 725, 730. — Emigranten 696, 697, s. auch Hugenotten. — Waffenfabriken 779.
Freiberg, Herren v., Schutzherren der Kessler im östlichen Schwaben 411.
Freiburg i. B., Grafen: Egen 151, 155, 198, 331, 587—91, 610, 616. Heinrich 589. Konrad 209, 592, 596. Bergregal 587—97, 606, 614, 629—32, 638, 641. Gründung v. Vöhrenbach 122. Verhältniss zur Stadt Freiburg 95—8, 101—4, 114, 151, 152, 167, 174, 175, 197—9, 210, 332, 333, 478. — Stadt (Gebiet, Gericht, Rat, Gemeinde) 6—8, 16, 71, 83, 92—106, 112, 113, 123, 141, 148—52, 158—60, 167—80, 187, 194—202, 204, 209, 233, 355—7, 590, 591, 594, 605, 622, 736, 770, 784, 818.— Adel 176, 199, 200, 332, 336, 337, 365, 366. Bohrer u. Balierer 380, 385, 566—82. Eisengiesserei 653. Italiener 159, 433, 434, 740. Juden 364, 365, 467—70, 473, 756. Krämer 433, 465, 466. Lebensmittelgewerbe 21, 38, 195, 196, 360, 361, 475—80, 492—508. Maulbeerpflanzungen 54, 791. Ministerialen 149, 150, 186. Patrizier (im Bergbau) 589, 597—9, 636, 638, 642. Silbermarkt 648. Textilgewerbe 526, 535—7, 540—3. Vorstädte 100—3, 151, 169, 174, 377. Zollstätte 807. Zünfte 24, 26, 188, 200, 330—7, 360—80, 383—9, 412, 413, 426, 440, 445, 446, 467—70, 756.
Freiolzheim (BA. Rastatt) 853.
Frickthal (Kanton Aargau) 653.
Friedenweiler (BA. Neustadt), Kloster 121, 666, 669, s. auch Faller.
Friedrichsburg, ehem. Festung bei Mannheim 676, 677.
Froben, Basler Buchdrucker 380.
Fürstenberg (BA. Donaueschingen), Grafen v.: Egon 86, 121, 202, 203. Friedrich 663, 664, 666. Götz 334. Heinrich 124, 209, 222, 223, 225. Johann 334. Wilhelm 262—75, 278. Wolfgang 285. — Grafen u. ihr Gebiet: Bergbau 47, 607, 608, 618, 659—63, 667—72, 773, 777. Besitzungen, bes. in der Baar u. der Ortenau 84—91, 115-25, 134, 152—6, 178—80, 202—4, 209, 213, 232, 233, 252, 262—75, 278, 279, 283, 285, 291, 295. Glashütte 807—16. Hausindustrie 818, 821, 825, 842. Landgericht 8, 9, 87—91, 116, 119, 120, 122. Ministerialen 117, 186. Münze 118. Textilindustrie 49, 731, 756, 760—7. Zünfte 55, 334, 440—51. — S. auch Baar.
Fürstenberg (BA. Donaueschingen), Stadt 115—17, 138, 178, 186. — S. auch Neufürstenberg.
Fugger 599, 604.
Furtwangen (BA. Triberg), Glasträger 846. Markt 454. Uhrmacher 834.

G.

Gaggenau (BA. Rastatt), Glashütte 808, 817. Marmorbrüche 775.
Gaillard, Jakob, Hugenotte, Kaufmann in Basel 580.
Galimberti, Fabrikdirektor im Fürstenbergischen Gebiet 762, 763, 765.
Gattiker, Schweizer Mechaniker 757, 758.
Geisingen (BA. Donaueschingen), Stadt 117—19, 186. Landgericht und Münze 116, 118. Stickerei 764.
Genf, Uhrmacherei u. Bijouteriefabrikation 792—98, 841, 857. S. auch Ador.
Gengenbach (BA. Offenburg), Abtei 21, 141, 207—308. Aebte: Friedrich v. Keppenbach 272, 273, 277; s. Koadjutor Graf v. Salm 273, 277. Georg 289. Hugo 212. Lambert v. Burn (Berne?) Bischof v. Strassburg, Speier, Brixen, Bamberg 229, 242, 243. Melchior v. Horneck 269, 271. Philipp v. Eselsberg 260—2, 269, 275. Romanus 305. Ruthard 211. Wilo 212. Propst Berthold 211, 212. Bergbau 209, 210, 586, 608. Farbwerke, Fayencefabrik, Glashütte 47, 774, 776, 804, 808, 816, 840. Gotteshauswald 207, 215—17, 222, 236, 237, 244—246, 285. Ministerialen (Adel im Stift) 211—14, 243, 244, 256, 257, 261, 262, 269, 272, 273, 277.— Stadt 159, 207—308, 807. Patriziat 227, 285, 286. Pfarrkirche 210, 212, 213, 257—9, 272, 275, 282, 288. Schule 259, 271, 274—6. Zünfte 241, 242, 295, 336. — Das „alte Gengenbach" am „Mosebergk", Forstrevier im Mooswald, Bergleuteansiedlung 210, 586.
Gernsbach (BA. Rastatt), Murgschiffer 809.
Geroldseck (BA. Lahr), Burg 220. Herren v. 134, 608. Grafen v. 225, 243. Georg, freier Vogt des Gengenbacher Dinggerichts 225, 243.
Glotterthal bei Freiburg 574, 591, 834.
Gmünd, Schwäbisch- (OA. Stadt), Bijouteriefabrikation 793—5. 799.
Gottenheim (BA. Breisach) 473.
Gottlieben (bei Konstanz) 100.
Graben (BA. Karlsruhe), Marktflecken 421.
Gratz, Matthias, Granatenhändler 579.
Grebern s. Gröbern.
Greiner, schwarzw. Glaserfamilie 811.
Grenzach (BA. Lörrach) 728.
Griesheim (BA. Offenburg), Mark 215, 245, 285,

Gröbern (zu Unterentersbach, BA. Offenburg), Herren v. 295.
Grünenberg, Konrad, in Konstanz, Verfasser eines Wappenbuches 358.
Gschweigenstein, *Swigenstein*, Gschweiloch (Felswand gegenüber der Mündung des Fischerbaches in die Kinzig), Gaugrenze 220—4, 243, 253.
Gütenbach (BA. Triberg), Uhrmacherei 834, 841—3. S. auch Faller.
Gurtweil (BA. Waldshut), Spinnerei 742.

H.

Hachberg (BA. Emmendingen) s. Baden-Hachberg.
Hagenau (KD. Stadt). Reichsschultheiss Wölflin 114, 213.
Hagenbach, Peter von, Landvogt Karls des Kühnen v. Burgund 470.
Hagenschiesswald s. Pforzheim.
Hahn, Schweizer Mechaniker, Fabrikunternehmer in Säckingen 757, 758.
Haigerach (r. Seitenbach der Kinzig) 210.
Halle a. S., Waisenhaus 699.
Hammereisenbach (BA. Neustadt), Eisenwerk 619, 620, 658—72. — Hof Siboltsrüti der Famile Heitzmann 666—9.
Hanau (Regbez. Cassel), Goldarbeiter 794.—Hanau-Lichtenberg, Grafschaft: Handelsgewächse 787.
Hansestädte 767.
Hardt (Gegend bei Karlsruhe), Hardtwald: Seidenzucht 789, 790. Tabak- u. Krappbau 786. Wollhandel 558—64.
Harmersbach (Ober-u. Unter-, Thalgemeinde BA. Offenburg), Bauern (Pfandschaft, Reichsfreiheit, Gericht, Hofgüter) 207, 220, 227, 232—4, 244, 278, 283, 296, 298—308, 818. — Holzhandel 39. — Ritter Berthold v. 248.
Haslach (BA. Wolfach, an der Kinzig) 765. Bergbau 210, 607, 773. Löffelschmiede 825. Stadtrecht 127, 156, 205. Zünfte 440.
Haslach (BA. Freiburg) 101.
Hauenstein (BA. Waldshut), Herrschaft. Einungen 126, 583. Bauern 503, 655. Glashütte 807, 811. Hausierer 847. Salpeterer 777. Textilindustrie 49, 723, 737, 740—2, 748—51, 757, 758, 768. Waldvogt 625.
Haueneberstein (BA. Baden), Hafener-Eberstein: Hafner u. Thonlager 415, 776.
Hausach (BA. Wolfach), Bergbau 608. Löffelfabrikation 777, 825. Rat 205. Zünfte 440.
Hausen (BA. Schopfheim) 778.
Haydn, Komponist 840.
Hebel, Joh. Peter 723, 724, 753.
Hebstreit, Jakob, in Hinterzarten, gen. „zweimal Jockele“, Erfinder der Jockelesuhren 838.
Hedio, Kaspar aus Ettlingen, Pfarrer in Strassburg 271.
Hegau, Ritterschaft 489—91.
Heidenschmiede s. Wieladingen.
Heiligenberg (BA. Pfullendorf), Grafen: Backregal 21, 496.
Heitersheim (BA. Staufen) 543.
Heitzmann s. Hammereisenbach.
Herdern (Vorstadt v. Freiburg) 99, 100, 104.
Herisau (Kant. Appenzell) 764.
Herrenwies (BA. Bühl), Glashütte 808.
Herzberg, preussischer Minister, 789.
Herzogenweiler (BA. Villingen) 122, 814. — Glashütte 808, 814—16, 846.
Hirsau (OA. Calw), Kloster 134.
Hochstetten (bei Breisach), villa Hohstaht 108, 111.
Hochwaldgebirge, an der Saar 567.
Hofmayer, Salpetersieder zu Neustadt 842.
Hofsgrund (BA. Freiburg), Bergbau 603—6.
Hohenberg (OA. Spaichingen), Grafen v. 66, 84, 121.
Holland 10, 45, 674—81, 695, 730, 767, 770, 784, 787, 859, 862.
Horb (OA. Stadt) 433.
Horn, Posthalter u. Fayencefabrikant in Hornberg 805.
Hornberg (BA. Triberg), Fayencefabrikation 804, 805. Hanfweberei 769.
Hornberg (zu Neckarzimmern, BA. Mosbach), Horneck von Hornberg 657.
Hornstein (Hohenz.-Sigmaringen), Junker J. v. 663, 664.
Huber, Obervogt in Triberg 822—4.
Hubmaier, Prädikant in Waldshut 127.
Hüffel (Strassburger Familie), Gemeinsherren des Thales Harmersbach 233, 304.
Hüfingen (BA. Donaueschingen), Stadt 117—20, 155, 178, 205. Zünfte 443. Zuchthaus 762. — Amt: Stickerei 764.
Hüttersbach (r. Seitenbach d. Kinzig), Wasserleitung 289.
Hugenotten (Réfugiés) 46—8, 565, 580, 674—8, 683, 684, 691—697, 707, 729, 786, 792—4.
Hummel, Matthias, Jägerstiger gen., Uhrmacher in Waldau 838.
Humelius, Joh., Mathematiker 569.
Hunzinger aus Aargau, Fabrikant 728, 761.

I.

Jäck, Pfarrer in Triberg 824, 831—45, 855—8, 865, 866.
Idarwald (zw. Hundsrück und Hochwald) 567.
Jerich, Michael, Bohrer in Freiburg 570—2.
Im Holz, Ulrich in Konstanz, Färber, Grossindustrieller 523.
In der Bünde (Konstanzer Geschlecht) 72, 82, 161, 162, 184, 339.
Istein (BA. Lörrach) 108, 109.
Italien. Handel, deutscher 688, 717, 730, 767, 790. Italiener in Deutschland 406, 407, 413, 432—4, 466, 467, 473, 487, 578, 738—41, 745, 847, 848. Pferde, ungarische 485, 486. Strohflechterei 822—4, 860, 862, 745, 847, 848.
Juden (Kreditwesen, Viehhandel, Schutz, Verfol-

gungen etc.) 228, 337, 338, 345, 350—5, 364—6, 389, 435, 466—74, 505, 561, 580, 683, 684, 693, 717, 739, 756, 781, 795, 796.
Jura, Schweizer. Uhrmacherei 836, 842.

C. und K.

Kaiser und deutsche Könige: Adolf I. 169, 214, 236. Albrecht I. 156, 187, 218, 467, 589. Ferdinand I. 470—2, 569, 570, 600, 601, 616, 617, 624, 625, 628, 645—9, 668. Ferdinand II. 304. Friedrich I. 71, 190, 319. Friedrich II. 16, 25, 96, 109, 132, 133, 192, 193, 196, 211—14, 314, 588. Friedrich der Schöne 113, 467. Friedrich III. 111, 116, 124. Heinrich II. 66, 99, 102, 131, 210, 588. Heinrich III. 136. Heinrich IV. 68, 141, 211. Heinrich V. 142, 146, 311, 315, 319, 379, 394. Heinrich VI. 108, 109, 190, 210, 316. Heinrich (Sohn Friedrichs II.) 209, 212, 213, 588, 589. Heinrich VII. 194. Joseph II. 295. Karl III. 209. Karl IV. 9, 79, 81, 82, 104, 105, 114, 146, 225, 228, 229, 239, 242, 243, 337, 338, 341, 365, 463. Karl V. 274, 278, 395, 472, 569. Konrad II. 136, 584, 585, 592. Lothar II. 310, 311. Ludwig der Deutsche 135. Ludwig der Bayer 76, 86, 113, 218, 221, 224—7, 232, 236—9, 242—4, 247, 328, 337, 468. Maximilian I. 78, 80, 154, 231, 236, 242, 249—52, 260, 261, 379, 394, 470, 566, 595, 598—602, 608, 616—20, 623, 624, 627—9, 631, 639, 643—51, 657, 661, 664, 668. Maximilian II. 181, 472. Otto III. 65, 67, 584. Richard 7, 110, 135. Rudolf I. 76, 86, 110, 112, 115, 118, 119, 128, 199, 201—3, 213, 214, 220, 222, 225, 234, 238, 243, 291, 593, 608. Rudolf II. 575, 579. Ruprecht 176, 214. Sigmund 8, 65, 81, 115, 116, 137, 143, 176, 182, 183, 346, 350—8, 482, 485—9. Wenzel 79, 127, 146, 345. Wilhelm v. Holland 193, 201. — S. auch Oesterreich.
Kaiserstuhl (Gebirge bei Freiburg), Bergwerke 775. Reichsdörfer 114, 115, 175. Spinnerei 756.
Calvinismus. Diaspora 673—78, 684, 692, 693. S. auch Genf, Holland, Hugenotten.
Calw (OA. Stadt), Zeugkompagnie 46—8, 51, 52, 58, 552, 557, 675, 685—9, 701, 704, 717, 719, 773, 774, 804. Löffelfabrikation 825.
Kandern (BA. Lörrach), Eisenindustrie 657, 658, 778.
Kanderbach 657.
Karlsruhe 775. Seidenzucht 54, 790. S. auch Macklot.
Casal, de, ital. Familie in Waldshut 739, 740.
Kast, Georg, Landvogt der Markgrafschaft Hachberg 658. — Jakob, Murgschiffer 40, 41, 671.
Castell (Kanton Thurgau), Herren v., Marschälle der Bischöfe v. Konstanz, Vögte des Schottenklosters in Konstanz 75, 76, 161.
Kenzingen (BA. Emmendingen), Stadt 128—31, 138, 149, 154, 155, 167, 200, 366. Zünfte 335, 336.
Kessweilen, *Kesswile* (Kanton Thurgau), Uli Suter aus, Bürger in Konstanz 147.
Ketterer, Franz aus Schönwald, Uhrmacher 833.
Champagne. Messen 520.
Kilian, Waldshuter Familie 739. Kilian, Oberzoller in Waldshut, Fabrikant 745—51, 754, 755.
Kinzig (Nebenfluss d. Rheins) 221. Fischerrecht 235, 246, 250, 251, 293. — Kinzigthal: Bergbau 587, 607, 608, 631, 664, 773. Gerbereien 783. Glasindustrie 808. Heereszüge 283. Holzhandel 39. Löffelfabrikation 777. Romanen 583.
Kinzigdorf, Kinsdorf (mit Offenburg verschmolzen), Dingstätte, Mark, Grafschaft 208, 213, 215, 216, 220, 231, 285.
Kirnach, Ober- u. Unter- u. Kirnachthal (BA. Villingen) 88. Bauern 156, 178. Uhrmacherei 834.
Kirchzarten (BA. Freiburg) 843.
Claiss, bad. Rechnungsrat 778.
Clignet, erster Stadtdirektor v. Mannheim 679, 680, 684.
Knielingen (BA. Karlsruhe), Wollhandel 560—2. (Kammermeister 560. Schultheiss 561, 562).
Köln (Rheinprov.), Stadtrecht 1., 9, 10, 92—94, 112, 150, 198. 365.
Königsegg (OA. Saulgau), Ulrich v. 409.
Königswarts. Schönmünzach.
Colbert, französ. Staatsmann 48. 50, 150, 744.
Kollnau (BA. Waldkirch), Eisenwerk 777.
Colmar (KD. Stadt), Stadtrecht 112, 155, 199. — Bäcker 373. Juden 364.
Konstanz. Augustiner 72, 73. Bischöfe: Eberhard II., 192, 193. Gebhard d. Heilige 189. Heinrich III. v. Brandis 71, 81, 146, 147, 188, 190, 193, 194, 338, 339, 341. Johann Windlock 339. Marx Sittich v. Embs 472. Nikolaus II. 341. Otto III. Markgraf 349. Salomo III. 189. Ulrich 73. Bischofshöri 3, 6, 71, 160. Bistum (Verhältnis zur Stadt) 1—6, 21, 71, 73—76, 80, 81, 100, 143—7, 160, 161, 182, 189—94, 327, 328, 338, 339, 341, 349, 496, 497. Domkapitel 4, 19, 75, 143—5, 328. Dompropst 145, 146, 156, 161, 163. Geschlechter 161, 183—5, 328, 329, 339—41, 343, 345—50, 353—8. Italiener 158, 740. Juden 337, 338, 345, 350—5, 467—72. Katze (Gildenhaus der Geschlechter) 349. Kaufhaus 341, 342, 462—464. Konzil 346, 347, 354, 482—9. Lebensmittelgewerbe 21, 327, 361, 481, 482, 492, 496, 497, 505. Ministerialen 13, 14, 184, 185, 189. Minoriten 72, 165. Mördergasse 161. Neugasse 72, 73. Ofengiesserei 653. Paradies, Kloster 75, 76. St. Stephan 4, 72, 145. Schottenkloster 75, 161. Stadelhof (Gebreite) 4, 73. Stadelhofergasse 72, 73, 161. Stadt (Gebiet, Gericht, Gemeinde, Rat) 1—6, 8, 9, 12, 14, 16,

64—82, 142—50, 158—67, 179—85, 187—94, 310, 311, 327—30, 343, 349, 353, 356—60, 736, 737. Stiftungen, geistliche 161, 165. Textilgewerbe u. -industrie 35, 327, 341, 342, 458—60, 519—24, 531—3, 763. Unterkäufer 464, 465. Vorstädte 75—78, 161. Zünfte 19—21, 23, 26, 147, 148, 188, 310, 311, 327—30, 336—60, 371, 382—8. S. auch Appentegger, Breisacher, Grünenberg, Im Hof, In der Bünde, Tägermoos, Ulm.
Copain, ital. Familie in Waldshut 739.
Kranznau (abg. b. Oberschaffhausen BA. Emmendingen), s. Schnewelin.
Krenkingen (BA. Bonndorf), Freiherren v. 125.
Kreuz, Geschlecht in Münster 603, 637. — Paul, Schmied auf dem hohlen Graben 842.
Kreuzlingen (Kanton Thurgau), Abtei: Verhältnis zu Konstanz 73—5, 146, 147, 191, 193.
Kropbach (zu Grunern BA. Staufen), Bergwerke 586, 592.
Krotzingen (BA. Staufen), Juden 473. Maulbeerpflanzungen 791.
Küpfer, aus Bern, Baumwollfabrikant in Lörrach 729, 730.
Kürneck (Ruine BA. Villingen), Herren von 186.
Kuppenheim (BA. Rastatt), Weisserde 803.
Curti, ital. Familie in Waldshut 739.

L.

Laffon, Speditionshaus in Schaffhausen 766.
Lafont, Hugenotte, Unternehmer in Pforzheim 692.
Lahr (BA.), Stadt 133, 134, 171, 200, 697. 854. — Leinwandhandel, Tabak, Cichorie 54, 725, 787, 788. Gerberei 783. — S. auch Lenz.
L'Artigue, Bijouteriefabrikant in Pforzheim 796.
Lassberg, von, Fürstenbergischer Regierungspräsident 449.
Laufenburg (Gross- u. Klein-, Kanton Aargau und BA. Säckingen), Bergbau 642, 653—6. Hausierer 740, 741.
Lausberg, *Luxberg* (bei Badenweiler), Silbergruben 585, 586.
Lecheler, Herr Peter der, Brodbeck in Freiburg 497, 498.
Leipzig, Messe 862.
Leiterberg, *Laiterberch* (abg. Burg bei Lewertsweiler, hohz. OA. Sigmaringen) 409.
Lengenfeld (BA. Messkirch), Glashütte 807, 812.
Lenz, Kaufmann zu Lahr 804.
Lenzkirch (BA. Neustadt), Handelsgesellschaft 823. 846, 851, 852. Strohflechterei 823, 824. Zünfte 451. — S. auch Faller u. Tritscheller.
Leopoldshafen (BA. Karlsruhe), vorm. Schröck, Schreck 802.
Lichtenthal (bei Baden), Drahtzug 778. Kloster 832.
Liebenzell (OA. Calw), Löffelfabrik 825.
Linach (BA. Villingen), Uhrmacherei 821.
Linkenheim (BA. Karlsruhe) 564.
Lischieri, ital. Familie in Waldshut 739.
List, Friedrich, Nationalökonom 769.
Littenweiler (bei Freiburg), Uhrmacherei 834.
Livorno 861.
Lobkowitz, Fürst 580.
Löffingen (BA. Neustadt), Stadt 123, 124, 155. Strohflechterei 822. Zünfte 443.
Löffler, schwarzwälder Glaserfamilie 811. — Matthias, Hofbauer u. Konstrukteur 833, 836, 841.
Lörrach (BA. Stadt), Tabakfabrik 787. Textilindustrie 722, 724, 727—30, 732, 754. — S. auch Wallbronn.
London. Uhrenmarkt 866.
Lothringen. Händler, schwarzw. 859—62. Spitzen 859, 860.
Lotzbeck, Tabakfabrikant in Lahr 788.
Lupercheimaha (unbekannt, Breisgau oder Ortenau), Silbergrube 586.
Lupfen (OA. Tuttlingen), Grafen v. 116.
Luzern (Kantonsstadt), Krystallschleifen 575.
Luxberg s. Lausberg.
Lyon 732—4.

M.

Macklot, Karlsruher Buchhändler 803.
Mahlberg (BA. Ettenheim), Stadt 133, 134. Burg 213, 214.
Mahler, schwarzw. Glaserfamilie 811, 815.
Maierhofen, Herren v. (zugezogenes Adelsgeschlecht in der Ortenau) 295.
Mainz 1, 497.
Malterdingen (BA. Emmendingen), Markt 516.
Malterer, Freiburger Geschlecht 365, 467.
Mangolt, Konr., Bürgermeister v. Konstanz 341.
Mannheim 785. Gründung 10, 45, 46, 93, 675—85, 786. — Kessler 415. Kraemer 738.
Markirch (KD. Rappoltsweiler), Bergbau, 601.
Mayer, Pfarrer zu Schönwald (BA. Triberg), 823.
Meersburg (BA. Ueberlingen), Stadt 8, 143, 148, 182. — Juden 351, 354. Veste, bischöfl., 147.
Messkirch (BA. Stadt), Florettseidenspinnerei 762. Zünfte 440. — S. auch Fornaro.
Mittelberg (höchste Erhebung des Plateaus zw. d. untern Albthal u. d. Rheinebene), Glashütte 808, 853.
Moersberg, Moersperg (KD. Altkirch), Freiherr von, Landvogt auf Ortenberg 280.
Montfort, Graf v. 143.
Montfort, Meinrad zu Zell im Wiesenthal, Ferger u. Fabrikant 751—6. 768.
Mooswald (im Breisgau u. in der Ortenau) 99, 102, 585, 586, 600, 774, 804. — Moosberg, *Mosebergk*, *Moseberch* 210, 586.
Mosbach (B.A. Stadt), Fayencefabrik 802.
Mozart 840.
Mühlstein (Höfe BA. Offenburg) 295, 298.
Mülhausen i. E., Fabrikanten u. Textilindustrie 712, 727, 730, 731, 751, 768, 770.

Müllheim (BA. Stadt), Konrad v. Müllenheim, Kirchherr in Gengenbach 259.
Münch, Peter, Geschützmeister Kaiser Maximilians 657.
Münchhausen (KD. Weissenburg) 611.
Münster (abg. im Obermünsterthal), Bergbau 597, 636, 637, 639, 643.
Münsterthal (BA. Staufen, Ober- = Britznachthal), Bergbau 31, 586, 587, 591—8, 601, 603, 604, 614, 626—31, 633, 635—40, 643, 644, 647, 658, 771.
Murg (Nebenfluss des Rheins), Holzhandel 39, 40, 809, 817.
Murnhard, Murhard (els. Adelsgeschlecht). Ritter M., Pfleger der Reichsstädte der Ortenau 218.
Mussler, Peter, Geschützmeister Kaiser Maximilians 657.

N.

Nagold (Nebenfluss der Enz) Thal: Textilindustrie 687.
Nassau, Grafen v. 787.
Nebenius, bad. Staatsmann 60, 713, 714.
Neipperg (OA. Brackenheim), Wilhelm v., bad. Landhofmeister 545, 550.
Nellenburg (BA. Stockach), Grafschaft: Spinnerei 757.
Neudingen, Neidingen (BA. Donaueschingen), Dorf, Kloster, Pfalz 115—17.
Neuenburg (BA. Müllheim), *Nuwenburg* 209. Stadtrecht 111, 112, 155, 158, 159, 168, 169, 172, 173, 175, 186, 199, 201, 202.
Neuenfels (bei Britzingen BA. Müllheim), Herren v. 473.
Neuenstein (Ruine bei Lautenbach BA. Oberkirch), Hans Rud. v., Landvogt der Ortenau 281.
Neufra (OA. Riedlingen), Flachsspinnerei 765.
Neufürstenberg (b. Hammereisenbach BA. Neustadt), Burg u. Amt.: Bergbau 659, 660, 666.
Neuglashütten (BA. Neustadt) 808.
Neukirch (BA. Triberg), Glashütte im Knobelwalde bei 808, 816, 845, 846. Uhrmacher 834. S. auch Faller.
Neustadt (BA.), Stadt 123, 124. Kapuziner 840. — Amt: Glasträger 851. Löffelfabrikation 825. Spinnerei 761, 762. Strohflechterei 824, 842, 852. Uhrmacherei 834. Zünfte 443, 450, 451. — S. auch Hofmayer, Willmann.
Nimburg (BA. Emmendingen), Grafen v. 114, 209.
Nordamerika. Ausfuhr: Baden 784. Einfuhr: Pforzheim 797. Schwarzwald 824, 857, 862, 866.
Nordrach (BA. Offenburg), Thalgemeinde 220, 244, 297, 304, 305. — Glashütte 808, 816. Kobaltwerke und Fayencefabrik 804.
Nürnberg 773, 842, 861, 862. — Burggraf Friedrich 341, 353.

O.

Oberkirch (BA.), Stadt 134, 265.
Obermünsterthal s. Münsterthal.
Oberrheinkreis: Gerberei 784, 785.
Oberried (BA. Freiburg), Kloster und Bergleute 587, 591, 603—6, 640.
Oberschwaben 717, 765.
Ochsenstein (b. Zabern), Otto v., Pfleger der Reichsstädte der Ortenau 218.
Oesterreich. Einfuhr u. Industrie 753—59. Waffenbezug 780. — Herzöge und Erzherzöge: Albrecht 105, 119, 120, 151, 152, 176, 200, 355, 375. Friedrich 79, 106, 590, 595, 624. Joseph (II. röm. Kaiser) 688, 736, 737, 749, 755. Katharina (Gemahlin Leopolds IV.) 105, 106, 590. Leopold 89, 105, 111, 151, 152, 366, 376, 598. Maria Theresia 581, 717—20, 737, 743—5, 749, 752, 819, 820. Otto 178, 179. Rudolf 177. Sigmund 376, 598. — Besitzungen u. Rechte in Vorderösterreich 2, 79, 88, 89, 98, 100—106, 110, 111, 114, 115, 120, 125, 151—3. 156. 167, 175—9, 200, 204, 275—83, 336, 337, 359, 365, 366, 375, 376, 590—601. — S. auch Kaiser u. Vorderösterreich.
Offenburg (BA. Stadt) 4, 180, 207—308. Adel und Geschlechter (Konstafelzunft) 239, 285—7. Zünfte 239, 240, 285—7.
Offenburg, Hammann aus Basel, Bankier 487.
Ohlsbach, *Ohlspach* (BA. Offenburg), Huben zu (Verhältnis zu Gengenbach) 223, 224, 240—2, 295.
Oppenau (BA. Oberkirch), Stadt 134.
Ortenau, die 2, 181, 207—308, 725. — Bergregal 586, 588, 608, 609. Gerber 380, 390, 391. Seiler 402.
Ortenberg (BA. Offenburg), Burg. Reichsvögte (Landvögte) der Ortenau auf Ortenberg 209, 210, 213—219, 225—32, 238, 245, 248—52, 257, 273, 280, 290.
Ossa, kaiserlicher Oberst in Offenburg 281.
Ostindien, Metallwaren 778.
Ottenheim (BA. Lahr), Grafschaft Kinzigdorf u. Ottenheim 208.
Ottersdorf (BA. Rastatt) 611.

P.

Päpste: Eugen III. 108. Gregor VII. 211. Gregor IX. 214, 221, 222. Innocenz II. 108, 209, 220, 225. Innocenz IV. 99, 191, 209, 211, 215. Johann XXIII. 482, 487. Martin V. 341, 346, 350.
Paris, Uhrenindustrie 836, 841, 857.
Perola, ital. Familie in Waldshut, 739, 740.
Perrand, Raimund. Kard.-Legat 259.
Petershausen (Vorstadt v. Konstanz), Abtei und Dorf: Verhältnis zu Konstanz 70, 76—8, 496. Leibeigene des Abts in Konstanz 19, 143—6, 148.
Pfalz. Pfalzgrafen: Heinrich (der Welf) 134. Kurfürsten:

Friedrich IV. 676. Karl Ludwig 45—7, 474, 676—85, 786. Karl Theodor 54. Ludwig 232. Philipp 252. — Kurfürsten und Kurfürstentum: Gerber 783. Hausierer, schwarzw. 851, 853, 854. Juden 474. Kessler 409—11, 414. Kreditorganisation474. Pfandherrschaft in der Ortenau 214, 230—2, 252. Seidenbau 54, 789. Seiler 402. Tabakbau 54. — S. auch Mannheim.
Pfinzgau, Wolle 564.
Pfohren (BA. Donaueschingen), Stickerei 764.
Pforzheim (BA. Stadt), Bergbau im Hagenschiesswald 583, 584. Bijouteriefabrikation (u. Goldschmiedgewerbe) 53, 59, 399—401, 721, 792—801. Eisenindustrie 778, 792, 797. Gewerbe u. Zünfte 399—401, 415, 420—3, 431, 509, 515, 545, 552—7, 561—5. Hugenotten(Kolonie)46, 691—6. Stadt (Gebiet, Gericht, Gemeinde) 4, 6, 134, 135, 157, 165. Tabakfabrik 786. Textilgewerbe u. -industrie 36, 39, 545, 552—7, 561—5, 685, 689, 693, 701—4, 715—22. Uhrenfabrikation 792—4, 797, 857. Waisenhaus 44, 53, 698—708, 792, 793. Zuchthaus 694, 706, 716, 718. — S. auch Ador, Autran, Baumgärtner, Benezet.
Pirmin, der heilige 210.
Preussen. Könige: Friedrich der Grosse 717, 720, 744, 789, 857, 858. Friedrich Wilhelm I. 789.
Prinzbach (BA. Lahr), *Brinsbach*, Bergbau 210, 587, 608.

R.

Radolfzell (BA. Konstanz), Stadtrecht 6, 68, 69, 80, 82, 92—5, 141, 142, 157, 162, 163, 170.
Ramschwag, Baron v. 743.
Rappenmünze, Genossenschaft der (oberrhein. Münzverband)648. Lebensmitteltarife 500—505.
Rastatt (BA. Stadt), Eisenindustrie 52, 53. 778—80. Kongress und Industrieschule 713. Marktflecken 421.
Rathsamhausen (KD. Molsheim), Herren v., Schutzherren der oberrhein. Kessler 410, 412.
Ravensburg (OA. Stadt), Judenverfolgungen 350, 351, 354. Leinwandhandel 35, 520.
Reichenau (bei Konstanz), Abtei 210, 211. — Gotteshausleute 67, 68, 120, 121, 140, 141, 142, 181, 182. Gemeinde Au 181—182.
Reichenbach, *Richenbach* (BA. Offenburg), 220.
Reinhard, badischer Staatsmann 709, 717, 718, 782, 783.
Reischach (hohenz. OA. Sigmaringen), Herren v. 117.
Reitzenstein, Sigm. Karl. Joh. Freih. v., Landvogt der Herrschaft Röteln, später Minister 733, 734.
Remetschwiel (Remischwyl?, BA. Waldshut), St. Blasischer Dinghof 156.
Rench (r. Nebenfluss des Rheins) (?), Thal 548.
Renchen (BA. Achern), 265, 266.
Rhein. Auen, Zölle, Ladestädte 111, 112. — Goldwäscher 610, 611.
Rheinbund 768—70, 773, 784, 802.
Ribola, ital. Familie in Waldshut 739.
Richental, Ulr. v., Konstanzer Chronist 482—8.
Rieddörfer, die 5 (bei Rastatt, am Rhein) 611.
Riegel (BA. Emmendingen) 137.
Rindenschwander, Anton, Grossindustrieller in Gaggenau 817.
Rinderle, Peter Thaddäus, Konventuale v. St. Peter, Professor der Mathematik in Freiburg 840, 841.
Ringingen (hohenz. OA. Gammertingen), Weber 763.
Rinka (abg., bei Steinenstadt BA. Müllheim), Markt 66.
Rippoldsau (BA. Wolfach) Glashütte 809, 816, 846. Kupfer- und Kobaltbergbau 773.
Römer. Bergbau im Schwarzwald 583, 584. Castrum (Gengenbach) 209—11.
Rötteln (BA. Lörrach), Gerber 782. — S. auch Baden-Hachberg u. Reitzenstein.
Roggenbach (abg. b. Unterkirnach BA. Villingen) 154.
Roll, Freih. v., auf Bernau bei St. Blasien 749, 750.
Romanen in der Ortenau 209, 210, 583.
Rothenfels (BA. Rastatt), Fayencefabrik 803, 804.
Rothwasserglashütte s. Altglashütten.
Rottweil (OA.), Stadt 90. 180, 290, 731. — Reichshofgericht (Landgericht) 9, 113, 116, 274, 304.
Rousseau, J. J. 794.
Rumestal (abg. bei Villingen), 85, 86.
Russland, Katharina II. 856. — Einfuhr 730, 797, 856, 858, 862.
Ruthard, Herzog 209.

S.

Saar (Nebenfluss der Mosel), Gebiet der: keramische Industrie 805. Steinkohlen 788.
Saarbrücken (Regbez. Trier), Bohrer u. Balierer 567, 568, 574. Eisenfabriken 780.
Sachsen. Bergrecht 607, 631, 650, 651. Textilindustrie 688, 717—19.
Säckingen (BA. Stadt), Aebtissin 656. Eisenschmiede 653, 656. Lederfabrik 784, 785. Musselinspinnerei 757.
Saig (BA. Neustadt), 846, 859. S. Albacher u. Faller.
Sailer, Grossschneider in der Stadt Baden 437, 438.
Salem (BA. Ueberlingen). Abtei 85, 86, 179.
Salis aus Graubünden, Fabrikant 757.
St. Blasien (BA.), Abtei. Aebte: Gerbert 839, 840. Martin 451. Kirche 452. — Gebiet der Abtei: Bergbau 596, 597, 601, 619, 620, 631, 642. Gotteshausleute und Kelnhöfe 123, 141, 156. Hausierer und Glasträger 847, 851. Maschinenfabrik 60, 713, 828. Textilindustrie 519, 742,

745, 746, 750, 760—66. Zünfte 451, 452.
St. Gallen (Kanton u. Stadt), Handlungshäuser 742. Leibeigene Kaufleute 142. Stickerei 49, 767. — Abtei 64.
St. Georgen (BA. Villingen), Abtei 85. — Gebiet: Gottes hausleute 152—4, 818. Uhrenindustrie 818, 832, 834, 857.
St. Märgen (BA. Freiburg), Abtei u. Gebiet 466, 467, 818, 832, 840.
St. Peter (BA. Freiburg), Abtei 466, 840, 843. Abt Ph. Steyrer 56, 831—42, 856, 858, 863 — 7. — Gebiet: 616, 818. Glashütte 808—14, 833, 846.
St. Trudpert (zu Obermünsterthal BA. Staufen), Abt Martin 600. Gebiet der Abtei: Bergbau 586, 591 —8, 601, 624, 630, 631, 637, 639.
Sausenberg (BA. Müllheim) s. Baden-Hachberg.
Savoyen. Erze 774. Hausierer in Deutschland s. Italien.
Sbarrato, Franz von Asti, Bankier in Konstanz 467.
Schaffhausen, Stadt 126, 143, 349. Judenverfolgung 355. Speditionshäuser 764, 766. — Kloster Paradies s. Konstanz.
Schaidt s. Scheidt.
Schapbach (BA. Wolfach, Thalgemeinde), Glashütte 808, 809.
Schauenburg (BA. Oberkirch), Graf v., Begründer der breisg. „Landesmanufaktur“ 743, 761, 791.
Schauinsland (Berg sö. v. Freiburg), Bergwerke 594. Hochwald 102.
Scheidt, Schaidt, Herr v., Schultheiss in Gengenbach 290.
Schellenberg (Fürstentum Lichtenstein), Herren v., zu Hüfingen 119. Herrschaft (im Fürstenbergischen): Leineweberzunft 440—2.
Scher, Hans, Balierer in Freiburg 569, 570.
Scherzheim (BA. Kehl) 610.
Schiltach (BA. Wolfach), Gerbereien 783.
Schlaff, Fabrikantenfamilie in Rastatt (u. England) 778—81.
Schlettstadt (KD. Stadt), 201, 202, 380.
Schlick, Grafen v. 593.
Schlosser, Oberamtmann in Emmendingen 708, 710—13, 731, 736. 775.
Schmidt, schwarzw. Glaserfamilie 811.
Schnait s. Schneit.
Schneit, Schnait (Ortenauer Adelsfamilie) 295.
Schnewelin (Freiburger Geschlecht), Schultheiss in Freiburg 364, 365. — von Kranznau 473.
Schönau (KD. Schlettstadt), Freiherren v. 753.
Schönau im Wiesenthal (BA. Stadt), Bergbau und Thalgericht 604, 620, 641, 771. Spinnerei 771. — S. auch Wiesenthal.
Schönenbach (BA. Villingen), Amt: Strohflechterei 821.
Schönmünzach (OA. Freudenstadt), Bergwerke am Königswart 600, 607, 650. Glashütte 809.
Schönwald (BA. Triberg), Strohflechterei 833, 852. S. auch Ketterer, Mayer, Weisser.
Schollach (BA. Neustadt), Vogtei: Uhrmacherei 821.
Schopfheim (BA. Stadt), Textilindustrie 724, 727, 728, 731, 754.
Schott, Joseph, Uhrmacher 838.
Schottenhöfen (zu Nordrach, BA. Offenburg), Bauern u. Hofgüter 289, 298.
Schreck s. Leopoldshafen.
Schrickel, Leibarzt Karl Friedrichs v. Baden 775, 803.
Schuttern (BA. Lahr), Kloster 266.
Schutterwald (BA. Offenburg) 215.
Schwaben 238. Herzog Friedrich 68. — Schwabenträger (schwarzw. Glasträgerkompagnie), 853. — Schwäb. Kreis 779. — Städtebund 341. — S. auch Waldburg.
Schwaibach, *Swaipach* (BA. Offenburg), Herren v., Schultheissen zu Gengenbach 227, 241, 242.
Schwarzach (BA. Bühl), Zuckerfabrik 788. — Abtei: Gebiet 66, 67, 140. Goldwäscherei 610, 612.
Schwarzenberg (BA. Waldkirch), Herren v. 66, 85, 132, 133.
Schwarzenberg (BA. Freudenstadt, Murgthal), Glashütte 809.
Schwaz (Tirol), Bergwerke, Bergrecht 359, 600, 601, 603, 607, 626, 631, 664.
Schweden. König Gustav 857, 858. — Erze 774.
Schweigbrunnen (zu Wagensteig, BA. Triberg) 832.
Schweiz. Einfuhr: Häute 781, 784. Uhren 862. Eisenindustrie 653, 656, Krystalle 567. Messen 688. Stadtstaaten (Trennung von Deutschland) 13, 181 —3. Strohflechterei 852. Textilindustrie u. Grosskapital, Handelsvormundschaft über die Gebiete des südlichen Schwarzwalds 48—50, 59, 60, 672, 723, 725, 729—31, 735, 738, 741, 742, 762—7, 769, 861.
Schwendi (OA. Laupheim), Lazarus v., kaiserl. Feldoberst 453.
Schwenningen (OA. Rottweil) 91.
Schwerdt, Michael aus Villingen, Pächter des Eisenwerks in Hammereisenbach 667—672.
Schwyz (Kant. Stadt), Krystallschleifer 575.
Sedan. Hugenotten u. Tuchhandel 45, 683.
Seebach (BA. Achern), Herren v., Gemeinsherren des Thales Harmersbach 233, 278.
Seekreis, Seestädte s. Bodensee.
Seeligmann, Bankier in Karlsruhe 60.
Selz (KD. Weissenburg), Abtei 611.
Sennheim (KD. Thann), Viehmarkt 504.
Sensburg, Ernst Phil., Freih. v., bad. Minister 713.
Sette-Comuni (Provinz Vicenza), halb italienisierte deutsche Kolonie 859—61.
Siboltsrüti s. Hammereisenbach.
Sigwart, schwarzw. Glaserfamilie 811.

Simonswald (Ober- und Unter-, BA. Waldkirch) 603.
Singen (BA. Konstanz), Spinnerei 757.
Sinigaglia (Prov. Ancona) 59.
Skandinavien. Schwarzw. Uhrenhandel 856. S. auch Schweden.
Socinianer in Mannheim 680, 684.
Solothurn (Kant. Stadt) 809, 842.
Spanien. Erze 774.
Speier, Bistum 136, 402. Bischof Lambert v. Burn, s. Gengenbach. — Stadt 142, 151, 196.
Staufen (Hohenstaufen), Städte u. Ministerialen 108—11, 114, 133, 134, 186. S. auch Kaiser.
Staufen (BA. Stadt), 754. — Herren v. 155, 470, 592—7. 606, 630, 635.
Staufenberg (bei Durbach, BA. Offenburg) 221, 223. S. auch Velletürlin.
Steckborn (Kanton Thurgau) 181, 182. — Hans von, Zunftmeister der Schmiede in Konstanz 340.
Steig (BA. Freiburg), Vogtei: Glasträger 851.
Stein (BA. Bretten), Marktflecken 421. — Amt: Wolle 561, 562, 565.
Steinach (BA. Wolfach) 220,
Steinbach (BA. Bühl), Stadt 7, 135, 137. — Kohlenbergwerke 776. Seiler 402. Weinschlag 509. Zunftwesen 436.
Steinbrunnen, Steinenbronnen (Obermünsterthal, BA. Staufen), Bergwerke 586, 592.
Steinschneider, Heinrich der, Balierer in Freiburg 568, 569.
Stetten am kalten Markt (BA. Messkirch) 137.
Steyrer s. St. Peter.
Stockwald (bei St. Georgen, BA. Villingen) 832.
Stollhofen (BA. Rastatt), Stadt 67, 140, 141, 611.
Strahlenberg (Ruine bei Schriesheim, BA. Mannheim), Herren v., Schutzherren der oberrheinischen Kessler 410.
Strassberg (bei Bettlach, Kant. Solothurn), Grafen v. 589.
Strassburg. Bistum, Bischöfe: Berthold I. v. Teck 214. Berthold II. v. Bucheck 228. Erasmus Schenk v. Limburg 271. Franz Egon v. Fürstenberg 283, 304. Heinrich III. v. Staleck 214, 318. Heinrich IV. v. Geroldseck 226. Lambert v. Burn s. Gengenbach. Walther v. Geroldseck 197, 318, 319, 338, 339, 608. Wilhelm II. v. Diest 230, 256. Besitzungen, bes. in der Ortenau 122, 133, 209, 213, 214, 228—33, 239, 241, 242, 252, 256—62, 272, 273, 275, 279, 280, 283, 285, 288, 291, 304, 586, 600, 607, 854. Rechte in Strassburg 3—6, 64, 197, 230, 310—19, 338. Burggraf 23, 25, 26, 106, 312, 313, 317, 494. Domkapitel 19, 243, 264, 270, 310, 311. Ministerialen 13, 20, 25, 26, 80, 184—7, 316. Münsteruhr 838. Mundat 3. St. Peter 8, 19, 310, 311. St. Thomas 4, 19, 310, 311. Stadelhof oder Gebreite 4, 6, 314. — Stadt 3—6, 15, 16, 20, 39, 67, 80, 81, 184, 185, 187, 193, 196, 197, 230, 233, 236, 243, 264, 265, 270, 271, 310—20, 337—9, 563, 578, 773, 782, 820. Gewerbe und Zünfte 21, 23, 25, 26, 239, 310—20, 327, 345, 363, 371, 373, 402, 406, 413, 414, 503, 504, 506, 519, 779, 802.
Stühlingen (BA. Bonndorf), Landgericht 116. — Grafschaft: Textilindustrie (Stickerei) 49, 731, 751, 760, 764.
Stuttgart, Steinmetzen 406.
Suggenthal, Suckenthal (BA. Waldkirch). Bergbau 587, 606, 616, 638, 639, 771.
Sulz (OA. Stadt), Grafen v., Hofgericht, s. Rottweil.
Sulzburg (BA. Müllheim), Bergbau 131, 586, 606, 607, 630, 771, 775. Hafner 416. Hosenstricker 418. Juden 474. Kloster 66, 131, 132, 584. Stadtgründung 131, 132.
Sundgau. Bergregal u. Forsthoheit 585, 602. Handwerker 336, 371, 373, 390.
Swigenstein s. Gschweigenstein.

T.

Taegermoos, Gemarkung auf schweizer. Boden, der Stadt Konstanz gehörend 76.
Teck (abg. OA. Kirchheim), Herzog Ludwig v., Hofrichter 239.
Tenzel, Jakob in Schwaz, Grossunternehmer im Bergbau 664.
Thenenbach (BA. Emmendingen), Kloster 85, 101, 111, 149, 178—80.
Thiengen (BA. Freiburg) 125, 126.
Thoma, schwarzw. Glaserfamilie. — Hans, Glasschleifer 815. — Leodegar, Begründer der Todtnauer Bürstenfabrikation 826, 827.
Thun (Kant. Bern), Stahlwarenfabrik 792.
Thurgau. Landgericht 9, 79, 183. Städte 177.
Thurneisen, Basler Fabrikant 731—4, 749, 756.
Thurner (zu St. Märgen, BA. Freiburg). Krystallfunde 567.
Tirol. Bergwerke 600, 603. Hausierer 859. Messen 688.
Todtnau (im Wiesenthale, BA. Schönau), Bergwerke 141, 586, 591, 596—8, 601, 603, 604, 606, 615, 616, 619, 620, 625—8, 631, 637—41, 645, 648. Bergvogt auf dem Todtnauerberg (oberster Bergvogt oder Bergrichter der Vorlande) 590, 596, 601—5, 616, 617, 620—26. Gewerkschaften: zur Bache, zum Gauch u. St. Anna-Grube 596, 601, 641—3. Münzmeister 648. — Bürstenfabrikation 826—30. — Spinnerei 746. — Todfall 141.
Toggenburg (Kanton St. Gallen) 179.
Trampler, Cichorienfabrikant in Lahr 788.
Triberg, Stadt u. Herrschaft: Bauern, Hausindustrien 55, 453—6, 737, 809, 818—24, 834, 851, 854, 867. S. auch Huber.

Trient 859.
Tritscheller, Lenzkircher Handelsfamilie 823, 852. — Matthä aus Saig, Hausierer 859, 860.
Tritschler, schwarzw. Glaserfamilie 811.
Tübingen(OA.Stadt), (Pfalz-) Gräfin Klara v. 98, 179.
Türkei, schwarzw. Hausierer 856.
Tulla, bad. Oberingenieur 52.

U.

Ueberauchen (BA. Villingen) 544.
Ueberlingen (BA. Stadt) 352. Bäcker u. Müller 496, 507, 508. Leibeigenschaft 143, 148.
Uffenheimer, Götz, Fabrikant in Breisach 756, 761.
Ufkoven (abg. b. Offenburg) 215.
Ulm (BA. Oberkirch). Freie Reichsleute 239.
Ulm, von (Konstanzer Geschlecht), Heinrich v., Bürgermeister 346.
Umiken, *Ummikon* (Kant. Aargau), Subdiakon Lutfried v. 163.
Underschopf, unter Schopf (Konstanzer Geschlecht) 184, 185, 193.
Ungarn. Häute 784. Pferde 485, 486.
Urach (OA. Stadt), Leinenkompagnie 43, 685, 704.
Urach (BA. Neustadt), Vogtei: Strohflechterei 823. Uhrmacherei 821, 833, 834, 837. S. auch Dilger.
Usenberg, *Uesenberg, Husenberch* (Burg bei Endingen, BA. Emmendingen), 108, 113. Freiherren v. (Besitzungen, Städtegründungen) 113, 115, 127—32, 335. Burchard 108. Burkart 130. Johann, Landrichter im Breisgau 595, 596, 626, 631, 636, 639, 640, 646.
Utenheim (KD. Erstein [oder Ittenheim, KD. Strassburg]), Herren v. 233.

V.

Valletor (abg. bei Schwarzach, BA. Bühl), Markt 66, 67.
Velletürlin, Grenze des Gengenbacher Immunitätsbezirks 220—24, 243, 254.
Vicenza, Strohhüte 823, 824, 852.
Vierthäler (BA. Neustadt), Hausindustrie 450.
Villingen (BA.), Stadt (Gebiet, Gericht, Rat, Gemeinde), 5, 6, 8, 12, 15, 65—7, 82—92, 97, 99, 100, 101, 102, 106, 112, 117, 121—3, 126, 152—4, 159, 167—69, 171—3, 177—80, 186, 202—5. — Fastnachtaufzüge 671. Fayencefabrik 805. Markt, Lebensmittelgewerbe 15, 65, 88, 89, 101, 117, 126, 173, 178, 453, 454, 460—2, 493, 496, 497. Textilgewerbe 533—5, 543, 544, 731, 748. Zünfte 23, 26, 204, 205, 333—5, 386—8, 440, 446, 448. — S. auch Rumestal u. Schwerdt.
Vöhrenbach (BA. Villingen), Stadt 122, 123, 156, 205. Zünfte 443. — Amt: Strohflechterei 821.
Vorarlberg, Zölle 755.
Vorderösterreich, Eisenhandel (Staatsmonopol) 777. Gerber 373, 380, 390, 391, 781—3. Hausindustrie 54—58, 741—52, 819—21, 825. Hausierer 433, 434, 578, 738—41, 854. Juden 470—4. Landesmanufaktur 772, 773. Landstände 281, 736, 737, 743, 745, 747, 749—52, 755. Lebensmittelordnung 500—4. Seidenindustrie 731—5, 791. Textilgewerbe und -industrie (Handelsvormundschaft der Schweiz), 48—50, 530, 736—59. Verhältnis zu Innerösterreich 736, 737, 755, 756. Zünfte und Handwerkerverbände 371, 373, 380, 417, 418, 453, 530, 570. — S. auch Breisgau u. Oesterreich.

W.

Wachenfeld, Hesse, in Diensten Karl Wilhelms von Baden, Alchimist, Keramiker 891, 892.
Walchen (Italiener, Franzosen, Wallonen) in Deutschland 558, s. auch Italiener.
Waldau (BA. Neustadt), Vogtei. Glasträger 846. Uhrmacher 832, 834, 838.
Waldburg (OA. Ravensburg), Truchsess Joh. v., Landvogt in Schwaben 78.
Waldkirch (BA.), Stadt 192, 133, 140, 141, 175, 200, 366. — Amtmann 769, 770. Bohrer u. Balierer 572—82. Juden 470. Kloster 130, 132, 140, 141.
Waldshut (BA.), Stadt 2, 71, 125—7, 156. — Patriziat (Italiener) 739, 740, 745. Textilindustrie 749, 750.
Waldstein, Graf, Inhaber eines Patents für eine Spinnmaschine 758, 759.
Wallbronn, v., Obervogt in Lörrach 709, 724—9.
Waltersweier, *Walterwilr* (BA. Offenburg) 215.
Wehr (BA. Schopfheim), Herrschaft: Hausindustrie 753. — Wehrathal. Textilindustrie 742, 769.
Wehrle, Johann aus Neukirch, Erfinder der Spieluhr 838.— Christian, Uhrmacher 837.
Weier (BA. Offenburg) 215.
Weierbach (bei Offenburg), Rebort 215, 216.
Weingarten (OA. Ravensburg), Abtei 354.
Weingarten (BA. Durlach) 563.
Weingarten (bei Offenburg) 271.
Weissenburg, Otfried v. 610.
Weisser aus Schönwald, Löffelschmied 822, 823.
Welsche s. Italiener u. Walchen.
Welschensteinach (BA. Wolfach) 606.
Welschneureuth (BA. Karlsruhe), Maulbeerpflanzung 789.
Westrich, Gebiet des Hoch- und Idarwaldes (s. diese), Fundort von Achat und Chalcedon 567, 568.
Wiedertäufer 680, 684.
Wiehre, Würi, Vorstadt von Freiburg) 7, 99, 100, 103—105, 109, 377, 494. S. Adelhausen.
Wieladingen (zu Willaringen, BA. Säckingen) 583. Heidenschmiede, Felsen daselbst 583.
Wien. Burgrecht 171. Sattler 446.

Wiese (Nebenfluss d. Rheins), Wiesenthal: Bergbau 587, 597, 601. Lebensmittelgewerbe 453. Textilindustrie 728, 741, 742, 751—55, 768, 769. — S. auch Lörrach, Schönau, Schopfheim, Todtnau, Zell.
Wild, Hochbergischer Amtmann 725.
Wildberg (OA. Nagold), Tucherordnung 545.
Wildgutachthal (BA. Waldkirch), Bergleute 603.
Willmann, Georg in Neustadt, Uhrmacher 841.
Willstätt (BA. Kehl), 215, 221.
Wohnlich, Textilfabrikfirma in Pforzheim 718, 719.
Wolfach (BA. Stadt), Freizügigkeit 156. Zünfte 336, 440. — Herrschaft: Bergbau 336. — Thal: Flösser 336, 809.
Württemberg. Graf Ludwig 410. Herzöge: Christoph 398, 399, 404—6, 411, 417, 504, 517, 607, 651. Friedrich 43, 406, 686. Ulrich 559. — Aristokratie, bürgerliche 43, 46, 47, 686. Grundbesitz 474. Landesordnungen 398—400, 404 bis 406, 410, 411, 417, 517, 527, 557, 559—62, 607, 651. Textilindustrie 43, 46—48, 685, 686. Verkehr mit Baden 291, 424, 782, 820, 853. Zünfte 35.

Y.

Yburg (bei Baden) 775.
Ypern, Ypres (Prov. Ostflandern). Tuche 540, 541, 550.

Z.

Zähringen (BA. Freiburg), Herzöge v.: Besitzungen u. Städtegründungen 2, 6, 65, 66, 83, 84, 86, 88, 92, 93, 96, 99—102, 108, 111, 114—116, 122, 149, 150, 186, 194, 196, 199, 209—13, 217, 220, 225, 331, 584, 587. — S. auch Breisgau.
Zell am Harmersbach (BA. Offenburg), Reichsstadt 207, 218—20, 227, 231, 232, 237, 242, 244, 245, 270, 280, 288, 290—8, 303—7. — Steingutfabrik 804, 805.
Zell im Wiesenthal (BA. Schönau), Amt: Textilindustrie 753, 768. S. auch Montfort u. Wiesenthal.
Zell (-Weierbach, BA. Offenburg), Rebort 215, 216.
Zilige, Konrad der, Bürgermeister u. Zunftmeister in Freiburg 385.
Zobel, Herren von, Schutzherren der Kessler (nordwärts der Tauber) 410.
Zollern s. Nürnberg.
Zürich 66, 179, 327. — Industrie (Textil-) 48, 729, 731.
Zurzach (Kant. Aargau), Messe 725, 748, 765, 783, 809, 852.

B. Sachregister.

A.

Abenteuer (Arbeiten in Krystall in Freiburg) 569, 572.
Aberwäsche s. Abfälle.
Abfälle in Regalgewerben, bes. im Bergbau (Abbrüche, Aberwäsche, Schlipfe) 629, 630.
Abteistädte 4, 66—68, 140—2, 211.
Abzug (Abzugsgeld, -steuer) 141, 142, 146, 174, 242, 291, 366, 814; s. Freizügigkeit.
Achat, -dosen 567, 859; Bearbeitung s. Bohrer u. Balierer.
Acht im Totschlagsprozess 105, 122; Aechter, Aufnahme, s. Asylrecht.
Achtwer, Zunft-(Bruderschafts-)Ausschuss, in Freiburg 363, 378, 379, 384, 536, 567.
Ackerfrond der Gemeinde gegen den Bischof in Strassburg und Basel 314, 317, 321.
Ackergemarkungen s. Allmende.
Adamast (Edelsteine zum Schleifen gebraucht), Handel 568, 571.
Adel: in Freiburg 199, 200, 332, 337, 338, 365, 366, 374, 386; in der Ortenau 211, 212, 240, 243, 244, 256, 257, 261, 262, 269, 272, 273, 277, 285, 290, 294, 295. — Ergänzung durch Kaufmannsfamilien 138, 199, 200, 337. — S. auch Ministerialen.
Admodiation (Verpachtung von staatlichen Monopolen) 39—41, 50—52, 54, 435, 561—3, 705, 777, 778, 781, 853, 854.
Advocatus, advocatia s. Vogt, Vogtrecht.
Aemter der Handwerker, officia, Antwerke 17, 19, 23—25; in Strassburg 312, 314—318; in Basel 321—3, in Villingen 333.
Aemter, städtische, 14, 173, 679.
Aerzte, rechtliche Sonderstellung in der Bürgergemeinde, in Freiburg 159, 383.
Alchemie 801—3.
Allmende (u. Ackergemarkung): Anteil der Bergleute 603—5, 614—9, 658—61, 666, 667. — Bodensee 493. — Allmende der Städte (innere und äussere, Gemarkung) 5—8, 15, 68—75, 83—88, 100—2, 111, 112, 116, 117, 121, 125—34, 138, 205, 215—17, 222, 223, 226—8, 233, 241, 243, 246, 247, 254, 275, 287, 292, 293, 298, 307, 314, 475, 494.

Allodium censuale s. Zinseigen.
Almosenwesen s. Armenwesen.
Altsiedlinge (Bürger und Seldner in Villingen, unterschieden von den Zuziehenden) 173.
Ambachtleute des Klosters Gengenbach und ihr Gericht 223—6, 238, 243—49, 252, 262, 269, 285, 289—91.
Amman in Konstanz (Minister, Schultheiss), Vorsitzender des Niedergerichts 80, 81, 185, 191—4, 349—53, 356, 357; s. Schultheiss.
Ammeister in Freiburg 200, 366.
Anlage der Märkte, Städte s. Grundplan, s. auch Dorf.
Antwerke s. Aemter.
Apotheker, Zugehörigkeit zur Kaufleutezunft 383.
Arbeiter: -häuser in Rastatt 780; -schutz in Oesterreich 758; -verhältnisse in Lahr 787. — S. auch Bergbau, Bijouteriefabrikation, Eisenbergbau, Fabrikwesen, Uhrenindustrie.
Arbeitseinstellung 344, 373.
Arbeitsteilung i. d. Bürstenbinderei 826—8, Uhrmacherei 836, 837, 843.
Aristokratie: bäuerliche in der Ortenau 298—308; bergmännische 637, 638; bürgerliche in Württemberg 47, 690.
Armenwesen (Unterstützung, Beschäftigung, Erziehung) 357, 511, 514, 522, 700, 711—13, 726, 727, 761, 762.
Artillerie unter Kaiser Max I. 657. — Pfälz.: Dienstpflicht der baden-durl. Kupferschmiede 414.
Aschesammeln, Recht der Glashütten 811.
Asylrecht: der Bergwerke 619, 620, 663; des Klosters Sulzburg 132; der Städte 89, 105, 114, 126, 127, 131, 250 (in der Jahrmarktszeit) 126, 173, 460, 461.
Auditor, päpstlicher, während des Konstanzer Konzils 485.
Auen des Rheins als Stadtallmende 111, 112.
Ausbürger (Pfahlbürger), 12, 13, 88, 113, 151, 153, 175—83, 236—39, 243, 349, 356.
Ausfuhr. Verbote u. Zölle 38, 39, 397, 398, 475—7, 479, 481, 503, 516, 558—64, 680, 681, 784, 820, s. Messen.
Ausserfeld (Usserveld) der Städte 15, 74, s. Allmende.
Austrägalgerichte der Pfandherren der Landvogtei auf Ortenberg 231.
Automaten der Uhrwerke 838.

B.

Backofen, Backofenbann 323, 495, 496.
Bäckerei (Regal- u. Amtscharakter, Schau, Zunft) 21, 22, 38, 141, 312—18, 321—24, 327, 331, 334, 335, 357, 360, 368—70, 373, 385, 421, 423, 453, 475, 476, 496, 497, 505—11, 515, 516. — S. Brot und Mehl.
Bänke s. Brotbänke und Fleischbänke.
Balierer (Edelsteinschleifer) in Freiburg und Waldkirch 380, 385, 566—82.
Bann s. Backofenbann, Bannwein, Blut-, Burg-, Königs-, Wildbann, s. auch Müller (Mühlenzwang). — Banngrenze des Markts und der Stadt s. Weichbild.
Banner, Zunft- und Stadtbanner in Konstanz 356.
Banngericht 121, 135, 285, s. Mark- u. Rügegerichte.
Bannsteine von Waldshut 126.
Bannwart des Abts von Gengenbach 224, 225.
Bannwein 68, 128, 129, 222, 236, 237, 315, 322.
Baretlinmacher in Vorderösterreich 418.
Bauern: Personenstand, Verhältnis zur Stadt u. Herrschaft u. zu Handwerk u. Zunft, bes. in der Ortenau 6, 147, 177, 178, 207, 208, 216, 227, 232—4, 237—42, 283, 285, 288, 289, 291—308, 439, 449 bis 51, 453—6, 481, 517, 528, 529. — Bauernkrieg 177, 254, 255, 263—69. — Uebergang von Bergleuten in den Bauernstand 602 bis 6. — Hausgemeinschaft 634. — Industrie 760, 763—6, 788, 800, 818—25. — Kreditverhältnisse 472 bis 5, 490. — S. auch Ausbürger, Hausindustrie, Hofgüter, Landhandwerk, Landwirtschaft.
Bauerschaftsherr 223.
Bauhöfe des Klosters Gengenbach 249.
Baumwollenarbeit u. -industrie 522, 525, 712, 727—31, 742, 745—65, 769, 826.
Baupflicht des Bürgers, Hofstättenbesitzers 159, 160.
Bauwesen u. Bauhandwerker. Bauhütten 403. Italiener im Breisgau 434. Meister in Konstanz 356. Ordnungen in Württemberg u. Baden 404—8, 435. Unternehmer in Strassburg 312. Zunft in Basel 325. S. auch Steinmetzen.
Beamtenschaft: in Baden 690, 701, 822; Oesterreich (Inner- u. Vorder-) 726, 737; Pfalz 682, 684, 690; Württemberg 690. S. auch Bergbau.
Becherer (Bechermacher) in Strassburg 312, 316.
Beginenhäuser in Freiburg und Konstanz: Spinnerei 526, 532.
Bergbau 20, 30—34, 51, 54, 131, 209, 210, 583—672, 771—5. — Bergarbeiter 627, 636—39, 642—47, 660—71. — Beamte 626 bis 9, 642. — Bergbaufreiheit (Freiung der Bergleute) 20, 34, 51, 141, 613, 615, 618—26, 630, 657 bis 63. — Berggeschworene s. Schöffen. — Bergleute: Gemeindeverfassung 602 bis 5, 620—6, 638, 644, 649. Grundbesitzerwerb 602—6, 662, 666, 667. Häuserbesitz 172, 602. — Nahrungsmittelmonopol d. Regalherren 32—34, 453. — Bergmass 645. — Bergmeister 627, 639. — Bergordnungen 595—7, 600—2, 607, 614, 616, 618, 619, 622—33, 636, 639, 641—51. — Bergrecht 30—33, 389, 599—603, 607—51, 659 bis 63. — Bergregal 20, 30—34, 567, 584—598, 601, 602, 605 bis 609, 613—35, 640—3,

649. — Bergschmied 627. — Bergschreiber 626, 627, 635, 642, 644, 650. — Bergstab 626. — Bergteile 633, 634, 640, 641, 647, 648, 660. — Bergvogt oder -richter (-hauptmann) 567, 590, 592, 595, 596, 601—5, 616, 617, 620—30, 633—37, 643—50. — Bergweistum 590—2, 614, 615, 623, 624, 627, 632, 635—38. — Bergzehnten 631, 649, 650, 660, 668. — S. auch Allmende, Eisenbergbau, Gerichtsgemeinde, Gewerkschaften, Goldwäscherei, Hutleute, Knechte, Kobalterz, Königsschutz, Kupfer, Kuxeinteilung, Pfleger, Schachtrecht, Steinkohle, Stollenrecht, Wegerecht.
Bernbrot (Abgabe in Brot) in Strassburg 315.
Besatzungsrecht: 114, 115 (Breisach); 119, 120 (Hüfingen); 230. 281 (Reichsstädte der Ortenau).
Besitzformen s. Eigentumsverhältnisse.
Besthaupt, -gewand, s. Fälle.
Betriebsbeschränkungen s. Kleinbetrieb. Betriebsvorschriften s. Gewerbepolizei.
Betriebsgemeinschaft im Bergbau 632, 636, 637, s. auch Gemeinderschaft, Hausgenossenschaft, Genossenschaften.
Bettler s. Armenwesen.
Bevölkerungsabnahme: in Freiburg 160, 200, 374; Gengenbach und Zell 159, 249, 295; Villingen 159, 204, 335; im Schwarzwald 661. S. auch Einwohnerzahl.
Bierbrauer, niederdeutsche in Mannheim 683.
Bijouteriefabrikation in Pforzheim 53, 59, 791 bis 801 (Arbeiter 796, 798, 799).
Bischofshöri s. Namenregister: Konstanz.
Bischofspfalz u. Pfalzgericht (Chorgericht) in Konstanz und Strassburg 4, 15, 189, 190, 312. — Eigenwirtschaft, bischöfl. 4, 5, 316, 322. S. auch Grundherr.
Bischofsstädte 1—5, 11—16, 150, 163, s. Namenregister: Basel, Strassburg, Konstanz.
Bischofswahl in Konstanz 189.
Blähöfen der Hammerschmiede 655.
Bleichen 520, 731, 754.
Blutbann, -gericht, s. Gerichtshoheit. Blutsteine s. Weichbild.
Bodenzins s. Grundzins.
Bogen (der Tucher), Bogenrecht 522, 536—40.
Bohrer (Edelstein-) in Freiburg und Waldkirch 369, 380, 385, 566—577, 581.
Botschaften (u. Botenlohn) in Konstanz 356; in Villingen 334.
Brachäcker: Zehntpflicht 294.
Brot: Ausfuhrzoll 476; Bänke 24, 195, 196, 199, 312, 331, 334, 497, 498; Händler, fremde 507; Schau 323, 360, 506, 507, 510, 511, 515, 516; Preise 507, 508, 516, 683. S. auch Bäcker, Mehl.
Bruderschaften (kirchliche und gewerbliche der Handwerker) 324, 325, 330, 344, 345, 363, 369—74, 387, 388, 403—5, 412, 417, 418. 420, 431, 440, 441, 546, 566—82; Brudertage 410 bis 18.
Bürgerannahme s. Bürgerrecht.
Bürgerfrond, allgemeine in Strassburg und Basel 312 bis 14, 317.
Bürgergemeinde, universitas (communitas) civium 14 bis 16, 19, 23, 25, 69, 95, 138, 139, 172, 187—191, 195 —7, 200—5. 239, 240, 311, 327, 331—3.
Bürgermeister (u. Stättmeister) 173, 193, 194, 204, 217, 218, 240, 242, 251, 286, 287, 305, 306, 327, 332—4, 341, 346—53, 356, 357, 365, 366.
Bürgerrecht u. Burgrecht 11—13, 17, 69, 73—78, 143—163, 165, 171—80, 242, 302, 331, 349, 354, 357, 484, 485. — Burgrechtseigentum 157—60, 163, 165, 168, 170, 171, 175, 177. — Burgrechtsgeld 148, 158, 357. — Burgrechtsverbündnisse 9, 68, 178—82, 242. — S. auch Ausbürger, Immunität, Satzbürger.
Bürgschaftleistung d. Reichsstädte der Ortenau für die Pfandherren 229.
Bürstenbinderei um Todtnau 826—30.
Büttenrecht (Abgabe vom Umsatz in der Kornlaube in Freiburg) 478.
Bulgonambt (Lederhandwerk?) in Basel 322.
Burgbann, Burgfriede in Breisach 112, 113.
Burgenses 196; in Breisach (Burgmannen) 109, 113; in Freiburg (Bürger) 150, 158, 174.
Burggraf: in Bräunlingen 122; in Strassburg 23, 25, 26, 106, 312, 313, 317—20, 494.
Burgrecht s. Bürgerrecht.
Burgstädte (Grossburgen, Festungen) 2, 7, 106—22, 125—29, 134, 138, 175, 186, 201.
Bussen der Handwerker (Zünfte) 324, 325, 329, 333—5, 360, 372, 391, 402, 546. S. auch Gerichtsbussen.
Buteil (Anteil des Leibesherrn an der Hinterlassenschaft) 142, 146.
Butterhandel der Herrschaft Triberg 819, 820.

C. siehe **K.**

D.

Darlehen s. Kreditwesen.
Dienstmannen s. Ministerialen.
Dienstpflicht, militärische, s. Heerbann, Kriegsfronden.
Dinggerichte im Gebiet des Kl. Gengenbach 222—26, 234, 235, 238, 243, 254; zu Ohlsbach 241.
Dinghöfe s. Fronhöfe.
Dingrodel: Freiburg 93, 94; Hofsgrund 605, 606; Kirnachthal 178; Petershausen 77, 78; St. Trudpert 596.
Distelsaitweber in Pforzheim 553, 555.
Distrikt (Gerichtsbezirk) 68.
Domhöfe, Domherrenhäuser in Konstanz: Freiung 143, 157.

Dominium, proprietas (im Gegensatze zu emphyteosis u. possessio) 162.
Domkapitel in Strassburg 243. — Leibeigene Handwerker in Strassburg u. Konstanz 4, 19, 143, 311, 315, 316.
Dorf, das alte: Verhältnis zur Marktanlage, Stadtgründung 5, 6, 65—70, 83—86, 99, 111, 112, 115 bis 30, 133—5, 138.
Dorfbletze (billige Tuche) 534, 538.
Dorfgeschworene 305.
Dorfhandwerk, Dorfmeister, s. Landhandwerk.
Durchfuhrzölle: in Freiburg 475; in Konstanz 462—4; s. Zölle.

E.

Eckerichrecht des Klosters Gengenbach 236, 244, 245.
Edelsteine (u. Halbedelsteine). Bearbeitung s. Bohrer u. Balierer. Handel 566—81. Schau 574, 577.
Ehe. Beschränkungen für Leibeigene u. Gesellen 18, 19, 143—5, 529—31, 780. — S. auch Familiensinn, Hochzeitsgebräuche, Raubehe u. Ungenossenehe.
Ehrlichkeit der Zünfte 445 bis 7, s. Schelten. — Ehrbarkeit in den Zünften 387, 391, 411.
Eichen, Eichamt, s. Sinne.
Eid der Bergbeamten und Bergleute 627, 628; des Bürgers 333. S. Geschworene und Huldigungseid.
Eigengut des Stadtgründers, s. Grundherrschaft.
Eigentumsverhältnisse in Konstanz und Freiburg 24, 160—74; s. auch Geldzins, Mobilisierung.
Eigenwirtschaft, bischöfl., s. Bischofspfalz u. Stadelhof.
Einfänge s. Rodungen.
Einfuhrzölle u. -verbote 59, 60, 857, 858; in Freiburg 475, 480; Konstanz 532; Markgrafschaft Baden 509, 716; s. Zölle.
Einkaufsgeld: bei Bürgeraufnahme 148, 158, 357; der Zünfte 324, 325, 335, 368, 378, 385, 391, 444, 567. S. auch Einung.
Einkindschaft (im schwarzw. Hofgütererbrecht), 298, 301, 431.
Einstandsrecht (der Handwerksgenossen beim Kauf) 431, 464, 465, 510, 571 bis 573, 581.
Einungen (zwingende Bestimmungen, Bussen) 121; des Rats 202, 205, 331, 332, 334, 365; der Zünfte 332, 362, 363, 368. — Einung, freie, Einungsrecht der Handwerker (Zünfte) 22, 24, 325, 326, 369, 382, 408, 409. Kauf der Einung (Eintrittsgeld der Zünfte) 318—20, 324, 362; s. Einkaufsgeld und Zünfte.
Einwohnerzahl von Freiburg 99, s. Bevölkerungsabnahme.
Eisenbergbau u. -industrie u. Hüttenwesen 34, 619, 652—72, 705, 774, 776—81, 825. — Arbeiterverhältnisse 34, 667—71, 779, 780. Eisengiesserei 50, 652, 653, 657. Eisenhaus 654. Eisenwäger 654, 655. Schau 654. Staatsmonopol des Eisenverkaufs 705, 777, 778. — S. Schmelzwesen.
Emigrantentum: Einfluss auf das wirtschaftliche Leben 696, 697, s. Namenregister: Hugenotten.
Emphyteuse, emphyteosis (wohl = Zinseigen) 161—3, 168, 169.
Engelsaitweber in Pforzheim 36, 553—7, 563.
Entvölkerung s. Bevölkerungsabnahme.
Erblehen, bäuerliches 163, der Glaser 812—14, s. Zinslehen.
Erbrecht: der Bauern der Ortenau (Minoratserbfolge) 297—303; der Bergleute 603; der Frauen (in Freiburg) 150, 151; der Gotteshausleute v. Gengenbach 226; in Konstanz 75, 76, 356; im Schwarzwald 858, 859; beim Zinslehen 164. — Erbe von Selbstmördern u. Hingerichteten 231. — Bewahrung erblosen Gutes 195. — S. auch Fälle, Zinseigen.
Erbstollen 32, 639, 646, 664, s. Stollen.
Erschatz: in Radolfszell u. Konstanz 68, 162, 163, 166; d. Unterthanen d. Abts v. Gengenbach 235, 243, 247, 249, 252, 253; s. Kauffall.
Erziehung, gewerbliche und industrielle, s. Volkserziehung.
Erzstollen 639, 646 (s. Stollen). — Erzverkauf 643, 648—50, 663.
Esch (Ackerflur): gartenartiger Anbau 294.
Etter s. Weichbild. Etterzehnte (kleiner Zehnte von eingezäunten Ettergütern) 294.
Exemtion aus dem Landgericht s. Immunität.

F.

Fabrikwesen: Baden 690—4, 701—22, 726—33, 770, 778—803; England 720, 769, 770; Fürstenbergisches Gebiet 761—65; Vorderösterreich 743—59; Württemberg 687—9. — Fabrikarbeiter 701—3, 733, 734; -meister 702, 703, 706; -zunft 702. — S. auch Maschinen.
Fälle: Güter-, Leib-, Todfall 18, 69, 121, 140—56, 222, 223, 234, 235, 237, 239, 247—54, 285, 289—92, 813; s. auch Kauffall.
Färberei 445, 535, 538, 540 bis 542, 523, 546, 551, 553, 554, 685, 686, 704, 773, 774. S. auch Indigo, Krapp, Metallfarben.
Familiengemeinschaft im Schwarzwald s. Hausgemeinschaft. Familiensinn u. Sitte 849, 851, 864, 865.
Fayencefabrikation 50—53, 791, 801—5.
Fechten (Vergleichung der Masse mit dem Grundmass) 117, 205. Fechter, geschworene 356.
Fehderecht: Unterdrückung in Harmersbach 301.
Feingehalt der Pforzheimer Bijouteriewaren 399—401, 795, 798.
Ferger (Mittelsleute der Schweizer Textilfabrikanten in den Gegenden des südlichen Schwarzwalds) 49, 742, 745—51, 758, 762—8.

Festungen s. Burgstädte.
Feuerungswesen: Reform des 775.
Filzhut im Schwarzwald 821.
Finanzverwaltung der Städte s. Rat u. Verwaltung.
Fischerei (Regalcharakter, Personenstand d. Fischer): Bodensee 20, 21, 141, 486, 492, 493, 630; Elz (Kenzingen) 129; Freiburg 360, 361; Kinzig (Abtei Gengenbach) 21, 222, 235, 244 bis 246, 251—4, 275, 291, 293; Strassburg 315.
Fischthran, holländ. 784.
Flachsleinen, Flachsspinnerei 725, 765, s. auch Leinwand, Spinnerei.
Flecken s. Marktflecken.
Fleisch. Bänke, macelli, Metzelbänke 24, 195, 196, 199, 325, 327, 331, 497, 498. — Konsum, Beschränkungen 503, 511, 514, 516, 517. — Preistarif 490, 491, 499—505, 513, 516, 517.— Fleischschätzer 513, 514, 518. — Schau 498—500, 512, 513, 515, 516. — Fleischschreiber 513. — S. Metzger u. Viehhandel.
Flösser 244, 422, 431, 630, 809.
Florettseidenspinnerei in Baden 790; im Breisgau 756, 762; im Fürstenbergischen 765; s. Seidenindustrie.
Flurzwang u. Flurgemeinschaft 74, 215, 216, 294, 300, 786.
Forstwesen: Bräunlingen 120; Freiburg 101, 102; Fürstenbergisches Gebiet 667, 668; Abtei Gengenbach u. Reichsstädte der Ortenau 217, 243—246, 269, 286, 287, 290—292, 305, 307; Vorderösterreich 605; Forsthoheit s. Wildbann, Forstwirtschaft s. Bergbau, Flösser, Glasmacher, Holzhandel, -schnitzerei, Kübler, Wildbann.
Frau: Recht in Freiburg 150, 151. — Frauenarbeit: bei den Bohrern 576; Strohflechterei 821, 823, 824; Textilgewerbe 522, 526 bis 528, 532, 549, 554, 555, 753, 761—8.
Freie, ins Freie fallen (aus dem Bergwerkseigen herausfallen) 630, 645.
Freizügigkeit 10, 17, 21, 34, 69, 112, 121, 136, 141, 142, 155—7, 176, 177, 233, 290, 291, 354, 357, 567, 574, 834; der Bergleute 21, 34, 599, 619, 621, 628, 662, 663; der Glasmacher 811 bis 814, s. auch Abzug, Leibeigenschaft.
Fremde u. Gäste: Stellung vor Stadtgericht, Zulassung zu Märkten u. Zünften 172—4, 356, 484, 485, 532, 541, 542, 556, 558, 559, 566, 574.
Friede s. Asylrecht, Hausfriede, Marktfrieden; Friedbruch s. Zeugnis; Friedlosigkeit s. Acht.
Fronberg (Einheit bei der Bergwerksleihe) 615, 632 bis 635, 638, 640, 641.
Fronden 18, 21, 23, 285, 289, 312—7, 812. S. Acker-, Bürger-, Handwerker-, Kriegs- u. Samstagsfrond.
Froner (Fronherren, Bergherren, die vom Regalherrn mit Bergwerkseigentum Belehnten) 614—23, 626—28, 630, 632—44, 650.
Fronhöfe, Dinghöfe, Kelnhöfe: in (bei) den Städten 4, 5, 68, 73, 84, 86, 117, 118, 120, 121, 123—25, 128, 129, 131, 133, 135, 136, 140—142, 154—57.— S. auch Hofrecht.
Fronmühle s. Müller (Mühlenzwang).
Fronwage s. Wollwage.
Füllamt (bischöfliches Amt in Basel) 322.
Fünfschezzer (Urteilsfinder auf den Gengenbacher Dinggerichten) 223—25, 234.
Fürkauf, Verbot des 431, 444, 454, 459, 460, 466, 476, 477, 479—81, 495, 496, 500—4, 509, 524, 534, 535, 543, 558—65, 673, 716, 781, 782. S. auch Kommissionsgeschäft, Unterkäufer und Zwischenhandel.
Fürwein, Vorwein (Abgabe an den Bischof in Basel) 322.
Futtertuche 541—3, 551, 555.

G.

Gäste s. Fremde.
Gaishaut-Hofstätten auf Gengenbacher Gebiet 236.
Garn 36; Breisgauer 755; englisches u. vlämisches 541, 543, 767. — Garnbehandlung 527, 528. Garnfeilträger in Konstanz 520, 521.—Garnmärkte in Ettenheim 725; im Hauensteinschen 749; in Konstanz 521—3.
Gauner (Jauner), Gaukler, s. Vagabunden.
Geburtsstand s. Personenstand.
Geldzins und Mobiliarkredit 466—74, s. Eigentumsverhältnisse, Kreditwesen, Lombard, Wucher.
Geleitsrecht 89, 91, 112, 409, 410, 457, 458, 460.
Gemarkung s. Allmende, Banngericht, Markgenossenschaft, -gerichte u. -verfassung.
Gemeinde: Ordnungen der Hofgemeinden, der Gemeinde der Rotwasserglashütte 813, 814; s. auch Bürgergemeinde, Gerichtsgemeinde.
Gemeindebäckereien 496, s. Bäcker.
Gemeinderschaft im Bergregal: Grafen v. Freiburg 589, 590; Herren v. Staufen 593, 594.
Genoss (Bezeichnung der rechtlichen Standesgleichheit) 150, 151.
Genossenschaften s. Bruderschaften, Gemeinde, Gesellenbau, Gewerkschaften, Glashütten und -träger, Hausgemeinschaft, Hand, Handelskompagnien, Hofhandwerker, Markgenossenschaft, Zünfte.
Genossengericht in Kinzigdorf 215.
Gerber 322, 351, 353, 357, 380, 390, 391, 430, 436, 781—86.
Gerichte, geistliche 251, 286.
Gerichtsbarkeit, hohe, s. Gerichtshoheit. Gerichtswesen s. Rechtsprechung.
Gerichtsbussen und -gefälle 96—98, 201, 205, 226, 244, s. Bussen.
Gerichtsgemeinde: in Konstanz 188, 189. — Gerichtsverfassung der bergmännischen Gemeinde 591, 592, 595, 602, 605, 620—28, 632, 637, 644, 648.

Gerichtshoheit, Blutbann, Blutgericht, hohe Gerichtsbarkeit, Hochgericht 3, 65, 76—82, 89—91, 95, 114, 115, 119, 123, 126, 127, 190, 201, 222, 223, 226, 228, 233, 234, 304, 306, 308, 366. S. auch Immunität u. Rechtsprechung.
Gerichtsstand, eximierter, der Kaufleute, Bürger, s. Immunität.
Gescheid, das grosse, s. Mark- u. Rügegerichte.
Geschlechter, Patrizier (Stellung zu Zünften, zu Adel u. Ministerialität, Handel u. Grundbesitz) 13, 14; Basel 184, 326, 337; Freiburg 337, 386; Konstanz 161, 183—5, 187, 328, 329, 337—58, 386, 524; Offenburg 12, 239, 265; Strassburg 184, 337. — Fremdländisches Patriziat in den Breisgaustädten 739. — S. auch Rat u. Zwölferrat.
Geschützgiesserei s. Eisengiesserei.
Geschworene s. Conjuratores u. Schöffen.
Gesellen (Knechte, Knappen): Verbände, Bruderschaften, Rechte 22, 27, 29, 344, 345, 347, 357, 359, 363, 364, 368—76, 389—91, 394—6, 404, 412, 420, 430, 431, 440, 441, 447, 448, 524 bis 526, 529—31, 533, 536; 537, 546—50, 553, 567, 568, 573, 574, 702, 816. — Gesellenbau im Bergbau 633, 634, 811. — S. auch Arbeiter, Hausknappen, Knechte.
Geselligkeit, geselliges Leben in den Zünften 325, 333, 374, 375, 387, 388; s. Trinkstuben.
Gesetzgebung s. Reichsgesetzgebung u. Territorien.
Getreidehandel 37, 38; Stadt Baden 509, 510, 516; Freiburg 475—80; Konstanz u. Seekreis 485, 490, 491. — Schlag, Preis 37, 38, 508, 509, 516. — Kornwucher 475, 490. S. auch Hafer, Nahrungsmittelgewerbe, Zehnten.
Geuch tödemig (der Kriminaljustiz verfallene Vagabunden, offene Aechter) 460.
Gewandschneider (-kaufleute) in Freiburg 539, 541, 542.
Gewellstätten (Fischereiplätze) 20, 21, s. Fischerei.
Gewerbe- und Handelsfreiheit 51, 59, 60, 420, 437, 438, 484, 676—8, 682, 683, 722, 725, 726, 751, 752, 783, 785, 796—801.
Gewerbegericht: des Burggrafen 312, 318; des Rats und der Zünfte 25, 205, 329, 331, 334—6, 341—4, 357, 360—3, 372, 375—8, 528, 529, 630, s. Territorien.
Gewerbepolizei und -politik (-ordnungen) s. Reichsgesetzgebung u. Territorien.
Gewerberecht 36, 380, 389.
Gewerbeverbände 22, 27, 29, 373, 379, 380, 390, 402 bis 419, 435, 436, s. Bruderschaften, Landeszünfte, Zünfte.
Gewere: bei Regalgewerben (Bergbau) 20, 30, 614, 615; beim Rentkauf 166.
Gewerkschaften im Bergbau 30—33, 591, 592, 596—8, 601, 607, 608, 615, 616, 627—9, 632—50, 659—67, 771—3.
Gewichte: Aufsicht in Freiburg 195, 480, s. Sinne.
Gewinnbeteiligung: der Gesellen 424, 526—31; s. auch Gesellenbau.
Gilde der 24 s. Conjuratores.
Giesserei, Giesshütten, s. Eisengiesserei, Kantengiesserordnung, Schmelzwesen u. Uhrenindustrie.
Glasmacherei (-hütten) 55, 776, 806—16, 844—7, 851, 853. — Glasmeister 810, 812, 814, 815, 845, 846; -schleifer 814, 815; -trägerkompagnien 815, 816, 832, 845—55 (s. auch Handelskompagnien). — Preistarif 812.
Goldschmiede 312, 382, 383, 399—401, s. Bijouteriefabrikation.
Goldwäscherei 209, 210, 588, 609—12.
Goldweide 610, 611, s. auch Griene.
Gotteshausleute s. Leibeigenschaft.
Graben (als Befestigung) um Petershausen 77, s. Stadtmauer.
Grafschaften: in der Ortenau 208, 220—25. — Exemtionen s. Immunität.
Granaten: Bearbeitung s. Bohrer u. Balierer. Kauf (aus Böhmen) 567, 575, 578—81.
Gredmeister der Stadt Konstanz 356.
Grempler, Merzler, Pfragner (Kleinhändler bes. mit Lebensmitteln) 313, 480—2.
Grenzsperre in der Herrschaft Triberg 820.
Griene, Gold-, im und am Rhein 609—11.
Grossbetrieb, kapitalistischer Betrieb: allgemein 27 bis 60; Bergbau 30—34, 634 bis 652, 667—72; Bohrer u. Balierer 566—82; Holzhandel 39—41, 671; Industrie 522, 523, 637—868; Metzger 498—501; Zünfte 29, 424, 431, 435—8, 543. S. Handelsvormundschaft u. Kleinbetrieb.
Grossburgen s. Burgstädte.
Grossgrundbesitz (Uebergang der Kaufmannsfamilien in den Adel vermittelnd) 200.
Gruben (-feld, -gerechtigkeit) s. Bergbau.
Grundbesitz in den Städten: Zusammenhang mit dem Bürgerrecht, Freiheit des Verkehrs 69, 94, 167—74; s. auch Bauern, Bergbau, Grossgrundbesitz, Hofgüter, Hofstätten, Rentkauf, Zinseigen, Zinslehen.
Grundherr: im Bergbau (Verhältnis zum Regalherren) 584, 585, 592—610, 630. — Grundherr in den Städten, Stadtherr 2—5, 65—69, 71—84, 95, 99, 100, 108, 109, 111, 122, 123, 125, 126, 128—33, 151, 159—63, 167, 168, 189, 190, 192—4, 196, 199, 201, 205, 314, 321, 331, 332, 630. — Grundherrschaft der Abtei Gengenbach 221—26, 228, 234—54, 289—94. — Anlage der Stadt auf einem Eigengut (Einzelgut, Hofgut) des Stadtgründers 65, 66, 84, 99, 100, 108, 111, 122, 128—33; s. auch Fronhöfe, Gerichtshoheit.
Grundplan der Städte 2; Freiburg 83; Gengenbach

211; Konstanz 70, 72; Pforzheim 134; Villingen 83, 84; Waldshut 125; s. auch Dorf u. Pfarrkirche.
Grundruhrrecht (Strandgutrecht) d. Stadt Breisach 111.
Grundzins 71, 72, 75, 125, 190, 292, 601, s. Hofstättenzins, s. auch Zins (Zinsleute etc.).
Güterfall s. Fälle.
Gütergemeinschaft der Socinianer in Mannheim 684, s. auch Hausgemeinschaft.
Güterrecht, -verkauf, s. Hofgüter.

H.

Häute: Handel 781—4, s. Gerber.
Hafer: Handel 479, 485.
Hafner: Verbände, Zünfte 362, 402, 404, 415—17, 432, 776, s. Fayencefabrikation.
Halbedelsteine s. Edelsteine.
Halbleinenzeug, „Tridenter", in Freiburg 538.
Hammerschmiede, Hammerwerke s. Eisenbergbau.
Hand, Besitz zu gesamter 237, 253; im Bergbau 589, 593, 633, 634; bei Hofgütern 298, 431, 634, 848, s. auch Genossenschaften. — Recht der schlechtern Hand 145, 237. — S. Vorträger.
Handarbeitsunterricht in der Schule 711, s. auch Spinnerei, Volkserziehung.
Handel u. Händler s. Edelsteinhandel, Getreidehandel, Grempler, Handelskompagnien, Hausierer, Industrie, Kaufhaus, Kaufleute, Krämer, Kreditwesen, Leinwand-, Markt-, Vieh-, Woll-, Zwischenhandel. — Handel als Bedingung des Bürgerrechts 157, 158.
Handelsfreiheit, s. Gewerbefreiheit.
Handelsgewächse 786—91.
Handelskompagnien 578, 579, 782, 783, 787. — Ital. (Hausierer) 49, 578, 740, 741, 847, 848. — Schwarzw. (Hausierer, Glasträger, Uhrenhändler) 55—58, 578, 816, 817, 822—4, 829, 845—66. — Zeugkompagnien (Leinen-) 48, 729; im Breisgau (Landesmanufaktur) 48, 743, 744; in Calw 46—48, 685—9, 704, 717, 773; in Pforzheim 701—4, 715—21; in Urach 43, 685. — S. Hausierer.
Handelsreisende, englische 58, 59, 688.
Handelsvormundschaft (bes. der Schweiz über die südlichen Schwarzwaldgegenden) 35, 36, 41, 49, 50, 673, 686, 687, 716, 717, 723, 725, 731, 738—46, 751, 763, 764, 787.
Handschlag (Bezeichnung für mehrere gleichzeitig verliehene Fronberge im Bergbau) 615, 632—5, 639—41.
Handwerkerabteilungen und -herr in Mannheim 683. — Handwerkerfronden 314. S. auch Aemter, Bruderschaften, Gesellen, Hofhandwerker, Landhandwerk, Zünfte.
Hanfleinen: Spinnerei u. Weberei 427, 725, 726, 728, 745, 756, 761, 765, 769, 802.
Harzer 809.
Hauptrechte s. Fälle.
Haus: des Bürgers, Eigentumsverhältnisse 159, 160, 168—71; Hausfrieden 126, 127, 173, 461, 606, (s. auch Asylrecht, Marktfrieden), Häuserspekulation i. Mannheim 684. — S. auch Bergbau u. Miete.
Hausarbeit (der Handwerker auf den Bauernhöfen) 439, 441, 444, 446, 452, 528, 529, 729. S. auch Lohnarbeit.
Hausgemeinschaft (Familiengemeinschaft) 298, 634, 848, 851.
Hausierer 55—58, 415, 418, 424, 432, 433, 435, 444, 449, 450, 452, 454, 529, 561, 562, 765, 768, 816, 824, 829, 830, 852, 859, 860; Italiener, Welsche 49, 406, 465, 466, 578, 738—741, 745, 847, 848; Juden 717. — S. auch Handelskompagnien, Glasmacherei (Trägerkompagnien) u. Uhrenindustrie (Händlergenossenschaften).
Hausindustrie: Textilindustrie 35, 44, 46—49, 54—58, 687, 689, 705, 712, 716, 725; 731—8, 741—6, 750—68. Strohhut-, Löffel-, Bürsten-, Uhrenindustrie 55, 56, 818 bis 844, 866, 867. — S. auch Bauern, Handelsvormundschaft, Hausarbeit, Landhandwerk, Lohnarbeit.
Hausknappen (Mittelstellung zwischen Meistern u. Knechten) 547—50, 556.
Heerbann der Städte: Gliederung nach Handwerken 23—25, 239, 240, 317, 323, 326, 329, 331—3, 353, 386. S. Reichsheerfahrt, Sturmordnung.
Heiratsbeschränkungen s. Ehe.
Herrschaftshuld, Herrenhuld, Verlust der 97, 98, 113, 159, 168, 172, 173.
Heu: Zufuhr in Konstanz 485.
Hexenverfolgungen in der Ortenau 286.
Hintersassen (Seldner) 11 bis 13, 23, 24, 64, 73, 77, 78, 158, 159, 163—5, 169, 172 bis 174, 177, 230, 813, 814, 845.
Hirten: i. Fürstenbergischen, Strohhutflechten 821.
Hochgericht s. Gerichtshoheit.
Hochzeitsgebräuche im Schwarzwald 864.
Hörigkeit s. Leibeigenschaft.
Hoffahrtsleistungen d. Strassburger Handwerker für den Bischof 313, 316, s. Reichsheerfahrt.
Hofgemeinden s. Gemeinden.
Hofgericht s. Fronhof und Landgericht (Rottweil).
Hofgüter (geschlossene, Hofgüterverfassung, Hofbauern) 289, 297—303, 760, 765, 829, 833, 848, 851, 865; s. auch Grundherr.
Hofhandwerker 4, 9, 17—19, 140—8, 156, 309—24, 327, 338, 367, 482, 483.
Hofrecht: Einfluss auf Stadtrecht u. Zunftverfassung 3—5, 11, 12, 17—22, 68, 73—78, 84, 108, 110, 121, 128, 140—8, 156, 157, 172, 190, 309—17, 321—24. — Hofrecht im Gebiet der Abtei Gengenbach 221 bis 255, 288—94. — Hofhörige

Genossenschaften s. Hofhandwerker. S. auch Fronhöfe, Grundherr, Leibeigenschaft.
Hofstätten in den Städten, Hofstättenmass u. -zins 2, 24, 71, 72, 75, 94, 110, 129, 158—62, 167—71, 196, 201, 249—51, 321, 331, s. Baupflicht, Gaishauthofstätten, Grundherr, -zins.
Hoheitsrechte s. Gerichtshoheit, Grundherr, Immunität, Landeshoheit, Regalien.
Holzhandel und -gewerbe 39—41, 440, 671, 681. S. auch Forstwesen und Flösser.
Holzmeister in Freiburg 361.
Holzschnitzerei, schwarzw. 832, 843, 852.
Holzschuhfabrikation 450, 832.
Homo, liber in Freiburg, Schultheiss (?) 194. Homines s. Ministerialen.
Hosenstricker: Bruderschaft in Vorderösterreich 418.
Hotzen (Stoff aus vlämischem Garn) 543.
Huben, Huber, Hubrecht, Hubrichter 128, 129, 223, 224, 240—2; Hubgeld 357.
Hüttenmeister der Glasmacher 814, 815. — Hüttenwesen s. Schmelzwesen u. Eisenbergbau, s. auch Glashütten, Giesshütten.
Hufschmiede: Gesellen in Freiburg 372—3.
Huldigungseid der Einwohner von Konstanz gegen den Bischof 190.
Hutleute im Bergbau 627—9, 644.
Hutmacher in Freiburg 536, 542, 563; in Konstanz 522. S. auch Filzhut, Strohhut.

I.

Jagdrecht: im Gebiet der Abtei Gengenbach 233, 284, 293, s. auch Wildbann.
Jahrmärkte 1, 2, 64, 65, 67, 69, 118, 119, 124, 132, 173, 306, 391, 457—62, 465, 542, 629, 782; s. auch Messen.
Jaspis 775.
Immunität (Exemtion aus der Grafschaft, aus dem Landgericht) der Bistümer u. Klöster 3, 8, 9, 78, 80, 81, 221—25; der Bergleute (beschränkte) 622—6, 663; der Märkte u. Städte 8 bis 11, 66, 68—70, 76, 79, 80, 87, 88, 90, 91, 95—97, 108, 113, 114, 116, 119, 121—7, 132, 136—9, 152, 190, 226—31, 311; s. auch Mundat.
Indiennefabrikation (Kattun-) 729, 730, 749, 750, 754—6.
Indigohandel 773.
Industrie 28—60, 435, 673 bis 868; Industrieritter 696, 697; Industrieschule 712, 713. — S. auch Grossbetrieb, Hausindustrie, Volkserziehung.
Innungen s. Einungen und Zunft.
Interdikt in Konstanz u. Strassburg 328.
Interim (Augsburger) in der Ortenau 274.
Inquisitionsprozess: an Stelle des Klageprozesses 90, 105.
Judenschutz, -steuer etc., s. Namenregister: Juden.

C. und K.

Kaltschmiede s. Kessler.
Kantengiesserordnung, badische 429.
Kapitalaufnahme s. Geldzins, Kreditwesen, Rentkauf, Zinslehen. — Kapitalistischer Betrieb s. Grossbetrieb.
Casati (Hofbeamte) des Bischofs von Konstanz 184.
Kastvögte: der Bischöfe 3, 81, der Klöster s. Klostervögte.
Katechismus, protestantischer, in Gengenbach 273.
Kattunfabrikation 769, s. Indiennefabrikation.
Kauffall 813, s. Erschatz.
Kaufhaus (u. Kaufhausgeld, -zoll) in Freiburg 379, 380, 499, 542, 543, 571—3, 578, 581; in Konstanz 462—4.
Kaufleute: Auftreten, erstes 64. — Edelstein-, Erz- u. Eisenhandel 566, 571—3, 577—9, 643, 654. — Kaufmannsfriede s. Marktfriede. — Kaufmannsgemeinde 109, 138, 139, 188, 189, 312, 322—5, 331, 332, 385. — Gilde in Freiburg 16, 92, 150. — Grossgrundbesitz 199, 200. — Grosskaufleute in Strassburg 312, 313, 316. — Leibeigenschaft 140. — Kaufmannsrecht, gemeines 9, 10, 67—70, 93—95, 457. — Tuchhandel 539, 541, 542, 544, 550. — Zünfte 358, 382, 385, 386. — S. auch Bürgergemeinde, Handel, Immunität, Industrie, Conjuratores, Krämer, Markt.
Kelnhöfe s. Fronhöfe.
Censuales s. Zinsleute, s. auch Zinseigen.
Keramik s. Thonwarenfabrikation.
Kessler (Kaltschmiede): Verbände 22, 404, 408—14, 432, 435, 852.
Chaisenfabrikation in Rastatt 780.
Chorgericht zu Freiburg 98, s. auch Bischofspfalz.
Cichorienfabrikation in Lahr 54, 787, 788.
Kinderarbeit 712, 713, 728, 735, 742, 753, 764, 827, 828.
Kirchen s. Pfarrkirchen.
Klageprozess 90, 105, 139.
Kleidung, weltliche, der Mönche 260. — Kleiderordnung: im Markgräflerland 725; in der Herrschaft Triberg 819, 822.
Kleinbetrieb u. Betriebsbeschränkungen: Bergbau 32, 601—4, 632, 634, 638 bis 649, 654—8; Bohrer u. Balierer 566—82; Gerber 781 bis 786; Schneider 424; Textilgewerbe 522, 523, 528 bis 530, 557, 733—35; Zünfte 24, 29, 431, 435—8, s. Grempler.
Klöster: Lage bei den Städten 4; Burgrechtsverträge mit Städten 179, 180; Steuerfreiheit der Klosterhöfe 157. S. auch Abteistädte, Fronhöfe.
Klosterschule s. Schulwesen.
Klostervögte. Andlau: Kastvögte u. lokale V. 127—30. — Gengenbach: Kastvögte 208, 220, 225, 235, 237, 238, 263, 264, 268, 270, 272, 273; lokale Vögte 225, 238; der freie Vogt (Vorsitzender des Dinggerichts) 222, 223, 225. — St. Blasien: Kastvogt 596. — St. Peter: Kastv. 616. — St. Trudpert: Vögte 593, 594.

— Sulzburg: V. 131. — Waldkirch: Kastv. 132.
Knappen s. Gesellen, Hausknappen.
Knechte der Uhrenhändler 863. — Geschworene: Beamte im Bergbau 627. — S. auch Gesellen, Knappen.
Kobaltbergbau 773—6.
Köhler 624, 628, 666, 667.
Königsbann: Verleihung mit dem Marktrecht 65, 66.
Königsbote als Vorsitzender des Gengenbacher Dinggerichts 223.
Königsfriede s. Marktfrieden.
Königsschutz für Bergleute 584, 606, 614, 619, 622, 624, 662, 663.
Kolonialstädte in Ostdeutschland 5, 6, 18, 331.
Kommandant in der Glashütte 816.
Kommissionsgeschäft in Konstanz 519—21; in Mannheim 682; s. Fürkauf, Packer, Zwischenhandel.
Communitas (= Handwerkergemeinde) 23, 24, 324, s. auch Bürgergemeinde.
Condictum s. Zunftzwang.
Kondominat der Pfandherren der Ortenau 214, s. Reichsvogtei.
Conjuratores, conjurati, conjuratio, Schwörer, Geschworene, Kaufmannsgilde der 24 in Freiburg 92, 93, 194—200, 330, 331, 381, 382; s. Rat.
Konkubinen der Mönche v. Gengenbach 259—61.
Konsolidation des Grubenbesitzes 640—45.
Konstaffeln (constabularii) in Strassburg 317, 386; Konstaffelzunft der Geschlechter in Offenburg 239, 285.
Consules, civium consilium, s. Rat.
Kontinentalsperre 767—70, 784, 800, 801, 866.
Konzil, Konstanzer: wirtschaftliche Einflüsse 346, 347, 482—9.
Kornhandel s. Getreidehandel. Kornschreiber 510.
Krämer: Zünfte 367—9, 373, 377, 384—6, 437, 438, 464 bis 466, 539, 544.—Fremde, ital., welsche, Tabulettkrämer 367, 368, 432, 433, 738—41, 847.
Kramlaube s. Lauben.
Krankenunterstützungen s. Unterstützungspflicht.
Krappbau u. -handel 45, 52, 773, 786, 787.
Kreditwesen (Vorschusswesen) 31, 32, 34, 37, 39, 41, 49, 474, 475, 490, 558 bis 565, 578, 741, 742, 747, s. Eigentumsverhältnisse, Geldzins, Hausierer, Lombard, Schuldsachen, Wechsel, Wechsler, Wucher, Zinslehen.
Kreistagsbeschlüsse in Gewerbesachen 397, 398, 433, 448.
Kreuze s. Weichbild.
Kriegsfronden, -leistungen der Handwerker u. Bürger 18, 23—25, 95, 119, 120, 230, 313, 314, 317, 326, 329, 331—3, 353, 368, 378, 386, 411, 414; s. Wachtdienst, Wehrsteuer.
Kriminalrecht s. Acht, Gerichtshoheit, Inquisitionsprozess, Landespolizei, Totschlag.
Krystall: Fundstätten u. Handel 567, 575, 579; -glasfabrikation 816, 817. — S. auch Abenteuer, Bohrer u. Balierer.
Kuckucksuhr 837, 838.
Küfer 361, 368, 423, 426, 427, 431, 432.
Kübler 832, 843.
Kürschner 312—16, 324, 325, 372, 373.
Kupfer: Erzgewinnung 773; Kupferschmiede 372, 373, 402, 412—14.
Kuxeinteilung, Bergwerksteile 633—7, 647, 660, 811.

L.

Ladestädte am Rhein 112.
Läutermeister der Eisenhütte 665.
Landachtreben des Abts v. Gengenbach 249.
Landbletz s. Dorfbletz.
Landeshoheit, Ausbildung 127, 206, 588, 590, 595—7. S. Territorien.
Landesmanufaktur im Breisgau 743, 744.
Landespolizei, kriminelle: Ueberlassung an die Städte 89, 90, 105, 114, 139.
Landestracht s. Kleidung.
Landeszünfte (alliierte Zünfte) 393, 394, 403—7, 413 bis 419, 440—8, 527—30, s. Territorien.
Landgemeinde, Verhältnis zur Stadt, s. Dorf.
Landgerichte 8—11, 79, 87, 89—91, 95, 96, 113, 114, 116, 119—27, 132, 133, 137, 152, 185, 190, 274. Landrichter (a iudicio provinciali als Beamter in der Ortenau) 212, 213. — S. Immunität u. Landvogt.
Landhandwerk, Dorfhandwerk, bäuerliches Gewerbe, Landmeister 34—36, 44, 46, 47, 380, 390, 391, 419—22, 426—8, 435, 439, 440, 444 bis 456, 496, 509, 515, 517, 519, 525—30, 534, 544—48, 551, 553, 685—87. — S. auch Bauern, Handelsvormundschaft, Hausarbeit, Hausindustrie.
Landhofmeister, badischer 136.
Landkapitel (Rural-) im Bistum Strassburg 256.
Landrecht, schwäbisches 94. — Verhältnis v. Bergrecht und Marktrecht zu Landrecht s. Immunität.
Landstände: Markgrafschaft Baden 425, 426, 516, 517, 690, Vorderösterreich 736, 737, 743—53, Württemberg 47, 417, 690.
Landstrassen s. Strassen.
Landstreicherei s. Landespolizei und Vagabunden.
Landvogt, Landrichter im Breisgau 595, 597, s. auch Reichvogtei.
Landwirtschaft: Baden 723, 725, 786, 787, Fürstenbergisches Gebiet 760, 763 bis 5, Pfalz 680, 681. — Kreditorganisation 474. Landwirtschaft in den Städten 138. Ordnung der Urproduktion im Seekreis 489—91. — S. auch Allmende, Bauern, Grundbesitz, Hofgüter.
Lauben (Verkaufsplätze) in Freiburg 24, 195, 196, 199, 331, 497, 498. — Richtlaube in Breisach 113.
Lebensmittel s. Nahrungsmittel.
Lederfabriken 781—86, s. Gerber.
Lehenmass im Bergbau 645.
Lehenhäuer im Bergbau 34, 636, 639, 646, 647, 664, 665.

Lehenrecht, -leute, -güter, -fähigkeit: Kloster Andlau 128, 129, Breisach 112, Freiburg 199, Abtei Gengenbach 210, 237, 244, 245, 254, Konstanz 73, 76, Neuenburg 112, Villingen 87, 88. — Lehengericht, Basler 589. — Lehenherr im Bergbau 595, 596, 601. — S. auch Erblehen, Erschatz, Hofrecht, Leihe, Zinslehen.
Lehre, gewerbliche s. Volkserziehung.
Lehrlingswesen 386, 391, 400, 405, 407, 416, 423, 428, 430, 431, 440, 441, 443, 448, 449, 455, 456, 528, 530, 531, 549, 556, 557, 568, 573—7, 581, 702, 779, 799, 800, 816, 825.
Leibeigenschaft, Hörigkeit: 11—13, 17—20, 68, 69, 94, 121, 128, 140—57, 176, 177, 224—26, 234—9, 247—254, 275, 289, 310—12, 316, 317, 341, 409, 519, 677, 812—14. S. Abzug, Domkapitel, Fälle, Freizügigkeit, Hofhandwerker.
Leibgedingsverträge in Konstanz 165.
Leihe: von Bergwerkseigentum 593—5, 598, 602, 606, 607, 614, 615, 619, 621, 626, 632, 640, 659.—Leihe, städtische 162. S. auch Kreditwesen.
Leinwand (Weberei, Spinnerei, Handel) 35, 43, 54, 188, 327, 353, 357, 359, 371, 377, 402, 428, 440—2, 458—60, 519—31, 544, 725, 754, 756, 765, 769. — S. Handelskompagnien, Hanf, Flachs, Schau.
Leite, die (im Bergbau) 615, 621, 622, 626, 632, 638—41.
Leumund, Prüfung bei Aufnahme in die Zunft 324, 325.
Lichtgänge, Verbot der 302.
Löffelfabrikation i. Schwarzwalde 823—25.
Lohn (Taxe, Tarif) 367, 442, 491: Bergbau 647, Bohrer u. Balierer 574, 576, Müller 496, Textilgewerbe 363, 364, 441, 442, 525, 526, 528, 530, 536—9, 546, 550, 551, 746—58, 761—7.
Lohnarbeit: Bäcker 506, Bohrer und Balierer 571 bis 77, Textilgewerbe 525, 526, 528—30, 537, 544. 546—51, 725. S. auch Hausarbeit.
Lombard, Lombardierung 469, 795, 796, s. Kreditwesen.
Losungsrecht 177, 431, 559, 565, 782.
Luxusindustrie 52, 53, 399—401, 763—7, 789—805.

M.

„Magazin für Gesetzgebung und Handel Frankreichs und der Bundesstaaten", herausgegeben v. Fahnenerg, badischem Ministerialrat 60.
Magazinierung des Getreides in den Städten, Notspeicher 37, 474.
Maiengericht, -recht s. Mark- u. Rügegerichte.
Majoliken, bäuerliche 801.
Makler s. Unterkäufer.
Malerzunft 384, s. auch Uhrenschildmalerei.
Malhaus (Gerichtsstätte) in Konstanz 72.
Mannengericht des Klosters Gengenbach 215, 243, 245, s. Ambachtleute.
Markgenossenschaften: in der Baar 85, um Baden 135, Kinzigdorf (Offenburg) u. Griesheim 214, 215, 217, 245, 285, Konstanz (Bischofshöri) 3, 71, Radolfzell 6, Steinbach 135, Zell u. Harmersbach 233.
Mark-u. Rügegerichte (Maiengericht, -recht): Baden 136, Basel (das grosse Gescheid) 98, Bräunlingen 121, Freiburg 98, Thiengen-Waldshut 125, 126. — Mark- u. Wassergerichte im Gebiete der Abtei Gengenbach 224. — S. auch Banngericht.
Markverfassung: Verhältnis zur Stadtverfassung 3, 5, 6, 71, 83, 85, 98, 111, 112, 116—139, 215, 217, s. Dorf.
Markt: Verkehr, Recht der Teilnahme, Polizei 19, 20, 25, 67, 68, 119, 306, 307, 310—12, 319, 323, 331, 391, 455—62, 465, 478, 479, 481, 484, 490, 509—14, 532, 559, 782. S. auch Jahrmärkte, Kaufleute, Messen, Nahrungsmittelgewerbe, Schau, Wochenmärkte.
Marktflecken, offene 7, 137.
Marktfriede, Kaufmanns-, Stadtfriede 8, 10, 65—69, 94, 95, 97, 127, 131, 138, 139, 173, 457—61, s. Asylrecht, Hausfrieden.
Marktgericht, Kaufmannsgericht 10, 11, 25, 67, s. Gewerbegericht, Stadtgericht.
Marktrecht, -privilegien, -gründungen 2, 6, 7, 10, 65—70, 80, 87, 88, 92, 106, 112, 118—24, 131—7, 161 bis 163, 190, 453, 457, 461, s. Immunität, Kaufmannsrecht, Stadtrecht, Städtegründungen.
Marmorbrüche bei Gaggenau 775.
Marschall des Herzogs von Zähringen 331.
Maschinen (Fabriken) 58, 60, 713, 757—9, 769, 770, 828.
Masse: Konstanzer 78, Neidinger u. Villinger 117. — Bewahrung, Beaufsichtigung 195, 319, 480, s. auch Fechten, Lehenmass und Sinne.
Masspfennig (der böse Pfennig) 286, 479.
Mauer des Marktes in Steinbach 135, s. Stadtmauer.
Maulbeerzucht in Baden 789—91, s. Seidenindustrie.
Maurer 373, 405—7, 432, 442, s. Bauwesen, Steinmetzen.
Mechaniker in der schwarzw. Uhrenindustrie 841.
Mehl. Einfuhrverbot 480. Schau 510, 511. Zoll, Ungeld 479, 495.
Meierämter im Gebiet des Klosters Gengenbach 244.
Meistersöhne: Begünstigung in der Zunft 320, 556, 557, 576, 581. — Meisterstück 430, 437, 444, 529.
Mercatores in Freiburg 331, Strassburg 316, s. Kaufleute.
Merkantilismus 42—51, 673 bis 707, 782, 791.
Merzler s. Grempler.
Messen: Bozen, Tirol 59, 688, 704, 707; Frankfurt 59, 568, 578, 682, 704, 730, 797, 862; Champagne, Frankreich 188, 191, 342, 459, 460; Leipzig 862; Sinigaglia, Italien 59, 688; Strassburg

578; Zurzach, Schweiz 59, 688, 725, 748, 852. S. auch Jahrmärkte.
Messerschmiede, Verband 373, 436.
Messner des Abts v. Gengenbach 224—27.
Metallfarben 773, 774, (s. Kobalterze). — Metallwaren 539, 778, 780.
Metzger (Zunft, Regal- u. Amtscharakter) 21, 22, 38, 312, 314, 318, 325, 327, 331, 343, 360, 368, 376, 378, 421, 453, 476, 477, 496—501, 509, 511—17, 683. S. Fleisch u. Viehhandel.
Miete. Preise: Wohnungs- u. Stallmiete in Konstanz während des Konzils 483. — Mietsvertrag 165, 169, s. Zinseigen, Zinslehen.
Militärtuche 718—21. — Militärische Organisation s. Heerbann, Kriegsfronden, Wachtdienst, Wehrsteuer. S. auch Waffenfabriken.
Milites (Ritter) 184.
Minister (=Amman, d. Bürgergeschlechtern angehörend) in Konstanz 80, 81, 194. Minister in Schönau (St. Blasischer Thalvogt) 620.
Ministerialen (homines): Stellung in den Städten zu Zünften und Geschlechtern 13—15, 17, 18, 20, 25, 26, 80--82, 95, 109, 117, 140, 149—51, 157, 158, 184 bis 190, 194, 195, 211, 212, 310 bis 16, 320—26, 338, s. Skarmannen.
Minorat s. Erbrecht.
Mobiliarkredit s. Geldzins, Mobilisierung des Grundbesitzes in den Städten s. Eigentumsverhältnisse. Mobilisierung des Bergwerkseigentums 640, 641.
Monopole s. Admodiation.
Müller u. Mühlen: Zunft, Amts- u. Regalcharakter 21, 38, 88, 101, 178, 312, 313, 315, 357, 360, 370, 493—6, 509, 510. — Mühlenrecht u. -zwang 21, 88, 236, 493. — S. Mehl.
Münze, -rechte u. -privilegien bes. d. Marktherren 65—69, 110, 118, 190, 194, 217, 229. — Münzer, Münzgewerbe: Regalcharakter 20, 311, 648. — Münzverband, oberrheinischer, der Rappenmünze 500—4, 648.
Müssiggänger: Zugehörigkeit zu den Zünften: 378, 382, 383, 539.
Mundat, die Strassburger 3.
Murus publicus in Breisach 113, s. Stadtmauer.
Musikwerke s. Spieluhren.
Musselinweberei u. -spinnerei 749, 755, 757, 763, 764, 767.
Mutung (Antrag auf Verleihung von Bergwerkseigentum) 30, 615, 616, 638, 645.

N.

Nagelschmiede. Verband 436, 450.
Nahrungsmittelgewerbe: dingliche Abhängigkeit 21, 22, 196, 205, 453, 475 bis 518. Preise 517, 518. — Lebensmittelmonopol des Regalherren im Bergbau 32—34, 453, 628. S. auch Bäcker, Grempler, Fischerei, Getreidehandel, Metzger, Viehhandel.
Neubruchzehnten 75, 84, 216, 812, s. Rodungen.
Niedergericht 75—81, 91, 95, 115, 176, s. Stadtgericht.
Nobiles in Neuenburg (Reichsministerialen) 186.
Notspeicher s. Magazinierung.

O.

Oberbote des Abts v. Gengenbach 224, 225, 235, 244.
Obligationenrecht, römisches: Aufnahme 42.
Oefen, eiserne 653, 657. Ofenhäuser 21. Ofenkacheln 801. S. auch Backofen, Bäcker, Blähöfen, Schmelzöfen 653.
Oeler in Freiburg 480.
Officia s. Aemter.
Opferpfennig, güldener, der Juden 350, 468.

P.

Pacht 125, 249, 315, 316, 492, 493, 538, 630, 631, 633, 814, s. Admodiation, Leihe.
Packer in der schwarzw. Uhrenindustrie 858, 866, 867.
Patente 758, 759.
Patrizier s. Geschlechter.
Patronat s. Pfarrkirchen.
Personenstand i. d. Städten (Standesgleichgültigkeit): 11—13, 17—22, 69, 70, 139—57, 177, s. Leibeigenschaft.
Pfähle s. Weichbild. Pfahlbürger s. Ausbürger.
Pfalz, bischöfliche, u. Pfalzgericht s. Bischofspfalz.
Pfandherrschaft i. d. Ortenau s. Reichsvogtei.
Pfarrer, Pfarrkirchen: Bräunlingen 121, Freiburg 99, 195, 197, Ortenau bes. Gengenbach 211, 256—61, 270—6, 288. — Lage der Leutkirche ausserhalb der Stadt 84, 85, 99, 118, 121, 133—5, 211, s. auch Dorf.
Pfeifer: Königreiche, Gerichte 408, 409.
Pferde, ungarische 485, 486.
Pflasterer in Villingen, Aufstand 448.
Pfleger im Bergbau 627.
Pfragner s. Grempler.
Pfundzoll 306, 783.
Physiokratie 51—54, 707, 774, 775, 791.
Plan der Städte s. Grundplan.
Polierer s. Balierer.
Polizei s. Gewerbe-, Markt- und Landespolizei.
Populares (niedere ackerbauende, tagelöhnernde Stadtbevölkerung) 337, s. Rebleute.
Porzellanfabrikation 53, 801 bis 804.
Possessio (emphyteosis) im Gegensatz zu proprietas, dominium 162.
Postverbindungen der Stadt Mannheim 682, 683.
Pottaschbrenner 809, 813.
Preisbildung, Taxwesen, Tarife 29, 36—40, 296, 346, 395, 405, 429, 436, 442 bis 44, 483—86, 489, 499—509, 513, 516—8, 540, 812, 866. S. Brot-, Fleisch-, Getreide-, Weinpreise, Schlag, s. auch Lohn.
Proprietas (dominium) im Gegensatz zu emphyteosis u. possessio 162.
Protestantismus s. Reformation.
Provinciales (in Konstanz nicht ansässige, bischöfliche Dienstmannen) 184.

Prüfungszwang in der Bijouteriefabrikation 796, 797, s. Lehrlingswesen, Meisterstück.
Pulverfabrikation 777.

Q.

Quartiere der Stadt Freiburg 375.

R.

Rad, Abgaben vom laufenden 244.
Rat, consules, civitatis consilium, consiliarii: Entstehung, Umbildung, Rechtsprechung, Verwaltung bes. in Freiburg, Konstanz, Villingen 15—17, 92, 93, 191—205, 311, 330—2, 335, 336, 339—53, 356—8, 366, 374, 375, 378, 379, 381, 382, 384, 385, 594, 622, 677—9, 684, in der Ortenau 217—20, 226—31, 239 bis 242, 251, 252, 254, 258, 259, 263—70, 274—6, 280, 284—8, 291—6, 302—8. — Aufsicht u. Verordnungsrecht über Markt und Gewerbe 25, 196, 311, 318 bis 320, 323, 327—35, 339—53, 356—85, 422 bis 425, 497—508, 520, 534 bis 543, 571—6, 683. S. auch Conjuratores, Rectores, Zwölferrat.
Raubehen (zwischen Leibeigenen verschiedener Herren) 145.
Raubhäuser (Gotteshäuser, welche Raubehen zulassen) 145.
Rauchhühner: Abgabe 244.
Rebleute, Rebleutezünfte (niedere ackerbauende u. tagelöhnernde Stadtbevölkerung) 99, 100, 142, 148, 322, 337, 348, 356, 367, 368, 378, 383, s. Wein.
Recht, römisches 41, 42, 162, 599 (s. auch Inquisitionsprozess) — deutsches 139, 389—91, 599 (s. auch Klageprozess).
Rechtsbücher, Sachsen- und Schwabenspiegel 594.
Rechtsprechung, Rechtsverwaltung s. Ambachtleute, Banngericht, Bergbau, Dinggericht, Fronhöfe, Genossengericht, Gerichte, geistliche, Gerichtsbussen, Gerichtsgemeinde, Gerichtshoheit, Gerichtsstand, Gewerbegerichtsbarkeit, Kriminalrecht, Landgericht, Mannen-, Markt-, Mark- u. Rügegericht, Nieder-, Schäfergericht, Schöffen, Schuldsachen, Schultheiss, Stadtgericht, Thalgericht, Totschlag, Vogt, Wassergerichte.
Rechtszug, angeblicher, der Stadt Freiburg nach Köln 93, 94, 112, 198, 365.
Rectoren der Gemeinde (rectores civium, civitatis) in Freiburg 93, 95, 195; in Strassburg 15, 311.
Reformation: Stellung der Bergleute 664; Stadt Freiburg 380; Ortenau 255 bis 278.
Regalien, Regalität 3, 4, 20 bis 22, 30—34, 67, 111, 323, 493, 496, 567, 609 bis 612, 629, 630, 777. S. Bäcker, Bergbau, Fischerei, Müller, Metzger, Münze, Salpetergraben, Wasserläufe.
Reichsfreiheit 190, 212—14, 217—20, 228—34, 239, 279—84, 296, 297, 303—6, 341.
Reichsgesetzgebung: betr. Bergrecht 600, 617, 618; Juden 472, 473; in Gewerbesachen 394—9, 447, 448, 455, 558, 560.
Reichsgut: Dörfer am Kaiserstuhl 114, 115; Ortenau 212—14, 241; s. Reichsfreiheit, -städte, -vogtei.
Reichsheerfahrt 331; s. Hoffahrt.
Reichshofrat, -hofgericht: Prozesse der 3 Reichsstädte der Ortenau 229, 284, 287, 290.
Reichskammergericht: Prozesse Ortenau betr. 229, 275, 280, 283, 284, 289, 294, 302, 304—7.
Reichskleinodien: Verpfändung 346, 354.
Reichsregiment 263, 268, 269.
Reichsschultheissen: Ortenau u. Elsass 213, 217.
Reichsstädte s. Namenregister: Gengenbach, Ortenau, Zell.
Reichssteuer in der Ortenau 228, 249, 252, 279, 280, 306. — Reichsjudensteuer 350.
Reichsvogtei, Landvogtei der Ortenau auf Ortenberg, Pfandherrschaft d. Reichsvogtei 209, 210, 213—19, 225, 227—32, 237, 238, 245, 248—52, 257, 262, 267, 269—75, 279—84, 292, 301, 304, 608.
Religionsfreiheit 678, 684, 685.
Rentkauf 164—67, 170, 171.
Rheinzölle 112.
Rittertum s. Adel, Milites, Ministerialen.
Rodel s. Dingrodel.
Rodungen 84, 85, 111, 210, 215, 216, 246, 292, 293, 298, 655, 661, 662, 666, 807—9, 812—14.
Rügungen der Fischer (Abtei Gengenbach) 246, 254, s. Mark- und Rügegerichte.
Runsgenossenschaften, -ordnungen (Wasser-) in Freiburg 101, 360, 361, 494, 495.
Ruralkapitel s. Landkapitel.

S.

Salpetergraben, -sieden: Regal 777.
Salzkauf, -lager in der Markgrafschaft Baden 421, 509.
Samstagsfron im Bergbau 630, 631, 660.
Sand (Quarz-): Bedarf der Glasmacher 809.
Sattler 444, 446, 447, 780, 781.
Satzbürger 180, 382, s. Ausbürger.
Sauerbrunnen, schwarzw. 817.
Scabini s. Schöffen.
Schachtelmacher am Feldberg 832.
Schachtrecht im Bergbau 32, 639, 645, 646.
Schaffner im Eisenbergbau 665. — Verwalter der Klostergüter von Gengenbach 263, 269—74.
Schafzucht 52, 86, 435, 533, 534, 588—64. Schäfergericht in Bretten 435.
Schau: allgemein 25, 428, 429; in Textilgewerben 418, 520, 524, 528—30, 534—51, 555, 556, 715. — S. auch Brot-, Edelstein-, Eisen-, Fleisch-, Mehl- u. Viehschau.
Schelten, Schmähen, Unred-

lichmachen (Verrufserklärung, Ausschluss durch Zünfte, Verbände) 394—6, 446, 447, s. Ehrlichkeit, Leumund.
Schicht im Bergbau 636, 645.
Schirmherren des Kesslerverbandes 408, 410, 411, 414.
Schirmschnüre im Bergbau 636.
Schlag s. Getreide-, Wein- u. Wollenschlag, s. auch Preisbildung.
Schleifen, Schleifmühlen 566, 575, 577, 581, Schleifer s. Balierer, Glasschleifer.
Schlipfe (Erdrutsch) s. Abfälle.
Schlosser 779.
Schmähen s. Schelten.
Schmelzwesen, Hüttenwesen 619, 643, 648, 649, 650, 652—60, 664, 665, 774, 775, Schmelzöfen 655.
Schmiede 382, 779, s. Berg-, Gold-, Hammer-, Huf-, Kalt-, Löffel- und Nagelschmiede.
Schneider 342, 344, 345, 372, 385, 424—6, 430—2, 437, 438, 539, 541, 542, s. Gewandschneider.
Schnupftabak s. Tabak.
Schöffen (scabini, Schöffel): a) Rechtsfinder: in den Städten (Schöffenbank) 15, 188, 198; der Bergleute (Berggeschworene) 623 bis 627; Schwazer Schöffensprüche 600; der Landsknechte 623. — b) Zunftvorsteher 15, 317, 318. — c) Oeffentliche Urkundspersonen 15, 318.
Schreiner 372, 430, 780, s. Zimmerleute.
Schürfen im Bergbau 30, 615, 632, 659.
Schuhmacher: Zünfte, Verbände 331, 336, 344, 357, 372, 376, 380, 390, 391, 402, 424, 432, 444, 513, 683, s. auch Holzschuhe.
Schuldsachen, -recht 79, 96, 97, 201, 356, 461, s. Kreditwesen, Zinsreduktion.
Schultheiss in Städten 14, 80, 81, 86—88, 95—8, 105, 106, 109, 112—17, 121—7, 130, 131, 134—6, 185, 187, 191—205, 224—7, 232, 236, 239—45, 250, 251, 280, 286, 290, 293, 312, 318, 321—4, 332, 334, 336, 366, 375; in den Dörfern der Aebtissin v. Andlau 128. — Gericht des Schultheissen 80, 81, 87, 88, 95, 103, 104, 112—15, 121, 124, 125, 130, 135, 198, 245, 293, 312, 334, 336, 375. — S. Amman, Reichsschultheiss, Stadtgericht.
Schulwesen in Baden 436, 706, 709—12; in Gengenbach (Kloster- und Stadtschule) 258, 259, 271—7, s. Spinnschulen, Volkserziehung.
Schutz s. Königsschutz, Schutzzölle s. Einfuhrzölle.
Schweinehaltung der Bäcker 506, s. Eckerichrecht.
Schweinsköpfe, zu den (Platz des Thalgerichts von Harmersbach) 233.
Schwörgilde s. Conjuratores.
Sechstelsmeister in Freiburg 375.
Seckler der Stadt Konstanz 356.
Seelgeräte in Gengenbach 275.
Seidenindustrie 53, 54, 683, 703, 731—4, 745, 762, 768, 789—91, s. Florettseidenspinnerei u. Maulbeerbau.
Seiler: Zunft u. Verband 362, 371, 402, 403.
Seilrecht (bei Verleihung von Grundbesitz) 125.
Sekten in der Ortenau 278.
Seldner s. Hintersassen.
Sergenmacher 536, 542, 552 bis 554.
Silberbergwerke s. Bergbau.
Singvögel im Hausierhandel 859.
Sinne, die (das jährl. Eichen der Masse u. Gewichte) 245.
Sitten s. Familiensinn.
Skarmannen, kaufmänn. Ministerialen 316.
Spediteure s. Packer.
Spieluhren, -werke, schwarzwälder 838—40, 867.
Spindelbohrer in der Uhrmacherei 841.
Spinnerei 519, 522, 526, 527, 532, 541, 549, 554, 555, 708—13. 716—19, 724—8, 731, 732, 742, 745—66, 769, 770, 819. — Spinnmaschinen 757—9, -schulen 708—13, 724, -zwang 709, 725—27. S. Baumwollenarbeit, Florettseidenspinnerei, Flachsspinnerei, Hanfleinenspinnerei, Leinwand, Musselinspinnerei, Seidenindustrie, Wollengewerbe.
Spitzen, lothringer 859.
Staatsmonopole s. Admodiation.
Stabsvögte der Herrschaft Triberg 819, 820.
Stadelhof oder die Gebreite des Bischofs von Konstanz u. Strassburg 4, 73, 314.
Stadtallmende, -gebiet, s. Allmende, Weichbild.
Stadtdirektor in Mannheim 679, 680, 684.
Stadterweiterungen 73, 77, 86, 87, 102, 103, 113, 118, 119, 124, 126, 129, 130, 132, 135, 138, s. Dorf u. Weichbild.
Stadtfriede s. Marktfriede.
Stadtgemeinde s. Bürger- u. Kaufmannsgemeinde.
Stadtgericht 8, 9, 14—16, 79—82, 86—88, 91, 95—98, 103—6, 121, 126, 137—9, 141, 172, 173, 197—205, 218, 219, 226, 228—30, 241, 242, 286, 311, 312, 356, 357, 366, 678. — S. Schultheiss, s. auch Gerichtsgemeinde, Gerichtshoheit, Gewerbegericht, Niedergericht, Schuldsachen, Stadtvogt.
Stadtherr s. Grundherr.
Stadtknecht in Konstanz 356.
Stadtmauer 7, 8, 72, 113, 128, s. Graben u. Weichbild.
Stadtplan s. Grundplan.
Stadtrechte, -privilegien 7 bis 9, 13, 79, 83, 86—88, 92 bis 97, 112, 121, 122, 128, 132, 134, 135, 137, 148 bis 62, 165, 167—74, 177, 186, 194—205, 217, 219, 229. 238, 239, 250, 303, 310 bis 320, 330—5, 353—7, 420, 497, 509, 510, 677—9. S. Marktrecht, Städtegründungen u. Weistümer.
Stadtschreiber in Konstanz 356.
Stadtschule s. Schulwesen.
Stadtvogt: Freiburg 95, 195, 197; Konstanz 80, 81, 185. 353, 356, 357.
Städtebund, rheinischer 109. — Städtekrieg 175, 183.
Städtegründungen 2, 67, 83, 92, 107—9, 111, 115, 116,

118, 122, 125, 128—35, 209, 675—80, s. Dorf, Marktrecht u. Stadtrechte.
Städtewesen allgemein 8, 9, 61—64, 137—9, 381, 382, s. auch Immunität.
Ständewesen s. Landstände.
Stättmeister s. Bürgermeister.
Stahlwaren 778, 792, 797, 841.
Steine s. Edelsteine, s. auch Schleifen.
Steingut s. Fayencefabrikation.
Steinkohle 774—6, 788.
Steinmetzen. Bruderschaft, Verband 27, 373, 403—8.
Stempelung der Manufakturwaren in Vorderösterreich 755; der Pforzheimer Goldschmiedewaren 399, 400.
Steuer: an den Bischof von Konstanz 191, von Strassburg 231. — Steuererhebung der Städte: Freiburg 174, 378, 379; Gengenbach 226; Konstanz 357. — Steuerfreiheit: d. Bischofs, seiner Pfaffheit und deren Leute in Konstanz 143, 157, 158; der Handwerker des Domkapitels in Strassburg 311; der Leute und Bauhöfe d. Abts v. Gengenbach 224, 226, 236, 248, 254; des alten Rats in Gengenbach u. Offenburg 219, 220. — S. auch Reichssteuer.
Stickerei 751, 763—7.
Stiftungen für Kirchen mit Vorbehalt lebenslängl. Nutzungen 165.
Stock (Zeichen der niedern Gerichtsbarkeit) in Konstanz 72, 80, 81.
Stollen (-bauten, -bruch, -recht) 31, 32, 636, 638, 639, 645, 646, 664.
Strassen: bei Gengenbach 807; Kenzingen 129; Villingen u. Freiburg 91, 123, 533, 534, 807.
Strassenräuberei s. Landespolizei.
Strausswirte 492.
Strike s. Arbeitseinstellung.
Strohhutflechten, -handel 819 bis 824, 852—61.
Strumpfwarenfabrik i. Pforzheim 693, 703, 722.
Stubenordnungen, -recht der Handwerker 320, 372, 373, s. Trinkstuben.
Stückwerker bei den Bohrern u. Balierern 571, 573—7, s. Lohnarbeiter.
Sturmordnung in Offenburg 240,

T.

Tabakindustrie: Baden und Pfalz 45, 54, 681, 682, 786—8; in Lahr (Schnupftabak) 54, 787, 788.
Tagelöhner 765, 814, s. Arbeiter und Rebleute.
Tarife u. Taxwesen s. Preisbildung.
Teilscheibe in der Uhrmacherei 841.
Teppichweberei 36, 555—7, 685.
Territorien, Territorialstaat: Gewerbegesetzgebung und -polizei 391—456, 509 bis 518, 527—30, 545—51, 557—65, s. auch Industrie, Landeshoheit, Volkserziehung.
Textilgewerbe und -industrie 35, 36, 38, 43—51, 58, 59, 518—65, 685—89, 701—70. S. Baumwollenarbeit, Distel- u. Engelsaitweberei, Flachs- u. Hanfleinen, Indiennefabrikation, Kattun, Leinwand, Schau, Sergenmacher, Spinnerei, Teppichweberei, Tuchmacherei, Weberei, Wollengewerbe, Zeugmacherei.
Thalgerichte u. -vögte in der Ortenau 296—308; in Schönau 620.
Thonlager 776, Thonwaren s. Fayencefabrikation u. Hafner.
Todesstrafe für leichtfertigen Anspruch auf Leibeigenschaft eines Bürgers 152.
Todfall s. Fälle.
Töpfer s. Hafner.
Totschlag, Totschlagsprozess 90, 105, 122, 123, 159, 201, 205, 238, 241, 301, 619, 620, 662, 663, s. Acht.
Trägerkompagnien, schwarzwäld., s. Handelskompagnien.
Tridenter (Halbleinenzeug) in Freiburg 538.
Trinkstuben der Zünfte und Bruderschaften 241, 335, 344, 347, 353, 357, 371, 374, 375, 384, 387, 388, 533, 548, s. Stubenordnungen.
Trucksystem 670, 671, 716, 746, 867.
Tuchmacherei, -handel, Tücher 45, 312, 318, 341, 362, 363, 368, 377, 386, 394, 397, 398, 421, 422, 470, 525, 532—65, 683, 701—3, 715—22, 754, 764; Preise 540; s. auch Schau.

U.

Uhrenindustrie, schwarzw.: 55—57, 59, 807, 819, 821, 822, 824, 829—44; in Pforzheim 792—4, 797. — Arbeiter 866. Giesshütten für Glocken, Räder und Zeiger 842. Händlergenossenschaften (Träger) 851, 852, 855—66. Uhrenkasten u. -schildmalerei 843. Preise 866.
Umstand (des Gerichts) 188, 198, 234, 623.
Ungelt 78, 104, 105, 111, 242, 307, 356, 361, 478 bis 480, 509—13, 812, s. Masspfennig.
Ungenossenehe, ungenossami 145—47, 156, 235, 237, s. auch Ehe u. Hand.
Universitas (=Handwerkergemeinde) 23, 24, 324. — Universitas der Bergleute in Todtnau 620 (s. Bergleute, Gemeindeverfassung). — Universitas civium s. Bürgergemeinde. — S. auch Communitas.
Untergerichte s. Niedergerichte.
Unterkäufer in Baden 513, in Konstanz 464, 465, 468, 481, 520, 521, s. auch Fürkauf, Zwischenhandel.
Unternehmer s. Grossbetrieb.
Unterricht, gewerblicher, s. Volkserziehung.
Unterstützungspflicht der Meister, Unterstützung der Genossen in Bruderschaften u. Zünften 363, 369 bis 371, 373, 388, 389, 533.
Unterthanengemeinde i. Konstanz 189—91.
Unterthanenpflicht: Ausdehnung auf die Glaser 811—14.
Urbani (=Bürger, burgenses) 190, 195, 196.
Urbar s. Zinsbücher.
Urproduktion s. Landwirtschaft.

V.

Vagabunden, Vaganten, Gauner, Jauner, Gaukler 408, 409, 412, 460, 711, 712, s. auch Landespolizei.
Verbannung aus der Stadt (Freiburg) 171.
Verhaftung (von Bürgern u. Seldnern) 172, 173.
Verkaufsstätten s. Brot- und Fleischbänke, Lauben.
Verlegen der Kleinmeister durch Kapitalisten 34, 35, 543, 571, s. Ferger, Grossbetrieb, Handelsvormundschaft.
Verruf s. Schelten.
Verwaltung in den Städten 191, 192, 195—7, 201—5, 217—19, 286, 332, 345, 346, 356, 366, 374—379.
Verweltlichung der Klostergeistlickeit in Gengenbach 256—62, 269, 272, 277.
Verweser (=Bergmeister) 629.
Viehhandel 38, 435, 474—77, 490, 491, 498—505, 513, 516; Märkte 819, 820; Schau 498, 499; Viehverstellung 474, 477, 501, 502.
Vierer (Vertreter der Bergleute) 617, 642.
Viertelsmeister (in der hugenottischen Gemeindeverfassung) 676, 679.
Vikare (in den Pfarreien der Ortenau) 256.
Vogelorgeln 859.
Vogt der Reichsleute der Ortenau während des Interregnums 218, 226, 228, 254. S. auch Berg-, Kast-, Kloster-, Land-, Reichs-, Stabs-, Stadt-, Thalvögte.
Vogteien (12) u. Vogtstag des Markgräflerlandes 426.
Vogtrecht (ius advocatiae), Vogtbarkeit, Vogtleute 129, 150—3, 156, 235, 238.
Volkserziehung, gewerbliche u. industrielle 44, 45, 47, 48, 55, 697—714, 867, 868.
Vorkaufsrecht 163, 559, 563 bis 565, s. Einstandsrecht.
Vorschusswesen s. Kreditwesen.
Vorstädte 6, 24; Basel 323; Freiburg 100—4, 151, 169, 174, 175, 375, 376; Konstanz 72—8, 161.
Vorträger bei Belehnungen zu gesamter Hand 237, 253, 654.
Vorwein s. Fürwein.

W.

Wachtdienst in den Städten 157, 158, 174, 332, 386.
Wäscher (der Eisenhütte) 665, s. auch Goldwäscherei.
Waffenfabriken 779, 780.
Wagenfabrik in Karlsruhe 780.
Waisenhaus: Halle u. Frankfurt 698, 699; Pforzheim 698—708, 711, 792, 793.
Waldvogt der Hauensteiner Einungen 625. Waldungen s. Forstwesen.
Walke, Walker, Walkenrecht 142, 536, 538, 540, 546, 551, 552.
Wanderbetrieb der Glashütten 807. Wanderzwang in den Zünften 430, 437, 446, 449, 456. S. auch Hausierer.
Wasenmeister 391.
Wasserläufe. Besitzverhältnisse u. Nutzungsgerechtigkeit 20, 88, 101, 246, 247, 492—95 (s. auch Fischer, Müller, Runsgenossenschaften). — Strombaupflicht 111. — Wasserjunker, -meier, -gerichte in der Ortenau (Gengenbach) 224, 233, 244, 293, 305.
Weber 36, 86, 327, 362, 531—3, 552—7, 685, 716, 719, 720, 752—54, 770, s. auch Baumwollenarbeit, Distel- u. Engelsaitweber, Leinwand, Teppichweber.
Wechsel (als Zahlungsmittel) bei den Schwarzwaldträgern 859, 860.
Wechsler in Konstanz während des Konzils 484, 487, 488, s. Lombard.
Wegerecht, -freiheit der Bergleute 615, 616, 632, 661.
Wehrsteuer 386, 388.
Weichbild (Etter, Pfähle, Kreuze, Blutsteine) der Städte 8, 12, 69, 75—80, 86—91, 98—104, 113, 126, 130, 132, 138, 156, 174, 175, 323, s. Stadterweiterungen.
Weidrecht, Weidewirtschaft 73, 74, 215, 216, 819, s. Allmende.
Wein. Bau, Gärtner 75, 130, 216, 249, 254, 292, 681, 723; Fälschung 394; Schank, Schenken 322, 328, 329, 361, 492; Schlag, Preis 37, 38, 508, 509; Ungeld 478, 479; Unterkäufer 356. S. Bannwein, Fürwein, Rebleute.
Weissblechner 825.
Weistümer: Basler 323, 324; Gengenbacher 220—26, 234—38, 243, 248; Konstanzer 74; Strassburger 310—13, 319. S. auch Bergbau.
Welschkornzehnt 294.
Wiedertäufer in der Ortenau 278.
Wiesenbesitz: Konstanz 74; Waldshut 125. — Wiesenzehnt 84.
Wiffeling (starkes Zeug) 535.
Wildbann 91, 120, 585, 589—91, 596.
Wildfänge 140, 141, 222, 223, 234, 235.
Wildochsenleder, amerikan. 784.
Wirte 453, 462, 511, 514, s. Wein (Schank) u. Strausswirte.
Wochenmarkt 1, 2, 6, 67, 69, 118, 119, 132, 461, 462, 559, 629, 819—21, s. Jahrmarkt und Markt.
Wollengewerbe u. -industrie 35—39, 47, 86, 362, 363, 397—8, 519, 522, 525, 527, 529, 531—65, 685, 716, 719—22, 819; Wollhandel 397, 398, 532, 540, 541, 543; Schlag 38, 39, 558—65; Wollenschläger 363, 534, 550; Wage 558, 559. S. auch Schau.
Wortzeichen (Ungeldmarken) in Freiburg 480.
Wucher (Geld-, Zins-) 468 bis 474. Kornwucher s. Getreidehandel.
Wurf s. Zubusse.

Z.

Zahngeschirr in der Uhrmacherei 833, 841.
Zapfenamt in Strassburg 316.
Zehnten 75, 248, 265, 266, 268, 269, 282, 291, 292, 812. Grosser u. kleiner Z. 84, 293, 294. S. auch Berg-, Etter-, Neubruch-, Welschkorn-, Wiesenzehnt.

Zehntscheuer in Durlach 37.
Zelgeneinteilung 786.
Zeugnis vor Gericht gegen Bürger über Friedbruch 150, 173, 461.
Zeugmacherei, -weberei, -kompagnien, -fabriken 36, 46, 47, 445, 547, 552—7, 685—9, 693, 701—6, 715 bis 722.
Zimmerleute 362, 373, 405, 407, 430.
Zins, Zinspflicht s. Fälle, Geldzins, Grundherrschaft, -zins, Hofstättenzins.
Zinsbücher (Urbar) des Abts v. Gengenbach 248, 249, 252, 291.
Zinseigen, censuale praedium, allodium censuale, „Erbe" 161—4, 166, 168, 169.
Zinsgüter des Abts v. Gengenbach 291.
Zinslehen, Zinserblehen 163 bis 169, s. auch Geldzins.
Zinsleute (censuales) i. Strassburg 310, des Abts von Gengenbach 224, 225, 235, 291, s. Zinseigen.
Zinsmeister des Abts von Gengenbach 224, 225, 248, 249, 252.
Zinspfennig des Abts v. Gengenbach 237, 247, 250, 251.
Zinsreduktion 166, 167, 282. 283.
Zins- u. Hubgeld in Konstanz 357.
Zölle 229, 231, 462, 463, 475, 476, 478, 479, 499, 532, 534, 680—2, 693, 755, 802, 803; Zollfreiheit 45, 677, 679, 716; Zollrechtverleihungen 65, 66, 67, 69, 136, 190. — Zöllner in Strassburg 319. — S. auch Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr-, Kaufhaus-, Mehl-, Pfundzoll, Kontinentalsperre u. Zollverein.
Zollverein 770, 784, 785, 803, 805, 817.
Zubusspflicht (Wurf) der Bergleute 635—7, 642, 644, 647, 649, 650, 660.
Zuchthäuser: badische 721; Pforzheimer 706, 716.
Zuckerfabrikation in Baden 786, 788.
Zufahrtsrecht 74, 215.
Zugrecht 237, 254, 810, 811.
Zünfte 16—29, 34—36, 44, 45, 51, 55, 144, 147, 148, 151, 173, 188, 200, 204, 239—41, 285—7, 295, 309 bis 456, 515—18, 521, 522, 525—44, 555, 556, 567, 686, 689, 693, 701, 702, 765, 781—85, 825. — Zunftherren, -vorsteher 17, 18, 25, 26, 287, 321—3, 326. — Zunftmeister 317, 329, 332—34, 339—44, 353, 358—75, 378, 384, 391. — Zunftzwang, condictum 22—25, 324—26, 330, 333, 368, 382, 383, 521, 525, 529, 530, 536—43, 556. — Obere u. niedere Zünfte 342, 343, 385, 386. S. auch Aemter, Banner, Bruderschaft, Bussen, Einkaufsgeld, Einung, Gesellen, Gewerbegerichtsbarkeit, Gewerbeverbände, Heerbann, Landeszünfte, Meister, Müssiggänger, Trinkstuben.
Zweikampf, gerichtlicher, eines Bürgers mit einem Gast oder Seldner 173.
Zwischenhandel 475—9, 481, 490, 580, 866, 867, s. Ferger, Fürkauf, Kommissionsgeschäft.
Zwölferrat (Geschlechterrat, alter Rat) in den Reichsstädten der Ortenau; Zwölfersprüche 217—20, 226—31, 239—42, 251, 252, 254, 258, 259, 263 bis 270, 274—76, 280, 284 bis 288, 291—96.

bildungen, die zur Einsetzung des Rates führen, verfolgt. Die Zusammensetzung und die Befugnisse des Rates werden hier bis zum Eintreten der Zunftverfassung geschildert.

Um ein abgeschlossenes Bild einer Verfassung zu geben, in der bürgerliche und bäuerliche Elemente gleichmässig umfasst sind, stellt der Verfasser in einem besonderen Kapitel die Geschichte der Reichsstädte der Ortenau dar. Hierbei kommen auch die Fragen der sozialen Entwickelung, welche zum Bauernkriege führte, sowie die Entstehung und Ausbildung der Hofgüterverfassung des Schwarzwaldes zur Sprache. In dem Kapitel „Die Zunftverfassung“ dehnt der Verfasser seine Untersuchungen auch auf Strassburg und Basel aus und gelangt unter Ablehnung der hofrechtlichen Hypothese zu dem Ergebnis, dass bei der Entstehung der Zünfte es sich nur um die Verbindung einer dem öffentlichen Recht entstammenden Einteilung mit dem Prinzip der freien Einung gehandelt habe. In den Städten des eigenen Gebietes des Werkes erscheinen die Zünfte erst später in Verbindung mit einer Verfassungsänderung gleichmässig eingerichtet. Hierauf werden die Zunftkämpfe, die Wandlungen der Zunftverfassung und des Gewerberechtes in den grösseren Städten des Gebietes bis zum Ende des Mittelalters verfolgt.

Der Ausbreitung der Zunftverfassung in den Territorien seit dem sechzehnten Jahrhundert wird ein eigenes Kapitel gewidmet. Der Kampf der territorialen Herrschaften gegen die Zunftverbände, die allmähliche Auflösung derselben, die Stiftung von Landeszünften nach anfänglicher Ablehnung des Zunftwesens überhaupt, die regulierende gewerbliche Gesetzgebung der Fürstenstaaten kommen hier zur Darstellung. Da im eigentlichen Schwarzwalde das Zunftwesen erst sehr spät und unter dem Widerstreben der Bevölkerung eindringt, findet dieser Vorgang eine getrennte Behandlung.

Die zweite Hälfte der ersten Abteilung enthält die eigentliche Gewerbegeschichte. Die Regelung des Handels und der Nahrungsmittelgewerbe, die Textilgewerbe und die Kunstgewerbe des Mittelalters und der Reformationszeit werden in besonderen Kapiteln geschildert. An die Spitze der Industrieentwickelung in der Neuzeit werden die Versuche, das städtische Leben nach dem westfälischen Frieden neu zu beleben, gestellt.

Die Einflüsse der französischen Emigration und der Schweizer Industrie, die Ausbildung der Tendenzen, welche bei der Industrieforderung massgebend sind, die Experimente, zu denen sie führen, werden dargestellt. Sodann wird die Geschichte der wichtigsten Industriezweige verfolgt. Die vielgestaltige Textilindustrie, die auf Verarbeitung der Landesprodukte gestützten Gewerbe, die Luxusindustrieen, welche am Ende des achtzehnten Jahrhunderts bereits zu grossartiger Entfaltung gelangen, kommen nacheinander zur Behandlung. Besonders eingehend wird zum Schluss die Geschichte der Hausindustrieen des Schwarzwaldes, Entstehung und Ausbildung ihrer Technik und ihrer merkwürdigen genossenschaftlichen Handelsorganisation geschildert. Die Gründung des Grossherzogtums Baden, welches die Trümmer dieser mannigfaltigen Entwickelung, soviel deren die napoleonischen Kriege übrig gelassen, in neuer Staatsordnung zusammenfasste, bildet die natürliche Zeitgrenze des Werkes.

Strassburg, im Oktober 1890.

Karl J. Trübner,
Verlagsbuchhändler.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Univ. Buchbin
GEORG KON
MÜNCHEN
Schellingstra

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gothein, Eberhard, 1853-1923

Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften

Bd.: 1

Strassburg 1892

Germ.sp. 179 cr-1

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11609855-0